Der

Landwirth als Staatsbürger.

Darstellung der Staats- und Rechtswissenschaften
für Landwirthe

von

F. Braun.

Danzig.
Verlag von A. W. Kafemann.

1870.

Inhalts-Verzeichniß.

Dritter Theil.

Das Recht.

Siebentes Buch. Der Strafprozeß.

Achtes Buch. Das Völkerrecht.

Vorwort.

Vom Krautjunker.

Der Krautjunker ist eine der beliebtesten Persönlichkeiten für Romane und für die Bühne; zum Unglück für ihn freilich hat man ihn im wirklichen Leben nicht so gerne um, wie auf der Bühne vor sich. Breit und massig gebaut, das Bild kräftiger Gesundheit, wuchtig auftretend, daß die Dielen krachen, mit Löwenstimme Alles überschreiend, und dabei nur von den trivialsten Sachen, mit Vorliebe von Dung, Kartoffeln und seinem eigenen Ich redend, beschränkt, bornirt, dabei fleißig und ordentlich, gutmüthig, aber nur so lange, als seine eigene Weisheit oder Vortrefflichkeit nicht angezweifelt wird; und in dem schlichten, redlichen Glauben, daß die ganze Welt nur seinetwegen erschaffen ist, lebt er in seinem materiellen Gedeihen und in dem Glauben an seine eigene Vollkommenheit gedankenlos und glücklich dahin. Er haßt eigentlich Niemanden. Seine Freude ist sein Feld, seine Familie, sein Vieh, allenfalls auch eine Partie Whist und eine tüchtige Sauferei. Scherz und Witz stehen ihm fern; selbst wenn der Hohn gegen ihn gerichtet ist, versteht er ihn nicht, kommt ihm Jemand derber, mit Schimpfworten u. dergl., so hilft er sich am liebsten durch tüchtiges Dreinschlagen. Seine Geringschätzung genießen in vollem Maaße alle Federfuchser, also Schriftsteller, Gelehrte und Beamte; Erstere jedoch noch mehr als Letztere. Denn wenn Beide auch auf so niedriger Stufe stehen, daß sie nicht einmal einen Ochsen anschirren können, so sind die Beamten doch wenigstens dazu gut, ihm eine Obligation auszufertigen oder einen weggelaufenen Knecht wieder zu schaffen; während die Gelehrten doch eigentlich ganz nutzlos sind. Denn unser Krautjunker liest keine Bücher, stellt auch in seinem Salon kein Bücherspind mit hübsch gebundenen, wenn auch nicht gelesenen Büchern auf (macht er erst diese Concession an den Zeitgeist, so ist er schon halb aus dem Orden der Krautjunker ausgetreten), und die Bücher sind geradezu schädlich; denn seine armen Jungen müssen sich damit nutzlos abquälen,

wenn sie nicht mit ihren Knechten zusammen drei Jahre Soldaten sein wollen, wozu er denn doch zu vornehm ist. Aber auch die Beamten schaffen ihm wohl hin und wieder Nutzen; obzwar zuweilen noch viel mehr Aerger. Es wird eine Chaussee gebaut; er will sie mit einem Umwege von nur einer halben Meile über sein Gut gebaut haben, sie gehen nicht darauf ein; sie schicken ihm Execution, wenn er die Landstraßen und Brücken nicht in Ordnung hält; sie nehmen eine Klage an, wenn er einen Knecht geprügelt oder weggejagt hat, und umgekehrt, wenn ihm ein Knecht weggelaufen ist, weigern sie sich alle andern Geschäfte liegen zu lassen, bis der Knecht wiedergeschafft worden; kommt er auf das Gericht oder Amt, so macht man erst die in Angriff genommenen Geschäfte ab, und er muß eine volle Stunde warten, bis seine Angelegenheit vorgenommen wird. Das Gericht spricht sogar einen Menschen frei, den der Krautjunker des Diebstahls beschuldigt hat. Wenn er fest überzeugt ist, daß der X der Dieb sei, so verlangt das Gericht noch Beweise. Welche Absurdität!

Indessen ist der Aerger unserm Krautjunker eher nützlich als schädlich, er regt etwas Gallenabsonderung und damit die Verdauung an; seiner Gesundheit und guten Laune thut der Aerger nicht viel.

Das war die alte gute Zeit. Wie überall, so hat auch hier die Neuzeit die frühere Gemüthlichkeit verdrängt und gerade dem Krautjunker recht übel mitgespielt. Nicht nur, daß Beamte und Behörden immer weniger Respect vor ihm haben, immer mehr Anforderungen an ihn machen, bei gelegentlichen Uebereilungen immer mehr scrupulös und unangenehm werden; auch die übrige Welt bekommt immer mehr Respect vor der Secte der Federfuchser, der Bücherschreiber und Gelehrten. Rohheit und Unbildung nehmen im eigenen Stande immer mehr ab; die Zahl der Krautjunker wird immer weniger, ja es giebt ganze Districte, die schon so weit vorgeschritten sind, daß der Krautjunker entweder sich bescheiden und still verhalten, oder die Gesellschaft seiner Berufsgenossen meiden muß.

Gleichwohl kann er hierüber sich noch am wenigsten beklagen. Es giebt wohl keinen Berufsstand, der gegen rohe und freche Burschen, wenn sie nur Berufsgenossen sind, so nachsichtig wäre, wie gerade der der Landwirthe. Man begreift oft nicht, wie wirklich gebildete Landwirthe sich so wegwerfen können, Leuten dieser Art ihr Haus zu öffnen und zu gestatten, daß sie mit ihren Frauen und Töchtern reden dürfen. Und das ist ein Fehler des ganzen Standes. Jeder Einzelne in jedem Stande hat gegen seinen Stand und gegen die ganze Menschheit die Pflicht, sich gegen Rohheit und Unbildung verneinend zu verhalten. Wir müssen mit ungebildeten Menschen umgehen, mit ihnen reden, Geschäfte abschließen, streiten u. s. w.; aber jeder Gebildete darf den Ungebildeten niemals als seines Gleichen behandeln; er ist dies seiner eigenen Selbstachtung und der Achtung vor den höchsten Gütern der Menschheit schuldig. Je schärfer jeder Einzelne hierin verfährt, desto mehr wird im ganzen Stande das Bedürfniß nach Bildung wachsen, desto gebildeter und geachteter wird der ganze Stand sein.

Es ist eigen, daß gerade der Stand der Landwirthe eigentlich der höchsten Bildung bedarf, und dabei für Rohheit und Unbildung eine typische Figur hergegeben hat, wie kein anderer Stand. Er bedarf der höchsten Bildung; das mittlere und große Landgut ist ein Theilstück des Staates, welches ein Einzelner beherrscht und regiert und eigentlich allein über Wohl und Wehe der ganzen Bevölkerung verfügt. Aber noch mehr, er vertritt die Interessen dieser Bevölkerung und sehr häufig sogar eines größeren Bezirks im Staate, und soll mit warmem Herzen und freiem Blicke an den höchsten Lebensaufgaben des Staates theilnehmen. Wir wollen nicht schwärzer malen, als die Wirklichkeit ist; ja wohl, auch bei uns giebt es Landwirthe, die im Stande sind, wichtige Staatsämter, wichtige Geschäfte ihrer Kreise und Gemeinden mit Geschick und Glück und mit Hintansetzung ihrer Privatinteressen zu verwalten; haben wir ja doch sogar einen hochberühmten Staatsmann, der vor etwa 15 Jahren vom Pfluge in die diplomatischen Salons verpflanzt, das Höchste geleistet hat, was dem Menschen zu leisten beschieden ist. Aber es fehlt an der Masse solcher Männer. Während England und die russischen Ostseeprovinzen im Stande sind, das was bei uns die Hälfte der Richter, die Landräthe und Regierungen arbeiten, durch Landwirthe arbeiten zu lassen, würde ein Versuch hiezu in Deutschland unmöglich sein. Und doch werden an die Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen immer weitere Ansprüche gemacht. Allerdings sollen an der Selbstverwaltung alle Stände theilnehmen; wie aber die bürgerliche Gesellschaft einmal organisirt ist, wird ein großer, wenn nicht der größere Theil der Anforderungen immer an den Stand der Landwirthe gestellt werden müssen.

Und es ist auch seit 50 Jahren besser geworden. Früher gab es einzelne hochgebildete Landwirthe — die Masse brauchte und hatte keine Bildung. Der Betrieb der Landwirthschaft bewegte sich in den hergebrachten Geleisen; sie war ein Handwerk, welches in der Dreifelderwirthschaft ohne Nachdenken betrieben werden konnte. Ordnungsliebe, Energie und Sparsamkeit reichten vollständig hin, um ein Vermögen zu erwerben. Es war ganz richtig, daß die Eltern einen Jungen, der gar nichts lernen wollte und konnte, Landwirth werden ließen. Heute ist die Landwirthschaft eine Industrie, eine Wissenschaft geworden, und die größere geistige Ausbildung des Landwirths hat auf seine Leistungen und damit auf sein Wohl und Wehe einen erheblichen Einfluß. Die landwirthschaftlichen Bildungsanstalten haben den geistigen Gesichtskreis des ganzen Standes erweitert, und wenn sie für den Einzelnen wirklich nichts geleistet hätten; wenn ein Einzelner auf der Academie sich weniger um die Vorlesungen, als um Wein- und Biertrinken gekümmert hätte: so hat er dennoch schon durch den Umgang mit anderen gebildeten Leuten seinen Gesichtskreis erweitert, und durch sein bloßes Dortsein Zeugniß dafür abgelegt, daß das Bedürfniß nach Bildung im Bewußtsein des ganzen Standes anerkannt wird.

Wir wollen dabei die Wirksamkeit und Bedeutung der landwirthschaftlichen Academien nicht überschätzen. Der Landwirth gebraucht für seinen Beruf das Wissen und das Können, Letzteres beinahe mehr als Ersteres, und

das Können giebt ihm die Academie nicht. Wir sehen ja häufig genug, daß junge Männer als eingebildete unausstehliche Halbwisser ohne Thatkraft, aber mit hohlen Theorien und verschrobenen Ideen, von da zurückkommen und als practische Landwirthe, wenn nicht gänzlich zu Grunde gehen, doch theures Lehrgeld zahlen. Wir sehen auf der andern Seite Personen, die mit der Schulbildung der gewöhnlichen Elementarschule als Lehrlinge in die Landwirthschaft eingetreten sind, Zierden ihres Standes werden. Ein körperlich und geistig gesunder Mensch, der in bedeutende Verhältnisse kommt und gezwungen ist, sich in diesen zurechtzufinden, hat auch die nöthige Energie dazu. Wir sehen selbst, daß solche thatkräftige und verstandesscharfe Persönlichkeiten sogar in der Gabe der Rede und Schrift, in geselligem Schliff, in der Feinheit des Benehmens und in wirklicher Vornehmheit der Gesinnung sich durch ihre bedeutender gewordene Lebensaufgabe so weit heranbilden, daß sie den geistig und sittlich Besten aller Stände ebenbürtig werden. Beides sind aber Ausnahmen von der Regel.

Thatkraft, Ordnungsliebe und gesunden moralischen Sinn giebt dem Menschen die natürliche Anlage und der Einfluß der Menschen, welche seine junge Seele heranbilden. Wer aber diese dem Landwirth unschätzbaren Eigenschaften besitzt, wird als solcher desto mehr leisten, je mehr sein Verstand gebildet, sein Wissen entwickelt ist. Man wende nicht ein, daß es ja viele ganz ungebildete und ungebildet gebliebene Landwirthe giebt, die Vermögen erworben haben. Abgesehen von mehr oder weniger Glück, so ist es richtig, daß zwei Menschen mit tüchtiger Thatkraft desto mehr gedeihen, je mehr sie wissen; wenn aber der Eine außerordentlich tüchtige Thatkraft besitzt, so kann diese sehr wohl das geringere Wissen ersetzen. Man wende auch nicht ein: ja, der Landwirth soll wohl practisch tüchtig, er soll aber kein Gelehrter sein. Man muß nur vor den sog. gelehrten Ständen keinen zu großen Respect haben. Die Masse der Studirten sind auch keine Gelehrten, und unter den Landwirthen hat es jederzeit, und wahrlich nicht zum Schaden des Standes, auch Gelehrte, d. h. Leute gegeben, die ihr Fach mit klarem Sinne aufgefaßt hatten und im Stande waren, eigene Forschungen zu machen und diese Forschungen in verständlicher und gefälliger Schrift darzustellen. Die Masse der Landwirthe, dafür sorgt schon die praktische Richtung des Berufes, wird niemals aus Gelehrten bestehen. Ebenso wenig werden diejenigen Landwirthe, welche mit ganz geringer Schulbildung durch Thätigkeit und Sparsamkeit oder durch ererbtes, erheirathetes Vermögen u. s. w. sich einen größeren Grundbesitz erwerben, jemals aussterben. Auch der Krautjunker, also derjenige Theil der letzteren Gattung, welcher sein Lebelang geistig und sittlich roh bleibt, wird niemals aussterben. Aber seine Zahl wird immer mehr sich verringern, je höher die durchschnittliche Bildung des ganzen Standes steigt und je mehr der Stand dahin kommt, jenen als nicht gleichberechtigt zu betrachten und ihn dies fühlen zu lassen.

Fragen wir nun, welche Bildung soll der Stand in der Mehrzahl seiner Glieder sich aneignen? so ist zu fordern:

1. Diejenige Schulbildung, welche alle andern gebildeten Stände voraussetzen, und zwar bis zu der von diesen geforderten vollen Reife. Mag der Landwirth das Latein und Griechisch vergessen, mag er im 30. Jahre den Beweis des Pythagoräi'schen Lehrsatzes nicht mehr im Kopfe haben; der Gewinn dieser Schulbildung besteht in der Kräftigung des Denkvermögens, in der Schulung und Entwickelung der Geisteskräfte, welche ihn befähigen, klar und tief jedes Gebiet des Wissens, welches er gebraucht, sich anzueignen, und dieser Gewinn bleibt ihm für das ganze Leben.

2. Ein Ueberblick über die Naturwissenschaften, um so weit zu gelangen, daß er die Ursachen der Vorgänge in der Natur erkennen und nöthigenfalls ermitteln kann. Es sollte eigentlich jeder Gebildete so viel von diesen Wissenschaften verstehen. Dem Landwirthe, welcher durch Beherrschung der Natur und ihrer Kräfte wirken soll, sind sie unentbehrlich; wohlverstanden, mit der vorhin gegebenen Beschränkung des Zieles. Der Landwirth braucht nicht im Stande zu sein, schwierige chemische Analysen zu machen; er muß aber im Stande sein, die um ihn her stattfindenden natürlichen Vorgänge und seine Einwirkungen dadurch zu verstehen und deren letzte Gründe zu erkennen.

3. Geschichte und Geographie, als jedem Gebildeten nothwendig; Erstere besonders als zum Verständniß der Zeitgeschichte dienend und zugleich für Erholungs- und Mußestunden die belohnendsten Genüsse und die beste Nahrung für den Geist gebend.

4. Das Wesentliche der Wissenschaften vom Staate und vom Rechte. Der Landwirth beherrscht einen Theil des Staatsgebietes und einen Theil des Volkes und steht mit den andern Theilen des Staates in beständigem und lebhaftem Verkehr. Ist er nicht selbst die Obrigkeit über sein Gut und vielleicht sogar über nachbarliche Grundstücke, so hat er doch überall an der Ausübung der obrigkeitlichen Verrichtungen einen hervorragenden Antheil zu nehmen. Auch abgesehen hievon, so lebt die Jetztzeit in Staatsformen, welche fast überall die Einzelnen zum Mithandeln an der öffentlichen Thätigkeit heranziehen; und es ist jetzt von jedem Gebildeten zu fordern, daß er die Grundzüge dieser Wissenschaften kennt. Die vielen unerfreulichen Gestaltungen des neuern Staatslebens haben ja meist ihren Grund darin, daß eine Menge Menschen zum Mitreden und Mithandeln berufen sind, welche von diesen Dingen entweder gar keine, oder nur unklare Ideen haben.

Wenn wir nun die Kenntniß der Staats- und Rechtswissenschaften vom gebildeten Landwirth fordern, so machen wir zwischen beiden einen Unterschied. Die Lehren darüber, wie der Mensch im Staate lebt und wirthschaftet, wie die Regierung die Wohlfahrt des Einzelnen und des Ganzen befördern soll, und wie der Einzelne an den Rechten und Pflichten des Staatsbürgers, dem Staate gegenüber, theilnehmen soll, sind Erkenntnißwissenschaften, welche jeden Gebildeten gleichmäßig interessiren, welche aber auch von Jedem gleichmäßig bis in ihre letzten und speciellsten Folgerungen hin aufgefaßt werden können, und, soll er das um ihn her stattfindende Leben verstehen, auch aufgefaßt werden müssen. Diese Lehren müssen nicht bloß in ihrem wissenschaftlichen Zu-

sammenhange gefaßt, sondern auch durch Lectüre von Lehrbüchern, Streitschriften und Zeitungen weiter entwickelt und angewendet werden. Das Recht dagegen ist eine besondere, exacte Wissenschaft, seine Grundlage ist 2500 Jahre alt. Sein Gebiet ist ohne mühsame Studien nicht zu beherrschen, ist weit ausgedehnt, ist die Lebensaufgabe eines besondern Berufsstandes; seine Anwendung ist nur durch langjährige praktische Uebung zu lernen. Der Landwirth würde sich weit von seiner Aufgabe entfernen, wollte er dahin streben, ein guter Jurist zu werden. Für ihn ist es genügend, wenn er die Grundzüge, die leitenden Gedanken dieser Wissenschaft kennt. Er soll nicht im Stande sein, einen verwickelten Prozeß oder eine schwierigere Untersuchung nach allen Regeln der Kunst selbst zu führen; es genügt für ihn, wenn er im Allgemeinen die Grundsätze kennt, nach denen das Recht gefunden und von den Behörden verwaltet wird. Auch ist ihm nicht anzurathen, juristische Bücher zu studiren. Es giebt zweierlei Arten von solchen Büchern: wissenschaftliche, die ihm nichts nützen, da er eben juristische Vorbildung nicht besitzt; und populäre, die von aller Wissenschaftlichkeit absehen, nur als Handwerkzeug für den besondern Zweck dienen. Letztere mag er benutzen, wenn er für einen solchen Zweck sie gebraucht, z. B. ein Handbuch für Verwaltung der ländlichen Polizei, wenn er solche zu verwalten hat. Ein solches Buch wird aber den Landwirth keineswegs in seiner Bildung fördern.

5. Sprachen und deutsche und fremde Literaturen. Diese Gebiete sind Eigenthum der gebildeten Stände überhaupt und die ad 1. gedachte Schulbildung befähigt Jeden, hierin sich anzueignen und zu genießen, was seinem besonderen Bedürfnisse gerade zusagt. Daß insbesondere ein gebildeter deutscher Landwirth die Werke der classischen Literaturperiode und die Besseren der Epigonen kenne, darf gewiß verlangt werden.

6. Die Landwirthschaftslehre. Diese wird der gebildete Landwirth als seine Fachwissenschaft vorzugsweise studiren, und sie mit besserem und freierem Ueberblicke auffassen, als der blos routinirte Praktiker. Sie wird sein Handeln leiten, und seiner Thatkraft die besten und richtigsten Wege weisen. Mit gleicher Thatkraft, gleichen Geldmitteln und gleichem Glücke wird der Wissende allemal dem Unwissenden überlegen sein.

Der Verfasser hat im vorigen Jahre für das praktische Bedürfniß der Postbeamten des norddeutschen Bundes ein Lehrbuch der Staats- und Rechtswissenschaften geschrieben. Dasselbe hat einen raschen und großen Absatz und Beifall gefunden. Wenn nun der Verfasser seit 24 Jahren amtlich fast nur mit den Verhältnissen der Landwirthschaft beschäftigt ist, so lag ihm der Gedanke nahe, ein eben solches Lehrbuch für Landwirthe zu schreiben. Ein brauchbares Buch der Art giebt es nicht; was die jungen Landwirthe in diesen Wissenschaften auf den Academien erlernen, ist, soweit wir Gelegenheit gehabt haben, zu beobachten, entweder von vorn herein sehr gering, oder sehr bald wieder vergessen. Konnte noch ein Zweifel über das Bedürfniß bestehen, so wurde dieser

durch vielfache Aufforderungen von Seiten praktischer Landwirthe gehoben. Auf diese Weise ist das vorliegende Buch entstanden. Es werden darin die Staats- und Rechtwissenschaften in der oben angedeuteten Beschränkung gegeben, natürlich mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Theile, welche für den Landwirth vorzugsweise Bedeutung haben.

Ein solches Buch ist gut, wenn es seinen, immerhin beschränkten, Zweck erfüllt. In der Wissenschaft selbst kann es nicht Epoche machen; der Verfasser soll ja nur das Beste bieten, was die Wissenschaft bis jetzt ermittelt hat. Wenn er dies mit richtiger Auswahl, in faßlicher, klarer, nicht zu trockner Darstellung, und mit redlicher Unbefangenheit der Meinungen bietet, so ist ein Mehreres nicht zu verlangen. Das Buch ist aber alsdann auch nicht ohne Verdienst. Die Verhältnisse der Neuzeit fordern Anschauungen über Staat und Recht von Tausenden von Menschen, und je ernster und tiefer die einzelnen Berufsstände ihren eigentlichen Beruf erfassen müssen, desto mehr haben sie das Bedürfniß, die andern nothwendigen Kreise des Wissens, wenigstens in ihren ersten Grundzügen, zu kennen. Es ist ja mit den Naturwissenschaften nicht anders. Auch für diese existirt allgemein das Bedürfniß des Wissens; und die Bücher, welche in leichtfaßlicher Darstellung die Grundlagen derselben den Nichtgelehrten zugänglich gemacht haben, haben wirklich Nutzen gestiftet. Es geht eben nicht mehr an, daß jede Wissenschaft sich vornehm nur den Eingeweiheten öffnet, und den Nichteingeweiheten verschließt. Die Eingeweiheten sollen allerdings die Wissenschaft selbst pflegen und fördern; sie sollen aber den Gewinn derselben, die eigentlichen Früchte, mit den Nichteingeweiheten theilen, und sie diesen zugänglich machen. Es ist bloß die Gränze zu ziehen, daß Derjenige, welcher nur die Früchte kosten soll, nicht in den Glauben versetzt wird, er beherrsche nun die Wissenschaft selbst. Ein gutes populäres Buch muß eben den Leser von selbst dahin führen, daß er diese Beschränkung richtig erkennt.

In diesem Sinne und mit dieser Absicht ist das vorliegende Buch für alle Landwirthe, mit Ausnahme der Krautjunker, geschrieben.

Erster Theil.

Begriff und Inhalt der Staatswissenschaften.

§ 1. Der Grundgedanke der Schöpfung.

Es wird oft gedankenlos ausgesprochen, daß der Mensch die Blüthe und Krone der Schöpfung, daß die Welt nur seinetwegen erschaffen sei.

Schon die Astronomie widerlegt diesen Satz. Der Mensch ist Eines der Geschöpfe, welche einen der kleinsten Weltkörper bewohnen. Dieser ist ein unbedeutendes Glied in der Reihe der Millionen und Millionen größerer und kleinerer Weltkörper. Wenn wir erwägen, wie harmonisch alle Einrichtungen in der Natur jenes Weltkörpers, und der Lauf und das Verhalten aller andern Weltkörper zu diesem geregelt sind: so wäre die Annahme, daß die andern Weltkörper nicht auch zur Wohnstätte von Wesen dienen sollten, ein Widersinn. Gestatten wir aber diese Annahme, so fehlt jeder Beweis dafür, warum der Schöpfer auf andere Weltkörper nicht ebenso, oder noch mehr vollkommene Geschöpfe gesetzt haben sollte, als wir sind.

Wir sind also nichts weiter, als ein sehr kleines Theilchen in der großen Reihe des Unendlichen, und zwar ein so kleiner Theil, daß wir den Begriff dieses Unendlichen nicht einmal fassen können. Aber uns selbst, unserer eigenen Persönlichkeit tritt das Unendliche entgegen.

Nicht blos die Religion, sondern auch der Verstand sagt uns, daß, wenn unser Leib zerfällt, der Geist ewig fortleben wird. Das Ewige ist aber das Unendliche der Zeit, und ihm gegenüber erscheint die kurze Spanne des Erdenlebens als ein ebenso Winzig-kleines, wie der Erdkörper dem großen Weltall gegenüber.

Den Grundgedanken der Schöpfung zu durchschauen, würden wir nur im Stande sein, wenn wir die andern Weltkörper ebenso kennten, wie die Erde. Da das nicht möglich, so können wir nur aus dem, was wir auf der Erde und von ihr aus erkennen, Schlüsse machen, und diese führen uns immer wieder auf die beiden Gedanken: des Unendlichen und des vollkommen Harmonischen in dieser unendlichen Mannigfaltigkeit.

Wollen wir nun aber aus den einzelnen Dingen, welche auf der Erde sind, den Grundgedanken der Schöpfung auch im Einzelnen zu ermitteln suchen, so wird unser Blick zwar beschränkter, aber er sieht dafür auch deutlicher. Es giebt Gattungen der Dinge; wie viele? hat noch Niemand ermittelt; es muß jedoch eine bestimmte Zahl sein. In jeder Gattung von Dingen giebt es eine Anzahl einzelner, dazu gehöriger Dinge. Diese Zahl ist zwar ungeheuer groß (man versuche die Zahl der vorhandenen Fliegen, Mücken, Infusorien u. dgl. sich vorzustellen), so groß, daß kein Mensch im Stande ist, die Zahl auch nur niederzuschreiben; aber sie kann nicht anders, als eine bestimmte Zahl sein. Für die Dinge auf der Erde bleibt daher der Begriff der vollkommensten Harmonie; dagegen wird der Begriff des Unendlichen beschränkt auf den des Ungeheuer=zahlreichen.

Diese Begriffe haben aber dem Schöpfer nicht genügt. Die Erde bietet zunächst die Stoffe, welche Gegenstand der Chemie und Mineralogie sind (also die chemischen Urstoffe und ihre Verbindungen, Erden, Metalle, Mineralien, Wasser, Luft); diese aber dienen lebenden Wesen (Pflanzen und Thieren) zur Nahrung und Wohnstätte. Und zwar sehen wir, daß überall, wo Leben möglich ist, selbst in der Luft, im Wasser, in unterirdischen Höhlen, im ekelhaftesten Schmutze, in den Leibern der lebenden Wesen) Leben gepflanzt ist. Für die Schöpfung auf der Erde ist also ein weiterer Zweck des Schöpfers der gewesen, Leben überall dahin auszustreuen, wo es nur irgend gedeihen kann. Dieser Satz wird noch deutlicher, wenn wir sogenannte unnütze oder schädliche Pflanzen und Thiere betrachten.

Zunächst ist der Begriff: unnütz oder schädlich, unvollständig. Man muß ihn ergänzen und hinzufügen: wem schädlich oder wem unnütz? und da bezieht man ihn allein auf die Menschen. Wäre die Schöpfung nun blos des Menschen wegen vorhanden, so würde allerdings die Erschaffung der Giftpflanzen, soweit sie nicht zu Medizin oder andern Zwecken dienen, und solcher Pflanzen, welche für Menschen und Thiere nicht genießbar sind; ferner solcher Thiere, wie Trichinen, Finnen, Wanzen u. s. w. ein Unsinn gewesen sein. Ja noch mehr. Die vielen Thiere, deren Nutzen nur darin besteht, daß sie schädliche Thiere auffressen, wären ja zu ersparen gewesen, wenn der Schöpfer diese schädlichen Thiere nicht geschaffen hätte.

Der Begriff der Harmonie bleibt nur bestehen, wenn wir den Begriff der Nützlichkeit oder Schädlichkeit fallen lassen. Jede Gattung von Wesen ist nur ihrer selber wegen da; es soll Leben sein, wo solches irgend gedeihen kann.

Aber mit dem bloßen Leben hat sich der Schöpfer nur bei den Pflanzen begnügt. Die Pflanze lebt, aber empfindet nicht; das Thier lebt und empfindet. Wohin wir nun das Leben der Thiere verfolgen, sehen wir jede Gattung mit den verschiedensten Eigenschaften, Gliedmaßen u. s. w. ausgestattet, um in dem ihr angewiesenen Raume (selbst im Wasser, in Kloaken, im Schlamme) mit Behagen leben zu können; und betrachten wir die einzelnen zu jeder Gattung gehörenden Geschöpfe, so sehen wir, daß sie wirklich mit dem

Gefühle des Behagens leben. Der Schöpfer hat also so viel als möglich behagliches Leben schaffen wollen.

Wir sagen: „so viel als möglich"; und damit tritt uns die Kehrseite des Satzes entgegen. Jeder schädliche Einfluß erzeugt dem Thiere Schmerz, und der schlimmste Schmerz ist der Tod. Ohne Schmerz wäre aber die höhere Natur der Thiere nicht möglich. Das Thier soll willkürlich handeln und sich bewegen. Nur wenn jedes einzelne Thier dieser Willkür ermangelte, hätte der Schöpfer ihm unwandelbar seine Lebensbahn setzen, und es vor Schmerz bewahren können. Der Schöpfer wollte aber die Mannigfaltigkeit, die Freiheit der lebenden Wesen; und damit war das Abweichen von der zum Behagen erforderlichen Lebensbahn, der Schmerz, gegeben. Ebenso bedingte das Princip der unendlichen Mannigfaltigkeit den Untergang des einzelnen Wesens durch den Tod, damit immer für neue Gestaltungen Platz werde. Die Gattung war also dem Schöpfer Hauptsache, das einzelne Mitglied der Gattung Nebensache; und selbst die Gattung ist ihm nicht so viel werth, als jenes Princip; denn viele Gattungen von Thieren sind ausgestorben und sterben auch heute noch aus. Der Schmerz ist erbarmungslos, und das Einzelwesen ihm rettungslos verfallen, sobald es nicht die Kraft und Einsicht hat ihm auszuweichen. Das Einzelnwesen bedeutet aber wenig, die Gattung ist das Wesentliche.

Endlich liegt uns noch das Princip der unendlichen Vervollkommnung in der Schöpfung klar vor Augen. Die Stufenleiter vom winzigen Infusorienthierchen bis zum schön ausgestatteten Säugethiere; — von den Tagen der Erdbildung, wo ein paar Gattungen Schnecken die vollkommensten Thiere auf der Erde waren, bis zu den Geschöpfen des heutigen Tages, — ist eine unendlich große und bedeutsame.

§ 2. Die Stellung des Menschengeschlechts zur Schöpfung.

Wir können an das Princip der unendlichen Vervollkommnung gleich die Stellung des Menschen in der Reihe der Geschöpfe anschließen. Wenn die Pflanze blos Leben, so hat das Thier Leben und Seele. Letztere dem Thiere abzustreiten, ist nicht möglich. Wir sehen ja, daß das Thier Auffassungsgabe, Gedächtniß, Liebe, Haß und Willen zeigt. Wenn nun der Mensch leiblich zu den Thieren gehört, so theilt er auch den Besitz der Seele mit ihm. Die Schöpfung ist jedoch auf dem Wege der Vervollkommnung einen großen Schritt weiter gegangen. Sie hat der menschlichen Seele die Vernunft und das Bewußtsein der Persönlichkeit des Einzelnen gegeben, während kein Thier im Stande ist, sich anders, denn als Gattung zu fühlen, und noch weniger, mehrere geistige Auffassungen zu einem Ganzen zu verbinden. Damit ist der wesentliche Unterschied zwischen Mensch und Thier gegeben. Das Thier wird in den Gattungen vollkommener; aber jedes einzelne Thier in der Gattung ist, wie das Andere; nur wenige der höchsten Thiere, wie Pferde, Hunde, Katzen u. s. w. nehmen noch einen untergeordneten Grad geistiger Ausbildung an. Der Mensch dagegen, obwohl in seinen Anfängen (wir sehen es

heute noch an dem Urbewohner von Australien) fast ganz dem Thiere gleich, ist unendlicher geistiger Vervollkommnung als Einzelnwesen fähig.

§ 3. Die Bewegungen des Lebens. Der Kampf.

Indem der Schöpfer Leben aus Leben schuf, konnte ihm das bloße Leben nicht genügen. Es mußte das Leben auch benutzt werden; es mußte sich in unendlicher Bewegung und Thätigkeit äußern. Diese unendliche Thätigkeit alles Erschaffenen ist der letzte große Grundgedanke der Schöpfung. Es beginnt schon mit den leblosen Dingen, die trotz aller Starrheit ihres Seins in fortwährender Bewegung sich befinden. Das härteste Gestein verwittert, wird zu Staub, und hunderte von Meilen weit in das Meer hinabgespült. Die Metalle und Gase sind in fortwährendem Wechsel, jede neue Berührung reißt sie in neue chemische und mechanische Verbindungen und zu neuen Gestaltungen ihres Seins.

Die Pflanzen reißen wieder aus dieser organischen Natur die Stoffe zu ihrer Nahrung an sich, und zerstören sie dadurch. Die meisten Thiere zerstören wieder die Pflanzen, sowohl um sie als Nahrung zu verwenden, als auch durch Zertreten, durch die Benutzung zur Wohnung u. dgl. Der Kampf von Wesen gegen Wesen richtet sich aber auch in jeder Klasse gegen einander. Die Schmarotzerpflanze saugt der Eiche die Kraft aus, die Eiche nährt sich von den durch ihren Schatten getödteten Gräsern und Kräutern. Eine Menge Thiergattungen dienen andern Gattungen zur Nahrung, und werden auch umgekehrt bei deren Gegenwehr getödtet oder verletzt. Aber es bekämpfen sich auch die Wesen derselben Gattung unter einander. Wie die kräftigeren Bäume den minder kräftigen Licht und Nahrung entziehen, so vertreibt ein Thier das andere von dem, was beide suchen, sei es Nahrung, oder Wohnung, oder das eigene Weibchen. Dabei ist die Stufenleiter der Thiergattungen in sofern wichtig als die niedriger entwickelten Thiere (Würmer, die meisten Insekten, Schnecken, Amphibien, Fische) fast durchgängig mit der eigenen Gattung in Frieden leben, und gerade die höchstentwickelten (schon die meisten Vögel, und fast alle Säugethiere) entweder beständig oder doch zu gewissen Zeiten (besonders zur Brunstzeit) im Kriege mit einander begriffen sind.

Dieser Kampf Aller gegen Alle ist ohne Erbarmen. Der vom Huf des Pferdes zertretene Wurm, der schwer verwundete Hirsch, die Lerche, der der Falke den Schnabel abgerissen hat, das Reh, welchem von einem herabfallenden Felsstücke das Bein zerschmettert ist; der Ochs, welcher auf Hunderte von Meilen keinen Grashalm mehr findet: alle enden unter der entsetzlichsten Qual das Leben. Wie schon erwähnt, nur die Gattung lebt behaglich; das Individuum wird im Kampfe schonungslos zu Boden getreten. Der Ausgang aller dieser Kämpfe ist immer derselbe: der Stärkere siegt. Natürlich ist damit nicht der gemeint, welcher die meisten Körperkräfte, sondern welcher in der vorliegenden Kampfesweise die stärksten Mittel hat. Das Pferd erliegt dem viel schwächern Wolfe, das Rind der kleinen Fliege, die sein Blut vergiftet; die größeste Raupe dem winzig kleinen Ichneumon, der ihren Rücken zur Wohn- und Nahrungsstätte sich ausgesucht hat. Es kommt bei der Bestimmung des

Siegens nur auf die größere Stärke, keineswegs auf bessere Eigenschaften an. Das liebenswürdige Reh, der chevalereske Hahn, das edle Pferd werden von den wiederwärtigsten Thieren, der Hyäne, dem Iltis, dem Wolfe vernichtet.

§ 4. Die Uranfänge der Menschheit.

Nach dem Vorausgeschickten können wir die Stellung des Menschen in der Schöpfung leicht bestimmen. Er ist eine der die Erde bewohnenden Gattungen, ein Wesen; als Gattung ausgestattet mit den Eigenschaften, um behaglich leben zu können, und im Kampfe begriffen mit allen übrigen leblosen und belebten Dingen. Er ist in diesem Kampfe Sieger, soweit er der Stärkere; Besiegter, so weit er der Schwächere ist. Er ist, ebenso wie die meisten höheren Thiere, mit den andern Menschen im Kampfe um alle diejenigen Dinge, die er sich wünscht, und die ihm die Andern streitig machen. In diesen Kämpfen besteht eigentlich der ganze Inhalt seines Lebens.

Denken wir uns den Menschen auf der ersten Stufe des Daseins, so ist kein Unterschied zwischen ihm und den höheren Thieren. Man sage nicht, das seien bloße Einbildungen. Der Mensch wird noch heute vollständig hülflos und ohne geistiges Vermögen, nur mit der geistigen Anlage geboren. Noch heute giebt es ganze Völker, die ohne Kleider und Wohnungen, nur mit ein paar der einfachsten Werkzeuge leben. Allerdings haben diese schon eine Sprache, und einige geistige, sie etwas über das Thier erhebende Fertigkeiten. Wir müssen aber erwägen, daß sie schon tausende und tausende von Jahren existiren, und in dieser langen Zeit schon Fortschritte gemacht haben. In seinen ersten Anfängen kann der Mensch nicht anders, als ohne Sprache und ohne jede geistige Ausbildung gewesen sein. Er hat damals also den Kampf mit den übrigen Wesen auf gleichem Fuße mit diesen geführt, und ebenso mit den andern Mitgliedern seiner Gattung. Er hat ohne Kleidung und Wohnung, ohne alle Werkzeuge, und ohne Sprache gelebt. Er hat zu seiner Nahrung und zum Schutz gegen die Witterung sich von andern Dingen dasjenige angeeignet, was er mit den bloßen Gliedern erreichen konnte, also Früchte, Kräuter, Wurzeln, Insecten, Schnecken, und von besserer Fleischnahrung höchstens ein gefundenes todtes, oder krankes mattes Thier. Als Wohnung hatte er einen dichtbelaubten Baum, eine Vertiefung des Erdbodens; als erste Bedeckung gegen Kälte Moos und Laub. Andere Menschen hat er niedergeschlagen, wenn sie ihm hinderlich waren; wo das nicht der Fall war, sie gleichgültig neben sich geduldet. Letzteres ist anzunehmen, weil in der ursprünglichen menschlichen Natur sich von der Mordlust des Schakals oder des Marders nichts findet.

§ 5. Die ersten Anfänge menschlicher Entwickelung.

Muß man sich den Menschen in diesem durch nichts, als seine geistige Anlage vom Thiere unterschiedenen Zustande denken, so ist es leicht die Umstände zu erkennen, durch welche diese geistige Entwickelung hervorgerufen wurde. Hätte ihm die Natur zu jeder Zeit alles das gegeben, was er augenblicklich

bedurfte, so würde er in diesem gänzlich thierischen Zustande fortgelebt haben. Sie gab ihm das aber nicht. Das Thier welches er essen wollte, entfloh ihm; die Pflanzennahrung deren er bedurfte, war im Winter, im ersten Frühjahre, nicht vorhanden, oder er konnte auf dem hohen Baume die Frucht nicht erreichen. Die Noth um die Erhaltung des Lebens brachte ihn zum Nachsinnen — er warf das Thier mit einem Steine; er machte eine einfache Stockschleuder; er stellte einen Pfahl an, um auf den Baum zu klettern; er gebrauchte einen kantigen Stein, um ein gefangenes Thier zu zerstückeln; er lernte, dazu geeignete Steine zu diesem Zwecke zuzuspitzen oder zu schärfen; er machte sich von Zweigen ein Schutzdach gegen die Witterung u. s. w.

Es ist jedoch klar, daß wenn jeder einzelne Mensch alle diese Hülfsmittel selbst entdecken sollte, jeder Einzelne am Ende seines Lebens ziemlich so weit wäre als der andere, d. h. nicht über diese einfachsten Fertigkeiten hinaus. Die Menschheit würde alsdann weiter, als auf die unterste Stufe der Entwickelung niemals gekommen sein.

Daß sie dennoch weiter gekommen, dazu gab zunächst das Verhältniß zu den Kindern den Anstoß.

In der Reihe der lebenden Geschöpfe ist dieses Verhältniß das Mannigfaltigste. Würmer, Amphibien, Insecten, Fische und einige Vögel begnügen sich mit der Erzeugung der Nachkommenschaft, sie legen die Eier u. s. w. eben genau dahin wo das Junge seine Nahrung finden kann; im Uebrigen freilich kümmern sie sich gar nicht um dessen Erhaltung und Aufziehung. Dagegen werden die meisten höhern Thiere vollständig hülflos geboren. Die Vögel können wohl Nahrung zu sich nehmen, aber nicht gehen und fliegen, also ihre Nahrung nicht suchen. Die Alten bringen ihnen die Nahrung bis jene fliegen können. Die Säugethiere werden noch hülfloser geboren, die Alten geben ihnen aus ihrem Körper die Nahrung, viele lehren sie sogar zu den Geschicklichkeiten an, durch welche sie später sich ernähren können.

Wir sehen also das Naturgesetz deutlich. Jedes lebende Geschöpf empfängt von seinen Eltern diejenige Unterstützung, welcher es in der Hülfslosigkeit der Jugend bedarf. Die Alten gewähren dies ohne Ueberlegung, durch den Instinct welcher sie antreibt, gerade so zu handeln. Wenn wir festhalten, daß Naturgesetze durch die ganze Reihe der Wesen ohne Ausnahme zu gestatten, hindurchgehen: so müssen wir auch als feststehend annehmen, daß von Anfang an die menschlichen Eltern die Kinder gesäugt, gepflegt und erzogen haben. Während jedoch die Thiere nur eine kurze Periode von höchstens Monaten dieser Unterstützung bedürfen und genießen, dehnt sich die Hülfslosigkeit des menschlichen Kindes auf lange Jahre aus. Die Mutter ist dabei außer Stande, für das Kind — und noch weniger für mehrere Kinder — die nöthige Nahrung zu beschaffen. Wir sehen also: wie der Mensch körperlich organisirt ist, ist er darauf angewiesen, daß Mann, Frau (oder mehrere Frauen) und Kinder lange Jahre hindurch zusammen leben. Was also der Mann an geistigem Fortschritt erworben hat, das eignet sich nicht nur die Frau, sondern auch das Kind an. Das Letztere ist, wenn es 20 Jahre alt ist, genau im

Besitze aller der geistigen Ausbildung, welche die Eltern bis zu ihrem 60. Jahre erworben haben. Es eignet sich diese Ausbildung an und beginnt sein Leben mit derselben, so daß es auf dem hier gewonnenen Grunde fortschreiten kann. Wo der Vater einen Stein zu schärfen verstanden, wird der Sohn weiter gehen, und einen Stiel daran anbringen — die erste Axt — einen andern Stein wird er an eine Klinge befestigen — das erste Messer — er wird das Feuer durch Fällen von Holz längere Zeit aufbewahren, dann das Feuer zum Kochen benutzen u. s. w.

Gleich in der ersten Periode der Menschheit ist auch die Sprache entstanden — das Bedürfniß, sich zwischen Mann, Frau und Kindern zu verständigen, war da; die ersten Naturlaute fanden sich bald, und in dem bleibenden langjährigen Verkehre gewöhnte man sich bald, denselben Laut für dieselbe Sache oder Empfindung zu gebrauchen.

Alle unsre Ausbildung ist nichts weiter, als die Ueberkommenschaft, die geistige Erbschaft von Millionen von Vorfahren. Denken wir uns heute ein Kind aufwachsend, ohne Eltern, und ohne Menschen zu sehen, so wird dasselbe am Ende seines Lebens genau die geistige Ausbildung haben, welche wir im ersten Theile dieses Paragraphen geschildert, auch wenn seine Eltern feingebildete Europäer gewesen wären.

Natürlich wird der Mensch auch Fortschritte bemerken und kennen lernen, die nicht seine Eltern und Vorfahren, sondern fremde Familien sich zu eigen gemacht haben; es ist auch natürlich, daß jede einzelne Familie sich nur in beschränktem Grade und vielfach einseitig entwickeln kann. Je mehr fremde Personen der Mensch also sieht, je mehr fremdes geistiges Eigenthum wird er sich aneignen. Je weiter sich aber er entwickelt, desto mehr wird er die ihn umgebende Natur beherrschen und genießen; der Genuß des Lebens hält mit der geistigen Ausbildung gleichen Schritt. Man verfolge nur das Fangen des Thieres durch einen Steinwurf, dann das Erlegen durch die Schleuder, dann durch den Pfeil und Bogen, dann durch Luntengewehr bis zu der heutigen Lefaucheux-Büchse; die Benutzung der Felle zur Kleidung durch Umlegen des rohen, blutigen und hartgetrockneten Felles bis zu der heutigen Vollendung desselben mittelst Umwandlung in Tuch und Leder u. s. w.

Je mehr ferner der Mensch sich entwickelt, desto mehr werden seine steigenden Bedürfnisse ihn darauf hinweisen, die Hülfe anderer Menschen zu gebrauchen, und ihn davon abhalten, diese lediglich als Feinde zu betrachten.

Ist er erst dahin gelangt, so wird er bald an deren Verhalten gegen ihn selbst Anforderungen erheben, nach dem Maßstabe dessen, was er selbst ihnen gewähren will — die ersten Anfänge der Moral. Bei weiterer Ausbildung wird der Geist die Künste, Wissenschaften und die Religion in sich aufnehmen.

Wir ziehen aus dem Inhalt dieses Paragraphen die Regeln:

1. Der Mensch hat, wie jedes andere Geschöpf, das Recht alles was in der Natur ist zu beherrschen und für sich zu benutzen und zu verwenden;

2. der Mensch wird nur durch das Bedürfniß dahin geführt, die in ihm

liegende, ihn allein vom Thiere unterscheidende, unendliche geistige Fähigkeit anzuwenden, zu entwickeln und auszubilden;

3. der Mensch kann keine irgend erhebliche Entwickelung haben, wenn er nicht mit Menschen verkehrt.

Hiermit ist auch Dasjenige, was über die Bestimmung des Menschen — im irdischen Leben — uns bekannt ist, ausgesprochen. Der Mensch soll sich endlich geistig vervollkommnen; er soll die Natur beherrschen, soweit dies seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten gestatten; er soll mit anderen Menschen verkehren; und er soll durch alles dies ein Leben, so behaglich und genußreich als möglich führen.

§ 6. Die Entwickelungsstufen der Menschheit. Der Jäger.

Je nachdem nun die Menschheit weiter und weiter fortschreitet, wird ihre Fähigkeit die Natur zu beherrschen, eine immer vollkommenere. Man kann drei große Stufen, des Thierfanges, der Thierzucht und des Ackerbaues unterscheiden; natürlich nur als Stufen; denn die Uebergänge aus einer in die andere Stufe sind ganz allmählig und in den verschiedenen Ländern, aber auch selbst bei den verschiedenen Bewohnern desselben Landes, zu den verschiedensten Zeiten erfolgt.

Die erste Stufe, die Jägerperiode, ist die ursprüngliche. Der Mensch sucht Thiere (auch Fische) zu ergreifen und zu tödten. Da sie ihm entfliehen, erfindet er die ersten rohen Werkzeuge zur Jagd und Fischerei. Dieser rohen Culturstufe entsprechend, tödtet er mehr, als er bedarf und verscheucht die Thiere — er muß also seinen Aufenthalt beständig ändern. Die Erde ernährt folglich auch nur wenige Menschen. Der Jäger und Fischer ist mehr feindlich, als freundlich gegen seine Nebenmenschen — die eigene Familie ausgenommen. Jene stören ihm seinen Nahrungserwerb, und leisten ihm nichts, da er alle seine einfachen Geräthe selbst machen kann. Die Familie beherrscht der Mann, bis die Kinder erwachsen sind; dann gründet der Sohn eine eigene Familie, und behält nur die (nicht sehr kräftige) Erinnerung der Verwandschaft an diejenigen, die mit ihm gleicher Abstammung sind.

Der Jäger benutzt zugleich das, was er ohne Bearbeitung des Bodens von den Pflanzen sich aneignen kann. Es ist aber klar, daß jedes Mißgeschick zu einer Zeit, wo die Pflanzen ihm keine Nahrung geben, ihn und seine Familie dem Untergange Preis giebt, da er nicht im Stande ist, Vorräthe für die Zeiten des Mangels anzulegen.

§ 7. Fortsetzung. Der Hirte.

Diese Zeiten des Mangels bringen die Menschen darauf, Thiere lebendig zu fangen, sie zu zähmen, zu ernähren, und auf diese Weise einen immer bereiten Vorrath anzulegen, aus welchem zu jeder Zeit die Bedürfnisse des Lebens befriedigt werden können. Es giebt nur einzelne Thiergattungen, welche zur Befriedigung einer Menge von Bedürfnissen dienen, und zugleich gezähmt werden können, insbesondere Pferde, Kameele, Rinder, Schafe,

Schweine. Der Hirt ernährt diese Thiere nur durch Weiden. Hat er einen Landstrich abgeweidet, so zieht er in einen andern. Die Bevölkerung bleibt natürlich noch gering, jedoch kann der Boden schon mehr Menschen ernähren, als auf der Culturstufe des Jägers. Die Thiere leiden im Winter zwar Noth, da der Hirt keine Wintervorräthe einsammelt; aber das Thier findet auch im Winter noch so viel Nahrung, um nicht gänzlich zu verhungern. Der Hirt hat, wie der Jäger keinen festen Wohnsitz; er kann jedoch mit den Heerden nicht so weite Strecken durchwandern, wie dieser, und bleibt Monate lang an derselben Stelle, wo der Jäger höchstens Wochen lang seine Nahrung findet. Die Führung und Wartung der Heerden bedarf einer Mehrzahl von Menschen. Der Hirt behält daher seine Kinder so lange bei sich, als sie nicht selbstständig eine Heerde haben, und sucht sich einen Gehülfen durch andere Personen, denen der Besitz einer Heerde fehlt (Knechte), besonders auch durch Kriegsgefangene (Sclaven). Auf diese Weise bildet sich aus der bloßen Familie des Jägers ein Stamm, dessen unbeschränkter Herrscher der Besitzer der Heerde ist. Die Berührung mit andern Stämmen ist, wo Mangel an Weide herrscht, feindlich; wo Ueberfluß, gleichgültig; wo aber der eine Stamm etwas besitzt, was dem andern fehlt (eine andere Thiergattung, besondere Werkzeuge oder Producte eines besondern Landstrichs, in welchem nur der andere Theil nicht gewesen ist) sogar freudig, man tauscht gegenseitig. Die Wartung und Pflege der Thiere und die Nothwendigkeit, für diese in jeder Jahreszeit, jeder Witterung u. s. w. zu sorgen, erzeugt bereits eine Anzahl von Kenntnissen, Kunstfertigkeiten, Erfindungen und Naturbeobachtungen. Es muß eine größere Anzahl von Menschen dem Willen eines Einzelnen unterworfen sein, und daraus entstehen die ersten Anfänge von Satzungen über das Verhalten dieser Menschen unter einander (Gesetze und Religion).

Natürlich treibt der Hirt auch Jagd und Fischerei jedoch nur als Nebenbeschäftigung.

§ 8. Fortsetzung. Der Ackerbauer.

Auch der Hirte hat Zeiten, in denen er Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen leidet, nicht blos durch Beraubung Seitens feindlicher Stämme und durch Unglücksfälle in der Heerde, sondern auch durch ungewöhnliche heiße und trockene Sommer, und lange und strenge Winter, durch andere Naturereignisse, und durch Unglück in der Wahl der Weideplätze.

Er trifft z. B. Monate lang nur trockene sandige Steppen, oder von andern Stämmen bereits erschöpfte Weideplätze; oder wird von feindlichen Stämmen aus guter Weide verdrängt u. dgl. Er wird dadurch angetrieben, für die Zeiten der Noth für sich und sein Vieh, Früchte, Blätter und Gräser zu sammeln, zu trocknen und aufzubewahren und für sich und das Vieh Schutz gegen Eisstürme, Regengüsse u. dgl. durch Schutzdächer, Schirmwände und ähnliche, freilich noch rohe Gebäude zu suchen. Die Vortheile, die mit der Aufbewahrung von Pflanzenvorräthen verbunden sind, bringen ihn dann weiter zu Errichtung von wirklichen Gebäuden. Stehen aber einmal solche Gebäude,

deren Errichtung bei der Unvollkommenheit der Werkzeuge auf dieser Culturstufe immerhin erhebliche Mühe und Opfer kostet, so wird er wünschen, diese auch für die nächste Gebrauchsperiode (also z. B. den nächsten Winter) zu benutzen. Er kommt dadurch dahin, den geographischen District, welchen er bisher benutzte zu beschränken, und um dies zu können, nun selbst Nahrungspflanzen auf einem zuerst geringen, dann immer größeren Theile desselben auszusäen. Schließlich bleibt der Stamm ganz und gar auf dieser Wohnstätte, erbaut Früchte, soweit dies der Boden zuläßt, und hält Vieh, soweit dies auf den übrigen Theilen des Districts zu ermöglichen ist. Die Jagd und Fischerei wird auch jetzt noch betrieben, ist aber Nebensache geworden. Der Stamm ist jetzt Ackerbauer.

Der Hirte hatte nur bewegliches Eigenthum, der Ackerbauer behauptet sein Eigenthum an dem Grund und Boden den er benutzt. Das Wandern hört auf, der Wohnsitz wird fest, er wird eine Heimath, der geographische Bezirk wird ein Vaterland. Der Ackerbau erfordert eine Menge Kunstfertigkeiten, Kenntnisse, Geräthe; diese werden erworben und erfunden. Das rohe Herumstreifen, das wüste Herumschlagen mit jedem Nachbar hört auf; der Ackerbauer würde dadurch zu viel vom Ertrage seines Grundes und Bodens verlieren; die Sitten werden also milder.

Erst jetzt ist auch die Möglichkeit gegeben, daß Menschen leben können, welche den Ackerbau nicht treiben. Der Ackerbauer erbauet nämlich mehr Lebensmittel, als er und seine Gehülfen verzehren können. Er kann also anderen Menschen, welche die ihm nöthigen Sachen, Kleider, Häuser, Geräthe u. s. w. verfertigen, Lebensmittel geben, und sich allein der Landwirthschaft widmen, während in den früheren Entwickelungsstufen jeder Einzelne nur Jäger oder Hirte ist. Jene Nicht-Ackerbauer ziehen sich an Punkten zusammen, welche für den Transport der Lebensmittel und ihrer eigenen Erzeugnisse oder für den Schutz ihrer Personen und ihrer Habe günstig gelegen sind, und so entstehen die ersten Städte.

Während nun der Jäger unumschränkter Herrscher über seine Familie, der Hirte über seinen Stamm ist: ist der Ackerbauer unumschränkter Herr über seinen Grund und Boden und die darauf wohnenden Gehülfen. Während Jene jeden Nachbar theils gleichgültig, theils als einen feindseligen Concurrenten betrachten, sieht der Ackerbauer, daß ihm der Nachbar nicht schadet, sondern durch Hülfe bei schweren Arbeiten, bei Vertilgung der Raubthiere, bei Ebenung der Wege, durch Vertauschung seiner Producte, durch Umgang, Lehre und Berathung nützt. Während der Jäger und Hirte durch Beraubung des Nachbarn gewinnt, verliert der Ackerbauer durch jeden Kriegszug am Ertrage seines Landes; ein feindlicher Ueberfall verwüstet seine Gebäude und Saaten, und giebt ihn auf längere Zeit dem Mangel Preis. Während so der Preis des Kampfes mit den Nachbarn sehr gering war, vermehrten sich die Gelegenheiten dazu. Der Hirte und Jäger kommen in Streit nur, wenn ihnen ein Nachbar nicht weichen will; der Ackerbauer hat täglich Ursache dazu. Uebergetretene Thiere, weggelaufene Knechte, unsichere Gränzen, Diebstähle, Schaden

auf schlechten Wegen, Streit über Tausch- oder Leihgeschäfte und tausend andere Dinge reißen nicht ab. Wenn nun der Ackerbauer fortwährend Gelegenheit aber keine Neigung zur Ausübung der rohen Gewalt hat, so tritt eine neue Bedingung des Lebens auf, nämlich die, daß eine oberste Gewalt über ihn und seinen Nachbar vorhanden sei, welche ihre gegenseitigen Streitigkeiten schlichtet und überhaupt die Bahnen zeigt und offen hält, auf denen sie neben einander und mit einander wandeln können. Es entsteht über den einzelnen Grundbesitzern eine Staatsgewalt als gebietende Macht. Die Unterwerfung unter eine solche Gewalt ist unumgänglich nothwendig, falls der Mensch überhaupt als Mensch d. h. unter Entwickelung aller Keime des körperlichen und geistigen Gedeihens leben soll. Sie ist auf den rohesten Stufen der Jäger und Hirten durch die Unterwerfung unter die unumschränkte Gewalt des Familienvaters und des Stammherrn gleichfalls nur in roherer Art, vorhanden. Der Mensch als solcher, also im Gegensatze zum Thiere, kann gar nicht anders gedacht werden, als unter dieser Gewalt.

§ 9. Entstehung des Staates.

Wir haben in den vorigen §§ gesehen, daß der Mensch seiner Natur nach, dazu bestimmt ist, im Verkehre mit andern Menschen zu leben, und daß dies nur möglich ist, wenn er dabei einer Staatsgewalt unterworfen ist. Die Art und Weise, wie diese Staatsgewalt entsteht, ist in den einzelnen Fällen verschieden. Die Geschichte des Staates weiset dies im Einzelnen nach. Beispielsweise wird angeführt:

Der Grundbesitzer hatte mehrere Quadratmeilen Land und konnte diese Fläche nicht selbst bebauen; er gab sie gegen die Verpflichtung zu Abgaben und Diensten an Personen aus, deren oberster Gebieter er blieb. Ein unruhiger Nachbar überfällt ihn mit einer geworbenen Truppe, und macht ihn gegen ähnliche Verpflichtungen zu seinem Unterthanen. Dieser geräth in Streit mit einem mächtigeren Nachbar, und unterwirft sich diesem oder einem Dritten, noch mächtigeren, freiwillig. Ein erobernder Stamm (oft von Jägern und Hirten, wie die meisten Wanderstämme des Mittelalters) besetzt ein weites Gebiet, läßt sich dort nieder, und der Anführer giebt das Land gegen Abgaben oder Dienste an seine Kampfgenossen oder die besiegten früheren Einwohner.

Kurz, wo die Natur der Menschheit selbst auf eine Gestaltung des Lebens hindrängt, da dient jedes Ereigniß dazu, diese Gestaltung zu verwirklichen. Der Staat ist etwas Gewordenes nicht etwas Gemachtes; er entstand, sobald er nothwendig war, also sobald der Ackerbau entstand.

Die Philosophen des vorigen Jahrhunderts gaben die Entstehung des Staats so an: die Menschen hätten eingesehen, daß es nothwendig sei, im Staate zu leben, statt in der rohen Willkür der Einzelnen. Sie hätten daher sich vereinigt und einer obersten Gewalt freiwillig unterworfen, und über die Bedingungen, unter denen dies geschehen solle, sich mit der oder den Personen welche sie zu dieser Staatsgewalt ausgewählt, geeinigt.

Die flüchtigste Betrachtung der Geschichte zeigt, daß diese Theorie (contract social) unwahr ist.

Der Mensch kann heute keine neue Staatsform erfinden; noch weniger konnte er dies in dem Zustande der Unkultur, in welchem er sich bei Entstehung des Ackerbaues befand. Erst als der Staat längst bestanden hatte, wurde die Menschheit inne, daß er bestehe, und philosophirte nun über dieses Bestehen und Entstehen.

Allerdings sind zu allen Zeiten Staaten durch Vertrag entstanden; aber sie entstanden nicht aus dem Chaos der Hirtenvölker, sondern als Pfropfreiser bereits bestehender Staaten. Daß Rom durch Vertrag aus einer Horde Räuber entstanden sei, ist durch die Geschichtsforschung widerlegt. Die Colonien der Phönizier und Griechen waren neue Staaten, jedoch hervorgegangen aus organisirten Staaten.

Die Nordamerikanischen Freistaaten bestanden längst vor dem Jahre 1776; sie entledigten sich damals nur der englischen Herrschaft und gaben sich eine neue Regierung. Ebenso Belgien in den Jahren nach 1830.

§ 10. Begriff des Staates.

Der Staat ist eine Mehrzahl von Menschen, welche auf einem bestimmten Gebiete unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt leben.

Der Begriff des Volkes ist ein anderer. Das Volk ist eine Mehrzahl von Menschen, die sich durch Abstammung, Gemeinsamkeit der Sprache, der Bildung, der Gesittung, überhaupt der Grundanschauungen und Bedingungen des Lebens, als zusammengehörig fühlen. Die Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein der Mitglieder, daß diese Zusammengehörigkeit stattfinde, ist das Wesentliche bei dem Begriffe: Volk. Die einzelnen Factoren dieser Zusammengehörigkeit können verschieden sein. Selbst die Abstammung ist nicht entscheidend, wie denn in Deutschland Juden, Franzosen, Polen u. A. m. leben, die sich lediglich als Deutsche fühlen. Das Wesentlichste ist aber das den einzelnen Mitgliedern innewohnende Bewußtsein, daß sie sich näher stehen, als die dem Volke nicht angehörigen Menschen. So bilden in allen Ländern die starren Juden mit ihren Stammesgenossen durch die ganze Welt Ein Volk; so die Irländer, die trotz Jahrhunderte langer Unterwerfung unter die Engländer sich diesen fremd fühlen; während umgekehrt die Schotten vor 100 Jahren noch ein Volk waren, seitdem aber allmälig und freiwillig zu Engländern geworden sind. Daß erobernde und eroberte Völker sich mit einander verbinden, ist vielfach aus der Geschichte bekannt.

Der Staat muß eine Mehrzahl von Menschen enthalten, also jedenfalls mehr als eine oder ein paar Familien. Wie viele aber? Das ist gleichgültig – die Republik San Marino ist ebensogut ein Staat, als Rußland oder China; es gab sogar zur Zeit des deutschen Reiches Staaten, die nur aus einem einzigen Rittergute (z. B. Schauen bei Magdeburg, dem Baron v. Groote gehörig) bestanden.

Der Staat muß ein Gebiet haben; so lange eine Anzahl von Menschen ein solches nicht hat, ist sie ein Stamm, eine Heerde, niemals aber ein Staat. Es folgt dies eben daraus, daß der Staat erst entsteht, wenn der Mensch sich durch den Ackerbau an den Grund und Boden fesselt. Wie groß oder klein dieses Gebiet sei, ist für den Begriff gleichgültig.

Endlich müssen dies Gebiet und die darin wohnenden Menschen von einer gemeinsamen höchsten Gewalt beherrscht werden. Die Gewalt muß eine höchste sein d. h. es darf über ihr keine höhere Gewalt stehen. Eine Stadt, ein Rittergut hat auch ein Gebiet und steht unter der Gewalt des Magistrats oder des Polizeiinhabers. Aber über diesen steht die höhere Gewalt des Landesherrn, und darum sind sie kein Staat. Es giebt jedoch Staaten, deren Staatsgewalt noch eine Gewalt über sich hat, besonders die Halbsouverainen (cf. § 340), die Bundesstaaten und Staatenbunde (cf. § 341). Es ist aber in diesen Fällen die Staatsgewalt nur in gewissen Beziehungen einer andern Gewalt untergeordnet, und, soweit sie dies nicht ist, vollberechtigt und „die höchste".

Wer der Inhaber der höchsten Staatsgewalt sei? ist für den Begriff des Staats gleichgültig — es kann Einer, es können Mehrere sein.

Der Staat kann ein ganzes Volk in sich enthalten, (Spanien, die scandinavischen Reiche), oder einen Theil desselben (Baiern, Würtemberg, Baden, der Kirchenstaat), oder mehrere Völker (Rußland, Oestreich), oder Theile mehrerer Völker (Preußen hat Deutsche und Polen, Frankreich die Franzosen und Theile des deutschen Volks). Ein Volk kann auch ohne alles Staatsgebiet (Juden, Indianerstämme), und getrennt in mehrere Staaten (Deutsche, Italiener, Polen) bestehen.

Jedes Volk hat aber das Bestreben, möglichst ganz und ungetheilt nur Einen Staat zu bilden. Es folgt dies schon aus dem in den Gliedern desselben lebenden Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Viele Völker haben dies Ziel nicht erreicht, sei es, daß ihr Gebiet zu klein war, daß sie von mächtigeren Nachbarn unterjocht wurden, daß sie in der Bildung zurückblieben, oder aus andern Ursachen. So sind das irländische Volk an seinem Klima, die Polen an ihrer Demoralisation und unvernünftigen Regierungsform, die Basken an der Enge ihres Gebietes, die Slowaken, Croaten u. dgl. an ihrem Mangel an Civilisation verkümmert.

Aus dem vorstehend Gesagten wird klar sein, daß Staat und Volk ganz verschiedene Begriffe sind. Der Begriff des Volkes ist an die Gränzen eines Staates nicht gebunden. Da jedoch die Sprache kein kurzes Wort für die Gesammtheit der Einwohner eines bestimmten Staats hat, so hat man dafür das Wort Volk gebraucht. So spricht man von einem baierischen, sächsischen u. s. w. Volke. Bei noch kleineren Staaten freilich, die ja an sich selbst nichts weiter sind als eine Carricatur, sträubt man sich dagegen. Von einem Anhalt'schen, Reuß-Schleitz'schen, Lichtenstein'schen Volke redet höchstens — der Kladderadatsch.

§ 11. Zweck des Staates.

Wenn es feststeht, daß der Mensch nur im Staate ein, seiner Bestimmung entsprechendes Dasein zu führen vermag, so ergiebt sich als der Zweck des Staates derselbe, den das menschliche Dasein hat. Er soll bestehen, und den Menschen alle Bedingungen der möglichst besten Existenz sichern und gewähren. Er soll es aber nur so weit, als der einzelne Mensch dies nicht selbst erreichen kann; denn der Einzelne war früher als der Staat. Alles, was der Einzelne ebenso gut und besser leistet, scheidet von dem Zwecke und der Wirksamkeit des Staates aus. Ebenso scheidet alles aus, was nicht das Leben des Menschen auf dieser Erde, und also seine Beziehungen zu Gott und einem Leben nach dem irdischen Tode betrifft; denn nur, wie der Mensch auf dieser Erde organisirt ist, ist ihm das Leben im Staate nothwendig.

Die Wissenschaft hat mit Unrecht versucht, specielle Staatszwecke aufzustellen. Schutz der Person und des Eigenthums, Beförderung der Religion, der Sittlichkeit, der Wohlfahrt des Einzelnen oder der Mehrzahl u. s. w. sind allerdings Zwecke jedes Staates, aber immer nur Theile des großen Hauptzwecks: in und mit der Menschheit zu bestehen, und der Menschheit selbst ein gedeihliches Bestehen zu ermöglichen.

§ 12. Begriff und Inhalt der Staatswissenschaften.

Indem der einzelne Mensch ein Mitglied des Staates wird, bleibt er dennoch ein sich als Ich, als einzelne Person, fühlendes Wesen. Er fühlt sich als unbedingt berechtigt gegen die Natur, und alle Dinge welche ihm für sein Leben als begehrenswerth erscheinen; er fühlt sich ebenso aber auch gegen die anderen Menschen. Der natürliche Egoismus läßt ihn wünschen, daß alle anderen Menschen das thun oder dulden, was seinen Interessen am besten entspricht. Jeder Mensch erfaßt sich selbst als den Mittelpunkt der ganzen Welt. Gerade weil nun, wenn Jeder rücksichtslos diesem Triebe folgen würde, Einer den Andern vernichten und damit die Aufgabe des Daseins der Menschheit unmöglich werden würde, ist der Staat nothwendig. Das Leben im Staate muß daher der Willkür des Einzelnen Fesseln anlegen, aber ihn gerade dadurch, daß der Staat dies mit allen seinen Nebenmenschen gleichmäßig thut, und seiner Person und seiner Habe vollen Schutz gegen den Egoismus der Uebrigen gewährt, zur wirklichen Freiheit und zum wirklich genußreichen Leben führen.

Die Willkür des Einzelnen wird aber nach zwei Richtungen hin beschränkt:

1. Der Staat giebt allen seinen Gliedern bestimmte Regeln, was sie in dem oder dem etwa vorkommenden Falle thun sollen, oder nicht thun dürfen (also z. B. du sollst dein Versprechen halten; du sollst in dem oder dem Falle deinen Nachbar unterstützen; du sollst nicht tödten, nicht stehlen u. s. w.). Diese allgemeinen Regeln über die erforderlichen Beschränkungen des Einzelnwillens bilden den Gegenstand des Rechts und der Rechtswissenschaft;

2. Jeder Einzelne sucht unter Beobachtung dieser Regeln (ausnahmsweise auch ohne solche, wenn er sie umgehen kann) möglichst viel von den in

der Natur befindlichen Sachen an sich zu bringen. Da aber die meisten dieser Sachen bereits von anderen Menschen besessen werden, so muß er sie mit deren Willen zu erwerben suchen. Da diese wieder durch ihren Egoismus gehindert werden, jene Dinge zu verschenken, so muß er ihnen etwas von seinen Sachen dafür geben. Der Einzelne führt so, indem er für sich die Natur verwendet oder bearbeitet, und über ihre Erzeugnisse mit anderen Menschen verkehrt, eine Wirthschaft, deren Gegenstand auch die Hülfsleistung der anderen Menschen sein kann, da diese ihm doch immer nur soweit werth ist, als er damit Sachen erwerben oder beherrschen kann. Seiner geistigen Natur zufolge kann er durch Verkehr mit anderen Menschen aber auch geistige Güter (Befriedigung einer Herzensneigung, Trost, Rath, Belehrung) suchen. Bei all diesem Verkehr stößt sein Wollen und Können mit dem Wollen und Können aller Uebrigen zusammen; seine Wirthschaft erleidet Beschränkungen durch die Wirthschaft, die Interessen und den Egoismus der Uebrigen, während umgekehrt sie erst dadurch, daß sie ein Glied der Wirthschaft der Staatsgenossen wird, und die Hülfe und Unterstützung aller Uebrigen genießt, recht gedeihet. Das Verhältniß der Wirthschaft des Einzelnen zu der aller Uebrigen (und des Staates selbst) ermittelt und beleuchtet die Volkswirthschaftskunde.

Die Staatswissenschaft im Allgemeinen aber ist die Wissenschaft von Alle dem, was über die Verhältnisse des Menschen, soweit sie auf sein Leben im Staate Bezug haben, gewußt wird. Sie begreift die Rechtswissenschaften und die Volkswirthschaftslehre in sich.

Zweiter Theil.
Die Volkswirthschaftslehre.

Erstes Buch.
Grundlagen und Theile der Wissenschaft.

---

§ 13. Ursprüngliche Bedürfnisse des Menschen.

Um leben zu können, also z. B. zur Nahrung, zur Kleidung, zur Wohnung, muß der Mensch Dinge verwenden, welche die Natur ihm liefert. In § 3 ist das Naturgesetz dargestellt, vermöge dessen jede Gattung von Wesen, von den andern Wesen alles das ergreift, verwendet und sogar vernichtet, was seine Kräfte bewältigen können. Das ist auch das Recht des Menschen. Die Natur und alles, was in ihr ist, ist ihm gegenüber ohne Recht. Er ergreift also die Dinge, welche er gebrauchen und erreichen kann. Er pflückt Früchte, tödtet und verzehrt Thiere, fällt Bäume, zerschlägt Steine u. s. w. Seine Macht über die Natur hat nur diejenigen Schranken, welche sein Können hat. Ueber das Thier, welches ihm entläuft, den Apfelbaum, der auf unzugänglicher Klippe steht, über die Wolken, das Meer, den Blitz, hat er keine, oder doch nur sehr beschränkte Macht.

Der Mensch verwendet die Dinge entweder da, wo und so, wie sie sind; oder er wandelt sie um und bringt sie nach einem andern Orte. Er gerbt Thierhäute, schneidet Holz zum Bau, bratet Fleisch, bringt erlegte Thiere nach der Wohnung, Bauholz nach der Baustätte, holt sich von weit her Salz, Metalle u. s. w.

§ 14. Vermehrung der Bedürfnisse.

Je mehr der Mensch in seiner Ausbildung vorschreitet, desto mehr wachsen seine Bedürfnisse. In seiner rohesten Periode hat er keine Bedürfnisse weiter, als den Magen (gleichviel womit?) satt zu machen, und unangenehme Empfindungen (Hitze, Frost, Schmerz) von sich fern zu halten. Jeder Fort-

schritt steigert seine Bedürfnisse. Das früher roh verzehrte Fleisch, die roh gegessene Pflanzennahrung wird gekocht und gebraten, die roh umgehangenen Felle werden gegerbt, die Wolle davon gesponnen; die Erdhöhle genügt nicht mehr als Wohnung, der Stein nicht mehr zum Sitzen und Ausruhen. Und so weiter entwickelt sich Bedürfniß auf Bedürfniß bis zu den heutigen Bedürfnissen an eleganten Kleidern, Speisen, Möbeln, Wohnungen, Zeitungen, Büchern, Concerten u. s. w. Man vergleiche beispielsweise, wie das Bedürfniß, die Tageszeit zu bestimmen, gewachsen ist. Die alten Römer und Griechen hatten nur Sand-, Sonnen- und Wasseruhren; erst seit etwa dem Jahre 1500 wurden Taschenuhren gemacht, die erst 150 Jahre später so klein wurden, daß ein Mann sie bei sich tragen konnte. Seitdem sind sie kleiner und kleiner, vollkommener und vollkommener geworden. Noch vor 100 Jahren trugen nur die wohlhabendsten Stände Uhren bei sich; heute hat sie fast jeder Handwerker, ja schon eine Menge von Tagelöhnern. In der Stube hatte man vor 100 Jahren eine schwarzwälder Wanduhr, und reiche Leute eine Stutzuhr; heute brauchen Haushaltungen in den Mittelständen schon einen Chronometer.

Die beste Illustration zu diesem Fortschreiten der Bedürfnisse bietet ein größeres Landgut. Der Besitzer würde entsetzt sein, sollte er nur 8 Tage lang so wohnen, essen, schlafen u. s. w., wie sein Tagelöhner. Und doch fühlt sich dieser in seiner Lebensart vollkommen behaglich, und selbst wohlhabend.

§ 15. Güter.

Alles dasjenige, was der Mensch zur Befriedigung eines Bedürfnisses gebrauchen kann oder gebraucht, nennt man ein Gut. Der Begriff ist durch Nichts beschränkt, er bezieht sich auf Alles und Jedes, dessen Bedürfniß der Mensch fühlt, also nicht blos auf Dinge und Sachen, die der Einzelne in sein Eigenthum bringt, sondern auch auf allgemeine Sachen (das Meer, Regen, die Luft zum Athmen, die Wärme der Sonnenstrahlen), und auf alles das, was er vom Wesen und Thun anderer Menschen bedarf; also nicht blos deren Unterstützung bei seinem Thun und Schaffen, sondern auch deren Liebe, Achtung, Erheiterung u. s. w.

Eine Sache, über welche der Mensch nicht gebieten kann, ist kein Gut, also z. B. der hoch in der Luft schwebende Adler, oder Goldklumpen in unzugänglichen Bergen. Ebenso ist eine Sache, nach welcher der Mensch kein Verlangen trägt, für ihn kein Gut. Aus § 13 ergiebt sich hiebei, daß der Begriff der Güter wechselt. Für den Ureinwohner von Neuholland ist eine Tischdecke, ein Fauteuil, ein Pianoforte; für den, der nicht lesen kann, ein Buch, kein Gut. Die Mineralbrunnen werden erst Güter, sobald man ihre Brauchbarkeit entdeckt, das Petroleum wurde ein Gut erst, als man seine Nutzbarkeit zum Brennen erkannte; eine Kirche ist für denjenigen, der keine Religion hat, kein Gut. Die Feuerzeuge mit Zunder und Schwefel hörten auf, Güter zu sein, als die Streichhölzer; die Flintensteine, als die Percussion erfunden waren.

§ 16. Verkehr mit Gütern.

Indem jeder einzelne Mensch das Bedürfniß hat, Güter zu besitzen, nimmt er alle diejenigen Dinge in Besitz, nach denen er Verlangen trägt. Bei solchen Gütern, welche noch kein Anderer in Besitz genommen, hat dies keine Schwierigkeit. Das Wasser aus dem Flusse, die auf dem Meere schwimmenden Hölzer, den niederstürzenden Raubvogel, nimmt Jeder beliebig an sich. So lange die Menschheit sich auf der Entwickelungsstufe des Jägers und Hirten befindet, kann er diese ursprüngliche Besitzergreifung (Occupation) weit ausdehnen, da die Andern von sehr wenig Dingen Besitz ergriffen haben. Mit der Culturstufe des Ackerbaues kommt der Grund und Boden, und was auf ihm ist und entsteht, in bestimmte Besitzverhältnisse, und die Occupation findet nunmehr nur ein beschränktes Feld. Wer jetzt ein Gut haben will, welches im Besitze eines Andern ist, kann es nur noch bekommen, falls er ein anderes Gut, wie dieser sich wünscht, aus seinem eigenen Besitze dafür giebt.

§ 17. Der Tausch.

Hierdurch entsteht der Tausch. Es ist im § 16 aber nur der einfachste Fall gesetzt. Sobald die Culturstufe steigt, kann dieser einfache Tausch nicht mehr genügen. Der roheste Ackerbauer erndtet sein Korn, mahlt es, verbackt es zu Brod, gerbt die Felle seiner Thiere, webt die Wolle seiner Kleidung, verfertigt sich Spaten, Eggen, Pflüge, Kisten, Schränke, Gebäude, er macht dies Alles selbst. Er erlahmt aber theils an der Mannigfaltigkeit aller dieser Geschäfte, da er in keinem derselben auch nur einen mäßigen Grad von Fertigkeit erreichen kann; theils werden diese Bedürfnisse immer mannigfaltiger, und die Anfertigung der Güter erfordert immer größere Geschicklichkeit. Es kommt hierdurch dahin, daß einzelne Menschen, zuerst einzelne seiner Knechte, später unabhängige Personen, sich darauf legen, nur solche einzelne Dinge zu verfertigen. Indem jeder Einzelne nur eine bestimmte Gattung von Gütern erzeugt und hat, wird die Nothwendigkeit zu tauschen ins Unendliche vermehrt. Heute noch macht der Indianer (soweit er außer Berührung mit civilisirten Völkern ist) sich alle Geräthe, die er braucht, selbst. Nun stelle man sich vor, es solle in Deutschland der Gutsbesitzer oder Professor seine Mühle, Stühle, Uhren u. s. w. selbst machen, oder seinen Kaffee aus Arabien holen.

§ 18. Die Wirthschaft.

Nach dem, was in § 17 gesagt worden, muß jeder einzelne Mensch beständig Güter gegen Güter mit anderen Menschen tauschen. Er hat oder erzeugt Güter, schafft diese um, bringt sie an einen andern Ort und giebt sie weg, um dafür andere Güter zu erhalten. Der leitende Gesichtspunkt dieser Thätigkeit ist der Egoismus. Jeder giebt das weg, was er selbst nicht gebraucht, und erhält das, was der Andere entbehren kann. Er will möglichst wenig geben, aber möglichst viel erhalten. Indem jeder Andere aber dasselbe

Bestreben hat, wird der Einzelne in diesem Streben vielfach gehemmt und gehindert, und zwar durch die beiden in § 12 genannten Hindernisse. Wenn der Staat durch Gesetz eine gewisse Handlung verboten hat, und wenn der Einzelne nur durch diese Handlung in den Besitz eines Gutes kommen kann, da muß er auf diese Absicht verzichten. Wo ferner ein Anderer schneller oder geschickter, oder mit mehr Kraft oder aus einem anderen Grunde sich den Besitz des erstrebten Gutes gesichert hat, oder wo kein Anderer dasselbe abgeben will, tritt dasselbe ein.

Die Summe der Thätigkeiten, welche der Einzelne auf die Erzeugung von Gütern und auf die Erlangung von selbst nicht erzeugten Gütern verwendet, ist seine Wirthschaft.

§ 19. Die Volkswirthschaft.

Jedes einzelne Mitglied eines Staates führt so seine Wirthschaft. Die Summe der Wirthschaften aller einzelnen Mitglieder des Staats heißt die Volkswirthschaft; das Wort Volk hier in der in § 10 am Ende gegebenen Bedeutung gebraucht. Da der Staat als Gesammtheit, und die Regierungsgewalt, gleichfalls Bedürfnisse hat, so muß auch die Regierung eine Wirthschaft führen, welche, ebenso wie die Wirthschaft der untergeordneten Gliederungen des Staates (der Städte, Dorfgemeinden, Kirchen u. s. w.) in der großen Volkswirthschaft mit einbegriffen ist.

Da alle Staaten aus denselben Bestandtheilen (Land und Menschen) bestehen, diese beiden Bestandtheile aber in Bezug darauf, wie die Menschen ihre Bedürfnisse an Gütern befriedigen und zu befriedigen suchen, sich überall ungefähr nach denselben Regeln verhalten, so kann man diese Regeln erforschen, erkennen und darstellen. Ihre Quelle ist nur die Beschaffenheit des Menschen und der ihn umgebenden Natur.

Natürlich leiden diese Regeln vielfache Ausnahmen. Diese können aber immer nur durch besondere, von dem Gewöhnlichen abweichende Umstände, Zustände oder Begebenheiten hervorgerufen sein, und es muß in jedem einzelnen Falle möglich sein, die Ursachen jener Ausnahmen nachzuweisen. Wenn wir also beispielsweise als Regel erkannt hätten, daß nach einer guten Erndte die Handwerker und Fabrikanten starken Absatz für ihre Produkte haben, so kann es leicht sich ereignen, daß in einem gewissen Jahre und in einer gewissen Gegend gerade das Umgekehrte der Fall ist. Es können dahin bösartige Krankheiten, Krieg, überlegene Concurrenz des Nachbarvolkes, Zollmaßregeln und eine Menge anderer Ursachen gewirkt haben.

§ 20. Die Volkswirthschaftslehre und ihre Theile.

Die Summe der Kenntnisse, welche wir über die Volkswirthschaft haben, ist die Volkswirthschaftslehre im weiteren Sinne. Der erste Theil derselben beschäftigt sich damit, das Wesen des wirthschaftlichen Verkehrs und dessen Regeln zu erkennen und darzustellen. Er heißt die Volkswirthschaftslehre im engern Sinn, oder National-Oeconomie.

Diese ist also eine reine Erkenntnißwissenschaft. Das Erkennen soll aber nützen; wir sollen die so gewonnene Erkenntniß verwenden, daraus Regeln für unser Verhalten ziehen. Erst dadurch wird die gewonnene Erkenntniß fruchtbar für das Leben.

Man sollte nun also glauben, es gebe eine Wissenschaft, welche angäbe, wie der Einzelne in seiner Privatwirthschaft diese Regeln anwenden solle? Dies ist aber nicht der Fall. Der Einzelne bedeutet für die Gesammtheit wenig, sein Verhalten wird auch so stark vom Egoismus beeinflußt, und richtet sich so sehr nach der besondern Natur seines Gewerbes, nach den verschiedensten Rücksichten auf seine körperliche und geistige Eigenthümlichkeit, nach den Eigenthümlichkeiten seines Wohnorts, seiner Nachbarn und überhaupt nach so tausend verschiedenen Verhältnissen, daß der Einzelne in seinem Handeln am besten der eigenen Einsicht über seine Lage und seinem individuellen Können folgt. Wir sehen ja, wie viele Menschen in ihrem Berufe und Erwerbe gedeihen, die niemals auch nur das Wort Nationalöconomie gehört haben. Daß derjenige, welcher die Gesetze der Nationalöconomie kennt, seine wirthschaftliche Lage klarer übersieht, als der Nichtkenner, und dadurch Vortheil haben kann, ist selbstverständlich. Mehr nutzt ihm aber die Kenntniß der Nationalöconomie für seine Privatwirthschaft nicht. Er wird sich auch, wo deren Gesetze seinem Egoismus entgegentreten, nicht einmal an dieselben binden wollen.

Anders ist es mit dem Staate. Indem dem Staate keine Seite des menschlichen Lebens fremd ist, hat er in Bezug auf die Volkswirthschaft die Aufgabe, alles Gute zu fördern und alles Schädliche fern zu halten. Er hat diese Verpflichtung besonders in allen den Beziehungen, wo er Regeln für das Verhalten der Einzelnen aufstellen muß, oder wo Aufgaben zu Tage treten, zu deren Bewältigung die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Wie der Staat also zur Wirthschaft des Einzelnen und zur Volkswirthschaft sich verhalten soll, darüber lassen sich Regeln aufstellen.

Die Thätigkeit des Staats, welche auf die Förderung der Einzeln- und Volkswirthschaft Bezug hat, nennt man **Polizei** im weitern Sinne, und die Wissenschaft darüber **die Polizeiwissenschaft**.

In Deutschland giebt es Behörden, welche Polizeibehörden genannt werden, und dadurch wird den nicht weiter denkenden Menschen der Gedanke geläufig, die Polizei habe als Aufgabe nur die Abfangung von Verbrechern und Vagabunden, Reinigung der Straßen, Beseitigung der Trunkenbolde u. s. w. auf sich. Diese Beschränkung ist nicht begründet. Zum Begriffe der Polizei gehört vielmehr jede Thätigkeit des Staates, welche sich auf die Volkswirthschaft bezieht und nach der Art dieser Thätigkeiten kann man sich eine Menge von speciellen Polizeien construiren (Sicherheits-, Wege-, Straßen-, Sitten-, Schul-, Kirchen- u. s. w. Polizei).

Da der Staat auch als solcher seine Wirthschaft führt, also für seine Bedürfnisse Güter erwerben und verwenden muß, so giebt es gewisse Lehren und Regeln darüber, wie der Staat diese seine Wirthschaft führen soll. Das,

was vorhin über die Unzulässigkeit solcher Regeln für die Wirthschaft des Einzelnen gesagt ist, paßt schon deßhalb auf die Staatswirthschaft nicht, weil dieselbe durch bestimmte Personen in Vertretung aller Staatsmitglieder und ohne den Egoismus der Privatwirthschaft geführt werden soll.

Die Gesammtheit der Güter, welche der Staat hat und verwendet, nennt man Finanzen, und daher die Summe der Kenntnisse und Regeln darüber, wie der Staat am besten seine Wirthschaft führen soll, die Finanzwissenschaft.

Zweites Buch.

Die National-Oeconomie.

Erstes Kapitel.

Die Erzeugung der Güter.

§ 21. Werth der Güter.

In § 15 ist bereits gezeigt worden, daß irgend eine Sache erst alsdann ein Gut ist, wenn der Mensch die Idee der Brauchbarkeit zur Befriedigung von Bedürfnissen in sie hineinlegt. Alles, was nicht mit dieser Idee verbunden ist, ist kein Gut.

Es giebt ferner Güter, welche sich jeder wissenschaftlichen Regel entziehen, auf welche daher auch in den folgenden Lehren nicht Rücksicht genommen wird. Und zwar sind dies solche, welche:

entweder so allgemein sind, daß Jeder sie genießen kann, wie z. B. Luft, Wind, Wärme, Regen, Naturschönheiten;

oder die nur für einen oder einige wenige Menschen ein Bedürfniß befriedigen können. So ist ein Buch ein Gut, mag es auch nur von dem kleinsten Theile der Menschheit gelesen werden; ebenso eine Handschrift eines berühmten Mannes, die nur Einer besitzt, weil sie ja für eine Menge Anderer ein Gegenstand des Begehrs bleibt. Eine Quadratruthe Land dagegen, unter welcher ein geliebter Todter ruht, die Haarlocke der Geliebten, die Handschrift auf einem Briefe des verstorbenen Vaters, sind zwar Güter, aber nur für einen oder wenige Menschen.

Scheiden wir diese Güter von ganz beschränkter, und jene von ganz allgemeiner Brauchbarkeit aus, so bleiben als die ferner zu betrachtenden Güter solche, die für die Menschen im Allgemeinen, also für alle oder auch nur für eine Masse von Menschen ein Bedürfniß befriedigen oder wenigstens befriedigen können; die aber nicht so allgemein sind, daß sie Jeder ohne Weiteres sich aneignen kann. Die Idee der Brauchbarkeit, welche der Mensch an diese Güter anlegt, ist eine größere oder geringere; sie bildet den Werth der Güter. Natürlich ist der Werth größer, wenn die Sache mehr oder besser zu gebrauchen ist, aber auch, wenn von ihr weniger vorhanden ist,

als zum Gebrauche verlangt wird, oder wenn ihre Erlangung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. Das Maßgebende bei Bestimmung des Werthes ist in allen diesen Rücksichten immer ihre Gebrauchsfähigkeit. Mag ein Gut schwer zu erlangen oder selten sein, wenn es nicht sehr dringend gebraucht wird, kann es immer keinen großen Werth haben. Der Werth ist also ein Gebrauchswerth.

Wir müssen jedoch auf § 17 zurückgreifen, und daran erinnern, daß Güter gegen Güter umgetauscht werden. Jeder, der tauscht, muß sich eine Idee vom Werthe des wegzugebenden und des dafür gewünschten Gutes machen. Diese Idee wird zunächst sich an die Idee der Brauchbarkeit anschließen, jedoch vielfach modificirt werden, wenn anderweite Umstände darauf wirken, daß diese Idee nicht dem Tausche zu Grunde gelegt wird. Nehmen wir an, 600 Pfd. Kartoffeln haben so viel Gebrauchswerth, also so viel Nahrungsstoff, wie 100 Pfd. Roggen, so wäre der Gebrauchswerth der Kartoffeln ein Sechstheil des des Roggens. Ist aber Roggen gut und Kartoffeln schlecht gerathen, so wird Niemand für 100 Schffl. Roggen 600 Pfd. Kartoffeln geben, da der Begehr nach Kartoffeln immer ein sehr starker ist. Wird nun für 100 Pfd. Roggen 500 Schffl. Kartoffeln gegeben, so ist der Tauschwerth der Kartoffeln ein Fünftheil des des Roggens, während der Gebrauchswerth derselbe geblieben ist. Der Tauschwerth kann also derselbe sein, wie der Gebrauchswerth, er kann aber auch ein anderer sein, wiewohl aus der Natur der Dinge folgt, daß das erstere Verhältniß das natürlichere, und also auch das erwünschtere ist.

§ 22. Die Arbeit.

Die Sache wird, wie wir gesehen haben, ein Gut dadurch, daß der Mensch die Idee der Brauchbarkeit an sie knüpft. Sie wird aber durch die bloße Idee noch nicht brauchbar. Der Mensch muß auch noch diese Idee an der Sache praktisch bethätigen, indem er die Sache sich auch wirklich dienstbar macht. Der frei herumlaufende Hase, der nicht aufgedeckte Torfbruch, der Baum in der Wildniß, sind allerdings Güter, aber sie werden erst brauchbar, wenn der Hase ergriffen, der Torf gestochen, der Apfel gepflückt worden. Jede Thätigkeit, welche die Sache dem Menschen dienstbar macht, heißt Arbeit. Sie kann dies in verschiedener Weise thun, und zwar:

1. Der Mensch ergreift ein Gut und eignet es sich an.

2. Er leitet die Natur dahin, daß sie ein Ding da hervorbringt, wo sie es sonst nicht gethan hätte — dies thut besonders der Land- und Forstwirth.

3. Er giebt den von der Natur hervorgebrachten Dingen diejenige Form, in welcher sie zu einem bestimmten Gebrauche geeignet sind — macht also z. B. aus Korn Mehl und Brod, aus Häuten Leder, aus Wolle Tuch, aus Erz Eisen, aus Soole Salz.

4. Er schafft sie von dem Orte, wo sie sich befinden, dahin wo sie gebraucht werden — also die Garben in die Scheune, das Stroh in die

Ställe, das Korn in die Backstube, das Holz aus dem Walde auf die Baustelle, den Kaffee aus Asien nach Europa.

Eine Sache, an welche keine dieser Thätigkeiten gewandt wird, ist werthlos — man denke nur an das schönste Eisenerz in holzarmer Gegend, welches erst durch den Transport in kohlenreiche Gegenden Werth erhält; an ein Fell, welches auf der Stelle, wo das Thier verzehrt worden, liegen bleibt; an eine Weizenerndte, welche einfriert.

An eine und dieselbe Sache können mehrere dieser Thätigkeiten gewendet werden — der in Deutschland gesäete und geerndtete Weizen wird nach England transportirt, und dort zu Mehl, Brod, Brodpudding verarbeitet; ähnlich beim Taback, Spiritus, Bier u. s. w.

§ 23. Stofflose und Hülfs-Arbeit.

In § 22 ist vorausgesetzt, daß derjenige, welcher eine Sache hat, und sie entweder zum Gebrauche oder zum Tausche benutzen will, die erforderliche Arbeit leistet. Er kann dabei aber auch sich der Hülfe anderer Menschen bedienen, deren Arbeit alsdann zwar als Hülfsarbeit zu bezeichnen ist, jedoch zu derselben Klasse der Arbeit gehört, wie die des Herrn. Der ländliche Tagelöhner ist sonach wesentlich Ackerbauer, der Gesell Handwerker, der Fuhrmann gehört zur Handelsklasse. Es giebt Güter, welche Arbeit erfordern, die jedoch an keinem Naturstoffe haftet (so die Thätigkeit der Geistlichen für Religion und Sittlichkeit, des Richters und Soldaten für öffentliche Ordnung und Sicherheit, des Arztes, Gelehrten, Musikers, der Tänzerin u. s. w.)

Es giebt auch Arbeiten, welche nutzlos (die Spiele der Kinder, schlechte Gedichte, brodlose Künste) oder schädlich sind (Quacksalber, Bordellwirthe, Spieler von Profession). Jede nützliche Arbeit kann im gegebenen Falle nutzlos oder schädlich werden — so ländliche Arbeiten, die vor einem Gewittersturm, einer Wasserfluth oder Feuersbrunst getroffen werden, die Arbeit unfähiger oder liederlicher Landwirthe, Feldherrn und Staatsmänner.

§ 24. Die Arbeitstheilung.

In § 8 und 17 sind bereits die Gründe erwähnt, welche dahin führen, daß der einzelne Mensch nicht alle Arbeiten macht, welche er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bedarf. Je mehr die Cultur fortschreitet, desto größere Geschicklichkeit und Vollendung wird für jedes Stück Arbeit erfordert, und desto mehr nimmt sich jeder nur eine bestimmte Gattung von Arbeiten zu seinem Lebensberufe. Je mehr dies fortschreitet, desto specieller wird jeder einzelne Beruf. Es kann dies unendlich fortgesetzt werden. Die Arbeitstheilung ist der wichtigste Hebel der wirthschaftlichen Cultur, und durch sie ist es möglich, immer vollkommnere und immer mehr Güter zu erzeugen.

Der Weber verrichtet alle Arbeiten, welche zur Herstellung von Garn und Leinwand erforderlich sind; in der Fabrik verrichtet er nur eine einzelne Handreichung. Der Gastwirth im kleinen Dorfe ist Hausknecht, Kellner und Stubenmädchen in eigener Person — in der Stadt ist er Hotelbesitzer, und

hält für jeden Dienstzweig besondere Menschen — natürlich auch mit ebenso sehr vervielfältigtem Trink-Geld-Bedürfniß. Der Krämer im Dorfe hat alle möglichen Waaren; der Kaufmann in der Stadt führt nur Cigarren, oder Delikatessen oder Wein, oder gar nur Ungar- oder Cap-Wein u. s. w. Vor 200 Jahren verstand ein Gelehrter Theologie, Jurisprudenz und Naturwissenschaften; heute hat ein Professor der Letzteren schon nicht mehr die ganze Physik, sondern nur einen Theil derselben zum Specialfache.

§ 25. Vortheile und Nachtheile der Arbeitstheilung.

Die Entwickelung der Volkswirthschaft bedingt die Arbeitstheilung; jeder Fortschritt vermehrt die Fortschritte der Letzteren; jedes Bemühen, sie aufzuhalten, ist vergeblich. Das hindert aber nicht, daß sich die Wissenschaft ihre Vortheile und Nachtheile klar macht.

Die Vortheile liegen in der größeren Geschicklichkeit des Arbeiters für sein specielles Fach, und in der Zeitersparniß. Jeder Arbeiter erzeugt also bessere und mehr Güter. Die Methode der Arbeiten wird immerfort verbessert, und auch schwächere Kräfte (besonders Frauen, Kinder, Krüppel, dumme Menschen) finden Verwendung. Was insbesondere die Zeitersparniß betrifft, so ist diese jedem Landwirthe wohl klar. Er wird es vermeiden, einen Arbeiter ein paar Stunden pflügen, dann dreschen und schließlich einen Graben ziehen zu lassen. Wie lange Zeit würde wohl der Verfasser dieses Buches auf dessen Fertigung haben verwenden müssen, wenn er dazwischen hätte sollen sich Kleider und Stiefeln machen, Fische auf dem Markte, oder gar Thee in China einkaufen sollen!

Die Nachtheile der Arbeitstheilung bestehen in der Einseitigkeit, daher geistigen Beschränktheit und Verdummung der Arbeiters, woraus wieder seine Unbrauchbarkeit zu jeder andern Arbeit, große Abhängigkeit von seinen Herren, und moralische Verschlechterung folgt. Ein gelernter Schlosser, der 10 Jahre lang in einer Fabrik nur eine Gattung Stifte macht, oder an einer Maschine eine einzige Kurbel dreht, muß stumpf, zu jeder andern Arbeit unfähig, und für alle höheren Genüsse unempfänglich werden. Wird er entlassen, so muß er, falls er nicht anderswo denselben Stift zu machen, oder dieselbe Kurbel zu drehen bekommt, verhungern. Tausende gehen zu Grunde, wenn der betreffende Gewerbzweig leidet — man denke an die Noth der Tausende von Fabrikarbeitern in England, als 1861 der Bezug von Baumwolle aus America versiegte und die Fabriken stille standen.

§ 26. Gränzen der Arbeitstheilung.

Die Arbeitstheilung findet ihre Gränzen in der Natur der Dinge, und diese ist sehr verschieden. Am beschränktesten ist sie bei der Land- und Forstwirthschaft. Der Landwirth hat allerdings besondere Stellmacher und Schmiede; aber die Knechte, Pflüger und Drescher kann er schon nicht auf ein specielles Fach beschränken; die eigentlichen Tagelöhner müssen die verschiedensten Arbeiten machen. Im Falle des Bedürfnisses müssen die Gärtner,

Dienstmädchen, selbst Schmiede und Stellmacher, mit aufs Feld. Der ländliche Arbeiter wird daher niemals so einseitig und stumpf, aber auch nicht so abhängig vom Herrn werden, wie der Fabrikarbeiter. Umgekehrt wird der Professor der Physik oder Astronomie sich wohl Kleider und Nahrung kaufen, die Stiefeln vom Bedienten reinigen, und die Instrumente, welche er für seine Wissenschaft braucht, vom Mechanikus machen lassen; er wird jedoch — wenn er besonders seine Instrumente gebraucht, und, nota bene, die Fähigkeit dazu hat — sie sich selbst verfertigen, also Schlosser- oder Tischlerarbeit machen.

Zweites Capitel.

Das Kapital.

§ 27. Die Consumtion.

Nur ein Kind oder ein Narr erzeugt Güter, welche nicht gebraucht (consumirt) werden. Bei jeder Erzeugung (Production) ist die Consumtion der Zweck. Wo eine Production ist, muß auch Consumtion stattfinden, und umgekehrt.

Jede Consumtion ist eine Vernichtung des gebrauchten Gutes. Dasselbe kann aber auch ohne Consumtion vernichtet werden.

Da in der Natur kein Gegenstand zu Nichts wird, so ist die Vernichtung eines Gutes nur diejenige Umwandlung, welche ihm seine jetzige brauchbare Form raubt. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. Der Gegenstand wird durch den einen Act des Gebrauchs in eine andere Form gebracht, und diejenige Form, in welcher er brauchbar ist, zerstört — so die Speise im Augenblicke des Essens, das Schießpulver bei Abfeuerung des Schusses, das Holz im Ofen. Die neue Form kann jedoch wieder ein neues Gut darstellen, so die Speise den Dünger, das Holz die Asche.

2. Der Gebrauch vernichtet das Gut allmälig. Kleider, Möbel, Hausgeräthe werden im Laufe der Zeit immer weniger werth, und schließlich werthlos.

3. Der Mensch entzieht der Sache die Idee der Brauchbarkeit — alte Zeitungen, Flintensteine, jedes Ackergeräth, wenn eine verbesserte Construction erfunden wird.

4. Die Natur zerstört — langsam oder plötzlich — das Gut. Erdbeben, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Insektenschwärme, Versandungen, Verschlechterung des Klima's; aber auch Alles, was in der Wirthschaft bei guter oder schlechter Aufbewahrung verdirbt, verfault, verdunstet u. s. w. gehören hieher.

§ 28. Berechtigte und nichtberechtigte Consumtion.

Da die Consumtion der alleinige Zweck der Production ist, so ist jede Consumtion berechtigt d. h. wirthschaftlich zweckmäßig, welche ein wirkliches Bedürfniß mit den angemessenen Mitteln befriedigt. Bedürfniß aber ist Alles,

was der Mensch als solches empfindet, also auch jedes Verlangen, welches über die ursprünglichen Bedürfnisse des Menschen (§ 13) hinausgeht. Solche Bedürfnisse nennt man Luxus. Eine Gränze zwischen Bedürfniß und Luxus zu ziehen, ist nicht möglich. Schon gekochtes Fleisch ist ein Luxus; man kann ja den Magen mit rohem Fleische satt machen. Ein in Federn hängender Wagen, jede Zimmerverzierung, jede Bequemlichkeit kann entbehrt werden, ebenso jeder geistige und künstlerische Genuß, jedes Vergnügen und jede Zerstreuung. Wie unfaßbar der Begriff des Luxus ist, geht am besten daraus hervor, daß die Begriffe darüber, was der einzelne Mensch nothwendig oder weniger nothwendig gebraucht, nach den einzelnen Ständen, Zeiten und Völkern wechseln. Die goldene Uhr ist heute beim Tagelöhner Luxus, beim Bankier nicht; die silberne Taschenuhr war es vor 200 Jahren auch bei diesem. Thee und Eier zum Frühstück, täglich zweimal Grog und dreimal Fleisch ist dem englischen Tagelöhner Bedürfniß, dem deutschen Luxus.

Das Eifern gegen den Luxus im Allgemeinen ist eine Thorheit. Im Gegentheile ist er der stärkste Hebel der Civilisation. Wie sollte der Mensch dahin kommen, seine Körper- und Geisteskräfte zur kräftigsten Arbeit anzuspannen, sparsam, reinlich und überhaupt nicht thierisch zu sein, wenn er keine weiteren, als die im § 13 bezeichneten ursprünglichsten Bedürfnisse hätte? Welcher Arbeiter ist fleißiger, nüchterner, ehrlicher, der in seiner Stube wie ein Schwein lebt, oder der bereits Geschmack an einem polirten Stück Möbel, einer Sonntagskleidung, einem guten Buche hat? Welcher Gutsbesitzer würde mit schweren Sorgen arbeiten, für Hunderte von Thieren und für mehr als 100 Menschen sorgen, wenn er nichts weiter bedürfte, als das, was sein Tagelöhner zum Leben verlangt?

Nur dann ist der Luxus und die Consumtion verwerflich, wenn

1) das vernünftige Verlangen mit unzweckmäßigen Mitteln erreicht wird — Pferdeställe mit silbernen Krippen, expresse Boten auf einer Tour, welche durch Eisenbahn zu machen ist, Ackerbestellung mit Vollblutpferden —

2) wenn der Genuß ein verwerflicher ist. Dahin gehören nicht blos die Genüsse des Lasters, sondern auch das zwecklose Vernichten. (Zerschlagen der Gläser bei Festmahlen, muthwilliges Anzünden von Schießpulver, tolles Reiten), und der Genuß von Thorheiten (Pluderhosen, Crinolinen, Stiergefechte, Schlittenfahrten auf Salz).

§ 29. Entstehung des Capitals.

Die meisten Güter werden nicht sofort nach ihrer Erzeugung oder Aneignung consumirt, sondern aufbewahrt. Jedes Geräth, jedes Gebäude, die Kleidung soll eine längere Zeit zum Gebrauche dienen; das Fleisch des heute geschlachteten Thieres soll mehrere Tage vorhalten, der heute geerndtete Weizen ein Jahr lang.

Wenn körperliche Güter aufbewahrt werden, mit der Absicht, um sie zur Erzeugung neuer Güter zu benutzen, so werden sie Capital genannt.

Es giebt nur wenige Menschen, welche ohne Capital ihre wirthschaft-

liche Thätigkeit betreiben können, so die Tagelöhner und Dienstboten. Schon der ländliche Tagelöhner, welcher mit eigener Sense und Harke zur Arbeit kommen muß, hat in diesen Geräthen ein Capital. Soll der Tischler einen Schrank fertigen, so muß er eine Werkstätte, Werkzeuge und Holz haben. Will der Landmann im Feld Roggen erndten, so muß er seit Jahresfrist Grund und Boden, und deren Gräben und Brücken, die Aussaat, Lebensmittel für sich, seine Arbeiter und sein Vieh u. s. w. haben. Der Beamte und Gelehrte, welche dem Staate oder der Wissenschaft dienen wollen, müssen die Mittel haben, um in der Zeit ihrer Ausbildung leben zu können.

Es tritt somit zu den beiden bereits behandelten Güterquellen, der Natur und der Arbeit des Menschen, eine neue hinzu. Diese, das Capital, erzeugt jedoch nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit jenen Beiden, neue Güter. Mag Jemand Geräthe und Korn capitalisirt haben; wenn er nicht damit arbeitet oder Andere arbeiten läßt, so erzeugt er keine neuen Güter. Der Inhaber einer Eisenbahnactie und der Besitzer einer Hypothek arbeiten allerdings nicht mit ihrem Capitale, sie lassen aber Andere damit arbeiten.

§ 30. Anlage- und Betriebscapital.

Anlagecapital ist dasjenige, was für die Begründung einer wirthschaftlichen Thätigkeit einmal, Betriebscapital, was in dem Betriebe derselben mehrere Male angelegt wird. Der Begriff erscheint sehr einfach; giebt jedoch in der Anwendung auf praktische Fälle zu großen Zweifeln Veranlassung. Unzweifelhaft ist, wenn Jemand das Gewerbe als Tischler treiben will, der Ankauf der Werkstätte, der Hobelbank und der Werkzeuge aus dem Anlagecapital, der Ankauf des Nutzholzes aus dem Betriebscapital zu machen. Ist das Holz ganz oder zum Theil verbraucht, so ist das Betriebscapital aus dem Erlöse dafür zu ergänzen, um wieder neues Holz anzukaufen. Wenn der Landwirth ein Gut kauft, so ist das, was er für den Grund und Boden, die darin steckenden Meliorationen und die Gebäude giebt, Anlagekapital. Dagegen bei dem lebenden und todten Inventario ist dies schon zweifelhaft. Ohne ein solches, als Ganzes gedacht, läßt sich eine Ackerwirthschaft nicht führen. Alles Einzelne aber, was dazu gehört, nutzt sich beständig ab, und bedarf der Reparatur und Erneuerung, welche aus dem Betriebscapital zu bewirken ist. Insbesondere die Einrangirung des Viehes in eine der beiden Gattungen ist schwierig. Neue Meliorationen (z. B. Drainagen, Anlegung neuer Brücken und Wege) müßte man zum Anlagecapital rechnen. Wenn jedoch bisher ein Graben existirte, der mit 10 Thlr. jährlich aus dem Betriebscapitale zu unterhalten war, und der Besitzer legt mit einem Kostenaufwande von 100 Thlrn. Drains, so kann diese Ausgabe nicht ganz zum Anlagecapitale gerechnet werden, da ja ein Theil derselben bisher dem Betriebscapitale zur Last fiel. Unzweifelhaft erfolgt die Bezahlung der Tagelöhner und des Gesindes, die Unterhaltung des lebenden und todten Inventariums, die Zahlung der Steuern, der Reisekosten, des Porto's aus dem Betriebscapitale. Wenn für ein Gut mit dem Inventario 100,000 Thlr. gegeben worden, so ist, falls unter Letzterem die Getreide-

und Futtervorräthe begriffen sind, um die Wirthschaft bis zur nächsten Erndte fortzuführen, ein Theil dieser Summe Betriebscapital.

§ 31. Verwendung des Capitals.

Jeder Mensch hat seine volle persönliche Freiheit, mit den ihm gehörenden Gütern zu machen, was er will. Er kann also auch sein Capital nutzlos liegen lassen (freilich werden die Bauern, welche ihre Tausende in Töpfen unter das Bett stellen oder im Garten vergraben, jetzt schon selten), oder nutzlos vernichten oder verschleudern. Wir haben dieses Fehlers in § 28 bei dem unberechtigten Luxus nicht gedacht, weil dort nur vom Luxus in Bezug auf den Gegenstand die Rede war. Derjenige, welcher mehr Bedürfnisse befriedigt, als seine Wirthschaft gestattet, muß das Capital angreifen, und macht dadurch den an sich erlaubten Luxus für sich persönlich zu einem verwerflichen. Umgekehrt ist derjenige Mensch thöricht, welcher blos, um Capital zu haben, ohne davon einen vernünftigen Gebrauch zu machen, spart, und deswegen weniger Genüsse sich schafft, als seine Mittel ihm gestatten.

Die in beiden Beziehungen fehlerhaft organisirten Menschen, der Verschwender wie der Geizige, bilden jedoch, so lange nicht das ganze Volk entartet ist, die Minderzahl. Die Mehrzahl wird durch den berechtigten Wunsch nach Genuß des Lebens einerseits, und durch die Sorge für die eigene und die Zukunft der Familie andererseits dahin streben, vernünftig zu genießen und dabei doch ein Capital zu sammeln; letzteres aber für seine eigentliche Bestimmung, die Erzeugung neuer Güter, zu verwenden.

Dies kann jedoch nicht jeder Capitalsbesitzer. Wer für sein Gewerbe 1000 Thlr. Betriebscapital gebraucht, oder 3000 Thlr. Capital und nicht die Möglichkeit hat, sein Gewerbe auszudehnen, dem sind 2000 Thlr. nutzlos. Wer als Beamter ein Capital hat, kann es in diesem Berufe gar nicht verwenden. Ein fauler Mensch will es nicht, ein Kranker, ein Kind, die meisten Frauen können es nicht.

Dem steht jedoch das umgekehrte Verhältniß gegenüber. Da (cf. § 29) die meisten wirthschaftlichen Thätigkeiten ohne Capital nicht betrieben werden können, so giebt es eine Menge Menschen, die die erforderliche Geschicklichkeit zu ihrem Gewerbe, aber das dazu erforderliche Capital ganz oder theilweise nicht besitzen. Diesen giebt der Capitalbesitzer das Capital zur Benutzung und sie verwenden es zur Gütererzeugung. Geschähe dies nicht, so würden Tausende von Arbeitskräften und große Capitalien ungenutzt bleiben müssen.

Jede Verwendung des Capitals ist übrigens eine Consumtion, also Vernichtung des Gutes, welches den Gegenstand desselben bildet; jedoch eine Vernichtung, welche es wieder in einem andern Gegenstande neu entstehen läßt. Das im Hochofen verbrannte Holz sei 100 Thlr. werth, das Erz 500 Thaler; diese Werthe von 600 Thlr. werden vernichtet. Sie geben Gußeisen im Werthe von 2000 Thlrn., also 1400 Thlr. mehr. Das Capital ist vernichtet, jedoch in dem Werthe an 600 Thlrn. Gußeisen wieder neu erstanden. Der W e i z e n , den der Landwirth säet; der Dung werden vernichtet, und

erstehen wieder in der Form von Korn und Stroh, welches verfuttert, also wieder vernichtet wird, um als Zugvieh wieder zu erscheinen; dieses wird wieder durch die natürliche Abnutzung und das endliche Absterben jedes lebenden Körpers vernichtet; und so ist das Betriebscapital in beständiger Bewegung und Umwandlung begriffen.

§ 32. Bedingungen der Hingabe von Capital an Fremde.

Die Nationalöconomie kann Verhältnisse, welche dem menschlichen Herzen angehören, nicht in ihre Betrachtung ziehen, denn jenes ist unberechenbar. Sie betrachtet nur das, was dem Verstande entspringt. Das Herz bewegt Menschen, ihr Capital einer geliebten Person zu schenken: der Vater stattet das Kind, der Onkel den Neffen mit Capital aus; Barmherzigkeit giebt das Capital einem Fremden, um ihn vom Verderben zu retten. Der Verstand führt den Menschen dagegen auf den natürlichen Egoismus zurück, und damit sind jene Fälle seltene Ausnahmen. Der Egoismus fordert, daß derjenige, welchem ich Capital gebe, mir dafür etwas leiste. Das ist zunächst die Rückgabe des Capitals. Diese genügt aber nicht, denn, um sein Capital zu erhalten, braucht der Besitzer es nicht wegzugeben. Der Capitalnehmer muß daher außer der Rückgabe des Capitals noch etwas Anderes, noch besondere Vortheile gewähren.

Diese Vortheile können in Allem und Jedem bestehen, was dem Capitalbesitzer wünschbar ist, z. B. Heirathsversprechen, Protection, Hingabe einer Sache, welche sonst nicht feil wäre u. s. w. In den meisten Fällen wird aber der Empfänger von den mit dem Capitale erzeugten Gütern einen Theil abgeben. Die Formen, in denen dies geschieht, können sehr verschiedenartig sein, selbst anscheinend die Rückgabe des Capitals ausschließen. Wenn A. dem B. 1000 Scheffel Roggen giebt, so kann Letzterer sich verpflichten, nach 5 Jahren 1400 Scheffel zu geben; oder nach 5 Jahren 1000 Scheffel und außerdem in jedem Jahre 50 Scheffel; oder nach 5 Jahren 1000 Scheffel und außerdem den 10. Theil des mit dem Capitale erzielten Gewinnes; oder ohne Rückgabe des Capitals auf die Lebenszeit des A. jährlich 100 Scheffel.

§ 33. Weitere Entwickelung des Credits.

Der Credit ist eins der wesentlichsten Mittel zur Entwickelung der Menschheit. Er würde jedoch, auf den Gesichtskreis des § 32 beschränkt, diese Aufgabe nur in geringem Grade erfüllen, denn nur demjenigen würde man Capital anvertrauen, zu welchem man persönlich Zutrauen hat, den man also von Person kennt. Wüßte also der Capitalbesitzer unter seinen Bekannten Niemand, der Capital gebraucht und dem er jenes Zutrauen schenkt, so bliebe das Capital ungenutzt liegen. Das Bedürfniß des Verkehrs verlangt, daß das Capital auch an ganz Fremde gegeben werde.

Dies kann geschehen, wenn

1) man sich leicht nach einem fremden Capitalssucher erkundigen kann — er wird dadurch zu einem persönlich Bekannten;

2) wenn sich für einen Fremden Personen, denen der Capitalsbesitzer das erforderliche Vertrauen schenkt, verbürgen;

3) wenn man eine Sache dazu bestellt, daß sie der Gläubiger jederzeit zur Deckung seiner Forderung verkaufen, oder durch den Staat verkaufen lassen kann (Realcredit im Gegensatze zum Personalcredit).

Credit ist überhaupt nur im geordneten Staate möglich, da nur dieser den Schuldner zwingt, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Indianerstämme kennen keinen Credit. Er ist stärker und schwächer, je nachdem die Staaten mehr und besser geordnet sind. Der Creditgeber muß die Ueberzeugung haben, daß der Staat ihm durch eine schnelle, unpartheiische und kostenlose Justiz Beistand leisten werde. Wo eine Justiz besteht, welche diesen Anforderungen nicht Genüge leistet, da kann wohl noch Credit vorhanden sein; aber der Creditnehmer wird mehr Opfer für dessen Gewährung bringen müssen, als in Ländern, deren Justiz jene Forderungen besser erfüllt. Wenn wir in Preußen einen Zinsfuß von 5 pCt., in Polen und der Türkei von 30—300 pCt. haben, so liegt dies hauptsächlich in der geringen Ansicht, welche die Creditgeber von der Justiz jener Länder haben. Wenn aber dennoch in Preußen durch die Lage der Gesetzgebung es bis vor Kurzem möglich war, daß eine auf ein Grundstück eingetragene Forderung im Processe und in der Subhastation erst nach 6 oder 8 Jahren zur Befriedigung gelangte, falls der Schuldner nur gewissenlos und rechtserfahren genug war: so ist nicht zu bezweifeln, daß jetzt, wo das Gesetz geändert und für ein schnelleres Verfahren gesorgt ist, der Zinsfuß billiger werden wird.

Der Stand der Landwirthe muß dringend wünschen, daß die strengste und schnellste Execution in seine Grundstücke möglich sei. Die große Majorität der ehrlichen Leute zahlte bisher in dem höhern Zinsfuße die Prämie für die wenigen Unehrlichen.

Drittes Capitel.

Werth und Preis der Güter.

§ 34. Der Tausch als Grundlage des Verkehrs.

(Cf. § 17). Je mehr die Arbeitstheilung vorschreitet, desto mehr wird der Einzelne in seiner Wirthschaft vereinzelt. Er erzeugt Güter, welche einen immer kleineren Theil seiner eigenen Bedürfnisse befriedigen, und muß also einen immer größeren Theil derselben durch Tausch mit seinen Nebenmenschen erlangen. Der Eisenarbeiter kann nicht alle seine Eisenbedürfnisse selbst machen. Ist er Schlosser geworden, so muß er schon vom Schmied; ist er Kunstschlosser, so muß er auch vom Schlosser eintauschen, was er von deren Producten gebraucht. Ebenso der Landwirth, je nachdem er alle Pflanzen und Thiere erzeugt, welche er gebraucht, oder sich auf Getreidebau, oder Pferdezucht, oder

Gärtnerei, und hier wieder auf Obst-, Gemüse-, Samen- oder Ziergärtnerei specialisirt. Nur der Tausch hebt die Vereinzelung auf, welche aus der Arbeitstheilung entspringt. Je mehr diese vorschreitet, desto zahlreicher werden die Tausche.

§ 35. Verschiedene Tauschfähigkeit der Güter.

Je stärker und von je mehr Menschen eine Gattung von Gütern begehrt wird, desto leichter kann sie in Tausch gegeben werden. Der Uhrmacher wartet, bis Jemand das Bedürfniß einer Uhr hat, oft Jahre lang, der Landwirth kann sein Getreide jeden Tag verkaufen, denn dieses wird von allen Menschen, und zwar täglich und dringend begehrt. Einen Zuchthengst, selbst eine Milchkuh, Stroh und Heu kann er schon nicht an jedem Tage verkaufen.

Abgesehen aber von diesem allgemeinen Grundsatze giebt es noch Gründe, theils in der Beschaffenheit der Sache, theils in Nebenumständen liegend, welche die Vertauschbarkeit erhöhen und vermindern, beispielsweise die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Aufbewahrung oder des Transports, die Gefährlichkeit des Transports (Petroleum, Schießpulver) und der Ort, wo die Sache sich gerade befindet. Schlachtvieh, welches mit der Eisenbahn nach Berlin gebracht werden kann, ist jederzeit zu vertauschen, für Cigarren giebt es in einer größern Stadt jederzeit Abnehmer, während der Dorfkrüger oft in acht Tagen nicht eine einzige absetzt.

§ 36. Die Concurrenz.

Beim Tausche will Jeder möglichst wenig geben und möglichst viel erhalten. Da Niemand durch einen Dritten gezwungen werden kann, seine Sache für das hinzugeben, was der Andere bietet, so kommt der Tausch durch die Ansicht zu Stande, welche jeder von seiner und der Sache des Andern, und von dem Grade seines, und des Bedürfnisses des Andern hat. Es ist dies das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, die Concurrenz. Wie die ganze Natur (cf. § 3), so besteht auch die ganze Volkswirthschaft in einem Kampfe der Interessen, der nur deshalb mit dem Kampfe dieser Interessen, und nicht mit der rohen Gewalt geführt wird, weil er überhaupt nur im Staate (cf. § 9) möglich ist. Auch hier ist der Sieger jedesmal der Stärkere; also der, welcher für sich die stärksten Interessen in die Wagschale legen kann.

Wenn heute für einen Scheffel Kartoffeln 1/4 Scheffel Roggen gegeben wird, so kann die Stärke der gegenseitigen Interessen im nächsten Jahre, ja selbst am nächsten Tage, sich geändert haben (cf. § 21). Es wird nunmehr 1/5 oder 1/3 Scheffel gegeben. Wenn 10 Menschen jeder eine Gans brauchten, und dafür 5 Pfd. Butter anbieten, so erhalten sie solche, falls 10 Menschen, die jeder 5 Pfd. Butter haben wollen und eine Gans dafür bieten, vorhanden sind. Sind nur 5 solcher Menschen vorhanden, so werden Diejenigen, welche Butter anbieten, mehr als je 5 Pfd. für eine Gans geben, und die Hälfte derselben wird dennoch keine Gans bekommen. Wer mit Mäusefallen auf den Markt kommt, hat dem Zufall zu danken, wenn Jemand vorhanden ist, der

solche gebraucht. Will er für eine solche 1 Metze Roggen und findet keinen Abnehmer, so findet er vielleicht doch noch Jemanden, der sie erst nach einigen Monaten gebrauchen wird, und der ihm die Mausefalle abnimmt, falls er sie für ½ Metze Roggen bekommen kann.

§ 37. Der Preis.

Unter dem Preise eines Gutes versteht man das Quantum eines andern Gutes, welches gegeben wird, um Jenes im Tausche zu erhalten. Da die verschiedensten Dinge gegen einander vertauscht werden können, so ändert sich der Preis, wenn wieder ein anderes Gut gegeben wird. Wären also 1 Scheffel Roggen gegen 1/12 Pfd. Silber zu tauschen, 1 Scheffel Weizen aber zu 1/10 Pfd. Silber, so würden 10 Scheffel Weizen für 12 Scheffel Roggen gegeben werden. Tritt nun ein Umstand ein (z. B. ein Mißrathen des Weizens bei guter Roggenerndte), welcher den Preis von 1 Scheffel Weizen auf 1/8 Pfd. Silber treibt, so würden nunmehr 8 Scheffel Weizen gegen 12 Scheffel Roggen gegeben werden.

Man sagt: der Preis ist hoch oder niedrig, die Sache theuer oder wohlfeil. Das heißt aber nichts weiter, als daß das Verhältniß gegen irgend eine frühere Zeit sich geändert hat. Der gegenwärtige Preis ist allemal weder theuer noch wohlfeil, sondern der richtige, weil er aus der Concurrenz der Interessen hervorgegangen. Wenn die Klafter Holz 30 Jahre lang 3 Thaler gekostet hat, und seit vorigem Jahre auf 4 Thlr. gekommen ist, so ist dieser Preis nicht theuer, sondern nur theuerer als der frühere. Wenn in Westpreußen bis zum Jahre 1850 das Pfund Butter 3 Sgr. gekostet hat, und seit Eröffnung der Ostbahn 10 Sgr. kostet, so ist die Butter allerdings theuerer geworden als früher, damit aber nicht gesagt, daß der frühere Preis der richtigere war. Im Gegentheil werden wenigstens die westpreußischen Landwirthe der Ansicht sein, daß der jetzige Preis der richtigere ist. Wenn heute der Weizen 2 Thlr. 15 Sgr. kostet, so nennt der Landwirth das einen „schlechten" Preis, im Jahre 1826 würde er es für einen „sehr hohen" Preis erachtet haben.

§ 38. Verhältniß zwischen Preis und Gebrauchswerth.

Am einfachsten richtet sich der Preis nach dem Gebrauchswerthe. Wenn 1 Pfd. Roggen so viel Nährkraft hat, wie 4 Pfd. Heu, oder 2 Pfd. Roggenstroh oder 1½ Pfd. Erbsenstroh, so ist das natürlichste Verhältniß, daß für 1 Pfd. Roggen 4 Pfd. Heu, oder für 4 Pfd. Heu 2 Pfd. Roggenstroh, oder für 4 Pfd. Roggenstroh 3 Pfd. Erbsenstroh gegeben wird. In § 21 ist jedoch bereits auf die Umstände hingewiesen, welche bewirken können, daß der Preis ein Anderer ist, als der Gebrauchswerth. Insbesondere tritt dies ein:

1) Wenn der Begehrende das Bedürfniß sehr lebhaft fühlt. Ist dies nicht der Fall, so kann er auf dessen Befriedigung verzichten, oder sich mit einer geringeren Quantität begnügen. So können alle Gegenstände, welche nicht die ersten Bedürfnisse des Menschen befriedigen, entbehrt werden, und

werden nöthigenfalls entbehrt. Steigt ihr Preis, so wird mehr von ihnen erzeugt und weniger verbraucht, und dadurch erniedrigt sich wieder der Preis.

2) Wenn der Gegenstand ein solcher ist, der unter allen Umständen gebraucht wird, so wird er im Preise steigen, falls wenig von ihm vorhanden, also das Angebot gering ist. So das Getreide, dessen Verbrauch zwar einigermaßen, jedoch nicht bis zu einem erheblichen Grade eingeschränkt werden kann.

3) Wenn der Begehrende sehr zahlungsfähig ist — daher sind alle feinsten Delikatessen sehr theuer. Wer wenig Mittel hat, bietet wenig, falls er nicht ein Schwindler ist.

4) Eine Hauptursache der Abweichungen des Preises von dem Gebrauchswerthe sind endlich die Herstellungskosten des Gutes. Sind diese niedrig, so ist der Preis unter dem Gebrauchswerthe (z. B. Besen, Holzschaufeln), andernfalls erheblich über demselben; daher der übermäßige Werth der Diamanten. Niemand, der ein Gut erzeugt, will und kann es unter dem Werthe weggeben, den die Erzeugung gekostet hat, und traurig für ihn, wenn er es von Noth, Dummheit oder Leichtsinn getrieben, dennoch thut. In dieser Lage sind besonders die mit der Nadel arbeitenden Frauen, die fast niemals den Gebrauchswerth und noch weniger die Erzeugungskosten der von ihnen gefertigten Güter erhalten, weil der größere Theil der Frauen dieselben Arbeiten in Nebenstunden, oder zum Zeitvertreib oder Vergnügen, erzeugt.

§ 39. Wirkung der Preisschwankungen auf die Production und Consumtion.

Steigt der Preis eines Gutes erheblich über die Productionskosten, oder bleibt er derselbe, oder die Letzteren verringern sich, so haben die Producenten einen großen Gewinn. Sie produciren also mehr, und Andere wenden sich derselben Production zu. Dadurch wird das Angebot des Gutes größer, und läßt den Preis wieder sinken, falls nicht etwa die Nachfrage gleichfalls sich steigert. Das Bier ist hier ein gutes Beispiel. Seit 20 Jahren ist dasselbe im Preise gestiegen, und ist die Fabrikationsmethode verbessert, also der Betrag der Productionskosten vermindert. Es haben demzufolge die damals vorhandenen Brauereien ihr Geschäft erweitert, und zahllose neue Brauereien sind entstanden. Die Preise sind nicht gefallen, weil alle Brauereien nicht im Stande sind, den enorm gestiegenen Bedarf zu decken. Sie machen daher nach wie vor hohe Gewinne, und das wird erst aufhören, also der Preis des Bieres sinken, wenn mehr producirt wird, als das Publikum verlangt.

Sinkt der Preis unter die Productionskosten, oder bleibt er derselbe, die Letztern aber steigern sich, so wird die Production vermindert, und dies treibt wieder die Preise in die Höhe, falls nicht etwa gleichzeitig auch der Begehr sich entsprechend vermindert. So haben die schlesischen und sächsischen Weber leiden müssen, nachdem England die großen Maschinen in den Fabriken eingeführt hatte. So baut man bei London nicht mehr Getreide, sondern mästet Vieh, weil die Arbeitslöhne zu hoch geworden sind. So hört eine Glashütte auf, zu arbeiten, wenn in ihrer Nähe die Holzpreise steigen.

Kurze Zeit dauernde Schwankungen der Preise sind nicht von nachhaltender Wirkung auf das Wohlbefinden der als Producenten und Consumenten Betheiligten. Für die Mehrzahl des Volks, also für die Consumenten (denn diese sind für jedes Product zahlreicher, als die Producenten), sind niedrige Preise erwünscht. Je niedriger diese, desto wohler befindet sich der Consument. Jedoch nicht ohne Einschränkung. Denn das ist klar, daß wenn die Producenten nicht gedeihen, sie nicht so viel produciren, als die Consumenten bedürfen. Dadurch gerathen nunmehr diese in Noth; abgesehen davon, daß nur wenige Consumenten nicht auch für andere Güter Producenten sind, und für diese mit jenen Producenten die Rolle tauschen. Der Producent, welcher Noth leidet, nimmt wieder dem Consumenten dessen Producte nicht ab. Wenn eine schlechte Erndte gewesen ist, leidet der Handwerker und Kaufmann ebenso wie der Landwirth. Es ist jedenfalls ein billiges Gleichmaß das, was alle Klassen des Volks gedeihen läßt.

Wenn ein Gut längere Zeit einen hohen Preis genießt, so werden sich dessen Producenten in einer andauernd günstigen Lage befinden, und die Production wird sich bis dahin vergrößern, daß das vermehrte Angebot die Preise wieder drückt. Sinken die Preise dagegen auf längere Zeit, so daß die Producenten nur geringen, oder gar keinen Ueberschuß über die Erzeugungskosten, oder gar Schaden haben, so kann die Gesammtheit der Producenten davon nicht mehr leben. Ein Theil muß aufhören zu produciren. Jetzt kämpft Producent gegen Producent, wer am längsten sich über Wasser behaupten kann, und wie bei jedem Kampfe, unterliegt der Schwächere. Der Schwächere aber ist derjenige, welcher mit geringerer Körper- oder Geisteskraft, mit geringerem Capitale oder gegen ungünstigere Umstände zu kämpfen hat. Wer am Absatzorte wohnt, kann das Gut immer noch erzeugen, wenn der 20 Meilen entfernte Producent dies schon nicht mehr vermag. Der geistig Starke ersinnt eine leichtere und billigere Methode, die die Productionskosten erspart; der körperlich Starke legt eine Stunde täglicher Arbeit zu, was der Schwache, Kranke, Faule nicht kann. Ein Anderer führt eine größere Arbeitstheilung ein. Er hat vielleicht für 50,000 Thlr. Güter bisher producirt, diese kosteten ihm 40,000 Thlr., er gewann 10,000 Thlr. Jetzt erhält er dafür nur 40,000 Thlr., sie kosten ihn aber nur noch 36,000 Thlr. und er kann ein besseres Product liefern, so daß er nur für 60,000 Thlr. mit 54,000 Thlr. Productionskosten absetzt, also immer noch 6000 Thlr. verdient. Wer das größere Capital hat, kann in Erwartung besserer Zeiten mehrere Jahre lang mit Schaden wirthschaften. Er kann sich aber auch mit einem niedrigeren Procentsatze des Gewinnes begnügen. Der Tischler hat an 10 Schränken, die er in einem Jahre fertigt und mit 500 Thlr. verkauft, 200 Thlr. also 40 pCt., Gewinn, und lebt davon. Der Möbelfabrikant läßt jährlich für 50,000 Thlr. Schränke machen, nimmt nur 10 pCt. Gewinn, und hat noch 5000 Thlr. jährlich für sich.

Die in diesem Kampfe unterliegen, müssen ein anderes Fach ergreifen; so werden aus Kaufleuten Commissionäre, aus Handwerkern Tagelöhner, aus Gutsbesitzern Taxatoren. Wer das aber nicht kann, der muß Noth leiden.

Der Tagelöhner, der zu keinem andern Fache brauchbar ist, besonders (cf. oben § 25), der Fabrikarbeiter, muß mit einem Tagelohne zufrieden sein, welches seine und seiner Familie nothdürftige Erhaltung nicht mehr sichert, oder verliert jedes Einkommen. Aehnlich geht es entlassenen Beamten, Schauspielern, den Nätherinnen, Putzmacherinnen u. s. w.

§ 40. Ausnahmen von den gewöhnlichen Regeln.

Die Volkswirthschaft ist ein lebendiger Organismus, in welchem die kämpfenden Kräfte in beständiger, hin und her wogender Bewegung sind. So einfach, wie in den vorigen §§ hingestellt, kann man daher die einzelnen Erscheinungen nicht erklären, da auf eine einzige Erscheinung häufig nicht Eine der aufgestellten Ursachen, sondern mehrere einwirken, und Ausnahmezustände vorhanden sein können, welche die Wirkung der aufgestellten Regeln lähmen oder ändern. Die Regel selbst wird dadurch nicht erschüttert; es muß ja in jedem Falle die modificirende Ursache zu ermitteln sein. Also gesetzt, es steigt der Bedarf eines Gutes z. B. des Erleuchtungsstoffs, wie dies durch die Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes seit 10 Jahren unleugbar geschehen ist, so braucht doch der Preis des Rüböls noch nicht zu steigen, denn die Surrogate, Talg, Petroleum, Steinkohlengas und Torfgas decken den größeren Theil des Bedarfs. Wenn der Preis des Rüböls erheblich steigen sollte, so würde die Menge der Production nicht in demselben Verhältnisse steigen, weil der Landwirth nicht auf einmal zwei Schläge Rübsen statt Eines, bauen kann. Oder es sinken die Preise eines Gutes, so daß seine Erzeuger massenhaft sich von der Production abwenden. Von diesen Einer, mit geringem Capital, geringer Geistes- und Körperkraft, genug, einer der Schwachen, weicht dennoch nicht; er erlangt die früheren Preise durch seine persönliche Liebenswürdigkeit, oder das Gegentheil — man denke an die Species: Weinreisende. Der Begehr eines Gutes ist gestiegen, und dennoch können die Producenten einer bestimmten Gegend es nicht absetzen, weil ungünstige Gerüchte über ihre Solidität und ihren Geschäftsbetrieb entstanden sind, oder ein Krieg die Straßen sperrt. Die englischen Steinkohlen müssen nach Danzig und nach Kiel ungefähr denselben Weg machen, in Danzig kauft man sie für 16 Thlr. die Last, in Kiel für 30 Thlr. Der Grund liegt in der Fracht. Von England nach Kiel rechnet sich der Schiffer den seiner Leistung angemessenen Frachtpreis für die Hin- und Rückreise, denn Kiel führt keine Producte nach England und er fährt also leer zurück. Von Danzig aber holt der Schiffer Holz und Getreide, und zwar mehr Schiffsladungen, als Danzig Kohlen, Eisen, Colonialwaaren u. s. w. aus England bezieht. Natürlich mußte der größte Theil der Schiffer leer d. h. mit Ballast, nach Danzig segeln. Er nimmt daher statt des Ballastes Kohlen ein, und ist zufrieden, wenn er für diese den vierten Theil der sonst angemessenen Fracht bekommt. Ebenso ist es mit der Schiffsfracht auf der Weichsel. Von Warschau nach Danzig gehen enorme Quantitäten Getreide und Holz, von Danzig nach Warschau nur Weniges an Colonial-, Manufactur- und anderen Waaren. Des-

halb kostet 1 Ctr. Fracht Danzig-Warschau nicht den vierten Theil, den 1 Ctr. Warschau-Danzig kostet, während doch, da es stromauf geht, die Productionskosten Danzig-Warschau erheblich größer sind. Selbst die Mode, Laune und Gewohnheit des Publikums spricht mit. Erst seit 10 Jahren wagt man, deutsche Eisenwaaren den englischen gleich zu stellen; Eau de Cologne, mag man in Dresden so gut bereiten, als man wolle — sie ist nun einmal nicht von einem der vielen Maria Farina's am Jülichs-Platze. Daß man mit Kunst und Industrie im Stande ist, ½ Pfd. Linsenmehl, 1 Loth Schweineschmalz oder Ziegelmehl für 1 Thlr. zu verkaufen, kann der Leser aus mancher Quacksalberanzeige in der Zeitung ersehen.

Der Staat, welcher über die Kräfte Aller gebietet, ist natürlich auch im Stande, solche Abweichungen hervorzurufen. Er legt einen Zoll auf westindischen Zucker, und steigert dadurch seinen Preis. Er schließt mit einem andern Staate einen Vertrag, welcher dort bestehende Eingangszölle aufhebt, und somit der einheimischen Gütererzeugung den dortigen Markt öffnet. Er giebt sich oder einem Andern die Befugniß, allein ein Gut zu erzeugen, und verbietet dies allen Andern (Monopol); er gestattet die Erzeugung einer Gattung von Gütern nur einer beschränkten Anzahl von Personen (Zünfte der Handwerker, Aerzte, Apotheker, Bauhandwerker), legt Eisenbahnen, Chausseen an, tritt selbst als Käufer oder Verkäufer auf u. s. w. u. s. w.

Viertes Capitel.

Vom Gelde.

§ 41. Mangelhaftigkeit des Tausches.

Wenn A. einen Hammel gebraucht, und will dafür eine Uhr geben, so muß er eine Person finden, welcher eine Uhr gebraucht, und dafür einen Hammel geben will. Aber noch weiter: A. gebraucht einen Hammel, und will dafür 4 Schffl. Aepfel geben. B. hat zwar einen Hammel, gebraucht auch Aepfel, aber nicht 4 Schffl., sondern nur 2 Schffl.; er will außerdem noch 1 Elle Tuch haben, die wieder A. nicht hat. Der Schuhmacher hat ein Paar Stiefeln, der Professor ein Buch. Der Musiker will einen Rock haben, hat aber nichts zu bieten, als 20 Billets zu seinem Concerte, mit denen wieder der Schneider nichts anfangen kann. Man sieht, unter tausend Fällen, in denen ein Tausch ein Bedürfniß ist, kann er nicht ein einziges Mal stattfinden. Soll daher wirklich ein lebendiger Austausch von Gütern stattfinden, so ist es nothwendig, daß ein Gegenstand bei jedem Tausche gegeben wird, der von Allen gleichmäßig gekannt und begehrt wird. Nun giebt A. seine Concertbillets für eine Quantität dieses Gegenstandes, und ist sicher, daß der Schneider ihm sofort diese Quantität, oder einen Theil desselben abnimmt, und dafür einen Rock giebt.

Schon in den frühesten Culturperioden hat die zwingende Macht dieser Umstände dahin geführt, daß man einen solchen Gegenstand anwandte. Ist ein

solcher im Gebrauche, so gilt ein Hammel nicht mehr so viel wie eine Uhr, sondern der Hammel so gut wie die Uhr gelten die und die Quantität dieses Gegenstandes — dieser ist also das Geld.

Als Geld haben früher Thierfelle, Leder, Salz, Glasperlen, Getreide, Reis u. dergl. gedient.

§ 42. Eigenschaften eines guten Geldes.

Das Tauschmittel muß so beschaffen sein, daß man an ihm in jedem Augenblicke den Werth eines jeden Gutes bemessen, und einen Tausch bewerkstelligen kann. Hat es diese Eigenschaften nicht, so ist entweder ein gerade beabsichtigter Tausch nicht möglich, oder der Eine der Tauschenden erhält mehr, und der Andere weniger, als der Gegenstand des Tausches wirklich werth ist. Nun ist klar, daß es kein Gut giebt, welches ein vollkommenes Tauschmittel darstellt. Denn jedes Gut wechselt im Gebrauchswerthe, wie im Preise und Jedes nutzt sich im Gebrauche ab. Man kann daher nur die Eigenschaften des am wenigsten fehlerhaften Tauschmittels angeben. Diese sind:

1) Leichte Beweglichkeit — was sollte entstehen, wenn Roggen oder die Kartoffel das Tauschmittel wäre;

2) möglichste Dauerhaftigkeit — das heute gegebene Pferd hat in einigen Jahren nicht mehr den halben Werth;

3) möglichste Gleichförmigkeit in der Beschaffenheit — wer wird als Tauschmittel Weizen anwenden wollen, da der eine Scheffel Weizen doppelt so viel werth sein kann, wie der andere;

4) möglichstes Beharren in demselben Preise — man will ja einen Werthmesser haben, der heute so viel gilt als im nächsten Jahre;

5) möglichste Theilbarkeit — man will jetzt einen Gegenstand von 100, in der nächsten Viertelstunde einen von 1/16 Scheffel Werth eintauschen;

6) möglichste Ausschließung jeder anderen Verwendung — man will das Tauschmittel ja eben jederzeit als solches benutzen; wäre z. B. Roggen das Tauschmittel, so hätte man es nicht, wenn man längere Zeit am Dreschen verhindert worden wäre.

Die aufgeführten Erfordernisse finden sich am meisten bei den edlen Metallen, Gold und Silber, welche daher überall bei den civilisirten Nationen als Geld benutzt werden.

Kein Tauschmittel kann der Eigenschaft eines Gutes entbehren, es muß also an sich selbst einen Gebrauchswerth haben, sonst würde es nicht von Allen gleichmäßig begehrt sein. Sobald es aber als Geld benutzt wird, will man es nur hiezu gebrauchen, und sein allgemeiner Gebrauchswerth ist nicht der Zweck. Wenn Jemand für ein Schwein ein Stück Silber bekommt, so kann er die Absicht haben, dasselbe zu Löffeln zu bearbeiten, und so zu benutzen; in den meisten Fällen will er dies aber nicht, er will bloß die Gewißheit haben, daß er das Silber jedem Andern jederzeit wieder gegen eine andere Sache geben kann. Diese Gewißheit hat er aber nur dadurch, daß er weiß, daß schlimmstenfalls das Silber jenen Gebrauchswerth behält.

Wenn Güter nicht gegen Güter, sondern gegen ein Tauschmittel, also gegen Geld weggegeben werden, so ist der Tausch wirthschaftlich überwunden, es heißt nun Kauf und Verkauf.

§ 43. Die Münze.

Eine Eigenschaft geht den edlen Metallen ab, die leichte Theilbarkeit. Wäre der Roggen Geld, so würde man einen Scheffel leicht in 16 Metzen theilen können. Ein Stück Silber im Werthe von 1 Scheffel Roggen in 16 Theile zu zertheilen, erfordert Zeit und eine Geschicklichkeit, welche die wenigsten Menschen besitzen. Man muß daher im Voraus von den edlen Metallen Stücke von verschiedener Größe machen, und kann dann allerdings jeden beliebigen Werth sofort herstellen. Freilich wird alsdann bei jedem Kaufe der andere Theil prüfen müssen, ob diese Stücke auch das erforderliche Gewicht, und auch — da die edlen Metalle mit andern Metallen sich vermischen lassen — die erforderliche Güte haben. Der hierdurch entstandene Aufenthalt wird vermieden, wenn eine Person, welche allgemeines Vertrauen genießt, einen Stempel, welche Güte und Gewicht darstellt, auf das einzelne Stück prägt.

Geschieht dies, so erhält das Stück Geld den Namen: Münze.

In dieser Weise haben Privatpersonen Münzen geprägt, die soweit Geltung hatten, wie die prägende Person Vertrauen genoß. Noch heute geben Landwirthe an ihre Tagelöhner statt Geld Stücke Blech mit einem Stempel aus, die der Dorfkrüger als baares Geld gern annimmt. Es ist aber das Vertrauen zu jeder im Staate befindlichen Person nur auf einen bestimmten Kreis beschränkt, und nur der Staat genießt das allgemeine Vertrauen im ganzen Lande. Daher werden überall die Münzen in den Staaten geprägt.

§ 44. Kupfergeld.

Einen ferneren Mangel haben die edlen Metalle, sie haben einen zu großen Werth. In Preußen z. B. wiegt — vom Golde ganz abgesehen — ein Silberthaler $1/30$ Pfd., also 1 Loth, der Werth eines Groschens würde also durch ein Stück Silber im Gewichte von $1/30$, der eines Pfennigs von $1/360$ Loth dargestellt werden müssen, und die Stücke so klein werden, daß sie keiner Verwendung mehr fähig wären. Man prägt also diese kleinen Stücke in Kupfer aus, welches einen weniger hohen Preis hat. Nun ist aber wieder dieser Preis ein zu niedriger; ein Stück im Werthe eines Groschens würde wieder ein zu großes Gewicht haben. Deshalb giebt man den Kupfermünzen einen höheren Werth, als sie wirklich haben, und das Publikum nimmt sie zu diesem Werthe, weil der Staat sie ihm für denselben Preis wieder abnimmt. Beiläufig bemerkt, der preußische Silbergroschen besteht aus Kupfer, mit einer geringen Plattirung von Silber, die sich schnell abreibt.

§ 45. Gold- und Silberwährung.

Der allgemeine Werthmesser kann nur Einer sein, man will ja den Werth jeden Gutes mit einem einzigen Werthgegenstande vergleichen können. Nichtsdestoweniger hat man in den meisten Staaten beide edle Metalle, das Gold

und das Silber, zu Münzen gemacht. Es ist klar, daß daraus Verwirrung entsteht. Denn jedes der Münzmetalle hat seinen besonderen Gebrauchswerth und seinen besonderen Preis, und sie verändert diesen nicht gleichmäßig, sondern zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Grade. Wenn heute 30 Pfund Silber so viel werth sind, wie 2 Pfund Gold, und ich gebe 300 Scheffel Weizen weg, so erhalte ich dafür 30 Pfund Silber, oder 2 Pfund Gold und habe in beiden Fällen denselben Preis bekommen. Wenn aber nach Jahresfrist der Preis des Silbers derselbe geblieben, der des Goldes aber um $1/10$ gestiegen ist, so erhalte ich, falls der Werth des Weizens nicht verändert ist, für 300 Scheffel Weizen wieder 30 Pfund Silber. Hat aber der Käufer kein Silber, sondern nur Gold, so giebt er mir nicht 2 Pfund, sondern $1 4/5$ Pfund Gold, und ich erhalte verschiedene Werthe, je nachdem der Zufall es fügt, daß der Käufer Silber oder Gold besitzt.

Dann, wenn ich nunmehr für die 300 Scheffel Weizen ein Gebäude haben will, so wird der Zimmermeister verlangen, in Silber bezahlt zu werden, und ich muß zu den erhaltenen $1 4/5$ Pfund Gold noch $1/5$ Pfund Gold aus eigenen Mitteln zulegen, um 30 Pfund Silber zu erhalten und ihm zu geben. Will man bei jedem Tausche nach dem wirklichen Werthe die Zahlung in dem einen oder andern Metalle festsetzen, so kann man das nach mühsamer Rechnung und vielfachem Streite allerdings, falls der andere Theil durch sein Bedürfniß dazu gedrängt wird, darauf einzugehen. Bei allen vorher festgesetzten Zahlungen aber (z. B. bei Rückzahlung von geliehenen Capitalien, Bezahlung von Gehalten und Forderungen) würde es von dem Belieben des Zahlers abhängen, sich das Metall zu wählen, und dem andern Theile also weniger zu zahlen, als er zu fordern hat.

Es kann daher in jedem Staate nur eins der edlen Metalle als Norm (als Währung) dienen. Daraus folgt dann, daß das Andere, jenem gegenüber, einen wechselnden Werth (Kurs) hat. Diesen wechselnden Werth hat in Deutschland, wo Silberwährung besteht, das Gold. Der alte Louisd'or hat einen Nominalwerth von 5 Thlr., und da dieser dem Werthe des Goldes gegen Silber nicht entspricht, ein Agio, welches täglich wechselt. Die Preußische gleiche Münze (der Friedrichsd'or) hat allerdings ein festes Agio von 20 Sgr., aber nur dadurch, daß die Regierung ihn bei ihren Kassen jederzeit für diesen Werth annimmt. Der Werth des Goldes ist also hier nicht das Entscheidende. Denselben Werth würde auch ein beliebiges Kupferstück haben, so lange das Publikum der preußischen Regierung das Zutrauen schenkt, daß sie dasselbe beständig zu 5 Thlr. 20 Sgr. annehmen würde. Nach dem neuesten Münzsatze (Münzvertrag vom 2. Januar 1857) ist eine neue Goldmünze, die Krone (etwa 9 Thlr. Werth), entstanden, welche ein wechselndes Agio haben soll, dieselbe ist — aus andern Gründen — wenig in den Verkehr gekommen.

Man könnte nun sagen, man solle überhaupt nur Ein Metall zur Münze verwenden. Das wäre das Beste, jedoch schwer ausführbar. Denn es müßten sich alle Länder der Erde darüber einigen, sonst wäre der Tauschverkehr zwischen Volk und Volk, wenn nicht unmöglich, jedoch sehr schwierig. Außerdem

aber sind Geldmünzen in Werthen von 5 Sgr. an bis 2 Thlr. zu kleine Silbermünzen im Werthe von 3—20 Thlr. zu schwer. Es frägt sich nun: Welches der beiden edlen Metalle ist das am wenigsten Geeignete? Von den in § 42 geforderten Eigenschaften besitzt das Gold die größere Beweglichkeit (es ist auf denselben Werth 15mal leichter, als das Silber), größere Dauerhaftigkeit, Gleichförmigkeit in der Beschaffenheit, Theilbarkeit, und es wird zu andern Bedürfnissen weniger verwendet, als das Silber. Wie wenig Goldmasse wird zu Ringen, Dosen u. s. verarbeitet, gegenüber der massenhaften Verwendung des Silbers zu allen möglichen Geräthen, zu Höllenstein, zur Photographie u. dergl.! Für die Gegenwart freilich stellt sich die Sache bedenklich, mit Rücksicht auf die möglichste Unveränderlichkeit des Preises.

Der Preis richtet sich nach der Production und dem Bedarfe, letzterer nicht beschränkt auf die Verwendung zu Geld, sondern gleichzeitig auch zu allen andern Zwecken. Bis zur Entdeckung von Amerika war an beiden Metallen die Production nicht erheblich, genügte aber bei der geringen Menschenzahl und dem geringen Verkehre den Anforderungen. Seit jenem Zeitpunkte wurde nun die Production erheblich vermehrt, da Amerika sein bedeutendes Contingent dazu stellte; es sind daher die Preise des Goldes und des Silbers gefallen, d. h. alle andern Güter theurer geworden. Dieser Uebergang war etwa bis zum Ende des 30jährigen Krieges vollendet, von da ab bis 1848 stieg zwar die Production des Silbers noch etwas; der Bedarf hatte sich jedoch auch gesteigert, so daß die Preise ungefähr dieselben blieben. Da gleichzeitig die Production des Goldes nicht zunahm, sondern eher geringer wurde, so hätte das Gold im Werthe gegen Silber steigen müssen. Dem stand jedoch entgegen, daß Letzteres um so viel mehr verbraucht wurde. Zunächst fließt das Silber massenhaft nach dem Orient, welcher an Europa viel (z. B. Thee, Kaffee, Perlen) verkauft, aber so gut wie nichts kauft, sondern große Quantitäten Silber müßig liegen läßt, wie ja in jenen Zeiten des unentwickelten Verkehrs und der beständigen Kriege auch in Europa Massen von Silber vergraben worden sind. Sodann erforderte die vermehrte Bevölkerung und deren gestiegener Wohlstand mehr silberne Geräthe, dazu die Verluste durch Verlieren, Schiffbruch u. s. w. Seit dem Jahre 1848 ist nun durch Kalifornien und Australien die Production an Gold enorm gesteigert, die des Silbers dagegen nicht. Es muß dabei beachtet werden, daß ersteres meist gediegen gefunden, letzteres erst durch kunstmäßige Bearbeitung aus Erz gewonnen wird, und daß diejenigen Länder, in denen noch große Silberlager liegen (Mittel- und Südamerika) durch ihre elenden politischen Zustände an einer erhöheten Production gehindert werden. Seitdem wirken aber auch Dampf und Electricität auf eine rapide Steigerung der Bevölkerung und des Wohlstandes, und damit des Verbrauches an Silber — man denke nur an das ungeheure Quantum, welches allein die Photographie verbraucht. Es ist seitdem also der Preis des Goldes gegen Silber gefallen. Daß diese Veränderung nur wenige Procente betragen hat, ist nicht zu verwundern, die abgelaufene Periode ist noch zu kurz, und in ihr fanden abnorme Ereignisse statt, welche entgegen wirkten.

So sind große, eingespeichert gewesene Silbermassen von der Türkei und China für die seitdem stattgefundenen Kriege flüssig gemacht worden. Außerdem aber kann eine rapide Werthveränderung bei den edlen Metallen nicht eintreten. Der bei allen Völkern in Form von Gold und Geräthen aller Art angesammelte Vorrath ist zu groß, als daß selbst eine erheblich vermehrte Production im Verhältniß zu diesem ständigen Vorrath auf ein oder ein paar Jahre erheblich ins Gewicht fallen könnte. Jener Vorrath ist aber so beständig, weil das Material so sehr dauerhaft ist.

Wie die Zukunft sich gestalten wird, kann jetzt Niemand sagen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Ausbeute von Kalifornien und Australien zunehme, daß in andern Ländern (Sibirien, Ungarn) noch große Goldlager aufgefunden werden, daß, selbst wenn auch die Silberproduction steigt, auch der Verbrauch an Silber steigen wird; daß also für das nächste Jahrhundert der Preis des Silbers beständiger sein wird, als der des Goldes. Geschieht das, so ist das Silber das bessere Tauschmittel, da es in den dem Golde zugeschriebenen Vorzügen denn doch nicht in sehr auffallendem Grade gegen das Gold zurücksteht; die einzige Schwere ausgenommen. Auf diese kann aber ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, da alle die Beträge, welche in Gold geprägt werden können (von 2 Thlr. zu 20 Thlr. — darüber hinaus ist auch das Gold zu schwer), auf andere Weise ersetzt werden können (cf. § 46).

Man merke sich einige beim Münzwesen vorkommende Bezeichnungen. Legiren heißt, ein geringer werthes Metall zusetzen, zum Gold Silber oder Kupfer, zum Silber Kupfer. Es geschieht dies, um das einzelne Münzstück härter, und die geringern Stücke größer zu machen (cf. § 44 am Schluß). Schrot und Korn, ersteres das Gewicht des einzelnen Münzstückes, letzteres der Gehalt desselben an dem besseren Metall. Das Korn des preußischen Thalers z. B. ist $^{9}/_{10}$ der Masse an Silber ($^{1}/_{10}$ ist Kupferzusatz). Münzfuß, das Verhältniß der einzelnen Münzen zu einander (also beim Thalerfuße $^{2}/_{1}$, $^{1}/_{1}$, $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{6}$, $^{1}/_{12}$, $^{1}/_{20}$, $^{1}/_{60}$, $^{1}/_{120}$, $^{1}/_{360}$), Schlagschatz, der Zuschlag zum Nominalwerthe der Münze, den der Staat für sich erhebt, und wovon er die Kosten des Münzens, der Einziehung abgeschliffener Münzen u. s. w. bestreitet. Um so viel, als der Schlagschatz beträgt, hat also die Münze höhern Preis, als das Metall, wie ja auch der silberne Löffel mehr kostet, als sein Gewicht in rohem Silber. Es ergiebt dies auf die einzelne Münze einen so unbedeutenden Zuschlag, daß der Preis davon nicht afficirt wird. Im Gegentheil, wenn 1 Thaler genau für $^{1}/_{30}$ Pfund Silberwerth enthält, und für die Prägekosten kein Zuschlag erhoben wird, wird der Goldschmied und der Bankier die Münze massenhaft einschmelzen, weil er ja nicht bequemer zu diesem Rohmaterial gelangen kann. Hieran wird er gehindert, wenn die Münze theurer ist, als das rohe Metall. Remedium ist die zulässige Differenz unter den einzelnen Münzstücken. Es ist der Technik noch nicht gelungen, ein Verfahren zu erfinden, wodurch die ganz gleichmäßige Mischung der beiden Metalle in der Legirung und die Theilung in ganz gleich schwere Stücke möglich wurde. Man sucht

daher nur die annähernd möglichste Gleichmäßigkeit zu erreichen. Bei einem preuß. Thaler z. B. darf 4/1000 des Normalgewichts mehr oder weniger sein.

§ 46. Idealgeld.

Die edlen Metalle gelten als Tauschmittel, weil sie einen ursprünglichen Gebrauchswerth und zugleich durch die, vom Staate ihnen gegebene Beglaubigung, den Credit des Staates für sich haben. Sie sind sachliches (Real-) Geld.

Das Kupfergeld und die kleinern Stücke des Silbergeldes, welche zu einem höheren, als dem wirklichen Silberwerthe ausgeprägt sind, haben diese Geltung schon nur durch den Credit des Staates. Es giebt aber auch Geld, welches gar keinen sachlichen Werth hat, sondern dessen Geltung nur auf dem Credit beruht, das Idealgeld. Da der Stoff regelmäßig Papier ist, so heißt es auch Papiergeld. Schon in § 43 ist erwähnt, daß auch andere Personen, als der Staat, soviel Credit besitzen, um Geld ausgeben zu können. Je größer das Vermögen solcher Personen ist, desto mehr Credit haben sie; eine Vereinigung mehrerer Personen wird also mehr Credit haben, als die einzelnen Personen. Eine Eisenbahngesellschaft mit einem Anlagecapitale von 10 Millionen Thalern wird daher eine Million Thaler Papiergeld ausgeben, und auf 50 und 100 Meilen im Umkreise Credit haben können, während ein reicher Kaufmann in Berlin höchstens 50,000 Thaler ausgeben, und auf vielleicht 5 Meilen verbreiten kann.

Das Papiergeld muß Geld sein; also jeden Augenblick aus einer Hand in die andere gehen können. Ein Schein, dahin lautend:

> Ich verspreche, dem Kaufmann A. jederzeit bei Vorzeigung dieses Scheines 100 Thlr. zu zahlen,

kann niemals als Papiergeld dienen, weil, wenn A. das Papier an B. geben will, er erst schriftlich diesem das Eigenthum abtreten muß. Geld kann ein solcher Schein nur sein, wenn er verspricht, Jedem, der ihn vorzeigt, die 100 Thlr. zu zahlen. Dies, die Berechtigung jeden Inhabers, ohne weitere Prüfung, wie er in den Besitz des Scheines gelangt ist, ist das Wesentliche jeden Papiergeldes. Das Papiergeld läuft um, so lange der Aussteller Credit hat. Wird der Credit blos erschüttert, so hofft jeder Inhaber, er werde noch vor dem völligen Ruin zur Zahlung gelangen. Das Papiergeld läuft auch noch um; aber wer es weggiebt, muß für die Gefahr des Verlustes eine Prämie zahlen; es also billiger, als sein Nominalwerth lautet, weggeben. Ist der Credit ganz geschwunden, so verliert das Idealgeld jeden Werth.

Das Papiergeld ist fundirt, wenn der Aussteller bereit ist, es jederzeit einzulösen. Dies ist der Fall bei den Noten der preußischen Bank — man lese deren Aufschrift. Gänzlich ist dies nicht der Fall bei den preußischen Kassenanweisungen, welche nur bei jeder Zahlung an die Staatskassen als voll angenommen werden. Das genügt aber, weil die Summe des umlaufenden Papiergeldes noch nicht den zehnten Theil dessen beträgt, was jährlich an die Staatskassen zu zahlen ist. Das Papiergeld ist nicht fundirt, wenn eine solche Verpflichtung des Ausstellers zur jederzeitigen Einlösung fehlt. Natürlich fehlt

damit sofort der Credit, und das meiste nicht fundirte Papierpeld muß Zwangskurs erhalten, d. h. jeder Unterthan wird verpflichtet, es in allen Zahlungen für seinen Nennwerth anzunehmen.

§ 47. Verschiedene Brauchbarkeit des Ideal- und Realgeldes.

Das Realgeld hat den wirklichen Werth, den es darstellt, in seinem Stoffe; so lange man es wirklich hat, kann ihm dieser Werth nicht entzogen, höchstens durch Preisschwankungen geschmälert werden. Diese sind jedoch selbst in einem längern Zeitraum nicht erheblich. Es ist jedoch für große Zahlungen, seiner Schwere wegen, unbehülflich. Schon 100 Ein-Thalerstücke kann man nur mit Anstrengung bei sich tragen, und 1000 Thlr. kosten bei Versendung auf mehrere Meilen Erhebliches an Verpackung und Transport. Das Idealgeld ist in dieser Beziehung viel brauchbarer. Es ist wieder zu dem kleinen Verkehr nicht zu verwenden, weil es sich darin zu schnell abnutzt. Es hat endlich gar keinen materiellen Werth. Leidet der Credit des Ausstellers, so schwindet sein Werth selbst bis zur völligen Werthlosigkeit. Der Credit ist aber nicht bloß von der Solidität, den Mitteln und dem guten Rufe des Ausstellers abhängig. Im Januar 1866 wurde für preußisches Papiergeld an vielen Orten sogar Agio gezahlt; es war also für das Bedürfniß des Verkehrs nicht genug vorhanden. Als aber im Mai der Krieg nahe bevorstand, fürchtete man, daß Regierung und Bank in die Lage kommen könnten, nicht zahlen zu können, und nun erhielt das Papiergeld ein Unter-Agio. Daß dieses nicht bedeutender wurde, danken wir nur dem schnellen und glücklichen Verlaufe des Krieges und den finanziellen Maaßnahmen der Regierung (cf. § 190).

§ 48. Territoriale Beschränkung des Geldes.

Das Geld hat seine Gebrauchsfähigkeit durch die Beglaubigung des Staates. Diese muß auch für das von Privaten ausgegebene Papiergeld in so weit vorhanden sein, daß Jeder weiß, der Staat werde gaunerische Unternehmungen der Art nicht dulden und Jedem, der an den Ausgeber Forderungen hat, durch prompte Justiz zu seinem Rechte verhelfen. Damit ist nun gegeben, daß das Geld nur in dem Staate, in welchem es entstanden, Geltung hat. Haben mehrere Staaten denselben Münzfuß, und dieselbe Bezeichnung der Münzstücke, so ist eine Ausnahme möglich, und auch — besonders bei Existenz kleiner Staaten — vielfach vorhanden. So gilt der preußische Thaler in ganz Deutschland, nicht aber das 1/12 oder 1/30 Stück; so der österreichische Gulden (2/3 Thlr.) in Preußen; so die preußische Banknote in Wien und Genf, aber nur beim Umwechseln bei Bankiers, großen Kaufleuten, Hotelbesitzern. Auf dem Wochenmarkte in Genf oder Wien würde Niemand eine preußische Banknote annehmen. Die Regel bleibt, daß einheimisches Geld im Auslande nicht gilt; beim Idealgelde kennt man im Auslande nicht die Sprache der Inschrift, die Merkmale des echten Papiers und den Credit des Ausstellers; bei dem Realgelde nicht den Münzfuß und die Inschrift. Wer kann auf dem Wochenmarkte in München mit preußischen 1/3, 1/6 und 1/12 Thalerstücken etwas kaufen,

wo alles in Kreuzer mit schwierigen Brüchen (1 Gulden = 17 Sgr. $1^5/_7$ Pf. 1 Kreuzer = $3^3/_7$ Pf. preußisch) umgerechnet werden, und man bei jedem Kaufe verlieren müßte? Wie soll ein englischer Bergwerksbesitzer für Steinkohlen 1000 Stück Banknoten aus einem deutschen Staate annehmen, er kennt sie nicht und weiß nicht, ob sie ächt, oder ob die Bank zahlungsfähig ist. Er kann sie allerdings nach Deutschland zur Einlösung senden, oder in London bei einem Bankier verwechseln; beides ist aber weitläufig und kostspielig.

Zahlungen nach dem Auslande müssen daher durch ungemünzte Stücke Gold und Silber (Barren) geleistet werden. Der Empfänger muß jedesmal deren Gewicht und Feingehalt prüfen. Um diese Prüfung zu vermeiden, und die Transportkosten und das Risico des Verlustes unterwegs zu ersparen, gleicht der Verkehr unter Völkern die gegenseitigen Forderungen möglichst aus, und bezahlt nur den Ueberschuß in Barren.

Als einfaches Beispiel: A. in Berlin hat an B. in London den Silberwerth von 1000, B. dagegen an C. in Berlin den von 400 preuß. Thalern zu zahlen. B. weiset den A. an, den C. zu befriedigen, und A. sendet an B. ein Silberstück im Werthe von 600 preuß. Thalern.

Hierin liegt die große Bedeutung des Wechselverkehrs, der durch einfache Papiere die größten Werthe in Bewegung setzt. Man verfolge z. B. folgende Bewegung: 100 Kaufleute in Berlin haben an 100 Kaufleute in London zusammen 1,000,000 Thlr. zu zahlen. Von den Letzteren haben 50 an 50 andere Kaufleute in Berlin zusammen 500,000 Thlr., die andern 50 aber haben 400,000 nach Petersburg zu zahlen, und 50 andere Kaufleute in Berlin an 50 wieder andere Kaufleute in Petersburg 200,000 Thlr., und wieder 50 andere Kaufleute in Petersburg an solche in Berlin 200,000 Thlr., das Ganze wird durch Anweisungen und Wechsel ausgeglichen und gehen schließlich nur 100,000 in Barren von Berlin nach England, womit Tausche im Werthe von zusammen 2,300,000 Thlr. gemacht worden sind.

Hierdurch entsteht der Wechselkurs zwischen zwei Städten. Wenn ein Kaufmann in Berlin 20,000 Thlr. nach St. Petersburg zu zahlen hat, so muß er Barren in diesem Werthe anschaffen, einpacken und hinsenden. Angenommen der Kostenbetrag dafür wäre 100 Thlr. Er frägt nun an der Börse nach, wer Forderungen in Petersburg an Kaufleute habe. Dies thun Andere ebenso. Gesetzt nun, es suchen heute 10 Kaufleute solche Gelegenheiten, sie verlangen also Wechsel auf Petersburger Kaufleute im Gesammtbetrage von 200,000 Thlrn. Angeboten werden aber nur Wechsel im Betrage von 100,000 Thlrn. Jetzt erhalten 5 Berliner Kaufleute keine Wechsel, sie müssen also Jeder die 100 Thlr. Transportkosten aufwenden. Sie entschließen sich nunmehr lieber, für die Wechsel ein Agio zu geben. Haben sie Jeder 50 Thlr., also $^1/_4$ pCt., so ersparen sie immer noch 50 Thlr. Jetzt steht also der Wechselkurs Berlin gegen Petersburg $100^1/_4$ pCt. Nehmen wir das Entgegengesetzte an. Es würden für 200,000 Thlr. Petersburger Wechsel gesucht, aber für 300,000 Thlr. angeboten, so könnte das den Berliner Inhabern eigentlich gleichgültig sein, sie haben ja ihr Geld an Petersburg zu fordern. Indessen so ganz gleichgültig ist ihnen dies

doch nicht. Sie müssen, wenn sie die Wechsel in Petersburg einkassiren wollen, dieselben hinsenden, der Brief kann verloren gehen, der Schuldner unterdeß bankerott werden, Processe und Scherereien nothwendig werden. Aber gesetzt, das ginge Alles glatt ab, so müßten nun die Petersburger Kaufleute 100,000 Thaler in Barren senden. Sie haben daher bereits ihre Collegen in Berlin beauftragt, die Wechsel billiger wegzugeben, und ihnen lieber den Verlust im Preise anzurechnen. Es werden also die Petersburger Wechsel mit 1/4 pCt. Schaden verkauft. Der Wechselkurs Petersburg-Berlin ist also in Berlin 99 3/4 pCt.

Den Schaden trägt natürlich der Handelsplatz, welcher den niedrigeren Kurs hat.

Wir haben hier nur die Hauptursache der Wechselkurse gegeben. Es wirken dabei aber noch eine Menge anderer Ursachen mit, z. B. schlechte Justiz, Mangel an Solidität im Kaufmannsstande, schlechter Münzfuß, Unsicherheit des Werthes des Geldes, insbesondere des Idealgeldes u. s. w.

§ 49. Geldbedürfniß des Volkes.

Wenn wir festhalten, daß das Geld nur Tauschmittel ist, so folgt von selbst, daß das Volk nicht so viel Geld gebraucht, als der Werth der Güter beträgt, welchen es besitzt. Es bedarf im laufenden Jahre für alle die Güter, welche es nicht vertauscht, kein Geld. Wer ein Landgut im Werthe von 100,000 Thlrn. besitzt, hat kein Bedürfniß, die 100,000 Thlr. liegen zu haben. Nur für die Acte des Tausches ist Geld erforderlich. Je mehr Tauschacte, desto mehr Geldbedürfniß.

Diese Regel ist jedoch nicht durchschlagend. Je mehr der Verkehr sich entwickelt, desto mehr findet er die Mittel, Tausche ohne Geld, oder mit weniger Geld zu vermitteln. Schon in § 48 haben wir gesehen, daß man durch Anweisung und gegenseitige Abrechnung große Summen an baarem Gelde erspart. Es ist dies natürlich nicht auf den Verkehr mit dem Auslande beschränkt, die Entwickelung des Credits führt im Inlande noch früher dazu durch Wechsel und Anweisungen zu zahlen. Schon der Landwirth, welcher seine Tagelöhner nicht jeden Tag, sondern nur am Ende der Woche oder des Monats baar bezahlt, spart damit eine Menge Zeit und Geld, und dankt dies nur dem Credit, welchen seine Arbeiter ihm gewähren.

Der wohlhabende Engländer giebt sein jährliches Einkommen einem Bankier, und weist alle Forderungen, die er zu zahlen hat an diesen, welcher die meisten Leute wieder nicht baar, sondern durch Abrechnung bezahlt. Daher bedarf England einer verhältnißmäßig sehr kleinen Summe baaren Geldes.

Je mehr der Verkehr sich entwickelt, desto mehr dient dasselbe Stück Geld dazu, in kurzer Zeit von Neuem Tausche zu vermitteln. Eine Geldsumme, mit welcher im Jahre einmal ein Tausch gemacht wird, hat eine viel geringere Wirksamkeit, als wenn dies mehrmals geschieht. Mit 100 Thlr., die man 10mal im Jahre ausgiebt, kann man für 1000 Thlr. Tausche vermitteln. Die

Fähigkeit, dies zu thun, ist bei den einzelnen Arten der Wirthschaft sehr verschieden.

Der Landwirth, welcher 10,000 Thlr. für Vieh, Ackergeräth, Arbeitslohn ausgiebt, erhält höchstens einmal im Jahre dafür wieder Geld. Der Getreidehändler, welcher heute Roggen kauft, und ihn morgen schon nach England absetzt, macht mit dem Gelde vielleicht zehn Umsätze im Jahre. Der Materialhändler setzt sein Capital noch öfter um; das Obstweib an der Straßenecke, deren ganzer Kram noch nicht 1 Thlr. werth ist, ziemlich 365 Mal im Jahre.

Es ergiebt sich hieraus der paradox klingende Satz: Je höher entwickelt und reicher ein Volk ist, desto weniger Geld gebraucht und hat es. Es ist allerdings nicht möglich, die in einem Lande umlaufende Masse Geldes genau zu berechnen. Das steht jedoch fest, daß England mit größerer Bevölkerung und mit colossalem Reichthum weniger Geld hat, als Preußen; das blühende Belgien weniger, als das ganz herunter gekommene Portugal. Länder, wie die Türkei, Persien, China, in denen fast gar kein Credit besteht, wo also die edlen Metalle bloß aufgespeichert werden, müssen enorme Geldsummen haben.

§ 50. Wirthschaftliche Bedeutung des Geldes.

Das Geld macht nicht glücklich — sagt der Moralist, und hat Recht, wenn auch nur in beschränktem Maaße. Je weniger Geld, desto glücklicher ist das Volk — das haben wir im vorigen § gesehen. Der Mensch, welcher 100,000 Thlr. besitzt, ist glücklich zu nennen; der aber, welcher gar kein Geld, sondern 10 große Diamanten, oder ein großes Landgut besitzt, ist ebenso glücklich. Geld ist eben nur das Mittel, um tauschen, d. h. das erlangen zu können, was man wünscht. Die Geldmünze hat in dieser Form gar keinen Werth, sie ist zu Nichts zu gebrauchen. Sie kann erst zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse wieder benutzt werden, wenn sie eingeschmolzen, also als Geld vernichtet wird. Das Idealgeld ist überhaupt zu gar keinem Gebrauche geeignet. Das Geld hat also nur Werth, insofern es als Repräsentant von Gütern dient, und dasjenige Volk ist das reichste, welches die meisten Güter hat. Der geldreiche Türke hat das Geld; er kann Nichts damit anfangen. Er befriedigt sehr wenige Bedürfnisse; der Mittelstand in Deutschland würde nicht mit ihm tauschen, wenn er ebenso leben (essen, wohnen u. s. w.) sollte, wie Jener. Der geldarme Engländer hat seine Gebäude, Fabriken, Maschinen, Flotten, Handelsverbindungen u. s. w. Das ist sein Reichthum, nicht sein Geld. Die Vermehrung des Reichthums liegt nicht in der Vermehrung des Geldes, sondern in der Vermehrung der Güter und in dem erhöhten Werthe jedes einzelnen Gutes. Zwei Landwirthe können gleich werthe Güter kaufen, beide vom Ertrage leben, und der Eine den Ueberschuß in Geld haben, selbst das Geld auf Zinsen legen; so ist er doch nicht reicher, als der Andere, der die Ueberschüsse zur Melioration des Bodens, Anlegung neuer Gebäude, Verbesserung des Inventariums u. s. w. benutzt hat. Wenn Beide mit einem Werthe

des Gutes von 100,000 Thlrn. und mit einem jährlichen Ertrage von 5000 Thlrn. angefangen haben, so hat der Eine nach 20 Jahren vielleicht denselben Werth des Gutes und 20,000 Thlr. Capital, und bezieht ein Einkommen von 5000 und 1000 = 6000 Thlr.; der Andere vielleicht das Gut im Werthe von 200,000 Thlrn. und jahrlich 10,000 Thlr. Einkommen.

Fünftes Capitel.
Vom Einkommen.

§ 51. Vermögen.

Vermögen im weitesten Sinne ist Alles, was der Mensch vermag. In Bezug auf seine Wirthschaft ist es das, was er zu dem Zwecke vermag, um Güter zu erzeugen. In erster Linie gehören also hierzu seine persönlichen Fähigkeiten, Muth, Kenntnisse, Geschicklichkeit, guter Ruf, Credit, Liebenswürdigkeit, Schönheit (eine Tänzerin erwirbt oft mehr, als ein hochbegabter Geschäftsmann). Alle diese an die Person geknüpften Eigenschaften sind zufällig und unter keine Regel zu bringen. Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft kann sie daher nicht weiter rubriciren. Sie kann als Vermögen nur das betrachten, was der Mensch an körperlichen Dingen besitzt, um neue Güter zu erzeugen. Jedes Gut, das er besitzt, kann ihm aber dazu dienen, selbst diejenigen, welche er für die Annehmlichkeiten des Lebens benutzt; denn er erwirbt ja durch den ganzen Inhalt seines Lebens neue Güter, also nicht bloß durch die Ackergeräthe, mit denen er den Boden bauet, sondern auch durch die Stiefeln, in denen er geht; durch die Stutzuhr, in der er die Zeit erkennt; durch das Sopha, auf welchem er ruht; durch das Buch, welches dem Geiste Zerstreuung und Kraft giebt. Die Wissenschaft nennt daher mit Recht Vermögen Alles das, was der Einzelne an körperlichen Gütern besitzt. Die Summe vermindert sich natürlich durch Alles das, was er von diesem Besitze an Andere abzugeben verpflichtet ist, also die Schulden.

§ 52. Volksvermögen.

Das Vermögen eines ganzen Volkes besteht in der Summe aller einzelnen Vermögen. Was der Eine dem Andern schuldet, muß bei der Berechnung natürlich ausfallen; ebenso, was das Volk oder die einzelnen Mitglieder desselben an das Ausland schulden; wogegen hinzuzurechnen ist, was sie wieder vom Auslande zu fordern haben.

§ 53. Einkommen.

Die Summe der Güter, welche in einem bestimmten Zeitraum (also z. B. einem Jahre) zu dem Vermögen hinzutreten, heißt das Einkommen. Es kann dies durch die Führung einer Wirthschaft, es kann aber auch ohne eine solche erworben werden. Letzteres ist der Fall bei Geschenken, Almosen, Erbschaften, Finden u. s. w. Der größte Theil des Einkommens der Menschen

entsteht durch die Wirthschaft. Die Quelle des Einkommens ist also entweder die Natur, oder die Arbeit, oder das Capital; je nachdem man durch eine oder mehrere dieser Quellen neue Güter erzeugt.

§ 54. Rohes und reines Einkommen.

Das rohe Einkommen besteht aus allen Gütern, welche erzeugt oder erworben werden. Erst wenn man davon diejenigen Güter, oder deren Werth, in Abzug bringt, welche erforderlich waren, um dies Einkommen zu erlangen (die Productionskosten), erhält man das reine Einkommen. Letzteres ist dasjenige, welches für den Einzelnen allein Werth hat. Ein Landwirth, der jährlich 1000 Schffl. Roggen erbaut, aber 500 Schffl. für Produktionskosten abgeben muß, hat nicht mehr, als der jährlich 900 Schffl. mit 400 Schffl. Productionskosten erbaut. Die Productionskosten sind natürlich in verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Erwerbszweigen sehr verschieden. Bei der Landwirthschaft sind die Zinsen des Ankaufscapitals oder die Pacht, die Kosten der Erhaltung des Inventarii, die jährlich bei diesem entstehende Abnutzung, Arbeitslöhne, Steuern, Porto, Verluste in der Wirthschaft Productionskosten. Hat Jemand aber z. B. für Arbeiten, welche mehrere Jahre hindurch ihre Wirkung äußern (Mergeln, Drainage) solche Ausgaben gemacht, so gehören zu den Productionskosten für das laufende Jahr nicht diese Ausgaben ganz, sondern nur der Theil, der nicht den späteren Jahren zur Last fällt. Wenn der Landwirth mit 30 Pferden und den dazu gehörigen Wagen und Werkzeugen arbeitet, so gehören zu den Productionskosten die Zinsen des dafür bezahlten Capitals und der Abnutz. Arbeitet ein Eisenbahnunternehmer mit denselben Pferden, Wagen und Geräthen, so ist die erstere Ausgabe dieselbe, die letztere aber viel größer. Denn er kann das Ganze nur 1 oder 2 Jahre benutzen; hat nicht die Gebäude und sonstigen wirthschaftlichen Einrichtungen, um die einzelnen Stücke schonend zu behandeln; und muß, wenn das Geschäft zu Ende ist, sie auf einmal verkaufen, also meistens verschleudern, wogegen der Landwirth sie in einer längern Zeit voll ausnutzt.

§ 55. Verwendung des Einkommens.

Der Einzelne kann mit dem Einkommen machen, was er will. Zunächst muß er es zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden. Derjenige Theil, welcher dazu nicht erforderlich ist, erhält die Natur des Capitals und wird, wie dieses, benutzt und verwendet.

§ 56. Staats- und Volkseinkommen.

Auch der Staat als Ganzes, als die gemeinsame Herrschaft über alle Einzelnen, hat Bedürfnisse, und muß deßhalb ein Einkommen haben. Auch er hat rohes und reines Einkommen. Sein Zweck ist jedoch nicht, Güter zu erzeugen; sondern nur, zu bestehen. Er bedarf daher nur eines ebenso großen Einkommens als seine Bedürfnisse sind, und also keines Ueberschusses. Das Volkseinkommen ist die Summe aller Einkommen der Einzelnen und des Staates zusammen. Bei der Berechnung desselben muß natürlich, was an den Staat abgegeben wird, abgesetzt werden.

§ 57. Grundrente.

Wir müssen jetzt die drei Quellen des Einkommens, die Natur, die Arbeit, und das Capital, gesondert betrachten. Der Landwirth zieht sein Einkommen aus allen Dreien; er hat also das dringendste Interesse, sich die Gesetze der dahin gehörenden wirthschaftlichen Bewegungen ganz klar zu machen. Wir geben nachfolgend die allgemeinen Grundsätze. Der denkende Landwirth wird jedoch wünschen, in das Detail einzudringen und wir empfehlen daher das Studium auch anderer Bücher, besonders „Rau, Nationalöconomie" und „Roscher, System der Volkswirthschaft", dessen zweiter Band für den Landwirth besonders interessant sein wird.

So lange ein Volk die Stufe des Ackerbaues nicht erreicht hat, nimmt Jeder sich von den Dingen, welche die Natur bietet; und nur sein Vieh und sein Geräthe sind sein Eigenthum. Sobald der Ackerbau etablirt ist, hat Jeder sein Eigenthum am Grund und Boden, und nur der Eigenthümer kann sich die Mineralien, Pflanzen und Thiere aneignen, welche auf und unter dem Grund und Boden sind. Das Einkommen aller Art, welches der Grund und Boden bietet, und zwar das reine Einkommen, nach Abzug der Productionskosten, ist die Grund- (auch Boden-) Rente. Dieselbe ist jedoch auf den Ertrag des Grundes und Bodens beschränkt. Wenn, um ihn zu gewinnen, Arbeit und Capital aufgewendet werden muß: so stellt der Ertrag nicht bloß die Grundrente, sondern zugleich auch das antheilige Einkommen aus diesen beiden Quellen dar. Wenn Jemand 100,000 Thlr. hat und kauft dafür ein Landgut nebst Vieh, Schiff und Geschirr, so ist er nicht mehr bloß Capitalbesitzer. Denn der Theil des Capitals, welcher nicht das Inventarium repräsentirt, ist verschwunden; an dessen Stelle hat er den Grund und Boden. Seien dies 80,000 Thlr., und hat er, falls er das Gut selbst bewirthschaftet, ein Einkommen von 10,000 Thlr., so sind in diesem Einkommen enthalten:

1) Die Bodenrente,

2) das Einkommen von dem Inventarien-Capital der 20,000 Thlr. und von dem Betriebscapital, welche er außerdem noch gebraucht hat,

3) das Einkommen für seine Arbeit.

Verpachtet er das Gut für 6000 Thlr., so ist dies nicht die reine Grundrente, sondern es stecken die Capitalszinsen des Inventariums mit darin. Nur derjenige, welcher das Inventarium verkauft und dann verpachtet, zieht in der Pacht die reine Grundrente, wenn anders auf den Grundstücken nicht auch Gebäude stehen.

§ 58. Der Rohertrag des Grundes und Bodens.

Zum Rohertrag gehören alle Gegenstände der drei Naturreiche, welche der Grund und Boden hergiebt. Wenn dies Mineralien sind, so sind sie nicht eigentlich ein Erzeugniß, sondern ein Theil des Grundes und Bodens, der Erlös dafür wird jedoch mit Recht als Ertrag berechnet, weil ja dieselbe Fläche — wenn auch vielleicht mit vermindertem Ertrage — dem Besitzer verbleibt.

Wovon der Rohertrag des Grundes und Bodens an Pflanzen und Thieren abhängt, weiß jeder Landwirth, der sich den Einfluß der Bodenmischung, der darin steckenden Kultur, des Klimas u. s. w. klar gemacht hat; ebenso weiß er, daß es in dieser Beziehung die allerverschiedensten Grundstücke, von gar keinem bis zu dem höchsten Ertrage, giebt. Ebenso weiß er, daß der Grund und Boden bloß die Stätte und der Stoff ist, an welche der Landwirth seine Arbeit wendet, und daß ihm in Absicht des Rohertrags des Gegenstandes, den er erzeugt, Gränzen gesetzt sind. Wenn er Roggen baut, wird er bei höchster Güte des Bodens und höchster Cultur schwerlich über das 15. Korn es bringen, und um ein Einkommen von 1000 Thlr. zu haben, eine Fläche von 500 Morgen gebrauchen; wogegen der Kunstgärtner dasselbe Einkommen auf 5 Morgen durch Anbau von Sämereien erzielt.

Der Rohertrag des Grundes und Bodens resultirt übrigens selten allein aus diesem. Ein Wald, an welchen keine Culturen gewendet werden, eine Weidefläche geben allerdings nur her, was die Natur wild erzeugt. Ein guter Acker wird Weizen tragen, nachdem er gepflügt und besäet ist, also nach Aufwendung von Capital und Arbeit. Wird jedoch Beides so an den Boden verwandt, daß es darin bleibt (Mergeln, Rajolen, Entwässerungen), so wird es Theil des Grundes und Bodens, dessen Rohertrag das Einkommen auch hierin mit repräsentirt. Der Landwirth weiß, daß man den schlechtesten Boden durch Cultur auf eine Stufe hoher Ertragsfähigkeit bringen kann, daß man z. B. auf früherem fliegenden Sande bei Berlin Gartengewächse baut. Diese dem Boden gegebene dauernde Verbesserung ist ein Theil desselben geworden und bedingt seinen jetzigen Ertrag.

Zweifelhafter kann sein, ob die Bodenrente den Werth der Gebäude in sich schließt. Daß der Ertrag aus dem Grundstücke, wie er und wie es jetzt ist, ohne die Gebäude nicht zu erzielen ist, ist richtig, aber nicht entscheidend; da er ja auch ohne das in dem Inventarium steckende Capital nicht erzielt werden kann, und dieses Niemand zum Grunde und Boden rechnen wird. Man muß im Gegentheile festhalten, daß das Gebäude nichts ist, als eine Sache, ein Gut, welches nicht wie eine Melioration, dauernd mit dem Grunde und Boden verbunden ist, sondern jederzeit von demselben getrennt werden kann. Es ist nichts als ein Gut, welches vom Einkommen erzeugt, aber nicht verbraucht worden; also ein Capital. Dieses wird zur bessern Erzeugung von Gütern auf dem Grunde und Boden benutzt; die Kosten gehören also zu den Productionskosten; der Werth gehört zum Werthe des Capitals, welches auf die Wirthschaft verwendet wird. Dieser Gedanke wird ganz klar, wenn man solche Gebäude betrachtet, deren Ertrag und deren Kosten ganz selbstständig sich darstellen; wir meinen die in den großen Städten, wo der Grund und Boden, auf welchem das Gebäude steht, seinen selbstständigen, durch den lebhaften Verkehr bedingten Werth hat. Wenn ich in Berlin eine Baustelle von 40 []Ruthen für 6000 Thlr. kaufe, darauf mit einem Kostenbetrage von 100,000 Thlr. ein Haus baue und 8000 Thlr. Miethe ziehe: so wird man diese 8000 Thlr. nicht für eine Grundrente halten. Die

Grundrente besteht nur in dem Ertrage von den 6000 Thlrn., etwa nach landüblichen Zinsen berechnet, alles Uebrige ist Capitalrente.

Ebenso klar ist der Fehler an landwirthschaftlichen Taxen zu ersehen, wie sie in angeerbter Gedankenlosigkeit vielfach heute noch gemacht werden. Wenn der Taxator ein Gut mit Gebäuden und Inventarium vor sich hat, und er schätzt den Ertrag des Weizens auf das 8. Korn, so thut er dies doch nur unter der Voraussetzung, daß der Acker gedüngt wird, daß also Scheunen und Viehställe vorhanden sind. Wäre das nicht der Fall, so dürfte er nur das 5. Korn annehmen. Schätzt er den Ertrag der Schäferei auf 3000 Thlr., so muß er doch dabei annehmen, daß für die Schafe ein Stall vorhanden ist, wäre das nicht, so würde die Schäferei nur 300 Thlr einbringen. Er nimmt beispielsweise zu den Wirthschaftskosten das halbe Korn, also die Hälfte des Rohertrags; er muß also annehmen, daß Leute, die wirthschaften, und Pferde und Ochsen, die arbeiten, vorhanden sind; er muß ferner annehmen, daß Herr und Knechte, Tagelöhner, Pferde und Ochsen Wohnungen haben. Nachdem er so Alles was zum Gute gehört, in Rechnung gestellt hat, darunter vorzugsweise auch die Gebäude, sagt er, das Gut habe 50,000 Thlr. Werth, und dazu kommt der Werth der Gebäude mit 20,000 Thlr., er wirft also den letztern Werth noch besonders aus, der bereits in den früheren Werthen enthalten ist. Richtig ist das Exempel nur, wenn aus dem Ackerbau und der Viehzucht nur solche Werthe angesetzt werden, welche dem Ertrage des Grundes und Bodens — ohne Gebäude gedacht — entsprechen.

§ 59. Erhaltung und Vermehrung der Fruchtbarkeit des Bodens.

Wir haben an dieser Stelle den Landwirth darüber, auf welche Art (durch Culturen, Düngung, zweckmäßige Fruchtfolge) die Fruchtbarkeit des Bodens gewahrt und gemehrt werden kann, nicht zu belehren. Wir müssen aber die entgegengesetzte Frage: Kann der Boden erschöpft werden? kurz erwähnen. Wir sehen natürlich von schlechter Wirthschaft des Einzelnen ab. Aber auch für ganze Landstriche ist die Frage zu bejahen. Der Boden wird verschlechtert, wenn die Entwässerung und das Klima durch Vernichtung der Wälder verschlechtert wird, wenn die niedergeschlagenen Wälder wüste Sandschollen oder nackte Felsen zurücklassen. Er wird ebenso erschöpft, wenn oft hinter einander solche Früchte gebaut werden, welche bestimmte Bestandtheile dem Boden entziehen, die er nicht so schnell ersetzen kann. Er producirt alsdann nicht mehr diese Früchte, und, wenn diese besonders vertheilt waren, verliert er erheblich an Werth. Der gebildete Landwirth weiß, welche schwere Bedenken in dieser Beziehung wegen des Tabackbaues in der Pfalz, und wegen des Runkelrübenbaues in der Provinz Sachsen erhoben sind. Daß die Baumwollencultur in America große Strecken fruchtbaren Landes erschöpft hat, ist bekannt.

Solche Verhältnisse sind jedoch Ausnahmen. Es ist aber in neuerer Zeit die Besorgniß ausgedrückt worden, daß auch der Verkauf von Früchten der Landwirthschaft in das Ausland einen Theil des Bodens repräsentirt,

diesen dem Lande entzieht, und das Land nothwendig ärmer machen muß. Das Beispiel, der Verkauf von Weizen aus Deutschland nach England, liegt nahe. Wir halten diese Besorgniß für nicht begründet. — Es ist bekannt, daß die Feldfrüchte den kleinsten Theil ihrer Bestandtheile dem Boden, das meiste der Luft und dem Regenwasser entnehmen. Luft und Regenwasser erhalten wir aber fortwährend aus allen Ländern der Erde wieder, und mit ihnen eben den Sauerstoff, Kohlenstoff, Stickstoff, welche von den Pflanzen gebraucht werden. Schwefel, Ammoniak, Natron, ist in unerschöpflicher Menge im Dünger vorhanden. Es bleibt an nicht ersetzten Bodenstoffen nur der Kalk und das Silicium. Die Getreidepflanzen consumiren von Beiden auf der Fläche, auf der sie wachsen, noch nicht 1/1000000 Tiefe eines Zolls jährlich, was bedeutet dies bei den meilentiefen Lagern von Kalk und Kiesel, die wir haben? Wenn Weizen in 5jähriger Rotation gebaut wird, so wird dem Boden in 5000000 Jahren die Dicke eines Zolls entzogen; und in dieser langen Zeit kann dies durch Vermittelung des harten Gesteins reichlich ersetzt werden. Man rechne nur die Masse Kalk- und Kieselerde, die jährlich durch die Abreibung der Chausseen in den Boden geworfen werden. Aber wir geben ja den Weizen nicht umsonst weg; wir erhalten Geld und durch das Geld die Mittel, Güter vom Auslande zu kaufen, die ja doch schließlich alle verfaulen, und in den Boden übergehen, und in diesen (Holz, Baumwolle, Steinkohlen, Kaffee u. s. w.) ist ja eine Menge Kalk und Silicium enthalten. Wie viel wir von beiden Stoffen durch die Seewinde erhalten, ist noch nicht einmal ermittelt. Wir halten die ausgesprochene Besorgniß für alle Länder, in denen eine vernünftige Landwirthschaft geführt wird, für unbegründet.

Wir berühren ferner an dieser Stelle noch eine andre Besorgniß, welche mit diesem Gegenstande verwandt ist, nämlich den beständigen Verlust an Dungstoffen, welche nicht aufgesammelt werden. Es steht nun fest, daß jeder Dungstoff, der durch die Luft entführt wird, durch den Regen wieder irgendwo niedergeschlagen wird. Geschieht dies nicht an der Stelle, die ihn verlor, so erhält diese dafür Stoffe, die anderen Gegenden verloren gegangen sind. Ebenso ist jeder Dungstoff, der verzettelt wird, aber irgendwo auf dem Lande bleibt, nicht verloren, er kommt jedenfalls der Stelle, wo er schließlich bleibt, zu Gute. Die Besorgniß kann sich daher nur auf die Dungstoffe beziehen, welche durch Wasser entführt werden. Daran nimmt das platte Land nur durch das Quantum Antheil, welches untüchtige Wirthe nicht achten, und welches das ablaufende Wasser aus Aeckern und Wiesen auslaugt; und dies ist im Großen und Ganzen nicht erheblich. Die kleinen und Mittelstädte haben ebenfalls nur wenig Antheil daran; das geringe Quantum Dung, welches sie erzeugen, wird in eigenem und im Interesse der umliegenden Landwirthe aufgesammelt. Erheblich ist nur das Quantum, welches aus den großen Städten in das Wasser fließt. Dies ist das Product einer Menge von Früchten der (engern oder weitern) Umgegend, und naturgemäß dazu bestimmt, dem Boden dieser Umgegend als Dung wieder gegeben zu werden. Diesen Ersatz verliert allerdings die Umgegend. Man darf jedoch das Uebel

nicht überschätzen. Diese größten Städte enthalten doch nur einen kleinen Theil der Dung befördernden Geschöpfe, und man wird kaum sagen können, daß der größere Theil ihres Dungs abfließt. Man sehe nur Berlin bei Nacht, welche enorme Quantitäten Dungstoffe da herausgeschleppt werden. Man erwäge sodann, daß gerade die großen Städte die meisten Dung gebenden Stoffe vom Auslande ankaufen, die also doch in der Dungmasse mit enthalten sind. Endlich erwäge man, daß das Land aus dem Wasser Salz, Pflanzen, Austern, Fische, Thran u. s. w. in enormen Quantitäten bezieht, die ja doch schließlich Dungstoffe werden, abgesehen davon, daß das Meer durch die Verdunstung des Wassers solche Stoffe der Luft giebt, welche uns die Winde zutragen. Alle die Pflanzen und Thiere, die wir aus den Flüssen und Meeren beziehen, können aber vom bloßen Regenwasser nicht existiren, sie bedürfen zu ihrer Entstehung und Nahrung jener Dungstoffe, und sie geben uns den Ersatz für deren Verlust. Jeder Landwirth weiß ja, wie fruchtbar seine Wiesen werden, wenn sie Schlick durch die Ueberschwemmung eines Flusses bekommen haben. Woher soll denn der Fluß den Schlick bekommen, wenn nicht vom Lande?

Wir glauben somit diese Besorgniß auf das richtige Maaß zurückgeführt zu haben. Was verloren geht, ersetzen uns Flüsse und Meer reichlich, wenn auch auf einem Umwege. Für den Augenblick verliert die Umgegend der Städte die Dungstoffe, und sie würde erheblich gewinnen, wenn dieselben erhalten blieben. Wäre es aber möglich, alle Dungstoffe auf der ganzen Erde dem Wasser vorzuenthalten, so würde das Wasser seine Producte nicht mehr erzeugen können.

Dagegen ist eine andere, aus der vorgeschrittenen Cultur entstandene Besorgniß wohl begründet. Jede Cultur ist Unnatur. Das herrliche Weizenfeld würde sich, wenn wir die Natur walten ließen, mit Pflanzen jeglicher Art, und allen den Thieren, die von diesen leben können, bedecken. Der Hochwald, der sorgfältig durchgeforstet wird, wird nicht bloß schlanke und gesunde Bäume, sondern auch kranke Bäume, Sträucher und Blumen tragen. Wir zwingen durch die Cultur die Natur, unsere Wege zu gehen; sie läßt sich auch zwingen, während ihre Kräfte in ihrem Gange fortwalten, und alle diese Kräfte können wir nicht fesseln. Wir haben die kranken Bäume sorgfältig aus den Forsten entfernt, und damit den Vögeln, die die Raupen vertilgten, ihre Wohnung und Brutstätte genommen. Wir haben eine Menge Wälder niedergehauen, und damit diesen Vögeln das Wasser entzogen. Wir nehmen ihnen noch die paar Ellern, die im Bruche stehen, um Wiesen herzustellen. Wir entwässern große Flächen, die Gräben sind da, haben aber in den heißen Monaten kein Wasser für die Vögel; wir thun noch mehr, wir werfen die Gräben zu, und legen Drains darunter. Die großen Raupen-Calamitäten in den Forsten, die Käfer im Rübsen, die Insecten und Würmer im Weizen und Roggen haben hierin ihre hauptsächlichste Ursache. Wir tödten die paar Hasen und Hühner wegen der Raubvögel und Füchse, und lassen lieber die Mäuse und eine Menge Insecten überwuchern.

Es kann nicht die Rede davon sein, unsre Cultur zu verdammen, aber wohl ist es Aufgabe des Nationalöconomen, den Landwirth daran zu erinnern, woher die Calamitäten kommen, die er früher nicht gekannt hat. Er kann leicht die Füchse und Vögel schonen, und ihnen durch einen oder ein paar Wasserzüge oder Teiche auf jeder Feldmark, und durch Verwendung einer kleinen Fläche Landes zu Baumpartieen eine behagliche Wohnstätte gewähren. Den Dank dafür werden sie ihm nicht schuldig bleiben — mögen auch ein paar junge Hasen oder ein paar Metzen Kirschen oder Weintrauben dabei mit geopfert werden.

§ 60. Productionskosten der Grundrente.

Die Productionskosten der Grundrente bestehen in alle dem Capitale und der Arbeit, welche aufgewendet werden müssen, um den Ertrag des Grundes und Bodens zu erzielen. Daß dieselben steigen, ist kein Nachtheil, wenn nur mit ihnen und durch sie der Ertrag in angemessenem Verhältnisse steigt. Je höher die Cultur steigt, desto mehr werden auch die Productionskosten steigen. Es ist Thorheit darüber zu klagen, daß das Arbeitslohn, die Ausgaben für Steuern, Maschinen, Gebäude u. s. w. seit 30 Jahren gestiegen sind; — sind ja doch die Roherträge der Güter und die Preise des Getreides gleichfalls gestiegen. Natürlich sucht der einzelne Landwirth mit dem möglichst niedrigsten Satze der Productionskosten auszukommen, und er wird ein Mehr freiwillig nur aufwenden, wenn er dafür durch die größere Quantität der gewonnenen Pflanzen und Thiere, oder deren höheren Preis entschädigt wird.

Wenn die Productionskosten höher sind als der Rohertrag des Grundstücks, so wird dasselbe unbebaut liegen bleiben. Natürlich gehört zu den Productionskosten auch der Lebensunterhalt des Landwirths. Es ist falsch, wenn der Landwirth seine Rechnung so macht: ich habe eingenommen 4000, ausgegeben 3000 Thlr., folglich ist der Ertrag meiner Wirthschaft 1000 Thlr.; sondern: wenn die Kosten meines Lebensunterhalts 2000 Thlr. sind, so ist der Ertrag 3000 Thlr. gewesen.

Auf die Höhe der Productionskosten haben alle mitwirkenden Verhältnisse Einfluß. Der ostpreußische Landwirth hat 2 Monate weniger Bestell- und Erndtezeit, als der sächsische, muß daher mehr Pferde und Menschen haben, und hat also mehr Productionskosten. Wer 1000 Ruthen Gräben in seinem Acker unterhalten muß, hat deren mehr, als wer 100 Ruthen; wer 10 Meilen vom Marktorte wohnt, mehr, als wer 1 Meile entfernt ist; wer vom Betriebscapitale 6 pCt. Zinsen geben muß, mehr, als wer 5 pCt. giebt.

§ 61. Einfluß der Consumtion auf die Grundrente.

Diejenigen, welche die Grundrente erzeugen, bestehen unter einander unter allen Wirthschaftszweigen die geringste Concurrenz. Der Weizen, den der Eine baut, ist ziemlich so gut wie der des Andern; das Ochsenfleisch, welches der Eine verkauft, nicht viel von dem Producte des Andern verschieden.

Nur in Nebennutzungen (besonders feiner Wolle, edlen Pferden und anderen Thieren, Anbau von Garten- und Handelsgewächsen) kann eine Auszeichnung stattfinden, welche jedoch den Uebrigen nicht schadet; da deren geringere Producte dabei doch ihren Werth behalten, oft sogar noch einen höheren Reinertrag geben, als jene feineren. Der Haupterfolg des stärkern und tüchtigern Landwirths wird immer die Verminderung der Productionskosten, und Vermehrung des Rohertrags sein, und letzterer vermehrt allerdings die Masse der zum Markte gebrachten Güter; allein diese Vermehrung ist gegen das Bedarfsquantum eines großen Volks so unerheblich, daß sie einen Einfluß auf die Preise nicht haben kann. Der Preis der landwirthschaftlichen Producte bestimmt sich allerdings nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage; aber nicht in diesem Verhältniß, wie es sich in einer Provinz, in einem großen Lande gestalten kann, sondern wie es aus der Production und Consumtion der Gesammtheit aller Länder der Erde hervorgeht, welche mit einander im Verkehre stehen. Je mehr Länder in den Verkehr gegangen, und je vollkommener die Verbindungen und Transportmittel werden, desto größer wird die Masse der konkurrirenden Factoren, welche den Preis bestimmen. Ob der einzelne Nachbar 1000 Scheffel Weizen mehr oder weniger producirt, hat auf den Preis gar keinen Einfluß. Es ergiebt sich hieraus, daß der einzelne Landwirth auf die Bestimmung des Preises seiner Producte nicht einwirken kann; er muß sie nehmen, wie der Weltverkehr sie gestaltet. Es ergiebt sich ferner, daß allgemeine Hungersnoth in einem Lande nur noch möglich ist, wenn es vom Verkehre abgeschlossen liegt, oder wenn alle Länder der Erde schlecht werden, — ein Fall, der wohl niemals vorkommen wird. Umgekehrt wird der einzelne Landwirth durch eine Mißerndte härter betroffen, als vor 100 Jahren. Denn damals hatte er durch den höheren Preis einen Ersatz, jetzt muß er zu billigen Preisen verkaufen, falls das Land Zufuhren aus Gegenden, die gut geerndtet haben, erlangen kann. Freilich genießt er auch, wenn in vielen Ländern schlecht geerndtet worden ist, und er ausnahmsweise gut geerndtet hat, die Steigerung der Preise mit.

Wenn sonach nicht der Landwirth, sondern der Kaufmann den Preis der landwirthschaftlichen Producte macht, so hat Ersterer die Aufgabe, seine specielle Wirthschaft nach den Preisverhältnissen einzurichten; wobei er freilich durch die geringe Veränderlichkeit seines Materials, des Grundes und Bodens, und der Gesetze, nach denen dieser hervorbringt, beengt wird.

Wer Mineralien dem Boden abgewinnt, wird dies nur so lange thun, als die Productionskosten geringer sind, als der Rohertrag. Steigt der Preis und der Reinertrag, so verstärkt er den Betrieb, um mehr Rohmaterial zu gewinnen, wenn das Lager dazu ausreicht. Die Production vermehrt sich. — Fällt der Preis soweit, daß die Bodenrente nicht mehr die Productionskosten deckt, so wird die Production so lange eingestellt, bis der Preis wieder lohnt. In dieser Weise giebt der, welcher ein schlechteres Eisenerz, eine schwächere Salzsoole besitzt, den Betrieb auf, wenn er mit besseren Erzlagern oder stärkeren Soolen nicht mehr konkurriren kann. Es ist jedoch zu beachten, daß

in solchen Anlagen ein bedeutendes Anlagecapital steckt, welches verloren ist, sobald der Betrieb eingestellt wird. Der Besitzer wird im eigenen Interesse so lange produciren, als er auf irgend einen Ueberschuß, selbst wenn er die Zinsen und Amortisation dieses Capitals bei den Kosten nicht mit in Ansatz bringt, erhält; wo er dann also eigentlich und rechnungsmäßig bereits mit Schaden wirthschaftet.

Wer eine Grundrente durch die Gewinnung von Holz erhält, kann, wenn der Preis steigt, die Production nicht erheblich verstärken. Er schlägt mehr herunter, hat aber sofort wieder mehr Ausgaben durch die Einschonung der Schlagflächen, und vermindert den Ertrag der Zukunft, da die angeschonte Fläche Jahre und selbst mehr als ein Jahrhundert gebraucht, um wieder Holz zu geben. Freilich tritt diese Verminderung des Ertrags erst nach 30—40—50 Jahren ein, und so lange der jetzige Besitzer lebt, empfindet er den Nachtheil nicht. Dies ist der Grund, warum die Privatwälder immer mehr verschwinden, während die Staatswaldungen sich erhalten, da der Staat ewig lebt.

Der Waldbesitzer kommt aber auch durch die steigende Bodenrente zur Abänderung seiner Wirthschaft. Wenn er bisher *Hochwaldwirthschaft* geführt hat, also mit Umtriebsperiode von 100 und mehr Jahren: so wird der Umstand, daß jeder Baum in den früheren Jahren seines Lebens mehr Holzmasse ansetzt, als in den späteren, daß also die Production mit jedem Jahre geringer wird, und daß umgekehrt jedes weitere Jahr die Aufsichtskosten steigert, da in den ersten 20 Jahren die Baumpflanzen dem Diebstahle kein lohnendes Object bieten, zur *Niederwaldwirthschaft*, überhaupt zu einer kurzen Umtriebsperiode übergehen. Ein Kiefernwald in der Nähe von Berlin wird bei 25jährigem Umtriebe den höchsten Ertrag bringen.

Sinken die Holzpreise, so hat der Waldbesitzer dagegen kein Mittel als den Hieb einzuschränken bis dahin, wo bessere Conjuncturen eintreten. Sein Einkommen wird alsdann noch geringer, als es die gesunkenen Preise an sich bedingen.

Erzeugt der Landwirth Pflanzen, welche nicht zu den allgemein begehrten Lebensmitteln gehören, (z. B. Medicinkräuter, Gemüse, Gewürze, Obst), so verstärkt er bei steigenden Preisen die Production, falls die Kräfte seiner Wirthschaft, also insbesondere die Düngererzeugung und die Gelegenheit, Arbeiter zu erhalten, dies zulassen. Sinkt der Preis, so vermindert er die Production oder giebt sie ganz auf. Er ist ja jederzeit im Stande, statt Obst und Gemüse Roggen und Klee zu bauen. Thun dies Viele, so wirkt die verminderte Consumtion bei solchen Pflanzen auf die Erhöhung der Preise, welche einen langen Transport nicht aushalten, z. B. bei der Kartoffel.

Wenn der Landwirth Getreide erzeugt, und dessen Preis steigt, so kann er die Production nur insoweit vermehren, als er im Stande ist, die Fruchtfolge zu ändern und die Düngung zu verstärken, oder Land, welches bisher nicht Acker war, zu solchem zu machen. Die Production wird sich also in Ländern, welche bereits in hoher Cultur sind, nur um ein Geringes vermehren. In culturarmen Gegenden wird dies auch erst im Verlaufe der Jahre möglich

sein, da es hier regelmäßig an Arbeitskräften und Transportmitteln fehlen wird. Sinken die Preise, so muß sich das der Landwirth gefallen lassen. Sinken sie unter die Productionskosten, so kann er in den meisten Fällen nicht ausweichen. Er kann es nur, wenn er im Stande ist, statt Getreide Vieh auf den Markt zu bringen, und wenn er dadurch mehr Ertrag hat, als durch den Verkauf von Getreide. Ist dies nicht der Fall, so muß er beim Getreidebau beharren. Es frägt sich: welcher Einkommenszweig trägt den Verlust?

Nehmen wir an, das Gut kostete 100,000 Thlr., das Betriebs- und Anlagecapital wäre 40,000 Thlr., und der Besitzer hätte bis jetzt 5000 Thlr. Bodenrente, 2000 Thlr. Capitalrente und 2000 Thlr. Lohn für seine Arbeit, zusammen also 9000 Thlr. Reinertrag gehabt; dieser vermindere sich auf 7000 Thlr.; so wird der Besitzer seine Arbeit nicht daran geben wollen, um dafür keinen Ertrag zu haben. Wenn das Capital bei jeder andern Anlage auf 5 pCt. Zins zu rechnen hat, so muß es diesen Zins auch ferner geben, sonst würde es aus dem Gute herausgezogen und weiter untergebracht werden. Es müssen also die 2000 Thlr. von der Bodenrente in Abzug gebracht werden, welche nun auf 3000 Thlr. sinkt. Ganz klar wird dies, wenn wir die consequente Folgerung ziehen. Der Landwirth, welcher aus seiner Arbeit keinen Ertrag zieht, und das Gut nicht verkaufen will, muß verpachten. Der Pächter wird aber niemals seine Arbeit in das Gut stecken, wenn ihm dieselbe nicht bezahlt wird, und ebensowenig sein Capital. Er giebt nicht 7000 Thlr., sondern 5000 Thlr. Pacht und davon also 3000 Thlr. als Bodenrente. Geht die Verminderung des Ertrages weiter fort, so kommt man an dem Punkte an, wo gar keine Bodenrente, sondern nur noch 4000 Thlr. Capitalzins und Arbeitslohn erzeugt werden. Jetzt hätte also der Grund und Boden gar keinen Werth mehr.

Bebauet wird er aber immer noch. Auf ihm ist das Anlagecapital, besonders die Gebäude, die auf 1/10 ihres Werthes vermindert werden, wollte man sie abbrechen. Nehmen wir an das Anlagecapital wäre 35,000 Thlr. im Werthe, und davon blieben, wenn man die Gebäude abbricht, und Vieh, Schiff und Geschirr verkauft, 20,000 Thlr. übrig, so würde man so lange noch wirthschaften, als der Arbeitslohn und die landüblichen Zinsen von 20,000 Thlr. herauskommen. Ist auch dies nicht mehr der Fall, so kann nur noch kurze Zeit fortgewirthschaftet werden. Der Besitzer rettet durch Verkauf den Rest seines Capitals, und legt seine Thätigkeit anderswo an. Vorausgesetzt, daß die Bodenbeschaffenheit des Grundstücks auf demselben noch Pflanzen entstehen läßt, kann es nunmehr noch, sofern Begehr danach ist, als Viehweide benutzt werden.

Wenn der Landwirth Thiere erzeugt, so kann er diese Production mit den steigenden oder fallenden Erträgen ziemlich willkührlich vermehren oder vermindern. Er hat es jederzeit in der Hand, ob er Füllen aufziehen, Schweine oder Ochsen mästen, oder das Korn, welches sie fressen, verkaufen will. Allerdings kann er in der Wirthschaft das Vieh nicht gänzlich entbehren, dafür können aber auch die Consumenten das Fleisch, welches einen langen

Transport nicht erträgt, nicht entbehren. Die Fleischpreise steigen daher, sobald nur eine mäßige Beschränkung der Consumtion eintritt. Wie leicht veränderlich diese Verhältnisse sind, kann man recht deutlich sehen, wenn das Futter in einer Provinz mißräth. Man sollte denken, nun müßten wir Städter das fette Fleisch entsetzlich theuer bezahlen. Gerade das Gegentheil tritt ein. Der Futterwerth bewirkt, daß eine Menge Landwirthe alles entbehrliche — natürlich magere — Vieh verkaufen. Kostete nun eine Kuh 40 Thlr., ein mageres Schwein 10 Thlr. so sinken nun die Preise auf 15 und 2 Thlr. Es wird also der Landwirth an jedem Viehverkauf erheblich verlieren, und er vermeidet dies, wenn er das Getreide, welches er sonst verkauft hätte, zur Mastung verwendet. Durch ein Paar Scheffel Erbsen, Gerste oder Hinterweizen giebt er der Kuh einen Werth von 60 Thlrn., dem Schweine von 25 Thalern, und so kommt denn gerade in solchen Zeiten eine Menge fetten Viehes auf den Markt.

§ 62. Die Nähe des Consumenten.

Von der größten Wichtigkeit ist für die Höhe der Bodenrente die Frage: Wie weit ist derjenige vom Grunde nnd Boden entfernt, der seine Producte schließlich verzehrt? Nicht blos ist es für den Bodenbesitzer von Erheblichkeit, ob er das Getreide 1 oder 10 Meilen zum Marktorte fahren muß. Es ist auch klar, daß wenn der Bäcker, der es zu Brod verbackt, dicht bei der Erzeugungsstätte wohnt, der Producent den vollen Preis des Getreides erhält, wogegen ihm andernfalls vom Preise die Kosten des Transportes in Abzug gebracht werden, der Weizen, der in Westpreußen erbaut, und nach Thorn für 3 Thlr. verkauft wird, aber schließlich nach England geht und hier mit 3 Thlr. 15 Sgr. preist, würde in Thorn mit 3 Thlr. 15 Sgr. bezahlt werden, falls die Consumenten hier wohnten. Der Stamm Bauholz, welcher in Warschau für 3 Thlr. gekauft, und in London für 36 Thlr. verkauft wird, würde in Warschau mit 36 Thlr. bezahlt werden, wenn der Consument dort wohnte. Aber nicht blos das. Der Boden gebraucht die Abgänge dessen, was er hergiebt, zur Erhaltung seiner Fruchtbarkeit. Aber nur, wenn der Consument in der Nähe wohnt, kann er diese Abgänge wieder erhalten. Der Weizen, der aus Deutschland nach England, wohl auch schon der aus Bromberg nach Berlin geht, kehrt in der Form des Düngers auf seine Erzeugungsstätte nicht zurück. Aber auch hiemit ist es nicht genug. Die landwirthschaftlichen Nebennutzungen (Milch, Butter, Gemüse, Schlachtvieh) geben eine Einnahme an Geld, die desto höher wird, je mehr Consumenten dafür vorhanden sind, die Viehproducte geben aber auch wieder die Mittel, um einen großen Viehstand zu halten und dadurch die Düngung und den Körnerertrag zu steigern. Es ist also für die Bodenrente von äußerster Wichtigkeit, wenn die Consumenten nahe bei der Erzeugungsstätte wohnen. Mit dem Begriffe: nahe, ist natürlich nicht blos die räumliche Entfernung gemeint, sondern die Möglichkeit, zu einander zu kommen, und diese wird durch schiffbare Flüsse, Chausseen und Eisenbahnen hergestellt. Unter den Consumenten ist ebensowenig Ein Consu-

ment oder einige gemeint. Wenn auf einem Gute von 2000 Morgen Mittelboden ein paar pensionirte Offiziere zur Miethe wohnen, so ist deren Consumtion verschwindend klein. Nur eine Menge Consumenten, und zwar mehr, als eine kleine Stadt bietet, hat merklich auf den Absatz dieser ländlichen Nebenproducte Einfluß, und diese finden sich nur in den Mittel- und großen Städten. Ist es an dieser Stelle nöthig, dem Landwirth den befruchtenden Einfluß der größeren Städte klar zu machen? Wir glauben uns auf Folgendes beschränken zu können:

Die nächste Umgebung der größeren Stadt emancipirt den Landwirth von den meisten Regeln seines Gewerbes. Er kann so viel Dung kaufen, als er will, Arbeitskräfte stehen ihm zu Gebote, er kann alles, was er hat, zu hohen Preisen verwerthen. Er verkauft Brod- und Futtergetreide, Kartoffeln, Heu und Stroh. Mit Viehnutzung wird er sich nicht befassen, das Futter ist in der Stadt mehr werth, als jeder Ertrag, den er aus Butter, Milch oder Fleisch ziehen könnte. Ebenso wird der größere Landwirth nicht feine Gemüse oder Obst bauen; er kann, da diese Gegenstände den Transport von vielen Meilen ertragen, nicht mit den entferntern Gegenden concurriren, die geringere Bodenrente beanspruchen, und deshalb diese Producte billiger liefern können. Diese Wirthschaft ohne Nutzung, mit wenig Gebäuden und wenig Menschenkräften ist recht eigentlich das Ideal einer nutzbringenden und nicht schwierigen Wirthschaft. Allerdings giebt es Ausnahmen. Bei allen größeren Städten giebt es ausgedehnte Gärtnereien — für die Gärtnerei ist aber die Bodenrente Nebensache. Und heißt das bei Erfurt oder Berlin, wo ein Gärtner 3 Morgen Land, zu 900 Thlr. oder 1500 Thlr. kauft, und eine Bodenrente von höchstens 72 Thlrn. oder 120 Thlrn. beanspruchen kann, wenn er daraus ein Jahreseinkommen von 10,000 Thlrn. hat? Das ist ja lediglich Arbeitsgewinn. Der Grund und Boden ist dabei Nebensache.

Ebenso hat London abweichende Verhältnisse. Eine Stadt von mehr als 3 Millionen Einwohnern ist an sich ein Monstrum, auf welches die gewöhnlichen Regeln nicht Anwendung finden. Der Arbeitslohn ist hier so hoch, daß der Landmann diejenige Cultur wählt, welche die wenigste Arbeit kostet — Kartoffeln und Fettweide.

Gehen wir weiter von der gewöhnlichen großen Stadt ab, in eine Entfernung, bis wohin ihr Dung nicht transportirt werden kann: so muß hier der Landwirth den erforderlichen Dung in der Wirthschaft produciren. Er kann nun nicht mehr alles Futter verkaufen, wohl aber die Viehnutzungen in der Stadt sehr vortheilhaft verwerthen, dadurch wieder seine Kornproduction steigern, und das Korn ohne große Kosten nach der Stadt zu Markte bringen.

Gehen wir in noch weitere Entfernung, wir wollen sagen, so viel wie 15 Meilen Landweg, so transportirt der Landwirth soweit noch sein Korn, der Transport nimmt ihm aber schon den größern Theil des Werthes desselben weg, und er muß darauf denken, kostspieligen Transport zu sparen. Er verwandelt jetzt, so viel Korn er kann, in Spiritus oder fettes Fleisch und bringt dies nach der Stadt.

Gehen wir noch weiter, so verzehrt der Transport auch — nehmen wir 30—40 Meilen Landweg an — jeden Ertrag, den das Korn und der Spiritus gewähren würde; der Landwirth erzeugt nun auch kein Fettvieh mehr, es würde auf dem Transporte zu viel leiden und werthlos werden. Jetzt erbaut er nur noch Korn für sich und seine Leute, und erzeugt mageres Vieh, das er nach den der Stadt näher liegenden Gegenden absetzt. Die äußerste Gränze der Verringerung der Bodenrente sind die Gegenden, die auch nicht mehr das magere Vieh transportiren können — Südrußland, welches nur Talg und Felle, und Südamerika, welches nur Felle und Fleischextrakt verkauft.

Wir haben in Vorstehendem aber einen Factor noch nicht berücksichtigt, nämlich daß Alles, was der Landwirth außer seinen Producten gebraucht, Colonial-, Manufacturwaaren, Eisen und Geräthe, Maschinen, Bücher u. s. w. je näher der großen Stadt, desto billiger ist.

So klar und einfach alle diese Verhältnisse liegen und zu übersehen sind, so häufig werden sie auch gerade von den Landwirthen verkannt. Der Landwirth hat das größte Interesse daran, daß die übrigen Berufsstände, besonders die größeren Städte, gedeihen, daß die kleinen Städte bald Mittelstädte, die Mittelstädte bald große Städte werden. Die Provinzen Preußens, welche die geringste Bodenrente geben, Preußen, Posen, Pommern, haben so guten Boden, wie im Durchschnitt die reicheren Provinzen, der Unterschied im Klima ist so ungeheuer nicht. Aber sie sind besäet mit einer Masse ganz kleiner Städte, die für das Aufblühen der Landwirthschaft fast werthlos sind. Welches nur mittelgroße Gut kann für Oerter, wie Miterlaw, Schiefelbein, Berent oder Zinten — Domnau, Milchwirthschaft treiben oder Schlachtvieh erzeugen?

Schon die Mittelstädte von mehr als 20,000 Einwohnern fehlen, Posen hat deren 2, Preußen 5, und daß diese fehlen, ist der Krebsschaden der dortigen Landwirthschaft. Wir wissen wohl, daß der Stand der Landwirthe die Verhältnisse, die diesen Zustand hervorgebracht haben (die ungünstige geschichtliche Entwickelung, die Lage zu dem mit Brettern zugenagelten russischen Hinterlande, die mangelnde Entwickelung der niederen Volksklassen, des Capitals u. s. w.) nicht verschulden und nicht ändern können. Von dem Vorwurfe sind sie aber nicht freizusprechen, daß sie, besonders da sie in den Kreis- und Provinzialvertretungen die Majorität hatten, gegen die Städte wenigstens lau gewesen sind, und ihrem eigenen Stande damit selbst den größten Schaden gethan haben. Solch ein Landwirth, der eine Chaussee von seiner Gegend aus nach der Marktstadt, 10 Meilen weit durchgesetzt hat, die eine kleine Stadt rechts oder links auf ½—1 Meilen Entfernung liegen läßt, und also für die Zukunft dieser das Gedeihen abschneidet, denkt noch Wunder, was er für seine Interessen gewirkt hat, daß er nun für seine Getreide- und Spiritustransporte 10 Meilen Chaussee hat, und denkt nicht daran, daß wenn er die Chaussee mit einem Umwege von ¼—½ Meilen über jene Stadt gebaut hätte, diese ein Knotenpunkt des Verkehrs geworden wäre, wohin er sein Getreide auf 2 Meilen Entfernung, aber außerdem noch Milch, Butter, Käse, Fettvieh, Kartoffeln und Kohl hätte absetzen können.

§ 63. Die Größe der Landgüter.

Daß ein größeres Gut unter demselben Verhältniß der Fruchtbarkeit des Bodens, der Nähe der Consumenten, der Productionskosten u. s. w. eine größere Bodenrente giebt, als ein kleineres, ist an sich gewiß richtig.

Allerdings sind aber die bedingenden Nebenverhältnisse so, daß doch erhebliche Abweichungen entstehen. Je größer das Gut: desto weniger ist das Auge des Herrn im Stande, die Wirthschaft beständig zu übersehen, desto mehr muß dem Hülfspersonal überlassen werden. Je mehr nun der Kulturgrad gestiegen ist, je mehr Capital und Arbeitskraft in den Boden verwendet werden muß: desto fühlbarer wird dies, und am fühlbarsten, wenn der Besitzer nicht soviel Capital hat, als die große Fläche bedarf. Man kann daher als Gesetz annehmen, daß mit der steigenden Cultur die einzelnen Landgüter immer kleiner werden. Allerdings kann bei einer großen Wirthschaft die Arbeitstheilung weiter entwickelt werden, als bei einer kleinen; allein wir haben schon in § 26 bemerkt, daß die Arbeitstheilung in der Landwirthschaft nicht zu den hauptsächlichsten Factoren gehört. Dieser Vortheil wird sich mit der größern Sorgfalt, welche der kleinere Wirth täglich und stündlich anwenden kann, mehr als kompensiren.

Dagegen kompensirt sich nicht die größere Intelligenz. Je wohlhabender der Mensch: desto mehr hat er Mittel sich Bildung zu verschaffen, und im Allgemeinen sind die wohlhabenderen Stände wirklich gebildeter, als die ärmeren. In Deutschland ist das besonders wichtig. Der unglückliche Gang der deutschen Geschichte hatte in dem Stande der kleineren Grundbesitzer, den Bauern einen Volkstheil erzeugt, der in Sitte, Moral, Sprache, Kleidung und besonders in Bezug auf Intelligenz, von den anderen Ständen gänzlich geschieden war; ein Volk — und zwar ein dummes und schlechtes — im Volke. Wo dieser Bauerstand noch besteht — er ist glücklicherweise in raschem Verschwinden begriffen — da wird jeder Landwirth es dem Stande der Feldfrüchte sofort ansehen, ob ein Bauer oder Gutsbesitzer der Eigenthümer ist.

Der große Gutsbesitzer hat ebenso mehr Credit, er kann leichter Capital beschaffen, also leichter kostspielige Meliorationen bewirken, als der kleine. Er hat auch in seiner Wirthschaft mehr Reserven. Auf einen Pferdestand von 30 Pferden ein Reservegespann zu halten, ist nicht schwer; wohl aber, auf 2 oder 3 Pferde ein Reservepferd zu halten. Wenn von 30 Pferden 2 erkranken, so ist der fünfzehnte, wenn von dreien zwei, so sind $^2/_3$ der Arbeitskräfte gelähmt.

Dagegen bedarf der große Gutsbesitzer einer größern Zahl von Miethlingen, ist also mehr Veruntreuungen und Nachlässigkeiten ausgesetzt.

Wieder ist das ein Vorzug der großen gegen die mittleren Güter, daß alle Generalkosten (Inspectoren, Schmiede, Gärtner, Kutscher, Stellmacher, Hirten, Porto, Reisen u. s. w.) dieselben, bei letzteren also eine größere Quote des Roheinkommens sind. Der kleine Landwirth behülft sich natürlich hierin sparsamer; aber er rechnet die doch noch verbleibenden Kosten, z. B. die Termine bei den Behörden, nicht und täuscht sich so über diesen Punkt. Als Re-

sultat kann man annehmen, daß der kleinere Besitzer einen größern Rohertrag hat, als der größere, natürlich gleiche Intelligenz, Capital u. s. w. vorausgesetzt. Da er aber fast Alles selbst arbeitet, so geht der größte Theil des Ertrages für seinen, seiner Familie und seiner Dienstboten Unterhalt auf, während der größere Besitzer nur den Unterhalt von Tagelöhnern abgiebt, die nicht die Ansprüche an das Leben machen, wie der — auch nur kleine — Besitzer. Bei kleinem Besitze kann man daher einen größern Rohertrag, bei großem einen größeren Reinertrag annehmen. Die Größe des Landgutes ist ein Uebel, sobald die Intelligenz, Energie und das Capital des Besitzers nicht ausreichen, um eine erforderlich kräftige Wirthschaft zu führen; die übermäßige Kleinheit, wenn sie den Besitzer, der vom Ertrage des Gutes nicht leben kann, verhindert, seine Arbeitskraft anderweit auszunutzen; besonders aber, wenn sie in einem größern Districte vorherrscht, und so das ganze Land verhindert, einen wohlhabenden Grundbesitzerstand zu heben, und die größeren Zug- und Nutzschiede zu halten. Sind die kleinsten Besitzungen unter mittlere und große untergemengt, so kann der Besitzer auf dieser seine überschüssige Arbeitskraft verwerthen. Jeder größere Landwirth weiß die Vortheile zu schätzen, die ihm ein benachbartes Bauern- oder Käthnerdorf durch die darin vorhandenen Arbeitskräfte gewährt. Daß auch der kleinste Besitzer durch größte Intensität seiner Wirthschaft von seinem Grundbesitze eine hohe Rente erzeugen kann, ist bereits wiederholt erwähnt worden.

Sind in einer Gegend keine kleinsten Güter zu haben, so hat dies die übelste Wirkung auf die Moralität des Standes der Tagelöhner. Der stärkste Anreiz zu Fleiß, Sparsamkeit und Nüchternheit liegt für diese in der Möglichkeit, nach jahrelangem Fleiße in den Besitz eines, wenn auch noch so kleinen Grundstücks zu gelangen.

§ 64. Die Hülfsarbeiter des Landwirths.

Die Arbeitskraft des Besitzers reicht auf Landgütern von einiger Größe nicht aus, um alle erforderlichen Arbeiten zu verrichten. Er gebraucht Hülfsarbeiter, und es hängt von dem Verhältniß, in welchem diese zu ihm stehen, wesentlich die Güte ihrer Arbeit, und damit auch die Höhe des Ertrags des Gutes ab. Selbstverständlich sind hier die verschiedensten Gestaltungen möglich. Auf der untersten Stufe der Cultur und Gesittung ist das Verhältniß am einfachsten. Der Besitzer hat seine Familie, vielleicht auch einige Geschwister und deren Kinder, die bei ihm arbeiten und dafür Unterhalt erwerben.

In dieser Periode waltet noch die größte Rohheit der Sitten, insbesondere wird der im Kriege Ueberwundene Sclave, und die meisten Landwirthe werden Sclaven zu ihren Arbeiten verwenden. Der Sclave ist dann eine Sache, er ist im Eigenthum des Herrn, ebenso die Kinder, die er erzeugt. Er wird vererbet, verkauft u. s. w. Es ist selbstverständlich, daß er in der Regel jede Arbeit, so schlecht als möglich verrichtet.

Die eigentliche Leibeigenschaft, also der Zustand, wo der Herr Eigenthümer des Arbeiters ist, und diesen verwendet, wie er für gut findet, ohne

daß der Leibeigene selbst Eigenthum hat, ist nichts als Sclaverei. Auf früheren Wirthschaftsstufen war sie jedoch schon dadurch gemildert, daß der Herr dem Leibeigenen einen Theil seines Gutes zur eigenen Bewirthschaftung übergab, wobei er ihn natürlich jederzeit beliebig entsetzen konnte. Aus dieser Leibeigenschaft entwickelte sich die Hörigkeit.

Der Hörige nebst seiner Familie war Eigenthum des Gutsherrn; jedoch — entweder auf Lebenszeit oder sogar erblich — auf einem Theile dessen Gutes angesetzt, welches er selbstständig bewirthschaftete. Nur aus gesetzlichen Gründen (schlechte Wirthschaft, Verbrechen) konnte er des Besitzes entsetzt werden. Das Inventarium des von ihm besessenen Theilstücks (Hofmehr) war Eigenthum des Guthsherrn, der es bei Unglücksfällen ergänzen mußte. Für den überlassenen Besitz leistete der Hörige Abgaben und Dienste; letztere theils zur persönlichen Bedienung des Herrn, theils zu dessen Landwirthschaft, in welcher auch seine Kinder als Knechte und Mägde dienen mußten. Wo wir heute in Deutschland ein Rittergut und im Anschluß daran Bauergüter liegen sehen, da ist früher meistens dieser Zustand gewesen.

Natürlich hatte der Herr nur schlechte und widerwillige Arbeiter, und diese einen Grundbesitz ohne Betriebscapital, ohne Credit und ohne Sicherheit des Besitzes; beide Theile hatten also nur geringe Erträge.

Etwas, aber nicht um viel besser ist die nächste Entwickelungsstufe: Bauern mit vollem Eigenthum, aber dem Gutsherrn zu Diensten verpflichtet. Die Neuzeit hat hier in den meisten Ländern die Reform gebracht. Die Abgaben und Dienste der Bauern sind auf Geld, sei es jährliche Rente oder Capital gebracht, der Gutsherr ist selbstständig auf seinem Ritter-, der Bauer auf seinem Bauergute. Beide haben die erforderliche Arbeitshülfe zu kaufen.

Wie das am vortheilhaftesten zu bewerkstelligen, richtet sich nach den Verhältnissen des Orts und der Gegend. Das einfachste Verhältniß ist allemal das Beste, baares Geld gegen Arbeit; also Arbeiter, die festes Lohn bekommen, und für deren Wohnung der Herr nicht zu sorgen hat. In vielen Gegenden ist aber dies nicht möglich; wenn auch im Orte Arbeitskräfte vorhanden sind, so stehen sie nicht zu jeder Zeit zu Gebote. Der Herr muß solchen Leuten daher Wohnung und diejenigen Naturalien geben, welche sie zur Führung eines Haushaltes gebrauchen (Korn, Kartoffeln, Futter für die Kuh und das Schwein) außerdem natürlich auch Lohn. Rechnet man Alles, was diese Arbeiter erhalten, in Geld, so wird ihr Einkommen in den meisten Fällen größer sein, als das der übrigen Tagelöhner. Auch in diesem Verhältnisse ist das Einfachste das Beste, insbesondere aber die Mitbenutzung von Theilen des Grundstücks (Beisaaten) allemal schädlich.

Jeder Arbeiter wird im Accord besser und mehr arbeiten, als auf Tagelohn, der Landwirth kann jedoch nur ausnahmsweise Arbeiten in Accord ausgeben (Mergeln, Gräbenziehen u. dgl.). Für die meisten Arbeiten ist er auf dem guten Willen seiner Arbeiter und seine tüchtige Aufsicht angewiesen. Diesen guten Willen zu erhalten, und dabei doch den erforderlichen Ernst der Disciplin walten zu lassen, und die Arbeitskraft der Leute voll auszunutzen,

ist eine der schwierigsten Aufgaben des Landwirths. Die höchste Bildung und die höchste Thatkraft des Besitzers wird hier auch das Höchste leisten.

§ 65. Specialität des Grundbesitzes.

Die in § 8 dargestellte Entstehung des Ackerbaues aus den rohen Anfängen des Jäger- und Hirtenlebens hat in fast allen Ländern gemeinschaftliches Eigenthum an Grundstücken erzeugt. Zwischen 2 Ackerwirthen blieb ein Wald, den beide zur Weide und Holznutzung gebrauchten; es blieben abgewaldete Weideländer liegen; der Gutsherr gab seinen Hörigen das Ackerfeld in seinen Feldern, der Ackerwirth theilte unter seine 3 Söhne; es erhielt jeder im Sommerfelde, im Winterfelde und in der Brache ein Stück, ebenso in den Wiesen; die Weideländereien blieben gemeinschaftlich. Der Acker wurde in Brache und Stoppeln zu derselben Zeit von Allen beweidet, die Wiesen ebenso im Herbste; und so weiter.

Der Gegensatz zu diesem Zustande („die Gemeinheit" nennt ihn das preußische Gesetz) ist die Specialität des Grundes und Bodens, wo jeder eine bestimmte Fläche zur ausschließlichen und freien Benutzung hat.

Daß das System der Gemeinheit die geringere Bodenrente erzeugt, bedarf keiner langen Ausführung. Jeder sucht für sich auf Kosten des Grundstücks den höchsten Vortheil, keiner kann eine Melioration machen, Streit und Hader reißt nicht ab, und die Grundstücke können nicht derjenigen Bestimmung gewidmet werden, bei welcher sie den höchsten Ertrag liefern. Der beste Boden muß Wald und Weide bleiben, mag er auch als Acker und Wiese den zehnfachen Ertrag in Aussicht stellen.

§ 66. Einfluß von Nebenumständen auf die Bodenrente.

Die Bodenrente wird erzeugt durch den Grund und Boden, wie er gegenwärtig ist, also auch mit Einrechnung aller Verbesserungen, die er bis jetzt erhalten hat. Dagegen sind alle Factoren, die nur aus der Tüchtigkeit des Besitzers, dem in der Wirthschaft angewendeten Capitale und bloßen Zufällen entstehen, ohne Einfluß auf ihre Größe. Sind diese jedoch der Art, daß sie einen dauernden Zustand erzeugen: so werden ihre Wirkungen hier zum Theil auf die Bodenrente zu rechnen sein. Die einzelnen Fälle sind indeß so verschieden, daß eine nähere Beschreibung aller Möglichkeiten nicht gegeben werden kann. Einige Beispiele werden genügen.

Wenn rings um einen Wald sich Hunderte von kleineren Besitzern angesiedelt haben, gegen deren Beraubungen er nicht vollständig oder nur mit großen Kosten zu schützen ist, so wird die Bodenrente geringer. Größer wird sie, wenn in oder an dem Walde erhebliche Glashütten liegen, oder das Holz nach Gegenden mit theureren Preisen geflößt werden kann. Wo der ganze ländliche Arbeiterstand demoralisirt, faul, diebisch, aufsätzig ist, da ist die Bodenrente geringer, als in Gegenden, wo er höher steht. Ein Gut mit einer bereits eingeführten zweckmäßigen Schlagwirthschaft wird mehr Bodenrente haben, als eins, in welchem erst mit jahrelangen Opfern und Ausfällen eine solche her-

gestellt werden muß; ein Gut begränzt von 3 Rittergütern mehr, als wenn die Gränznachbarn 50 arme und plünderungssüchtige Käthner sind; ein Gut mit regulirten Gränzen mehr, als ein solches ohne diese; ein Gut mit Trinkwasser mehr, als eins, welches das Wasser eine Meile weit anfahren muß u. s. w. u. s. w.

Jeder vermehrte Reinertrag, der nicht auf Rechnung von Capital und Arbeit zu setzen ist, wächst der Bodenrente zu.

§ 67. Einfluß der Nebennutzungen auf die Bodenrente.

Ob der Ertrag einer Nebennutzung der Bodenrente zu Gute zu schreiben ist, entscheidet sich nach der in § 66 am Schlusse gegebenen Regel. Was der Wald an Beeren, Eicheln, Ameiseneiern u. dergl. liefert, gehört nach Abzug der Sammlungskosten zur Bodenrente. Wenn er aber Theer und Kienruß liefert, so hat hieran der Boden nur den Antheil, den der Werth des Holzes, aus welchem diese Produkte gemacht werden, darstellt; alles Uebrige geht à Conto des Capitals und der Arbeit.

Auch die Jagd gehört mit ihrem ganzen Ertrage, jedoch nach Abzug der Kosten der Arbeit und des Capitals (Gewehre, Munition), zur Bodenrente. Jeder Landwirth weiß, daß in cultivirten Ländern die Kosten jeden Ertrag aufzehren.

Für die eigentlichen landwirthschaftlichen Nebennutzungen ist die Festhaltung des Princips nicht zweifelhaft, wenn auch die Anwendung desselben im einzelnen Falle und dessen Darstellung in Zahlen schwer genug sein dürfte.

Der Torf ist ein Theil des Grundes und Bodens, der Ertrag gehört zur Bodenrente — natürlich nach Abzug der Arbeits- und Capitalskosten (für Gebäude, Entwässerungsgräben u. dgl.). Ebenso verhält es sich mit jedem andern Mineral. Wird dasselbe jedoch verarbeitet: so kann nur der Werth des rohen Materials bei Bestimmung der Bodenrente berechnet werden, der Mehrertrag, der durch seine Verwendung in ein Kunstproduct (Ziegeln, gebrannten Kalk, Cement) ensteht, kommt nur auf Rechnung der Arbeit und des Capitals. Der Ertrag der Viehzucht, soweit diese aus den Mitteln des Gutes erfolgt, gehört zur Bodenrente, natürlich nach Abzug der Arbeits- und Capitals-Kosten, und mit der Einschränkung auf die in der Gegend übliche Viehzucht, und auf die Producte der Viehzucht. Wer also erheblich bessere Schafe erzeugt, als im Durchschnitt üblich, und die Böcke zur Zucht verkauft, hat den Mehrertrag dieser Schäferei nur seinem Capitale und seiner Industrie zu danken. Er kann ja jederzeit diese Schäferei vom Gute entfernen. Wenn auf einem Gute im Oderbruch jährlich 300 Fuder Heu von den Nachbarn angekauft werden: so gehört der dadurch erzeugte Viehertrag lediglich zum Ertrage des Capitals und der Arbeit. Ebenso ist es mit dem Ankaufe von Oelkuchen, Schlempe, Dünger u. s. w.

Wer die Milch in Butter und Käse verwandelt, kann nur den Werth der Milch als Bodenrente rechnen.

Schwierig ist die Bestimmung, wenn die Producte eines Gutes durch Gewerbebetrieb weiter verbreitet werden, also nicht bloß Ackerbau und Vieh-

zucht betrieben wird. Wird der Ertrag durch eine Brennerei, Brauerei, Zuk-
ker- oder Stärkefabrik, Oelmühle u. s. w. gesteigert: so ist klar, daß der Boden nur das rohe Material geliefert hat. Der Mehrertrag der Fabrikation würde also nicht zur Bodenrente gehören. Das angelegte Capital ist um so viel größer, als die Gebäude und sonstige Anlagen gekostet haben. Indessen muß doch ein Theil des Mehrertrages auf die Bodenrente geworfen werden. Der Grund und Boden, auf welchem die Gebäude stehen, muß eine höhere Bodenrente gewähren, als der, worauf keine oder nur die gewöhnlichen Wirthschaftsgebäude stehen; — wir sehen es ja in allen großen Städten, daß je ertragreicher das Haus, welches auf dem Grund und Boden steht, desto höher auch dessen Werth und Ertrag ist. Aber noch mehr. Daß solche Gebäude auf dem Gute stehen, und ohne erheblichste Einbuße am Capital nicht entfernt werden können, daß die Fabrikation darauf eingerichtet, eingebürgert und die Fruchtfolge danach regulirt ist, daß der Localabsatz bereits vorhanden, daß überhaupt die Fabrikation einen Ertrag liefert; das sind dauernd mit dem Boden verbundene Zustände, und ein Theil dieses Ertrages wird der Bodenrente zugesetzt werden müssen.

§ 68. Die Pacht.

Wenn der Besitzer eines Landgutes, wie das sehr häufig der Fall, dasselbe aus irgend einem Grunde nicht bewirthschaften kann oder will, und er will es nicht verkaufen, so überträgt er die Bewirthschaftung einem Andern, welcher ihm dafür Pacht giebt. Es leuchtet ein, daß ohne die Möglichkeit einer Verpachtung eine Menge Güter unbenutzt oder in schlechtester Benutzung bleiben müßten, und so ist die Pacht ein Hebel der Cultur. Sie gleicht auch den Mangel an Capitalskräften einigermaßen aus, da der Pächter das Capital, welches den Werth des Grund und Bodens darstellt, nicht zu zahlen braucht, also mit verhältnißmäßig geringem Capitale eine größere Landwirthschaft betreiben kann.

Der Pächter giebt dem Besitzer die volle Bodenrente und die Entschädigung für die Nutzung des Capitals, welches dem *Besitzer* gehörig, *ihm* zur Benutzung übergeben wird. Er will *für sich* den ganzen Ertrag seiner Arbeit und die Entschädigung für das Capital, welches *er seinerseits* aufzuwenden hat, haben.

Der Eigenthümer vertraut dem Pächter den Grund und Boden, die Gebäude und das Inventarium an. Er wird für die gute Benutzung dieser Gegenstände irgend welche Garantieen haben müssen. Gewöhnlich wird eine Pachtcaution in Capital bestellt; wenn dieselbe jedoch erheblich ist, entzieht sie dem Pächter das Betriebscapital. Eine bessere Sicherung hat der Besitzer, wenn der Pächter ihm das bewegliche Inventarium abkauft. Der Pächter ist dadurch mit einem bedeutenden Interesse an das Pachtstück gebunden. Es ist dies sehr erheblich, weil sonst der Pächter niemals das lebendige Interesse für das Grundstück haben kann, wie der Eigenthümer. Er will aus dem Geschäfte den möglichsten Gewinn machen, und wird um so mehr versucht sein, Raubbau in

allen denkbaren Arten und Folgen zu treiben, je kürzer die Pachtzeit ist, und je näher der Ablauf der Pacht. Durch Festsetzung des zulässigen Körnerbaues auf einem bestimmten Theile der Ackerfläche, Verbot des Verkaufs von Futter, Dünger u. s. w. kann er hierin jedoch sehr eingeschränkt werden. Nur diejenigen Meliorationen wird der Pächter machen, deren Ertrag ihm im Laufe der Pachtzeit zu Gute kommt. Jede Generalpacht, d. h. eine Pachtung ohne Verpflichtung des Pächters, selbst zu wirthschaften, ist verwerflich. Der Generalpächter verpachtet wieder an Afterpächter, natürlich zu höherem Pachtzinse, als er selbst giebt. Jede Sicherheit, die durch die persönlichen Eigenschaften des Pächters gegeben wird, fehlt; der Besitzer hat auf die Auswahl der Afterpächter keinen Einfluß, und kann nicht verhüten, daß dieselben übermäßige Pacht zahlen, also schließlich das Grundstück aussaugen müssen. Der Generalpächter macht lediglich auf Kosten beider, des Besitzers und des Afterpächters, einen Gewinn, den bei directer Verpachtung beide selbst ziehen könnten.

Wie übrigens im gegebenen Falle ein für beide Theile befriedigender Pachtcontract abzufassen sei, das ist nicht Aufgabe der Nationalöconomie, sondern des Rechts und der landwirthschaftlichen Betriebslehre.

Wir verweisen auf die nähere Ausführung in § 330.

§ 69. Werth und Preis der Grundstücke.

Der Werth der Grundstücke wird durch die Bodenrente bestimmt, welche sie gewähren und zwar nicht derjenigen Bodenrente, welche zur Zeit des Verkaufes gezogen wird; sondern derjenigen, welche nach der Meinung des Käufers und Verkäufers in dem, dem Kaufe folgenden Zeitraume, davon gezogen werden kann. Wenn also heute das Gut den Werth von 1000 Scheffel Roggen als Bodenrente gegeben hat, und der Roggen kostet heute 1 Thlr., so wird man die Vorstellung von 1000 Thlrn. Geldwerth nur alsdann zu Grunde legen, wenn man annimmt, der Preis des Roggens werde sich nicht ändern. Ist man der Ansicht, daß dieser im Durchschnitt der nächsten 10 oder 20 Jahre 1 Thlr. 15 Sgr. sein werde: so wird man den Geldwerth von 1 Thlr. 15 Sgr., oder vielleicht, da denn doch keine Voraussicht der Zukunft sicher gemacht werden kann, von 1 Thlr. 10 Sgr., zu Grunde legen. Ebenso wird man erwägen, ob der Käufer nicht sofort ein paar hundert Morgen Weide durch Entwässerung zu Wiesen machen kann; ob durch Anlegung einer Eisenbahn nicht der Ertrag wird gesteigert werden; ob nicht die Wollproduktion verbessert werden kann u. s. w. Dem Werthe wird natürlich der Werth desjenigen Capitals an Gebäude und Inventarium hinzugerechnet, welches mit dem Gute verbunden ist, oder nach dem Willen der darüber bestimmenden Personen auf dem Gute verbleiben soll. Der Kaufpreis des Gutes bestimmt sich nach diesem Werthe, verglichen mit dem Werthe des Geldes. Es wird jedoch hier das Geld allemal als Capital gegeben und genommen. Deshalb vergleicht man mit der Bodenrente den Preis des Capitals. Erhält man im gewöhnlichen Verkehre für die Nutzung eines Capitals 10 pCt. Zinsen: so wird man

danach für eine Bodenrente von 1000 Thlr. ein Capital von ungefähr 10000 Thlr.; erhält man aber 5pCt., so wird man etwa 20000 Thlr. geben. Es steht eben Preis der Bodenrente gegen Preis des Capitals, und ersterer ist nicht stärker bestimmend als letzterer.

Wir sind jetzt bei dem leidigen Capitel der landwirthschaftlichen Taxen angelangt, was wir schon in § 58 mit einigem Mißfallen berührt haben. Sollen wir hier den alten Spruch:

Taxen sind Faxen,

weitläufig erörtern? Wir denken, jeder Landwirth kennt ihn, und hat seine Wichtigkeit im practischen Leben reichlich erfahren. Alle Versuche der Wissenschaft und Praxis, einigermaßen richtige Taxprinzipien aufzustellen, sind gescheitert. Jeder Factor, der zur Rechnung kommt, bietet dem Unverstande, dem Irrthum und der Willkühr Thor und Thür. Ob der Boden Lehm hat oder nicht, das ist zu erkennen, auch ob er viel oder wenig hat. Aber ob der Weizen auf dem in Rede stehenden Boden das 8te, oder 7½te Korn trägt; ob ich in 6 oder in 5 Jahren eine, oder ob in 8 oder 10 Jahren 2 Brachen anzunehmen habe; ob ein Knecht jährlich 100 oder 110 Thlr. kostet, ein Pferd täglich 2 oder 2½ Metze Hafer zu bekommen hat; ob auf der Dreschweide 4 oder 5 Kühe satt werden können; ob ich pro Morgen 16 oder 17 Metzen säen soll, ob die Gebäude jährlich 1000 oder 1500 Thlr. zur Unterhaltung kosten, ob die Mäuse 1/40 oder 1/50 des Körnerertrages auffressen — wo ist der Mensch, der diese und hundert andere Scrupel und Fragen entscheidet? Jede Taxe ist nichts weiter, als der Ausdruck der persönlichen Meinung des Taxators über das, was etwa sein könnte — glücklich genug, wenn diese Meinung nur noch die ehrliche Meinung ist. Der Stand der Landwirthe fühlt die Werthlosigkeit der Taxen instinctmäßig; er läßt den ersten Besten taxiren. Man sehe die Taxen an, die gemacht werden — wie viele sind denn von Personen gefertigt, die wirklich Landwirthschaft treiben? Vorzugsweise sind es „ausgewirthschaftete" frühere Landwirthe, aber auch Commissionäre, Schulmeister, Handwerker, Bürgermeister, Bauern und Dorfschulzen. Der Verfasser hat es selbst mehr als einmal erlebt, daß „Landgeschworene" ganz rechnungsmäßig richtig den Ertrag von 30 Morgen Wiesen etwas unter mittlerer Qualität, auf 6000 Thlr. pro Jahr schätzten; er hat sogar zweimal eine Berechnung gesehen, in welcher der Nutzungswerth einer Scheune von etwa 100000 Cubikfuß Raum auf 42000 und 48000 Thlr. pro Jahr veranschlagt, und dabei ganz richtig gerechnet wurde.

Wo der erfahrene und gewissenhafte Landwirth sich den Kaufpreis eines Gutes berechnet, da läßt er sich im Wesentlichen von seinem Instincte, und den Erfahrungen, die er über ähnliche Güter gemacht hat, leiten und kümmert sich nicht um Taxen. Nichtsdestoweniger ist die Mangelhaftigkeit der Taxen ein schweres Uebel für die gesammte Landwirthschaft. Wie oft hängt das Wohl und Wehe einer Familie von einer solchen Taxe ab! Wie oft irren sich erfahrene und tüchtige Landwirthe in der Schätzung eines Grundstücks!

§ 70. Der Arbeitslohn.

Wir haben nunmehr die Bedingungen zu erörtern, nach denen sich das Einkommen aus der zweiten großen Güterquelle, der Arbeit, regulirt. Die Arbeit ist nicht an die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Grundes und Bodens geknüpft; sondern an den Eigenschaften und Bedürfnissen der Person, und das Bedürfniß nach Arbeit läßt sich durch die wechselndsten Beziehungen und Maßnahmen befriedigen. Wenn daher der Einzelne auf die Bestimmung der Bodenrente wenig Einfluß hat; so ist dies in höhrem Grade der Fall bei denen, die Arbeit haben und leisten wollen. Das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage tritt daher bei Bestimmung des Werthes der Arbeit mit größerer Wichtigkeit auf, und entscheidet oft ganz allein über den Preis. Es kann eine Arbeit sehr wenig werthvoll sein, und doch einen hohen Preis haben, bloß weil viel Nachfrage und wenig Angebot vorhanden ist, und umgekehrt. Wer heute auf einem Landgute eine Zuckerfabrik erbaut, für welche er 500 Arbeiter gebraucht: wird für deren Arbeit, obwohl sie nicht mehr werth ist, als die seiner bisherigen Tagelöhner, theurer bezahlen müssen. Haben sich erst auf dem Gute oder in dessen unmittelbarer Nähe die erforderlichen Arbeiter angesiedelt, so wird er wieder weniger zahlen. Die prima Balletina erhält 30000 Thlr., der Hauslehrer 300 Thlr., bloß weil erste Tänzerinnen selten sind. Die kunstvollsten Stickereien werden weit unter ihrem Werthe bezahlt, weil so unendlich viele Frauenzimmer keinen andern Erwerbszweig haben.

§ 71. Productionskosten der Arbeit.

Der Arbeiter wird als geringste Forderung dasjenige erlangen, was ihn die Arbeit kostet. Wir setzen voraus, daß er die Arbeit rein als solche, also ohne Aufwendung von Capital, leistet. Die Productionskosten seiner Arbeit bestehen also in Demjenigen, was zur Ernährung und zur Erhaltung der arbeitenden Person während der Zeit, welche auf die Arbeit zu verwenden ist, gebraucht wird. Es ist hierbei zunächst zu fragen: wie viel gebraucht er? und dabei an die Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Menschen und Stände (§ 28) zu erinnern. Der gebildete Landwirth hat einen größern Bedarf als der Bauer, der Minister mehr als der Tagelöhner, der Sackträger in Hamburg, Danzig und Berlin will besser leben, als der Hirte auf dem Lande, der englische Arbeiter besser als der deutsche. Will man die Productionskosten in Geld ausdrücken, so wechselt der Bedarf.

Wenn z. B. der Roggen 3 Thlr. kostet, so gebraucht der Arbeiter mehr Geld, als wenn er 1 Thlr. kostet, ebenso jenachdem er für eine Wohnung 8 Thlr. oder 30 Thlr. bezahlen muß.

Der Arbeiter hat aber nicht bloß den Bedarf für seine Person zu decken, er muß auch die Bedürfnisse seiner Familie aus den Productionskosten der Arbeit bestreiten.

Endlich ist die Bestimmung der Zeit, für welche sein Bedarf zu befriedigen ist, nicht auf die Zeit zu beschränken, in welcher er wirklich die Arbeit

leistet. Er will auch an Sonntagen, in Zeiten der Krankheit und Erholung (Ferien, Urlaub) haben, und falls er, durch eine Vorbereitungszeit hindurch die zur Leistung der Arbeit erforderliche Geschicklichkeit sich angeeignet hat, die hierauf verwendeten Kosten erstattet haben. Endlich will er für die Zeit, in welcher er wegen hohen Alters nicht mehr arbeiten kann, gleichfalls leben, mag er dabei nur auf Zurücklegung von Ersparnissen oder auf sonstige Unterhaltung (Altentheil, Pension) rechnen.

Wenn der Arbeiter als Lohn den Ersatz der Productionskosten nach vorstehender näherer Bestimmung bekommt: so befindet er sich in einer auskömmlichen Lage. Sinkt der Preis der Arbeit unter diesen Betrag, so wird er einen andern Arbeitszweig zu ergreifen suchen. Kann er das nicht, – und der Theil der Arbeiter welcher die einfachsten, keine gelernte Geschicklichkeit voraussetzenden Arbeiten verrichtet (Tagelöhner, Fabrikarbeiter), ist meist in dieser Lage, — so wird er mehr und mehr darauf beschränkt werden, nur für seinen augenblicklichen Bedarf zu arbeiten, und die Sorge für Zeiten der Krankheit, des Alters u. s. w. dem Geschick zu überlassen. Wird der Lohn noch niedriger, so kann er bei der Arbeit nicht mehr bestehen. Er leidet nun wirklich Noth und diese führt durch schlechte Ernährung, Demoralisation, Untergang der meisten Kinder, Auswanderung u. s. w. zur Verminderung der Zahl seiner Concurrenten, und dadurch zur Erhöhung des Preises.

Steigt der Arbeitslohn über die Productionskosten, so ist die Lage des Arbeiters mehr als behaglich. Aus anderen Arbeitszweigen wenden sich mehrere diesem lohnenden Zweige zu, und erzeugen so ein vermehrtes Angebot, welches wieder den Preis herabdrückt.

§ 72. Gebrauchswerth der Arbeit.

Die Productionskosten sind der geringste Betrag, welchen der Arbeiter fordert. Für den Käufer der Arbeit sind dieselben gleichgültig, er bietet nur den wirklichen Gebrauchswerth. Mögen die Productionskosten so hoch sein als sie wollen, für den Käufer hat nur der Gebrauchswerth ein Interesse. Er wird die Arbeit allerdings für einen geringren Satz als diesen; aber nur in den seltensten Fällen für einen höhern Satz zu kaufen suchen. Wenn der Landwirth das Getreide auf der Dreschmaschine für eine Metze pro Scheffel Erdrusch ausdreschen kann: so wird er dem Handdrescher nicht 1⅓ Metzen geben. Er thut es allerdings, wenn seine Leute dies gewöhnt sind, und er fürchtet, sie werden ihm plötzlich weglaufen, oder die Scheune anzünden. Er wird aber dahin streben, durch allmählige Gewöhnung der Leute, durch ihre Verwendung zu anderen, für beide Theile lohnende Arbeiten, dahin zu gelangen.

§ 73. Der Preis der Arbeit.

Wir haben als die Factoren, welche den Preis der Arbeit in der Concurrenz zwischen Angebot und Nachfrage bestimmen, die Productionskosten und den Gebrauchswerth ermittelt, und diese sind auch in den meisten Fällen entscheidend. Selbstverständlich aber müssen alle Umstände, welche dies Verhältniß verrücken, dabei gleichfalls ihre Wirkung äußern. Solche Umstände bestehen

bei den verschiedensten Arten der Arbeit; Alles, was das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage nicht zur vollen und reinen Wirkung kommen läßt, gehört dahin. Wir heben folgendes hervor:

1. Die Arbeit setzt eine persönliche Beschaffenheit des Arbeiters voraus welche selten zu finden ist, (Schauspieler ersten Ranges, Virtuosen, Minister, ausgezeichnete Feldherren und Aerzte.) Man denke nur daran, was eine Augenoperation für einen verschiedenen Geldwerth hat, jenachdem sie Gräfe oder ein unwissender Landarzt verrichtet.

2. Die Erlangung der Befähigung zu der in Rede stehenden Arbeit ist mit Kosten verknüpft — Beamte, Gelehrte, Handwerker.

3. Die Arbeit ist besonders mühsam, ekelhaft, gefährlich, ungesund. Daher der höhere Lohn für die Thätigkeit des Schornsteinfegers, des Arbeiters in Bleiweiß- und Arsenikfabriken. Der Landwirth, welcher aus den Kloaken Berlin's Dünger holen läßt, muß den Knechten höheren Lohn geben, als wenn sie zu Hause den Schafdung ausfahren.

4. Umgekehrt sind mit der Arbeit besondere Annehmlichkeiten, selbst wenn solche bloß auf Einbildung, Vorurtheil oder Gewohnheit beruhen sollten, verknüpft. Daher der niedrige Preis der Arbeit des Jägers in der heutigen Zeit; der Beamte wird für das niedrige Gehalt durch Rang und Titel entschädigt; der Landwirth hat die Annehmlichkeiten des Landlebens; der Kutscher sieht mehr von der Welt und hat mehr freie Stunden als der Knecht; der Offizier hat die glänzende Uniform und bevorzugte gesellschaftliche Stellung; der Oberförster den schönen grünen Wald. Apotheker und Barbiere fühlen sich als Quasi-Aerzte; Küster und Kantor rechnen sich zur Geistlichkeit. Schifferssöhne wollen wieder Schiffer, Bergmannssöhne wieder Bergleute, Förterssöhne wieder Förster werden.

5. Der Arbeiter muß für arbeitslose Zeit mitbezahlt werden, so alle Arbeiter in Badeorten, die Maurer, die im Winter nicht arbeiten können, Gastwirthe in kleinen Städten, Lohnbediente, Hebammen, Droschkenkutscher.

6. Der Erfolg des Arbeiters beim Ergreifen seines Berufs ist besonders unsicher. Wie viele Künstler gehen in Armuth und Elend unter, die als Jünglinge die Höhe ihres Berufs zu erreichen hofften!

7. Der Arbeiter hat bestimmte Aussicht auf Versorgung in späterer Zeit — so der Beamte durch Pension, der Unteroffizier durch Civilversorgung.

8. Der Käufer der Arbeit ist besonders zahlungsfähig. So Könige und Fürsten für ihre Dienerschaft — der Landwirth bezahlt seinem Secretair und und Rechnungsführer 300 Thlr., der König dem Hofmarschall 6000 Thlr., Der Oberkellner im Hotel ersten Ranges zu Berlin hat 2000 Thlr. Trinkgeld. Sängerinnen, Tänzerinnen, Seiltänzer würden nicht die Hälfte ihrer Einnahmen haben, wenn nicht das Publikum um so viel zahlungsfähiger wäre, als ein Einzelner.

9. Die Mitbewerber sind ausgeschlossen — so bei neuen noch geheim gehaltenen Erfindungen und bei denjenigen Arbeiten, für welche der Staat nur bestimmte Personen zuläßt (Advocaten, Apotheker).

10. Der Arbeiter braucht nicht alle Bedürfnisse seiner Familie allein zu beschaffen; sondern Frau und Kinder verdienen mit.

§ 74. Einfluß der Arbeitstheilung auf den Arbeitslohn.

Das Fortschreiten der Arbeitstheilung ist ein Zeichen, daß mehr Güter begehrt werden. Es wird also der Bedarf nach Arbeit vergrößert sein, und der Lohn steigen. Das Gegentheil tritt nur selten und zwar alsdann ein, wenn durch die Arbeitstheilung an Arbeitskraft gespart wird, und gleichzeitig der Bedarf sich nicht vermehrt hat. Die Arbeitstheilung führt zur Ersetzung der Menschenkräfte durch Maschinen. Es wird dadurch der Lohn der Arbeit nicht gedrückt, falls nicht der vorgedachte Ausnahmefall eintritt.

Wenn ein Fabrikherr durch 30 Menschen eine Anzahl von Centnern Wolle zu Tuch verarbeiten läßt, und er führt eine Maschine ein, welche dasselbe mit 10 Arbeitern leistet, so sind allerdings 20 Arbeiter ohne Brod, sofern sie nicht in einer andern Fabrik ein Unterkommen finden. Führt er aber die Maschinen ein, um die dreifache Menge Tuch zu gewinnen, so bleibt die Anzahl der Arbeiter unverändert. Im Allgemeinen kostet jede Maschine erhebliches Capital und der Fabrikant wird dieß nur ausgeben, wenn der Geschäftszweig blüht, d. h. starke Consumtion und Nachfrage nach dem Fabrikate stattfindet. Kann er durch Einführung der Maschinen die Waare billiger liefern, so wird dadurch sogar die Consumtion vermehrt.

Daß die Maschinen den Arbeitern nicht schädig sind, bestätigt die Erfahrung. Der deutsche Weber hat allerdings durch Einführung der Maschinen in England, Noth gelitten, aber nur weil Deutschland in dieser Verbesserung gegen England zurückblieb. Das Spinnen und Weben der Baumwolle ernährt jetzt in England etwa 400000 Menschen, im Jahre 1770 ernährte es 300000. Aber jene verarbeiteten nahe an 950 Millionen Pfund Baumwolle, während diese nur 3 Millionen verarbeiteten. Es leben also jetzt 100000 Arbeiter mehr in diesem Erwerbszweige, und sie leben besser, als die früheren Handspinner und Weber; und wie viele Menschen leben von dem Fabrikate, welches jene erzeugen, indem sie es durch Stricken, Häkeln, Sticken, Klöppeln u. s. w. weiter verarbeiten.

Der einsichtslose Haufe von Arbeitern hat wiederholt die Maschinen zerstört; schon das soeben gegebene Beispiel zeigt, wie thöricht das, selbst von ihrem beschränkten Standpunkte aus, gewesen ist. Wo eine Maschine einmal erfunden ist, die die Arbeit billiger und besser liefert, als die menschliche Hand: da wird der Besitzer der zerstörten Maschine niemals zur Handarbeit zurückgreifen. Er läßt höchstens eine neue Maschine fertigen, und läßt sich in deren Gebrauch durch Polizei und Militair schützen.

Als vor 30—40 Jahren die Dampfwagen in Deutschland eingeführt werden sollten, klagten Viele, nun würden die Pferde verschwinden, die Fuhrleute und Gastwirthe würden zu Grunde gehen. Heute hat sich die Zahl der Fuhrleute und Gastwirthe mehr als verdoppelt und diese haben durchschnittlich ein höheres Einkommen, als damals.

§ 75. Die einzelnen Arbeitszweige. Die Industrie.

Wir erinnern an Paragraph 13, wo gezeigt ist, daß die menschliche Arbeit bezwecken kann:

entweder die Natur anzuleiten, bestimmte Güter hervorzubringen;

oder: den von der Natur hervorgebrachten Dingen eine andre Form zu geben;

oder: dieselben von dem Orte, wo sie sich befinden, dahin zu bringen, wo sie gebraucht werden.

Was über die erstgenannte Gattung der Arbeit zu sagen ist, das haben wir bei der Erörterung der Bodenrente mit abgehandelt. Die zweite Gattung, die Formgebung, bezeichnet man unter dem Namen Gewerbe oder Industrie. Wer solche treibt, muß den Stoff und die Werkzeuge anschaffen, also außer seinem Arbeitslohne noch für das aufgewendete Betriebs- und Anlagecapital durch den Preis der erzeugten Waaren entschädigt werden. Dieser muß höher sein, als der des Rohproductes; sonst würde Niemand sich die Mühe geben, sein Capital und seine Arbeitskraft an die Waare zu wenden. Hierin liegt die Bedeutung dieser Art der Arbeit. Sie schafft nicht neue Dinge, aber neue und werthvollere Formen der Dinge. Ueber die Art und Weise, wie sie dies thut, läßt sich etwas Allgemeines nicht sagen; diese ist von der physicalischen und chemischen Beschaffenheit des Stoffs, von der Localität, wo er sich befindet, von der Intelligenz des Arbeiters und von einer Menge anderer Umstände abhängig. Man unterscheidet jedoch häufig die handwerksmäßige und die fabrikmäßige Industrie. Eine genaue Trennung des Begriffs beider Thätigkeiten ist nicht zu geben, weil sie im Wesen nicht verschieden sind. Die Fabrik macht die Waare mehr im Großen, mit mehr Hülfsarbeitern, und, was die Hauptsache ist, frei von künstlichen und höchst überflüssigen Fesseln, die der Staat anlegt. Läßt der Staat diese fallen, so ist ein Unterschied nicht mehr zu erkennen.

Die Erklärung des jetzt noch bestehenden Unterschiedes liegt nur in der geschichtlichen Entwickelung der Gewerbe. Als diese sich im Mittelalter aus der Landwirthschaft herausbildeten, war die Letztere an feste Ordnungen des herrschenden Besitzers und seiner Diener gebunden. Anders als in festen Ordnungen konnte kein Stand existiren, anders konnte man sich keine Existenz denken. Daher war jeder Gewerbetreibende an feste Schranken gebunden. Er durfte nicht anders Handlung und Gewerbe treiben, denn als Mitglied einer Gilde (Zunft), und das konnte er nur werden nach einer bestimmten Lehr- und Gesellen- (Wander-) Zeit, und nach einer Meisterprüfung, aber nur wenn eine Meisterstelle erledigt war. Dieses Zunftwesen, die Gebundenheit des Handwerkers, gab jedem Meister durch Beschränkung der Concurrenz Aussicht auf ein behagliches Einkommen; hinderte aber den Fortschritt der Intelligenz, und des Gewerbes, da der tüchtige Meister nicht weiter kam, als der untüchtige. Die Last fiel auf solche Handwerksgenossen, die nicht als Meister zugelassen wurden, und auf Consumenten, die mittelmäßige Waare zu hohen Preisen zu kaufen gezwungen wurden.

Es glich sich jedoch wieder dadurch aus, daß Jeder gebunden und die Meisten Producenten Consumenten waren.

Lange vorher, ehe man erkannte, daß der Werth und der Erfolg der Arbeit an die persönlichen Eigenschaften des Menschen geknüpft ist, daß also jeder Fortschritt in der Arbeit und deren Erzeugnissen nur durch die freieste Entfaltung der Persönlichkeit möglich ist; durchbrach das Leben diese Schranken. Es wurden Fabriken errichtet; man dachte nicht daran, daß diese doch wirklich nichts weiter sind, als etwas große Werkstätten, der Fabrikherr nichts weiter als ein (vielleicht etwas mehr gebildeter) Handwerker. Mit der ersten Fabrik war das Zunftwesen verurtheilt — es war umgedreht worden; hielt man den Einen in Banden, so mußte man es mit Jedem ebenso machen. Seitdem ist die Arbeitstheilung vorgeschritten, es sind Fabriken über Fabriken entstanden, und der Ackerbau ist aller frühern Fesseln entledigt. Man hat das Zunftwesen der Handwerker in den meisten Staaten gesetzlich aufgehoben, und wo es noch besteht, ist es die größte Ungerechtigkeit und todte Ruine geworden. Es kann nichts mehr erzeugen, als Hemmniß und Chikane. Was hat das für einen Sinn, daß in einer kleinen Stadt die Schlosser eine Innung bilden müssen, wenn man in solcher einen etwas größeren und gescheidtern Schlosser, wie Krupp in Essen, nicht unterbringen kann? Oder man macht eine Tischlerinnung, und muß die großen Möbelfabrikanten in Berlin frei wirthschaften lassen? Oder eine Schneiderinnung, und darf doch, ohne in mehr als mittelalterliche Barbarei zu verfallen, den Schneidermädchen nicht verbieten, Kleider zu verfertigen? Oder eine Weberinnung, und muß doch zulassen, daß alle möglichen gewebten Waaren in den Ort hineingebracht werden? Oder eine Innung der Frachtfuhrleute, während der größte Frachtfuhrmann, die Eisenbahn daneben rüstig arbeitet? Wir greifen nur ein einziges Beispiel aus dem Leben. Gesell und also auch Meister kann in der Innung nur werden, wer 3 oder 4 Jahre bei einem Meister gelernt hat. Man sehe solche verlodderte Meister in einer kleinen Stadt, denen auf diese Weise das Privilegium gegeben wird, 3 Jahre einen armen Jungen in seinen schönsten Entwickelungsjahren zu mißhandeln, als Kinder- und Dienstmädchen, Laufburschen und Pudel zu mißbrauchen, und dann völlig unwissend, aber auch völlig entsittlicht, zu entlassen. Ein solcher Bursch wird Gesell, ein Anderer der bei Krupp etwas Tüchtiges gelernt hat, kann es nicht werden.

Welcher Sinn und Verstand kann darin liegen, daß man von einem Schneider, der der menschlichen Gesellschaft höchstens dadurch schädlich werden kann, daß er einmal ein Paar Hosen eng macht, eine Lehrlingszeit und Meisterprüfung verlangt, und nichts dagegen hat, daß ein Bankier oder Offizier, die niemals die Landwirthschaft gelernt haben, das größte Landgut selbst bewirthschaftet, während doch ein solcher das leibliche und geistige Wohl von mehreren hundert Menschen in Händen hat, obrigkeitliche Funktionen ausübt, und durch Untüchtigkeit die größten Unglücksfälle, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Epidemien, hervorrufen kann?

Man sollte meinen, alle Welt müsse einsehen, daß das Zunftwesen einer längst entschwundenen Vergangenheit angehöre, und für die Gegenwart unsinnig geworden sei. Und dennoch haben wir noch heute Versammlungen und Zeitungsartikel, die seine Vorzüge preisen und Wehe über seine Verräther rufen. Die Sache erklärt sich einfach.

Der größte Theil Derjenigen, welche jetzt Handwerksmeister sind, bildet sich ein, er werde, wenn er Mitbewerber ausschließe, recht viel Absatz und gute Preise für seine Producte haben — freilich macht er die Rechnung ohne den Wirth, d. h. ohne den Consumenten. Der Consument kann heute, wo Chausseen und Eisenbahnen das Land durchschneiden, nicht mehr gezwungen werden, weil er in Krähwinkel oder Lalenberg wohnt, auch dort seine Stiefel, Kleider und Möbel zu kaufen. Immerhin ist es für den, der einmal Meister ist, ein Vortheil, wenn er eine Anzahl Concurrenten weniger hat, und wenn er nun Gelehrte, Politiker und Volksredner findet, die für Zünfte zu schwärmen vorgeben, so kann er für seine Person es sich schon gefallen lassen; er hilft auch, wenn es ohne große Kosten sein kann, dabei mit. Daß sich aber solche Politiker noch in Deutschland finden, ist bei dem Mangel an Intelligenz, und — sagen wir es nur offen — auch an politischer Ehrlichkeit — in den heutigen politischen Parteien erklärlich. Eine Hand wäscht die andere; ich wirke für den Meister, er giebt mir dafür bei der nächsten Wahl seine Stimme. Und wirklich, er hatte sie gegeben — wir blicken auf unsere jüngste Vergangenheit zurück. In dem mehrjährigen Conflicte in Preußen waren die conservativen Zeitungen und Heißsporne der Partei Hand in Hand mit den Anhängern der Zünfte gegangen — ein vollendeteres Ideal der Volkswirthschaft als die Zunftverfassung konnte es gar nicht geben. Die Zünftler hatten treu für die conservative Partei gewählt, deren wirkliche Staatsmänner dem Treiben zusahen, ohne sich selbst zu verpflichten. Und der Dank dafür? Im norddeutschen Reichstage von 1868 wurde das Nothgewerbegesetz, welches jede Zunftverfassung vernichtet, mit großer Majorität angenommen; die Conservativen stimmten in Masse für das Gesetz; ein paar Worte anständiger Wehmuth fielen, das war Alles.

Wir wiederholen: Die Beschränkung des einen Gewerbestandes hat nur Sinn, wenn alle Stände, ganz besonders auch der ursprünglichste Gewerbestand, die Landwirthschaft, gebunden sind. Man darf das bei der Beurtheilung der Zunftverfassung niemals übersehen, daß dies, so lange sie bestand, wirklich so war. Der heutige Landwirth kann sich nicht mehr in diese längst vergessenen Zustände hineindenken. Es ist gut, wenn er sich die vergangenen Zeiten und deren Zustände wieder vergegenwärtigt, und daran vergleicht, wie sich die heutige Welt in denselben befinden, und mit ihnen zurechtsetzen würde. Wir geben aus einer noch sehr neuen Zeit (dem Jahre 1799) und aus einer Gegend, in welcher die Freiheit der Gewerbe weiter entwickelt war, als in den meisten andern Gegenden Deutschlands, in welcher insbesondere der Bauer ganz frei, weder in Leibeigenschaft, noch in Hörigkeit sich befand, ein Beispiel. Im hallischen patriotischen Wochenblatte vom 9. November 1799

belehrt der Landrath v. Wedell die Leser über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften folgendermaßen:

„Wie hat sich der Unterthan vom platten Lande zu verhalten, wenn seine Söhne ein Handwerk lernen wollen?

Damit dem Landmann die zu Betreibung der Wirthschaft nöthigen Hände nicht dadurch entzogen werden, daß seine Söhne Professionen erlernen, so ist dieses Erlernen einer Profession nur denen aus diesem Stande erlaubt, welche wegen Beschaffenheit ihres Körpers zur Landwirthschaft untauglich sind; jedoch mit Ausnahme der Kinder der Landhandwerker, der Förster, Müller, Kantoren und dienstthuenden Soldaten. So bald der Sohn eines Landmannes sich einer Profession widmen will, so muß er bei seiner Gerichts-Obrigkeit die Erlaubniß dazu nachsuchen. Er hat nicht mehr nöthig, sich deshalb an den Landrath des Kreises zu wenden, sondern die Gewerke müssen ihn nach den Vorschriften des Canton-Reglements blos auf einen Erlaubnißschein seiner Gerichts-Obrigkeit annehmen, und diese allein untersucht die körperlichen Umstände mit Zuziehung des Landphysikus oder eines Wundarztes. Erst, wenn ein solcher Lehrling seine Lehrjahre beendigt hat, muß er sich bei der Cantons-Revision melden, und einen Erlaubnißschein, sich lossprechen zu lassen, nachsuchen. Diese Meldung soll nur bei Gelegenheit, wenn sich die junge Mannschaft zur Messung stellt, geschehen. Versäumt Jemand dieses, wie oft zu geschehen pflegt, so macht er sich dadurch mehrere Wege und andere Weitläuftigkeiten, weil er sich dann bei dem Landrath und bei dem Militair-Commissarius an zwei verschiedenen Orten melden muß.

Will hernach der Handwerksgesell auf die Wanderschaft gehen, so muß er nochmals bei der Canton-Revision um einen Wanderpaß nachsuchen, der ihm nur dann versagt wird, wenn der Cantonist unsicher oder von vorzüglichem Wachsthum ist. Dieser Paß kann höchstens nur auf drei Jahre ausgestellt werden, und die Gerichts-Obrigkeiten, die ihn zugeschickt erhalten, müssen sich bei der Aushändigung von dem Gesellen entweder eine Caution bestellen, oder wenn das Vermögen fehlt, durch einen Handschlag versprechen lassen, daß er nicht außerhalb Landes gehen und alle Jahr seinen Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalt Nachricht geben will.

Geht ein Handwerksgesell ohne Wanderpaß fort, oder bleibt er über die ihm erlaubte Zeit, so wird er als Deserteur betrachtet und sein Vermögen für die Invalidenkasse eingezogen.

Uebrigens ist es für den Unterthan des platten Landes nicht rathsam, wenn er seine Söhne ein solches Handwerk lernen läßt, welches auf dem platten Lande unerlaubt ist. Vielmehr ist es seine Pflicht, zum bessern Fortkommen seiner Kinder nur auf dem Lande geduldete Professionen zu wählen; denn wird der Sohn eines Landmannes als Meister in einer Stadt sein Unterkommen finden; die Concession, sich als Landmeister besetzen zu dürfen, ist bei den unerlaubten Handwerken vielen Schwierigkeiten unterworfen und mit vielen Kosten verknüpft; und die Gerichte werden eher ihre Einwilligung

zur Erlernung der Profession geben, wenn der Professionist in seinem Dorfe bleiben kann.

Diese erlaubten Professionen sind die der Leinweber, Zimmerleute, Schmiede, Rademacher und Böttcher an Orten, wo Brauereien sind. In Grenzdörfern werden auch zuweilen die der Schneider, Schuster, Maurer und Fleischer erlaubt, allein hierzu ist beständig die Einwilligung der Innungen in den nächsten Städten und der Accisedirection nothwendig, und selbst, wenn diese da ist, wird vom Generaldirectorio die Concession doch öfters verweigert.

Ich werde in einem der künftigen Stücke dieses Wochenblattes sagen, was der Handwerksgeselle nach den Gesetzen zu beobachten habe, wenn er sich auf dem platten Lande als Meister besetzen will; und führe zum Schluß nur an, daß die Gesellen, welche auf dem platten Lande wohnen, außer der Steuer von ihren Grundstücken, noch an Nahrungsgeld 8 Gr. jährlich im November zu erlegen haben. Es dürfen zwar auf dem Lande Gesellen von allen Professionen wohnen, sie müssen aber unter einem Meister in der Stadt arbeiten".

Es steht übrigens dieser Frage kein Stand so vorurtheilsfrei gegenüber, und empfindet für seinen eigenen Stand das Bedürfniß voller Freiheit so lebhaft, wie der der Landwirthe. Wir haben das schon im § 61 berührt. Der Landwirth ist ohne Einfluß auf den Preis seiner Producte, fühlt daher nicht die Concurrenz der anderen Landwirthe, und nicht den Nahrungsneid. Der Arbeiter wünscht, daß statt 10,000 nur 1000 Seinesgleichen in der Stadt sein möchten; der Handwerker und Fabrikant hütet sorgsam das Geheimniß, durch welches er im Stande ist, billigere und bessere Erzeugnisse zu liefern als seine Berufsgenossen; der Beamte kommt doch auch ab und zu auf den Gedanken, wie schön es wäre, wenn alle seine Berufsgenossen weniger leistungsfähig wären als er selbst; der Tenorsänger wünscht, daß die Tenöre noch seltener werden möchten, als sie es bereits sind. Dem Landwirthe ist alles das ganz gleichgiltig. Ob sein Nachbar statt früher 1000, jetzt 2000 Scheffel Weizen zu Markte bringt; der Preis, den er selbst erhält, bleibt derselbe. Mögen alle seine Berufsgenossen gedeihen — er hat keinen Schaden davon. Der Gedanke: wie schön wäre es, wenn ganz Preußen keine Kartoffeln erntete, und ich allein eine volle Ernte machte; ist ja geradezu wahnsinnig. Wir sehen ja täglich, wie ein Landwirth dem andern mit Eifer und Offenheit seine Verbesserungen, neue Methoden, neue Maschinen, mittheilt, und wie der andere sich über solche Erfolge recht herzlich freut, selbst wenn er selbst sie auf seinem Besitze nicht erzielen kann.

Unter den mannigfachen Vortheilen, deren sich dieser Stand erfreut, ist dieser nicht der geringste.

§ 76. Der Handel.

Wir wenden uns zu dem dritten großen Gebiete menschlicher Arbeit, welches lediglich die Fortschaffung der Güter an den Platz, wo sie consumirt werden, zum Gegenstande hat. Der Handel schafft keine Güter; er giebt aber den Gütern, die werthlos sind, einen Werth, und denen, die einen Werth

bereits haben, einen größeren Werth. Wir haben schon in § 62 dargestellt, daß der vollkommenste Zustand der Landwirthschaft derjenige ist, wenn der Consument dicht bei dem Producenten wohnt. Derselbe Grundsatz gilt bei der Industrie ebenso. Daß der Consument des Spiritus, der Baumwolle, der Möbeln nicht dicht bei der Fabricationsstätte wohnt, ist und bleibt ein Uebel; und dies Uebel muß durch die Hinschaffung der Waare an den Ort des Verbrauchs beseitigt werden. Die Entfernung des Consumenten ist das Uebel, der Handel das Heilmittel. Nichtsdestoweniger hat man wiederholt — und auch der Stand der Landwirthe ist dazu sehr geneigt — umgekehrt in dem Handel das Uebel gesucht, also das Heilmittel statt des Uebels selbst beschuldigt. Wir müssen deshalb in den folgenden §§ die Begriffe in ihrer wirklichen Gestaltung hinstellen, und dadurch die gegen den Handel erhobenen Beschuldigungen auf ihren wahren Gehalt zurückführen.

§ 77. Der Verkehr.

Wie in § 5 gezeigt, ist der Mensch durch seine ganze körperliche und geistige Anlage darauf angewiesen, von anderen Menschen zu empfangen und ihnen zu geben. Das Mitgetheilte kann eine zum Verzehr oder zum Gebrauch geeignete Sache, oder eine Mittheilung an die Sinne (Musik, Sprache) oder den Geist sein (eine Nachricht, Erkenntniß, Wissenschaft, Erfindung, Trost, Ermahnung, Liebe u. s. w.). Diese gegenseitige Mittheilung bildet den Verkehr der Menschen unter einander.

Es leuchtet ein, daß derjenige Mensch am besten daran ist, der mit den meisten Menschen, und so viel, als möglich, verkehren kann. Es ist dies am vollkommensten möglich, wenn er mit diesen Menschen an demselben Orte lebt, und der Verkehr also täglich von Hand zu Hand, von Mund zu Mund, erfolgen kann. Welcher Gewinn ist es, wenn man über einen Gegenstand sich in einer halben Stunde aussprechen kann, statt drei oder vier Briefe wechseln zu müssen; wenn man in der Fabrik sich die Waare aussuchen kann, statt sie schriftlich bestellen zu müssen? Wie viel mehr entwickelt ist der Großstädter, wie viel mehr Genüsse aller Art hat er, verglichen mit dem einsamen Landbewohner!

§ 78. Surrogat des directen Verkehrs.

Wohnen zwei Menschen, die mit einander zu verkehren haben, an zwei verschiedenen Orten, so muß der Eine zum Andern reisen; dadurch wird er an jeder andern gleichzeitigen Verkehrs- und Erwerbsthätigkeit gehindert. Ist ihm jener Verkehrsgegenstand nicht so viel werth wie diese Versäumniß, so unterbleibt der Verkehr. Das Uebel setzt nicht einmal die räumliche Entfernung der beiden Personen voraus. Es tritt schon ein, wenn Beide zwar an demselben Orte wohnen, aber von einander gar nichts, oder wenigstens nicht wissen, daß sie den gewünschten Verkehrsgegenstand haben oder geben wollen. Das Uebel steigert sich mit jedem Fortschritt der Cultur und der Arbeitstheilung. Es wird immer mehr Verkehr erforderlich, und immer weniger möglich, daß Einer den Andern persönlich aufsuchen könne. Die Zeit wird

immer kostbarer, ihre Versäumniß immer empfindlicher. Der persönliche Verkehr wird immer mehr auf das Nothwendigste, auf solche Güter beschränkt, die die aufgewendete Versäumniß werth sind, insbesondere auf die geistigen Güter, wie Freundschaft und Liebe, Kunst- und wissenschaftlichen Austausch. Für alles Uebrige werden Surrogate ergriffen. Man sendet einen Boten und macht die Mittheilung entweder schriftlich, oder giebt ihm die mündliche Instruktion zur Besorgung des Geschäfts, und läßt ihn das etwa gewünschte körperliche Gut mitbringen. Man giebt dem Boten die Mittel zur Reise und denjenigen Arbeitslohn, der dem Werthe seiner Arbeit entspricht.

§ 79. Frachtverkehr und Handel.

Es leuchtet ein, daß dies Surrogat noch sehr kostspielig ist. Je mehr die Cultur steigt, je mehr Verkehrsacte also nothwendig werden, desto mehr wird man dahin kommen, die Botengänge zu verbinden, also durch einen Botengang möglichst viele Verkehrsacte abmachen zu lassen. Es wird der abgesendete Bote auch von anderen Personen und an andere Personen Briefe und Aufträge annehmen; mehrere Boten werden sich zusammen thun (Schiffspassage, Caravanen). Dadurch ist es denn gegeben, daß der Bote die persönliche Abhängigkeit von einem bestimmten Auftraggeber löset. Die Arbeit theilt sich — er macht aus dem Botengehen seine besondere, selbständige Lebensaufgabe. Damit treten zwei selbständige Arbeiter auf:

1) der Spediteur, welcher es übernimmt, Briefe, Güter und Menschen von einem Orte zum andern zu befördern;

2) der Handelsmann, welcher Güter von Producenten kauft, sie dahin bringt, wo der Consument wohnt, und an diesen verkauft.

Der Spediteur bekommt Arbeitslohn, und sobald er nicht mehr auf seinem Rücken die Güter trägt, also Capital gebraucht, die Entschädigung für das Capital. Der Handelsmann bekommt keinen mit dem Consumenten oder Producenten verabredeten Lohn, sondern macht sich für seine Arbeit dadurch bezahlt, daß er vom Producenten billiger kauft, und an den Consumenten theurer verkauft, als es der Fall sein würde, wenn sie Beide direct mit einander verkehren könnten.

Der Handelsmann kann den Spediteur zum Transport seiner Waaren benutzen, und erhält dann im Preise den Lohn für seine eigene Arbeit und für den dem Spediteur gezahlten Lohn; er kann den Transport auch selbst bewirken, und ist dann zugleich Spediteur.

§ 80. Preis der Thätigkeit der Mittelspersonen.

Der Preis der Thätigkeit dieser beiden Mittelspersonen regulirt sich auf entgegengesetzte Weise. Der Spediteur erhält seinen Lohn ohne alle Rücksicht auf Preis und Werth des Frachtguts, lediglich nach Maßgabe dessen Gewichts oder Volumens. Natürlich gelten dabei eben Factoren, welche sonst den Arbeitslohn bestimmen (cf. § 73), insbesondere hinsichtlich der bessern Qualität seiner Arbeit und der Mühsamkeit, Schwierigkeit oder Gefährlichkeit derselben. Der Transport durch hohe Gebirge, gefährlichere Meere, räuberische

Völker; die Beschaffenheit der Waare (explodirende Stoffe, Leichen, Guano), die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit der Beförderung, die Uebernahme von Risico u. s. w. werden seinen Lohn steigern; die Personenfracht auf Dampfschiffen ist theurer, als auf Segelschiffen.

Der Handelsmann dagegen erhält seinen Lohn nach dem Werthe der Waare. Die Güte dessen, was er an Arbeit leistet, ist Nebensache; der Preis der Waare selbst Hauptsache. Er hat das natürliche Bestreben, den Producenten, und selbst den Spediteur, im Preise zu drücken, und den Consumenten im Preise zu erhöhen. Beides gelingt ihm, wenn die Umstände günstig, Beides, oder das Eine oder Andere, mißlingt, wenn sie ungünstig sind. Im Allgemeinen wird er desto mehr verdienen, je schwieriger die Verbindung zwischen dem Producenten und Consumenten ist. Wer von den räuberischen Einwohnern Afrikas Elfenbein haben will, muß dem Kaufmann größern Gewinn zahlen, als für Fabrikate aus Berlin; ebenso für seltene Delikatessen, für Gegenstände aus abgelegenen Orten mehr, als für Getreide oder für Waaren aus Eisenbahnstationen. Allen Schaden bei und durch den Transport, durch Verderben oder Nichtabsatz der Waare, durch Ausfall der ausstehenden Forderungen u. s. w. trägt der Kaufmann und sucht den Schaden in dem Verkaufspreise der Waare wieder zu erhalten. Es ist möglich, daß sein Gewinn dem Werthe seiner Arbeit entspricht, ebenso daß er geringer oder größer ist, oder daß kein Gewinn, sondern Verlust stattfindet.

§ 81. Wirthschaftlicher Werth der Thätigkeit der Mittelspersonen.

Wenn der Londoner Schiffsbauer seine Werkstätte in Warschau hätte, so könnte er dem dortigen Holzhändler gern 20 Thlr. für einen Baum geben. Jetzt erhält Letzterer dafür 3 Thlr., und Ersterer bezahlt 36 Thlr. — die Differenz ist der Gewinn des Kaufmanns und Spediteurs. Was diese gewinnen, verlieren Producent und Consument.

Der Pflanzer in Nordamerika erhält von dem Kaufmann in New-Orleans für 1 Pfd. Baumwolle 1½ Gr., der Fabrikant in Birmingham bezahlt dafür 5 Gr. — Die Differenz ist der Gewinn des Kaufmanns und Spediteurs.

Nun aber die Kehrseite. Ich gebrauche Kaffee, Chinarinde, Thee; — wollte ich sie direct vom Producenten beziehen, so würde ich sie zehnmal theurer bezahlen, als sie mir der Kaufmann schafft.

Endlich die Anwendung. Der Handel läßt die Güter, wie sie waren, mindert den Gewinn des Producenten und erhöht den Preis, den der Consument zu zahlen hat. Was er gewinnt, entgeht diesen Beiden, oder Einem von Beiden. So unentbehrlich und so nützlich seine Thätigkeit ist, so wird sie auf höherer Culturstufe, nicht von der Wissenschaft, wohl aber von den übrigen Klassen der Gesellschaft als ein Uebel empfunden. Es wiederholt sich hier eben, was schon mehrmals angedeutet ist, jeder Culturfortschritt macht die Menschheit ungenügsamer, erzeugt immer mehr Bedürfniß nach neuen Fortschritten. Ein ganz triviales Beispiel erleben wir Alle. Was war vor

30 Jahren für ein Rühmen über die Vollkommenheit des Verkehrs, daß man Chausseen gebaut und Schnellposten eingerichtet hatte, die von Berlin nach Breslau in 2½ Tagen fuhren. Und was wird heute in den Dampfwagen raisonnirt, daß der „Bummelzug" nicht schneller hinkommt, als in 9½ Stunden? Jeder Fortschritt wird ein Uebel, sobald er durch einen neuen Fortschritt überwunden ist.

Das ist nun auch das natürliche Geschick des Kaufmanns. Das Ideal eines guten Verkehrs wird immer dahin gerichtet sein, ihn auszuschließen, oder ihm wenigstens so wenig Gewinn als möglich zu lassen.

In dem Grade des Widerstrebens der Consumenten und Producenten gegen den Kaufmann findet jedoch ein Unterschied statt, je nachdem der Kaufmann die Waare nur wenig, oder in erheblichem Grade vertheuert. Denn schließlich ist es nicht der Neid, welcher jene bestimmt, sondern ihr Interesse. Sie gönnen dem Kaufmann jedes Wohlergehen, sie wollen nur ihre Waare entweder zu höherem Preise verkaufen, oder zu billigerem Preise kaufen. Nur ist zwischen dem Groß- und dem Kleinhändler ein erheblicher Unterschied, Jener vertheuert die Waare wenig, Dieser sehr viel; der Verkehr gewinnt daher mehr, wenn Letzterer, als wenn Ersterer entbehrlich wird.

Der Großhändler hat im Bureau 20 Menschen, die ununterbrochen thätig sind, und von denen jeder mit einem Federstriche über die größten Werthe und Entfernungen verfügt. Er hat einen Umsatz von Hunderttausenden, wo nicht Millionen von Thalern, und wenn er an der Waare 2 pCt. verdient, eine hohe Einnahme. Der Kleinhändler dagegen wirthschaftet mit einem kleinen Capitale, und bringt eine Menge Zeit müßig und mit Kleinigkeiten zu. Während jener in 5 Minuten Ordre nach Calcutta giebt, 2000 Ctr. Reis nach England zu senden, wiegt jener 2 Loth Kaffee ab, wickelt einen Häring ein, und führt noch ein langes Gespräch mit dem Mädchen, das ihn mit ihrem Besuche beehrt und schließlich um ein paar Pfennige bereichert. Es giebt wenig Kleinhändler, die unter 15 pCt. Aufschlag auf die Waare nehmen, viele die bis zu 30—60 pCt. und noch weiter gehen.

§ 82. Gewerbe gegen den Handel.

Wenn somit der Verkehr das natürliche Bestreben hat, gegen den Handel zu wirken, und dessen Wirksamkeit und Gewinn einzuschränken, so frägt sich: ob er dies könne? Die Lösung liegt darin, daß jeder Fortschritt des Verkehrs den Consumenten dem Producenten näher liegt. Zunächst geschieht dies durch wirkliche Verkürzung der geographischen Entfernungen. Der Zuckerfabrikant errichtet die Fabrik auf der Erdscholle, welche die Rüben producirt, der Oelfabrikant da, wo der Rübsen gebaut wird; das Eisenerz im Nassauischen war vor 50 Jahren werthlos, weil das Feuerungsmaterial zu seiner Schmelzung fehlte; seitdem die Lahn schiffbar gemacht worden, wird es nach den Kohlendistrikten Westphalens transportirt, und so hat Westphalen eine hochentwickelte Eisenindustrie, ohne Eisenerz zu besitzen.

Sodann aber wird der Frachtverkehr immer vollkommener, und dadurch

die geographische Entfernung in ihrer Wirkung aufgehoben und geschwächt. Vor 50 Jahren war Berlin von Paris 10 Tage, jetzt ist es 26 Stunden entfernt. Bisher war Californien von Europa 3 Monate entfernt; seit die Pacific-Eisenbahn vollendet worden, ist die Entfernung auf einen halben Monat verringert.

Jede Verbesserung des Frachtverkehrs verringert die Vertheuerung, welche die Waare durch den Kaufmann erleidet.

Der Landwirth in Deutschland kann heute noch nicht daran denken, Kaffee und Thee aus Arabien und China, Kohlen oder Kattune aus England zu beziehen. Der Großhändler muß ihm diese Waaren nach Hamburg, Berlin, Danzig schaffen. Wohl aber kann er diese Waaren von Hamburg, Berlin oder Danzig beziehen. Er bezahlt so immer noch den Aufschlag des Großhändlers, erspart aber den viel größern des Kleinhändlers.

Aber auch der Großhändler steht jetzt schon anders. Die außerordentlichen Gewinne, welche er vor 50 Jahren dadurch machte, daß er ungewöhnliche Ereignisse richtig voraussah, außerordentliche Nachrichten durch besondere, seinen Concurrenten nicht zugängliche Mittel erhielt, überhaupt die Möglichkeit, außerordentliche Gewinne zu machen, schwindet immer mehr, seitdem jedes Ereigniß sofort zur Kenntniß Aller kommt, und Alle dieselben schnellen und sicheren Verkehrsmittel benutzen können.

Auf der andern Seite schwinden ebenso die Möglichkeiten durch die Schwierigkeiten des Verkehrs, die Unsicherheit der Nachrichten und die Verwegenheit geschickterer und glücklicherer Concurrenten außerordentliche Verluste zu erleiden. Der Kaufmann kann jedes irgend erhebliche Ereigniß von allen Punkten der Erde schnell wissen, und ebenso schnell seine durch dasselbe veranlaßten Maßregeln treffen; er kann auf Tag und Stunde wissen, wenn Waaren oder Gelder oder Nachrichten eintreffen werden; er kann, wo ihm Verluste drohen, oder wo ein Gewinn zu erzielen ist, mit geringen Kosten selbst hinreisen oder vertraute Menschen senden. Er ist nunmehr weniger vom Zufalle abhängig; das Geschäft ist solider, ruhiger geworden.

Sehen wir auf die riesigen Erfolge der Entwickelung des Verkehrs, welche die Neuzeit angebahnt und herbeigeführt hat: so weiß Jeder, daß es heute mehr Kaufleute giebt, und daß diese mehr erwerben, als vor 50 Jahren. Je mehr der Verkehr sich entwickelt, desto mehr Handelsgeschäfte sind erforderlich; der besser bezahlte Producent, der billiger kaufende Consument verzehren mehr, und behalten mehr Capital zur Ergänzung neuer Güter übrig.

Das Resultat der Entwickelung ist daher, daß der Consument und Producent, aber auch der Kaufmann durch die Beschränkung des Handels sich besser stehen, als früher; und daß die Entwickelung des Frachtverkehrs, die den Kaufmann beschränkt, gleichzeitig seine beste Stütze ist.

Aus dem Resultate folgt zugleich, welcher Handel verwerflich, und welcher nützlich ist. Derjenige Handel ist nützlich, welcher auf das Bedürfniß beschränkt ist, welches der ganzen Thätigkeit zu Grunde liegt, nämlich: eine Hülfe für die Gütererzeugung und Verzehrung zu sein. Derjenige ist da-

gegen verwerflich, welcher nur sich selbst zum Zwecke macht. Wo es dem Handelsmann gelingt, den Consumenten vom Producenten mehr zu entfernen, als in der Natur der Umstände liegt, da ist seine Thätigkeit unbedingt verwerflich. Er soll eben nur Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst sein. Wenn also Holland heute noch nicht duldet, daß deutsche Kaufleute Zimmt, Pfeffer und Kaffee in seinen Colonieen kaufen; wenn England dasselbe mit seinen Colonieen that und theilweise noch thut; wenn es in den Colonieen keine Baumwollen- und Eisenfabriken duldete, und so einen künstlichen Handel aus Amerika mit Baumwolle nach England, aus England mit Eisenwaaren und Kattun nach Amerika erzeugte: so ist der auf diese Weise künstlich erzeugte Handel ein Uebel, er ist im Grunde nichts als eine Plünderung des Consumenten und des Producenten. Der englische und holländische Kaufmann sind diejenigen, die in dieser Beziehung am meisten gesündigt haben. Wir haben im kleinern Kreise unsers Verkehrs noch mancherlei Anklänge hieran.

Der Landwirth setzt Spiritus an einen Kaufmann in der nächsten Stadt ab, und hält sich deshalb für verpflichtet, nun von diesem auch Kaffee zu kaufen, obwohl er ihn aus Berlin oder Stettin um 20 pCt. billiger beziehen könnte. Offenbar ist das Geschäft gut, wenn der Kaufmann den Spiritus höher bezahlt, als es sonst geschieht; andernfalls ist es vollkommener Unsinn. Die Weinhändler in einer Stadt lehnen die Geschäftsverbindung mit einem Großhändler ab, der seine Waaren gleichzeitig an Nichtkaufleute verkauft, und der Großhändler weigert sich nunmehr, an solche „Privatleute" zu verkaufen. Der Sinn der Maßregel ist klar; der Consument wird gezwungen, dem Kleinhändler seinen Erwerbsgewinn zu zahlen, ohne daß er nach Lage der Verhältnisse ein Bedürfniß nach dessen Arbeit hat. Das Heilmittel liegt hier im Verkehre selbst. Je mehr Consumenten ihre Waaren direct zu beziehen verlangen, desto mehr Großhändler entschließen sich, ihnen zu verkaufen.

§ 83. Der Verkehr mit geistigen Gütern.

Der Bestimmung des Menschen gemäß, ist der Verkehr desselben mit geistigen Gütern noch wichtiger, als der mit körperlichen. Von der einfachsten Stufe, der Mittheilung von Mund zu Mund, steigert sich derselbe zunächst zu brieflichen Mittheilungen des Einen an den Andern. Diejenigen Mittheilungen, welche eine Mehrzahl von Menschen interessiren, werden als Bücher oder Zeitungen gedruckt, und dadurch für den Verkehr ein körperliches Gut; je schneller dies mitgetheilt wird, desto gesteigerter wird auch der geistige Verkehr. Die Mittheilung durch Schrift und Druck ist jedoch immer nur ein Surrogat für den mündlichen Verkehr, und dieser steigert sich, wenn die Möglichkeit sich steigert, leicht, schnell und mit wenig Kosten in eigener Person von einem Orte zum andern gelangen zu können. Man sehe die großen Versammlungen von Gelehrten und Berufsgenossen, die ohne Eisenbahnen gar nicht möglich wären; die Leichtigkeit, mit welcher ein in Berlin angestellter Künstler in Leipzig eine Gastrolle geben kann, u. s. w.

Mit jeder Verbesserung des Frachtverkehrs steigert sich daher auch die geistige Cultur der Menschheit.

§ 84. Das Einkommen aus dem Capital.

Wer ein Capital gesammelt hat, kann dies (cf. §§ 31, 32) zur Erzeugung neuer Güter gebrauchen. Er thut dies jedoch nur, wenn er in der Thätigkeit, welche er betreibt, durch Verwendung des Capitals mehr Güter erzeugt, oder zu erzeugen hofft, als ohne Verwendung des Capitals. Dasjenige Einkommen, welches durch das Capital mehr erzeugt wird, als durch die bloße Arbeit, bildet die Capitalrente. Das Capital, ohne Arbeit, kann niemals eine Rente geben.

Ist der, welcher mit dem Capitale arbeitet, nicht der Besitzer desselben, so ist die Capitalrente rein darzustellen. Sie besteht in dem, was der Creditnehmer, außer der Rückerstattung des Capitals, dem Eigenthümer giebt. Benutzt der Eigenthümer aber selbst das Capital, so ist die Capitalrente nur der Theil seines Erwerbes, der nicht auf seinen Arbeitslohn, und auf eine etwaige Bodenrente zu rechnen ist. Aber auch dieser Theil des Ertrages wird in vielen Fällen noch nicht die reine Capitalrente sein. Denn wenn das Capital der Abnutzung unterworfen ist, muß aus dem Ertrage desselben zunächst der Kostenbetrag entnommen werden, der erforderlich ist, um das Capital wieder zu ergänzen (die Amortisation). Erst der Rest bildet die Capitalrente.

Es ist selbstverständlich und bereits früher erörtert, daß die aus dem gemeinen Verkehr entstehende Idee, das Capital bestehe allemal aus Geld, falsch ist. Gebäude, Getreidevorräthe, Vieh und Saaten sind ebenso gut Capitalien, und auch das Geldcapital ist immer nur der Repräsentant eines Gütercapitals.

§ 85. Zinsfuß.

In den Fällen, in welchen Jemand sein Capital einem Andern zur Benutzung giebt, dient das Capital als Verkehrsgut, und der Preis dafür (der Zins) wird sich nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bestimmen. Da dies Verhältniß in einem gegebenen Zeitpunkte und in demselben Volke alle solche Geschäfte bestimmt, und Niemand gehindert ist jedes Capital dahin zu bringen, wo es gebraucht wird: so wird der Betrag des zu gebenden Zinses sich nahezu ausgleichen, und wird im ganzen Lande und bei den einzelnen Geschäften ungefähr derselbe sein. Es entsteht so eine durchschnittliche Höhe des Zinses, also ein Zinsfuß. Ist ein solcher durch den Verkehr einmal festgestellt, so wird sich auch derjenige, welcher sein Capital selbst benutzt, diesen Zinsfuß als Capitalrente berechnen. Wenn also ein Landwirth in dem in § 61 angegebenen Falle ist, so wird er, falls der Zinsfuß von 5 pCt. auf 6 pCt. sich erhöht hätte, außer der Bodenrente zu 5000 Thlr. eine Capitalrente von 2400 Thlr. berechnen, woraus sich dann sein Arbeitslohn auf 1600 Thlr. ergiebt. Sinkt der Zins wieder auf 5 pCt., so treten wieder die Zahlen 5000, 2400 und 2000 in Kraft.

Ein Zinsfuß kann nur alsdann vorhanden und erkennbar sein, wenn eine Menge Fälle eintreten, in denen Capital ausgeliehen und Zins gegeben wird. Das Verhältniß von Angebot und Nachfrage kann einen durchschnittlichen Preis des Capitals nur erzeugen, wenn ein lebhafter Verkehr stattfindet. Bei gar nicht oder nur wenig entwickeltem Credite kann daher kein Zinsfuß stattfinden. Wir haben bereits in § 33 erwähnt, daß je geringer der Credit, desto höher der Zinsfuß ist. Es hat dies jedoch seine Grenze. Kein solider Mann bewilligt mehr Zinsen, als er glaubt mit dem Capitale verdienen zu können. Steigt also der Zinsfuß über dieses Maaß, so ist der Schuldner nicht ehrlich oder nicht zahlungsfähig. Das Capital ist also in Gefahr, und der Theil der hohen Zinsen, welcher über den landüblichen Satz entrichtet wird, dient dazu, sich gegen den Verlust des Capitals zu versichern, oder dieses zu amortisiren.

Wer an gut situirte Landwirthe Geld zu 5, 6 oder 8 pCt. auf Wechsel ausleiht, wenn der Zinsfuß für Hypotheken etwa 5—6 pCt. beträgt, rechnet darauf, das Capital unverkürzt wieder zu erhalten. Jene Rente ist wirklicher Zins. Wer an unsicher stehende Landwirthe verleiht, muß erwarten, daß unter zehn Malen einmal das geliehene Capital verloren geht. Er muß also 10 bis 15 pCt. Zinsen nehmen, und amortisirt so das Capital. Wer von minorennen Verschwendern 100—150 pCt. Zinsen nimmt, macht lediglich ein Glücksspiel. Von Capitalrente und Zinsen kann dabei nicht mehr die Rede sein.

§ 86. Veränderungen des Zinsfußes.

Der Zinsfuß verändert sich, sobald das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage sich ändert. Wird der Capitalbestand des Volkes geringer (Krieg, schlechte Ernten, Unglücksfälle aller Art), oder halten sich wegen Erschütterung des Credits die Capitalien vom Markte zurück: so steigt der Zinsfuß, sofern der Begehr derselbe bleibt. Wird in demselben Maaße der Begehr geringer, so bleibt jener unverändert. Vermehren sich die Capitalien, so sinkt der Zinsfuß, wenn nicht auch der Bedarf sich vermehrt. Das Letztere wird ziemlich regelmäßig der Fall sein; denn die Capitalvermehrung ist eben die Wirkung vermehrter Production und Consumtion, welche ebenso wie die vermehrte Volksmenge, das Bedürfniß nach Capital steigert.

Alles, was auf die Erzeugung und die Consumtion der Güter Einfluß hat, äußert sonach auch seinen Einfluß auf den Zinsfuß. Der Landwirth erwäge z. B., wie sehr die Aufhebung der Abgaben und Dienste der Bauern, die den Gutsbesitzer zwang, eine Menge Gebäude zu bauen, und Vieh und Geräthe anzuschaffen, das Bedürfniß nach Capital gesteigert hat; welche enorme Capitalien im Jahre 1867 nach Ungarn geflossen sind, welches gut geerntet hatte, während die umliegenden Länder schlechte Ernten machten; wie jede Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes vermehrtes Capital kostet; wie wenig Capital auf 2000 Morgen, die sich in den Händen unwissender Bauern befinden, und wie viel auf einem hochcultivirten Gute von demselben Umfange vorhanden ist.

Nebenumstände, welche außer dem Verhältniß des Angebots und der Nachfrage, auf den Zinsfuß einwirken, giebt es eigentlich nicht. Wo solche vorhanden sind, lassen sie sich immer auf jenes Verhältniß zurückführen. Wir haben z. B. durchweg die Erscheinung zu betrachten, daß in Preußen der Zinsfuß für Hypotheken-Capitalien höher ist, als für Staatsschuldscheine. Letztere sind eben mehr begehrt, weil sie jeden Augenblick in baares Geld verwandelt werden können, während die Hypothek oft erst nach jahrelangem Processiren realisirt werden kann, und auch jetzt noch die sicherste Hypothek durch einen Gauner unsicher gemacht werden kann. Aber noch mehr. In Preußen wird eine Einkommensteuer erhoben. Was Jeder an Hypothekenforderungen besitzt, ist klar ersichtlich, und er muß von den Zinsen 3 pCt. Steuer geben. Was Jemand an zinstragenden Papieren besitzt, weiß kein Anderer; die Einkünfte derer sind also steuerfrei. Würde die Einkommensteuer aufgehoben, so würde unfehlbar der Zinsfuß für Hypotheken niedriger werden.

§ 87. Einfluß des Zinsfußes auf die Gütererzeugung.

Wir haben gesehen, daß die Benutzung der Naturkräfte und die Arbeit in den meisten Fällen der Unterstützung des Capitals bedarf. Je billiger das Capital zu haben, je niedriger also der Zinsfuß ist, desto größer ist die Gütererzeugung, und desto größer der Ueberschuß, welchen sie dem Einzelnen und dem Volke, nach Abzug der Productionskosten, also als reines Einkommen gewährt. Ist der Zinsfuß hoch, so wird nur in denjenigen Gewerben producirt, in denen die Preise der Producte für diese hohe Ausgabe entschädigen. Die übrigen Natur- und Menschenkräfte bleiben unbenutzt; aber auch die benutzten werden nicht so voll ausgenutzt, wie bei niedrigem Zinsfuße. Der Landwirth z. B. wird sich, wenn er ein Capital braucht, um einen Bruch zu entwässern oder eine Locomobile anzuschaffen, doch sehr bedenken, wenn er dafür 10 oder 20 pCt. Zinsen zahlen soll.

Daß der Besitzer des Capitals bei niedrigerem Zinsfuße ein geringeres Einkommen hat, fällt dagegen nicht ins Gewicht. Das Capital ist ein Ersparniß aus früheren Zeiten, ein Unterstützungsmittel. Der Besitzer empfindet den Verlust von 1 oder ½ pCt. jährlicher Zinsen weniger schmerzhaft, als derjenige, welcher den Ertrag seiner Arbeit sich verkümmert sieht. Der Capitalist welcher selbst arbeitet, gleicht den Verlust durch den erhöhten Ertrag seiner Arbeit aus. Wer mit dem Capitale nicht selbst arbeitet, also insbesondere der Rentier und Beamte, genießt wieder den Vortheil der vermehrten Gütererzeugung und der dadurch niedriger gewordenen Preise der Güter, welche er kauft. Es wird dies allerdings meist nicht so viel sein, als er an Zinsen verliert, aber wenn seine Lage sich verschlechtert hat, so verbessert sich die Lage aller Uebrigen in bedeutend höherem Maaße. Es kann, dem großen Ganzen gegenüber, auf die Interessen eines einzelnen Standes nicht ankommen. Und daß der Stand der Capitalisten in den Hintergrund treten muß, liegt in seiner Stellung. Er liefert eben nur das Hülfsmaterial für die beiden eigentlichsten Güterquellen, die Natur und die Arbeit.

§ 88. Zu hoher Zinsfuß.

Aus dem Vorgesagten ergiebt sich, daß, wenn dem Capitale Freiheit gelassen wird, sich seine Verwendung zu suchen, es einen zu hohen Zinsfuß nicht geben kann. Das Capital erhält nur denjenigen Zins, welchen das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bedingt. Der Begriff des Wuchers ist daher nicht zu begründen. Wer unsicher ist und wenig Credit hat, muß mehr Zinsen geben, als der ganz sichere Mann; eine Hypothek zur zweiten Stelle mehr als eine zur ersten Stelle; ein sicherer Mann, der als händelsüchtig bekannt ist, mehr als ein anderer. Ob 3 oder 5, oder 8 pCt. der angemessene Satz ist, kann nur der Verkehr bestimmen. Daß Jemand aus Noth auch 20 pCt. Zinsen bewilligt, ist richtig; aber der Verkehr bringt es überall mit sich, daß die Bedrängniß des Einen von Anderen benutzt wird. Wer in Noth ist, verkauft auch eine Waare im Werthe von 10 Thlr. für 1 Thlr., und dieser 1 Thlr. dient vielleicht dennoch dazu, ihn über Bord zu erhalten. Wer leichtsinnig ist, giebt 50 pCt. Zinsen, und verschwendet das so theuer erhaltene Capital auf die nichtswürdigste Weise. Wer will aber den Verschwender hindern, sich zu ruiniren? Gewiß ist derjenige, der auf den Leichtsinn und die Noth der Nebenmenschen speculirt, kein sehr ehrenwerther Mann; aber die Volkswirthschaft schließt ja Niemanden aus; ihre Sonne scheint über Gerechte und Ungerechte.

Wenn somit der Begriff des Wuchers nicht zu halten ist, so giebt es doch zwei Fälle, in denen man von zuhohen Zinsen reden kann:

1) wenn der Schuldner so hohe Zinsen verspricht, daß er diese durch seine wirthschaftliche Thätigkeit nicht einbringen kann, oder wenn er dies gar nicht, also das Capital lediglich verschwenden will.

2) Wenn der Staat zur Ueberschreitung eines bestimmten Zinssatzes einen Nachtheil festsetzt. Denn es ist klar, daß in diesem Falle der Verleiher sich gegen diesen Nachtheil versichert, und er kann dies nur durch einen Zuschlag zu demjenigen Zinsbetrage, den er ohne eine solche staatliche Festsetzung genommen haben würde. Wo der Wucher mit Strafe bedroht ist, da erhebt der Wucherer außer dem Zinse noch eine Assecuranzprämie gegen die Möglichkeit der Strafe, und der Schuldner muß beides bezahlen.

§ 89. Verbindung der Capitalien.

Es bedarf keines Beweises, daß A plus B mehr ist, als A, daß also kein einzelner Mensch ein so großes Capital einem bestimmten Zwecke widmen kann, als eine Vereinigung von Menschen, die ihre Capitalien zusammenlegen. Es geschieht ja täglich, daß mehrere Personen gemeinschaftlich ein Gut kaufen oder eine Handlung errichten. Ist der Bedarf an Capital für eine Unternehmung noch größer, so thun sich noch mehr Personen zusammen. Es leuchtet ein, daß es Unternehmungen giebt, die ein größeres Capital erfordern, als ein Einzelner aufwenden kann. Es giebt aber auch Unternehmungen, deren wirthschaftlicher Erfolg so unsicher ist, daß der Einzelne wohl einen Bruchtheil seines Capitals, nicht aber sein ganzes Capital und seine ganze persönliche Thätig-

keit daran zu setzen geneigt ist. Solche Unternehmungen können nichts destoweniger im dringendsten Interesse dieser Personen liegen. Wir erinnern an Chausseebauten, die den Verkehr der ganzen Gegend beleben, aber niemals das Anlagecapital verzinsen werden.

In solchen Fällen verbinden sich Mehrere, und schießen das Capital zusammen. Wie wichtig solche Verbindungen sind, leuchtet ein. Sie ermöglichen die erheblichen wirthschaftlichen Unternehmungen und Verbesserungen da, wo die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Der Zweck solcher Unternehmungen kann jeder denkbare sein. Man leihet Capitalien aus, kauft Wechsel an, gründet eine Fabrik oder Eisenbahn, oder ein Hospital, treibt Rhederei u. s. w. u. s. w.

Einen besondern Character erhalten solche Verbindungen, wenn es sich darum handelt, daß der einzelne Gesellschafter nicht mit seiner Person und seinem sonstigen Vermögen für das Unternehmen haften soll, und wenn man ein großes Capital durch viele kleine Beiträge beschaffen will. Wenn 2 Landwirthe jeder 10000 Thlr. Capital zusammenschießen und damit ein Gut bewirthschaften, und die Wirthschaft geht schlecht, so fragen die Gläubiger nicht danach, daß Jeder höchstens die 10000 Thlr. riskiren will; sie nehmen ihnen Alles weg, was sie haben. Wenn die 20000 Thlr. nicht von jenen Beiden, sondern von 100 Personen, von jeder mit 200 Thlrn., zusammengebracht werden sollen, so verändern sich durch Tod, Verkauf u. s. w. in wenigen Jahren die Besitzer so sehr, daß die Gesellschaft eine Controle darüber, wer an dem Reinertrage, an den Beschlußfassungen u. s. w. Theil haben soll, gar nicht mehr führen kann.

Hierdurch entsteht das Bedürfniß der Actiengesellschaften. Die Gesellschaft besteht nicht aus Personen, sondern blos aus den zu einem Ganzen in dem besondern Zwecke vereinigten Theilen deren Vermögens, auf bestimmte Summen ausgedrückt. Wer die Personen sind, ist gleichgültig. Jeder, der einen Antheilsschein (die Actie) in Händen hat, ist Mitglied, heute A., morgen B. Woher der Einzelne die Actie hat, wird nicht gefragt. Geht die Gesellschaft zu Grunde, so hält sich der Gläubiger an ihr Vermögen, das Vermögen des einzelnen Actionärs kann er nicht angreifen.

Da die Actie jederzeit verkauft werden kann, so wird sie eine Waare, die einen Kaufpreis (Kurs) bekommt, der sich nach der Meinung richtet, welche der Käufer und Verkäufer von ihrem Ertrage (Dividende) haben. Ist der Ertrag höher als der gewöhnliche Zinsfuß, so steht sie **über**, andernfalls **unter pari**.

Die Actiengesellschaft kann nicht durch allgemeine tägliche Versammlungen aller Actionäre ihre Beschlüsse fassen. Sie bedarf einer Verfassung, welche bestimmt, welche Personen die Geschäfte führen, und in welcher Art diese durch die Gesammtheit der Actionäre ihre Instructionen empfangen und in ihrer Geschäftsführung controlirt werden sollen (das Statut).

Eine Actiengesellschaft kann Schulden contrahiren, und zwar in allen den Formen, wie jeder Privatmann. Giebt sie Schuldverschreibungen auf bestimmte Beträge, und auf jeden Inhaber lautend aus: so sind dies Prioritäts-

actien. Diese und die Zinsen davon müssen bezahlt werden, ehe auf die Stammactien etwas fällt. Das Verhältniß kann aber auch gemischt sein; die Prioritätsactien erhalten bestimmte Zinsen und einen beschränkten Antheil am Gewinne. Dann heißen sie Stamm-Prioritätsactien.

Unter Banken versteht man im Allgemeinen jede Einrichtung, welche mit zusammengebrachtem Capitale wirthschaftliche Zwecke des Geldumlaufs und des Credits verfolgt. Wenn eine solche Vereinigung Gütererzeugung bezweckt, so nennt man sie nicht Bank. Dagegen nennt man jene Institute auch alsdann Banken, wenn nicht eine Anzahl Privatpersonen sondern der Staat das Capital hergegeben hat. Die Geschäfte, welche sich auf den Geldumlauf beziehen, können bezwecken: Ausleihen an Geld auf Faustpfand oder auf Hypothek, Versicherungen gegen Feuersgefahr oder Tod, Ankauf von Wechseln gegen eine Provision (Disconto), Vermittelung von Darlehnen zwischen Dritten, besonders zwischen einem Staate, der Geld leihen will und den Darleihern, Auswechselung von Geldsorten gegen einander u. s. w.

Eine Bank, welche alle diese Geschäfte betreibt, wird wie jeder Kaufmann, den Wunsch haben, nicht bloß mit ihrem eigenen, sondern auch mit geliehenem Capitale zu erwerben. Sie kann in jeder zulässigen Weise Capitalien aufnehmen also z. B. zinsbare Schuldverschreibungen ausstellen. Hat aber die Bank Credit, so erspart sie die Zinsen, falls sie Anweisungen auf sich selbst, von jedem Inhaber jederzeit zu dem darin ausgedrückten Geldbetrage zu erheben, ausstellt. Diese laufen nun im Publikum ganz so um, wie das Papiergeld, und gehorchen allen Gesetzen, welche in § 46, 47 dargestellt sind. Die Prioritätsactie trägt Zinsen, die Bankactie trägt Dividende, die Banknote weder Dividende noch Zinsen. Die Bank muß dafür sorgen, daß sie jederzeit die baaren Mittel hat, diese Banknoten einzulösen. Sie braucht dazu aber so lange sie Credit hat, nur einen Theil des auf diese Weise entliehenen Capitals; denn es wird nur bei erschüttertem Credite der Fall eintreten, daß sie in 1 oder 2 Tagen den ganzen Betrag oder den größten Theil auszahlen muß. Eine Bank mit einem Anlagecapitale von 1,000000 Thlr., kann wohl 2,000,000 Thlr. in Banknoten ausgeben, und jede geforderte Einlösung bewerkstelligen, wenn sie etwa 400000 Thlr. Gold- oder Silbermünze im Keller liegen hat. Wäre der Gewinn 10 pCt. vom umlaufenden Capitale, so würde das umlaufende Capital 2,600000 Thlr., der Gewinn also 260000 Thlr. sein. Dieser auf die Bankactien ad 1,000000 Thlr. vertheilt, ergäbe einen Gewinn für die Actionäre von 26 statt von 10 pCt.

In diesem großen Gewinne, der durch die Ausgabe von Banknoten (Bankzetteln) erzielt werden kann, liegt das Gefährliche dieser Zettelbanken. Sie vertragen nicht die leiseste Erschütterung ihres Credits. So wie eine einzige Zahlung stockt, so wie ihre Solidität durch irgend einen Umstand zweifelhaft wird, strömen alle Banknoten zur Bank zurück. Die Bank hat aber den Werth der Banknoten nur zum kleinsten Theile baar liegen, den größeren Theil gegen Wechsel, Schuldverschreibungen, Pfänder u. s. w. ausgeliehen. Diese Forderungen mögen so sicher sein, als sie wollen; sie sind

nicht baares Geld; ihre Verfallzeit muß abgewartet, sie müssen ausgeklagt werden — jetzt stürzt die Bank zusammen.

Die Gefahr entsteht besonders, wenn die Bank gegen zweierlei Forderungen verstößt:

1) Sie darf nicht mehr Banknoten ausgeben, als das Bedürfniß des Publikums an Papiergeld erfordert. Es ist natürlich, daß das Mehr immer zur Bank zurückströmt;

2) Sie darf nur für einen solchen Geldbetrag Banknoten ausgeben, den sie zum Erwerbe benutzen kann. Denn wenn sie auch keine Zinsen von den Banknoten zu zahlen hat, so muß sie doch ein erhebliches Capital zu deren jederzeitigen Einlösung vorräthig halten, welches sie nicht umsonst hat, und auch die Administration kostet Geld. Wenn in der Gegend, in welcher die Bank sich befindet, Gelegenheit ist mit 1,000000 Thlr. Geschäfte zu machen, und die Bank giebt 2,000000 Thlr. Banknoten aus, so verzinst sich die zu viel ausgegebene Million nicht, oder die Bank muß unsichere Geschäfte machen. Läßt sie sich aber auf Wechselreitereien, auf „faule" Geschäfte aller Art ein, so ist ihr jeder Privat-Gauner auf diesem Gebiete überlegen, und die Verluste sind in immer gesteigertem Maaße unausbleiblich. Dasselbe ist der Fall, wenn sie sich auf nicht kaufmännische Geschäfte einläßt. Jede Zettelbank kann nur bestehen, wenn sie genau weiß, daß ihre Forderungen zur bestimmten, und zwar in nicht zu langer Zeit eingehen. Einzelne Ausfälle, die bei keiner Geschäftsführung zu vermeiden sind, werden getragen und vom Gewinn-Conto abgeschrieben. Die Masse der Forderungen muß aber ganz sicher zur bestimmten Zeit eingehen. Es ergiebt sich hieraus, daß die Zettelbank auf dem Wege zum Ruine ist, sobald sie auf Hypotheken ausleihet, und daß die Banken nur an Orten gedeihen können, in denen oder in deren näherer Umgegend ein reger gewerblicher Verkehr stattfindet.

Die Girobanken haben einen wesentlich andern Zweck als die Zettelbanken. Sie wollen nicht erwerben, sondern nur dem Verkehre baares Geld ersparen. Sie geben weder Actien noch Noten aus. Es legen eine Anzahl nahe bei einander wohnender Personen, jeder eine beliebige Quantität Gold und Silber in die Bank nieder, und leisten nun sich unter einander keine Zahlungen, sondern weisen diese auf die Bank an, die in ihren Büchern nur soviel dem Einen ab- als dem Andern zuschreibt.

§ 90. Verbindung der Capitalbedürftigen.

So wie die Besitzer von Capital sich verbinden können, um mit dem Capitale Erwerb zu machen, ebensogut können diejenigen, welche Capital suchen, sich verbinden um Capital zu erhalten. Es gilt hier dasselbe Gesetz, daß eine Gesammtheit mächtiger ist, als ein Einzelner.

Die Formen, in denen der Zweck erreicht wird, können die verschiedensten sein. Dergleichen Verbindungen sind bei allen Industriellen und Kaufleuten nicht erforderlich, weil diese besser als Einzelne Credit erhalten. Nur die Landwirthe erhalten schwer den Realcredit (cf. § 132) und deshalb haben

gerade diese dergleichen Verbindungen (Creditvereine, in Preußen: Landschaften) gestiftet.

Die Credit suchenden Grundbesitzer irgend einer Gegend oder Gattung (Rittergüter-, Bauern, Hausbesitzer) verbinden sich zu einem Ganzen, welches Pfandbriefe, über eine bestimmte Geldsumme, auf einen bestimmten Zinssatz auf ein bestimmtes speciell verpfändetes Grundstück und auf jeden Inhaber lautend, an jeden beliebigen Käufer verkauft. Das Capital leihet sie Einem der Mitglieder gegen Hypothek und nimmt zur Deckung der Administrationskosten, der Ausfälle u. s. w. einen etwas höhern Zinssatz, auch vielleicht einen Zuschlag, um das Capital zu amortisiren. Der Pfandbriefinhaber hat es nur mit dem Institute nicht mit dem Einzelnen zu thun, und kann nicht willkürlich kündigen, ist aber im Stande, den Pfandbrief, der einen bestimmten Kurs hat, jederzeit zu verkaufen. Der Verleiher hat die Sicherheit der Hypothek und den Werth des verpfändeten Grundstücks nicht zu prüfen, er kann sich auf die festen Grundsätze und die Sachkunde der Beamten der Landschaft verlassen. Er hat keine Umstände mit der Erhebung der Zinsen, mit Mahnung, Fristgesuchen, Prozessen und Streitigkeiten.

Daß der Besitzer auf diese Weise billiger Geld bekommt, als gegen Hypothek, ergiebt sich aus den oben in § 87 erwähnten Vorzügen der auf jeden Inhaber lautenden Papiere von den Hypotheken. Das Institut kann auch seine Zahlungen leisten, da ihm die Capitalien nicht gekündigt werden können und es nur für die Zinsen zu sorgen hat; aber verzögerte Zahlungen einzelner Besitzer und seltene Ausfälle aus dem Zuschlage, den die Anstalt erhebt, leicht zu übertragen sind. Die Klippe an der die Anstalt scheitern kann, ist nur, wenn *sehr viele Pflichtige auf einmal* nicht zahlen. Dies kann in Zeiten großer Revolutionen und langdauernder Kriege, aber auch in ruhigen Zeiten geschehen, wenn das Institut bei der Taxirung der zu beleihenden Grundstücke nicht vorsichtig ist.

Daß einzelne solcher Creditanstalten nur für Rittergüter, andere nur für Nichtrittergüter bestehen, ist zufällig, und beruhet auf der historischen Gestaltung derselben.

Sie auf städtische Gebäude auszudehnen, ist neuerdings begonnen; ob es möglich sein wird? ist mehr als zweifelhaft. Ein großer Brand, eine feindliche Eroberung, einige consequent festgehaltene Fehler in den Taxen (die bei Gebäuden noch schwerer zu vermeiden sind als bei Landgütern) müssen eine solche Anstalt ruiniren.

Ebenso bedenklich sind die eigentlichen Hypothekenbanken d. h. Zettelbanken, die Banknoten ausgeben, und deren Aequivalent an Grundbesitzer verleihen. So lange keine Verkehrsstockungen entstehen, werden sie sehr gut bestehen. Kommen aber solche Stockungen, so ist die Bank außer Stande das zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderliche Geld von den beliehenen Grundbesitzern schnell herbei zu schaffen. Wenn man im einzelnen Falle die Anstalt verpflichtet hat, eine zwangsweise Amortisation zu bewirken, so ist dies allerdings geeignet, den Reservefond des Instituts zu vermehren, und den

Grundbesitz allmälich zu entlasten — vorausgesetzt, daß nicht in den nächsten 20 oder 30 Jahren große Krisen eintreten.

Dagegen wird sich durch die Hypothekenversicherungsanstalten der Credit sehr heben. Diese treiben ihr Geschäft, wie jede andere Versicherung. Wenn 200,000,000 Thlr. Hypotheken bei einer solchen Bank versichert sind, sie also für den Ausfall aufkommt, den der Gläubiger an seiner Forderung erleiden könnte: so kann die Gesellschaft darauf rechnen, daß in einem Staate mit guter Justiz jährlich nicht 50000 Ausfälle vorkommen. Erhält die Bank von den Versicherten ¼ pCt. Prämie, so hat sie eine Einnahme von 500000 Thlr., macht also einen sehr guten Gewinn und hat den Credit in so großer Ausdehnung gestärkt. Die Prämie wird allerdings von dem Gläubiger gezahlt; dieser wird sie aber in dem Zinsfuße der Schuldner anrechnen, und beide werden gewinnen.

§ 91. Der Unternehmer und der Arbeiter.

Wir haben in diesem Capitel den Verlauf der Gütererzeugung in der Volkswirthschaft dargestellt, und dabei die verschiedenen Gattungen wirthschaftlicher Beschäftigung der Menschen charakterisirt. Wir sind damit zu Ende müssen jedoch zweier Gattungen von wirthschaftenden Menschen noch gedenken, die vielfach — jedoch irrthümlich — gesondert von den übrigen genannt werden, des Unternehmers und des Arbeiters.

Der Unternehmer soll derjenige sein, welcher mehrere wirthschaftliche Thätigkeiten, und insbesondere größere Kräfte, zu einer einzigen Thätigkeit verbindet. Wir haben jedoch gezeigt, daß jede einzelne der drei großen Einkommensquellen nur selten für sich allein im Stande ist, ein Einkommen zu erzeugen. Erst ihre Verbindung macht sie fruchtbar. Die Entwickelung des Verkehrs gewährt die Mittel, jede einzelne dahin zu leiten, wo sie gebraucht wird. Unternehmer ist Jeder, der Arbeit und Land, oder Land und Capital, oder Capital mit Arbeit, oder alle drei Factoren mit einander verbindet. Als Kern der Sache bleibt lediglich das bestehen, daß es wirthschaftliche Thätigkeiten giebt, welche mit großen Massen dieser Kräfte operiren. Regelmäßig werden mit dieser Masse der Kräfte auch das Risico des Unternehmers und die Anforderungen an seine persönliche Tüchtigkeit, also an die Güte der Arbeit, die er selbst leistet, sich steigern. In dieser Weise ist schon der Schuhmacher, der mit einem Lehrlinge arbeitet, ebenso ein Unternehmer wie derjenige, der einen Chausseebau oder Eisenbahnbau unternimmt, oder der für die Ernährung von 100000 Soldaten im Kriege zu sorgen hat. Daß die Letzteren wegen der Größe des aufzuwendenden Capitals, der Schwierigkeit der Beaufsichtigung des zahlreichen Hülfspersonals, der Mühsamkeit und der vielen Gefahren und Unannehmlichkeiten der übernommenen Arbeit, einen höheren Gewinn haben müssen als jener Schuhmacher, ist selbstverständlich.

So wenig wie an den Unternehmer, knüpft sich an den Arbeiter ein besonderer volkswirthschaftlicher Begriff. Dem Wortlaute nach wäre es Jeder, der arbeitet, also jeder Mensch mit Ausnahme etwa des Rentiers und Bumm-

lers. Das meint man aber nicht, sondern denkt zunächst an denjenigen, der ohne Capital arbeitet, also besonders an alle Hülfsarbeiter, für deren Thätigkeit der Herr des Geschäfts das Capital hergiebt. Jedoch in der Anwendung faßt man den Begriff theils weiter, theils enger. Man hat theils nur die Arbeiter in den größeren Industriezweigen, also besonders Fabrikarbeiter und mit Ausschluß der Hülfsarbeiter des Landbaues, theils auch noch einzelne Hülfsarbeiter der Handwerker, aber nicht alle Handwerker im Auge, und schließt dann von dem Begriffe auch die Hülfsarbeiter des Spediteurs und Kaufmanns, der Beamten, Behörden und Gelehrten aus. Die Bezeichnung wird dadurch eine ganz willkürliche und wesenlose. Selbst die am schärfsten hervortretende Klasse, die Fabrikarbeiter, unterscheiden sich in nichts Wesentlichem von allen anderen Arbeitern. Gegen Calamitäten sind sie am empfindlichsten, weil am wenigsten geeignet, ihnen auszuweichen, wie wir in § 71, 73 dargestellt haben — das ist aber kein prinzipieller Unterschied.

Sechstes Capitel.

Resultate der Volkswirthschaft.

§ 92. Vermehrung des Volksvermögens.

Jede Entwickelung der Volkswirthschaft steigert die Gütererzeugung und die Consumtion, aber auch die Größe der angesammelten Capitalien, und die letzteren steigern umgekehrt wieder die Production und die Consumtion. Der Grund und Boden, der vor 50 Jahren spärliche Ernten trug, wird durch das in Form von Gebäuden, Bestellungen und Entwässerungen u. s. w. in ihn gesteckte Capital werthvoller und trägt eine höhere Bodenrente. Die dritte Güterquelle, die Arbeit, ist nur insofern vergänglich, als der einzelne Act verschwindet, sobald er gethan ist; sie lebt aber nicht blos in dem durch sie erzeugten Gute fort, sondern auch in der Erinnerung der Menschen. Jede Art, die Arbeit zu vervollkommnen und zu erleichtern, wird dem Gedächtniß der Menschen erhalten, falls sie einen Fortschritt darstellt, und kommt der Mitwelt und der Nachwelt zu Gute. Alle besseren Methoden der Arbeit, Erfindungen, Kenntnisse und Wissenschaften, Geschicklichkeiten und Künste gehen von einer Generation der Menschen auf die andre über, und die nächste Generation, die diese Fortschritte als geistiges Capital, als fertige Resultate bekommt, kann auf ihnen weiter bauen, und neue Fortschritte machen (cf. § 5). Diese Erbschaft an Geschick und Wissen ist werthvoller, als alle körperlichen Güter, welche uns die vorangegangenen Perioden der Menschheit hinterlassen haben. Daß sie, je mehr der Verkehr entwickelt ist, desto schneller Gesammteigenthum der Menschheit werden, ist in § 83 ausgeführt.

§ 93. Volks-Wohlstand und -Reichthum.

Wohlstand von den in der Ueberschrift Genannten ist der geringere Begriff, das Vermögen des Wohlhabenden ist geringer, als das des Reichen. Der

Wohlhabende befindet sich aber jedenfalls in einer behaglichen Lage. Ein Volk lebt im Wohlstande, wenn es viele wohlhabende Leute, und wenig, die Noth leiden, in sich schließt; es lebt im Reichthume, wenn die Gesammtsumme seines Einkommens höher ist, als bei der Stufe des Wohlstandes. Dem Reichthume müssen eine Menge ganz armer Leute gegenüberstehen. Denn das große Capital des Reichen muß in Thätigkeit bleiben, es beschäftigt eine Menge Hülfspersonen, welche meistens arm sind, und es unterdrückt bei der Concurrenz mit kleineren Capitalien deren Mitbewerbung.

Der Entwickelungsgang der Volkswirthschaft führt mit Nothwendigkeit durch den Wohlstand zum Reichthume. Die vermehrte Gütererzeugung und der vermehrte Betrag der angesammelten Capitalien ermöglichen eine immer gesteigerte Gütererzeugung, und wer erst ein mäßiges Capital hat, hat über und über die Mittel, mit demselben neue Güter zu erzeugen, und das Capital immer mehr, schließlich bis zum Colossalen zu vergrößern. Die Frage: welcher Zustand besser sei? entscheidet sich nach den Gesichtspunkten, welche man aufstellt. Wo ein Volk im Wohlstande ist, da giebt es eine Menge behaglicher Existenzen, die aber den Wohlstand zum Reichthum nicht steigern wollen oder können, also nicht alle ihre Kräfte thätig entfalten. Die Gemüthlichkeit, die behagliche Mittelmäßigkeit waltet vor; die wirthschaftlichen Kräfte werden nicht voll ausgenutzt. — So war der Zustand, als noch das Zunftwesen (§ 75) wirkliche Bedeutung hatte. So war der Zustand der deutschen Landwirthschaft vor 100 Jahren. Die Dreifelderwirthschaft hatte ihre feststehenden Satzungen; mehr, als diese zu befolgen, brauchte der Landwirth zu seinem Berufe nicht. Es wuchs wenig, aber genug zu seinem Bedarfe, und das genügte, da der Credit äußerst gering war, also die wenigsten Landwirthe Capital zu verzinsen hatten. Daß ein solcher Mann, der in sich nicht den Trieb hatte, das Höchste in seinem Berufe zu leisten, dabei behaglicher und gemüthlicher lebte, als der heutige Landwirth, der Zinsen zu zahlen und mit jeder Anspannung des Verstandes den möglichst höchsten Ertrag herauszuwirthschaften hat, versteht sich von selbst. Der Bauer, der auf 100 Morgen Land nach alter Art, also ohne Credit, mit schlechten Gebäuden und dürftigem Inventarium, mit möglichster Nachlässigkeit und Verstandeslosigkeit wirthschaftet, fühlt sich ganz gewiß behaglicher, als der rationelle größere Landwirth, — der denn doch nicht mit ihm tauschen möchte.

Wäre es möglich, die Menschheit auf höhere Stufen der Cultur und der Leistungsfähigkeit sich entwickeln zu lassen, und dabei doch den Wohlstand zu entfalten, so wäre dies gewiß das Beste. Es ist aber nach den Gesetzen der Volkswirthschaft nun einmal nicht möglich, und schließlich ist die möglichste Entwickelung aller Anlagen der Menschheit doch die Aufgabe ihres Daseins.

Mit der Vermehrung des Reichthums ist die Vermehrung der Zahl der ärmeren Volksklassen von selbst vorhanden, und die Uebermacht des Reichthums kann dann zur Unterdrückung dieser Klassen, zur Ausbeutung ihrer Noth durch systematische Verminderung ihres Einkommens, zu Hunger, Elend und Entsittlichung, zur Revolution und vollständiger Zerrüttung des Volkes führen. Die

Entsittlichung der niederen Klassen steckt die höheren an. Auf diesem Wege ist jetzt England. Dort haben die geringe Anzahl großer Grundbesitzer sich seit lange mit den größten Capitalisten verbunden, und, unterstützt durch die absonderliche Verfassung des Staats und seiner Geschichte, es verstanden, dem Könige, den Mittelständen und den armen Volksklassen alles Recht zu entziehen. Sie haben die Schwesterinsel Irland der grausamsten Plünderung und Unterdrückung unterworfen. Die Folgen davon sind jetzt bereits sichtbar. Ein egoistischer herrschender Stand von eigentlich nur 20 Familien; ein König, der, wenn er oder seine Nachkommen jemals wieder etwas bedeuten wollen, dies nur durch Umsturz der bestehenden Verfassung erreichen kann; demoralisirte Mittelstände, und ein übermäßig zahlreiches, völlig unwissendes und lasterhaftes Proletariat, noch dazu zum größern Theile aus den erbittertsten Feinden des Volkes, den aus ihrer Heimath durch die Noth vertriebenen Irländern, bestehend. Und diese Irländer wollen nicht Reform, sie wollen Rache, nur Rache für jahrhundertelange Mißhandlung. Die verborgenen Führer fangen es geschickt genug an, sie gewöhnen den Pöbel an Zerstörung, sie lassen „den Löwen erst Blut lecken". Sie wollen England zerstören, und werden, wenn anders nicht die durchgreifendsten Reformen ergriffen werden, ihr Ziel auch erreichen.

Daß der Volksreichthum zu solch jammervollen Zuständen nicht nothwendig führen muß, bedarf keiner Bemerkung. Wo das Volk gesund ist und eine gesunde Verfassung, Bildung und eine gute und kraftvolle Regierung hat (was Alles aber England seit mehr als 100 Jahren fehlt), da werden sich auch die Verhältnisse harmonisch ausbilden. Der „Arme" wird so situirt sein, wie wir in § 71 skizzirt haben; er wird also zwar zahlreich, aber nicht nothleidend sein und an allen den Culturschritten, die der Volksreichthum erzeugt, Theil nehmen können. Das sehr große Capital wird dazu dienen, seine Arbeit zu befruchten und ertragreich zu machen. Nur Zeiten der Noth, in denen der Güterabsatz und die Gütererzeugung stockt, in denen also der „Arme" nicht Arbeit findet, werden auch ihn in Noth versetzen.

Welches Volk leistungsfähiger ist, das reiche oder das wohlhabende? diese Frage bedarf einer nur kurzen Erwägung. Wenn 10000 Morgen Land unter 100 Bauerfamilien vertheilt sind, so verzehren diese den Rohertrag für die Bedürfnisse ihrer Familie bis auf eine Kleinigkeit, die sie vielleicht als Capital ansammeln. Ist das Land unter 5 Gutsbesitzer vertheilt, so ernähren diese vom Ertrage sich, ihre Knechte und Tagelöhner, und bringen noch einige Tausend Scheffel Korn auf den Markt. Jene Bauern stellen 100 Soldaten, jene Gutsbesitzer auch. Aber die zurückbleibenden Familien der Bauern können die fehlenden Arbeitskräfte nicht ersetzen, die Bestellung und der Ertrag ihrer Grundstücke wird geringer. Die großen Gutswirthschaften gehen nach Abgabe der 100 Soldaten ihren ruhigen Gang fort. Sie sind aber auch noch im Stande, 10000 Schffl. Roggen und 10000 Schffl. Hafer in das 20 Meilen weite Magazin zu führen — die Bauern können nicht 1000 Schffl. Roggen oder Hafer abgeben.

Endlich sei noch bemerkt, daß der grelle Contrast zwischen Reich und

Arm sich nicht bloß bei reichen, sondern auch bei reichgewesenen, aber zurückgekommenen Völkern findet; so in Spanien, Rom und Neapel. Es hat dies aber nicht seinen Grund darin, daß die Wohlhabenden reicher, sondern daß die Armen ärmer geworden sind. Bei zurückgehender Cultur verlumpen natürlich die untersten Volksklassen am meisten und am schnellsten, und ihre Grundstücke fallen beinahe von selbst den wenigen Reichen zu. Wenn ein deutscher intelligenter Landwirth 3000 Morgen hat, darauf mit 200 Menschen wirthschaftet, und jährlich 6000 Thlr. erübrigt: so hat der neapolitanische Baron 100000 Morgen, darauf 1000 Arbeiter, und producirt aus deren schlechter Arbeit 3000 Thlr. Reingewinn.

§ 94. Störungen des regelmäßigen Verlaufs der Volkswirthschaft.

Wie die Position des einzelnen Menschen, oder einer Mehrzahl, welche dasselbe Geschäft betreiben, in der Volkswirthschaft ist, das ergeben die Ausführungen des vorigen Capitels. Von ihr hängt die Größe des von ihnen zu erreichenden Einkommens ab. Die Volkswirthschaft zieht ihre Resultate jedoch aus dem Kampfe tausender gegen einander streitenden Kräfte. Sobald eine oder mehrere solche Kräfte vom Schauplatze abtreten, oder weniger, oder in anderer Richtung wirksam werden, ändert sich auch das Resultat. Meist verlaufen solche Veränderungen in einem längern Zeitraume. Ist das der Fall, so hat jeder Einzelne Zeit, sich mit der Veränderung abzufinden. So hat das Sinken des Geldwerthes seit dem Jahre 1500 (cf. § 45) lange Zeit erfordert; das Sinken des Werthes des Goldes seit 1848 ist bis zum Jahre 1868, also in 20 Jahren, noch wenig merkbar. Seit 100 Jahren hat sich die Fläche des zu Acker benutzten Landes mehr als verdoppelt. Der Preis des Getreides ist dadurch nicht billiger geworden, weil die größere Oberfläche mit der gestiegenen Cultur Schritt hält.

Treten nun aber solche Veränderungen plötzlich ein, so haben die Meisten, welche davon betroffen werden, nicht die Zeit sich danach einzurichten. Es entstehen krankhafte, mit schwerem Leiden eines Theils der Menschen verbundene Zustände (Krisen). Dieselben gehen eben daraus hervor, daß das Vermögen und Einkommen des Einzelnen oder des Volkes plötzlich geschmälert wird, ohne daß man im Stande war, eine neue Quelle des Einkommens zu ergreifen. Solche Krisen haben ihren natürlichen Verlauf, und setzt sich schließlich auf dem in § 39 bezeichneten Wege die Volkswirthschaft wieder ins Gleichgewicht.

Der Landwirth, welcher am Grunde und Boden ein stabiles Element besitzt, und dessen Betrieb auch weder plötzlich vergrößert oder vermindert, oder entbehrt werden kann, leidet selten unter solchen Krisen. Ein großer Krieg, welcher sein Gut verwüstet, ihm ungeheure Lasten auferlegt und gleichzeitig den Credit vernichtet, wie im Jahre 1806, ist eine solche Krise. Jeder Producent wird darunter leiden, wenn sein Product nicht abgesetzt werden kann, oder er am Produciren gehindert ist. So war die entsetzlichste Noth unter den Arbeitern der Baumwollenfabriken in England, weil die Baumwolle aus Amerika ausblieb. So sind durch Vernichtung oder Erschütte-

rung des Credits die schlimmsten Krisen entstanden. In Nordamerika hatten sich eine Menge Zettelbanken aufgethan, Schwindelunternehmungen, die zehnmal soviel Papiergeld in Circulation setzten, als das Volk gebrauchte. Die nächste Folge war das Sinken des Werthes des Geldes, auch des Metallgeldes, also die Erhöhung aller Preise, und daraus folgte, daß das Ausland nirgends so hohe Preise bekam, wie in Nordamerika. Es wurde die Production aller der Fabrikstoffe, welche dieses Land kaufte, bedeutend vermehrt und dafür das baare Geld aus Nordamerika gezogen. Nun erhielt das Papiergeld ein Unter-Agio, und so war denn nur ein kurzer Zeitraum erforderlich, um alle Banken zum Bruch zu bringen. Alles Geld, welches in Nordamerika circulirte (das Metallgeld war natürlich längst geschwunden), war mit einem Schlage werthlos. Niemand konnte dem Andern, und noch weniger dem Ausländer bezahlen. Die Krise ging durch die ganze Welt, zu Tausenden wurden die solidesten Kaufleute und Fabrikanten bankerott. Dies war die große Krise der Jahre 1837/38. Später haben noch mehrere Krisen, jedoch nie wieder eine so bedeutende, ihren Weg durch die Welt gemacht, veranlaßt durch den Eisenbahnschwindel in Deutschland (1844/45), die Revolution von 1848, den orientalischen Krieg und den Actienschwindel in England (1857), den italienischen Krieg (1859).

Wir wollen am Schluß dieses § noch der Möglichkeit gedenken, daß auch für die Landwirthschaft die Zeit einer radicalen Veränderung der Verhältnisse eintreten könne, und der Landwirth diese ins Auge zu fassen habe, um von ihren Folgen nicht überrascht zu werden. Die Fortschritte der Eisenbahnen und der Schifffahrt haben es jetzt schon möglich gemacht, daß die große südrussische Ebene und die Donauländer für Deutschland, Frankreich und England Massen von Getreide liefern, und daß Australien und Amerika jetzt schon den Preis der Wolle um 20 Thlr. pro Ctr. gedrückt haben. Bis jetzt ist das Letztere noch kein großes Unglück, mögen die Landwirthe auch den Ausfall an Einnahmen schmerzlich empfinden, denn wenn sie richtig rechneten, brachte auch bei den früheren Wollpreisen die Erzeugung der Wolle in den meisten Gegenden nichts ein. Wenn der Landwirth das Futter zu dem Preise rechnete, wie er es für Rindvieh, falls das Quart Milch mit 1 Gr. zu verwerthen wäre, würde verwerthen können, dazu den besseren Dung, die Kosten der Gebäude, der Hirten u. s. w., so war von einem Reinertrage keine Rede. Es war aber das Rindvieh nicht so hoch zu verwerthen, und jetzt, wo dies an den meisten Orten schon möglich ist, blieben die Landwirthe, weil die Wirthschaft einmal darauf hin organisirt war, bei der Wollproduction. Die schlechten Wollpreise, die sich ganz gewiß nicht bessern werden, werden den Landwirth zwingen, schneller als es sonst geschehen wäre, die Wollproduction einzuschränken, und Fett- und Rindvieh, oder feinste Wollen zu produciren. Die Thatsache regt aber zum Nachdenken an. In denselben 20 Jahren, in denen die außereuropäischen Wollen eine solche Bedeutung gewonnen haben, ist die Einwohnerzahl der Seestädte am stillen Ocean mehr als verzehnfacht; mit anderen Worten, ihr Hinterland hat in diesem Maße an Landescultur gewonnen. Und diese

Länder beginnen jetzt erst den Eisenbahnbau! Zudem schreitet die Entwickelung der Volkswirthschaft jetzt schneller als vor 50 Jahren! Wir können die Möglichkeit nicht mehr abweisen, daß die ungeheuer großen und fruchtbaren Länder von Süd- und Mittelamerika, die der Sclaverei entledigten Südstaaten von Nordamerika und die großen Strecken des russischen Reiches nach wiederum 20 Jahren uns den Weizen und Roggen zur Hälfte des Preises liefern werden, den er heute kostet, von den Ländern Africas und Asiens, die nur besserer Regierungen bedürfen, noch nicht einmal zu reden. Damit wäre denn eine gänzliche Umwälzung der europäischen Landwirthschaft eingetreten. Diese müßte aus ihren Productionsartikeln Weizen und Roggen streichen, und etwa auf Fettvieh, Milch, Zugthiere und deren Futter, Geflügel, Kartoffeln, Gemüse, Obst und theure Handelspflanzen sich wenden. Daß die europäischen Länder im Ganzen dann keinen Schaden, sondern Vortheil haben würden, ist nicht zu bezweifeln. Jene Länder würden für das ausgeführte Korn unsere Fabrikationsartikel kaufen (man erwäge nur, welche ungeheure Menge von Kleidungsstoffen, Pianofortes, Geigen u. s. w. jetzt schon nach Amerika abgesetzt werden). Die Production in der Stoffumwandlung und die Menschenmenge würde enorm steigen, und damit auch die Consumtion der so eben erwähnten Bodenproducte. Die Bodenrente und der Arbeitsgewinn des Landwirths würden ebenso steigen; — aber die Uebergangszeit würde die äußerste und besonnenste Anspannung aller Körper- und Geisteskräfte der Landwirthe erfordern.

§ 95. Die Größe der Bevölkerung.

Eine civilisirte und wohlhabende Bevölkerung bedarf pro Kopf eines größern Quantums an Gütern, als eine Heerde hungernder Irländer, Lazaronis oder Indianer. Abgesehen von solchen Unterschieden, wird es im Allgemeinen richtig sein, daß je mehr Menschen im Staate, desto größer die Consumtion und folgeweise auch die Production sein wird. Man kann jedoch den Satz ebensogut auch umdrehen: Je mehr Güter erzeugt werden, desto mehr Menschen sind vorhanden.

Abstract gefaßt ist der Satz klar: Wenn eine Insel abgeschnitten ist von jedem Verkehre mit anderen Menschen und sie erzeugt so viel Nahrungsmittel, daß davon 100000 Menschen leben können, so können allerdings auch 100500 Menschen leben, aber nur dadurch, daß sich die mittleren und ärmeren Klassen einschränken; es ist aber nicht möglich, daß 110000 Menschen ihren Unterhalt haben. Die Fähigkeit Kinder zu erzeugen und zu gebären, ist so groß, daß die Zahl der Bevölkerung in großem Maßstabe wachsen kann. Wenn aber das Volk nicht die Mittel producirt, damit alle erzeugten Menschen leben können, so müssen diese wieder verschwinden, denn ohne Erhaltungsmittel kann kein Mensch leben. Wo ein Stand der Gesellschaft nicht die Mittel zum Leben hat, da wird er schnell an Kopfzahl vermindert. Die Menschen schließen keine Ehe, oder heirathen in späteren Lebensjahren; es mehrt sich die Zahl der unehelichen Kinder, von denen der schlechten Pflege wegen der größte Theil in

den ersten Lebensjahren ins Grab sinkt; auch die ehelichen Kinder werden schlechter genährt, und sterben daher zahlreicher; die Erwachsenen nähren und kleiden sich schlecht, wohnen ungesund, und die Körper widerstehen den Krankheiten, die dann sehr bald zu Epidemieen werden, nicht mehr; die ärmliche Lage führt zu Lastern und Verbrechen, die die Lebensdauer abkürzen; genug, die Bevölkerung setzt sich mit der geringern Gütererzeugung ins Gleichgewicht. Sie thut es umgekehrt durch bessere Ernährung, Kindererzeugung und Kindererziehung, zahlreichere und in früheren Lebensjahren geschlossene Ehen u. s. w., wenn mehr Güter vorhanden sind, als die vorhandene Zahl der Menschen gebraucht.

Es kommt dabei wesentlich auf die Erzeugung von Gütern, nicht darauf an, welche Posten von Gütern erzeugt werden. Ein Volk welches nicht die Mittel erzeugt, um das Bedürfniß an Nahrung und Kleidung der vorhandenen Menschen zu decken, kann sehr gut bestehen, wenn es das Fehlende an Eisenwaaren erzeugt, oder durch Handel und Schiffahrt verdient, und für diese Güter oder Arbeit jene Bedürfnisse von anderen Völkern kauft. So bauen Schweden, Norwegen, England und Holland nicht so viel Getreide, als sie verbrauchen. Aber freilich ist der Ersatz nur an solchen Lebensmitteln möglich, welche sich leicht transportiren lassen. Vor 150 Jahren war die Nahrung der Menschen Fleisch und Getreide, seitdem ist die Kartoffel ein Hauptnahrungsmittel geworden, und nur in den Ländern, in welchen sie gebaut wird, hat sich die Bevölkerung so riesig vermehren können. Ein Morgen Kartoffelland liefert bei guter Erndte 80 Scheffel; dasselbe Land mit Roggen bestellt 9 Scheffel. Der Nahrungsstoff verhält sich wie 6:1, also giebt dasselbe Land mit Kartoffeln für 13$^1/_3$ Scheffel Nahrungsstoff. Damit ist aber das Verhältniß nicht erschöpft. Denn die Kartoffel hat 9mal soviel Volumen, als Roggen und es ist festgestellt, daß der Mensch mit viel weniger Nahrung auskommen kann als er wirklich genießt. Der Magen verlangt eine gewisse Menge, um sich befriedigt zu fühlen, man giebt ja deßwegen dem Pferde auch nicht reinen Hafer, sondern Stroh und Heu. Indem die niederen Volksklassen in der Kartoffel das neunfache Volumen an Masse haben, genügt die Kartoffel, da neun Menschen satt zu machen, wo der Roggen dies nur für Einen im Stande ist. Ein Volk nun, welches nicht das erforderliche Quantum an Kartoffeln erzeugt, kann den Ausfall vom Auslande nicht decken. Der Transport ist zu theuer, und wenn ein früher Frost eintritt, unsicher.

§ 96. Arbeitstheilung zwischen den Völkern.

Wir haben in § 94, 95 bereits gelegentlich erwähnt, daß ein Volk sich das von Andern erzeugte Gut aneignen kann. Denn die Arbeitstheilung ist nicht auf das Verhältniß der Glieder eines einzelnen Volkes unter und zu einander beschränkt, sie findet ebensogut mit den Mitgliedern eines fremden Volkes statt. Es regelt sich hier der Tausch, die Arbeitstheilung, die Concurrenz und die Consumtion nach denselben Gesetzen, wie unter den Mitgliedern desselben Volkes. Dasjenige Volk wird in der Concurrenz Sieger sein,

welches entweder als Producent die beste und billigste Waare liefert, oder als Consument die höchsten Preise bezahlen kann. Daß die Bedingungen zu dieser relativen Stärke unter den verschiedenen Völkern je nach der physicalischen Beschaffenheit ihres Landes, ihrer höhern oder niedrigern Cultur oder ihrem größern oder geringern Capitalbesitze verschieden sind, ist selbstverständlich. Beide mit einander verkehrende Völker haben vom Verkehre Vortheil, wenn sie gut wirthschaften, also möglichst billig kaufen und möglichst theuer verkaufen. Norddeutschland hat wiederholt Versuche gemacht, Seidenbau zu treiben, das Klima erlaubt es nicht, wir kaufen sie besser aus Italien. Die Provinz Preußen bedarf der Steinkohlen; die schlesischen werden ihr durch den Transport zu theuer, sie kauft sie aus England. Sie hat für Steinkohlen, Eisen, Colonial- und Fabrikwaaren Millionen von Thalern seit 100 Jahren an England bezahlt, und ist dabei wohlhabender geworden, denn sie hat den Werth dafür für ihr Holz und Getreide wiederempfangen. Wenn wir in Deutschland unsern Bedarf an Zimmt, Reis und Baumwolle selbst erzeugen wollten, um das Geld im Lande zu behalten, so wäre das Thorheit. Denn das Geld ist nur das Werthzeichen, in Wirklichkeit erhalten wir mit dem Gelde andere Güter zurück. Anders steht aber die Sache, wenn das Volk von außen Güter kauft, die es ebenso gut und billig selbst machen könnte, oder wenn es seine Producte billiger verkauft, als ihr wirklicher Werth ist. So verkaufte Deutschland noch vor 50 Jahren seine Wolle und seinen Flachs an England und bezahlte ihm Tuch und Leinwand theuer. Noch vor 10 Jahren haben die Deutschen den englischen Eisenwaaren den Vorzug gegeben, während die deutschen ebensogut waren. So wird heute noch der deutsche Rheinwein nach Rheims verkauft, dort zu Champagner fabricirt und kommt die Flasche zu 2½ Thlr. nach Deutschland zurück. So hat England 150 Jahre lang die Portugiesen genöthigt, ihren Wein nur an Engländer zu billigen Preisen zu verkaufen. Ein Volk, welches Häfen, Holz und Eisen hat, und die Schiffe von auswärts kauft; welches Ueberfluß an Menschen hat, und keine Gewerbe; welches große Strecken guten Bodens wüst liegen läßt, handelt unwirthschaftlich.

Ein Volk, welches anhaltend nicht so viel erzeugt, als es vom Auslande bezieht, muß schließlich verarmen. Es muß die Differenz aus seinem Capitale bezahlen, und die Verringerung des Capitals verringert die Güterproduction. Selbst der Grund und Boden wird ärmer, wenn er immer hergeben muß, und das Capital ihn nicht wieder befruchten kann. Verschlechtert sich erst der Grund und Boden, so ist der völlige Ruin nur noch durch Einschränkung der Consumtion und gleichzeitiger Aufraffung zu erhöhtem Fleiße aufzuhalten. Wir wissen, daß Deutschland seit Jahrhunderten auf dem Wege zu diesem Ruine gewesen ist. Im Jahre 1815 war seine Landwirthschaft ruinirt, sein Capital erschöpft, seine Industrie so gut wie todt, und der überlegenen englischen und französischen Concurrenz gegenüber beinahe hoffnungslos. Daß das Volk damals sich zur äußersten Sparsamkeit entschloß, daß der Stand der Landwirthe die entsetzliche Zeit bis zur Mitte der 30ger Jahre mit ungebeugtem Muthe aushielt, und die preußische Regierung der Industrie des größten Theil

von Deutschland durch die Zügelung des ausländischen Uebergewichts Luft schaffte, hat die Rettung gebracht.

§ 97. Blüthe und Verfall der Volkswirthschaft.

Wenn man Bücher liest, die vor 50 Jahren geschrieben sind, so findet man begeisterte Schilderungen, auf welch hoher Stufe Kunst und Wissenschaft, Verkehr, Verkehrswege und Verkehrsmittel, Bildung und Cultur stehen. Wenn wir überblicken, welche Fortschritte seitdem die Menschheit gemacht hat, so lächeln wir dazu, und selten wird heute der Mensch sein, der noch glaubt, die Menschheit habe bereits die höchste Stufe erreicht. Die Vervollkommnungsfähigkeit der Menschheit erscheint unendlich, ihre Grenze ist nicht einmal zu ahnen. Sie ist eben so wenig für die einzelnen Gestaltungen des Menschenlebens, und also auch nicht für die Volkswirthschaft, zu ahnen. Daß die Entwickelung derselben zu einer Stufe führen müsse, wo kein Fortschritt mehr möglich sei, wo also, da die Menschheit niemals stillstehen könne, der Rückschritt beginnen müsse; daß ein Volk, wie der einzelne Mensch, aufblühen, leben und sterben müsse, ist eine mit nichts bewiesene Phantasie. Wir haben solche Phantasieen gelesen — Europa sei alt, es müsse von Amerika verjüngt werden u. s. w. Nun, wer seit 1866 Preußen noch für gealtert ansehen will, muß sonderbare Augen haben. Ein Staat und ein Volk, dessen Zustände gesund sind, hat auch die Fähigkeit, seine Gesundheit zu erhalten. In den Gesetzen der Volkswirthschaft liegt nichts, was einen Rückgang, einen Verderb, als nothwendig erscheinen lassen könnte. Nur wenn das praktische Leben des Staats diese Gesetze nicht achtet; wenn also seine specielle Wirthschaft die Wege des Verderbens einschlägt; wenn das Volk schlecht wird, oder durch überwiegende Gewalt am Besserwerden gehindert wird; wenn es also, mit einem Worte, krank ist, dann führt diese Krankheit zum Tode, wenn sie nicht noch rechtzeitig geheilt wird.

Denn es ist geschichtliches Factum, daß Völker verarmt und untergegangen sind. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Untergang durch fehlerhafte Entwickelung der Volkswirthschaft oder durch andere Ursachen der Verderbniß entsteht. Jene ist ein erheblicher Theil des ganzen Volkslebens, und ihr Verderben kann ebensogut, wie die anderen Ursachen, zum Untergange führen.

Die Geschichte läßt uns in den einzelnen Fällen die Ursachen des Verfalls erkennen. Die Völker der alten Welt, Römer, Griechen, Phönizier gingen sowohl an der fehlerhaften Volkswirthschaft, der Sclaverei und Mißachtung der industriellen Arbeit, als an ihrer Unfähigkeit, eine gerechte und kräftige Regierungsform herzustellen, zu Grunde; die Polen an ihrer abscheulichen Regierungsform. Spanien und Neapel sind durch ihre Regierungen und ihre Hierarchie, Venedig dadurch ruinirt, daß die Grundlage seiner Volkswirthschaft durch die Entdeckung Amerika's zusammenstürzte. Wie Deutschland auf dem Wege zum Ruin war, ist oben, wie es England ist, in § 93 erwähnt.

Drittes Buch.
Die Polizeiwissenschaft.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Grundsätze.

§ 98. Inhalt der Polizeiwissenschaft.

Wir haben in § 20 als den Inhalt der Polizeiwissenschaft den Inbegriff der Regeln darüber hingestellt, wie der Staat sich zu den einzelnen Wirthschaften seiner Glieder verhalten soll. Wir müssen daran erinnern, daß unter Wirthschaft hier der weiteste Begriff, zu verstehen ist; also nicht bloß die Wirthschaft mit körperlichen Dingen, sondern auch mit geistigen Gütern aller Art. Was der Staat hiebei zu thun hat, läßt sich mit wenig Worten sagen: Er soll alles Gute fördern, alles Schlechte hindern.

Das oberste und Grundprinzip der Polizeiwissenschaft ist somit die Nützlichkeit, und es leuchtet ein, daß dieses Princip wohl unbestimmter ist, als die feste und klare Erkenntniß der Dinge, welche der Gegenstand der National-Oeconomie war. Ueber das was nützlich ist, läßt sich im einzelnen Falle nach den verschiedensten Richtungen hin streiten. Es ist dies um so mehr möglich, als selbst, wenn eine Ansicht aus einer aufgestellten Regel folgt, doch die besonderen Umstände des Falles der Art sein können, daß die Regel nicht anwendbar ist. Ein Halt ist nur zu gewinnen, wenn man bei der einzelnen Frage sich klar macht, Das und Das folgt aus dem Wesen des vorliegenden Verhältnisses, aus der Natur des Menschen, aus der Bestimmung des Staates, aus den Gesetzen der National-Oeconomie u. s. w., und wenn man alsdann den Fall mit Rücksicht darauf prüft, ob die daraus gefolgerte Ansicht nicht durch entgegenstehende Gründe, oder die im vorliegenden Falle gerade vorhandenen besonderen Umstände unanwendbar wird. Auch ist es natürlich, daß die Erkenntniß, die heute gilt, morgen durch eine bessere Erkenntniß widerlegt sein kann. Ein Beispiel hievon haben wir schon in § 59 gegeben. Vor 20 Jahren hielt der Forstrath darauf, daß er alle kranken und verkrüppelten Bäume ausrottete, er wollte aus der Waldfläche dadurch den höchstmöglichen Ertrag an Holzmasse erzielen. Damals war ihm das Hüten der Schweine im Walde ein Gräuel — heute erlebt man es, daß er sie sehr gern unentgeltlich aufnimmt, ja wohl noch dem Eigenthümer der Schweine für deren Mühwaltung bezahlt. Streitige Fragen kann der Leser jede Woche in der Zeitung lesen; die eine Partei hält für nützlich und ausführbar, was die andere für schädlich und unnützlich erachtet. Ebenso zahlreich sind die Fälle, wo die allgemeine Regel unter den obwaltenden Umständen nicht Stich hält. Der Staat findet es angemessen, die Arbeit am Sonntage zu verbieten; er gestattet sie dem Landwirthe in der Ernte. Der Staat unterdrückt die Unzucht, er gestattet sie in Bordells. Der Staat erachtet die Beraubung der Wälder durch Entnahme

der Waldstreu für schädlich; er gestattet sie in Gegenden, wo sie die einzige Quelle ist, aus welcher der Bauer und Käthner ihr Streumaterial beziehen können.

§ 99. Umfang der polizeilichen Thätigkeit des Staates.

Es ist eigentlich die wichtigste Frage in der ganzen Polizeiwissenschaft, die wir hier stellen: Wie viel soll der Staat thun? Und im Zweifel: soll er lieber zu viel, als zu wenig thun? Wir müssen zur Beantwortung derselben auf die Entstehung und den Zweck des Staates zurückgreifen (§ 9, 10, 11). Der einzelne Mensch war früher da, als der Staat; Er ist nicht des Staates wegen erschaffen, sondern seiner selbst wegen; der Staat ist bloß das Mittel zu seiner naturgemäßen Existenz. Der Einzelne hat mehr Recht, als der Staat. Der Staat darf die Freiheit, die Selbstbestimmung des Einzelnen nur soweit beschränken, als es für den besondern Zweck des Staates, das Bestehen der Einzelnen nebeneinander möglich zu machen, absolut erforderlich ist. Damit ist die Frage beantwortet. Der Staat muß so wenig als möglich verbieten, oder befehlen. Jedes Thun, das der Einzelne ebensogut leisten kann, muß er ihm mit voller Freiheit überlassen. Verläßt der Staat diese Grenze, so ist er nichts Besseres, als eine Art von Zuchthaus, denn auf das Mehr oder Weniger des Zwanges kann nichts weiter ankommen.

Führt so das Princip auf die Freiheit des Einzelnen, so tritt noch hinzu, daß die erheblichsten Nützlichkeitsgründe dafür sprechen. Was der Staat thut, das thut er nicht, wie ein einzelner Mensch, sondern er bedient sich dazu einer Anzahl Personen, denen er seine Functionen überträgt. Diese Beamten sind nicht im Stande, die tausend und tausend durch einander wirbelnden Verhältnisse des Verkehrs der Einzelnen klar zu durchschauen, und ihn in alle die Erwägungen zu setzen, welche sein Thun mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, auf seine und seiner Mitbewerber persönliche Eigenschaften, Kenntnisse, Fertigkeiten, seinen Muth, Charakter u. s. w. bestimmen müssen. Das Thun der Beamten muß, wenn das ganze Staatsleben nicht ihrer Willkür Preis gegeben werden soll, an feste Regeln gebunden sein, die dann ein Eingehen auf die besonderen Verhältnisse und Persönlichkeiten um so weniger zulassen, als die Beamten für Alles, was sie thun, streng verantwortlich sein müssen. Es folgt hieraus, daß in der Regel der Einzelne besser weiß, als der Staat, was er im vorliegenden Falle zu thun hat; und daß er es auch wirklich besser macht.

§ 100. Beschränkungen der polizeilichen Thätigkeit des Staates.

Aus diesem obersten Grundsatze ergeben sich folgende Beschränkungen in der polizeilichen Thätigkeit des Staats:

1) Nur da ist in die Thätigkeit des Einzelnen hemmend oder befehlend einzugreifen, wo dies durch die dringendsten Motive geboten wird. Daß alles moralisch Schlechte verboten werde, versteht sich von selbst. Der Staat verbietet aber auch Handlungen, welche die Moral nicht verwirft. So das Abbrennen der Torfmoore, das Naherücken der Gebäude, hölzerne Schornsteine oder Speckhölzer in den Schornsteinen, das Tabakrauchen in Scheunen und

Ställen u. s. w. Man kann zum bessern Behagen der Unterthanen eine Menge Dinge wünschen z. B. daß in den Dörfern die Wege gepflastert werden; daß auf der Dorfstraße kein Düngerhaufen liegen bleibe; daß die Häuser in der Stadt straßenweise mit derselben Farbe angestrichen würden; daß Niemand einen Knecht annehmen dürfe, der nicht lesen und schreiben könne — die Frage ist nur: Sind die Motive dazu auch dringend genug?

2) Der Staat darf Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen nur machen, wenn er sicher ist, den angestrebten Zweck auch sicher zu erreichen. Kann er das nicht, so ist die Maßregel nur eine unnütze Scheererei einzelner Unterthanen, oder des ganzen Volks. Man denke an die vielen Hundepolizeiverordnungen. Es ist wohl möglich, daß die Hunde Knüttel tragen sollen — aber ist es durchzuführen? Einzelne Hundebesitzer werden gestraft, und geknüttelte und ungeknüttelte Hunde laufen nach wie vor herum. Im Jahre 1831, als die Cholera in Polen wüthete, sperrte man die Grenze, um ihr den Uebertritt nach Preußen zu wehren. Seitdem ist man einsichtiger geworden. Man steckt das Ziel geringer, auf möglichste Beschränkung der Seuche, und erreicht dies durch billigere Mittel.

3) Wo der Staat die Freiheit des Einzelnen beschränkt, darf er es nicht durch Eingreifen in den einzelnen Fall, sondern nur durch Aufstellung allgemeiner Regeln thun. Denn jeder Zwang wird erträglich, wenn er Alle gleichmäßig trifft; unleidlich aber, wenn mit einem Einzelnen nach Willkür verfahren wird. Besser es geht einem Einzelnen einmal ein Unfug durch, als daß der Willkür Spielraum eröffnet wird. Wenn der Staat gebietet: Jeder Hausbesitzer soll abends vor seinem Hause eine Laterne brennen, so mag das zu weit gehen; es trifft aber alle gleichmäßig. Wenn dagegen ein solches Gebot nicht existirt, sondern nur an einen Einzelnen ergeht, dessen Haus vielleicht eine Ecke bildet, an welcher Fuhrwerke öfter zusammenrennen, so empfindet der davon Betroffene dies als Willkür.

4) Wenn der Staat etwas ins Werk setzen will, ist es vorzuziehen, einen Unterthanen dazu anzuregen, anstatt es selbst zu thun. Denn wie wir in § 98 gesehen haben, kann der Einzelne die meisten Thätigkeiten zweckmäßiger und erfolgreicher ausführen als der Staat. Nur wo dies nicht der Fall, ist es zweckmäßig, den Staat selbst handeln zu lassen.

5) Bei jeder als nützlich erkannten Maßregel ist zu prüfen, ob nicht die Vortheile durch Nachtheile überwogen werden. Eine Controle des Schweineschlächters in Bezug auf Trichinen, der Cigarrenfabrikation, der Bäckerei, der Weinfabrikation, in Bezug auf Beimischung schädlicher Stoffe, würde recht nützlich sein. Es ist aber zu fragen, ob der Gewerbebetrieb nicht durch die specielle Beaufsichtigung gelähmt und die Ausführung solcher Controlen nicht an unverhältnißmäßig hohe Kosten geknüpft sein würde.

§ 101. Theilnahme des Staats an der Gütererzeugung.

Daß der Staat, wie jeder Einzelne, jede wirthschaftliche Thätigkeit in Bezug auf Gütererzeugung ausüben könne, muß zugegeben werden. In § 98

ist jedoch bereits gezeigt worden, weshalb er weniger gut wirthschaftet, als der Einzelne. Aus § 9 und 10 ergiebt sich ferner, daß dem Begriffe und Zwecke des Staats die Theilnahme an der Gütererzeugung fremd ist. Es muß daher als Regel gelten, daß der Staat an der Gütererzeugung nicht Theil zu nehmen habe. Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

1) Wenn eine wirthschaftliche Thätigkeit für das Volk nothwendig ist, und die Einzelnen sich zu derselben nicht bereit finden. So hat die preußische Regierung im vorigen Jahrhundert Tuch- und Porzellan-Fabriken angelegt, weil der Stand der Gewerbetreibenden dazu nicht die Kenntnisse und das Capital hatte, und nicht den nöthigen Absatz zu finden glaubte. So treibt dieselbe heute noch das Gewerbe der Pferdezucht, weil die Preise der jungen Pferde noch nicht so hoch sind, daß dem Landwirth die Anschaffungskosten der theuersten Zuchthengste entschädigt werden, und die meisten Landwirthe ihr Capital mit größerm Gewinne in den anderen Zweigen der Landwirthschaft anlegen können. Es wird sicher die Zeit kommen, in welcher die Regierung dies Gewerbe den einzelnen Landwirthen überlassen kann.

2) Wenn eine wirthschaftliche Thätigkeit der Art ist, daß sie der Staat besser macht, als der Privatmann. Dies tritt ein, wenn der Einzelne nicht das Capital zur Errichtung der dazu erforderlichen Anlage aufbringen kann; besonders aber, wenn er in seiner Wirthschaft alle die Nachtheile zu tragen hätte, welcher die Thätigkeit des Staates unterworfen ist, (§ 98), ohne durch die Vortheile der Privatwirthschaft dadurch entschädigt zu werden. Will also ein Einzelner oder eine Gesellschaft ein Postgeschäft auf einem größern Bezirke oder ein Eisenbahngeschäft betreiben: so bedürfen sie, wie der Staat, eines zahlreichen Beamten-Personals, leiden also an derselben Kostspieligkeit und Unbehülflichkeit der Wirthschaft, wie dieser; haben aber nicht dieselben festen Vertretungs-Grundsätze, Vorbildungsstufen, Straf- und Belohnungsmittel für Beamte. Sie können daher möglicherweise theurer wirthschaften als der Staat.

3) Wenn bei der wirthschaftlichen Thätigkeit andere Zielpunkte obwalten, als die bei der Privatwirthschaft Maaßgebenden. So im vorigen Falle die Rücksicht nicht auf den höchst möglichsten Gewinn des Unternehmers, sondern auf die Interessen des gesammten Publikums. So auch bei der Forstwirthschaft. Nehme man den ersten besten Staatswald, und stelle sich auf den Standpunkt der Privatwirthschaft: so ist die jetzige Wirthschaft zu verwerfen. Der Wald hat das Eigenthümliche, daß sein Bestand doppelt und dreifach so viel werth ist, als der Grund und Boden. Der Privatwerth erhält aus ihm die höchste Rente, wenn er ihn niederhaut, den Erlös des Capitals capitalisirt, von dem Capitale die Zinsen zieht, und den Grund und Boden landwirthschaftlich, sei es auch nur zur Weide, benutzt. Selbst wenn die so zu erzielende Bodenrente ganz gering wäre, erhält er in den Zinsen des Holzcapitals doppelt und dreifach so viel, als ihm der Wald als Wald einbringt. Das ist der richtige Standpunkt des Privatbesitzers, und daß diese ihn richtig erkannt haben, zeigt ja das immer zunehmende Verschwinden der Privatwaldungen. Der Staat aber hat andere Gesichtspunkte. Er will die Deckung des Holz-

bedarfs des Volkes für die Zukunft sichern, und das Land vor Verödung, Verschlechterung des Clima's, Wassermangel, Versandungen u. s. w. schützen. Seine Forstwirthschaft hat daher zwar auch die Erzielung einer möglichst hohen Bodenrente zum Zwecke, aber nicht zum höchsten Zwecke; jene anderen Zwecke stehen ihm höher.

4) Wenn der Staat sich für alle Zwecke die Erzeugung eines Products sichern muß. Hieher gehört die Erzeugung des Buchen- und Rüsterholzes für militairische Fahrzeuge, die Pulver- und Waffenfabrikation, Erbauung von Kriegsschiffen u. dgl.

§ 102. Moral der Polizei.

Selbstverständlich ist, daß der Staat dem Unterthanen nicht das Beispiel der Verletzung der Vorschriften der Religion und Moral geben darf. Die Polizei darf nur solche Zwecke verfolgen, welche moralisch gut sind. Dies gilt unbedingt. Sie darf aber auch jene Zwecke nur durch Mittel verfolgen, welche vor der Moral Stand halten. Nur in Fällen der äußersten Nothzustände sind Ausnahmen gestattet. So mit Bordellen, Spionen und Verräthern im Kriege, Spionen und Verräthern unter den Verbrechern, da, wo in großen Städten sich eine solche Masse von Verbrechern anhäuft, daß durch die regelmäßige und offene Controle die öffentliche Sicherheit nicht zu schützen ist.

§ 103. Eintheilungen der Polizeiwissenschaft.

Der Uebersicht wegen müssen wir die nachfolgende Darstellung der Polizeiwissenschaften in Gruppen abtheilen. Da dieselbe alle Theile des menschlichen und staatlichen Lebens umfaßt, und man diese nach den verschiedensten Gesichtspunkten gruppiren kann: so sind auch die verschiedensten Eintheilungen möglich. Wir geben nachfolgend in

Cap. 2. die Sorge für die geistigen Güter des Menschen,
Cap. 3. die Sicherung des Einzelnen und des Ganzen gegen Angriffe,
Cap. 4. die Sorge für die leibliche Existenz der Menschen,
Cap. 5. die Sorge für die Gütererzeugung und den Güterumlauf.

Zweites Capitel.

Die Sorge für die geistigen Güter der Menschen.

§ 104. Im Allgemeinen.

Die geistige und sittliche Bildung des Menschen ist der höchste Zweck und Inhalt des Lebens, und ihre Förderung recht eigentlich Aufgabe des Staates. Da aber alles Geistige sich dem äußern Zwange entzieht, so kann grade auf diesem Gebiete der Staat meist nur indirect eingreifen. Er ist daher außer Stande, alles Gute zu fördern und alles Schlechte zu unterdrücken. Er muß jedoch hierin so weit gehen, als es die Mittel erlauben.

§ 105. Religion.

Der Staat beaufsichtigt die Religionsparteien und erkennt diejenigen an, welche ein wirkliches und würdiges Religionsbekenntniß haben. Diejenigen, welche Thorheit oder Laster pflegen, unterdrückt er. Er läßt die Kirche selbst im Innern frei schalten, und soll nicht einen polizeilichen Zwang zur Erfüllung von religiösen Pflichten üben. Dagegen schützt er die Ehre und das Ansehen der Religionslehrer und gewährt ihnen zur Eintreibung ihrer Einkünfte eine prompte (oft abgekürzte) Justiz. Wo religiöse Bedürfnisse nicht anders befriedigt werden können, giebt er auch Geldunterstützung. Endlich entfernt er Störungen des Gottesdienstes, und sorgt für die Möglichkeit, daß Jeder diesen besuchen kann.

Auf das nähere Verhältniß des Staates zu den Religionsanstalten (der Kirchen) kommen wir in § 481 zurück.

Aus dem hohen Interesse, welches der Staat an der Religion hat, folgt insbesondere, daß er die Ehre und das Ansehn der Religionslehre schützt, und verhindert daß feindliche oder unnütze Personen den Gottesdienst stören; daß er der Kirche und ihren Dienern zur Eintreibung ihrer Gefälle von den Pflichtigen eine prompte Justiz leistet, sogar diese in schnellerem Wege als im gewöhnlichen Prozeßgange (s. § 417); und daß er die Kirchen vor dem Lärm des Straßenverkehrs schützt. Dagegen wird ein Zwang der Unterthanen zur Betheiligung an gottesdienstlichen Handlungen unbedingt zu verwerfen sein; er ist unnütz und schädlich; denn er entfremdet die unabhängigen Geister der Kirche, und macht die Abhängigen zu Heuchlern. Der Staat kann aber indirect den Kirchenbesuch fördern. Er stellt seine eigenen Arbeiten am Sonntage ein; sorgt dafür daß die Gewerbe, welche mit dem Publikum beständig in Berührung stehen (insbesondere die Kaufläden, Schankhäuser u. s. w.) am Sonntage, oder wenigstens in den Stunden des Gottesdienstes geschlossen sind, und schließt seine eigenen Bureaus (z. B. die der Steuer und Postbehörde). Geht der Staat hierin zu weit, so schädigt er den Verkehr und die Moralität. Die unteren Klassen in England werden gerade durch die strenge englische Sonntagsfeier demoralisirt. Wer nicht den Trieb in sich fühlt den ganzen Sonntag der Andacht zu widmen — und das sind die wenigsten Menschen; wer den Sonntag zur Erholung, Erheiterung und Zerstreuung benutzen will (nach 6 Tagen schwerer Arbeit ein berechtigter Wunsch) findet keine Stätte anständiger und gesitteter Zerstreuung geöffnet. Ihm bleibt nur ein müßiges Hinbrüten, oder Lesen (was der englische Arbeiter selten versteht), oder die gemeinste Liederlichkeit.

Endlich erwähnen wir, daß der Staat jede Einrichtung der Kirche mit Rücksicht auf ihre Einwirkung auf die nicht kirchlichen Verhältnisse seiner Prüfung zu unterwerfen hat. Er hindert eine vom Standpunkte der Kirche ganz gute Einrichtung, wenn sie ihm in anderen Richtungen überwiegend schädlich erscheint. Errichtet die Kirche Klöster, so kann er diese nach Umständen aufheben; veranstaltet sie große Versammlungen, Processionen u. dgl., so kann der Staat diese verbieten, wenn er glaubt, daß sie zu Ausartungen der Sitten,

zu Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. führen können; macht die Kirche einen Tag zum Festtage: so hat es der Staat in der Hand, dies anzuerkennen oder nicht. So sind die Festtage der katholischen Kirche viel zahlreicher, als die der evangelischen, und weiß besonders der Landwirth in katholischen Gegenden die Annehmlichkeiten solcher Festtage, zumal in der Ernte- oder Saatzeit, wohl zu schätzen. — In Deutschland haben die meisten Staaten der größern Anzahl dieser Festtage ihre Anerkennung versagt, d. h. sie schützen sie nicht durch diejenigen Maßregeln, welche für die anderen Festtage zur Erhaltung festtägiger Stille gegeben sind.

§ 106. Volksunterricht.

Die Erziehung der Jugend gebührt den Eltern. Der Staat kann sich der Sorge für dieselbe ganz entschlagen. Er kann es lediglich den Eltern überlassen, wie sie ihre Kinder erziehen wollen. Er kann durch Eltern, Menschenfreunde und Unternehmer Anstalten für gemeinsamen Unterricht der Kinder, also Schulen errichten lassen, und sich darum nicht weiter kümmern.

Der Staat hat aber ein hohes Interesse daran, daß die heranwachsende Jugend zur Sittlichkeit erzogen und mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet werde. Sofern dieses Interesse nicht jeder Einzelne fühlt, kommt es dahin, daß die Unterhaltung der Schule auf die Schultern desjenigen Theils fällt, der dies Bedürfniß fühlt. Dies ist der Grund, weshalb die Schule, wenn sie der Privatunternehmung überlassen wird, nur bei Kindern der höheren Stände einen lohnenden Ertrag giebt. Daß der Staat berechtigt ist, Kenntniß von Allem zu nehmen was vorgeht, also auch von der Art und Weise, wie eine Privatschule betrieben wird, und daß er etwaige verderbliche Einflüsse des Lehrers hindern muß, ist unzweifelhaft. Jene Zweifelhaftigkeit des finanziellen Ertrages der Schulanstalt führt nun aber dahin, daß der Staat Schulen anlegt, oder die Gemeinden dazu anhält, oder Privatunternehmern Unterstützungen und Zuschüsse giebt.

Der Staat kann aber noch weiter gehen. Wenn die möglichst beste Erziehung der Kinder die erste Pflicht der Eltern ist, und diese solche vernachlässigen: so kann er freilich nicht hindern, daß sie z. B. den Kindern böses Beispiel geben, ihnen schwere Arbeiten auferlegen u. dgl. Er kann aber wohl die Eltern zwingen, das Kind in die Schule zu schicken. Er setzt alsdann fest: Jedes Kind muß in dem und dem Alter die Schule besuchen; woraus dann weiter folgt, daß er dafür sorgt, daß jedes Kind auch in erreichbarer Nähe eine Schule habe.

Da die meisten Menschen nur bis zu einem gewissen Alter die Kinder zur Schule senden können, für die unteren Stände auch eine wissenschaftliche Bildung zu entbehren ist; so ergiebt sich hieraus, daß die Schulen, zu deren Besuch alle Kinder verpflichtet sind, nur einen beschränkten Lehrstoff haben können (Elementarschulen). Will der Staat sich nicht mit einer ungeheuren Arbeit befassen, so muß er die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschule der Gemeinde übertragen.

Der Trieb, sich eine höhere Bildung zu verschaffen, als die elementare, wird in einer Menge Personen vorhanden sein. Ein Zwang gegen einzelne Stände und Personen in dieser Beziehung wäre zwecklos und unnütz. Dagegen sorgt der Staat dafür, daß die erforderliche Anzahl Schulen höherer Art, bis zu den höchsten, den Universitäten, vorhanden sind; mag er nun selbst sie anlegen, oder ihre Errichtung durch Gemeinde- oder Privatpersonen begünstigen und unterstützen, oder an diese höhere Bildung Vortheile, wie Zulassung zum Staatsdienst, Herabsetzung der Militairdienstzeit u. dgl., knüpfen.

§ 107. Wissenschaft und Kunst.

Auch abgesehn von der Einrichtung höherer Schulanstalten hat der Staat Mittel, Wissenschaft und Kunst zu fördern. Er legt Bibliotheken, wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen an; unterstützt befähigte Menschen in der Zeit ihrer Ausbildung; belohnt verdiente Gelehrte und Künstler durch Geld oder Auszeichnungen; fordert wissenschaftliche Bildung von seinen Beamten u. s. w. Eine zu große Geschäftigkeit auf diesem geistigen Gebiete bietet nicht die Garantie unbedingten Erfolges, vielmehr die Gefahr, daß seichte aber freche Menschen sich vordrängen und theils die Wissenschaft und Kunst auf Abwege führen, theils ohne Verdienst die Staatsmittel sich aneignen und dafür nichts leisten. Der Geist läßt sich aber nicht zwingen. Viele hervorragende Gelehrte und Künstler sind nicht durch Universitäten und Academien gegangen, und Tausende sind hindurchgegangen, die nicht Gelehrte oder Künstler geworden sind. Die englischen Universitäten sind für Sprachkunde und Philosophie mit verschwenderischer Municicenz ausgestattet; die Engländer leisten dennoch in diesen Fächern wenig. Um Gewerbeschulen kümmert sich die englische Regierung nicht, und gerade in den Gewerben haben die Engländer die bedeutendsten Erfindungen gemacht.

§ 108. Sittlichkeit.

Die Beförderung der Sittlichkeit ist wiederum ein Gebiet, in welchem der Staat nicht Alles erzwingen, aber doch indirect viel wirken kann. Er muß gegen alles Unsittliche Verachtung und Verneinung aussprechen. Diejenigen Unsittlichkeiten, welche die Rechtssatzungen verletzen, straft er. Freilich reicht sein Arm nicht in das menschliche Herz hinein. Den Mörder, Dieb, Ehebrecher kann er strafen — der Undankbare, der Verräther haben ein schwärzeres Herz als diese, aber sie sind durch Satzungen nicht zu treffen. Der Staat unterdrückt ferner die Anstalten, in denen Unsittlichkeit gepflegt, oder dem Publikum zugänglich gemacht wird, (Spielhäuser, Stätten der Unzucht, Fabriken von unsittlichen Bildern); beaufsichtigt Schankstätten und große Menschenversammlungen; belohnt Tugenden, und unterstützt Vereine, die für Sittlichkeit wirken u. dgl. mehr.

Da der Luxus nichts Unsittliches, ja nicht einmal ein zu fassender Begriff ist (§ 28), so sind Gesetze, welche ihn untersagen oder beschränken wollen, überflüssig und nur eine nutzlose Schererei.

Drittes Capitel.

Die Sorge für die Sicherheit des Einzelnen und des Ganzen gegen Angriffe.

§ 109. Militair.

Die Absicht den Staat und dessen Bewohner zu schädigen, kann von einem fremden Staate ausgehen, oder von einer Anzahl der eigenen Unterthanen. Aber auch der Einzelne wird sich den Anordnungen des Staates, falls diese nicht mit seinem Wollen übereinstimmen, nur fügen, wenn er weiß, daß beständig Gewaltkräfte vorhanden sind, die augenblicklich den Widerstand niederschlagen können. Dazu ist es nothwendig, daß eine Anzahl bewaffneter und unbedingt gehorchender Diener des Staates unterhalten werden. Die Polizei fordert nur, daß Militair in jederzeit wirksamen Zustande da sei. Wie dies einzurichten und zu regieren? gehört theils in das Staatsrecht, theils in besondere Militairwissenschaften, und wird daher an dieser Stelle nicht weiter verfolgt.

§ 110. Justiz.

Bevor jedoch Gewalt angewendet wird, muß ausgesprochen werden: Dies oder Jenes soll in diesem Falle das Rechte sein. Es müssen Organe des Staates vorhanden sein, die dies aussprechen, und das Recht handhaben; und diesen müssen allgemeine Vorschriften für ihre Entscheidungen gegeben werden. Die Justizpflege muß schnell, gründlich, unparteiisch und nicht mit Kosten verknüpft sein.

Die Polizeiwissenschaft stellt nur die allgemeine Anforderung, daß die Justiz in guter Beschaffenheit vorhanden sei. Wie dieselbe geübt wird, ist Aufgabe der Rechtswissenschaft und Rechtspflege, und diese ist in jedem Ausspruche, der gethan wird, unabhängig von der Polizei. Die Polizei steht auf dem Standpunkte der Nützlichkeit, das Recht in seiner speciellen Handhabung nicht. Dem Richter ist es ganz gleichgültig, ob sein Urtheilsspruch nützlich ist oder nicht. Wenn das Gesetz sagt: „Verträge sollen gehalten werden", so liegt die Nützlichkeit nur in dem allgemeinen Gesetze, welches diesen Ausspruch thut.

Der Richter entscheidet auf Grund dieser allgemeinen Regel zu Gunsten eines reichen Wucherers gegen einen braven, hintergangenen, durch Unglücksfälle herabgekommenen Mann, und ruinirt diesen und seine Familie. Er darf nicht anders, sonst zerstört er das Gesetz und damit jede Sicherheit des Lebens.

§ 111. Verhältniß der Polizei zur Justiz.

Die Polizei verfolgt bei jeder Thätigkeit Zwecke der Nützlichkeit; die Justiz darf sich um die Nützlichkeit oder Schädlichkeit ihrer Handlungen niemals kümmern. Die Polizei geräth daher vielfach in Widerspruch gegen die Justiz, in dem ihr Verhalten sich nach folgenden Regeln bestimmt:

1) Die Polizei darf niemals gegen das Gesetz handeln;

2) Sie darf ihre Zwecke durch alle Mittel, welche das Gesetz gestattet, verfolgen;

3) Sie darf auch auf Umwegen die Erreichung ihrer Zwecke suchen.

4) Sind alle Wege um zum Zwecke zu gelangen, erschöpft: so muß die Polizei die Sache aufgeben. Sie muß das Schädliche geschehen lassen, auf die Erreichung des angestrebten Guten verzichten. Mag der Nachtheil auch noch so groß sein, ein Ueberheben der Polizei über die Justiz, ein Eingriff in das Gesetz, ist ein viel größerer Nachtheil.

Wenn also ein Müller vorhanden wäre, dessen Mühlenanlage 10000 Morgen Acker und Wiesen versumpft und dadurch pestartige Krankheiten erzeugt: so hat die Polizei den dringendsten Wunsch hier Abhülfe zu schaffen. Die benachtheiligten Personen klagen, vielleicht unter Beihülfe der Polizei; das Gericht weist die Klage zurück, weil ein altes Privilegium das Recht des Müllers bestätigt. Jetzt kann die Polizei Umwege einschlagen. Der Müller braucht ein Darlehn; sie verschafft ihm das Geld unter der Bedingung, daß er den Fachbaum niedriger legt. Oder der Müller will seine eigenen Ländereien über ein Grundstück des Staats entwässern, oder sein Grundstück verkaufen. Giebt es keine solche Mittel, um zum Ziele zu gelangen, so ist die Sache zu Ende — das Uebel muß bestehen bleiben und ertragen werden.

§ 112. Sicherheitspolizei.

Wie das Gesetz den Maßstab für **das** giebt, was im einzelnen Falle als Forderung des Staates hingestellt wird, so bedarf es einer besondern polizeilichen Thätigkeit, um diejenigen, welche dieser Forderung des Staates mit bösem Willen widerstreben, zu ermitteln und unschädlich zu machen. Dies leistet die Sicherheitspolizei.

Sie ermittelt den Thatbestand der verbotenen Handlungen und deren Thäter, beseitigt die Folgen so weit als möglich, und verhindert wo möglich die Ausführung solcher Handlungen. Die rechtlichen Folgen solcher Handlungen festzustellen, überläßt sie dem Gerichte.

Wo die Polizei im Stande ist, da verhütet sie auch die Verbrechen. Sie stiftet Frieden zwischen tumultuirenden Parteien, entfernt händelsüchtige Personen, macht Diebe unschädlich, bewacht die Ruhestätten u. s. w.

Die gerichtliche Polizei, ein Ausdruck, der auch in neueren preußischen Gesetzen vorkommt, ist kein besonderer Zweig der Polizei. Man versteht darunter denjenigen Theil der polizeilichen Thätigkeit, welcher die Thätigkeit des Gerichts als Strafbehörde unterstützt.

Viertes Capitel.

Die Sorge für die leibliche Existenz der Menschen.

§ 113. Die Sorge für die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung.

Es ist im § 95 gezeigt worden, daß die Volkswirthschaft selbst die Sorge für die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung übernimmt. Der Staat kann jedoch hier fördernd eingreifen:

1) Er regt Menschen zur Ansiedlung an Orten an, in denen Gelegenheit zur vortheilhaften Gütererzeugung ist, oder er sorgt dafür, daß neue Industriezweige eröffnet werden.

2) Wenn mehr Menschen vorhanden sind, als leben können, sorgt er, daß sie dahin ziehen, wo sie Erwerb finden; oder daß sie sich einer andern Beschäftigung zuwenden. Diese Aufgabe kann sehr bedeutend sein, wenn ein Volk verarmt ist (das hungernde Irland), oder wenn die Nahrungsquelle einer bestimmten Gegend versiegt (die schlesischen Weber).

3) Der Staat sorgt dafür, daß neue Erwerbszweige aufgefunden werden. Hieher gehört das große Gebiet der Urbarmachung wüster Ländereien, Entwässerungen, Aufsuchung von Mineralien, Beförderung von Fabriken, Verträge mit fremden Staaten, um Absatzhindernisse der einheimischen Industrie wegzuräumen.

4) Der Staat sorgt, daß viel Ehen geschlossen werden (Unterdrückung der Concubinate), oder umgekehrt.

5) Daß nicht leichtsinnig Ehen geschlossen werden. In dem letztern Gebiete ist von den Staaten viel versucht, und wenig ausgerichtet. Jede Erschwerung der Eheschließung vermehrt die Liederlichkeit und die Anzahl der unehelichen Kinder. Beschränkungen auf ein bestimmtes Alter, der Nachweis gewisser Geldmittel u. dgl. lassen sich nicht durchführen. Das Leben ist mächtiger, als alle Gesetze. Selbst in Preußen, wo Ehen von Männern unter 18 Jahren verboten sind, hat es Fälle genug gegeben, wo davon dispensirt wurde, weil die Existenz der ganzen Familie an eine solche Ehe geknüpft war; und doch ist das Alter von 18 Jahren gewiß ein sehr geringes.

6) Der Staat sorgt dafür, daß die Kinder gesund geboren und aufgezogen werden. Also durch Anstellung von Hebammen, größern Schutz der schwangeren Weiber gegen Mißhandlungen, gesunde Schullokale, Turn- und Schwimmanstalten, Schutz der Kinder gegen Mißbrauch durch Fabrikarbeit, gegen Verführung u. s. w.

§ 114. Gesundheitspolizei.

Es ist Sache des Einzelnen, wie er seine Gesundheit erhalten, und in Krankheit Hilfe suchen will und kann. Der Staat hat nur zu unterstützen. Er sorgt für Belehrung, für Ausbildung tüchtiger Aerzte, für Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Anstalten, sucht Krankheitsursachen zu entfernen und Epidemieen fern zu halten; zwingt Einzelne mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, sich heilen zu lassen (Krätze, Syphilis); sorgt, daß die Kinder geimpft werden, führt die Aufsicht über die Apotheker, bestraft Quacksalber, richtet Hospitäler, Irrenhäuser ein u. s. w.

§ 115. Schutz gegen Beschädigungen.

Alles, was menschliche Körper beschädigen kann, sucht der Staat zu entfernen, soweit dazu die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Dieses Gebiet ist sehr ausgedehnt. Wir erwähnen bissige Hunde, wilde Thiere, unvorsichtiges Reiten und Fahren auf den Straßen, Aufsicht auf die Dampfmaschinen, Vorsichtsmaßregeln beim Transport von Schießpulver und anderen gefährlichen Stoffen u. s. w.

§ 116. Sorge für genügende Nahrungsmittel.

Diese ist zunächst nicht Sache des Staates; er muß aber da eingreifen, wo besondere Umstände die Wirksamkeit des Einzelnen lähmen oder ausschließen; dann jedoch seine Thätigkeit auf das alleräußerste Maaß beschränken.

Bei der Vervollkommnung der heutigen Verkehrsverhältnisse besorgt die Nahrungsmittel für das Volk Niemand besser und billiger, als der (vielgeschmähte) Kaufmann (sogenannte Kornwucherer). Nur plötzlich eintretender Nothstand kann die Hülfe des Staates veranlassen. Geht diese über dasjenige hinaus, was die dürftigste Erhaltung des Lebens verlangt: so werden eine Menge Menschen es vorziehen, nicht zu arbeiten und sich vom Staate füttern zu lassen. Wo irgend möglich, giebt der Staat nicht Geld oder Brod, sondern Gelegenheit zur Arbeit.

Rom ernährte in der letzten Zeit der Republik 150,000 Menschen in der Hauptstadt ohne Arbeit, und diese waren eine Hauptursache seines Verfalls.

Wenn Zeiten des Kornmangels entstehen, so ist derjenige Staat am besten situirt, dessen Bewohner viel überschüssiges Capital haben, und der am meisten für gute Communicationsmittel, ausgedehnten Handel und Freiheit des Verkehrs gesorgt hat. Daß jeder Einzelne sparsam mit dem Vorrathe an Korn umgehe, dafür sorgen schon die hohen Preise. Wo der Handel nicht entwickelt ist, wird die Regierung vom Auslande Getreide selbst ankaufen; — sie wird dies (cf. § 101) jedoch niemals so zweckmäßig und billig bewirken, wie der Privatverkehr. Wo der Staat (z. B. für Kriegszwecke) Kornmagazine besitzt, da empfiehlt sich deren Entleerung. Daß der Staat für Theuerungszwecke beständig Kornmagazine vorräthig halte, ist unzweckmäßig; die Maßregel würde, sollen die Magazine für den Bedarf ausreichen, unverhältnißmäßig theuer werden; — man erwäge nur die Kosten der Gebäude, der Aufsicht, die Abgänge durch Mäuse- und Käferfraß, Diebstähle, Betrügereien u. s. w.

Ausfuhrverbote lähmen den Getreidehandel, also auch die Einfuhr des Getreides 2c. und vermehren die im Verkehre herrschende Ansicht über den Grad der Calamität; sie erhöhen daher die Preise, und veranlassen den einheimischen Landwirth, in Erwartung noch höherer Preise, mit seinen Vorräthen zurückzuhalten. Sie sind auch bei nicht geschlossenen Grenzen schwer durchzuführen.

Ein Verbot, Getreide und Kartoffeln in Spiritus und Bier zu verwandeln, legt einzelnen Wenigen ein, im einzelnen Falle oft sehr hartes Opfer auf, und ist nicht nöthig. Der Fabrikant wird, wenn der Preis dieser Nahrungsmittel hoch steht, die Fabrikation von selbst beschränken, oder zu Surrogaten (Rohzucker) greifen. Für die Verwerthung der Kartoffeln nützt die Maßregel auch nicht viel. Denn diese wird auch ohne jeden Zwang da, wo sie zur menschlichen Nahrung verkauft werden kann, nicht erst zu Spiritus verbrannt werden. Noch künstlichere und gewaltsamere Maßregeln wie die Festsetzung eines höchsten Preises durch den Staat, Zwang gegen den Besitzer von Korn zum Verkaufe, Verpflichtung der Bäcker oder Müller, ein bestimmtes Quantum stets vorräthig zu halten, zerrütten den Verkehr gänzlich. Sie

können nothwendig sein; dann ist aber der Staat sehr krank. Wenn Frankreich bis auf die neueste Zeit solche Maßregeln zur Verproviantirung der Stadt Paris hat ergreifen müssen, so zeigt das am besten, daß Paris eine ungesunde Schmarotzerpflanze ist, die ohne eigenes solides Fundament das übrige Land zugleich aussaugt und beherrscht. Jede Revolution, die der süße Pöbel von Paris macht, ist für ganz Frankreich maßgebend. Da muß allerdings die Regierung dafür sorgen, daß dieser Pöbel nicht durch Hunger die Laune verliert, und das übrige Land kann sich wenig darüber beschweren, daß es die Kosten trägt; — daß jedes Volk seine Beherrscher ernähre, ist nicht mehr als billig. Der Pariser Pöbel leistet ja auch dafür Entsprechendes: — er besorgt für das ganze Land die erforderlichen Revolutionen.

§ 117. Vorbeugungsmaßregeln gegen Verarmung.

Das beste Mittel um zu verhindern, daß Theile des Volkes verarmen, ist die Beförderung der Gütererzeugung und des Güterumlaufes; ferner Alles was dahin führt, die der Verarmung am meisten ausgesetzten unteren Volksklassen kräftiger zur Arbeit, sparsamer, gebildeter und gesitteter zu machen; demnächst alle Vorbeugungsmittel gegen Beschädigungen der Güter, und Sicherung des Ersatzes derselben bei Unglücksfällen, durch Versicherungen gegen Feuer-, Wasser-, Hagel und andern Schaden. Ebenso die Fürsorge, daß den weniger Bemittelten Gelegenheit und Anreiz zur Sammlung von Capital (Sparkassen) gegeben werde, oder daß sie sich die Erhaltung ihres Unterhalts in Zeiten der Krankheit und Schwäche sichern (Unterstützungskassen, Krankenkassen, Lebensversicherungen). Endlich sorgt der Staat dafür, daß das Vermögen solcher Personen, welche für sich nicht selbst sorgen können (Kinder, Geisteskranke, Abwesende) verwaltet und erhalten werde (Vormundschaft).

§ 118. Entstehung der Verarmung.

Daß durch ungünstige Verhältnisse der Güterproduction Menschen dahin kommen können, wo sie nicht mehr die Mittel erwerben können, um sich und ihre Familie zu erhalten, ist in § 71 gezeigt. Aber auch abgesehen von solchen Verhältnissen, und angenommen, daß alle Zweige der Volkswirthschaft sich in gedeihlicher Lage befinden, daß also jeder Stand in jedem Erwerbszweige wenigstens die Productionskosten seiner Arbeit verdient, muß es in jedem Staate solche Arme geben. Es sind dies die Kranken, Alten, Schwachen, die Wittwen und die meisten mit Kindern gesegneten unverheiratheten Frauenzimmer, die Waisen, und ganz besonders die Schlechten, die Menschen, die nicht arbeiten wollen oder die, weil sie Verbrechen begangen haben, zur Arbeit nicht zugelassen werden; endlich solche, die sich der Arbeit schämen (die verschämten Armen). Kein Staat ist im Stande, die Armuth von sich fern zu halten; nur der Jäger- oder Hirtenstamm hat sie nicht. Auf diesen Entwickelungsstufen der Menschheit hat der Eine ziemlich so viel, wie der Andere, und lebt der Eine ziemlich so gut, oder vielmehr so schlecht, wie der Andere.

§ 119. Maaß der staatlichen Hilfe für die Armen.

Der Arme fällt zunächst dem moralischen und religiösen Sinne der Wohlhabenden anheim, denen befohlen ist: Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst. Im Begriffe und im Zwecke des Staats liegt nichts, was die Gesammtheit verpflichten könnte die Armen zu ernähren, und es giebt Staaten, die sich darum auch nicht kümmern (z. B. Nordamerika). Daß der Staat wenigstens die Pflicht hätte dem Bedürftigen, der arbeiten kann und will, Arbeit zu schaffen, ist ebensowenig zu erweisen. Der Staat ist kein Nachweisungsbureau, Arbeit hat sich jedes Mitglied selbst aufzusuchen; die Arbeit, welche der Staat für seine Bedürfnisse braucht, läßt er auch ohne solche Verpflichtung machen; die er aber nicht braucht, von Arbeitern deshalb machen zu lassen, weil diese keine Arbeit haben, heißt so viel, als das Geld der Wohlhabenderen zum Fenster hinauswerfen. Es wäre auch gar nicht abzusehen, weshalb bloß der Staat, und nicht auch jedes einzelne Mitglied des Staats die Pflicht haben sollte, für Arbeit zu sorgen. Der Anspruch würde alsdann dahin führen, daß jeder Gutsbesitzer einem auf seinen Hof anrückenden Haufen von Menschen Arbeit geben müßte; — es würde damit jede Gütererzeugung aufhören.

Der Staat thut, um Gelegenheit zur Arbeit zu beschaffen, an dem, was im § 116 gefordert worden ist, vollständig genug.

Wenn aber ein Mensch bereits verarmt ist, so kann sich doch der Staat den Geboten der Menschenliebe, die für die einzelnen Menschen gegeben sind, nicht ganz entziehen. Außerdem ist die Gefahr zu erwägen, welche für die Sicherheit des Staates und der Einzelnen und der Existenz einer Masse verzweifelnder und verhungernder Personen entsteht; die Möglichkeit, daß unter ihnen ansteckende Krankheiten ausbrechen; und die Verwilderung der Sitten des ganzen Volkes, die durch die Gewöhnung an die herzzerreißendsten Scenen des Hungers, des Elends, der Verzweiflung und des Lasters erzeugt werden würde. Die meisten Staaten nehmen sich daher mit vollem Rechte der Armen an.

Es frägt sich nun: bis zu welchem Grade der Existenz soll der Arme erhalten oder mit anderen Worten: wie viele Consumtionsmittel sollen ihm gegeben werden?

Die Grenze ist leicht zu finden. Der am schlechtesten bezahlte Arbeiter wird sofort aufhören zu arbeiten, wenn der Arme ohne Arbeit so viel erhält, wie er. Der Arme muß also merklich weniger erhalten. Es wird kaum ein Volk geben, in welchem der am schlechtesten bezahlte Arbeiter das in § 71 dargestellte Einkommen hat. Ueberall wird es Arbeiter geben, die kaum so viel verdienen, um sich und ihre Familie zu erhalten. Der Arme muß weniger, er muß nur so viel erhalten, um mit den einfachsten und gröbsten Mitteln, und unter Ausschließung jeden Genusses, die bloße Existenz des Lebens zu fristen.

Für Alle, die arbeiten wollen, aber nicht können, ist der Satz sehr hart Wir haben schon in § 3 erwähnt, daß in allen Gebieten des Lebens die Gattung die Hauptsache ist, und daß über das Geschick des Individuums schonungslos zur Tagesordnung übergegangen wird. Jene Armen sind zu bedauern, ihr Loos ist aber so wenig zu ändern, wie wir die Schmerzen des

unheilbar Kranken abnehmen, oder den Krüppel zum Gesunden machen können. Der Staat kann für diese Armen nicht mehr thun, ohne gegen den mittellosen Arbeiter der untersten Klasse, der ja die Mittel für die Armenpflege mit aufbringen muß, die gröbste Ungerechtigkeit zu begehen.

Die Humanität braucht aber nicht zu verzagen. So lange Menschen existiren, haben sie Menschenliebe geübt, und diese ist in der heutigen Zeit wahrlich nicht schwächer geworden. Die ungeheure Anzahl von Waisenhäusern, Hospitälern und wohlthätigen Vereinen, und die Zahl aller der Privatpersonen, welche Unterstützungen geben: würde für die Armen dieser Art, wenn man diejenigen ausschließt, die durch Laster, Faulheit und Liederlichkeit sich arbeitsunfähig gemacht haben (diese sind doch wirklich kein würdiger Gegenstand des Mitleids), vollständig ausreichen. Es ist vom Standpunkte der Volkswirthschaft gar nichts dagegen zu sagen, wenn ein Gutsbesitzer einen Alten oder Kranken liebevoll pflegen läßt; wenn er ihm die Nutzung seiner Kuh, seines Gartens beläßt und für warme Speisen, ein Glas Wein, ein gutes Bett sorgt. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn ein Wohlthätigkeitsverein diese Armen reichlich unterstützt, oder wenn Jemand einem verarmten Schuhmacher 10 Thlr. zur Anschaffung von Leder schenkt.

Der Fehler liegt nur darin, daß die ungeheure Summe, welche man jährlich für die Armen aufwendet, oft planlos vergeudet wird.

Der Staat sorgt dafür, daß jedem Armen das Leben gefristet werde; man sehe die ungeheuren Ausgaben hiefür Seitens der Gemeinden, Gutsherrschaften und Provinzen. Nun erwäge man die ungeheuren Summen, welche Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine und Private aufwenden. Der Private oder der Verein kann auch einmal einem Armen, der sein Loos verdient hat, etwas geben, damit er besser lebe, als mit den Mitteln, die er von der Armenpflege erhält. Aber, so lange es nicht nützlich ist, *alle* Armen, die ihr Schicksal *nicht* verdient haben, in dieser Beziehung besser zu stellen, darf der Spruch: „*Ist er es nicht würdig, ist er es doch bedürftig*“, nur als seltene Ausnahme angewendet werden.

Thorheit ist es, wenn die Vereine jedem Gesindel, welches von der Gemeinde ernährt wird, noch Zulage geben; Thorheit, wenn der Einzelne dem Bettler, dem Vagabonden giebt, den er nicht einmal kennt, und der nur in den seltensten Fällen würdig, häufig nicht einmal bedürftig ist. In vielen Gegenden muß man hierüber gegen den Stand der Landwirthe die schwersten Anklagen erheben. Sie geben jedem Vagabonden, der auf dem Gute erscheint, sogar ohne ihn nur einmal anzusehen. Sie ziehen recht eigentlich einen zahlreichen Stand von Dieben und Vagabonden heran. Die Furcht vor dem Anzünden der Gebäude hat nicht viel, und würde gar nichts auf sich haben, wenn der ganze Stand sich verbände den Unfug abzuschaffen. Vom Bauer und Käthner können die zahlreichen Vagabonden nicht leben.

Wer einem Bettler, dessen Person und Bedürftigkeit er nicht kennt, eine Gabe giebt, begeht ein Verbrechen gegen seine Mitwelt; wer einem Kinde eine Gabe giebt, ein solches auch gegen das Kind. Mag das Brod eines solchen Kindes hart

sein, es wird nicht milder und nicht härter, mag ihm die Gabe gegeben oder verweigert werden. Sein Unglück ist, daß die Eltern arm (in den meisten Fällen schlecht) sind, die gereichte Gabe ändert daran nichts; das Kind vernascht sie, oder giebt sie den Eltern. Das Bettelkind wird aber sicher zum Verbrecher, und hierzu hilft derjenige, welcher ihm eine Gabe giebt.

Am beklagenswerthesten ist das Loos der verschämten Armen. Sie sind aus besseren Ständen, und könnten wohl noch arbeiten, aber schämen sich, untergeordnete, insbesondere Arbeiten mit der Hand zu machen. Die Stellung des Staates gegen sie kann dadurch nicht anders werden. Nur wenn sie unfähig sind, durch die geringste Arbeit ihr Brod zu verdienen, muß ihnen das Nothdürftigste gereicht werden. Wenn größere Städte solchen Frauen, die noch seidene Kleider, Crinolinen und Chignons tragen, 100 und mehr Thaler Armenunterstützung geben, so ist das einfach ein Verbrechen gegen die Steuerzahler. Der Holzhauer, der seine Commuualsteuer zu zahlen hat, kann doch gewiß das Motiv: „daß diese Damen zu einer ähnlichen Arbeit zu vornehm sind", nicht anerkennen. Leider gilt dies Motiv noch in vielen Ständen Europa's; der Amerikaner kennt es nicht. Der deutsche Rittergutsbesitzer genirt sich nicht, wenn es sein muß, die Sense oder Mistforke zu gebrauchen; aber der Regierungsrath und Canzlist glaubt in der Achtung der Menschen zu verlieren, wenn er ein paar Stücke Holz haut, oder in seinem Garten gräbt; und die Töchter Beider, wenn die Väter ohne Vermögen gestorben sind, schämen sich für Lohn Stickereien zu machen, oder, wenn sie nichts weiter gelernt haben, ihr Brod ehrlich durch Dienen zu gewinnen. Ein bloßes Vorurtheil darf auch bei uns der Staat niemals anerkennen. Die Privatwohlthätigkeit allerdings kann gerade solche Personen, wenn sie würdig sind, ins Auge fassen, aber nicht jenes Motivs wegen, sondern weil die Armuth von demjenigen, der an Wohlstand gewöhnt ist, schwerer ertragen wird, als von denen, die niemals etwas Anderes gekannt haben.

Wenn die Wohlthätigkeit der Vereine und Privaten alle Unwürdigen, und alle, die arbeiten können aber nicht wollen, nicht berücksichtigt: so kann für die unverschuldeten und würdigen Armen mit den Mitteln, die jetzt aufgewendet werden, reichlich gesorgt werden.

Wohin die unsinnige Armenpflege führt, hat in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts England gezeigt. Die schlaffe Verwaltung der Armenpflege gewährte Jedem, der sich meldete, Unterstützung, und zwar in höherem Betrage, als der Verdienst des fleißigen Arbeiters ausmachte. Die aufzubringende Armensteuer erreichte so einen höhern Betrag als die Einnahme des Staats; der Stand der Tagelöhner und kleinen Handwerker wurde durch die ihm auferlegte Steuer ruinirt; Tausende wurden zu Armen gemacht; andere Tausende gaben die Arbeit freiwillig auf, und ließen sich auf öffentliche Kosten ernähren; die Mädchen der untersten Klassen hatten, so wie sie erwachsen waren, nichts eiligeres zu thun, als sich ein oder ein paar uneheliche Kinder anzuschaffen; damit war ihr behaglicher Unterhalt gesichert; die Immoralität und die Verbrechen stiegen in einem unerhörten Grade. Erst als man vor etwa

30 Jahren zu einer vernünftigen Armengesetzgebung zurückkehrte, hörten diese Mißstände auf.

§ 120. Regelung der Armenpflege.

Nachdem der Staat festgesetzt hat, welches Maß an Lebensbedürfnissen dem Armen gereicht werden soll, muß festgestellt werden, wer dies zu geben hat. Den Staat selbst zu einer großen Versorgungsanstalt zu machen, empfiehlt sich nicht, weil die hauptsächlichsten Thätigkeiten auf Kenntniß der örtlichen und persönlichen Zustände sich gründen müssen; also den Localbeamten anheimfallen würden, die dann der schärfsten Controle bedürften, um nicht in die Extreme zu großer Härte oder Milde zu verfallen. Eine solche Controle ist theils nicht möglich, theils zu kostspielig. Es kann daher nur den kleinsten Theilen des Staats, den Gemeinden, diese Last auferlegt werden; wenn auch nicht zu leugnen ist, daß sie sich dadurch sehr ungleich und also ungerecht vertheilt. Jeder größere Landwirth kennt ja die Listen und Härten, durch welche eine Gemeinde oder Gutsherrschaft der Verarmung verdächtige Personen der andern zuschiebt.

Sodann muß für solche Arme gesorgt werden, welche keiner Gemeinde angehören (einschließlich der Ausländer), und daß solchen Gemeinden die Last abgenommen oder erleichtert wird, welche nicht die Mittel haben, sie zu tragen. Hier bleibt nur übrig, — wenn der Staat selbst die Lücken nicht ausfüllen will, — die Kreise oder Provinzen heranzuziehen.

Ueber die desfallsigen Bestimmungen in Preußen (cf. § 583 u. folg.).

§ 121. Die Armenpolizei.

Je schwerer die Last der Armenpflege auf die Gemeinden und Gutsherrschaften drückt, desto mehr muß die Polizei alle Mittel ergreifen, um die Last möglichst gering zu machen. Hieher gehört vor Allem eine nützliche Verwendung der sonst disponibeln Mittel (cf. § 118); sodann aber die genaue Feststellung, unter welchen Umständen Jemand als arm, d. h. unterstützungsbedürftig zu betrachten ist, und die Zurückweisung Aller, die dies nicht sind. Die Feststellung, ob **der** oder **der** unterstützungsbedürftig, also mehr oder weniger krank, alt, arbeitsunfähig sei: darf nicht leichtfertig erfolgen. Es muß den nächsten Verwandten die Verpflichtung auferlegt werden, vor allen Anderen den Armen zu erhalten. Der arbeitsscheue muß zur Arbeit gezwungen werden; fügt er sich nicht, so mag er hungern und frieren. In Preußen wird, wer seine Familie hülflos verläßt, wer arbeitsfähig ist und sich nicht um Arbeit bemüht, ins Gefängniß und ins Zwangsarbeitshaus gesteckt; ebenso der Bettler und Vagabond. Gegen Letztere im Ganzen ist der Staat ohnmächtig, so lange ihm das Publikum nicht beisteht, er kann nur einzelne Exempel statuiren.

Endlich ist der einzelne Arme sehr häufig noch theilweise oder für leichtere Verrichtungen arbeitsfähig. Es ist dies äußerst wichtig, daß ihnen hierin nichts geschenkt werde. Sie müssen für den, welcher sie unterhält, alle die Arbeiten verrichten, wozu ihre Kräfte ausreichen. Weigern sie sich, so wird ihnen die Nahrung entzogen.

Fünftes Capitel.
Die Sorge für die Gütererzeugung und den Güterumlauf.

§ 122. Freiheit der Staatsbürger.

Wir haben schon in § 100 erwähnt, daß jede Thätigkeit der Staatsbürger um so kraftvoller und gewinnreicher sein wird, je mehr der Einzelne seine Kräfte frei entfalten kann. Jede Abhängigkeit vermindert den Reiz zur Arbeit und den Trieb, dieselbe zu vervollkommnen. Der Staat hat also die Aufgabe, der Freiheit der Bewegung des Einzelnen keine Hemmnisse anzulegen, und wo solche bestehen, sie zu entfernen. Solche Hemmnisse entstehen nicht bloß durch Anordnungen des Staats, die vielleicht aus Irrthum gegeben, oder die ursprünglich zweckmäßig, auf die heute veränderten Verhältnisse jedoch nicht mehr passen. Sie entstehen auch aus der freien Entfaltung des Lebens selbst, wenn dasselbe Gestaltungen annimmt, die inmittelst eingetretenen Bedürfnissen, Anschauungen und Bildungen widerstreiten. Die freie Bewegung ist nur bei solchen wirthschaftlichen Thätigkeiten zu hindern, welche Andere beschädigen können; und auch hier nur, wenn erhebliche Beschädigungen zu befürchten sind. Daß ein Schuhmacher einem Kunden zu enge Stiefeln machen kann, ist eine unerhebliche Gefahr. Anders ist es mit unfähigen Aerzten, Apothekern, Hebammen, Advocaten u. s. w.

Die härteste Form der Unfreiheit erkennen civilisirte Staaten nicht an. Jeder Sclave, der ihr Gebiet betritt, wird als frei betrachtet und in dieser Freiheit gegen den bisherigen Herrn geschützt. Contracte, durch welche sich der Arbeiter Bedingungen unterwirft, die der Sclaverei ähnlich sind, erkennt der Staat ebenfalls nicht an.

§ 123. Freiheit des Grundeigenthums.

Der Landwirth vor Allen bedarf der Freiheit, um seinem Grundeigenthume nach bester Einsicht den höchsten Ertrag abzugewinnen. Hat er diese Freiheit, so bedarf er der directen Unterstützung des Staats sehr wenig; denn seine Producte sind so allgemein gesucht, und die Grundlage seiner Thätigkeit ist so wenig dem Verderben ausgesetzt, daß er meist im Stande ist, auf eigenen Füßen zu stehen.

Auf der andern Seite ist sein Gewerbe die erste Quelle der Gütererzeugung und der Ernährung des Volkes. Jede Regierung wird daher bei allgemeinen Calamitäten vorzugsweise diesem Stande zu helfen suchen. Ferner bringt es die Gebundenheit des Grundes und Bodens mit sich, daß seine Zustände in eine Entwickelung hineingeriethen, die in einer früheren Periode angemessen und wohlthätig waren; jetzt aber den Fortschritt hindern. In solchen Fällen wird der Staat die Aufgabe haben, durch eine durchgreifende, aber möglichst schonende, Gesetzgebung solche Bande lösbar zu machen. Jede organische Umwälzung ist ein Uebel; — sie ist nur, wenn das Beharren in den früheren Zuständen unmöglich geworden, das kleinere Uebel. Sie muß dann bewirkt,

aber so schnell als möglich wieder geschlossen werden. Kein Stand bedarf so fester und gesicherter Verhältnisse wie der Landwirth.

§ 124. Größe der Landgüter.

Wenn dem Grund und Boden nicht künstliche Fesseln angelegt werden, so wird der Verkehr selbst dafür sorgen, daß eine dem Bedürfnisse angemessene Zahl großer, mittlerer und kleinerer Landgüter vorhanden ist. Zu viele große Landgüter in einer Gegend sind ebenso eine Calamität, wie zu viele kleine Güter. Erstere hindern das Aufkommen eines gesunden Arbeiterstandes, wenn der Tagelöhner nicht im Stande ist, kleine Grundstücke zu nicht übertriebenem Preise zu erwerben. Eine übermäßige Zersplitterung des Grundbesitzes führt zur Ackerwirthschaft ohne Vieh, zur Erschöpfung des Bodens und zur Verarmung der Bevölkerung.

Mit der steigenden Cultur wird allerdings der Ertrag der mittleren nnd kleineren Landgüter steigen, und damit die Möglichkeit geboten sein, daß intelligente und mit Capital versehene Wirthe auch auf einer kleinern Fläche eine behagliche Existenz sich schaffen. Der Verkleinerung der großen Güter entgegenzutreten, wird daher keine Veranlassung; dieselbe wird vielmehr in vielen Fällen vortheilhaft sein. Ueberdies steigt mit der Cultur die Verschuldung des Grundbesitzes und dieser hindert dessen Zertheilung von selbst. Wenn in Preußen die Parzellirung dadurch erschwert ist, daß der Besitzer erst nach einjährigem Besitze oder Eintragung seines Besitztitels im Hypothekenbuche, und Regulirung eines Vertheilungsplans der darauf ruhenden bäuerlichen Lasten, einschließlich der Abgaben an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, die Parzellirung bewirken darf: so bezweckt man damit mehr die Erhaltung der Bauergüter, und die Verhütung des gewerbmäßigen und betrügerischen Ausschlachtens derselben, also ihrer Verwendung in nahrlose Käthnerstellen. Umgekehrt ist ein Schutz der Bauergüter gegen Zuschlagung an die Rittergüter nur in Zeiten geboten, wo die Cultur niedrig steht. Daß man in Preußen bis Anfang dieses Jahrhunderts den Rittergütern verbot, ihre Bauern zu annectiren, hatte seinen guten Grund. Der Staat hatte durch seine Gesetzgebung den Bauer credit- und capitallos gemacht, und auf der andern Seite durch die Pfandbriefsinstitute dem Rittergutsbesitzer Credit und Capital beschafft. Die Folge war, daß er auch den Schwachen gegen den Starken zu schützen hatte. Seitdem ist diese Schranke gefallen. Wo der Bauer auf niedriger Stufe stand, sind allerdings die Bauergüter massenhaft annectirt; — das war aber ein Vortheil. Sie kamen in Hände, die sie zu benutzen wußten. Wo der Besitzer der kleineren Güter bereits an der Cultur der Landwirthschaft Theil nimmt, da steht sein Grundstück in höherem Preise, und der Besitzer des großen Gutes kann es nicht kaufen; er kann keine dem Kaufpreise entsprechende Rente herauswirthschaften. Kauft er es dennoch, so walten andere Rücksichten ob, z. B. eine schädliche enclavirte Lage des kleinern Grundstücks; und es ist für das Staatsganze gut, wenn solche Mißstände beseitigt werden. Dagegen

werden bei dieser Culturstufe eine Menge größerer Güter durch den Verkehr selbst zerkleinert.

Wo endlich durch Ueberwuchern der Zwergwirthschaft Mißstände eingetreten sind, da hat der Staat gewöhnlich nicht die Mittel zu bessern. Ein Aufkaufen ist nicht möglich; der Zwergwirth hat seine Existenz wohl oder übel, an der kleinen Scholle; er ist ein Bettler, wenn er sie verläßt, und muß also das Zehn- und Mehrfache des Werthes fordern. Das Capital an Gebäuden, welches in solchen Zwergwirthschaften steckt, ist ein ungeheures. Man rechne z. B. ein Gut von 1000 Morgen, und darauf einen Gebäudewerth von 20,000 Thlr. Wäre diese Fläche unter 1000 Zwergwirthe vertheilt, und auf jedem Besitze ein schlechtes Wohnhaus mit Stall, zu 500 Thlr. Werth, so wäre der Gebäudewerth 500,000 Thlr., und dieser ginge bei der Zusammenschlagung vollständig verloren. Die 1000 Familien, welche den Boden verließen, müßten zum größten Theile Bettler werden.

Ein Mittel, die Zerschlagung der Güter zu verhindern, hat der Staat in der Hand; er kann die Erbfolge regeln und festsetzen, daß nur Ein Kind das Gut bekommen muß; sei es, daß die Anderen leer ausgehen, oder daß sie ihren Antheil am vollen Werthe, oder nur ihren Antheil nach einem ermäßigten Werthe (gegen eine ermäßigte Taxe) erhalten. Der Staat kann die Maßregel auch dahin beschränken, daß er es in das Belieben der Eltern stellt, sie durch Testament zu verfügen.

Liegt eine solche Beschränkung der Erbfolge in der rechtlichen und Familien-Gewohnheit des Volkes: so trägt sie gewiß dazu bei, einen wohlhabenden Grundbesitzerstand zu erhalten und die übermäßige Zersplitterung des Grundbesitzes zu hindern. Liegt sie aber nicht im Volksgeiste: so tritt die Regierung in Widerspruch mit diesem, und die Bevölkerung findet leicht Gelegenheit das Gesetz zu umgehen. Man muß dabei beachten, daß die Ausschließung oder die Begünstigung eines Kindes vom Standpunkte des Naturrechts eine Ungerechtigkeit ist, und diese kann nur dadurch aufgehoben werden, daß das ganze Volk, also nicht bloß der Stand der Landwirthe, die Abweichung von Naturrechten als für sich vernünftig statuirt, das allgemeine Bewußtsein also dieselbe zu einer rechtlichen macht; oder daß die Kinder vom Augenblicke ihrer Erzeugung an ein größeres Recht nicht haben. Denn mehr Recht als die Eltern hatten, kann von ihnen auch nicht auf die Kinder übertragen werden. Wenn der Vater ein Grundstück mit der Bedingung bekommt, es in einer gewissen Weise zu vererben, so haben die Kinder, die bereits nach der rechtlichen Existenz dieser Bedingung erzeugt worden, ebensowenig einen Grund zur Beschwerde, wie die Kinder zweier Eltern, die bei Eingehung der Ehe sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben.

Wo also das Gesetz die Erbfolge in dieser Beziehung bereits beschränkt hat, da wird seine Aufhebung weder im Interesse der benachtheiligten Erben nothwendig, noch auch im allgemeinen Interesse räthlich sein; es sei denn, daß durch eine abnorme Entwickelung wirklich Mißstände hervorgerufen wären, daß also z. B. die ganz großen Güter übermäßig zahlreich wären, oder daß

ein ausgedehntes Proletariat entstanden wäre, und man durch die Beförderung der Gütertheilung dessen weiterer Ausdehnung zu steuern wünschte. Wo dies nicht der Fall, ist es mehr als bedenklich, das bestehende Erbrecht zu ändern.

Wenn wir in Preußen um uns sehen, so müssen wir anerkennen, daß der Versuch, in Westphalen die Theilung der Bauergüter durch Regulirung der Erbfolge in diesem Sinne zu beschränken, welchen die Gesetzgebung längst wieder aufgegeben hat, so gut wie gar keinen Erfolg gehabt hat; daß aber in den Provinzen, wo die unbeschränkte Erbfolge gesetzlich besteht, die Zerschlagung von Bauer- und Rittergütern in Verfolg der Erbtheilung zu den seltensten Ausnahmen gehört. In den meisten Fällen hat man dem einen Erben das Grundstück, und zwar gegen einen mäßigen Preis, überlassen. Theilungen sind nur bei solchen Gütern häufiger gewesen, welche aus mehreren Vorwerken bestanden. Hier hat häufig der eine Erbe das eine, der andere das andere Vorwerk erhalten. Der Hinblick auf diese Verhältnisse zeigt gerade, daß die in Bezug auf übermäßige Gütertheilung gehegten Besorgnisse nicht begründet sind. Wo ein Gut verschuldet ist, da hindern meist die Schulden die Theilung; wo nicht, da kann nur Einer die Gebäude erhalten, die Anderen müssen auf dem erhaltenen kahlen Lande Gebäude bauen, Saaten und Inventarium anschaffen, Obstbäume anpflanzen u. s. w.; und der Aufwand an Capital hiefür beträgt mehr, als sie jemals hoffen können, herauszuwirthschaften.

Viel eher kann der Staat dahin kommen (wir haben oben schon einige dahin führende Verhältnisse erwähnt), die Theilung zu begünstigen. Er hat dazu allerdings nicht viele Mittel, wenn er nicht den eingetragenen Hypothekengläubigern ihr Recht nehmen will.

Es führt uns dies auf die Frage: soll der Staat die Familienfideicommisse aufheben oder dulden, oder begünstigen?

Die rechtliche Seite der Frage ist unzweifelhaft. Wenn Jemand ein Grundstück besitzt, und er bestimmt durch eine legale Willenserklärung, und zwar in einer Zeit, wo er noch keine Kinder besitzt, daß dies Gut der oder der (also auch etwa seine Kinder, falls diese noch geboren werden sollten) erben soll, jedoch mit der Verpflichtung, dasselbe nicht zu veräußern, noch zu verschulden, und es einem bestimmten Erben (also etwa dem ältesten Sohne, oder dem jüngsten Sohne, oder dem an Lebensjahren Aeltesten oder Jüngsten der Mitglieder der Familie) zu hinterlassen, und etwa nur eine geringe Summe an Capital oder lebenslänglichem Unterhalte der Wittwe und den übrigen Kindern des Besitzers zu geben; so können die noch ungeborenen Kinder, die erst später unter der rechtlichen Herrschaft dieses Statuts geboren werden, darin keine Benachtheiligung finden. Vielmehr, indem so für die Familie ein beträchtliches Besitzthum und damit eine größere Geltung im Staate gesichert wird, nehmen sie indirect an den daraus für alle Familienglieder entspringenden Vortheilen Theil. Es ist für das Staatsganze auch gewiß von entschiedenem Vortheil, wenn eine Anzahl wohlhabender Familien als Träger des stabilen und historischen Sinnes, und als Führer einer Landwirthschaft, die

nicht bloß das Interesse der Gegenwart im Auge hat, vorhanden sind. Man vergleiche nur allein z. B. den wirthschaftlichen und moralischen Zustand der Tagelöhner auf einem Gute, welches in den letzten 20 Jahren seinen Herrn drei- oder viermal gewechselt hat, mit dem der Leute auf einem solchen, welches seit mehreren Generationen in derselben Familie geblieben ist. Allerdings hat der Fideicommißbesitzer keinen Realcredit; aber das gleicht sich mit dem Vortheile aus, daß er ohne Schulden seine Wirthschaft beginnt. Ist er ein Verschwender, oder treffen ihn besondere Unglücksfälle, so kann er sich — ohne Beihülfe fremden Capitals — allerdings schwer helfen, aber er hält sich doch auf dem Gute, und muß bei redlicher Arbeit nach einigen Jahren wieder zu Athem kommen. Unter allen Umständen muß der Staat da, wo Fideicommisse selten sind, dafür sorgen, daß die bestehenden Fideicommisse allgemein gekannt sind. Denn der größere Grundbsitzer hat einen erheblichen Personalcredit, und er kann auf diesen hin bedeutende Schulden contrahiren, die nach seinem Tode der Erbe einfach abschüttelt. Wird hiefür gesorgt, so kann der Staat mit aller Ruhe die bestehenden Fideicommisse dulden und schützen, auch die Gründung neuer gestatten. Er hat unzweifelhaft das Recht, die bestehenden Fideicommisse aufzuheben; einen Anlaß dazu aber nur, wenn sie in übergroßer Menge vorhanden sind, oder wenn locale Calamitäten erheblicher Art durch eine solche Maßregel beseitigt werden müssen.

Wir kommen sonach zu dem Resultate, daß eine Einwirkung des Staates auf die Größe der Güter schwer ausführbar und zeitweilig entbehrlich ist. Wo freilich schreiende Mißstände obwalten; wo, wie in Irland und England, der größte Theil des Grundbesitzes in enorm großen Gütern besteht, da steht die Sache anders.

§ 125. Freimachung des Grundes und Bodens.

Dagegen eröffnet sich dem Staate ein breites Feld der Thätigkeit, um den Grund und Boden von jeder in früherer Zeit entstandenen Beschränkung der Bewirthschaftung frei zu machen, und die in § 65 geschilderte Specialisirung desselben herzustellen. Dieselbe beruhet auf wohlbegründeten Rechten, deren Schranken der Einzelne nicht durchbrechen kann. Die Gesetzgebung muß hier mit möglichster Schonung aller Interessen die historisch gewordenen Bande lösen. Wo das Recht ein offenbarer Mißbrauch geworden ist, oder ein Werth für dasselbe nicht berechnet werden kann, da haben die Staaten es ohne Entschädigung aufgehoben. So das Jagdrecht in Preußen aus dem letztern Grunde. Wo solche Gründe nicht obwalten, wird der Staat, der jedes bestehende Recht schützen soll, das Prinzip festhalten, daß für jedes aufzuhebende Recht volle, oder wenigstens die möglichste, Entschädigung gewährt werde. Hieher gehört vor Allem die Aufhebung der in § 65 erwähnten Gemeinheiten. Jedem Theilhaber derselben wird sein Besitz möglichst in Einem Plane, im Zusammenhange, und frei von allen Servituten gewährt. In Preußen ist man nicht so weit gegangen, daß die bloße Lage der Grundstücke dazu berechtigt, eine solche Zusammenlegung zu fordern; sondern sie müssen irgend einer gemeinschaftlichen

Benutzung (z. B. Beweidung) unterlegen haben. Mit der steigenden Cultur kann das Bedürfniß nach einem unbedingten Zusammenlegungsgesetze jedoch noch stärker hervortreten.

Wo der Bauer nicht Eigenthümer seines Grundstücks ist, wird ihm das Gesetz die Befugniß geben, die Verwandlung seines Besitzes in Eigenthum zu verlangen. Die bäuerlichen Abgaben und Dienste an den Gutsherrn werden in feste Geldrente verwandelt, und deren Ablösung durch Capital gestattet, auch die letztere wohl durch Tilgungskassen erleichtert. Die Weide-, Holz-, Streu-Servitute, die Berechtigungen zum Genuß der Fischerei, des Plaggenhiebes u. s. w. werden entweder durch Geld, oder durch Abtretung von Land abgelöst.

Wohlverstanden, der Staat gebe dem landwirthschaftlichen Publikum die Berechtigung, ein solches Verfahren zu verlangen. Jeder Privatwirth kennt seine Lage am besten. Mancher hat seine guten Gründe, für jetzt nicht abzulösen. Alle Einwohner mit einem Schlage zu zwingen, wäre selbst bei den drückendsten Beschränkungen und Lasten unvortheilhaft. Mag die Benutzung eines gemeinschaftlichen Weidereviers wenig einbringen — der einzelne Theilnehmer muß sich doch zunächst fragen, ob er nach Aufhebung der gemeinsamen Weide im Stande ist, die Abfindungsfläche in Cultur zu nehmen, ob er das Inventarium, das Capital, die Gebäude u. s. w. dazu hat.

Vielleicht nur bei dem Zehnten kann ein, wenigstens indirecter Zwang, gerechtfertigt werden, da diese lästigste aller Abgaben das Emporblühen der Landwirthschaft so ziemlich unmöglich macht. Sie nimmt allerdings nur den zehnten Theil, aber nicht des Rein-, sondern des Rohertrags; in dieser Quote stecken also alle Werthe der in die Wirthschaft verwendeten Arbeiten und Capitalien, also aller Productionskosten, und wo das Stroh mit abgegeben wird, geht sogar der Ersatz für den Acker durch den Dung mit verloren.

Wo Aecker in vermengter Lage liegen, da ist fast niemals Einstimmigkeit unter den Besitzern darüber zu erreichen, daß die Zusammenlegung erfolgen solle. Es muß also einem Theile derselben die Befugniß beigelegt werden, dieselbe zu verlangen. Es braucht dies nicht gerade die Majorität zu sein. Bei einer so nützlichen Maßregel kann der Staat sehr wohl schon eine starke Minorität als entscheidend erachten.

Nur in den seltensten Fällen darf dem Berechtigten die Befugniß beigelegt werden, die Ablösung in Capital zu verlangen. Man würde den Pflichtigen, der das Capital nicht hat, und nicht Credit besitzt, ruiniren.

Wenn der Staat selbst einen Theil der Ablösungscapitalien für die Pflichtigen zahlt, so legt er den übrigen Klassen des Volkes, die die Steuern mit aufbringen müssen, ein Opfer auf, und begeht eine Ungerechtigkeit. Nur, wo der Staat durch lang andauernde Vernachlässigung und Unterdrückung jener Klasse der Landwirthe sehr krank geworden ist, kann eine solche Maßregel wenn nicht gerechtfertigt, doch entschuldigt werden.

Für die Zukunft handelt der Staat weise, wenn er die Neubegründung der schädlichen Verhältnisse untersagt, oder wenigstens nicht gestattet, daß sie

fernerhin durch Verjährung entstehen. Denn die Verjährung erfolgt immer gegen den Willen des durch sie Benachtheiligten; oft ist sie nicht einmal vorhanden, sondern der Richter setzt sie auf Grund irrthümlicher oder geradezu falscher Zeugenaussagen fest, und es ist gewiß gut, daß sie für Verhältnisse, die nicht bloß dem Einzelnen, sondern der ganzen Volkswirthschaft nachtheilig sind, ausgeschlossen werde.

§ 126. Unterstützung von Meliorationen.

Jeder Sumpf der entwässert, jedes Stück wüsten Landes, welches urbar gemacht wird, vermehrt das Einkommen des Einzelnen und des Volkes. Der Staat hat daher jede Melioration eifrig zu unterstützen. Die in § 125 angeführten Maßregeln leisten schon diese Unterstützung in eminentem Grade. Die Ausführung der Meliorationen selbst ist dem Einzelnen zu überlassen, der sie zweckmäßiger macht als der Staat. Wo aber seine Kräfte nicht ausreichen, da muß der Staat hinzutreten, und ihm die Wege ebnen. Alle Eindeichungen, Entwässerungen und Bewässerungen eines Terrains, welches unter mehrere Besitzer vertheilt ist, kann der Einzelne nicht machen, falls der Staat nicht die etwa widerstrebenden Besitzer zwingt, der Melioration beizutreten. Er muß dies, wo die Nützlichkeitsfrage bejahet wird, unter Schonung aller Privatrechte, und möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Kosten und der Vortheile der Unternehmung thun. Wenn Genossenschaften für solche Zwecke gebildet werden, kann auch der Staat ihnen das Anlage-Capital ganz oder zum Theil gegen mäßigen Zins leihen. Als Grundlage muß eine zweckmäßige Gesetzgebung über das Eigenthum und die Benutzung der öffentlichen und Privatgewässer, Vorfluth-Stauungsbefugnisse der Müller u. s. w. vorhanden sein. Indirect kann der Staat in Beziehung auf Letztere sehr viel thun, wenn er die Anlegung großer Dampfmühlen begünstigt. Berechnet man den Erwerbsgewinn der kleinen Wassermühlen und dagegen den Schaden, welchen sie dem oberhalb gelegenen Lande zufügen, so wird bei den Meisten von einem Reinertrage für die Volkswirthschaft nicht die Rede sein können.

§ 127. Abwehr von Deteriorationen des Bodens.

Den Grund und Boden in culturfähigem Stande zu erhalten, muß zunächst dem Besitzer überlassen werden. Durch Verbote des Staates diesen an schlechter Behandlung des Grundes und Bodens zu hindern, wird theils nicht nöthig, theils nicht durchzuführen sein. Nur wo der Einzelne gegen die allgemeinen Interessen handelt (also z. B. einen Wald abholzt), oder wo seine Kräfte zur Beseitigung des Schadens nicht hinreichen, da tritt der Staat ein. In ersterer Beziehung kann er suchen das bedrohte Grundstück selbst zu erwerben; er kann insbesondere dem Eigenthümer des Waldes in der Disposition über denselben beschränken, obwohl diese Maßregel, als ein starker Eingriff in die Eigenthumsrechte, immerhin bedenklich ist. Dagegen wird es unbedenklich sein, die Eigenthümer von Sandschollen ihres Eigenthums zu entsetzen. Das Eigenthum ist nicht nur nichts werth, sondern bedroht die ganze Gegend mit Verödung. Jede Rücksicht gegen den Eigenthümer würde gewahrt sein,

wenn diesem eine Frist gesetzt würde, binnen welcher er die Sandscholle decken müßte. Thäte er es nicht, so könnte der Staat oder ein Nachbar unter Uebernahme der gleichen Verpflichtung das Grundstück an sich nehmen. In Preußen besteht ein solches Gesetz leider noch nicht — in Frankreich hat man in dieser Weise auch die Wiederfruchtbarmachung kahl gewordener Bergrücken unternommen.

Hierher gehören auch alle Maßregeln zum Schutze des Landes gegen Ueberschwemmungen.

§ 128. Erhaltung des landwirthschaftlichen Capitals.

Die Verluste, denen das landwirthschaftliche Capital ausgesetzt ist, können so bedeutend sein, daß sie den Einzelnen mit Einem Schlage ruiniren, und wenn Viele davon betroffen werden, die ganze Gegend schwer treffen. Was die Regierung zur Abwehr solcher Calamitäten thun kann, geschieht meist indirect. So die Maßregeln zur Abwehr der Viehkrankheiten, die Beaufsichtigung und Beförderung des landwirthschaftlichen Versicherungswesens gegen Feuer, Hagelschaden, Viehpocken u. s. w., strenge Feuerpolizei, Organisation eines guten Feuerlöschwesens, der Deichvertheidigungen u. s. w.

Wegen des Versicherungswesens wollen wir uns mit der Frage: ob der Staat diese allein in die Hand nehmen solle? nicht speciell beschäftigen; sondern nur auf folgendes aufmerksam machen: Wenn der Staat die Versicherung in die Hand nimmt, und mit Privatgesellschaften concurrirt, so laufen ihm diese (cf. § 100) ganz bestimmt den Rang ab. Der Staat muß also höhere Prämien verlangen, und behält nur die gefährlichsten Versicherungen. Wenn der Staat aber jede Privatconcurrenz ausschließt, also alle Versicherungen im ganzen Lande an sich zieht, so wird seine Verwaltung so intensiv, daß er gewiß billigere Prämien würde festsetzen können. Er würde auch einen tüchtigen Gewinn machen, der der Gesammtheit zu Gute käme. Der Natur der Sache nach würde seine Verwaltung nicht erheblich complicirter sein, als die der Privatgesellschaften. Die in § 100 gegebene Regel würde daher nicht zutreffen. Man erwäge, wie viel Reingewinne die Hunderte von bestehenden Privatgesellschaften haben, und rechne dazu die Bezahlung der zahlreichen, sich unter einander befehdender Agenten und Unteragenten, und allein den Geldgewinn, der daraus entstände, daß an Einem Orte nicht 20 oder 30 Personen das Geschäft betrieben, sondern Eine.

Wir gestehen jedoch zu, daß unsre Ansicht der geläufigen Theorie der Wissenschaft widerspricht und auch wohl in keinem Staate durchgeführt worden ist; was durchgeführt worden, das ist ein Mittelweg, man hat von Staatswegen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit theils befördert, theils selbst organisirt, und die Verwaltung den Behörden übertragen. Hier werden alle Uebel der Staatsverwaltung, ohne die Vortheile der Vereinigung des Geschäfts in eine Hand, wirksam; und die Erfahrung lehrt, daß diese Gesellschaften auf Gegenseitigkeit schlechtere Geschäfte machen, und höhere Prämien nehmen, als die Gesellschaften auf feste Prämien, die doch nicht erheblich verdienen.

Im Durchschnitt nehmen die gedachten officiellen und halbofficiellen Gesellschaften in Preußen ungefähr ebensoviel Prämie, als die Privatgesellschaften. Rechnen wir nun den Gewinn, welchen diese machen, und auf der andern Seite die Vortheile, welche der Staat Jenen durch die Porto-, Stempel- und Sportelfreiheit, die Geschäftsführung durch seine Beamten, die fiscalischen Vorrechte in Rechtsangelegenheiten u. s. w. gewährt, so wird man nicht zweifelhaft sein, daß eben die Erwerbsgesellschaften ihre Geschäfte mit Vortheil führen. Denke man sich aber, daß überhaupt nur Eine Gesellschaft oder Anstalt für das ganze Land bestände, daß nicht in jeder auch kleinen Stadt, 10 oder 20 Agenten, und so und so viel Provinzialagenten und Directoren bezahlt werden müßten: so wird man nicht bezweifeln können, daß diese Anstalt die Procuren auf die Hälfte herabsetzen könnte. Die Gesammtheit der Grundbesitzer im Staate ist jetzt etwa mit 7000 Millionen Thalern versichert, und zahlt dafür an Prämie etwa 20 Millionen Thaler — die Ersparniß wäre also bedeutend genug.

§ 129. Kornzölle.

Wenn eine Regierung die Einfuhr des fremden Getreides mit einem Zolle belegt, und das Land erbaut so viel Getreide, als es braucht, so ist die Maßregel ohne Wirkung. Denn der Consument würde das ausländische Getreide um den Betrag der Fracht theurer bezahlen müssen, und wird daher vorziehen das inländische Getreide zu kaufen. Producirt das Land aber nicht seinen Bedarf, so wird zu Gunsten des inländischen Landwirths die Concurrenz zum Theil ausgeschlossen. Die ausländische Concurrenz kann also nur bis zu dem Betrage, den sie für das Getreide fordert, plus dem Betrage der Steuer, die Preise herunterdrücken, während sie ohne den Zoll die Preise auf den Satz ohne den Aufschlag für den Zoll herabgebracht hätte. Die inländischen Consumenten müssen daher das inländische Getreide um den Betrag der Steuer theurer kaufen, und die Producenten erhalten in diesem Betrage vom Staate ein Geschenk auf Kosten aller übrigen Volksklassen. Der Egoismus des einzelnen Landwirths mag das dankbar annehmen; der gebildete und patriotische Landwirth wird die Maßregel verdammen.

Dieselbe hat zunächst eine Steigerung aller Arbeitslöhne zur Folge. Die gesammte Industrie kann mit dem Auslande nur noch in den Artikeln concurriren, in deren Verfertigung sie ihm weit voraus ist; an allen anderen muß sie höhere Preise stellen als das Ausland, weil sie höhere Arbeitslöhne zahlen muß. Daß der Staat alle seine Bedürfnisse für Militair und Flotte, Beamtenbesoldungen u. s. w. theurer bezahlen muß, ist eine weitere Folge.

Der Stand der Landwirthe befindet sich dabei allerdings Jahre lang sehr wohl; der Verfall der Industrie entzieht ihm jedoch später die Consumenten und die *nahen* Consumenten (§ 62), erhöht die Steuern und die Arbeitslöhne, die er bezahlen, und die Preise aller Gegenstände, die er kaufen muß; und schließlich leidet er ebenso, wie das ganze Volk. England hat die Kornzölle Jahre lang gehabt. Sie vertheuerten seine Industrieproducte, allein das

war zu ertragen in einer Zeit, wo seine Industrie der Industrie von Frankreich, Deutschland u. s. w. so sehr überlegen war. Als diese Länder eine ernsthafte Concurrenz zu machen im Stande waren, und die englische Industrie ihre Preise heruntersetzen mußte, d. h. als sie nicht mehr ihren Arbeitern das durch die Kornzölle bedingte Arbeitslohn geben konnte, da mußten auch die Kornzölle fallen.

§ 130. Das ländliche Arbeitswesen.

Der Landwirth würde ein glückseliger Mensch sein, wenn ihm nicht die Bezwingung des Grundes und Bodens, die Witterung, die Störrigkeit und Dummheit der Thiere und der Menschen so viel Noth und Aerger machte. Die Thiere haben wenigstens den Vorzug vor den Menschen, daß sie keinen eigenen Willen haben. Daher klagen die Landwirthe sich weniger das Leid mit den Thieren, als mit den Menschen. Und auch ist dies nicht gering. Der Arbeitslohn ist nicht nur theurer geworden, sondern der Arbeiter auch eigenwilliger, unlenksamer und unzuverlässiger.

Wir wissen, daß auch in den Damenkaffees die Klage über die Dienstboten ein, in Ermangelung eines bessern, sehr erwünschtes Thema der Unterhaltung ist. Die Leser mögen den Vergleich verzeihen — auch bei den Herren Landwirthen ist ein Theil dieser Klagen wirklich nur Unterhaltungsstoff. Daß das Arbeitslohn theurer wird, ist durch keine Macht der Erde zu hindern — es ist auch ganz in der Ordnung, wenn die Arbeit gesuchter wird, daß die Productionskosten der Arbeit (§ 71) steigen.

Die Landwirthschaft braucht heute doppelt so viel Arbeiter, als vor 30 Jahren; muß also da, wo die ländlichen Arbeiter sich nicht in dem entsprechenden Maße vermehrt haben, oder wo eine größere Anzahl der Bevölkerung durch die entwickelte Industrie abgezogen wird, mehr bezahlen — sie hat ja auch den doppelten Ertrag am Getreide. Wenn vor 30 Jahren in einer Gegend der Roggen durchschnittlich 1 Thlr. kostete, und heute der durchschnittliche Preis 2 Thlr. ist, so ist es doch ganz in der Ordnung, daß der freie Arbeiter, der damals 10 Sgr. Tagelohn erhielt, jetzt 20 Sgr. erhält. Wir glauben umgekehrt, daß der Tagelohn in Deutschland meistentheils noch nicht im richtigen Verhältnisse gestiegen ist, daß er vielmehr noch steigen wird. Jedenfalls wäre jedes Eingreifen des Staates auf diesem Gebiete ohne Erfolg.

Es giebt Gegenden, in denen Mangel an Arbeitern stattfindet. Man hat versucht, aus anderen Provinzen Arbeiter dahin zu verpflanzen — die Versuche sind nicht gelungen, die Arbeiter konnten sich nicht an die veränderten Verhältnisse gewöhnen. Die Hilfe liegt für solche Gegenden lediglich in der Erhöhung des Arbeitslohns auf einen so hohen Betrag, daß dadurch eine starke Vermehrung der Arbeiterbevölkerung hervorgerufen wird.

Es giebt Gegenden, in denen der Arbeiterstand vorzugsweise diebisch oder faul, oder unordentlich oder brutal ist. Auch hier darf die Regierung nur insoweit wirken, als sie überhaupt für die Moralität der Bevölkerung zu wirken im Stande ist. Der Landwirth selbst kann durch Beispiel, durch eine

anständige Mischung von Humanität und Strenge in seinem beschränkten Kreise, verhältnißmäßig mehr wirken. Wer, auch in solchen Gegenden, seine Tagelöhner gut stellt und gut behandelt, kann die schlechten ausmerzen und die guten behalten; wer nicht, dem bleibt freilich nur der Auswurf. Wir greifen beispielweise den Vorwurf heraus, daß die Arebiterbevölkerung ohne sittliches Gefühl, unreinlich und unordentlich in der Hauswirthschaft sei. Wie kann ein Gutsbesitzer hierüber klagen, der seinen Tagelöhnern bei den Wohnhäusern nicht einmal einen Abtritt baut, der in einer Stube 2 Familien einpfercht? Erst wenn den Leuten die äußerlichen Bedingungen einer menschlichen Existenz gegeben worden, können sie auch Menschen werden. Nehmen wir die Aufsätzigkeit der Leute — sie prügeln den Herrn oder Inspector — aber wie viele Herren und Inspectoren geben ihnen auch täglich die Lehre, daß Prügel die besten Ueberzeugungsgründe sind!

Genug, der Landwirth darf vom Staate nicht mehr verlangen, als der Staat leisten kann. Das ist zunächst eine anständige Gesetzgebung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Herrn und des Arbeiters. Sodann schnellen polizeilichen Schutz. Denn der ländliche Arbeiter hat es in der Hand, in wenig Tagen den Herrn zu ruiniren; er braucht nur z. B. in der Ernte in Masse die Arbeit einzustellen. In allen Culturstaaten ist es deshalb nothwendig, daß die Polizei Streitigkeiten über Verlassen und Antritt des Dienstes in kurzem Verfahren entscheidet, wenn auch mit Vorbehalt des Rechtsweges, und daß das Verhalten der Arbeiter durch Gesindebücher u. s. w. controlirt wird. Der Staat geht z. B. in Preußen noch weiter; er straft den Arbeiter, der die übernommene Arbeit auszuführen sich weigert, und bringt ihn, wenn er unbefugter Weise den Dienst verläßt, zwangsweise in denselben zurück.

Wer unbefangen ist, kann aber nicht läugnen, daß diese dem Staate zu Gebote stehenden Mittel weniger wirksam sind, als jene oben erwähnten, die der Landwirth selbst in der Hand hat. Was nützt dem Landwirth ein von der Polizei in den Dienst zurückgebrachter Knecht, der morgen wieder entläuft, oder seinen Groll an den Pferden, oder gar an der Scheune ausläßt? Wenn der Staat bei Strafe verbietet, einen Knecht, der keinen Entlassungsschein hat, in den Dienst zu nehmen, was hilft das dem einzelnen Landwirth in Gegenden, die an Arbeitern Mangel leiden, wo jeder Landwirth jeden wegelaufenen Knecht dennoch gern nimmt? Wo der, der sich am meisten über die Nachlässigkeit oder Schlaffheit der Polizei beschwert, selbst zugestehen muß, daß er in dieser Beziehung die Anordnungen der Polizei ebenso verletzt hat, wie alle Uebrigen? Und wie ist es ohne das Polizeipersonal ins Ungeheure zu vermehren, möglich, daß die Polizei, jeden weggelaufenen Knecht auf 3 oder 5 oder 10 Meilen Entfernung wirklich aufspüren kann?

Genug, man darf von allen diesen Maßregeln des Staates nicht allzuviel erwarten. Es ist gut, daß solche Verordnungen bestehen, sie geben der Gesammtheit eine Schranke; die einzelnen widerhaarigen Menschen können sie nicht beherrschen. Die Vermehrung der Moralität im ganzen Volke, die Aus-

gleichungen durch angemessene Arbeitslöhne, und nicht an letzter Stelle, die bessere Einsicht der Landwirthe selbst, müssen hier das Meiste leisten.

§ 131. Beförderung der Viehzucht.

Unter der Herrschaft normaler Verhältnisse wird der einzelne Landwirth selbstständig erwägen, ob und welches Vieh er erzeugen wolle, und er wird nur in Ausnahmefällen besondere Maßregeln hierüber ergreifen.

Jede Vermehrung der Consumenten, insbesondere Alles, was zur Hebung der Industrie und der Städte dient (§ 62), gehört hieher. Wo dem Stande der Landwirthe die Intelligenz und das Capital fehlt, da ist es geboten, Zuchtthiere einzuführen, wie dies z. B. vor 70 Jahren noch hinsichtlich der Einführung der Merino-Schafe nöthig war. Eine Beschränkung der Landwirthe in der Auswahl der Zuchtthiere ist nicht durchzuführen.

Wie die Landwirthschaft bis heute sich gehoben hat, kann sie alles Hierhergehörige selbst besorgen. Nur hinsichtlich der Pferde sind in einzelnen Gegenden noch Ausnahmen erforderlich. Vor 60—100 Jahren wurden Fohlen nur in bestimmten Gegenden, entweder solchen, die Ueberfluß an Weiden hatten, oder die vom Verkehre abgeschlossen lagen, aufgezogen. Nach dem Quantum dieser Production und dem Bedarfe aber allein regulirten sich die Preise nicht. Sie waren niedriger, weil damals tausende von Pferden aus Rußland und den türkischen Unterländern eingeführt wurden. Jetzt können die Weideländereien zur Mastung benutzt werden, die abgelegenen Gegenden sind dem Verkehre aufgeschlossen, sie nehmen daher eine höhere Bodenrente in Anspruch, als die Pferdezucht ihnen gewähren kann. Gleichzeitig ist der Pferdestand von Ost- und Südosteuropa durch die Kriege von 1828—1831, 1854—1856 und durch weitgreifende Seuchen unter den eigenen Bedarf herabgebracht. Die Pferde sind also im Preise gestiegen; aber das ganze Publikum war noch an die früheren Preise gewöhnt, die Preise haben sich in den letzten 15—20 Jahren nicht auf die den jetzigen Productionskosten entsprechende Höhe steigern können. Für den Landwirth, der mit seinem Lande, und mit seinen Weiden insbesondere, Rindvieh und Schaafe oder Fettvieh erzeugen kann, sind die Pferdepreise noch nicht so hoch, daß sie eine rationelle Pferdezucht lohnend erscheinen lassen. Das ist der Grund, warum die Staaten heute noch theils Pferdezucht treiben, theils wenigstens Zuchthengste halten. Sobald die Pferdepreise auf die den wirklichen Verhältnissen entsprechende Höhe gestiegen sein werden, kann auch diese Thätigkeit des Staates entbehrt werden.

§ 132. Beförderung des landwirthschaftlichen Credits.

Daß der Stand der Landwirthe verschuldet ist, ist kein Uebel. Die anderen Stände haben ihm das Capital geliehen, um seine Wirthschaft zu heben. Die Verschuldung ist nur dann ein Nachtheil für den Stand, wenn er das letztere nicht gethan, das Capital also verschwendet hat. Nur höchst selten aber wird man dies von der Mehrheit der Landwirthe im Staate oder auch nur von einem großen Theile behaupten können. In der Regel

kann man annehmen, daß die angeliehenen Capitale zur Befruchtung der Landwirthschaft gedient haben.

Der Landwirth hat durch Verpfändung seines Gutes Realcredit. Er kann auch seine Producte als Faustpfand für Darlehne benutzen; jedoch nicht immer, da dieselben dem Verderben ausgesetzt und die Aufsichts- und Aufbewahrungskosten erheblich sind. Er hat endlich, wie jeder andere Gewerbtreibende, auch Personalcredit.

Für den Realcredit ist es von erheblicher Wichtigkeit, daß der Staat dafür sorgt, daß der Gläubiger denselben im Gefühle größter Sicherheit gewähre. Es darf kein Streit darüber möglich sein, welches Grundstück verpfändet war, daß die Verpfändung auf rechtsbeständige Weise geschehen kann, daß nicht andere unbekannte Gläubiger ein Vorrecht haben, und daß im Falle der Nichtzahlung der Staat durch die prompteste Rechtspflege und strengste Execution den Gläubiger schützen wird. Ein gutes Hypothekenwesen und eine gute Justiz sind Haupthebel des Realcredits.

Ein gefährlicher Concurrent ist dem Realcredite in der Neuzeit durch die ungeheure Vermehrung der Staatsschulden und Actien aller Art entstanden. Die Leichtigkeit, diese Papiere jederzeit ohne Prozeß zu Gelde machen zu können, die Entfernung aller Weiterungen beim Zinsengenuß und die Art der Staatsbesteuerung (§ 86); und auf der andern Seite die Unbequemlichkeiten und selbst Gefahren der Hypothek lassen jene Papiere als eine bessere Capitalsanlage erscheinen, als die Hypotheken. Sie sind es auch wirklich, und ihre Bevorzugung wird nicht ab-, sondern zunehmen. Denn bis heute kennt der ungebildetere Theil des Publikums das Wesen jener Papiere noch nicht, und weiß nicht, daß sie jene Vorzüge vor der Hypothek haben. Gerade diese Ungebildeten sind vielfach durch die entwickelten Wirthschaftsverhältnisse (man denke nur an die Menge Bauern, die vor 30 Jahren ihr Gut für ein paar hundert oder tausend Thaler erwarben und jetzt für 20- oder 40000 Thlr. verkaufen,) in den Besitz von Capital gekommen, und gerade sie geben noch dasselbe auf Hypothek aus. Das wird sich ändern. Die Bildung wird immer mehr sich an den Besitz knüpfen und den Ungebildeten werden die Begriffe Staatsschuldschein und Actie immer geläufiger werden, wie ihnen ja bis jetzt schon die Begriffe Eisenbahn, Telegraph, Wechsel u. dgl. geläufig genug geworden sind. Die Masse jener Papiere, also auch die Möglichkeit das Capital in ihnen anzulegen, wird sich aber ganz gewiß immer noch in hohem Grade vermehren.

Man wird demgemäß in Zukunft wahrscheinlich immer seltener Capital auf Hypothek geben.

Je trüber die Aussichten der Grundbesitzer in dieser Beziehung sind, desto mehr hat der Staat alle Ursache, für Erhaltung des landwirthschaftlichen Credits zu sorgen. Er kann dies durch die Verbesserung der Justiz, Beschleunigung der Exekutionen und Verbesserungen des Hypothekenwesens, noch mehr aber die Beförderung der Errichtung der in § 90 gedachten Creditvereine. Wo solche bestehen, muß sich der Staat die Aufsicht sichern, um die Solidität der Anstalt aufrecht zu erhalten. Wenn im vorigen Jahrhundert der Staat

solchen Anstalten Bevorzugungen vor den übrigen Unterthanen (z. B. Porto- und Sportelfreiheit) einräumte, hatte dies seinen Grund in dem damals noch niedrigen Standpunkte des landwirthschaftlichen Gewerbes. Heute sind solche Maßregeln nicht mehr nöthig und erscheinen daher nur als das, was sie eigentlich sind — Ungerechtigkeiten gegen die übrigen Stände des Volks.

§ 133. Beförderung der Bildung der Landwirthe.

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, genügte vor 100 Jahren für die Landwirthschaft eine handwerksmäßige Geschicklichkeit, während heute bereits dieselbe in die Reihe derjenigen Berufe eingetreten ist, welche eine höhere Ausbildung erfordern; wobei nicht zu vergessen, daß auch in Bezug auf das innere Staatsleben der Staat und die Gesellschaft erhöhte Ansprüche an diesen Stand machen. Wie das Bedürfniß alle anderen Stände ganz von selbst dahin führt, daß sie das gesteigerte Maß an Bildung sich verschaffen, so auch den Stand der Landwirthe. Es wird ihm dies durch die isolirte Lage der Landgüter und ihre Entfernung von den Brennpunkten des Verkehrs, noch mehr aber dadurch erschwert, daß der Landwirth neben der Ausbildung seines Wissens auch Zeit gebraucht, um auch die Festigkeit des Könnens sich anzueignen.

Der Staat hat für die Bildung der Landwirthe Alles das zu thun, was in den §§ 105, 106, hinsichtlich aller Volksklassen gefordert wird. Zunächst muß er dafür sorgen, daß die erforderlichen Schulen vorhanden sind, und wo die Privatindustrie solche nicht herstellt, sie selbst anlegen. In Zukunft werden die Ansprüche an die Bildung sich noch steigern, und es wird wahrscheinlich dahin kommen, daß der Stand der größeren Landwirthe besondere Schüler nicht mehr braucht, sondern die gewöhnlichen Bildungsstufen der übrigen Stände, das Gymnasium und die Universität, durchmacht. Jetzt thun dies Wenige; es läßt sich auch vor der Zeit nicht erzwingen. Wie die Sache jetzt steht, haben die landwirthschaftlichen Academieen, welche ihre Schüler ohne die vollendete wissenschaftliche Schulbildung aufnehmen und ihnen nicht die volle Wissenschaft, sondern eine populäre Blumenlese aus einer großen Menge von Wissenschaften geben, immerhin ihren großen Nutzen. Der Verfasser kennt diese Anstalten zu wenig; er glaubt jedoch nicht anmaßend zu sein, wenn er annimmt, daß sie für diejenigen, welche die Universität zu besuchen im Stande sind, entbehrlich bleiben. Was sie an praktischer Landwirthschaft geben, würde sich ein wissenschaftlich durchgebildeter Landwirth wohl auch unter Anleitung praktisch hochstehender Landwirthe aneignen können. Die Versuche, welche diese Anstalten mit neuen Erfindungen, Wirthschaftsmethoden u. dgl. machen, sind, so lange sie überhaupt bestehen, ganz am Platze. Wir können aber dergleichen Versuche auch heute schon auf den Gütern gebildeter und wohlhabender Landwirthe sehen. Wo der Bauernstand noch in der Bildung zurück ist, da wird der Staat alle Veranlassung haben, dessen Berufskenntnisse durch bäuerliche Ackerbauschulen, die sich mehr auf das Mechanische des Berufs beschränken, zu heben.

Die Aussetzung von Prämien wird sehr selten etwas wirken. Der

eigene Vortheil ist die beste Prämie; der Bauer wird sehr gern ein werthvolles Füllen oder eine gute Milchkuh produciren, aber gewiß nicht der 5 oder 10 Thlr. wegen, die er einmal bei einer Ausstellung als Prämie erhalten könnte. Landwirthschaftliche Ausstellungen haben immerhin durch das, was man auf ihnen sieht, besonders aber hinsichtlich der Maschinen, ihren Werth; noch mehr aber als große Vereinigungspunkte der Landwirthe, die eine vielfache geistige Anregung geben. Der Staat wird gut thun, solche Vereine zu fördern. Sie haben den entschiedensten Nutzen, wieder nicht sowohl durch das, was man in ihnen sieht und hört (es wird ja auch vieles Unnütze und Thörichte gesprochen), sondern als geistige Vereinigungspunkte; und dieser Nutzen wird immer mehr steigen, je mehr geistiger Gehalt und Stoff dem Stande der Landwirthe zuwächst. Der praktische Zweck, die Organe des Standes bei der Regierung zu sein, die Regierung über die Fortschritte, Wünsche und Interessen des Standes aufzuklären, ihr sachverständigen Beistand zu leisten, und sie somit in ihrem eigentlichen Wirkungskreise zu unterstützen, ist mindestens eben so wichtig, und er rechtfertigt es auch, daß der Staat die Vereine durch directe Geldunterstützung fördert.

§ 134. Hülfe bei landwirthschaftlichen Nothständen.

Daß der Staat, wenn ein einzelner Landwirth sich nicht halten kann, nicht Maßregeln zu seiner Rettung ergreifen darf, die von dem gewöhnlichen Gange der Dinge abweichen oder gar der Gesammtheit Opfer auferlegen, versteht sich von selbst. Es treten aber Zeiten ein, in denen der ganze Stand schwer bedrängt ist, und ist zu fragen, was hier der Staat thun kann?

Zunächst ist festzuhalten, daß solche Zeiten der Noth beim Landwirth seltener eintreten, als bei allen anderen Berufsarten. Er ist nicht den Schwankungen des Absatzes seiner Producte ausgesetzt, Geldkrisen bedrohen zunächst den Kaufmann und Industriellen, und Hungersnoth bedroht ihn erst an letzter Stelle; — um sich und seine Leute zu erhalten, so viel wird der Stand als solcher auch bei einer schlechten Ernte wohl noch ernten.

Es ist in der neuesten Zeit der Fall vorgekommen, daß in einer Provinz der Stand der Landwirthe aus Anlaß schlechter Ernten Unterstützungen, besonders durch Darlehen, erhalten hat. Abgesehen von den besonderen Umständen, über welche ja noch recht sehr gestritten wird, ist zu bedenken, daß es sich doch nur um einen Theil des Staates, um eben zwei Fünftheile einer Provinz handelte, und ein solches Verhältniß nicht maßgebend sein kann, wo alle Landwirthe des ganzen Staates die Unterstützung in Anspruch nehmen.

Allgemeine Nothstände kommen fast niemals anders vor, als nach einem verwüstenden Kriege. Ob sie, bei der heutigen rapiden Kriegführung, jemals wieder die Dimensionen annehmen werden, wie nach dem 30jährigen, dem 7jährigen und den Napoleonischen Kriegen, steht dahin; um so mehr, als Cultur, Credit und Einsicht doch heute im Stande der Landwirthe mehr vertreten sind, als in jenen Zeiten.

Der Staat hat das dringendste Interesse, den Stand der Landwirthe

in solchen Calamitäten aufrecht zu erhalten. Directe Unterstützungen kann er jedoch in solchen Zeiten kaum geben. Große und allgemeine Calamitäten schwächen die Steuereinnahme und den Credit des Staates so sehr, daß er schwerlich die Mittel hat, um Bedeutendes, sei es als Geschenk, oder als Darlehn, geben zu können. Der in Preußen mehrfach eingeschlagene Weg, Darlehnsscheine auszugeben, ist in solchen Zeiten, wo der Staat keinen Credit hat, nicht möglich. Die erforderliche Geldsumme, um auch nur Vielen zu helfen, wird auch jedesmal zu groß sein.

Man hat in Preußen nach dem Kriege von 1815 allerdings vielfache Unterstützungen in Form von Geschenken und zinsfreien Vorschüssen an Landwirthe gegeben. Man nahm aber das Geld aus den durch einen glücklichen Krieg erlangten französischen Kriegscontributionen, und darin lag eben der Ausnahmefall. Aus den regelmäßigen Einnahmen des Staates würde man wahrscheinlich Nichts gegeben haben.

Man hat in solchen Zeiten vielfach zu den General-Moratorien gegriffen. Man suspendirte also das Gesetz, und gestattete dem Hypothekengläubiger nicht, das Capital und die Zinsen, oder das Capital allein, einzuklagen. Die Ungerechtigkeit der Maßregel ist klar, ihre Nützlichkeit aber ebenso sehr zu bezweifeln. Man will die wirthschaftlichen Existenzen erhalten — und richtet allerdings nicht den Schuldner, sondern den Gläubiger zu Grunde. Denn der Gläubiger, der sein Capital braucht, um seine eigene wirthschaftliche Thätigkeit zu erhalten, ist rettungslos verloren. Man zerstört aber auch sofort allen Credit im Lande, nicht bloß den der Landwirthe, sondern aller übrigen Klassen mit; denn Niemand weiß, ob nicht dieselbe Gunst (wie doch billig wäre) auch den übrigen Ständen noch gewährt werden wird. Man entzieht also der Landwirthschaft und der Volkswirthschaft den einzigen Rettungsanker, der noch vorhanden ist. Man sage nicht, daß dieser in solchen Zeiten unbedeutend sei. In Zeiten allgemeiner Noth liegt die Industrie so sehr danieder, daß sie ihren Betrieb aufs Aeußerste einschränkt. Die Krise hat aber noch keineswegs alle vorhandenen Capitalien vernichtet; man lese nur und lasse sich von den Zeitgenossen von 1806/15 erzählen, welche Massen Gold und Silber damals in die Erde vergraben worden sind. Was sollten denn auch die Besitzer mit dem Capitale anders anfangen, wo der Staat selbst dasselbe rechtlos gemacht hatte? Wenn nun in solchen Zeiten das in den Landwirthschaften vorhandene Capital immer mehr aufgezehrt wird, so entzieht ihm der Staat den einzig noch möglichen Ersatz, und das General-Moratorium muß den ganzen Stand noch mehr herunter bringen, als er es vor Erlaß desselben war. Es entzieht endlich für die Zukunft, wenn die Noth vorüber ist, der Landwirthschaft die Mittel, sich nunmehr schnell in die Höhe zu bringen; denn der Credit ist eine zarte Pflanze; einmal zerstört, wächst sie nur spärlich wieder. Daß in Preußen der Staat von 1807 bis 1818 eine General-Moratorium gegeben hatte, ist noch heute in dem Kurse der Pfandbriefe nicht vergessen.

Der Staat wird also nicht die Mittel haben, der Landwirthschaft zu helfen; sie wird das schwere Leiden ertragen müssen, wie alle anderen Stände

des Volkes. Denn es ist kaum denkbar, daß eine solche Krise bloß den Landwirth treffen sollte; alle anderen Productionszweige werden ebenso und noch mehr leiden. Der Landwirth steht darin besser, als der Industrielle, weil er an den Ausgaben sparen und weil sein Grund und Boden nicht zerstört werden kann; während die Productionskosten der Industriellen wachsen, und der fehlende Absatz sie unfehlbar ruinirt. Der Landwirth dagegen kann — wenn auch mit schweren Opfern — seine Wirthschaft einschränken, und etwas, wenigstens soviel, als zur Erhaltung des Lebens erforderlich ist, bringt der Boden doch.

„Der neue Lenz bringt neue Saaten mit,
„Und schnell entstehn die leichten Hütten wieder."

Jedoch absolut ist keine Regel der Volkswirthschaft. Es kann wohl solche verzweifelte Zeiten geben, wo die Regierung alles daran setzen muß, um wenigstens die Grundlage alles Gedeihens, die Landwirthschaft, zu halten. Wenn dann schon Tausende und Tausende von Einwohnern ruinirt sind, so kommt schließlich auf den Ruin anderer Tausende nicht viel mehr an. Für solche Zeiten der vollen Verzweiflung hören eben alle Regeln auf.

§ 135. Die Fürsorge für die Forstwirthschaft.

Wegen der Fürsorge des Staates für die Erhaltung der Wälder durch Beschränkung der Privatwaldbesitzer beim Abholzen nehmen wir auf § 101 Bezug. Wir haben daselbst bereits gesehen, daß kein Waldbesitzer so conservativ wirthschaften kann und wird, wie der Staat; und erachten es daher als dessen Aufgabe, seinen Waldbesitz nicht bloß zu erhalten, sondern immer noch zu vermehren. Insbesondere wird er für das ganze Volk segensreich handeln, wenn er sandige Ländereien, die, mit Getreide bebaut, einen dürftigen Ertrag gewähren, ankauft und dafür Wälder mit gutem Getreideboden veräußert.

Die Forstwirthschaft unterscheidet sich von der Landwirthschaft dadurch, daß ihr Rohertrag den größern Theil der Bodenrente repräsentirt. Die für ihren Betrieb erforderlichen Gebäude und Inventarien sind nicht erheblich; die Arbeitskosten, wenn man erwägt, daß das einzelne Landstück nur in 100 Jahren einmal eine Saat- und einmal eine Erntezeit hat, gleichfalls; sie würden noch unerheblicher sein, wenn die Bewachung des Waldes nicht noch Kosten verursachte. Die Fürsorge des Staates für Capital und Arbeit tritt also bei der Forstwirthschaft in den Hintergrund, der Boden erfordert gleichfalls nur geringe Mühe; die Hauptfürsorge erheischt die Erhaltung des Bestandes.

Dieser ist der Beschädigung durch Fremde am meisten ausgesetzt. Es ist, wo Tausende von Diebstählen in kurzer Zeit vorkommen, nicht möglich, jeden, der eine Tracht Holz stiehlt, um sich vor Kälte zu schützen, ins Zuchthaus zu stecken. Die Erbitterung der Bewohner würde sich dadurch gegen den Wald richten, und sich durch Feueranlagen, Anfälle auf die Forstaufseher u. dgl. bemerklich machen. Es ist daher geboten, den oder die ersten Fälle einfachen Holzdiebstahls milder und in abgekürztem Verfahren zu bestrafen, und erst bei wiederholtem Rückfalle, oder bei gewerbsmäßigem Betriebe, Anwendung von Waffen, und bei sonstigen erschwerenden Umständen die volle Schärfe des Ge-

setzes eintreten zu lassen. Diese Strafen müssen möglichst Geldstrafen sein, um denjenigen hart zu treffen, den nicht die bittere Noth, sondern die Gewinnsucht zum Diebstahle getrieben hat. Auf der andern Seite müssen die Waldaufseher, die an einsamen Orten und vielfach des Nachts mit den Dieben zusammentreffen, sowohl zum Gebrauche der Waffen berechtigt sein, als auch einer besondern Glaubwürdigkeit bei ihren Anzeigen genießen; woraus denn wieder folgt, daß der Staat dafür sorgt, daß der Waldbesitzer nicht schlechte und unzuverläßige Personen zu dieser Function bestellen darf.

Es müssen ferner feste Ordnungen behufs Verhütung und Löschung von Waldbränden gegeben werden. Vorzugsweise aber kommt das Verhältniß zu den Servitutberechtigten in Betracht. Wenn mehrere Landwirthe ein gemeinschaftliches Weiderevier haben, so thut zwar keiner etwas für dasselbe, jeder sucht es vielmehr möglichst für sich auszubeuten. Aber es bleibt doch dessenungeachtet ihr gemeinschaftlicher Besitz, sie haben doch noch Interesse daran. Anders mit den Servitutsberechtigten an einem Walde. Diese stehen dem Walde geradezu als Feinde gegenüber. Was kümmert sich, wer sein Brennholz aus dem Walde entnehmen darf, darum, ob der Bestand verwüstet wird? Der Wald ist so groß, der Besitzer muß doch dafür sorgen, daß die kahl gehauenen Flächen wieder besaamt werden. Welches Interesse hat der Weideberechtigte, diejenigen Flächen zu schonen, die er beweidet? Je mehr sie verwüstet werden, desto lichter werden sie, desto nahrhafter wird also die Weide für das Vieh. Die Forstservitute sind eine Vergeudung des Products. Wer freies Bauholz zu empfangen berechtigt ist, wird in Schurzholz bauen, mag das Holz in der Gegend auch so theuer sein, daß jeder Andere massiv bauet. Er wird seine Gebäude schlecht im Stande halten, das Reparaturholz kostet ihn ja nichts. Wer freies Brennholz erhält, wird keine Verbesserungen an Thüren, Fenstern und Oefen behufs Ersparung von Feuerung machen; er wird den besten Torfbruch auf seinem Grundstücke, welcher ihm für 10 Sgr. pro Klafter Stecherlohn den besten Torf geben würde, nicht aufdecken. Die Servitute kosten also dem Waldbesitzer mehr, als sie dem Servitutberechtigten einbringen; die Differenz geht ersterem und dem ganzen Volke verloren. Der Fall ist gar nicht selten, daß ein Wald das schönste Bauholz hat und doch nicht Ein Stamm Bauholz verkauft werden kann, weil alles haubare Holz den Brennholzberechtigten gegeben werden muß. Das Publikum muß sein Bauholz in Entfernungen von 5—10 Meilen mit schweren Kosten anfahren und der Waldbesitzer muß sein Product um den halben Werth weggeben, während vielleicht der Berechtigte Holzsurrogate wieder um den halben Preis dieses halben Werthes haben könnte. Hierin liegt das Verderbliche der Waldservitute für die Volkswirthschaft; und jeder Staat thut wohl, der ihre Ablösung auf Antrag des Waldbesitzers gestattet. Daß dabei die so eben gedachte Differenz nicht dem Berechtigten, sondern dem Waldbesitzer zu Gute gerechnet werde, ist wohl in der Ordnung.

Endlich darf das Recht der Servitutbesitzer niemals so weit gehen, den Waldbesitzer an Einführung und Erhaltung einer rationellen Bewirthschaftung

des Waldes zu hindern. Sie müssen sich gefallen lassen, daß der letztere so viel von der Fläche einschone, als für jenen Zweck nöthig ist, und daß ihr Antheil an den Nutzungen gekürzt werde, wenn der ganze Wald nicht im Stande ist, nachhaltig so viel zu erzeugen, als sie gebrauchen.

§ 136. Fürsorge für den Bergwerksbetrieb.

In der Fürsorge des Staates für die Gewinnung der Mineralien sind die meisten Abweichungen von den Regeln: daß der Staat nicht an der Gütererzeugung Theil nehmen (§ 101), und daß er jeden Einzelnen frei ausheben lassen solle (§§ 123, 124), nöthig. Wir müssen dabei die Gütererzeugung von der Formveränderung trennen. Erstere fördert die gediegenen Metalle (in Deutschland sind diese höchst selten), oder die Erze oder die salzhaltigen Wässer an das Licht des Tages (Bergwerke); letztere verarbeitet das Erz zu Metall (Hütten) oder das salzhaltige Wasser zu Salzen (Salinen).

Die oberste Rücksicht für den Staat muß sein, daß alle mineralischen Schätze seines Grundes und Bodens, und zwar vollständig gehoben werden. Der Privatbesitzer hat dies Interesse nicht. Er sucht lieber die gewinnreichsten Stellen aus und läßt einen angefangenen Bau, der bisher 10,000 Thlr. eingebracht hat, liegen, wenn das Erz schlechter, oder die Tiefe größer wird, und das Bergwerk nur noch 5000 Thlr. einbringt. Das Liegenlassen bedeutet hier aber etwas ganz Anderes, als bei jedem andern Gewerbe. Ein einmal verschüttetes Werk ist nur mit schweren Kosten wieder zu eröffnen, ein aufgegebenes Werk macht 100 Arbeiterfamilien und 100 andere, die von ihnen lebten, brodlos. Soll es nach 30 Jahren wieder eröffnet werden, so fehlen die Arbeiter, die sich unterdessen verzogen haben. Dazu kommt, daß die Art des Betriebes für die ganze Gegend von der größten Wichtigkeit ist. Der Privatmann wird die Gruben so leicht wie möglich stützen; fallen die darauf stehenden Aecker oder Häuser ein, so ist es doch nicht sein Schade. Er wird in Absicht auf die Gesundheit der Arbeiter, auf deren Sicherung gegen Erdstürze, Feuer, Wasser, schädliche Gase u. dgl. gleichgültig sein.

Der Staat muß daher diese Industrie unter specielle Aufsicht nehmen, den Betrieb nöthigenfalls selbst vorschreiben und die Innehaltung seiner Anordnungen fortdauernd controliren.

Aber noch weiter. Der Eigenthümer des Grundes und Bodens, der Landwirth, kennt nicht die Merkmale, die darauf hinweisen, daß unter seinem Weizen Eisenerz liegt; und wenn er sie kennt, so liegt doch das Technische des Bergbaues weit ab von ihm; er hat nicht die Kenntnisse und nicht die Neigung, häufig auch nicht das Capital, um einen Bergbau zu eröffnen. Soll der Schatz nicht unbenutzt bleiben, so muß der Staat den Grundeigenthümer zwingen, einem Andern die Eröffnung und den Betrieb des Bergwerks zu gestatten. Ob dieser Andere der Staat oder ein Privatmann sei? ist für den Grundbesitzer gleichgültig. Dieser muß jedoch für jede Schmälerung seiner Nutzungen vollen Schadenersatz bekommen.

Wenn der Bergwerksbesitzer den Bergbau nicht mehr betreiben will,

so tritt wieder die Fürsorge des Staates für die Gewinnung des Schatzes ein; er erklärt den Bergwerksbesitz für erledigt und giebt ihn einem Andern.

Zur Anlegung eines Bergwerks gehört ein bedeutendes Capital; — wenn ein Einzelner dies nicht hat, so kann es durch die Vereinigung Mehrerer beschafft werden. Der Staat hat für die Verhältnisse dieser Vereinigungen feste Regeln zu geben.

Das Bergwerk erfordert eine zahlreiche Arbeiterschaft, und zwar meist in Gebirgsgegenden, die an sich schon eine ärmere Bevölkerung haben. Der Bergarbeiter ist häufigeren Unglücksfällen ausgesetzt, als viele andere Arbeiter; es müssen also Veranstaltungen getroffen werden, damit diese Arbeiter eine gesicherte und gedeihliche Existenz haben.

Das Resultat der vorstehenden Bemerkungen ist, daß der Staat den Bergwerksbetrieb auch des Privatmannes, von Anfang zu Ende und fast in allen Beziehungen zu leiten hat. Der Privatbetrieb hat daher fast gar nicht die Vortheile, die im Allgemeinen ihm, in Vergleich mit dem Betriebe der Gewerbe durch den Staat, zugeschrieben werden müssen. Wir können also sehr wohl behaupten, daß hier keine Gründe gegen den Betrieb dieses Gewerbes durch den Staat sprechen. Die Wage steht gleich. Wo der Staat einmal ein Bergwerk hat, ist kein Grund vorhanden, es aufzugeben. Wohl aber können Gründe dagegen sprechen, wo ein Bergwerk nur geringen Ertrag giebt, aber erhalten werden muß, um eine große Bevölkerung nicht auf einmal zu Bettlern zu machen; wo die Ergiebigkeit der Erzader versiegt, aber Aussicht vorhanden ist, daß sie sich nach Durchbrechung der schlechten Schichten wieder finden werde, u. s. w.

Dieselben Gründe sprechen aber nicht für den Betrieb der Hütten durch den Staat. Die Verarbeitung des Erzes zu Metall und der Absatz des letztern ist eine mehr oder weniger kunstreiche Fabrikation, in welcher die Privatindustrie dem Staate vielfach überlegen ist, und die der Aufsicht des Staates fast gar nicht bedarf. Der Staat wird fast nur da einen Grund haben Hütten zu betreiben, wo er keine Unternehmer findet, die ihm das aus seinen Bergwerken geförderte Erz zu angemessenem Preise abkaufen.

Endlich ist der technische Betrieb der Salinen überaus einfach und bedarf nur der beständigen Sorge des Eigenthümers für dessen Erhaltung, für Abwehr von Diebstahl u. s. w. Daß hier die Privatindustrie in jeder Weise den Vorzug vor der Staatsindustrie verdient, die das sorgsame Auge des Herrn durch kostspielige, und doch oft wirkungslose, Controlen ersetzen muß, wird nicht zu bezweifeln sein.

§ 137. Die Fürsorge des Staates für die Arbeit.

Der Staat kann für das Gedeihen der Arbeit in allen Berufszweigen nicht besser sorgen, als wenn er alle Schranken wegräumt, welche die Person an voller Entfaltung ihrer Kräfte, und am Ergreifen derjenigen Thätigkeit, welche ihrer Individualität am besten zusagt, hindern. Beschränkungen sind nur für solche Thätigkeiten geboten, mit deren schlechter Ausübung Gefahr

für das Gemeinwesen (Aerzte, Apotheker, Hebammen) in hohem Grade verbunden ist, wiewohl auch hier ein erheblicher Erfolg nicht erreicht wird. Der Kranke, der einem Charlatan sich anvertraut, wird daran kaum gehindert werden können; — wir sehen ja, wie noch heutzutage alle Arten von Charlatanerieen gedeihen, und leider gerade Schützlinge des Staates, Aerzte und Apotheker, ihr reichliches Contingent dazu stellen.

Insbesondere wird sich der Staat die Nichtzulassung neuer Aspiranten zu einem Gewerbe, weil kein Bedürfniß dazu vorhanden, kaum jemals vorbehalten können, da der Privatverkehr die Frage am besten selbst beantwortet, und jede besondere Qualification des Aspiranten oder seines Erzeugnisses alle bisherigen Verhältnisse umstoßen kann. Die Beschränkung besteht jetzt hauptsächlich nur noch bei den Schankstätten, und hat denn ihren Grund nicht in der Sorge für die Arbeit, sondern in sitten- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten; da die übermäßige Vermehrung dieses Gewerbes allerdings auf die bedenklichsten Zustände führen könnte. Aehnlich ist es mit dem Handel im Umherziehen. Ob es zweckmäßig ist, die Producte, mit denen hausirt werden darf, zu beschränken, mag dahingestellt bleiben. Dagegen ist es geboten, nur gewissen Personen das Hausiren zu gestatten. Es waltet öffentliche Gefahr vor, weil der Hausirer in jedes Haus eintritt, wenn auch dessen Besitzer nichts mit ihm zu thun haben will. Wird das Hausiren notorischen Dieben und überhaupt lasterhaften Menschen, Personen mit ekelerregendem Aeußern oder ansteckenden Krankheiten, gestattet, so beschädigt der Staat das ganze Publikum.

Wir haben bereits in § 75 die Verwerflichkeit der Beschränkungen des Handwerksbetriebes erwähnt, und beziehen uns hier darauf. Aus dem Prinzipe der Freiheit folgt aber noch nicht, daß der Staat für diesen Stand nichts thun solle. Er kann gegenseitige Unterstützungskassen, besonders für Fälle der Krankheit, Vereine der Handwerker zur Belehrung, Nachhülfeschulen für Lehrlinge und Gesellen u. dgl. fördern, größere Industrieausstellungen veranlassen, Prämien auf Erfindungen aussetzen und dem Erfinder die Ausbeutung seiner Erfindung auf gewisse Jahre (Erfindungspatente) sichern.

Wir erwähnen besonders die Förderung derjenigen gewerblichen Vereine, welche bezwecken, den Genossen entweder Vorschüsse zu geben, oder ihnen die Consumtionsartikel oder die Rohstoffe, welche sie verarbeiten, durch Ankauf im Ganzen billiger zu verschaffen, oder sie zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden. Daß solche Vereine höchst segensreich wirken, wenn sie vernünftig organisirt und geleitet werden, hat die Erfahrung bestätigt.

Was nun die Hilfsarbeiter aller Gewerbe, die sog. Arbeiter, betrifft, so schützt die Regierung sie in ihrer Existenz, indem sie genaue Vorschriften über ihr Verhältniß zu den Herren giebt, und verhindert, daß die Frauen und Kinder durch zu lange und frühe Arbeitszeit in den Fabriken nicht körperlich und moralisch ruinirt werden. Noch erheblicher ist die Sorge dafür, daß die Familie nicht durch Zeiten der Stockung des Gewerbes oder durch eine Krankheit arm und unfähig werde später wieder weiter zu arbeiten. Außer der Armenpflege und der Beförderung der Sittlichkeit, Sparsamkeit u. s. w. lassen

sich directe Maaßregeln allerdings ohne die größten Geldopfer nicht ergreifen. Daß aber der Staat das Recht hat, nöthigenfalls durch gesetzlichen Zwang, für Herstellung von Unterstützungskassen aus dem Gewerbe selbst zu sorgen, ist nicht zu bezweifeln. Ein solcher Zustand macht sich von selbst auf dem Lande, wo der Gutsbesitzer durch die Umstände selbst gezwungen ist, für seine Arbeiter zu sorgen. Er ist in Preußen beim Bergbau gesetzlich eingeführt. Nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 müssen die Bergleute durch Abzüge von ihrem Lohne solche Kassen bilden, und der Eigenthümer des Bergwerks dazu mindestens die Hälfte der Gesammtbeträge der Arbeiter zuschießen. Eine ähnliche Bestimmung für alle größern Fabriken und Industrieunternehmungen wäre ganz zweckmäßig, und würde, insbesondere auch gegen den Stand der Landwirthe, nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllen. Jetzt setzt eine Eisenbahn auf dem Lande eines Ritterguts oder Bauerdorfes 8 Bahnwärter an, und Jene müssen diese Leute und ihre Familien in Fällen der Verarmung (und wie oft ereignen sich diese!) erhalten. Warum soll nicht durch den Industriebetrieb selbst, der ja mit diesen Menschenkräften verdienen will, hiefür gesorgt werden? Oder, wenn ein Rittergut und ein Bauergut einen Gemeindebezirk bilden, und der Besitzer des letztern legt eine Fabrik darauf an, die 500 Arbeiter beschäftigt, wie kommt der Rittergutsbesitzer dazu, für die Armenpflege dieser Proletarier zahlen zu müssen?

Wir glauben, daß der Staat in diesen Organisationen noch viel thun kann.

Noch ein paar Worte über die Arbeitseinstellungen (Strikes). Wenn der Arbeiter für den gebotenen Lohn, oder unter den sonst geforderten Bedingungen (z. B. wegen der täglichen Dauer der Arbeit) nicht arbeiten will, so nimmt der Herr einen andern. Wenn 100 Arbeiter sich hierin verabreden, so wird die Sache schon etwas bedenklicher; der Herr kann aber noch von Außen Arbeiter kommen lassen. Recht bedenklich wird aber die Sache erst, wenn die meisten oder fast alle Arbeiter der Stadt oder Gegend die Arbeit einstellen. Fremde Arbeiter zu mehreren Tausenden sind schwer zu bekommen; kämen sie, so hätten sie keine Wohnungen, fürchteten sich vor dem Hasse ihrer Collegen; — genug es ist sehr schwer durchzusetzen. Indessen wird auch ein solcher Strike die Herren nicht zur Nachgiebigkeit bringen. Sie haben Capital, der Arbeiter nicht; sie können auf 14 Tage ihren Betrieb einstellen, der Arbeiter fängt nach 14 Tagen an zu verhungern. Ein Strike ist erst vorhanden und gefährlich, wenn die Arbeiter-Genossenschaft Capital gesammelt hat, und aus diesem jedem feiernden Arbeiter so viel giebt, als er zur Fristung seiner Existenz bedarf. Nun halten die Arbeiter Monate lang aus, und sind dem Herrn überlegen; wenn dieser auf Monate seinen Betrieb einstellen soll, so verderben seine Maschinen und Rohstoffe, und die Kundschaft verzieht sich. Auf der andern Seite ist aber die Genossenschaft der Arbeiter niemals im Stande, ihren Genossen etwa den Betrag des Arbeitslohns zu zahlen, sondern nur den nothdürftigsten Unterhalt. Der Arbeiter hungert also bereits, und das beständige Müßiggehen demoralisirt ihn. Es frägt sich: soll der Staat den Strike verbieten oder

dulden? Offenbar das Letztere; denn, ob ich arbeiten will oder nicht, das ist doch das heiligste und äußerste Recht der Person, und nur den, der Unterstützung in Anspruch nimmt, kann der Staat zur Arbeit anhalten. Ueberdies wäre ein solches Eingreifen ungerecht. Den Druck gemeinsamer Verabredung gegen die Gegenpartei können 20 Fabrikherren leichter benutzen, als 1000 Arbeiter, und jene kann und wird doch der Staat nicht hindern; folglich darf er auch die Gegenpartei in derselben Maaßregel nicht beschränken.

Es ist auch natürlich, daß die Arbeiter höchst selten die Mittel haben, um mehrere Monate einen Strike zu unterhalten, und ebenso selten kann es eintreten, daß in mehreren Monaten die Herren nicht sollten im Stande sein, von Außen einen wenigstens nothdürftigen Ersatz zu schaffen. Die Sache wird erst dadurch gefährlich, daß die Arbeiter durch Drohung oder Gewalt ihre Collegen zwingen, dem Strike beizutreten, und die von außen kommenden Arbeiter zurückschrecken. Es versteht sich, daß in diesem Falle das schärfste Einschreiten des Staates mit den strengsten Strafen geboten ist.

Wir haben der Strikes erwähnt, weil wir öfters von Landwirthen Besorgniß darüber haben äußern hören. Diese Besorgniß ist indeß unbegründet. Zu jedem Strike gehört eine Organisation und ein gemeinsamer Wille der bei weitem meisten Arbeiter; in einer Stadt kann man die Tausende von Arbeitern zusammenbringen und discipliniren, aber 1000 ländliche Arbeiter unter einen Hut zu bringen, verbietet deren Zerstreuung über einen weiten Landstrich. 1000 ländliche Arbeiter sind aber noch zu wenig, um wirklich einen Strike machen zu können; wenn nicht auf 20 []Meilen die Mehrzahl dabei wäre, ist er fruchtlos. Ein Strike der ländlichen Arbeiter wird niemals vorkommen.

Daß der Staat die Strikes nicht begünstigen darf, versteht sich von selbst. Sie sind ein Versuch, die Gewalt der rohen Masse gegen die des Capitals und der Intelligenz zu setzen; führen höchst selten zum Ziele, demoralisiren entsetzlich, und selbst, wenn sie momentan gelingen, schaden sie dennoch den Arbeitern. Denn der Herr bleibt erbittert auf sie, und er hat den Arbeiter doch mehr in der Hand, als dieser ihn.

Dagegen hat der Staat dahin zu sehen, daß umgekehrt der Arbeiter vom Fabrikherrn nicht unterdrückt werde. So muß jenem die prompteste Justiz bei Klagen gegen den Herrn werden; der Staat muß darüber wachen, daß ihm der Sonntag oder ein anderer Erholungstag freigelassen werde, daß die Fabrikräume und Anstalten nicht ungesunder sind, als die Beschaffenheit des Geschäfts es nothwendig mit sich bringt; daß nicht der Herr den Arbeiter betrüge. Wenn der Herr den Arbeiter zwingt, aus seinen Anstalten Lebensmittel, Tabak, Schnaps u. s. w. zu kaufen, nicht baares Geld fordert, sondern den Kostenbetrag notirt und bei der Zahlung des Lohnes in Abzug bringt (das Truck-System), so ist der gröbsten Unterdrückung und Demoralisation der Arbeiter Thür und Thor geöffnet. Die meisten Staaten haben daher das Truck-System verboten.

§ 138. Die Fürsorge für das Capital.

Wir erörtern hier nicht noch einmal, was bereits in §§ 131, 127, 114, 116 in dieser Beziehung gesagt worden ist, und erinnern nur noch beiläufig daran, daß Alles, was das Eigenthum schützt, auch das in demselben wirthschaftende Capital erhält, also insbesondere die Feuer- und Wasser-Polizei, die Abhaltung von Thierkrankheiten, von schädlichen Insecten und dgl. Wir verfolgen in den folgenden §§ nur noch einzelne speciellere Aufgaben des Staates in dieser Beziehung.

§ 139. Beschaffung von Münzen.

Daß der Staat der Einzige ist, welcher Münzen prägen soll, ist bereits in § 43 erwähnt. Ihm liegt es ob, so viel Münzen zu beschaffen, als im Verkehre gebraucht werden. Alle Staaten verbieten daher jedem Unterthanen, Münzen zu schlagen. Der Staat macht sich klar, wie viel Münzen gebraucht werden, und bestimmt die Währung, Schrot und Korn, Schlagschatz und Remedien.

An den Münzfuß ist als erste Forderung die zu stellen, daß er leicht übersichtlich und leicht zu rechnen sei. Es bedarf keines Beweises, daß das Decimalsystem ($1/1$ $1/10$ $1/100$ $1/10000$) diese Forderung am besten erfüllt. So in Oestreich 1 Gulden = 100 Kreuzer, in Frankreich 1 Franc = 100 Centimes.

Das Maaß des Geldbedürfnisses erkennt die Regierung leicht, wenn sie es auch in Zahlen nicht ausdrücken kann. Denn sie selbst muß täglich mit Geld wirthschaften. Ist nicht so viel Geld vorhanden, als der Verkehr dessen bedarf, so sind überall Güter, aber kein Geld zu haben. Ist zuviel Geld vorhanden, so kann dasselbe zu nichts weiter dienen, als die erforderlichen Tausche zu vermitteln. Zu jedem einzelnen Tausche wird daher mehr Geld verwendet d. h. jedes Gut wird theurer; das Ausland benutzt dies, um Güter hereinzubringen und so fließt des Geld ab, oder wird im In- oder Auslande massenhaft eingeschmolzen. Dadurch kommt, wenn nur die Regierung mit dem übermäßigen Ausmünzen nicht fortfährt, die Sache in nicht langer Zeit wieder ins Gleiche.

Ist zu wenig Idealgeld vorhanden, so wird dasselbe höher bezahlt, als das Realgeld d. h. es erhält ein Agio. Sobald sich dies zeigt, muß dafür gesorgt werden, daß das Idealgeld vermehrt wird, was nicht schwierig ist. Es braucht nicht einmal abgewartet zu werden, bis das Idealgeld ein Agio hat, der Mangel zeigt sich schon vorher dadurch, daß jeder Zahlungspflichtige an die Staatskassen kein Ideal-, sondern nur Realgeld zahlt. Ist zu viel Idealgeld vorhanden, so sinkt der Werth desselben gegen das Realgeld, es erhält also ein Unter-Agio. Da das Ausland kein Idealgeld in Zahlung annimmt, so fließt das Realgeld nach dem Auslande ab, bis schließlich im Lande nur noch Idealgeld bleibt. So ist es noch jetzt in Oesterreich — die Oesterreichischen Guldenstücke sind in Norddeutschland, in Oesterreich sieht man sie selten. Rußland ist auf dem Wege hierzu auch bereits fast bis ans Ziel gelangt; Frankreich war am Ende des vorigen Jahrhunderts ebensoweit mit seinen Assignaten. Das Mittel zur Heilung ist einfach: — man löse das überschüssige Idealgeld gegen Baar ein. Leider kranken Staaten, die schon auf der Stufe des Unter-

Agio angelangt sind, an bedrängten Finanzen, und haben nicht die Mittel, das Idealgeld gegen Baar einzulösen. Oft bleibt als einziges Rettungsmittel nur noch der Staatsbankerott.

Fehlerhafte Münzen muß der Staat schnell beseitigen. Hat er solche zu ungleichmäßig, oder sonst schlecht geprägt, oder waren sie zwar gut, sind aber im Laufe der Zeit abgeschliffen und schlecht geworden, so geräth der Verkehr in die größte Verwirrung. Wenn 1 Thaler $^1/_{30}$ Pfd. wiegen soll, und es giebt eine größere Anzahl Stücke, welche nur $^1/_{31}$ Pfd. wiegen, so regeln sich die Preise nach dem Durchschnitte. Der Getreidehändler in Hamburg, welcher für 30000 Scheffel Weizen 90000 solcher Stücke zu zahlen hat, sucht in seiner Kasse die leichtesten aus, und bezahlt also nicht den Silberwerth von 90000 Thlrn., sondern nur 89677 Thlr.; er profitirt also durch das bloße Aussuchen der Stücke 323 Thlr., die besseren Stücke verwendet er zum Einschmelzen, zu Zahlungen nach England u. s. w. Der Goldschmidt kann nunmehr kein besseres Geschäft machen, als die besseren Stücke, die ja nicht mehr gelten, als die schlechtesten, einzuschmelzen, sie sind ja nun billiger, als das rohe Silber. Nun tritt noch die Thätigkeit des Gauners hinzu, der die besseren Münzen beschneidet. Ist die Sache erst im Gange, so rollt sie wie eine Lavine; die heute die leichtesten Stücke waren, sind übers Jahr schon die schwersten, da das Publikum nun gar keine Controle mehr darüber hat, welche Stücke der schlechten Münze nun die schlechtesten aus den besten sind. Es bleibt dann nichts übrig, als die gesammten Münzen einzuziehen und einzuschmelzen. Vorzubeugen ist solchen Gefahren dadurch, daß der Staat von vorn herein gute Münzen prägt, insbesondere ein möglichst geringes Remedium festsetzt, und daß er im Laufe der Zeit die schlecht gewordenen Stücke, die ja doch mit Vorliebe zu Zahlungen an die Staatskassen verwendet werden, anhält und einschmilzt.

Jede Veränderung des Münzfußes ist eine Calamität für den Verkehr, welcher seit Jahren alle Preise nach dem bestehenden Münzfuße geregelt hat. Es müssen bei irgend einer Veränderung alle Preise umgerechnet werden, und da Jeder den niedrigern Preis von sich abzuhalten sucht, die Concurrenz und alle begleitenden Umstände aber einen Zwang erst nach Verlauf längerer Jahre möglich machen, so verlieren in der Uebergangszeit Tausende an ihrer Wirthschaft. Man nehme zum Beispiel an, der Thaler würde vom nächsten 1. Januar an um $^1/_{30}$ geringer geprägt. Gilt nun ein Gut, etwa der Roggen 2 Thlr., so würde er nunmehr 2 Thlr. 2 Sgr. kosten müssen. Gesetzt der Landwirth erhielte diesen Preis, so wird er zunächst den Lohn seiner Arbeiter à 7 Sgr. pro Tag nicht auf 7 Sgr. $2^5/_6$ Pf. erhöhen wollen. Entweder der Tagelöhner verliert also die $2^5/_6$ Pf. oder er setzt die Zulage von 2 oder 3 Pf. durch; — denn mit dem Pfennigbruche wird man nicht beständig rechnen wollen. Der Lehrer bekommt 200 Thlr. Gehalt, es wird ihm die Gemeinde nunmehr nicht 213 Thlr. 10 Sgr. geben wollen. Das Pfund Kaffee kostet 11 Sgr., der Kaufmann nimmt nun nicht 11 Sgr. $4^1/_{15}$ Pf., sondern voll 11 Sgr. 6 Pf., und so geht die Verwirrung durch tausende und tausende von Fällen, ganz

abgesehen von allen Schuldforderungen, bei denen der Schuldner nur so viel Thaler geben will, als er versprochen hat.

Jede Münzveränderung kann daher nur durch die zwingendsten Gründe gerechtfertigt werden.

§ 140. Controle des Papiergeldes und der Banken.

Da das Papiergeldsystem, falsch gehandhabt, die ganze Volkswirthschaft in die äußerste Zerrüttung bringen kann, so liegt es in der Pflicht des Staates, hierin eine sorgfältige Aufsicht zu führen. Er darf natürlich selbst nur so viel Papiergeld ausgeben, als der Verkehr verlangt. Sodann muß er eine Aufsicht über die Banken führen, welche Bankactien ausgeben, damit diese genau den in § 89 angegebenen Grundsätzen gemäß, wirthschaften. Gegen jeden Schwindel muß eingeschritten werden. Der Staat muß aber auch bestimmen, wie viel Papiergeld im Ganzen das Volk gebraucht. Er darf nicht einem Jeden gestatten Banknoten auszugeben. Es könnte ja dadurch dahin kommen, daß der Bedarf um das fünf- und zehnfache überschritten, dadurch alle Preise enorm gesteigert, und also das ganze Volk bloß wegen des Gewinnes einiger hundert Bankinhaber, schwer geschädigt würde. So gestattet man in Preußen jeden Bankbetrieb, aber nicht mit der Befugniß, Banknoten auszugeben. Diese haben nur die preußische Bank in Berlin und einige speciell bestimmte Privatbanken. Daß hierin für jene Banken eine Bevorzugung liegt, ist nicht zu leugnen; man kann aber, wenn der Staat diese Bevorzugung denen zu Theil werden ließ, die sich zuerst dazu meldeten, darin keine Ungerechtigkeit sehen. Daß darin eine Beschränkung der Freiheit der übrigen Anstalten liegt, ist richtig; aber unwesentlich. Der Staat ist ja dazu da, die persönliche Willkür zu beschränken, die staatliche Freiheit besteht eben darin, daß ich durch Beschränkung meiner und der Willkür aller Anderen zur wahren sittlichen Freiheit gelange. Daß jeder Beliebige die Masse des vorhandenen Papiergeldes vermehren, und den Rechtsschutz, den der Staat einem Jeden gewähren muß, zur Benachtheiligung aller Uebrigen ausbeuten darf, ist aber keine Freiheit mehr.

Wenn der Staat aber nicht jedem Inländer gestattet, Papiergeld auszugeben, so hat er auch volle Veranlassung, alles ausländische Papiergeld zu verbieten. Wir haben gesehen (§ 48), daß eigentlich der Verkehr schon dieses Verbot übernimmt. Für Preußen tritt jedoch das besondere Verhältniß ein, daß es von einer Anzahl kleiner und kleinster Staaten umgeben ist. Diese sind ein fruchtbares Feld des Schwindels; und so fingen vor etwa 25 Jahren ein paar geniale Leute an, in den kleinen Residenzen Schwindelinstitute mit riesenhaften Capitalien zu gründen. Das Beispiel fand schnelle Nachahmung, auch manche kleine Regierung fand es bequem, Papiergeld für eine oder mehrere Millionen auszugeben, in einem Ländchen, welches nur ein paar Hunderttausend Thaler an Geld bedarf. Natürlich floß all dies Papiergeld, und alle diese Banknoten nach Preußen, und man lockte so den preußischen Unterthanen das Geld aus der Tasche, mit welchem man dann Geschäfte machte. Die Gesetze vom 25. Mai 1857 und 14. Mai 1855 verbieten daher den

Umlauf aller dieser Papiergelder, selbst das Anbieten derselben zu Zahlungen, bei Strafe bis 50 Thlr. für jeden Fall, und ist dies Verbot in neuester Zeit erneuert worden.

§ 141. Controle der Quantität und Qualität der Verkehrsgüter.

Dem Gelde gegenüber steht die Waare und auch diese muß im Preise bestimmt, also auf eine bestimmte Anschauung über ihre Quantität und Qualität gebracht werden.

Die Quantität, also die Maaße und Gewichte, bestimmt zunächst der Verkehr; indessen ist es nöthig, daß der Staat festsetze, wie sie berechnet werden sollen, um Unsicherheiten und Schwankungen abzuschneiden.

In allen Ländern sind feste Ordnungen in dieser Beziehung gegeben.

Die zum Verkauf gestellten Waaren auch nach ihrer Güte zu controliren, und Vorschriften hierüber zu geben, übersteigt die Kräfte des Staates und würde die Gewerbe fesseln. Es geschieht nur da, wo es von einem Gewerbe um mehr Vertrauen zu erhalten, selbst gewünscht wird.

In Preußen z. B. bei der Fabrikation der Leinwand in Westphalen.

§ 142. Schutz des geistigen Eigenthums.

Da die geistige Thätigkeit des Menschen die werthvollsten Güter erzeugt, und nicht stärker angeregt werden kann, als dadurch, daß der Erzeuger oder Erwerber auf den Genuß der Früchte desselben sicher rechnen darf: so hat der Staat auch dies Eigenthum zu schützen. Er thut dies, indem er:

1) Wissenschaftliche und Kunsterzeugnisse vor dem Nachdrucke schützt;

2) Dem Erfinder das Recht giebt, jeden Andern von der Mitbenutzung der Erfindung auszuschließen.

Beides wird jedoch auf eine bestimmte Zeit zu beschränken sein, da auf der andern Seite jedes geistige Eigenthum, welches dauernden Werth hat, auch in das Gesammteigenthum des Volkes übergeht.

Die deutschen Gesetze beschränken das ausschließliche Recht des Schriftstellers und Künstlers auf 30 Jahre nach dem Tode, resp. dem Erscheinen des Werkes.

§ 143. Unterstützung einzelner Unternehmungen.

Die freie Entwickelung der Volkswirthschaft wird jede Unternehmung da entstehen und gedeihen lassen, wo sie ein Bedürfniß befriedigt, und wo die Bedingungen ihrer Existenz vorhanden sind. Wo diese Bedingungen fehlen, ist es nicht wünschenwerth, daß sie entstehen. Eine künstliche Erzeugung von Unternehmungen Seitens des Staates ist daher im Allgemeinen zu verwerfen, und nur da geboten, wo ein Bedürfniß und für eine Privatunternehmung unüberwindliche Hindernisse vorhanden sind. Geht man dabei nicht mit äußerster Vorsicht und Beschränkung zu Werke, so drängen sich Unwürdige und Schwindler heran.

Die Unterstützung kann in Geld, Steuernachlaß, Ausschließung anderer Unternehmer, Vorrechten und desgl. bestehen.

Preisaufgaben für noch zu machende Entdeckungen und Erfindungen sind nur in besonderen Fällen nützlich. Die wichtigsten Erfindungen sind nicht durch Preisaufgaben hervorgerufen.

§ 144. Fürsorge für die Transportmittel.

Ein Haupthebel für das wirthschaftliche Gedeihen der Volkswirthschaft ist die Leichtigkeit der Ortsveränderung, nicht blos der Güter sondern auch der Personen und deren Mittheilungen unter einander (Briefe), und hier ist die Thätigkeit des Staates um so mehr nöthig, als sehr häufig der Einzelne nicht im Stande ist Hilfe zu schaffen, ja sogar nicht den Willen dazu hat.

Wer einen Centner Fracht 20 Meilen weit zu senden hat, kann deshalb nicht 20 Meilen Wege repariren. Wer aber durch das Gesetz zur Instandsetzung des Weges verpflichtet ist, entzieht sich dieser Verpflichtung, da er an dem Transporte Anderer kein Interesse hat.

Die Landwege kann der Staat nicht selbst in fahrbarem Zustande unterhalten; wohl aber muß er feste Bestimmungen darüber treffen, wie sie beschaffen sein sollen, wer sie zu unterhalten hat; und die Ausführungen dieser Bestimmungen mit Strenge controliren.

Die Anlegung von Kunstwegen (Chausseen) bewirken entweder der Staat oder einzelne Corporationen, oder Privatpersonen. Der Staat regelt die zweckmäßigste Richtungslinie, sorgt für möglichst beste Bauart, zwingt den einzelnen Grundbesitzer sein Land dazu abzutreten, giebt die Vorschriften wegen Benutzung und Sicherung gegen Beschädigungen, controlirt die Unterhaltung, die Erhebung des Chausseegeldes u. s. w.

Ueber die desfallsigen Zustände in Preußen cf. § 592 bis 595.

§ 145. Die Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen sind lediglich vollkommene Chausseen. Das für diese Gesagte gilt also auch für sie. Nur die Abweichung findet meist statt, daß der Eigenthümer der Eisenbahn auch den Fahrbetrieb übernimmt, und jeden Andern von demselben ausschließt. An sich wäre dies nicht nöthig. Es könnten sich andere Personen die erforderlichen Fahrzeuge anschaffen, mit diesen die Bahn befahren und an den Eisenbahnbesitzer eine Abgabe dafür bezahlen. Die staatliche Einwirkung muß jedoch hier eine sehr ausgedehnte sein, nicht blos zur Verhütung von Gefahren, sondern auch wegen der Größe des Unternehmens, dessen falsche Richtung oder schlechter Betrieb ganze Landstriche benachtheiligen können. Der Betrieb ist ein so ausgedehnter, daß die Regel: der Staat soll nicht selbst wirthschaften, hier nicht gilt. Jeder Privatmann, also auch jedes Privatinstitut, welches eine Eisenbahn besitzt, hat nur den Gesichtspunkt möglichst hohen Gewinns seiner Unternehmung; der Staat macht dagegen die allgemeinen Interessen geltend. Er hat auch dazu die dringendste Veranlassung. Wenn er z. B. auf der Ostbahn einen zu hohen Tarif aufrecht erhält, dadurch 100,000 Thlr. gewinnt und die Verkehrsinteressen um 500,000 Thlr. schädigt, so verliert er dies an dem geringern Wohlstande der Unterthanen und der verminderten Steuereinnahme. Die Privatgesellschaft hat dies Interesse nicht.

Die Privaten, wie der Staat, sind gezwungen, das Geschäft durch ein zahlreiches Beamtenpersonal zu verwalten; die dadurch entstehenden Nachtheile sind also bei beiden gleich, nur hat der Staat viel mehr Auswahl unter den Beamten und größere Machtmittel über dieselben, als eine Privat-Corporation. Er hat auch die Beamten billiger (vergleiche in Preußen das Gehalt eines Staatseisenbahn-Directors (etwa 1500 bis 2200 Thlr.) mit den colossalen Gehalten und fürstlichen Dienstwohnungen einzelner Privat-Directoren.) Die Aufsicht des Staates kann allerdings Uebelstände beseitigen; jedoch bleibt dem Widerstande der Privat-Directionen noch ein weites Feld.

Ein Beispiel des Widerstreits der Privat- gegen die öffentlichen Interessen bietet die Einführung der Nacht-Courier-Züge, welche wenig einbringen, aber viel kosten, deren Einführung daher wiederholt directen Zwang des Staates nöthig gemacht hat.

Daß der Staat nicht überall die Eisenbahnen selbst gebaut hat, liegt besonders an der Scheu, das Anlage-Capital durch Anleihen zu beschaffen, theilweise auch an der Besorgniß der politischen Parteien, die Regierung werde durch die Herrschaft über so viele Interessen und Beamte übermächtig werden.

In erster Beziehung berechne man, was die Privatbahnen in Preußen gekostet haben, und welche Dividende (bis über 20 pCt.) sie bringen. Hätte der Staat von vorn herein diese Bahnen gebaut und das Geld durch Anleihen à 4 und 5 pCt. beschafft, so würde heute ein erheblicher Theil der Steuern wegfallen und aus diesen Erträgen gedeckt werden können.

In letzterer Beziehung ist das Beispiel des Landes, in welchem dieser Gesichtspunkt vorzugsweise sich geltend gemacht hat, lehrreich. In England giebt es die meisten, und nur Privatbahnen. Die Actien sind in den Händen der höchsten und der wohlhabenden Mittelklassen, welche ausschließlich das Parlament beherrschen. Gegen diesen Einfluß ist Regierung und Volk ohnmächtig. Das Publikum zahlt die höchsten Fahrpreise, die Wagen sind schlecht, der Dienstbetrieb unordentlich, daher Unglücksfälle zahlreich, und die anstoßenden Grundbesitzer müssen sich jede Benachtheiligung ihrer Interessen gefallen lassen. Jede Maaßregel zur Besserung scheitert an dem Widerstande des Parlaments; jede Maaßregel zur Erhöhung der Gewinne unter Benachtheiligung des Publikums hat Aussicht auf Erfolg.

Uebrigens kann keine Privateisenbahn gebaut werden, ohne daß ihr der Staat gewisse Privilegien ertheilt. Sie muß das Recht, fremde Grundstücke zu expropriiren, eine gewisse Disciplin über ihre Beamten, selbst über das Publikum u. s. w. erhalten, und hat auch durch ihre bloße Existenz ein Monopol, da jeder Andere von der Benutzung der von ihr angelegten Straße ausgeschlossen ist. Es ist deßhalb durchaus gerechtfertigt, wenn der Staat bei ihrer Anlage sich im Interesse der Gesammtheit gewisse Leistungen ausbedingt. So in Preußen, wo ihnen regelmäßig die Beförderung der Postsachen, theils unentgeltlich, theils (für Packete über 20 Pfd.) gegen eine bestimmte Vergütung; ferner die Einrichtung ihrer Wagen zum Truppentransport u. dgl. auferlegt wird.

§ 146. Wasserwege.

Dieselben bieten ein ausgedehntes Feld der staatlichen Thätigkeit, insbesondere durch Schiffbarmachung der Flüsse, Verbesserung des Flußbettes, Anlegung von Canälen und Häfen, Ertheilung von Vorschriften über die Benutzung aller dieser Gegenstände u. s. w. Wollte man die Capitalien, welche diese Anlagen kosten, dadurch decken, daß diejenigen, welche sie benutzen, dafür angemessen zahlen: so würden diese Zahlungen so hoch werden, daß der Verkehr sich vermindern müßte. Die meisten dieser Anlagen geben daher keinen directen, sondern nur indirecten Geldgewinn, indem sie den Nationalwohlstand fördern, und sind daher selten der Privatindustrie zu überlassen.

§ 147. Der Postbetrieb.

Da der Nationalwohlstand gewinnt, je schneller die Umsätze der Güter und der Verkehr der Menschen mit einander von Statten gehen, so ist eine immer größere Schnelligkeit dieses Verkehrs zu erstreben.

Abgesehen von den Wasserwegen, bei denen die Natur oder Kunst (Dampfkraft) das Maaß vorgeschrieben hat, läßt sich dies für Landwege durch zweierlei erreichen:

1) dadurch, daß man die Pferde unterwegs nicht füttert, sondern, wenn die Kraft derselben erschöpft ist, an bestimmten Orten frische Pferde bereit hält, welche die Ladung ohne Aufenthalt weiter schaffen;

2) dadurch, daß man die Sendung zu einer bestimmten Zeit unabänderlich abgehen und ankommen läßt, und so Jedem die Gewißheit giebt, daß das Frachtstück zu einer bestimmten Zeit abgeht und ankommt.

Letzteres ist auch von Bedeutung, wo eine Eisenbahn besteht, da die Verwaltung nicht zusagen kann, sie werde ein Frachtstück zu der oder der Zeit absenden, schon weil sie nicht weiß ob nicht Frachtstücke so massenhaft eingeliefert werden, daß mehrere Tage, selbst Wochen nöthig werden, um sie zu befördern. Das Publikum bezahlt daher gern für werthvollere Sachen mehr, damit dieselben unmittelbar nach der Einlieferung auch bestimmt abgesandt werden.

Hierdurch entsteht der Postbetrieb.

Wäre darauf zu rechnen, daß jede abzulassende Wagenladung einen bestimmten Umfang haben würde, so könnte man die Transportmittel fest bestimmen und dieselben billiger herstellen, als bei dem gewöhnlichen Frachtverkehr. Da das aber nicht möglich ist, so werden theils die angewandten Transportmittel nicht voll ausgenutzt, theils aber müssen Transportmittel bereit gehalten werden, welche gar nicht benutzt werden. Es werden die Kosten des Postbetriebes daher nothwendig theurer sein, als die des gewöhnlichen Frachtbetriebes.

Durch diese Steigerung der Kosten wird das Publikum veranlaßt, selbst die Grenze zwischen dem Post- und Frachtbetriebe zu ziehen. Es benutzt die Post nur bei solchen Transportstücken, bei denen es die Mehrausgabe an Fracht nicht achtet, um größere Schnelligkeit zu erreichen. Es sind dies:

1) Güter, die wenig wiegen, aber kostbar sind, oder einen langen Transport nicht ertragen. Haben die Güter ein größeres Gewicht, so würden die Kosten zu bedeutend werden, und dadurch die, aus der größern Schnelligkeit hervorgehenden Vortheile verschwinden.

2) Personen, — da die Zeit das Kostbarste ist, was der Mensch hat, und er in der Zeit, die er auf dem Transporte seiner Person zubringt, nicht arbeiten kann.

3) Nachrichten, also Briefe. Es ist selbstverständlich, daß diese die kostbarsten Transportstücke sind; sie sind nicht mehr der Verkehr der menschlichen Körper, sondern ihrer Geister; und ein entwickelter Verkehr kann nur stattfinden, wenn die Mittheilung der Gedanken der Menschen so schnell als möglich erfolgt.

Soll die Post ihren Zweck erfüllen, eine schnelle Beförderung herzustellen, so hat sie dadurch das Bedürfniß, sich auf ein bestimmtes Gebiet auszudehnen, und den Wunsch, allen Verkehr aus diesem Gebiete an sich zu ziehen. Sie wird aber solche Punkte und Gegenden möglichst meiden, in denen der Verkehr so schwach ist, daß er die Kosten nicht deckt, oder nur wenige Ueberschüsse giebt.

Solche Orte und Gegenden befinden sich sehr übel, da alsdann die Beförderung von Transportstücken nur durch Frachtverkehr möglich ist. Je vollkommener der Verkehr in besser situirten Orten ist, desto mehr werden diese abgelegenen Orte zurückbleiben.

Daß es kein Fehler ist, wenn der Staat den Betrieb der Post selbst übernimmt, ergiebt sich daraus, daß er nicht theurer und unvortheilhafter wirthschaftet als der Privatbesitzer, und dabei den Vorzug hat, dem ganzen Geschäfte größere Nutzbarkeit für die allgemeinen Interessen zu geben.

Im Speciellen wird zu unterscheiden sein:

1) Die Briefpost. Für Briefe wird nicht allein Schnelligkeit, sondern auch Geheimhaltung des Inhalts und eine vorzügliche Sicherheit der Beförderung verlangt, und ist klar, daß dies kein Privatunternehmer so sehr gewährt, wie der Staat. Fast in allen Staaten ist daher die Briefpost Staatsanstalt.

2) Die Güterpost. Für diese besteht ein so dringendes Bedürfniß nicht, wenn auch die größere Sicherheit des Staates, besonders für werthvollere Güter (Geld, Juwelen) von großem Einflusse ist. Greift der Staat die Gewichtsgrenze, bis zu welcher er Güter zur postalischen Beförderung annimmt, nicht zu hoch: so spricht für die Beibehaltung der Güterpost, daß dieselbe in denselben Wagen befördert wird, welche für die Briefe gebraucht werden, also wenig Mehrkosten verursacht. Dagegen für

3) die Personenbeförderung spricht dieser Umstand nicht, da sie eine kostspieligere Einrichtung der Wagen und der Bespannung nöthig macht. Der Hauptgrund, der für sie spricht, ist eben der, daß nur eine Staatspost dahin gelangen wird, nach allen Punkten, gleichgültig, ob sie rentiren oder nicht, Personenbeförderung zu vermitteln, was im allgemeinen Interesse dringend nothwendig ist.

Unentgeltliche Leistungen hat die Staatspost (der Privatunternehmer kann thun, was er will) nur Veranlassung für Staatszwecke zu machen, da andern Falles aus einer Staatskasse an die andere zu zahlen, und bei allen Behörden eine weitläuftige Controle über kleine Geldbeträge zu führen wäre. Jedem Andern solche Leistungen zu gewähren, heißt, ihm auf Kosten der übrigen Unterthanen ein Geschenk machen, und vermehrt die Gefahr des Mißbrauches.

Um den Reingewinn der Staatspost zu finden, ist nicht blos in Betracht zu ziehen, welchen Vortheil andere Staatskassen aus der unentgeltlichen Benutzung der Post haben; sondern auch der Nachtheil, der ihnen durch die der Post zustehenden Berechtigungen erwächst.

Da der Reingewinn durch die Staatsangehörigen aufgebracht wird, so haben Viele verlangt, der Staat solle keinen Reingewinn haben. Es ist dagegen zu erinnern, daß auch Ausländer die Post benutzen, daß ein mäßiger Gewinn vom Volke sehr wenig empfunden wird; daß, wenn solcher nicht erzielt wird, die Verwaltung in ihrer Bewegung sehr eingeschränkt, und durch die Rücksicht auf vorübergehende Einnahme-Ausfälle gehindert wird, Verbesserungen des Betriebes und Herabsetzungen des Porto eintreten zu lassen; und endlich, daß die Post eben nichts weiter ist, als ein Gewerbebetrieb, und Niemand ein Gewerbe treiben wird, welches nicht einen Gewinn bringt.

Gestattet der Staat neben der Post die Einrichtung von Privatpostanstalten, oder die postmäßige Beförderung von Personen, Gütern geringeren Gewichtes und Briefen: so ist von selbst klar, daß die Privatunternehmer vor Allem diejenigen Routen ertraglos machen werden, welche viel einbringen. Die nicht einträglichen Routen überlassen sie dem Staate und dieser müßte alsdann die Post mit Opfern unterhalten. Lediglich aus diesem Grunde läßt sich die Beschränkung des Publikums rechtfertigen.

Um einen vollständig gesicherten Postenlauf zu ermöglichen, bedarf die Post noch einiger anderen Vorrechte, welche jedoch auf das Nothwendigste zu beschränken sind; und bei Unglücksfällen Hilfleistungen der Anwohner, welche alsdann voll bezahlt werden müssen.

§ 148. Der Telegraphenbetrieb.

Der Telegraph ist nichts, als eine verbesserte Briefpost. Es gilt daher für seinen Betrieb das, was von der Briefpost gesagt ist. Auch in seinem Wesen liegt nichts, was nothwendig machte, seinen Betrieb allein dem Staate vorzubehalten. Die Gründe, welche bei der Briefpost dafür sprechen, verstärken sich jedoch dadurch, daß das Geheimniß der beförderten Mittheilungen schwer zu bewahren ist, weil die dabei thätigen Personen Kenntniß des Inhalts der Depesche erlangen müssen, und daß durch falsche und staatsgefährliche Nachrichten große Nachtheile entstehen können.

In Preußen ist der Telegraph nicht ausdrücklich dem Staate vorbehalten. Da jedoch bis jetzt der Staat keinen Unternehmer bei dessen Anlegung durch Gewährung von Vorrechten unterstützt hat, ohne solche aber (z. B. ohne Zwang

gegen die Grundbesitzer, über deren Grundstücke der Telegraph gelegt werden soll) die Anlegung nicht möglich ist, und da der Staat Beschädigungen nur bei Telegraphen des Staates und der Eisenbahngesellschaften straft, so kann kein Anderer einen Telegraphen anlegen.

§ 149. Fürsorge für den Verkehr mit dem Auslande.

Der Handelsverkehr mit dem Auslande kann dort Beschränkungen oder Beförderungen unterliegen; und um Erstere zu vermindern oder aufzuheben, schließt der Staat Verträge mit dem Auslande.

Er kann aber auch selbständig Einwirkungen hierin eintreten lassen, durch Verbote oder Besteuerung ausländischer Erzeugnisse, um die einheimische Production zur Concurrenz mit diesen zu befähigen; nicht minder durch Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen oder Besteuerung beim Ausgange aus dem Lande, und umgekehrt Begünstigung der Einfuhr fremder Rohstoffe und der Ausfuhr einheimischer Fabrikate. Alle diese Maaßregeln erfordern die größte Vorsicht.

Für die Theorie wird auf § 96 Bezug genommen. Danach wird man sich durchweg für den Freihandel entscheiden müssen. Dessen allgemeine Einführung setzt aber voraus, daß alle Staaten der Erde danach verfahren und daß in allen Staaten die wirthschaftlichen Verhältnisse normal sind. Das ist aber nicht der Fall, und damit ist die theilweise Nothwendigkeit von Schutzzöllen gegeben.

Wenn ein Land heute ein Gut vom Auslande bekommt, und hat alle Bedingungen, dasselbe gleichfalls erzeugen zu können, so müssen die Unternehmer, um in den ersten Jahren das Geschäft in Gang zu bringen, die Abnehmer der auswärtigen Waare durch niedrigere Preise anlocken und Schaden machen. Diese naturgemäße Industrie, blos der Freihandelstheorie zu Liebe, nicht durch einen Schutzzoll, der vielleicht nach einigen Jahren wegfallen kann, zu unterstützen, wäre Thorheit.

Das inländische Eisen ist an Qualität geringer, als das englische, und kann mit diesem nicht concurriren. Es genießt den Vortheil, daß ein Zoll auf die Einfuhr des englischen Eisens gelegt ist. Dieser Zoll erhöhet die Preise der Eisenwaaren für die Consumenten des englischen Eisens in den Küstenländern um ein Geringes. Es wäre eine Thorheit, dieses geringen Nachtheils wegen den Zoll aufzuheben, und damit die schlesischen und westphälischen Bergwerke zu entwerthen und hunderttausende von Menschen brodlos zu machen.

Die wirklich vorhandenen Verhältnisse müssen hier überall den Ausschlag geben.

Viertes Buch.
Die Finanzwissenschaft.

Erstes Kapitel.
Von den Bedürfnissen des Staates.

§ 150. Staatsbedürfnisse im Allgemeinen.

Da der Staat berufen ist, in bestimmter Weise Thätigkeiten auszuüben, so bedarf er dazu sowohl der Menschen, welche diese leisten, als auch Güter.

Die Menschenkräfte erlangt er entweder dadurch, daß er Menschen veranlaßt ihm Dienste zu leisten, oder daß Menschen ihm ihre Arbeitskraft freiwillig gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Der Güter bedarf er entweder als solcher, oder in der Form von Geld.

Je mehr der Verkehr sich entwickelt, desto mehr wird der Staat dahin geführt, bloß mit Geld zu wirthschaften, da jedes andere Gut der Verwaltung und Aufbewahrung bedarf, und diese für den Staat kostbar und schwierig ist. Es ist doch erheblich leichter und billiger 1000 Thlr. Klassensteuer von 500 Menschen beizutreiben, als 500 Scheffel Roggen.

Die Dienste, die der Staat sich unentgeltlich leisten läßt, fordert er entweder als Zwang, wie die Geschworenen- und Militairpflicht, Bürgerwachen, Straßenfegen der Hausbesitzer u. dgl.; oder er erhält sie, weil sie von den Unterthanen freiwillig geleistet werden, wie bei allen Ehren- und unbesoldeten Aemtern.

§ 151. Maaß der Staatsbedürfnisse.

Der Staat bedarf derjenigen Mittel, welche ihn in den Stand setzen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Ob etwas wirklich Aufgabe des Staats sei? darüber kann in vielen Fällen gestritten werden, da selbst in den nothwendigsten Aufgaben des Staates, Militair- und Rechtspflege, eine Beschränkung der staatlichen Thätigkeit bis auf ein sehr geringes Maaß möglich ist, und im Polizeiwesen fast jeder Punkt, wenn auch mit Nachtheil für die Staatsangehörigen, entbehrt werden kann. Uebertriebene Sparsamkeit ist hier so verderblich wie Verschwendung, und wenn eine wohlwollende und verständige Regierung sich auf das wahrhaft Nothwendige und Nützliche zu beschränken sucht, so wird sie ziemlich das Richtige treffen.

Von 1795—1806 sind an den Kosten der preußischen Armee jährlich 1—2 Millionen zum großen Schaden an deren Brauchbarkeit erspart worden. Dafür hat das Volk an Kriegsschäden, Contributionen, Kriegskosten von 1806 bis 1814 mehrere hundert Millionen ausgegeben.

§ 152. Regulirung der Bedürfnisse nach den Mitteln.

Ein Privatmann handelt thöricht, wenn er mehr ausgiebt, als er einnimmt, und auch in der Regulirung der Staatsfinanzen wird man dies Gleich

gewicht zwischen Einnahme und Ausgabe erstreben müssen. Als Grundsatz muß jedoch festgehalten werden, daß die Einnahmen sich nach den Ausgaben richten müssen, da der Staat meist nicht im Stande ist, die letzteren nach seinen Wünschen zu regeln. Wenn ein Staat fortwährend von einem mächtigen Nachbar bedroht wird; wenn das Meer fortwährend arbeitet, die Ufer zu durchbrechen; wenn Hungersnoth, Krieg u. s. w. eintreten: so kann er sich den daraus entstandenen Ausgaben nicht entziehen. Nur dann tritt die umgekehrte Forderung ein, wenn er unnöthige oder unvernünftige Ausgaben macht, oder wenn es durchaus unmöglich ist, die Ausgaben durch Einnahmen zu decken. Kommt Letzteres vor, so ist der Staat jedenfalls sehr krank, und es liegt ihm ob, so schnell als möglich zur Gesundheit zurückzukehren. Denn das Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme herzustellen, muß immer sein Ziel sein, wenn dies auch nicht sofort möglich sein sollte.

Wenn ein Staat 10, 20 Jahre lang beständig mehr ausgiebt, als er einnimmt, so muß er, will er nicht zu Grunde gehn, daran denken, dies Verhältniß zu beseitigen. Kann er dies nicht, kann er nicht die Ausgaben vermindern, oder die Einnahmen erhöhen, so muß er seine Ziele geringer stecken. Politische Zwecke lassen sich nicht erreichen, wenn die Mittel fehlen. Als Beispiel diene Oesterreich. Seit 1815 wollte dasselbe Deutschland und Italien beherrschen, und schon 1830 war zu übersehen, daß dies auf die Dauer nicht angehe. Im Jahre 1811 machte Oesterreich einen Staatsbankerott, und von da an bis jetzt haben jährlich die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Man hat letztere durch immer neue Steuern vermehrt, jetzt sind diese so schwer, daß sie nicht mehr vermehrt werden können. Man hat in Friedensjahren Anleihen gemacht, jetzt ist aller Credit verschwunden. Oesterreich mußte schon im Jahre 1830 seine Ziele geringer machen, und hätte dann — außer Blut und Thränen — hunderte von Millionen gespart. Nach allen Opfern und Anstrengungen ist es doch gezwungen gewesen, diese Ziele aufzugeben.

Schweden übernahm seit Gustav Adolf eine auswärtige Politik, die weit über seine Kräfte ging, und kam dadurch in die äußerste Zerrüttung und Verarmung. Seit 1815 hat es diese weitreichenden Ziele aufgegeben, und an Reichthum des Staates wie des Volkes, außerordentlich zugenommen.

§ 153. Ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse.

Die Mittel, welche der Staat im gewöhnlichen Laufe der Dinge braucht, bilden sein ordentliches Bedürfniß. In demselben sind schon Bedürfnisse vorhanden, welche nicht speciell vorhergesehen werden können, jedoch mit im gewöhnlichen Laufe der Begebenheiten vorkommen. Dahin gehören: Vermehrung und Neubau der Dienstgebäude, der Gefängnißanstalten, durch Brandschäden, Unterstützungen an hülfsbedürftige Beamte, Vorschüsse an Posthalter u. dgl. Die Bedürfnisse, welche durch unvorhergesehene Ereignisse entstehen, erzeugen die außerordentlichen Ausgaben. Also Kriege, Hungersnoth, Welt-Industrie-Ausstellungen u. s. w.

Zu den außerordentlichen Bedürfnissen gehört Alles, was nicht vorgesehen werden konnte; also insonderheit auch jede Ausgabe, die der Privatmann in seiner Wirthschaft nicht aus dem Betriebscapital würde bestreiten, sondern wozu er das Anlagecapital würde vermehren müssen; insbesondere also auch größere Unternehmungen aller Art (Eisenbahn- und Flottenbauten, Hafenanlagen, Anlegung von Festungen, neue Ausrüstungen der Armee).

§ 154. Oeffentliche Bedürfnisse, die nicht Staatsbedürfnisse sind.

Um zu ersehen, was ein Volk als solches im Ganzen für Ausgaben hat, muß man ermitteln, was es außer für den Staat, noch für andere öffentliche Zwecke (Gemeinden, Armenpflege, Kirchen, Schulen, Militairlasten, besonders Einquartierung, Verköstigung der Truppen, Vorspannfuhren u. dergl.) aufbringt. Natürlich lassen sich die eigentlichen Staatsausgaben in bedeutendem Maaße verringern, wenn Theile derselben Privatpersonen oder Gemeinden auferlegt werden.

So in Preußen die Einquartierung, die Arbeiten, welche die Gemeindevorsteher für das Militair, die Pfarrer für die Bevölkerungslisten zu machen haben; die Lieferungen an Lebensmitteln für das Militair im Falle des Krieges. Am weitesten geht darin England, welches den größten Theil der Polizeiverwaltung, der Schul- und Kirchenverwaltung und der Justizpflege den Gemeinden und Privaten überläßt.

Wenn man also die Steuerbelastung des Volkes darstellen oder erwägen will, so muß man diese letztere mitrechnen. Jede außerordentliche Last dieser Art drückt sehr schwer (z. B. Schul- oder Kirchen-Neubauten), wenn auch in Preußen sonst von eigentlichem Steuerdrucke nicht wird die Rede sein können. Wie sehr der Stand der Landwirthe insbesondere mit unseren Zuständen zufrieden sein kann, ergiebt der Vergleich mit den englischen Landwirthen. Ein solcher, der sein Gut verpachtet hat, also die reine Bodenrente bezieht, hat bis 70 pCt. der Pacht für Staats- und Communalabgaben zu entrichten, in den seltensten Fällen werden es 50 pCt. sein. Die Haus- und Grundbesitzer zahlen die Gemeindesteuern fast ganz allein.

Zweites Capitel.

Von den Einnahmen des Staates.

Erster Abschnitt.

Von den Steuern.

§ 155. Wesen der Steuer.

Steuern sind Geldbeiträge, zu deren Entrichtung nach vorgeschriebenen Grundsätzen der Staat alle Unterthanen, oder gewisse Klassen derselben zwingt. Da die Kräfte der Einzelnen verschieden sind, so kann eine individual-gleiche

Vertheilung nicht stattfinden. Ebenso ist es klar, daß je wohlhabender der Einzelne ist, er um so mehr Steuern geben, und daß je mehr Reichthum im ganzen Volke ist, der Staat sich desto mehr Mittel verschaffen kann.

§ 156. Erfordernisse einer guten Steuer.

Eine absolut gute Steuer giebt es nicht; jede Steuer ist vielmehr, da sie dem Einzelnen von seinen Gütern einen Theil entzieht, ein Uebel. Es muß vom Staate verlangt werden, daß er dieses Uebel auf das kleinste Maß zurückführe. Eine möglichst gute Steuer ist vorhanden:

1) wenn sie gerecht ist, d. h. Jeden nach Maßgabe seiner Fähigkeit trifft;

2) wenn sie jede Willkür der Beamten ausschließt;

3) wenn sie in der Weise erhoben wird, die dem Steuerpflichtigen am wenigsten lästig fällt;

4) wenn die Kosten ihrer Erhebung möglichst gering sind, da diese Kosten den erforderlichen Steuerbeitrag vermehren, und vom steuerpflichtigen Unterthan mit aufgebracht werden müssen;

5) wenn sie möglichst wenig zu Umgehungen (Schmuggel) anreizt, wodurch der Frevler gegen den loyalen Unterthan begünstigt wird;

6) wenn sie dem Steuerpflichtigen nicht dauernden Schaden zufügt.

§ 157. Steuerquellen.

Es muß durch gewisse äußere Mittel erkennbar sein, welchen Steuerbetrag der Einzelne zu zahlen hat. Diese Quellen der Steuern können dreifach sein, entweder der Besitz, oder das Einkommen, oder der Genuß. Da aber der Besitz einen volkswirthschaftlichen Werth nur insofern hat, als er ein Einkommen gewährt, so fallen die ersteren beiden Quellen zusammen und man hat nur die zwei Quellen des Einkommens und des Genusses.

Die Steuern auf das Einkommen können alle, in der Volkswirthschaftslehre erwähnten Arten des Einkommens, die auf den Genuß alle möglichen Genußarten zum Gegenstande haben. Welche davon zu wählen sind? entscheidet sich nach den in § 156 gegebenen Regeln und den besonderen Verhältnissen.

Es giebt kaum einen Gegenstand, der nicht schon besteuert worden wäre, selbst das Halten von Bedienten, Nachtigallen, Concertzettel, der Zustand der Ehelosigkeit, die Jagdpassion, sogar der Urin.

§ 158. Directe und indirecte Steuern.

Der Staat erhebt die Steuern theils von Demjenigen, welcher sie tragen soll, theils von Demjenigen, welcher sie bloß vorschießen und demnächst von den anderen Steuerpflichtigen wieder einziehen soll. Daraus ergiebt sich der Unterschied der directen und indirecten Steuern, welcher meist mit dem Unterschiede der Einkommen- und der Genußsteuern zusammenfällt.

Der Fleischer zahlt für ein Stück Vieh 1 Thlr. Schlachtsteuer und zieht dies in Portionen von ein paar Pfennigen von den Käufern des Fleisches ein.

§ 159. Wirkung der Steuern auf die Ansammlung des Capitals.

Wenn eine Steuer so hoch ist, daß sie aus den Einkünften des Steuerpflichtigen nicht bezahlt werden kann, so muß dieser sie vom Capitale entrichten, und kommt dadurch in seiner Wirthschaft zurück. Es ist daher zu fordern, daß die einzelnen Steuerbeträge nicht diese Höhe erreichen. Man kann allerdings nicht behaupten, daß auch die kleineren Steuerbeträge nicht dem Capitale etwas entziehen, da ein Theil derselben gewiß zum Capital geschlagen worden wäre; indessen ist dies bei kleineren Beträgen doch nur unbedeutend, und diese werden mehr durch Einschränkung des Genusses und gesteigerte Energie der Arbeit wieder eingebracht.

In Preußen wird nur der Stempel von Erbschaften und Geschenken (bis 8 pCt.) zu den vom Capitale zu entrichtenden Steuern zu rechnen sein. Man hat eben angenommen, daß bei diesen Glücksfällen der Verlust von $^1/_{50}$tel bis $^1/_{12}$tel des Capitals weniger empfunden wird.

§ 160. Abwälzung der Steuern.

Jeder, welcher von einer Steuer betroffen wird, hat das Bestreben, dieselbe von sich auf Andere zu wälzen, und dies gelingt ihm fast durchgängig bei den indirecten, selten bei den directen Steuern; oft sogar wälzt er mehr ab, als er zahlt.

Der Bäcker muß 1 Thlr. Mahlsteuer auf Waaren im Preise von 2 Pfennigen bis zu wenigen Groschen vertheilen. Wenn er auf eine Semmel zu 2 Pf., davon $^1/_{500}$ theilt, und er macht sie nicht um $^1/_{500}$, sondern um $^1/_{400}$ kleiner, so giebt dies für das ganze Jahr einen erheblichen Ueberschuß. Durchgängig wird man finden, daß die Bäcker und Fleischer, welche Mahl- und Schlachtsteuer zahlen, wohlhabender sind als die, welche diese Steuern nicht zahlen.

Für die Steuern von der Bodenrente ergiebt sich aus § 60 und 61, daß eine Abwälzung derselben nicht möglich ist.

Für die Steuern vom Arbeitslohn ist die Abwälzung möglich, sobald die Arbeit so weit bezahlt werden muß, daß eine Arbeiterfamilie davon leben kann, also bei den niedrigeren Arbeitern. Bei den höheren Arbeitern ist dies nur sehr ausnahmsweise möglich.

Der Tischler wird eine, auf sein Gewerbe gelegte mäßige Steuer auf die Consumenten abwälzen können, falls nicht die Production die Consumtion jetzt schon überwiegt. Der Schuhmacher kann dies sehr schwer, da das Publikum an bestimmte Preise der Stiefeln, des Besohlens u. s. w. gewöhnt, und an Schuhmachern fast überall Ueberfluß ist. Der Beamte kann es gar nicht, denn sein einziger Consument ist der Staat; er kann sich von seinem Gewerbe nicht abwenden, weil er nichts Anderes gelernt hat, und der Staat wird erst, wenn der Zudrang zu den Aemtern unter das Bedürfniß sinkt — was aber durch eine bloße Steuer niemals eintreten wird — und dann erst nach 20 oder 30 Jahren, zur Erhöhung der Gehalte genöthigt.

Bei den Steuern vom Capitale ist zwischen Geld und Häusercapital zu unterscheiden. Der Geldcapitalist kann die Steuer fast niemals abwälzen, weil er die Bestimmung des Zinsfußes nicht in der Hand hat (cf. §. 84, 85). Der Hausbesitzer wird, wenn er das Haus zu einem Gewerbe benutzt, die Steuer auf die Preise der Producte dieses Gewerbes zu schlagen suchen, und dies wird ihm oft gelingen.

Vermiethet er das Haus, so schlägt er die Steuer auf die Miethe, und der Miether muß sich dies gefallen lassen, wenn nicht im Orte Ueberfluß an Wohnungen vorhanden ist.

§ 161. Wirkung der Steuer auf die Production und Consumtion.

Da jede Steuer auf das Einkommen oder den Genuß gelegt werden muß, so wirkt sie entweder als eine Schmälerung des Einkommens, oder als Vertheuerung des Genusses. Die Schmälerung des Einkommens und die daraus entstehenden Versuche, die Steuer abzuwälzen, bewirken eine Vertheuerung der meisten Güter, also wesentlich der Arbeit, erhöhen die Preise und schränken dadurch den Begehr nach dieser Arbeit ein.

Die Vertheuerung des Genusses aber führt zunächst zur Verminderung der Consumtion, zu vermehrten Versuchen, die Steuer zu umgehen, und wenn die Steuer sehr hoch ist, selbst zur gänzlichen Entbehrung des Genusses.

Wenn heute der Staat den ausländischen Zucker so hoch besteuert, daß derselbe das Doppelte kosten müßte, wie der im Inlande gefertigte Rübenzucker, so wird Niemand mehr den Erstern kaufen. Gesetzt, der Staat hätte bisher eine Einkommensteuer von 1 pCt. des Einkommens erhoben, und erhöhet diese auf 3 pCt., so ist klar, daß alle Menschen ihre Arbeit um diese 2 pCt. theurer werden verkaufen wollen. Vielen gelingt dies, Anderen nicht. Wenn unter den Letzteren nun eine Anzahl ist, die bisher mit der Steuer von 1 pCt. nichts mehr als ihre nothwendigste Existenz hatten, so folgt daraus, daß dieselben jetzt diese Existenz nicht mehr haben. Sie verarmen, und die Steuer ist von ihnen nicht mehr durch Zwang zu erhalten, weil der Arme keine Executionsmittel mehr bietet. Die Steuer, welche bisher 1 Million gebracht, bringt jetzt also keineswegs 3 Mill., sondern vielleicht nur $2\frac{1}{2}$ Mill. Dies ist aber noch nicht genug; sondern der am schlechtesten gestellte Theil jener Verarmten muß auch noch von dem übrigen Volke ernährt werden. In der Finanzwissenschaft ist also 2×2 nicht immer 4.

Ebenso verhält es sich bei den Genußsteuern.

Legt der Staat auf eine Waare, die 100 Thlr. werth ist, eine Steuer von 5 Sgr., so wird die Preiserhöhung so unbedeutend sein, daß der Genuß nicht eingeschränkt wird. Auch wird die Steuer voll eingehen, denn es lohnt für Niemanden sie zu defraudiren, und um 5 Sgr. zu gewinnen, die Confiscation von 100 Thalern Werth, und außerdem hohe Geld-, selbst Zuchthausstrafe zu riskiren. Beträgt aber die Steuer 50 Thlr., so schränkt sich unfehlbar der Genuß auf das äußerste Maß ein, und der Schmuggel wird eine große Ausdehnung erreichen; seine Ueberwachung wird aber wieder größere Kosten

verursachen. Es kann dahin kommen, daß solche Steuer geradezu weniger einbringt, als die frühere.

§ 162. Vergleichung der directen und indirecten Steuern.

Die directen Steuern haben den Vorzug, daß sich ihr Resultat annähernd übersehen läßt, während bei den indirecten dies unsicherer ist, besonders wo Störungen im Verhältniß der Consumtion eintreten können.

Ueberdies kann sich ein Jeder auf die Einrichtung des auf ihn fallenden Betrages an directen Steuern im Voraus einrichten, und sie sind, da der bestimmte Steuerpflichtige vorhanden ist, der Umgehung sehr wenig ausgesetzt.

Da es jedoch nicht möglich ist, jedes Einkommen nach denselben Grundsätzen der Gerechtigkeit auszumitteln (man vergleiche den Beamten, dessen Einkommen jeden Tag zu übersehen ist, mit dem Landwirthe, dem Kaufmanne, oder gar dem Geizhals, der Capital auf Capital häuft), so führen sie große Härten mit sich, und werden überhaupt ungern entrichtet; während bei den meisten (und zwar nicht zu hohen) indirecten Steuern derjenige, welcher die Steuer in Wirklichkeit trägt, sie nicht einmal merkt.

Die indirecten Steuern werden auf die Gegenstände des Genusses gelegt, also nur von wenigen Personen eingezogen, und sind leichter zu erheben. Dagegen reizen sie mehr zum Schmuggel und führen zur Demoralisation.

Nach den Bedürfnissen der heutigen Staaten ist es nur Wenigen möglich, ihren ganzen Bedarf aus der einen von beiden Steuergattungen zu erheben. Wollte der Staat es aus den directen Steuern, so müßte er so hohe Beträge auferlegen, daß Unzufriedenheit und Verarmung entstände, und es würden diejenigen, deren Einkommen sich verbergen läßt, zum Nachtheil der Uebrigen ganz oder zum Theil steuerfrei bleiben.

Würde er blos indirecte Steuern erheben, so müßte er wieder so hohe Beträge fordern, daß die Preisverhältnisse und der ganze Zustand der Volkswirthschaft in die größten Verwirrungen gerathen müßten. Fast alle Staaten haben daher beide Steuerarten eingeführt.

§ 163. Gegenstände der indirecten Besteuerung.

Als Gegenstände der indirecten Besteuerung empfehlen sich am meisten die Gegenstände des Luxus, und es wäre am Besten, wenn man ausschließlich nur diese besteuern könnte. Es ist dies jedoch nicht möglich, weil die meisten Luxusgegenstände steuerlich sehr wenig greifbar sind, und, bei großen Ausgaben für die Controle, doch nur wenig einbringen würden. Man wählt daher nur diejenigen aus, welche allgemein verbreitet und leicht zu fassen sind (z. B. Wein, Branntwein, Bier, Tabak, Zeitungen).

Wo der Staatsbedarf hierdurch nicht gedeckt wird, da muß man zu den unentbehrlichen Bedürfnissen zurückgreifen, und wählt hierzu solche, die Jeder gleichmäßig braucht, wie Mehl, Fleisch, Salz. Daß darin eine Verletzung des Grundsatzes: daß Jeder nach seinen Kräften beisteuern solle, liegt, ist nicht abzuleugnen, da der Reiche mehr zahlen soll, als der Arme, aber von diesen

Gegenständen nicht mehr verzehrt, also auch nicht mehr zahlt als der Arme. Es wird aber darauf gerechnet, daß der Reiche wieder in dem Aufschlage, den der Arme auf den Preis seiner Arbeit macht, einen großen Theil der diesen treffenden Steuer erstattet.

Unbedingt verwerflich sind alle Steuern, welche dahin führen, dem ausländischen Producte einen Vorzug vor den inländischen Producten zu geben, oder welche nothwendige Genüsse des Volkes zerstören; z. B., wenn man die Fenster als Steuerobject wählt und dadurch die Wohnungen der ärmeren Volksklassen zu Schmutz- und Pesthöhlen macht.

§ 164. Die Zölle.

Die indirecten Steuern werden zunächst im Inlande erhoben. Da jedoch vom Auslande eine Menge Producte eingeführt werden, so müssen diese beim Eingange in das Land die Steuer erlegen. Diese Steuern heißen Zölle. Sie werden jedoch fast überall, nicht bloß von den im Inlande besteuerten Genußmitteln, sondern von einer Menge Waaren erhoben, welche im Inlande nicht besteuert werden, und zwar zu doppeltem Zwecke; entweder um die ausländische Industrie sich steuerbar zu machen (Finanzzölle), oder um der inländischen Industrie zu nützen (Schutzzölle).

Die Zölle sind Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangszölle. Wegen letzterer vergleiche §§ 96, 129, 149.

§ 165. Der Punkt der Besteuerung.

Sehr wichtig ist bei den indirecten Steuern die Bestimmung des Punktes, auf welchem die Waare von der Steuer betroffen werden soll. Es entscheiden dabei drei Rücksichten:

möglichst leichte Controle durch den Staat,
möglichst geringe Belästigung des Steuerpflichtigen,
möglichste Nähe der Consumtion.

Die beiden ersteren Rücksichten verstehen sich von selbst. Die letztere ergiebt sich, wenn man erwägt, daß zuletzt ja doch der Consument die Steuern tragen muß, und daß je mehr Leute die Steuer vorschießen, desto mehr Aufschläge auf den Preis, und zwar in größerem Betrage als die Steuer, gemacht werden; außerdem aber müssen dem Producenten, welcher die Steuer zahlt, die Zinsen vergütet werden, die dann doch schon erheblich den Preis vertheuern, wenn die Steuer ein Jahr früher erhoben wird, als der Consument sie bezahlt.

Man vergleiche die Steuer des inländischen Tabaks und des Branntweins. Der Tabak wird gesäet, gepflanzt; die Blätter werden abgebrochen, getrocknet, dann an den Fabrikanten verkauft, von diesem verarbeitet und saucirt, dann wieder getrocknet, wieder saucirt, und endlich werden daraus Cigarren gemacht, und diese an den Großhändler, und von diesem an die Kleinhändler verkauft.

Auf welcher dieser Stufen soll nun die Steuer erhoben werden?

Es bedarf keiner Ausführung, daß keine dieser Stadien der Verarbeitung des Products so leicht und mit so wenig Belästigung des Erzeugers

controlirt werden kann, als der Zeitraum unmittelbar nach dem Auspflanzen, nur muß dann der oft nicht sehr bemittelte kleine Landmann die Steuer auf ungefähr 1½ Jahre vorschießen.

Man hat daher in Preußen den Ausweg getroffen, daß die Steuer in diesem Monate zwar ermittelt und festgesetzt, aber erst gezahlt wird, wenn der Landbauer die Hälfte des Products dem Käufer übergiebt, oder spätestens bis Ende Juli des auf die Ernte folgenden Jahres.

Ebenso kann der Branntwein besteuert werden: wenn die Kartoffeln in den Keller gebracht, wenn sie eingemaischt werden, wenn die Destillation des Spiritus fertig ist, wenn der Producent den Spiritus weggiebt, wenn der Händler ihn ausschenkt. In Preußen besteuert man diese Waare an dem Punkte, wo sie im Bottiche eingemaischt ist, nach dem Inhalt des Bottichs; unstreitig der Punkt, wo die Controle am Leichtesten und die Berechnung am Einfachsten ist, und creditirt denjenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Zahlungsfähigkeit nichts zu erinnern ist, die berechnete Steuer auf mehrere Monate.

§ 166. Veränderung der Steuern.

Aus den Gesetzen der Volkswirthschaft folgt, daß eine längere Zeit bestandene Steuer sich in die Verkehrsverhältnisse einlebt. Die durch sie hervorgerufenen Veränderungen der Preise, der Consumtion, der Verarmung u. s. w. vollziehen sich, und werden entweder beseitigt oder zu bleibenden Thatsachen erhoben, denen sich die Verkehrsverhältnisse angepaßt haben. Jede erhebliche Veränderung stört dies Gleichgewicht, und erzeugt neue Schwankungen und Nachtheile. Alle Veränderungen der Steuern müssen daher sehr sorgfältig erwogen werden.

Wo nicht ganz besondere Motive obwalten, ist es besser, eine nicht geradezu ungerechte oder schädliche Steuer beizubehalten, als Neues einzuführen.

§ 167. Die Einkommensteuer.

Es giebt keine so vollkommene Idee, wie die der Einkommensteuer. Jeder zahlt nach Maßgabe seines Einkommens einen bestimmten Procentsatz, wenn man will die ärmeren Klassen sogar einen niedrigeren Procentsatz als die wohlhabenderen; — es ist die vollkommenste Gerechtigkeit, und alle anderen directen Steuern sind überflüssig, denn jedes Einkommen aus irgend welchem Grunde, ist in dem allgemeinen Einkommen mitbegriffen. Wären alle Menschen so tugendhaft, daß sie ihr Einkommen getreu angäben, und so einsichtsvoll, daß sie es richtig berechnen könnten; oder, wenn dies nicht, wären die Staatsbehörden allwissend, so könnte es eine vollkommnere Steuer gar nicht geben. Da das aber nicht der Fall ist, so ist sie so ziemlich die ungerechteste Steuer. Alle Beamten, alle Hypothekenbesitzer werden voll betroffen, alle Besitzer von Staatspapieren und Actien gar nicht, der Landwirth gewöhnlich zu gering. Denn er rechnet zum Einkommen nur, was er am Ende des Jahres, nachdem er gelebt und Meliorationen in das Gut gemacht, übrig hat; — dürfte der Beamte eben so rechnen, so hätte er keinen Pfennig zu zahlen. Der Kaufmann und In-

dustrielle ist in seinem Einkommen gar nicht zu schätzen, sie werden meist viel zu niedrig geschätzt. Einzelne aus diesen Klassen, die an ihrem Geschäfte sehr wenig oder nichts verdienen, werden voll eingeschätzt, und zahlen in dem Jahre, in welchem sie den Concurs erklären, ein paar hundert Thaler Steuern; — sie dürfen nicht reclamiren, sonst leidet ihr Credit.

Die preußische Einkommensteuer wird mit 3 pCt. der Einkommen, welche über 1000 Thlr. betragen, und zwar nach bestimmten Stufen (30, 36, 42, 48, 60, 72, 96 u. s. w. Thaler bis 7200 Thlr.) erhoben. Maßgebend ist nur das reine Einkommen, nicht die Nebenumstände (starke Familie, Krankheit, Alter u. s. w.). Wer in einer Stadt wohnt, welche Mahl- oder Schlachtsteuer entrichtet, zahlt von der Einkommensteuer 20 Thlr. weniger.

Dieselbe wird für jeden Kreis oder jede, nicht zu einem Kreise gehörige Stadt, unter Vorsitz des Landraths oder des Polizeidirectors, von einer von der Kreis- oder Stadtvertretung gewählten Commission veranlagt. Der Steuerpflichtige kann reclamiren, und die Regierung kann den Landrath anweisen, zu reclamiren. Die Reclamationen werden von einer für den Regierungsbezirk von den Provinzialständen gewählten Commission, unter Vorsitz eines vom Ministerio gewählten Bezirks-Commissars, entschieden.

Die Regierung erhebt die Steuer, hat aber auf deren Veranlagung keinen Einfluß.

§ 168. Die Klassensteuer.

Bei den Einkommen unter 1000 Thlr. ist die Masse der Steuerpflichtigen sehr groß, daher eine Ermittelung schwieriger, wenn auch das Einkommen des Einzelnen richtiger zu schätzen ist, als das der wohlhabenderen Stände. Man vergleiche einen Rittergutsbesitzer auf 3000 Morgen Land mit einem Bauer auf 150 Morgen; oder einen Schnittwarenhändler, der 6 Gehülfen im Laden hat, mit einem Materialisten, der einen Commis beschäftigt; oder einen großen Fabrikanten mit dem für sich allein arbeitenden Tischler, und man wird das Einkommen der kleineren Gewerbtreibenden gewiß mit größerer Sicherheit schätzen können, als das der größeren. Die Einkommen der Tagelöhner, Dienstboten, Schneiderinnen, aller geringeren Beamten, der Hausbesitzer, also der größten Masse, sind sogar ziemlich mathematisch festzustellen. Die Nebenumstände, besonders ob die Familie groß oder klein, sind allerdings auf den geringeren Einkommensstufen von größerer Bedeutung für die Steuerfähigkeit. Der Tagelöhner oder Handwerker ohne Kinder ist steuerfähiger, als der mit zahlreicher Familie; wer eine gesunde Frau hat, ist es mehr, als wer eine kranke hat.

Die preußische Klassensteuer hält das Criterium des Einkommens nur insoweit fest, als sie die Grenze gegen die Einkommensteuer (1000 Thlr.) feststellt. Sie wird von allen denen erhoben, welche nicht Einkommensteuer zahlen, und welche nicht in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen. Auch von diesen sind viele Kategorien befreit; so alle Personen unter 16 und (in der untersten Stufe) über 60 Jahre; alle, die auf öffentliche Kosten

unterhalten werden, die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, Offiziere und Militairbeamte, wenn sie mobil sind, Invaliden u. s. w.

Die Klassen der Steuerpflichtigen werden nicht nach dem berechneten Einkommen, sondern nach Stand und äußeren Merkmalen des Besitzes bestimmt. Es bestehen drei solcher Klassen, deren jede wieder mehrere Unterstufen hat, nämlich:

1) Tagelöhner und Grundbesitzer, welche von ihrem Grundstücke ihren Lebensunterhalt nicht gewinnen können, sondern auf Tagelohn und ähnliche Lohnarbeit angewiesen sind;

2) Grundstückbesitzer und Gewerbetreibende, welche von ihrem Grundstücke und Gewerbe selbständig leben können, und die ihnen gleich zu achtenden Beamten, u. s. w.

3) Diejenigen, welche wohlhabender sind, als die zweite Klasse, aber nicht zu mehr als 1000 Thlrn. Einkommen geschätzt werden können.

Die Steuer beträgt je nach der Klasse und Stufe von 15 Sgr. bis 24 Thlr. jährlich.

Die Klassensteuer wird zu Ende jeden Jahres von einer Commission, deren Vorsteher der Gemeindevorstand ist, und deren Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt werden, in und für jede einzelne Gemeinde veranlagt. Der Landrath revidirt die Veranlagung und sendet sie der Regierung, welche sie prüft und feststellt. Der Steuerpflichtige erhält sodann die Steuerauflage, und kann dagegen binnen drei Monaten beim Landrathe reclamiren. Die Reclamationen werden von einer von den Kreisständen gewählten Commission begutachtet und wird demnächst von der Regierung darüber entschieden. Gegen die Entscheidung steht binnen sechs Wochen der Recurs an das Finanzministerium offen.

Der höchste Satz der Klassensteuer ist 24 Thlr., welcher von einem Einkommen von etwa 900—1000 Thlr. gezahlt wird. Diese Steuerpflichtigen zahlen also $2^2/_5$ bis $2^2/_3$ pCt. ihres Einkommens. Die niedrigste Klasse zahlt 15 Sgr. Da nun ein Einkommen von 90 Thlr. das Geringste ist, von welchem diese Klasse auch nur ihr Leben erhalten kann, so zahlt sie also $^5/_9$ pCt. ihres Einkommens.

Die gesammte Einnahme des Staates an Klassensteuer beträgt etwa dreimal so viel, als die Einnahme an Einkommensteuer. Wenn man erwägt, wie wenig bei den gestiegenen Preisen dazu gehört, um ein Einkommen von 1000 Thalern zu haben; wie zahlreich diejenigen sind, welche ein solches Einkommen jährlich ausgeben; welche colossale Geldsummen herauskommen, wenn man das Einkommen allein aus den Millionen und Millionen von Staatsschuldscheinen und Actien zusammenzurechnen sucht, so muß man über das winzige Resultat der Einkommensteuer erstaunen, die noch dazu einen so viel stärkern Procentsatz vom Einkommen erhebt. Wäre es möglich jedes Einkommen über 1000 Thlr. wirklich mit 3 pCt. zu besteuern: so müßte die Einkommensteuer umgekehrt das Dreifache der Klassensteuer aufbringen. Rechnet man nun, daß ganze und große Klassen der Bevölkerung wirklich in diesem Betrage voll

besteuert werden, so stellt sich das Maß der Unterbesteuerung der Uebrigen noch greller heraus. Insbesondere der Stand der Landwirthe, aus welchem die Mehrzahl der Mitglieder der Einschätzungs-Commission besteht, ist noch nicht im Besitze der Steuerfreudigkeit, die der englische Landwirth besitzt. Der Verfasser, der natürlich voll steuert, hat, wenn Landwirthe ihm ihre große Belastung mit der Einkommensteuer geklagt haben, gewöhnlich wenig Mitgefühl mit ihnen haben können.

§ 169. Die Steuer vom Vermögen.

Die Steuer vom Vermögen ist in der Wirklichkeit nur eine Steuer vom Einkommen, wenn nur das producirende Vermögen, und zwar nach Maßgabe des dadurch erzielten Einkommens, besteuert wird. Eine Vermögenssteuer, als Gegensatz zur Einkommensteuer, kann nur eine Steuer sein, welche alles Vermögen, gleichviel ob es einen Ertrag bringt oder nicht, besteuert. In der Theorie ist sie gerechter, als die Einkommensteuer, weil nicht abzusehen ist, warum nur der Fleißige Steuern zahlen soll, und nicht auch der, welcher sein Capital nutzlos liegen läßt.

Der Besitzer des Pachtgebäudes, des Parkes, des Silbergeschirrs kann gewiß eher Steuern zahlen, als der Bewohner der Hütte, der Bauer, der Fabrikant.

Praktisch stellt sich aber die Sache anders. Das Vermögen ist noch weniger zu ermitteln und richtig zu schätzen, als das Einkommen. Man hat in den Zeiten der Noth 1807—1815 in Preußen Versuche dieser Art gemacht sie waren erfolglos. Die Steuer brachte wenig ein. Denn das ruhende Vermögen ist im Verhältniß zu dem erwerbenden Capitale doch sehr gering; die Aufsicht und Erhebung kostete übermäßig viel, und belästigte dabei gerade die ehrlichen Steuerpflichtigen am meisten.

§ 170. Die Grundsteuer.

Bis zum Jahre 1865 bestanden in Preußen in einzelnen Landestheilen gar keine, in anderen die verschiedensten Arten von Grundsteuern, je nachdem im Laufe der Jahrhunderte die Landesherren der Länder, aus denen der preuß. Staat zusammengewachsen ist, so oder so, oder gar nicht die Grundsteuer auferlegt, oder die Stände sie bewilligt hatten. Die Rheinprovinz und Westphalen hatten eine neue allgemeine Grundsteuer von den französisch-napoleonischen Regierungen erhalten, deren Veranlagung, als sie im Jahre 1815 preußisch wurden, noch nicht fertig war. Diese wurde mit großen Kosten unter der preußischen Regierung bis zum Jahre 1834 vollendet, und so war der Zustand der geworden, daß jene beiden Provinzen größere Grundsteuer bezahlten, als die anderen Provinzen, und auch noch die Kosten, die die Auferlegung deser Last verursacht hatte, tragen mußten. Von da ab war die Grundsteuer der beständige Zankapfel der Parteien. Jedenfalls hatten jene beiden Provinzen darin recht, daß sie Gleichstellung der anderen Provinzen mit ihnen verlangten. In dem Kampfe hierüber ist denn auch der Character der Steuer Gegenstand des

eifrigsten und erbittertsten Streites gewesen. Die volkswirthschaftlichen Einwände waren die weniger hervortretenden. Die Steuer lastet auf der Bodenrente; — nun ja, warum soll denn die Bodenrente nicht eben sogut besteuert werden, wie die Arbeits- und Capitalsrente? Die Steuer wird durch die Einkommen- und Klassensteuer schon mit entrichtet! — Richtig; dazu hat man ja aber ganz irrationale Häufung der Steuern auf die verschiedenen Arten des Einkommens, weil die allgemeine Einkommensteuer sich eben nur irrational ausführen läßt.

Die rechtlichen Einwände waren erheblicher. Wer vor 2 Jahren ein steuerfreies Grundstück gekauft hat, hat den Preis mit Rücksicht auf diese Freiheit mit bemessen. Wird ihm heute Grundsteuer auferlegt, so wird ihm ein Theil seines wohlerworbenen Eigenthums genommen. Wieder richtig! — Aber jede Steuer nimmt mir ja einen Theil meines wohlerworbenen Eigenthums! — Als im Jahre 1851 die Einkommensteuer eingeführt wurde, wurden doch einem Beamten mit 1200 Thlr. Gehalt von seinem wohlverdienten Anspruche auf Gehalt auch 30 Thlr. genommen; — weswegen nun gerade das Grundeigenthum heiliger sein soll, als alles andere Eigenthum, das ist wirklich nicht abzusehen. Anders, wo der Regent früher, sei es einer Provinz oder einem einzelnen Grundstücke die Steuerfreiheit zugesagt hatte; — hier stände allerdings auch nichts im Wege, das Grundstück zu besteuern; denn das Besteuerungsrecht ist ein unveräußerliches Hoheitsrecht des Staates; wohl aber berechtigte ein solches Versprechen zur Forderung von Entschädigung.

Genug, das Gesetz vom 21. Mai 1861 ordnete die Veranlagung einer neuen und allgemeinen Grundsteuer durch den ganzen Staat, unter Aufhebung aller bisherigen grundsteuerlichen Abgaben an. Alle bisher steuerfreien Grundstücke, mit Ausnahme derer des Staates, der Mediatisirten, und der zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmten, wurden der Steuer unterworfen. Die Veranlagung erfolgte, so daß der Reinertrag aller Grundstücke durch Abschätzung (cf. § 69) ermittelt, und auf diesen Reinertrag ein Steuerquantum von 10 Millionen Thalern vertheilt wurde. Die Besitzer, welche ein Recht auf Entschädigung hatten, sind theils voll, theils zu ungefähr einem Drittheile entschädigt worden, je nachdem die Steuerfreiheit auf einem privatrechtlichen Titel, oder bloß auf der Verfassung des betreffenden Landestheils beruhte.

Die Steuer ist seit dem 1. Januar 1865 in Hebung. Den Leser dieses Buches interessirt jetzt die Art ihrer Ermittelung nicht mehr. Wir übergehen sie hier um so mehr, als sie möglichst umständlich und verwickelt war, daher ein sehr mühsames Studium nöthig wäre, um sich den ganzen Hergang klar zu machen. Das Resultat ist gewesen, wie bei allen Taxen, — große Ungleichförmigkeit. Diese fällt jedoch für den einzelnen Steuerzahler wenig ins Gewicht. Man hat als Reinertrag höchstens die Hälfte des wirklichen Reinertrages taxirt, und von jenem beträgt die Steuer 9,5742 pCt. Die Ungleichheiten in der Einschätzung des Reinertrags verursachen daher in der Steuer selbst nur geringe Mehr- oder Minderbelastungen.

Zur Erhaltung der Ordnung der Kataster und Nachtragung der Ver-

änderungen ist in jedem Kreise ein Kataster-Controleur bestellt. Nach 15 Jahren (vom 1. Januar 1865 ab) kann eine Revision der Veranlagung erfolgen.

§ 171. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer ist eine Steuer von der Capitalrente und im Prinzipe ebenso richtig oder verwerflich, wie die Grundsteuer.

Sie hat vor anderen den Vorzug, daß das Steuerobject klar erkennbar, und in den Städten, wie vielfach auch auf dem Lande, sich nach dem Betrage der Miethe leicht schätzen läßt. Freilich ist auch das Gegentheil der Fall, wo in einer Anzahl von Ortschaften nicht Eine Wohnung vermiethet wird. Die Steuer ist auch darin rationell, daß sie ziemlich gerecht den eigentlichen Steuerzahler trifft. In einem Orte, der in wirthschaftlichem Fortschritte begriffen ist, — und das sind in einem Lande, welches überhaupt fortschreitet, doch die meisten Orte, — werden nicht mehr Wohnungen vorhanden sein, als die Bevölkerung gebraucht; es wird auch der Miether, der 100 Thlr. Miethe zahlt, nicht eine kleinere Wohnung miethen, wenn er jetzt 104 Thlr. zahlen soll. Die Steuer wird also vom Hausbesitzer auf die Miether abgewälzt werden, und diese werden sie nach Maßgabe der Miethe, die sie zahlen, entrichten; — natürlich die Hausbesitzer nach demselben Maßstabe, wenn sie ihre eigenen Gebäude benutzen.

Der Maßstab der Miethe ist aber im Allgemeinen auch der Maßstab des Einkommens. Je größeres Einkommen, desto größere Wohnung. Selten sind die Fälle, wo Jemand, der eine starke Familie hat, bloß deswegen eine größere Wohnung hat, als eine kleine Familie. Eine Familie von 10 Köpfen kann in 10 Stuben, aber auch in 5 und 2 wohnen, der Hausvater wird die Größe der Wohnung nur nach seinen Mitteln bestimmen. Somit bliebe nur die Ungleichheit bestehen, daß in großen Städten die Miethen höher sind, als in kleinen, jene also zu Gunsten dieser durch die Gebäudesteuer mehr belastet würden. Der Unterschied ist jedoch für die meisten Einwohner nur scheinbar. Der Bewohner der großen Stadt zahlt die größere Miethe nicht für den Wohnraum, sondern für den Umstand, daß die Wohnung gerade in einer solchen Stadt liegt und ihm die Mitbenutzung ihrer Vorzüge, der Bildungs- und Kunstanstalten, der bessern Polizei, der höhern Verwerthung seiner Arbeit u. s. w. gestattet. Und die meisten Vortheile dieser Art gewährt ihm ja nicht bloß die Gemeinde, sondern gerade der Staat, der jene Annehmlichkeiten und Vortheile theils aus Staatsmitteln bezahlt, theils durch seine Einrichtungen ermöglicht. Es ist nicht ungerecht, daß der Berliner Cigarrenhändler für einen Raum von 150 Quadrat-Fuß, der täglich von 500 Käufern betreten wird, mehr Miethssteuer zahlt, als der College in Zinten oder Domnau, dessen Geschäftsraum den doppelten Inhalt hat, aber täglich nur 50 Käufer eintreten sieht.

Verderblich wird die Haussteuer dagegen, wenn sie den Steuerzahler veranlaßt, die Einrichtung des Hauses schlecht zu machen. So erhob man früher in England die Steuer nach der Zahl und Größe der Thüren und

Fenster, und veranlaßte dadurch, daß diese möglichst wenig und klein angelegt wurden, Licht und Luft also, besonders den unteren Ständen, entzogen wurde.

Die Gebäudesteuer in Preußen ist durch ein zweites Gesetz vom 21. Mai 1861 eingeführt. Sie beträgt von Wohngebäuden 4 pCt., von zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden 2 pCt. des Nutzungswerthes. Als letzterer wird, wo erkennbar, der in den letzten 10 Jahren stattgefundene Miethswerth angenommen. Andernfalls wird der Nutzungswerth durch Einschätzung einer Commission bestimmt, die theils von den Regierungen, theils von den Kreisständen erwählt ist.

§ 172. Die Gewerbesteuer.

Der Einkommensteuer gegenüber ist die Gewerbesteuer vollständig irrational, denn das Gewerbe dient ja einzig dazu, ein Einkommen zu erzeugen.

Die preußische Gewerbesteuer wird nur ausnahmsweise erhoben. Als Regel gilt die Steuerfreiheit der Gewerbe. Die Ausnahmen sind freilich wohl zahlreicher, als die Regel. Das Gesetz unterscheidet zwischen stehenden und solchen Gewerben, die im Herumziehen betrieben werden (Hausirgewerbe). Letztere sind durchweg nach festen Sätzen steuerpflichtig (von 2 bis 16 Thlr.).

Von den stehenden Gewerben sind Kaufleute, Fabrikanten, Gast-, Schank- und Speisewirthe, Bäcker, Fleischer, Brauer, Müller, Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute, Pferdeverleiher und alle Uebrigen, wenn sie offene Läden zum Verkauf ihrer Erzeugnisse halten, oder wenn der Inhaber das Gewerbe mit mehr als einem Gehilfen treibt, zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet.

Jene Gewerbe sind je nach ihrem Umfange und der Nahrhaftigkeit der Städte, in welchen sie betrieben werden, in Klassen getheilt, und für jede Klasse ein Mittelsatz (1 bis 96 Thlr.) normirt.

Es wird jedoch dieser Mittelsatz nach Verschiedenheit des Umfanges des Gewerbes vertheilt, so daß die ganze Klasse den aus der Anzahl der Gewerbtreibenden, — multiplicirt mit dem Durchschnittssatze, — sich ergebenden Betrag ungleichen Verhältnissen, also der Einzelne mehr oder weniger, zahlt.

Die Vertheilung wird theils von den Regierungen, theils von Deputationen, welche von den Gewerbtreibenden eines Bezirks gewählt werden, bewirkt.

Zu der Gewerbesteuer kann man auch die Steuer vom Betriebe des Bergbaues rechnen. Es wird für den Betrieb der Hütten und Salinen die gewöhnliche Gewerbesteuer erhoben. Dagegegen vom Betriebe der Bergwerke wird erhoben:

1) Von den Bergwerken, welche die Eisenerze fördern, gar nichts;
2) von den übrigen:
   a) in den Landestheilen rechts vom Rhein 1 pCt.,
   b) in denen links des Rheins 2 pCt. vom Reinertrage.

§ 173. Die Eisenbahnsteuer.

Von dem Reinertrage der Eisenbahnen, welche im Privatbesitze sind, wird in Preußen eine Abgabe und zwar: von einem Reinertrage bis zu 4 pCt. des

Anlagecapitals 1/40tel dieses Ertrags, bei höheren Reinerträgen aber außerdem und zwar:

von dem Mehrbetrage über 4 bis zu 5 pCt.
1/20 dieser Ertragsquote,
von dem Mehrbetrage über 5 bis zu 6 pCt.
1/10 dieser Ertragsquote,
von dem Mehrbetrage über 6 pCt.
2/10 dieser Ertragsquote,

für jedes Jahr mehr berechnet und erhoben.

Die Berechnung ist also folgende:

Das Anlagecapital ist 6 Mill. Thaler, der Reinertrag 10 pCt. also 600,000 Thlr. Nun wird erhoben:

1)	Von 4 pCt. Reinertrag also	240,000 Thlr.	1/40 =	6000	Thlr.
2)	Von 1 „ „ „	60,000 „	1/20 =	3000	„
3)	Von 1 „ „ „	60,000 „	1/10 =	6000	„
4)	Von 4 „ „ „	240,000 „	2/10 =	48,000	„
			Summa	63,000	Thlr.

Die Eisenbahnsteuer ist eine der vollkommensten und gerechtfertigsten Steuern. Die Erhebung geschieht von wenigen Stellen; die Berechnung macht nicht einmal Arbeit, da der Staat den Reinertrag der Privatbahnen kraft seines Aufsichtsrechts doch berechnen muß; jeder Steuerpflichtige ist im höchsten Grade zahlungsfähig; die Actionaire merken den Abzug der Steuer in ihrer Dividende kaum, und die steuernde Person hat auf Kosten der übrigen Staatseinwohner factisch ein Gewerbsmonopol und ist vom Staate mit großen Vorrechten (Polizei, Expropriationsrechten u. s. w.) ausgestattet, und daher mehr in der Lage, Steuern zu geben, als jeder Andere, der die Concurrenz in seinem Berufe zu bestehen, und vom Staate keine Vorrechte empfangen hat.

§ 174. Die Getränkesteuer.

Von Getränken wird in Preußen Branntwein, Bier und Wein besteuert.

Der Branntwein wird nach Maßgabe des Inhalts der zur Einmaischung bestimmten Gefäße, und zwar von 20 Quart Gehalt und für jede Einmaischung 3 Sgr., bei ländlichen kleinen Brennereien $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Der Betrieb steht unter beständiger specieller Controle der Steuerverwaltung und ist jede Abweichung von den Controlmaßregeln mit hohen Strafen bedroht. Natürlich erzeugt die Art der Erhebung das Bestreben der Fabrikanten, aus dem eingemaischten Material durch Verbesserungen der Fabrikation möglichst viel Spiritus zu gewinnen. Je mehr Procente Spiritusertrag, desto geringer ist die Steuer.

Die Steuer vom Biere wird mit 20 Sgr. von jedem eingemaischten Centner Malz erhoben. Auch hier sind strenge Controlen des Betriebes vorgeschrieben; jedoch kann auf ländlichen Brauereien die specielle Steuerhebung aufgehoben und statt derselben ein jährliches Pauschquantum regulirt werden.

Die Weinsteuer wird vom Moste erhoben mit 1/4 bis 1 1/6 Thlr. pro Eimer, nach Abzug von 15 pCt., je nach der verschiedenen Güte der erzeugten Weine.

§ 175. Die Tabaksteuer

wird nach der Größe der mit Tabak bepflanzten Fläche, und zwar von jeden 6 Quadratruthen mit 6 Sgr. erhoben. Jeder Pflanzer hat die gepflanzte Fläche vor Ablauf des Juli der Steuerbehörde anzuzeigen. Wird der versteuerte Tabak in das Ausland ausgeführt, und beträgt das ausgeführte Quantum wenigstens 1/2 Ctr., so wird pro Ctr. 15, auch 20 Sgr. wieder zurückerstattet.

§ 176. Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wird nur in bestimmten Städten erhoben, und tritt in diesen an die Stelle der Klassensteuer und eines Theils der Einkommensteuer.

Wünscht eine Stadt, statt derselben die Klassensteuer eingeführt zu sehen, so wird dies regelmäßig vom Staate gewährt.

Sie wird beim Eingange des Productes in die Stadt entrichtet. Die Müller, Bäcker, Schlächter und Viehbesitzer in der Stadt und deren nächster Umgegend unterliegen einer bestimmten Controle; dem Publikum sind bestimmte Straßen bezeichnet, auf denen allein die Einbringung des Products zulässig ist. Der Staat giebt den meisten Städten eine Quote des Ertrages der Schlachtsteuer ab, und gestattet ihnen, auf beide Steuern für ihre Communalbedürfnisse Zuschläge (bis zu 50 pCt.) zu legen, die seine Behörden mit der Steuer selbst einziehen.

Die Steuer beträgt von 1 Ctr. Weizen 2/3 Thlr., von 1 Ctr. Roggen, Gerste, Buchweizen und Hülsenfrüchten, aus denen Mehl, Schrot, Graupen, Grütze oder Gries bereitet werden, 1/6 Thlr. und von diesen Fabrikaten, sowie von Backwaaren das 1 bis 1 1/3fache dieses Satzes.

Die Schlachtsteuer wird von geschlachtetem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen mit 1 Thlr. pro Ctr. (ohne Füße, Eingeweide und Darmfett) entrichtet. Es sind jedoch auch Sätze für die Versteuerung des lebendigen Stücks Vieh normirt.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ist in der Theorie die verwerflichste Steuer, da sie hauptsächlich auf den niederen Volksklassen und deren unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen haftet. In der Praxis stellt sich jedoch die Sache anders.

Sie hat den großen Vorzug, daß sie sehr leicht erhoben und controlirt werden kann. Dieser Vorzug ist jedoch nur in denjenigen Städten vorhanden, welche eine festgeschlossene Umgrenzung haben, und deren Eingänge leicht controlirt werden können. Wo dies nicht der Fall ist, da ist sie unbedingt zu verwerfen, weil der Schmuggel nicht unterdrückt werden kann. Ist eine Stadt geschlossen und ist ihr Nahrungsstand auf lebhafte Gewerbe und Handel basirt; so werden die niederen Klassen ihre Mehrbelastung leicht auf die höheren Klassen abwälzen, und die ganze Bevölkerung wird nicht die bei der Klassensteuer unvermeidlichen

Ungleichheiten zu ertragen haben und bessere Nahrungsmittel genießen, da die gute Qualität so viel Steuer giebt, als die schlechte; also z. B. 1 Pfd. mageres Kuhfleisch so viel wie 1 Pfd. bestes Ochsenfleisch. Der Bäcker und Fleischer zahlt also von bester Waare weniger Steuer, als von schlechter. Umgekehrt in schlecht geschlossenen Städten wird die Waare schlecht sein, da der reelle Fleischer gegen den Schmuggel nicht aufkommen, und nicht daran denken kann gute fette Ochsen zu kaufen, wo der Schmuggler das geringe Fleisch so billig liefert.

§ 177. Die Zuckersteuer.

Da kein europäischer Staat so viel Zucker producirt, wie er gebraucht, der ausländische Zucker aber billiger ist, als jeder im Lande aus Rüben fabricirte Zucker: so läßt sich die Zuckersteuer von dem im Lande producirten Zucker nur im Zusammenhange mit den Zöllen betrachten. Der Hergang in Preußen war der, daß nach dem, Anfangs der 20er Jahre, festgesetzten Eingangszolle die Raffinade sehr hohen, der Rohzucker etwas niedrigern Eingangszoll gab; letzteres um die inländischen Zuckersiedereien zu begünstigen.

Da hierdurch der Preis des ausländischen Zuckers erheblich gesteigert war, so entstanden seit 1830 zahlreiche Rübenzuckerfabriken, die nicht besteuert waren, also einen etwas geringern Preis nahmen, als den des ausländischen Zuckers.

Diese Producenten machten daher auf Kosten der Consumenten ungebührlich hohen Gewinn, und die Gerechtigkeit erforderte, sie angemessen zu besteuern. Dieselbe Steuer, wie die des ausländischen Zuckers, konnten sie nicht tragen, da sie den Zucker nicht so billig herstellen konnten, wie die Ausländer, und so hat man denn den Eingangszoll auf Rohzucker und raffinirten Zucker etwas ermäßigt, und dagegen den Rübenzucker, jedoch geringer, als den ausländischen, besteuert. Die Steuer wird von den in die Fabriken eingebrachten Rüben berechnet.

Ob die Rübenzuckerindustrie überhaupt den Schutz durch den vom ausländischen Zucker erhobenen Zoll verdient, ist sehr fraglich und wird erst in Zukunft entschieden werden. Klar ist es, daß das Volk Verlust dabei hat, wenn es den inländischen Zucker theurer bezahlt, als ihm der ausländische kosten würde. Ebenso klar ist es, daß wenn heute der Staat die Steuer beider Zuckerarten gleichstellen würde, er Betriebs- und Häusercapitale im Werthe von mehreren Millionen werthlos, und Hunderttausende von Arbeitern brodlos machen würde. Dagegen scheint bereits jetzt festzustehen, daß der starke Rübenbau nach etwa 50—60 Jahren den Boden entkräftet. Bestätigt sich dies, so tritt die Zerrüttung der Rübenzuckerdistrikte dennoch ein, und wird es dann die Aufgabe des Staates sein, die Inangriffnahme neuer Distrikte zu verhüten, damit es diesen nach 50 Jahren nicht ebenso gehe.

§ 178. Die Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer wird dadurch erhoben, daß Jeder verpflichtet ist, zu gewissen Urkunden Stempelpapier zu verwenden. Außer zu Urkunden ist dies auch zu Schenkungen, Erbschaften, Kalendern und Spielkarten erforderlich.

Alle Gegenstände unter 50 Thlr. (Strafresolute jedoch nur bis zu und unter 5 Thlr.) sind stempelfrei. Der Stempel ist entweder **Werthstempel**, für das Geschäft zu entrichten (z. B. bei Kaufcontracten über Grundstücke 1 pCt., über bewegliche Sachen 1/3 pCt., bei Actien, Wechseln 1/12 pCt.), oder **Ausfertigungsstempel**, für eine Ausfertigung der Urkunde. Quittungen sind stempelpflichtig, sobald darauf etwas aus einer öffentlichen Kasse erhoben werden soll. Eine Willenserklärung im Werthe über 50 Thlr., worüber eine Urkunde nicht geschrieben wird, ist stempelfrei. Gesuche an solche Behörden, denen provinzielle oder locale obrigkeitliche Gewalt zusteht, sind mit 5 Sgr. stempelpflichtig.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, durch einen ihrer Beamten (Provinzial-Stempel-Fiscal) die Acten der Behörden durchsehen zu lassen, und Verstöße gegen das Stempelgesetz zu rügen. Seine Monita erledigt die revidirte Behörde und zeigt das Wie? dem Provinzial-Steuer-Director an, der, wenn er mit dem Ausspruche nicht einverstanden ist, auf die Entscheidung des Finanzministers antragen kann. Wer Stempel zu verwenden unterläßt, zahlt den 4fachen Betrag als Strafe, dessen Hälfte der Denunciant bekommt; hat ein Beamter im Amte ihn nicht verwendet, so wird ihm eine Ordnungsstrafe auferlegt.

Bei einzelnen Urkunden (Quittungen, Wechseln und Gesuchen) kann man statt des Stempelpapiers gewöhnliches Papier verwenden, und auf dasselbe eine Stempelmarke (ähnlich den Postfreimarken) drücken. Eine besondere Art des Stempels ist die Stempelsteuer der politischen Zeitungen, welche nach dem Flächenraume des bedruckten Papiers entrichtet wird.

Die Stempelsteuer ist überaus einträglich, und hat, wenn sie nach dem Werthe der im Verkehr befindlichen Sachen normirt war, den Vorzug, daß ihr Ertrag mit dem sinkenden Geldwerthe steigt, während bei den übrigen Steuern der Staat den durch den sinkenden Geldwerth entstehenden wirklichen Ausfall durch Erhöhung der Steuern oder durch neue Steuern decken muß. Wie die Sätze in Preußen normirt sind, kann man nur bei wenigen Stempeln annehmen, daß sie vom Kapitale entrichtet werden. Dagegen leidet das preußische Gesetz an Härten und an Weitschweifigkeit; Ersteres besonders in Ansehung der Gesuche an Behörden. Es widerstrebt doch wirklich allem Rechtsgefühl, wenn Jemand das volle Recht hat irgend etwas von einer Behörde zu verlangen, er zu diesem seinem Antrage noch Geld bezahlen muß. Die Weitschweifigkeit aber ist so groß, daß unter den Beamten, die zunächst die Stempelerhebung zu besorgen und zu controliren haben, nur wenige Auserwählte sich befinden, die das Gesetz inne haben. Es wird dadurch zu einer großen Härte, wenn man das Publikum, „die Nichtauserwählten" mit harter Strafe belegt dafür, daß sie es auch nicht kennen und Verstöße dagegen begehen.

Besondere Arten der Stempelsteuer sind:

1) der Stempel auf Spielkarten,

2) der Kalenderstempel,

3) der Zeitungsstempel, nach dem Flächenraum des bedruckten Raumes der politischen Zeitungen erhoben.

Die beiden letzten Steuern lassen sich in der Theorie gar nicht vertheidigen; denn sie besteuern die Literatur, die Verbreitung von Kenntnissen, die geistige Bildung des Volkes.

Indessen kann man dagegen einwenden, daß Kalender und Zeitungen, eine entsprechende Verbreitung vorausgesetzt, einen hohen Gewinn abwerfen, und keineswegs hohen wissenschaftlichen Werth haben. Schon die Hast, mit welcher Letztere gearbeitet werden müssen, läßt eine Gründlichkeit — häufig sogar einen ordentlichen deutschen Styl — nicht aufkommen, auch ganz abgesehen von der Einseitigkeit, die aus der Parteistellung der Zeitungen hervorgeht. Man kann also wohl sagen, daß nur die weniger werthvollen Erzeugnisse der Literatur besteuert werden. Allerdings aber ist die preußische Zeitungssteuer zu hoch. Wenn eine mäßig verbreitete Provinzialzeitung, etwa bei einer Roheinnahme von 24000 Thlrn., eine Steuer von 6000 Thlrn. zu zahlen hat, so geht das wirklich über die Maße hinaus, mit denen alle anderen Steuerobjecte gemessen werden.

§ 179. Die Salzsteuer.

Die Steuer vom Salze hat in der Theorie alle die Einwendungen gegen sich, welche sich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer erheben lassen. Das Salz ist eins der unentbehrlichsten Nahrungsmittel; die Steuer ruht daher wesentlich auf den ärmeren Volksklassen. In der Praxis erfolgt jedoch, wenn die Steuer erst einige Jahre bestanden hat, eine Ausgleichung dadurch, daß der Arbeitslohn und die Preise der andern Güter sich mit Rücksicht auf diese Belastung reguliren.

In Preußen bestand bis Ende 1867 das Salzmonopol. Jeder Salzproducent mußte seine Erzeugnisse dem Staate verkaufen, und dieser allein verkaufte das Salz an die Consumenten. Aus dem Auslande durfte nur der Staat das Salz einführen.

Seit dem 1. Januar 1868 ist dieses Monopol aufgehoben, und dafür die Salzsteuer eingeführt worden.

Das Salz, sowohl das aus dem Auslande eingeführte, als das im Inlande producirte, zahlt eine Steuer von 2 Thlrn. pro Ctr.

§ 180. Die Zölle.

Den Unterschied zwischen Schutz- und Finanzzöllen haben wir bereits in § 164 gegeben, und dort auch die volkswirthschaftliche Seite derselben gewürdigt.

Bei der früher zerstückelten Lage des preußischen Staates war derselbe nur mit großen Kosten und doch noch ungenügend im Stande, die Erhebung von Zöllen an seinen Grenzen zu sichern. Die übrigen deutschen Staaten dagegen waren durch Preußen vielfach vom Verkehre abgeschnitten, so daß ihre Unterthanen die Producte nur aus preußischem Gebiete beziehen oder in oder durch dasselbe absetzen konnten. Kam dazu noch der unleidliche Zustand, daß jeder Staat an seinen Grenzen Zölle erhob, der Verkehr also auf einer Menge von Orten gehemmt wurde, so ergab sich daraus das unabweisbare gegen-

seitige Bedürfniß, sich zu einem gemeinsamen Zollsystem zusammen zu schließen. Dies ist denn durch eine Reihe, seit dem Jahre 1829 abgeschlossener, Verträge geschehen; und zuletzt durch Verträge in den Jahren 1864—65 der Zollverein bis Ende 1877 verlängert. Jedoch ist durch die, im Jahre 1867 geschlossenen Verträge mit den süddeutschen Staaten der Zollverein dahin noch weiter ausgedehnt, daß die Zollangelegenheiten durch die Regierungen und ein aus allen Staaten zu wählendes Zollparlament geleitet werden.

Der Zollverein erstreckt sich auf ganz Preußen und die früheren deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Lichtenstein, Mecklenburg, Holstein, Hamburg, Bremen und Lübeck.

Nach der Verfassungsurkunde des norddeutschen Bundes bildet das Bundesgebiet ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet, so daß auch die 5 letztgenannten Staaten dem Zollverein beitreten. Ebenso Schleswig und Lauenburg. Es ist dies jedoch noch nicht ausgeführt und besteht das bisherige Verhältniß bis zur anderweiten Regulirung fort.

Das Wesentlichste der Bestimmungen der Vereinsverträge ist Folgendes:

Es werden bei der Einfuhr einer Menge von Gegenständen Zölle nach den verschiedensten Sätzen erhoben. Der Betrag derselben und die Zahl der zollpflichtigen Gegenstände ist im Laufe der Zeit wesentlich herabgesetzt. Maßgebend ist die Rücksicht gewesen, der einheimischen Industrie dadurch Schutz zu gewähren, daß Rohstoffe gar nicht, oder nur gering, Fabrikate dagegen hoch besteuert werden.

Ausfuhrzölle werden nur noch für Lumpen (zum Schutze der inländischen Papierfabrikation) erhoben; dagegen wird bei der Ausfuhr von Zucker und Spiritus sogar ein Theil der von diesen Producten im Inlande erhobenen Steuer erstattet.

Endlich soll in den Zollvereinsstaaten eine möglichste Uebereinstimmung in den indirecten Steuern bestehen. Verschiedenheiten sind jedoch bei der inländischen Besteuerung des Tabaks, der Getränke, der Mehlfabrikate und des Fleisches (nicht aber des Zuckers) statthaft. Wo diese in den Vereinsstaaten verschieden besteuert werden, tritt eine Uebergangsabgabe ein. Durch den unterm 8. Mai 1867 abgeschlossenen Staatsvertrag ist eine gleichmäßige Besteuerung des Salzes (cf. § 179) festgesetzt worden.

Die Zölle erhebt jeder Staat an seiner Grenze, und die Erträge aus dem Gesammtgebiete werden nach Maaßgabe der Bevölkerungszahl getheilt. Die Vereinsstaaten senden gegenseitig Beamte (Zollvereinsbevollmächtigte) in das Gebiet der anderen Staaten, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens im ganzen Vereinsgebiete zu überwachen.

Zweiter Abschnitt.
Von den Regalien.

§ 181. Begriff der Regalien.

Regalien sind Rechte des Staates, welche Ertrag gewähren, und an deren Besitz oder Verwaltung gewisse Vorrechte geknüpft sind. Besteht das Vorrecht darin, daß Niemand eine gleiche Erwerbsthätigkeit ausüben darf (z. B. bei der Postverwaltung), so ist das Regal zugleich Monopol.

Es giebt keine mit einem Einkommen versehene Thätigkeit des Staates, welche nicht ein oder das andere Vorrecht vor gleichartigen Thätigkeiten der Privatpersonen hätte. Daher kann man als Regalien sehr wohl alle Einnahmequellen bezeichnen, welche nicht Steuern sind.

Dieselben gehen hervor entweder aus dem Staatseigenthum, oder aus der Ausübung der Staatshoheitsrechte, oder aus einer vom Staate betriebenen gewerblichen Thätigkeit.

§ 182. Herrenlose Sachen.

Herrenlose unbewegliche Sachen, und herrenlose Erbschaften gehören dem Staate. Ebenso öffentliche Flüsse und Meere, falls nicht nach Provinzialrecht oder durch sonstige Rechtstitel Rechte von Privatpersonen an ihnen begründet worden sind.

§ 183. Grundbesitz des Staates.

Der Staat besitzt eine Menge Gebäude, welche er zu den mannigfaltigsten Zwecken benutzt. Wo solche zu dem eigentlichen Dienstbetriebe nicht gebraucht werden, da werden sie an Beamte zu Dienstwohnungen vermiethet. An fremde Personen zu vermiethen, ist ein Gewerbebetrieb, den der Staat jedenfalls schlechter besorgt als ein Privatmann; daher nur da zu billigen, wo ein Gebäude nicht in allen seinen Theilen benutzt werden kann, oder wo es gar nicht benutzt wird, aber erhalten werden muß, weil man es möglicherweise in Zukunft wieder gebrauchen wird.

In Preußen wird kein dem Staate gehörendes Gebäude gegen Feuersgefahr versichert. Der Staat versichert sich selbst. Die Masse der vorhandenen Gebäude würde mehr Versicherungsprämie zahlen müssen, als der Schaden durch die jährlich vorkommenden Brände beträgt.

Daß der Grundbesitz des Staates, welcher in Forsten und Bergwerken besteht, zu erhalten und durch Selbstbewirthschaftung zu nutzen ist, ist in § 135 und 136 gezeigt. Wegen der Hütten und Salinen ist im letztern § das Gegentheil als Regel gegeben.

Außerdem besitzt der Staat Landgüter, die jetzt fast immer verpachtet werden. Die volkswirthschaftlichen Nachtheile der Pacht (§ 68) sind hier vorhanden, jedoch nicht in dem Grade, wie bei Privatpachten, weil der Staat, als länger lebend wie der Privateigenthümer, längere Pachtperioden gewähren

kann, und dem Pächter nicht mit dem Egoismus des Privateigenthümers gegenübersteht. Doch wird niemals in Abrede zu stellen sein, daß der Staat durchgehends geringere Pacht erhalten wird, als der Privateigenthümer, und daß der Ertrag der Domainen ein größerer sein würde, wenn sie sich im Privatbesitz befänden. Die Theorie fordert daher auch durchweg, daß der Staat die Domainen veräußere. Wir sehen jedoch, daß die Praxis dem entgegensteht. Die Staaten, soweit sie nicht durch finanzielle Noth gedrängt worden, haben die Domainen zu erhalten gesucht. Wir haben in Preußen selbst in der Neuzeit sehr liberale Staatsmänner gehabt, die die Erhaltung der Domainen verdammten, aber, Minister geworden, diese ruhig im Staatsbesitze ließen. Wir setzen den Fall nicht, daß der größte Theil des Grundbesitzes im Eigenthum des Staates wäre, darunter würde die Volkswirthschaft erheblich leiden. Es kann sich in Preußen nur darum handeln, ob auch der geringe Bestand, der bis jetzt übrig geblieben ist, veräußert werden solle? Die Vortheile, welche die Regierung durch den (noch dazu geringen) Besitz hat, sind nicht erheblich. Sie hat Einfluß auf die Pächter, aber stark ist dieser nicht. Sie kann eine Domaine zu einer landwirthschaftlichen Lehranstalt, einem Remontedepot, einem Gestüte u. s. w. benutzen, während sie ohne deren Besitz ein Gut, und natürlich sehr theuer, kaufen müßte. Sie hat jedenfalls Land zur Verwendung; das ist schon ein Vortheil. Das Land trägt jetzt, wo nicht mehr das frühere Protectionssystem herrscht, eine ungefähr entsprechende Pacht. Die Bewirthschaftung ist nicht schlecht — die Domainen können sich in den meisten Fällen noch mit den Privatgütern messen. Der Verkauf heute bringt eine Capital, nach 50 Jahren würde er wahrscheinlich das doppelte Capital bringen. Allerdings kann man sagen, man könne ja heute mit dem Capitale Staatsschulden bezahlen. Das Exempel ist jedoch nicht richtig, wenn (cf. § 45) die Annahme zutrifft daß nach 50 Jahren der Geldwerth gegen den heutigen Werth erheblich gesunken sein wird. Wird heute also eine Domaine für 100000 Thlr. verkauft, und damit eine Staatsschuld von 100000 Thlrn. bezahlt, so steht die Sache nach 50 Jahren so, daß das Grundstück alsdann 200000 Thlr., die gedachte Staatsschuld aber nur so viel, wie heute, also 80000 Thlr. werth ist. Dies ist eigentlich der stärkste Grund, der gegen die Veräußerung der Domainen in der Gegenwart spricht — dringende Gründe sprechen jedenfalls nicht für dieselbe.

§ 184. Einnahme von Communicationsmitteln.

Daß der Staat Abgaben für die Benutzung der von ihm angelegten und unterhaltenen Fluß- und Meeres-Ufer, Häfen, Kanäle, Chausseen und anderer Communicationsmittel erhebt, ist vollkommen gerechtfertigt. Nur darf er bei vielen solchen Anlagen nicht daran denken, so hohe Beträge zu erheben, daß die Kosten der Anlage dadurch gedeckt würden (cf. § 146). Er muß auch jedesmal erwägen, ob die Abgabe nicht unverhältnißmäßig hohe Erhebungskosten veranlaßt. Denn schließlich steht der Nutzen des öffentlichen Verkehrs doch bei allen solchen Anlagen in erster Linie, und die Abgaben trägt meist

nicht derjenige, der sie bezahlt, sondern er wälzt sie auf die Consumenten ab, für welche er arbeitet. Wenn der Staatsbürger noch starke Erhebungskosten aufbringen muß, so ist der Nachtheil, welchen der Verkehr erleidet, viel erheblicher, als der — meist geringe — Vortheil des Staats durch die Abgabe. Jeder Landwirth giebt gern die paar Groschen Chausseegeld, die seinen Pferden Arbeit und ihm Zeit und Geld ersparen. Das kann aber nicht die Rücksicht des Staates sein. Dieser muß sich berechnen, welchen Ertrag er von der Hebestelle hat, und welche Gesammtsumme das Publikum aufbringen muß, damit er jenen Ertrag erhält.

Es giebt Chausseehäuser, welche eine Einnahme von 500 Thlrn. abliefern, oder 300—500 Thlr. Pacht geben. Rechnet man den letztern Fall, also 500 Thlr. Pacht, so zahlt das Publikum

1) Diese	500	Thlr.
2) Den Gewinn des Pächters	250	„
3) Für etwa 7500 mal Anhalten mit Fuhrwerk, Werth der Zeit, Erkältung der Pferde, Geld, welches im Finstern, bei strenger Kälte u. s. w. vorbeifällt, jedesmal nur 2 Pf. gerechnet	42	„
Dazu der Eigenthümer der Chaussee:		
1) Kosten des ½ Morgen Landes, worauf das Chausseehaus steht, 100 Thlr. à 5 pCt.	5	„
2) Anlagecapital des Chausseehauses 1000 Thlr. à 5 pCt.	50	„
3) Unterhaltungskosten 3 pCt.	30	„
4) Risico (z. B. für Zahlungsunfähigkeit der Pächter)	15	„
Summa	892	Thlr.

Die Erhebungskosten betragen daher mehr, als das Doppelte dessen, was die Steuer dem Staate (oder dem sonstigen Eigenthümer der Chaussee) einträgt.

§ 185. Einnahme von Verkehrsanstalten.

Der Staat hat an Verkehrsanstalten die Posten, Telegraphen und einzelne Eisenbahnen, und nutzt diese durch ihre eigene Verwaltung.

Hat er von ihnen einen großen Gewinn, so beschränkt er den Verkehr durch theuere Preise, und erhebt eigentlich von den Unterthanen eine Steuer.

In Preußen ist der Gewinn sehr mäßig. Die Roheinnahmen der Post sind allerdings seit 30 Jahren enorm gestiegen, dafür aber auch die Ausgaben größer geworden und die Preise ermäßigt. Die Ermäßigung der Preise hat die Einnahme sehr vermehrt, die Verwaltung vereinfacht und den Schmuggel fast ganz unterdrückt.

Früher lohnte es, wenn Jemand 10 Meilen weit reiste, Briefe und Packete Anderer mitzunehmen, um an 10 Sendungen vielleicht 4 Thlr. Porto zu ersparen; heute, wo man dadurch 20 Sgr. ersparen würde, ist die Arbeit und das Risico zu groß.

Dazu kommt, daß diese Uebertretungen schwer zu controliren sind. Das beste Mittel sie zu verhindern, bleibt daher, die Leistungen billiger zu machen, als der Defraudant sie herstellen kann.

§ 186. Einnahme aus dem Betrieb von Gewerben.

Der preußische Staat betreibt folgende Gewerbe:

1) Die Lotterie. Er veranstaltet jährlich zwei Lotterieen, bei denen der Gesammtbetrag der Einsätze zwar wieder als Gewinn herauskommt, jedoch von den einzelnen Gewinnen 13⅚ pCt. zur Staatskasse eingezogen wird. Die Lotterie ist vielfach angegriffen, und theoretisch auch nicht zu vertheidigen. Sie ist ein Glücksspiel, und der Staat soll die Reizung zum Glücksspiele nicht begünstigen. Sie wird nur aus der praktischen Rücksicht beibehalten, daß sie ohne alle Schwierigkeit ungefähr 2 Millionen Thaler einbringt, während gewiß höchst selten der Fall vorkommt, daß Jemand sich durch die Einsätze ruinirt. Bei dem in vielen Unterthanen lebhaften Verlangen, das Glück zu versuchen, ist das Spiel in auswärtigen Lotterieen und gefährlicheres Hazard-Spiel nicht zu unterdrücken, wenn man dafür nicht im Lande selbst Befriedigung verschafft.

2) Die Staatsdruckerei ist eine Fabrikationsanstalt, aber kein Gewerbebetrieb, weil sie ihre Producte nicht verkauft. Sie fertigt Drucksachen, besonders die schwierigeren, wie Papiergeld, Staatsschuldscheine und dergleichen, für die Behörden.

3) Die Porzellan-Manufactur zu Berlin. Im vorigen Jahrhundert gegründet, um diese bis dahin unbekannte Fabrikation in Preußen einzuführen, ist sie ein Luxus, den sich die Regierung, da sie wenig Opfer kostet, jetzt noch gestattet, um eigentlich kunstreiche Dinge zu erzeugen, und — besonders im diplomatischen Verkehre — zu verwenden.

4) Die Seehandlung. Im J. 1772 als Actiengesellschaft gegründet um ausländisches Salz einzuführen, und bald auch andere kaufmännische Geschäfte, Rhederei und Fabriken betreibend, hatte sie der Regierung bis zum Jahre 1806 erhebliche Vorschüsse gemacht, und stellte noch im October 1806 ihre Zahlungen ein. Das Finanzedict vom 27. Oktober 1811 ordnete die Umwandlung ihrer Actien und der von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen in Staatsschuldscheine an. Seitdem ist sie also ein reines Staatsinstitut. Die Salzgeschäfte sind ihr im Jahre 1845 abgenommen, und sie betreibt seitdem Geld- und Wechselgeschäfte, das Lombard-Geschäft des Königl. Leihamts zu Berlin, Flachsgarnspinnereien zu Erdmannsdorf, ein Zinksalzwerk zu Ohlau und große Mehlfabriken zu Thiergarten und Bromberg.

Daß der Staat diese Geschäfte betreibt, ist zu wiederholten Malen Gegenstand der heftigsten Angriffe gewesen, und nach der Theorie (§ 101) auch nicht zu rechtfertigen. Eine gewissenlose Regierung kann allerdings ein solches Institut zu verdeckten Geldgeschäften benutzen und den öffentlichen Credit aufs äußerste schädigen. Eine gewissenhafte Regierung kann dasselbe aber für große Finanzoperationen (Conversionen oder Contrahirung von Staatsschulden, Ermunterung der Industrie, Gegenoperationen gegen bedrohliche Privatspeculationen, z. B. wenn waghalsige Speculanten die Getreidepreise in die Höhe treiben) sehr nutzbar anwenden; und die Geschichte zeigt uns, daß die bestregierten Staaten des Beistandes eines oder einiger großen Geldinstitute wieder-

holt zum Segen des Landes sich bedient haben. Was die von der Seehandlung betriebenen Fabrikationen betrifft, so ist bereits erwähnt, daß der Staat in die Lage kommen kann, einzelne Industriezweige, um sie zu heben oder neu einzuführen, selbst in die Hand zu nehmen. Jener Betrieb ist also an sich nicht irrational, vorausgesetzt, daß er wirklich ein Bedürfniß befriedigt. Dem Verfasser ist nur die Mühle in Bromberg bekannt, und diese hat auf einen Umkreis von wenigstens 20 Meilen höchst segensreich gewirkt. Jeder Müller gewöhnlicher Art klappert mit seiner Mühle so fort, wie es von Alters her gewesen ist, er hat gar keine Veranlassung, den Betrieb zu verbessern und besonders, bessere Fabrikate zu liefern, weil die Concurrenz fehlt. Denn jeder kleine Concurrent liefert nicht bessere Fabrikate als er, und der Consument ist an die in seiner Umgegend einmal vorhandenen Mühlen gefesselt. Diese Fesseln hat die Bromberger Mühle gesprengt; sie liefert die besten Producte zu mäßigem Preise, und wenn man heute schon eine Menge kleiner Wind- und Wassermühlen mit amerikanischem Mahlgange, mit rationeller Ausbeutung des Korns und rationeller Behandlung des Publicums trifft, so verdankt man dies nur der Seehandlung.

5) Die preußische Bank. Dieselbe wurde zuerst im J. 1753 eingerichtet behufs des Betriebes von Bank- und Wechselgeschäften. Es blühte damals, wo zahlreiche Münzstätten im Deutschland existirten, die nach Befinden gute und schlechte Münzen fabricirten, das Gewerbe der Kipper und Wipper (§ 139) und die Absicht des Königs war, ein Bankgeld, oder wenigstens eine Rechnung in idealer Münze, bloß nach dem Metallwerthe, herzustellen, und so den Verkehr vor den Nachtheilen dieser schlechten Münzen zu schützen. Es wurden der Bank die Gelder, welche in den Gerichtsdepositorien niedergelegt worden, zu dem, heute noch stattfindenden, niedrigen Zinsfuße überwiesen. Die Bank mußte 1806 ihre Zahlungen einstellen, und verlor den größten Theil derjenigen Gelder, welche sie in die Landestheile ausgeliehen hatte, aus denen das Herzogthum Warschau gebildet wurde. Alle Schulden der Bank wurden im Jahre 1815 als Staatsschulden erklärt.

Ihre jetzige Gestalt hat das Institut durch die Bankordnung vom 5. October 1846 erhalten. Danach gehört ihr Kapital theils dem Staate, theils den Bankeignern, also Privatactionären. Sie macht Bankgeschäfte aller Art und giebt Banknoten aus; muß jedoch ein Drittheil deren Betrages in Gold und Silber vorräthig liegen haben. Die Verwaltung führt ein vom Staate bestelltes Beamtenpersonal, die Actionäre haben jedoch gewisse Aufsichtsbefugnisse. Vom Reingewinne erhalten die Bankeigner und der Staat $4\frac{1}{2}$ pCt des eingeschossenen Kapitals; vom Ueberschusse fließt $\frac{1}{4}$ zum Reservefonds, der Staat erhält $\frac{3}{8}$, und die Bankeigner ebenfalls $\frac{3}{8}$.

6) Die Pferdezucht in den Gestüten (cf. § 131).

7) Die Forstwirthschaft und den Bergbau (cf. § 135 und 136).

8) Endlich werden die Bewohner der Gefängnisse und Zuchthäuser mit Arbeiten verschiedener Art beschäftigt. Es ist dies ein von allen Seiten schwieriges und bestrittenes Thema.

Der Staat kann die Gefangenen nicht müßig sitzen lassen, er hat die Pflicht, sie zur Arbeit anzuleiten, und es ist sehr schwer, Beschäftigungen für alle aufzufinden. Die gewöhnlichen einfachsten Arbeiten, Wollzupfen, Flachshecheln und Spinnen, Federnreißen, Schneiderei und Schusterei für den Bedarf, reichen, besonders für eine größere Anzahl von Männern, nicht aus. Es werden also möglichst Werkstätten zu Schneiderei, Schusterei, Weberei, Tischlerei (Schlosserei ist der Diebe wegen gefährlich), Zigarrenfabrikation u. dgl. eingerichtet. Der Staat muß den Betriebsvorschuß hergeben, und hat faule, der Arbeit ungewohnte, durch Laster und elendes Leben entnervte Arbeiter. Bringt nun schon deren Arbeit nicht die Kosten ihrer Unterhaltung ein, so erheben sich auch noch von den Gewerbtreibenden des Ortes die heftigsten Reclamationen, daß die Strafanstalt ihnen eine überlegene Concurrenz mache. Wir halten die meisten dieser Beschwerden, deren Quelle ja der beschränkteste Egoismus ist, für nicht begründet. Wären die Eingesperrten nicht Verbrecher, so würden sie als freie und fleißige Arbeiter nicht gehindert werden, diese Concurrenz zu machen. Es kann nur in einzelnen Fällen eintreten, daß eine Strafanstalt, die ja mehrere hundert Arbeiter auf einem Punkte versammelt, durch massenhafte Production gerade Eines Artikels die mit demselben beschäftigten Arbeiter am Orte ruiniren könnte, und das muß der Staat allerdings vermeiden.

Die Reklamationen der Gewerbtreibenden, und die Absicht, die Arbeiter an die für Körper und Geist gesundeste, die ländliche Arbeit zu gewöhnen, hat dahin geführt, daß man die Sträflinge mit Landarbeit beschäftigt hat. Die Strafanstalt hat selbst Land oder pachtet solches; — damit kann man aber nicht einige Hundert Arbeiter beschäftigen, wenn man nicht eine große Landwirthschaft einrichtet, die natürlich nichts einbringen, sondern enorm kosten würde. Man hat daher die Sträflinge in kleinen Trupps unter Aufsicht eines oder einiger Aufseher an Landwirthe vermiethet. Die Erfolge sind mehr als zweifelhaft. Der Landwirth, der gute Arbeiter hat, macht diese widerwillig und gleichgültig gegen das Schlechte, wenn er sie vermischt mit Sträflingen arbeiten läßt. Nur da sind diese ihm eine wirkliche Hülfe, wo seine freien Arbeiter nicht viel besser sind. Der Zweck der Strafe aber, das Leben in beständiger Zucht, ist bei dem Aufenthalte des Sträflings auf dem Lande nicht durchzuführen, und auch die Aufseher werden schlaff und unbotmäßig, wenn sie nicht in ununterbrochener Disciplin leben. Man ist in neuerer Zeit daher mehr und mehr von dieser Art der Beschäftigung zurückgekommen.

§ 187. Sporteln.

Ob der Staat für die Thätigkeit seiner Behörden, insbesondere der Gerichte, Sporteln erheben solle, darüber ist viel gestritten worden. Geht man auf den Zweck des Staates zurück, der allen seinen Angehörigen gleichmäßig die Bedingungen eines gedeihlichen Lebens gewähren soll, der aber auch durch die Beiträge Aller die hiezu erforderlichen Arbeiten bezahlt: so ist klar, daß für Leistungen, die er Allen gleichmäßig gewährt, nichts zu bezahlen

ist. Auch ist wohl nicht zu bestreiten, daß jede Sportelerhebung für Handlungen, die nicht im Interesse des Einzelnen geleistet werden, sondern im Interesse des Staates, verwerflich ist. Es ist gewiß hier eine Beschränkung der natürlichen Freiheit, wenn Jemand zur Anlegung einer Schankstätte die Erlaubniß der Behörde nachsuchen muß; oder wenn der in die Stadt einfahrende Müller beim Passiren des Thores einen Steuerschein bekommt, und nun nicht frei fahren darf, sondern sich noch dem Steueramte präsentiren muß; oder wenn der Staat ein Eigenthum dem Privaten zwangsweise wegnimmt, um es für öffentliche Zwecke zu benutzen, und dadurch Verhandlungen über die Feststellung der Entschädigung nothwendig werden. In solchen Fällen nun noch den in seiner Freiheit oder in seinem Eigenthum Beschädigten dafür bezahlen zu lassen, wäre wirkliche Barbarei.

Mit Handlungen dagegen, welche der Staat nur für das Interesse eines Einzelnen, oder nur auf dessen Antrag leistet, steht die Sache anders. Allerdings leistet er keinenfalls etwas, wozu er nicht verpflichtet wäre. Aber er leistet doch dem Einen mehr, als dem Andern. Es kann der Eine die Hilfe des Staats zur Eintreibung von Schulden, oder zu Beglaubigungen seiner Person bei ausländischen Behörden hundertmal in Anspruch nehmen, während hundert Andere dies in derselben Zeit nicht Ein Mal thun. Wenn man nun Jenen bezahlen läßt, so liegt darin keine Ungerechtigkeit. Umgekehrt, wenn alle solche Leistungen unentgeltlich gemacht würden, könnten sie sich so sehr vermehren, daß dem Staate dadurch erhebliche Mehrausgaben entstehen würden.

Aus diesem Grunde sind die Sporteln für die Aufnahmen gerichtlicher Verträge und Testamente, für Eintragungen in das Hypothekenbuch, für Reisepässe, Nachlaßtheilungen u. s. w. nicht zu verwerfen.

Daß ferner derjenige, welcher eine strafbare Handlung begeht, die Untersuchungskosten trägt, — falls er dazu die Mittel hat — ist ebenso in der Ordnung. Gegen die eigentlichen Proceßsporteln hat man eingewendet, daß ja der Staat verpflichtet sei, die Rechtspflege zu handhaben, daß er also dafür sich nicht noch besonders bezahlen lassen dürfe. Der Einwand klingt schön, kann aber schon um deßhalb nicht viel zu bedeuten haben, weil alle bekannten Staaten ihn nicht beachten, sondern Sporteln erheben. Gewiß hat der Staat die Pflicht, alle Einrichtungen zur Handhabung der Rechtspflege herzustellen. Er hat aber keine Verpflichtung, in dem einzelnen Falle, auf den beliebigen Antrag des einzelnen Unterthanen diesem in alle, vielleicht thörichten und schmutzigen, Irrwege seines Privatinteresses zu folgen. Dazu die Rücksicht auf die ungeheure Vermehrung der Processe, und also die Größe der Kosten, welche die Unterhaltung der Justiz erfordern würde, wenn die Processe unentgeltlich geführt werden sollten. Was aber zu fordern ist, ist zweierlei:

1) die Sporteln dürfen nicht übermäßig sein. Es entspricht dies dem allgemeinen Grundsatze (§ 159), daß Abgaben, die nicht vom Einkommen, sondern vom Capitale geleistet werden müssen, volkswirthschaftlich schädlich sind. Es ist nicht zu läugnen, daß die Sporteln in Preußen, im Verein mit der übermäßig hohen Gebührentaxe der Rechtsanwälte, in vielen Fällen ge-

radezu vernichtend wirken; daß Viele ihr gutes Recht aus Furcht vor ihnen aufgeben, und daß die Kosten in Hypotheken- und Contractssachen den Realcredit erheblich schädigen.

2) Die Kosten müssen dem auferlegt werden, der wirklich Unrecht hat. Nun wird allerdings im Processe nur über formelles Recht erkannt, und es kann der Unterliegende sehr wohl derjenige sein, der das materielle Recht, oder die Billigkeit, oder die Moral auf seiner Seite hat. Das ist aber nicht zu ändern; für den Staat kann nur derjenige Unrecht haben, der den Proceß verliert. Auch wenn dieser Grundsatz festgehalten wird, ergeben sich schon Ungleichheiten genug. Ein bettelhaft Armer verklagt mich wegen eines ganz frivolen Anspruches; — er wird in die Kosten verurtheilt, ich habe für den Rechtsanwalt u. s. w. Kosten verauslagt, die er zu zahlen außer Stande ist. Ich klage wegen der bestgegründeten Forderung, der Verklagte wird in die Kosten verurtheilt, er hat all sein Vermögen der Frau verschrieben, ich habe die Kosten vorschießen müssen und kann deren Erstattung Seitens des Gegners nicht erreichen. Solche Fälle sind einmal nicht zu ändern.

Auch der Fall, daß in erster Instanz A. Recht bekommt, in zweiter B., und daß, obwohl B. nunmehr der obsiegende Theil ist, dennoch A. die Hälfte der Kosten tragen muß, ist nicht vollständig zu ändern. Er ist nur alsdann zu verwerfen, wenn bloß eine Verschiedenheit der Ansichten der Richter obwaltet; wenn also A. bereits in erster Instanz ebenso schuldig war, wie in zweiter. Wo aber A. selbst in erster Instanz den Proceß ungenügend geführt hat, da ist er eigentlich der Schuldige.

Dagegen ist der Fall, daß A. Kostenvorschuß leisten muß, und selbst wenn er gewinnt, daraus die Kosten bezahlen und zusehen muß, wie er sie von B. wieder erhält, nur im finanziellen Interesse zu rechtfertigen, und steht dahin, ob dies in Anbetracht der Schäden für den davon Betroffenen und der dadurch erzeugten Erschütterung des Rechtsgefühls im Volke bedeutend genug ist.

Verwandt mit den Sporteln sind alle Geldstrafen, welche von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden festgesetzt werden. Diese fließen zur Staatskasse, falls nicht in dem Strafgesetz selbst eine andere Person (z. B. die Gemeinde) als empfangsberechtigt bezeichnet ist.

§ 188. Nutzungen von Capitalien.

Daß der Staat Capitalien habe und diese zum Gewinn von Zinsen nutze, ist zu verwerfen, weil solche nur aus der Arbeit und dem Vermögen der Unterthanen angesammelt werden können; ihre Ansammlung aber beweist, daß zu viel von ihnen erhoben ist. Jedenfalls ist der Privatmann besser im Stande das Capital zu nutzen, als der Staat. Als Ausnahme besitzt wohl jeder Staat zinstragende Capitalien, da deren Erwerbung im Laufe des großen Verkehrs nicht immer zu vermeiden ist. Jeder Staat, welcher Schulden hat, thut natürlich wohl, diese Capitalien zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden.

Eigenthümlich ist in Preußen der Eisenbahnfond. Man legte bestimmte Gelder durch Ankauf inländischer Eisenbahnactien zinsbar an, um durch suc-

cessive Vergrößerung dieses Fonds dahin zu gelangen, daß die Actien dieser Eisenbahnen für den Staat angekauft werden könnten. In neuerer Zeit ist dieser Plan mehr ins Stocken gerathen, da andere drängende Staatsbedürfnisse mehr Geldmittel erforderten.

Drittes Capitel.

Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse.

§ 189. Character der außerordentlichen Staatsbedürfnisse.

Außerordentliche Bedürfnisse des Staates treten in jedem Jahre hervor. Von den mehreren tausend Gebäuden, die der Staat besitzt, brennen mehrere ab, oder werden baufällig; Sturm und Meeresfluth werden in jedem Jahre irgendwo die Küsten verwüsten; einzelne Grenz- und Forstbeamte werden in jedem Jahre verwundet und müssen unterstützt werden u. s. w. Es sind jedoch solche Dinge, die jährlich wiederkehren, in der That nicht als außerordentliche Bedürfnisse zu rechnen; was jährlich wiederkehrt, dafür muß auch das jährliche Budget im Ordinarium die Mittel anweisen. Nun giebt es gar nicht vorherzusehende Dinge, die aber nicht erhebliche Kosten verursachen. Der Haushalt eines großen Staates bringt solche auch jedes Jahr, und es kann also der Staat auch hierauf sich einrichten. Hat er nicht einen Reserveetat für dergleichen Ausgaben ausgeworfen, so kann die Deckung durch Ersparnisse in anderen Fonds oder eine über den Anschlag gesteigerte Einnahme schnell und leicht erfolgen. Schwierigkeit machen nur die größeren Summen, welche für ein plötzlich entstehendes Bedürfniß erforderlich sind. Solche außerordentliche Bedürfnisse entstehen nun wider oder mit dem Willen der Regierung. Zu ersterer Gattung gehören Unglücksfälle aller Art, Kriege, Pesten, Hungersnoth, feindliche Contributionen; zur letztern aber größere Aufwendungen, welche die Regierung für das Beste des Landes, als einmalige Anlage, zu machen hat. Man hat die letzteren in productive und nicht productive eingetheilt, jenachdem die Regierung dadurch ein Einkommen erzielen will, oder nicht, und hat wohl die letzteren verdammt. Der ganze Unterschied ist unwesentlich. Vorausgesetzt, es liege ein *wirkliches Bedürfniß* vor, und es treibe nicht eine leichtsinnige oder verbrecherische Regierung ein frevelhaftes Spiel mit dem Volke: so kann jedes wirkliche Bedürfniß nur dazu dienen, die Zwecke des Staates zu erreichen, und von diesen ist nicht *einer*, der nicht die Production förderte. Der Soldat thut dies, indem er den übrigen Ständen Sicherheit gegen äußere Feinde gewährt, nicht minder, wie der Richter oder Lehrer. Wenn der Staat mehrere Millionen für Beschaffung neuer Geschütze oder Gewehre verwendet, so ist das ebenso productiv, und vielleicht (man denke an das Jahr 1866) noch mehr productiv, als wenn er eine Eisenbahn baut. Es kommt immer darauf hinaus, ob ein wirkliches Bedürfniß befriedigt wird.

Es ist vorstehend schon ausgeführt, daß der Staat aus den laufenden Einnahmen nur kleine Beträge für außerordentliche Ausgaben entnehmen

kann. Wollte er im Stande sein, große Summen daraus zu entnehmen, so müßte er mehr Steuern erheben, als nöthig und also vergessen, daß jede Steuer ein Uebel, und daß sie auf das kleinste Maß zu beschränken ist. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Regierung nicht dahin strebe, am Schlusse jeden Jahres einen mäßigen Ueberschuß zu haben. Da die Ausgabe- und Einnahmeposten niemals in der Wirklichkeit so ausgegeben und eingenommen werden, wie veranschlagt, so ist ein Ueberschuß allemal besser, als das Gegentheil. Der heutige Staat kann auch bei dem Sinken des Geldwerthes und den steigenden Anforderungen aller seiner Thätigkeiten mit Sicherheit darauf rechnen, daß successiv seine Einnahme kleiner und die Ausgaben größer werden. Wenn ein Volk 200 Millionen jährlich aufbringt, so sind Ueberschüsse von 2—3 Millionen auch nicht im Stande die Volkswirthschaft zu benachtheiligen.

§ 190. Der Staatsschatz.

Sind die außerordentlichen Ausgaben sehr bedeutend, z. B. durch Kriegsrüstungen, Hungersnoth, Ueberschwemmungen, Festungsbauten: so sind sie fast immer mit dem Uebelstande verbunden, daß sie plötzlich eintreten, und also sehr schnell die Geldmittel beschafft werden müssen. Diesem Uebelstande vorzubeugen, sammeln einige Staaten, darunter Preußen, aus den Einnahme-Ueberschüssen einen Staatsschatz, dessen Bestände — soll er seinen Zweck erfüllen — natürlich in Gold oder Silber zinslos in den Kellern liegen müssen.

Die Theorie verwirft den Staatsschatz unbedingt. Derselbe kann nur dadurch gesammelt werden, daß mehr Steuern erhoben werden, als erforderlich sind, und daß die Capitalien dem Verkehr entzogen werden und nutzlos jahrelang liegen. Es ist auch richtig, daß, wenn ein Staat wie Preußen einen Schatz von 500 Mill. sammeln wollte, dies zur Verarmung eines großen Theils des Volkes führen müßte. Auf der andern Seite ist zu erwägen, daß in Zeiten der Noth der Staat nur *baares* Geld brauchen kann; und dies in solchen Zeiten zu beschaffen, schwer und sehr theuer ist, und daß ein mäßiger Staatsschatz der Volkswirthschaft nicht schadet. Ein große Wirthschaft erträgt kleine Nachtheile und Verluste. Wenn die preußische Regierung jetzt einen Schatz von eben 40 Mill. für erforderlich hält, so ist das etwa der fünfte Theil ihres jährlichen Einkommens. Ein Privatmann mit 1000 Thlr. Einkommen wird noch nicht unwirthschaftlich handeln, wenn er Gold- und Silbersachen im Werthe von 200 Thlr. besitzt. Als Beispiel für den großen Nutzen des Staatsschatzes dient das Jahr 1866. Die Regierung brauchte 40 Mill. baares Geld, alles Papier war entwerthet, aller Credit verschwunden. Die Regierung hätte, wenn sie 40 Mill. Anleihe hätte machen wollen, wenigstens 20 pCt. Zinsen zahlen müssen. Das war aber nicht der Hauptgewinn; sondern, indem die Regierung im Stande war, im Mai und Juni 1866 wenigstens 30 Mill. Gold und Silber in den Verkehr zu werfen, setzte sie der weitern Zerrüttung des Verkehrs Schranken, und rettete den Unterthanen Hunderte von Millionen an Besitz und Einkommen.

§ 191. Verschlechterung der Münze.

Wenn eine Regierung eine Verschlechterung der Münze vornimmt, also z. B. einem Thaler seine jetzige Benennung und sein Gewicht läßt, aber zur Hälfte Kupfer zur Hälfte Silber verwendet und dies bekannt macht, so hat sie die Pflicht, alle ihre Ausgaben nach dem wirklichen Gehalte an Silber zu bezahlen. Thut sie das nicht, so ist es ein Gewaltact. Diesem gleich steht das Verfahren, wenn sie die Verschlechterung verheimlicht, was kaum auch nur ein paar Wochen verborgen bleiben kann. Die Regierung ruinirt damit sofort ihren Credit. Sie hat es in der Hand, den augenblicklichen Raub zu begehen, also die bisher contrahirten Schulden, Zahlungen aus bereits geschlossenen Lieferungscontracten, Gehälter der Beamten, Pensionen und ähnliche Zahlungen mit der schlechten Münze nach deren Nominalwerthe zu zahlen. Dagegen bekommt sie schon in den nächsten Wochen alle ihre Einnahmen in derselben schlechten Münze, diese vermindern sich also; und gleichzeitig steigern sich diejenigen Ausgaben, welche von dem freien Entschluß des Gegencontrahenten abhängen (für Bauten, Korn, Futter, Tuch, Waffen u. s. w.). Die Regierung macht also bei der ganzen Sache ein grundschlechtes Geschäft.

Wir wissen, daß Friedrich der Große in seiner höchsten Noth zu diesem Mittel gegriffen hat. Er konnte dadurch die einheimische Industrie nicht ruiniren, welche sogut wie nicht existirte; den Ackerbau nicht, weil dieser schon ruinirt war; es war eben die höchste Noth, die es gleichgiltig machte, was weiter noch zu Grunde ging. Lebte er heute, so würde er das Mittel sicherlich nicht ergriffen haben.

§ 192. Nichterfüllung der Verbindlichkeiten.

Da über dem Staate keine Gewalt steht, so hat er es in der Hand, seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht zu erfüllen, und dadurch erhebliche Geldsummen anderweit verfügbar zu machen. Die Immoralität dieses Verfahrens ist außer Zweifel. Thöricht ist dasselbe, wenn der Staat in der nächsten Zeit Credit braucht, der durch dieses Verfahren zerstört wird. Die Unwürdigkeit wird gesteigert, wenn die Regierung zu Listen, Täuschungen und dgl. ihre Zuflucht nimmt.

Der Staatsbankerott hat scheinbar noch einen Grad von Ehrlichkeit, wenn der Staat offen sagt, er könne und wolle nicht zahlen. Für die Folge wird der Credit nicht vernichtet, sondern geschwächt. Die Verkäuflichkeit der meisten Schulddocumente an der Börse macht es leicht, nach dem Bankerotte wieder zu borgen. Jeder Käufer eines Staatsschuldscheines verläßt sich darauf, daß der zweite Bankerott erst dann eintreten werde, wenn er Zeit gehabt habe, das Papier zu verkaufen. Auch die unmoralischsten Regierungen haben an der Börse wieder Credit gefunden.

Natürlich kommt es bei der Beurtheilung des Staatsbankerotts auf den Namen nicht an. Betrügerische Regierungen haben gewöhnlich noch so viel Scham, irgend einen hübschen Namen zu erfinden. Das Wort: Raub und Betrug

klingt eben zu schlecht; man sagt lieber „Couponsteuer“, wenn man statt 5 Thlr. Zinsen nur noch 4 Thlr. zahlen will; man sagt: „Devalvation“ oder „Consolidation“, wenn man statt 100 Thlr. nur 50 Thlr. Capital ferner schuldig sein will.

§ 193. Vermehrung der Steuern.

Die Vermehrung oder Erhöhung der Steuern wäre das geeignetste Mittel, sofort Geld zu schaffen. Sie ist fast niemals anwendbar. Eine große Summe in kurzer Zeit kann nur durch eine bedeutende Erhöhung erzielt werden, und diese sofort einzuziehen, ist in Zeiten der Noth, wo die Zahlungsfähigkeit aller Unterthanen geschwächt ist, nicht möglich; im Gegentheil, in solchen Zeiten vermindern sich die Steuererträge.

Man denke an eine Kriegsrüstung. Alle zur Fahne eingezogenen Personen können keine directen Steuern zahlen, und alle übrigen beschränken ihre Genüsse auf das äußerste Maß, so daß die indirecten Steuern erhebliche Ausfälle erleiden.

§ 194. Requisitionen.

Die Zeiten der Noth lassen das baare Geld selten werden, nicht aber die Natural-Güter, welche das Volk besitzt, wie Korn, Heu, Stroh, Fleisch, Wohnungen u. dergl. Der Staat kann sehr wohl diese in natura requiriren.

Ueber das in Preußen bestehende Gesetz (cf. § 370): In Kriegszeiten schreibt man, wenn die Armee auf feindlichem Gebiete steht, dort Requisitionen sowohl an Naturalien als an baarem Gelde aus. Dabei treten denn, da es sich um feindliche Unterthanen handelt, alle Rücksichten auf deren Wohl in den Hintergrund. Die Grenze ist nur die Rücksicht auf die politischen Verhältnisse, die Gefährdung der Sicherheit der eigenen Armee (wenn man die feindlichen Unterthanen durch Verzweiflung zum Aufstande treiben oder das Land veröden würde) und die allgemeine Menschlichkeit. Daß Deutschland in letzterer mehr leistet, als andere Nationen, daß es in früheren Kriegen Unmenschliches erduldet und später (1814 und 1815) sehr schwach erwidert hat, ist bekannt.

§ 195. Veräußerung von Staatsgütern.

Die Veräußerung von Domainen, Forsten, nutzbaren Rechten und anderem Staatseigenthum ist ein untergeordnetes Mittel, außerordentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ist die Masse der zu veräußernden Güter gering, so lohnt die Operation nicht; ist sie bedeutend, so drückt das Ueberwiegen des Angebots nicht nur, sondern auch der Umstand, daß die Operation schnell gemacht werden muß, und die Zahl der Käufer und deren Fähigkeit, Geld zu beschaffen, gering ist, die Preise so sehr, daß meistentheils wirkliche Verschleuderungen stattfinden.

Man hat in Oesterreich, welches ja in der Neuzeit überhaupt eine Blumenlese der feinsten Finanzspeculationen darbietet, seit 20 Jahren allerdings solche Operationen im Großen gemacht und ganz erhebliche Geldsummen sich dadurch verschafft. Man verkaufte an die französischen großen Creditgesell-

schaften Domainen, Forsten, Bergwerke und Eisenbahnen in Masse. Ohne das Geschäft im Detail zu kennen, kann man diese Geschäfte gewiß unter die Rubrik der Verschleuderungen bringen. Wenn eine Gesellschaft für fremdes, ihr gänzlich unbekanntes, und Hunderte von Meilen entlegenes Grundeigenthum 80 Millionen baares Geld giebt: so muß sie ganz sicher sein, daß sie nicht die Hälfte des Werthes dafür zahlt. Sonst würde sie bei dem Geschäfte gar nicht bestehen können, da ihre Administratoren, Beamten u. s. w. auf so weite Entfernungen nur schwer zu controliren, und dabei gewiß ebenso geldgierig sind, wie die Gesellschaft selbst. Daß Oesterreich an diesen Verkäufen ein ganz schlechtes Geschäft gemacht hat, läßt sich gewiß annehmen.

§ 196. Staatsschulden.

Die Aufnahme einer Staatsschuld erleichtert die Gegenwart und belastet die Zukunft. Man hat öfters der Gegenwart das Recht abgesprochen, den späteren Generationen in dieser Weise Lasten aufzuerlegen. Man übersieht dabei, daß der Staat von heute, und der nach 50 Jahren genau dieselbe Person sind, und daß, wenn heute eine Anleihe zu nützlichen Zwecken (cf. § 189) gemacht wird, diese Zwecke der spätern Generation, und zwar gewöhnlich in höherem Grade, als der Gegenwart, zu Gute kommen. Oder läßt sich nicht annehmen, daß die heute eröffnete Eisenbahn nach 50 Jahren auf den Verkehr, den Wohlstand und das Wohlbehagen der Einwohner stärker einwirken werde, als heute? Oder daß wir in der krampfhaften Uebergangsperiode der Gegenwart die Segnungen des Jahres 1866, und der für dieses Jahr aufgewendeten Anleihen viel weniger empfinden, als unsere Nachkommen empfinden werden, falls noch 50 Jahre lang die ruhmvoll und glücklich eingeschlagene Bahn verfolgt und ein großes Reich mit beruhigten Zuständen, mit hoch entwickeltem Gewerbfleiße und mit voller Anerkennung von ganz Europa geschaffen sein wird?

Die Grenze ist hiemit gegeben. Was nützlich verwendet wird, das können wir unseren Nachkommen mit gutem Gewissen auferlegen; wenn dagegen etwas zu unnützen, oder frevelhaften Unternehmungen im Staate verwendet worden, da braucht nicht erst für die Zukunft gesorgt zu werden; — schon die Gegenwart verdammt dies.

Je besser der Credit des Staates ist, um so billiger sind die Bedingungen, zu denen die Anleihe zu haben ist. Der Credit des Staates ist aber ein rein persönlicher. Er beruhet nur in dem Zutrauen, welches die Darlehnsgeber haben, daß der Staat seine Verpflichtungen erfüllen wolle und könne. Denn es ist Niemand vorhanden, welcher den Staat zwingen könnte, dies zu thun, ausgenommen die anderen Staaten, und auch diese nur durch einen Krieg. Es sind aber aus dieser Ursache höchst selten Kriege entstanden; — der fremde Staat, dessen Unterthanen betrogen werden, wird sehr überlegen, ehe er eines bloßen Geldinteresses seiner Unterthanen wegen sich in einen Krieg stürzt, der, mag er ausfallen wie er wolle, jedenfalls mehr kostet, als jenes Interesse werth ist.

Kein Staat wird auch die Zahlungen an seine Gläubiger ganz oder theilweise einstellen, der nicht schon lange Zeit am Rande des Bankerotts steht. Die Gläubiger haben ihm daher schon nur mit Rücksicht auf diese seine Lage Credit gegeben, also auch ihre Bedingungen danach gestellt. Wenn Oesterreich z. B. im Jahre 1855 eine Anleihe zu 5 pCt. Zinsen machte, so erhielt es für eine Schuldverschreibung von 100 Gulden nicht 100 Gulden, sondern nur 60 oder 50 Gulden. Der Gläubiger erhielt also in Wirklichkeit nicht 5 pCt., sondern 8 oder 10 pCt. Zinsen. Hat er diese nur 13 Jahre genossen, so hat er sein Capital mit 5 pCt. Zinsen beinahe schon erhalten, und wenn jetzt Oesterreich 1 pCt. Zinsen streicht, so hat der Gläubiger — vorausgesetzt, daß nur in den nächsten 10 Jahren ein weiterer Abstrich nicht erfolgt — immer noch ein ganz gutes Geschäft gemacht. Wenn nun z. B. in Frankreich 20,000 Menschen existiren, welche durch die österreichische „Couponsteuer" geschädigt werden, so würde die Regierung es nicht verantworten können, zur möglichsten Sicherung dieses Geschäfts, welches von Anfang schon nur ein Hazardspiel, ein Schwindel war, seine übrigen Unterthanen in einen Krieg zu stürzen.

Es hat allerdings Anleihen gegeben, bei denen die Regierung ein Pfand bestellte. Es ist hier zu unterscheiden. Eine solche Pfandbestellung kann eine unschädliche Nebensache sein. So sind für die 3½ procentigen Staatsschuldscheine die preußischen Domainen verpfändet; — nun, wenn die preußische Regierung erst soweit herunterkäme, daß sie die Zinsen nicht zahlte, würde sie auch ihren Gerichtsbehörden verbieten können, eine Domaine zur Befriedigung der Gläubiger zur Subhastation zu bringen. Wenn aber die Regierung ein wichtiges Pfand den Gläubigern in die Hände giebt, also ein Faustpfand bestellt, so kann der Gläubiger allerdings sich daran halten. Es ist nur schwierig, ein Faustpfand im Werthe von Millionen zu geben. Man hat es aber doch gethan. So hat Spanien dem Hause Rothschild die Quecksilbergruben von Almaden als Pfand in Besitz gegeben, so Italien demselben sein Tabaksmonopol und die mit demselben verbundenen Fabrikations- und Vertriebsanstalten. Ein Pfand ist das allerdings, aber ein schlimmes. Die Regierung macht einen Fremden zum Herrn im eigenen Lande, raubt sich die Möglichkeit, Uebelstände abzustellen und den Verkehr zu heben; und der Fremde ist dann doch gegen revolutionäre Gewaltacte der Regierung nicht gesichert. Giebt heute noch eine Regierung ein Pfand, so thut sie es aus Noth bei erschüttertem Credite.

§ 197. Ausgabe von Papiergeld.

Die Ausgabe von (nicht verzinslichem) Papiergeld ist natürlich die billigste Art von Staatsschuld. Sie ist da zulässig, wo das Verhältniß zwischen dem Metall- und Papiergelde erwarten läßt, daß die Neuschaffung oder Vermehrung des letztern nicht die in §§ 46, 47, 140 dargestellten Nachtheile erzeugen könnte.

Natürlich sind diese in Zeiten der Noth mehr zu befürchten, als in gewöhnlichen Zeiten. Der dem Papiergelde etwa beigelegte Zwangscours beseitigt

diese Nachtheile nicht, da der Credit und das Geldbedürfniß sich nicht erzwingen läßt.

§ 198. Zwangsanleihen.

Die Zwangsanleihe geschieht dadurch, daß der Staat seinen Unterthanen eine bestimmte Summe auferlegt, welche diese ihm (gegen oder ohne Zinsen) leihen müssen. Sie ist im Wesen nichts anderes, als eine neue Steuer — nur mit dem Unterschiede, daß sie (vielleicht) ganz oder theilweise zurückerstattet wird oder werden soll; denn bis jetzt ist wohl der Fall noch nicht dagewesen, daß man eine Zwangsanleihe wieder zurück gezahlt hätte.

Es giebt auch bei dem großen Scharfsinne, den gewissenlose Finanzminister zu jeder Zeit bewährt haben, Zwangsanleihen, die man „verschämte" nennen könnte. Man schreibt eine Anleihe als freiwillige im Lande aus, und hält die Gerichte, Verwaltungs- und Gemeindebehörden durch directen oder indirecten Zwang an, daß sie in derselben alle Capitalien, die sie für die Minderjährigen, Stiftungen, Gemeinden u. s. w. in Händen haben, darin anlegen; man giebt zugleich den Privatleuten zu verstehen, daß sie mißliebig werden, wenn sie nicht subscribiren u. s. w. In einem Lande, in welchem die Regierung despotische Macht und keine Moral hat, besitzt sie zahlreiche Hülfsmittel der Art.

§ 199. Nicht fundirte Anleihen.

Nicht fundirte Anleihen (schwebende Schuld) sind solche, welche nicht in der, für Anleihen des betreffenden Staates verfassungsmäßig vorgeschriebenen Form und nicht auf lange Zeit contrahirt werden. Die Staatsverwaltung stellt einem Einzelnen entweder Schuldscheine, oder giebt zinstragende Schatzkammerscheine, auf jeden Inhaber lautend, aus. In mehreren Staaten bildet die schwebende Schuld eine stehende Institution. Die Verwaltung contrahirt sie im Laufe mehrerer Jahre, bis sie so weit angeschwollen ist, daß man übersieht, man werde sie aus den laufenden Einnahmen nicht decken können, und fundirt sie alsdann.

Bekanntlich giebt es auch in Preußen, aber erst seit 1866, und auf ausdrückliche Autorisation durch die Volksvertretung, eine schwebende Schuld — die Schatzscheine.

§ 200. Fundirte Schulden.

Die fundirten Schulden können in irgend erheblichem Betrage von einem einzelnen Darleiher nicht entnommen werden, weil kein Privatmann auch nicht eine große Bankanstalt, geneigt oder im Stande ist, große Summen leihweise gegen mäßige Zinsen herzugeben. Dieselben werden daher regelmäßig emittirt, d. h. es werden auf jeden Inhaber lautende Schuldscheine dem großen Publikum zum Verkaufe angeboten. Die Operation macht entweder der Staat selbst, oder er bedient sich dabei eines oder mehrerer Unterhändler.

Im ersteren Falle wird entweder eine Subscription eröffnet, also es werden Schuldscheine zu einem bestimmten Preise zum Kaufe ausgeboten, oder der Staat läßt sie durch Agenten an der Börse verkaufen.

Bedient er sich der Unterhändler, so übernehmen diese die Beschaffung der Summe und erhalten dafür eine Anzahl von Staatspapieren nach einem festgesetzten Course.

In früheren Jahren war es fast allgemein üblich, Staatsschulden nur durch Bankiers zu contrahiren; jetzt besorgen diejenigen Staaten, welche Credit haben, dies selbst. Die Bankiers machen die Sache in folgender Art:

Gesetzt, die 5procentigen Staatsschuldscheine stehen heute an der Börse auf 95 pCt.; man kauft also einen mit 5 pCt. verzinslichen Staatsschuldschein über 100 Thlr. mit 95 Thlr., und der Staat will eine Anleihe von 30 Mill. contrahiren, so schließt er mit dem Bankier dahin ab, daß dieser (wie fast immer) in kurzen Raten, also z. B. von 14 zu 14 Tagen, die 30 Mill. baar einzahlt, und für jede Einzahlung die entsprechende Anzahl Staatsschuldscheine bekommt. Ist der Zinsfuß auf 5 pCt. festgesetzt, so muß der Emissionscours verabredet werden. Gesetzt, es drohe ein Krieg, so erwartet man ein Sinken der Staatspapiere, und zwar um so mehr, als die bedeutende Anzahl von Staatsschuldscheinen in kurzer Zeit verkauft sein muß. Es wird also ein Emissionscours von 90 pCt. festgesetzt. Der Bankier zahlt also am 1. April 9 Mill. Thaler und bekommt dafür 100,000 Stück Schuldverschreibungen jede zu 100 Thlr. und zu 5 pCt. verzinslich. Natürlich hat kein Bankier 9 Mill. Thaler baares Geld liegen, er giebt daher Wechsel aus und schafft dadurch auf seinen Credit 5 Millionen Thaler. Er beginnt aber, um die fehlenden 4 Millionen zu schaffen, schon am 15. März damit, Promessen der Anleihe an den europäischen Börsen zu verkaufen (also Zusicherungen, daß er dem Käufer eine bestimmte Anzahl Staatsschuldscheine am 1. April geben werde). Natürlich muß die Börse den Cours festsetzen und der Bankier muß, um zu gewinnen, mehr als 90 pCt. erhalten. Gewöhnlich bestellt er durch Agenten Scheinkäufe zu 94 oder 93 pCt., bis nach einigen Tagen der Cours sich auf etwa 92 pCt. festsetzt. Hat er am 1. April die 100,000 Stück Staatsschuldscheine erhalten, so verkauft er diese so schnell als möglich, und gewinnt so die Mittel, die beiden Zahlungen am 15. April und 1. Mai zu leisten.

Die Verpflichtung, welche der Staat übernimmt, lautet entweder nur auf Gewährung einer jährlichen Rente, oder auf ein Capital nebst Zinsen. Im letztern Falle werden gewöhnlich besondere Bedingungen darüber festgesetzt, in welcher Weise das Capital zurückgezahlt werden soll.

Eine Rentenconversion ist nur bei solchen Schulden zulässig, bei denen der Staat sich nicht verpflichtet hat, nicht zu kündigen.

Frankreich macht seine Schulden nur durch Einschreibung (Inscription) in das große Buch, d. h. die Nummer jedes Staatsschuldscheins wird in das große Buch der Schuld eingetragen, und der Schuldschein verpflichtet den Staat nur zur Zahlung einer gewissen Rente. Der Staat verkauft die Rente

(3 pCt. gewöhnlich) zu einem bestimmten Preise nach dem Course, und der Käufer kann, wenn er sein Capital wieder haben will, auch nur wieder an der Börse verkaufen. Der Staat hat kein Recht, das Capital zurückzuzahlen, er kann es auch nur auf der Börse aufkaufen.

Die Conversion der Zinsen ist alsdann geboten, wenn eine Staatsschuld zu einem höhern, als dem jetzt üblichen Zinsfuße, contrahirt worden ist. Natürlich braucht kein Gläubiger in dieselbe zu willigen, sondern der Staat muß denjenigen, welche dies nicht wollen, ihr Capital zurückgeben. Es sind dies jedoch sehr wenige, da ja Niemand sein Capital zu höheren Zinsen, als die Conversion gewährt, unterbringen kann, falls die letztere den richtigen Zinsfuß getroffen hat. Rechtlich unzulässig ist die Conversion, wenn der Staat sich des Kündigungsrechtes begeben, oder zur Vollzahlung in bestimmten Zeiten verpflichtet ist; factisch unzulässig, wenn das Papier unter pari steht. Wenn also ein 4½ procentiges Papier auf 90 stände, und der Staat wollte dasselbe auf 4 pCt. convertiren, so wäre dies nur möglich, indem er 100 Thlr. Capital zurückzahlte, also 10 Thlr. mehr, als das Papier augenblicklich werth ist. Hat der Staat die Tilgung in bestimmter Weise zugesagt oder des Kündigungsrechts sich begeben, so kann er natürlich nicht gehindert werden, das Papier an der Börse aufzukaufen.

§ 201. Lotterieanleihen.

Wie natürlich, kann der Contract, welchen der Staat mit dem Darleiher schließt, alle denkbaren anderen Bestimmungen enthalten. Solche sind jedoch selten, da der Zweck des Staates möglichste Einfachheit und Klarheit in der Verwaltung erfordert. Am meisten kommen noch Lotterie-Anleihen vor.

Auch in Preußen ist im Jahre 1854 eine Lotterieanleihe gemacht.

Die Lotterieanleihen haben das Ueble, daß sie nicht gekündigt werden können, falls der Zinsfuß nach einigen Jahren geringer wird, dagegen den Vortheil, daß die Hoffnung auf einen Glücksfall das Publikum bewegt, augenblicklich einen niedrigern Zinsfuß zu gewähren.

Wenn z. B. heute der Staatscredit so ist, daß, um 20 Mill. zu erhalten, die Ausgabe von 200,000 Stück Staatsschuldscheinen zu 5 pCt. Zinsen al pari erforderlich ist, und man macht eine Lotterieanleihe, so giebt man 200,000 Staatsschuldscheine à 100 Thlr. zu 3½ pCt. Zinsen aus. Man spart also 1½ pCt. Zinsen, und von diesen 300,000 Thlr. verwendet man im ersten Jahre ein Drittel zu Gewinnen zu 10,000 zurückzuzahlenden Staatsschuldscheinen, so daß Gewinne von 4—100 Thlr. dazugeschlagen und hierzu 100,000 Thlr. verwendet werden. Die übrigen 200,000 Thlr. zurückgezahlte Staatsschuldscheine legt man auf Zinsen an, und gewinnt so die Mittel, durch Häufung von Zins auf Zins in späteren Jahren Gewinne von 10,000 Thlr., 20,000 Thlr., und noch mehr zu zahlen.

Dritter Theil.

Das Recht.

Erstes Buch.

Einleitung.

---

§ 202. Begriff des Rechts.

Wir haben in § 12 als Aufgabe des Rechts die Beschränkung der Willkür des Einzelnen durch den Staat kennen gelernt. Würde der Staat ohne feste Regeln hier den Einzelnen beschränken, und dort wieder nicht; oder würde er A. beschränken und B. nicht, so würde er dadurch gerade das Gegentheil von dem thun, was das Recht bezweckt. Er würde der Willkür des Einzelnen seine Willkür entgegensetzen; es würde Willkür gegen Willkür stehen, und von Recht keine Rede sein können. Recht ist nur da vorhanden, wo der Staat die Willkür des Einzelnen nach festbestimmten Regeln beschränkt, die dann aber auch für und gegen alle Einzelne gleichmäßig wirksam sind. Der Einzelne steht eben dem Staate nicht rechtlos gegenüber. Der Staat hat nicht bloß Rechte gegen ihn, sondern er ebenso Rechte gegen den Staat und gegen alle Mitglieder desselben.

Das Recht eines Staatsbürgers ist der Inbegriff seiner Befugnisse und Pflichten, wie solche der Staat setzt und anerkennt, wir sagen: Rechte **und** Pflichten, denn jedem Rechte steht nothwendigerweise eine Pflicht gegenüber.

Diese Rechte des Einzelnen richten sich zunächst gegen den Staat. Der Staat hat die Pflicht, jedes Recht, welches er für den Einzelnen gesetzt hat, anzuerkennen und zu schützen. Anders ist es aber mit den Mitgliedern des Staates. Diese müssen zwar das Recht, als allgemeines Princip, anerkennen; für das Recht eines einzelnen Menschen in einem einzelnen Falle aber ist zu unterscheiden: entweder haben alle Staatsbürger die Pflicht, es anzuerkennen, oder nur Einer oder Einzelne. Ich lebe; daher die Pflicht Aller, mich nicht zu tödten oder zu verletzen; ich habe ein Gebäude; daher die Pflicht Aller,

dasselbe nicht zu zerstören. Wenn ich dagegen mit B. einen Contract schließe, in welchem dieser verspricht, mir zu Ostern das Reitpferd Bucephalus zu geben, so hat nur B. die Pflicht, dies Recht anzuerkennen. Wenn C. das Pferd stiehlt, so hat er nicht mein Recht, sondern das des B. verletzt; wenn D. es 8 Tage vor Ostern von B. kauft, mag er auch jenes Versprechen des B. gegen mich kennen, so verletzt **er** mein Recht nicht.

Bezieht man den Begriff Recht auf einen Gegenstand, oder ein Verhältniß, so ist darunter der Inbegriff der Rechte und Pflichten der Staatsbürger zu verstehen, welche auf diesen Gegenstand oder dieses Verhältniß anzuwenden sind. Man kann hier die mannigfaltigsten allgemeinen oder ganz speciellen Verhältnisse im Auge haben, und somit das allgemeine Recht in sehr zahlreiche einzelne Rechte zerlegen.

Wenden wir das Recht z. B. auf Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger gegen einander als Privatpersonen an: so haben wir einen großen Abschnitt, das Privatrecht. Greifen wir einzelne dieser Beziehungen heraus, so erhalten wir ein Eherecht, Erbrecht, Eigenthumsrecht, aber noch specieller ein Testamentsrecht, ein Grundstücksrecht, ein Gebäuderecht, ein Hütungsrecht, ein Wegerecht u. s. w. u. s. w.

§ 203. Positives und Naturrecht.

Wir sind im vorigen § davon ausgegangen, daß der Staat das Recht setzt und macht, und das ist auch in soweit richtig, als kein Recht im Staate angewendet werden kann, welches der Staat nicht wenigstens anerkennt. Hat er den Rechtssatz auch nicht selbst abgefaßt, so gilt derselbe doch nur dadurch, daß der Staat ihn als bestehend, als gültig anerkennt, ihn sich zueignet, und damit macht er ihn eben zum Rechtssatze.

Wenn wir nun schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht haben, daß das Recht nicht die Willkür des Staates ist, sondern der Inbegriff der allgemeinen Regeln, welche bezwecken, das Zusammenleben der Menschen im Staate nützlich zu machen; so ist klar, daß diese Regeln nur aus der Natur des Menschen und dem Wesen und Zwecke des Staates abgeleitet werden dürfen. Es hat daher jeder Mensch, welcher hierüber nachdenken kann (und selbst der Ungebildete hat den natürlichen Instinct von Recht und Unrecht), auch die Fähigkeit, sich selbst Rechtssätze zu bilden.

Diese Rechtssätze, das aus der Natur des Menschen und der Dinge folgende Recht, das Naturrecht, giebt dem Menschen die Fähigkeit, im einzelnen Falle zu sagen: das ist vernünftig, das ist angemessen, so sollte es sein.

Wo nun ein Staat besteht, da kann der Staat bloß dieses Naturrecht walten lassen. Dasselbe ist jedoch, da der eine Mensch in der Richtigkeit seiner Schlußfolgerungen vom andern vielfach abweichen wird, bei der Anwendung im gegebenen Falle Zweifeln aller Art unterworfen.

Es leidet aber vorzugsweise auch an Unbestimmtheit. Es sagt z. B.: Wenn Jemand ein Grundstück sehr lange Zeit ohne Berechtigung besitzt, so muß endlich einmal die Unsicherheit aufhören, er muß das Eigenthum durch

Verjährung erwerben können. Aber wie lange Zeit verfließen soll, ob 20 Jahre oder 21 Jahre, oder 30 oder 50 Jahre? das kann das Naturrecht nicht bestimmen. Dasselbe sagt ferner:

Wenn ein sehr junger Mensch, dessen Verstand noch unentwickelt ist, der also die Folgen seiner Handlungen noch nicht übersehen kann, etwas verspricht, so braucht er es nicht zu halten.

Welche Grenze des Alters aber zu setzen ist, ob 17, 18, 20, 21, 24 Jahre? das kann das Naturrecht nicht bestimmen.

Aus beiden Gründen ergiebt sich, daß das Naturrecht für die Regelung der Verhältnisse des menschlichen Lebens nicht ausreicht, daß der Staat das Recht geben, setzen muß. Dasjenige Recht, welches der Staat gegeben oder anerkannt hat, heißt das positive Recht dieses Staates.

Der Staat beschränkt sich aber nicht darauf, das Naturrecht in dem positiven Rechte wieder zu geben und fest zu bestimmen, sondern er kommt auch darauf zu sagen:

In den oder den Fällen sind unsere Verhältnisse so abweichend, daß das Naturrecht nicht gelten darf. Er setzt das Naturrecht außer Kraft; das positive Recht widerspricht dann dem Naturrechte.

Der Staat kann solches thun, wenn die Regierung verderbt und unwissend ist. Das positive Recht wird dann zum Unrecht und zur Thorheit gemißbraucht. So haben Staaten bestimmt, wer einen andern religiösen Glauben hat, als der Regent, soll verbrannt werden; wer vom Auslande etwas kauft und mit Silber bezahlt, oder wer mehr als 3 Gerichte zu einer Hochzeit giebt, soll Strafe zahlen.

Aber auch die gerechte und kluge Regierung giebt Rechtssätze, die gegen das Naturrecht sind. Sie würde das nicht thun, wenn umgekehrt alle Unterthanen weise und gut wären. Da sie das nicht sind, so würde die gänzliche Herrschaft des Naturrechts von ihnen gerade zum Unrecht benutzt werden. Das verhindert also die Regierung, indem sie selbst das Naturrecht aufhebt. Ein paar Beispiele werden dies klar machen.

Wenn A. dem B. verspricht, ihm am 1. October ein Pferd zu geben, wogegen B. verspricht, ihm dafür 100 Thlr. zu zahlen, so fordert das Naturrecht, daß A. sein Versprechen halte. Wenn aber die Erfahrung gezeigt hat, daß solche mündliche Besprechungen sehr oft ungenau gegeben werden, daß der Andere sie falsch versteht, daß die Zeugen sie falsch verstehen, daß der andere Theil auch bei Gegenständen von erheblichem Werthe in Versuchung ist, meineidige Zeugen aufzustellen: so bestimmt nunmehr das positive Recht folgendes:

Wenn ein Vertrag über Gegenstände, die mehr als 50 Thlr. werth sind, nicht auf Papier geschrieben ist, so braucht er nicht erfüllt zu werden.

Es ist klar daß das Aufschreiben auf einem Bogen Papier eine rein äußerliche, mechanische Handlung, — die Rechte weder begründen, noch nehmen kann. Und doch macht das positive Recht den ganzen Bestand des Rechts davon abhängig, und läßt das Unrecht siegen, wenn Jemand dem bloßen Manneswort eines Andern getraut hat.

Es ist ferner das unbestreitbare Recht jedes Menschen, auf einer Landstraße zu wandeln — und doch bestraft das positive Recht einen Theil der Personen, die dieses thun — die Vagabonden. Ebenso verwehrt das Naturrecht Niemandem, seinen Mitmenschen seine Noth zu klagen, und ihre Barmherzigkeit anzusprechen — das positive Recht dagegen straft die Bettler.

Endlich aber giebt der Staat im positiven Rechte auch Normen, die dem Naturrechte so gleichgiltig sind, daß es nichts darüber sagt, und nichts sagen kann. Hieher gehören solche Bestimmungen, wie z. B., daß in den Städten die Straßen gepflastert werden sollen; daß ein Dienstbote die Zeugnisse seiner Herrschaften aufzubewahren und der Polizeibehörde vorzulegen hat; daß der Branntweinfabrikant jedes Einmaischen der Steuerbehörde anzuzeigen hat; daß der Knecht nicht mit der brennenden Tabakspfeife in den Stall gehen soll.

In allen civilisirten Staaten besteht positives Recht. Das Naturrecht gilt nur in denjenigen Verhältnissen, für welche kein positives Recht gesetzt ist. Bei der großen Thätigkeit der Staaten in dieser Beziehung ist seine äußere Wirksamkeit daher sehr gering. Desto bedeutender ist aber seit mehr als 100 Jahren seine innere Wirksamkeit gewesen. Die gestiegene Einsicht der Regierungen und der Unterthanen hat dahin geführt, daß das positive Recht sich immer mehr dem Naturrechte angepaßt, und insbesondere dasjenige, was in früheren Zeiten aus dem Rechte ein Unrecht und eine Thorheit machte, ausgestoßen worden ist.

§ 204. Geographische Geltung des Rechts.

Das positive Recht herrscht durch den Staat, und also auch nur in dem Staate. Jeder, der im Staate ist, muß sich nach ihm richten, also auch der Ausländer, der sich zeitweilig darin aufhält. Es wird dies jedoch auf das Nothwendigste beschränkt, der Ausländer soll aber für den inländischen Rechtszustand keine Störung hervorrufen; wo solches nicht befürchtet wird, behält er sein Heimathsrecht. Wenn z. B. in Preußen die Majorennität mit 24 Jahren beginnt, in Frankreich dagegen mit 21 Jahren, so kann ein in Berlin sich aufhaltender Franzose im Alter von 22 Jahren jede rechtliche Handlung ebenso vornehmen, wie ein großjähriger Preuße. Umgekehrt behält ein Preuße, der sich zeitweilig im Auslande aufhält, seine persönlichen preußischen Rechte, wo es jedoch auf Sachen die im Auslande liegen, oder Verhältnisse, die im Auslande entstanden sind, ankommt: kommt das ausländische Recht in Anwendung. Das preußische Recht sieht also jeden Contract, den ein 23jähriger Preuße in Paris schließt, als ungiltig an; wenn es sich aber bei einem großjährigen Preußen darum handelt, ob der Contract in den gehörigen Formen geschlossen sei; so entscheidet der preußische Richter dies nach dem französischen Rechte.

In dem geographischen Kreise, für welchen das Recht gilt, ist dasselbe für alle Menschen gleich verbindlich, ohne Unterschied, ob sie das Recht ge-

kannt haben, oder nicht. Ein Irrthum über das Recht wird niemals — oder doch nur in den seltensten Ausnahmefällen — beachtet oder entschuldigt.

Der geographische Bezirk braucht aber nicht der ganze Staat zu sein. Der Staat kann selbst Rechtssätze für einen Ort oder einen Bezirk besonders festsetzen; er kann sie aber auch für solche Theile, wo sie schon bestanden, als sie mit ihm vereinigt wurden, bestehen lassen. Es giebt demnach gemeines, oder allgemeines Landesrecht, Provinzialrecht, Ortsrecht. Die allgemeine Regel ist: Wo das Ortsrecht Bestimmungen über ein Verhältniß hat, da gilt dieses. Erst wenn kein Ortsrecht vorhanden, gilt das Provinzialrecht; und wo kein Provinzialrecht vorhanden, gilt das allgemeine Landesrecht.

§ 205. Entstehung des positiven Rechts.

Das positive Recht entsteht dadurch, daß der Staat Rechtssätze als solche anerkennt, welche Geltung haben sollen. Macht er den Rechtssatz selber, so heißt derselbe ein Gesetz. Ein Gesetz entsteht dadurch, daß der König dasselbe unterschreibt und bekannt machen läßt. Keine Behörde und kein Beamter kann Gesetze geben. Kein Gesetz hat rückwirkende Kraft, außer wenn dies im Gesetze selbst ausdrücklich bestimmt ist. Kein Gesetz hat verbindende Kraft, wenn es nicht ordnungsmäßig publicirt ist. Seit dem Jahre 1810 kann ein Gesetz in Preußen nur publicirt werden:

1) durch Aufnahme in die Gesetzsammlung, und zugleich

2) durch Anzeige des Titels, Datums und der Nummer im Regierungs-Amtsblatt.

Gesetze, welche nur einen Regierungsbezirk betreffen, werden im Amtsblatt dieser Regierung publicirt. Behörden, Beamte, und einzelne Privatpersonen sind verpflichtet, diese beiden Blätter zu halten. Ein Gesetz ist nicht von dem Tage ab verbindlich, an welchem die dasselbe enthaltende Nummer der Gesetzgebung in Berlin ausgegeben wird, sondern je nach der Entfernung der Provinzen, erst am 8. bis 14. Tage darauf.

Gesetze des norddeutschen Bundes werden in gleicher Weise durch das Bundesgesetzblatt publicirt.

Das Gesetz kann aber auch eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln enthalten, und heißt dann Privilegium.

Privilegien sind ausnahmsweise Befreiungen von dem allgemeinen Gesetze, welche zu Gunsten oder zum Nachtheile einzelner Personen gemacht werden. Nur der Gesetzgeber kann solche festsetzen, jedoch können sie auch durch ungestörte Ausübung innerhalb 44 Jahren erworben werden. Jedes Privilegium kann aufgehoben werden:

1) durch den Landesherrn, aus überwiegenden Gründen des Staatswohls, gegen vollständige Entschädigung des Privilegirten;

2) durch Richterspruch wegen groben Mißbrauchs, ohne Entschädigung.

Die Gesetzgebungen geben fortwährend solche Privilegien. Z. B. Die Gewährung des Rechts, auf einer Chaussee Zoll zu erheben, die Staatsbürger

zur Entäußerung ihres Eigenthums zu zwingen (für eine Chaussee- oder Eisenbahngesellschaft), Erfindungspatente und dergleichen.

Außerhalb der vom Staate gegebenen Gesetze kann das Recht noch entstehen durch Uebernahme ausländischer Gesetze, durch Gewohnheit, die sich in gleichförmiger Uebung durch die Behörden des Staates manifestirt, und durch wissenschaftliche Aufstellungen und Forschungen. Es muß jedoch für jede solche Rechtsquelle die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Staates vorhanden sein, sonst kann sie keine Geltung haben. Der Preußische Staat insbesondere erkennt kein Gewohnheitsrecht an.

§ 206. Das deutsche und preußische Recht.

Die seit der Völkerwanderung in Deutschland ansässigen Völkerschaften hatten in sich ihr Recht, theils durch Gesetze, theils durch Herkommen, entwickelt. Hauptsächlich durch die im Mittelalter festgehaltene Idee, daß der deutsche Kaiser das römische Kaiserreich fortsetze, gewöhnten sich die Juristen daran, das römische Recht bei Entscheidung von Streitigkeiten anzuwenden. Gleichzeitig wurden auch die Verordnungen der Päbste angewendet (canonisches Recht), und waren die Gesetzgebungen des deutschen Kaisers und der einzelnen Länder thätig. Der Zusammenfluß dieser ganz verschiedenen Rechtsquellen bewirkte, daß eine Uebersicht sehr schwierig war, und gab dann natürlich der Theorie der Juristen, der Gewohnheit der Gerichtshöfe und dem Herkommen einen großen Einfluß. Aus allen diesen Quellen bildete sich ein Inbegriff von Rechtssätzen, der fast überall in Deutschland angewandt wurde, und der das gemeine deutsche Recht heißt.

Ein Gesetzbuch giebt es darüber natürlich nicht. Dasselbe ist nur aus den angegebenen Rechtsquellen und aus den Schriften der Rechtslehrer zu erkennen.

Das gemeine deutsche Recht gilt nur in den Landestheilen, und für die Gegenstände, für welche die Landesherren nicht besondere Gesetze gegeben haben. In dieser Weise gilt es auch in Preußen.

Für den Länderbestand, welchen Preußen im Jahre 1806 besaß, sind ausgedehnte Gesetzbücher gegeben, das Allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Hypothekenordnung, die Criminalordnung. Diese und die dazu ergangenen späteren Gesetze bilden das Recht der östlichen Provinzen, und sind das eigentlich preußische Recht.

Für den größern Theil der Rheinprovinz gilt das französische Recht welches beim Anfalle derselben an die Monarchie im Jahre 1815 in Geltung war.

Im Regierungsbezirke Stralsund und in dem östlich vom Rheine belegenen Theile des Regierungsbezirkes Coblenz und in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern gilt das gemeine deutsche Recht. Ebenso gilt dieses in den im Jahre 1866 erworbenen neuen Provinzen, jedoch mannigfach durch die früheren Landesgesetzgebungen der einzelnen Länder ergänzt oder außer Kraft gesetzt. Dieser Zustand ist seit dem Anfalle an Preußen theils erhalten, theils ist in diesen Ländern preußisches Recht eingeführt.

Neben diesen allgemeinen Landesrechten giebt es noch zahlreich (eigentlich könnte man sagen: zahllose) Provinzial- und Ortsrechte. Die meisten der letzteren beschränken sich glücklicherweise auf einzelne Materien, besonders des Ehe- und Erbrechts.

Nach dieser Aufzählung der verschiedenen in Preußen bestehenden Rechte kann der Leser nicht mit Unrecht den Verfasser fragen: Wie? Du willst uns das Recht lehren, und sagst uns zu Anfang, daß nicht Ein Recht besteht, sondern hunderterlei Recht, also eigentlich gar kein preußisches Recht. Wie sollen wir uns denn in diesem Wust von Rechten und Gesetzen zurecht finden? Wäre es nicht besser, uns damit zu verschonen?

Gewiß, der Verfasser verschont ja auch Jeden damit, der sein Buch nicht lesen will. Die es aber lesen wollen, erinnert er daran, daß er sie nicht zu Juristen oder Advocaten ausbilden will. Er will ihnen die allgemeinen Grundsätze des Rechts lehren, und für diese hat das preußische Recht **den** Vorzug, daß seine Verfasser, wie keine andere Landesgesetzgebung, versucht haben, überall den Grundsätzen des Naturrechts treu zu bleiben. Es ist viel natürliches und verhältnißmäßig wenig willkürliches Recht in demselben. Außerdem aber schließt sich das preußische Recht möglichst an das gemeine Recht, und dessen Hauptbestandtheil, das römische Recht an, und das letztere ist fast gänzlich aus den geläuterten philosophischen Ansichten der römischen Richter und der Rechtsgelehrten hervorgegangen, also in seinem bei weitem größten Theile ein mit Verstand und Geschick angewandtes Naturrecht.

Wenn ein Nichtjurist Neigung hat, die Grundsätze des Rechts kennen zu lernen, so bietet ihm das Naturrecht eine zu unbestimmte Grundlage. Er muß sich schon an das Recht eines bestimmten Landes anschließen, und da hat das preußische Recht außer den bereits angedeuteten, auch noch **den** Vorzug, daß kein Landesrecht in Deutschland in einer so großen Anzahl von Quadratmeilen gilt, wie Jenes; und daß es von den Satzungen des gemeinen und der Landesrechte doch immer nur wenig wirkliche Abweichungen enthält.

Wo wir in nachstehender Darstellung daher positives Recht geben, geben wir preußisches Recht.

§ 207. Die Rechtswissenschaft und ihre Theile.

Die Kenntniß von dem, was Recht ist, bildet den Gegenstand der Rechtswissenschaft. Diese zerfällt zunächst in zwei Theile:

1) Dasjenige Recht, welches die Rechte und Pflichten, also die Ansprüche der Menschen gegen einander bestimmt (bürgerliches, Civil-Recht);

2) dasjenige Recht, welches bestimmt, wie die Auflehnung gegen die Gebote des Staates, der freventliche Bruch des Rechtes durch den Einzelnen, gezügelt und gesühnt werden soll (Strafrecht).

Das erstere Recht kann sich beziehen:

a. auf das Verhältniß der einzelnen Privatpersonen zu einander (Privatrecht);

b. auf das Verhältniß des Einzelnen zum Staate und zu dessen Regierung (Staatsrecht);

c. auf das Verhältniß des Einzelnen und des Staates, zu den Anstalten, welche die Pflege der Religion bezwecken (Kirchenrecht);

d. auf das Verhältniß des einen Staates gegen die anderen Staaten (Völkerrecht).

Hiemit ist aber das Gebiet des Rechts noch nicht erschöpft.

Das bloße Aussprechen: der und der Rechtssatz soll gelten, bringt das Recht noch nicht zur Herrschaft. Es muß auch vom Staate das Recht auf den gerade vorliegenden Fall angewendet werden. Es muß Derjenige, der den Ausspruch des Staates hierüber nicht respectirt, auch durch Gewalt gezwungen werden, sich ihm zu unterwerfen. Die Regeln, wie das Recht auf den einzelnen Fall angewendet („gefunden"), und zwangsweise in Vollzug gesetzt werden soll, müssen ebenso allgemein und für alle Verhältnisse und für alle Menschen gleichmäßig im Voraus gegeben werden wie die Rechtssätze selbst; andernfalls würde der Staat sich wieder die Willkür vorbehalten. Jene Regeln bilden den Inhalt des Processes, im Gegensatz zu dem materiellen Rechte. Jeder Theil des letztern muß seinen Proceß haben. Wir geben nachfolgend den Civilproceß für das Privatrecht, und den Strafproceß für das Strafrecht besonders. Ersterm fügen wir zugleich die Regeln für den staatsrechtlichen Proceß bei, welche auch im Allgemeinen für den kirchenrechtlichen Proceß gelten. Den völkerrechtlichen Proceß dagegen geben wir mit dem Völkerrechte selbst.

Es giebt noch einzelne Rechtsmaterien, welche besonders für die Landwirthe wichtig sind, und theils dem Privat-, theils dem öffentlichen Rechte angehören. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, der leichteren Uebersicht wegen, geben wir dieselben in einem besondern Abschnitte.

Endlich giebt es gewisse Stichworte der Parteien in der Gegenwart, deren richtige Würdigung dem Landwirthe dadurch ermöglicht werden soll, daß er aus diesem Buche die richtigen und unbefangenen Ansichten über Recht und Staat sich aneignet. Es wird jedoch der einzelne Leser mehr oder weniger in den hiezu nöthigen Denkprocessen unbewandert sein, und wir haben einzelne dieser Stichworte in einem besondern Abschnitte gegeben, um von ihrer Darstellung und Würdigung dem Leser eine Anleitung zu geben, um auch andere bereits aufgetauchte oder noch auftauchende Stich- und Streitwörter zur richtigen und unbefangenen Würdigung zu bringen. Der Leser möge dabei aber festhalten: — was er liest, ist die Ansicht eines einzelnen Menschen, der in dem, was er giebt, ebenso dem Irrthum ausgesetzt sein kann, wie hundert andere. Der Leser kann vom Verfasser nicht mehr verlangen, als daß er eifrig und mit möglichster Unbefangenheit nachgedacht, und mit Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit seine Ansicht gegeben habe. Der Verfasser weiß, daß über diese Materien sehr kluge, und sehr angesehene Leute die verschiedensten Ansichten geäußert haben. Er verlangt vom Leser nicht, daß er **ihm** vorzugsweise glaube;

wohl aber, daß er ihn so lange, bis er das Gegentheil beweisen kann, für ehrlich halte und mit derselben Ehrlichkeit und Unbefangenheit die vom Verfasser aufgestellten Gründe prüfe.

Nach dem Vorgesagten geben wir im Folgenden die Rechtswissenschaft in den Abschnitten:

Das Privatrecht;
Das Staatsrecht;
Der Civilproceß;
Das Kirchenrecht;
Das Strafrecht;
Der Strafproceß;
Das Völkerrecht;
Einige besondere, den Landwirth interessirende Rechtsverhältnisse;
Einige Stichwörter.

Zweites Buch.
Das Privatrecht.

Erstes Kapitel.
Von den Personen.

Erster Abschnitt.
Eigenschaften der Personen.

§ 208. Begriff der Person.

Wir haben im § 9 bereits hervorgehoben, daß das ganze Staatsleben aus dem Verhältniß der Menschen zu einander und zu den Sachen besteht; und daß letztere, wie die ganze Natur, dem Menschen gegenüber rechtlos sind. Nur ein Mensch kann Inhaber von Rechten sein. Insofern ein Mensch dieses ist, heißt er *Person*. Der Mensch der es nicht ist (der Sclave), steht rechtlich den Sachen gleich. Preußen erkennt übrigens die Sclaverei nicht an. Jeder Sclave, der das preußische Staatsgebiet betritt, ist ohne Weiteres frei und wird vom Staate in seiner Freiheit geschützt.

Wenn die Person ein einzelner Mensch ist, so heißt sie eine physische Person. Es kann aber auch an Beziehungen *mehrerer* Menschen auf einen gewissen Zweck der Begriff der Persönlichkeit geknüpft sein, dann heißt dieser Begriff eine *moralische* oder *juristische* Person (cf. § 237 u. ff.).

§ 209. Die physische Person.

Die physische Person entsteht durch die Geburt. Ein noch nicht geborenes Kind ist noch keine Person; existirt es, und es würden ihm Rechte zu-

stehen, falls es bereits geboren wäre, also z. B. an der Erbschaft des so eben verstorbenen Vaters: so werden die nöthigen Maaßregeln ergriffen, um ihm diese Rechte vorzubehalten. Tritt es jedoch nicht lebend in die Welt, so wird es so angesehen, als habe es niemals existirt.

Die physische Person hört auf durch den Tod. Wenn Jemand bereits lange in unbekannter Abwesenheit lebt, und es ist in Frage, ob er jetzt ein Recht erwerben könne (z. B. ob er jetzt an einer Erbschaft Theil nehme), so wird angenommen, er habe nur 70 Jahre gelebt. Handelt es sich dagegen darum, daß über sein Vermögen verfügt werde, so kann derjenige, der ein Interesse daran hat, auf Todeserklärung durch das Gericht antragen, falls die Abwesenheit bereits 10 Jahre gedauert hat. (cf. § 473).

Für die rechtlichen Angelegenheiten stehen sich beide Geschlechter gleich. Diese Regel hat jedoch einzelne Ausnahmen. (cf. § 219, 220, 292, 262, 289, 303, 322, 427).

Auch das Alter und der Gesundheitszustand der physischen Personen begründet keinen Unterschied in der Fähigkeit, Rechte zu haben, wohl aber in der Fähigkeit, einen rechtlichen Willen zu äußern.

Nach dem Alter unterscheidet das Gesetz:

Kinder, welche das 7te,
Unmündige, welche das 14te,
Minderjährige, welche das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und
Großjährige, über 24 Jahre alt.

Körperliche Krankheit hat auf die Möglichkeit der rechtlichen Willensäußerung nur denjenigen factischen Einfluß, der aus der Behinderung der Erkennbarkeit des Willens für Andere hervorgeht. Nur Krankheit des Geistes kommt rechtlich in Betracht.

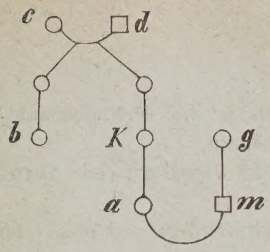
Jeder Mensch gilt für geistig gesund, so lange nicht durch richterliches Erkenntniß das Gegentheil festgestellt ist. Nach der Beschaffenheit des geistigen Fehlers kennt das Gesetz 3 Klassen:

1) Rasende und Wahnsinnige — gleichstehend den Kindern,
2) Blödsinnige, gleichstehend den Unmündigen,
3) Verschwender, gleichstehend den Minderjährigen.

§ 210. Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Die Redeweise des gemeinen Lebens verwechselt beide Begriffe; im Rechte sind sie streng zu trennen. Verwandte sind diejenigen, welche von einem und demselben Menschen abstammen; und zwar vollbürtige, wenn sie den Stammvater und die Stammmutter, halbbürtige, wenn sie nur Einen von Beiden, gemeinschaftlich haben.

Grade der Verwandtschaft sind die Anzahl von Geburten, die erforderlich sind, um von Einem auf den Andern zu kommen. Schwägerschaft entsteht zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern.



(0 bedeutet ein männliches, □ ein weibliches Individuum). a ist mit b im 5ten, mit c und d im 3ten Grade verwandt, m mit ihnen in denselben Graden verschwägert, g und k sind gar nicht verschwägert.

Uneheliche Verwandtschaft besteht nur zwischen der Mutter und dem Kinde, nicht zwischen dem Kinde und dem Vater, oder dem Kinde und den Verwandten des Vaters oder der Mutter — jedoch wird sie bei den Ehehindernissen wegen naher Verwandtschaft mit berücksichtigt. Gesetzt den Fall, die A. gebährt ein uneheliches Kind, und stirbt ohne weitere Kinder, so kann ihr Vater B. das später etwa verstorbene Kind nicht beerben, und umgekehrt das Kind nicht den B.

§ 211. Die Ehre der Person.

Die Person hat schon in ihrer Eigenschaft als Träger von Rechten, noch mehr aber als das Vernunftwesen, welches „nach Gottes Bilde" gemacht ist, Anspruch darauf, daß jeder Andere den Werth seiner Persönlichkeit, seine Ehre anerkennt. Der Staat erkennt alle Menschen als solche an, welche Anspruch auf Achtung ihrer Ehre haben. Dieselbe geht verloren nur durch Erkenntniß des Strafrichters (§ 506); sie kann aber durch das eigene Verhalten der Person geschmälert sein, und dies Verhältniß bewirkt dann, daß die betreffende Person an gewissen Rechten nicht Theil haben kann. So der Verschwender, der Gemeinschuldner im Concurse, und diejenigen Mitglieder städtischer und ständischer Versammlungen, welche durch ehrenrührige Handlungen ihrer Ehre geschadet haben, und deshalb aus jenen Versammlungen ausgeschlossen werden können. Die Anrüchigkeit haftet jetzt an keinem Gewerbe mehr, auch nicht an dem des Abdeckers. Das Thun und Treiben der Huren- und Bordellwirthe ist kein Gewerbe; — sie sind allerdings auch vor dem Gesetze anrüchig (cf. § 442).

Zweiter Abschnitt.
Die Vormundschaft.

§ 212. Zu bevormundende Personen.

Diejenigen, welche sich selbst gar nicht, oder nicht vollständig vertreten können, und welche gleichzeitig nicht in einem Familienbande stehen, welches ihnen einen gesetzlichen Vertreter gewährt (§ 219, 224), werden vom Staate bevormundet.

Das Gesetz unterscheidet Vormünder, Curatoren und Beistände.

Vormünder erhalten:

1) Minderjährige,
2) Wahnsinnige,
3) Verschwender,
4) Taubstumme und Taubblinde, wenn sie ihre Gedanken nicht in gemeinverständlicher Weise ausdrücken können,
5) Abwesende, wenn deren zurückgelassenes Vermögen einer Verwaltung bedarf.

Curatoren werden nur für gewisse Geschäfte bestellt, und zwar solchen Personen, welche Rechtsgeschäfte mit ihren wirklichen Vertretern und Vormündern, Vätern, Ehemännern u. s. w. zu schließen haben.

Beistände werden nur für ein Geschäft solcher Personen bestellt, bei denen eine besondere Unkunde des Rechts vorausgesetzt wird, z. B. Blinden, Schreibensunkundigen, Ehefrauen bei Verbürgungen für ihre Männer.

§ 213. Bestellung des Vormundes.

Nur die Staatsbehörde darf Vormünder und Curatoren bestellen, wobei sie jedoch auf die Wünsche der Eltern und Verwandten Rücksicht zu nehmen hat. Nur Männer sind geeignet dazu, Frauen jedoch für ihre eigenen Kinder und Enkel. Bestimmte Personen sind theils unfähig, Vormund zu werden, theils können sie dazu nicht gezwungen werden. Zu letzteren gehören Staatsbeamte und Militairs. Sind diese freiwillig bereit, eine Vormundschaft zu übernehmen, so bedürfen sie dazu der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Der Vormund wird durch Handschlag an Eidesstatt zu seinem Amte verpflichtet, und erhält von der ihn bestellenden Behörde eine Bestallung (Tutorium).

§ 214. Rechte und Pflichten des Vormundes.

Der Vormund vertritt den Curenden in allen Rechtsverhältnissen; Verträge, die der letztere ohne den Vormund abschließt, sind ungültig.

Der Vormund ist dem Gerichte untergeordnet, welches, wenn es anderer Ansicht ist, ihn anweisen kann, dieser Ansicht Folge zu leisten; er muß über alle wichtigeren Maaßnahmen vorher die Ansicht des Gerichts einholen, so daß das letztere eigentlich der wirkliche Vormund, der Vormund aber nur dessen Diener und Gehilfe ist. Jedoch kann ein Vater im Testamente einen Vormund bestellen, welcher nur unter der allgemeinen Aufsicht des Gerichts steht. Durch Handlungen eines Vormundes wird der Mündel vollständig vertreten, erwirbt also Rechte und überkommt Pflichten.

Capitalien darf der Vormund auf Grundstücke nur verleihen, wenn dieselben bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten ⅔ des Werthes Sicherheit haben. Daher der Ausdruck: pupillarische Sicherheit.

Es ist besonders hervorzuheben, daß der Vormund irgend erhebliche Maßnahmen ohne Genehmigung des Gerichts nicht vornehmen darf. Er ist sonach nur dessen Gehilfe, der eigentliche Vormund ist das Gericht, der

Staat. Indem der Staat somit das Vermögen eines Privaten verwaltet, leidet diese Verwaltung an den Uebelständen der Staatswirthschaft (§ 101) in desto höherem Grade, als

1) diese Verwaltung den Richtern übertragen ist, welche in ihrer Hauptbeschäftigung gerade nur das formelle Recht, nicht die Nützlichkeit zu beachten genöthigt sind;

2) der Vormund, obgleich er kein selbständiges Verfügungsrecht hat, für Alles was geschieht, dem Curanden verantwortlich ist, und daher das Interesse hat, dem eigentlichen Vormunde, dem Gerichte, zu widersprechen. Denn nur wenn er das thut, und das Gericht gegen seine Ansicht verfügt, ist er von der Verantwortung frei.

Für Familien, deren Vermögensverhältnisse nicht sehr einfach sind, ist eine Vormundschaft oft wirklich verderblich. Besonders die Fortführung einer Landwirthschaft eignet sich am wenigsten für dieselbe. Jeder Familienvater hat die Pflicht, seine Verhältnisse in dieser Beziehung besonders ins Auge zu fassen. Die frühere Majorennitätserklärung der Kinder, Bestellung der Frau zur Vormünderin, oder eines zuverläßigen Freundes mit Ausschließung der Controle des Gerichts, sind einige der Hilfsmittel, die hier zu Gebote stehen. Was aber im einzelnen Falle zu thun ist, das hängt von der ganzen Lage der Familienverhältnisse und deren innersten und geheimsten Beziehungen ab. Jedenfalls aber muß es rechtlich unumstößlich gemacht werden, und ein Testament der Art ist, wenn man sicher gehen will, nicht ohne die Hilfe eines ganz gediegenen, rechtschaffenen und befreundeten Juristen abzufassen.

Daß übrigens das Gericht und nicht eine Verwaltungsbehörde diese Angelegenheiten bearbeitet, welche den Beruf des Richters, Recht zu sprechen, gar nicht berühren, hat seinen Grund lediglich darin, daß es im römischen Reiche so war, und so mit dem römischen Rechte nach Deutschland überkommen ist. Ein sachlicher Grund dafür ist nicht vorhanden.

§ 215. Ende der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf, wenn der Grund wegfällt, welcher sie nothwendig gemacht hat. Außerdem kann der Vater im Testamente, und das Gericht, — letzteres jedoch nur nach vorgängiger Prüfung der Umstände, die dies dem Mündel vortheilhaft und zuläßig erscheinen lassen, — Männer über 20 und Frauenzimmer über 18 Jahren für majorenn erklären. Ein bevormundetes Mädchen bleibt auch nach der Verheirathung unter Vormundschaft; ihrem Ehemanne können jedoch ihr zugehörige Capitalien und Gelder, gegen vollständige Sicherheitsbestellung, zur Verwaltung übergeben werden.

Wegen schlechter Verwaltung oder eintretender Unfähigkeit kann der Vormund vom Amte entfernt werden.

Erhalten Minderjährige ein öffentliches Amt, so werden sie für alle Angelegenheiten, welche sie kraft dieses Amtes betreiben müssen, selbständig; in allen übrigen Beziehungen bleiben sie unter Vormundschaft.

Eine Verlängerung der Vormundschaft über das 24. Jahr hinaus, jedoch nur auf höchstes 6 Jahre, kann der Vater anordnen.

Bei Beendigung der Vormundschaft muß der Vormund dem Mündel vollständig Rechnung legen, und dieser muß ihm, falls er gegen solche nichts zu erinnern hat, Decharge ertheilen.

Auf Belohnung für seine Arbeit und Mühe hat der Vormund keinen Anspruch. Jedoch müssen ihm baare Auslagen von dem Curanden ersetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Die Familie.

§ 216. Die Ehe.

Die Ehe ist ein Vertrag, und ungültig, wenn sie durch Betrug, Irrthum über wesentliche Eigenschaften (nicht über den Betrag des Vermögens) oder Zwang veranlaßt ist. Es giebt eine Reihe anderer Ungiltigkeitsgründe, worunter hervorzuheben der mangelnde Consens des Vaters; wenn dieser nicht mehr lebt, der Mutter; demnächst der Großeltern und der Vormundschaft.

Es giebt aber auch öffentliche Interessen in der Eheschließung, deren Verletzung die Ehe nichtig macht, und den Staatsanwalt berechtigt auf Nichtigkeitserklärung der Ehe zu klagen. Solche Nichtigkeitsgründe hat sehr zahlreich die katholische Kirche aufgestellt, und die evangelischen Kirchenbehörden in Preußen sind in der neuesten Zeit dem insoweit gefolgt, als sie sich weigern, die Pfarrer anzuhalten, Ehen geschiedener Personen zu trauen. Der Staat zwingt die Priester nicht solche Ehen zu trauen; gestattet jedoch bei deren Weigerung den Brautleuten, sich an jeden andern Pfarrer zu wenden. Für alle staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse aber erkennt der Staat nur seine Gesetze, nicht die Gesetze der Kirche, als maßgebend an.

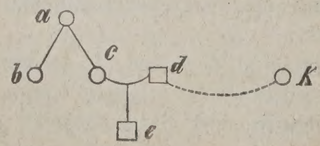
Die katholische Kirche gestattet z. B. nicht die Ehe zwischen Geschwisterkindern. Ein evangelischer Pfarrer will Brautleute nicht trauen, deren einer Theil früher geschieden war. Sie gehen nach Gotha und lassen sich trauen. Beiderlei Ehen sind gesetzlich giltig; die daraus entspringenden Kinder sind eheliche Kinder.

Nach dieser Vorbemerkung folgen nun die Gründe der Nichtigkeit, welche das preußische Recht festgesetzt hat:

1) Blutsverwandschaft in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern.

2) Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie.

Also:



wenn c gestorben ist, darf die d den a nicht heirathen, wohl aber den b. Die e darf den b heirathen. Wenn die d aber den k heirathet, und sodann stirbt, so ist die Ehe zwischen dem k und der e nicht zuläßig.

3) Neffe und Tante dürfen sich nur heirathen, wenn letztere nicht älter an Jahren ist, als jener.

4) Schon bestehende Ehe eines der sich Verheirathenden (Bigamie).

5) Die Ehe des geschiedenen Ehegatten mit demjenigen, mit welchem dieser Ehebruch getrieben hat, wenn dieser Ehebruch den Richter bestimmt hatte, die Scheidung auszusprechen.

6) Die Ehe des Wittwers oder der Wittwe, mit der Person, mit welcher sie Ehebruch getrieben, falls damit Nachstellungen nach dem Leben des verstorbenen Gatten verbunden waren; also auch in dem Falle, daß eine Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

§ 217. Das Verlöbniß.

Ein Verlöbniß, wie es gewöhnlich geschieht, also das Versprechen zweier Personen, sich zu verheirathen, mit Versenden der Verlobungs-Anzeigen und Vorstellung der Verlobten bei ihren Bekannten u. s. w., hat gar keine rechtliche Wirkung. Jeder Theil kann beliebig davon zurücktreten.

Rechtlich bindend ist das Verlöbniß nur:

1) Wenn es gerichtlich oder notariell, oder bei gemeinen Landleuten vor dem besagten Dorfgerichte (§ 372) abgeschlossen, oder

2. Wenn das erste Aufgebot, mit Bewilligung beider Theile, erfolgt ist.

In diesen Fällen kann auf Vollziehung der Ehe geklagt werden, und wenn der schuldige Theil diese nicht eingeht, so muß er dem klagenden Theile die Geschenke zurückgeben, die durch das Verlöbniß entstandenen Kosten ersetzen, und die etwa bedungene Conventionalstrafe, oder den 4. Theil der ausgesetzten Mitgabe oder des ausgesetzten Erbtheils entrichten.

§ 218. Die Vollziehung der Ehe.

Die Vollziehung der Ehe geschieht durch priesterliche Trauung, bei Nichtchristen durch diejenigen Feierlichkeiten, welche ihre Religion vorschreibt. Der Trauung muß ein dreimaliges Aufgebot in den Parochialkirchen beider Theile vorangehen. Erfolgt in Folge dessen Einspruch, so darf der Priester die Trauung nicht vornehmen, sondern muß den Fall dem Gerichte anzeigen und dessen weitere Bestimmung erwarten. Competent zur Trauung ist der Pfarrer des Wohnortes der Braut, der jedoch einen andern Pfarrer sich substituiren kann. Wenn der Pfarrer das Aufgebot unterläßt und dennoch traut, oder ein nicht competenter Pfarrer die Trauung vornimmt, so hat dies nur deren Bestrafung zur Folge; die Ehe ist und bleibt jedoch gültig.

Für die vom Staate noch nicht mit den Rechten einer Corporation ausgestatteten Religionsgesellschaften (Juden, freie Gemeinden, Deutschkatholiken u. s. w.) ist der Abschluß der Ehe vor der weltlichen Obrigkeit nachgelassen (Civilehe).

§ 219. Eheliches persönliches Recht.

Die Frau erhält den Namen, Wohnort, Rang und Stand des Mannes. Beide Theile sind sich Treue und volle Gemeinschaft des Lebes zu gewähren

schuldig. Der Mann ist das Haupt der Familie und muß der Frau den standesmäßigen Lebensunterhalt, Schutz und Vertretung vor Gericht gewähren. Die Frau kann ohne seine Genehmigung nicht Verträge schließen. Auch in den Angelegenheiten der Haushaltung, der Kindererziehung, der Wahl des Berufes der Kinder u. s. w. giebt die Stimme des Mannes den Ausschlag.

Wir haben vorstehend das Wesentliche gegeben. Das Allg. Landrecht, in seiner redlichen Bemühung möglichst Gutes zu fördern, giebt Vorschriften im Detail, die Alles übertreffen, was an Einmischung der Gesetze in das Privatleben jemals geleistet worden ist. Beispielsweise soll eine gesunde Mutter ihr Kind selbst säugen; wie lange aber? das hängt von der Bestimmung des Vaters ab. Doch muß dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden sollte, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen. Jedes Gesetz muß doch erzwungen werden! — Man denke sich, daß ein Mann bei Gericht klagt, mit dem Antrage, seine Frau zu verurtheilen, daß sie das Kind säuge; man versetze sich in die Lage des Executors, der das Erkenntniß vollstrecken soll.

§ 220. Eheliches Güterrecht.

Wie die Rechtsverhältnisse der Eheleute an ihrem gegenseitigen Vermögen sein sollen, das steht ihnen frei durch Verträge zu bestimmen. Wollen sie jedoch, daß diese Verträge von dem am Orte geltenden Rechte abweichen, und daß dadurch auch dritte Personen gebunden werden sollen, — also z. B. es besteht am Orte gesetzlich Gütergemeinschaft, so daß der Gläubiger des Mannes sich auch an das Vermögen der Frau halten kann, sie bestimmen aber, daß die Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben solle, — so muß ein solcher Vertrag vor Eingehung der Ehe abgeschlossen sein. Er kann allerdings auch noch im Laufe der Ehe abgeschlossen werden; hat aber alsdann in Bezug auf Gläubiger, deren Forderungen vor dem Tage des Abschlusses entstanden sind, keine Giltigkeit.

Wie, in Ermangelung eines Vertrages das eheliche Güterrecht sein solle, darüber giebt es die zahlreichsten Orts- und Provinzialrechte (§ 204), die in erster Linie die Entscheidung geben. Im Allgemeinen gilt Folgendes:

In der Ehe behält die Frau das Vermögen, welches sie vor Eingehung derselben hatte, falls sie nicht (vertragsmäßig oder kraft des am Orte geltenden besondern Gesetzes) mit dem Manne in Gütergemeinschaft tritt, in welchem Falle beide gemeinschaftliches Eigenthum haben. Im erstern Falle ist das Vermögen im Allgemeinen eingebrachtes Vermögen, an welchem der Mann Nießbrauch und Verwaltung bekommt. Jedoch darf er Grundstücke ohne Einwilligung der Frau nicht veräußern, verpfänden oder dauernd belasten, und Capitalien nicht einziehen. Die Frau darf über das Eingebrachte ohne Zustimmung des Mannes nicht verfügen, außer wenn sie mit dessen Bewilligung ein Gewerbe treibt. Der Erwerb in der Ehe gehört allein dem Manne.

Vorbehaltenes Vermögen ist:

1) Das, was die Frau zu ihrem alleinigen Gebrauche besitzt (Kleider und Geschmeide);

2) Was ihr vom Manne als Morgengabe gegeben ist;
3) Was sie sich durch Vertrag ausdrücklich vorbehalten hat.

An diesem Vermögen hat die Frau die freie Verfügung.

In der Gütergemeinschaft hat der Mann die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und bei Capitalien und Grundstücken die alleinige Verfügung, falls sie ausdrücklich auf seinen Namen geschrieben sind. Ist dies nicht der Fall, so bedarf die Verfügung auch der Einwilligung der Frau. Das gemeinschaftliche Vermögen haftet für die Schulden beider Eheleute (mit einzelnen Ausnahmen). Der Erwerb in der Ehe ist in der Regel gemeinschaftlich.

§ 221. Ehescheidung.

Die katholische Kirche betrachtet die Ehe als ein Sacrament und deßhalb als ein unauflösliches Band. Sie gestattet keine Scheidung. Sie vindicirt sich aber aus demselben Grunde auch die alleinige Entscheidung über Streitigkeiten unter Eheleuten durch die geistlichen Gerichte, welche in den schlimmsten Fällen nur auf Trennung von Tisch und Bett, also mit Aufrechterhaltung des ehelichen Bandes, erkennen. Die evangelische Kirche gestattet eine Scheidung, und sind deren Gründe auf die des neuen Testaments: Ehebruch und bösliche Verlassung zurückzuführen. Im preußischen Rechte giebt es so zahlreiche hierunter gehörige Fälle, daß es wenig Ehen geben möchte, die nicht getrennt werden könnten. Das Detail geben wir nicht; — es ist dieser Theil des Rechts der widerlichste aus der ganzen Rechtspflege, und interessirt den Stand der Landwirthe nicht. Wir wollen vielmehr unseren Lesern wünschen, daß keiner von ihnen in die Lage kommen möge, über diesen Gegenstand nachdenken zu müssen.

Wir halten die dem preußischen Rechte gemachten Vorwürfe, daß es durch Erleichterung der Ehescheidungen die Sitte und die Religion gefährde, für unbegründet. Die Ehe ist kein religiöses, kein kirchliches Verhältniß; — die Kirche hat über sie genau dasselbe zu sagen, wie über alle Verhältnisse des irdischen Lebens, — d. h. durch äußeren Zwang gar nichts, aber Alles durch Rath, Belehrung, Ermahnung und Tröstung. Eine zerrüttete Ehe trifft beide Ehegatten so schwer, daß eine Scheidung ohne die dringendsten Gründe nicht beantragt werden wird. Werden geistig bereits gänzlich geschiedene Eheleute mit Zwang zusammen gehalten, so sind sie für das ganze Leben elend und kommen schließlich zu Lastern, bis zum Morde. Gattenmord ist nur in katholischen Ländern häufig, — er ist häufiger noch, als man in Zeitungen liest; — was im Innern der Familie gemordet wird, deckt in den meisten Fällen das Grab mit ewigem Schweigen. Die Kinder werden nicht ruinirt, aber schwer beschädigt durch die Scheidung der Eltern; — aber ein gänzlich zerrüttetes eheliches Leben derselben schadet den Kindern mindestens ebensosehr. Daß die Menschen mit Rücksicht auf die erleichterte Scheidung leichtsinnig Ehen schließen, oder Ehebruch treiben, oder den andern Gatten mißhandeln sollten? — der Leser sehe um sich! Der Mensch thut das aus Veranlassung der ihn treibenden Leidenschaften und Interessen, nicht aus Rücksicht auf die

Paragraphen des Allgemeinen Landrechts. Endlich ist es unwahr, daß das letztere frivole Ehescheidungen veranlaßt habe. Als es erschien, waren die Sitten gelockert, und frivole Ehen, wie nicht minder frivole Ehescheidungen, nicht selten. Seitdem die Sitten wesentlich besser geworden sind, sind die Ehescheidungen außerordentlich selten geworden. Wenn wir auf das, was wir seit 30 Jahren gesehen, gelesen und gehört haben, zurück denken, so werden wir weniger oder keiner Fälle uns entsinnen, von denen wir sagen können, die Ehe war frivol geschieden.

Auf das Verhältniß der katholischen Kirche zurückkommend, so ist der Staat darin consequent. Jeder Katholik kann sich bei Mißhelligkeiten mit dem Gatten an das geistliche Gericht wenden. Den Ausspruch, den dieses thut, mag er befolgen oder nicht; wie er will. Wendet er sich an das weltliche Gericht, so wird er geschieden, ganz ebenso wie ein Evangelischer. Will er sich dann wieder verheirathen, so ist diese Ehe vollkommen rechtsgiltig.

Wir haben in § 216 bereits erwähnt, daß seit etwa 20 Jahren auch evangelische Geistliche in Preußen sich in dem Falle weigern, die Ehen geschiedener Personen zu trauen, wenn sie die frühere Scheidung mißbilligen. Sie werden darin vom Ober-Kirchenrathe geschützt. Es ist dies ein rein factisches Verhältniß. Der evangelische Geistliche ist Diener, nicht Herr der Kirche; der Oberkirchenrath hat keine gesetzgebende Gewalt, und die evangelische Kirche, weder die lutherische, noch die reformirte, hat eine Lehre von der Verwerflichkeit solcher Trauungen jemals aufgestellt, wie schon daraus auch äußerlich hervorgeht, daß Preußen der einzige Staat geblieben ist, in welchem diese Theorie in neuerer Zeit aufgestellt worden ist. Die Sache hat das Ansehen der preußischen Regierung, und vor allem das Ansehen der evangelischen Kirche, im In- und Auslande schwer geschädigt, und für viele davon betroffene Menschen schweres Wehe erzeugt; — sie ist jetzt im langsamen und unbemerkten Einschlafen begriffen; — das Beste, was man damit thun konnte. Die Ehe vereinigt eben nicht engelhaft reine Menschen; sie ist für den schwachen Menschen, wie er nun einmal ist, eingesetzt. Wenn ein Handwerker oder Tagelöhner durch seine Sünde von der Frau geschieden ist, und nun mit einer andern Frauensperson sich verheirathen will, so thut er das zunächst, weil er für sich, seine Kinder und seinen bürgerlichen Beruf eine Hausfrau braucht. Weigert sich der Geistliche, ihn zu trauen, so kann der arme Mann allerdings nicht in Gotha sich trauen lassen. Der Geistliche mag sich hochmüthig brüsten, er habe den Ehebruch bestraft und das Laster gezügelt; — in Wirklichkeit ist es aber anders. Er hat zwei Menschen zum Concubinate, zu Sünde und Laster getrieben, und den von ihnen erzeugten Kindern den Weg zum Wohlstande und zur Tugend versperrt. Er hat Laster und Ehebruch vermehrt, nicht vermindert. Denn wenn der Mann ohne eine Hausfrau nicht existiren kann, so kehrt er sich nicht an die Behörde; — er nimmt sie ohne kirchliche Trauung. Daß aber durch solch ein Beispiel verweigerter Trauung irgend ein Anderer vom Ehebruche abgehalten werde, wird in keinem Falle zu beweisen sein.

§ 222. Die Ehe zur linken Hand.

Das preußische Gesetz gestattet eine Ehe zur linken Hand. Die Gattin wird in derselben zwar rechtmäßige Ehefrau, erhält aber nicht den Rang, Stand und Namen des Mannes, und der Mann erhält an ihrem Vermögen keine Rechte. Eine solche Ehe ist für Männer aus den höheren Ständen zulässig, allemal aber nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Königs.

Das ganze Verhältniß ist für die jetzige Zeit wenig anwendbar; die heutigen Verhältnisse sind so geartet, daß kaum jemals ein Unterthan Veranlassung haben wird es einzugehen. Wohlgemerkt, es stellt eine wirkliche Ehe dar, kann also nur von einem Manne, der nicht bereits verheirathet ist, eingegangen werden. Praktisch ist es nur für Mitglieder aus den höchsten Ständen und bei diesen allein kommt es noch vor. Insbesondere hat der König Friedrich Wilhelm III. eine solche (morganatische) Ehe geschlossen, und nach ihm einige nachgeborene Prinzen des Königlichen Hauses. Hierin allein ist das Verhältniß von Werth. Es erspart die Kosten der Hofhaltung mit einer ebenbürtigen Prinzessin, und gewährt den der Thronfolge entfernt stehenden Prinzen das Recht des ärmsten Unterthanen, sich eine Gattin nach ihrer Neigung und ihrem Herzen zu suchen.

§ 223. Die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft.

Selbstverständlich hat die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft nicht die Folgen der Ehe, und irgend eine rechtliche Wirkung (außer der etwa verwirkten Strafe) nur, wenn aus derselben ein Kind hervorgegangen ist. Hier unterscheidet das Gesetz:

1) Eine Frauensperson ist genothzüchtigt oder in bewußtlosem oder in willenlosem Zustande gemißbraucht, oder ihr eine Trauung oder sonst ein Irrthum, durch welchen sie sich als Frau des Mannes betrachten mußte, vorgespiegelt worden; — hier erhält sie den 4. Theil des Vermögens des Mannes, oder — nach ihrer Wahl lebenslängliche standesgemäße Verpflegung.

2) Beide Theile waren mit einander verlobt, auch ohne daß die Verlobung die in § 217 geschilderte öffentliche gewesen wäre: — hier erhält die Frauensperson den 6. Theil des Vermögens, oder die ad 1. gedachte Verpflegung.

3) Waren beide Theile nicht verlobt, so erhält sie — und dies haben die ad 1 und 2 bezeichneten Kategorien auch noch außerdem zu fordern: — die Tauf-, Entbindungs- und Wochenbettskosten.

In den Fällen ad 1, 2, 3, hat die Frauensperson jedoch gar keinen Anspruch, wenn sie verheirathet war, oder ihre Geschlechtsehre bereits verloren hatte, oder bis zur Geburt des Kindes noch durch Umgang mit anderen Mannspersonen verlor, oder die Verführerin eines Mannes unter 20 Jahren, und zugleich älter als dieser war.

5) In den Fällen ad 1, 2, 3, falls der Fall ad 4 nicht vorliegt; und außerdem, wenn der uneheliche Vater die Vaterschaft in einer öffentlichen

Urkunde ausdrücklich anerkennt, hat das Kind gegen diesen Erziehungskosten zu fordern.

§ 224. Die väterliche Gewalt.

Der Vater hat Befugnisse über eheliche und adoptirte Kinder, welche in dem Begriffe der väterlichen Gewalt zusammengefaßt werden. Dieselbe besteht auch über legitimirte (d. h. uneheliche, aber durch spätere Heirath mit der Mutter, oder Verfügung der Obrigkeit als ehelich anerkannte) Kinder, und über Kinder der Frau aus anderer Ehe, falls durch Vertrag zwischen Eltern und diesen Kindern dieses Verhältniß begründet worden ist (Einkindschaft). Die väterliche Gewalt hat folgende Wirkungen:

1) Das Kind ist abhängig vom Vater und theilt dessen Namen, Stand, Wohnort und Gerichtsstand.

2) Der Vater vertritt das Kind in allen Rechtsangelegenheiten gegen Dritte, und hat an dessen Vermögen die Verwaltung und den Nießbrauch.

3) Der Vater bestimmt die Erziehung und die Wahl des Berufes des Kindes.

4) Was das Kind im Gewerbe und in der Wirthschaft des Vaters erwirbt, wird dessen Eigenthum.

5) Das Kind kann über sein Vermögen nicht selbständig verfügen.

Jedoch auf den Todesfall durch Testament kann das Kind, falls es nur das erforderliche Alter hat (§ 228, 230), selbständig über sein Vermögen verfügen.

Das Kind kann auch freies Vermögen haben. Zu demselben gehört Alles, was es außerhalb der Wirthschaft oder dem Gewerbe des Vaters, also insbesondere durch ein Amt und durch eine eigene Thätigkeit erwirbt. Freies Vermögen ist also z. B., was der Sohn eines Gutsbesitzers auf einem andern Gute als Inspector verdient und erspart.

Außer durch den Tod des Vaters oder des Kindes erlischt die väterliche Gewalt:

1) Durch Einrichtung einer von der der Eltern abgesonderten Wirthschaft oder Beginn eines eigenen Erwerbes, wozu der großjährige Sohn der Einwilligung des Vaters nicht bedarf;

2) Durch Uebernahme eines öffentlichen Amtes, wenn der Sohn großjährig ist;

3) Durch freiwillige Entlassung Seitens des Vaters; der Sohn muß aber wenigstens zwanzig, die Tochter 18 Jahr alt sein, und die Entlassung vor Gericht erklärt werden;

4) Durch Verheirathung einer Tochter; so lange dieselbe nicht großjährig ist, bleibt der Vater Vormund;

5) Durch Verurtheilung des Vaters zu Zuchthaus oder mehr als 10=jähriger Gefängnißstrafe;

6) Durch Flucht des Vaters aus dem Lande;

7) Durch Erklärung desselben für einen Verschwender;

8) Durch bösliches Verlassen der Kinder in hilfloser Lage;

9) Durch Wahnsinn des Vaters.

Wohl zu merken, das Alter des Kindes hebt die väterliche Gewalt nicht immer auf. Der Sohn des Gutsbesitzers, der 40 Jahre alt ist, und mit dem Vater gemeinsam die Wirthschaft führt, aber mit Frau und Kind am Tische des Vaters ißt, bleibt unter derselben. Wohnt er mit ihm in demselben Hause zwar, aber in gesonderten Räumen, und einen besondern Tisch und Hausstand führend, so ist er selbständig.

Vierter Abschnitt.

Die Folge des Todes.

§ 225. Wirkung des Todes auf die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen.

Wenn Jemand stirbt, so werden die Rechtsverhältnisse, welche an seine Person geheftet sind, nur in so weit vernichtet, als sie ohne Existenz dieser Person nicht bestehen können. Dahin gehören vor Allem die an die Lebensstellung geknüpften Verhältnisse (Amt, Stand, Würden), ferner die an die persönliche Thätigkeit geknüpften Verhältnisse, also z. B. Contracte auf Lieferung von Handwerks- oder Kunstarbeiten, und die Familienverhältnisse. Alle übrigen Rechtsverhältnisse bleiben bestehen, und gehen als Gesammtinbegriff auf einen oder mehrere andere Personen über. (Erbschaft, Universalsuccession). Es können einzelne Gegenstände oder Rechte jedoch auch auf bestimmte Personen besonders übertragen werden. (Vermächtniß, Singularsuccession).

§ 226. Erwerb der Erbschaft und deren Gründe.

Nach gemeinen Rechten wird der Erbe erst alsdann wirklicher Erbe, wenn er die Erbschaft annimmt. Nach preußischem Rechte ist es umgekehrt, er ist sofort Erbe, hat jedoch die Befugniß, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der erlangten Kenntniß an, und wenn der Wohnort des Erblassers von dem seinigen über 40 Meilen entfernt war, binnen 3 Monaten die Erbschaft auszuschlagen.

Der Erbe tritt in alle auf § 225 übertragbare rechtliche Beziehungen insbesondere in den Besitz, die Forderungen und die Schulden des Erblassers ein.

Die Gründe des Erbanfalls sind folgende:

1) Das Gesetz benennt gewisse Personen, welche unbedingt, wenn auch nur auf einen Theil des Nachlasses (Pflichttheil) Erbe sein müssen. Hieran kann kein Testament, und ein Erbvertrag nur, wenn die Eltern des Kindes ihn vor Eingehung der Ehe, in welcher das Kind geboren ist, geschlossen haben, etwas ändern.

2) Sind keine Notherben da, und, wenn sie da sind, über den Theil des Nachlasses, den sie nicht zu beanspruchen haben, entscheiden die Bestimmungen

eines vom Erblasser errichteten Erbvertrags. Diese können durch ein Testament nur außer Kraft gesetzt werden, wenn der Erblasser sich in dem geschlossenen Erbvertrage die Befugniß hierzu ausdrücklich vorbehalten hatte.

3) In Ermangelung von Notherben und Erbvertrag gelten die vom Erblasser in einem Testamente gemachten Bestimmungen.

4) Ist auch kein Testament vorhanden, so erben diejenigen Verwandten und anderen Personen, welche das Gesetz zu Erben beruft (Intestaterbfolge).

§ 227. Erbverträge.

Wenn eine Person in einem Vertrage Verpflichtungen über ihre Erbfolge eingegangen ist, so kann sie davon einseitig nicht wieder abgehen. Der Erbvertrag muß gerichtlich abgeschlossen werden, sonst hat er keine Giltigkeit. Der Erbvertrag kann bestimmen, daß Jemand den Nachlaß, ganz oder zum Theil erhalten soll; aber auch, daß Jemand auf das Erbrecht, welches ihm gesetzlich zugestanden haben würde, verzichtet. Verträge letzterer Art kommen besonders bei Grundbesitzern vor, welche bei Lebzeiten einem der Kinder das Gut übergeben.

§ 228. Testamente. Form.

Das Testament muß einer vom Gericht ernannten Deputation, aus einem Richter und einem Actuarius bestehend, entweder schriftlich und versiegelt übergeben, oder zu Protokoll erklärt werden. Wird es schriftlich übergeben, so muß es vom Erblasser eigenhändig unterschrieben sein. Die Deputation nimmt das Testament an sich und übergiebt es dem Gerichte, welches dasselbe in seinem Depositorio verwahrt, und hierüber dem Erblasser einen Recognitionsschein ausfertigt.

Der Soldat im Kriege kann das Testament durch einen bloßen schriftlichen Aufsatz, in dringenden Fällen selbst mündlich, ohne Aufzeichnung, vor zwei Zeugen, oder auch nur einem Zeugen, falls dieser Offizier ist, machen.

Wenn in einer Gegend Seuchen oder Kriegsgefahr herrschen, kann auch eine Civilperson blos schriftlich oder durch Protokoll vor jedem Beamten oder Geistlichen ein Testament errichten.

Aber auch in gewöhnlichen Zeiten kann auf dem Lande oder in Städten, wo kein Gericht, oder falls der Richter abwesend ist; ein Testament vor dem Dorfgerichte (Schulzen und Schöppen), oder vor dem Magistrate — welcher dazu jedoch wenigstens zwei Personen (auch Prediger, Rechts-Anwälte) abordnen muß, — in solchen Fällen errichtet werden, wo Gefahr im Verzuge obwaltet. Das Dorfgericht oder die Magistratsdeputation muß das zu Protokoll genommene Testament persönlich, und in corpore, sofort dem Gerichte überbringen, welches dasselbe wie alle anderen Testamente, deponirt. Lebt der Testator noch lange genug: so muß ihn das Gericht das Testament nochmals anerkennen lassen.

Wenn Eltern die gesetzliche Erbfolge der Kinder nicht ändern, sondern bloß die Art, wie diese theilen sollen, näher bestimmen, so können sie dies schriftlich oder vor einem Notar bestimmen.

Kodicille sind letztwillige Verfügungen über nur einzelne Theile des Nachlasses. Sie müssen in derselben Form, wie die Testamente errichtet werden, jedoch mit Ausnahmen:

1) solcher Verfügungen, die höchstens den 20. Theil des Nachlasses, oder Dinge betreffen, die nicht das Vermögen angehen (z. B. Begräbniß) — es genügt schriftliche oder notarielle Form;

2) solcher Verfügungen, die sich der Testator im Testamente selbst zu treffen, vorbehalten hat, falls sie nur nicht die darin geschehene Erbeinsetzung widerrufen. Es genügt diejenige Form, welche der Testator in dem Vorbehalte bezeichnet hat;

3) Vermächtnisse, deren Betrag nicht über den 20. Theil des Nachlasses hinausgehen — kann der Testator dem Erben (aber nur diesem) mündlich auftragen. Der eingesetzte Legator kann den Beweis hierüber auf jede zulässige Weise führen.

Ein Testament kann eine Person unter 14 Jahren, und ein Wahn- oder Blödsinniger, auch wenn ein solcher nicht gerichtlich dafür erklärt sein sollte (§ 209), nicht machen.

Eheleute können gemeinschaftlich ein Testament machen. Ist darin jedem Theile die Abänderung seiner Bestimmungen gestattet: so bleibt, wenn er solche macht, die Bestimmung des andern Theils bestehen. Ist eine solche Bestimmung aber nicht getroffen, so gilt das Testament als ein wechselseitiges. Ein solches kann zwar jeder Theil einseitig aufheben; wenn er dies aber thut, so verlieren die vom andern Theile zu seinen, und zu Gunsten seiner Verwandten, getroffenen Bestimmungen ihre Kraft.

§ 229. Inhalt der Testamente.

In den letztwilligen Verfügungen kann Alles enthalten sein, was der Erblasser für den Fall seines Todes wünscht. Dahin gehört:

1) Die Benennung der Person oder Personen, welche Erben sein sollen, und derjenigen, welche nur einzelne Stücke des Nachlasses haben sollen (Erbeseinsetzung und Legate).

2) Die Ernennung eines weitern Erben, falls der Ersternannte nicht Erbe werden kann oder will (gemeine Substitution).

3) Die Ernennung eines Erben für das noch lebende, eigene Kind, für den Fall, daß dieses in der Unmündigkeit stirbt. (Pupillar-Substitution).

Der Vater verfügt nicht blos über sein eigenes, sondern auch über das Vermögen, welches das Kind bereits bei seinem Leben eigenthümlich besitzt.

4) Die Bestimmung, daß der eingesetzte Erbe in gewissen Fällen den Nachlaß oder Theile desselben einem weitern Erben übergeben soll (fideicommissarische Substitution). Z. B. daß der Erbe den Nachlaß nach seinem Tode, oder wenn er sich verheirathet, einer bestimmten Person überlassen muß.

5) Vermächtnisse einzelner Theile des Nachlasses.

6) Bestellung von Rechten an dem ganzen Nachlasse, oder an den Theilen des Nachlasses für Personen die nicht Erben sind.

Sehr häufig ist, daß der Vater seine Kinder zu Erben einsetzt, aber bestimmt, daß seine Wittwe auf lebenslang, oder bis zur Großjährigkeit oder Verheirathung der Kinder, den Nießbrauch oder die freie Verwaltung des Nachlasses haben soll. Man hüte sich diese Wittwe nunmehr für die Erbin zu halten.

7) Vormundschaftsbestellungen, Anordnungen wegen der Beerdigung 2c.

Insbesondere die Vermächtnisse anlangend, so können dieselben in jedem denkbaren Vortheile bestehen. Es kann das Eigenthum oder der Nießbrauch einer Sache, der Bezug einer jährlichen Rente, der Erlaß einer Schuld u. s. w. vermacht werden. Der Testator kann die Entrichtung eines Legats allen Erben, oder einigen, oder einem Einzigen; er kann sie aber auch einem Legatar selbst auferlegen; er kann auch einem Erben ein Legat vermachen (Prälegat).

Ueber das Verhältniß des Legatars ist festzuhalten:

1) Da derselbe nicht Erbe ist, so hat er nichts weiter zu fordern als das Legat. Die übrigen Verhältnisse des Nachlasses, und die übrigen Rechtsverhältnisse des Erblassers gehen ihn gar nichts an.

2) Er hat die vermachte Sache mit allen darauf haftenden Lasten zu büernehmen, aber zu den sonstigen Verpflichtungen nichts beizutragen. Natürlich aber geht das Recht des Erbschaftsgläubigers dem des Legatars vor. Reichen also die Mittel des Nachlasses nicht aus, nur um die Gläubiger zu befriedigen, so werden erst diese befriedigt, und erst dann, wenn etwas übrig bleibt, die Legatare (ganz oder theilweise), und der Rest kommt dann an die Erben zur Vertheilung. Der Legatar übernimmt also, wenn ihm ein Grundstück vermacht ist, die Verpflichtungen, welche der Erblasser auf dieses übernommen hat (z. B. seinem Nachbar einen Weg zu gestatten). Wenn der Werth des Nachlasses beträgt:

1. Für ein Haus	6000 Thlr.
2. Für alles übrige	200 Thlr.
Summa	6200 Thlr.

und die Schulden des Nachlasses (nicht die auf das Haus eingetragenen) betragen 3000 Thlr., und der Erblasser hat den A. zum Erben eingesetzt, dem B. aber das Haus vermacht, so bleibt diese Bestimmung dennoch in Kraft. A. bekommt das Haus und alles Uebrige, hat davon dem B. das Haus und den Gläubigern 3000 Thlr. zu geben, und B. hat das Haus zu fordern, und keine Schulden zu übernehmen. Practisch gestaltet sich die Sache freilich so, daß die Gläubiger den Anspruch auf Befriedigung aus dem Nachlasse haben, und dieser Anspruch dem des Legatars vorgeht. A. muß also 200 Thlr. zur Befriedigung der Gläubiger verwenden, und B. 2800 Thlr. Will der Eine oder der Andere dies nicht, so mögen sie Erbschaft oder Vermächtniß ausschlagen.

§ 230. Ungiltigkeit der Testamente und Codicille.

Testamente sind ungiltig unter Andern:

1) Wenn der Testator mit dem eingesetzten Erben Ehebruch oder Blutschande getrieben hat;

2) Wenn ein Unmündiger, Wahnsinniger, Blödsinniger, Einer dem die Fähigkeit mangelte, sich klar auszudrücken oder sonst verständlich zu machen, der Testator war;

3) Wenn der freie Wille (Irrthum, Betrug, Trunkenheit) nicht vorhanden war;

4) Wenn dem Testator nach Errichtung des Testaments noch Kinder geboren, oder solche von ihm adoptirt worden, oder ein verschollenes oder für todt gehaltenes Kind zurückkehrt;

5) Wenn der Testator das Testament sich vom Gerichte zurückgeben läßt, oder dasselbe durch ein späteres Testament widerruft oder abändert;

6) Wenn das Testament nicht in der gehörigen Form (§ 228) aufgenommen ist.

§ 231. Publikation der Testamente.

Das Gericht hat das Testament zu publiciren, wenn ihm der Tod des Erblassers angezeigt, oder sonst auf glaubwürdige Weise bekannt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so muß das Gericht, falls seit der Niederlegung 56 Jahre verflossen sind, die Existenz des Testaments im Amtsblatte bekannt machen. Meldet sich nach 6 Monaten Niemand, der auf Publikation anträgt, so hat das Gericht solches zu öffnen, und nachzusehen, ob darin Bestimmungen für milde Stiftungen und öffentliche Zwecke enthalten sind. Es wird dies den betreffenden Instituten bekannt gemacht und sodann das Testament selbst wieder niedergelegt.

Wenn auf Publikation eines Testaments angetragen wird, so hat der Antragende den Tod des Testators nachzuweisen. Das Gericht ladet sodann den Antragsteller, die ihm bekannten, am Orte befindlichen Intestaterben, und einen von ihm zu bestellenden Curator der unbekannten Erben vor. Im Termine wird das Testament unerbrochen zur Anerkennung seiner Unverletztheit vorgelegt und vorgelesen, und darüber ein Protokoll aufgenommen. Jedem Erben wird eine Ausfertigung (des Testaments und des Publikations-Protokolls), und den Legatarien ein Auszug zugefertigt. Das Original bleibt beim Gerichte.

§ 232. Notherben.

Notherben sind diejenigen, denen unter allen Umständen ein Theil des Nachlasses belassen werden muß. Ist dies nicht geschehen, oder ist nur ein Theil des Pflichttheils hinterlassen, so bleibt das Testament giltig, der Notherbe nimmt jedoch seinen Pflichttheil vorweg, und erst den Rest theilen die Testamentserben. Pflichttheilsberechtigt sind:

1) Alle Abkömmlinge in gerader Linie (auch das uneheliche Kind gegen die Mutter) und zwar, auf:

Ein Drittheil der ihnen nach der Intestaterbfolge zustehenden Portion wenn es einer oder zwei sind; auf die Hälfte, wenn drei oder vier; auf zwei Drittheile, wenn mehr.

Nur wenn einem Kinde sein volles Erbtheil (also nicht bloß der Pflichttheil) hinterlassen ist, muß es sich die Bestimmung gefallen lassen, daß dasselbe seinen Kindern (also den Enkeln des Testators) erhalten bleibe.

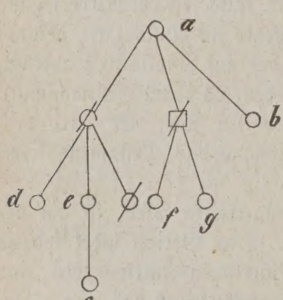
Es giebt Fälle des Mißverhaltens der Kinder gegen die Eltern, in denen die volle oder die Enterbung auf die Hälfte des Pflichttheils (Letzteres, wenn das Kind ohne Erlaubniß der Eltern sich verheirathet) gestattet ist.

2) Eltern, Großeltern und die weiteren Ascendenten haben die Hälfte der Intestat-Erbportion als Pflichttheil zu fordern. — Ausnahmen sind auch hier für Fälle des Mißverhaltens gestattet.

3) Der überlebende Ehegatte hat gleichfalls diese Hälfte zu fordern — falls er nicht Handlungen begangen, die den Verstorbenen zur Scheidung berechtigen würden; sollte er selbst auch auf Scheidung nicht geklagt haben.

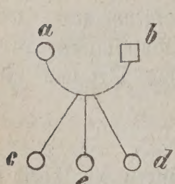
§ 233. Intestaterbfolge.

Wenn ein Erbvertrag oder ein Testament nicht in Anwendung kommt, und wenn die Notherben nicht Ansprüche haben, so beruft das Gesetz zu Erben fünf Kategorieen, von denen die früher Genannte die späteren ausschließt:



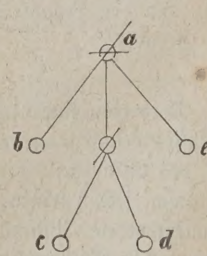
1) Alle diejenigen, welche vom Erblasser abstammen, falls zwischen ihnen und dem Erblasser kein Lebender steht, und zwar nach Linien, so daß allemal auf Geschwister gleiche Theile fallen.

a. ist gestorben, es erben:
b 1/3. — f und g jeder 1/6. — d und e jeder 1/6. — c nichts, weil e noch lebt.



2) Der eheliche Vater, die eheliche und die uneheliche Mutter.

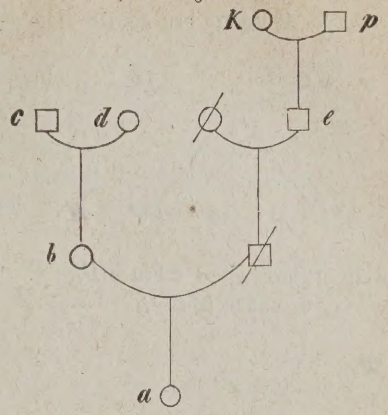
e ist gestorben, es erben c und d Nichts, a und b jeder die Hälfte.



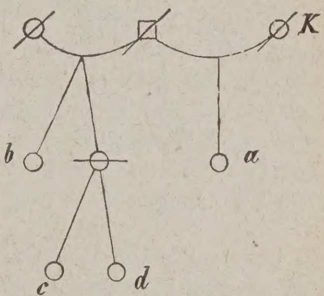
3) Die vollbürtigen Geschwister und deren Nachkommen.

b ist gestorben. Wäre a noch am Leben, so würde er allein Erbe sein. Er ist aber todt, und es erben: e 1/2 und c und d jeder 1/4.

4) Die Groß=, Urgroß= u. s. w. Eltern, und zwar die dem Grade nach Nächsten, und die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, diese nach Linien, wie bei den vollbürtigen Geschwistern. Auf jede dieser Kategorien von Verwandten fällt die Hälfte des Nachlasses.



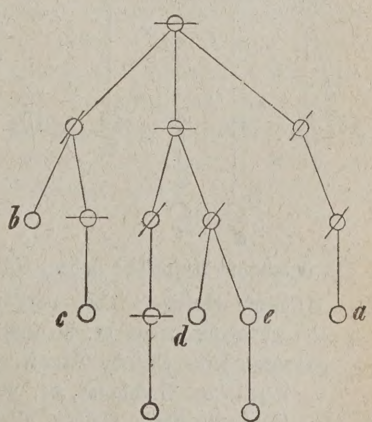
a ist gestorben. Es erbt b allein. Ist b auch bereits todt, so erben c d und e jeder 1/3. Ist e bereits todt, so erben c und d jeder 1/2 falls k und p auch noch leben.



a ist gestorben, es erben b 1/2, c und d jeder 1/4.

Wäre aber k noch am Leben, so würden erhalten k 1/2, b 1/4, c und d jeder 1/8.

5) Alle entfernteren Verwandten nach der Nähe des Grades, aber nicht nach Linien, sondern nach Köpfen.



a ist gestorben es erbt allein b. Wäre b bereits todt oder schlüge die Erbschaft aus, so würden erhalten c, d, e, jeder 1/3.

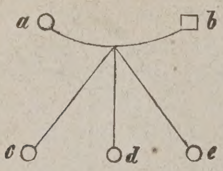
Neben diesen 5 Klassen erbt nur der überlebende Ehegatte mit, und zwar:

mit Abkömmlingen Kindestheil, jedoch höchstens ein Viertheil des Nachlasses;

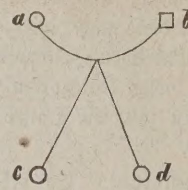
mit den ad 2, 3, und 4 bezeichneten Verwandten, ein Drittheil des Nachlasses;

mit denjenigen der 5. Klasse, die bis zum 6. Grade mit dem Erblasser verwandt sind, die Hälfte des Nachlasses;

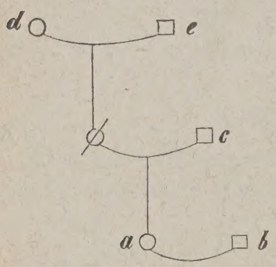
sind nur Verwandte des 7. oder weiterer Grade vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.



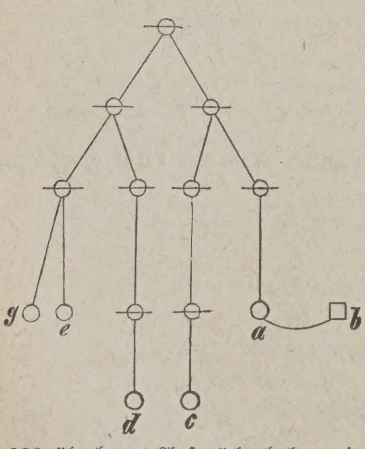
a ist gestorben, es erben a 1/4. c, d, und e jeder 1/4.



b ist gestorben, es erben a 1/4, c und d jeder 3/8.



a ist gestorben. b erhält 1/3 und e 2/3. Wäre c auch todt, so erhielten b, d, und e jeder 1/3.



a ist gestorben. b bekommt 1/2, g und e jeder 1/4. Wäre g todt, so erhielten b und e jeder 1/2. Wäre auch e todt, so erhielten d und c nichts, sondern b Alles.

Bestand unter den Eheleuten Gütergemeinschaft, so reguliren die Orts- und Provinzialgesetze die Erbfolge.

Dies ist die gewöhnliche gesetzliche Erbfolge, neben welcher noch folgende Berechtigungen zu einer Erbschaft bestehen können:

1) Uneheliche Kinder haben an dem Nachlasse des Vaters, falls sie nach § 223 überhaupt Ansprüche haben, ein Erbrecht und zwar:

a) wenn eheliche Kinder vorhanden sind, auch nothdürftige Alimente; jedoch nur wenn die Revenüen des Nachlasses dazu ausreichen;

b) wenn keine eheliche Kinder vorhanden sind, auch ein Sechtheil des Theils des Nachlasses, der nach Befriedigung der Wittwe wegen ihres Erbtheils übrig bleibt. Mehrere uneheliche Kinder erhalten nicht mehr; sondern theilen sich in dieses Sechstheil.

2) Pflegeeltern und andere Personen haben ein Erbrecht an den Nachlaß des Kindes, welches sie angenommen, oder der Person, welche sie verpflegt haben, falls die (dazu vermögenden) Verwandten sich dessen weigerten; sie treten jedoch nur in die Stelle und in die Erbrechte dieser Verwandten.

3) Oeffentliche Armen-Anstalten haben ein Erbrecht in das Vermögen ihrer Pfleglinge, wenn die Aufnahme eine unentgeltliche gewesen, und bei der Aufnahme dem Pflegling oder dessen nächsten Verwandten dieses Erbrecht zu Protokoll bekannt gemacht worden ist, und kein Verwandter sich zur Uebernahme der Fürsorge meldete.

4) Sind keine Erbberechtigte vorhanden oder schlagen diese die Erbschaft aus, so erbt der Fiscus. Dieser muß die Nachlaßschulden bezahlen und den etwa noch vorhandenen unehelichen Kindern das vorstehend ad 1. bestimmte Erbtheil zahlen. Hat der Fiscus eine Erbschaft angenommen und es melden sich nachher noch Erben, so muß er diesen den Nachlaß jedoch nur in dem Zustande, wie er alsdann sich befindet, zurückerstatten.

§ 234. Der Anfall der Erbschaft.

Nur innerhalb der Ueberlegungsfrist (§ 226) kann der Erbe der Erbschaft entsagen. Dies geschieht durch Erklärung vor dem Richter. Es tritt alsdann dieselbe Ueberlegungsfrist für denjenigen ein, der nach dieser Entsagung der nächste Erbe geworden ist. Während der Ueberlegungsfrist ist der dazu Berufene zwar Erbe, er hat jedoch sich auf Sicherstellung des Nachlasses zu beschränken; darf aber auch von den Gläubigern des Nachlasses nicht mit Prozessen bedrängt werden.

Erklärt der Erbe sich bis zum Ablauf der Ueberlegungsfrist nicht, oder erklärt er im Laufe derselben vor Gericht er wolle Erbe sein, oder verfügt er thatsächlich über den Nachlaß: so hat er dadurch die Erbschaft angetreten.

Wenn er ausdrücklich erklärt, er wolle Erbe ohne Vorbehalt sein: so hat er die freie Verfügung über den Nachlaß, muß aber auch für dessen Schulden, selbst mit seinem eigenen Vermögen haften. Giebt er keine Erklärung dieser Art ab, so ist er Erbe mit Vorbehalt des Inventars. Er muß ein Inventarium des Nachlasses dem Gerichte einreichen, und haftet den Erbschaftsgläubigern persönlich nur dafür, daß dieses Inventarium richtig und vollständig ist, und daß er den darin verzeichneten Nachlaß getreu, wie ein guter Verwalter, zunächst zur Bezahlung der Schulden verwendet. Er muß jedoch die Gläubiger nach ihrer Rangordnung (cf. § 465) befriedigen. Will er sicher gehen, daß ihn in allen diesen Beziehungen später keine Verantwortlichkeit treffe: so kann er auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses antragen. Das Verfahren in diesem ist im Wesentlichen das des Concurses. Nur bleibt der Erbe im Besitze des Nachlasses und übernimmt selbst (mehrere Miterben durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten) die Rolle des Verwalters der Masse.

Im Uebrigen haftet der Beneficial-Erbe nicht für die Schulden des Nachlasses.

§ 235. Collection.

Wenn die Erbschaft an Abkömmlinge in gerader Linie (Kinder, Enkel u. s. w.) zu theilen ist, so müssen die einzelnen Miterben dasjenige conferiren, d. h. in den Nachlaß wieder einwerfen, was sie bei Lebzeiten des Erblassers von diesem als Ausstattung, als Geschenke mit Grundstücken, Gerechtigkeiten und Capitalien, als Abfindung auf das Erbtheil, oder mit der Verpflichtung zu conferiren, empfangen haben. Sie haben jedoch unter keiner Bedingung etwas zurückzuerstatten. Beträgt z. B. der Werth des Nachlasses, der unter 4 Kinder zu theilen ist, 40,000 Thlr., und das Kind A. hat 2000 Thlr., das Kind B. 4000 Thlr. zu conferiren, so erhalten:

A. 2000 Thlr.,
C. 4000 Thlr.,
D. 4000 Thlr.,

Sa. 10,000 Thlr. vorweg, und vom Reste der 30,000 Thlr. erhält jeder 7500 Thlr. Aus dem Nachlasse erhalten daher:

A. 9500 Thlr.,
B. 7500 Thlr.,
C. 11,500 Thlr.,
D. 11,500 Thlr.,

sind 40,000 Thlr.

Wäre aber der Bestand des Nachlasses nur 10000 Thlr., so erhalten:

A. 2000 Thlr.,
C. 4000 Thlr.,
D. 4000 Thlr.,
B. nichts.

Wäre jener 8000 Thlr., so würden erhalten:

A. 1333⅓ Thlr.,
C. 3333⅓ Thlr.,
D. 3333⅓ Thlr.,
B. nichts.

Sa. 8000 Thlr.

§ 236. Legitimation des Erben und Erbtheilung.

Wenn der Erbe mit dritten Personen als Erbe zu unterhandeln hat, so kennen diese seine Qualification als solchen nicht; und wenn sie wirklich damit bekannt sind, so sind sie doch nicht genau damit bekannt. Sie haben vielleicht als ganz sicher erfahren, daß der A. Erbe sei; — wer aber steht ihnen dafür, daß nicht Miterben vorhanden sind, daß der B. die Ansprüche des A. bestreitet, daß dem A. nicht Bedingungen und Beschränkungen auferlegt sind? Jeder Dritte, also insbesondere das Gericht, welches den Besitztitel von Grundstücken für den Erben berichtigen soll, und der Schuldner des Erblassers, fordert, daß der Erbe ihm den unumstößlichen Beweis liefere, daß er wirklich Erbe sei; daß er sich als Erbe legitimire. Ohne die Vorlegung einer solchen Legitimation braucht sich Niemand mit dem Erben einzulassen.

Diese Legitimation wird nun geführt:

1) wenn der Erbe aus einem Testamente oder Erbvertrage geerbt hat, durch die gerichtliche Ausfertigung derselben, welcher jedoch die Ausfertigung der Publicationsverhandlung beigefügt sein muß; in anderen Fällen

2) durch eine gerichtliche Erbbescheinigung.

Jeder Intestaterbe kann eine solche beim Gerichte beantragen. Er muß den Tod des Erblassers nachweisen und eidesstattlich versichern:

daß ihm (oder, wenn mehrere Erben da sind, ihnen) andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe.

Das Gericht kann jedoch, wenn solches nach der Sachlage geboten erscheint, auch noch das öffentliche Aufgebot der unbekannten Erben erlassen. Das Gericht ertheilt sodann die Bescheinigung:

daß der A. (und B. und C.) sich als die alleinigen Erben des zu Halbdorf am ...ten .... 1870 verstorbenen X. legitimirt haben.

In beiden Fällen hat der Erbe dem Dritten den Tod des Erblassers nicht noch besonders nachzuweisen. Denn ohne diesen, ihm geführten Nachweis publicirt das Gericht weder ein Testament, noch ertheilt es eine Erbbescheinigung.

3) Durch einen gerichtlichen Erbreceß. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so kümmert sich das Gericht nicht um die Theilung des Nachlasses, falls nicht unter den Erben sich bevormundete oder zu bevormundende Personen befinden. Ist dies der Fall, oder beantragt auch nur Einer der Miterben die gerichtliche Theilung des Nachlasses (die Nachlaßregulirung), so hat diese das Gericht zu bewirken. Ueber das Verfahren cf. § 479. Die über die Theilung abgeschlossene Urkunde, der Erbreceß, wird nur alsdann vom Gerichte bestätigt und ausgefertigt, wenn vorher die Erben den Tod des Erblassers nachgewiesen und sich als Erben legitimirt haben.

Der Erbreceß specialisirt aber auch die Erbgegenstände. Wenn Jemand dem Erblasser ein Darlehn schuldet, und er zahlt dies ab, und es sind 4 Erben vorhanden, so fordert er Quittung von **allen** diesen Erben. Ist aber ein Erbreceß vorhanden, in welchem diese Forderung dem Einen der Erben überwiesen wird, so ist dieser Eine dadurch als Eigenthümer derselben legitimirt.

Wer eins der erwähnten drei Documente vorlegt, mit dem kann man sich mit Sicherheit einlassen (z. B. an ihn Zahlung leisten). Allerdings kann das vorgelegte Testament auch für ungiltig erklärt werden (cf. § 230); es kann auch eine gerichtliche Erbbescheinigung auf Grund falscher Nachweise fälschlich ertheilt sein; allein die demnächst auftretenden wirklichen Erben müssen Handlungen, die auf Grund eines gehörig publicirten Testaments oder einer gerichtlichen Erbbescheinigung vorgenommen werden, **anerkennen**, falls sie nicht den unbetheiligten Dritten gehörig benachrichtigt haben.

Das Gericht hat mit den Angelegenheiten der Erbschaften in der Regel sich gar nicht zu befassen. Als Ausnahmen — die freilich meist zahlreicher sind, als die Regel — sind folgende Fälle zu bezeichnen:

1) der bereits erwähnte Fall, daß bevormundete oder zu bevormundende

Personen Erben oder Miterben sind. Die bereits erwähnte Ertheilung einer Erbbescheinigung.

2) Wenn die Erben unbekannt, oder keiner der mehreren Erben anwesend ist; wenn ein oder mehrere Miterben im Auslande wohnen; oder wenn sonst Umstände vorliegen, die eine Gefährdung des Nachlasses besorgen lassen; endlich, wenn einer der Erben minderjährig oder wahnsinnig, blödsinnig u. s. w. ist, (im letztern Falle jedoch nur, wenn der Erblasser nicht einen Ehegatten hinterlassen hat); so haben der Geistliche des Orts, der Hauswirth, die nächsten sonst Anwesenden und der Ortsvorstand die Pflicht, dem Gerichte sofort von dem Tode Anzeige zu machen. Das Gericht verfügt alsdann die Siegelung des Nachlasses. Es wird ein gerichtlicher Beamter abgesendet, der unter Zuziehung der nächsten Anwesenden (Hausbewohner, Verwalter, Nachbarn, Ortsvorstand) alle Nachlaßgegenstände einsiegelt. Natürlich muß er diejenigen Räume offen und diejenigen Gegenstände unversiegelt lassen (wohl aber verzeichnen und für ihre augenblickliche Sicherstellung sorgen), welche zur Beerdigung der Leiche, zur Erhaltung der Kinder, des Gesindes, zur Fortführung der Wirthschaft und des Gewerbes (auch einer Landwirthschaft) unentbehrlich sind. Das Gericht sucht sodann den oder die Erben, nöthigenfalls durch Aufruf in öffentlichen Blättern, zu ermitteln. Melden sich Erben, so müssen diese sich legitimiren, und haben sie dies gethan, so wird die Siegelung aufgehoben und ihnen der Nachlaß herausgegeben.

Jeder Geistliche, oder sonstige Beamte, welcher Todtenregister führt, hat jährlich dreimal, von 4 zu 4 Monaten, dem Gerichte eine (Tertial-) Liste aller Verstorbenen einzureichen. Auf Grund derselben prüft das Gericht, von welchen Nachlässen Erbschaftsstempel zu erheben ist (§ 178). Die Erben werden aufgefordert, ein Nachlaß-Inventarium einzureichen und müssen dessen Richtigkeit vor Gericht durch Handschlag an Eidesstatt versichern. Das Gericht berechnet sodann den Stempel, und weist die Erben an, diesen an die Steuerbehörde zu bezahlen.

Fünfter Abschnitt.

Gesellschaften und moralische Personen.

§ 237. Gesellschaften.

Wir haben in den vorigen vier Abschnitten den Menschen als einzelne Person und nur insofern in seiner Verbindung mit andern Menschen betrachtet, als er mit denselben in Familienbanden steht. Es sind diese Bande diejenigen, welche den Menschen mit seiner ganzen Persönlichkeit fesseln und ergreifen. Die Zwecke des Lebens bringen es aber auch dahin, andere Verbindungen einzugehen, zu welchen er nur einen Theil seines Seins und seiner Habe mitbringt. Er vereinigt sich mit anderen Menschen zu gewissen Zwecken. Er ist in dieser Vereinigung nur mit einem Theile seiner Person; er geht niemals

wie in der Ehe, mit seiner ganzen Persönlichkeit in ihr auf. Diese Vereinigungen können sehr verschieden sein; ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen wird nur durch ihren Zweck und ihre Dauer bedingt.

Die einfachsten Vereinigungen sind das Zusammenfinden von mehreren Menschen zu augenblicklichen Zwecken, auf einem Jahrmarkte, im Concert, im Theater, bei Tanzvergnügungen, oder um ein Feuer zu löschen, einen Stein wegzuwälzen. Diese sind so flüchtig, daß sie ein weiteres rechtliches Interesse nicht bieten.

Ist der Zweck ein nur irgendwie mehr dauernder, so heißt solch eine Vereinigung von Menschen eine Gesellschaft. Der Staat kann jede Gesellschaft, die mit dem öffentlichen Wohle nicht verträglich ist, verbieten. So lange er dies nicht gethan hat, ist die Gesellschaft eine erlaubte. Die bei der Vereinigung aufgestellten Grundsätze entscheiden über die Rechtsverhältnisse der einzelnen Mitglieder gegen einander. Im Zweifel ist ihr Eigenthum gemeinschaftlich, ihre Verpflichtungen aber auch; also jedes Mitglied haftet mit seinem Vermögen für alle von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Gesellschaft ist und bleibt aber eine Vereinigung der einzelnen Personen. Diese sind es, welche Rechte erwerben und ausüben, nicht das Ganze als ein zusammengefaßter Begriff. Wenn eine Ressourcengesellschaft seit 30 Jahren einen Fußsteig, der über das Grundstück des A. zu ihrer Kegelbahn führt, benutzt hat, so hat sie das Recht darauf nicht durch Verjährung erworben. Jede einzelne Person kann es erworben haben, muß es aber für sich besonders nachweisen. Wer erst seit Jahresfrist Mitglied der Gesellschaft ist, hat für sich die Verjährung nicht erworben. Wenn die Gesellschaft ein Grundstück kauft, so sind die Eigenthümer diejenigen, auf deren Namen es gekauft ist. Wenn Einer derselben stirbt oder austritt, so kann die Gesellschaft nicht über das Grundstück verfügen, bevor sie nicht die Entsagung dieses Mitgliedes oder seiner Erben zu Gunsten der Uebrigen beibringt.

Welche Beiträge der Einzelne zu den Zwecken der Gesellschaft leisten, welchen Antheil er an ihrem Eigenthume und dessen Benutzung oder an dem Erwerbe nehmen soll, und ob ihm der willkürliche Austritt gestattet ist: das hat der abgeschlossene Vertrag zu bestimmen. Im Zweifel hat Jeder gleiche Antheile an den Lasten und Vortheilen, und kann beliebig, jedoch nur zu einer Zeit austreten, die nach den festgestellten Zwecken der Gesellschaft als eine passende erscheint. Der Austritt (auch der Tod) eines Mitgliedes löst die Gesellschaft auf; was jedoch nicht hindert, daß die übrigen als eine neue Gesellschaft zusammentreten oder zusammenbleiben. Jeder Ausscheidende hat vom Vermögen der Gesellschaft seinen Antheil zu fordern.

Der Vorstand der Gesellschaft, wenn sie einen solchen hat, ist auch dritten Personen gegenüber, zu denjenigen Handlungen legitimirt, zu denen ihn die ertheilte Vollmacht berechtigt; ebenso verpflichtet er durch Handlungen innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht die Gesellschaft.

§ 238. Handelsgesellschaften.

Die Bedürfnisse des Handelsverkehrs haben mannigfach abweichende Formen von Gesellschaften hervorgerufen, deren Verhältnisse durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861, welches in ganz Deutschland, wie es früher zum deutschen Bunde gehörte, giltig ist, geregelt sind.

Danach hat das Gericht ein Handelsregister zu führen, in welches jede Handelsgesellschaft, insbesondere, wer die daran theilnehmenden, und wer und wie die Geschäfte führenden Personen, und wie deren Gesellschaftsverpflichtungen untereinander und gegen dritte Personen festgesetzt sind, eingetragen wird. Das Gericht hat diese Eintragungen durch bestimmte öffentliche Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Es werden unterschieden:

1) Kaufleute, die für sich allein Handel treiben, ohne alle Gesellschafter. Deren Firma muß ihren Namen, darf aber keine Bezeichnung enthalten, welche auf ein Gesellschaftsverhältniß hindeutet.

2) Offene Handelsgesellschaften, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe gemeinschaftlich betreiben, und zwar beide unter Einsetzung ihres ganzen Vermögens. Die Firma muß den Namen wenigstens des Einen von ihnen und einen auf das Gesellschaftsverhältniß deutenden Zusatz enthalten. Jeder Theilnehmer hat für die Gesellschaft die im Vertrage übernommenen Arbeiten zu leisten. Keiner darf — ohne Einwilligung aller Uebrigen — einer andern offenen Gesellschaft beitreten oder für eigene Rechnung Geschäfte machen, oder seinen Antheil einem Fremden abtreten. Die Gesellschaft kann als solche Rechte aller Art und auch Grundstücke erwerben. Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften alle Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen. Die Handlungen jeden Gesellschafters, wenn anders nicht der Vertrag hierüber Beschränkungen enthält, verpflichten die ganze Gesellschaft, wenn sie die Geschäfte der Handlung zum Gegenstande hatten. Gläubiger eines Gesellschafters aus anderen Rechtsverhältnissen können sich aber nur an seinem Antheil am Gewinne, und wenn die Gesellschaft aufhört, am Vermögen derselben halten. Der Gläubiger kann jedoch, zum Zwecke seiner Befriedigung, die Gesellschaft aufkündigen.

Das Letztere kann der Gesellschafter selbst jederzeit thun, wenn nicht eine bestimmte Dauer der Gesellschaft stipulirt ist, aber auch selbst im letztern Falle, aus bestimmten Gründen (z. B. Unredlichkeit oder Säumigkeit des andern Gesellschafters in Erfüllung seiner Pflichten). Auch erlischt die Gesellschaft durch den Tod oder Concurs eines Gesellschafters.

3) Die stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt. Die Firma muß den Namen des Inhabers der Handlung — aber, wenn dieser nicht nach den Bestimmungen ad 2 sonst dazu berechtigt ist, mit die Hindeutung auf ein Gesellschaftsverhältniß — nicht den Namen des stillen Gesellschafters, enthalten. Jener allein führt die Handlung; der stille Gesellschafter hat für Schulden der Handlung nur

mit seiner Einlage zu haften und kann zu deren Vermehrung nicht gezwungen werden.

4) Die Kommanditgesellschaft wird aus persönlich haftenden Gesellschaftern und aus Kommanditisten, d. h. stillen Gesellschaftern, zusammengesetzt. Sie ist eine durch Vermehrung der Personen bewirkte Erweiterung der stillen Gesellschaft. Sie wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter in allen Geschäften vertreten. Die Kommanditisten haften nur zum Betrage ihrer Einlage für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie nehmen ihre Rechte wahr durch einen Aufsichtsrath und durch Generalversammlungen. Die Firma einer solchen Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters und einen auf das Gesellschaftsverhältniß deutenden Zusatz enthalten. Ohne die Genehmigung aller Mitglieder darf ein neuer Kommanditist nicht eintreten.

5) Die Kommanditgesellschaft auf Actien ist ganz so wie die ad 4 bezeichnete Gesellschaft; nur daß die Kommanditisten befugt sind, ihre Actien durch schriftliche Cession einem Andern, ohne Einwilligung der Uebrigen abzutreten. Jede einzelne Actie darf nicht unter 200 Thlr. betragen.

6) Die Actiengesellschaft besteht aus einer Anzahl von Theilnehmern, die sämmtlich nur mit ihrer Einlage, und nicht über den Betrag derselben hinaus, für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haften. Ohne Genehmigung des Königs dürfen solche Gesellschaften nicht gegründet werden. Der Staat hat das Recht der Aufsicht. Die Firma muß den Zweck der Gesellschaft, darf aber nicht den Namen irgend eines Theilnehmers enthalten (daher auch die Bezeichnung: anonyme Gesellschaft). Die Geschäfte werden durch den Vorstand, die Controle durch den Aufsichtsrath und die Generalversammlung der Actionäre geführt. Lauten die Actien auf eine bestimmte Person, so können sie durch schriftliche Cession übertragen werden. Lauten sie auf den Inhaber, so genügt der bloße Besitz der Actie zur Ausübung der durch dieselbe begründeten Rechte.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft sind die der Corporationen (§ 240).

§ 239. Wirthschaftsgenossenschaften.

Die Wirthschaftsgenossenschaften konnten in die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften nicht eingereiht werden. Die meisten Theilnehmer wollten nicht Handelsgeschäfte treiben, auch nicht eigentlich einen Erwerb suchen; ihre Theilnahme beruhte oft auf Wohlthätigkeit, und die Personen ihrer Mitglieder wechseln beständig, und betheiligen sich mit sehr ungleichen und oft sehr kleinen Einlagen. Die Gesellschaften existirten daher früher ohne rechtliche Organisation, die Geschäfte wurden durch einige Personen, mehr als persönliche Vertrauens- oder Wohlthätigkeitssache, geführt. Diesen Gesellschaften ist jetzt durch das preußische Gesetz vom 27. März 1867 und das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 eine feste Stellung gegeben worden.

Demnach sind Gesellschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl zu dem Zwecke gestattet, um ihren Mitgliedern Vorschüsse oder Credit zu geben, oder für deren Gewerbe Rohstoffe anzukaufen, oder für den Verkauf der Erzeugnisse ihrer

Gewerbe Magazine zu halten, oder gemeinschaftliche Gewerbe zu treiben, oder die Lebensbedürfnisse gemeinschaftlich einzukaufen, oder auf gemeinschaftliche Rechnung Wohnungen zu beschaffen. Es ist ein Statut aufzustellen, welches die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Organisation der Gesellschaft, insbesondere den Vorstand, Aufsichtsrath u. s. w. und deren Wahl enthält. Dasselbe ist dem Gerichte vorzulegen, welches ein Genossenschaftsregister, ganz wie das Handelsregister führt und veröffentlicht. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen; die Gesellschaft hat alle Rechte einer Commanditgesellschaft; insbesondere kann sie Grundstücke erwerben, klagen und verklagt werden. Allerdings haftet jeder Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen. Die daraus entstehende Gefahr wird jedoch dadurch gemildert, daß Jeder — mit 4wöchentlicher Kündigungsfrist — austreten kann, und dann nur noch für die bis zum Tage der Kündigung eingegangenen Verbindlichkeiten haftet. Beim Austritt muß ihm sein Antheil nebst Dividende zurückgezahlt werden.

§ 240. Moralische Personen.

Wir haben bereits in § 238 in der Actiengesellschaft eine Persönlichkeit kennen gelernt, welche nicht in einer oder mehreren physischen Personen besteht, sondern in einem Zwecke. Dieser Zweck ist das Wesentliche, die physischen Personen, die nur einen kleinen Theil ihres Seins, nur ihre Beziehung zu diesem Zwecke in demselben vereinigt haben, sind für den Begriff dieser Person unwesentlich. Die moralische Person (auch juristische Person oder Corporation genannt) besteht also in den Beziehungen physischer Personen zu einem gewissen Zwecke. Wie bei der Actiengesellschaft dieser Zweck das Wesentliche ist, so bei jeder andern. Die moralische Person der Kirche eines Ortes vereinigt in sich zu dem Zwecke der Gottesverehrung, bewegliche und unbewegliche Sachen, Kirchenbeamte und diejenigen Menschen, welche in der Kirche und durch ihre Anstalten Gott verehren wollen. Sie ist eine besondere Persönlichkeit; alle physische Persönlichkeiten, welche ihr angehören, sind ganz selbständig, bis auf diejenigen Beziehungen, welche sie an den Zweck der Kirche abgegeben haben. Würden sie zusammentreten und beschließen, die Gottesverehrung aufzugeben, und statt dessen mit den Grundstücken der Kirche und dem sonstigen Kirchenvermögen ein Handelsgeschäft zu eröffnen, und würden sie diesen Plan ausführen: so würde die Persönlichkeit der Kirche aufgehört haben zu bestehen, denn diese ist lediglich an jenen Zweck geknüpft.

Die Stadt ist ein Landgebiet, mit Häusern besetzt und von Menschen bewohnt. Dadurch allein ist sie aber keine Persönlichkeit. Sie wird dies erst, wenn diese Sachen und Personen zu einem Zwecke vereinigt werden. Dieser Zweck ist das gemeinsame Leben in einer gegliederten Ordnung als eine Unterabtheilung des Staates.

Wenn irgend ein Landgut vorhanden ist und ein Besitzer desselben: so ist nichts weiter als eine Sache und eine physische Person vorhanden. Wird an das Landgut aber, unter Entäußerung des Privatbesitzes, der Zweck geknüpft,

daß darin auf ewige Zeiten Waisenkinder ernährt werden sollen, so entsteht eine moralische Person durch die Verbindung dieses Zweckes mit der Sache und mit den Personen, die den Zweck ausführen und die durch diese Ausführung Vortheile genießen.

Um jedoch eine moralische Person zu sein, genügt noch nicht die Vereinigung von Zwecken, Sachen und Beziehungen der physischen Personen, sondern es muß noch Folgendes hinzutreten:

1) Der Zweck darf nicht ein schnell vorübergehender sein. Er muß eine längere Zeit umfassen. Die moralische Person soll ja als solche leben und Lebenszwecke erfüllen, dazu gehört aber Dauer des Lebens. Treten Menschen zusammen, um einen Winter hindurch gesellige Zusammenkünfte zu halten; um einen Wald abzuholzen; um ein Gut zu kaufen und zu parzelliren: so sind diese Zwecke so vorübergehend, daß daran die Idee einer Persönlichkeit nicht geknüpft werden kann. Ewig ist Nichts auf der Erde; aber bei den Personen der Kirche, des Staates, der Gemeinden, der milden Stiftungen u. s. w. wird wenigstens gewünscht, daß ihre Dauer so lange währe, wie die der Menschheit. Aber auch schon, wenn eine Eisenbahngesellschaft auf 100 Jahre gegründet wird, so ist dies eine so lange Zeit, daß daran dauernde Beziehungen geknüpft werden können.

2) Die einzelne physische Person bestimmt ihre Entschlüsse nach ihrer Willkür, das ist bei einer moralischen Person nicht möglich. Sie kann willkürlich handeln, aber nur in den Grenzen der ihr vorgezeichneten Zwecke. Sie kann aber nur durch einen Willen handeln, der von dem Willen der ihr angehörigen physischen Personen unabhängig ist. Denn diese bleiben in allen — nicht der moralischen Person zugewandten — Beziehungen selbständige Personen. Ihre Privatwillkür wird nur in dem Zwecke der moralischen Person, sonst aber nicht weiter, gebunden. Es müssen also Regeln darüber bestehen, wie der Wille der moralischen Person gefunden und ausgeführt werden soll. Sie muß eine Verfassung haben. Diese kann sehr verschieden sein. Im Allgemeinen muß jede moralische Person physische Personen bestellen, welche ihren Willen ausführen. Die Beschlußfassung selbst kann diesen Personen unumschränkt, oder unter Vorbehalt gewisser Beschlüsse und der Controle durch die Theilhaber oder einen Theil der Theilhaber übertragen, sie kann aber auch den Theilhabern selbst vorbehalten sein.

3) Keine moralische Person kann bestehen, die nicht vom Staate ausdrücklich genehmigt ist. Es ist dies das jetzt geltende Recht. Es giebt aber viele moralische Personen, die eine Genehmigungsurkunde des Staates nicht aufweisen können; es muß für diese genügen, wenn der Staat sie seit sehr langer Zeit unangefochten, und obwohl er ihr Bestehen kannte, bestehen ließ.

Die moralische Person hat genau dieselben Rechte, wie die physische Person, natürlich soweit es ihre abweichende Natur zuläßt. Sie kann also niemals die Beziehungen ausüben, die nur einer physischen Person möglich sind, also z. B. kein Testament machen, nicht Vormund sein. Sie kann ebenso niemals Beziehungen eingehen, welche außerhalb ihres Zweckes liegen. Wenn

die Vorsteher einer Schulgemeinde das Schullocal zu einem Tanzvergnügen hergeben, so thut das nicht die moralische Person der Schule — sie thun es als physische Personen, die sogar gegen die Zwecke der moralischen Person handeln. Wenn eine Eisenbahngesellschaft beschließt, mit ihren Capitalien ein Fabrikgeschäft zu betreiben, so mag der Beschluß ganz vorschriftsmäßig gefaßt sein; er geht aber über den Zweck der moralischen Person hinaus, und ist nicht der Beschluß dieser, sondern der physischen Personen, die an ihm theilnehmen. Wäre also z. B. der Beschluß in der Generalversammlung der Actionäre auch einstimmig gefaßt, und bestimmte die Verfassung der Corporation, daß die Majorität der Actionäre die Minorität verpflichte: so könnte doch jeder einzelne Actionär die Staatsbehörde anrufen, um den Beschluß kassiren zu lassen.

Es ist schon erwähnt, daß in der moralischen Person nicht die ganze Persönlichkeit der an ihr theilhabenden physischen Personen aufgeht. Daraus folgt, daß dieselben an den Lasten und Vortheilen derselben nur soweit theilnehmen, als es die Verfassung der Corporation bestimmt. Am schärfsten tritt dies bei den Actiengesellschaften hervor; — ist durch die Geschäftsführung der moralischen Person der Betrag der Actien verloren und noch eine Schuldenlast vorhanden: so haben diese die Actionäre aus ihrem sonstigen Vermögen nicht zu bezahlen. Dagegen haben die Gemeinden, Kirchen, Schulen, der Staat u. s. w. durch positive Gesetze ihrem Besteuerungsrechte in den seltensten Fällen Schranken gesetzt; sie könnten also, dem Buchstaben nach, von Jemand, der 100 Thlr. Einkommen hat, auch 100 Thlr. Steuer erheben wollen; es ist aber niemals zweifelhaft gewesen, daß sie bei der Besteuerung dem einzelnen Pflichtigen so viel lassen müssen, um sich und seine Familie und sein Erwerbsgeschäft erhalten zu können.

Eine moralische Person erlischt:

1) Durch Einwilligung sämmtlicher Mitglieder oder deren Ausscheiden, falls an die Existenz dieser physischen Personen die Existenz der moralische Person geknüpft ist.

2) Durch Aufhebung Seitens des Staates wegen Unnützlichkeit oder Schädlichkeit.

Wenn eine Actiengesellschaft beschließt, ihren Besitz zu veräußern, die Schulden zu bezahlen, und den daraus sich ergebenden Bestand an Geld an die Actionäre zu vertheilen, so erlischt sie damit. Eine Waisenanstalt, welche vor 200 Jahren gegründet ist, und Capitalien und Grundstücke besitzt, ist dagegen an die Person der zeitigen Verwalter und der darin aufgenommenen Waisen nicht geknüpft; diese Personen sind Nebensache, Hauptsache ist das Vermögen und der an dasselbe geknüpfte Zweck. Wenn auch alle jetzt daran irgendwie betheiligten Personen wegsterben, oder die Auflösung beschließen, so kann sie dadurch nicht erlöschen.

Daß der Staat die moralischen Personen aufheben kann, folgt schon daraus, daß sie rechtlich nur durch seine Genehmigung bestehen. Es folgt aber auch daraus, daß jede Setzung eines Zweckes aus den Ideen und Verhältnissen derjenigen Gegenwart hervorgeht, in welcher sie erfolgt, und daß diese Ideen

und Verhältnisse, wie alles Menschliche, dem Wechsel unterworfen sind. Setzen wir einen Fall, der gar keinem Zweifel unterliegen kann:

Es ist in einer Dorfschaft vor 200 Jahren eine Stiftung gegründet, deren Einkünfte dazu verwendet werden sollen, um jährlich das Brachfeld durch feste Zäune von dem Winter- und Sommerfelde zu trennen. Jetzt ist die Dorfschaft separirt, Winter-, Sommer- und Brachfeld nicht mehr vorhanden; — das Vermögen ist da, die Menschen sind da, aber die Idee, der Zweck, ist abhanden gekommen. Die moralische Person hat damit aufgehört. Tritt jetzt die Dorfschaft zusammen und beschließt unter Genehmigung des Staates, das Vermögen derselben zur Erziehung von Waisenkindern zu verwenden, so entsteht eine neue moralische Person. Wird aber beschlossen, das Vermögen zum Ankauf eines Stückes Land für den Schullehrer zu verwenden, so geht die frühere moralische Person gleichfalls unter und wird mit der der Schule vereinigt.

Wenn vor 600 Jahren die Menschheit der Ansicht war, daß Klöster eine heilsame Einrichtung seien, und der Staat ist heute der Ansicht, daß sie schädlich seien, so ist er in der Lage, diese moralischen Personen aufzuheben (cf. § 498). Ebenso, wenn vor 300 Jahren eine Universität gegründet war, die jetzt entbehrlich ist, weil das Bedürfniß anderweit gedeckt wird.

§ 241. Einzelne moralische Personen.

Die moralischen Personen können so mannigfacher Art sein, wie ihre Zwecke. Wir haben Kirchen, Schulen, Waisenanstalten, Universitäten, Actiengesellschaften, Stadt- und Dorfgemeinden bereits erwähnt. Ihnen schließen sich an: Armenhäuser, Hospitäler, Wittwen-Anstalten, Deich- und Entwässerungsgenossenschaften, Chausseebauvereine, Freimaurerlogen u. s. w.

Wir erinnern daran, daß jede Gesellschaft nur dadurch, daß der Staat sie dazu macht, zu einer moralischen Person werden kann. Wenn z. B. ein landwirthschaftlicher Verein besteht, so ist dies keine moralische Person. Er hat auch gar kein Bedürfniß eine solche zu werden. Dies Bedürfniß tritt erst hervor, wenn er z. B. beschließt, ein Gebäude, vielleicht zu einem landwirthschaftlichen Museum, oder Acker (zu einer Musterwirthschaft) anzukaufen. Jetzt wird er beim Staate die Verleihung von Corporationsrechten nachsuchen. Jede Gesellschaft kann also vom Staate zu einer moralischen Person erhoben werden.

Wir heben nur noch die Besonderheiten der staatlichen Gestaltungen, wenn diese zu Corporationen werden, hervor:

Die Landgemeinde, welche aus einer Anzahl von Landbesitzern besteht, ist eine Corporation; denn es ist eine Verbindung von Zweck, Personen und Sachen vorhanden.

Ein Rittergut, oder auch ein nicht mit dieser Qualität versehenes Landgut, bildet einen eigenen Gemeindebezirk. Ist es eine moralische Person? Ja und nein, je nachdem. Ja, wenn die auf dem Gute wohnenden Leute (Einlieger, Tagelöhner, auch einzelne Eigenthümer) mit dem Besitzer vereint den Willen zu finden haben; nein, wenn der Besitzer allein den Willen bestimmt.

Denn im letztern Falle ist zwar der Zweck und die Sache, aber nicht das Erforderniß vorhanden, daß die moralische Person die Beziehungen mehrerer physischen Personen in sich vereinige. Sie fällt hier mit der physischen Person des Gutsbesitzers zusammen.

Ein Kreis, ein Regierungsbezirk, eine Provinz, ist nichts als ein Theil des Staates, der nur von besonderen Behörden verwaltet wird. Er ist keine moralische Person. Sobald aber ein solcher Landestheil Vermögensrechte oder Pflichten übernimmt (z. B. Armenanstalten zu unterhalten hat, Chausseen baut), sobald er also eine Wirthschaft mit Gütern zu führen hat, ist ihm die Qualität als moralische Person erforderlich, und wird ihm diese vom Staate verliehen.

Beim Staate tritt derselbe Fall ein. An sich ist der Begriff der moralischen Person zum Privatrechte gehörig; der Staat als Oberherr über die Unterthanen ist viel mehr als eine moralische Person; er ist der Gesammtwille Aller, und braucht jenen Begriff gar nicht. Er gebraucht ihn aber, sobald er in Beziehung zu anderen Staaten tritt, die seine Oberherrlichkeit nicht anerkennen. Dann ist jeder Staat selbständiges Subject von Rechten und eine selbständige Persönlichkeit. Dies war die Steigerung des Staatsbegriffs nach oben. Sie erfolgt aber auch nach unten. Der Staat bedarf materieller Mittel und hat mit diesen eine Wirthschaft zu führen. Er hat also Vermögensrechte gleich jeder Privatperson. Es trifft hier der Begriff der moralischen Person — Zweck, Güter und Beziehungen der physischen Personen — zusammen. Der Inbegriff aller vermögensrechtlichen Beziehungen des Staates bildet die moralische Person des Fiscus.

Es giebt im Staate nur einen Fiscus — eben die Gesammtheit der Vermögensrechte. Im gemeinen Leben spricht man jedoch von einem Justiz-, Militair-, Domainen- u. s. w. Fiscus; sie bilden aber keine selbständigen Personen, sie alle sind nur Theile des Einen großen Fiscus. Wenn ein Deichverband das Recht hat, zu den Deichbauten aus der Königl. Forst Faschinen zu erhalten; und der Forstfiscus löst die Berechtigung gegen Zahlung eines Capitals ab; der Deichverband findet aber hernach eine Urkunde auf, in welcher der Polizeifiscus ihm zusagt, die ganze Unterhaltungslast der Deiche zu übernehmen: so kann der letztere Fiscus jene Ablösung für sich geltend machen. Er wird nur verurtheilt, die Unterhaltung zu tragen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Deichverband die Faschinen liefere.

Nach Vorstehendem bedarf es wohl keiner Ausführung weiter, daß der König keine juristische Person ist. Ebensowenig ist eine Behörde eine solche. Jede Behörde ist ein Organ der Regierungsgewalt, und hat weder einen als dauernd garantirten selbständigen Zweck, noch selbständiges Eigenthum.

Zweites Capitel.
Von den Sachen.

Erster Abschnitt.
Eigenschaften der Sachen.

§ 242. Begriff der Sache.

Sache im weitesten Sinne ist Alles, was der Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann. Das Wesentliche ist also der Gegensatz zur Person. Die Bezeichnung: Sache begreift in sich jeden Begriff, der außer der Person gedacht werden kann. In dieser weiten Ausdehnung ist Sache nicht bloß das, was eine Körperlichkeit hat, Land, Gebäude, Thiere, Geld, Möbel; sondern auch alles, was für den Menschen sonst von Erheblichkeit ist, insbesondere Befugnisse aller Art gegen andere Menschen, Forderungen und Rechte. Im engern Sinne versteht man jedoch unter Sachen nur Dinge, die eine Körperlichkeit haben.

§ 243. Die Substanz der Sache.

Die Theile und Eigenschaften, ohne welche eine Sache nicht das sein kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz der Sache. Das einfachste Beispiel ist ein Baum. Wurzeln, Stamm, Zweige und Blätter muß er haben, soll er ein Baum sein; das einzelne Blatt, den einzelnen Zweig, und noch mehr, die auf ihm gewachsenen Früchte, kann er entbehren. Ebenso ein Landgut. Dessen Substanz wird aus der Vereinigung von Land, Gebäuden, Geräthen und Vieh gebildet; es bleibt aber Landgut, wenn ihm ein Pferd, eine Ladung Korn oder eine Quantität Dung entzogen wird. Wird ihm dagegen ein Morgen Land entzogen, so ist es wohl noch ein Landgut, aber nicht mehr dasselbe Landgut, welches es früher war.

Im Gegensatze zur Substanz stehen die Nutzungen und Früchte. Diese sind, was die Sache dem Menschen, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann. Der Begriff ist dem der Capitalrente analog (§ 84). Und zwar ist die Frucht das, was aus der Sache durch einen Naturprozeß entsteht die Nutzung; Alles was sie, sei es durch ihre natürliche Beschaffenheit, sei es durch den Verkehr der Menschen (z. B. Zinsen von einem ausgeliehenen Capitale) gewährt. Wenn für einen Genuß die Substanz der Sache verwendet werden muß, so ist dies keine Nutzung, sondern ein Verzehren der Sache.

§ 244. Verkehrsfähigkeit der Sachen.

Alle Sachen sind dazu bestimmt, dem Menschen zu dienen. Diese allgemeine Bestimmung ist aber beschränkt:

1) Durch die Natur der Dinge, die nicht gestattet, daß die Sache dienstbar gemacht wird (cf. § 15), oder die Sache dergestalt allgemein macht, daß Jeder beliebig darüber verfügen kann; so das Licht, die Luft, die Wärme, das Wasser in Flüssen und Meeren;

2) durch die Bestimmung des Gesetzes dahin, daß die Sache in ihrer jetzigen Bestimmung verbleiben und kein einzelner Mensch sie sich unterwerfen soll; — so die Land- und Heerstraßen, Meeresufer, Kirchhöfe.

§ 245. Beweglichkeit der Sachen.

Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, ist sie beweglich oder unbeweglich. Letzteres ist außer dem Grund und Boden also auch ein Gebäude, wenn dasselbe beim Transporte in seine einzelnen Theile zerlegt werden müßte; und ein Baum falls er nicht verpflanzungsfähig ist. Wird er gefällt, so wird er nunmehr eine bewegliche Sache. Mobilien sind diejenigen Sachen, welche das transportable Vermögen eines Menschen ausmachen, jedoch mit Ausschluß des baaren Vermögens und der Kapitalien. Möbel sind der Theil der Mobilien, welche zur Bequemlichkeit der Wohnung dienen; Hausgeräthe, die Sachen, die zur Führung der Hauswirthschaft dienen; Moventien das, was sich selbst bewegen kann, also die lebendigen Thiere.

Die in § 242 bezeichneten unkörperlichen Sachen gehören im Allgemeinen zu den beweglichen Sachen, sie müßten denn mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache unmittelbar verbunden sein, oder untrennbar an einer solchen haften. Hierher gehören alle dinglichen Rechte (cf. § 269 und ff.). Auch kann durch das Gesetz einigen bestimmten Sachen die Eigenschaft unbeweglicher Sachen beigelegt sein (Seeschiffe, Stände in den Synagogen).

Wenn bei Erwähnung der beweglichen Sache oder bei irgend einer Bestimmung über dieselbe es dem Menschen auf die bestimmte Sache ankommt: so ist dieselbe nicht vertretbar (nicht fungibel). Vertretbar ist sie, wenn es bloß auf die Gattung, in einer gewissen Zahl und Menge, ankommt. Eine solche fungible Sache ist vorhanden, wenn jemand 1 Schffl. Weizen, 100 Schweine oder 100 Thaler haben will; es kommt ihm eben auf die einzelnen Stücke gar nicht an. Anders ist es, wenn er sich einen bestimmten Eber, ein seltenes Münzstück, einen Schrank, einen Löffel gedacht hat.

§ 246. Theilbarkeit der Sachen.

Theilbar ist eine Sache, wenn weder die Natur noch das Gesetz der Absonderung ihrer Theile entgegen stehen. Ersteres ist der Fall, wenn die Sache durch die Theilung in der Form, an welche die jetzige Idee ihrer Brauchbarkeit geknüpft ist, vernichtet werden würde. So ist ein lebendes Pferd, ein Baum, eine Kutsche, nicht theilbar. Das Gesetz hindert die Theilbarkeit nur in bestimmten Fällen, z. B. wenn es verbietet, ein Landgut zu zerschlagen.

Jede nicht theilbare Sache ist dagegen in der Idee theilbar. Auf das Pferd können zwei Menschen ideelle Antheile, sogar in verschiedenen Verhältnissen haben. Natürlich ist dies auch bei theilbaren Sachen zulässig. Wenn A. und B. 100 Morgen Acker erben, so besitzt jeder einen ideellen Antheil und zieht nach diesem Antheile die Nutzungen bis dahin, wo die reale Theilung in zwei gesonderte Stücke erfolgt.

§ 247. Verbindung mehrerer Sachen mit einander.

Wenn zwei Sachen mit einander verbunden werden, so entsteht eine neue Sache; die entstandene neue Sache kann eine ganz andere Form haben als die früheren getrennten Sachen (also, wenn mehrere Metalle zu einer Glocke verbunden werden); oder sie kann nur die Gestalt oder Größe der einen Sache verändern (also: wenn 20 Schffl. Weizen in den Acker gesäet, wenn zu einem Landgute 20 Morgen Acker zugekauft, darauf neue Gebäude errichtet werden); — es können aber auch beide Sachen Wesen und Form unverändert beibehalten, und durch ihre Verbindung nur einen neuen Begriff erzeugen. Hierdurch entsteht der Gegensatz zwischen einer einzelnen (besondern) und einem Inbegriff von Sachen. Ein solcher Inbegriff ist das Vermögen eines Menschen, ein Nachlaß, eine Mitgift. Während bei diesen Inbegriffen die einzelnen Sachen in der Idee gleichbedeutend neben einander stehen, kann auch ein Inbegriff von Sachen existiren, in welchem die eine Sache als die Hauptsache, die andere als ihr Zubehör (Pertinenz) erscheinen. Pertinenz ist eine Sache, welche mit einer andern zwar in eine fortdauernde Verbindung gebracht ist, obgleich sie auch selbständig bestehen kann. — Ein Pferd, welches auf einem Gute für ein paar Tage lang zur Fütterung aufgestellt wird, ist daher kein Pertinenz des Gutes. — So ist auch das Gebäude kein Pertinenz des Landguts, wohl aber der Schäferkarren, das Pferd, welches darauf arbeiten soll, die Schaafherde u. s. w. Ob eine Sache Pertinenz sein soll, oder nicht bestimmt nur der Wille des Eigenthümers, welcher auch die bestehende Verbindung lösen kann. Sobald er das Pferd verkauft oder verschenkt, hört es auf Pertinenz zu sein.

Es kann vorkommen, daß bevor dieser Wille deutlich ausgesprochen ist, ein Anderer Rechte auf die Sache erlangt, und nun Streit entsteht, welche Sachen als Pertinenzien anzusehen seien? Für Landgüter bestimmt daher das Gesetz, daß bei Entstehung solcher Zweifel dafür erachet werden sollen alle auf dem Gute befindlichen Sachen, welche zum Ackerbau und zur Viehzucht gebraucht werden, insbesondere die erforderlichen Vorräthe zur Fortführung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte, Düngungen, Aussaaten, Pfluggeräthe, Dungvorräthe, alles erwachsene Zug- und Nutzvieh, und das noch nicht erwachsene soweit es zur Unterhaltung der Bestände erforderlich ist; das gewöhnliche Geflügel, die Wirthschaftsgeräthe, Risse, Charten, und alle auf das Gut bezüglichen Documente, so weit sie nicht dem frühern Besitzer aus anderen Rücksichten unentbehrlich sind; — dagegen nicht Thiere, welche zum persönlichen Hausgebrauche oder zum Vergnügen gehalten werden (also z. B. Reit- und Kutschpferde, Pfauen, zahmes Wild), oder solches Vieh, welches zur Mastung aufgestellt ist.

Pertinenz eines Hauses ist alles, was darin wand-, niet- und nagelfest ist und was zum Gebrauche, also zum Wohnen und zum Betriebe des Gewerbes, wozu dasselbe bestimmt ist, erforderlich ist (also z. B. für eine Brauerei und Brennerei: die hölzernen und kupfernen Geräthschaften, selbst wenn sie nicht in oder an dem Gebäude befestigt sind).

Zur Pertinenz eines Thieres gehört nur, was zu dessen Bewahrung erforderlich ist, also beim Pferde der Halfter, nicht aber der Sattel.

§ 248. Werth der Sachen.

Wir erinnern an die Bestimmung des Werthes in § 21. Das Gesetz schließt sich in seinen Bestimmungen dem dort Gesagten ziemlich, aber nicht ganz genau an.

Der Werth der Sache ist der Nutzen, welchen sie dem Besitzer gewähren kann.

Der gemeine Werth ist der Nutzen, welchen sie einem jeden Besitzer, der außerordentliche Werth, der Nutzen welchen sie gleichfalls jedem Besitzer, aber nur unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen, gewähren kann; der Werth der besondern Vorliebe, der Nutzen welchen ihr bloß zufällige Eigenschaften oder Verhältnisse geben, die ihr nur in der Meinung des Besitzers einen Vorzug vor allen anderen Sachen gleicher Art beilegen.

Ueber die letztere Werthseigenschaft haben wir bereits in § 21 Beispiele gegeben.

Zum gemeinen Werth gehört übrigens jede Annehmlichkeit, falls nur nicht zu deren Erreichung besondere Verhältnisse erforderlich sind. Ein Gasthaus mit romantischer Aussicht hat mehr Besucher, als das daneben liegende ohne diese Aussicht; der Vortheil hieraus gehört zum gemeinen Werthe.

Ebenso z. B. die Nutzung der Milch einer Eselin, obwohl an sich das Thier blos zum Transporte dient.

Wenn dagegen ein Pferd 100 Thlr. werth ist, es erwirbt aber Jemand drei andere Pferde dazu, welche in Größe, Farbe, Haltung, Alter u. s. w. dieselben Eigenschaften haben, so ist dieses Viergespann nicht 400, sondern vielleicht 1000 Thlr. werth. Tödtet Jemand das erstere Pferd, so ist der außerordentliche Werth, den er zu ersetzen hat, nicht 100 Thlr., sondern der Werth des gestörten Viergespanns nach Abzug dessen, was an Werth der drei anderen Pferde übrig bleibt, also 1000 — 300 Thlr. = 700 Thlr. Ebenso ist der gemeiue Werth eines Hauses in der schönsten Gegend der Stadt höher, als der von Häusern, die in abgelegenen Straßen stehen. Man kann von einem der letzteren Häuser einen größern Vortheil ziehen, weil ein geistreich witziger Mann sich in die darin befindliche Restauration eingelebt hat, und hunderte von Gästen anzieht. Dieser Umstand gehört zum außerordentlichen Werthe.

Zweiter Abschnitt.
Besitz und Eigenthum.

§ 249. Besitzthum und Gewahrsam.

Wer das physische Vermögen hat über eine Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen, gleichgiltig ob er selbst oder im Namen eines Andern, oder für diesen verfügen will: hat den Gewahrsam der Sache, und heißt Inhaber.

Wer eine Sache in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in Gewahrsam hat, ist Besitzer.

Zum Gewahrsam gehört blos zweierlei: das physische Verfügungsvermögen und die Ausschließung Anderer. Ein Dienstbote, der eine Uhr der Herrschaft zum Uhrmacher trägt; dieser Uhrmacher selbst; Jemand der eine Sache findet und diese ohne weitere Absicht in die Tasche steckt, hat den Gewahrsam.

Zum Besitz gehört der Gewahrsam und die Absicht, über die Sache für sich selbst zu verfügen. Welches der Zweck dieser Verfügung sein soll, ist gleichgiltig, sie muß nur im Interesse des Inhabers geschehen. Der Besitzer kann die Absicht hegen, die Sache als Eigenthum zu haben, aber auch sie zu benutzen, sie zu behalten, bis ein gewisses Ereigniß eingetreten ist. Wer die Sache von einem Nichteigenthümer kauft, wer sie stiehlt, wer sie pachtet, ist Besitzer. Der Eigenthümer selbst, kann zu gleicher Zeit Besitzer sein, und ist es in den meisten Fällen.

Der Besitz ist ein vollständiger, wenn der Besitzer die Absicht hat, die Sache als sein Eigenthum zu haben; andernfalls ein unvollständiger.

Redlich ist er, wenn der Besitzer glaubt, er habe ein giltiges Recht; unredlich, wenn er weiß, er habe ein solches nicht; ungerechtfertigt, wenn er aus Unkenntniß der Gesetze über sein Recht zum Besitze irrt.

Einzelne Ausnahmen abgerechnet, wird der ungerechtfertigte dem unredlichen Besitze gleich geachtet.

Der Pächter, Miether sind unvollständige Besitzer; — sie wollen nur für den Besitzer und Eigenthümer den Gewahrsam ausüben, aber zugleich zu ihrem eigenen Nutzen.

Der Dieb ist unredlicher Besitzer; redlicher, wer vom Diebe kauft ohne zu wissen, daß die Sache dem Eigenthümer gestohlen ist.

§ 250. Erwerb des Besitzes.

Zur Erwerbung des Besitzes sind erforderlich:

1) Eine Handlung mittelst welcher der Gewahrsam ergriffen wird. Diese besteht zunächst: in einem körperlichen Ergreifen, sodann aber in jeder That, durch welche der Zweck erreicht werden kann (z. B. Ergreifen der Schlüssel eines Hauses); bei Rechten in Anbringung von Anstalten, durch welche das Recht ausgeübt werden kann, oder in dem ersten Akt der Ausübung.

Wer in der Absicht, ein Recht damit auszuüben, Vieh in den Wald treibt, kommt in den Besitz des Weiderechts; wer einen Graben nach dem Grundstück des Nachbarn legt, in den des Rechts, das Wasser seines Grundstücks dahin abzuleiten; wer dem Nachbar untersagt über einen Fußpfad zu gehen, in den Besitz des Untersagungsrechts, falls der Nachbar sich die Untersagung dar erste Mal gefallen läßt.

2) Der Wille, zu besitzen, bei jedem Besitze, der mehr als Gewahrsam ist.

3) Redlichkeit dieses Willens ist zur Erwerbung des unvollständigen, ungerechtfertigten und redlichen vollständigen Besitzes erforderlich.

Durch Stellvertreter kann der Besitz erworben werden.

So erwirbt der Vormund für den Mündel Besitz, der Beamte für den Fiscus, der Bevollmächtigte für den Prinzipal.

§ 251. Fehler des Besitzes.

Es wird nicht Besitz, sondern nur Gewahrsam erworben, wenn die Handlung der Ergreifung der Sache hinderlich, mit Gewalt oder bittweise erfolgt.

Die Heimlichkeit hindert jedoch die Besitzergreifung nur, wenn sie in der Absicht des Handelnden liegt. Wenn Jemand behauptet, er habe den Besitz des Rechts ein fremdes Grundstück zu behüten, und weiset nur nach, daß er nur zu Zeiten, wo der Eigenthümer dies nicht bemerken konnte (also bei Nacht, oder wenn dieser verreist war), das Vieh darauf geweidet habe: so ist der Fehler der Heimlichkeit vorhanden; nicht aber wenn er es am hellen Tage gethan, und der Besitzer es zufällig nicht bemerkt hat; oder dessen Verwalter oder Knechte es wohl gesehn, ihrem Herrn aber nicht mitgetheilt haben. Kommt er mit seinem Vieh auf das Grundstück, dessen Eigenthümer ihn vertreiben will, und er nimmt seine Knechte zusammen und schlägt diesen mit Gewalt zurück, so ist ebensowenig Besitz ergriffen.

Derselbe Fall liegt vor, wenn er zwar das Vieh mit Bewilligung des Eigenthümers geweidet hat, dieser es ihm aber als eine Gefälligkeit, auf sein Ansuchen gestattet hat.

Endlich ist es auch ein Fehler der beabsichtigten Art des Besitzes, wenn derselbe als eine andre Gattung desselben entstanden ist. Denn Niemand kann durch seinen bloßen Willen die Eigenschaft seines Besitzes verändern. Wenn Jemand also dem Nachbar das Weiderecht auf einen Sommer gegen Zahlung einer Geldsumme gestattet: so hat der dadurch Berechtigte den unvollständigen Besitz des Rechts. Will er nach Ablauf jener Zeit das Recht behalten: so kann er nicht behaupten er sei im Besitze; denn diese Behauptung geht dahin, daß er sich im vollständigen Besitze befinde; — und diesen hat er niemals gehabt.

§ 252. Verlust des Besitzes.

Der Besitz geht verloren, wenn die zum Erwerbe nothwendigen Bedingungen verschwinden; wenn also entweder der Gewahrsam aufhört, oder der Wille zu besitzen, oder Beides.

Wenn ein Landgut verpachtet ist, und der Pächter kauft es vom Eigenthümer, so verliert dieser den Besitz. Ein Uhrmacher der eine Uhr verkauft, aber noch acht Tage zur Reparatur behält, verliert den Besitz.

§ 253. Rechte des Besitzes.

Jeder Besitz hat die Vermuthung der Redlichkeit für sich, und wird durch den Richter, selbst gegen den Eigenthümer geschützt. Der Besitzer und Inhaber kann sich in diesem Verhältnisse durch gewaltsame Abwehr von Gewalt schützen; natürlich aber nur so weit, als es sich um Abwehr eines gegen=

wärtigen Angriffs handelt. War der Angriff gestern, so kann ich heute nicht mehr Gewalt anwenden, um den Besitz wieder zu erlangen.

Der Besitz kann unter Umständen Eigenthum werden, besonders durch Zeitablauf.

Der redliche Besitzer wird Eigenthümer der aus der Sache gewonnenen Früchte und braucht, selbst wenn er vom Eigenthümer des Besitzes entsetzt wird, diese nicht herauszugeben. Der Eigenthümer muß sogar die, auf die Verbesserung der Sachen verwendeten Kosten wiedererstatten. Für Verschlimmerungen ist er, der Besitzer, verantwortlich, wenn solche durch sein grobes Versehen verursacht sind. Der unredliche Besitzer muß alle Früchte und Nutzungen herausgeben, und kann Verbesserungen nur wegnehmen, wenn dies möglich ist, ohne der Substanz der Sache zu schaden. Alle Verschlimmerungen, welche durch sein, auch nur geringstes Versehen eingetreten sind, muß er ersetzen; letztere der ungerechtfertigte Besitzer nur bei groben und mäßigen Versehen. Dem redlichen unvollständigen Besitzer gehören alle Nutzungen.

§ 254. Begriff des Eigenthums.

Wenn das ganze Verhältniß zwischen Person und Sachen darauf beruht, daß die Erstere die Letztere ihrem Willen unterwirft: so ist dies allerdings durch den Besitz bereits geschehn; der Besitz ist aber nur etwas thatsächliches — da aber der Mensch nur im Staate leben kann, so muß er außer dem Besitze auch die Anerkennung des Staates, also des Rechts und des Gesetzes für diesen Act haben. Wenn das Recht also die Befugniß eines Menschen, über eine Sache (oder über ein Recht) mit Ausschließung Anderer zu verfügen, statuirt: so hat der Besitz die höhere Weihe der Anerkennung des Staates, und heißt nunmehr Eigenthum.

Der Eigenthümer kann sonach ganz nach seiner Willkür über die Sache verfügen, und jeden Andern von deren Benutzung ausschließen. Sind ihm diese Befugnisse durch Nichts beschränkt: so heißt er voller Eigenthümer.

Der Begriff des Eigenthums in dieser gänzlichen Unbeschränktheit kann jedoch nicht festgehalten werden. Abgesehen davon, daß öffentliche Interessen gebieten können ihn einzuschränken, bringen es auch die Verhältnisse des Rechtsverkehrs mit sich, daß der Eigenthümer einem Andern Rechte an der Sache einräumt, ohne damit sein Eigenthum aufzugeben; und daß ein Anderer auch gegen seinen Willen solche Rechte erwerben kann. Der einfachste Fall ist der, wo der Eigenthümer einem Andern den unvollständigen Besitz einräumt (§ 249); und der weitere Fall (§ 251), daß ein Anderer das Recht hat, einen Theil des Grundstücks zu benutzen.

Dabei bleibt aber der Begriff des Eigenthums bestehen. Der Eigenthümer hat volle Befugniß über die Sache zu verfügen, soweit nicht bestimmte Beschränkungen dieser Befugniß nachgewiesen werden. Keine solche Beschränkung wird anders, als auf vollen Beweis statuirt; — ist für und gegen kein Beweis vorhanden: so streitet die Vermuthung allemal für die Freiheit des

Eigenthums. Aber auch jedes bewiesene Recht zur Beschränkung des Eigenthümers muß so ausgelegt werden, wie es diesem am wenigsten nachtheilig ist. Wenn also Jemand nachgewiesen hat, daß er ein Recht habe, über das Grundstück des Andern zu fahren: so folgt daraus noch nicht, daß er auch Vieh treiben dürfe. Wenn Jemand nachgewiesen hat, er habe das Recht, die Wiese eines Andern zu behüten, so wird dies nur auf die Hütung nach dem Heuschnitte bezogen. Will er das Recht in Anspruch nehmen, auch vor dem Heuschnitte zu hüten, so muß er dies noch besonders nachweisen.

Insbesondere bei Grundstücken erstreckt sich das Eigenthum auf die nächste Luftschicht über, und die nächste Erdschicht unter der Oberfläche. Der Eigenthümer braucht darauf weder die überhängenden Zweige, noch die Wurzeln von den auf dem Nachbargrundstücke stehenden Gewächsen zu dulden.

Dem vollen Eigenthume eines Menschen an einer Sache stehen die Verhältnisse gegenüber, wo:

1) Mehrere Personen Eigenthümer derselben Sache sind, — Miteigenthum;

2) Zwei Personen Eigenthümer sind, aber so, daß die einzelnen Rechte an der Sache zwischen ihnen getheilt sind, — getheiltes Eigenthum;

3) Wo einem Eigenthümer Berechtigte an der Sache entgegenstehen, die nicht gleichzeitig Eigenthümer sind (beschränktes Eigenthum).

§ 255. Erwerb des Eigenthums.

Um das Eigenthum einer Sache zu erwerben, muß man zunächst den Willen haben, sich dieselbe zu unterwerfen. Sodann muß der Erwerber diesen Willen bethätigen durch Ergreifung der Sache. Beides genügt in vielen Fällen, und die Erwerbung heißt alsdann die unmittelbare Erwerbung. Mittelbar wird sie genannt, wenn außerdem noch zum Eigenthumserwerbe erforderlich ist, daß der bisherige Eigenthümer auch seinerseits den Willen bethätige, sich seines Eigenthums zu Gunsten des Erwerbers zu entschlagen.

Die einfachste Art der unmittelbaren Erwerbung ist die Occupation, die Ergreifung des Besitzes. Natürlich kann dieselbe nicht Eigenthum geben, wenn sie das bereits rechtlich anerkannte Eigenthumsrecht eines Andern verletzen würde. Sie giebt es also nur, wenn die Sache eine herrenlose ist. Aber auch nicht jede herrenlose Sache darf occupirt werden. Zunächst sind herrenlose Grundstücke ausgeschlossen; diese wie nicht minder auch herrenlose Erbschaften, sind dem Staate vorbehalten. Aber auch nicht alle beweglichen herrenlosen Sachen können occupirt werden. Es giebt solche, an denen Jemand zwar kein Eigenthum, aber doch das ausschließliche Recht hat sie zu occupiren; besonders die jagdbaren Thiere und die Fische in Flüssen und Landseen, der Bernstein in Ostpreußen (§ 598), Strandgüter (§ 601).

Der Finder wird Eigenthümer der gefundenen Sache, wenn der bisherige Eigenthümer das Eigenthum derselben und den Besitz mit vollem Bedachte aufgegeben (z. B. sie weggeworfen) hätte. Hat der Eigenthümer diese Absicht nicht gehabt, also die Sache nur verloren, oder ist er ihres Besitzes durch Gewalt und andere Umstände wider seinen Willen entsetzt worden: so muß der

Finder den Fund der Polizei anzeigen. Diese übergiebt die Sache dem Gerichte, welches den unbekannten Eigenthümer öffentlich aufruft. Meldet dieser sich nicht, so werden Sachen bis 100 Thlr. Werth dem Finder allein, bei höherm Werthe aber der Mehrwerth über 100 Thlr. diesem und der Ortsarmenkasse, je zur Hälfte, zugeschlagen. Meldet sich der Eigenthümer, so hat er dem Finder Fundgeld, und zwar

bis 500 Thlr. ein Zehntheil,

darüber, dies Zehntheil, und vom Mehrbetrage ein Hunderttheil,

vom weggelaufenen Vieh aber nur das Pfandgeld (§ 591) zu entrichten. Verschweigt der Finder den Fund länger als 3 Tage, so ist er seines Fundrechts verlustig.

Ein Schatz ist eine Sache von einigem Werthe, die über oder unter der Erde verborgen liegt, ohne daß man weiß, daß, und wer sie dort niedergelegt hat. Der Schatz fällt dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem er gefunden wird, und dem Finder, jedem zur Hälfte, zu. Das antheilige Recht des Finders fällt dem Fiscus zu, wenn Jener widerrechtlich, oder unter Anwendung von Gaukeleien, oder sonst mit Verletzung der Gesetze nach dem Schatze gesucht, oder denselben länger als 4 Wochen verschwiegen hat.

Die Beute im Kriege wird Eigenthum des Erbeutenden wenn dieser

1) die Erlaubniß der Militairbefehlshaber dazu hatte die Beute zu machen, und

2) wenn er sie bereits in Sicherheit gebracht hatte.

Jagen unsere Soldaten dem Feinde Beutestücke wieder ab: so werden solche dem Eigenthümer, gegen eine vom Kriegsgericht festzusetzende Belohnung, zurückgegeben.

Die Früchte einer Sache (also der Apfel vom Baume, das junge Thier im Mutterleibe) gehören dem Eigenthümer der Hauptsache. Nur bei Baumfrüchten hat der Nachbar das Recht, sich die auf sein Grundstück überhängenden Früchte zuzueignen. Ist aber die fruchttragende Sache dem Nutzungsrechte eines Andern als des Eigenthümers, unterworfen: so wird dieser Andere auch Eigenthümer der Früchte.

Die Verbindung mehrerer Sachen mit einander bringt die eine Sache in das Eigenthum des Eigenthümers der andern Sache:

1) Bei der Alluvion; — das Wasser setzt allmählig Land an ein Grundstück an;

2) Avulsion — Das Wasser setzt ein anderswo weggerissenes Stück Land an ein Grundstück an. Es wird Eigenthum, wenn es der frühere Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist zurückholt.

3) Inseln, die in Privatflüssen und in einem öffentlichen Flusse entstehen, für welchen das Gesetz nicht das Eigenthum des Staates an solchen Inseln vorbehält, fallen in das Eigenthum des zunächst liegenden Grundbesitzers. Liegen mehrere daran, so wird die Insel unter ihnen getheilt.

4) Ausgetrocknete Flußbette und abgelassene Landseeen sollen nach gleichem Maßstabe an die Besitzer der nächsten Grundstücke, die daraus

jedoch zunächst die früheren Nutzungsberechtigten und diejenigen, die durch Veränderungen des Laufes des Flusses an Land verloren haben, entschädigen müssen. Es ist jedoch zu merken, daß der Eigenthümer eines Landsees nicht verpflichtet ist zu dulden, daß ein Anderer Anstalten treffe, um seinen See abzulassen.

5) Wenn Jemand bewegliche Sachen, die nicht sein Eigenthum sind, mit seinem Grundstücke verbindet (also z. B. fremden Weizen säet, oder fremde Ziegeln zu einem Gebäude verwendet), so wird er Eigenthümer der beweglichen Sachen, muß aber dem frühern Eigenthümer volle Entschädigung leisten.

6) Wenn zwei bewegliche Sachen mit einander verbunden werden: so müssen sie auf Kosten des Thäters getrennt, und die fremde Sache dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Ist das nicht möglich, und hat der Thäter in unredlicher Absicht gehandelt: so kann der Eigenthümer die neue Sache an sich nehmen, und vergütet den niedrigsten Satz der Kosten, den jedoch der Fiscus dem Betrüger entreißt. War der Thäter in redlichem Glauben: so behält er gegen volle Entschädigung des Eigenthümers die neue Sache.

Dieselben Bestimmungen kommen in Anwendung, wenn Jemand die Sache eines Andern in eine neue Form gebracht (z. B aus Milch Butter, aus Reisern Besen gemacht) hat.

§ 256. Mittelbare Erwerbung des Eigenthums.

Nachdem wir im vorigen § die Fälle der unmittelbaren Erwerbung des Eigenthums gegeben haben, gehen wir nun zur mittelbaren Erwerbung über. Diese setzt in den regelmäßigen Fällen die Absicht des bisherigen Eigenthümers voraus, sein Eigenthum einem Andern zu übertragen. Der Grund, die Entstehungsursache dieser Absicht ist aber von der Handlung der Uebertragung zu trennen. Beide (Titel und Uebergabe) sind nothwendig um Eigenthum zu übertragen. Daraus allein, daß Jemand seine Sache einem Andern in die Hand giebt, erhält dieser so wenig deren Eigenthum, wie umgekehrt daraus, daß Jener sagt: Ich verkaufe Dir die Sache. Zu dieser Erklärung muß noch die Thatsache der Uebergabe hinzutreten. Wenn jene Zusage, oder der Ausspruch: Ich schenke Dir die Sache, abgegeben ist: so kann der andere Theil auf Erfüllung klagen; denn er hat bereits ein Recht auf die Sache. Wenn aber im Laufe des Prozesses der jetzige Eigenthümer die Sache einem Dritten verkauft: so wird dieser Eigenthümer, und der erste Käufer oder der Beschenkte können sie diesem nicht entreißen; sondern nur von demjenigen, mit welchem sie den Contract geschlossen haben, Entschädigung fordern.

Der Titel ist also die Willenserklärung, einer andern Person das Eigenthum der Sache zu übertragen. Die Uebergabe aber geschieht durch jede Handlung, welche den Erwerber in den Stand setzt, über die Sache zu verfügen; also nicht bloß durch die Ueberreichung von Hand zu Hand, sondern auch das Geschehenlassen, daß der Andere sie ergreife; durch die Uebergabe der Schlüssel, die Anweisung an denjenigen, der die Sache in Händen hat, sie dem neuen Eigenthümer auszuhändigen, oder sie von nun an für diesen und

in dessen Namen zu besitzen. Diese Anweisung an den Pächter oder Verwalter eines Landgutes genügt, um das Eigenthum an dem Gute zu übertragen.

Bei den unbeweglichen Sachen wird das Eigenthum nicht durch die Eintragung ins Hypothekenbuch, sondern nur durch Titel und Uebergabe begründet. Die Eintragung bewirkt nur, daß das Gericht den Eigenthümer als solchen kennt und anerkennt.

Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Hieraus folgt, daß wenn Jemand, der nicht Eigenthümer ist, oder vom Eigenthümer nicht bevollmächtigt oder zu dessen Vertretung nicht berechtigt ist, das Eigenthum überträgt: der Erwerber nicht Eigenthümer, sondern nur Besitzer wird; — ob redlicher oder unredlicher? hängt von den Umständen ab.

Es giebt jedoch Fälle, in denen auch der Nichteigenthümer das Eigenthum übertragen kann, nämlich:

1) Wenn die Staatsbehörde bewegliche Sachen verkauft.

2) Wenn bewegliche Sachen in einer öffentlichen Auction, oder

3) in einem Kaufmannsladen verkauft werden. Der Ankauf auf Messen und Jahrmärkten schützt nicht immer gegen die Ansprüche des wirklichen Eigenthümers.

4) Baares Geld und geldwerthe Papiere, welche auf jeden Inhaber lauten, kann der wirkliche Eigenthümer von demjenigen, der sie vom Nichteigenthümer bekommen hat, nur zurückfordern:

a. wenn der Empfänger wußte, daß sie diesem nicht gehörten; oder
b. wenn er sie ohne eine Gegenleistung seinerseits bekommen hatte; oder
c. wenn der wirkliche Eigenthümer die auf den Inhaber lautenden Papiere (bei Papiergeld und Banknoten ist dies nicht zulässig) außer Kurs gesetzt hatte. Es geschieht dies dadurch, daß Jemand auf das Papier die Worte: Außer Kurs gesetzt und seinen Namen darunter schreibt. Soll nun das Papier wieder in den Verkehr kommen, so nimmt es Niemand, da es nicht anderweit verkauft werden kann. Das Papier muß daher „wieder in Kurs gesetzt“ werden. Dies geschieht durch denselben (oder dessen Erben), der es außer Kurs gesetzt hat. Ist er eine Privatperson, so muß das Gericht den letztern Vermerk beglaubigen, andernfalls gilt er nicht.

5) Endlich kann der Richter gegen oder ohne den Willen eines Andern das Eigenthum einer Sache Jemandem zusprechen (Adjudication). Es geschieht dies aus mannigfachen Gründen z. B. beim Finden (cf. § 255), bei der Execution (§ 456), bei der Subhastation (§ 458). Er thut dies jedoch immer nur im Namen des Eigenthümers, für welchen er handelt. Gesetzt also, in der Prozeßsache des A. gegen B. läßt A. das Grundstück des B. subhastiren, und der Richter adjudicirt es dem C., so überträgt er damit nur das Recht, welches B. an dem Grundstücke hatte. Fände sich nach einiger Zeit, daß nicht B. sondern D. der wirkliche Eigenthümer war, so kann D. dies Grundstück von C. zurückfordern. Dies ist der Grund, weßhalb die Gerichte bei den nothwendigen Subhastationen in den öffentlichen Bekanntmachungen die unbe-

kannten Realprätendenten aufrufen müssen. Melden sich solche nicht, so werden sie nunmehr mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und der neue Erwerber ist dadurch in seinem Eigenthum geschützt.

Ein Erkenntniß, also lautend:

daß A. schuldig, die oder die Sache dem B. herauszugeben,

ist selbstverständlich keine Adjudication. Es giebt dem B. nur ein Recht auf die Sache, die durch das Gericht dem A. weggenommen und dem B. gegeben wird. Ein Adjudicationserkenntniß lautet vielmehr:

daß das ..... Grundstück (die .... Sache) dem A. zugeschlagen.

Es ist jedoch festzuhalten, daß in diesem § nur die Frage erörtert wird, ob eine bestimmte Sache von Jemand der sie erworben hat, von dem bisherigen Eigenthümer zurückgefordert werden kann. Alle anderen, auf die Sache bezüglichen Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht berührt.

In Ostpreußen gehört jedes Stück Bernstein, welches im Lande aufgefunden wird, dem Fiscus. Gesetzt nun, A. bringt ein Stück Bernstein, welches er auf dem Acker des B. gefunden hat, an den Landrath und dieser verkauft es aus freier Hand an den Goldarbeiter C., es meldet sich aber der D. und weist nach, daß er erst vor 4 Wochen dieses Stück Bernstein von dem E. gekauft, und nur auf dem Acker des B. liegen gelassen hat: — so war dieses Stück Bernstein nicht dem Regal des Einen unterworfen. D. kann sein Eigenthum aber nicht von dem C. zurückfordern. Wohl aber hat er an den Fiscus den Anspruch, daß dieser ihm den Erlös herausgebe. — Oder A. leiht dem B. ein Buch, B. stirbt; die Erben wissen nicht, daß das Buch dem A. gehört, und lassen es in der Auction mit dem ganzen Mobiliar mit verkaufen. A. kann es von dem Käufer nicht zurückfordern. Er kann aber den Erlös von den Erben des B. fordern; — freilich nur den Erlös, selbst wenn dieser viel geringer ist, als der Werth des Buches.

Wenn A. dem B. eine Rolle mit 100 Thlrn. stiehlt, und die Rolle dem C. in Zahlung giebt, so kann B. dieselbe von C. nicht zurückfordern, falls er nicht nachweist, daß C. von dem Diebstahle gewußt habe. Er hat aber den Anspruch auf Schadensersatz gegen den A. nach wie vor.

Wir haben im Vorhergehenden eine Art der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums nicht berührt, nämlich die, welche durch Zeitablauf (Verjährung) bewirkt wird. Dieselbe wird — aus Zweckmäßigkeitsrücksichten — mit den übrigen Arten der Verjährung zusammen, unten im § 311 ff. gegeben.

§ 257. Schutz des Eigenthums.

Das Eigenthum wird theils durch Selbsthilfe (cf. § 418—420), theils durch gerichtliche Klage geschützt. Die Klage wird gerichtet entweder gegen den, der sich das Eigenthum oder den Besitz anmaßt, oder gegen denjenigen, der den Eigenthümer als solchen zwar anerkennt, aber behauptet, ihm stehe das Recht zu, denselben in einzelnen Arten der Nutzung oder Verfügung über die Sache zu beschränken. Die erstere Klage ist die Vindications-, die letztere die Negatorienklage.

Wer eine Vindicationsklage anstellt, muß beweisen

1) daß die Sache sein Eigenthum sei. Es ist dies oft sehr schwierig, deßhalb kann er sich auch mit dem Beweise begnügen:

daß die Sache einmal in früherer Zeit sein Eigenthum gewesen sei, wo denn der Verklagte, falls er gleichfalls das Eigenthum in Anspruch nimmt, nachweisen muß, daß er es nach dieser Zeit erworben habe;

2) daß der Beklagte irgend etwas gethan habe, woraus hervorgeht, daß er das Eigenthum oder den Besitz der Sache behaupte.

Der Eigenthümer spart sich aber den Beweis ad 1, wenn er bloß behauptet und beweist:

er sei zu irgend einer Zeit im ruhigen Besitze der Sache gewesen; wo denn der Beklagte wieder nachweisen muß, daß er ein besseres Recht zum Besitze habe. Der Eigenthümer wird allerdings in diesem Falle nur im Besitze der Sache geschützt; es genügt dies jedoch in den meisten Fällen, da nunmehr der Beklagte gezwungen ist, sein besseres Recht nachzuweisen.

Bei der Negatorienklage muß der Eigenthümer gleichfalls sein Eigenthum und dessen beabsichtigte Beschränkung durch den Beklagten nachweisen. Der Antrag geht dahin:

diesen zu verurtheilen, sich des angemaßten Rechts zu enthalten. Behauptet der Beklagte, ein solches Recht zu haben, so muß er es beweisen.

Wenn ein Eigenthümer gegen einen bloßen Besitzer auf Herausgabe der Sache klagt, und dessen Besitz war ein redlicher, so muß er einem Solchen Alles das vergüten, was er aufgewendet hat um zu dem Besitze der Sache zu gelangen und dieselbe zu erhalten. Gesetzt also, es werde ein Grundstück gegen denjenigen vindicirt, der es in gutem Glauben aus einer Erbschaft gekauft hat: so muß der Kläger nicht nur den Kaufpreis und die Gerichtskosten für den Kaufcontract vergüten, sondern auch die seitdem für Erhaltung der Substanz (z. B. bei Gefahr von Deichdurchbrüchen) aufgewendeten Kosten. Wegen der Verbesserungen, Früchte und Nutzungen siehe § 253.

§ 258. Verlust des Eigenthums.

Das Eigenthum geht mit dem Willen des Eigenthümers verloren, wenn er es einem Andern überträgt, oder sich mit der Absicht die Sache nicht mehr zu haben, des Besitzes derselben entäußert. Gegen seinen Willen geht es, außer den im vorigen § gedachten Fällen verloren, wenn die Sache untergeht, oder die Form verliert, in welcher sie fähig war Eigenthum zu sein, z. B. wenn das Hausthier die Gewohnheiten des wilden Thieres annimmt.

Demnächst giebt es Fälle, in denen das Eigenthum durch Präclusion Seitens des Gerichts verloren geht; beim Finden § 255 und in den Fällen des § 478.

Nicht minder verliert der Eigenthümer das Eigenthum, wenn ein Anderer es durch Verjährung erwirbt. Das Nähere hierüber § 311 u. ff.

Endlich kann der Staat, aus Rücksichten des öffentlichen Rechts, von dem Eigenthümer die Abtretung seines Eigenthums fordern. Die Expro-

priation setzt voraus, daß der König entweder für einen einzelnen Fall, oder für eine Gattung von Fällen es ausgesprochen habe, daß sie stattfinden solle. Nur der Staat hat das Recht, die Expropriation zu verfügen; er kann sein Recht aber an Andere (z. B. an Eisenbahngesellschaften, chausseebauende Kreise, Städte) abtreten. Wenn der Ausspruch des Königs erfolgt ist: so muß dem Eigenthümer des zu expropriirenden Grundstücks der außerordentliche Werth vergütet werden. Es wird der Werth durch Vernehmung Sachverständiger ermittelt, und von der Regierung durch ein sofort vollstreckbares Resolut festgestellt. Die Abtretung des Grundstücks braucht jedoch nur Zug um Zug gegen Empfang der Zahlung zu geschehen. Gegen die Feststellung des Regierungs-Resoluts kann, wegen der Höhe der Entschädigungssumme, der Eigenthümer den Rechtsweg ergreifen.

§ 259. Gesetzliche Beschränkungen des Eigenthümers.

Durch das Gesetz ist der Eigenthümer in der willkürlichen Verfügung über sein Eigenthum nach den verschiedensten Rücksichten beschränkt. Der Zweck ist in den meisten Fällen zu verhüten, daß der Eigenthümer nicht muthwillig oder ohne erheblichen Vortheil einen andern Eigenthümer, insbesondere den Nachbar beschädige. Wir werden von solchen Beschränkungen noch Beispiele (cf. § 591, 598, 602) aufführen. Wir machen aber nochmals auf die in § 254 gegebene Regel aufmerksam, daß jede Einschränkung des Eigenthümers durch Gesetz oder sonst, ausdrücklich bestimmt sein muß. Ist keine solche Bestimmung vorhanden: so kann der Eigenthümer mit und auf seinem Eigenthume machen was er will, selbst wenn er einem Nachbar den größten Schaden zufügt.

Ebenso darf er Jeden von der Betretung seines Grundstücks ausschließen, und muß dies nur, — aber gegen volle Entschädigung — dulden, wenn eine Sache eines Andern dahin gerathen ist, und dieser sie abholen will.

§ 260. Das gemeinschaftliche Eigenthum.

Gemeinschaftliches Eigenthum ist vorhanden, wenn mehrere Personen gleichzeitig eine Sache in ideellen Antheilen (§ 246) zu Eigenthum haben. Diese mehrere Eigenthümer gelten jedem Dritten gegenüber, als eine Person. Wollen sie über die Sache Verfügungen vornehmen, und sind sie verschiedener Ansicht: so gilt im Allgemeinen der Beschluß der Mehrheit, nach der Größe der ideellen Antheile berechnet. Jeder Einzelne kann jedoch jederzeit, — und dieses Recht kann ihm durch keinen Beschluß der Mehrheit beschränkt werden — auf Veräußerung und gerichtliche Theilung antragen. Handelt es sich um eine unbewegliche Sache: so ist die nothwendige Subhastation (§ 458) auf Antrag auch nur Eines Miteigenthümers, zulässig.

§ 261. Das getheilte Eigenthum.

Das getheilte Eigenthum hat als wesentliches Merkmal:

1) einen Obereigenthümer, der keine Nutzung, sondern nur gewisse Ansprüche und Heimfallsrechte an der Sache hat;

2) einen nutzbaren Eigenthümer, der das bloße Nutzungsrecht, jedoch als Eigenthümer, aber nicht die Befugniß hat, über die Substanz der Sache oder das Eigenthum zu verfügen.

Das preußische Recht kennt drei Formen des getheilten Eigenthums:

das Lehn,
das Familien-Fideicommiß, und
das Erbzinsrecht.

Wir berühren die Verhältnisse dieser drei Institute nur kurz, theils weil für dieselben überall zunächst die Verleihungs- und Stiftungsurkunden, und die Orts- und Provinzialrechte maßgebend sind; theils weil sie aus der jetzigen Rechtsbildung gestrichen sind, und nur noch als übrig gebliebene Reste der mittelalterlichen Rechtsbildungen fortbestehen. Es bestimmt nämlich die Verfassungsurkunde Art. 40 und 42:

1) daß die bestehenden Lehne und Familienfideicommisse durch gesetzliche Anordnung (die allerdings bis jetzt noch nicht erfolgt ist) in freies Eigenthum umgestaltet werden sollen, und

2) daß die Errichtung neuer Verhältnisse getheilten Eigenthums unzulässig sein soll.

Wer Eigenthum veräußert, kann es nicht mehr zu Lehn, Fideicommiß oder Erbzins, wohl aber zu vollem Eigenthum mit Auflegung eines festen, aber ablösbaren, Zinses veräußern.

§ 262. Das Lehn.

Als in der großen Völkerwanderung beim Beginn des Mittelalters die Völkerstämme des Nordens die Provinzen des römischen Kaiserreichs eroberten, betrachteten sie das ganze Land als Kriegsbeute. Wenn sie den besiegten Einwohnern ihr Eigenthum oder einen Theil desselben ließen: so geschah dies nur durch einen Act der Gnade, und auf die Bedingungen, die sie diesen stellten. Dem Herrscher des siegreichen Volksstammes fiel somit ein großer Landbesitz zu, den er schon seiner Masse wegen, nicht anders als dadurch nutzen konnte, daß er ihn den Mitgliedern seines Stammes verlieh. Die Verleihung geschah auf Lebenszeit. Der Beliehene übernahm die Verpflichtung, dem Verleiher treu zu sein und ihm Kriegsdienste zu leisten. Ganz besonders erhielten die höchsten und höheren Beamten (Grafen) kein Gehalt, sondern solche Lehne, deren großer Umfang sie wieder hinderte, sie durch eigene Bewirthschaftung zu nutzen; sie gaben Theile davon wieder an ihre Untergebenen, und wieder mit Verpflichtungen zur Treue und zum Kriegsdienst, auch wohl zur Entrichtung von Abgaben an Geld, Korn u. s. w. aus.

Als sich aus diesen wilden Stämmen geschlossene Reiche bildeten, machte sich das Bestreben der Besitzer solcher Lehne (feuda, beneficia) geltend, dieselben vom Vater auf den Sohn zu übertragen. Sie setzten dies gegen einen nachsichtigen oder wohlwollenden Herrn, mit Bitten, Drohung oder Gewalt, in dem einen Falle durch, in dem andern nicht, bis der Kaiser Conrad II. im Jahre 1037 bestimmte, daß alle Lehne erblich sein sollten.

Damit war eine feste Grundlage für das Rechtsverhältniß gegeben. Dasselbe erweiterte sich bei den rechtlosen Zuständen des Mittelalters um so mehr, als der Lehnsverband die einzige Ordnung war, welche vom allgemeinen Bewußtsein der Zeit getragen wurde. Wer freies Eigenthum besaß, gab es um Schutz zu erhalten einem Mächtigern, und empfing es als Lehn zurück. Die Kirche trat in dieses Verhältniß ebenfalls ein. Ihr Schutz war vielfach wirksamer, als der der mächtigen Laien. Sie bedurfte aber auch des Schutzes, theils durch einen übermächtigen Nachbar, theils durch eine Anzahl von ihr gehorchenden Kriegsmännern. Im spätern Mittelalter gab es daher wenige Grundstücke, welche nicht im Lehnsverbande waren.

Mit der Erfindung des Schießpulvers und der Einführung stehender Heere und mit der Entwickelung des Verkehrs seit der Entdeckung Amerika's war dem Lehnswesen seine Bedeutung entzogen. Es bestand zwar rechtlich noch fort; freilich wurde es vom Verkehre mehr und mehr beseitigt, wozu auch die Verwüstungen der nach der Reformation geführten großen Kriege das Ihrige beitrugen.

König Friedrich Wilhelm I., von Preußen, ordnete in dem Edicte vom 5. Januar 1717 an, daß die oberherrlichen Rechte des Staates, insbesondere auch auf die Kriegsdienste, aufhören sollten, gegen eine von den Besitzern für letztere zu zahlende Abgabe (Lehnpferdegelder), und seitdem sind mehrere dergleichen Anordnungen ergangen. Es wurden dabei jedoch die Lehne belassen, welche auf 2 Augen standen, deren Heimfall an den Staat also zu erwarten war. Natürlich blieben dabei die Verhältnisse der Erbfolge im Lehn unberührt, und bezogen sich jene Anordnungen nur auf Lehne, deren Obereigenthümer der König war, nicht auch auf Privatlehen. In der Zeit der französischen Obergewalt und des Rheinbundes sind dann wieder in vielen Ländern die Lehne aufgehoben, und ist heute der Zustand so, daß wo ein Lehnsverhältniß behauptet wird, es besonders erwiesen werden muß.

Der Lehnsherr hat das Obereigenthum, aber keine Nutzung, wenn nicht etwa der nutzbare Eigenthümer (Vasall) durch die Beleihung zu gewissen Abgaben und Leistungen verpflichtet ist. Letzterer ist ihm zu persönlicher Treue verbunden. Wenn der Vasall das Lehn wieder einem Andern zu Lehn gegeben hat, so heißt dies ein Afterlehn. Da das Verhältniß in seiner ursprünglichen Idee ein rein persönliches ist: so ist es formell mit dem Tode des Lehnsherrn oder des Vasallen erloschen. Beide Theile haben jedoch das Recht und die Pflicht auf seine Erneuerung. Der Vasall oder dessen Lehnserbe müssen daher die Verleihung des Lehns beim Lehnsherrn nachsuchen (Lehnserneuerung) und dieser ertheilt einen neuen Lehnbrief. Eine Beleihung kann auch zur gesammten Hand erfolgen; — außer dem Vasallen werden Andere mit beliehen, sei es daß sie es gemeinschaftlich mit ihm benutzen, oder nur ein Erbrecht haben sollen, falls Jener und seine Nachkommen aussterben.

Der Vasall hat die volle Nutzung des Lehns, darf dasselbe jedoch nicht veräußern oder — in einigen ganz dringenden Ausnahmefällen — verschulden. Das Erbrecht im Lehne ist beschränkt auf die Nachkommen des ersten Erwer-

bers, auf eheliche Abkunft und auf Personen männlichen Geschlechts. Soll ein Lehn nicht ein Mannlehn, sondern ein Weiberlehn sein, so muß dies ausdrücklich bestimmt sein. Vielfach ist auch die Erbfolge so bestimmt, daß nur Einer der Mehreren an sich dazu Berechtigten erbt. Pflichttheil, Testament und Erbvertrag sind bei der Lehnserbfolge nicht zuläßig. Wenn der Vasall stirbt, so wird sein Nachlaß in 2 Theile, das Lehn und das freie Eigenthum (Allodium) getrennt, und in jedem dieser Theile eine besondere Erbfolge eröffnet. Ist der Lehnserbe zugleich Allodialerbe, und schlägt er die letztere Erbschaft aus, so hat er aus dem Lehn keine Schulden des Vorbesitzers zu entrichten.

Das Lehn fällt an den Lehnsherrn zurück

1) wenn der Vasall stirbt ohne Lehnserben zu hinterlassen, und nicht etwa anderweit Beliehene (Gesammthänder, Anwärter) vorhanden sind;

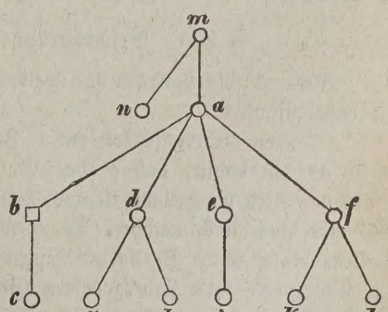
2) durch Felonie (Verletzung der Lehnstreue) des Vasallen.

Der Anspruch auf Treue ist übrigens ein gegenseitiger, auch gegen den Lehnsherrn zu fordern.

§ 263. Das Familien-Fideicommiß.

Das Wesentliche des Fideicommisses ist, daß durch die besondere Stiftungsurkunde festgesetzt ist, daß das Obereigenthum eines Grundstücks (oder Capitals) der Familie, das nutzbare Eigenthum aber einem Mitgliede derselben zustehen soll, der es nicht veräußern oder verschulden darf, und nach einer bestimmten Erbfolge erwerben muß. Der Gegenstand selbst kann zugleich im Lehnsverbande sein, es ist dies jedoch nicht erforderlich. Ein einstimmiger Beschluß der ganzen Familie (einschließlich der Vormünder und Curatoren der Minorennen und der noch nicht Geborenen) kann das Familien-Fideicommiß aufheben.

Beim Tode des Besitzers muß ebenso wie beim Lehn, das Fideicommiß von der Allodialerbschaft getrennt werden. Die Erbfolgeordnung regelt sich nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Im Zweifel sind Weiber ausgeschlossen. Wird nach der Nähe des Grades — jedoch so, daß von mehreren gleich Nahen der Aeltere den Vorzug hat — geerbt: so ist ein Majorat; ist es der Jüngste, ein Minorat vorhanden. Ist es, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, der an Jahren Aelteste aus der ganzen Familie, so heißt es Seniorat; dagegen Primogenitur, wenn der Erstgeborne in der erstgebornen Linie, Secundogenitur, wenn der Zweitgeborne der berufene Nachfolger ist.



a ist der erste Erwerber. Wenn er stirbt, so erbt bei Majorat, Se-

niorat und Primogenitur d., bei Minorat f. Ist noch ein zweites Gut vorhanden, in welches Secundogenitur stattfindet, so erhält dies e. Wenn nun d stirbt, so erhält bei Majorat und Primogenitur g das Gut, bei Minorat h, bei Seniorat wahrscheinlich e. Jetzt stirbt g.; bei Majorat und Primogenitur erhält das Gut e. Wäre aber e bereits gestorben, so würde beim Majorat f das Gut erhalten, bei Primogenitur dagegen i, und wenn auch dieser todt wäre, f, und bei dessen Tode k. Dagegen kann c nicht erben, weil er zur weiblichen Vormundschaft gehört, und nicht, weil er nicht vom ersten Erwerber abstammt.

Mit dem Familienfideicommiß ist übrigens die Familienstiftung nicht zu verwechseln. Ersteres regelt die Erbfolge in eine bestimmte Sache, letzteres ist eine Anordnung, wodurch Jemand Vermögensstücke dazu aussetzt, daß gewisse Mitglieder seiner Familie in bestimmten Fällen daraus Vortheile erhalten sollen. Alles Einzelne muß die Rechtsurkunde, welche gerichtlich aufgenommen sein muß, jedoch der Bestätigung des Staates nicht bedarf, regeln. Natürlich ist es vor Allem nöthig, daß eine Verwaltung des Stiftungsvertrages eingesetzt und fest bestimmt werde, wie sie die Einkünfte desselben verwenden soll. Familienstiftungen können nicht durch Familienschlüsse abgeändert oder aufgehoben werden. Auch sie beziehen sich auf die in § 261 gegebenen Verbots- und Aufhebungsmaßregeln der preußischen Verfassungsurkunde nicht.

§ 264. Erbzins und Erbpacht.

Erbzins ist eigentlich das bäuerliche Lehnsverhältniß, bei welchem an die Stelle der Lehnstreue und der Kriegsdienste die wirthschaftlichen Dienste und Abgaben des Erbzinsmanns und seine Verpflichtung treten, gut zu wirthschaften. Erfüllte er diese Verpflichtungen nicht, so konnte er des Besitzes entsetzt werden. Die Erbpacht ist ziemlich ähnlich, nur wurde der Erbpächter nicht als Eigenthümer, sondern nur als Nutzungsberechtigter betrachtet. Beide Verhältnisse sind durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben. Das Eigenthumsrecht des Erbzinsherrn ist erloschen; der Erbzinsmann und Erbpächter sind alle Eigenthümer ihrer Grundstücke, jedoch unter Beibehaltung der darauf haftenden Abgaben und Dienste, geworden.

§ 265. Beschränkungen des Eigenthums.

Wenn A. ein Landgut hat, welches er an B. am 1. April 1869 verkauft, und dabei stipulirt:

die Uebergabe soll am 1. Juli 1869 erfolgen,

so ist A. bis dahin, daß er das Gut übergiebt, vollständig Eigenthümer desselben. Sein Eigenthum ist auch nicht beschränkt, er kann bis zum 1. Juli 1869 und auch noch nachher, bis er wirklich übergeben hat, mit dem Gute schalten, wie er will. B. hat nur einen Anspruch an seine Person, daß diese eine Handlung — die Uebergabe des Gutes — leiste; am Gute selbst hat B. kein Recht. Er beschränkt das Eigenthum des A. nicht.

Wenn A. sich verpflichtet, im nächsten Sommer dem B. zu gestatten,

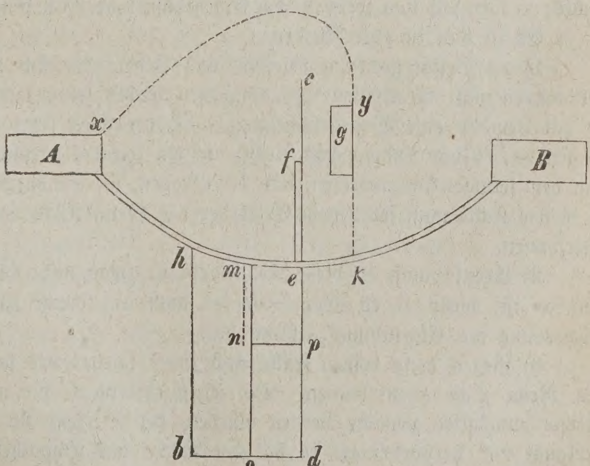
seine Wiese abzumähen, so hat B. dadurch noch nicht ein Recht auf diese Wiese. Er erlangt es erst, wenn ihm A. wirklich gestattet, die Wiese in der angegebenen Weise zu benutzen. Verkauft A. die Wiese unterdeß an den C., so hat B. nicht die Befugniß, von C. die Einräumung der Wiese zu verlangen.

Durch irgendwelche Berechtigungen eines Andern wird der Eigenthümer nur beschränkt, wenn deren Rechte von der Art sind, daß Jener sich direct an die Sache halten kann, gleichgiltig wer der Eigenthümer ist, und ob dieser wechselt. Ein so geartetes, also direct gegen die Sache gerichtetes Recht heißt ein dingliches Recht.

Beim dinglichen Rechte hat der Berechtigte die Befugniß, mit Rücksicht auf den Gegenstand des Rechts, aber nur in dieser Beschränkung, die Sache ebenso unmittelbar seinem Willen zu unterwerfen und auf dieselbe einzuwirken, wie der Eigenthümer dazu in allen übrigen Beziehungen befugt ist.

Frägt man nun: wie entsteht ein dingliches Recht? so kann es nur ebenso entstehen, wie das größte und vollkommenste der dinglichen Rechte, wie das Eigenthum selbst. Jedoch mit einer Beschränkung. Das Eigenthum begründet die volle rechtliche Gewalt über die Sache; — etwas Thatsächliches kann das Recht des Eigenthümers nicht brechen. Ein dingliches Recht kann daher nur durch mittelbare Erwerbung, wie in § 256 dargestellt, erworben werden. Die unmittelbare Erwerbung ist ausgeschlossen.

Es ist also auch hier der Titel und der Erwerbungsact zu unterscheiden. Ueber Ersteren ist hier etwas Neues nicht zu sagen, sondern nur zu erwähnen, daß in einem Falle der Eigenthümer durch das Gesetz gezwungen wird, einem Andern ein Recht auf sein Grundstück einzuräumen (nothwendige Societät). Wenn nämlich ein Grundstück ganz oder ein Theil desselben, ohne daß dessen Besitzer hieran Schuld hätte, völlig unnutzbar sein würde, falls der Letztere nicht die Befugniß erhielte, ein anderes Grundstück in beschränktem Maße zu benutzen: so kann das Gericht den Besitzer dieses letzteren Grundstücks, aber nur gegen volle Entschädigung, und unter möglichster Einschränkung der aufgelegten Last, dazu anhalten, solche Benutzung zu dulden. Am meisten wird das Verhältniß bei mangelnden Wegen vorkommen.



A. ist die Dorflage des Dorfes A., — B. die des Gutes B. Beide sind durch eine Landstraße verbunden. Die Linie c d ist die Grenze zwischen beiden Feldmarken. Der Bauer C. in A. besitzt die Wiese g. Er hat bisher das Heu von derselben auf dem Wege x y abgefahren. Dieser Weg war ein Privatweg und dessen Besitzer dulden ihn nicht länger. Jetzt klagt C. gegen den Besitzer von B. auf Einräumung des Weges g k. Dieser muß ihn, gegen volle Vergütung des ihm dadurch entzogenen Landes und der dadurch entstehenden Erschwerniß seiner Wirthschaft einräumen. Er kann aber geltend machen, daß, wenn C. den Weg e f benutze, er mit einer geringern Fläche, von f nach g, abkommen könne. C. muß sich damit begnügen, selbst wenn er nachweist, daß der Weg g k fester ist, als f g. Jetzt verlangt aber C. den Weg so breit gelegt, daß er darauf Vieh treiben könne. Damit wird er abgewiesen. Denn die Wiese g ist mit Gestattung der Heuabfuhr nutzbar, und nur, wenn sie ohne das nothwendige Servitut vollständig ertraglos wäre, kann eine solche verlangt werden.

Gesetzt ferner, der Bauer D. in A. besäße das Grundstück m o p, der Bauer E. das Grundstück h b o m. — D. verkauft das Stück m n p e an den F, und hat nun für den Rest n p d o keinen Weg. Er klagt auf Einräumung eines Weges gegen den F., führt den Prozeß schlecht und verliert ihn. Nun klagt er gegen den E. auf Gestattung des Weges m n. Damit wird er abgewiesen; — er hat seine bedrängte Lage nur selbst verschuldet.

Soviel über den Titel. Der Act der Erwerbung der dinglichen Rechte ist derselbe, wie bei der Eigenthumserwerbung, die Ergreifung des Besitzes. Dabei tritt jedoch eine Schwierigkeit ein.

Das dingliche Recht soll ja gegen jeden Eigenthümer giltig sein. Wenn Jemand nun heute von einem dinglichen Rechte Besitz ergreift, und die Sache erhält einen neuen Eigenthümer, und dieser weiß von dem dinglichen Rechte nichts; — wer soll nun weichen, der Eigenthümer oder der dinglich Berechtigte?

Es ist hier zu unterscheiden:

1) die Besitzergreifung bewirkt, daß Jeder, der sich überhaupt darum bekümmern will, die Existenz des dinglichen Rechts sehen kann; — also z. B. es hat Jemand eine Wegegerechtigkeit, und der Weg liegt vor Jedermanns Augen da; es hat Jemand das Recht, auf ein fremdes Grundstück das Wasser von dem seinigen überzuwerfen, und der Graben, die Schöpfmühle steht da; — in diesem Falle muß jeder neue Erwerber des Grundstücks das dingliche Recht anerkennen.

2) Ebenso muß er dies, wenn dasselbe zwar nicht für Jedermann erkennbar ist, wenn er es aber — sei es auch nur durch Zufall — vor der Erwerbung des Eigenthums gekannt hat.

3) Liegen diese beiden Fälle nicht vor: so hat der neue Eigenthümer des Recht nicht anzuerkennen. Da jedoch hierdurch die meisten dinglichen Rechte unmöglich gemacht werden würden, der Verkehr sie aber immer neu verlangt und hervorbringt: so hat der Staat das Hypothekenbuch angelegt. In demselben werden die Grundstücke, deren Eigenthümer und die Berechti-

gungen der Nichteigenthümer eingetragen. Hierdurch entsteht die weitere Rechtsregel:

Jedes ins Hypothekenbuch eingetragene Recht gilt gegen Jeden, mag er es gekannt haben oder nicht; und umgekehrt:

Jeder kann mit Sicherheit von demjenigen, welcher als Eigenthümer oder Berechtigter ins Hypothekenbuch eingetragen ist, dessen Recht erwerben, und jeder Dritte muß dies anerkennen.

Es ist ferner festgesetzt:

Jedes durch Besitz begründete dingliche Recht muß weichen, wenn ihm ein auf das Hypothekenbuch begründetes Recht entgegensteht; — die Fälle oben ad 1 und 2 ausgenommen.

Endlich ist festgesetzt:

Bei mehreren an derselben Sache haftenden dinglichen Rechten geht das ältere dem jüngern vor.

Wenn also der Eigenthümer am 1. April 1867 das Grundstück dem A. zum Nießbrauch giebt, und am 1. Juli 1867 dem Nachbar B. eine Wegegerechtigkeit über dasselbe einräumt: so bestehen beide Rechte; so lange aber das Recht des A. besteht, braucht dieser das Recht des B. nicht zu dulden.

Auf das Hypothekenbuch angewendet: so werden die Eintragungen in dasselbe in der Reihefolge bewirkt, wie die Anträge dazu beim Gerichte eingehen. Die einzelnen Rechte rangiren nach dem Datum der Eintragung. Wenn A. sein Gut an B. verkauft, und B. sieht aus dem vorgelegten Hypothekenscheine, daß auf dem Gute keine Schulden ruhen; B. beruhigt sich dabei, zahlt das ganze Kaufgeld aus, und der geschlossene Kaufcontract wird vom 1. April dem Gerichte zur Eintragung des neuen Eigenthümers in das Hypothekenbuch eingereicht; der A. hat aber am 27. März vorher 10000 Thlr. darauf aufgenommen, und dieser Antrag ist dem Gerichte am 31. März eingereicht, so werden beide dinglichen Rechte in dieser Reihenfolge eingetragen und der B. muß die Haftung des Grundstücks für diese Schuld anerkennen. Es ist dies ein Manoeuvre, welches so oder in ähnlicher Art von Schwindlern oft genug gemacht wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jeder im Hypothekenbuche eingetragene Berechtigte einem andern Berechtigten das Vorzugsrecht vor seiner Berechtigung einräumen kann; was denn gleichfalls im Hypotekenbuche bewirkt wird.

Es ist ferner an die in § 254 gegebene Regel zu erinnern, daß die Freiheit des Eigenthums die Regel bildet. Jede Einschränkung ist auf ihren engsten Begriff hin auszulegen und zu deuten. Wenn im Hypothekenbuche eingetragen steht: freie Wohnung für den A.,
so hat A. nur Wohnraum nebst Küche und Holzgelaß, nicht auch Heizung und Aufwartung oder Reinigung der Wohnung, zu fordern. Ist eingetragen:

eine Wegegerechtigkeit für den B.,

so liegt darin nicht auch das Recht, Vieh zu treiben. Ist eingetragen:

1000 Thlr. Darlehn für den C.,

so haftet das Grundstück nicht auch für die Zinsen.

§ 266. Grundlagen des Hypothekenwesens.

Wir müssen den Lesern, für welche dies Buch bestimmt ist, die für den Grundbesitz wichtigste Einrichtung des preußischen Staates, das Hypothekenwesen, in seinen Grundzügen klar machen; um so mehr, als unser Staat der erste war, der es eingeführt hat, und in vielen Staaten, ja selbst in Theilen des preußischen Staates selbst, es nicht existirt.

Da das Hypothekenwesen den Zweck hat, die an den Grundstücken haftenden Rechtsverhältnisse so weit offen zu legen, daß Jeder beurtheilen kann, welche dinglichen Rechte an denselben haften: so sind folgende Grundlagen im preußischen Hypothekenwesen gegeben:

1) Oeffentlichkeit. Jeder, der ein Interesse daran hat, muß Kenntniß erlangen können. Dies geschieht dadurch, daß er das Hypothekenbuch einsieht, oder daß die Hypothekenbehörde derjenigen Urkunde, in welcher ein dingliches Recht begründet wird, eine beglaubigte Abschrift des ganzen oder theilweisen Zustandes des Hypothekenbuches beifügt (Hypothekenschein oder Hypothekenauszug).

2) Specialität. Jedes dingliche Recht wird auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen. Verpfändungen des ganzen Vermögens ohne Eintragung oder Besitzübertragung sind ohne Wirkung.

3) Legalität. Der Richter trägt nur ein, wenn die das dingliche Recht begründende Urkunde frei von rechtlichen Fehlern ist.

Natürlich kann er wegen Fehler, die aus der bloßen Ansicht der Urkunde nicht erkennbar sind, nicht einstehen. Ohne Antrag trägt der Richter nichts ein. Wer den Antrag macht, muß berechtigt sein, über das beantragte Recht zu verfügen.

§ 267. Form des Hypothekenbuches.

Ehe wir nunmehr die Hauptgrundsätze des Hypothekenwesens darstellen, ist es nothwendig, daß der Leser die äußere Form des Hypothekenbuches kennen lerne. Das Weitere wird ihm dadurch verständlicher.

Dasselbe hat für jedes Grundstück wenigstens vier Seiten, für die vier Rubriken.

Die erste Rubrik enthält das Titelblatt:

No. 4.

Das in dem . . . . Kreise, in der Gemeinde . . . . belegene Bauergut.

Es ist abgeschrieben ein Stück Acker, zwischen dem Wege nach H. und Abraham X Acker von angeblich vier Morgen, und übertragen ins Hypothekenbuch der Gemeinde . . . . No. . . .

Es ist zugeschrieben:

Von dem im . . . . Kreise belegenen Rittergute . . . . eine Wiese am . . . . Flusse.

Nun folgt die erste Rubrik:

Rubrica I.

Namen des Besitzers.	Titulus possessionis.	Werth der Immobilis. Rt
Der Posthalter N. N.	Aus dem Nachlasse seines Vaters, des N. N. laut Erbreceß vom . . . . für . . . . . erworben, und ist der Besitztitel berichtigt, laut Decret vom 11. Januar 1824.	4000
Der Rentier B.	Von dem Posthalter N. N. laut Kauf-Contract vom 14. Februar 1836 erworben, für . . . . und ist der Besitztitel berichtigt, laut Verfügung vom 18. März 1837.	6000

Die zweite Rubrik lautet:

Rubrica II.

Quantum. Rt	Sgr	₰	Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition.	Deren Löschung.
5	12	—	1) Fünf Thaler zwölf Silbergroschen Canon an die Kirche zu X laut Anerkenntniß des Besitzers vom . . . . . eingetragen zufolge Verfügung vom 13. Januar 1797.	ad 1. Hiervon sind abgelöst 1 Thlr. 12 Sgr. und gelöscht laut Verfügung vom 5. August 1830.
			2) Ein Leibgedinge für den N. N. laut Contract vom . . . . . eingetragen zufolge Verfügung vom 14. März 1823.	
			3) Ein Wegerecht für den Besitzer des Grundstücks No. 3 laut Kauf-Contract vom 18. October 1786, eingetragen zufolge Verfügung vom 9. Januar 1790.	
1	—	—	4) 1 Thlr. Zins an den Besitzer des Grundstücks No. 3, laut Urkunde vom 1. October 1856, eingetragen zufolge Verfügung vom 10. October 1856.	

Endlich die dritte Rubrik:

Rubrica III.

Quantum tlr.	sgr.	pf.	Gerichtlich versicherte Schulden u. andere Realverbindlichkeiten.	Cessionen. tlr.	sgr.	pf.		Löschungen. tlr.	spr.	pf.	
1200	—	—	1. Zwölfhundert Thlr. Courant Darlehnsforderung des N. N. aus der gerichtl. Schuldverschreibung vom 14. März 1839 zu 5 pCt. Zinsen, eingetragen laut Verfügung vom 30. März 1839.	1200	—	—	**ad 1.** Vorstehende 1200 Thlr. sind laut Erbreceß v. 5. März 1847 auf die Geschwister August Johann und Louise N. N. übergegangen. Eingetragen zufolge Verfügung v. 5. April 1847.	400	—	—	**ad 1.** Von vorstehender Forderung ist der Antheil des Johann N. N. laut Quittung vom 5. Juni 1849 gezahlt, und gelöscht zufolge Verfügung vom 1. Juli 1849.
100	—	—	2. Rückständige Gerichtskosten in der Untersuchungssache contra Krüger, eingetragen auf Requisition des Kreisgerichts zu N. vom 3. October 1839, laut Verfügung vom 8. October 1839.					100	—	—	**ad 2.** Gelöscht zufolge Verfügung vom 8. Juni 1850.
400	—	—	3. Vierhundert Thlr. rückständige Kaufgelderforderung des N. N. zu 5 pCt. verzinslich, laut Kauf-Contract v. 14. Febr. 1837, eingetragen zufolge Verfügung vom 9. October 1839.				**ad 3.** Der N. N. hat laut Urkunde vom 15. Januar 1840 der ad 4 eingetragenen Forderung von 200 Thlr. die Priorität eingeräumt. Eingetragen laut Decret vom 18. Januar 1840.	200	—	—	**ad 3.** Von nebenstehender Forderung sind 200 Thlr. laut Quittung des N. N. vom 5. Mai 1842 abgezahlt, und gelöscht laut Verfügung vom 12. Mai 1842.
200	—	—	4. Zweihundert Thaler nebst 5 pCt. Zinsen Darlehnsforderung des N. N. aus der Schuldverschreibung vom 8. Januar 1840, eingetragen laut Decret vom 18. Januar 1840 mit dem Vorrechte vor der ad 3 eingetragenen Post.				**ad 4.** Vorstehende 200 Thlr. sind für die Forderung des A. von 500 Thlr. in Sachen des A. gegen den B. durch Verfügung des Kreisgerichts zu N. vom 1. Juni 1850 mit Beschlag belegt. Eingetragen zufolge Verfügung v. 5. Juli 1850. Vorstehende 200 Thlr. sind durch Verfügung v. 8. Jan. 1851 dem A. wegen seiner rechtskräftigen Forderung v. 500 Thlr. zur eigenen Einziehung überwiesen. Eingetragen zufolge Verfügung v. 1. Februar 1851.				

Wie die vorstehende Hypothekentabelle ergiebt, rangiren die eingetragenen dinglichen Rechte in folgender Ordnung:

1) **Rubrica** II No. 1.
2) „ „ „ 3.
3) „ „ „ 2.
4) „ III „ 1. im Betrage von 800 Thlrn.
5) „ III „ 4.
6) „ III „ 3. im Betrage von 200 Thlrn.
7) „ II „ 4.

In einzelnen Landestheilen ist aus Zweckmäßigkeitsrücksichten die erste Rubrik und das Titelblatt gegeneinander umgekehrt. Es lautet dann das Titelblatt:

Der Ackerbürger N. N. N.

und Rubrik I, Tit. poss.:

1) Eine Wiese am Lakensee, erworben durch Kaufcontract vom . . . . von dem . . . . für . . . . . 400 Thlr.
Eingetragen laut Decret vom . . . .

2) Ein Ackerstück von 3 Morgen im Hufenlande zwischen Johann Martin und Albrecht Kunze; erworben durch Kaufcontract vom . . . . für . . . . 300 Thlr.
Eingetragen laut Decret vom . . . .

und in Rubrik II und III wird sodann bei jeder Eintragung angegeben, auf welchen einzelnen der in Rubrik I verzeichneten Grundstücke die Eintragung haftet.

§ 268. Näheres über das Hypothekenwesen.

I. Jede Urkunde, auf Grund welcher im Hypothekenbuche etwas eingetragen werden soll, muß vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen sein. Bloß schriftliche Urkunden von Privatpersonen genügen dazu nicht.

II. Nur unbewegliche Sachen und Rechte, welche diesen gleichstehen (§ 245), erhalten ein Folium im Hypothekenbuche. Pertinenzstücke erhalten kein besonderes Folium, sondern werden entweder gar nicht, oder auf dem Titelblatte des Hauptgrundstücks vermerkt. Vereinigt ein Eigenthümer zwei Grundstücke mit einander, so kann auch das Hypothekenfolium derselben vereinigt werden.

III. In die erste Rubrik wird der Name des Besitzers, der Act durch welchen er das Eigenthum erworben hat, und der in letzterm ermittelte Werth des Grundstücks eingetragen. Es geschieht diese Eintragung aber nur auf Antrag des Besitzers. Wer ein Grundstück erwirbt, kann die Berichtigung des Besitztitels unterlassen, wenn er keine Gründe hat, die ihm solche wünschenswerth machen. Es kann aber auch jeder Dritte, der ein wirkliches Interesse daran hat, auf zwangsweise Berichtigung des Besitztitels antragen. Wann ein solches Interesse vorhanden sei? ist aus den Umständen zu beurtheilen. Wenn z. B. als Besitzer eines Grundstücks der A. eingetragen steht, und dieser hat

dasselbe bloß mittelst schriftlichen Kaufcontracts und geschehener Uebergabe an B. verkauft; das Grundstück hat ein Weiderecht gegen das Grundstück des C., und dieser trägt auf Ablösung dieser Berechtigung an: so kann die General-Commission nur mit dem eingetragenen Besitzer verhandeln. A. ist hier als solcher eingetragen, ist aber nicht Besitzer, B. ist Besitzer, aber nicht eingetragen; die General-Commission beantragt daher beim Gerichte die zwangsweise Berichtigung des Besitztitels. Oder B. hat von dem Grundstücke eine Parzelle an den D. verkauft. Der Besitztitel kann für D. nicht eher berichtigt werden, als bis B. als Besitzer des Hauptgrundstücks legitimirt ist; hier hat also D. dasselbe Recht.

Der Zwang wird vom Gerichte dadurch ausgeübt, daß es den Besitzer bei einer Geldstrafe auffordert, binnen einer gestellten Frist die Documente einzureichen, aus denen sein Eigenthum hervorgeht, oder wenn solche nicht vorhanden sind, für deren Aufnahme zu sorgen. Kommt der Besitzer diesem Befehle nicht nach: so bestellt das Gericht eine Person, welcher ihn für den Besitzer und auf dessen Kosten ausführt, und zieht die Geldstrafe ein.

Es kommen Fälle vor, in denen solche Documente gar nicht zu beschaffen sind. Dann genügt:

1) der Umstand, daß das Grundstück in einer Subhastation erworben ist;

2) ein Attest einer öffentlichen Behörde, oder die eidliche Aussage von Zeugen, dahin, daß der Besitzer aus einem Titel, der an sich zur Erwerbung des Eigenthums geeignet ist, das Grundstück seit 10 Jahren besitzt. Wenn in diesem Falle der jetzige Besitzer ein Dokument beibringt, wodurch er das Grundstück von dem — nicht legitimirten und nicht eingetragenen — Vorbesitzer erworben hat, so wird dessen Besitzzeit bei Bemessung der zehnjährigen Frist mit eingerechnet;

3) das öffentliche Aufgebot (§ 478).

IV. In die zweite Rubrik werden eingetragen:

1) Beschränkungen der Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück frei zu verfügen; also das Lehns-, oder Fideicommißverhältniß; Wege-, Weide- und andere Berechtigungen, Verkaufsrechte, Nießbrauch und Wohnungsrechte u. dgl.

2) Beständige Lasten aller Art, die in gewissen Terminen zu entrichten sind, also jährliche Geldabgaben, Canon, Erbzins u. dgl.

Solche beständige Lasten jedoch, welche nach der Verfassung des Ortes, der Gegend, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art an den Landesherrn, den Gutsherrn oder an Kirche und Geistlichkeit zu entrichten sind, bedürfen der Eintragung nicht; — sie sind auch ohne solche für jeden Besitzer des Grundstücks verbindlich.

V. In die dritte Rubrik kommen Pfandrechte für vermögensrechtliche Forderungen, auch wenn der Geldbetrag dieser Forderungen noch nicht feststeht, wie z. B. wenn Jemand das Grundstück für die Sicherheit der ihm anvertrauten Kasse verpfändet.

VI. Wenn ein Rechtsanspruch hinlänglich bescheinigt, aber noch nicht rechtskräftig festgestellt ist: so kann unter Umständen auf ein Grundstück eingetragen werden:

1) eine Protestation in Rubrik II, falls der Anspruch auf das Eigenthum des Grundstücks oder eines Theiles gerichtet ist; oder

2) ein Arrest (cf. § 469) auf die Eintragungen, welche sich in Rubrik II oder III bereits vorfinden, falls diese zur Sicherung einer Forderung mit Beschlag belegt werden sollen.

VII. Wenn eine der in Rubrik II oder III eingetragenen Berechtigungen auf eine andere Person übergehen: so wird dies in der Colonne: Cessiones vermerkt. Natürlich geschieht dies nicht, wenn die Berechtigung für ein Grundstück eingetragen ist, und dieses nur seinen Besitzer wechselt. Dabei muß deutlich ausgedrückt werden, ob die ganze Berechtigung, oder nur ein Theil derselben (also z. B. von einem mit 1000 Thlrn. eingetragenen Darlehen der Betrag von 400 Thlrn.) auf den neuen Berechtigten übergegangen ist.

VIII. Die Löschung einer sub rubr. II oder III eingetragenen Post erfolgt nur, wenn die Quittung des Berechtigten beigebracht wird. Ist diesem über die Forderung eine Urkunde ausgestellt: so muß auch diese beigebracht und vom Gerichte auf ihr die Löschung vermerkt werden. Ist diese Urkunde verloren gegangen, so kann sie nur durch Mortification nach erfolgtem öffentlichen Aufgebote ersetzt werden. Wenn jedoch aus der Natur der eingetragenen Post hervorgeht, daß über sie zu Gunsten eines Andern nicht verfügt werden kann, insbesondere wenn dieselbe nur einer bestimmten Person zustand: so genügt die Beibringung des Todtenscheines über das Ableben der berechtigten Person. Auch kann Quittung und Löschung durch öffentliches Aufgebot (§ 478) ersetzt werden.

Gesetzt also, es ist ein lebenslängliches Wohnungsrecht eingetragen, so wird dieses gelöscht, sobald der Tod der berechtigten Person nachgewiesen ist.

IX. Jeder in Rubrik I, II oder III eingetragene Realberechtigte erhält ein Document über die Eintragung.

Bei den Eintragungen in Rubrik II entscheidet das Gericht oder der Antrag der Parteien, ob ein förmliches Document gebildet, oder dem Berechtigten bloß eine Benachrichtigung des Gerichts dahin: daß für ihn die und die Eintragung erfolgt sei, gegeben werden soll.

Der in Rubrik I eingetragene Eigenthümer erhält das von ihm vorgelegte Document über den Erwerb seines Eigenthums (Kaufcontract, Erbreceß, Präclusionserkenntniß), welchem ein Hypothekenschein, d. h. eine vom Gericht unterschriebene Abschrift sämmtlicher noch giltiger Eintragungen, angehängt und auf welchen von dem Gerichtsbeamten, welcher das Hypothekenbuch führt (Ingrossator) die Berichtigung des Besitztitels vermerkt ist. Daß, wer sich auf Grund eines solchen Hypothekenscheines mit dem Eigenthümer in Rechtshandlungen einläßt, auf solchen Hypothekenschein nicht bauen darf, ist bereits in § 266 bemerkt; derselbe bekundet eben nur denjenigen Zustand, welcher zur Zeit seiner Ausstellung vorhanden war.

Die in Rubrik II (mit obiger Ausnahme) und Rubrik III eingetragenen Gläubiger erhalten das Document über ihre Forderung, auf welchem der Ingrossator deren Eintragung vermerkt, und welchem ein Hypothekenauszug (ähnlich dem Hypothekenscheine und nur noch mehr auf das Wesentlichste beschränkt) des Gerichts beigeheftet ist. Erfolgt eine Cession, so wird die Urkunde über diese angeheftet, und die Eintragung der Cession hinter der oben erwähnten Ingrossations-Note vermerkt. Erfolgt eine theilweise Cession, so behält der jetzige Besitzer der Berechtigung das Original der Urkunde, auf welchem die geschehene Cession vermerkt wird; der neue theilweise Erwerber erhält beglaubigte Abschrift des Documents, welchem die Urkunde, die den theilweisen Uebergang der Berechtigung an ihn enthält, mit der Bescheinigung der Eintragung der Cession beigeheftet wird (Zweigdocument).

Also beispielsweise: A. stellt eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, von B. ein Darlehn von 1000 Thlr. empfangen zu haben, und verpfändet dafür sein Grundstück. Auf diese Obligation wird vermerkt:

> Aus dieser Obligation sind auf dem Grundstücke No. 1. Volumen XI von Neudorf sub Rubr. III No. 3. 1000 Thlr. eingetragen. Zufolge Verfügung vom 6. December 1840.
>
> Müller, Ingrossator.

Nun wird ein Hypothekenauszug angehängt, und das Document ist fertig. Jetzt stirbt B. und setzt testamentarisch den C. zum Erben ein. Dieser reicht die Obligation und Ausfertigung des Testaments (welche, falls diese anderweit gebraucht wird, durch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift ersetzt werden kann) dem Gerichte ein. Dieses verbindet beide Documente, und unter die vorgedachte Ingrossationsacte wird gesetzt:

> Vorstehende Forderung der 1000 Thlr. ist laut Testament des B. vom 8. April 1842 auf den C. übergegangen. Eingetragen laut Decret vom 1. Juli 1842.
>
> Müller, Ingrossator.

Damit ist wieder ein giltiges Document vorhanden. Nun braucht C. 200 Thlr. und leihet diese von D. Er muß nun das vorstehend beschriebene Document dem Gerichte mit der für D. über 200 Thlr. ausgestellten Obligation einreichen. Das Gericht vermerkt auf ersterm Documente:

> Von der Forderung der 1000 Thlr. sind laut Cession vom 1. October 1847, 200 Thlr. an den D. übergegangen, und ist dieses Document nur noch auf Höhe von 800 Thlr. giltig. Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. December 1847.
>
> Müller, Ingrossator.

Dies Document erhält C. zurück. Für den D. wird nun ein neues Document gebildet, bestehend aus der überreichten Obligation oder Cession und beglaubigter Abschrift des ganzen Documents, wie es dem C. ertheilt war. Darauf setzt der Ingrossator den Vermerk:

> 200 Thlr. sind abgezweigt laut Cession vom 1. October 1847 und für den D. abgeschrieben laut Verfügung vom 1. December 1847.
>
> Müller, Ingrossator.

Es wird auf diese Weise dafür gesorgt, daß Jeder Berechtigte ein Document über seine Forderung habe, welches ihn jedem Dritten gegenüber legitimiren kann. Denn der Dritte kann sich mit demjenigen, der ein solchergestalt für ihn ausgefertigtes Document in Händen hat, giltig einlassen, mag auch dadurch betrogen werden, wer da wolle; vorausgesetzt jedoch, daß der Dritte selbst nicht an der Unredlichkeit Theil nimmt oder von ihr weiß.

Wenn also im vorliegenden Falle der A. dem C. die 800 Thlr. bezahlt, sich aber das Document nicht übergeben läßt: so löscht das Gericht die 800 Thaler nicht, selbst wenn er gerichtliche Quittung des C. beibringt. Wenn C. nun das Document an den D. cedirt, so wird die Forderung auf den D. überschrieben und A. muß dessen Forderung anerkennen. Oder A. weiß von der Cession an D. nichts, sondern zahlt an C. die ganzen 1000 Thlr., ohne dessen Document weiter zu prüfen. In diesem Falle bleibt die Forderung des D. giltig.

Aber wohlzumerken! es muß der im Documente als Inhaber genannte auch derjenige sein, mit dem man sich einläßt. Wenn C. sein Document dem F. giebt, und G. mit dem F. abschließt, so ist das Geschäft, selbst wenn G. das Document und Cession des F. in Händen hat, ungiltig. Es ist dies ebenso der Fall wenn C. das Document verliert, H. es findet, und sich dem G. gegenüber als C. ausgiebt. Ein Geschäft über Hypothekenverhältnisse kann man nicht mit jedem Inhaber machen, sondern nur mit demjenigen, dessen Identität mit der im Documente genannten Person man kennt.

§ 269. Arten der dinglichen Rechte.

Jedes Recht, welches irgend eine Beziehung zu einer Sache haben kann, kann dinglich werden; sobald es dazu durch die Einräumung des Besitzes oder durch die Eintragung im Hypothekenbuche gemacht wird. An beweglichen Sachen können, da bei ihnen eine Eintragung ins Hypothenbuch nicht stattfindet, dingliche Rechte nur durch die Besitzeinräumung bestellt werden.

Wenn A. von B. zu fordern hat, daß B. ihm einen Botengang nach der Stadt C. besorge, so kann das Recht dinglich werden, wenn B. dem A. für dessen Erfüllung seine Uhr zum Pfande giebt, oder sein Grundstück verpfändet.

Wenn A. mit B. einen Pachtcontract über sein Gut schließt, wonach die Pacht am nächsten ersten Juli beginnen soll, so ist das Recht des B. bis dahin, daß er in den Besitz kommt, nur ein persönliches.

Der Kreis der dinglichen Rechte ist daher ein sehr ausgedehnter, eigentlich auf Alles ausdehnbar, was eine Beziehung auf Vermögen und Werth hat. Wir ziehen in den folgenden §§ diejenigen dinglichen Rechte näher in Betracht, welche gewisse Besonderheiten darbieten; es kann danach jedes andere Verhältniß beurtheilt werden. Vorher ist jedoch noch eine wichtige Unterscheidung der dinglichen Rechte hervorzuheben. Dieselben sind dinglich, weil ihr Gegenstand eine Sache ist, also objectiv dinglich, im Gegensatz zu objectiv persönlichen Rechten.

In Ansehung des Berechtigten aber ist zwischen subjectiv-persönlichen und subjectiv-dinglichen Rechten zu unterscheiden. Bei Ersteren ist eine Person, bei Letzteren der Besitzer einer Sache berechtigt. Bei diesen kommt es also nur auf das sachliche Bedürfniß an; die Person des Berechtigten ist Nebensache. Das Verhältniß stößt nahe daran, die in § 208 gegebene Regel, daß das Subject (Inhaber) von Rechten nur eine Person sein kann, anzugreifen. In Wirklichkeit ist jedoch auch hier nicht die Sache berechtigt, sondern der jedesmalige Besitzer derselben. Nur dessen Bedürfniß, freilich wie es durch den Besitz der Sache sich gestaltet, soll befriedigt werden. So ist es z. B. wenn ein Gut gegen das andere ein Wege- oder Weiderecht hat. Es folgt aber aus der Natur eines Rechts, als eines subjectiv dinglichen, daß es von einem Andern als dem Besitzer des berechtigten Grundstücks (und natürlich den von diesem abhängigen Personen, der Familie, den Dienstleuten, dem Gesinde), nicht ausgeübt werden darf; daß es aber auch umgekehrt von diesem auf andere Bedürfnisse, als die aus dem Besitze des berechtigten Gutes hervorgehen, nicht ausgedehnt werden darf. Wenn dem Gute A. gegen das Gut B. ein Weiderecht zusteht, so darf der Besitzer von A. nicht das Vieh eines Dritten in seine Heerde aufnehmen; er darf aber auch nicht eigenes Vieh auftreiben, welches er mit zugekauftem Futter im Winter ernährt. Wenn A. ein Fischereirecht in dem See des B. hat, so darf A. keine Fische verschenken, er darf aber auch, — wenn sein Recht nicht ausdrücklich dahin ausgedehnt ist — die gefangenen Fische nur auf seinem Grundstücke verzehren, nicht sie etwa auch nach der Stadt fahren und verkaufen. Wenn das Bauergut A. berechtigt ist, über den Acker des Gutes B. zu fahren, und der Besitzer des erstern baut darauf 6 Villa's, die er zu Sommerwohnungen vermiethet, so haben nicht deren Miether jenes Wegerecht.

§ 270. Der Nießbrauch.

Der Nießbrauch ist das Recht eine fremde Sache zu gebrauchen und zugleich deren Nutzungen sich anzueignen. Dafür muß der Nießbraucher auch alle Unterhaltungskosten und alle auf dem Grundstücke ruhenden Lasten tragen; und zwar auch die Zinsen von den auf demselben lastenden Hypotheken-Capitalien. Werden während der Dauer seines Nießbrauches vom Eigenthümer neue Schulden gemacht, so hat er jene Verpflichtung auch für diese, falls er seinen Nießbrauch nicht hat hypothekarisch eintragen lassen. Dem Nießbraucher gehören alle gewöhnlichen Nutzungen, bei einem Landgute auch die des Torfstichs; bei einem Walde aber nicht der Erlös aus außerordentlichen Einschlägen, selbst wenn diese durch Windbruch und dgl. Unglücksfälle nothwendig werden. Da jedoch das dadurch gewonnene Material seinem Rechte gleichfalls unterlag, so wird der Erlös dafür aufbewahrt, und dessen Zinsen bezieht der Nießbraucher. Derselbe hat auf die Sache die Sorgfalt eines guten Hausvaters zu verwenden, und haftet für Schäden und Verschlechterungen, die durch Verabsäumung dieser Sorgfalt entstanden sind. Für Verbesserungen hat er nur alsdann Vergütung zu fordern:

1) wenn der Eigenthümer ausdrücklich und schriftlich mit der Verbesserung sich einverstanden erklärt hat;

2) wenn die Verbesserung aus Anlaß gesetzlicher Nöthigung erfolgt ist (z. B. das Grundstück liegt im Gemenge und wird separirt, und dadurch die Anlage eines Vorwerks nothwendig).

Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden, so ist der Nießbrauch allemal ein subjectiv persönliches Recht; daher erlischt er mit dem Tode des Berechtigten.

Ist zwischen den Parteien nichts Anderes festgesetzt: so muß, falls (nicht landwirthschaftlich benutzte) Grundstucke oder Gerechtigkeiten oder ausstehende Capitalien der Gegenstand des Nießbrauchs waren, dem Nießbraucher oder dessen Erben noch die Nutzung während des angefangenen Vierteljahres, mit den Terminen vom 1. Juni, 1. September, 1. December, 1. März c. gerechnet, belassen werden. Ist aber ein Landgut Gegenstand des Nießbrauches, so wird ein Wirthschaftsjahr vom 1. Juli bis 1. Juli angenommen. Alle Erträge dieses Jahres, — jedoch mit Abzug desjenigen Theiles, welchen der Nießbraucher verzehrt hat, und desjenigen Theiles, welcher zur Erhaltung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich ist, — werden in Einnahme, alle Ausgaben, Lasten und Kosten in Ausgabe gesetzt. Die Differenz wird nach Maßgabe der Zeit vertheilt. Also z. B. es endigt der Nießbrauch am 1. August 1869, so wird vom 1. Juli 1869 die Ausgabe und Einnahme bis 1. Juli 1870 berechnet. Sind 1200 Thlr. Ueberschuß, so erhält der Nießbraucher davon 100 Thlr., der Eigenthümer 1100 Thlr.; nach demselben Verhältnisse würde auch eine etwaige Unterbilanz unter Beide vertheilt werden.

Es kann übrigens auch Jemand das Recht haben, eine fremde Sache lediglich zu gebrauchen, nicht aber deren Früchte zu ziehen, sei es weil sie keine Früchte trägt (eine Wohnung, eine Parkanlage), oder weil der Eigenthümer sich den Fruchtgenuß vorbehalten hat (z. B. bei Einräumung der Promenade im Obstgarten). In diesen Fällen, trägt natürlich der Berechtigte die Kosten nur wenn der erstere Fall vorliegt.

§ 271. Das Vorkaufsrecht.

Das Vorkaufsrecht ist die Befugniß, in den Kaufcontract über eine Sache, den der Eigenthümer derselben mit einem Andern geschlossen hat, einzutreten. Natürlich ist das Recht nur dinglich, wenn es durch Besitz der Sache oder Eintragung in das Hypothekenbuch geschützt ist. Der Berechtigte muß bereit sein, den Kaufcontract, der mit einem Andern geschlossen ist, in allen seinen Punkten zu erfüllen. Das Vorkaufsrecht besteht jetzt nur noch, soweit es auf Vertrag oder Testament beruht, und außerdem:

1) für jeden der Miteigenthümer an einer Sache, wenn dieselbe an einen Fremden verkauft werden soll, und

2) für den Eigenthümer eines Grundstückes, von welchem ein Theil expropriirt worden ist, wenn der letztere für den Zweck, der der Expropriation zu Grunde lag, entbehrlich geworden ist. Also z. B. Es muß Jemand heute

zu einer Chaussee 1 Morgen Land abtreten, nach 50 Jahren wird dieselbe verlegt, und der Eigenthümer der Chaussee verkauft nunmehr jenes Land.

Es ist der Begriff festzuhalten, daß der Vorkaufsberechtigte nur befugt ist, in einen projectirten oder geschlossenen Kaufcontract einzutreten.

Es können auch ähnliche Abkommen, die aber nicht damit zu verwechseln sind, geschlossen werden: A. verkauft an B. ein Grundstück mit der Bedingung, daß wenn A. es binnen 10 Jahren wieder erwerben will, es ihm B. für einen bestimmten Preis, oder für die Taxe wieder verkaufen muß; oder B. bedingt sich aus, daß es A. wieder zurückerwerben muß. Alle dergleichen Abmachungen können durch die mehr erwähnten beiden Bedingungen dingliche Rechte werden.

§ 272. Servituten.

Die Servitut besteht in der Befugniß, vom Besitzer eines Grundstückes zu verlangen, daß er entweder eine Benutzung seines Grundstückes (jedoch nicht in so umfangreicher Art, daß daraus ein Nießbrauch würde) gestattet, oder daß er sich gewisser Arten der Benutzung seines Grundstückes enthalte. Sie kann subjectiv persönlich, oder auch subjectiv dinglich sein. In letzterm Falle heißt es Grundgerechtigkeit. Wo diese besteht, giebt es ein herrschendes und ein dienendes Grundstück.

Wie schon mehrfach erinnert worden, ist die Servitut in ihren Schranken zu halten. Sie darf so weit ausgedehnt werden, wie ihr Zweck erfordert. Sie darf auch die Befugniß des Eigenthümers, das belastete Grundstück seiner Bestimmung gemäß zu gebrauchen, nicht hindern. Daher darf der Waldbesitzer die wirthschaftlich erforderlichen Schonungen anlegen, wenn auch dadurch das auf dem Walde lastende Weiderecht geschmälert wird. Ebenso müssen dem Weiderechte unterworfene Wiesen bis nach der Abfuhr des Heues geschont werden. Der Berechtigte muß sich auch gefallen lassen, wenn der Zweck der Servitut durch einen Theil des belasteten Grundstücks erreicht werden kann, sich auf diesen Theil einschränken zu lassen. So darf er bei einer Wegegerechtigkeit nur den Weg fahren, der ihm ausgelegt wird, falls er nicht nachweist, daß man ihm gerade eine unzweckmäßige Lage dazu ausgewählt hat. Ebenso muß, wer 20 Haupt Rindvieh in einem 2000 Morgen großen Walde zu weiden hat, mit einer Weidefläche von 200 Morgen zufrieden sein, wenn darauf für den berechtigten Viehstand hinlängliche Weide ist. Ueberhaupt muß der Berechtigte die Servitut so ausüben, wie sie dem Belasteten am wenigsten schädlich ist.

Wir werden später sehen, daß das Eigenthum durch Verjährung erworben werden kann (§ 311 ff.) Diese ist auch zur Erwerbung von Servituten geeignet, jedoch mit der Beschränkung, daß

1) seit dem Jahre 1821 Weideberechtigungen aller Art, uns die Rechte aus einer Forst Holz zu holen oder zu empfangen, Streu zu holen und Plaggen und Bülten zu entnehmen, und

2) seit dem Jahre 1850 die Rechte

a. Gras, Schilf, Rohr und Binsen von fremden Grundstücken zu entnehmen;
b. zum Nachrechen und Stoppelharken auf Feldern;
c. zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers;
d. zu Deputatbeeten (Fruchtgewinnen von fremden Aeckern);
e. zum Harzsparren;
f. zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;
g. zur Entnahme von Torf;

nicht mehr durch Verjährung erworben werden können.

Dagegen ist der Verlust der Servituten durch Verjährung nach wie vor zulässig. Wie dieselben durch Ablösung aufgehoben werden können, wird in § 611 u. ff. gezeigt werden. Da eine Person ihre Angelegenheiten nach aller Willkür regelt, und gegen sich selbst keine Rechte haben kann, so erlischt auch eine Servitut, wenn der Berechtigte das Eigenthum des herrschenden und des dienenden Grundstücks in einer Hand vereinigt. Gesetzt, das Bauergut A. habe das Recht über das Rittergut B. Vieh zu treiben, und der Besitzer von B. kauft A., so ist das Recht erloschen. Er stirbt, seine Erben zertheilen das Rittergut B. und dabei fällt das Bauergut A. an einen der Erben. Dieser kann nun nicht wieder die erloschene Triftgerechtigkeit in Anspruch nehmen, wenn er sie nicht durch einen besondern Titel wieder erworben hat.

Es wird nochmals daran erinnert: die Servitut besteht nur in einem Dulden oder Nichtthun des Besitzers des belasteten Grundstückes. Derselbe ist daher nicht verpflichtet irgend etwas zu thun, um die Ausübung der Servitut zu ermöglichen. Wenn das Gut A. gegen das Gut B. ein Weiderecht mit 5 Haupt Rindvieh hat, so kann der Besitzer des erstern nicht geltend machen, er könne auf so wenig Kühe nicht einen eigenen Bullen halten, und es müßte folglich der Besitzer von B. seinen Bullen für jene Kühe hergeben. Hat es ein Wegerecht, so kann es nicht verlangen, daß der Besitzer von B. den Weg auch ausbessere.

Eine Dienstbarkeit, welche darin besteht, daß der belastete Besitzer etwas thue, heißt eine Reallast (§ 174).

§ 273. Fortsetzung. Einzelne Servituten.

I. Wo, wie in den Städten, Gebäude eng bei einander stehen, können Dienstbarkeitsrechte mannigfacher Art stattfinden. Das Recht der freien Aussicht, — der Nachbar darf nicht über eine gewisse Höhe Gebäude aufführen; — das Traufrecht, — der Nachbar darf eine Traufe auf das Nachbargrundstück führen; — das Recht, eine Kloake oder einen andern Wasserabfluß auf des Nachbars Grundstück zu leiten; — das Balkenrecht, — der Nachbar darf auf oder in des Nachbars Mauer einen für seine Gebäude dienenden Balken einlegen — u. s. w.

II. Wegegerechtigkeiten.

In Rechten des Fußsteiges liegt nicht der Anspruch auf einen bestimmten Pfad und nicht die Befugniß zu reiten oder Karren zu schieben. Wer das Recht

zu fahren hat, kann einen bestimmten Weg verlangen, und darf auch Vieh an Stricken führen, nicht aber treiben. Im Rechte des Viehtriebes liegt nicht das Recht zu fahren, und nicht der Anspruch auf eine bestimmte Trift. Ist das Recht auf eine solche gerichtet, so muß sie 16 Fuß breit in der Richtung und 24 Fuß breit in der Biegung ausgelegt werden. Der Belastete ist nicht verpflichtet die Trift zu bezäunen; es ist Sache des Berechtigten, das Vieh so zu leiten, daß es dem angrenzenden Lande keinen Schaden thue. Tritt es über, so kann der Besitzer des letztern Schadenersatz fordern.

III. Weidegerechtigkeiten müssen so ausgeübt werden, daß die Cultur des belasteten Grundstückes dadurch nicht gehindert wird. Auf dem belasteten Acker darf nur in der offenen Zeit (also auf Dresch, Brache und Stoppel) auf nassen durchbrüchigen Wiesen gar nicht geweidet werden. Der Berechtigte darf nur so viel Vieh auftreiben, als er mit den Erträgen seines Grundstückes durchwintern kann. Ein ohne Bestimmung der Viehgattungen constituirtes Weiderecht bezieht sich nur auf Zug-, Rindvieh und Schafe, nicht auf Schweine, Ziegen und andere Thiere. Im Zweifel wird angenommen, daß das Weiderecht den belastenden Grundbesitzer nicht hindert, auch seinerseits sein Grundstück zu beweiden; reicht die darauf vorhandene Weide nicht aus, so müssen Beide ihren aufzutreibenden Viehstand verhältnißmäßig einschränken, falls es nicht etwa dem Berechtigten der Weide für eine bestimmte Stückzahl verliehen ist; wo dann der Belastete allein seinen Viehstand einschränken muß. Der Berechtigte darf nur in geordneter Heerde unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten das Vieh austreiben, und darf sich in der Heerde kein krankes Vieh befinden.

Koppelhütung ist vorhanden, wenn die Besitzer mehrerer Grundstücke gegenseitig ein Weiderecht haben. Die Schäfereigerechtigkeit ist das Recht, auf fremden Grundstücken die Schafe weiden zu dürfen. Das Pferchrecht oder der Herdenschlag ist ursprünglich das Recht, auf einem fremden Grundstücke herden zu dürfen. Seitdem der Landwirth den Werth des Düngers erkannt hat, kommt das Recht meist umgekehrt, als die Pflicht, die Schafe auf fremden Grundstücken herden zu müssen, vor.

Das Mastungsrecht ist das Recht, Schweine in den Wald zu treiben und durch sie die Mastfrüchte (Eicheln, Buchkerne u. s. w.) verzehren zu lassen. Es ist an sich in einem Weiderechte nicht begriffen.

IV. Ist das Recht, Holz aus einem fremden Walde zu entnehmen, nicht näher bestimmt, so wird darunter das Recht sowohl auf Brennholz als auch auf Bauholz verstanden. Die Ausübung des Rechts ist streng auf das Bedürfniß, sei es der berechtigten Person, sei es des berechtigten Grundstücks, zu beschränken. Ebenso ist dasselbe auf den Umfang der Gebäude zu beschränken, welche vorhanden waren als das Recht entstand; jedoch muß es auf neue oder erweiterte Gebäude ausgedehnt werden, wenn diese durch veränderte Umstände und vermehrte Bedürfnisse, also auch durch höhere Cultur des berechtigten Gutes nothwendig geworden sind. Wenn einer ganzen Gemeinde ein Holzungsrecht verliehen ist: so darf dies nur von den darin ansäßigen Grundbesitzern, aber nur in der Zahl, welche zur Zeit der Entstehung des Rechts

vorhanden war, ausgeübt werden. Wird also ein berechtigtes Gut parzellirt, und entstehen somit zwei oder drei Wohnhäuser: so hat der Belastete nur dem einen Gute den Genuß des Rechts zu gewähren.

Der Inhalt der Holzberechtigungen kann sehr verschieden sein. Sie können sich auf Bauholz (zu Neubauten, oder bloß zu Reparaturen, oder zu Beidem), Nutz- und Schirrholz, Brennholz, Faschinenreisig, Stubben zum Kohlenbrennen, Theerschweelen u. s. w. erstrecken. In jedem Falle muß der Berechtigte sein Recht nach Maßgabe der bestehenden Polizeigesetze ausüben. Die Art der Ausübung aller Holzberechtigungen kann darin verschieden sein, daß entweder der Berechtigte mit den nöthigen Instrumenten und Transportwerkzeugen in den Wald geht und seinen Bedarf entnimmt; oder daß er das Bedarfs-Quantum dem Waldeigenthümer anzeigt, und dieser ihm das Holz anweist (in welchem Falle der Berechtigte die Anweisegebühren zu entrichten hat). Und zwar erfolgt die Anweisung entweder auf dem Stamme, so daß der Berechtigte das Holz fällt; oder so, daß der Waldeigenthümer das Holz schlagen läßt (wo dann der Berechtigte ihm auch den Schlägerlohn erstatten muß); oder endlich, daß die Berechtigung auf ein gewisses Quantum fixirt ist, welches der Waldeigenthümer jährlich im Walde zu überweisen hat. Auch in letzterem Falle muß der Berechtigte Schlagelohn und Anweisegeld entrichten.

Wer nur zur Entnahme von Raff- und Leseholz berechtigt ist, hat keinen Anspruch auf Lagerholz (vor Alter umgefallene Stämme) und Windbrüche, sondern nur auf das von trockenen Aesten abgefallene Holz und den Abraum in den Schlägen. Ist nicht genug für seinen Bedarf vorhanden, so hat er Ersatz an anderen Holzsortimenten nur alsdann zu fordern, wenn der Eigenthümer des Waldes durch seine besonderen Anstalten jenen Mangel hervorgerufen hat. Der Berechtigte darf nicht Zweige oder Bäume abhauen oder abbrechen, und darf keine dazu geeignete Instrumente bei sich führen. Wer auf eine gewisse Holzart angewiesen ist, kann das Recht nicht ausüben, wenn diese Holzart ausgegangen ist, jedoch vom Eigenthümer fordern, daß er sie wieder anbaue; und — falls dieser den Mangel durch seine Schuld verursacht hat, — daß er ihn in einer andern Holzart entschädige. Wenn der Waldeigenthümer dem Berechtigten seinen Holzbedarf auf mehr als eine Tagereise entfernt anweist, so hat dieser das Recht, das Holz zu verkaufen. Der Eigenthümer kann dies nur dadurch abwenden, daß er ihm den Werth nach der Holztaxe in Geld bezahlt. Außer diesem Falle darf der Berechtigte das Holz nicht verschenken und verkaufen.

Wenn das Recht des Brennholzberechtigten darin besteht, daß er ein gewisses Quantum zu fordern hat (ein Holzdeputat), so muß er, wenn das Recht ein subjectiv persönliches ist (also z. B. an einer Pfarrstelle, einem Schulamte haftet), die Hälfte des Deputats in Torf; will er das nicht, den Werth dieser Hälfte in Geld, nach der Forsttaxe, annehmen.

Tritt der Fall ein, daß der Wald die Ansprüche des Eigenthümers und der Berechtigten nicht mehr decken kann, so darf der Eigenthümer nicht mehr Holz verkaufen, sondern nur den Bedarf seiner Wirthschaft aus dem Walde

entnehmen. Hebt auch diese Einschränkung nicht die Unzulänglichkeit, so werden die Bezüge des Eigenthümers und der Berechtigten, nach Maßgabe des Bedarfs eines Jeden, verhältnißmäßig reducirt. Hat jedoch der Waldeigenthümer den Mangel durch schlechte Wirthschaft und übertriebenen Verkauf verursacht: so steht er den Berechtigten nach, und diese können ihn anhalten lassen, daß er wieder eine geregelte Forstwirthschaft führe.

V. Das Recht aus einem Walde Streu, Laub, Nadeln und Moos zu entnehmen, darf nur in den vom Waldeigenthümer mit Rücksicht auf eine geordnete Wirthschaft geöffneten Districten in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April, und an den vom Eigenthümer des Waldes festzusetzenden Tagen (höchstens 2 in der Woche) ausgeübt werden; und zwar nicht mit eisernen, sondern mit hölzernen Harken, deren Zinken 2½ Zoll von einander abstehen müssen. Die gewonnene Streu darf nur zum Streuen des Viehes benutzt, und nicht verkauft oder verschenkt werden.

VI. Es giebt auch ein Recht, auf einem fremden Grundstücke Gebäude, Bäume und Pflanzungen zu haben. So, wenn der Pächter eines Landgutes auf die Dauer seiner Pachtzeit sich ein Gebäude baut, oder wenn ein Grundbesitzer auf einer Chaussee die Bäume pflanzt.

§ 274. Die Reallasten.

Den Begriff der Reallasten haben wir bereits am Schlusse des § 272 gegeben. Dieselben sind mit öffentlichen Steuern nicht zu verwechseln. Die Steuern haben ihre Ursache in dem Rechte des Landesherrn, die Bedürfnisse des Staates von den Einwohnern desselben zu erheben; und, wenn sie für Kreise, Gemeinden, Kirchen und Schulen erhoben werden, in der Verleihung dieses Rechts an diese Institute. Die Reallasten haben ihren Grund dagegen in einem privatrechtlichen Titel, Vertrag, Verleihung eines Grundstückes, Verjährung u. s. w. Wenn Jemand zur Unterhaltung einer Brücke verpflichtet ist, weil das Gesetz bestimmt, daß solche von den adjacirenden Grundbesitzern reparirt werden sollen: so ist dies eine steuerähnliche allgemeine Landeslast. Wenn aber ein Rittergutsbesitzer einem Bauern sein Grundstück verliehen, und dabei versprochen hat, daß die in letzterm liegende Brücke nach wie vor vom Rittergute unterhalten werden soll: so hat letzteres gegen das Bauergut eine Reallast. Wenn die Schulmatrikel bestimmt, daß jeder Bauer zur Unterhaltung des Lehrers jährlich 5 Thlr. zahle, so ist dies eine Steuer. Wenn aber ein Bauer vor 50 Jahren der Schule eine auf seinem Bauergute haften bleibende jährliche Rente von 5 Thlr. ausgesetzt hat, so ist dies eine Reallast.

Die Reallasten haben entweder ein Thun oder ein Geben des Belasteten zum Gegenstande; — sonst kann der Gegenstand von verschiedenster Art sein. Die Neuzeit hat durch die gestattete Ablösung gewaltig unter ihnen aufgeräumt; und wo dies nicht geschehen, die Hand- und Spanndienste, und die Abgaben an Korn, Futter, Vieh, Eiern, Würsten u. s. w. wenigstens in feste Geldrenten verwandelt. Insbesondere ist dies auch mit dem Zehnten geschehen.

Wo dieser noch besteht, sind seine Rechtsverhältnisse meist durch die Provinzial-Verfassung geordnet. Wir geben nur einige Bezeichnungen desselben.

Alter Zehent ist der, welcher von dem bisher schon als Acker genutzten Lande entrichtet wird; — neuer (Neubruch-, Areal-) Zehent wird nur entrichtet, wenn der Berechtigte ein Geistlicher ist. Der Großzehent wird von den gewöhnlichen Acker- und Wiesenproducten, der Klein- oder Krautzehent auch von Obst, Gemüse u. dgl. entrichtet. Feldzehent wird von Gewächsen, Blutzehent von dem auf dem pflichtigen Gute aufgezogenen Viehe (nicht von dem zugekauften) entrichtet. Garbenzehent wird von dem Getreide, wie es auf dem Felde in Garben steht, Sackzehent von dem gedroschnen Getreide entrichtet.

Feste jährliche Abgaben (Canon, Grundzins, Erbzins) muß der Berechtigte bei erheblichen Unglücksfällen des belasteten Gutes ebenso, wie Naturalabgaben, erlassen. Letztere müssen in der mittlern Güte, wie sie auf dem Gute erzeugt wird, entrichtet werden.

Sind Dienste zu leisten, so heißen diese Frohndienste, wenn sie vom Bauerngute an den Grundherrn auf Grund der Verleihung des Gutes zu zahlen sind. Diese Dienste können Hofdienste (für die Landwirthschaft des berechtigten Gutes), oder Burgdienste (für die persönliche Bedienung des Grundherrn, Botengänge u. dgl.); sie können gemessene und ungemessene sein. In letzterm Falle muß jedoch der Herr dem Pflichtigen so viel Tage übrig lassen, daß dieser sein eigenes Grundstück bewirthschaften kann. Handdienste sowohl wie Spanndienste müssen mit den eigenen Geräthschaften des Pflichtigen (Sensen, Harken, Spaten, Sicheln) geleistet werden.

Das Laudemium ist eine Abgabe, welche bei Besitzveränderungen entrichtet wird. Ist nichts Näheres bestimmt, so wird dasselbe auf 2 pCt. vom Kaufpreise berechnet, und nur bei Veränderungen im Besitze des belasteten Grundstücks (in dienender Hand) entrichtet. Es kann auch in einer ein für allemal bestimmten Summe festgesetzt sein.

Von den zahlreichen Reallasten sind in Preußen, ohne Entschädigung des Berechtigten, aufgehoben:

1) Das Recht des Gutsherrn auf einen Theil des Nachlasses des Bauern.

2) Alle Beiträge der Hintersassen zur Erhaltung der gutsherrlichen Gerichts- und Polizeiverwaltung.

3) Alle in Bezug auf die Jagd zu leistenden Abgaben und Dienste.

4) Alle Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke und zu persönlicher Bedienung des Gutsherrn oder seiner Beamten.

5) Alle Abgaben und Leistungen für Ausstattungen und Taufen in der Familie des Gutsherrn.

6) Alle Abgaben, welche für die Erlaubniß entrichtet werden, auf dem belasteten Gute gewisse Vieharten und Bienen zu halten.

7) Alle Gegenleistungen, welche dem Gutsherrn für vorstehend erwähnte, und sonstige unentgeltlich aufgehobene Gegenleistungen (cf. z. B. § 264)

unmittelbar oblagen, sowie die vom Gutsherrn zu leistende Leichen-, Hochzeit- und Kindtauf-, Doctor- und Hebammen-Fuhren.

§ 275. Das Pfandrecht.

Das Pfandrecht ist kein selbständiges Recht, sondern setzt ein anderes Recht voraus, für dessen Erfüllung dem Berechtigten die Befugniß gegeben wird, sich an eine gewisse Sache zu halten. Das Pfandrecht erfordert zu seiner Existenz:

1) Ein giltiges Recht; — ist dasselbe ungiltig, so ist es auch das dafür bestellte Pfandrecht;

2) Eine geeignete Sache, sei dieselbe eine körperliche oder ein Recht; selbst das Pfandrecht kann wieder verpfändet werden;

3) Eine giltige Verpfändung. Dieselbe kann auch durch eine Person geschehen, welche nicht Schuldner ist.

Es kann Jeder seine Sache für eine fremde Schuld verpfänden.

Wenn ein Grundstück verpfändet ist, so erstreckt sich das Pfandrecht auf alle seine Theile, Pertinenzien und diejenigen Früchte, welche sich noch auf demselben befinden. Wird ein Theil des Grundstückes losgetrennt, so bleibt das Pfandrecht auf dem Trennstück haften. Werden bewegliche Pertinenzien (§ 247) vom Grundstücke entfernt, so geht dadurch das Pfandrecht verloren; dagegen erstreckt es sich ohne Weiteres auf solche Pertinenzien, die hinzukommen. Wird das Grundstück durch unmittelbare Erwerbung vergrößert (cf. § 255), so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf diese Vergrößerungen. Sind solche aber durch mittelbare Erwerbung hinzugekommen, so ist dies nicht der Fall.

§ 276. Entstehung des Pfandrechts.

Zur Entstehung eines Pfandrechts ist ein Anrecht darauf (Titel) und die Erwerbung selbst erforderlich.

Der Titel ist nicht etwa die Forderung, für welche das Pfand bestellt werden soll, sondern ein besonders begründeter Rechtsgrund dafür, daß nun auch für *diese* Forderung noch ein Pfandrecht bestellt werden soll. Der Titel kann aus folgenden Ursachen entstehen:

1) Aus Willenserklärungen und Testamenten. Soll mit Grundstücken Hypothek bestellt werden, so müssen die Willenserklärungen vor Gericht oder Notar abgegeben, oder recognoscirt werden.

2) Aus der Executionsfähigkeit einer, nicht mit einem Pfandrechte begabten Forderung.

3) Aus dem Gesetze selbst. Das Gesetz giebt für gewisse Forderungen einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht; darunter:

dem Fiscus, an dem Vermögen seiner Kassenbeamten; Kindern an dem Vermögen des Vaters;

dem Verpächter und Vermiether an den, vom Pächter oder Miether in das Grundstück eingebrachten Sachen, wegen seiner Pacht- und Miethsforderungen.

Die Erwerbungsart ist bei beweglichen Sachen die Uebergabe, bei unbeweglichen die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Es weicht dies von der Erwerbungsart der übrigen dinglichen Rechte ab. Diese bedürfen der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht zu ihrer Begründung, sondern nur damit kein Dritter sich mit Unkenntniß des Rechts schützen kann; das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen entsteht aber nur durch die Eintragung.

Es ist gerade beim Pfandrechte wohl zu beachten, daß ohne den Act der Erwerbung es nicht existiren kann. Wenn A. in einer schriftlichen Urkunde erklärt:

> für die Sicherheit der Forderung des B. verpfände ich mein ganzes Mobiliar,

so hat B. gar kein Pfandrecht, so lange ihm A. nicht den Besitz des Mobiliars eingeräumt hat.

Wenn A. im Hause des B. wohnt und die Miethe nicht zahlt, so hat B. an den eingebrachten Effecten so lange kein Pfandrecht, bis er nicht wirklich Hand auf sie legt. Räumt A. die Sachen aus, so kann B. sie nicht in der neuen Wohnung seinem Pfandrechte unterwerfen; — er kann nur gegen A. klagen und die Sachen durch den Executor abpfänden lassen, wie es jeder andere Gläubiger auch kann. Hat aber A. die Sachen in seinem Hause zurückbehalten, so geht er wegen seiner Befriedigung jedem andern Gläubiger vor.

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß dahin lautet:

> daß A. schuldig, dem B. 100 Thlr. zu zahlen,

so hat B. einen Titel zum Pfandrechte; um den Erwerbungsact zu vollziehen, muß der Hypothekenrichter auf Grund dieses Erkenntnisses ein Pfandrecht auf das Grundstück des A. eintragen.

§ 277. Uebertragung des Pfandrechts.

Wenn das Recht, für welches ein Pfand bestellt worden, auf einen Andern übergeht, so geht das Pfandrecht mit über. Es kann auch ohne das Hauptrecht selbst übertragen werden, wenn es an Grundstücken, nicht wenn es an beweglichen Sachen haftet. Es kann auch als selbständiges Recht vom Eigenthümer des verpfändeten Grundstückes erworben werden, wenn dieser die Schuld bezahlt, und die Hypothek nicht löschen läßt.

Die drei Fälle sind z. B. folgende:

Auf dem Grundstücke des A. steht für B. ein Darlehn von 100 Thlrn. eingetragen. B. cedirt dies Forderungsrecht dem C.

Oder: A. nimmt ein neues Darlehn von 500 Thlrn. vom D. auf, und B. willigt darin, daß das seiner Forderung zustehende Pfandrecht auf die Forderung des D. übergehe.

Oder: A. zahlt die Forderung des B. von 100 Thlrn. ab; B. quittirt darüber und bewilligt die Löschung der Hypothek. Wenn nun hinter dieser, C., F., G. jeder mit 500 Thlr. eingetragen stehen, so wird deren Hypothek, sobald jene 100 Thlr. gelöscht werden, um 100 Thlr. besser. Da aber A. nicht verpflichtet ist, ihnen diesen Vortheil zu verschaffen, so behält er die

löschungsfähige Quittung des B. Nach drei Jahren borgt er von H. 500 Thlr. und bestellt Hypothek:

a. Zur ersten Stelle mit jenen 100 Thlrn. vor den Forderungen der C., F., G.;

b. Zur letzten Stelle mit 400 Thlrn. hinter diesen Forderungen.

Da Niemand eine Forderung gegen sich selbst haben kann, so wäre eigentlich im Augenblicke der Bezahlung des B. dessen Forderung und das Pfandrecht dafür erloschen gewesen.

Das Gesetz gestattet ein gleichsam scheintodtes Fortleben der bloßen Stelle im Hypothekenbuch, aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Hypothekenverkehrs bis dahin, wo dasselbe durch Einräumung dieser Pfandrechtsstelle an einen Dritten wieder lebendig wird.

Geschieht das nicht, so bleibt das bloße Pfandrecht unwirksam, z. B. wenn hinter den 100 Thlr. zur ersten Stelle E., F., G. mit zusammen 1500 Thlr. eingetragen stehen, und das Grundstück wird in der Subhastation für 1000 Thlr. verkauft; jene 100 Thlr. sind aber vom Eigenthümer nicht weiter cedirt, so kann dieser nicht die 100 Thlr. aus den Kaufgeldern für sich nehmen, sondern es erhalten E. und F. jeder 500 Thlr. und G. fällt aus.

§ 278. Aufhebung des Pfandrechts.

Das Pfandrecht hört auf, sobald der Act der Erwerbung unwirksam wird; also, sobald die verpfändete bewegliche Sache aus dem Besitze des Pfandgläubigers herausgeht (wird er widerrechtlich des Besitzes entsetzt, so lebt es wieder auf, wenn er den Besitz wieder erlangt), und bei unbeweglichen Sachen durch Löschung im Hypothekenbuche.

Wenn die Schuld selbst aufhört, also auch in dem Falle der Abzahlung, so hat der Schuldner den Anspruch darauf, daß der Gläubiger ihm das bewegliche Pfand zurückgebe und beim unbeweglichen Pfande in die Löschung der Hypothek willige.

Natürlich kann der Gläubiger das Pfandrecht auch aufgeben, wenn die Schuld noch besteht.

Wird die verpfändete Sache vernichtet, so ist das Pfandrecht gegenstandlos und erloschen.

Es giebt endlich zwei Fälle, in denen das Pfandrecht durch gesetzliche Operationen verloren geht, nämlich:

1) in der nothwendigen Subhastation. Wenn diese über ein Grundstück durchgeführt wird, so tritt das Kaufgeld an die Stelle des Grundstückes, aus diesem werden die Gläubiger befriedigt, so weit es reicht, und sämmtliche Pfandrechte werden gelöscht, mögen sie zur Befriedigung gekommen sein oder nicht. Die freiwillige Subhastation hat diese Wirkung nicht (cf. § 458).

2) Wenn in Folge gesetzlichen Zwanges von einem Grundstücke etwas abgetrennt und dafür eine Capitalsvergütung gegeben wird, — also es wird zum Chaussee- oder Eisenbahnbau ein Stück Land abgetreten; oder zur Anlegung eines Deiches; oder das Grundstück hatte ein Holz- oder Weiderecht,

und empfängt dafür ein Capital: — so wird dies Geschäft vom Gerichte (und in den Angelegenheiten ihres Ressorts von den Auseinandersetzungsbehörden, (cf. § 616) den eingetragenen Gläubigern bekannt gemacht. Diese haben binnen 6 Wochen das Recht zu verlangen, daß der Schuldner das Capital entweder durch Verwendung in die Substanz, oder durch Abzahlung des zuerst eingetragenen Gläubigers zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verwende. Thut er dies nicht, so können sie auch vor der Verfallzeit, ihre Forderung kündigen, und bis zur Zahlung bleibt ihnen dann auch die abgetretene Parzelle verhaftet. Erklären sie sich binnen 6 Wochen nicht, so wird dieselbe lastenfrei vom Hauptgute abgeschrieben.

§ 279. Rechtsverhältnisse aus dem Pfandrechte.

Das Pfandrecht hat nur den Zweck Sicherheit zu gewähren. Ein weiteres Recht über die Sache zu verfügen, giebt es dem Gläubiger nicht. Dieser kann also die verpfändete Sache nicht eigenmächtig verkaufen, sondern muß, wenn der Schuldner am Verfalltage nicht zahlt, gegen denselben klagen. Wenn es zur Execution kommt, so übergiebt er das Pfand dem Richter, damit dieser es verkaufe oder verkaufen lasse.

Das Pfandrecht ist ferner darauf beschränkt, daß die verpfändete Sache als Sicherheit für eine Forderung dienen soll; — alle weiteren Verhältnisse werden dadurch nicht berührt. Wenn also A. eine Forderung gegen B. von 1000 Thlr. hat, welche auf dem Grundstücke des letztern eingetragen ist; und die Forderung wird durch ein Versehen des Hypothekenrichters, oder in Folge der nothwendigen Subhastation gelöscht, so ist das Pfandrecht erloschen. Die Schuld dagegen besteht noch fort, und kann auf jede andere Weise geltend gemacht werden. Ebenso, wenn A. durch das Pfandrecht nur theilweise befriedigt ist, so kann er wegen des Restes sich an das übrige Vermögen des B. halten.

Gesetzt, B. verkauft das Grundstück an den C., so hat A. gegen den C. gar keine Forderung. Allerdings haftet das Grundstück desselben nach wie vor für seine Forderung. Wenn B. und C. nicht zahlen, so kann A. nach wie vor den B. verklagen, und aus dessen sonstigem Vermögen sich bezahlt machen. Er kann auch den C. verklagen, aber nur auf Geltendmachung des Pfandrechts auf dessen Grundstücke. Wird in Folge dessen das Grundstück subhastirt, und A. erhält nur 500 Thlr., so hat er mit C. gar kein Verhältniß mehr, denn was dieser zu gewähren hatte, die Verhaftung des Grundstücks, das hat er gewährt. Dagegen kann A. den B. wegen des Ausfalls in Anspruch nehmen.

Der Eigenthümer der verpfändeten Sache behält an ihr jedes Recht. Er kann sie veräußern, anderweit verpfänden, benutzen und ihre Früchte beziehen. Ist dem Gläubiger durch den besondern Vertrag der Fruchtgenuß gestattet, so ist ein antichretisches Pfandrecht vorhanden. Ein solches ist heutzutage selten. Im Mittelalter, wo es kein Hypothekenbuch gab, also kein Pfandgläubiger ohne den Besitz der Sache gegen anderweite Ansprüche an

denselben gesichert war, war es die fast regelmäßige Form. Viele antichretische Pfandrechte aus jener Zeit bestehen heute noch. Sie sind in Vergessenheit gerathen, und die Einlösung Seitens des Gläubigers ist nicht erfolgt. Der Pfandgläubiger und seine Besitznachfolger haben sich als Eigenthümer betrachtet und die Verjährung vollendet, und sind somit, oder weil sie auf Grund des Hypothekenbuches gekauft haben, gegen die Ansprüche des frühern Eigenthümers geschützt. In einzelnen Fällen, besonders wo der Besitz nur durch Erbgang, oder wie beim Fiscus, gar nicht seitdem gewechselt hat, ist es noch möglich solche Ansprüche durchzusetzen; — freilich wird für den jetzigen Besitzer meist die Verjährung vollendet sein.

Drittes Capitel.

Von den Forderungsrechten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lehren.

§ 280. Begriff der Forderungsrechte.

Das Material, mit welchem das Privatrecht sich beschäftigt, besteht nur aus den zwei Theilen, den Personen und den Sachen. Wir haben im ersten Capitel die Verhältnisse der Personen und ihre Verhältnisse gegen einander, im zweiten die der Sachen und das Verhältniß der Menschen, welches dadurch entsteht, daß sie die Sachen ihrer Herrschaft unterwerfen, betrachtet. Dadurch ist der Inhalt des Privatrechts jedoch noch nicht erschöpft. Zu diesen beiden Theilen des Rechts kommen noch Verhältnisse, welche dadurch entstehen, daß der Mensch gegen den Menschen einen Anspruch hat, nicht gerichtet auf einen Theil von dessen Persönlichkeit, und auch nicht gerichtet auf Anerkennung der bereits bestehenden Herrschaft über eine Sache; sondern dadurch, daß der Eine dem Andern erst die Herrschaft über eine Sache gewähre. Der Fordernde hat nicht die Sache, er wünscht sie zu haben, er wünscht sie durch den Andern zu erlangen, er hat ein Forderungsrecht gegen diesen.

Der Gegenstand dieses Rechts ist eine Sache. Er ist aber nicht begrenzt auf eine körperliche Sache; das Wort Sache ist hier im weitesten Sinne gemeint. Sie kann jedes Gut sein, welches denkbar ist, also auch eine Thätigkeit des Andern, welche auf Verbesserung des Vermögens gerichtet ist. Diese Thätigkeit ist so gut wie eine körperliche Sache, wenn sie eine solche erzeugt, oder ihr durch Veränderung ihrer Form einen größern Werth giebt. Der letzte Endzweck des Forderungsrechtes bleibt derselbe, die zu fordernde Thätigkeit soll wieder ein Vermögensobject erzeugen. Denn für den Fordernden ist es gleichgiltig, ob er von A. einen Schrank kauft, oder ob er von B. das Holz kauft und den C. beauftragt, aus diesem Holze einen Schrank zu machen.

Der letzte Zweck ist derselbe. Das Forderungsrecht hat somit entweder ein Geben oder ein Thun des Andern zum Gegenstande. So wie dies Geben oder Thun erfolgt ist, hört das Forderungsrecht auf. Sein Prinzip ist die Vergänglichkeit; sein Zweck, daß es möglichst bald durch die Erfüllung vernichtet werde.

Die am Forderungsrecht theilhabenden Personen sind:

1) Einer, der fordert, der Gläubiger,

2) Einer, der leisten soll, der Schuldner.

§ 281. Zeitmaße.

Wenn es bei Rechten auf eine Zeitbestimmung ankommt, und es ist durch besonderes Gesetz oder Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt, so gelten folgende Regeln:

1) Der Tag wird zu 24 Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht, gerechnet. Beginnt ein Recht, so genügt der Anfang; hört es auf, so reicht das Ende bis zum Ende dieses Tages. Wenn also Jemand berechtigt ist innerhalb 5 Tagen vom 1. Januar an etwas zu thun, um dadurch ein Geschenk zu erhalten, so genügt es, wenn er es am 6. Januar Morgens 12 Uhr 1 Minute gethan hat. Ist aber ausgemacht, daß er den Anspruch auf die Sache verliert, falls er es nicht binnen 5 Tagen thut, und ist diese Stipulation am 1. Januar Morgens 10 Uhr getroffen, so bleibt sein Recht erhalten, falls er es am 6. Januar Abends 11 Uhr 59 Minuten thut. Wenn Jemandem ein Erkenntniß am 2. Januar insinuirt ist, gegen welches er binnen 6 Wochen appelliren kann, so ist die Frist erst am 13. Februar Abends 11 Uhr 59 Minuten abgelaufen.

2) Wenn bei einer Rechtsbestimmung der Ausdruck: „ein Monat" gebraucht ist, und es ist nicht aus den Umständen klar, daß man den bestimmten Kalendermonat gemeint hat, so werden darunter 30 Tage verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Monat mehr oder weniger Tage hat. Wird ein Pferd auf einen Monat vom 12. Februar 1869 ab vermiethet, so endigt das Verhältniß am 14. März 1869. Läuft die Frist am 1. Februar 1872 ab, so endigt es am 1. März 1872.

3) Ist der Zeitraum, auf welchen es ankommt, 1 Jahr, so wird das Jahr zu 365 Tagen gerechnet; der Schalttag wird als nicht existirend betrachtet. Verpflichtet sich Jemand, binnen Jahresfrist vom 1. Februar 1872 ab etwas zu geben, so muß er dies spätestens am 1. Februar 1873 thun. Soll Jemand durch 10jährige Verjährung etwas erwerben: so kommt es nicht auf 10mal 365 Tage an; sondern die Frist läuft erst ab mit dem Kalendertage, an welchem die Verjährung begann. Beginnt die Frist gerade am Schalttage, so wird angenommen, es habe schon am 28. Februar begonnen.

4) Wo der Ausdruck „Jahr und Tag" gebraucht wird, da bezeichnet er einen Zeitraum von 1 Jahr und 30 Tagen.

5) Wo der Ausdruck „8 Tage" gebraucht wird, da kann es aus den Umständen hervorgehen, daß man 8 Kalendertage gemeint hat. Wo dies nicht

ausdrücklich ausgesprochen, ist nur eine Woche, also ein Zeitraum von nur 7 Tagen, gemeint.

§ 282. Subject und Object des Forderungsrechts.

Wer fähig sein soll, Berechtigter oder Verpflichteter eines Forderungsrechts zu werden, muß die Fähigkeit haben, Handlungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen (cf. § 212, 219). Es kann das berechtigte und das verpflichtete Subject je Eine Person sein. Es können aber auch aus demselben Forderungsrechte mehrere Personen zugleich berechtigt oder verpflichtet sein. Ist solches der Fall, so gilt wo nicht das Gegentheil abgemacht ist, als Regel, daß hier Einer für Alle und Alle für Einen solidarisch berechtigt oder verpflichtet sind. Wenn also mehrere Berechtigte da sind, so kann der Schuldner an jeden Einzelnen die ganze Forderung zahlen, und wird dadurch seiner Verpflichtung auch gegen die Uebrigen entledigt. Sind mehrere Verpflichtete, so kann der Gläubiger sich an jeden einzelnen wegen der ganzen Forderung halten.

Der Zweck des Forderungsrechts ist eine Leistung, sei es daß etwas gegeben oder eine Handlung vollbracht werden soll. Soll eine unerlaubte Handlung geleistet werden, so wird das Forderungsrecht als nicht existirend angesehen. Soll Geld gegeben werden, so ist der Münzfuß maßgebend, welcher zur Zeit der Entstehung des Forderungsrechts bestand. Ist er seitdem verändert, so muß der jetzige Münzfuß auf den frühern reducirt und danach berechnet werden, wie viel jetzt zu leisten ist. Der Gegenstand des Forderungsrechts kann auch ein ungewisser sein und zwar:

1) Er kann in einer Mehrzahl von Sachen oder Handlungen bestehen, von denen nur eine oder einige gegeben oder geleistet werden sollen; — ist nicht bestimmt, ob der Schuldner oder der Gläubiger die Wahl haben soll, so steht sie dem erstern zu;

2) es kann eine Anzahl aus einer Gattung gefordert werden (z. B. 100 Stück von einer Hammelheerde), wo dann die mittlere Qualität auszuwählen ist. Die Erfüllung muß an dem festgestellten Orte erfolgen; ist ein solcher nicht festgesetzt, so gilt dafür der Wohnort des Schuldners; wenn jedoch dieser vom Gläubiger für seine Leistung etwas erhält, der Wohnort des letztern. Oeffentliche Kassen geben und empfangen jedoch allemal nur im Kassenlocale. Wenn also gegen einen 3 Meilen von der Kreisstadt wohnenden Grundbesitzer widerrechtlich Steuern eingezogen worden, so muß er die Rückerstattung auf der Kreiskasse in Empfang nehmen, und kann nicht verlangen, daß ihm das Geld franco zugesendet werde.

Die Erfüllung muß zur gehörigen Zeit geschehen. Ist solche nicht festgesetzt, so muß der Schulder sofort erfüllen, falls er nicht Zeit zu den Vor bereitungen gebraucht. Soll jedoch Geld gegeben werden, so hat der Schuldner dazu bei Summen bis 50 Thlr. vier Wochen, sonst drei Monate Zeit. Ist die Zeit der Erfüllung in das Belieben des Schuldners gesetzt, so ist der Tag seines Todes als spätester Termin anzusehen.

Wer zur schuldigen Zeit die Erfüllung nicht leistet, oder nicht annimmt,

ist in mora. Sind beide Thele in mora, so hat dieselbe für Keinen von ihnen Folgen. Ebenso unwirksam ist sie, wenn der andere Theil selbst dem Gläubiger oder Schuldner die rechtzeitige Erfüllung oder Annahme unmöglich macht, oder wenn der Schuldner in Staatsangelegenheiten unter Umständen verreisen muß, welche es ihm unmöglich machen, einen Vertreter zu bestellen.

Die mora des Schuldners bewirkt:

1) Er muß für den Zufall und sein geringstes Versehen einstehen.

2) Er muß dem Gläubiger allen Schaden, welcher diesem aus der Verzögerung entsteht, ersetzen, und bei Geldforderungen als solchen, wenigstens 5 pCt. Zinsen zahlen.

3) Der Gläubiger kann bei Käufen über bewegliche Sachen bis zum Werthe von 50 Thlr., bei Verdingungs-, Pacht- und Miethscontracten (bei rückständig gebliebenen Miethszinsen jedoch erst, wenn zwei Termine rückständig sind) vom Vertrage zurücktreten.

Die mora des Gläubigers hat folgende Wirkungen:

1) Die Gefahr des Zufalls geht — bis auf einige Ausnahmen — auf ihn über.

2) Der Schuldner haftet nur noch für Vorsatz und grobes Versehen.

3) Der Schuldner hat das Recht, die schuldige Sache an das Gericht auf Kosten und Gefahr des Gläubigers abzuliefern (zu deponiren) und wird dadurch von seiner Verpflichtung frei.

A. kauft von B. ein Pferd, bezahlt es, und B. verpflichtet sich, dasselbe noch 8 Tage zu füttern, und sodann auf dem Gute des A. abzuliefern. Der Termin ist der 1. Januar 1867. Stirbt das Pferd ohne Verschulden des B. am 27. December, so ist derselbe zu nichts verpflichtet. Liefert er das Pferd bis zum 1. Januar 1867 nicht ab, und dasselbe stirbt bei ihm am 2. Januar 1867, so muß er dem A. vollen Schadenersatz leisten, gleichgiltig was die Todesursache gewesen sei. Weigert sich dagegen der A., das Pferd am 1. Januar 1867 anzunehmen, und wird dasselbe am 2. Januar krank, B. versäumt es den Thierarzt zuzuziehen, und das Pferd stirbt, so trägt A. den Schaden.

§ 283. Zuwüchse zum Forderungsrechte.

Der ursprünglich festgestellte Gegenstand des Forderungsrechts kann sich durch gewisse Umstände vermehren.

Wird eine Sache bis dahin, daß sie übergeben werden soll, besser oder größer, z. B. an ein Grundstück, welches zum 1. Juli übergeben werden soll, setzen sich am 1. April Alluvionen an, oder es reißt ein See aus, und dadurch werden die zum Gute gehörigen Wiesen ertragreicher: — so wird dadurch allerdings der Gegenstand des Rechts nicht geändert. Wenn aber die Sache Vortheile und Früchte bringt, so genießt diese der Eigenthümer. Ist ein Pferd verkauft, aber noch nicht übergeben, und wirft dasselbe ein Füllen, so gehört dieses dem bisherigen Herrn. Wird die Sache beschädigt, und geschieht dies durch Zufall, so trägt den Zufall der Eigenthümer. Soll ein Pferd am 1. Juli

übergeben werden, und dasselbe wird lahm, so ist der Gläubiger nicht schuldig, es zu übernehmen. Ist aber durch einen Zufall die Erfüllung des Forderungsrechts unmöglich geworden (z. B. es soll am 1. Juli ein Pferd übergeben werden, dasselbe stirbt aber am 1. Juni, oder ein Tischler übernimmt es einen Schrank zu machen, wird aber durch Krankheit arbeitsunfähig), so fällt das Forderungsrecht weg, und muß Alles was mit Rücksicht auf dasselbe bisher gegeben oder geleistet worden ist, zurückgegeben und wo möglich, wieder in den vorigen Stand zurückversetzt werden. Wenn der Gegenstand des Forderungsrechtes durch die Schuld des einen oder andern Theils beschädigt wird, so kommt es auf den Grad der Verschuldung an, ob der schuldige Theil den daraus entstehenden Schaden tragen muß (cf. § 287).

Geschieht ein Schaden dadurch, daß Jemandem der Genuß einer Geldsumme entzogen oder vorenthalten wird: so kann er von der speciellen Liquidation des Schadens abstehen, und statt dessen Zinsen fordern. Der Ursprung einer Zinsenforderung ist entweder das Gesetz oder eine Willenserklärung (gesetzliche oder vertragsmäßige Zinsen).

Um die letzteren fordern zu können, muß die Willenserklärung schriftlich abgegeben sein.

Die gesetzlichen Zinsen sind entweder Folgen der mora (Verzugszinsen), oder die Forderung ist durch ein besonderes Gesetz für gewisse Fälle gegeben. Solche Fälle sind u. A.:

1) Wenn der Käufer die Sache erhalten, das Kaufgeld aber noch nicht bezahlt hat;

2) Vorschüsse, die der Bevollmächtigte für den Machtgeber macht;

3) Wenn Jemand widerrechtlich fremdes Geld nutzt.

Ist die Hauptschuld ohne Vorbehalt angenommen, so können gesetzliche Zinsen nicht mehr gefordert werden; ist vom Richter im Erkenntnisse die Zinsenforderung nicht erwähnt, so gilt dieselbe als aberkannt. Der Betrag der gesetzlichen Zinsen ist 5 pCt. Sobald die Hauptforderung erlischt, hört auch die Zinsenforderung auf.

Bei den vertragsmäßigen Zinsen ist zu bemerken, daß der Betrag derselben vom Uebereinkommen der Parteien abhängig ist. Die früheren Wucherverbote sind aufgehoben. Es ist jedoch festgesetzt worden, daß wenn der Betrag mehr als 6 pCt. ist, der Schuldner jederzeit das Recht hat, mit 6monatlicher Frist zu kündigen. Hat er diesem Rechte entsagt, so ist eine solche Entsagung unwirksam.

§ 284. Plan der nachfolgenden Darstellung.

Indem das Forderungsrecht ein Recht des Einen gegen den Andern — darauf, daß dieser irgend eine Leistung für ihn mache, — zum Gegenstande hat, streitet es gegen das Princip der allgemeinen Freiheit, vermöge welcher Jeder zwar die Rechte des Andern anerkennen muß und Nichts thun darf, was dieselben verletzt; aber nicht verpflichtet ist, für den Andern irgend etwas zu thun. Es folgt hieraus, daß das Forderungsrecht nur entstehen kann, wenn

irgend eine Begebenheit eintritt, die eine solche Ausnahme zur Folge hat. Diese Begebenheit kann nun nicht eine Bethätigung des äußerlichen Lebens der Naturkräfte sein, welche für das Verhalten vom Menschen zum Menschen Abweichungen nicht erzeugen können. Sie muß daher ihre Quelle in dem Menschen haben. Ein Mensch muß seinen Willen auf irgend etwas gerichtet haben. Der bloße Wille ist aber ein Vorgang im Innern des Menschen, und nur erkennbar, wenn er sich in irgend einem Verhalten manifestirt. Die Quelle jedes Forderungsrechts kann daher nur das gewollte Verhalten eines Menschen sein. Jedes Verhalten eines Menschen, also jede Bethätigung seines Willens durch ein Aeußeres, durch ein Erkennbares, ist eine Handlung. Der Begriff ist nicht darauf zu beschränken, daß der Mensch irgend ein Werk verrichte; eine Handlung ist es ebensogut, wenn er eine Verrichtung nicht thut, also eine Unterlassung.

Natürlich erzeugt nicht jede Handlung oder Unterlassung Forderungsrechte. Wenn ich zum Fenster hinaussehe, wenn ich mein Pferd schlage, mein Rind schlachte, wenn ich nicht aus dem Bette aufstehe, wenn ich meine Wiese nicht abmähe, so sind das Handlungen, aus denen für einen andern Menschen gar nichts folgt. Es sind rechtlich gleichgiltige Handlungen. Es muß irgend etwas hinzukommen, was einer solchen Forderung die Bedeutung giebt, daß eine andere Person dadurch Rechte oder Pflichten bekommt. Wir sagen: Pflichten; denn es ist nicht nöthig, daß der welcher die Forderung leisten soll, auch die Handlung gethan habe. Es kann gerade der Gläubiger allein, vielleicht ohne daß der Schuldner es weiß oder will, die Handlung gethan haben. Jemand verspricht mir ein Darlehn; dadurch wird er verpflichtet mir die Geldsumme zu geben. Aber ich futtere sein Pferd, welches sich verlaufen hat, — dadurch wird er gleichfalls verpflichtet mir etwas zu geben.

Die Handlung, welche ein Forderungsrecht giebt, kann ein Recht verletzen, sie kann aber auch rechtlich zulässig sein. Wir haben daher als Quellen der Forderungsrechte theils erlaubte, theils unerlaubte Handlungen. Wir haben aber auch Handlungen, die dazwischen liegen; wo Jemand glaubt, die Handlung sei rechtlich zulässig, sie ist es aber nicht. In solchen Fällen kann durch Ablauf einer Zeit der ursprüngliche Fehler geheilt werden. Es ist dies die Verjährung. Wo eine Verjährung stattfindet, muß allemal auch ein Recht verloren gehen.

Wie das Eigenthum einer Sache von Einem auf den Andern übertragen werden kann, so kann auch ein Forderungsrecht von Einem auf den Andern übergehen.

Wir haben nun nach vorstehenden Bemerkungen die Lehre von den Forderungsrechten in folgenden Abschnitten zu geben:

Erwerb durch unerlaubte Handlungen,
Erwerb durch erlaubte Handlungen,
Uebergang auf Andere,
Verlust der Forderungsrechte,
Erwerb und Verlust durch Verjährung,
Die einzelnen Forderungsrechte.

Zweiter Abschnitt.

Erwerb der Forderungsrechte durch unerlaubte Handlungen.

§ 285. Begriff der unerlaubten Handlung.

Unerlaubt ist jede Handlung, durch welche der Handelnde das wohlbegründete Recht eines Andern beschädigt. Also zunächst alles, was durch das Gesetz oder die gute Sitte verboten ist; sodann aber auch jede Handlung, welche an sich erlaubt wäre, im vorliegenden Falle aber die Rechte eines Andern verletzt.

Nicht jeder Schaden, welchen ich einem Anderen verursache, bildet eine unerlaubte Handlung. Wer sein Recht gebraucht, und kein Recht des Andern verletzt, begeht eine solche nicht. Wenn ich auf meinem Grundstücke ein Haus baue, wodurch der Windmühle des Nachbarn der Wind entzogen wird; wenn ich erfahre A. in Magdeburg habe an B. in Cöln einen Brief auf die Post gegeben, in welchem er ihm für eine Waare 100 Thlr. bietet, und ich telegraphire und biete 120 Thlr., so sind dies keine unerlaubte Handlungen.

Es ist also nicht jede einem Andern schädliche Handlung unerlaubt. Umgekehrt aber kann eine erlaubte Handlung zur unerlaubten werden, natürlich nur in Bezug auf eine bestimmte Person, welche den der Handlung entgegengesetzten Anspruch hatte. Daß ich des Nachts meine Hausthür offen lasse, ist eine ganz erlaubte Handlung. Wenn mir aber Jemand eine Sache zur Aufbewahrung übergiebt, so wird die Handlung unerlaubt, falls die Sache gestohlen wird.

§ 286. Folge der unerlaubten Handlungen.

Aus der Eigenschaft als unerlaubt folgt, daß die Handlung, wo angänglich, aufgehoben oder beseitigt, der durch sie gestörte rechtliche Zustand wieder hergestellt, und der dadurch entstandene Schaden dem Beschädigten ersetzt und vergütet werde. Man neunt diese Folge im Allgemeinen den Schadenersatz.

§ 287. Verschiedenheit des Willens des Handelnden.

Die unerlaubte Handlung entsteht aus dem Willen des Handelnden. Ist dieser Wille dahin gerichtet etwas Unerlaubtes zu begehen, so ist Vorsatz (dolus) vorhanden; geht der Wille aber dahin, etwas Erlaubtes zu thun, er wendet aber der Handlung nicht die gehörige Aufmerksamkeit zu, und sie wird dadurch unerlaubt, so liegt ein Versehen (culpa) vor.

Dasjenige Versehen ist ein grobes, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit; ein mäßiges, welches bei einem mäßigen Grade von Aufmerksamkeit; ein geringes, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei besonderer Sachkenntniß, oder durch eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte.

Die Folgen des Vorsatzes und groben Versehens muß der Handelnde überall vertreten; mäßiges Versehen gewöhnlich; geringes nur, wenn die

Handlung im Gesetze selbst gemißbilligt ist, oder das Gesetz den Handelnden verpflichtet, vorzügliche Fähigkeit, Kenntniß und Aufmerksamkeit anzuwenden. Bei Verträgen ist letzteres der Fall:

1) Wenn Jemand allein aus dem Vertrage Vortheil hat, (z. B. der Nießbraucher);

2) Wenn Jemand eine Handlung übernommen hat, welche besondere Sach- oder Kunstkenntniß voraussetzt.

Aus letzterm Satze folgt, daß der Beamte sowohl dem Staate, als dem Publikum gegenüber, für jedes Versehen haftet.

Unverantwortlich ist nur der Richter für Versehen, die er in einem Erkenntnisse begeht; wogegen er für Alles, worunter nicht die Worte: „von Rechtswegen" stehen, ebenso verantwortlich ist, wie jeder andere Beamte.

Jeder, der ein Gewerbe treibt, auch der Handwerker, haftet für das geringste Versehen in Sachen seines Gewerbes. So wird also der Verwalter eines Landgutes für jedes Versehen haften, welches eine Verletzung der Regeln und Grundsätze der Landwirthschaft in sich schließt; — natürlich müssen dies aber feststehende und anerkannte Regeln und Grundsätze sein. Eine Lehre, die von erheblichen Autoritäten noch bestritten wird, braucht er nur als Richtschnur seines Verhaltens gelten zu lassen, wenn er dazu besonders verpflichtet war; wenn also z. B. der Herr den Verwalter zu deren Beachtung ausdrücklich angewiesen hatte.

Die persönliche Fähigkeit des Beschädigers, einen freien Willen zu haben, ist hier auf das Körperliche beschränkt. Wer also durch Bedrohung mit augenblicklichem Tode gezwungen wird eine Scheune anzuzünden; wer im Schlafe einen Menschen beschädigt; wer durch Zwang oder Vorspiegelungen Anderer in einen vernunftlos trunkenen Zustand versetzt ist, und in demselben einen Andern beschädigt, haftet nicht. Wer aber freiwillig sich betrunken hat, der haftet. Eben so haftet der Wahn- und Blödsinnige und sogar das jüngste Kind; und ist hier nur die Beschränkung festgestellt, daß diese erst haften, falls ein Anderer nicht verantwortlich gemacht werden kann (§ 289), und auch nur so weit, daß ihnen dadurch der standesmäßige Unterhalt nicht entzogen wird.

Wer aber einen Schadenersatz fordert, muß nachweisen, daß zwischen der unerlaubten Handlung und dem entstandenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang (Causal Nexus) besteht. Nur wenn die Handlung gegen ein Verbotsgesetz läuft, wird präsumirt, daß dieser Zusammenhang vorhanden sei, so lange der Handelnde nicht das Gegentheil nachweist. Es ist dies zur Begründung jeder Schadensersatzklage von großer Erheblichkeit. Gesetzt A. giebt dem B. ein Pferd in Verwahrung; B. reitet dasselbe, ohne Befugniß dazu; den andern Tag stirbt das Pferd. B. ist noch nicht verpflichtet den Werth zu ersetzen, falls nicht nachgewiesen wird, daß das Reiten den Tod verursacht habe. Es kann sein, daß nachgewiesen wird, B. habe im schärfsten Gallop geritten; damit ist der Beweis noch nicht erbracht; sondern es muß nachgewiesen werden, das Pferd ist an der und der Krankheit gestorben, und diese hatte ihren Grund lediglich in der Handlung des B. Wenn die Wiesen des

Gutes A. nach dem Gute B. abwässern, und B. hat im laufenden Jahre seinen Vorfluthsgraben nicht geräumt, und die Wiesen des Gutes A. tragen weniger Gras als in den früheren Jahren, so muß noch der ursächliche Zusammenhang nachgewiesen werden. Es ist möglich, daß ein solcher gar nicht vorhanden ist. Es ist vielleicht so wenig Wasser vom Himmel gefallen, daß der Graben zu dessen Abführung dennoch vollständig im Stande war; oder umgekehrt, es ist so viel gefallen, daß auch, wenn der Graben vollständig aufgeräumt worden wäre, die zu A. gehörigen Wiesen dennoch nicht wasserfrei geworden wären. Es hat auch vielleicht die Ertraglosigkeit der Wiesen einen andern Grund.

§ 288. Der Schadenersatz selbst.

Der Schadenersatz (vollständige Genugthuung) begreift in sich den Ersatz des Nachtheils, welchen der Beschädigte durch die unerlaubte Handlung erlitten hat, und des Gewinns, welcher ihm durch dieselbe entgangen ist. Ersterer ist entweder unmittelbar, oder, wenn er zwar aus der unerlaubten Handlung, jedoch erst durch Verbindung mit anderen Ereignissen oder Umständen hervorgegangen, mittelbar, oder wenn er bei Begehung der Handlung gar nicht vorhergesehen werden konnte, zufällig.

Bei Vorsatz und groben Versehen muß volle Genugthuung gegeben, bei mäßigem Versehen der mittelbare und unmittelbare Schaden, bei geringem Versehen der unmittelbare; bei beiden, wenn die Handlung wider ein Verbotsgesetz läuft, auch der zufällige Schaden ersetzt werden.

Auch muß der zufällige Schaden ersetzt werden, wenn der Handelnde sich durch gesetzwidriges Handeln in die Umstände, die ihn zur Handlung veranlaßten, selbst gesetzt hat.

Wir geben zur deutlichern Gestaltung des Begriffs einige Beispiele.

Wenn ein Gutsbesitzer die Wiese des andern mit vollem Vorsatze abmäht und das Heu an sich nimmt, so muß er diesem den vollen Werth des Heues ersetzen. Das ist der unmittelbare Schaden. Wenn nun der beschädigte Gutsbesitzer durch den Mangel dieses Heues veranlaßt wird seinen Viehstand einzuschränken, und seinen Acker weniger zu düngen: so hat er im nächsten Jahre weniger Ertrag vom Acker; dies ist der entgangene Gewinn, der gleichfalls ersetzt werden muß. Jetzt weiset der Beschädigte aber auch nach, daß die ihm entzogene Heunutzung ihm das einzige süße Heu lieferte, und daß er nunmehr gezwungen war, sein Vieh beständig nur mit saurem Heu zu füttern, wodurch er starken Abgang durch Krankheiten erlitten hat. Das ist der mittelbare Schade, der gleichfalls ersetzt werden muß. Endlich hat aber in der Sache auch der Zufall sein Spiel; der Beschädigte reitet schnell hin, um den Beschädiger von der Wiese zu entfernen, und dabei bricht sein Pferd ein Bein. Dieser zufällige Schaden muß ersetzt werden, falls die Handlung des Beschädigers sich als Diebstahl oder strafbare Gewalt charakterisirt. Ist sie aber aus Irrthum über sein Recht hervorgegangen, so ist dieser Schaden nicht zu ersetzen.

Wenn A. ein Haus anzündet, und B. benutzt den Brand, um aus dem Hause Sachen zu stehlen: so ist die Handlung des B. in Bezug auf den A. ein Zufall, A. muß dafür aber dennoch Schadenersatz leisten.

Wenn dagegen der Verwalter A. von der Herrschaft den Auftrag hat das Weizenfeld heute mähen zu lassen, und er vergißt es, so liegt ein grobes Versehen vor. Wenn in Folge dessen der Weizen 8 Tage länger auf dem Felde bleibt, und weniger Körnerertrag liefert, so muß er dieses Minus ersetzen und ebenso den Schaden decken, der durch entgangenen Gewinn und mittelbar (also z. B. durch größere Schwierigkeit, den Acker zu bestellen) entsteht. Ist aber das Vergessen dadurch hervorgerufen, daß auf den Verwalter unmittelbar nach dem Auftrage aufregende Ereignisse (Mord und Todtschlag u. dgl.) einstürmten: so ist nur ein mäßiges Versehen vorhanden, und jetzt vergütet der A. den entgangenen Gewinn (z. B. wenn der Preis des Getreides inzwischen gefallen ist) nicht. War aber die Ursache der Nichtbefolgung des Auftrags die, daß der Verwalter sich nicht von dessen Ausführung noch besonders überzeugte, sondern auf den sonst sehr zuverlässigen Hofwirth verließ: so ist ein geringes Versehen vorhanden, und jetzt ersetzt A. nur noch den Minderwerth der Ernten. In keinem Falle aber ersetzt er den Schaden, der dadurch entsteht, daß morgen ein unnützer Mensch durch den Weizen reitet.

§ 289. Pflichten mehrerer Beschädiger.

Haben Mehrere an einer Beschädigung Theil genommen, und sie waren in dolo oder grobem Versehen, so haftet Jeder für den ganzen Schaden; waren sie in mäßigem oder geringem Versehen, und kann nicht ausgemittelt werden, welchen Theil des Schadens Jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet hat, so ist dasselbe der Fall; andernfalls haftet Jeder nur für sein besonderes Versehen.

Wenn der Beschädigte von Einem mehr, als auf diesen der Zahl der Beschädiger nach gefallen sein würde, eingezogen hat, so kann dieser sich an die Anderen halten, falls er nur in culpa war; war er in dolo, so kann er es nicht.

Ein gleichzeitiges Versehen des Beschädigten bei dolus und grobem Versehen ist unerheblich, bei mäßigem und geringem Versehen schließt es die Entschädigungsforderung aus.

Wer den Befehl desjenigen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, ist frei von Schadenersatz, falls die Handlung nicht eine gesetzlich verbotene ist. Dasselbe ist der Fall, wenn der Gehorchende und der Befehlende Soldaten sind. Wer einen gesetzlich nicht verbotenen Auftrag giebt, haftet nicht für die bei dessen Ausführung von dem Beauftragten dabei begangenen unerlaubten Handlungen. War der Auftrag unerlaubt, so haften Beide.

Wenn ein Landwirth seinen Inspector beauftragt, das auf seiner Wiese weidende Vieh des Nachbarn zu pfänden, und der Inspector führt diesen Auftrag so aus, daß er dabei ein Stück Vieh tödtet, so haftet der erstere nicht für den hiedurch entstandenen Schaden. Ging aber der Auftrag dahin, ein

Stück Vieh des Nachbarn todtzuschießen, und der Inspector tödtet dabei den Herrn des Viehes, so haftet er und sein Auftraggeber für den dadurch entstandenen Schaden.

Außer dem Falle des Auftrages haftet selbstverständlich jeder Mensch nur für seine eigenen Handlungen, denen natürlich die Unterlassungen, da wo er zu der entgegengesetzten Handlung verpflichtet war, gleichstehen. Wenn ein Mensch ins Wasser fällt, und es unterläßt Jemand die Rettung, so haftet er nicht, denn er hatte keine Verpflichtung zum Retten. Wenn aber ein Haus brennt, und der Polizeibeamte thut nichts, um das Feuer zu verhüten und zu löschen, so haftet er. Wenn ich einen Weg gehe, und finde ein lebendes Pferd im Schlamme versunken, so hafte ich nicht für den Schaden wenn es umkommt. Trifft aber ein Inspector das Pferd seines Prinzipals in solcher Lage, und thut nichts zu dessen Rettung, so ist er ersatzpflichtig.

Es giebt jedoch Fälle, in denen auch ohne ertheilten Auftrag ein Dritter für die schädlichen Folgen der Handlung aufkommen muß; jedoch nur subsidiarisch, d. h. wenn das Vermögen des eigentlich Verpflichteten nicht hinreicht, nämlich:

1) Die Eltern für die Handlung des Kindes, ohne Beschränkung, wie alt das letztere sei; jedoch mit Beschränkung auf diverse Handlungen des Kindes, wenn sie

a. die Handlung, auch nur durch böses Beispiel, veranlaßt oder,
b. nach der That gebilligt, oder
c. sie nicht verhütet haben, während sie dazu im Stande waren;
d. wenn sie die Erziehung, und die Aufsicht über das Kind gröblich vernachlässigt haben; — die Mutter jedoch in letzterm Falle nur, wenn nach dem Abgange des Vaters die Erziehung ihr oblag.

2) Die Aufseher (Eltern, Lehrer, Krankenwärter u. s. w.) über ein Kind unter 7 Jahren oder einen Wahn- oder Blödsinnigen, für jede Handlung dieser Personen, falls dieselbe durch ihre aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen vernachlässigte Aufsicht schädlich geworden war.

3) Dienstherren, Meister und Principale für die Handlungen der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge u. s. w., wenn sie:

a. untüchtige oder gefährliche Personen dazu annehmen, oder nachdem sie sich als solche gezeigt, beibehalten;
b. die Schadenszufügung wissentlich geschehen lassen;
c. ohne alle Rücksicht auf vorstehende Beschränkung, also in jedem Falle, wenn das Gesinde Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Forstpolizeigesetze vornimmt; in welchem Falle sie sogar solidarisch haften.

Die letztere Bestimmung hatte für diejenigen Landwirthe eine große Bedeutung, welche Brennerei oder Brauerei betreiben. Verletzte der Brenner oder Brauer oder ein Knecht, ohne und selbst gegen Wissen und Willen des Herrn, eine der zahlreichen Vorschriften behufs Controle der Steuer: so hatte der Herr die Strafen, die in die Tausende gehen können, zu bezahlen. Die

Bundesgesetze vom 8. Juli 1867 haben diese Haftbarkeit, jedoch nur in Ansehung der Maisch- und der Braumalzsteuer, allgemein zu einer nur subsidiarischen gemacht, und sie nur beibehalten:

a. wenn die Steuerbehörde nachweist, daß der Principal bei der Auswahl und Anstellung, oder bei der Beaufsichtigung seiner Hilfspersonen fahrlässig zu Werke gegangen ist;

b. wenn der Principal bereits einmal wegen einer von ihm selbst, in der Absicht der Verkürzung der Steuer begangenen Defraudation bestraft ist; in welchem Falle er sich nur alsdann gegen die Strafe schützen kann, wenn er seinerseits den Beweis führt, daß er die ad a. gedachten Pflichten erfüllt habe.

4) Diejenigen Beamten haften für die Handlungen anderer Beamten, welche diesen vorgesetzt sind, und ihre Pflichten in Betreff deren Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung verabsäumt haben.

5) Der Fiscus haftet für die Versehen und Vergehen seiner Beamten nur alsdann, wenn er ein Gewerbe treibt. Wenn also z. B. der Fiscus die Verpflichtung hat eine Landstraße zu unterhalten, der Landrath verabsäumt die Reparatur, und ein Pferd bricht ein Bein: so kann sich der Beschädigte nicht an den Fiscus, sondern nur an den Landrath halten. Wenn bei einer Nachlaßregulirung das Gericht das baare Geld der Erbschaft an sich nimmt, und der Rendant stiehlt es, und geht nach Amerika: so haben die Eigenthümer keinen Anspruch auf Ersatz gegen den Staat. Geht aber in ersterem Falle der Weg durch eine Forst, in welcher der Fiscus Waldwirthschaft betreibt, und der Fiscus ist lediglich als Eigenthümer der Forst zur Reparatur der Straße verpflichtet, so kann sich der Beschädigte auch an den Fiscus halten. Wenn der Fiscus eine Domaine besitzt, und diese hat eine Brücke zu unterhalten, durch deren schlechte Beschaffenheit ein Schaden entsteht, so ist zu unterscheiden: hat der Fiscus die Domaine verpachtet, so ist er nur Grundbesitzer, nicht Gewerbtreibender; er haftet also für den Schaden nicht. Administrirt er aber die Domaine (oder gebraucht sie z. B. als Remontedepot), so treibt er Landwirthschaft und muß nunmehr haften. Ein recht eclatanter Fall ereignete sich vor etwa 30 Jahren. Einige Tscherkessen flüchteten aus Polen nach Preußen, wurden von preußischem Militair verfolgt und verrammelten sich in einer Scheune. Der Militairbefehlshaber ließ die Scheune, um ihren Widerstand zu brechen, anzünden. Die Handlung war offenbar widerrechtlich, der Zweck ließ sich wahrscheinlich sogar auf andere Weise, zunächst durch Aushungern, erreichen. Dem Eigenthümer der Scheune wurde der Schadensersatz verweigert. Der Staat war aber nur als Regierung, nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, bei der Sache betheiligt.

6) Wenn bei Zusammenrottungen und Zusammenläufen von Menschen durch offene Gewalt, sei es durch diese Menschen, oder durch die gesetzliche Behörde (behufs Bekämpfung des Tumults), Eigenthum oder Personen beschädigt werden: so hat die Gemeinde den dadurch Beschädigten vollen Ersatz zu leisten, falls nicht die tumultuirende Menge von außen eingedrungen, und

in diesem Falle die Einwohner nachweislich außer Stande gewesen sind den Schaden abzuwehren.

Es beruht diese Bestimmung auf einem Gesetze vom 11. März 1850, welches noch die Spuren der vorangegangenen revolutionären Zeit trägt. Eine Kritik wollen wir nicht anlegen. Das Gesetz straft die an der Sache ganz unschuldigen Einwohner, sogar wenn sie mit Aufopferung von Leben und Gesundheit Widerstand geleistet haben, für den Frevel Weniger. Einen rechtlichen Sinn würde es nur haben, wenn es lediglich die Gemeindevorstände persönlich verpflichtet hätte, falls diese lau in Erfüllung ihrer Pflichten gewesen wären.

Im Jahre 1866 wurden über 1000 Reservisten vom Staate in die Stadt Marienburg bestellt, um eingekleidet zu werden. Sie demolirten einen Gasthof. Die Stadt Marienburg hat den angerichteten Schaden bezahlen müssen. Es verstößt dies gegen die ersten Grundsätze des Rechts. Wer Schaden ersetzen soll, muß doch wenn auch nur im geringsten Grade, irgend etwas verschuldet oder versäumt haben; er muß doch irgend wie im Stande sein, durch eifrigste Thätigkeit und sorgfältigste Aufmerksamkeit sich vor einem solchen Anspruche zu schützen.

§ 290. Einzelne Beschädigungen.

I. Für jeden Schaden den ein Thier anrichtet, haftet

1) der Herr, wenn er:

a. ohne Erlaubniß der Obrigkeit wilde oder schädliche Thiere hält;

b. wenn er zwar diese obrigkeitliche Erlaubniß hat, aber die Aufsicht über die Thiere versäumt;

c. wenn er unschädliche Thiere hält, aber die Aufsicht über dieselben versäumt;

d. wenn er ein zu einer unschädlichen Gattung gehöriges Thier hat, welches wider die Natur der Gattung bösartig ist, und nicht die erforderlichen Maßregeln zu dessen Unschädlichmachung trifft;

e. wenn er die für solche Thiere vorgeschriebenen polizeilichen Maßregeln (z. B. wegen des Knüttelns oder Einsperrens der Hunde) nicht befolgt;

f. wenn er ein Thier hält, das für die ländliche oder städtische Haushaltung nicht gebraucht wird (z. B. Pfauen, Schwäne), hier jedoch nur für den unmittelbaren Schaden;

2) Jeder Andere, der irgend ein Thier reizt oder unvorsichtig behandelt.

II. Bei Beschädigung an Sachen muß der marktgängige Preis, und wo ein solcher nicht vorhanden,

1) bei Dolus selbst der Werth der persönlichen Vorliebe,

2) bei grobem Versehen der ordentliche und außerordentliche Werth,

3) bei mäßigem und geringem Versehen der gemeine Werth,

vergütet werden.

III. Bei Tödtung eines Menschen muß der Familie der Betrag der Kur-, Begräbniß- und Trauerkosten ersetzt, außerdem aber:

1) bei **Dolus** und grobem Versehen standesmäßiger Unterhalt der Frau und derjenigen Personen, die der Verstorbene zu alimentiren verpflichtet war;

2) bei **mäßigem** Versehen der nothdürftige Unterhalt dieser Pesonen; gewährt werden.

IV. Bei körperlichen Verletzungen müssen in jedem Falle die Kur- und Heilungskosten, und bei Personen geringern Standes, ein vom Richter festzustellendes Schmerzensgeld gewährt werden. Ist dabei durch Vorsatz, grobes oder mäßiges Versehen der Verletzte zur Ausübung seines Berufes unfähig geworden: so ist ihm dafür Entschädigung zu gewähren. Es erstreckt sich dies sogar auf ein Frauenzimmer, welches durch die Beschädigung verunstaltet ist, so daß ihr dadurch die Gelegenheit zum Heirathen erschwert wird.

V. Wird eine Sache gestohlen oder unterschlagen, so hat Jeder, der dadurch Schaden leidet, also nicht bloß der Eigenthümer, gegen den Dieb und dessen Theilnehmer, Begünstiger und Hehler, Anspruch auf vollen Schadenersatz, einschließlich des mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinnes.

VI. Ueberhaupt hat jeder Anspruch darauf, daß jeder Andere das thue was ein Gesetz befiehlt, und das unterlasse was das Gesetz verbietet. Man kann vollen Schadenersatz von demjenigen fordern, der das Gesetz übertritt.

Zweiter Abschnitt.

Erwerb der Forderungsrechte durch erlaubte Handlungen.

§ 291. Charakteristik der Handlungen.

Daß es rechtlich gleichgiltige Handlungen giebt ist bereits in § 284 erwähnt. Diejenigen Handlnngen welche auf Andere einen rechtlichen Bezug haben, sollen entweder nach dem Willen des Andern diese Wirkung haben, oder dieser Wille des Handelnden ist nicht vorhanden. Im erstern Falle ist die Handlung eine Willenserklärung und wird speciell ein Rechtsgeschäft genannt, wenn der Wille zu dem Zwecke erklärt wird, damit rechtliche Folgen daran geknüpft werden sollen. Ein solches Rechtsgeschäft ist z. B. ein Vertrag, ein Testament; eine bloße Willenserklärung dagegen, wenn Jemand einen Menschen auffordert sein Pferd aufzuhalten; eine bloße Handlung, wenn Jemand ein wild umherlaufendes Pferd anhält. Wer keinen Willen haben kann, kann auch keine Willenserklärung abgeben; wohl aber Handlungen mit rechtlichen Folgen begehen, bei denen es auf den Willen nicht ankommt.

Nehmen wir also einen Wahnsinnigen. Wenn dieser Jemandem Geld giebt, so entsteht aus dieser Handlung die Verpflichtung des Empfängers, das Geld dem Vormund zurückzugeben. Wenn der Wahnsinnige einem durchgegangenen Pferde in den Zügel fällt, und das Pferd zerreißt ihm die Kleidung: so hat er gegen den durch seine Handlung Geretteten den Anspruch auf Ersatz.

§ 292. Unverbindlichkeit der Handlung wegen mangelnden Willens.

Jede Handlung, die nicht aus sich selbst heraus Rechte und Pflichten erzeugt, ist ungiltig, wenn sie nicht aus dem Willen des Handelnden hervorging. Es ist hier der Fall, daß der Handelnde einen Willen nicht gehabt hat, gleichbedeutend mit dem, wo das Gesetz dem Handelnden nicht gestattet einen Willen zu haben. Die ersteren Fälle sind die des Zwanges, Betruges und Irrthums, des Scherzes und der Verstellung (Simulation); die letzteren die der beschränkten persönlichen Willensfähigkeit.

Eine durch physische Gewalt oder Drohung veranlaßte Handlung erzeugt keine Rechte und Pflichten. Natürlich muß die Gewalt eine unrechtmäßige sein und ihr Inhalt mit dem Gegenstande der Handlung im Verhältniß stehen.

Wenn Jemand zur Unterschrift einer Schuldverschreibung über 1000 Thaler dadurch gezwungen wird, daß man andernfalls ihn wegen einer wirklich schuldigen Lieferung von Hölzern verklagen, oder daß man ihm ein Huhn todtschlagen würde: so ist dies kein Zwang, der die Willenserklärung ungiltig machen könnte.

Ist die Handlung durch Betrug eines Andern veranlaßt, so hat der Handelnde die Wahl, dieselbe gelten zu lassen oder nicht; und im erstern Falle den Schadenersatz zu fordern. Haben beide Theile betrogen, so bleibt die Handlung giltig.

Also z. B. wenn der Eine wesentlich schlechte Eigenschaften der von ihm verkauften Sache versteckt, so hat der Andere die Wahl, ob er den Kauf gelten lassen will oder nicht. Im erstern Falle klagt er seinen Schaden ein.

Ein Irrthum, welcher die Handlung veranlaßt hat, berechtigt zum Rücktritt von deren Folgen, wenn er ein wesentlicher war und dem Irrenden selbst nicht dabei ein grobes oder mäßiges Versehen zur Last fällt.

Unerheblich ist ein Irrthum, wenn Jemand glaubt, er schließe den Contract mit einem Bäcker, der andere Theil aber ist ein Fleischer; falls es nicht gerade auf Leistungen ankommt, die nur ein Bäcker gewähren kann; oder er glaubt, der andere Contrahent heiße mit Vornamen Adolf, während er Wilhelm heißt, sofern nur feststeht, daß er über die Person selbst nicht in Ungewißheit ist.

Von jeder Handlung wird vermuthet, daß sie ernstlich gemeint sei. Erhellt jedoch sogleich aus der Willenserklärung, daß sie nicht ernstlich gemeint sei, so ist sie nichtig. Also z. B. A. verpflichtet sich, dem B. 100 Thlr. zu zahlen, sobald dieser in den Mond klettern würde. Erhellet dies nicht, so ist sie ungiltig; jedoch muß derjenige, welcher dadurch in Nachtheil versetzt worden ist, entschädigt werden. Es gehört hierher insbesondere der Scherz.

Simulation ist vorhanden, wenn etwas Anderes ausgedrückt, als gewollt wird. Die Simulation macht das Geschäft ungiltig, falls nicht das dadurch verdeckte Geschäft ein giltiges ist.

A. schließt mit B. einen Scheincontract über den Ankauf eines Hauses, um dem Gläubiger des B. das Executionsmittel zu entziehen. Hier ist das

Geschäft nichtig. Wenn aber Jemand dem Andern ein Haus schenken will, und Beide wählen die Form eines Kaufcontracts, weil hierfür der Stempel billiger ist als bei der Schenkung, und wenn dabei wie natürlich, gar kein Kaufgeld gezahlt wird, so ist das Geschäft nicht als Kaufcontract, sondern als Schenkung giltig.

Wer dagegen durch das Gesetz für willensunfähig erklärt worden ist, der kann durch seine Willenserklärungen zwar Rechte erwerben aber nicht Verpflichtungen übernehmen. Hierher gehören:

1) Unmündige, Rasende und Blödsinnige, mit den Beschränkungen der §§ 287, 228.

2) Total Betrunkene und solche, denen heftige Leidenschaft (Schreck, Zorn u. dgl.) die Besinnung vollständig geraubt hat.

3) Blinde, Taube und Stumme, die sich nicht durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken können.

4) In beschränktem Grade Kinder in väterlicher Gewalt und Ehefrauen (§ 219 und 224).

§ 293. Nebenbestimmungen bei Willenserklärungen.

I. Bedingung ist eine zukünftige ungewisse Begebenheit, von deren Eintreffen oder Nichteintreffen das Recht abhängig gemacht wird. Für den Begriff ist die Ungewißheit wesentlich. Ein Ereigniß, welches unfehlbar eintreffen muß, ist keine Bedingung. Ich kann mit Jemand abmachen, falls der A. die B. heirathet zahle ich 1000 Thlr. Sage ich aber: falls im nächsten Jahre die Sonne scheinen sollte, oder falls im nächsten Jahre Menschen in Preußen sterben sollten, so ist das keine Bedingung. Falls ein Mensch auf dem Rittergute X. sterben sollte, das kann wieder ungewiß sein, wenn das Gut nur von wenigen Menschen bewohnt wird. Ein solcher Zusatz kann daher als Bedingung gebraucht werden.

Hängt davon das Ende des Geschäfts ab, so ist die Bedingung eine auflösende; dagegen ist sie eine aufschiebende, wenn dessen Anfang davon abhängt.

A. giebt dem B. freie Wohnung mit der Bedingung, daß er sich nicht betrinke. Sobald B. trunken ist, ist das Geschäft zu Ende. A. verspricht dem B. freie Wohnung, wenn B. sich im Januar 1869 der Trunkenheit enthielte; wenn B. vom 1—31. Januar sich nicht betrunken hat: so beginnt die Verpflichtung des A.

Unerlaubte Bedingungen sind solche, deren Gegenstand gegen Gesetz oder Moral verstößt. Sie gelten ebenso wie die unmöglichen Bedingungen als nicht vorhanden.

A. verspricht dem B. 100 Thlr., falls er in den Mond steigt; — es ist gar kein Versprechen vorhanden. Er gewährt ihm freie Wohnung, falls er sich nicht etwa in eine Frau verwandeln sollte; — die Wohnung ist unbedingt gewährt. Er verspricht ihm Geld, falls er den C. bestiehlt; — es ist wiederum gar kein Versprechen vorhanden.

II. Wie die Bedingung, so ist auch die der Willenserklärung beigefügte Zeitbestimmung entweder aufschiebend oder auflösend, oder beides. Als Beispiele: A. verspricht dem B. am 1. Juli 1869 ein Pferd zu geben; A. gestattet dem B. bis zum 1. October 1869 in seinem Hause zu wohnen; A. verpachtet dem B. ein Gut auf die Zeit vom 1. Juli 1869 bis dahin 1879.

Die Zeitbestimmung braucht nicht in einem Kalendertage zu bestehen, sie kann sogar eine ungewisse sein — z. B. der Tag, an welchem es im Jahre 1870 zum ersten Male blitzen wird, oder der Tag, an welchem der A. sich verheirathen, das Kind B. den ersten Zahn bekommen wird.

III. Ist einem Geschäfte ein Zweck beigefügt, so muß er erfüllt werden. Sobald feststeht, daß er nicht erfüllt werden kann, ist das Geschäft ungiltig. Unerlaubte Zwecke machen das Geschäft von Anfang an nichtig. Der dem Geschäfte beigefügte Beweggrund wirkt nur auflösend, wenn aus demselben ein Irrthum oder Betrug ersichtlich wird.

Wenn A. mit B. einen Vertrag schließt, B. soll durch seinen Bruch einen Graben ziehen, und zu diesem Zwecke tritt ihm A., als Ersatz für das dadurch eingebüßte Land, eine Fläche von 1 Morgen Land von seinem Gute ab: so kann A. gegen B. klagen er solle den Graben ziehen. Er kann aber nicht auf Zurückgabe des Landes klagen, falls B. 10 Jahre lang den Graben nicht gezogen hat, denn es steht nicht fest, daß B. dies nicht noch thun wird. Wenn aber A. mit B. einen Vertrag schließt, in welchem Ersterer dem Letzteren ein unkündbares Darlehn von 10,000 Thlr. giebt, zu dem Zwecke um damit eine Erziehungsanstalt anzulegen, und B. stirbt: so kann A. das Geld zurückfordern, denn es steht nunmehr fest, daß B. eine solche Anstalt nicht anlegen wird. Wenn dagegen A. mit B. einen Kaufcontract schließt, und im Eingange bemerkt, daß er zu demselben durch den Umstand bewogen worden sei, weil B. ein trefflicher Reiter sei: so ist das Geschäft dennoch giltig, falls nicht B. ihm dies absichtlich vorgeschwindelt hat, oder wenn dieser Umstand überhaupt auf den Entschluß des andern Theiles einzuwirken geeignet war. War der Gegenstand des Kaufs ein Pianoforte, so war jener Umstand ganz unwesentlich; war er ein edles Reitpferd, so steht allerdings die Sache anders.

§ 294. Inhalt und Arten der Rechtsgeschäfte.

Rechtsgeschäfte sind einseitig, wenn darin nur die eine Partei, der Gläubiger oder der Schuldner handelt oder Verbindlichkeiten übernimmt; — natürlich kann die Partei in sich selbst aus mehreren Personen bestehen; — zweiseitig, wenn gegenseitig Verbindlichkeiten übernommen werden. So ist eine Schenkung, die Hingabe eines Darlehns, ein einseitiges Geschäft, selbst wenn auf der einen Seite mehrere Personen das Geschenk oder das Darlehn geben oder empfangen.

Das Geschäft ist ein lucratives oder wohlthätiges, wenn der Berechtigte keine Gegenleistung zu machen hat (Legat, Schenkung); oneroses oder lästiges, wenn solche stattfindet (Kauf und Verkauf).

Der materielle Inhalt des Rechtsgeschäfts bewirkt, daß es die Classification bekommt, welche das Recht für diesen Inhalt giebt. Es bezieht sich jedoch dies nur auf den wesentlichen Inhalt, d. h. denjenigen, ohne welchen das Geschäft nicht das ist, welches es sein soll. Wenn Jemand einem Andern eine Sache verpfändet mit der Bestimmung, daß deren Eigenthum auf den Gläubiger übergehen soll: so fehlt ein wesentlicher Theil des Pfandrechts, nämlich daß der Verpfändete Eigenthümer bleibt, — das Geschäft ist also keine Verpfändung; es mag ein Kauf oder etwas anderes sein. Verpfändet Jener eine Sache mit dem Beding, daß der Gläubiger sich wegen der Befriedigung nicht an die verpfändete Sache soll halten können, so ist ebensowenig eine Verpfändung vorhanden.

Es giebt aber noch einen Inhalt der Rechtsgeschäfte — den natürlichen —. der als Folge derselben im Gesetze bestimmt ist; aber von den dasselbe eingehenden Parteien beliebig ausgeschlossen oder geändert werden kann. So bestimmt das Gesetz bei der Verpfändung, daß der Eigenthümer des verpfändeten unbeweglichen Gutes den Besitz desselben behält. Dies gilt, falls die Parteien nichts Anderes ausmachen. Wird aber hiervon abweichend ausgemacht, daß der Pfandgläubiger auch den Besitz des Gutes erhalten soll: so ist eine wirkliche Verpfändung dennoch vorhanden.

Endlich kann ein Theil des Inhalts des Rechtsgeschäfts ein zufälliger sein, von der Willkür der Handelnden hinzugefügt, aber im Gesetze nicht vorgesehen. Bei der Pfandbestellung über eine unbewegliche Sache würde dies die Bestimmung sein, daß der Eigenthümer sich verpflichtet, die Gebäude beständig gegen Feuersgefahr versichert zu halten, oder gegen Hagelschaden zu versichern; oder die gegenwärtige Zahl oder Beschaffenheit der Schafheerde nicht zu verändern, oder dem Schuldner die Besichtigung des verpfändeten Gutes oder die Controle der Wirthschaft zu gestatten.

§ 295. Gegenseitiger Wille bei Rechtsgeschäften.

Wenn aus einer Handlung Forderungsrechte entstehen, so genügt es, daß die Handlung verrichtet werde; die Forderung ist mit deren Ausführung vorhanden, ohne daß der andere Theil irgend einen Willen zu äußern braucht. Wenn aber nicht eine Handlung vollzogen wird, sondern nur eine Willenserklärung, so tritt durch diese allein Niemand in ein Rechtsverhältniß zu demjenigen, welcher dieselbe abgiebt. Denn jeder Mensch ist vom andern unabhängig; und wenn Rechte entstehen sollen, so können sie wohl durch die einseitige *Handlung* des Einzelnen entstehen, nicht aber durch dessen einseitigen *Willen*.

Wenn A. die Worte spricht oder schreibt:

ich schenke dem B. 100 Thlr.,

so ist B. noch nicht berechtigt, die 100 Thlr. zu fordern. Er kann dies nur, wenn A. dem B. Nachricht von seinem Willen gegeben und wenn B. seinen Willen als damit übereinstimmend erklärt hat. Einseitige Willenserklärungen

werden erst durch die Annahme des andern Theils verbindlich. So lange diese nicht, und zwar unbedingt, erfolgt ist, kann der Antragende zurücktreten.

Wenn also A. dem B. schreibt, er wolle ihm ein Pferd schenken, und B. erhält dies Schreiben am 1. Juli; er verschiebt die Antwort auf den 3. Juli, und erhält am 2. Juli ein Schreiben des A., in welchem dieser die Offerte zurücknimmt; so ist kein Forderungsrecht vorhanden. Wenn aber B. gleich an demselben Tage antwortet: ja, er nehme das Geschenk an, setze jedoch voraus, daß A. dem Pferde auch Sattel und Zaum mitgeben werde; so ist wieder kein Rechtsgeschäft vorhanden.

Aus diesem Grunde sind auch alle bloßen Gelübde wirkungslos. Wenn A. vor den Zeugen B., C. und D. erklärt, falls sein Kind gesund wird, schenkt er der Kirche 100 Thlr., so kann die Kirche die Erfüllung nicht verlangen. Geht B. zum Pfarrer, und dieser beeilt sich, das Geschenk für die Kirche anzunehmen, so ist auch das unwirksam. Denn die Annahme kann erst erfolgen, wenn der Gelobende selbst der Kirche die Offerte gemacht hatte. Wäre aber B. von A. bevollmächtigt, dem Pfarrer die Nachricht zu geben: so ist nunmehr ein giltiges Versprechen vorhanden, und von dem Vertreter des andern Theils acceptirt worden.

Hat der Antragende dem Andern zur Annahme eine Frist gestellt, so ist er an diese gebunden, und kann während des Ablaufs dieser Frist die Offerte nicht zurückziehen. Ist keine solche Frist gesetzt, so muß die Annahme:

1) bei mündlichen Anträgen sofort,

2) bei schriftlichen Anträgen, wenn beide Theile an demselben Orte wohnen, binnen 24 Stunden,

3) sonst mit der nächsten Post,

erfolgen. Ist aber derjenige, welchem ein Antrag gemacht wird, eine moralische Person, so muß der Antragende so lange warten, bis deren Vertreter, nach der obwaltenden Verfassung, Beschluß fassen können.

Wir heben noch besonders hervor, daß die Nothwendigkeit der Annahme nur dazu gegeben ist, damit der mit einem Antrage Behelligte daraus Rechte erwerben könne. Es kann Niemand zu einer Erklärung, wodurch er Pflichten übernehmen soll, gezwungen werden. Wenn A. dem B. schreibt, er mache B. den Antrag, ihm am 1. Januar 1000 Scheffel Weizen zum Preise von 1000 Thlrn. abzunehmen, und B. antwortet nicht darauf, so ist gar kein Geschäft vorhanden.

Wir wollen noch ein paar Vorkommnisse erwähnen, die neuerdings wohl auch vielen Lesern dieses Buches begegnet sind. Es giebt höchst liebenswürdige „Bankiers", die uns die Lotterieloose zusenden, und den Geldbetrag dafür erbitten. Es giebt auch solche liebenswürdige Schriftsteller, die von der Güte ihres Werkes, welche freilich die neidische Welt nicht anerkennt, so überzeugt sind, daß sie es uns ins Haus senden, sogar für jeden Empfänger eine gedruckte Dedication vorheften, und nur um den Geldbetrag bitten. Welches Recht entsteht aus diesen Zusendungen?

Nehme ich die Zusendung an und übersende den Geldbetrag, oder verspreche dies zu thun: so ist ein Rechtsgeschäft vorhanden.

Thue ich das nicht und das Lotterieloos gewinnt, so kann ich nach der Ziehung dem Absender das Geld zusenden, und erhebe den Gewinn. Die Absender sind aber leider so vorsichtig, daß sie nicht Originalloose, sondern Promessen, Antheilsscheine u. dgl. senden. Aber im Fall der Uebersendung des Buches: Ich sende den Geldbetrag nicht ab, benutze aber das Buch, schneide es auf, lese darin. Hier bin ich verpflichtet, den Betrag zu bezahlen. Wenn ich es nun aber einfach weglege, und der Verfasser schreibt, ich möchte es ihm zurücksenden. Bin ich dazu verpflichtet? Offenbar nein. Die Handlung des Verfassers steht ganz außer dem Kreise meines Willens; sie verpflichtet mich nicht, und berechtigt mich nicht. Ich bin durch dieselbe nicht verpflichtet, eine Adresse an den Verfasser zu machen, das Buch einzupacken und auf die Post zu bringen, oder gar das Absendungsporto zu zahlen; — und das würde nöthig sein, denn der Verfasser nimmt unfrankirte Sendungen nicht an. Jetzt erscheint der Verfasser persönlich bei mir, und verlangt die Herausgabe des Buches; — dem muß ich, falls er die Legitimation seiner Person führen kann, genügen; denn ich habe eine fremde Sache in Gewahrsam und bin also verpflichtet dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben. Jetzt findet aber der Verfasser, das Buch sei bestäubt, beschmutzt und dgl. und fordert Ersatz. Er hat dazu ein Recht, wenn ich vorsätzlich den Schaden verursacht habe; denn ich darf fremdes Eigenthum nicht beschädigen. Ist die Beschädigung aber durch Versehen erfolgt, so hat er kein Recht, denn seine einseitige Handlung verpflichtet mich nicht zu irgend einem Grade von Aufmerksamkeit auf eine mir fremde Sache.

§ 296. Verpflichtung und Handlungen dritter Personen.

Aus dem im vorigen § Angeführten ergiebt sich, daß eine Willenserklärung zweier oder mehrerer Personen für jeden Dritten unverbindlich ist. Wenn der Gutsbesitzer A. mit seinem Pächter B. abgemacht hat, B. dürfe das Pferd X an Niemanden verkaufen, B. verkauft es aber an C.; so ist das Geschäft mit Bezug auf den C. vollständig giltig. Wenn A. mit B. einen Vertrag schließt, B. solle auf dem Grundstücke des C. ein Haus bauen, so werden dadurch die Verhältnisse des C. nicht berührt. Oder es schickt A. Geld an den B. und bittet ihn die Hälfte zu behalten, die andere Hälfte aber dem C. zu geben. Hier hat C. gegen den B. gar keine Forderung, sondern nur A. hat — wegen nicht erfüllten Zweckes — nach § 293 ein Klagerecht.

Anders ist es, wenn der nicht betheiligte Dritte seinen Beitritt zu der Abrede erklärt. Er wird aber auch alsdann nur in dem Falle Theilhaber des Rechtsverhältnisses, wenn dieser Beitritt mit Zustimmung aller der Personen erfolgt, die die frühere Willenserklärung abgegeben haben. Wenn im vorher bezeichneten Falle A. und C. übereinkommen, daß C. ein Recht auf die Hälfte des Geldes haben soll: so hat dadurch C. gegen den B. noch kein Recht.

Nur wenn die eine der willenserklärenden Personen ein Recht hatte den Dritten zu vertreten, so wird dieser durch die Willenserklärung berechtigt

und verpflichtet. Hieher gehören die Fälle der Vormundschaft, der ehemännischen und väterlichen Gewalt, der Vetretung moralischer Personen und der ertheilten Vollmacht.

§ 297. Der Vertrag.

Wenn eine Willenserklärung die gegenseitige Einwilligung zweier oder mehrerer Personen dahin enthält, daß zwischen ihnen ein Rechtsverhältniß begründet, aufgehoben oder verändert werden soll: so heißt sie ein Vertrag. Derselbe kann, wie die Willenserklärung, einseitig oder zweiseitig, lucrativ oder oneros sein. Auch sein Inhalt theilt sich in wesentlichen, natürlichen und zufälligen. Ueberhaupt gilt Alles, was vorstehend über Willenserklärungen gesagt ist, — besonders auch wegen der Mängel des Willens, — auch von den Verträgen.

Ein Vertrag ist ungiltig, wenn nicht die Personen der Theilnehmer bestimmt und erkennbar sind. Ebenso muß der Gegenstand des Vertrages bestimmt erkennbar, und der Verfügung der Parteien unterworfen sein.

Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die gegenseitige Uebereinstimmung des Willens erklärt ist; sei es daß dies mündlich oder auf einem Stück Papier oder durch gewechselte Briefe geschehe. Im letztern Falle müssen natürlich die Briefe den Willen über alle Theile des Geschäfts erklären. Wenn A. dem B. offerirt, ihm seinen Weizen abzukaufen, und B. antwortet, er sei nicht abgeneigt: so ist dies kein Vertrag. Denn zum Wesen des Kaufes gehört, daß der Kaufpreis festgestellt sei, und dies fehlt. Wenn aber A. und B. auch über den Betrag des Kaufpreises einig sind, A. hat aber im letzten Briefe eine halbjährige Stundung des Kaufpreises gefordert, und B. nur eine dreimonatliche bewilligen wollen: so ist immer noch kein Vertrag vorhanden, denn Beider Wille ist über die Bedingungen des Geschäfts noch nicht vollständig und in allen Punkten einig.

Unterhandlungen und Anerbietungen machen daher keinen Vertrag.

Die Punktation ist eine Abrede einen Vertrag schließen zu wollen, und giltig, sobald beide Theile über alle Theile des Vertrages einig sind.

§ 298. Besondere Form der Verträge.

Ausnahmsweise ist für gewisse Verträge noch die Beobachtung einer besondern Form vorgeschrieben. Wo solches der Fall ist, da dient die Form nicht zur bloßen bessern Beglaubigung, sondern von ihrer Beobachtung ist die Giltigkeit des Contracts abhängig.

In Preußen ist die schriftliche Abfassung vorgeschrieben bei Verträgen, deren Gegenstand über 50 Thlr. ausmacht, bei Verträgen über Rechte an unbeweglichen Sachen, über fortdauernde und wiederkehrende persönliche Leistungen, bei Erlaß, Verzichtleistung, Cautionsbestellung und Uebernahme einer fremden Verpflichtung.

Mündliche Nebenabreden bei schriftlichen Verträgen sind unverbindlich.

Der Mangel der schriftlichen Form kann nicht entgegengesetzt werden, sobald der eine Theil den Vertrag erfüllt hat. Handelte es sich jedoch dabei

um Hingabe von Sachen, so kann jeder Theil gegen Rückgabe der gegebenen Sachen zurücktreten.

Die gerichtliche oder notarielle Form erfordern:

1) Verträge der Blinden und Taubstummen;

2) Verträge der des Schreibens oder Lesens Unkundigen, für welche sonst die schriftliche Form vorgeschrieben ist;

3) Verträge in einer Sprache, welche einer der beiden Contrahenten nicht versteht;

4) Verträge, aus welchen eine Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgen soll.

Nur vor Gericht (also nicht vor einem Notar), wohl aber vor jedem Gerichte sind Erbtheilungen und Bürgschaften der Frauen für ihre Männer; und nur vor **dem** Gericht, welches das Hypothekenbuch über ein Grundstück führt, Verträge aufzunehmen, durch welche von letzterem einzelne Theile abgetrennt werden.

Wenn eine Staatsbehörde Verträge schließt, so genügt ihre Unterschrift; es muß nur der andere Contrahent da wo es vorgeschrieben ist, die gerichtliche oder notarielle Form erfüllen. Gemeindebehörden müssen auch ihrerseits diese Form erfüllen.

§ 299. Bestärkung der Verträge.

Die Mittel, einen Vertrag noch mehr, als durch seine bloße Form und seinen Inhalt verbindlich zu machen, sind:

1) Verzichtleistung auf Einreden. Ein allgemeiner Verzicht ist wirkungslos.

Die Klausel am Ende eines Contractes:

Contrahenten entsagen allen gegen diesen Contract zulässigen Einwendungen,

ist wirkungslos.

Wohl aber ist die Kausel von Wirkung:

Käufer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte.

2) Draufgabe (Angeld, Handgeld). Vorausbezahlung eines Theiles der Leistung des einen Contrahenten, der dann natürlich später von der Gesammtleistung in Abzug gebracht wird.

3) Reugeld, eine Draufgabe, gegen deren Zurücklassung der Gebende vom Contracte zurücktreten kann.

4) Conventionalstrafe; eine Leistung, welche für den Fall versprochen wird, daß der eine Theil den Contract gar nicht, oder nicht befriedigend erfüllen würde. Dieselbe darf niemals den doppelten Betrag des Interesses an der Sache übersteigen.

§ 300. Wirkung der Verträge.

Die allgemeine Wirkung der Verträge ist die Verpflichtung jedes Contrahenten das zu leisten, was er versprochen hat: den Vertrag zu erfüllen. Ist die Erfüllung unmöglich geworden, so wird bei wohlthätigen Verträgen

der Schuldner seiner Verpflichtung entledigt, bei lästigen dagegen muß er vollen Ersatz leisten.

Bei onerosen Geschäften muß derjenige, welcher eine Sache giebt, dem Empfänger Gewähr leisten dafür:

1) daß kein Anderer ein Eigenthumsrecht an der Sache habe;

2) daß die Sache die vorausgesetzte Beschaffenheit habe.

Zu 1 muß der, welcher wissentlich oder aus grobem Versehen eine fremde Sache giebt, vollen Schadenersatz leisten; bei mäßigem Versehen muß er dem Andern alles, was derselbe auf den Vertrag und auf die Sache verwendet hat, erstatten; bei geringem Versehen, oder wenn er ganz unschuldig war, hat er bloß das seinerseits Empfangene zurückzugeben. Bezieht sich der fremde Anspruch bloß auf einen Theil der Sache: so kann der Empfänger, nach seiner Wahl entweder vom Contracte zurücktreten, also die Sache zurückgeben und das seinerseits Gegebene zurückfordern; oder Entschädigung fordern.

In jedem Falle muß jedoch der Anspruch auf Gewährleistung aus diesem Grunde, von dem Zeitpunkte an wo der Empfänger der Sache diesen Mangel entdeckte,

bei Landgütern binnen einem Jahre,
bei anderen unbeweglichen Sachen binnen 6 Monaten,
bei beweglichen Sachen binnen 3 Monaten,

durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, andernfalls geht derselbe verloren.

Ad 2 haftet der Geber nur für erhebliche Fehler, und nur für solche, die er dem Empfänger nicht genannt hat, oder die der Empfänger bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht selbst wahrnehmen konnte. Die Fehler können theils in der natürlichen Beschaffenheit der Sache, theils in auf derselben ruhenden Servituten und Reallasten bestehen.

Der Fehler, für welchen der Geber haften soll, muß ferner bereits bei der Uebergabe vorhanden gewesen sein. Entsteht er erst nach derselben, so haftet der Geber nicht. Bei Thierkrankheiten, die sich nach der Uebergabe äußern, gilt so lange der Geber nicht den Gegenbeweis führt, in folgenden Fällen die Vermuthung, daß die Krankheit bereits vor der Uebergabe vorhanden gewesen sei:

1) Wenn das Vieh 24 Stunden nach der Uebergabe krank wird, und der Empfänger dies sofort dem Geber, oder wenn dieser nicht anwesend, dem Ortsgerichte oder einem Sachverständigen anzeigt; so daß auch eine Untersuchung über den Zeitpunkt des Entstehens der Krankheit möglich ist.

2) Wenn das Thier binnen 24 Stunden nach der Uebergabe stirbt.

3) Wenn beim Pferde sich binnen 4 Wochen Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit oder Dummkoller; binnen 14 Tagen Rotz oder Räude, binnen 4 Tagen Stätigkeit; wenn beim Rindvieh sich innerhalb 8 Tagen die Franzosenkrankheit; wenn bei Schafen sich innerhalb 8 Tagen die Pocken; wenn bei Schweinen sich in gleicher Frist die Finnen zeigen. Wegen der Trichinen hat das Gesetz noch keine Bestimmung getroffen; es wird

also von dem Ausspruche der Sachverständigen abhängen, ob anzunehmen ist, daß solche bei der Uebergabe breits vorhanden waren.

Die Wirkung der Gewährleistung ist dieselbe, wie in dem ad 1 dargegestellten Falle.

Der Anspruch erlischt durch Nichtgeltendmachung, jedoch in einer längern Frist (3 Jahre — 1 Jahr — 6 Monate).

Dritter Abschnitt.

Uebergang der Forderungsrechte auf andere Personen.

§ 301. Allgemeines.

Wenn ein Forderungsrecht besteht, so ist es möglich, daß an die Stelle des Gläubigers, oder an die des Schuldners eine andere Person tritt. Es geschieht dies, wie bereits in § 225 bemerkt worden, entweder dadurch daß der oder die Nachfolger in alle Rechtsverhältnisse eines Menschen eintreten, als Universalsuccession (so bei der Erbschaft, der Eröffnung des Konkurses — § 461, dem Eintritt in ein Kloster — § 498); oder daß nur ein bestimmtes Forderungsrecht auf einen Andern übergeht, Singularsuccession.

Welche Gegenstände nicht geeignet sind, auf andere Personen überzugehen, ist bereits in § 225 erwähnt. Daß ein Vermögensrecht auf eine andere Person, sei es als Gläubiger, oder als Schuldner übergehe, muß sich der andere Theil gefallen lassen, falls das Verhältniß eben nicht ein solches war, daß es gerade auf die Persönlichkeit ankam. Wenn ich dem A. ein Gut verpachte, so mag wenn er sein Recht an den B. abtritt, der B. ebenso vermögend und ebenso kenntnißreich sein. — Ich habe mir den A. mit Rücksicht auf dessen ganze Persönlichkeit gewählt; ich brauche mich mit B. nicht einzulassen. Wenn der Hausbesitzer C. dem D. eine Wohnung vermiethet, so braucht er nicht zu dulden, daß der E. in dessen Recht eintrete. Sollte E. auch nicht mehr Kinder oder Gesinde, oder ein lärmenderes Geschäft haben, als der D., so kann ja schon der tägliche Anblick seiner Person, seiner Manier, sein ganzes Auftreten dem C. unangenehm sein. Wenn Jemand einen Contract über die Anfertigung eines Hauses oder eines Schrankes, selbst über ein Dienstverhältniß schließt: so berücksichtigt er dabei die Geschicklichkeit und die ganze Persönlichkeit des Angenommenen, und braucht sich eine andere Persönlichkeit nicht gefallen zu lassen. Wenn dagegen der A. an den B. 100 Thlr. zu zahlen hat, so ist es ganz gleichgiltig, ob er die Zahlung an den B. oder an den C. leistet. Wenn der Zimmermeister D. auf dem Gute des E. ein Haus zu bauen übernimmt, so ist es gleichgiltig, ob er die Vergütung dafür von dem E. oder von dessen Besitznachfolger erhält. Wenn also E. diesem sein contractliches Recht gegen den D. abtritt, so muß D. den Bau machen.

Bei jeder Universal- oder Singularsuccession ist es Regel, daß die Situation der andern Partei dadurch nicht besser und nicht schlechter werden

darf. Sie berührt diese nicht weiter, als daß sie einen andern Gläubiger oder Schuldner erhält. Wenn A. von dem B. 100 Thlr. zu fordern hat, und B. stirbt und hinterläßt den C. und D. zu seinen Erben, von denen C. ihm 100 Thlr. schuldig ist: so kann A. nicht die Schuld mit der Forderung aufheben, sondern muß an die Erben zahlen. Wenn A. dem B. ein Darlehn zu verzinsen und die Zahlung im Orte X. zu leisten hat; B. tritt die Forderung an den C. ab, der 20 Meilen weiter entfernt wohnt, so hat A. immer nur im Orte X. zu zahlen; C. mag sich dort einfinden, oder einen Bevollmächtigten bestellen, der die Zahlung in Empfang nimmt. Oder B. stirbt, und hinterläßt 4 Erben, die Erben theilen sich die Forderung, und verlangen nun, daß A. an jeden von ihnen 25 Thlr. zahle. Dazu ist er nicht verpflichtet; er zahlt nur auf einmal das Ganze.

§ 302. Die Universalsuccession.

Das Wesentliche über die Universalsuccession ist bereits in § 225 gegeben. Es ist nur noch hinzuzufügen:

Forderungen aus unerlaubten Handlungen des Erblassers muß der Erbe berichtigen, Geldstrafen jedoch nur, wenn dieselben bereits durch Erkenntniß festgesetzt, oder wenigstens die Untersuchung gegen den Erblasser abgeschlossen ist; Untersuchungskosten, falls festzustellen ist, daß der Erblasser zur Einleitung der Untersuchung, wenn auch nur durch Unvorsichtigkeit oder Versehen, Anlaß gegeben hat.

Für Erbschaftsschulden haften mehrere Erben solidarisch; die Theilung der Erbschaft schützt sie dagegen nur, wenn sie öffentlich bekannt gemacht haben, daß dieselbe bevorsteht.

Forderungen des Erblassers gehören allen Erben gemeinschaftlich bis dahin, daß dieselben bei der Erbschaftstheilung Einem Erben übereignet werden.

§ 303. Die Singularsuccession.

I. Die Cession ist eine Handlung, wodurch Jemand gegen Vergeltung — ist eine Vergeltung nicht gegeben, so mag das Geschäft eine Schenkung oder etwas anderes sein — ein Forderungsrecht einem Andern zu Eigenthum überläßt.

Es muß zu Eigenthum überlassen sein; beauftragt Jemand den Andern nur, eine Forderung auf seine Gefahr und Rechnung einzukassiren, so ist dies keine Cession.

Gegenstand der Cession kann jedes Recht — mit der in § 301 gegebenen Beschränkung — sein.

Die Cession geschieht durch eine Willenserklärung des Inhabers der Forderung, und in einigen Fällen auch gegen dessen Willen; so z. B.:

1) wenn das Gericht im Wege der Execution die Forderung dem Gläubiger des Gläubigers überweist (cf. § 456);

2) wenn ein Bürge den Gläubiger befriedigt, so gilt die Forderung gegen den Schuldner als dem Bürgen cedirt, ohne daß es einer Cessionserklärung des ersten Gläubigers bedarf.

Die Form der Cession ist bei Gegenständen unter 50 Thlr., über welche ein Schulddocument nicht existirt, mündlich; sonst schriftlich. Existirt ein Schulddocument, so ist die Cession nur alsdann rechtsgiltig, wenn dies Schulddocument dem neuen Erwerber übergeben wird.

Der cedirte Schuldner wird erst von da ab Schuldner des Cessionarius, wo ihn der Cedent oder das Gericht von der Cession benachrichtigt, oder der Cessionar ihm die geschehene Cession beweist.

Der Cessionarius erlangt alle Rechte des Cedenten, mit Ausnahme solcher, welche an dessen Person geknüpft sind. Mehr, als das Recht des Cedenten, erlangt er nicht.

Der Cedent ist verpflichtet, dem Cessionarius die Schuldurkunde auszuhändigen und demselben für die Richtigkeit und Sicherheit der Forderung Gewähr zu leisten. Das Letztere braucht er nicht bei Hypothekenforderungen, und wenn er (außer bei Wechseln) weniger für die Forderung gegeben hat, als der Nominalwerth derselben beträgt.

II. Assignation.

Anweisung (Assignation) ist der Auftrag Etwas, was der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, bei demselben für eigene Rechnung zu erheben. Der Unterschied gegen die Cession ist der, daß der Assignatar nicht Eigenthümer der angewiesenen Forderung wird. Gelingt ihm der Versuch nicht Befriedigung zu erlangen, so hat er die Wahl entweder gegen den Assignaten zu klagen oder die Assignation aufzugeben, und sich wieder lediglich an den Assignanten zu halten.

III. Expromission findet statt, wenn Jemand eine fremde Schuld, statt des ersten Schuldners, übernimmt. Warum er dies thut, und ob er dafür von Letzterem Vergütung zu fordern hat, hängt von dem zwischen ihnen bestehenden Verhältniß ab. Die Form ist schriftlich, und wenn eine Frauensperson ohne Vergütung die Expromission übernimmt, gerichtlich. So lange der Gläubiger die Expromission nicht ausdrücklich genehmigt hat, behält er sein Recht gegen den ersten Schuldner.

Vierter Abschnitt.

Verlust der Forderungsrechte.

§ 304. Allgemeines.

Es ist schon in § 280 bemerkt, daß der einzige Zweck des Forderungsrechts die Erfüllung ist. Sobald diese erfolgt ist, hört das Recht auf. Es giebt jedoch einzelne Rechtshandlungen, welche der Erfüllung gleichgeachtet werden, und also dieselbe Wirkung wie diese, haben. Endlich aber können Gründe eintreten, welche ohne Erfüllung das Forderungsrecht vernichten, sei es mit oder gegen den Willen des Gläubigers. Wir geben die Materie in folgender Reihenfolge:

Aufhebung des Forderungsrechts wider den Willen des Gläubigers (§ 305),
Aufhebung mit dessen Willen (§ 306),
Aufhebung durch Erfüllung (§ 307, 308),
Aufhebung durch Handlungen, welche der Erfüllung gleichzuachten sind (§ 309, 310).

§ 305. Aufhebung der Forderungsrechte wider den Willen des Gläubigers.

Eine solche kann eintreten:

1) Wenn das Recht vom Gericht aufgeboten und dessen Inhaber präkludirt ist;

2) Wenn der Letztere zur Strafe für eine fehlerhafte Handlung des Rechts beraubt wird; — ein Beispiel beim Finder oben § 255. Ferner: der Waldstreuberechtigte (cf. § 273), der wiederholt sein Recht zum Schaden des Waldeigenthümers gemißbraucht hat;

3) durch Entziehung wegen des allgemeinen Besten. Wo das Recht nicht selbst ein Mißbrauch ist, wird Entschädigung gewährt (cf. die Expropriation § 258);

4) durch Verjährung (cf. § 311 u. ff.) und Verabsäumung von Fristen (z. B. bei Geltendmachung der Gewährleistung, oben § 300 und in vielen anderen Fällen);

5) durch den Tod der Person, falls das Recht eine directe Beziehung auf die Person hatte (cf. § 301);

6) durch den Untergang der Sache, welche Gegenstand des Forderungsrechts war. Bei lukrativen Geschäften wird dadurch der Verpflichtete ganz frei; bei onerosen muß er — je nach dem Grade seiner Verschuldung — entweder bloß das Empfangene zurückgeben, oder noch weitere Entschädigung leisten.

7) Wenn dem Forderungsrechte ein Vertrag zu Grunde liegt, so kann in folgenden Fällen der eine Theil den Vertrag einseitig aufheben:

a. wenn die Erfüllung — ohne seine Schuld — unmöglich ist;
b. wenn die Umstände sich so verändert haben, daß die Erfüllung keinen Zweck oder Gegenstand mehr hätte. — A. schließt mit B. einen Vertrag: er soll dessen Pferde zureiten und dafür jährlich 100 Thlr. erhalten. B. wird so arm, daß er keine Pferde mehr hält. Jetzt kann B. vom Contracte zurücktreten. Wenn aber B. beschließt, sich von jetzt an seine Pferde selbst zuzureiten, oder sich mit nicht zugerittenen Pferden zu behelfen, so kann er das nicht;
c. wenn eine Handlung Gegenstand des Vertrages ist und der andere Theil diese nicht erfüllt hat;
d. wenn andere Leistungen Gegenstand des Vertrages sind, und der Gegner die Erfüllung aus einem unerheblichen Grunde verweigert.

8) Wenn der Gläubiger in Concurs fällt, oder sein Vermögen sonst zur

Befriedigung seiner Gläubiger nicht ausreicht, so können seine Gläubiger eine Anzahl von Verträgen, die er zu ihrem Nachtheile in den letzten Jahren geschlossen hat, als nichtig anfechten.

§ 306. Aufhebung der Forderungsrechte mit dem Willen des Gläubigers.

1) Wenn der Gläubiger Rechtsnachfolger des Schuldners wird, oder umgekehrt (Confusion). A. schuldet dem B. 100 Thlr., B. stirbt und A. wird sein Erbe; oder A. stirbt und B. wird sein Erbe.

2) Wenn ein Vertrag geschlossen oder eine einseitige Willenserklärung angenommen ist, und beide Theile einigen sich dahin, das Rechtsverhältniß aufzuheben. Es ist dies ein neuer Vertrag, und gilt als Regel: Jeder Vertrag kann nur in den Formen aufgehoben werden, die zu seiner Entstehung nothwendig sind. Entsagt ein Theil seinem vorhandenen Rechte, so heißt die Handlung Erlaß oder Verzichtleistung.

§ 307. Die Erfüllung.

Die Erfüllung ist die Leistung dessen, was Gegenstand des Forderungsrechtes war. Ist dies die Hingabe einer Geldsumme gewesen, so heißt die Erfüllung: Zahlung. Die Zahlung muß in ungetrennter Summe erfolgen; Theilzahlungen braucht der Gläubiger nicht anzunehmen.

Wenn derselbe Gläubiger von demselben Schuldner mehrere Forderungen zu erhalten hat, und der Schuldner zahlt die eine derselben, so hängt es von der Bestimmung des Letztern ab, auf welche Forderung er die Zahlung verrechnet wissen will. Sind jedoch mehrere dieser Forderungen bereits fällig, so kann der Gläubiger einer solchen einseitigen Bestimmung des Schuldners widersprechen. Hat der Schuldner eine solche Bestimmung nicht getroffen, so hat der Gläubiger die Wahl.

Die Sache ist für dergleichen Fälle nicht unerheblich. Gesetzt, B. schuldet dem A. aus einem Wechsel 1000 Thlr. nebst 6 pCt. Zinsen, und aus einer Hypothek 1000 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen; A. hat wegen beider Forderungen geklagt, und 100 Thlr. Prozeßkosten verausgabt, von denen er keine Zinsen fordern kann. Außerdem schuldet B. dem A. noch aus einem Kaufgeschäft 1000 Thlr. mit 5 pCt. Zinsen, wofür sich der C., ein ganz sicherer Mann, verbürgt hat. Die Zinsen der drei Forderungen sind seit dem 1. April 1868 rückständig. Am 1. April 1869 zahlt B. 2000 Thlr. und verlangt, die Zahlung soll zunächst auf das letztere Capital und sodann auf die Wechselforderung verrechnet werden; A. dagegen, sie solle zuerst auf die Gerichtskosten, sodann auf die Zinsen, dann auf die Hypothekenforderung, endlich auf die Wechselforderung verwendet werden.

Die Rechnung stellt sich nach dem Verlangen des B. so:

Mit den gezahlten 2000 Thlrn. sind die Capitale der Kaufgelder- und der Wechselforderung abgezahlt. Es bleibt am 1. April 1869 rückständig:

1) Unverzinslich

die Kostenforderung	100 Thlr.
6 pCt. Zinsen von 1000 Thlr. . . .	60 „
5 pCt. Zinsen von zweimal 1000 Thlr.	100 „
Sa.	260 Thlr.

2) Verzinslich die Hypothekenforderung von 1000 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen vom 1. April 1869 ab.

Wird dagegen die Rechnung nach dem Verlangen des A. angelegt, so werden zunächst die Kosten und Zinsen mit 260 Thlr. gedeckt. Es bleiben 1740 Thlr. übrig. Davon werden 1000 Thlr. auf die Hypothekenforderung verwendet, und 740 Thlr. auf die Wechselforderung.

Es bleiben nunmehr rückständig:

1) 260 Thlr. Wechselforderung nebst 6 pCt. Zinsen,

2) 1000 Thlr. Kaufgelderforderung nebst 5 pCt. Zinsen,
beide Zinsen vom 1. April 1869 ab.

Wenn nun für die Folge der B. zahlungsunfähig und die Hypothek unsicher ist und ausfällt, so verliert A. in ersterem Falle 1260 Thlr. nebst Zinsen von 1000 Thlr., in letzterem Falle dagegen nur 260 Thlr. ohne Zinsen, da er wegen der 1000 Thlr. nebst Zinsen durch die Bürgschaft gedeckt ist.

Der Beweis der Zahlung wird durch Quittung erbracht. Der Gläubiger ist zu deren Ausstellung verpflichtet. Sie muß schriftlich ausgestellt — von Schreibunfähigen in Gegenwart zweier Zeugen unterkreuzt und dieses Handzeichen von den Zeugen bescheinigt — werden. Ist Quittung ausgestellt ohne daß die Zahlung geleistet wäre, so muß der Aussteller der Quittung Beweis liefern.

Eine Generalquittung bis zu einem gewissen Zeitpunkte begründet die Vermuthung, daß die früher vorhanden gewesenen Forderungen, auch wenn der Schuldner darüber nicht Quittung geleistet hat, getilgt seien. Gleiche Vermuthung entsteht für früher fällig gewesene Forderungen, wenn bei, in gewissen Terminen wiederkehrenden Leistungen (also Zinsen, Abgaben u. dgl.) über die letzten beiden Termine quittirt ist; und wenn Kaufleute, Handwerker oder andere Gewerbtreibende, die mit ihren Kunden sich in gewissen Terminen berechnen, über die letzte Rechnung quittirt haben.

Außer der Quittungsleistung ist der Gläubiger bei der Zahlung auch verpflichtet, das Schulddocument zurückzugeben. Kann er es nicht, so muß er es durch das Gericht öffentlich aufbieten und amortisiren lassen.

Hat der Schuldner keine Quittung, wohl aber das Schulddocument in Händen, oder findet sich das Schulddocument beim Gläubiger, oder bei einer andern Person, zerrissen, zerschnitten, durchstrichen oder sonst kassirt, so wirkt dies die Vermuthung, daß gezahlt sei, und der Gläubiger muß, wenn er dennoch Zahlung fordert, den Gegenbeweis führen.

Die Angabe an Zahlungsstatt ist vollständige Erfüllung. Sie kann jedoch nur mit Einwilligung des Gläubigers erfolgen. Wenn A. dem B.

100 Thlr. schuldig ist, und giebt ihm ein Pferd, um sich daraus bezahlt zu machen, so hängt es eben vom Willen des B. ab, ob er darauf eingehen will.

§ 308. Rückforderung der geleisteten Erfüllung.

Die Erfüllung hebt das bisher bestandene Forderungsrecht auf. Der Schuldner kann, wenn er sie geleistet hat, nicht nachträglich behaupten, er habe dazu keine Verbindlichkeit gehabt, und deshalb das Gegebene zurückfordern. In einzelnen Fällen ist dies jedoch ausnahmsweise zulässig und ist dann außer der Leistung selbst, wenn sie in Geld bestand, auch eine Zinsenforderung vom Tage der Zahlung an zulässig. Es sind dies folgende Fälle:

1) Wenn Jemand geglaubt hatte eine Verbindlichkeit zu haben, in Wirklichkeit aber keine, auch nicht einmal eine moralische Verpflichtung vorhanden war; jedoch nur, wenn durch diesen Irrthum der Empfänger einen Vortheil erhalten hat, zu welchem er gar kein Recht hatte.

Also ein Landwirth zahlt einem Arbeiter, der ihm 20 Ruthen Gräben zu machen übernommen hatte, den Lohn aus, weil ihm sein Inspector gesagt hat die Arbeit sei geleistet. Dies ist aber nicht geschehen. Der Arbeiter nimmt jedoch die Zahlung an, weil er glaubt, sie solle ein Vorschuß sein.

Hat in diesem Falle der Arbeiter zwar die Arbeit, aber nur nicht tief genug gemacht: so ist die Rückforderung nicht zulässig, denn es war nicht „gar keine" Verpflichtung vorhanden.

Wenn ein Landwirth einem bei ihm krank gewordenen Arbeiter, den die Nachbargemeinde zu unterhalten hat, Medicin und Essen giebt, in der Absicht, seine Lage zu erleichtern, so kann er dafür nichts zurückfordern; er hat ja die Leistung nicht in dem Glauben gemacht, daß er dazu eine Verbindlichkeit habe. Macht er die Leistung für einen Menschen, der in seinem Dienste verunglückt ist, so kann er es auch nicht, denn er hatte eine wenigstens moralische Verpflichtung zur Unterstützung.

Wenn ein Landwirth für einen in einer Nachbargemeinde krank gewordenen Menschen die Kurkosten dieser Gemeinde erstattet, weil er glaubt der Mensch sei bei ihm ortsangehörig; es ermittelt sich aber hernach, daß der Verpflegte in der nächsten Stadt Heimathsrecht hatte; so kann Jener die Zahlung von der Gemeinde nicht zurückfordern. Denn dieselbe hatte das Recht, die Zahlung zu erhalten, wenn auch freilich nicht gerade von ihm. Ob er den ausgelegten Betrag von der eigentlich verpflichteten Stadt einfordern kann, ist eine ganz andere Frage.

2) Wenn Jemand mit Bezug auf einen bestimmten Zweck etwas leistet und dieser Zweck nicht erfüllt wird. Als Beispiel: Wenn der Waldbesitzer einem Gute freies Bauholz zu geben hat, und er hat das Holz für einen bestimmten Bau gegeben; der Empfänger führt aber den Bau nicht aus. Oder es giebt Jemand dem Bräutigam der Tochter einen Theil ihrer Mitgift, um damit ein Geschäft anzufangen, oder um ein Grundstück zu kaufen; und die Ehe kommt nicht zu Stande.

3) Wenn Jemandem durch widerrechtliche Mittel eine Leistung abgenöthigt wird.

Dagegen muß der Empfangende zurückgeben, aber nicht an den Geber, sondern an den Fiscus, der an dessen Stelle tritt, wenn zu einem unerlaubten Zwecke etwas gegeben wird. Unerlaubt ist aber nicht bloß jede strafbare, sondern auch jede unsittliche oder unehrenhafte Handlung. Besonders zu erwähnen ist der Fall des Hazardspiels. Ein Darlehn, welches aufgenommen wird um zu spielen, fällt an den Fiscus.

§ 309. Compensation.

Die Compensation ist eine Handlung des Schuldners, der seine Schuld gegen eine Forderung, die er gegen den Gläubiger hat, aufhebt. Sind beide Forderungen giltig und klagbar, fällig, sofort zu beweisen, und im Gegenstande gleichartig, so genügt zur Compensation eine einfache Erklärung des Schuldners; der Gläubiger muß alsdann sich derselben unterwerfen.

Nicht weil es verschiedene Fisci giebt (cf. § 241), sondern weil die Kassenverwaltung des Staates anders nicht mit Ordnung zu führen ist, ist bestimmt worden, daß gegen den Fiscus nur Forderungen compensirt werden können, die aus und in denselben Kassenfond zu zahlen sind. Wer also Steuern zu zahlen hat, kann damit nicht eine Einquartirungsvergütung oder eine Bauforderung compensiren.

Ist eine Forderung cedirt worden, so behält der Schuldner (cf. § 303) die Befugniß zu compensiren, auch aus der Person des Cedenten. Gesetzt also A. schuldet dem B. aus einer Kaufgelderforderung 100 Thlr., und erwirbt einen von B. für den C. ausgestellten Wechsel von 100 Thlr., so kann er compensiren, auch wenn B. die erstgedachte Forderung an den D. cedirt. Nur wenn A. den D. ausdrücklich als seinen Gläubiger angenommen hat, kann er es nicht. Diese Compensation ist auch nicht zuläßig wenn die cedirte Forderung im Hypothekenbuche eingetragen ist; es wäre denn, daß die Möglichkeit der Compensation aus dem Hypothekenbuche hervorgehe, oder daß sie dem Cessionar vor der Cession bekannt gewesen sei.

§ 310. Deposition.

Wenn der Gläubiger Schwierigkeiten macht, die Leistung anzunehmen, oder die Annahme verweigert, so kann der Schuldner in die übelste Lage kommen. Er will durch die Zahlung frei werden, und bleibt statt dessen ferneren Ansprüchen ausgesetzt; er hat die Sache mühsam an den Ort der Erfüllung gebracht, und muß sie wieder wegbringen, sie nochmals — vielleicht wieder vergeblich — hinbringen, und unterdessen bewahren, bewachen, füttern oder für Schäden einstehen. Jedes Forderungsrecht bringt gegenseitige Pflichten mit sich; der Schuldner ist allerdings verpflichtet zu leisten; aber der Gläubiger hat nicht minder die Pflicht, die Leistung zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte anzunehmen. Der Fall, daß der Gläubiger zwar annehmen will, aber nicht kann, steht dem Nichtwollen ganz gleich; er hat sich so einzu-

richten, daß er dieser Pflicht genügen könne, und ist ihm dies unmöglich, so hat nicht der Schuldner die hieraus entstehenden Nachtheile zu tragen. Der Fall, daß der Gläubiger nicht giltig quittiren, oder nicht das Schulddocument herausgeben kann, steht dem Falle der Nichtannahme gleich; denn ohne diese Gegenleistungen ist der Schuldner nicht verpflichtet zu zahlen, da er nur dadurch gegen die Gefahr, daß die Leistung noch einmal gefordert werde, geschützt ist. Alle diese Fälle sind sehr mannigfaltig. Wir erwähnen nur, daß der Gläubiger das Schulddocument verloren hat; daß der Gläubiger die als Gegenleistung bedungene Sache nicht frei von Lasten übergeben kann; daß er verstorben ist und seine Erben sich als solche nicht legitimiren können; daß das Gericht auf die Forderung für Gläubiger des Gläubigers Arrest angelegt hat, gegen dessen Giltigkeit der ursprüngliche Gläubiger protestirt hat.

Es ist in allen diesen Fällen dafür gesorgt, daß der Schuldner sich seiner Verflichtung, falls dieselbe in dem Geben einer Sache besteht, entledigen kann. In allen jenen Fällen hat der Schuldner das Recht, die Sache dem Gerichte zu übergeben (zu deponiren).

Jede Sache kann deponirt werden; nicht bloß Geld, sondern auch Kornvorräthe, Maschinen, Grundstücke, Thiere u. s. w.

Eine gerechte Deposition befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit. Gerecht ist dieselbe, wenn entweder der Gläubiger dagegen nichts erinnert, oder wenn er Einwendungen macht, das Gericht aber durch Erkenntniß die Rechtmäßigkeit festsetzt.

Das Gericht verwahrt und verwaltet die Sache, jedoch auf Kosten und Gefahr des Gläubigers bis dahin, wo das Hinderniß gehoben ist; und giebt sie dann, mit den etwa aufgelaufenen Zinsen, demselben heraus.

Wie die Sache verwahrt und verwaltet werden soll, das wird vom Gerichte unter Zuziehung des Gläubigers erwogen und festgesetzt. Landgüter werden administrirt; Thiere, die Futterungskosten verursachen, Getreidevorräthe und andere Sachen, deren Aufbewahrung mit Gefahren oder Kosten verknüpft ist, werden verkauft u. s. w.

Wir haben in § 278 des Falles gedacht, daß zu öffentlichen Zwecken ein Stück von einem Grundstücke abgetreten, und auf die dort vorgeschriebene Art von den auf dem Grundstücke ruhenden Pfandrechten freigemacht werden muß. Der Staat hat nun das Recht, die sofortige Abtretung zu verlangen, und kann auch ein Eisenbahn-, Chaussee- oder Festungsbau nicht jahrelang ausgesetzt bleiben, bis von einigen Morgen Land die Hypothekenverhältnisse regulirt sind. Es wird daher das Land sofort abgetreten und das Kaufgeld dafür deponirt. Das letztere tritt für den Besitzer und für die Gläubiger an die Stelle des abgetretenen Theils des Grundstücks, und Letzteres wird lastenfrei abgeschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Die Verjährung.

§ 311. Veränderungen der Rechtsverhältnisse durch Zeitablauf.

Es giebt viele Fälle, in denen zur Ausübung eines Rechts eine gewisse Frist gesetzt ist. Entweder darf Jemand eine Handlung ausüben, welche ihm nach Ablauf der Frist nicht mehr gestattet ist (z. B. die Ueberlegungsfrist des Erben § 234); oder es ist ihm gestattet innerhalb einer bestimmten Frist ein Recht geltend zu machen, wo denn das Recht selbst bis dahin, daß es geltend gemacht wird, gar noch nicht vorhanden war. Es ist eben nur die Möglichkeit gegeben das Recht zu erwerben (so oben in § 294 die Gewährleistungsfristen, in § 295 die Acceptationsfristen). Ueber alle diese Fristen ist weiter nichts zu bemerken. Wenn die Frist abgelaufen ist, ganz gleichgiltig, aus welchem Grunde oder bei welchem Verhalten der Parteien, so ist das, — noch nicht existent aber doch möglich gewesene — Recht beseitigt. Rechtlich hat dasselbe nicht existirt.

Die Verjährung dagegen verändert ein bestehendes Recht durch Zeitablauf, und zwar regelmäßig nicht durch den bloßen Zeitablauf; sondern gleichzeitig mit Rücksicht auf das Verhalten der Parteien. Auch setzt der Zeitablauf nicht eine einzige Willenserklärung voraus; sondern die Parteien müssen mehrere Male Gelegenheit gehabt haben, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

§ 312. Allgemeine Grundsätze der Verjährung.

Rechte der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, denen durch Gesetz oder Willenserklärung keine besondere Form der Aeußerung vorgeschrieben ist, können nicht verjähren.

Rechte des Eigenthümers an der Sache verjähren nicht, so lange derselbe den Besitz der Sache hat.

Kein Recht, welches im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann durch Verjährung verloren gehen.

Gegen Niemand kann eine Verjährung anfangen, der von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können, oder der an der Verfolgung seines Rechtes gehindert ist, insbesondere nicht gegen denjenigen, welcher sich im Dienste des Staates in fremden Ländern aufhält, und gegen Militairpersonen, sobald dieselben des Krieges wegen ihr Standquartier verlassen. Der, welcher eine Sache für einen Anderen besitzt, oder die Person eines Andern vertritt, kann gegen diesen eine Verjährung nicht anfangen.

Wohl zu merken, die Verjährung kann in solchen Fällen nicht *anfangen*, war sie aber, als das Hinderniß eintrat bereits angefangen, so kann sie vollendet werden.

Die Verjährung ist entweder erlöschende (Verjährung durch Nichtgebrauch), wenn dadurch ein Recht verloren geht; oder erwerbende (Verjährung durch Besitz), wenn dadurch Eigenthum erworben wird.

Gegenstand der Verjährung kann jede Sache und jedes Recht sein, welches vermögensrechtlicher Natur ist. Also nicht das Recht der väterlichen Gewalt, der Erziehung eines Menschen; wohl aber das Pfandrecht, die Servitut-, Reallasten- und selbst persönliche Rechte.

Handelt es sich um solche Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können: so muß die Gelegenheit dazu in der Verjährungszeit wenigstens 3 mal vorhanden gewesen, oder umgekehrt das Recht 3 mal ausgeübt worden sein.

Nehmen wir also an, es hätte ein Bauer eine Urkunde vom Jahre 1750, in welcher ihm der Besitzer des Ritterguts das Recht einräumt, bei Neubauten Bauholz zu fordern. Der Bauer will im Jahre 1870 bauen, und der Rittergutsbesitzer behauptet, das Recht sei durch Nichtgebrauch erloschen. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitraume wo der Bauer das Recht ausüben konnte aber nicht ausgeübt hat. Also gesetzt, es sei der erste nachweisbare Fall, in welchem der Bauer einen Neubau gemacht und kein Holz gefordert hat, im Jahre 1800 vorgekommen, und die Verjährungsfrist wäre 30 Jahre, so müßten bis zum Jahre 1830 noch zwei Fälle der Art nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, und es wird ein solcher Fall aus dem Jahre 1850 und ein anderer aus dem Jahre 1860 nachgewiesen: so ist die Verjährung erst in letzterm Jahre vollendet; sie ist es aber nicht, wenn inzwischen im Jahre 1840 ein Fall vorgekommen wäre, in welchem der Bauer Bauholz gefordert und erhalten hat. Dann hätte erst im Jahre 1850 eine neue Verjährung beginnen können. Ganz ähnlich ist der umgekehrte Fall, wenn der Bauer über die Verleihung des Rechts keine Urkunde hat, aber behauptet dasselbe durch Verjährung erworben zu haben.

Daß der unvollständige Besitzer (Vormund, Verwalter, Pächter) nicht die Sache durch Verjährung für sich erwerben kann, folgt daraus, daß er die Natur seines Besitzes gegen den Willen des Eigenthümers nicht ändern darf (cf. § 251). Er hat eben nicht den Eigenthumsbesitz, und kann also auch seinen Pacht-Besitz nicht in Eigenthum verwandeln.

Gegen ein Grundstück oder den Eigenthümer desselben kann, so lange das Grundstück verpachtet oder einem Nießbrauche unterworfen ist, keine Verjährung anfangen. Wohl aber ist dies zulässig, wenn er das Grundstück für sich verwalten läßt.

§ 313. Verjährung durch Nichtgebrauch.

Dieselbe fängt mit dem Tage an, an welchem das Recht hätte ausgeübt werden können, und nicht ausgeübt ist; jedoch darf sie gegen Personen, denen gesetzlich ein Vormund bestellt werden muß (§ 212) — mit Ausnahme jedoch der Verschwender — nicht begonnen werden. Sie dauert 30 Jahre (das alte deutsche Recht hat Jahr und Tag, d. h. 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage dafür). Sie wird unterbrochen durch Anerkenntniß des Schuldners, sei es auch ein mittelbares z. B. durch Bitten um Nachsicht, Stundung u. dgl., und durch Anmeldung der Klage von Seiten des Gläubigers; nicht aber, wenn dieser bloß mahnt oder kündigt.

Derjenige, welcher durch diese Verjährung ein Recht verliert, kann jedoch den vollen — den vollen, also nicht etwa durch Eideszuschiebung oder Vermuthungen zu ergänzenden — Gegenbeweis führen, daß der Gegner unredlicherweise und gegen besseres Wissen seiner noch bestehenden Verbindlichkeit sich entzieht.

Ist der Verlierende der Fiscus oder eine kirchliche Corporation, so dauert die Verjährungsfrist 44 Jahre.

Für gewisse Verhältnisse sind kürzere Verjährungsfristen festgesetzt:

1) 4 Jahre von dem auf die Fälligkeit der Forderung folgenden letzten December an:

Gebühren für kirchliche Handlungen, für Acte öffentlicher Behörden, Anwaltsgebühren, Forderungen der Aerzte, Hebammen, Feldmesser, Mäkler; der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Gesinde und Handlungsgehilfen; ferner für alle terminlich wiederkehrende Zinsen, Pachten, Miethen, Abgaben, Alimente u. dgl. und alle Steuern, Stempel, Porto u. dgl. an den Staat und die Commune. Sind die Steuern aber gar nicht zur Hebung gestellt, und deshalb nicht erhoben, so können sie über das Kalenderjahr hinaus nicht gefordert werden.

2) 2 Jahre von demselben letzten December ab:

Die Forderungen der Gewerbtreibenden aller Art für gelieferte Waaren und Arbeiten (Waaren, also nicht etwa Naturerzeugnisse, wie Weizen, Wolle u. dgl.), jedoch mit Ausschluß solcher Waaren oder Arbeiten, die für den Gewerbebetrieb des Empfängers gedient haben;

Forderungen der Gewerbtreibenden für ihren Arbeitern gegebene Vorschüsse;

der Schul-, Erziehungs- und Verpflegungsanstalten und der Lehrer für Erziehung, Unterricht und Unterhalt;

der Fabrikarbeiter, Gesellen und gemeinen Handarbeiter wegen ihres Lohnes;

der Fuhrleute und Schiffer wegen Lohnes und Auslagen;

der Gast- und Speisewirthe wegen Wohnung und Beköstigung.

3) 1 Jahr von Beginn des Rechtes an:

der Anspruch auf Erstattung von Steuern und die Nachforderung der zu wenig oder gar nicht erhobenen indirecten Steuern und der gar nicht zum Ansatz gebrachten directen Steuern.

4) 3 Jahre vom Beginn des Rechtes an:

alle Ansprüche auf Entschädigung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen, soweit nicht die Beschädigung ein Verhältniß betrifft, welches durch Contract entstanden ist.

§ 314. Verjährung durch Besitz.

Durch die Verjährung mittelst Besitz wird Eigenthum erworben. Sie erfordert:

1) Einen während der Verjährungszeit ungestört gebliebenen vollständigen Besitz; wer die Sache im Laufe der Verjährungsfrist erwirbt, dem wird

die von seinem Besitzvorfahren abgesessene Verjährungsfrist zu der seinigen hinzugerechnet.

2) Der Verjährende muß redlicher Besitzer sein. War er beim Beginn der Verjährung in gutem Glauben, dieser wurde aber später zerstört: so kann er die Verjährung nicht vollenden.

3) Ein Titel, der an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt ist, dem aber etwas fehlt, um Eigenthum übertragen zu können; und diesen Titel muß der Verjährende in gutem Glauben für einen dazu geeigneten gehalten haben. In diesem Falle wird dem Erwerbenden ein Irrthum über das Recht zu Gute gehalten. Ein solcher Titel ist z. B. wenn Jemand vom Nichteigenthümer eine Sache kauft; wenn Jemand in einer Erbschaft eine fremde Sache vorfindet.

Die Verjährungszeit dauert 10 Jahre. Befindet sich derjenige, gegen welchen verjährt wird, in dem Bezirke eines andern Appellationsgerichts, als in welchem die Sache sich befindet: so wird jedes vollendete Jahr der Abwesenheit (das nicht vollendete kommt nicht in Betracht) nur für ein halbes Jahr gerechnet. Ist der durch die Verjährung Verlierende eine moralische Person, so läuft die Verjährung durchweg 20 Jahre; ist er aber der Fiscus, eine Kirche oder eine Corporation, welcher die Rechte des Fiscus beigelegt sind: so läuft die Verjährung 44 Jahre; jedoch kommt es bei dieser langen Verjährung nicht mehr auf den Nachweis eines Titels (wohl aber auch hier auf guten Glauben) an.

Ist in anderen Fällen Besitz und guter Glaube, aber kein Titel vorhanden, so dauert die Verjährung 30 Jahre. Handelt es sich um den Erwerb solcher Rechte, die nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können: so erfordert sie 40 Jahre. Dieselbe Zeit wird erfordert, wenn der erste redliche Besitzer einer gestohlenen Sache die Verjährung vollenden soll. Also A. ist Eigenthümer der Sache, B. stiehlt sie, verkauft sie am 1. Januar 1840 an den C., der in gutem Glauben ist; so hat C. das Eigenthum erst am 1. Jan. 1880 erworben. Wenn sie aber C. am 1. Januar 1850 an D. verkauft, so erwirbt D. mit Ablauf dieses Tages das Eigenthum, da ihm der Besitz seines Vorgängers zu Gute kommt.

Wenn der Inhalt der Verjährung die Ueberschreitung von durch Gesetz, Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß gezogener festen Grenzen einer Sache oder eines Rechtes ist, oder wenn die Befreiung von gemeinen Lasten und Abgaben erworben werden soll: so dauert die Verjährung 50 Jahre.

Eine besondere Bestimmung besteht gegen den Fiscus. Wer im Jahre 1740, oder auch nur an einem Tage dieses Jahres, in vollständigem und ruhigen Besitze einer Sache oder eines Rechtes gewesen ist, der wird darin geschützt, falls der Fiscus es ihm entreißen will. Natürlich steht aber dem Fiscus der Nachweis offen, daß der Gegner sein Recht inzwischen durch irgend eine Verjährung wieder verloren habe. Das Normaljahr 1740 gilt nur für die Provinzen, die bei Publikation des Allgemeinen Landrechts zu Preußen

gehörten; — für einzelne Provinzen sind später andere Normaljahre gesetzlich festgestellt worden.

Sechster Abschnitt.
Einzelne Forderungsrechte.

§ 315. Nützliche Verwendung.

Wenn irgend etwas aus dem Vermögen eines Menschen, sei es durch ihn selbst oder durch einen andern, in den Nutzen eines Dritten verwendet wird: so kann der frühere Besitzer dasselbe, oder seinen Werth, zurückfordern. Eine solche Verpflichtung findet jedoch nicht statt, wenn der Geber die Absicht hatte zu schenken, oder wenn die Verwendung nicht nützlich war. Als nützlich verwendet gilt insbesondere das, was zur Bestreitung nothwendiger oder nützlicher Ausgaben, oder zur Abwendung drohender Gefahren verwendet wird.

§ 316. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Das Verhältniß ist ähnlich der nützlichen Verwendung. Es besorgt Jemand ohne Auftrag das Geschäft eines Andern, und zwar nicht mit der Absicht, um diesem damit eine Schenkung zu machen. Es versteht sich von selbst, daß der Herr des Geschäfts durch diese bloße Handlung eines Menschen nicht zu irgend etwas verpflichtet werden kann. Wenn er aber die Geschäftsführung genehmigt, oder deren Vortheile sich aneignet: so muß er den Geschäftsführenden ebenso entschädigen, als wenn er ihn bevollmächtigt hätte (cf. § 323). Verweigert er dagegen die Genehmigung, so muß der Geschäftsführer alles wieder in den vorigen Stand bringen und etwa angerichteten Schaden ersetzen.

§ 317. Die Schenkung.

Man muß bei der Schenkung unterscheiden, ob das Geschäft unmittelbar erfüllt wird, oder nicht. Im ersteren Falle ist das Forderungsrecht des Geschenknehmers gegen den Geschenkgeber sofort durch Erfüllung erledigt und wieder erloschen. In letzterem Falle aber verspricht der Letztere, eine Sache oder Handlung dem Andern unentgeltlich zuzuwenden. Ein solches Versprechen ist nur giltig, wenn der Vertrag gerichtlich geschlossen ist.

Wir erinnern an § 295, wo gezeigt worden, daß die Schenkung erst verbindlich wird, wenn der Beschenkte die Annahme erklärt hat. Das Recht der Annahme geht nicht auf die Erben des Beschenkten über. Dagegen kann für willensunfähige Personen jeder Dritte die Annahme erklären.

Wenn eine Sache irgend Jemandem gegeben wird, so wird nicht vermuthet, daß der Geber eine unentgeltliche Hingabe beabsichtigt habe. Nur wenn die Umstände diese Absicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen (besonders bei nahen Verwandten, Armen und Armenanstalten), wird die Absicht der Schenkung vermuthet.

Eine — auch schon vollzogene — Schenkung kann widerrufen werden:

1) wegen großen Undanks des Beschenkten;

2) wenn die Schenkung mehr als die Hälfte des Vermögens des Geschenkgebers beträgt, jedoch nur in Ansehung des dieses Maß übersteigenden Betrags der Schenkung;

3) wegen Verletzung der Pflichttheilsberechtigten;

4) wegen nachträglicher Verarmung des Geschenkgebers. Er kann jedoch nur 6 pCt. Zinsen vom Werthe des Geschenkes jährlich fordern.

Dagegen kann ein Schenkungsversprechen auch in dem Falle widerrufen werden, daß dem Geschenkgeber noch ein Kind geboren wird, oder ein verloren geglaubtes Kind zurückkehrt.

Ist jedoch die Schenkung als Belohnung für eine löbliche Handlung des Beschenkten gegeben, so findet — einzelne Ausnahmen abgerechnet — ein Widerruf nicht statt.

§ 318. Das Darlehn.

Das Darlehn ist die Hingabe einer Quantität fungibler Sachen, um den Empfänger zu verpflichten, Sachen derselben Art zurückzugeben; sei es in derselben Menge, oder in vermehrtem Maße. Der Vertrag wird durch bie bloße Hingabe und durch die Annahme seitens des Empfängers geschlossen. Wird daneben noch eine Schuldurkunde aufgenommen: so dient diese nur zum Beweise, bedingt aber nicht die Giltigkeit des Vertrages.

Wer nicht verfügungsfähig ist (cf. § 212), kann sich natürlich durch Empfang eines Darlehns nicht verpflichten. Außerdem sind einzelne Stände theils gar nicht, theils nur in beschränktem Grade, und nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten dazu fähig; wie Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Soldaten (bis zum Hauptmann aufwärts), Studenten, Hofschauspieler und Hofmusiker.

§ 319. Der Wechsel.

Das Forderungsrecht aus einem Wechsel beruht auf der mechanischen Handlung, daß der Schuldner seinen Namen unter einen Wechsel geschrieben hat. Eine Urkunde, in welcher eine Zahlung versprochen wird, heißt alsdann Wechsel, wenn sie selbst als Wechsel bezeichnet ist.

Die Cession beim Wechsel heißt das Giro, der Wechsel selbst ist ein gezogener, wenn er eine Anweisung an einen Dritten enthält, zu zahlen; dagegen ein trockener, oder eigener, wenn der Aussteller selbst die Zahlung verspricht. Früher war der Wechsel besonders dadurch geschützt, daß man aus ihm sofort Personalarrest nachsuchen konnte; jetzt hat er nur noch die Wirkung, daß der Prozeß sehr schnell geführt und entschieden wird (cf. § 468).

§ 320. Der Leihcontract.

Der Vertrag entsteht, indem Jemand eine bestimmte Sache — nicht eine fungible, sonst wäre Darlehn vorhanden — einem Andern zum Gebrauche hingiebt mit der Absicht, daß dieser zu einer gewissen Zeit genau dieselbe Sache zurückgebe. Die Hingabe erfolgt unentgeltlich, — das Geschäft wäre sonst Pacht oder Miethe.

Der Empfänger hat die Verbindlichkeit, zur bestimmten Zeit die Sache zurückzugeben, und haftet, wenn dieselbe beschädigt worden, für sein, selbst geringes Versehen.

Es kann auch der Empfänger verpflichtet sein, die Sache zu jeder Zeit, wie es der Geber verlangt, zurückzugeben.

§ 321. Der Verwahrungsvertrag.

Die Uebergabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache an eine Person, damit sie solche aufbewahre. Der Empfänger darf die Sache nicht nutzen und muß sie zurückgeben, wobei er für mäßiges Versehen haftet, falls er für seine Mühewaltung bezahlt wurde; andernfalls nur für grobes Versehen. Der Niederleger muß ihm die Kosten ersetzen, die er für die Verwahrung der Sache hat aufwenden müssen, und steht ihm für sein selbst geringes Versehen ein. Also z. B. es giebt Jemand seinem Nachbar ein Pferd in Verwahrung, welches rotzig ist, und die anderen Pferde des Nachbarn ansteckt. Jener muß, selbst im Falle er nur ein geringes Versehen begangen, den Schaden ersetzen.

§ 322. Die Bürgschaft.

Der Bürgschaftsvertrag ist die Verpflichtung eines Dritten gegen den Gläubiger, die Obliegenheiten des Schuldners zu erfüllen, für den Fall, daß der Letztere dies nicht thun würde.

Die Erklärung muß eine ausdrückliche sein, und schriftlich abgegeben werden. Frauenspersonen müssen solche gerichtlich abgeben, wobei sie vor den Folgen der Bürgschaft vom Richter ausdrücklich zu verwarnen sind.

Uebernehmen Ehefrauen Bürgschaft für ihre Männer, so muß ihnen zu diesem Acte vom Gerichte ein Beistand bestellt, oder von ihnen selbst gewählt werden.

Zu mehr, als die ursprüngliche Forderung, kann der Bürge sich nicht verpflichten, wohl aber zu weniger.

Der Bürge haftet nicht für, von dem Schuldner verschuldeten Schadenersatz, falls er sich dazu nicht ausdrücklich verpflichtet hat.

Bestellt der Bürge für Jemand eine Amtscaution, so haftet er für dessen Defecte, nicht für Zinsen, Kosten und Geldstrafe, falls er sich dazu nicht ausdrücklich verpflichtet hat.

Der Gläubiger darf den Bürgen nicht eher angreifen, als bis feststeht, daß der Hauptschuldner zahlungsunfähig sei. Daß dieser Zeitpunkt eingetreten sei, wird angenommen, wenn:

1) Execution in das Mobiliarvermögen fruchtlos vollstreckt ist;

2) wenn der Schuldner wegen anderer Schulden verhaftet ist;

3) bei einer Hypothekenforderung aber erst, wenn das verpfändete Grundstück subhastirt oder nachgewiesen ist, daß es unzureichend sei.

Der Gläubiger kann jedoch den Bürgen zuerst angreifen, wenn sich der Bürge als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, daß zuerst der Hauptschuldner belangt werden müsse, entsagt hat.

Zahlt der Bürge, so muß ihm der Gläubiger sein Forderungsrecht gegen den Hauptschuldner cediren. Dieser ist verpflichtet dem Bürgen vollen Schadenersatz zu leisten.

Der Bürge haftet nicht, wenn der Gläubiger aus Vorsatz oder grobem Versehen die Eintreibung der Schuld von dem Hauptschuldner versäumt oder vernachlässigt hat.

Wenn eine Manns- und eine Frauensperson sich in einer und derselben Urkunde als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben: so gilt die Vermuthung, daß der Mann Hauptschuldner, die Frau nur Bürge sein wolle.

§ 323. Die Vollmacht.

Der Vollmachtsvertrag ist der Vertrag, wodurch eine Person der andern das Recht ertheilt, und diese die Pflicht übernimmt, ein Geschäft für sie und statt ihrer auszuführen.

Der Contract wird durch gegenseitige Einwilligung ohne besondere Form, außer der allgemein vorgeschriebenen, geschlossen.

Die Vollmacht ist eine Generalvollmacht, wenn der Auftrag auf Verrichtung einer Mehrzahl oder Gattung von Geschäften; eine Specialvollmacht, wenn sie nur auf ein einzelnes Geschäft gerichtet ist. In beiden Fällen liegt darin die Ermächtigung alle die Geschäfte zu verrichten, welche zur Erreichung der ausgedrückten Absicht erforderlich sind.

Es giebt jedoch Geschäfte, welche niemals, als in einem Auftrage begriffen angesehen werden, sondern immer einer Specialvollmacht bedürfen, darunter:

Wenn im Prozeß ein Eid erlassen, oder ein Vergleich geschlossen werden soll;

Wenn Rechte übertragen oder Verzichtleistungen ausgesprochen werden sollen;

Wenn der Bevollmächtigte Zahlungen erheben soll; – ausgenommen bei Prozeßkosten, zu deren Erhebung vom Gegner die Prozeßvollmacht mit ermächtigt;

Zu Veräußerungen oder Verpfändungen von Grundstücken und Bewilligung von Löschungen im Hypothekenbuche, und zu Schenkungen.

Für dringende Fälle solcher Art, welche keine Specialvollmacht erfordern, haben Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Miteigenthümer, Verwalter, Buchhalter und Hausofficianten vermuthete Vollmacht; sie müssen jedoch wirkliche Vollmacht nachbringen.

Der Bevollmächtigte muß den Auftrag treu und so vortheilhaft als möglich für den Machtgeber, und zwar in eigener Person ausrichten, falls er nicht etwa zur Substitution ermächtigt, oder durch die Umstände dazu gezwungen ist.

Er muß Rechnung legen und alles herausgeben, was er für den Machtgeber erworben hat.

Er haftet, wenn er Belohnung bekommt, für geringes Versehen; wenn

er ohne Belohnung fungirt, für Gewährung derjenigen Aufmerksamkeit, welche er seinen eigenen Angelegenheiten zuzuwenden gewohnt ist.

Der Machtgeber dagegen muß ihm alle Auslagen und Kosten erstatten, und ausgelegte Gelder verzinsen, auch jeden durch Ausrichtung der Vollmacht erlittenen Schaden ersetzen.

Wer sich mit dem Bevollmächtigten in ein Geschäft einläßt, wird direct gegen den Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, und der Dritte kann nur gegen den Machtgeber, gegen den Bevollmächtigten aber nur dann klagen, wenn dieser die Grenzen des Auftrages überschritten hat.

§ 324. Verwaltung fremder Sachen.

Das Geschäft der Verwaltung fremder Sachen ist aus zwei Geschäften, dem Verwahrungs- und dem Vollmachtsvertrage, zusammengesetzt.

Außer den daraus entstehenden Pflichten hat der Verwalter genau Buch und Rechnung zu führen, und bei Beendigung des Geschäfts, und wenn dasselbe länger dauert, jährlich Rechnung zu legen. Für Einnahmereste, die er vermeiden konnte, trägt er die Gefahr.

Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Rechnung zu prüfen und, wenn nichts gegen dieselbe zu erinnern ist, Quittung (Decharge) darüber zu ertheilen. Die ertheilte Decharge schneidet alle Einwendungen ab, bis auf:

1) Ansprüche aus solchen Geschäften, die in der Rechnung nicht aufgeführt sind; — die Nachforderung verjährt 10 Jahre nach Ertheilung der Decharge; dagegen Nachforderungen wegen

2) Rechenfehler und Betruges verjähren gegen den Rechnungsfehler selbst in der gewöhnlichen Verjährungsfrist, gegen dessen Erben aber auch in 10 Jahren.

Wir brauchen wohl nicht daran zu erinnern, daß wenn in einer Landwirthschaft der Principal einen Inspector oder Verwalter hat, dieser nicht in dem hier vorliegenden Sinne als Verwalter zu betrachten ist. Hier ist nur derjenige Verwalter gemeint, der über die Sache selbständig verfügt. Selbst wenn er auf einem zum Gute gehörigen Vorwerke wirthschaftet, so ist er als Verwalter im gesetzlichen Sinne nur zu betrachten, falls er das Vorwerk selbständig, sei es auch unter der allgemeinen Oberaufsicht des Prinzipals, bewirthschaftet.

Die Selbständigkeit des Verwalters ist jedoch beschränkt. Er darf ohne Genehmigung des Prinzipals von der üblichen Wirthschaftsart nicht abweichen, keine Einnahmereste dulden, und keinem andern, als den im Geschäfte üblichen Credit bewilligen. Er haftet nur für mäßiges, und nur, wo er die Regeln seines Geschäftes oder Gewerbes verletzt, für geringes Versehen (cf. § 287).

Er hat Anspruch auf den ihm zugesicherten Lohn, auf Erstattung der gehabten Unkosten und gemachten Vorschüsse, und nachdem er Rechnung gelegt hat, auf Ertheilung der Decharge.

§ 325. Der Kaufvertrag.

Kauf (und Verkauf) ist der Vertrag, durch welchen der Eine sich zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, der Andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür verpflichtet.

Verwalter fremder Güter können von den ihnen anvertrauten Gütern nichts erwerben, (z. B. Domainen- und Forstbeamte), ebenso nicht Subhastations- und Auctionskommissarien von den Sachen, welche sie versteigern.

Die verkaufte Sache kann eine körperliche, oder auch ein Recht sein, sie muß jedoch wirklich existiren und bestimmt bezeichnet sein. Eine künftige Sache ist gleichfalls dazu geeignet; wird sie jedoch nicht wirklich, so ist der Vertrag nichtig.

Eine fremde Sache kann Gegenstand des Kaufes sein, falls nur nicht dolose Absicht obwaltet.

Der Preis muß eine bestimmte Geldsumme sein.

Wenn ein Inbegriff von Sachen so gekauft wird, daß nicht über jede Sache einzeln contrahirt wird, so ist dies ein Kauf in Pausch und Bogen.

Wenn also ein Landgut verkauft wird, so ist das Inventarium in Pausch und Bogen mit verkauft. Was dazu, wenn ein Verzeichniß nicht gemacht worden, gehört, siehe § 247. Ueber die Gewährleistung siehe § 294.

Der Verkäufer muß dem Käufer die Sache in der bedungenen Beschaffenheit, mit allen Pertinenzien, übergeben. Früchte gehören dem Verkäufer, falls sie bis zum Tage der Uebergabe abgesondert werden, wie er auch bis dahin die Gefahr und die Lasten trägt.

Der Käufer muß das Kaufgeld am Tage der Uebergabe bezahlen, und wenn die Uebergabe früher erfolgt, als die Zahlung des Kaufgeldes, dieses verzinsen.

Zahlt der Käufer nicht, so kann der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten. Der Käufer kann zurücktreten:

1) bei fungiblen Sachen, wenn nicht die bedungene Menge übergeben wird.

2) Bei allen Käufen, wenn der Preis den doppelten Werth der Sache übersteigt (Verletzung über die Hälfte). Dieser Einwand ist jedoch ausgeschlossen:

bei meistbietenden Verkäufen;
wenn es in der Absicht lag, den außerordentlichen Werth zu bezahlen;
wenn ein Dritter den Preis bestimmt hat;
wenn der Käufer die Sache nicht mehr zurückgeben kann.

§ 326. Der Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag ist ein Kaufvertrag, in welchem Sache gegen Sache, nicht Sache gegen Geld gegeben wird. Beide Theile sind zugleich Käufer und Verkäufer, und haben deren Rechte, also auch den Einwand der Verletzung über die Hälfte.

§ 327. Der Leibrentenvertrag.

Es kauft Jemand für eine gewisse Summe Geldes das Recht, von dem Andern eine jährliche Leistung, sei es auf immerwährende Zeit, oder bis zu

einer gewissen Zeit, insbesondere auf seine, seines Gatten, oder seiner Nachkommen Lebenszeit, zu erhalten. Es kann auch von vorn herein der Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen sein. Der Kaufpreis braucht nicht eine gewisse Summe zu sein; er kann auch in wiederkehrenden Leistungen des Verkäufers bis zu einem gewissen Zeitpunkte z. B. bis zu seinem Tode, oder bis zum Tode des Käufers bestehen.

Eine besondere Art dieses Vertrages ist der Alimentenvertrag, wenn nicht oder nicht ausschließlich baares Geld sondern auch Verpflegung, Wohnung, Ernährung und überhaupt Leistung in Naturalien zugesichert wird. Beim Leibgedinge oder Altentheil wird das Kaufgeld dafür mit dem Kaufgelde des dem Verpflichteten überlassenen Gutes mit angerechnet. Sind Eheleute die Berechtigten, so behält wenn nicht etwas Anderes ausgemacht ist, nach dem Tode des Einen der Ueberlebende das Recht auf die Hälfte des ausgesetzten Altentheils.

Jeder Rentenvertrag bedarf zu seiner Giltigkeit der schriftlichen Form.

Begeht der Rentenkäufer eine Handlung, durch welche er den Zeitpunkt, von welchem ab die Rente zahlbar ist, herbeiführt oder beschleunigt (z. B. Selbstmord) oder betrügt er den andern Theil bei Eingehung des Geschäfts (falsche Gesundheitsatteste); so wird er seines Rechts verlustig und kann das für dasselbe Gegebene nicht zurückfordern.

§ 328. Der Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsvertrag ist derjenige Vertrag durch welchen der Versicherte eine Vergütigung (Prämie) zahlt, wogegen der Versicherer sich verpflichtet, ihm den Schaden zu ersetzen, welcher ihm aus einem gewissen Geschäfte oder Ereignisse zustoßen könnte. Die Verwalter öffentlicher Kassen dürfen Geschäfte, in denen sie als Versicherer auftreten, nicht machen. Die Versicherungssumme darf den wirklichen Schaden nicht übersteigen. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Vertragsurkunde selbst heißt Police.

Im Vertrage selbst können alle möglichen Veränderungen und Modifikationen des Geschäfts verabredet, namentlich auch die Versicherung für gewisse Fälle ausgeschlossen werden.

Eine besondere Art der Versicherung gegen Seegefahr ist die Bodmerey. Hier giebt der Versicherer ein Darlehn gegen Verpfändung des Schiffes oder der Ladung oder Beider mit der Bedingung, daß er das Darlehn und die stipulirte Prämie nur soweit bekommt, als nicht Schiff und Ladung auf der bevorstehenden Reise verloren gehen.

Der Leser für welchen dieses Buch geschrieben ist, wird sich nach Durchlesung dieser Bemerkungen wohl einigermaßen enttäuscht fühlen. Er hat großes Interesse an Feuer-, Hagel-, Vieh-Versicherungen und hätte vielleicht gehofft, hier eine recht gründliche Belehrung darüber zu erhalten, wie er diesen Zweig seiner Geschäftsführung recht sicher führen könne. Es ist aber für ihn hier wirklich nichts weiter zu sagen. Die Rechtsgrundsätze, die bei dem Geschäfte zur Anwendung kommen, sind höchst einfach, die Ausführung aber an den

Inhalt des abgeschlossenen Contracts gebunden. Die Klage ist allgemein, daß der Inhalt der meisten Policen den Versicherten gerade bei den wichtigsten Punkten der Gnade oder Ungnade des Versicherers preisgiebt. Man muß aber gerecht sein. Der Letztere muß sich auf einem Geschäftsgebiete von tausenden von Contracten, und auf tausenden von Quadratmeilen gegen Betrügerei aller Art schützen, und ist seinerseits der Discretion der Versicherten preisgegeben, wenn er sich nicht vorsieht. Es ist praktisch nichts weiter zu machen, als daß

1) Jeder der versichern will, sich den Versicherer auswählt, der sich bisher am meisten als „coulant" bewährt hat, und

2) ehe er eine Police unterschreibt, sie auf ihren Inhalt genau prüft.

§ 329. Pacht und Miethe.

Pacht und Miethe haben das Gemeinsame, daß eine — bewegliche oder unbewegliche — Sache einem Andern zum Gebrauche gegen einen Zins gegeben wird. Geschieht dies damit der Andere die Sache benutze ohne die Früchte zu ziehen, so ist Miethe; soll er sie nutzen und zugleich die Früchte ziehen, Pacht vorhanden.

Die Form des Vertrages ist, je nach dem Betrage der jährlichen Miethe über oder unter 50 Thlr, die schriftliche oder mündliche. Ist nur die letztere Form gebraucht, so gilt der Vertrag nur auf eine Miethsperiode, längstens auf ein Jahr. Pachtverträge über Landgrundstücke müssen schriftlich, und sollen sie über Landgüter bei einem jährlichen Pachtzinse von 200 Thlr. oder darüber Geltung haben, gerichtlich oder notariell geschlossen werden; — ist diese Form versäumt, so gelten sie nur auf 1 Jahr.

Ist der Contract einmal geschlossen, so kann er ohne Erneuerung der schriftlichen Form, bloß durch gegenseitige Einwilligung prolongirt werden. Die Verlängerung gilt jedoch bei Landgrundstücken nur auf so lange, daß alle Felder oder Schläge einmal durchgenutzt werden können, bei anderen Miethen oder Pachten auf freie Miethsperiode.

Der Verpächter oder Vermiether muß dem Pächter oder Miether die verpachtete Sache in brauchbarem Zustande und frei von Ansprüchen dritter Personen, gewähren.

Der Miether trägt nicht die auf der Sache ruhenden Lasten und Abgaben. Beim Pächter ist zu unterscheiden, ob er nach einem Anschlage gepachtet hat, oder nicht. Im erstern Falle trägt er die Lasten, welche im Anschlage aufgeführt sind; im letztern die ordentlichen auf der Sache ruhenden Lasten und Abgaben. Die Einquartierungslast im Frieden trägt der Vermiether oder Verpächter. Die Verpflegung der Soldaten im Kriege tragen beide Theile zur Hälfte; dauert sie aber nicht über 3 Tage, der Pächter oder Miether allein.

Aftermiethe und Afterpacht ist nicht gestattet. Nur wenn eine Pachtung mehrere Wirthschaftsrubriken und Vorwerke betrifft, dürfen einzelne von diesen verafterpachtet werden.

Eine Remission am Pachtgelde bei Landgütern findet statt:

1) wenn außergewöhnliche Unfälle es bewirkt haben, daß der Ertrag des ganzen Gutes in den Wirthschaftsjahren nicht den Pachtzins erreicht;

2) wenn durch Naturereignisse von einer Getreidesorte nicht so viel gewonnen ist, als erforderlich, um den Bedarf für die Erhaltung der Wirthschaft (einschließlich des Unterhalts des Pächters und seiner Familie) und für die nächste Saat zu decken;

3) wenn durch einen vom Pächter und seinen Leuten nicht verschuldeten Brand Getreide zu Grunde geht — nach den ad 1 und 2 gegebenen Grundsätzen; ebenso bei Ueberschwemmungen;

4) im Kriege für Beschädigungen des Gutes und des Inventarii; die auf das Gut ausgeschriebenen Lasten, und die vom Feinde ausgeschriebenen Lieferungen, Contributionen und Brandschatzungen, jedoch nicht für Lieferungen von Heu, Stroh u. dgl. Für Lieferungen an die Truppen des Landesherrn und dessen Bundesgenossen hat Pächter keine Remission zu fordern; für Kriegsfuhren nur, wenn er diese aus den Kräften der Wirthschaft nicht hat bestreiten können; für Plünderungen und Fouragirungen nach den ad 1 und 2 gegebenen Grundsätzen.

Bei allen Pachten und Miethen ist Remission zu fordern wenn die Benutzung:

bei Gebäudemiethen länger als einen Monat,
bei Pachtungen die nicht Landgüter sind, länger als 3 Monate,
bei Landgütern wenigstens 1 Jahr lang

nicht hat ausgeübt werden können.

Der Miether hat für Erhaltung der Substanz der Sache nichts zu thun. Reparaturen und Neubauten der Gebäude trägt der Vermiether oder Verpächter; der Pächter muß jedoch diejenigen Reparaturen tragen, und zu den vom Verpächter auszuführenden, denjenigen Theil an Material und Arbeit liefern, der mit den Erzeugnissen und Arbeitskräften des Gutes bestritten werden kann.

Alle nothwendigen und nützlichen Verwendungen zur Erhaltung der Sache müssen dem Pächter und Miether ersetzt werden. Hat er Verbesserungen gemacht, so kann er Vergütung dafür nicht fordern; sondern wenn es ohne Schaden angeht, dieselben bloß wegnehmen.

Der Pächter darf Stroh und andere Materialien, welche Dünger liefern, nicht verkaufen, auch den Viehstand zum Nachtheil der Dungproduction nicht vermindern.

Bei Ablauf der Pacht hat der Pächter das Inventarium in brauchbarem Zustande zurückzugeben. Hat er es nach einer Taxe übernommen, so muß in jeder Rubrik der Werth der Taxe zurückgegeben werden. Ist in einer Rubrik mehr vorhanden, so hat Pächter keinen Anspruch auf Abkaufung des Plus; wohl aber hat der Verpächter das Wahlrecht, welche Stücke aus dieser Gattung er übernehmen will. Die zur Weiterführung der Wirthschaft erforderlichen Vorräthe und den vorhandenen Dünger hat Pächter bloß gegen Erstattung der darauf verwendeten baaren Auslagen im Gute zu belassen.

Die Felder muß er mit der nach der bestehenden Feldeintheilung nothwendigen Saat und Bestellung zurückgewähren. Ein vorhandenes Mehrinventarium an Saat und Bestellung wird ihm vergütet, falls dasselbe nicht als unzweckmäßig zu bezeichnen ist.

Wegen aller Vertretungen, Verschuldungen und Schäden haften beide Theile für geringes Versehen.

Das Gesetz giebt mehrere Fälle, in denen eine Aufhebung des Verhältnisses innerhalb der contractmäßigen Zeit zulässig ist. In allen diesen Fällen muß der Kündigende zunächst seinen Willen (wenn auch nur mündlich) kundgeben; und der Pächter oder Miether hat alsdann mit dem Ablaufe der Miethsperiode zu räumen.

Das Gesetz setzt nur die Miethsperiode für den Fall fest, daß der Contract eine solche nicht gegeben, noch die Zahlungstermine der Miethe oder Pacht nach einer solchen Periode bestimmt hat. Haben sich in diesem Falle in dem Orte oder der Gegend durch Gewohnheit bestimmte Miethstermine festgesetzt: so hat es dabei sein Bewenden. Fehlen solche Festsetzungen, so muß die Räumung erfolgen:

1) ohne Rücksicht auf die Miethsperiode:
   a. bei Miethung beweglicher Sachen 24 Stunden nach der Kündigung;
   b. bei Pachtung unbeweglicher Sachen, die nicht Landgüter sind, sechs Monate nach der Kündigung;
2) mit Rüsicht auf dieselbe:
   a. bei Miethung unbeweglicher und bei Pachtung beweglicher Sachen, am Ende des Quartals, wenn die Kündigung in den ersten 3 Tagen desselben erfolgt ist; sonst am Ende des nächsten Quartals;
   b. bei Pachtung von Landgütern am Ende des Wirthschaftsjahres (cf. § 270 also vom 1. Juli bis 1. Juli), wenn die Kündigung in den ersten 6 Monaten desselben erfolgt ist.

Dies vorausgeschickt geben wir nunmehr die Fälle in denen vor dem Ablauf der Miethsperiode die Aufkündigung des Verhältnisses gegen den Willen des andern Theils zulässig ist:

1) Wenn das Recht des Vermiethers oder Verpächters an der Sache erlischt; also besonders in dem Falle, daß jener selbst nur den Nießbrauch der Sache auf Lebenszeit hatte.

2) Wenn die Sache vor Einsetzung des Miethers oder Pächters in das Pacht- oder Miethsverhältniß vom Eigenthümer verkauft wird: so ist dieser nunmehr außer Stande diese Einsetzung zu bewirken, und der Käufer hat keine Verpflichtung dazu. Jener muß natürlich dem Pächter oder Miether Entschädigung leisten.

3) Nach deutschem und gemeinem Rechte wurden dingliche Rechte auch ohne den Besitz erworben, und das Recht des Miethers oder Pächters nicht als dingliches Recht angesehen. Es galt daher der Grundsatz: Kauf bricht Miethe. Sobald der Eigenthümer die Sache verkaufte, hörte das Recht des Pächters oder Miethers auf. Dieser Grundsatz ist im preuß. Rechte verlassen,

da der Besitz ein dingliches Recht giebt, und ein solches selbst gegen denjenigen geschützt wird, dessen Recht im Hypothekenbuche eingetragen steht, falls er bei Erwerbung seines Rechts den fremden Besitz bemerken konnte (cf. § 265). Dies ist allemal der Fall, wenn im Grundstücke ein Pächter oder Miether sich befindet, oder ein solcher eine bewegliche Sache in Händen hat. Dagegen werden wieder die hypothekarischen Rechte im Allgemeinen nur dadurch Effect haben, daß das Grundstück zu ihrer Befriedigung vom Gerichte veräußert wird, und würde dies theils unmöglich werden, theils nur geringe Gebote der Kauflustigen erzielen, wenn das Pachtrecht bestehen bleiben müßte.

Auf diesen Motiven beruhen die beiden Bestimmungen:

a. der freiwillige Verkauf bricht nicht das Recht des Miethers oder Pächters;

b. wohl aber thut dies der Verkauf in der nothwendigen Subhastation.

In letzterem Falle hat natürlich der Pächter oder Miether für den aus seinem verlorenen Rechte ihm entstehenden Schaden vom Vermiether oder Verpächter volle Entschädigung zu fordern; was ihm jedoch in den meisten Fällen wenig helfen wird, da der Eigenthümer, dessen Grundstück subhastirt wird, selten anderweites Vermögen haben wird. Ist aber das Mieths- oder Pachtrecht im Hypothekenbuche eingetragen: so rangirt es unter den Gläubigern für diese Entschädigung nach Maßgabe der Priorität.

Gesetzt also, auf das Grundstück sind eingetragen und rangiren nach folgender Priorität:

1) 5000 Thlr. nebst Zinsen,
2) 10000 Thlr. nebst Zinsen,
3) das Pachrecht,
4) 10000 Thlr. mit Zinsen,
5) 10000 Thlr. mit Zinsen,

und das Grundstück wird für 15000 Thlr. zugeschlagen, so erhält der Pächter gar nichts, da ihm die Posten ad 1 und 2 vorgehen. Werden aber 30000 Thlr. erlöset, so werden davon ausgezahlt

ad 1) 5000 Thlr. mit (sagen wir) 400 Thlr. Zinsen,
ad 2) 10000 „ „ „ „ 600 „ „

in Summa also 16000 Thlr. Es bleiben übrig 14000 Thlr. Nun liquidirt der Pächter eine Entschädigung von 5000 Thlr. Erkennen die ad 4 und 5 eingetragenen Gläubiger und der Verpächter diese Forderung an, so erhält der Pächter die 5000 Thlr. und 9000 Thlr. werden für die ad 4 eingetragene Post verwendet. Erkennen diese aber die Forderung nicht an, so wird die Summe von 5000 Thlr. im gerichtlichen Depositorio verwahrt und demnächst durch Prozeß über die Forderung des Pächters entschieden.

4) Ist ein Gebäude vermiethet und daran eine Hauptreparatur erforderlich, die nicht ausgeführt werden kann, so lange der Miether die Sache in Händen hat, so muß dieser räumen.

5) Beide Theile können kündigen wenn der Pächter oder Miether stirbt, dessen Erben setzen alsdann den Contract, bei Miethen noch ein halbes Jahr

nach dem Ablaufe des Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, bei Pachtungen bis an das Ende des auf den Tod folgenden Wirthschaftsjahres, fort.

6) Wenn der Miether, durch eine nicht freiwillige Veränderung seiner Umstände außer Stand gesetzt wird, sich der gemietheten unbeweglichen Sache ferner zu bedienen, so kann er — mit der ad 4 gedachten Frist — kündigen. Es gehört hieher z. B. die Versetzung eines Beamten und die Concurseröffnung über einen Kaufmann; nicht aber die freiwillige Verlegung des Wohnsitzes. Es ist dieser Aufhebungsgrund auch nur auf Miethen beschränkt. Für Pachtungen gilt er nicht.

7) Wer bei ausbrechendem Kriege mit ins Feld rückt, ist nur bis zum Ablaufe des Quartals an seinen Miethscontract gebunden.

8) Wenn ein Krieg stattfindet, in welchem die ganze Armee mobil gemacht wird, so kann bei Pachtungen jeder Theil kündigen. Es muß dies jedoch binnen 6 Wochen von dem Tage an erfolgen, wo in der Provinz die erste Kriegslieferung ausgeschrieben wird.

9) Der Verpächter und Vermiether kann kündigen wenn der Pächter oder Miether:

a. Die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet, oder

b. dieselbe so mißbraucht, oder so schlecht wirthschaftet, daß daraus ein erheblicher Schaden für die Substanz zu besorgen ist. In letzterem Falle muß zwar die Kündigungsfrist inne gehalten werden; der Verpächter kann jedoch die Sache durch das Gericht in Verwaltung (Sequestration) nehmen lassen.

§ 330. Die Pachtverträge über Landgüter.

Bei der Wichtigkeit, welche das Pachtverhältniß für unsere Leser hat, haben wir im vorigen § dasselbe bereits ausführlicher behandelt, als die meisten anderen Rechtsmaterien. Der § giebt aber nur einen sehr kurzen Theil des Inhalts des allgemeinen Landrechts, welcher in ziemlicher Ausführlichkeit das Verhältniß zu regeln sucht. Nichtsdestoweniger ist kaum irgend ein anderer Theil dieses Gesetzbuches für die Anwendung so unbrauchbar, wie dieser. Dies kann auch nicht wohl anders sein. Die Verfasser dieses Gesetzbuches standen allerdings auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit; — in jener Zeit aber stand die Landwirthschaft auf sehr niedriger Stufe, und nur für diese Zustände konnten sie das Gesetz anlegen. Für den heutigen Zustand der Landwirthschaft paßt das Gesetz gar nicht mehr. Wir erinnern an den Unterschied (§ 294) zwischen dem wesentlichen, natürlichen und zufälligen Inhalte eines Vertrages. Die Aufgabe des Gesetzes ist es, den wesentlichen Inhalt fest hinzustellen; daran den natürlichen zu geben, der in allen Fällen gilt, und alle möglichen Verhältnisse regelt, wo es den Parteien nicht wegen besonderer Verhältnisse beliebt, ihn abzuändern, und den zufälligen Inhalt der Willkür der Parteien zu überlassen. Ein Pachtvertrag mit den wesentlichen Bestimmungen:

A. verpachtet dem B. das und das Gut auf 10 Jahre, für den und den Preis,

und den durch besondere Verhältnisse oder Wünsche gebotenen:

z. B. B. hat im Laufe der Pacht den Pferdestall neu zu bauen, A. behält sich die Wohnung im Schlosse und die Promenade auf den Wiesen vor,

müßte also vollständig genügen können. Das wäre aber nicht der Fall. Ein solcher Contract würde Gelegenheit zu gar vielen Prozessen geben, und wenn die Pacht 5000 Thaler betrüge, so würde keine der beiden Parteien übersehen können, ob der Eigenthümer 10,000 Thlr. oder 100 Thlr. in Wirklichkeit erhalten würde; jenachdem die hundert und hundert möglichen Zweifel nach einer oder der andern Seite hin gelöst werden würden. Die wesentliche Aufgabe der heutigen Verfasser eines Pachtcontracts ist daher, den natürlichen Inhalt des Contracts genügend zu fassen, um feste und klare Verhältnisse zu erzielen. Es haben sich viele Kräfte daran versucht, ein gutes Schema zu einem solchen Pachtvertrage aufzustellen. Bis heute ist noch keins der aufgestellten Schemata als mustergiltig anerkannt worden. Es wird dies auch um so schwieriger sein, als die Verschiedenheit der Verhältnisse des einzelnen Gutes sowohl, wie der Gegenden und die Berücksichtigung der contrahirenden Persönlichkeiten, überall Abweichungen bedingen werden.

Wir bemerken über die allgemeinen Gesichtspunkte:

Jeder Pachtvertrag muß klare und völlig übersichtliche Verhältnisse hinstellen. Jede Dunkelheit muß sich der Eine oder der Andere in Gelde berechnen, und jede Berechnung von unklaren und dunkeln Verhältnissen ist unklar und dunkel. Der eine oder andere Theil wird dabei verletzt. Wenn z. B. stipulirt wird, daß der in der Hauptstadt wohnende Eigenthümer berechtigt ist, jederzeit seine Wohnung in einem bestimmten Theile des Schlosses aufzuschlagen, so ist das klar. Der Pächter berechnet sich, daß dies einige Unannehmlichkeiten oder Annehmlichkeiten für ihn hat, auf den Geldpunkt hat es kaum irgend einen Einfluß. Wenn abgemacht wird, der Eigenthümer bleibt auf dem Gute wohnen, und der Pächter liefert ihm das nöthige Korn, Butter, Milch, Gemüse für sich und seine Familie und Futter für 2 Pferde, so ist auch das noch klar. Der Pächter kann es sich in Geld berechnen; er wird es etwas hoch rechnen, aber doch immer wohl niedriger, als die Preise in der Marktstadt sind. Wenn aber abgemacht wird, der Eigenthümer, welcher in der Hauptstadt wohnt, hat das Recht, so oft er will auf dem Gute zu wohnen, und alsdann für sich die vorhin erwähnten Lieferungen zu beanspruchen, so ist die Rechnung eine ganz andere, je nachdem der Pächter glaubt, es werde dies 14 Tage, oder 6 Monate dauern; er wird sich die Last nach ihrem höchstmöglichen Betrage zu Gelde veranschlagen.

Nicht minder muß der Pachtvertrag gesicherte Verhältnisse festsetzen. Sobald der Eine von der Willkür des Andern abhängig ist, wird er bei Festsetzung der Pacht mehr fordern, oder weniger bieten.

Der Pachtcontract muß so kurz wie möglich, und so vollständig wie möglich sein. Er muß insbesondere jeden möglichen Proceß abschneiden.

Endlich muß der Pachtcontract dem Pächter volle Freiheit gewähren, um den höchsten Ertrag aus dem Gute zu ziehen, und doch dafür sorgen, daß die Substanz des Gutes, insbesondere auch des Inventariums und der Gebäude nicht bloß erhalten, sondern auch verbessert werde.

Im Einzelnen bemerken wir zu dem als Anhang I gegebenen Schema Folgendes:

Zu § 1. Welche Rücksichten bei Bestimmung der Pachtdauer zu nehmen sind, das wird der Verfasser kaum zu erwähnen haben. Vor 100 Jahren war ein Pachtvertrag auf 3 Jahre nicht abnorm; heute sind 12 Jahre schon ein kurzer Zeitraum. Je länger die Pachtperiode, desto höher die jetzige Pacht; desto größer aber auch die Gefahr, daß beim Steigen des Werthes der Producte nach 10 Jahren dieselbe unverhältnißmäßig niedrig sein wird. Gleiches wird der Fall sein, wenn im Laufe der Pacht Chausseen oder Eisenbahnen, Entwässerungen, Bewässerungen u. dgl. angelegt werden.

Zu § 2. Es wird hier der Fall gesetzt, daß der Verpächter den Wald nicht mitverpachten, sondern durch einen Jäger, der im Inspectorhause wohnen soll, bewirthschaften lassen will. Daß der Wald nicht mit verpachtet wird, ist für den Pächter kein Nachtheil. Daß aber ein Mensch in der Hoflage wohnt, der ihm nicht unterworfen ist, ist allerdings eine Unbequemlichkeit; jedoch nicht zu hoch zu veranschlagen. Es ist auch, wenn im Walde keine Wohnung für den Jäger sich befindet, nicht zu ändern. Wohl aber ist gesorgt, daß über dies Verhältniß kein Zweifel sei. Es ist ein ganz bestimmtes Haus von der Pacht ausgeschlossen.

Die Bestimmung:

Pächter ist verpflichtet dem Jäger eine Wohnung zu geben,

würde allen möglichen Streit offen lassen. Der Jäger muß ferner von dem Pächter ganz unabhängig sein, deshalb hat er einen Morgen Land beim Hause; und er kann im Walde so gestellt werden, daß er eine Kuh und ein paar Schweine halten kann. Der Pächter hat ihm weder etwas zu liefern, noch zu verkaufen. Jede Bedingung, wie z. B., daß er dem Jäger Deputat liefern, Kartoffelland geben, seine Wohnung repariren solle; wäre ebenso verwerflich, wie umgekehrt, daß der Pächter im Walde weiden, oder daraus Holz erhalten oder entnehmen solle.

Zu § 3. Jeder Pächter muß großen Werth darauf legen, die Jagd zu haben, schon um jeden Andern vom Betreten der Aecker und Wiesen abhalten zu können. Behält sich der Eigenthümer die Jagd vor, und bringt dieselbe jährlich 20 Thlr. ein, so kann er sicher darauf rechnen, daß der Pächter bei Abgabe seines Gebots sie wenigstens 200 Thlr. rechnet. Im vorliegenden Falle sind aber widerstreitende Interessen vorhanden. Der Wald hat Rehwild, und wenn dies auf der Feldmark zu schießen gestattet ist, wird der ganze Rehstand ruinirt. Daher die Beschränkung, welche auch dem Pächter wenig

empfindlich ist. Der Landwirth ist ganz zufrieden, wenn er die Hasen- und Hühnerjagd hat.

Zu § 4. Daß der Pächter alle auf dem Gute ruhenden Servituten übernimmt, ist für den Verpächter eine Nothwendigkeit. Er weiß z. B. daß jetzt kein Nachbar ein Weiderecht auf seinem Grund und Boden hat. Wenn aber das Unglück es fügt, daß durch bestochene Zeugen oder irgendwie ein Nachbar ein Weiderecht mit 2 Kühen nachweist, so ist er Seitens des Pächters den ungeheuerlichsten Entschädigungsansprüchen ausgesetzt. Die Unbestimmtheit ist auch nicht sehr schädlich. Der Pächter informirt sich vor Abschluß des Pachtcontractes über diese Verhältnisse, und weiß dann ebensogut, daß erhebliche Veränderungen derselben kaum denkbar sind. In den meisten Fällen wird der Pächter auf diese Bestimmung gar keinen Werth legen.

Zu § 6—9. Die an das Inventarium sich knüpfenden Verhältnisse sind außerordentlich schwierig. Das schlechteste Verhältniß ist das des eisernen Inventarii. Man übergiebt heute dem Pächter für 20000 oder 30000 Thlr. Vieh, Saaten, Geräthe u. dergl. Soll er nach 12 Jahren ebensoviel Stück zurückliefern, so ist damit gar nichts gesagt; er kann ja alsdann das schlechteste aussuchen. Er soll also nach Stückzahl und Werth zurückliefern. Daß die Taxatoren, die heute den Werth bestimmen, nach 12 Jahren wieder zu haben sein werden, ist nicht anzunehmen. Man setzt also fest, daß irgendwelche 2 Personen, die man nicht kennt, bei deren Wahl man vor Unverstand und Parteilichkeit nicht gesichert ist, nach 12 Jahren taxiren sollen; — und wie werden alsdann die Preise sein? Kann nicht das Jahr, in welchem die Rückgabe erfolgt, und zwar gerade dieses Eine Jahr, außergewöhnlich hohe oder niedrige Preise haben? Und wie sehr wird der Pächter gehindert, dem Gute den höchsten Ertrag abzugewinnen! Er hat vielleicht das Zeug dazu, aus der jetzigen Schafheerde eine feinste Stammschäferei zu machen, ein Gestüt anzulegen. Oder umgekehrt, jetzt sind feinste Schafe vorhanden, er sieht Vortheil darin, statt ihrer Mittelgut oder bloß eine Hammelheerde zu halten. Oder er empfängt jetzt Rübsenaussaat, sieht aber ein, daß es besser ist, den Rübsenbau gänzlich fallen zu lassen. Es giebt hier nur einen befriedigenden Ausweg; — der Pächter kauft das ganze Inventarium und bezahlt es baar. Nun ist es sein Eigenthum, und er kann damit machen was er will. Man braucht nur noch dafür zu sorgen, daß er das Gut nicht devastire.

Wer soll nun aber den heutigen Preis ermitteln? Es ist offenbar ganz unsicher, wenn man am 1. Januar festsetzt, am 1. April sollen 2 Taxatoren den Preis festsetzen. Dabei kommt ganz gewiß der Eine oder der Andere zu kurz. Besser ist es, jede der beiden Parteien macht sich selbst eine Taxe über den Durchschnittswerth der einzelnen Stücke — die nach 3 oder 6 Monaten vom Verpächter abzuliefernde Stückzahl läßt sich nicht bestimmen, es kann Abgang oder Zugang eintreten. Der Durchschnittswerth jeder einzelnen Rubrik dagegen wird sich in so kurzer Zeit nicht ändern.

Wenn aber Beide in der Taxe sich nicht einigen können, so ist daran nicht viel gelegen. Gesetzt der Verpächter setzt seinen Kopf auf und sagt, der

Pächter erhalte das Inventarium nicht unter 30000 Thlr. Das ist eine deutliche und klare Bestimmung. Ist es um 1000 Thlr. zu viel, so bietet der Pächter um so viel weniger Pacht; — er kann dabei immer mit bekannten Größen rechnen.

Nur muß man dabei den Pächter nicht zwingen, Luxusgegenstände, besonders Wagen, theure Pferde, Böcke, Eber zu übernehmen — das Geflügel und die gewöhnlichen Schweine sind in § 6 ausgeschlossen, weil ihr geringer Werth nicht lohnt darüber viel zu unterhandeln. Will man sie mit übernehmen, so ist dagegen auch nichts zu sagen. Jedenfalls ist es besser, man einigt sich über den Verkauf derjenigen Stücke, welche der Pächter behalten will, erst am Tage der Einweisung in die Pacht. Bei den Maschinen (§ 7) ist es ebenso; — eine sehr theure Maschine, die nicht nach dem Geschmacke des Pächters ist, wird er schließlich käuflich übernehmen, wenn die Existenz des Geschäfts davon abhängig gemacht wird; aber nur, wenn er sich den Kaufpreis ganz und voll auf die Pachtsumme rechnen kann.

Die Bestimmungen wegen der Saaten und Bestellungen in § 8 setzen voraus, daß der Contract zu einer Zeit geschlossen wird, wo man die bis zum 1. April stattfindenden Preise einigermaßen übersehen kann. Sie alsdann gleich in Zahlen festzustellen, empfiehlt sich, weil die Marktpreise etwas Unbekanntes und Ungewisses sind, und mehr betragen, als das Getreide auf dem Gute werth ist. Es stecken nämlich in ihnen auch die Marktfuhrkosten. Natürlich müssen die Marktpreise genommen werden, wenn jene Voraussetzung unsicher ist. Das Ganze, und die Schlußbestimmungen ändern sich, wenn man statt des 1. April einen andern Anfangstermin, z. B. den 1. Juli stipulirt.

Der § 9 wird in vielen Pachtcontracten so gefaßt:

> Die zur Kartoffelaussaat und die zur Fortführung der Wirthschaft erforderlichen Vorräthe an Körnern, Stroh und Heu hat der Herr Verpächter unentgeltlich zurückzulassen.

Er kann dies nur, wenn er sie am Ende der Pachtzeit ebenso unentgeltlich zurück erhält. Man rechnet also wieder mit 2 gänzlich unbekannten Größen, und riskirt Processe und Nachtheile aller Art.

Zu § 11. Die Bestimmung klingt sehr unbestimmt, ist es aber nicht. Sie ist beschränkt auf Landabtretungen, zu denen der Eigenthümer durch das Gesetz gezwungen wird. Abtretungen für Zwecke der Gefälligkeit, der Laune oder des Vortheils sind dadurch nicht gestattet. Welche Servituten, die zur Ablösung kommen könnten, vorhanden sind? darüber kann der Pächter sich vorher vergewissern. Expropriationen zu Chaussee= oder Eisenbahnbauten, u. s. w. werden immer nur einen kleinen Theil der Fläche betreffen. Es ist von vorn herein anzunehmen, daß der Verpächter dem ablösenden oder expropriirenden Gegner nichts schenken wird; daß also das Aequivalent so viel werth ist wie das abgetretene Land oder Recht; der Pächter ist vollständig gedeckt, wenn er auf die Dauer der Pachtzeit in die Nutzung dieses Aequivalents eintritt. Fürchtet er wirklich, daß der Eigenthümer zu schwach oder gutmüthig sein würde, so mag er für diesen Fall stipuliren, daß derselbe ihm die

Vertretung der Rechte des Gutes selbständig, jedoch dann auf seine alleinige Gefahr und Kosten, überlasse.

Zu § 12. Wo auf dem Gute Torf vorhanden ist, da ist dessen Nutzung, beschränkt auf das eigene Bedürfniß, für den Pächter von außerordentlichem Werthe, weil er von außen das Brennmaterial nicht anzufahren braucht, und die Anfuhr zu den Zeiten bewirken kann, wo es ihm bequem ist. Es ist durchaus räthlich ihm die Torfgewinnung zu gestatten; er wird dies im Pachtzinse gern und reichlich vergüten. Wird ihm die Nutzung nicht mit überlassen, so wird er sie heimlich, oder unter der Firma von Entwässerungen, Gräben und dergleichen sich aneignen. Es ist nun weiter nichts erforderlich, als die Bestimmungen, welche den Raubbau und den Verkauf hindern. Eine ängstliche Controle der jährlich gestochenen Klafterzahl ist dabei nicht nothwendig. Die hohe Conventionalstrafe hindert den Verkauf, und zum eigenen Bedarf wird der Pächter von selbst nicht zu viel stechen; — er hat ja dann den Stecherlohn zu bezahlen.

Der § 13 setzt voraus, daß auf dem Gute sich Betriebsanlagen, wie Ziegelei oder Kalkbrennerei, nicht befinden. Sind solche vorhanden, oder beabsichtigt der Pächter sie zu betreiben, so wird nichts entgegen stehen, ihm diese Nutzungen, unter ähnlichen Bedingungen, wie wegen der Torfnutzung in § 12, zu verpachten, und den Entgelt dafür entweder der allgemeinen Pachtsumme zuzuschlagen, oder nach Maßgabe des stattgehabten Betriebes, jährlich festzusetzen, und im Contracte nur die Factoren für diese Festsetzung zu normiren. Die Controle nach der in Ausbeutung genommenen Fläche ist unsicher; man wird selten genau wissen, wie tief der Lehm oder Kalk steht. Die Controle nach den gebrannten Tonnen Kalk oder Tausend Ziegeln, Dachsteinen, Drains u. s. w. ist schwierig und für beide Theile lästig. Am einfachsten ist die Controle nach Cubikfuß, Ofenraum, und nach der Zahl der Brände. Wenn abgemacht worden, der Pächter zahlt für 1000 Cubikfuß Ofenraum und jeden Brand 10 Thlr., so kann kaum eine Verdunkelung oder eine Streitigkeit vorkommen.

Der § 14 sucht in Bezug auf die Bewirthschaftung des Bodens die beiden entgegenstehenden Gesichtspunkte: volle Freiheit des Pächters, und Sicherung des Grundstückes gegen Aussaugung des Bodens, zu vereinigen. Der an die Spitze gestellte allgemeine Satz ist eine bloße Regel, und könnte als bedeutungslos erscheinen. Er ist es aber nicht. Er giebt für die in streitigen Fällen mögliche Auslegung aller Bestimmungen des Contracts den obersten Gesichtspunkt, und zwingt den Richter, den Contract nach dieser Richtung hin zu interpretiren. Er schneidet Mißbräuche des Pächters ab, die ein Rabulist erfinden könnte, und gerade die Wege der Chikane sind von redlichen Menschen in Verträgen gar nicht im Voraus zu bestimmen.

Der § bestimmt nichts über den Fall, daß der Pächter zu wenig ackere, oder den Acker verwildern lasse. So lange der Pächter Betriebscapital hat, wird er es ohnedies nicht thun. Fehlt dieses, kann er nicht mehr zur rechten Zeit bestellen: so ist der Eigenthümer gesichert, wenn der § 14 wegen Instand-

haltung des Inventarii und 17 wegen der Gräben gehörig controlirt werden. Der Eigenthümer hat auch von der Vernachlässigung des Ackers keinen Schaden. Man nennt zwar ein solches Gut devastirt, und der Name ist richtig. Devastirter Acker ist aber dem Nachfolger in der Wirthschaft nicht schädlich. Mag er mit Queken durchzogen, mit Diesteln besetzt sein; — er ist aber dreesch, und hat die erhöhte Fruchtbarkeit des Dreeschackers; und dieser Vortheil überwiegt weit die Mühe, die dem Nachfolger die Vertilgung des Unkrauts verursacht.

Gefahr droht dem Nachfolger nur von dem Entgegengesetzten, der übermäßigen Aussaugung des Ackers durch Anbau von Halmfrüchten, und durch vernachlässigte Düngung. Es wird dies in den ersten Pachtjahren niemals, sondern nur in den letzten eintreten. Deßhalb ist die Wegschaffung von Dungmitteln und der übermäßige Anbau von Halmfrüchten zu verbieten.

Weitergehende Bestimmungen beschränken den Pächter zu sehr, ohne dem Eigenthümer entsprechend zu nützen. Man hat dem Pächter eine bestimmte Fruchtfolge vorgeschrieben. Das läßt sich nicht durchführen. Wenn ein Schlag Winterung ausfriert, so muß der Pächter Sommerung dafür säen dürfen. Wenn der Klee nicht aufgeht, muß er Grünfutter säen, oder — falls er reichlichen Dung macht — sogar einen Brachschlag überspringen dürfen. Wie hier die wirthschaftlichen und Witterungsverhältnisse Abweichungen erfordern können, das läßt sich gar nicht voraussehen. Ebenso ist es nicht ausführbar, vorzuschreiben, daß der Pächter von 10 Schlägen etwa 2 Kleeschläge haben solle.

Bedenklicher ist die Sache bei Handelsgewächsen.

Für den Rapps und Rübsen, auch Dotter, wird in den meisten Fällen eine Festsetzung nicht nöthig sein. Der gesunkene Preis und die Unsicherheit des Gedeihens reizen den Landwirth an sich nicht, ihn zu bevorzugen. Er hat nur seinen Werth als Vorfrucht zum Weizen, und als eine Frucht, deren Ernte in eine Zeit fällt, wo die Roggenernte noch nicht begonnen hat. Der letztere Vortheil schwindet so ziemlich, wenn Jemand auf 10 Schlägen, statt eines, nunmehr zwei Schläge Rübsen bauen will. Denn die Zeit der Rübsenernte ist ja doch keine arbeitslose Zeit. Dagegen erfordert der Rübsen frischen Dung, und hinterläßt dem Acker reiche Nahrstoffe für andere Früchte, so daß die Verdoppelung seines Anbaues für den Eigenthümer schwerlich nachtheilig sein wird. Nur wo der Boden so reich ist, daß er auch ohne Dung eine gute Rübsenernte bringt, da mag eine contractliche Einschränkung gerechtfertigt sein.

Andere Handelsgewächse, wie Senf, Rüben, Zichorien, Kerdendiesteln, Medicinkräuter erschöpfen den Boden und erfordern viel Arbeitskräfte, so daß Gefahr vorhanden ist, daß durch ihren Anbau die übrigen Zweige der Wirthschaft leiden könnten. Fürchtet der Eigenthümer, daß der Pächter sie anbauen werde, so mag er sie ausschließen, oder ein bestimmtes Maß festsetzen. In Gegenden wo diese Gewächse viel gebaut werden, wird er den Anbau ganz freigeben. Er erhält ja dort für den Morgen Land statt 5 Thlr. eine Pacht von 20 Thlrn.

Der § 15 steht im Zusammenhange mit § 6—8 und 25 (Caution).

Er soll zur Sicherung des Verpächters für den Fall dienen, daß der Pächter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

Nach dem Contracte übergiebt ihm der Eigenthümer ein großes Gut, er soll jährlich eine angemessene Pacht zahlen; er soll aber auch eine Menge anderer Verpflichtungen erfüllen. Schon allein die Gebäude, die er unterhalten soll, repräsentiren einen großen Werth. Soll er für diese Verbindlichkeiten eine hinlängliche Caution bestellen, so müßte er wenigstens 40000 Thaler hinterlegen. Diese Summe ist so groß, daß ein Pächter sie nicht bezahlen könnte, ohne sich seines Betriebscapitals gänzlich zu entäußern. In den meisten Fällen wird sogar ein Pächter, der 5000 Thlr. Pacht zahlt, so viel baares Vermögen gar nicht haben. Wird nun das Inventarium als eisern übergeben, so ist für dessen Conservirung und Rückgabe eine noch größere Caution erforderlich. Man sieht eine Menge Pachtcontracte, in denen ein Gut von 1000 Morgen, mit 15000 Thlr. eisernem Inventar, mit einem Gebäudewerthe von 15000 Thlrn. verpachtet wird, bei einer Caution von 10000 Thlrn. Der Eigenthümer hat also für den Fall, daß der Pächter seine Verpflichtungen nicht erfüllen will oder kann, keine auch nur einigermaßen hinreichende Sicherheit. Unserer Ansicht nach ist aber der Pachtcontract ein schlechter, der nicht diese Sicherheit vollständig giebt.

Wer einen Verwandten, einen Mann, dessen Redlichkeit und Geschicklichkeit er seit 20 Jahren kennt, zum Pächter annimmt, der mag davon absehen. Verträge werden nicht für die redlichen, sondern für die unredlichen Menschen gemacht. Sie haben gerade den Zweck, den Nachtheilen vorzubeugen, die aus der Unredlichkeit oder Ungeschicklichkeit des einen oder des andern Theiles hervorgehen. Man sage nicht, der Verpächter kann sich ja vor Abschluß des Vertrages nach der Moralität, Geschicklichkeit und dem Vermögen des Pächters erkundigen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen kann der Eigenthümer die dem Werthe des Gutes entsprechende Pachtsumme nur erzielen, wenn er auch mit Fremden sich einläßt. Und wenn ein ihm bisher ganz Unbekannter ihm Atteste von Behörden und Privatpersonen vorlegt, so ist wirklich ein Mehreres nicht zu verlangen. Und nun weiß man ja, mit welcher Leichtfertigkeit Atteste ertheilt werden! Den besten Attesten ist kein unbedingter Glauben zu schenken. Und selbst, wenn das Attest richtig ist, wenn der Pächter eine durchaus tüchtige Persönlichkeit ist, so ist dafür keine Garantie vorhanden, daß er nicht durch Verführung, Krankheit, Unglück, diese Eigenschaft einbüße. Wenn man dagegen das Inventarium dem Pächter verkauft: so tritt es in die Stelle einer Caution, falls dafür gesorgt ist, daß sobald es nicht mehr nahezu den verkauften Werth hat, man sofort das Pachtverhältniß auflösen kann. Alsdann bedarf man nur noch einer sehr kleinen baaren Caution, die bloß dazu bestimmt ist, für augenblickliche Verlegenheiten, Verzug bei den Pachtzahlungen, Nichterfüllung einer Gebäudereparatur u. dgl., auszuhelfen.

Allerdings entbehrt auch in diesem Falle der Pächter das baare Geld, aber er hat ein Eigenthum dafür, welches ihm Ertrag bringt, und indem es zu gleicher Zeit als Caution dient, ihm doppelt nützt. Gewiß beschränkt man

die Auswahl der Pächter, wenn man nur solche auswählt, die so viel Vermögen haben müssen. Vor 100 Jahren war das anders; — damals konnte ein Pächter mit ein paar hundert Thalern Vermögen ein großes Gut pachten; damals standen dem jungen strebsamen Manne die Wege zum Wohlstande auch ohne Vermögen offen. Man muß nur nicht übertreiben. In Zeiten, wo der Rittergutsbesitzer kein Geld hat, hat der Pächer noch weniger. Wer verpachten will, muß an vermögenslose Leute verpachten. Gewiß ist damals mancher ganz arme Landwirth zu Vermögen gekommen; — man denkt nur nicht an die Kehrseite, die uns entgegentritt, wenn wir die Schriften der damaligen Zeit lesen: nämlich wie viele Gutsbesitzer durch unredliche, unfähige oder bloß des Glückes entbehrende Pächter an den Bettelstab gebracht sind. Man sehe auch nur unter den heutigen größeren Gutsbesitzern um sich, es giebt auch heute noch deren genug, die als sie 20 Jahre alt waren, nicht 100 Thlr. besaßen. Ein tüchtiger junger Mann findet immer noch seinen Weg.

Wenn wir für den vorliegenden Fall eine Pacht von 5000 Thlr., und einen Inventarienwerth von 28000 Thlr. voraussetzen: so gebraucht der Pächter zum Antritt der Pacht dies Capital und etwa noch 2000 Thlr. für die Erhaltung der Wirthschaft in den nächsten Wochen, da er nach 4—6 Wochen bereits die Wolleinnahme und bald darauf die aus dem Rübsen bezieht. Das ist nach heutigen landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht zu viel verlangt.

Zu § 16. Der Verpächter muß wünschen, so viele und ebensoviel werthe Bäume, als jetzt vorhanden sind, wieder zurückzuerhalten. Es ist dies sehr schwer contractlich festzusetzen, weil die Bäume wachsen, absterben, dem Diebstahl und Muthwillen ausgesetzt sind; und weil nicht jeder Pächter für die Cultur der Obstbäume inclinirt. Die Bäume wie das Inventarium zu behandeln, darauf wird sich kein Pächter einlassen. Er müßte für eine sehr unwichtige Nutzung sich eines erheblichen Capitals entäußern, und die Aussicht auf eine Taxe nach 12 Jahren ist noch schwerer als bei dem eigentlichen Inventario, da Niemand sagen kann, nach welchen Principien Bäume, besonders Obstbäume zu schätzen sind. Wer verpachtet, mag sich darauf gefaßt machen, daß er ohne Schaden in diesem — immerhin unerheblichen — Theile seines Gutes nicht davon kommt. Was der § 16 enthält, dient ungefähr dazu, um den größten Schaden zu vermeiden. Wer für die Vermehrung seiner Bäume sehr eingenommen ist, mag dann noch für die Rückgewähr einen Vergütungssatz für die mehr zurückzugebenden Bäume festsetzen.

Die §§ 17, 18, 19 enthalten die Bestimmungen über die Erhaltung der Gebäude so ziemlich das Wichtigste im ganzen Pachtcontracte. Denn das Land kann der Pächter nicht zerstören, er kann es auch nicht so verschlechtern, daß der Schade nicht mit einer mäßigen Geldsumme hergestellt werden könnte; aber das in den Gebäuden ruhende große Capital ist ganz seiner Verfügung anvertraut. Was hier festgesetzt wird, handelt um große Geldsummen und große Interessen, und die eintretenden möglichen Fälle sind in ihrer Mannigfaltigkeit im Voraus gar nicht zu bestimmen. Außerdem stehen sich fast bei keinem Punkte die Interessen beider Theile so sehr entgegen, wie bei diesem.

Der Eigenthümer will gute Gebäude zurückerhalten; dem Pächter ist ihr Zustand gleichgiltig, wenn sie nur noch nothdürftig die Pachtzeit aushalten.

Der oberste Gesichtspunkt ist sehr einfach. Die Neubauten macht der Herr des Gutes — wer wird sich auf eine Pacht einlassen, bei welcher er nicht weiß, ob er 4000 oder 8000 Thlr. auf einmal für Neubauten ausgeben muß; — die Reparaturen macht der Pächter. Aber schon jetzt ist sehr zu unterscheiden. Wenn ein Gebäude an der Grenze zwischen gut und baufällig steht, so kann der Pächter mehr als 1000 Thlr. für eine einzige Reparatur ausgeben, er kann es aber auch so nothdürftig erhalten, daß es mit Ende der Pachtzeit geradezu Ruine ist. Aber auch der Eigenthümer muß sich gegen die allgemeine Bestimmung: die Neubauten trägt der Verpächter, sträuben. Abgesehen davon, daß der Pächter veranlaßt werden könnte, ein Gebäude so schlecht zu erhalten, daß es statt noch 20 Jahre nur noch 5 Jahre steht so ist der Verpächter in der Lage sich für sein Leben und seine Ausgaben einen festen Ueberschlag machen zu müssen. Er hat 5000 Thlr. Pachtlast, davon beispielsweise 1000 Thlr. zum Capital und verzehrt 4000 Thlr. Soll er nun einen Neubau im Kostenbetrage von 4000 Thlr. machen, so hat er eine Einnahme, auf welche er gerechnet hatte, nicht, und muß entbehren oder Schulden machen.

Gerade in den Angelegenheiten der Gebäude muß es Aufgabe des Pachtcontracts sein, feste, von Anfang an ganz genau übersichtliche Verhältnisse zu schaffen.

Es ist nothwendig, daß der Zustand der Gebäude vor Abschluß des Contractes genau festgestellt wird. Man kann dann genau feststellen: Wird mein Gebäude die Pachtzeit aushalten oder nicht? Ist letzteres der Fall, so wird der Neubau von vorn herein ins Auge gefaßt und im Contracte festgesetzt. In welcher Weise dies geschieht, ist ziemlich gleichgiltig. Mag z. B. die Bestimmung lauten:

> Pächter ist verpflichtet, spätestens im 10. Pachtjahre das Viehstallgebäude No. 11 abzubrechen, und nach dem diesem Contracte beigefügten Anschlage des Bauerngutes X. vom 11. April 1867 neu aufzubauen, ohne dafür eine Vergütung vom Verpächter verlangen zu dürfen;

so ist immer der Letztere derjenige, welcher die Kosten trägt, denn der Pächter wird sein Pachtgebot danach einrichten. Man kann auch bei einem Gebäude, welches schlecht, aber zur Fortführung der Wirthschaft nicht durchaus unentbehrlich ist, umgekehrt festsetzen, daß der Pächter es ohne Verpflichtung zu Reparaturen benutzt, so lange es stehen kann, ohne daß eine der beiden Parteien eine Verpflichtung zum Neubau hat. Auch das ist ein klares Verhältniß.

Hat man derartige Gebäude besonders behandelt und ausgeschieden, so steht es fest, daß die übrigen während der Pachtzeit nicht zum Neubau kommen werden, soweit dies von der jetzigen Construction und Beschaffenheit und dem ordnungsmäßigen, wirthschaftlichen Gebrauche abhängig ist. Allerdings ist hierin ein Irrthum möglich; es kann dennoch der Fall des Neubaues ein-

treten. Dann wird es im beiderseitigen Interesse liegen, sich über die Herstellung des Gebäudes zu einigen. Jedenfalls hat der Pächter es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Fall eintritt. Warum sieht er sich nicht besser vor? Er wird für diese Fälle sich die Neubaupflicht des Eigenthümers ausschließen lassen.

Anders ist es dagegen mit den großen Unglücksfällen, welche ein in gutem Stande befindliches Gebäude zerstören. Oft sind sie nicht zu vermeiden, häufig wird der Pächter sie verschulden, besonders bei Dammdurchbrüchen und Stürmen. Gebaut müssen solche Gebäude wieder werden, sonst kann sich kein Pächter auf die Pacht einlassen. Auch der Eigenthümer muß bei solchen außerordentlichen Unglücksfällen ein Opfer bringen. Es wird aber ein Gleiches vom Pächter verlangt werden können, schon um ihn zur angestrengtesten Sorgfalt in Erhaltung der Gebäude anzuspornen. Wie man am Besten diese Last vertheilt, ist Sache der Uebereinkunft. Man kann es so, wie in § 17; man kann es auch anders machen. Jedenfalls wird die Befürchtung, daß so außergewöhnliche Ereignisse eintreten könnten, keinen allzuerheblichen Einfluß auf die Normirung des Pachtzinses haben.

Mit dem Schaden durch Brand ist es anders. Jedes Gebäude ist versichert; es sind also die Mittel, wenn auch nicht die vollen Mittel um es wieder aufzubauen, vorhanden. Wer soll die Versicherung bewirken, und die Prämien bezahlen? Offenbar der Eigenthümer, die geringste Verzögerung hierin vernichtet ja die Versicherung, und das darf der Eigenthümer nicht riskiren. Dagegen muß auch er bei Feuerschaden den Pächter in Mitleidenschaft ziehen, da dieser die Feuergefährlichkeit, durch leichtfertige Auswahl der Leute, Mißhandlungen u. s. w., durch sein ganzes Thun und Treiben vermehren oder vermindern kann. Mit welchen Details dies geschieht? das ist nebensächlich.

Es ist ferner zu bestimmen: Was ist eine Reparatur und was ein Neubau? Man kann 3 Außenwände des Gebäudes, alle Innenwände und das Dach und Fundament wegreißen, und sagen das sei kein Neubau, es sei ja nicht das g a n z e Gebäude neu gebaut. Auf solche Möglichkeiten hin wird kein Pächter sich finden, der eine nur einigermaßen entsprechende Pacht geben möchte. Er muß hierüber Sicherheit haben. Die in § 17 gegebene Unterscheidung ist ganz willkürlich, will man $^1/_2$, $^2/_3$ oder $^3/_4$ festsetzen, so ist das eben so richtig; — der Pächter wird es sich in seinem Gebote zu Gute rechnen, was er mehr übernimmt.

Mit allen diesen, noch so sorgfältigen Bestimmungen ist aber Streit und Ungewißheit noch nicht ausgeschlossen, wenn man nicht auch dafür sorgt, daß Fragen, wie:

ob eine Reparatur nöthig?

ob sie $^1/_2$ oder $^1/_3$ der Neubaukosten erfordert?

ob eine gemachte Reparatur gut ausgeführt worden?

kurz alle bautechnischen Fragen schnell und sicher zur Entscheidung gebracht werden können. Wenn der Weg des Processes eingeschlagen werden muß; wenn beide Theile irgend beliebige, vielleicht unwissende, auf Gewinn speculirende Zimmer- und Maurermeister als Sachverständige vorschlagen: so ist

gar nicht absehbar, daß eine schnelle und gerechte Entscheidung erfolge. Es muß dazu ein von beiden Theilen unabhängiger Sachverständiger ein für allemal fest bestimmt werden, dessen Entscheidung unbedingt gilt. Es empfiehlt sich dazu nur ein Königlicher Baubeamter, der außerhalb des Gewerbslebens steht. Dazu eine bestimmte Person zu bestellen, ist unthunlich, denn die Personen wechseln in 12 Jahren.

In § 19 ist deshalb eine Wahl vorgeschlagen, die natürlich je nach den obwaltenden Verhältnissen, auch anders gemacht werden kann, z. B. daß der eine Theil drei der im Umkreise von 5 Meilen wohnenden Baubeamten vorschlägt, und der andere Theil einen derselben auswählt.

Der § 21 beruht auf der Erfahrung, daß es häufig vermögenslosen Personen gelingt, falsche Nachweise über den Besitz eines genügenden Vermögens zu liefern. Können sie alsdann bis zum Antritte der Pacht das Geld durch Borg und Schwindel nicht auftreiben, so können sie die Pacht nicht übernehmen, und der Verpächter geräth nun in die äußerste Verlegenheit. Der § 21 setzt also voraus, daß ein besonderes Vertrauen, eine mehrjährige Bekanntschaft, oder die Verbürgung hinreichend sicherer Personen für den Pächter nicht vorliegt, und ist andernfalls überflüssig oder durch andere Stipulationen zu ersetzen.

Der § 27 bezweckt, dem Pächter jede Versuchung zum Vortheile eines andern Grundstückes Futter und Dung von dem Pachtgute zu entfernen, zu entziehen.

Der § 29 behandelt einen der schwierigsten Punkte. Der Pächter, der naturgemäß ein bedeutendes Capital in das Geschäft stecken, der insbesondere Meliorationen des Bodens vornehmen muß, die nicht wieder herauszuziehen sind, der überhaupt die ersten Pachtjahre als die Zeit der Aussaat, die letzteren dagegen als die Zeit der Ernte betrachten muß: muß die Garantie haben, daß wenn ihn der Tod hinwegrafft, dieses Capital und die Nahrungsstelle seiner Familie erhalten bleibe. Der Eigenthümer kommt aber durch den Tod des Pächters in die übelste Lage. Niemand schließt mit einer Person einen Pacht-Contract, der er nicht die persönliche Fähigkeit zutraut, daß er gut wirthschaften könne, oder wolle. Der Tod raubt ihm diese Persönlichkeit, und nun soll er das Verhältniß mit einer Person fortsetzen, die er nicht kennt; die nicht das erforderliche Vermögen hat; die an landwirthschaftlicher Fähigkeit tief unter dem bisherigen Pächter steht; die schmutzig in ihrem Geschäftsleben, gemein, ränkesüchtig ist. Ganz sind diese Uebelstände nicht zu vermeiden, und gerade hier ist es der Eigenthümer, der nachgeben muß, weil der Pächter andernfalls auf das Geschäft unmöglich eingehen kann. Es kann nur die möglichste Sicherung des Verpächters angestrebt werden.

Drei Fälle sind hier möglich:

1) Die Wittwe will die Pacht fortsetzen;

2) Ein anderer Erbe will es;

3) Keiner von den Erben will und kann es, sie cediren also die Pacht an einen Fremden.

In allen diesen Fällen darf nur, wenn der neu eintretende Pächter eine geeignete Persönlichkeit ist, der Eigenthümer gezwungen werden, sie anzunehmen.

Die drei Forderungen, die er stellen muß, ergeben sich von selbst; der neue Pächter muß

a. das erforderliche Vermögen,

b. die erforderliche landwirthschaftliche Befähigung,

c. die sittliche Makellosigkeit

besitzen.

Wir haben alle drei Erfordernisse jedoch nur für den letzten Fall, wo ein Fremder käuflich in die Pacht eintritt, gefordert. Bei den Fällen, wo ein Miterbe oder die Wittwe eintritt, haben wir die sittliche Makellosigkeit weggelassen. Kein anständiger und ehrliebender Mann wird einen Pachtcontract abschließen, der dahin führen kann, die Sittlichkeit und die Ehre seiner Frau und Kinder Zweifeln und proceßualischen Erörterungen zu unterwerfen. Jeder muß voraussetzen und verlangen, daß der andere Contrahent diese höchsten Güter des Menschen als von vorn herein vorhanden anerkenne. Der Eigenthümer trägt, wenn es ihm in diesem Falle schlecht geht, selbst die Schuld; warum läßt er sich mit einem Manne ein, dessen Familie nichts taugt?

Daß bei der Wittwe nun auch noch die landwirthschaftliche Qualification fehlt, versteht sich von selbst. Es ist dies schlimm für den Eigenthümer, aber nicht zu ändern. Gerade für die Fälle, wo die Kinder noch nicht erwachsen sind, muß der Pächter am meisten darauf bestehen, daß seine Frau in der Nahrungsstelle der Familie bleibe. Wenn der Eigenthümer aber die Erfüllung der Conctractsbedingungen streng controlirt, so kann er kaum einen Schaden leiden.

Wenn nun aber der Fall des Todes eingetreten ist, und es entsteht Streit darüber, ob der Uebernehmer der Pacht jene Eigenschaften habe, so würde das Gericht darüber zu entscheiden haben. Abgesehen davon, daß für beide Theile eine schnelle Entscheidung nöthig ist, die das Proceßverfahren nicht gewähren kann, so ist auch das Gericht ganz ungeeignet, über solche allerpersönlichste Fragen zu entscheiden. Es kann nur Zeugen und Sachverständige vernehmen, die von einer oder der andern Partei vorgeschlagen werden, und die bei den meisten Streitfällen nicht einmal Thatsachen, sondern bloß ihre individuelle Meinung zu bekunden haben würden. Jede Partei kann benennen, wen sie will; die Entscheidung hängt lediglich von den Aussagen der benannten Personen ab, die die ärgsten Mißgriffe begehen können. Es ergiebt sich hieraus zweierlei:

1) Weil die das Gericht bildenden Personen nicht im Stande sind, irgendwie nach ihrer Ansicht zu entscheiden: so muß man von vorn herein die Entscheidung durch das Gericht ausschließen; sondern sich der Entscheidung von Sachverständigen unterwerfen.

2) Man muß aber die Auswahl der Sachverständigen nicht dem Zufall oder der Chikane überlassen.

Gewiß muß jede Partei wenigstens Einen derselben vorschlagen, aber es darf nicht gestattet sein, irgend welche ungeeignete, thörichte oder schlechte Person vorzuschlagen. Wir haben daher auf die Institution zurückgegriffen, welche das Gesetz vom 30. Juni 1834 als Vermittlungsbehörde für landwirthschaftliche Streitigkeiten hingestellt hat (cf. § 609). Die Kreisverordneten werden von den Kreisständen gewählt; sie haben also die stärkste Vermuthung für sich, daß sie Männer des allgemeinen Vertrauens, redlich, besonnen und erfahren sind; und wenn die Parteien aus etwa 20—30 solcher Männer Einen auswählen können: so ist genügend dafür gesorgt, daß die Besten ausgesucht werden. Aber diese Männer sind nicht an Entscheidung von Processen gewöhnt, und darin eingeübt. Das Verfahren entbehrt des nöthigen formellen Haltes, der Sicherung gegen Uebereilungen, oder gegen Mißverständnisse in Anwendung der contractlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Diesen Halt soll dem Verfahren der, aus dem höhern Beamtenstande gewählte Obmann geben.

Zu § 30. Der Eigenthümer darf nicht in die Lage kommen, daß ein Pächter durch jahrelange schlechte Wirthschaft das Gut ruinirt, und ihm sein Vermögen und seine Einkünfte entzieht. Er ist bei Abschluß des Contractes, nicht im Stande vorherzusehen, daß dies nicht eintreten werde. Selbst der beste und tüchtigste Mensch kann in wenigen Jahren an Moral, Einsicht und Körperkraft erhebliche Rückschritte machen; er kann auch in seinem Gewerbe Unglücksfälle erleben, die ihm das erforderliche Betriebscapital rauben. Der Eigenthümer muß daher für solche Fälle das Recht haben, die Pacht auch im Laufe der contractlichen Zeit aufzuheben. Der Pächter wird sich dem auch unterwerfen. Er wird mit Sicherheit darauf rechnen, daß er in sich die nöthigen Eigenschaften besitzt, um nicht in Verfall zu gerathen, und ein oder ein paar Mißjahre überstehen zu können. In welchen einzelnen Fällen nun jenes Kündigungsrecht eintreten solle? das hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Was in § 30 dieserhalb vorgeschlagen, sucht die Interessen beider Theile möglichst zu vereinigen.

Der § 31 enthält die Bestimmungen über die Rückgewähr des Grundstücks am Ende der Pachtzeit. Es ist hiebei die Rücksicht festgehalten, daß alle Streitigkeiten landwirthschaftlich-technischer Natur der Entscheidung durch das Gericht und durch willkürlich gewählte Sachverständige entzogen, sondern für ihre Erledigung ebenso feste Bahnen angewiesen werden, wie ad § 29 geschehen. Auch ist davon ausgegangen, daß diese Verhältnisse im Detail bei Beginn der Pacht festzusetzen, unmöglich ist; daß hier also — leider — eine Taxirung eintreten muß. Nicht minder aber ist festgehalten, daß der Verpächter das Inventarium ungefähr nach denselben Grundsätzen zurücknimmt, nach denen es übergeben worden ist. Es ist dies sogar bis zu dem zu zahlenden Geldbetrage ausgedehnt. Geschieht das nicht, so kann der Pächter ein so werthvolles Inventarium anschaffen, daß der Verpächter durch dessen Uebernahme beinahe ruinirt wird, und daß er etwas bezahlen muß, wovon er — nach seinen Ansichten und Verhältnissen — keinen Gebrauch machen kann.

Der Abzug von 8 pCt. von den Preisen des Getreides beruht auf den Kosten der Marktfuhren, um welche das Getreide in der Stadt theurer sein muß, als auf dem Gute.

Ganz willkürlich ist in den § die unentgeltliche Ueberlassung der Kleeaussaat, der Wirthschaftsvorräthe und einiges Torfes aufgenommen. Der Gegenstand ist nicht erheblich, der Werth ist von dem Pächter auf dem Gute erzeugt und verdient, und der Verpächter hat denn doch während der Pachtzeit aus dem Pachtverhältnisse mancherlei unvorhergesehene Ausgaben, und auch behufs Rücknahme des Gutes wieder Ausgaben, wofür diese Gewährungen einen Ersatz bieten können.

Der Schlußsatz entzieht für den Fall der unfreiwilligen Pachtentsetzung dem Pächter auch den Anspruch auf Vergütung der Saaten und Bestellungen. Es ist dies dadurch gerechtfertigt, daß wenn ein solcher Fall eintritt, das Gut allemal mehr oder weniger vom Pächter devastirt sein wird; während der Grad und Werth solcher Devastationen in Gelde niemals mit irgend einer Genauigkeit nachzuweisen sein wird. Dafür soll alsdann dies der Ersatz sein.

Der allgemeine Grundsatz, daß Meliorationen, die der Pächter gemacht hat, niemals vergütet werden, ist durchaus nothwendig. Wer auf seinem Eigenthume viele Meliorationen gemacht haben will: gewähre Beiträge dazu, oder eine lange Pachtperiode. Im Allgemeinen macht der Pächter nur solche Meliorationen, welche ihm im Laufe der Pachtzeit den entsprechenden Ertrag bringen. Ist ihm dagegen die Aussicht auf Ersatz offen, so wird er Meliorationen machen, lediglich um sie dem Eigenthümer anrechnen zu können, und dieser kommt alsdann in die schlimmste Lage. Der Ersatz von Meliorationen ist das ergiebigste Versuchsfeld für Chikanen aller Art.

Ob der Pächter einen Anspruch darauf haben soll, daß ihm das Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr abgekauft werde, darüber kann man zweifeln. Dem Eigenthümer wird dies in den meisten Fällen mehr lästig als angenehm sein. Auch wenn er das Inventarium vom Pächter nicht übernimmt, wird es ihm nicht schwer werden, dasselbe anderweit anzukaufen. Dagegen wird der Pächter in den meisten Fällen auf eine Sicherung in dieser Hinsicht erheblichen Werth legen. Er kann starke Verluste leiden, wenn er das Inventarium verschleudern muß. Ob, oder ob nicht? das wird in den meisten Fällen von erheblichem Einflusse auf die Feststellung des Pachtzinses sein.

§ 331. Der Verdingungsvertrag.

Der Verdingungscontract besteht darin, daß der Eine eine Handlung, der Andere eine Vergütung dafür verspricht.

Gegenstand des Vertrages ist eine Handlung oder eine Reihe von Handlungen, mögen diese nun in Dienstleistungen oder in Schaffung einer Sache bestehen. Ist eine schon geschaffte Sache der Gegenstand: so ist das Geschäft Kauf oder Tausch. Es gehören also hierher die Dienste des Gesindes, der Hausofficianten, Gehilfen, Gesellen u. s. w.; ferner Arbeiten der Tagelöhner Handwerker, Künstler und die Lieferung eines bedungenen Werkes.

Das Gesindeverhältniß hat in Preußen Beimischungen aus dem Staats- und dem Familienrechte. Wir geben es daher in § 582 besonders; wiewohl die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze darauf gleichfalls Anwendung finden.

Ist die Handlung geleistet, ohne daß die Vergütung bestimmt ist, und gehört sie zu den gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften des Handelnden: so kann er dafür den gewöhnlichen Lohn nach Schätzung von Sachverständigen fordern. Gehört sie nicht zu jenen Berufsgeschäften, und ergeben die Umstände, daß er nicht die Absicht der Schenkung gehabt hat: so kann er Vergütung nach dem geringsten, durch Sachverständige zu bestimmenden Satze fordern.

Der Einwand der Verletzung über die Hälfte findet nicht statt. Weigert der Eine die Erfüllung, so hat der Andere die Wahl, ihn durch den Richter dazu anzuhalten, oder vom Vertrage zurückzutreten.

Wird die Erfüllung durch culpa des Verpflichteten unmöglich: so muß er selbst den Werth der besondern Vorliebe und den entgangenen Gewinn ersetzen.

Bei bloßem Zufall wird nur der wirkliche, unmittelbare Schaden vergütet.

Der gewöhnliche Handwerker und Tagelöhner haftet für die Fehlerhaftigkeit der Arbeit nicht, wenn er dieselbe nach der ihm ertheilten Vorschrift ausführt. Er haftet nur für grobes und mäßiges Versehen.

Der Handwerker und Künstler haftet für geringes Versehen — auch für das seiner Gehilfen. Liefert er ein bedungenes Werk nicht zur rechten Zeit ab, so haftet er für den Zufall und für allen Schaden, der später bis zur Uebergabe des Werkes trifft.

Nimmt der Besteller zur festgesetzten Zeit das Werk nicht ab, so haftet er für den Zufall.

Bei der Ablieferung des Werkes kann Jeder von beiden Theilen verlangen, daß dasselbe durch Sachverständige geprüft werde. Wird von diesen ein Werk für untüchtig erklärt: so kann der Besteller vom Vertrage abgehen, oder das Werk behalten und Schadenersatz fordern.

Wer sich die vorstehend gegebenen Grundsätze in der Anwendung auf einen einzelnen Fall klar macht, wird leicht ersehen können, daß sie dem Benachtheiligten bei schwierigen Fällen sehr wenig Sicherheit, wohl aber Aussicht auf weitläufige und — bei einigem Raffinement des Gegners — verloren gehende Prozesse bieten. Es kann dies auch nicht anders sein. Gegenstand des Rechtsverhältnisses sind Handlungen des Menschen, die noch nicht existiren, und bei denen seine ganze Persönlichkeit nicht nur maßgebend, sondern bei denen er wieder dem Zufall und der Willkür oder Mangelhaftigkeit anderer Menschen Preis gegeben ist. Wenn ein Bauhandwerker z. B. auch den besten Willen hat ein gutes Werk herzustellen, so kann diese Absicht doch durch seine oder seiner Leute Erkrankung, durch Weglaufen der letzteren, durch die Unmöglichkeit, die beste Jahreszeit zu benutzen, die Schlechtigkeit der von Anderen gelieferten Materialien u. dgl. zunichte werden. Wer aber einen Verdingungscontract schließt: hat es in der Hand, die nöthigen Bedingungen zu stellen, damit er ohne die Weitläufigkeiten und Unsicherheiten des Gesetzes durch Conventional-

strafen, durch Unterwerfung unter das allein maßgebende Gutachten eines bestimmten Sachverständigen, durch die Befugniß, auf Kosten des Werkführers das Werk selbst auszuführen oder durch Andere ausführen zu lassen, u. s. w. sich zu sichern. Das Gesetz ist aber nicht dazu, uns da zu sichern, wo wir dies durch richtigen und vorsichtigen Abschluß der Contracte selbst können.

Wir glauben, Manchem unserer Leser angenehm zu sein, wenn wir im Anhange II ein Schema zum Entwurfe eines der wichtigsten derartiger Contracte, nämlich über den Bau eines Gebäudes, unserm Buche beifügen.

§ 332. Das Frachtgeschäft.

Das Frachtgeschäft ist eine besondere Gattung der Verdingungscontracte. Es übernimmt Jemand für einen gewissen Preis eine Sache, Person oder Nachricht irgendwohin nach einen andern Ort zu schaffen.

Die Personen, welche sich damit beschäftigen, sind der Frachtführer, also die Person, welche unmittelbar bei dem Fortbewegen thätig ist, und die Spediteure, welche die Fortschaffung für andere Personen zu besorgen übernehmen. Die Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen sind nichts, als Spediteure. Jeder Spediteur, der einen Contract schließt, kann die Bestimmungen desselben mit demjenigen, welcher ihn beauftragt, normiren. Jene großen Spediteure haben, um nicht Tausende und Millionen von längeren und kürzeren Contracten schließen zu müssen, in den Amtsblättern der Regierungen diejenigen Bedingungen bekannt gemacht, unter denen sie sich allein dem Publikum gegenüber verbindlich machen. Diese Reglements dienen daher als Grundlagen der mit ihnen geschlossenen Contracte.

Nach dieser Vorbemerkung geben wir die Grundzüge der auf die Spedition Bezug habenden Rechtsverhältnisse.

I. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Bei den Postgeschäften gehören hierher die Beförderung der Briefe (einschließlich der Geldbriefe) und der Packete; nicht aber die Thätigkeit des Posthalters, welcher nicht in eigenem Namen die Sachen befördert.

Der Spediteur haftet für geringes Versehen, auch das seiner Gehilfen und Frachtführer.

Er hat wegen der Fracht, der Auslagen, Kosten und Verwendungen, so lange er das spedirte Gut in Händen hat, ein Pfandrecht an demselben.

Klagen auf den Ersatz gegen den Spediteur verjähren in einem Jahre nach dem Tage, an welchem das Gut abgeliefert worden ist, oder hätte abgeliefert werden sollen; in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs aber in der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

II. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Der Frachtbrief dient als Beweis des zwischen ihm und dem Absender geschlossenen Vertrages.

Der Frachtführer haftet für jedes, auch das geringste Versehen; für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere jedoch nur alsdann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes angegeben ist.

Er hat den gemeinen Werth, im Falle des dolus aber allen Schaden zu ersetzen. Er haftet auch für den aus einer verschuldeten Verspätung entstandenen Schaden. Er haftet nicht minder für die Leute, welche er als Gehilfen angenommen hat.

Er hat dasselbe Pfandrecht an dem Frachtgute wie der Spediteur.

Der Absender kann verlangen, daß der Frachtführer einen Ladeschein ausstelle, welcher die Bezeichnung der Güter, Namen des Absenders und Empfängers, den Ort der Ablieferung und den Frachtsatz enthält. Nach richtig geschehener Ablieferung muß ihm dieser Ladeschein nebst Quittung des Empfängers zurückgegeben werden.

III. Für das Verhältniß der Post zum Publikum ist der gesetzliche Ersatzanspruch mehrfach beschränkt.

1) Dieselbe vergütet nur den wirklichen Schaden, nicht den mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn.

2) Für verzögerte Bestellungen wird nur Ersatz geleistet, wenn dadurch die Sache verdorben ist, oder ihren Sachwerth ganz oder theilweile verloren hat; nicht etwa auch wenn der Preis sich geändert hat.

3) Für einfache Briefe wird gar kein Ersatz geleistet oder Schaden vergütet.

4) Der Ersatz ist ausgeschlossen bei eigener Fahrlässigkeit des Absenders, insbesondere wenn derselbe eine Sendung nicht nach Vorschrift des Reglements verpackt hat; bei unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses; wenn der Verderb durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung erfolgt ist; oder wenn der Verlust sich auf einer auswärtigen Postanstalt ereignet hat, für welche die diesseitige Verwaltung die Ersatzleistung nicht durch Convention ausdrücklich übernommen hat; endlich für mit Extrapost beförderte Personen und Sachen.

5) Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn der Verschluß und die Emballage der Sendung bei Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten Gewicht übereinstimmend befunden wird. Daß dies der Fall gewesen sei, wird vermuthet, wenn der Empfänger die Sendung ohne Erinnerung angenommen hat.

6) Es wird vergütet:

a. wenn ein Reisender ohne seine Schuld, und nicht erweislich durch einen Zufall körperlich beschädigt wird: der Betrag der Kur- und Verpflegungskosten;

b. für einen recommandirten Brief ohne Werthinhalt, und für einen durch Staffette zu befördernden Brief: 14 Thlr.;

c) für Sendungen mit declarirtem Werthe der bei der Declaration angegebene Werth; jedoch kann die Postverwaltung nur den gemeinen Werth vergüten, wenn sie nachweist, daß dieser geringer war, als

der declarirte Werth; und vergütet gar nichts, wenn der Absender betrügerisch zu hoch declarirt hatte;

d. für Packetsendungen und eingeliefertes Passagiergut der wirkliche Schaden; jedoch höchstens bis zu 1 Thlr. pro Pfd. des Gewichts.

7) Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt binnen 6 Monaten von dem Tage an, wo die Sendung eingeliefert, oder der Reisende befördert ist. Die Anmeldung des Anspruchs bei der Ober-Postdirection unterbricht die Verjährung, welche mit dem Tage des Empfanges einer abschlägigen Bescheidung von Neuem beginnt.

8) Im Falle eines Krieges oder einer allgemeinen Gefahr ist die Post-Verwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretungspflicht auszuschließen.

Die Eisenbahnen, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport geöffnet sind, dürfen die Beförderung von Gütern, die überhaupt befördert werden können, und für welche Transportmittel vorhanden sind, nicht ablehnen. Sie dürfen keinen Absender vor dem Andern ohne zwingende Gründe in Ansehung der Zeit der Beförderung bevorzugen. Sie dürfen die gesetzliche Ersatzpflicht nur in den, im Gesetze bestimmten Fällen beschränken oder ausschließen; entgegenstehende Verträge sind ungiltig.

§ 333. Das Gastwirthsgeschäft.

Indem der Gastwirth einen Reisenden aufnimmt, verpflichtet er sich — auch ohne besonderen Vertrag — für alle in das Gasthaus gebrachten Sachen des Reisenden zu haften, falls nicht ein Zufall obwaltet, den er durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit nicht hindern konnte. Erklärt er sogleich bei der Aufnahme, daß er nicht für die mitgebrachten Sachen haften wolle: so steht er nur für grobes und mäßiges Versehen ein. In gleichem Grade haftet er auch für alle Personen, welche er in seinem Gewerbe beschäftigt.

Die Verpflichtung hat nur derjenige, welcher Reisenden Unterkunft, d. h. Wohnung gewährt; also nicht der bloße Restaurateur, der Inhaber einer Post- oder Eisenbahn-Passagierstube.

§ 334. Die Ausbietung einer Prämie.

Wer für die Leistung irgend einer Handlung eine Prämie ausbietet, muß dieselbe zahlen, falls Jemand die Handlung leistet. Aendert er die Ausbietung später, oder nimmt er sie zurück: so muß er diejenigen, die zur Lösung der gestellten Aufgabe Mühe und Kosten aufgewendet haben, entschädigen.

§ 335. Spiel und Wette.

Das Spiel ist eine Uebereinkunft, wonach Einer vom Andern etwas erhalten soll, je nachdem eine Begebenheit oder Unternehmung den oder den Ausgang hat. Unerlaubt sind alle Hazardspiele, die nur aus Gewinnsucht gespielt werden. Wird sofort gezahlt, so ist das Geschäft abgemacht und giltig.

Wird nicht gezahlt, so kann der creditirte Verlust nicht gefordert werden. Was bei unerlaubten Spielen gezahlt oder creditirt worden ist, verfällt dem Fiscus.

Die Wette ist vorhanden, wenn zwei Personen entgegengesetzte Bedingungen aufstellen, unter denen sie sich zu einer Leistung oder Zahlung gegenseitig verpflichten. Kennt einer der beiden Parteien mit Gewißheit die wirkliche Sachlage und verschweigt sie dem Andern: so ist das Geschäft als Betrug zu behandeln. Andernfalls ist es giltig, falls die gewettete Sache bei der andern Partei oder einem Dritten niedergelegt wird. Ist dies nicht geschehen, und die Leistung bloß versprochen, so ist das Geschäft ungiltig.

Drittes Buch.
Das Staatsrecht.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Lehren.

§ 336. Naturrecht und positives Recht.

Das Staatsrecht eines Landes ist der Inbegriff der Rechtsnormen welche daraus entstehen, daß die Mitglieder des Staates einer höchsten Gewalt unterworfen sind. Es beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten, welche diese höchste Gewalt gegen die Unterthanen, und umgekehrt die Unterthanen gegen die Staatsgewalt haben.

Das Verhältniß des positiven Rechts gegen das Naturrecht ist im Allgemeinen dasselbe, wie wir es in § 203 gezeichnet haben. Also zunächst gelten die Vorschriften der erlassenen Gesetze, der geschlossenen Verträge und anderer getroffenen Festsetzungen. Enthalten diese über das gerade vorliegende Verhältniß nichts, so wird man auf das Naturrecht zurückgehen müssen.

Wenn nun aber das Naturrecht die Gesetze kennen lehrt, welche sich aus der Natur des Menschen als nothwendig und gerecht entwickeln: so erzeugt es gleichzeitig den Wunsch, daß das als vernünftig Erkannte durch positives Gesetz auch verwirklicht werde. Damit ist dem Naturrechte ein weiteres Feld der Wirksamkeit angewiesen. In jedem Lande, welches der Civilisation erschlossen ist, werden die Bewohner dahin streben, daß das, was sie als das natürliche Staatsrecht ansehen, auch verwirklicht werde. Es ist dieses Streben heilsam. Denn wie nichts in der Welt, so wird auch kein positives Staatsrecht vollkommen und der Verbesserung unfähig sein. Der somit gegebene Kampf des Naturrechts gegen das positive Recht hat aber seine Grenzen, und nur wenn diese innegehalten werden, bleibt er heilsam. Wir bezeichnen als diese Grenze Folgendes:

1) Nur diejenigen Personen sollen bei diesem Kampfe mitwirken, welche das positive und das Naturrecht verstehen, welche sich also eine klare Idee

über dasselbe bilden können. Was der nicht aufgeklärte Verstand, was die große Masse der Unvernünftigen und Unwissenden erkannt, will und begehrt, kann zufällig das Rechte und Gute sein; es ist aber keine Gewähr dafür vorhanden, daß es nicht auch das Verwerfliche sei. Wer berufen ist staatsrechtlich zu handeln, und versteht den Gegenstand des Handelns nicht, der handelt unvernünftig, wenn er seinem eigenen Kopfe folgt; vernünftig, wenn er der Ansicht desjenigen folgt, dem er die Kenntniß zutraut. In letzterem Falle ist es allerdings auch möglich, daß er irre geht, wenn er sein Vertrauen Jemandem schenkt, der das Richtige nicht erkannt hat, oder aus irgend einer Rücksicht das Gute nicht will. Wir brauchen den Satz wohl nicht weiter auszuführen. Wenn ein Wahlkörper einen Abgeordneten zu wählen hat, der entscheiden soll, ob dem Ministerium eine neue Steuer zu bewilligen ist oder nicht; und der Wahlkörper besteht in der Mehrheit aus Personen, welche von den in Betracht kommenden Motiven keine Idee haben: so stimmt der Einzelne entweder nach seiner Einsicht, also gewöhnlich (denn das liegt ihm doch am nächsten) gegen die Steuer, oder er wählt Jemanden, zu dem er das Zutrauen hat er werde es verstehen. Melden sich Candidaten und halten Reden, in denen sie das Sachverhältniß auseinandersetzen: so ist der ungebildete Theil des Wahlkörpers dennoch außer Stande, aus einer solchen Rede sich ein Bild über die Sache zu machen. Er sagt höchstens: die Rede war sehr schön, oder sie war schlecht; legt aber dabei häufig mehr Gewicht auf den Klang der Stimme, den Bart des Redners, auf einzelne Schlagworte und Schmeicheleien, als auf die — nicht verstandenen — Gründe desselben.

Es bedarf auch wohl keiner Bemerkung, daß hierbei nicht bloß die niederen Stände gemeint sind. Es kann Jemand ein guter Prediger, ein tüchtiger Landwirth, ein gebildeter Kaufmann sein, ohne jemals über Fragen des Staatsrechts nachgedacht zu haben. Er kann aber auch darüber nachgedacht haben, und gerade für das vorliegende Verhältniß fehlt ihm die Kenntniß.

Es giebt sehr gebildete, kenntnißreiche und sogar berühmte Kenner des Staatsrechts, die einen Gesetzentwurf über die beste Art, die Fischerei zu treiben, über Veränderungen im Lehnswesen, im Bergwerksbetriebe, über eine verwickelte Finanzoperation, nicht zu beurtheilen vermögen.

2) Das natürliche Staatsrecht ist mehr, als ein anderer Theil des Naturrechts bestritten. Es ist eine der verwickelten und höchsten Aufgaben des menschlichen Verstandes, zu sagen: so oder so sollte das Verhältniß der höchsten Gewalt zu den Unterthanen sein. Bis jetzt ist diese Aufgabe vollständig und ohne Widerspruch noch nirgends gelöst, und wird es auch schwerlich jemals werden. Die Thätigkeit des Verstandes ist das Verstehen, das Erkennen. Er hat erkannt und erforscht, so und so war ein Staatsrecht, die und die Wirkungen hat es gehabt; er hat daraus Folgerungen gezogen, die und die Gestaltung war nützlich oder schädlich. Alle diese Folgerungen sind aber dem Zweifel unterworfen. Sie beruhen auf den stattgefundenen Thatsachen und fallen schon, wenn ein Anderer nachweist, daß diese Thatsachen anders gewirkt haben, oder daß die eingetretene Wirkung aus anderen

Thatsachen entstanden ist. Wir sehen ja, daß über eine Menge Fragen des Staatsrechts kenntnißreiche und gute Männer die entgegengesetztesten Ansichten haben. Wir haben schon in § 10 erwähnt, daß es dem menschlichen Verstande noch niemals gelungen ist ein Staatswesen aufzubauen. Er hat nur die als Resultat des bisherigen Lebens entstandenen Staatsformen wieder angewendet, je nachdem er die eine als besser erkannte als die andere. Keine irgend erhebliche Einrichtung des Staatslebens ist jemals anders, als durch das Leben und die Gestaltung und das Werden der Dinge im Leben, entstanden.

Betrachten wir die Staatsformen. Die Republik kennt jeder Gebildete aus dem römischen und griechischen Alterthume. Wenn es heute noch Leute giebt, die diese Staatsform für die beste halten, so haben sie — falls sie nicht in Amerika oder der Schweiz gewesen sind — die Idee derselben nur aus ihrer Jugendzeit. Nehme man jeden ländlichen Tagelöhner, selbst einen verständigen Mann, und suche ihn, ohne Belehrung, auf den Begriff der Republik zu bringen, es wird kaum gelingen.

Die constitutionelle Monarchie ist aus der Entwickelung entstanden, welche in England seit 10 Jahrhunderten stattgefunden hat. Wenn die Schriftsteller des alten Rom die Verderbniß der damaligen Zustände beklagen: warum suchen sie die Rettung, wie hundert Philosophen der Neuzeit, nicht in dieser Regierungsform? Sie hätten dieselbe wahrlich in jenen trostlosen Zeiten mit Begierde ergriffen, wenn sie sich die Idee nur hätten bilden können. Die Idee war aber nirgends in das Leben wirklich eingeführt, und daher auch nicht vorhanden. Ja noch mehr, sie war im Jahre 1600 in England vollständig im Leben vorhanden, aber nicht als Idee erkannt. Kein Engländer dachte in jenem Jahre daran, daß er in einer solchen Staatsform lebe. Er wußte nur, daß der König der Herr über alle Menschen und alles Land, welches in England vorhanden, sei; daß aber der König auch versprochen habe, dies oder jenes nicht zu thun. Und als der König diese verbotenen Dinge dennoch that, und die Engländer sich dagegen wehrten: da brachten die Gelehrten und Philosophen das bestehende System zur Erforschung und faßten seine Bestandtheile als Idee zusammen. Erst als die Verfassungskämpfe durchgekämpft waren, am Ende des 17. Jahrhunderts, war die Idee der constitutionellen Verfassung als solche gebildet und den Menschen bekannt geworden.

Greifen wir einige große Einrichtungen des Staates heraus.

In der antiken Welt bestand die Sklaverei. Die gesammte Welt wußte nicht anders, als daß ein Mensch Sklave sein kann. Alles Elend und die grenzenlose Zerrüttung entstand aus diesem Institute; — vorgeblich. Niemand kam auf die Idee, daß es möglich sein könne, ohne Sklaverei ein Staatsganzes zu haben. Das Christenthum erfaßte die alte Welt, aber die Sklaverei blieb. Das neue Testament hat über dieselbe gar keine Bestimmung, aber es verdammt sie, denn mit dem Gebote Jesu:

„Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst", ist sie unverträglich. Sie bestand aber fort, die Kirche that als solche nichts dagegen. Die Idee, daß die Menschheit ohne Sklaverei bestehen könne, ja bestehen müsse, schlum-

merte in jenem Gebote des Erlösers; sie war aber als bewußte Idee nicht vorhanden. Darauf kamen die Völker, welche die Provinzen des römischen Reiches sich unterwarfen. Die Sklaverei ging in das Mittelalter über. Jetzt erst begann der Umschwung. Aus jenen Kämpfen gingen neue Staaten hervor, deren Landesherren und große Beamten so viel Land hatten, daß sie es unmöglich mit Sklavenarbeit bebauen konnten. Jetzt verliehen sie Land an freie Personen, die dafür die ehrenvollste Pflicht, den Kriegsdienst zu leisten hatten. Diese verliehen wieder das Land an kleinere Bebauer. Aber nun war das Interesse vorhanden, daß diese kleineren Bebauer freie Leute waren, denn jemehr freie Hintersassen, desto mehr Kriegsleute hatte der Herr, desto mächtiger und desto wohlhabender war er. Jetzt entstand das Verhältniß, daß ein Theil der Bewohner des flachen Landes frei war, ein anderer nicht. Aber bald entstanden die Städte. Diese waren aus einem Zusammenstoßen der freien Leute entstanden, und der Zweck ihrer Verbindung war gerade der Schutz gegen die Angriffe der großen Landbesitzer. Die Städte durften daher keine Sklaverei anerkennen, und sie brauchten sie nicht, weil das Prinzip der alten Welt:

daß jede Arbeit im Handwerk und in der Fabrikation nicht ehrenhaft sei,

von ihnen, schon ihrer Subsistenz wegen, nicht adoptirt worden war. Jetzt bestand die Sklaverei noch für einen Theil, ja wohl für den größten Theil der Landbewohner; aber sie war durch die Thatsache gebrochen, daß es Städte und Dörfer in Menge gab, welche keine Sklaven hatten und haben konnten. Erst im spätern Mittelalter erhob nun auch die Kirche ihre Stimme gegen die Sklaverei, aber nicht gegen die Idee. Sie erkannte an, daß die Sklaverei zu Recht bestehe; wollte aber den Sklaven menschlich, nach der Vorschrift Christi behandelt wissen. Jetzt trat die Kraft des Lebens durch die Thätigkeit der Kirche, der Gerichtshöfe, der Landesherren und durch die bessere Einsicht des Sklavenbesitzers selbst in Wirksamkeit. Die Sklaverei war im Jahre 1500 in Deutschland abhanden gekommen, man weiß eigentlich nicht wie oder wodurch? Wo sie noch bestand, war sie Leibeigenschaft, oder die noch mildere Form der Hörigkeit oder gar ein einfaches Betriebsverhältniß, das Leihen eines Grundstücks, geworden. Erst am Ende des 17. Jahrhunderts stellten nun einige Philosophen den Satz auf:

Die Sklaverei ist ein Unrecht und schädlich,

und dieser Satz hat erst nach anderthalb Jahrhunderten so weit gewirkt, daß jetzt durchweg in Deutschland auch die Leibeigenschaft aufgehoben ist.

Gehen wir zu einer andern staatsrechtlichen Idee über:

Der Landesherr soll in die Rechtspflege nicht durch Kabinetsjustiz eingreifen.

Im römischen Rechte galt der Kaiser als erster Beamter einer Republik — dem Namen nach. Es giebt ein paar Rechtssätze, die ihm die Kabinetsjustiz verbieten — natürlich haben sich die römischen Kaiser nicht daran gekehrt. Die germanischen Völker hatten die entgegengesetzte Idee: Der Kaiser, und später der Herzog, Kurfürst u. s. w. war der höchste Richter im Lande.

Er zog im Lande umher, forderte die Parteien vor sich, und sprach Recht. Im spätern Mittelalter wurde das unmöglich; es bildeten sich theils unabhängige Gerichtshöfe, wie die Schöffenstühle, theils nahm sich der Landesherr Hilfe an. Er besoldete Hofrichter, Hofräthe, Hofgerichte. Aber die Idee, daß er der höchste Richter sei, blieb bestehen. Wo er wollte, zog er die Entscheidung vor seine Person; und der galt für einen rechten, kräftigen Regenten, der recht viele Rechtssachen in eigener Person entschied. Wer hätte im Jahre 1600 und selbst noch im Jahre 1700 auf die Idee kommen sollen, daß dieses persönliche Eingreifen des Landesherrn in die Rechtspflege ein Uebel, ein Unrecht sei? Erst als die Verhältnisse des Lebens so verwickelt worden waren, daß der Landesherr nicht mehr im Stande war, auch nur den kleinsten Theil der Rechtssachen selbst zu entscheiden: da faßte die Idee Wurzel, daß diese Ausnahme von dem nun allgemein Gewordenen ein Unrecht sei, und es gehörte ein so überlegener Geist, wie der Friedrichs des Großen dazu, um sie zuerst unter allen Herrschern als Gesetz auszusprechen. Und selbst dieser überlegene Geist hat sein eigenes Gesetz doch öfter nicht gehalten. Jetzt weiß es der jüngste Student, daß der Satz:

Der König solle nicht persönlich Recht sprechen,

die erste Grundlage alles staatlichen Rechtslebens ist.

Es sind die Mittel zur Bildung neuer Ideen im Staatsrechte außerordentlich beschränkt. Der Naturforscher ist günstiger gestellt; er kann experimentiren. Er erforscht nicht nur, wie die Naturgegenstände sich verhalten, er bringt sie auch willkürlich in die verschiedensten Verhältnisse, mischt das mit dem, schneidet hier einen Theil ab, verbindet mit einem andern u. s. w. Der Erforscher des Staatsrechts hat es mit lebenden Menschen zu thun, und mit deren höchsten Interessen, und diese lassen nicht mit sich experimentiren. Er kann nicht heute zu einem Könige sagen, er solle auf ein Jahr die Herrschaft abgeben, um zu erforschen, wie sich eine Republik machen würde; er kann nicht auf eine Zeit lang bestimmen, die Regierung kann beliebig Menschen einkerkern, um zu sehen, welche Mißbräuche dadurch entstehen würden. Sein einziges Experiment ist die Betrachtung der Geschichte, und diese ist schwierig und giebt nur unsichern, und nur über dasjenige Aufschluß, was bereits gewesen ist, nicht darüber was sein könnte.

3) Das Staatsrecht kann ferner nicht nach der reinen Idee construirt werden. Es ist abhängig von der Natur des Landes und des Volkes. Alle Verhältnisse sind anders, je nachdem ein Volk Land- oder Seeklima, heißes oder kaltes Klima, Industrie oder Ackerbau, verschiedene Nahrungsmittel, Lebensanschauungen, Sitten und Gebräuche hat. Mag das natürliche Staatsrecht behaupten, der Staat habe kein Recht, die Unterthanen zum Kriegsdienste zu zwingen; ein Land wie Preußen braucht die jetzige große Armee, weil es rings von gewissenlosen Nachbarn umgeben ist. Mag umgekehrt das natürliche Staatsrecht behaupten: Jeder Einwohner ist verpflichtet Soldat zu sein; der Engländer mit dem Inbegriff aller seiner Lebensanschauungen und Gewohnheiten will es nicht. Man hat dem italienischen Volke die englischen

Staatsformen gegeben; — jedes Zeitungsblatt zeigt uns, daß es ein anderes Staatsleben führt, als das englische Volk. Man hat auf Frankreich die englische Monarchie, und rothe und blaue Republiken gepfropft; — die einzige Regierungsform aber, die dieses zerrüttete Volk auf eine Zeitlang erträgt, ist der Despotismus — mit oder ohne gloire.

4) Der Staat ist ein lebendiger Organismus mit einer Menge herüber und hinüber thätiger Kräfte, die in ihrer Totalität ein Ganzes ausmachen. Jede Einzelkraft wirkt auf die andere, und das Ganze auf jede Einzelkraft. Wenn das Naturrecht einen Satz construirt, der ins Leben treten soll: so hängt seine Wirkung und seine Geltung nicht von ihm allein, sondern von der Einwirkung aller anderen Kräfte ab. Jene wird durch diese beeinflußt, geändert, selbst aufgehoben. Man stelle z. B. den Satz auf: Jeder in den Grenzen des Anstandes sich haltende Tadel der Regierung ist erlaubt. Gut; jetzt behauptet die Regierung ein solcher Tadel sei strafbar, weil er die Grenzen des Anstandes überschritten habe. Die Wirkung des Satzes ist eine ganz andere, wenn ein von der Regierung bestallter oder ein vom Volke gewählter Richter, oder ein auf Lebenszeit angestellter oder ein absetzbarer Richter, oder ein Richter mit 600 Thlrn. oder einer mit 6000 Thlrn. Gehalt die Frage entscheidet. Oder man stelle den Satz auf: Kein Soldat darf zur Volksvertretung wählen. Die Wirkung wird in England, wo es nur wenige, und nur Berufssoldaten giebt, und wo der Soldat nur aus den verachtetsten Klassen der Bevölkerung hervorgeht, eine ganz andere sein als in Preußen, wo der größte Theil der jüngeren Männer aller Klassen des Volkes dienstpflichtig ist. Oder man setze fest: Jeder größere Landwirth ist verpflichtet in dem Umkreise von 1 oder 2 Meilen seines Gutes die Polizei zu üben. Dann wird es von dem Grade der Bildung und Moralität dieses Standes abhängen, welche Wirkung eine solche Einrichtung hat; in dem einen Staate kann es sehr gut gehen, im andern kann dadurch die äußerste Zerrüttung hervorgerufen werden.

5) Der speculirende Verstand des Naturforschers operirt mit willenlosen Dingen, das Staatsrecht mit Menschen, die einen sehr starken eigenen Willen haben. Daraus, daß das Naturrecht einen Rechtssatz aufstellt, folgt noch nicht, daß jeder Mensch, der im Staate ist, nun auch sein Streben und Handeln nach diesem Satze regelt. Thäte er dies, so könnte man die vollkommensten Staatseinrichtungen, lediglich mit dem speculirenden Verstande machen. Die Sätze sind gewiß mustergiltig und gar nicht anzufechten:

Der König übergiebt demjenigen, den er für klüger und besser hält, als er ist, seine Krone. Der König übergiebt die Krone dem Nachfolger, sobald er fühlt, daß seine körperlichen oder geistigen Kräfte abnehmen.

Wenn Regierung und Volksvertretung in Streit gerathen, so soll der oberste Gerichtshof oder ein Ausschuß der ältesten Mitglieder der Volksvertretung, oder irgend eine andere Versammlung aussprechen, welche Partei Recht hat, und die andere soll sich diesem Ausspruche fügen.

Niemand soll sich um ein Amt bewerben, der nicht die Fähigkeiten, welche dasselbe erfordert, besitzt.

Und so läßt sich eine Menge der künstlichsten und köstlichsten Sätze aufstellen, die jedoch den Fehler haben, daß sie nur Wirkung haben, wenn die Menschen sämmtlich ohne Willen und ohne Leidenschaften sind.

6) Indem aber alle diese Willen und Leidenschaften handeln, machen sie sich als Kräfte geltend. Wo es das Interesse gebietet — wir meinen hier nicht bloß den niedrigen Egoismus der Habsucht oder der Rache, sondern auch den Egoismus, der sich selbst die bessere Einsicht, den edlern Willen zutraut, — da wird die Kraft sich auf Kosten des Rechts geltend zu machen streben. Während im Privatrechte der Staat seine schützende und helfende Hand über Alle gleichmäßig ausstreckt: ist er im Staatsrechte selbst Partei. Und diese Partei ist die höchste, die souveraine Gewalt, die keinen Richter über sich hat; die zwar das höchste Interesse hat überall für das Recht, und nur für das Recht, einzutreten; an die aber die Versuchung, sich im einzelnen Falle über das Recht wegzusetzen, um desto stärker hervortritt, je mehr Einsicht und Energie sie selbst besitzt. Die Kraft, welche dieser Gewalt entgegensteht, ist in der Theorie allerdings ihr unterworfen; wird sie aber als Kraft thätig, so ist sie unstreitig wirksamer als die Regierung. Denn jede Regierung besteht nur aus einer, oder aus wenigen Personen. Steht ihr die Mehrzahl des Volkes entgegen, so daß dessen vereinigte Kräfte handeln, so ist sie ohnmächtig. Wir brauchen um Beispiele nicht verlegen zu sein. Der frühere Kurfürst von Hessen hatte die bestehende Verfassung beschworen; er brach sie, und setzte seinen Willen mit Gewalt, schließlich durch die Strafbaiern durch. In der französischen Charte von 1830 stand klar und deutlich der Satz:

> Der König ist unabsetzbar. Er ist für keine seiner Handlungen verantwortlich.

Er wurde im Jahre 1848, gegen das klare Recht, weggejagt. In derselben Charte stand, daß der König an die Mitwirkung der Kammern gebunden sein sollte — in der Wirklichkeit hat Louis Philipp von 1830 bis 1848 nur nach seinem eigenen Willen regiert. Er bestach die Kammermitglieder, und deren Majorität sagte zu Allem: Ja.

Nach der englischen Verfassung hat das Oberhaus gleiche Gewalt mit dem Unterhause — seit 150 Jahren ist Letzteres allein bestimmend. Die Krone hat das Recht allein die Regierung zu führen, und kann jedem Gesetzesvorschlage des Parlaments ihre Genehmigung verweigern. Thatsächlich hat sie jetzt gar nichts zu sagen; der wirkliche Regent ist ein Ausschuß von wenigen Mitgliedern des Unterhauses.

7) Wir fügen hier die Bemerkung bei, daß alles positive Staatsrecht sich aus dem geschichtlichen Leben des Volkes entwickelt. Jede solche Entwickelung, die zu einem Rechte wird, giebt auch einer oder mehreren Personen bestimmte Rechte. Jedes bestehende Recht hat aber Anspruch auf den Schutz des Staates. Wenn also Jemand, sei es der Herrscher oder der Unterthan, heute ein Recht besitzt, und das natürliche Staatsrecht stellt einen Satz auf, welcher diesem Rechte widerspricht: so tritt das bestehende mit dem Naturrechte in einen feindlichen Gegensatz, der durchaus nicht immer zu Gunsten des Natur-

rechts zu lösen ist. Dem positiven Rechte können so starke Rücksichten, sei es auf die Erhaltung des Rechtssinnes im Volke, sei es auf große öffentliche Interessen, zur Seite stehen, daß das Naturrecht dagegen ohnmächtig bleiben muß.

Wir können kein besseres Beispiel hiezu geben, als die Verhältnisse der mediatisirten früheren deutschen Fürsten. Die Landesherren, welche in Deutschland im Jahre 1803 bestanden, — wenn man die Reichsritter mitrechnet, über 1000 an Zahl — hatten ihr geschichtliches Recht, und dieses war nicht schlechter als das derjenigen Landesherren, welche ihnen dies Recht nahmen. Daß es geschah war formelles Unrecht, und doch wieder das höchste Recht, denn das Recht der Masse kleiner Herrscher hatte das deutsche Volk auf den Punkt der äußersten Erniedrigung gebracht; es mußte fallen, sollte Deutschland überhaupt wieder eine bessere Zukunft haben.

Damals und in späteren Jahren sicherte man durch feierliche Gesetze des deutschen Bundes und des preußischen Staates diesen Mediatisirten einige persönliche Vorrechte.

Wenn heute nun das natürliche Staatsrecht den Satz aufstellt:

> Vorrechte einzelner Unterthanen des Königs vor den anderen sind unzulässig,

so ist das nicht zu bestreiten. Wird aber daraus weiter gefolgert:

> Also sind die Vorrechte der Mediatisirten aufzuheben,

so ist auch der Satz in der Theorie nicht zu bestreiten.

Aber wenn ihm entgegengehalten wird:

> Diese Vorrechte sind erst seit Menschengedenken gesetzlich anerkannt; was soll aus der Rechtsidee im Volke werden, wenn sie nun schon wieder aufgehoben werden? wer wird sich denn noch in seinem Privatrechte für gesichert halten, wenn so fest verbriefte Rechte keine Gewähr mehr haben?

so ist das Gewicht dieser Einrede gewiß nicht zu verkennen.

Aber weiter kann man einwenden:

> Selbst vom Rechte abgesehen, so erfordert es die Klugheit, jene Vorrechte bestehen zu lassen. Preußen ist seit 1866, ja eigentlich schon früher, darauf angewiesen, die Regierungsrechte einer Anzahl kleinerer Fürsten allmälig zu erwerben. Werden diese geneigt sein freiwillig davon abzutreten, wenn sie sehen, daß die feierlichst sanctionirten Rechte der früheren Standesgenossen nicht geachtet werden?

Und die Erheblichkeit dieses Einwandes wird sich nicht bestreiten lassen.

8) Endlich haben wir darauf aufmerksam zu machen, daß die Erkenntniß des natürlichen Staatsrechts in Preußen erst seit kurzer Zeit gesucht wird, und daher noch sehr unvollkommen ist. Wir werden uns später mit dem „beschränkten Unterthanenverstand" auseinandersetzen, und wollen hier nicht etwa darauf hinaus, zu sagen, daß der Unterthan, der Nichtbeamte oder Nichtgelehrte sich darum nicht bekümmern solle. Schon die Existenz dieses Buches giebt Zeugniß dafür, daß wir eine recht allgemeine Kenntniß dieses Zweiges des

menschlichen Wissens für dringend wünschenswerth halten. Damit kann indeß immer noch unsere Meinung bestehen, daß diese Kenntniß in den mittleren und höheren Klassen unsers Volkes noch nicht so verbreitet und so klar ist, wie sie sein sollte. Es ist dies auch so natürlich, daß wir es ohne Verletzung unsers Nationalstolzes wohl zugestehen können.

Die Geschichte des deutschen Volkes erklärt diesen Mangel genügend. Der 30jährige Krieg hatte alle Kulturkeime zerstört. Das Volk lebte in bitterster Armuth ohne geistige Nahrung. Die Schulen und Universitäten trieben die todten Fachstudien. Die darauf folgenden Kriege bis zum Jahre 1815 hinderten das Aufblühen des materiellen Wohlstandes. Die Literatur begann erst um das Jahr 1750 als schöne Literatur zu erwachen. Die staatswissenschaftlichen Untersuchungen der Engländer und Franzosen des 17ten und 18ten Jahrhunderts wurden zwar übersetzt, aber nur von Wenigen, und von diesen nur mit dem dunkeln Gefühle gelesen, daß das recht gut sein könne, aber zur Anwendung auf das „heilige römische Reich deutscher Nation" nicht passe. Daß irgend ein Unterhan etwas Anderes wünschen und wollen könne als die Regierung, den Gedanken mochte Niemand fassen.

Wenn Friedrich Wilhelm I und Friedrich II für ihre Armeen Menschenraub im größten Maßstabe trieben: so klagten die Familien, die solches betraf, über den ihnen zugestoßen Unglücksfall; nirgends aber findet sich eine Spur, daß die Mitwelt den Gedanken gefaßt habe, ein solches Verfahren enthalte ein Unrecht. Wenn Friedrich Wilhelm I mit Cabinetsjustiz darein fuhr, hier einen Beamten aufhängen ließ, dort einem Bürger seinen Hund wegnahm, so erntete er dafür Lob: er war ein unermüdet thätiger König. Die Aebtissin zu Quedlinburg war eine souveraine Reichsfürstin; der König von Preußen hatte über die Abtei die Schutzherrlichkeit. Er legte den Quedlinburger Unterthanen die ihnen bis dahin fremde Last der preußischen Militairpflicht auf. Im Jahre 1725 befahl die Aebtissin ihren Unterthanen, dem nicht zu gehorchen. Der König ließ auf dem Schloßplatze zu Quedlinburg ihr Edict vom Henker verbrennen. Was würde heute eine solche Maßregel, von einem regierenden Haupte gegen ein Anderes ausgeübt, für Eclat machen? Wie würde sie die Achtung von Beiden ruiniren? Damals reflectirte man nicht über solche Dinge; — man ertrug sie. Die Aebtissin blieb von ihren Unterthanen ebenso geachtet, wie der König von Preußen.

Allerdings war viel Streit zwischen Regierungen und Regierungen, und zwischen Regierungen und Unterthanen. Aber der Streit betraf nur verbriefte oder verjährte Rechtsansprüche. Es gab Stände, die ihre „Privilegien" mit Ernst und Eifer verfochten. Niemals ist der Scharfsinn der Fachjuristen glänzender hervorgetreten als im 18. Jahrhundert, wo in Deutschland über 1000 Landesherren unter einander und mit ihren Ständen, Landschaften, Prälaten, Ritterschaften, Städten und Dorfgemeinden haderten. Aber der Streit drehte sich nicht um Verhältnisse des natürlichen, sondern nur des positiven Staatsrechts. Niemand fragte:

Unterdrückt der Landesherr seine Unterthanen?

oder:

führt das Recht, welches die Landstände geltend machen, zum Ruin des Landes?

Sondern es wurde nur entschieden:

hat der Landesherr das Recht, die Unterthanen zu drücken?

oder:

haben die Landstände das Recht alle Staatsordnung aufzulösen?

und wenn das formelle Recht Ja sagte: so war damit aller weitere Streit zu Ende.

Der erste deutsche Schriftsteller, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit einigem Erfolge auch das natürliche Staatsrecht in das Bewußtsein des Volkes zu bringen suchte, Justus Mühler, bietet ein interessantes Beispiel dafür, wie wenig der philosophische Geist damals noch im Volke Wurzel gefaßt hatte. Seine Bücher sind von diesem Geiste getragen und durchdrungen; sein Leben hat er als Advocat und Beamter mit den fachjuristischen Streitigkeiten kleinlichster Art ausgefüllt.

Erst mit dem Beginn der französischen Revolution beginnt auch eine deutsche Literatur, die sich mit Fragen des natürlichen Staatsrechts beschäftigt; wir sagen wohl nicht zu viel, wenn wir ihre Producte von 1790 bis 1815 theils als vollständig jämmerlich, theils als recht unreif bezeichnen. Von da ab erst regte sich die Literatur, fand aber, da in Deutschland das alte Staatsrecht zerstört, das neue jedoch erst im Werden begriffen war, keinen einheimischen Boden, und schloß sich im Wesentlichen an die Gestaltungen des Auslandes an. Sie wurde überdies, in der berechtigten Antipathie gegen den Bundestag und die durch Metternich geleiteten Regierungen, wesentlich regierungsfeindlich, und schoß in dieser Richtung so wie in der entgegengesetzten, weit über jedes vernünftige Ziel und Maß hinaus. Sie blieb aber Bücherwesen, und wurde nicht durch das Leben illustrirt, konnte also irgend einen Einfluß auf die Gesinnung und Aufklärung der Mehrheit des Volkes nicht haben.

In Preußen speciell bestand ein Verhältniß, theils der Pietät gegen den König, theils der Erschlaffung und Theilnahmlosigkeit, so lange Friedrich Wilhelm III. lebte. Eine rege Beschäftigung größerer Kreise mit staatsrechtlichen Fragen entstand erst mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm des Vierten, wurde jedoch erst seit dem Jahre 1848, wo die Masse des Volkes in die Betheiligung am Staatsleben hineingerissen wurde, allgemeiner.

Seitdem sind 20 Jahre verflossen; — im Leben eines Volkes so viel, wie ein Tag im Leben eines Menschen. Gelesen haben wir seitdem in Menge, auch viel gehandelt; — aber die Hand auf's Herz! wir haben noch viel zu verdauen und zu klären.

Es ist in diesen 20 Jahren möglich gewesen, daß eine große Partei den russischen Kaiser, der Preußen eben erst zur tiefsten Erniedrigung herabgebracht hatte, als den Vater unsers Vaterlandes pries; und daß eine andere große Partei, als das Vaterland von einer Coalition angegriffen wurde, die doppelt

so viel Einwohner zählte als wir, offen gegen die Regierung auftrat und ihr Hilfe für den Krieg versagte.

Genug damit! wozu ein langes Register, wo schon die Thatsache, daß alle paar Jahre die Namen der Parteien und die Stichworte gewechselt haben, und immer noch wechseln, laut genug redet.

§ 337. Inhalt des Staatsrechts.

Der Inhalt des Staatsrechts wird im Wesentlichen durch die Schilderung der höchsten Gewalt gebildet. Diese höchste Gewalt lenkt und leitet das Staatsganze. Es ist zunächst festzustellen, **wer** der Inhaber der höchsten Gewalt ist; und sodann, in wie weit sein Wille der Willkür der Einzelnen Schranken zu setzen habe. Aber auch umgekehrt. Denn es kann die höchste Gewalt durch den Willen Einzelner, oder einzelner Klassen des Volkes beschränkt sein; sie kann an deren Mitwirkung bei ihren Beschlußfassungen, und an deren Controle gebunden sein. Alle diese Verhältnisse der gegenseitigen Einwirkung des Willens der höchsten Gewalt und der von ihr Beherrschten bilden die Staatsverfassuug.

Ist nun der Wille gefaßt: so hat ihn die Staatsgewalt auszuführen. Diese Ausführung muß durch eine geregelte Thätigkeit erfolgen; die Staatsgewalt verwaltet, und der Unterthan hat ihr bei dieser Verwaltung Gehorsam zu leisten. Er hat also Rechte und Pflichten in Bezug auf die Staatsverwaltung. Das Staatsrecht theilt sich somit in das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht.

§ 338. Die Staatsformen.

Wenn die höchste Gewalt einer Person zusteht, so ist die Staatsform Monarchie. Es ist auch möglich, daß eine Monarchie bestehe, wenn zwei, entweder gleich- oder ungleich berechtigte Herrscher an der Spitze stehen. Es hat einzelne Beispiele einer solchen doppelten Herrschaft z. B. eines Ehepaares, zweier Brüder, gegeben.

Die Herrschaft Mehrerer ist im Allgemeinen die Republik. Die Herrschaft Aller ist nicht nützlich, sie kann nur als Tyrannei des Pöbels über die besseren Stände, und dann nur auf kurze Zeit gedacht werden.

Es giebt in Europa allerdings noch Republikaner, obwohl die Geschichte und die einfachste Betrachtung der Zustände der civilisirten Völker dieses Weltalls lehrt, daß eine Republik nur für ein kleines Gemeinwesen möglich und nützlich ist; und daß nur die Monarchie, welche die höchste Gewalt als unnahbar und keinem Zweifel unterworfen hinstellt, dem Unterthanen einen gesicherten Zustand des Rechts und der Freiheit bieten kann. Je mehr die Monarchien aber aus den Zuständen der Despotie herauskommen, und je mehr die kleinen Monarchien verschwinden, die ja doch nur Carricaturen des monarchischen Prinzips sind: desto seltener werden die Republikaner sein. Daß es in Irrland, Spanien, Italien, Frankreich, in Reuß und Darmstadt Republikaner giebt ist wirklich nicht zu verwundern.

Die Monarchie ist Erb- oder Wahlmonarchie; letztere mit allen Mängeln der Monarchie und der Republik zugleich behaftet.

Die Monarchie ist beschränkte oder absolute. Sie kann nach zwei Richtungen hin beschränkt sein; entweder der Herrscher ist bei der Fassung und Ausführung des Staatswillens an die Mitwirkung der Unterthanen gebunden, oder er ist es nicht; es sind ihm aber Schranken gesetzt, wie weit er deren Einzelnwillen nur beherrschen darf. Es wird jedoch die letztere Form vielfach auch die absolute Monarchie genannt, und der Begriff der beschränkten Monarchie auf die erstere beschränkt.

Also der Kaiser von Persien, der Sultan, der Papst sind absolute Herrscher. Sie können thun was sie wollen, und in jedem Falle hat der Unterthan sich ihrem Willen zu fügen. Preußen war bereits im Jahre 1790 eine beschränkte Monarchie. Denn schon damals bestimmte das Gesetz, daß der König nicht Kabinetsjustiz üben, daß er das Eigenthum der Unterthanen nicht, und jedenfalls nicht ohne Entschädigung angreifen dürfe, und so weiter eine Menge Einschränkungen seines Willens.

Wenn die Monarchie durch die Mitwirkung der Unterthanen beschränkt ist, so heißt sie ständische Monarchie und zwar:

1) eigentlich ständische, wenn gewisse Personen oder Klassen der Unterthanen ihr persönliches oder Standesrecht bei dieser Beschlußfassung vertreten;

2) constitutionelle Monarchie, wenn die Vertreter des ganzen Volkes dabei mitwirken.

In der Anwendung sind beide Begriffe jedoch nicht streng getrennt. Wo eigentlich ständische Verfassungen bestehen, kann es auch gewählte Vertreter; und wo constitutionelle Verfassungen bestehen, auch Vertreter eines Standes, und persönlich zur Vertretung Berechtigte geben.

Wir geben gleich noch einige Begriffe, die in der Monarchie, wie in der Republik vorkommen können:

Aristokratie, wenn einige Stände als solche bevorrechtet sind, so daß sie den meistbestimmenden Einfluß haben;

Demokratie, wo alle Volksklassen in dem Einflusse auf und in der Geltung im Staate, der Theorie nach gleich stehen; — in der Wirklichkeit wird natürlich der Reiche, Kluge, Energische, der in weiten Kreisen Beliebte sein factisches Uebergewicht immer geltend machen;

Plutokratie, wenn das Vorrecht des Reichthums besteht;

Timokratie, wenn das Vorrecht der vom Staate ihrer Leistungen wegen oder aus anderen Gründen Geehrten, überwiegt;

Bureaukratie, wenn der Einfluß der Beamten überwiegt;

Ochlokratie die Herrschaft des großen Haufens.

§ 339. Die ständische und die constitutionelle Monarchie.

Wir haben in § 262 bereits dargestellt, wie die Staaten im Mittelalter sich gebildet haben. Der Landesherr war wesentlich Herr des Landes; der Besitz des Landes und dessen Verleihung an Vasallen bestimmte seine Rechte und gab ihm die Mittel zur Ausübung der Herrschaft. Diese Mittel genügten, denn der Krieg kostete nichts; brachte vielmehr im glücklichen Falle

noch ein; Armeen wurden nicht gehalten, und die innere Verwaltung wurde von den Vasallen, Korporationen, Städten u. s. w. geführt. Alle Diener, welche der Landesherr hielt, mochten sie dazu bestimmt sein, ihm persönliche Dienste zu leisten, oder für ihn einzelne Theile der Regierungsgeschäfte zu besorgen: hatte er aus dem Einkommen zu bezahlen, welches er aus dem selbst genutzten oder verliehenen Vermögen bezog.

Auf der andern Seite war der Landesherr in jeder Art der Regierungsgewalt völlig unumschränkt. Nur die Schranken hatte er zu respectiren, welche aus verbrieften oder verjährten Sonderrechten einzelner Personen oder Corporationen hervorgingen.

Das Verhältniß änderte sich, als die Bedürfnisse der Regierung wuchsen, insbesondere auch die für den Krieg seit Einführung der Feuerwaffen.

Die Einnahmen reichten nun nicht mehr aus. Die Landesherren veräußerten zunächst an Besitz und Rechten was möglich war; machten damit aber das Uebel nur schlimmer; denn nun wuchsen nicht bloß die Ausgaben, sondern es verminderten sich auch die Einnahmen. Jetzt hatte der Landesherr ein Bedürfniß an Geld, welches er nicht decken konnte. Die Idee: daß jeder Unterthan nach seinen Kräften zu den Ausgaben des Staates beisteuern müsse, war der damaligen Zeit vollständig fremd. Der Vasall nur steuerte dem Landesherrn und nur so viel, als er contractlich verpflichtet war. Wenn z. B. der Landesherr ein Rittergut verliehen hatte, dessen Besitzer wieder an 20 Bauern Lehne gegeben hatte: so hatte der Landesherr auf Abgaben dieser Bauern nicht den mindesten Anspruch.

War nun der Landesherr in Noth, so konnte er nur von seinen Vasallen Geld erhalten. Sie waren nicht schuldig zu geben; er mußte sie also bittweise angehen. Sie gewährten die Bitte wenn sie einsahen, daß auch ihr Interesse bei der Erhaltung des Staates betheiligt war. Sie stellten aber beliebige Gegenforderungen, Abstellung von Mißbräuchen oder Beschwerden, Bewilligung des Geldes nur auf einmal, oder nur auf gewisse Jahre, und unter Controle der Regierungsgewalt, sogar mit Verwendung der Steuern durch die Unterthanen selbst u. s. w. Auf diese Weise entstanden Rechte dieser ständischen Vertretungen, die weit über das Maß hinausgingen, welches man heute für zulässig erachtet. Es gab in Deutschland sogar Stände, die das Recht hatten den Landesherrn abzusetzen.

Die Art der Zusammensetzung dieser Stände ergiebt sich aus ihrer Entstehung. Sie bestanden aus den Vasallen, also den Besitzern der Lehen (Rittergüter). Die auf den Rittergütern zu Lehn Sitzenden, und die Hörigen und leibeigenen Bauern konnten nicht darin vertreten sein, sie hatten nur zu dem Rittergute ein rechtliches Verhältniß. Die Geistlichen und Prälaten, deren Besitz unabhängig war, mußte man zuziehen; über sie hatten wieder die adligen Vasallen keine Rechte. Ebenso die nicht in Abhängigkeit zu einem Vasallen stehenden Städte. Wo bereits freie Bauern existirten, da mußten diese natürlich gleichfalls zugezogen werden. Sonach ist das Wesen der ständischen Verfassung in zwei Punkten concentrirt:

1) Die Ständemitglieder sind Vertreter ihres besondern Rechts, sie vertreten sich selbst oder einzelne Theile des Volkes; nicht aber ist Jeder von ihnen Vertreter des ganzen Volkes.

2) Die Stände als Ganzes, vertreten die besonderen Rechte, welche sie gegen den Landesherrn haben; nicht aber den gesammten Rechtszustand des Volkes.

Die spätere Entwickelung der ständischen Verfassung hängt mit dem allgemeinen Gesichtspunkte zusammen, den wir in § 336 ad 2 gegeben haben. Nachdem man ein oder ein paar Jahrhunderte hier eine Steuer, dort eine andere eingeführt hatte: kam man nunmehr zu dem staatsrechtlichen Satze, den heute Niemand mehr bezweifelt:

> daß es zu den ursprünglichsten und unveräußerlichen Rechten des Staates gehört, die Unterthanen zu besteuern.

Es wurde diese Idee erweitert und vielfach angewendet, als die gesteigerte Noth der Zeiten die Bedürfnisse der Staaten ins Ungeheure ausdehnte, und gleichzeitig die Gewalt der Landesfürsten an Kraft gewann. Es wurden Steuern auferlegt ohne Bewilligung der Stände; es wurden gesetzgeberische Akte erlassen, und Verwaltungsmaßregeln getroffen, ohne sie zu hören; in anderen Fällen oder in anderen Ländern wurden sie gehört. Im vorigen Jahrhundert war in dem einen Lande die ständische Verfassung thatsächlich außer Kraft gesetzt, in dem andern bestand sie fort; — aber in allen deutschen Ländern war der Geist der Nothwendigkeit, der sie hatte entstehen lassen, mit den Gestaltungen der Neuzeit entwichen. Daß die Stände irgendwo in Deutschland dem Volke genützt oder wirkliche Macht gehabt hätten, konnte man kaum noch sagen.

So ist die ständische Verfassung in die Jetztzeit herüber gekommen. In einigen Ländern ist sie aus den früheren Jahrhunderten erhalten, in anderen seit 1815 neu eingeführt. Wo Letzteres geschehen, hat man an Stelle der früheren Vasallen die Rittergüter zur Vertretung berufen, neben ihnen Vertreter der Städte, der Geistlichkeit und der freien Bauern.

Wo die ständische Verfassung noch besteht, ist sie Gegenstand der schärfsten Angriffe der liberalen Partei. Es wird auch wohl allseitig zugegeben werden müssen, daß das Vorrecht der Rittergüter jetzt keinen Boden mehr hat. Ein Rittergut von 2000 Morgen Flächeninhalt ist dasselbe Wesen, wie ein einfaches Gut von demselben Umfange, nur mit dem Unterschiede, daß es vor 200 oder 300 Jahren bereits freies Gut war, und dieses nicht; und daß es noch einzelne besondere Rechtsverhältnisse (Polizeiverwaltung, Patronat, Landschaftsverband) besitzt, die seinen Character nicht ändern und die überdies wandelbar sind.

Dagegen kann man, wenn man die Rittergüter fallen läßt, nicht sagen, daß das Grundprinzip der ständischen Vertretung ein falsches sei. Jeder Mensch nimmt von dem Stande, welchem er angehört, wesentliche Eigenschaften an, und seine Geltung als Theil des Staates ist zum guten Theil von seinem Stande abhängig. Es wird Niemand bestreiten, daß 100 Rittergutsbesitzer

oder 100 Gelehrte oder Fabrikanten mehr wirkliche Geltung, und auch mehr Anspruch auf Geltung haben, als 100 Tagelöhner, die nichts in die Wagschale legen als zwei gesunde Arme. Eine Volksvertretung nach Ständen, unter gerechter Vertheilung des politischen Gewichts unter die einzelnen Stände, wäre jedensfalls einer Volksvertretung nach Köpfen, bei welcher der ungebildete und vermögenslose Theil der Bevölkerung überwiegt, vorzuziehen. Nur ist es bis jetzt nicht gelungen, irgend einen Maßstab zur wirklichen Scheidung der Stände und zur Bestimmung ihres wirklichen Gewichts und politischen Werthes aufzustellen. Selbst der eine Stand, der am schärfsten hervortritt, der der Landwirthe, ist nach Besitz und Lebensverhältnissen so unter sich verschieden, und wieder so mit anderen Berufsarten vermischt, daß es kaum für ihn möglich sein würde, bestimmte Kategorien aufzustellen.

Wenden wir uns nunmehr zur constitutionellen Monarchie.

Der Entwickelungsgang der staatlichen Dinge in England war ein von dem deutschen wesentlich verschiedener. Auch dort begann das Mittelalter mit dem Lehnswesen; jedoch wurde sehr bald ein großer Stand freier Landwirthe hergestellt, und entstanden blühende Städte, so daß schon im 13. Jahrhundert die staatliche Gewalt unter der Krone: den Vasallen (Oberhaus) und den Vertretern der freien Bevölkerung (Unterhaus) getheilt war. Die Bürgerkriege, der eigenartige Gang der religiösen Reformation, und die insulare Lage gaben England eine von dem Continent ganz verschiedene Entwickelung, und als im 17. Jahrhundert die Könige die ihnen gesetzlich gestellten Schranken überschreiten wollten: da erstand nicht bloß ein mehr als 50-jähriger Kampf in Waffen zwischen ihnen und dem Volke, sondern auch auf dem Gebiete des Geistes. Schriftsteller, zum Theil Geister ersten Ranges, discutirten die Rechte des Königs und des Volkes; und es war, wie wir schon in § 336 ausgeführt, natürlich, daß die Vertheidiger der Rechte des Volkes diejenigen Rechte als vernunftgemäß und nothwendig vertheidigten, welche gerade in England dem Volke zustanden.

Nachdem der geistige Bann gebrochen war, unter welchem der wüste Despot Lugwig XIV das französische Volk gefangen gehalten hatte, forderte die entsetzliche Lage, in welcher er das Land zurückgelassen hatte, die Männer der Wissenschaft auf, darüber nachzudenken, wie Abhilfe und Rettung zu schaffen sei. Da das Alterthum und die Länder des Festlandes damals kein irgendwie verlockendes Beispiel boten: so wandten sich die hervorragendsten Geister Frankreichs dem Studium der englischen Verfassung zu, und begingen dabei die Einseitigkeit, den Glanz, Wohlstand und das damalige Glück Englands lediglich dieser Verfassung, ohne Rücksicht auf die Ursachen, welche aus dem eigenthümlichen Character des Volkes, seiner Geschichte, seiner ausgezeichneten geographischen Beschaffenheit entstehen, zuzuschreiben. Die französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts sahen, wo sie nicht Republikaner waren, nur Heil in der englischen Verfassung. Wie schon erwähnt, fand erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts die deutsche Wissenschaft Veranlassung, sich mit staatswissenschaftlichen Fragen zu beschäftigen, und sie hatte wieder kein

anderes Vorbild als die französischen Philosophen. So ist es gekommen, daß seit etwa 1800 die deutsche Wissenschaft und der größte Theil des deutschen Volkes die constitutionelle Verfassung als die einzige, welche Glück, Gedeihen und Freiheit bringen könne, angesehen und verlangt hat. Dieselbe ist in dem größten Theile von Deutschland eingeführt.

Das Wesen der constitutionellen Verfassung ist in folgenden Punkten enthalten:

1) ein herrschender und für seine Person unverantwortlicher König;

2) Minister mit voller Verantwortlichkeit;

3) eine oder zwei volksvertretende Versammlungen, ohne deren Einwilligung der König kein Gesetz geben, keine Steuern erheben darf, und welchen die Regierung über die Verwendung der Staatsgelder Rechnung legen muß.

Führt man dagegen diese Aeußerlichkeiten auf die Grundidee zurück, so ist es diese:

> die Regierung soll gezwungen werden, im Wesentlichen ihre Handlungen nach dem Maßstabe der Ansichten und Wünsche der Mehrzahl des Volkes einzurichten.

Die Grundidee ist insofern richtig, als anzunehmen ist, daß in vielen Fällen die öffentliche Meinung ungefähr das Richtige treffen wird. Es ist aber keine Gewähr dafür vorhanden. Die öffentliche Meinung ist des Ausdruck der Gesinnung der Mehrzahl; die Mehrzahl der Mitglieder des Volkes aber sind die weniger Gebildeten. Es kommt aber nicht bloß auf die öffentliche Meinung, sondern auch darauf an, daß und wie diese sich äußert; und wir brauchen wohl nicht ausführlich daran zu erinnern, daß z. B. der Terrorismus im Jahre 1793 in Frankreich wirklich öffentliche Meinung, aber nicht die Gesinnung der Mehrheit des Volkes war. Wie dem nun aber auch sei, so sind die Vortheile des constitutionellen Systems nicht gering.

Die Theilnahme Vieler an den öffentlichen Angelegenheiten regt das Nachdenken über die Fragen des Staates und der Civilisation in weiten Kreisen an; weckt und stärkt den Gemeinsinn und die Vaterlandsliebe. Die Regierung kann nicht beliebig ihre Finanzverwaltung führen; sie muß sie — wenigstens äußerlich — in geordnetem Zustande halten; eine schlechte Regierung wird gehindert, Böses zu thun; Verletzungen der Rechte der Unterthanen finden eine Stätte, wo sie gerügt werden können; und schon die Scheu der Minister und Beamten vor der öffentlichen Rüge hindert eine Menge Böses.

Die gegen diese Verfassung zu machenden Einwände sind folgende:

1) Wie schon in § 336 bemerkt, ist ihr Schema nicht mustergiltig, es wirkt in dem einen Staate so, in dem andern anders.

2) Ebendaselbst ist bereits bemerkt, daß die Verfassung Verletzungen ihrer Principien durch die Leidenschaften der Menschen nicht hindert. Nicht bloß das Volk hat die Unverantwortlichkeit des Herrschers nicht respectirt; sondern auch die Herrscher haben die Verfassungen und deren Inhalt nicht geachtet.

3) In England hat diese Staatsform vollständig Fiasco gemacht. Denn wohl zu merken, was wir constitutionelle Verfassung nennen, das ist die englische Verfassung vom Jahre 1700. Jetzt besteht nur noch ihre Carricatur, — eine machtlose Krone, eine Clique von 20 bis 30 Adelsfamilien, die verbündet mit ebensoviel Geldprotzen, allein herrscht und die unteren Volksklassen schamlos unterdrückt und ausbeutet; ein Proletariat, welches auf dem Sprunge steht, nicht etwa eine Revolution zu machen, sondern zu brennen und zu morden, bloß um zu verwüsten.

4) Die Staatsform ist, sobald irgend eine Maßregel durch die höchsten Rücksichten der Politik geboten wird, besonders mit Rücksicht auf das Ausland, völlig unbrauchbar. Sollen wir hier an unsere preußischen Erfahrungen erinnern? Wenn der König im Jahre 1860 der Volksvertretung gesagt hätte:

Ich beabsichtige, das österreichische Joch zu brechen, bewilligt Geld für die Armee;

so würde dies wohl geschehen sein. Er durfte es aber nicht sagen, sonst gab er gerade die Möglichkeit zu siegen, aus der Hand. Und nun entstand ein Jahre langer Conflict. Die Regierung „nahm das Geld, wo sie es fand"; hätte sie das nicht gethan, sondern hätte umgekehrt gethan, was das Abgeordnetenhaus forderte, so wäre heute Preußen nicht mehr — die Kroaten wären in Berlin nicht so zahm gewesen, wie sie es bei ihrem unfreiwilligen Besuche im Jahre 1866 waren.

5) Im Prinzip ist bedenklich, daß diese Staatsform fordert, der König solle sich mit einer oder zwei Versammlungen einigen, aber Niemand sagen kann was erfolgen solle, wenn die Einigung nicht erzielt wird. Bei Gesetzentwürfen ist das sehr einfach, das Gesetz kommt nicht zu Stande. Bei Geldfragen geht das aber nicht; die Befriedigung der Bedürfnisse des Staates kann nicht auf jene Einigung warten.

6) Es giebt ferner keine Form der Wahl, durch welche die Forderung, die man doch jedenfalls stellen muß:

daß die Besten des Volkes dasselbe vertreten sollen,

gewährleistet werden kann. Ja es kann nicht einmal gewährleistet werden, daß die gewählte Vertretung der Ausdruck der Mehrheit des Volkes sei. Nehmen wir an, das Land wählt Vertreter, um zu bestimmen, ob auf eine Maßregel mit Ja oder mit Nein zu antworten sei. Es sind 20 Wahlbezirke, jeder zu 10,000 Wählern.

Es werden gewählt in 11 Wahlbezirken mit der Majorität von 5010 gegen 4990 Stimmen Vertreter des „Ja"; in 9 Bezirken mit der Majorität von 9990 gegen 10, Vertreter des „Nein". Es sind also im ganzen Volke (11 × 4990) + (9 × 9990) also 144,800 für „Nein", und (5010 × 11 +) (10 × 9) also 55,200 für „Ja" und dennoch wird „Ja" beschlossen. Natürlich wird der Zahlenunterschied in Wirklichkeit wohl niemals so colossal sein, die Sache selbst kommt oft vor.

7) Speziell die Finanzen angehend, so ist die Controle und Beschränkung der Regierung durch die Volksvertretung ganz gut; nur muß man nicht glauben, daß die constitutionelle Regierungsform billig sei. Insbesondere, wer

da glaubt, sie gestatte nur geringere Steuerauflagen, der irrt sehr. Er braucht nur die preußische Gesetzsammlung anzusehen. Vom Jahre 1821 bis 1848 ist keine einzige neue Steuer eingeführt; wohl aber sind bestehende Steuern aufgehoben oder im Betrage ermäßigt worden. Von 1848 bis 1868 dagegen sind eine Menge neuer Steuern eingeführt worden.

Es ist dies sehr natürlich. Im absoluten Staate scheuet der König und der Minister nichts so sehr, als neue Steuerauflagen; sie wissen, daß solche Erbitterung und Unwillen erzeugen, und diese fallen allein auf ihre Person. Ganz anders ist es, wenn die Vertreter des Volkes selbst eine neue Steuer bewilligen. Der Minister setzt deren Nothwendigkeit auseinander, die 400 oder 600 Personen aus denen die Volksvertretung besteht, bewilligen. Was hat der Einzelne denn auch für eine Verantwortlichkeit? Und wo ist das Odium geblieben, welches sich früher gegen die Regierung richtete? Nicht die Regierung, das Volk selbst hat ja die Steuer auferlegt.

Es ist nun vom Verfasser wohl zu fordern, daß er nicht wie die Katze um den heißen Brei, mit Gründen für und wider herumziehe, sondern dem Leser, der ihm seinerseits Vertrauen geschenkt hat, unumwunden sage:

Sollen wir die constitutionelle Regierungsform beibehalten oder nicht? Wir knüpfen in der Antwort an dasjenige an, was wir in § 336 über die Unfähigkeit des Menschen gesagt haben, neue Staatsformen zu construiren. Könnte der Verfasser dies: so würde er eine ganz wunderschöne Form verfertigen und sagen: nun fort mit allen anderen Formen! — So lange wir das aber nicht können, müssen wir uns an die bisher dagewesenen Staatsformen halten. Die absolute Monarchie ist unmöglich; sie war noch im vorigen Jahrhundert möglich, wo das Volk an keiner staatlichen Frage Theil nahm. Wie heute die Verhältnisse sind, bei dem ins Ungeheure gesteigerten Verkehr der Menschen unter einander genügt schon das Odium, welches der absolute Herrscher sich unfehlbar für jede Staatshandlung zuzieht, die Jemandem nicht gefällt, und deren Verantwortlichkeit zuletzt doch nur auf ihn fällt, um die absolute Herrschaft unmöglich zu machen. Bei dem heutigen Zustande der Presse, der Industrie und des Verkehrs ist absolute Herrschaft auf eine Zeit möglich, aber nur auf Zeit. Wenn nun für die ständische Monarchie eine Form nicht gefunden werden kann, und die Republik ebenso unmöglich ist: so bleibt nur die constitutionelle Monarchie als möglich übrig. Wir haben dieselbe darum nicht als einen Nothbehelf zu betrachten, sondern als die beste der zur Zeit bekannten Staatsformen.

Eine ganz andere Frage ist es: ob dieselbe auch für unsere Nachkommen die beste bleiben wird? Wir glauben: nein! die geschichtliche Entwickelung wird etwas Besseres erzeugen, was wir heute noch nicht ahnen. Es ist dies keine Phantasie, sondern eine in der Geschichte begründete Ansicht. Die großen Epochen der Geschichte haben jedesmal neue Staatsformen hervorgebracht, nicht durch künstliche Schöpfungen, sondern durch Entwickelung aus dem Geiste der Menschheit heraus. So das Alterthum die die Persönlichkeit der Menschen gänzlich in sich begreifenden Republiken; das Christenthum und der Zusammen-

sturz des römischen Reiches; das Lehnswesen und die feudale Staatsform; die Entdeckung von Amerika und die Erfindungen des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst die Freiheit der Religion und die Verwirklichung der Idee des Staates. Die Epoche seit der französischen Revolution ist ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit, nicht durch diese oder andere Revolutionen oder Kriege — das sind Aeußerlichkeiten; — sondern durch die enormen Fortschritte des menschlichen Wissens und deren Anwendnng auf das Leben. Schon allein der Dampf, die Electricität (Telegraphie) und die Photographie haben das ganze Leben umgestaltet. Sie haben aber erst die Bahn gebrochen — die wirklichen Umgestaltungen des Lebens und die immer größeren Fortschritte des Wissens beginnen erst jetzt; und mit der Umgestaltung des ganzen Denkens, Seins und Handelns des Menschheit werden auch neue Formen des Lebens im Staate entstehen. Wenn im Jahre 1520 Jemand den größten Geist der damaligen Zeit, Luther, gefragt hätte, wie er sich die Gestaltung der Staatsform im Jahre 1720 denke, so würde Luther ihm einfach gesagt haben: das weiß ich nicht. Ebenso wenig wissen wir, wie es bei uns im Jahre 1969 aussehen wird. Wir wissen nur, daß die Epoche der Umwälzung und deren Kräfte größer sind, und schneller wirken werden, als die aller bisher vorhanden gewesenen Umwälzungen.

§ 340. Die Souverainität.

Der Inhaber der Staatsgewalt hat eine von allen Verhältnissen des menschlichen Lebens ausgezeichnete Stellung, er ist souverain. In diesem Begriffe liegen folgende Besonderheiten:

1) Gegen andere Staaten: keine auswärtige Staatsgewalt hat über ihn staatsgewaltliche Rechte; vielmehr übt er alle staatsgewaltlichen Rechte über das Gebiet des Staates und die darin befindlichen Personen und Sachen allein aus. Es schließt dies jedoch nicht aus, daß er durch Vertrag oder Herkommen hierin Beschränkungen unterworfen sei. Gehen diese aber so weit, daß er nicht mehr die höchste Gewalt in seinem Lande bildet, so ist er auch nicht mehr als Souverain zu bezeichnen.

2) Im Innern des Staates: Hier ist der Souverain die höchste Gewalt, Niemand ist über ihm, der ihm befehlen und ihn zur Verantwortung ziehen könnte. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, daß Beschränkungen wie sie in § 338 dargestellt sind, existiren. Aber auch in der beschränktesten Monarchie ist der Monarch souverain.

Der Träger und Inhaber der Souverainität ist in der Monarchie nur der Monarch, in der Republik das Volk. Die einzelnen Mitglieder des letztern haben aber natürlich die höchste Gewalt und die Unverantwortlichkeit nur in so weit, als sie als Mitinhaber der Souverainität handeln, nicht auch da, wo sie als Privatpersonen thätig sind. Die äußere Repräsentation der Souverainität ruht in der Republik in den dazu bestellten Personen, und diese können dem eigentlichen Souverain, dem Volke, verantwortlich sein.

§ 341. Vereinigung von Staaten.

Es kann vorkommen, daß sich Staaten mit einander vereinigen.

Das einfachste Verhältniß ist das der Einverleibung (Incorporation), wo beide getrennte Staaten nunmehr ein Ganzes bilden.

Es kann aber auch eine bloße Union stattfinden. Alsdann bleiben beide Staaten als selbständige Ganze bestehen; sie stehen aber unter demselben Souverain. Man kann die reine Personalunion, wo der jetzige Herrscher des einen Staates auch der Herrscher des andern wird (Preußen-Lauenburg), von der beständigen Union unterscheiden, wo bestimmt worden, daß ganz abgesehen von der jetzigen Person des Souverains, beide Staaten beständig denselben Herrscher haben sollen (Schweden-Norwegen, Holland-Luxemburg).

Endlich giebt es Bundesstaaten und Staatenbunde. Bundesstaat ist vorhanden, wenn mehrere Staaten sich zu einem Ganzen vereinigen, so daß die einzelnen Theile zwar die meisten inneren Regierungsrechte behalten, aber über ihnen eine Staatsgewalt errichtet ist, welche die Regierungsrechte gegen das Ausland und die einer einheitlichen Leitung bedürfenden Regierungsrechte im Innern wahrnimmt.

Der Staatenbund ist eine Vereinigung mehrerer Staaten zu gewissen erheblichen und dauernden Zwecken. Das Dauernde und Erhebliche unterscheidet ihn vom einfachen Bündnisse verschiedener Staaten. Die Wissenschaft stellt die Begriffe getrennt dar, das Leben bildet seine Gestaltungen nach den realen Bedürfnissen. Die wirklich geschlossenen Verbindungen können daher auch die Reinheit des Begriffs verlassen. Man kann dann zweifeln, ob Bundesstaat oder Staatenbund vorhanden sei. Das praktisch Entscheidende ist und bleibt der Inhalt der in Geltung befindlichen Verträge.

§ 342. Geschichtliche Entwickelung der preußischen Staatsformen.

Wir können die geschichtliche Entwickelung der preußischen Staatsformen in folgende Perioden abtheilen:

1) Bis zum Jahre 1618. Der Souverain über Deutschland war der deutsche Kaiser, welcher von den Kurfürsten gewählt wurde. Derselbe herrschte zwar über das ganze Land, hatte aber die Ausübung der unteren Regierungsrechte an Beamte (Herzoge, Grafen) überlassen, deren Amt bald erblich wurde. So bildeten sich in einem Theile des Reiches, theils weltliche Herrschaften (der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Ritter), theils geistliche (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w.), theils bürgerliche und bäuerliche (Reichsstädte, Reichsdörfer).

Diese Herrschaften wurden vielfach verändert, vom Kaiser eingezogen und wieder verliehen; bald dieses, bald jenes Recht oder Gebiet neu hinzufügend. Aber sie waren nicht souverain. Zu diesen Reichsständen gehörte auch die Mark Brandenburg, welche als Kurfürstenthum im Jahre 1415 dem Hause Hohenzollern verliehen worden war. Dieses Haus erwarb zu diesem Grundstocke seiner Herrschaft durch Erbschaft, Kauf, Krieg, noch andere Gebiete.

Die Kurfürsten von Brandenburg waren nicht souverain, und im Innern durch die Rechte der Stände (cf. § 338), in dem einen Landestheile so, in dem

andern anders beschränkt. Denn bei den neuen Erwerbungen behielten die bis dahin berechtigt gewesenen Stände des Landestheils ihr besonderes Recht.

2) Von 1618 bis 1648.

Im Jahre 1618 fiel das Herzogthum Preußen an das Haus Brandenburg. Der Kurfürst war nach wie vor dem deutschen Kaiser unterworfen, aber im Herzogthum Preußen wirklicher Souverain, weil dieses nicht zum deutschen Reiche gehörte; im Innern dieses Herzogthums war er durch dessen Stände beschränkt.

Die Souverainität über das Herzogthum Preußen war freilich noch von Polen und Schweden bestritten; wurde jedoch von beiden in den Jahren 1656 und 1657 (in den Friedensschlüssen von Labiau und Wehlau) anerkannt. Daß der Souverain, jedoch nur für dieses Besitzthum, im Jahre 1701 den Königstitel annahm, änderte in dieser staatsrechtlichen Stellung nichts.

3) Von 1648 bis 1806.

Der westphälische Friede gab allen Reichsfürsten die Souverainität. Damit war Deutschland eine Verbindung souverainer Staaten geworden, welche zwar die Obergewalt des Kaisers dem Namen nach anerkannten; dieselbe jedoch auf das geringste Maaß von Regierungsrechten beschränkt hatten. Es war eine Mischform von Bundesstaat und Staatenbund. Der Kurfürst von Brandenburg, später König von Preußen, war nunmehr in beiden Theilen seines Gebietes souverain; jedoch in den deutschen Gebieten im Verbande mit Kaiser und Reich.

Im Innern bestanden die ständischen Verfassungen dem Namen nach fort; aber schon der große Kurfürst (1640—1688) setzte in den furchtbaren Kriegen um seine Existenz vielfach ohne deren Zustimmung Maßregeln, Steuern und Gesetze fest. Im Jahre 1730 waren jene fast überall thatsächlich außer Uebung, auch im Jahre 1800 so ziemlich vergessen. Preußen war jetzt eine absolute Monarchie geworden, in dem Sinne, daß der König an keine Mitwirkung der Unterthanen bei seinen Beschlußfassungen gebunden war.

4) Von 1806—1815.

Im Jahre 1806 zerfiel das deutsche Reich, der Kaiser legte die Kaiserwürde nieder; alle Reichsfürsten, außer Oesterreich und Preußen, vereinigten sich zu dem unter Napoleons Protectorate stehenden rheinischen Bunde. Preußen war nun ein ganz selbständiges Reich nach außen geworden.

In der innern Verfassung erfolgten im Jahre 1808 und 1815 Zusagen des Königs, daß eine landständische Verfassung eingeführt werden solle.

5) Von 1815—1850.

Im Jahre 1815 trat Preußen dem deutschen Bunde für alle Provinzen außer Preußen und Posen bei. Derselbe ließ jedem Landesherrn die Souverainität; er war lediglich ein Staatenbund.

Im Innern wurde in Folge der Zusagen von 1808 und 1815 eine Kreis- und Provinzialverfassung auf ständischer Grundlage (vom Jahre 1823 ab) eingeführt. Es war dies eine *neue* Verfassung, keine der in den *früheren* Perioden bestandenen ständischen Verfassungen ist hergestellt worden.

Im Jahre 1848 wurde die deutsche Bundesverfassung vorübergehend außer Thätigkeit gesetzt, jedoch im Jahre 1850 wieder hergestellt.

6) Von 1850 bis 1866. Am 31. Januar 1850 wurde die Verfassungsurkunde erlassen, durch welche die constitutionelle Staatsform eingeführt wurde, welche heute noch besteht. Daneben bestehen jedoch die Provinzialstände fort. —

7) Im Jahre 1866 wurde der deutsche Bund aufgelöst. Preußen trat mit den Ländern diesseits des Mains zu einem norddeutschen Bunde zusammen. Die Verfassung dieses Bundes ist wieder die constitutionelle. Dieselbe Form ist aber auf das Gebiet des norddeutschen Bundes und die Länder Baiern, Würtemberg, Baden und den transmainischen Theil von Hessen-Darmstadt für die Angelegenheiten des Zollwesens (§ 180) ausgedehnt.

§ 343. Quellen des preußischen Staatsrechts.

Die wesentlichen Quellen des preußischen Staatsrechts sind die Verfassungsurkunde des preußischen Staates vom 31. Januar 1850, die Verfassungsurkunde des norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, die zu beiden ergangenen Ergänzungsgesetze und die in § 180 gedachten Verträge mit den Zollvereinsstaaten.

Wo dieselben frühere Gesetze abändern oder ergänzen, da gelten sie vor diesen. Dagegen wo sie nichts bestimmen, gelten die früheren Gesetze, seien es die des deutschen Reiches, oder des deutschen Bundes, oder die von dem preußischen Landesherrn nur für Preußen erlassenen staatsrechtlichen Gesetze.

Die preußische Verfassung kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden. In jedem Hause der Volksvertretung genügt zu einem Beschlusse über einen solchen Gesetzentwurf die einfache Stimmenmehrheit; jedoch muß zweimal darüber beschlossen werden, so daß zwischen beiden Beschlußnahmen ein Zeitraum von 21 Tagen liegt.

Veränderungen der Verfassung des norddeutschen Bundes erfolgen im Wege der Gesetzgebung; jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen erforderlich.

Zweites Capitel.

Das Verfassungsrecht.

Erster Abschnitt.

Das Staatsgebiet.

§ 344. Das Gebiet des ganzen Staates.

Das preußische Staatsgebiet darf nicht unter mehrere Herrscher vertheilt werden. Der König darf ohne Einwilligung der Volksvertretung nicht Herrscher fremder Reiche werden; er ist jedoch seit 1865 zugleich Herrscher über das Herzogthum Lauenburg.

Veränderungen des preußischen Staatsgebietes, sei es durch Austausch, neuen Erwerb oder Abtretung, können nur durch ein Gesetz (also in Uebereinstimmung von König und Volksvertretung) erfolgen.

Das Königreich Preußen gehört zum norddeutschen Bunde, welcher außer ihm, gebildet wird aus den nördlich am Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen und den Staaten Lauenburg, Königreich Sachsen, beiden Meklenburg, Oldenburg, den 4 sächsischen Herzogthümern, Braunschweig, Anhalt, beiden Schwarzburg, Waldeck, beiden Reuß, beiden Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§ 345. Unterabtheilungen des Staatsgebiets.

Indem die Menschen auf einem großen Gebiete sich zu einem Staate zusammen schließen, der seine Wirksamkeit auf hunderte oder tausende von Quadratmeilen zu entfalten hat: tritt sofort die Schranke in Wirksamkeit, welche die Natur dem menschlichen Körper gesetzt hat. Dieser kann auf den ganzen Staat nur in seltenen Fällen wirken, und ebenso selten von ihm Impulse erhalten. Er fesselt sich mit Nothwendigkeit an einen Ort, und diesem gilt seine nächste und energischste Thätigkeit, während er wieder von den Menschen, die mit ihm an diesem Orte wohnen, ebenso energisch beeinflußt wird. Der Ort, die Gemeinde, ist die nothwendige Unterabtheilung des Staates, sie ist ein Theil der Staatsordnung selbst, aber mit dem selbständigen Zwecke, zunächst ihr eigenes Wohl zu fördern. Sie steht in dieser Richtung dem Staate als selbstberechtigt gegenüber, während wieder der Staat von ihr verlangt, daß sie seine Beziehungen zu ihren einzelnen Mitgliedern vermittle, und wie der Einzelne, ihrem speciellen Egoismus diejenigen Schranken setze, die zur Erreichung der Staatszwecke nothwendig sind. Mit dem Begriffe des Staates ist der Begriff der Gemeinde unmittelbar gegeben; der Staat kann nicht aus einer höchsten Gewalt, und so und so viel Personen; sondern er kann nur aus dieser höchsten Gewalt und den in Gemeinden eingetheilten Unterthanen bestehen.

Anders steht es mit den Kreisen, Bezirken und Provinzen. Die höchste Gewalt kann mit einer nicht zu großen Anzahl von Gemeinden (sagen wir beispielsweise mit 100) direkten Verkehr unterhalten. Ist der Staat so klein, daß er nicht mehr Gemeinden in sich faßt: so kann er alle Geschäfte direkt mit und durch die Gemeinden besorgen.

Ist er aber größer, so läßt sich die Staatsverwaltung nur führen, wenn für größere Theile desselben Mittelbehörden bestehen, die den Verkehr zwischen der höchsten und der Localinstanz vermitteln oder erleichtern. In kleineren Staaten wird man mit einigen Kreisen ausreichen; in größeren wird man wieder eine Anzahl von Kreisen zu Bezirken oder Provinzen vereinigen. Kreise, Bezirke oder Provinzen sind aber nicht etwas im Begriffe des Staates selbst liegendes; sie werden lediglich nach Bedürfniß gemacht.

§ 346. Die Gemeinden.

Die Gemeinde hat ein doppeltes Leben, und damit auch eine gedoppelte Thätigkeit. Einmal verwaltet sie alle Anstalten, welche für das Zusammenleben der am Orte befindlichen Menschen gemacht werden, Straßen, Pflasterung, Entwässerung, Feuerlöschanstalten. Jede Gemeinde bedarf für ihre Zwecke

materieller Mittel; sie wird daher theils Vermögen besitzen, theils Beiträge von ihren Mitgliedern erheben, und die Verwaltung dieser materiellen Mittel fällt gleichfalls in diese selbstverwaltende Thätigkeit der Gemeinde. Man nennt dieselbe die (eigentliche) Gemeinde- oder Kommunalverwaltung.

Darüber hinaus ist aber die Gemeinde auch ein Theil des Staates, und sie hat zur Erreichung aller Staatszwecke mitzuwirken. Das ganze Gebiet der Polizei fällt daher ihrer Verwaltung anheim; vorausgesetzt, daß der Staat es nicht angemessen findet, diese Thätigkeiten oder einen Theil derselben selbst zu besorgen, sei es daß er eine Person in der Gemeinde bestellt, welche dies ausführt, oder durch auswärts wohnende Beamte dergleichen besorgen läßt. Das ganze Gebiet der Polizei ist seinem Wesen nach dem Staate angehörig; es kann also kein Zweifel sein, daß der Staat berechtigt ist, hierüber nach seinem eigenen Ermessen zu entscheiden. Nur die Zweckmäßigkeit kann hierin maßgebend sein. Daß diese in vielen einzelnen Punkten die Gemeinden ausschließen läßt, liegt in der Natur der Sache. In großen Städten sind die Aufgaben der Polizei so wichtig für das Ganze und so complicirt, daß der Staat es nicht der zufälligen Wahl und dem Ermessen der Gemeinde überlassen kann, wie diese Aufgaben erfüllt werden. Eine Gemeinde wird z. B. Diebe und Brandstifter, die ihre Angehörigen beschädigt haben, mit Eifer verfolgen, aber häufig gegen Diebe die 20 Meilen entfernt wohnen, gegen Schmuggler, gegen Verschwörer, recht gleichgiltig sein. Sie wird Personen, die verarmen könnten, möglichst fern halten, und wirklich Hilfsbedürftige möglichst schlecht verpflegen. Sie wird durch das Schulwesen die Volksbildung fördern, aber doch zunächst möglichste Kostenersparniß berücksichtigen u. s. w.

Es werden daher nicht überall, und nicht alle polizeilichen Aufgaben der Gemeinde übertragen werden können, wenn auch, — da die Gemeinde der örtlich krystallisirte Staat ist, — der Staat berechtigt ist ihr jede polizeiliche Aufgabe zu übertragen, die überhaupt mit ihrem Wesen vereinbar ist.

Denn diese Grenze ist wieder für die Verpflichtung der Gemeinde zu ziehen. Der Staat wird einer Bauerngemeinde nicht die Anlegung einer höhern Bürgerschule, einer kleinen Stadt nicht die Bewachung von 1000 Kriegsgefangenen übertragen dürfen. Der Gemeinde können nur nach dem Maßstabe polizeiliche Aufgaben überwiesen werden, wie solche ihren Kräften und ihrer Organisation entsprechen.

Wenn nun endlich in der eigentlichen Gemeindeverwaltung die Gemeinde dem Staate als selbständig berechtigtes Subject gegenüber steht: so darf daraus nicht gefolgert werden, daß der Staat sich um dieses Gebiet gar nicht zu kümmern habe. Denn die Gemeinde hat eine Herrschaft über die Einzelnen zu führen, und jede Herrschaft im Staate ist ein Theil und ein Ausfluß der obersten Gewalt des Staates. Daher hat der Staat das Recht und die Pflicht der Aufsicht und des Einschreitens wo Mißbräuche stattfinden, und überhaupt, wo die Gemeinde sich mit den großen Interessen des Staates in einen ungerechtfertigten Widerspruch setzt.

Zweiter Abschnitt.

Der König.

§ 347. Das Herrscherrecht.

Das Königliche Haus der Hohenzollern hat das Recht auf die erbliche Herrschaft über das Königreich Preußen, und über das Herzogthum Lauenburg. Dieses Herrschaftsrecht ist nur soweit beschränkt, als ausdrückliche Bestimmungen dieserhalb vorhanden sind.

Umgekehrt ist das Verhältniß zum norddeutschen Bunde.

Der jedesmalige König von Preußen hat das Präsidium des norddeutschen Bundes, jedoch in dieser Beziehung nur diejenigen und so viel Rechte, als ihm ausdrücklich beigelegt worden sind. Dasselbe ist der Fall in Ansehung seiner Rechte wegen des Präsidiums des Zollvereins.

In Folge des Vertrages vom 18. Juli 1867 übt der König von Preußen alle Regierungsrechte im Fürstenthum Waldeck aus. Dem Fürsten sind nur vorbehalten:

1) Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten;

2) Das Begnadigungsrecht;

3) Ein beschränktes Zustimmungsrecht zu den speciell für Waldeck zu erlassenden Gesetzen.

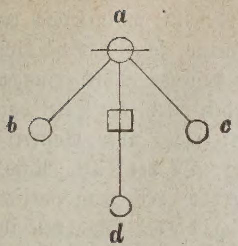
4) Die Vertretung des Fürstenthums im Bundesrathe des norddeutschen Bundes.

Der König von Preußen bezieht alle Einnahmen und leistet alle Ausgaben. Jedoch ist das Domanialvermögen dem Fürsten vorbehalten.

Die Beschränkungen der Herrscherrechte des Königs werden im weitern Verfolge des Staatsrechts dargestellt werden. Hier wird nur bemerkt, daß jeder König wo er als Herrscher handelt, dies als Vertreter des Staates und Volkes thut. Seine Handlungen sind daher in ihrer Wirksamkeit und Geltung nicht an seine Lebenszeit gebunden, sondern an die Lebenszeit des ganzen Staates. Der Nachfolger ist daher durch die Regierungshandlungen seiner Vorgänger gebunden, und muß die durch diese entstandenen Rechte und Pflichten respectiren.

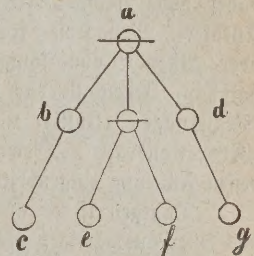
§ 348. Die Thronfolge.

Zur Thronfolge berechtigt sind die Abkömmlinge des ersten Eroberers des Kurfürstenthums Brandenburg im Jahre 1415, Kurfürsten Friedrich I., soweit sie ihre Abstammung von diesem durch Männer, und zwar aus ebenbürtiger Ehe ableiten. Die Krone wird vererbt „in dem Mannesstamm des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge".



Es wird nöthig sein, die Erbfolge zu verdeutlichen;

a der letzte König. b dessen älterer, c dessen jüngerer Sohn, d der Enkel durch die Tochter. Es erbt b. d kann niemals erben.



c der letzte König. b am Leben, erbt nicht, auch nicht d, sondern e. Stirbt e, so erbt f oder dessen Söhne; sind solche nicht vorhanden und f stirbt, so erbt d. So lange d lebt, hat g kein Erbrecht.

Mit dem Tode des Königs tritt der Nachfolger die Regierung ohne Weiteres an. Eine Krönung oder Huldigung ist mehrfach geschehen, jedoch davon die Pflicht der Unterthanen nicht abhängig. Der neue König ist dagegen verpflichtet, vor der Volksvertretung die Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich zu geloben.

§ 349. Persönliches Recht des Königs.

Der König als der höchste im Staate, als der Vertreter und Repräsentant des ganzen Volkes, ist Souverain. Er hat auf Erden keine höhere Gewalt über sich, und ist keinem Richter unterworfen. Er kann für keine Handlung verantwortlich gemacht werden, kein Strafrichter kann ihn für irgend eine Handlung strafen. Für jede Regierungshandlung, welche er ausführt, bedarf er der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher nun für die Handlung allein verantwortlich ist.

Dem Könige gebührt die höchste Ehre im Staate. Jede Verletzung oder Beleidigung dieser Ehre wird härter geahndet, als wenn sie irgend einem Unterthanen zugefügt wäre. Ihm gebührt als äußeres Zeichen dieser Ehre der Titel: „Majestät“, und der Vorrang vor jedem Unterthanen bei aller und jeder Gelegenheit. Er gebraucht in amtlichen Schriftstücken, sobald er seine königliche Autorität besonders hervorheben will, nicht das Wort: ich, sondern Wir.

Der König vertritt den Staat in allen äußeren und inneren Beziehungen. Er ernennt die Beamten, verleiht Titel, Orden und den Adelstand.

Kein Unterthan darf einen Amtstitel oder die Bezeichnung einer persönlichen Würde führen, die der König nicht verliehen hat. Es sind hier jedoch Ausnahmen zulässig. Die Doctorwürde wird von den Universitäten verliehen. Jeden andern Titel kann jeder Unterthan führen, falls derselbe die Bezeichnung seiner wirklichen Beschäftigung ist, oder wenn der Titel ein solcher ist, welchen der König üblicherweise nicht verleiht. Aus beiden Gründen wird der Titel: „Oeconomie-Inspektor“, oder bloß: „Inspektor“ keine Anfechtung finden.

Würde sich Jemand „Canzlei-Inspektor" nennen, so würde er bestraft werden. „Oberförster" ist allerdings ein Titel, den der Staat verleiht; wenn jedoch ein Gutsbesitzer den Vorsteher seiner Waldwirthschaft so nennt, so ist das die richtige Bezeichnung für dessen Beschäftigung und wird dagegen nichts erinnert. Musikdirektor ist ein Titel, der vom Könige verliehen wird, der Titel darf daher ohne solche Verleihung nicht geführt werden; wohl aber Concert-, Theater-, Menagerie-, Fabrik- oder Schäferei-Direktor. Ob der Titel „Rath" oder „Assessor" ohne königliche Verleihung geführt werden darf, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls darf er nicht mit einer Bezeichnung, die der Staat verleiht (Regierungs-, Justiz- u. s. w.) geführt werden. Faktisch kommt der Titel „Educationsrath", „Gewerksassessor" vor, ohne daß die Staatsbehörde gegen dessen Führung eingeschritten ist.

Dagegen ist es ausdrücklich bestimmt, daß kein preußischer Unterthan von einer auswärtigen Regierung, ohne Genehmigung des Königs von Preußen, einen Titel, Orden oder den Adel sich verleihen lassen darf.

§ 350. Der Hof.

Der König, als oberster Inhaber und Träger der Macht des Staates, muß in seinem äußern Leben die Würde des Staates durch einen gewissen Glanz darstellen. Die Menschen, die zu seiner persönlichen Bedienung angenommen sind und „seinen Hof" bilden, haben dadurch, daß sie den König bedienen, eine andere und viel wichtigere Stellung, als wenn sie Diener eines Privatmannes wären. Die mechanischen Dienste bleiben zwar dieselben, erfordern aber ein zahlreicheres Personal, und dieses wieder eine strengere Beaufsichtigung. Dieses Aufsichtspersonal ist zugleich dazu bestimmt, bei feierlichen Gelegenheiten den König besonders glanzvoll zu umgeben und zu bedienen. Es bildet den eigentlichen Hofstaat. In dem Leben des Königs, der Hofstaaten unter einander, und beider zu den nicht zum Hofe gehörenden Personen bilden sich bestimmte Regeln über das gegenseitige Verhalten und die gegenseitige Sitte. Diese sind die Etikette des Hofes, welche als Ceremoniell da erscheint, wo der König in besonders feierlicher Haltung dem Volke, oder Einzelnen oder Fremden gegenübertritt.

Bei den meisten Höfen besteht noch der Begriff der Cour-Fähigkeit. Es sind nur gewisse Stände oder Personen berechtigt, bei feierlichen Gelegenheiten und Festlichkeiten am Hofe zu erscheinen. In Preußen sind alle Offiziere und die Civilbeamten vom Rath zweiter Klasse (Präsidenten u. s. w.) aufwärts, und jede Person, die den Adelstand besitzt, courfähig.

Gewiß kann der König seinen Umgang wählen, wo und wie er will; — für die heutige Zeit liegt jedoch in der Ausschließung eines großen Theiles der gebildeten Stände gerade von solchen Feierlichkeiten, bei denen der König nicht als Privatmann, sondern als Vertreter des Staates auftritt, eine Zurücksetzung, die jetzt keinen Halt mehr hat, und wohl in nicht zu langer Zeit aufgehoben werden wird. Der Begriff ist schon so oft durchlöchert, daß eigentlich nur noch wenig zu beseitigen übrig bleibt. Der König empfängt jetzt schon zu

Diners und in Abendgesellschaften auch nicht courfähige Personen; zu einer Cour aber, zu einem Hofconcerte, zu einer Hochzeit kann z. B. ein Regierungsvicepräsident als Bürgerlicher nicht erscheinen; wohl aber ein Regierungssekretair, der Landwehrlieutenant ist.

Der Hofstaat in Preußen hat folgende Aemter:

1) Oberste Hofchargen — Oberst-Kämmerer, Oberst-Truchseß, Oberst-Marschall, Oberst-Schenk.

2) Obere Hofchargen — Ober Küchenmeister, Obergewandkämmerer, Oberschloßhauptmann, Ober-Hof- und Haus-Marschall, Oberjägermeister, Ober-Ceremonienmeister, Ober-Stallmeister, Vice-Ober-Jägermeister, Generalintendant der Königl. Schauspiele.

3) Hofchargen — Schloßhauptmann, Hofjägermeister, Kammerherren, Leibärzte, Kabinetssekretaire u. s. w.

Neben dem Civil-Hofstaate steht der Militair-Hofstaat, aus General- und Flügeladjutanten bestehend.

Zum Hofe im weitesten Sinne gehören sodann noch das Ministerium des Königlichen Hauses, welches alle Angelegenheiten, insbesondere die Vermögensangelegenheiten des Königlichen Hauses verwaltet, die nicht den eigentlichen Hofämtern zugewiesen sind. Unter diesem Ministerium arbeitet, jedoch nur für die bloßen Vermögensangelegenheiten, die Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin; ferner das Heroldsamt und das Hausarchiv.

Wie im Mittelalter der Zeitgeist dahinging, alle Aemter erblich zu machen, so geschah es auch mit den Hofämtern. Es giebt daher noch eine große Anzahl erblicher Hofämter, die in gewissen adligen Familien vererben; aber zu keiner Dienstleistung verpflichten, und zu keinem Gehalte berechtigen. Wo solche genannt werden, sind sie daran zu erkennen, daß das frühere Land, für welches das Amt bestand, dabei genannt wird (z. B. Erbmundschenk des Fürstenthums Magdeburg).

Außerdem bestehen 4 große Hofchargen für das alte Königreich Preußen (also die jetzige Provinz Preußen), welche nach Absterben des Inhabers durch den König nach Belieben wieder besetzt werden. Dieselben beruhen auch nur in dem Titel, und der beigelegten „Excellenz“ mit dem Sitze im Herrenhause. Es sind die vier, im Herzogthum Preußen, und schon unter dem Ritterorden bestandenen höchsten Landesämter (Landhofmeister, Kanzler, Ober-Marschall Ober-Burggraf).

§ 351. Familienrecht des Königs.

Zum Königlichen Hause gehören die Gemahlin und Wittwe des Königs, die Königlichen Prinzen und deren Gemahlinnen oder Wittwen, und alle Kinder des Königs und der Prinzen; Prinzessinnen jedoch nur bis dahin, daß sie sich verheirathen; und Gemahlinnen des Königs und der Prinzen nur, wenn eine Ehe zur rechten Hand (§ 222) stattfindet. Der König ist das Haupt des Königlichen Hauses, und dessen Mitglieder sind ihm zum Gehorsam verpflichtet. Die Majorennität tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein.

Majorenne Prinzen sind von Rechtswegen Mitglieder des Herrenhauses. Der König ordnet die Erziehung und, wo nöthig, Bevormundung der Prinzen und Prinzessinnen an. Deren Ehen sind, ohne Genehmigung des Königs, ungiltig. Eine Ehe mit einem oder einer nicht Ebenbürtigen giebt dem nicht ebenbürtigen Theile und den Kindern aus solcher Ehe nicht die Stellung eines Mitgliedes des Königlichen Hauses; ebenso wenig thut dies eine Adoption.

Testamente der Mitglieder der Königlichen Familie sind giltig, wenn sie schriftlich abgefaßt, dem Könige übergeben, und von diesem dem Kabinetsarchiv oder einem (beliebigen) Gerichte zur Aufbewahrung zugefertigt sind.

§ 352. Vermögensrechte des Königs.

In vielen deutschen Staaten hat zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen ein heftiger Streit darüber geschwebt: ob die Domainen dem erstern oder dem Staate gehören? Es war eine der besten Handlungen des preußischen Königshauses, und zugleich eine der klügsten, daß in Preußen diese Frage niemals streitig gewesen ist. Nachdem ältere Hausgesetze bereits festgestellt hatten, daß die Domainen unveräußerlich seien, erklärten das Hausgesetz vom 9. November 1809 und die Verordnung vom 9. März 1819 die gesammten Domainen für Staatsgüter und bestätigten die Unveräußerlichkeit, jedoch mit der Beschränkung, die eigentlich das Entgegengesetzte als Regel hinstellt. Es können nämlich die Domainen für ihren wirklichen Werth veräußert werden, jedoch muß das Kaufgeld zur Staatsschuldentilgungskasse fließen.

Der König erhält eine feste Civilliste aus der Staatskasse, die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Januar 1868 auf zusammen 4073098⅔ Thaler festgestellt worden ist. Hievon hat der König zugleich den Lebensunterhalt der Mitglieder des Königlichen Hauses (Apanage) zu bestreiten.

Die Größe der den Mitgliedern des Königlichen Hauses zustehenden Apanage ist in den Hausgesetzen bestimmt. Die Sätze sind jedoch so gering (6000 Gulden), daß sie zum standesgemäßen Unterhalte nicht ausreichen. Der König bewilligt daher regelmäßig mehr.

Bei der Verheirathung eines Mitgliedes des Königlichen Hauses werden regelmäßig Eheverträge geschlossen; diese bestimmen, welche Aussteuer oder Mitgift die Braut mitbringt, und was ihr an Morgengabe, Nadelgeld und Witthum zustehen soll.

Wenn eine preußische Prinzessin sich verheirathet, so werden unsere Leser jedesmal in der Gesetzsammlung eine Bekanntmachung lesen, welche dem Lande die Prinzessinsteuer, unter Vorbehalt des Rechts für künftige Fälle, für diesmal erläßt. Es rührt dies daher, daß die Stände der Mark wiederholt eine Steuer zur Ausstattung der Prinzessin bewilligt hatten. Es läßt der König dahingestellt sein, ob er für die jetzige Monarchie dasselbe Recht hat, und wahrt nur das etwa bestehende Recht für die Zukunft.

Wie bei den Domainen, so haben auch in diesem Punkte die preußischen Könige es vermieden, aus pecuniärem Interesse sich in Streitigkeiten mit den Unterthanen einzulassen.

Das Königliche Haus besitzt noch Grundvermögen, Kapitalien und bewegliche Sachen (Möbel, Edelsteine u. dgl.) als ein Fideicommiß. Die Rechtsverhältnisse hievon sind die in § 263 gegebenen. Das Fideicommiß fällt als Eigenthum an den jedesmaligen König, welcher jedoch die Substanz nicht veräußern darf, sondern seinem Nachfolger hinterlassen muß. Die Einkünfte dagegen zieht der König, soweit nicht bei einzelnen Grundstücken und Capitalien durch giltige Stiftung festgesetzt ist, daß ein bestimmter Prinz solche zu erhalten hat. So fällt die Herrschaft Flatow und Krojanke in Westpreußen an denjenigen Prinzen, der nicht Abkömmling des jetzigen Königs, aber nach dessen Abkömmlingen der nächste zum Throne ist, also jetzt der Prinz Karl.

Außer dem Kronfideicommiß kann aber der König wie jeder Privatmann, Eigenthum erwerben, und heißt ein solches: „Die Königliche Chatoulle" und dazu gehörige Grundstücke: „Königliche Chatoullgüter". Ueber diese Güter kann der König beliebig verfügen, auch durch Testament. Hat er dies bis zu seinem Tode nicht gethan: so fallen „Güter und Sachen, die er an sich gebracht hat", an den Staat.

§ 353. Stellvertretung des Königs.

Der König kann verhindert sein, die Regierung zu führen. Ist die Verhinderung eine zeitweilige (z. B. durch Reisen in das Ausland, vorübergehende Erkrankung u. dgl.): so bestimmt der König, wie seine Vertretung erfolgen soll, und der Vertreter hat diejenigen Rechte, welche ihm die vom Könige ertheilte Vollmacht giebt. Ist der König aber dauernd verhindert, sei es durch Minderjährigkeit oder dauernde Körper- oder Geisteskrankheit, oder Kriegsgefangenschaft oder durch andere Ursachen, so übernimmt der der Thronfolge am nächsten stehende volljährige Prinz die Regentschaft. Er hat sofort die Volksvertretung zusammenzuberufen, — damit diese (und zwar die beiden Häuser in vereinigter Sitzung) über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließe; — und sodann vor derselben die Aufrechthaltung der Verfassung zu beschwören. Der Regent übt die volle Gewalt des Königs aus.

§ 354. Gesetzgebungsrecht.

Der König hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, gemeinschaftlich mit der Volksvertretung. Ohne seine Einwilligung kann kein Gesetz gegeben werden. In dem Falle, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, wenn die Volksvertretung zur Zeit nicht versammelt ist, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber der Volksvertretung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Außer dem Gesetzgebungsrechte hat der König das Recht, alle Verordnungen zu erlassen, die zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind.

Die Veröffentlichung der Gesetze mit bindender Kraft steht nur dem Könige zu.

Die Verfassungsmäßigkeit eines gehörig publicirten Gesetzes zu prüfen, steht nur der Volksvertretung zu. Sobald dasselbe in der Gesetzsammlung publicirt worden, haben die Behörden dasselbe auszuführen, und die Unterthanen ihm zu gehorchen.

Es ist im einzelnen Falle nicht leicht zu beurtheilen, was durch Gesetz oder was durch Königliche, oder im Namen des Königs von Ministern zu erlassende, Verordnungen zu regeln ist. Als Grundsatz muß gelten:

> Durch Gesetz ist alles das zu regeln, was allgemeine Festsetzungen für Rechtsverhältnisse, oder Ausnahmen von allgemeinen gesetzlichen Regeln schaffen soll.

Es kann dies jedoch im einzelnen Falle um so mehr zweifelhaft sein, als man bei dem bisherigen Verfahren sich oft die Grenze nicht klar gemacht hat. Wenn nämlich als Gesetz dasjenige nur gilt, was in der Gesetzsammlung publicirt ist: so hat man früher, wo in der Gesetzgebung der König an die Zustimmung der Volksvertretung nicht gebunden war, auch Königliche Verordnungen in der Gesetzsammlung publicirt, welche nicht den oben angegebenen Character der Gesetze haben. Man hat z. B. die Instruction für die Regierungen in der Gesetzsammlung publicirt. Dieselbe enthält Bestimmungen über das Verhältniß der Regierungen zu den Unterthanen, die unzweifelhaft nur durch Gesetz gegeben werden konnten (z. B. über deren Befugniß, Executionen zu vollstrecken); daneben aber Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb im Innern der Behörde, die Geschäfte der einzelnen Beamten u. s. w., welche ebenso unzweifelhaft durch bloße Verordnungen zu regeln gewesen wären.

Im Allgemeinen hat man in der neuern Zeit den Grundsatz festgehalten, daß es ohne Prüfung des innern Gehalts der Verordnung, hauptsächlich darauf ankommt, ob eine frühere Verordnung über den Gegenstand bereits wie die übrigen Gesetze, in der Gesetzsammlung publicirt war. War dies der Fall, so nimmt man an, daß eine Abänderung auch nur in den Formen eines neuen Gesetzes erfolgen kann.

Daß übrigens den Ortspolizeibehörden und Regierungen eine Art Gesetzgebungsrecht in Bezug auf polizeiliche Gegenstände beigelegt ist, wird unten (§ 501) erwähnt werden. Natürlich sind diese Behörden den Ministerien unterworfen, und würden dem Befehle derselben, eine beabsichtigte Polizeiverordnung nicht zu erlassen, oder eine bereits erlassene wieder zurückzunehmen, nachkommen müssen.

Die Gesetze des norddeutschen Bundes gelten vor den Gesetzen des einzelnen Landes. Der norddeutsche Bund ist befugt, Gesetze zu erlassen hinsichtlich:

1) der Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, und Fremdenpolizei, und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) der Zoll- und Handels-Gesetzgebung und der, für Bundes-Zwecke zu verwendenden Steuern;

3) der Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und nicht fundirtem Papiergelde;

4) der allgemeinen Bestimmungen für das Bankwesen;

5) der Erfindungspatente;

6) des Schutzes des geistigen Eigenthums;

7) der Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See, und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung;

8) des Eisenbahnwesens und der Herstellung von Land- und Wasserstraßen, im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei und des Schifffahrtsbetriebes auf den, mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, und des Zustandes der letzteren, sowie der Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) des Post- und Telegraphenwesens;

11) der Bestimmungen über wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, und über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

12) der gemeinsamen Gesetzgebung über das Forderungsrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und des gerichtlichen Verfahrens;

13) des Militairwesens des Bundes und der Kriegsmarine;

14) der Maßregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei.

Zum Zustandekommen des Bundesgesetzes ist die Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Regierungen unter dem Vorsitze des Vertreters der Krone Preußens. In demselben hat Preußen 17, Sachsen 4, Meklenburg-Schwerin und Braunschweig jeder 2, die übrigen Staaten jeder 1 Stimme.

Bei Stimmengleichheit giebt Preußen den Ausschlag.

Dasselbe publicirt die Bundesgesetze und erläßt die zu deren Ausführungen erforderlichen Verordnungen.

§ 355. Die vollziehende Gewalt.

Der König hat das Recht die Gesetze zu vollstrecken, also alle Maßregeln zu treffen, welche dazu erforderlich sind; die hierüber nöthige Aufsicht zu üben, und den zur Vollstreckung nöthigen Zwang anzuwenden.

Jede Königliche Verfügung muß jedoch von wenigstens einem, dafür verantwortlichen Minister, und wenn sie Angelegenheiten des norddeutschen Bundes betrifft, von dem Bundeskanzler gegengezeichnet (contrasignirt) werden.

Der König ernennt insbesondere die Minister, den Bundeskanzler und die übrigen Beamten.

§ 356. Die Justizhoheit.

Zur vollziehenden Gewalt gehört insbesondere, daß der König die Rechtspflege leitet und einrichtet. Er darf jedoch nicht persönlich Recht sprechen;

sondern es thun dies die von ihm angestellten Richter in seinem Namen. Kein Unterthan kann das Recht der Gerichtsbarkeit haben. Die Gerichte sind in der Rechtsprechung selbständig, haben nur nach den Gesetzen, nicht nach den Vorschriften der Vorgesetzten das Recht zu finden, und sind für ihre Rechtssprüche nur für dolus, nicht aber für irgend ein Versehen verantwortlich.

Die Organisation der Gerichte und ihre Kompetenz (cf. § 428, 552) kann nur durch ein Gesetz bestimmt werden. Bloße Verordnungen dürfen daran nichts ändern.

Um die Unabhängigkeit der Richter zu sichern, ist bestimmt, daß der König sie auf Lebenszeit ernennt und daß sie nicht einseitig abgesetzt oder versetzt werden dürfen. Letzteres kann jedoch geschehen:

1) im Kriminalverfahren, wenn ein Richter solche Handlungen begeht, welche gesetzlich den Verlust des Amtes nach sich ziehen;

2) durch Disciplinarverfahren, wenn er

entweder die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Es erfolgt in diesen Fällen eine förmliche Disciplinaruntersuchung, für deren Entscheidung competent sind:

1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellations-Gerichte;

2) wegen aller übrigen Richter die Appellationsgerichte. Es kann alsdann der Staatsanwalt wie der Angeschuldigte, das Rechtsmittel der Berufung an das Obertribunal einlegen.

Wenn ein Richter nicht wegen Mißverhaltens, sondern wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig wird sein Amt zu verwalten, so kann er durch Beschluß der genannten Behörden unfreiwillig pensionirt werden.

Um die Einheit der Rechtspflege zu erhalten, bestimmt die Verfassung, daß für die ganze Monarchie nur ein oberster Gerichtshof bestehen darf.

Der König hat das Recht der Begnadigung; jedoch erst alsdann, wenn die Strafe wirklich durch Erkenntniß festgesetzt ist. Eine einmal eingeleitete Untersuchung kann durch Königliche Verfügung nicht niedergeschlagen werden.

Wenn in einem norddeutschen Bundesstaate der Fall einer Rechtsverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so hat der Bundesrath einzuschreiten.

§ 357. Die Polizei- und Kirchenhoheit.

Der König hat kraft der Polizeihoheit das Recht, für alle Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, natürlich innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze. Bei gesetzgeberischen Akten ist er an die verfassungsmäßige Mitwirkung der Volksvertretung gebunden.

Die Polizei ist getrennt in die allgemeine Landes- und die Ortspolizei (cf. § 345, 346). Jene wird ausschließlich von Staatsbehörden verwaltet. Die Ortspolizei dagegen wird, je nach den einzelnen Provinzen verschieden verwaltet. Im Allgemeinen übt sie auf dem platten Lande der Gutsherr zwar aus eigenem Rechte, aber nur als Organ der Staatsgewalt aus. Er ist somit allen Anordnungen der Staatsgewalt unterworfen. Wo Gutsherrlichkeit existirt, da hat der Dorfschulze nicht die Polizei. Wo solche nicht existirt, da hat der Staat auch für die Verwaltung der Ortspolizei zu sorgen. In den Städten hat nicht der Magistrat, sondern der Bürgermeister persönlich, als Organ der Regierung die Polizei. Die Regierung kann jedoch jederzeit dieselbe dem Bürgermeister entziehen, und selbständige Organe dafür bestellen (Polizei-Präsidien und Direktoren).

Als Inhaber des Präsidii des norddeutschen Bundes hat der König von Preußen im ganzen Bundesgebiete die Leitung des Post- und Telegraphenwesens, und die Aufsicht über den Seehandel, die Wasserstraßen und die Häfen. Die Kirchenhoheit wird in dem Kirchenrechte (§ 480 und ff.) mit dargestellt werden.

§ 358. Die Finanzhoheit.

Die Finanzhoheit des Königs erstreckt sich auf die Befugniß, die dem Staate erforderlichen Geldmittel zu beschaffen und zu verwenden, insbesondere auch Steuern zu erheben und Anleihen zu machen. Er ist hier an die Zustimmung der Volksvertretung in folgenden Beziehungen gebunden:

1) Es müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr im Voraus veranschlagt, und das Budget durch ein Gesetz festgestellt werden. Bereits bestehende Steuern können jedoch ohne Genehmigung des Königs nicht geändert oder außer Hebung gesetzt werden.

2) Für Ueberschreitungen des Etats muß die Genehmigung der Volksvertretung nachträglich nachgesucht werden.

3) Die von der Staatsverwaltung gelegte Rechnung für das Verwaltungsjahr wird zunächst von der Oberrechnungskammer festgesetzt, und demnächst der Volksvertretung vorgelegt, welche der Regierung Decharge ertheilt.

4) Nur mit Genehmigung der Volksvertretung dürfen neue Steuern eingeführt, Anleihen gemacht und Staatsgarantieen (z. B. für Eisenbahnanlagen) gewährt werden.

5) Für Zölle und solche Steuern, welche für Bundeszwecke zu verwenden sind, für die Verbrauchssteuern auf einheimischen Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, das Budget der Post- und Telegraphenverwaltung und solche Anleihen und Staatsoperationen, welche für Bundeszwecke gemacht und übernommen werden, hat der norddeutsche Bundestag die Befugnisse des Königs, der norddeutsche Reichstag, für die Zölle jedoch das Zollparlament, die der Volksvertretung. Vorläufig hat die preußische Oberrechnungskammer die Revision auch dieser Rechnungen zu bewirken, und führt alsdann die Bezeichnung: Rechnungshof des norddeutschen Bundes.

§ 359. Die Militairhoheit.

Die Militairhoheit besteht in dem Rechte des Königs zur Aufrechthaltung der Sicherheit nach innen und außen eine bewaffnete Macht, nebst den für dieselbe erforderlichen Einrichtungen zu erhalten und zu verwenden. Der König hat die volle Gewalt über das Heer des norddeutschen Bundes mit folgenden Beschränkungen:

1) Die Ernennung der Offiziere bei den Bundescontignenten mit Ausnahme der Oberbefehlshaber, erfolgt von der Regierungsgewalt der einzelnen Länder, welche ihre Truppen auch zu polizeilichen Zwecken verwenden kann.

2) Die Geldbewilligung für das Kriegswesen erfolgt durch den norddeutschen Reichstag. Dieselbe muß jedoch, so lange nicht etwas anderes festgesetzt ist, mindestens eine Friedensstärke von 1 pCt. der Bevölkerung und, für die sich dadurch ergebende Kopfzahl, 225 Thlr. pro Kopf bewilligen.

3) Es gelten für den norddeutschen Bund durchweg bis dahin, daß die Bundesarmee vollständig organisirt ist, die preußischen Militairgesetze; sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, hat die Krone Preußen dem Bundesrathe und dem Reichstage ein umfassendes Militairgesetz zur Beschlußnahme vorzulegen.

§ 360. Die Vertretung des Staates nach Außen.

Der König allein vertritt den Staat in allen Beziehungen zu anderen Staaten, insbesondere durch Sendung und Empfang von Gesandten, Eingehung von Verträgen, Friedensschlüsse und Kriegserklärungen.

Handelsverträge und solche Verträge, welche dem Staate Lasten, und einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen, bedürfen der Genehmigung der Volksvertretung.

Dieselben Rechte hat der König von Preußen auch als Präsident des norddeutschen Bundes und ist zum Abschluß von Verträgen, welche sich auf zum Bereich der Bundesgesetzgebung gehörende Gegenstände beziehen, die Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich.

Auch das gesammte Konsulatwesen wird vom Könige von Preußen verwaltet.

Jedoch hat der König von Preußen, wie jeder andere Bundesstaat nicht das Recht, gegen irgend einen Bundesstaat Krieg zu führen. Vielmehr soll, wenn Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten entstehen, — welche nicht zum Privatrechte gehören, und deßhalb nicht von den Gerichten entschieden werden können, — der Bundesrath entscheiden, und dieser Entscheidung haben alle Staaten sich zu fügen.

Dritter Abschnitt.
Die Staatsbürger.

§ 361. Das Staatsbürgerrecht.

Der Staat unterhält ein besonderes Verhältniß von Rechten und Pflichten nur zu denjenigen Menschen, welche ihm angehören. Den Angehörigen fremder

Staaten gewährt er Schutz ihrer Person, ihres Eigenthums, und ihrer Forderungen gegen diesseitige Unterthanen; nicht aber die besonderen Rechtsbefugnisse, welche den preußischen Unterthanen gegen die Machtbefugnisse des preußischen Staates gesichert sind.

Der Ausländer darf im Inlande nicht getödtet oder bestohlen, oder beleidigt werden, er kann seine Forderungsrechte gegen diesseitige Unterthanen bei Gericht geltend machen. Wenn es der Regierung aber unlieb ist, daß er im Lande oder an einem bestimmten Orte sich aufhält, so kann sie ihn ausweisen; ebenso genießt er nicht denjenigen Schutz gegen Verhaftung, Haussuchung, Ausnahmegerichte u. s. w., welcher dem preußischen Staatsangehörigen zugesichert ist.

Jedes Mitglied eines norddeutschen Bundesstaates genießt in jedem andern Bundesstaate die Rechte des Staatsbürgers, natürlich aber nur so viel Rechte, als der betreffende Staat seinen eigenen Unterthanen gewährt.

Das preußische Staatsbürgerrecht wird erworben:

1) durch eheliche Geburt von einem preußischen Vater oder uneheliche Geburt von einer preußischen Mutter;

2) durch Aufnahme in den preußischen Staatsverband (Naturalisation), welche von den Regierungen ertheilt wird. Ihr steht die Verleihung eines Staatsamtes gleich;

3) durch Besitz des Staatsbürgerrechts in einem norddeutschen Bundesstaate;

4) Durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer.

Es wird verloren:

1) durch Entlassung, welche durch die Regierungen erfolgt.

Dieselbe wird **nicht** gewährt:

a. Soldaten und Reservemannschaften, Landwehroffizieren und Beamten, ehe sie aus dem Dienste entlassen sind.

b. Männern vom vollendeten 17. bis 25. Jahre, falls sie nicht ein Zeugniß der Kreisersatz-Commission beibringen, daß sie die Entlassung nicht blos deshalb nachsuchen um sich der Militairpflicht zu entziehen.

2) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ohne Erlaubniß des Staates;

3) durch Verlust des Staatsbürgerrechts in dem norddeutschen Bundesstaate, welchem der Betreffende bis dahin angehörte;

4) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer.

§ 362. Gleichheit vor dem Gesetze.

Die Verfassungsurkunde Art. 4 bestimmt:

> Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Neben dieser Bestimmung besteht rechtlich der Adel in Preußen nur noch als eine Ehrenbezeichnung, die ererbt oder vom Könige verliehen wird.

Wo der Besitz von Vorzugsrechten an einen Grundbesitz (Rittergut) geknüpft ist, hat auch der bürgerliche Besitzer diese Rechte.

Den Mitgliedern der mediatisirten früheren deutschen Reichsstände, die nach wie vor zum hohen Adel gehören, sind mehrfache Vorrechte belassen, darunter:

1) Die Ebenbürtigkeit (§ 565);

2) Privilegien durch Steuerfreiheit und das Recht der Standschaft im Herrenhause;

3) Aufrechterhaltung des Familienrechts in Bezug auf die Erbfolge in ihren Gütern;

4) Befreiung von der Militairpflicht,

5) Privilegirter Gerichtsstand vor dem Obergerichte;

6) Befreiung von Einquartirung;

7) Die Polizei- und Kirchenverwaltung in ihrem Gebiete;

8) Die Aufnahme in das Kirchengebet und Landestrauer bei Todesfällen;

9) Die Befugniß, sich eine Ehrenwache zu halten.

Der Krone Preußen unterworfene Standesherren sind: Herzog von Ahrenburg, Fürst von Bentheim-Steinfurt, von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Herzog von Losz-Corswarem, Fürst zu Salm-Salm, zu Salm-Kysberg, zu Salm-Horstmar, zu Sayn-Wittgenstein-Behrburg, zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, zu Solms-Braunfels, zu Solms-Kirch und Hohensolms, zu Wied, zu Isenburg-Birstein, die Grafen von Stolberg-Wernigerode, von Stolberg-Stolberg, von Stolberg-Rosla, von Platen-Hallermund, von Isenburg-Moerholz, von Isenburg-Wächtersbach, von Solms-Rödelheim, von Neuleiningen und Westerburg, von Waldbott-Bassenheim.

Es giebt in einzelnen Landestheilen noch Standesherren, aber nicht frühere deutsche Reichsstände, sondern Adelsfamilien, die in der ersten Klasse der Provinzialvertretung sitzen. Diese „preußischen Standesherren", mögen sie auch selbst den Herzogstitel (Ratibor, Sagan) führen, gehören zum niedern Adel.

§ 363. Persönliche Freiheit.

I. Das preußische Recht bestimmt folgendes:

1) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Regierung darf also die Willkür der Staatsbürger nicht nach ihrem Ermessen, sondern nur insoweit beschränken, als das Gesetz solche Beschränkungen gestattet.

2) Verhaftungen dürfen nur unter den Bedingungen und Formen vorgenommen werden, welche das Gesetz vorschreibt.

3) Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchungen sind nur unter den Bedingungen und Formen zulässig, die das Gesetz vorschreibt.

4) Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen von diesem Grundsatze für Kriegszwecke und bei gerichtlichen Maßnahmen sind durch Gesetz (also nicht allein durch Verfügung der Behörden oder des Königs) festzustellen. In Ausführung dieses Grundsatzes ist bestimmt:

a. Jeder Post- oder andere Beamte und jede Privatperson, welche die der Post anvertrauten Briefe öffnet oder unterdrückt, wird kriminell bestraft. Nur Kreuzbandsendungen dürfen von den Postbeamten gelesen werden.

b. Die Postbehörde hat keiner Requisition einer nicht gerichtlichen Behörde wegen Beschlagnahme einer Postsendung oder Auskunftsertheilung über die Korrespondenz einer Person statt zu geben; nur der Post übergebene offene Druckschriften mit strafbarem Inhalte können auch von der Polizeibehörde mit Beschlag belegt werden.

c. In strafrechtlichen Untersuchungen kann das Gericht oder der Staatsanwalt Postsendungen mit Beschlag belegen.

d. In Civilprocessen kann das Gericht im Wege der Exekution Postsendungen, wie jede andere Sache mit Beschlag belegen, (cf. § 453).

e. Wenn Jemand in Konkurs verfällt, so werden die an ihn eingehenden Postsendungen dem Verwalter der Konkursmasse ausgehändiget.

5) Jeder Preuße kann sich im Inlande niederlassen, wo er will. Durch die Regierungen kann denen, welche zur Polizeiaufsicht, oder auch ohne diese wegen eines besonders gefährlichen Verbrechens, gerichtlich verurtheilt worden sind, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden.

Bei der Aufnahme neu anziehender Personen machen die Gemeinden sehr häufig Schwierigkeiten, wenn sie besorgen, daß der Aufzunehmende ihrer Armenpflege anheimfallen würde. Sie haben jedoch nur das unten sub. II 1. bemerkte, und sonst nur ein Zurückweisungsrecht, wenn innerhalb Jahresfrist nach dem Anzuge der Aufgenommene hilfsbedürftig wird.

6) Jeder Preuße hat das Recht, jedes Gewerbe zu treiben. Das preußische Gesetz beschränkte ihn jedoch darin vielfach, indem es für gewisse Gewerbe den Betrieb nur nach Genehmigung des Staates gestattete, und für Andere eine gemilderte Zunftverfassung hergestellt war, welche theils das Hinübergreifen der gewerblichen Thätigkeit in das Gebiet eines andern Gewerbes untersagte; theils die Fähigkeit ein Gewerbe zu betreiben, von dessen Erlernung bei einem Meister und Ablegung einer Prüfung abhängig machte. Diese gesetzlichen Bestimmungen bestehen nur noch soweit, als die Gesetze des norddeutschen Bundes (cf. unten sub II. 2) nicht eine Aenderung bewirkt haben.

II. Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes hat für das ganze Bundesgebiet verordnet:

1) In Ansehung der Niederlassung:

Jeder Bundesangehörige hat das Recht innerhalb des Bundesgebietes sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine Wohnung oder ein Unterkommen finden kann, und Grundeigenthum darin zu erwerben.

Nur diejenigen Landesgesetze, welche den freien Aufenthalt bestrafter Personen beschränken, bleiben bestehen, und können auch von anderen Bundesstaaten angewendet werden. Auch kann demjenigen der Aufenthalt in einem Bundesstaate versagt werden, der in den letzten 12 Monaten in einem Bundesstaate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft ist.

Die Gemeinde kann einen Neu-Anziehenden zurückweisen, wenn sie den Beweis führt, daß er nicht hinreichende Kräfte oder hinreichendes Vermögen besitzt, um sich oder seine Familie zu erhalten. Die bloße Besorgniß, er werde künftig verarmen, genügt dazu nicht.

Anzugsgeld darf keine Gemeinde erheben.

2) In Ansehung des Gewerbebetriebes:

Jeder Bundesangehörige kann in jedem Bundesstaate Gewerbe betreiben, unter denselben Bedingungen, die für die Unterthanen dieses Bundesstaates gelten.

Das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

Niemand hat zum Betriebe eines Gewerbes einen Befähigungsnachweis zu führen, mit Ausnahme der Aerzte, Apotheker, Advocaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuermänner und Lootsen. Die bereits gegebenen Bestimmungen der Einzelstaaten wegen dieses Nachweises bei den Schiffsführern und Lootsen auf Flüssen bleiben bestehen.

Jede Unterscheidung in der Zulassung zum Gewerbebetriebe zwischen den Städten und dem platten Lande hört auf.

Jeder Gewerbtreibende kann Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge nach Belieben halten, und sind wiederum diese Personen in der Wahl ihres Arbeitgebers unbeschränkt.

3) In Ansehung des jeweiligen Aufenthaltes:

Von keinem Bundesangehörigen (und auch von keinem Ausländer) darf die Vorzeigung eines Passes oder einer Paßkarte verlangt werden. Auch ohne den Besitz eines solchen, kann jeder Bundesangehörige im Bundesgebiete sich aufhalten wo er will; er braucht auch keine polizeiliche Aufenthaltskarte zu lösen. Die Polizei ist jedoch berechtigt jeden Reisenden anzuhalten, daß er sich über seine Person ausweise. Er kann dies auf jede zulässige Weise bewirken. Wer zur besseren Sicherheit einen Paß oder eine Paßkarte verlangt, dem kann die Polizeibehörde eine solche geben.

§ 364. Freiheit des Eigenthums.

Jeder Staatsbürger kann jede Art von Eigenthum erwerben und besitzen. Das Eigenthum ist unverletzlich, die gesetzlichen Expropriationsfälle ausgenommen (§ 258). Jeder kann frei über sein Eigenthum verfügen, soweit nicht ausdrückliche Gesetze ihn darin beschränken.

§ 365. Freiheit der Meinung und deren Aeußerung.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung ist gewährleistet.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, ohne einer vorgängigen Genehmigung des Staates zu bedürfen.

Begeht er durch diese Meinungsäußerung eine strafbare Handlung, so wird er nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft.

Von jeder periodisch erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung erfolgt, ein Exemplar bei der Ortspolizeibehörde deponiren. Wenn deren Inhalt oder Form strafbar ist: so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörde berechtigt, die Druckschrift da, wo sie sich findet (also auch auf der Post), mit Beschlag zu belegen. Die Sache ist binnen 24 Stunden dem Gerichte vorzulegen, welches über die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme binnen 8 Tagen vorläufig entscheidet. Hernach wird das gerichtliche Strafverfahren eingeleitet. Wer eine politische Zeitschrift herausgiebt, hat vor der Herausgabe Caution zu bestellen.

§ 366. Petitionsrecht.

Wer sich durch irgend welche Vorkommnisse in seinen Privat- oder öffentlichen Rechten beschwert fühlt, darf dagegen bei dem Könige und der Volksvertretung durch Anträge und Beschwerden seine Rechte vertheidigen. Regel ist, daß Niemand die höhere Instanz angehen darf, ehe nicht die niedere entschieden hat. Petitionen von Vereinen sind unzulässig, falls dieselben nicht die Rechte der moralischen Personen haben.

§ 367. Vereinsrecht.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten berathen oder erörtert werden sollen, müssen 24 Stunden vorher dieser Behörde angezeigt werden, welche einen oder zwei Beamte dahin abordnen kann.

Diese haben die Befugniß die Versammlung aufzulösen, und muß diesem Gebote sofort Folge geleistet werden. Alle Preußen haben das Recht für erlaubte Zwecke Vereine zu stiften. Bezwecken diese eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, so muß der Vorsteher die Statuten und das Mitgliederverzeichniß 3 Tage nach Stiftung des Vereins der Ortspolizeibehörde einreichen; auch dürfen Frauen, Schüler und Lehrlinge dem Vereine nicht angehören, noch den Versammlungen desselben beiwohnen; und darf kein Verein mit anderen Vereinen ähnlicher Art durch Schriftwechsel, Ausschüsse, Centralorgane oder dergleichen in Verbindung treten.

Wahlvereine unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 368. Suspension der Freiheitsrechte.

Das Staatsministerium kann im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Vorschriften über die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Preßfreiheit und das Vereinsrecht außer Kraft setzen. Dasselbe, und zugleich die Suspension der gewöhnlichen Gerichtscompetenz für Strafsachen, welche dann an das Kriegsgericht übergeht, erfolgt durch die Erklärung des Belagerungszustandes. Dieselbe geschieht im Falle des Krieges durch den commandirenden General,

und für eine Festung allein durch den Festungscommandanten; für den Fall eines Aufruhrs durch das Staatsministerium, und bei dringender Gefahr durch den obersten Militairbefehlshaber des Ortes oder Bezirkes, auf den Antrag des Regierungs-Präsidenten im schlimmsten Falle auch ohne diesen Antrag, Mit der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt auf den Militairbefehlshaber über, dessen Anordnungen alle Civilbehörden Folge zu leisten haben.

Alle diese Rechte stehen auch dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes zu.

§ 369. Pflichten der Staatsbürger.

An allgemeinen Pflichten haben die Staatsbürger die des Gehorsams gegen die Gesetze, die Pflicht, Steuern zu zahlen, und gewisse persönliche Leistungen, theils durch Erfüllung von körperlichen Pflichten, theils durch Kriegsdienst, zu übernehmen.

Gehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Behörden muß durchgängig gefordert werden, wenn gleich eine Strafe nur in den Fällen eintritt, in denen sie das Gesetz verfügt.

Ebenso sind die Verpflichtungen zur Verwaltung öffentlicher Funktionen (z. B. als Geschworener, Stadtverordneter, Schiedsmann u. s. w.) durch besondere Gesetze gegeben.

Wegen der Steuern ist bestimmt, daß keine Befreiungen Einzelner stattfinden sollen.

§ 370. Leistungen für Militairzwecke.

Im ganzen Gebiete des norddeutschen Bundes gelten hierüber die gleichen Bestimmungen:

I. Leistungen durch Eintritt in das Heer.

Alle Angehörigen des norddeutschen Bundes sind wehrpflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Jeder, der das 20. Jahr erreicht hat, hat 7 Jahre im stehenden Heere, darunter 3 Jahre bei der Fahne und 4 Jahre in Reserve, darauf 5 Jahre in der Landwehr zu dienen.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, welche eine wissenschaftliche Bildung nachweisen und sich selbst kleiden, bewaffnen und unterhalten, dienen bei der Fahne nur 1 Jahr und werden vorzugsweise zu Landwehroffizieren ausgebildet.

Nach vollendetem 17. Lebensjahre kann jeder körperlich zum Dienste fähige auch freiwillig zum 3jährigen Dienste eintreten, und hat alsdann das Recht, sich den Truppentheil zu wählen.

Jedes Armeecorps hat seinen bestimmten Ergänzungsbezirk, nur das Gardecorps erhält seinen Ersatz aus dem ganzen Staate.

Für das Geschäft der Aushebung der Rekruten besteht in jedem Kreise eine Kreis- und (als superrevidirende Instanz) für jeden Regierungsbezirk eine Departements-Ersatzcommission aus Civilbeamten, Militairs und ständischen Mitgliedern.

Dieselben haben insbesondere auch die Reclamationen der Dienstpflichtigen wegen Unabkömmlichkeit aus ihren bürgerlichen Verhältnissen zu prüfen.

II. Leistungen der Unterthanen für das Militair in Friedenszeiten. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 giebt hierüber den allgemeinen Grundsatz, daß die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht im Frieden eine Bundeslast ist, die zunächst nur durch Kasernirung erfüllt werden soll. Nur wo dies nicht möglich, haben die Gemeinden diese Last gegen Entschädigung, welche je nach den Localverhältnissen nach bestimmten, jedoch verschiedenen Sätzen festgesetzt ist, zu leisten. Die Gemeinden haben die Last nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gebäude, jedoch mit Freilassung der zu öffentlichen und wohlthätigen Zwecken dienenden Gebäude, auf die Gebäudebesitzer zu vertheilen. Es muß gewährt werden:

1) Für Truppen in Garnisonen und in Kantonnements, deren Dauer von vorn herein auf mehr als auf 6 Monate festgesetzt ist:
Stallung für Dienstpferde und
Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts;

2) für Kantonnements geringerer Dauer und für Märsche:
Stallung für alle mitgeführten Pferde,
Quartier für alle Militairs, auch Offiziere und Beamte, und
Geschäfts-, Werft- und Arrestlocale.

Es ist ausdrücklich bestimmt:

1) daß das Militair die Räume nicht in Anspruch nehmen darf, die dem Quartiergeber für seinen Gewerbebetrieb, seine Wohnung und Wirthschaft unentbehrlich sind;

2) daß, wenn dasselbe neue Herstellungen an oder in Gebäuden verlangt, dafür vom Bunde eine besondere und vollständige Entschädigung (außer den im Gesetze normirten Sätzen) gegeben werden muß.

Die Versorgung der Mannschaften mit Nahrungsmitteln und das Futter der Pferde muß besonders hergegeben werden, und wird nach festen Sätzen für erstere und nach den Marktpreisen für letzteres vergütet.

III. Leistungen für das Militair in Kriegszeiten:

Hierüber bestimmt das, für das ganze Bundesgebiet geltende preußische Gesetz vom 11. Mai 1851. Die Kriegszeit beginnt mit dem Tage, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird.

A. Unentgeltlich müssen gewährt werden:

Naturalquartier für alle zur Armee gehörenden Menschen und Pferde; Gestellung von Boten und Wegweisern, von Vorspann und Arbeitern zu vorübergehenden Bauten an Wegen, Brücken und Befestigungen; — jedoch mit Einschränkungen zur Schonung der Bevölkerungen, — ferner die Benutzung disponibler oder leerstehender Gebäude, und freier und unbestellter Grundstücke für militairische Zwecke.

B. Es wird Vergütung durch, vom Staate ausgestellte und mit 4 pCt. zu verzinsende Anerkenntnisse geleistet:

1) den Kreisen; — dieselben haben den Bedarf der Magazine an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, und auch, sobald die Umstände es erfordern, an Fleisch zu liefern —

2) den Gemeinden für:

a) die Fourage der Pferde;

b) die Verpflegung aller zur Armee gehörenden Menschen (je nachdem diese das Brod aus den Magazinen empfangen oder nicht, 3¾ oder 5 Sgr. pro Tag und Kopf, ohne Rücksicht ob Gemeiner oder Offizier);

c) für Vorspann, Gewährung von Gebäuden, Land, und von jeder Art von Arbeiten, Materialien und Waaren.

Vierter Abschnitt.

Die Volksvertretungen.

§ 371. Arten derselben.

Die Theilnahme der Unterthanen an der Förderung des öffentlichen Willens beginnt bereits in dem engsten Kreise der räumlichen Eintheilungen des Staates, cf. § 346, — in den Gemeinden. Diese kleinsten Gebiete sind innerlich sehr mannigfach gestaltet. Wir können sie vom einfachsten an folgendergestalt characterisiren:

1) Einzeln stehende kleinere Grundstücke, die keine Gemeinde bilden und zu keiner Gemeinde gehören. Deren Bestehen ist ein unnatürlicher Zustand, weil er nicht die Mittel gewährt, irgend welche Zwecke der örtlichen Sicherheit oder Bequemlichkeit zu erreichen; — wir erinnern an die Unmöglichkeit der Armenpflege, der Schuleinrichtung, der Sicherung gegen Verbrecher. Sie sollen daher womöglich mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt werden. Wo sie noch bestehen, ist kein Gemeindeverband vorhanden, also auch kein Gemeindewille und kein Gemeindeleben. Sie kommen daher hier nicht weiter in Betracht.

2) Einzelne größere Güter, die zu keiner Gemeinde gehören, aber auch nicht als ein, einer Gemeinde ähnlicher Körper anerkannt sind. Es gehören hierher eine Anzahl der früher zu Erbzins oder Erbpacht ausgegebenen Güter, häufig von großem Umfange. Wer die Polizei über sie hat, das ergiebt sich aus der bestehenden Verfassung des Landestheiles. Ein solches Gut hat außer dem Besitzer oder Pächter noch eine Anzahl von Gesinde und Tagelöhnern. Hierdurch wird eine Leitung des Ganzen nöthig und diese kann nur vom Besitzer oder Pächter oder dessen Stellvertreter erfolgen. Die Praxis betrachtet diese Güter als Bezirke, in denen der letztere die Pflichten und Rechte des Schulzen (das heißt: Ortsvorstand) hat. Dieser Ortsvorstand hat aber allein zu bestimmen; von einem Antheil der Tagelöhner und des Gesindes bei der Findung des öffentlichen Willens kann nicht die Rede sein. Deshalb scheiden solche bloße Gutsbezirke gleichfalls von unserer jetzigen Erörterung aus.

3) Die Rittergüter und die diesen gleichstehenden Staatsdomainen. Wo diese nicht eigene Polizei haben, da stehen sie den ad 2 genannten Grundstücken gleich. Wo sie aber die Polizeijurisdiction besitzen, da werden sie als eigene Gemeinden betrachtet. In diesen Gemeinden ist aber nur ein Wille, der des Besitzers oder dessen Stellvertreters. Es ist daher auch nichts weiter darüber zu bemerken.

4) Wenn ein Rittergut mit einzelnen abgezweigten kleineren Grundstücken (Käthnern oder Bauern) einen Gemeindebezirk bildet: so haben die letzteren bei Findung des allgemeinen Willens kein Theilnahmerecht.

5) Eine Bauerngemeinde, welche selbständig besteht, ist in ihren Gemeindeangelegenheiten von dem Inhaber der Polizei über ihr Gebiet unabhängig.

Das Allgemeine Landrecht enthält über Gemeinden, die nur aus Käthnern (also nicht Gespann haltenden Wirthen) besteht, keine Bestimmungen, und die Praxis schwankt, ob man sie als selbständige Gemeinden anerkennen solle? Uns scheint die Bejahung dieser Frage, ganz abgesehen von allen Rechtsdeductionen, aus der Nothwendigkeit der Dinge zu folgen. Die heutige Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes läßt es für die meisten öffentlichen Pflichten und Rechte als ziemlich gleichgiltig erscheinen, ob ein Grundstück Pferde hält oder nicht. Ja, es kann eine Gemeinde von 100 Käthnern, die gewinnbringende Gewerbe treiben, wichtiger und kräftiger sein, als eine von 20 schlecht wirthschaftenden Bauern. Die Käthnergemeinde ist einmal da, sie bedarf der Verfassung, und kann sie nur entweder in den Formen des Dorfes oder der Stadt erhalten.

6) Die Städte, von den kleinsten bis zu den größten, in denen überall die Bürger bei der Fassung des allgemeinen Willens mitwirken.

Wir haben also nachfolgend von den Gemeinden nur die Landgemeinden und die Städte zu betrachten.

Der nach den Gemeinden kleinste Theil des Staates ist der Kreis. Für denselben besteht eine Kreisvertretung, welche ebenso wie die der Gemeinden die doppelte Funktion hat, welche wir in § 345 geschildert haben. Man hat den Kreisen theils gestattet theils auferlegt, daß sie in vermögensrechtliche Beziehungen eintreten. Ihr Beruf ist ein doppelter: sie verwalten die Vermögensrechte des Kreises und unterstützen die Verwaltungsbehörde des Staates bei deren Thätigkeit.

Einzelne Landestheile haben communalständische Verbände aus mehreren Kreisen oder einem Regierungsbezirke bestehend, welche gewisse Vermögensobjecte für öffentliche Zwecke (Landarmenhäuser, Krankenanstalten u. dgl.) verwalten, die Eigenthum dieser Landestheile sind. Es sind dies Reste der in den früheren Jahrhunderten für diese Landestheile bestandenen Stände.

Die Regierungsbezirke haben keine Volksvertretungen, wohl aber die Provinzen. Während die bis jetzt erwähnten Vertretungen die Interessen von Theilen des Staates vertraten: haben die Provinzialvertretungen zuerst eine Theilnahme an den großen Interessen des Gesammtstaates; freilich aber ist seit 1850 ihr Wirkungskreis dadurch, daß eine allgemeine Volksvertretung ins

Leben getreten ist, sehr geschmälert. In der Praxis sind sie jetzt fast nur auf Provinzial-Interessen beschränkt.

Den ganzen Staat vertritt vielmehr der Landtag, bestehend aus dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause. Für den norddeutschen Bund ist der Reichstag, für das Zollvereinsgebiet das Zollparlament die Volksvertretung.

Von den sonach einer nähern Darstellung zu unterziehenden Volksvertretungen sind (cf. § 338)

ständisch: die der Dorfgemeinden, Kreisstände, Communal- und Provinziallandtage;

constitutionell: die der Städte, der Landtag, der Reichstag und das Zollparlament.

Bei den letzteren beiden fällt noch ein Unterschied ins Auge: der Landtag besteht aus zwei Häusern, der Reichstag und das Zollparlament nur aus einem.

Daß die Volksvertretung aus zwei Häusern bestehe, wurde in England vorgefunden und deshalb als zum Wesen der constitutionellen Verfassung gehörig betrachtet. Es ist auch bereits in § 338, 339 der Schwierigkeit gedacht worden, einen Wahlmodus aufzufinden, der eine Gewähr dafür biete, daß wirklich die Besten des Volkes gewählt werden; und insbesondere des Uebelstandes gedacht, daß die Masse der Wählenden der ungebildete Theil des Volkes ist. Als Correctiv dieser Uebelstände dient allerdings eine zweite und gleichberechtigte Abtheilung der Volksvertretung, welche aus den gebildeteren Ständen des Volkes hervorgeht. Es ist damit ein Oberhaus allerdings im Prinzipe nicht sehr empfohlen; — es wäre eben nur ein Correctiv eines unvermeidlichen Uebelstandes. Denn was sonst noch als Vortheil angegeben wird, die größere Reife, die Ruhe des Urtheils, die Nothwendigkeit eine Angelegenheit mehrmals erwägen zu müssen, will entweder nicht viel sagen (die Oberhäuser haben auch oft genug in der allergrößten Eile Beschlüsse gefaßt, und menschliche Leidenschaft ist überall wirksam), theils macht es die Findung des allgemeinen Willens schwieriger. Denn es ist klar, daß zwei Willen, die der Regierung und des Abgeordnetenhauses, sich leichter einigen können, als drei. Wie dem nun auch sei, so ist doch zu fordern, daß das Oberhaus wirkliche große Interessen, eine wirkliche Kraft vertrete. Seine bloße Existenz fordert die Eifersucht der Klassen, welche bei der Wahl des andern Hauses den Ausschlag geben, heraus; und wenn sein Widerspruch nicht durch wirkliche Kräfte gestützt wird, bleibt er ohnmächtig und führt nur zur Verbitterung. Die ganze Oberhausfrage ist früher mit Heftigkeit erörtert worden. Die conservative Partei hielt ein Oberhaus für durchaus nothwendig, die Mittelparteien stimmten ihr meistens bei, die entschieden liberale Partei war dagegen den Oberhäusern entschieden feindlich. Factisch haben sich bis jetzt die Hoffnungen oder Befürchtungen aller Parteien nicht verwirklicht. Die Oberhäuser haben die Fortschritte der Zeit nicht aufgehalten; sie haben aber auch den Umsturz von Verfassungen nicht gehindert; Uebereilungen und Mißgriffe sind mit und ohne Oberhäuser vorgekommen. Das englische Oberhaus hat factisch seine Gewalt an das Unterhaus verloren; die französischen bestanden aus feilen und invaliden Menschen;

von den deutschen ist kaum etwas zu sagen; das preußische ist erst seit 1861 fertig konstruirt und seitdem in die Verfassungskämpfe hineingezogen.

Die Regierung hat mit dem Reichstage und dem Zollparlament das Experiment gemacht, große Interessen ohne Oberhaus vertreten zu lassen. Bis jetzt kann man, trotz dem das Wahlgesetz das radikalste ist, welches bisher bestanden, nicht sagen, daß diese Volksvertretungen zu Uebereilungen, Feindseligkeiten gegen die bestehende Regierungsgewalt und anderen Gefahren mehr inclinirt haben als eine Volksvertretung mit Oberhaus.

§ 372. Die Landgemeinden.

Die Gemeindebezirke können mit Genehmigung der Gemeinde und des Oberpräsidenten durch Abtretung oder Zuschlagung von Grundstücken verändert; ein neuer Gemeindebezirk kann aber nur mit Königlicher Genehmigung gebildet werden. Der Vorsteher der Gemeinde ist der Schulze. Derselbe wird von der Gutsherrschaft, nach Anhörung der Gemeinde, ernannt. Als seine Gehilfen, und in Fällen der Verhinderung, als seine Vertreter fungiren Schöppen oder Gerichtsmänner. Ob und wie viele deren sein sollen? bestimmt die Ortsverfassung. Wo es sich um Vermögensangelegenheiten der Gemeinde handelt, da hat die Gemeinde selbst zu beschließen und der Schulze lediglich ihre Beschlüsse auszuführen.

Wenn die Gemeinde Grundstücke kaufen oder pachten, oder Gemeindegrundstücke verkaufen, oder Schulden kontrahiren, oder Prozesse führen will: so bedarf sie der Genehmigung des Gutsherrn; will sie einen Gemeindewald in Acker oder Wiese verwandeln oder außerordentliche Holzschläge vornehmen, so ist dazu die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Nur die angesessenen bäuerlichen Wirthe haben ein Stimmrecht in der Gemeinde; jedoch dürfen sie nicht zum Nachtheile anderer Klassen von Einwohnern etwas beschließen. Es ist diese Bestimmung jetzt, wo so vielfach Bauergüter von Rittergütern angekauft, wo mehrere Bauergüter zu einem mittlern oder größern Gute vereinigt, und wo auch umgekehrt durch Abverkauf und Ausschlachtung eine Menge kleiner Bauerwohnungen und Käthnerstellen entstanden sind, in vielen Gemeinden nicht mehr durchzuführen. Es ist deßhalb gestattet, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Gemeindebeschluß, oder wenn dieser nicht zu Stande kommt, durch Beschluß der Regierung, jedoch in letzterem Falle nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Kreistages, und unter Genehmigung des Ministers des Innern, anderweit zu reguliren. Es kann dabei einem größern Grundbesitze eine Mehrzahl von Stimmen, und umgekehrt, einer Anzahl von kleineren Grundbesitzern eine oder mehrere Kollectivstimmen beigelegt werden. Jedoch ist und bleibt jedes Stimmrecht auf Grundbesitzer beschränkt. Es kann auch in solchen Landgemeinden, deren Verhältnisse, besonders durch ausgedehnteren Gewerbebetrieb, verwickelter und den Städten ähnlicher sind: eine Verwaltung durch einen Gemeindevorstand und eine Vertretung durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden

und zwar durch ein von der Gemeinde zu beschließendes, und vom Minister des Innern zu genehmigendes Statut.

Alle Glieder der Gemeinde sind zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens berechtigt. Welche Klassen derselben, und in welchem Maße? bestimmt die Ortsverfassung; bei Gemeindeweiden gilt, wo eine solche Bestimmung fehlt, der Maßstab der Durchwinterung. Es ist jetzt in den meisten Gemeinden die Separation durchgeführt, und finden sich über alle diese Verhältnisse die näheren Bestimmungen in den Separationsrezessen.

Wo diese und das Herkommen des Orts über die Aufbringung der Gemeindelasten nichts bestimmen, da sind:

1) Arbeiten, zu denen Gespannkraft erforderlich, von den gespannhaltenden Wirthen, nach dem Maßstabe deren Anspannung;

2) Menschenarbeit von allen Einwohnern, nach der Kopfzahl;

3) baare Geldabgaben nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern zu entrichten. Nichtgrundbesitzer haben letztere mit zu entrichten, falls dieselben etwa nicht bloß (z. B. für Zuchtbullen, Hirtenhäuser) lediglich für das Interesse der Grundbesitzer aufgebracht werden müssen.

Mit der Aufbringung dieser Lasten verhält es sich ebenso, wie oben wegen der aus dem Stimmrechte entstehenden Unzukömmlichkeiten erwähnt worden ist. Auch hiefür sind Abänderungen durch die erwähnten Gemeindestatuten oder Regierungsbeschlüsse zuläßig.

Der Schulze kann für seine Dienstleistungen eine Remuneration nicht verlangen. Ob ihm wenigstens die baaren Auslagen, Reisekosten u. dgl. zu vergüten sind? hängt von der Verfassung des Ortes ab. Ist ihm eine solche Remuneration zu gewähren, und steht ein anderer Modus für deren Aufbringung nicht fest, so tragen die Gemeinde und der Gutsherr je die Hälfte bei.

In einzelnen Dörfern giebt es Lehn- oder Erbschulzengüter. Der Besitzer eines solchen Grundstückes ist zur unentgeltlichen Verwaltung des Schulzenamtes verpflichtet. Es ist dies eine Reallast (cf. § 274). In Uebereinstimmung mit den in § 268 gegebenen allgemeinen Grundsätzen hat ein neuer Besitzer diese Verpflichtung nur dann anzuerkennen, wenn sie aus dem Hypothekenbuche zu ersehen ist. Dies ist der Fall, nicht nur wenn dieselbe in Rubr. II. eingetragen, sondern auch wenn auf dem Titelblatte das Grundstück als Lehn- oder Erbschulzengut bezeichnet ist.

Ist der Besitzer zur Verwaltung des Amtes persönlich unfähig, so muß er auf seine Kosten einen geeigneten Stellvertreter bestellen.

Die Aufsicht über die Gemeinden ist eine doppelte, die des Gutsherrn und die des Staates. Die letztere führt der Landrath und die Regierung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöffen unterschrieben, und mit dem Gemeindesiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse zu Grunde gelegte Gemeindebeschluß, und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde, müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.

Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindesiegels von dem Schulzen und den Schöffen unterschrieben sind, und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch alsdann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erfordern.

§ 373. Die Stadtgemeinden.

In den Städten der sechs östlichen Provinzen gilt die Städteordnung vom 30. Mai 1853; im Regierungsbezirk Stralsund jedoch die vom 31. Mai 1853; in Westphalen die vom 19. März 1856; in der Rheinprovinz die vom 15. Mai 1856; in den neuerworbenen Landestheilen bis jetzt noch verschiedene Verfassungen.

Das Wesentlichste aus jenen ist Folgendes:

Der, von den Stadtverordneten gewählte Magistrat ist die verwaltende Behörde. Der Chef derselben (Bürgermeister) verwaltet, als persönliches Staatsamt, auch die Ortspolizei. Die Stadtverordneten werden nach denselben Grundsätzen, wie die Wahlmänner bei der Wahl des Abgeordnetenhauses gewählt; die Hälfte derselben muß aus Hausbesitzern bestehen. Sie werden auf sechs Jahre gewählt, alle Jahre scheidet ein Drittel aus. Der Magistrat besteht aus besoldeten (Bürgermeister, Beigeordneter, Syndicus) und unbesoldeten Beamten (Rathmänner oder Stadträthe). Die besoldeten Mitglieder werden auf 12, die unbesoldeten auf 6 Jahre gewählt. Dieselben unterliegen der Bestätigung der Regierung, in Städten mit über 10000 Einwohnern der des Königs.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten (natürlich außer der Polizeiverwaltung). Der Magistrat hat ein eben solches Beschlußrecht, und ist zugleich ausführende Behörde.

Differenzen zwischen Beiden entscheidet die Regierung, welche überhaupt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung führt. Beschlüsse wegen Veräußerung von Grundstücken, von Dingen, die einen besonders wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, über Anleihen und über Veränderungen am Genusse der Gemeindenutzungen unterliegen der Bestätigung der Regierung.

Der Bürgermeister ist zugleich Polizeianwalt.

Die Regierung kann in jeder Stadt, wenn es ihr beliebt, die Ortspolizei dem Bürgermeister entziehen, und einer Königl. Behörde (Polizeidirektorium, Polizeipräsidium) übertragen. In diesem Falle bezahlt der Staat alle Gehälter, die Stadt alle sachlichen Ausgaben. Verwaltet dagegen der Bürgermeister die Polizei, so trägt die Stadt alle Kosten derselben.

§ 374. Die Kreisstände.

Die Kreisstände sind provinzenweise durch, in den Jahren 1822—28, erlassene Gesetze eingerichtet. Sie sollen die Kreisverwaltung des Landrathes

in Communalangelegenheiten begleiten und unterstützen. Sie vertreten die Corporation (moralische Person) des Kreises und verpflichten dieselbe, sind auch berechtigt, den Kreiseingesessenen Abgaben aufzuerlegen; — jedoch nur nach Genehmigung durch die Regierung resp. den König. Sie wählen in den meisten Provinzen drei Candidaten zu den Landtagsämtern, aus denen der König einen dazu ernennt. — Derselbe ist jedoch an diese Wahl nicht gebunden.

Ebenso wählen sie Kreisdeputirte, welche in Behinderungsfällen den Landrath vertreten, und die in § 609 zu erwählenden Kreisverordneten.

Jeder Rittergutsbesitzer hat eine Stimme auf dem Kreistage, außerdem sitzen darin Vertreter der Städte und der Landgemeinden. Der Wahlmodus der letzteren ist provinzenweise verschieden. Meist können nur Magistratsmitglieder und Dorfschulzen Vertreter sein. Jedes Mitglied des Kreistags muß großjährig sein.

Der Landrath oder der älteste Kreis-Deputirte führt in den Versammlungen den Vorsitz und beruft dieselben. Geringere Angelegenheiten ausgenommen, bedürfen die Beschlüsse des Kreistages durchgängig der Genehmigung der Regierung.

§ 375. Die Provinzialstände und Kommunallandtage.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 verfügte, daß in jeder Provinz Provinzialstände einzurichten seien. Es ist dies durch spätere Gesetze in den Jahren 1823—1830 ausgeführt.

Die Provinzialstände haben keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme. Sie haben die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, und Bitten und Beschwerden, welche das specielle Wohl der Provinz oder eines Theils derselben betreffen, zu berathen; einzelne die Provinz betreffende Verwaltungszweige (z. B. das Landarmenwesen, Taubstummen-, Irren- und Wohlthätigkeitsanstalten, Straßenbauten u. s. w.) zu verwalten; und bei einzelnen Staatsverwaltungsangelegenheiten (z. B. bei Veranlagung der Einkommensteuer) durch gewählte Ausschüsse oder Commissionen mitzuwirken.

Sie bestehen aus 3, auch 4 Ständen.

Der erste Stand, da wo 4 Stände sind, sind die Häupter bestimmter Adelsfamilien (preußische Standesherren).

Der zweite Stand in diesen Provinzen, und der erste in den übrigen, ist die Ritterschaft, und sind die Vertreter theils die Chefs bestimmter Adelsfamilien, theils gewählte Vertreter der Rittergutsbesitzer.

Der dritte, respective zweite Stand besteht aus Vertretern der Städte, welche von den Stadtverordneten aus grundbesitzenden Magistratsmitgliedern oder Gewerbetreibenden gewählt werden. Der vierte, respective dritte Stand, besteht aus Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes, welche meist von Gemeindewählern ernannt werden, die die Ackerwirthe wählen.

Wählbar in allen Ständen sind nur Grundbesitzer, welche bereits 10 ahre im Besitze des Grundstücks sich befinden, und 30 Jahre alt sind.

Diese 3 oder 4 Stände bilden eine einzige Versammlung, in welcher nach Köpfen gestimmt wird. Wenn jedoch zwei Drittel der Vertreter eines Standes die besonderen Rechte dieses Standes durch einen Beschluß der Versammlung verletzt glauben, so können sie auf besondere Abstimmung dieses Standes antragen, dessen abweichendes Gutachten alsdann dem Könige mit vorzulegen ist.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der König beruft und schließt die Versammlung, und ernennt deren Vorsitzenden (Landtagsmarschall) und Stellvertreter, und den Landtagscommissarius, d. h. denjenigen Beamten, der den Verkehr zwischen dem Könige und den Ständen vermittelt.

In Gegenständen ihrer Verwaltung können die Provinzialstände der Provinz Abgaben auferlegen.

Die Kommunallandtage sind ähnlich organisirt. Ihr Wirkungskreis ist jedoch auf die Verwaltung der ihr gehörenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände beschränkt.

§ 376. Der Landtag der Preußischen Monarchie.

Die beiden Häuser, aus denen die constitutionelle Volksvertretung besteht, müssen, wenn ein Gesetz gegeben werden soll, mit dem Könige übereinstimmen. Bloße Beschlüsse dagegen, wie Adressen an den König, Resolutionen, Festsetzung der Geschäftsordnung u. s. w. kann jedes Haus für sich allein fassen. Beide Häuser sind gleichberechtigt. Nur müssen Finanz- und Budgetgesetze dem Abgeordnetenhause zuerst vorgelegt werden, und dieses hat das Recht, Budgetgesetze zu ändern; wogegen das Herrenhaus nur das Recht hat, dieselben im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen.

Das Herrenhaus besteht aus den Prinzen des Königlichen Hauses, und den Häusern der beiden Hohenzollernschen Fürstenfamilien; den Mitgliedern des in Preußen ansässigen hohen Adels; denjenigen Personen des niedern Adels, welchen in den ständischen Verfassungen ein selbständiges Recht der Standesschaft im ersten Stande verliehen worden war; den von ritterschaftlichen Verbänden präsentirten Vertretern des befestigten Grundbesitzes; den von Städten und Universitäten präsentirten Vertretern und solchen Mitgliedern, welche der König aus freier Bewegung auf Lebenszeit ernennt. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz der Diäten und Reisekosten.

Das Haus der Abgeordneten besteht aus, vom Volke gewählten Vertretern. Die Wahlbezirke wählen Wahlmänner, und erst diese den Abgeordneten (indirecte Wahl). Die Wahlbezirke zerfallen in Urwahlbezirke, in denen nach Maßgabe ihrer directen Steuern die Urwähler in drei Klassen getheilt werden. Jede Klasse wählt die gleiche Anzahl von Wahlmännern.

Urwähler ist jeder im Besitz der Ehrenrechte befindliche Preuße, der 24 Jahre alt ist, nicht Armenunterstützung empfängt, und wenigstens sechs Monate in der Gemeinde, wo er wählt, seinen Wohnsitz hat. Abgeordneter kann werden derjenige Urwähler, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, und seit

wenigstens einem Jahre preußischer Unterthan ist. Beamte bedürfen zum Eintritt in das Haus der Abgeordneten keines Urlaubs.

Jedes Haus der Abgeordneten wird nur auf eine Periode von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder erhalten Diäten und Reisekosten.

Die Volksvertretung darf ohne Königliche Berufung nicht zusammentreten und Beschlüsse fassen.

Der König hat dieselbe regelmäßig bis spätestens zum 15. Januar jeden Jahres zusammen zu berufen, und kann außerdem sie zu jeder Zeit versammeln. Er kann das Haus der Abgeordneten jederzeit auflösen; es muß jedoch nach der Auflösung spätestens in 90 Tagen, die Volksvertretung mit dem (nach spätestens 60 Tagen) neugewählten Abgeordnetenhause wieder zusammentreten.

Das Abgeordnetenhaus ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte, das Herrenhaus, wenn wenigstens 60 seiner Mitglieder an der Sitzung theilnehmen. Die Sitzungen sind öffentlich, können jedoch nach Beschluß jedes Hauses in geheime verwandelt werden.

Beide Häuser müssen zu derselben Zeit eröffnet und geschlossen werden.

Welche Finanz- und Gesetzgebungsrechte die Häuser haben, ist bei den Rechten des Königs angegeben.

Außerdem können sie Anträge stellen, Gesetzentwürfe selbständig annehmen, Adressen an den König erlassen, Petitionen der Staatsbürger berathen und solche den Ministern zur Berücksichtigung überweisen. Sie nehmen jedoch keine Petitionen an, über deren Inhalt noch eine Beschwerde, oder ein Rechtsmittel an Staatsbehörden zulässig ist.

Endlich geben wir den in den letzten Jahren vielberufenen Artikel 84 der Verfassungs-Urkunde:

> Sie (die Mitglieder beider Häuser) können für ihre Abstimmung in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied .... kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied ...., und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Wie bekannt, hat die Regierung den ersten Satz so ausgelegt:

> Meinungen sind frei, aber nicht Verläumdungen und Beleidigungen.

Unsers Erachtens ist jede ausgesprochene Beleidigung und Verläumdung auch eine Meinung. Die ganze Unterscheidung ist für einen gewöhnlichen Verstand zu fein.

Daß die Urheber der Verfassung nur gemeint haben:

ein Mitglied der Volksvertretung soll für nichts, aber auch für gar nichts was es spricht, verantwortlich gemacht werden,

ist wohl unbedenklich und nicht bestritten.

Solche haarscharfe Unterscheidungen der Juristen, denen der gemeine Verstand nicht folgen kann, sind nicht schädlich, wenn dieser die Ausdrücke selbst nicht versteht. Sind die Ausdrücke aber so einfach, wie die des Art. 84, so kann der gemeine Verstand der Auslegung nicht folgen, und die Folge ist dann Mißtrauen gegen die Gerichtshöfe.

§ 377. Der norddeutsche Reichstag.

Innerhalb der Kompetenz der Bundesgewalt hat der norddeutsche Reichstag dieselben Rechte wie das Haus der Abgeordneten. Abweichend von dem in § 374 Gesagten ist Folgendes:

Wähler ist jeder großjährige Bundesangehörige (mit einigen Ausnahmen). Jeder Wähler hat gleiches Stimmrecht. Die Abstimmung bei der Wahl ist geheim. Sie ist aber auch direkt, es werden keine Wahlmänner gewählt.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Während der dreijährigen Legislatur-Periode kann der Reichstag durch Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Königs von Preußen (also nicht auch ohne dessen Zustimmung auf Majoritätsbeschluß des Bundesrathes) aufgelöst werden.

Die Mitglieder des Reichstages erhalten keine Besoldung oder Entschädigung.

Die Verantwortlichkeit derselben ist in folgender Art festgestellt:

Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 378. Das Zollparlament.

Das Zollparlament nimmt dieselbe Stellung ein wie der Reichstag. Seine Mitglieder sind für die norddeutschen Bundesstaaten die Mitglieder des Reichstages, und für die anderen Zollvereinsstaaten die in diesen nach gleichem Wahlgesetze gewählten Vertreter.

§ 379. Schlußbemerkungen.

Wir haben, wenn wir auf die §§ 371 bis 377 zurückblicken, eine Fülle von Volksvertretungen und wollen nur noch die Bemerkung machen, daß man auch des Guten zu viel haben kann; daß die Fülle wirklich zu reichlich ist.

Der Umschlag in den Zuständen, der seit 20 Jahren eingetreten ist, ist ganz außerordentlich. Damals war der heftigste Streit darüber im Gange, ob Preußen auch nur eine konstitutionelle Volksvertretung zu ertragen im Stande sei, und heute haben wir neben den ständischen bereits drei verschiedene konstitutionelle Volksvertretungen, deren jede ihre besondere Kompetenz hat.

Es werden sich für die Folge gewiß Streitpunkte über den gegenseitigen Wirkungskreis ergeben. Jetzt schon übersieht man, daß viele Mitglieder der einen Vertretung nicht die Zeit haben, auch Mitglieder der andern zu sein. Wir können als ziemlich für die nächsten Jahre feststehenden Turnus der Geschäfte annehmen:

November bis April: Landtag,
Mai bis Juli: Reichstag,
August: Zollparlament,
September und October: Provinziallandtage.

Eine solche ununterbrochene und so sehr aufreibende Thätigkeit erlaubt den meisten Menschen weder ihre Berufsstellung, noch ihre Körperkraft. Eine Verschiedenheit der Mitglieder der Volksvertretungen ist aber sehr übel, sie Alle sollen ja doch nur das Eine thun: das Volk vertreten. Die Art der Vertretung aber muß verschieden ausfallen, je nachdem sie verschiedenen Personen obliegt. Der Verfasser weiß nicht, wie die Minister und ihre Beamten die fortwährenden, höchst aufregenden, ja aufreibenden Arbeiten der Volksvertretungen ertragen. Er glaubt aber, daß diese das Maß menschlicher Kräfte übersteigen müssen. Der Minister und Beamte soll doch in der Hauptsache verwalten; er erträgt auch die Verhandlung mit einer Volksvertretung auf 4, 5 oder 6 Monate; dann braucht er aber 1—2 Monate zur persönlichen Erholung und 4 Monate zur Sammlung in seinem Fache; zur Vorbereitung für das nächste Budget; für Vorlagen an die nächste Volksvertretung; für allgemeine Maßregeln seiner Verwaltung. Die Geschäfte müssen leiden, wenn die höchsten Behörden fast beständig mit den Volksvertretungen zu thun, und was dasselbe ist, mehr oder weniger zu kämpfen haben. Insbesondere aber die Gesetzgebungsarbeit, die Verfertigung neuer Gesetze, muß in Hast und Eile, und folglich ungründlich und in wenig präciser Fassung, erfolgen, und die daraus entstehenden Mängel werden in den Volksvertretungen, die ja in den letzten Jahren gleichfalls mit äußerster Hast gearbeitet haben, nicht besser. Daß in den letzten Jahren Ministerialbeamte „todtgearbeitet" sind, ist dem Verfasser von Nichtbetheiligten glaubwürdig erzählt worden.

Der jetzige Zustand ist indeß der des Ueberganges; er muß ertragen werden so lange der Uebergang dauert; auf lange Zeit aber ist er nicht zu ertragen. Eine Vereinfachung der Volksvertretungen ist durchaus nothwendig.

Drittes Kapitel.
Das Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt.
Allgemeines.

§ 380. Die Beamten.

Da der König nicht alle Thätigkeiten, zu welchen ihn die Ausübung seiner Hoheitsrechte veranlaßt, selbst ausüben kann: so bedarf er dazu der

Arbeit von Menschen. Jeder, welchem Geschäfte der Staatsgewalt übertragen sind, ist ein Beamter. Es ist jedoch zu unterscheiden:

1) Es giebt Personen, welche vom Könige oder seinen Stellvertretern beauftragt werden Staatsgeschäfte zu führen (unmittelbare Staatsbeamte).

2) Es giebt Personen, welche im Dienste einer moralischen Person von besonderem Werthe (Stadt, Dorfgemeinde, Kirche, Schule) stehen, oder ein besonderes bevorrechtigtes und für die Staatsbürger wichtiges Gewerbe treiben, (Rechtsanwälte, Notare), und deshalb Antheil an der Ausübung der Hoheitsrechte haben, oder kraft der Hoheitsrechte besonders angestellt und controlirt werden (mittelbare Staatsbeamte).

3) Es giebt Personen, welche aus eigenem Rechte zwar, aber dazu ermächtigt durch Gesetz, einen Antheil an der Ausübung der Hoheitsrechte haben, besonders die Besitzer von Rittergütern, deren Grundbesitze das Recht der Polizeiverwaltung zusteht. Diese sind nicht Beamte, jedoch in der Ausübung jener öffentlichen Functionen der Aufsicht des Staates unterworfen.

Der die Polizei verwaltende Rittergutsbesitzer ist nur sachlich, nicht persönlich, Beamter. Hieraus folgt, daß er nicht wie ein Beamter abgesetzt und bestraft werden kann. Zeigt er sich unfähig oder unwürdig, so kann er nur zur Bestellung eines geeigneten Vertreters angehalten werden. Wir werden später (§ 506) den Unterschied zwischen Ordnungs- und Exekutionsstrafen geben. Letzteren ist auch der Rittergutsbesitzer unterworfen; sie sind nur Zwangsmaßregeln, um ihn zu veranlassen, eine amtliche Maßregel auszuführen. Ordnungsstrafen dagegen wegen Mißverhaltens sind gegen ihn nicht zulässig.

Die mittelbaren Beamten haben im Allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten, wie die unmittelbaren Staatsbeamten, soweit nicht ein Unterschied ausdrücklich festgesetzt ist, oder unmittelbar aus ihrer verschiedenen Stellung folgt.

§ 381. Die Behörden.

Eine Behörde ist ein Mensch oder eine Anzahl von Menschen, denen der Staat einen gewissen Kreis ihrer Thätigkeit, in welchem sie gemeinschaftlich wirken sollen, überwiesen hat. Bei dem Begriffe der Behörde tritt die Person in den Hintergrund; das Wesentliche ist der an dieselbe geknüpfte Geschäftskreis.

Die Behörde hat dreierlei zu thun: den Staatswillen zu finden, ihn auszusprechen und ihn auszuführen. Wo sie nur aus einer Person besteht, da vereinigt diese in sich alle diese Thätigkeiten; sie kann aber die Ausführung auch Beamten, die nicht ein Theil von ihr sind, übertragen. So beschließt der Oberförster, spricht den beschlossenen Willen aus und überläßt in den meisten Fällen die Ausführung den Förstern. Dagegen führt die Kreiskasse aus, was sie selbst beschließt und ausspricht.

Jede Behörde muß mindestens einen beschließenden Beamten haben. Hat sie mehrere, so wird der beschließende Wille durch deren gegenseitige Mitwirkung gefunden. Die Behörde heißt alsdann ein Collegium.

Es muß bestimmt sein, wie dieser Wille gefunden wird. Die Verfassung der Behörden kann in dieser Beziehung verschieden sein; entweder büreaukratisch,

wo der Chef der Behörde allein bestimmt und die Mitglieder ihm dabei nur Hilfe und Beirath gewähren; oder collegialisch, wo der Beschluß durch gemeinsame Berathung, und wenn die Mitglieder sich nicht einigen, durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt wird.

Die meisten Justizbehörden, die Oberrechnungskammer, die Hauptverwaltung der Staatsschulden und die Regierungen gehören zu den Collegial-Behörden; bei letzteren hat jedoch der Präsident in gewissen Fällen das Recht, den gefaßten Beschluß entweder aufzuheben oder zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu stellen. Die übrigen Behörden sind bureaukratisch eingerichtet. Wenn also z. B. eine Sache im Ministerio beschlossen wird, so mögen die vortragenden Räthe dem Minister gegenüber ihre Ansicht vertheidigen; überzeugen sie ihn nicht, so gilt allein sein Wille.

Bei den meisten Collegien ist die Zahl der Geschäfte so groß, daß es unmöglich ist jede einzelne Sache mit den übrigen Mitgliedern zu erwägen; bei sehr vielen Sachen ist dies auch nicht nöthig, da die Beschlußfassung einfach oder unzweifelhaft ist. Es hat daher jedes Mitglied seinen angewiesenen Geschäftskreis, und trägt nur diejenigen Sachen in den Sitzungen vor, bei denen dies allgemein vorgeschrieben, oder durch besondere Anordnung des Chefs der Behörde bestimmt ist, oder er es selbst für nothwendig oder zweckmäßig erachtet. Es entscheidet also bei den nicht vorgetragenen Sachen ein Einzelner. Was dieser verfügt, unterschreibt in den meisten Fällen der Chef des Collegiums, der natürlich, im Falle er damit nicht einverstanden ist, die geordnete Beschlußfassung herbeiführen kann.

Ist nun der Beschluß einer Behörde gefaßt, so tritt deren Hilfspersonal in Thätigkeit. Bei einzelnen Behörden besteht dieses Hilfspersonal nicht aus Beamten. Der Beamte oder die Behörde erhält eine Pauschsumme, um sich dasselbe zu beschaffen. So erhalten die Oberförster ein Pauschquantum für Schreibhilfe, den Landräthen bestellt der Staat einen Kreissecretair und einen Kreisboten; die mehr erforderliche Schreibhilfe müssen sie sich selbst durch Schreiber besorgen. Es ist vielfach üblich, den ersten dieser Schreiber als Kreisschreiber zu benennen. Man halte fest, daß er dadurch nicht Staatsbeamter wird. Er ist und bleibt Privatdiener des Landraths. Bei den meisten Behörden bilden dagegen Beamte dies Hilfspersonal. Diese zerfallen alsdann in zwei Klassen:

entweder leisten sie Hilfe bei der Arbeit des Schreibens, also des Aussprechens des Willens, und sind dann Subalternbeamte; oder sie führen den Willen aus (Unterbeamte).

Zu letzteren gehören also die Boten, Executoren, Polizeidiener, Förster u. dgl. Es giebt jedoch ausführende Beamte, die einen höhern Grad von Bildung besitzen müssen, und diese werden zu den Subalternbeamten gerechnet, z. B. Polizeicommissarien.

Endlich giebt es Personen, die zwar aus der Staatskasse für ihre Hilfsarbeit bezahlt werden, deren Hilfsarbeit aber bloß mechanisch ist. Diesen wird die Arbeit bezahlt; sie werden aber nicht als Beamte angestellt. Hierher

gehören die Abschreiber. Bei den Behörden handelt es sich indeß vielfach nicht nur um saubere Schriften, sondern auch um Bewahrung des Dienstgeheimnisses. Sie stellen daher zum Abschreiben Beamte an (Kanzlisten), um sich deren Geschicklichkeit und Treue zu versichern. Für die Arbeiten, welche weniger Geschicklichkeit oder Treue bedürfen, werden dann Lohnschreiber angenommen, die lediglich bogenweise bezahlt werden. Diesen stehen dann die contractlich angenommenen Actenhefter, Ofenheizer, Nachtwächter u. dgl. gleich.

Wir müssen nun auch der Thätigkeit der Subalternbeamten erwähnen. Diese theilen sich in folgende Klassen:

1) Secretaire. Diese expediren die Verfügungen. Das beschlußfassende Mitglied der Behörde hat eigentlich die Verfügung zu schreiben. Wenn es aber jährlich zahlreiche Verfügungen zu schreiben hat, so wird seine Leistungsfähigkeit dadurch gesteigert, daß er bloß den Kern der Verfügung schreibt, und die Ausarbeitung dem Secretair überläßt, dessen Arbeit er natürlich revidirt. Gesetzt also, es bittet Jemand um polizeiliche Assistenz für irgend einen Act, und der Beschlußfasser findet den Antrag unbegründet, so hätte er zu schreiben:

An
den Herrn Gutsbesitzer Müller
in
Kragewaldt
bei Amtstadt.

„Auf Ihr Gesuch vom 18. Juni 1868 wird Ihnen eröffnet, daß nach § 18 des Gesetzes vom . . . . . dasselbe nicht begründet ist, weil Sie noch nicht das oder das beigebracht haben. Sie werden daher zurückgewiesen.

Sendstadt, den 19. Juni 1868.

Königl. Regierung“.

Statt dieser vielen Worte hat er, wenn er einen Secretair zur Disposition hat, lediglich zu schreiben:

„abzuweisen nach § 18 des Gesetzes vom . . . . .“

Der Secretair schreibt dann diese Worte in die vorstehend gegebene Verfügung um.

2) Calculatoren, Beamte, die als Rechnungsverständige angestellt sind. Diese bearbeiten diejenigen Sachen, welche die Thätigkeit des Rechnens erfordern, und sind entweder bloß auf diese Thätigkeit beschränkt, oder expediren zugleich als Secretaire die erlassenen Verfügungen.

3) Registratoren. Die Behörde muß im Stande sein zu wissen, was sie früher in einer Angelegenheit verfügt hat. Es wird daher nicht bloß das Schriftstück aufbewahrt, welches die Verfügung veranlaßt hat, sondern auch die Verfügung selbst. Das Letztere geschieht in zweierlei Art:

entweder wird eine Mariginalverfügung erlassen, also die Verfügung unmittelbar auf das Schriftstück gesetzt, unterschrieben und mit demselben versendet; dann vermerkt ein Beamter auf einem besondern Papiere den

Inhalt, Datum und Unterschrift des Schriftstücks und der Verfügung, und diese Notiz bleibt zurück;

oder es wird eine Conceptverfügung erlassen.

Die ad 1 und 2 geschilderte Verfügung ist das Concept, welches zurückbleibt; sie wird von den Kanzlisten ins Reine geschrieben, vom Chef der Behörde unterschrieben und sodann versendet.

Der Registrator hat nun zweierlei zu thun:

a. Er sammelt die eingegangenen Schriftstücke und die darauf erlassenen Verfügungen oder die Notizen über dieselben, und heftet diejenigen, welche eine einzelne oder mehrere gleichartige Angelegenheit betreffen, nach der Zeitfolge des Einganges zusammen; die hierdurch entstehenden Akten verwahrt er, führt das Verzeichniß über ihren Inhalt, legt die später eingehenden Schriftstücken bei, und controlirt ihren Verbleib.

b. Er führt ein Verzeichniß über die eingehenden Schriftstücke (Journal), bezeichnet diese mit der Nummer des Journals, befördert das Schriftstück zu den Personen, welche mit demselben zu thun haben, und controlirt dessen Verbleib bis dahin, wo darauf nichts weiter zu thun ist, und es nunmehr zu den Acten geht.

Ist für die letztere Thätigkeit ein besonderer Beamter angestellt, so heißt er Journalist.

4) Kanzlisten cf. oben.

5) Wenn eine Verfügung ge- und unterschrieben ist, so haben die Boten sie auf die Post oder an ihre Adresse zu befördern, und etwaige Beilagen, Sachen und Acten, zu verpacken. Bei größeren Behörden, die täglich Hunderte von Schriftstücken absenden, bedarf auch diese Thätigkeit einer einheitlichen Leitung und Controle, welche dann der Botenmeister ausübt.

Der Natur der Sache nach giebt es Behörden, welche unmittelbar unter dem Könige stehen und auf das ganze Land wirken (Centralbehörden), und solche, welche an Ort und Stelle thätig sind (Localbehörden). In einem größern Staate reichen diese beiden Klassen nicht aus, es müssen Behörden für Theile desselben gebildet werden (Provinzialbehörden).

In Preußen hat man noch einige geographische Eintheilungen mehr gemacht, wie das Bedürfniß sie erforderte. Es giebt Provinzialbehörden für mehrere Provinzen (z. B. das Oberbergamt in Breslau für Schlesien, Posen, Preußen), Behörden für die Provinz, Behörden für einen oder mehrere Regierungsbezirke (z. B. einzelne Provinzial-Steuer-Directionen für zwei Regierungsbezirke, wie Danzig, Königsberg), Kreisbehörden, Behörden für mehrere Kreise und eigentliche Localbehörden.

Es giebt Behörden, die dem Staate Preußen und die dem norddeutschen Bunde dienen. Zu letzteren gehören die Post-, Telegraphen- und Militairbehörden. Die Verwaltung der indirecten Steuern dagegen, obgleich Zölle und einzelne indirecte Steuern zur Bundeskasse fließen, dient dem Bunde und dem Staate Preußen zugleich.

Es giebt Behörden, die nicht Staatsbehörden sind, und zwar:

1) Die für die persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und der Königlichen Familie bestimmten (cf. § 386).

2) Die standesherrlichen Behörden, seien sie für die Polizeiverwaltung oder für die persönlichen Vermögensverhältnisse der Standesherren bestimmt. Nur die Standesherren haben das Recht, solche Behörden zu bestellen (cf. oben §. 362).

Dieses Recht ist übrigens sehr werthvoll. Ein Grundbesitzer, der ein paar Quadratmeilen besitzt, muß, wenn er z. B. auf längere Zeit verreist, einen Bevollmächtigten bestellen, und wenn gerichtliche Klagen gegen ihn angestellt werden, so werden diese ihm insinuirt. Er muß die Vollmacht für den Anwalt unterschreiben. Ueberall halten sich Publikum und Behörden an seine Person. Ein Standesherr dagegen, der eine Rentkammer bestellt hat, kann mit Ruhe reisen. Eingehende Klagen werden der Rentkammer zugestellt, diese besorgt die Vertretung im Processe, und repräsentirt seine Person.

Endlich giebt es Personen, die zwar mit Ausführung des staatlichen Willens beauftragt, aber keine Behörden sind. Es sind dies alle Militairbefehlshaber, von oben herab bis zur untersten Stufe. Das Wesen der Militairverfassung bringt es mit sich, daß überall die straffste Unterordnung unter den Willen des Vorgesetzten herrschen muß. Es herrscht die Person, nicht der an dieselbe geknüpfte Geschäftsbegriff, und die Person herrscht niemals in ihrem Geschäftsgebiete selbständig, mag sie auch noch so viele Geschäfte ohne Anfrage nach oben abmachen. Jeder, der einen militairischen Befehl hat, ist eine Person; ist der Major N. N., der Lieutenant N. N., aber keine Behörde. Daß man öfters statt an den Major N. N. an das Bataillons-Commando schreibt, ist lediglich ein Nothbehelf, wenn man des Namens nicht sicher ist.

Für die meisten Verhältnisse dieser am Militairbefehl theilnehmenden Personen bestehen, von denen der Civilbeamten abweichende Bestimmungen. Wir erwähnen beispielsweise, daß sie ohne Weiteres pensionirt und entlassen werden können, und daß ihre Bestrafung wegen Vergehen in irgend bedeutenderen Fällen der Königlichen Bestätigung bedarf.

Die Militairbeamten dagegen, also die für die Beschaffung und Verwaltung der sachlichen Bedürfnisse des Militairs, für die Justizverwaltung u. s. w. angestellten Personen sind Beamte und Behörden, wie die Civilbeamten und -Behörden.

§ 382. Besondere Rechtsverhältnisse der Beamten.

1) Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den König, oder durch diejenigen Minister oder Provinzialbehörden, denen der König für gewisse Klassen von Beamten sein Ernennungsrecht übertragen hat. Gewöhnlich wird eine Bestallung ertheilt, jedoch ist dies nicht wesentlich; wenn nur der Wille der Staatsgewalt auf andere Weise zuverlässig ausgesprochen worden ist.

In der Regel wird der Beamte durch einen besondern Diensteid zur Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten noch besonders verpflichtet. Mit diesem

Eide ist bei den Civilbeamten zugleich das eidliche Versprechen: „die Verfassung zu beobachten“ verbunden. Dieser „Verfassungseid“ gehörte früher zu den ersten Heischesätzen für eine constitutionelle Verfassung. In kindlicher Unschuld folgerte man nämlich so:

> Wenn König oder Minister die Verfassung brechen wollen, dann haben ja alle Beamten die Verfassung beschworen. Diese leisten nicht Gehorsam und lassen es darauf ankommen, daß sie in Masse abgesetzt werden. Nunmehr sind König und Minister ohnmächtig.

Wir glauben, daß heute nur noch recht Wenige an eine solche Theorie glauben können. In dem letzten preußischen Verfassungs-Conflicte waren Tausende von Beamten der Meinung, in dem oder dem Punkte verletze die Regierung die Verfassung; — von Tausenden hat jedoch nicht einer den Gehorsam verweigert, oder sein Amt niedergelegt. Tausende waren der Meinung, die Regierung dürfe Ausgaben, die das Abgeordnetenhaus nicht bewilligt habe, nicht machen; — ihr Gehalt haben sie gleichwohl alle erhoben. Es ist ja auch natürlich. Der Beamte ist zum Gehorchen da; die nöthige Opposition gegen die Regierung mag der Bürger machen. Der Beamte ist außer Stande, für die Erhaltung der Verfassung seine Existenz zu opfern, und mit Frau und Kindern zu verhungern. Aber noch mehr. Selbst ein tüchtiger junger Jurist weiß nicht, was die Verfassung ist; — man denke nur daran, wie viele und wie alte Verfassungsgesetze (cf. § 343) es giebt. Was wissen nun erst Lehrer, Secretaire, Boten und Executoren davon? Was soll aber der Beamte kraft des Verfassungseides leisten? Aus eigener Bewegung nichts zu thun, was gegen die Verfassung ist? Ein solches Gelöbniß ist überflüssig; jedes Verfassungsgesetz ist Gesetz, und die Gesetze zu beobachten, verpflichtet den Beamten schon der Diensteid. Also soll er der Regierung Widerstand leisten, wenn er glaubt, sie handle gegen die Verfassung? Wenn er sich nun aber irrt, wenn nicht er, sondern die Regierung die richtige Ansicht hat? Oder wenn er gar keine Ansicht haben kann, weil er das Verfassungsgesetz nicht kennt; wenn ihm aber ein Jurist sagt, die oder die Maßregel sei gegen die Verfassung? — Aber weiter. Es wird eine Maßregel getroffen, die nach seiner oder nach derjenigen Personen Ansicht, denen er glaubt, verfassungswidrig ist, und er hat an der Maßregel und deren Ausführung Antheil genommen; soll er sich zeitlebens mit Gewissensbissen darüber tragen, daß er seinen Eid gebrochen habe? — Der Verfassungseid ist zwecklos, hat keinen Sinn, und kann nur den Effect haben, daß der Stand der Beamten demoralisirt wird; gegen den gewissenhaft redlichen Beamten enthält er ein Unrecht. Sinn und Wirkung kann er nur bei denjenigen haben, welche berufen sind, für die Aufrechthaltung (und Fortentwickelung) der Verfassung Impulse zu geben, also bei dem Könige, den höchsten Behörden und den Mitgliedern der Volksvertretung.

Auf Anstellung als Beamter hat Niemand, wenn er auch seine Befähigung nachgewiesen hat, ein Recht; ebensowenig auf Beförderung zu einem andern oder höhern Amte. Es soll jedoch die Regierung dabei Standesvorrechte gar nicht und den Unterschied der Religion nur soweit berücksichtigen,

als dies aus der Beschaffenheit des Amtes selbst folgt. Der größte Theil der Subaltern- und Unterbeamtenposten soll jedoch mit Militairs, welche mit dem Rechte auf Civilversorgung entlassen sind, besetzt werden.

Nebenämter und Vormundschaften dürfen die Beamten nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde übernehmen.

Die Beamten sind für ihre Amtshandlungen verantwortlich. cf § 287. Die Ausnahme für die Richter cf. § 356.

Bei Mißverhalten werden die Beamten im Disciplinarwege ihres Amtes entsetzt oder mit Ordnungsstrafen belegt. Für die Richter ist das Disciplinarverfahren bereits in § 356 geschildert. Aus denselben Ursachen und in demselben Verfahren können auch die Verwaltungsbeamten zur Disciplinaruntersuchung gezogen werden; es entscheiden jedoch über dieselben:

1) wenn ihre Bestallung vom Könige oder dem Minister gegeben ist, der Disciplinarhof für die nicht richterlichen Beamten zu Berlin; für die durch den Minister ernannten Beamten kann jedoch der Minister gewisse Kategorien den ad 2 gedachten Behörden überweisen;

2) für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde, falls sie ein Collegium von mindestens 3 Mitgliedern bildet;

3) in zweiter Instanz in beiden Fällen das Staatsministerium.

Unfreiwillige Pensionirungen erfolgen wie bei den Justizbeamten.

Durch bloße Verfügung der eingesetzten Behörde kann auch ein nicht richterlicher Beamter nicht abgesetzt, noch mit niedrigerem Range oder Gehalte versetzt werden. Wohl aber kann dies beliebig geschehen, wenn das neue Amt mit demselben Gehalte und Range verbunden ist. Viele Unterbeamte werden nur auf Kündigung angestellt. Diese können also auch im Wege der einfachen Kündigung entlassen werden.

Es sind schließlich folgende Bevorzugungen der Beamten zu erwähnen:

1) In Ansehung der Staatssteuern genießt der Beamte keine Befreiung.

Zu den Provinzial-, Kreis- und Communalabgaben muß der Beamte wie jeder andere Einwohner beitragen.

Werden aber diese Abgaben in der Form einer Steuer vom Einkommen erhoben, so hat der Beamte dazu (zu allen diesen Abgaben im Ganzen) nur mit der Hälfte seines Gehaltes und zwar:

bei Gehalten	unter 250	Thlr.	höchstens	1 pCt.
„ „	„ 500	„	„	1½ „
„ „	über 500	„	„	2 „

beizutragen. Von seinem Privatvermögen muß er jedoch gleich den anderen Bürgern zahlen.

Frei von allen directen Communalsteuern sind:

die vom Staate oder der allgemeinen Wittwenkasse gezahlten Wittwenpensionen und Kindererziehungsgelder;

die Pensionen und Wartegelder unter 250 Thlr.;

die Sterbe- und Gnadenmonate;

alle Emolumente, die als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;

die Besoldungen aller Militairs, einschließlich der zur Disposition gestellten Offiziere;
die Besoldungen der Geistlichen und Lehrer.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für unmittelbare, nicht für mittelbare Beamte.

Wohnt ein Beamter außerhalb des städtischen Gebietes, so muß er die städtischen Steuern zahlen, falls die Behörde der er angehört, in dieser Stadt etablirt ist und er bei derselben seinen ständigen Wohnsitz haben muß.

Es wird über diese Bevorzugung der Beamten vielfach geklagt. Sie entspricht der einfachsten Billigkeit, wenn man sich (cf. § 167) erinnert, daß der Beamte von allen auf das Einkommen gelegten Steuern übermäßig betroffen wird. Wenn es sich um Staatssteuern handelt, so haben diejenigen, welche die Steuer veranlagen, wenigstens kein Interesse daran, den Beamten zu schrauben. Bei Kommunalsteuern aber ist dieses Interesse da. Je mehr den Beamten, desto weniger braucht den Nichtbeamten auferlegt werden, und die letzteren sind überall die Veranlagenden, weil wohl kein Ort existiren wird, in welchem die Beamten die Majorität in der Gemeindevertretung haben werden. Noch heute, wo die Beamten die Wohlthat des festgestellten Maximums genießen, ist an vielen Orten der Zustand so, daß sie factisch mehr zahlen, als die Gewerbtreibenden.

Wir wollen ein einfaches Exempel geben. Die Gemeinde braucht jährlich 10,000 Thlr. 2 pCt. aller Beamtengehalte betragen 2000 Thlr. Man erhebt also 4 pCt. Einkommensteuer, um von den Beamten diese 2 pCt. erheben zu dürfen. Vom Einkommen der Beamten, welches nicht in Gehalt besteht, erhebt man die vollen 4 pCt., das giebt wieder 1000 Thlr. Es sind also von den Nichtbeamten noch 7000 Thlr. zu decken. Würde man nun von deren wirklichem Einkommen 4 pCt. erheben, so würde man 14,000 Thlr. erhalten, das will man nicht; man erhebt daher nominell, 4 pCt., veranlagt diese Klassen der Einwohner aber nur mit der Hälfte Ihres Einkommens. Wer die Probe hierüber machen will, sehe sich die Steuerlisten einiger Städte an. Er wird finden, daß die kräftigen Arbeiter, die mit einer geringeren Einnahme, als 100—120 Thlr. jährlich gar nicht leben können, mit 30 oder 50 Thlr., Handwerker, die mit einem Gesellen und Lehrburschen arbeiten, mit 100 Thlr., vollbeschäftigte Aerzte mit 800 oder 1000 Thlr. Einkommen angesetzt sind.

2) Die höheren Beamten können zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht gezwungen werden.

3) Wegen Beschlagnahme der Diensteinkünfte im Wege der Exekution siehe § 455.

4) Die höheren Beamten unterliegen nicht dem Parochialzwange und den Parochialabgaben (cf. § 489).

5) Die Beamten — mit Ausnahme der Unterbeamten — haben einen gewissen Rang.

Diese Rangstufen sind nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

I. Die Minister (mit dem Prädicate „Excellenz“);

II. Die Räthe und Assessoren:

Erste Klasse.

Die Directoren der Abtheilungen in den Ministerien, Wirklicher Geheimer Legationsrath, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz- (Regierungs-, Kriegs-, Finanz-) Rath, und Ober-Präsidenten. Dieselben haben das Prädicat Excellenz, wenn es ihnen besonders verliehen ist.

Zweite Klasse.

Geheimer Legationsrath, Geheimer Ober-Justiz- (Regierungs-, Kriegs-, Finanz-) Rath, Regierungs- und Appellations-Gerichts-Chef-Präsident, Intendant.

Dritte Klasse.

Wirklicher Legationsrath, Geheimer Justiz- (Regierungs-, Kriegs-, Finanz-) Rath, Vice-Präsident.

Vierte Klasse.

a. Mit dem Vorrang vor den Uebrigen: Ober-Regierungsrath, Oberforstmeister, Polizei-Präsident (außer dem zu Berlin).

b. Regierungs-, Appellationsgerichts-, Intendantur-Rath, wirklicher Forstmeister, Kreisgerichts-Director, Consistorialrath, Polizei-Director.

c. Mit dem Range nach den Vorigen: Landrath, Titularforstmeister, Landrentmeister.

Fünfte Klasse.

Assessor, Polizeirath, Steuerrath, Bauinspector, Forstinspector.

III. Titularräthe.

Erste Klasse.

Geheimer Justiz-, Finanz-, Hof-, Commerzien- (u. s. w.) Rath.

Diese Klasse rangirt vor der vierten und hinter der dritten Rathsklasse, wenn der Beamte bei einem Ministerium angestellt ist; sonst in der vierten.

Zweite Klasse.

Justiz-, Rechnungs-, Kanzlei-, Commerzien-, Kreisgerichts-, Amts- (u. s. w.) Rath, mit dem Range zwischen der vierten und fünften Klasse.

IV. Die Subalternen.

Erste Klasse.

Secretaire, Journalisten, Calculatoren, Registratoren, Rendanten, Controleure, Canzleivorsteher in den Ministerien stehen im Rang der Klasse der Räthe II. 5 gleich.

Zweite Klasse.

Referendarien und Auscultatoren.

Dritte Klasse.

Die Kanzleisecretaire und Kanzlisten der Ministerien, die in der ersten Klasse genannten Beamten der Provinzialbehörden, Kreissecretaire, Oberförster, Domainenrentmeister.

Vierte Klasse.

Kanzleisecretaire und Kanzlisten der Provinzialbehörden.

Für die noch niedriger stehenden Beamten, wie Boten, Executoren und dergleichen ist kein Rang bestimmt.

Wie diese Rangverhältnisse zu denen des Militairs stehen, darüber giebt es nur eine Verfügung Friedrich des Großen, wonach die Kammergerichtsräthe (also jetzt die Räthe 4. Classe) den Majoren gleich stehen.

Zweiter Abschnitt.
Die bestehende Behördeneinrichtung.

§ 383. Vorbemerkung.

Wir geben nachfolgend die bestehenden Behörden, sowohl des Bundes, als des preußischen Staates, nach der Einrichtung, wie sie in den Provinzen besteht, welche vor 1866 zur Monarchie gehörten. Die Einrichtungen in den neuen Provinzen haben sich, mit einigen Ausnahmen, dieser Einrichtung angeschlossen.

§ 384. Die Bundesbehörden.

Die oberste Behörde des norddeutschen Bundes ist der Bundeskanzler.

Als Organe dienen ihm:

1) Das Bundeskanzleramt, für die Bearbeitung aller Geschäfte des Bundeskanzlers, mit einem besondern Präsidenten.

2) Ausschüsse, welche der Bundesrath aus seiner Mitte für einzelne Geschäftszweige ernennt.

3) Die Behörden der Bundesstaaten.

Außerdem aber steht unter dem Bundeskanzler:

A. Das Generalpostamt; unter demselben für einen oder zwei Regierungsbezirke oder andere Gebiete als Provinzialbehörden die Ober-Postdirektionen, (für die 3 Hansestädte Ober-Postämter), und als Localbehörden Postämter und Postexpeditionen.

B. Die Telegraphen-Direktion, unter derselben als Provinzialbehörden, je für mehrere Regierungsbezirke, die Telegraphen-Inspektoren, und als Lokalbehörden die Telegraphenämter, welche in kleineren Orten mit den Postämtern oder den Magistraten verbunden sein können.

§ 385. Der Militairbefehl.

Oberbefehlshaber des ganzen Bundesheeres ist der König von Preußen, seine Gehilfen dabei bilden das Militairkabinet (Adjutanten), der Generalstab und der Kriegsminister.

Jeder Befehlshaber bis zu dem des Bataillons, hat einen Stab, im Wesentlichen aus Adjutanten bestehend.

Unter dem Könige commandiren die commandirenden Generale (Generale der Infanterie oder Cavallerie mit dem Prädicat: Excellenz) jeder ein Armeecorps, dessen Bezirk im Allgemeinen (doch nicht ohne Abänderungen) eine Provinz ist.

Jedes Armeecorps hat ein Jäger- (das Gardecorps ein Jäger- und ein Schützen-), ein Train-, ein Pionir-Bataillon, eine Artilleriebrigade oder ein Feld-Artillerie-Regiment, und das Gardecorps: 2 Infanterie- und 1 Cavallerie-Divisionen jedes der anderen 10 Armeecorps 2 Divisionen. Die Gardedivisionen haben jede 2 Brigaden, die Divisionen der Linie jede 2 Infanterie- und 1 Cavalleriebrigade. Befehlshaber der Division ist der Generallieutenant (mit dem Prädicate: Excellenz).

Die Brigade wird von einem Generalmajor commandirt, und hat 2 bis 4 Regimenter, die eine Infanteriebrigade des Armeecorps, und je eine Infanteriebrigade der Gardedivisionen, auch ein Jägerbataillon. Die Artilleriebrigade hat meist ein Feld- und ein Festungs-Artillerie-Regiment.

Das Regiment wird von einem Obersten oder Oberstlieutenant commandirt, und hat bei der Infanterie 3 Bataillone, bei der Cavallerie 5 Schwadronen, bei der Artillerie 2 oder 3 Abtheilungen.

Das Bataillon commandirt ein Major oder Oberstlieutenant, die Schwadron ein Rittmeister oder Major, die Artillerie-Abtheilung ein Major oder Oberstlieutenant. Das Bataillon hat 4 Compagnien, die Feld-Artillerieabtheilung 4 Batterien, die Festungs-Artillerieabtheilung 2—4 Compagnien, sämmtlich unter je einem Hauptmann. Die Lieutenants befehligen unter dem Hauptmann, haben jedoch nicht einen selbständigen Befehl.

Neben diesen Truppenkörpern bestehen noch Landwehrbataillone und Compagnien, Garnison-, Invaliden-, Arbeiter- und Strafabtheilungen, und außerdem:

1) die Schloßwache,

2) die Leibgensd'armerie,

3) die nicht in einen Truppentheil einrangirten Offiziere (wie Adjutanten, Inspecteure),

4) die Landgensd'armerie, ein militairisches Corps, jedoch zur Dienstleistung bei den Civilbehörden verwendet.

Letztere ist in Brigaden, jede bei einem Linien-Armeecorps, unter Obersten, Majors und Hauptleuten formirt.

5) die Festungscommandanten,

6) die Feldjäger-Abtheilung,

7) die Marine.

§ 386. Behörden des Hofes und Königlichen Hauses.

Der König stellt für seinen Hofstaat und die Verwaltung seines und des Vermögens der Königlichen Familien Beamte an, welche nicht Staatsbeamte sind, gegen den Staat weder Rechte noch Pflichten haben, und insbesondere auch den Verfassungseid nicht leisten.

Es gehören hierher alle Hofämter (der Oberstkämmerer, Oberstmarschall, Obersttruchseß, Oberstschenk, Oberjägermeister, Oberhofmarschall, Oberceremonienmeister, Oberstallmeister und die sonstigen Hofbeamten), und an Verwaltungsbehörden, der Minister des Königlichen Hauses und unter demselben:

1) das Heroldsamt zu Berlin,

2) das Königliche Hausarchiv,

3) die Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin, welche alle Vermögensangelegenheiten des Königs und der Königlichen Familie verwaltet, so weit der König, besonders für Chatoullen-Güter und -Gelder nicht besondere Beamten bestellt,

4) die Generalintendantur der Königlichen Schauspiele.

§ 387. Das Staatsministerium.

An der Spitze jedes Ministeriums steht ein Minister mit allein entscheidender Stimme. Seine Gehilfen sind die vortragenden Räthe, zur 2. und 3. Rathsklasse gehörig. In mehreren Ministerien giebt es Abtheilungs-Direktoren (Räthe 1. Klasse) — im Kriegsministerium sind dies gewöhnlich Offiziere. In einigen Ministerien ist ein Abtheilungs-Dirigent mit dem Titel: Unter-Staats-Secretair.

Das Staatsministerium tritt zu gemeinsamen Berathungen aller Art, wie ein Collegium zusammen. Dasselbe entscheidet in Disciplinaruntersuchungssachen nach Stimmenmehrheit, in anderen Sachen erfolgt eine Einigung; falls aber Meinungsverschiedenheiten einzelner Minister nicht zu beseitigen sind, entscheidet der König. Dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet sind:

1) Der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamten.

Derselbe besteht aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern, welche vom Könige auf 3 Jahre ernannt werden. Vier der Mitglieder müssen Mitglieder des Obertribunals sein.

2) Die Oberexaminations-Commission für die Prüfung zu den höheren Verwaltungsämtern bei den Regierungen.

§ 388. Der Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident ist entweder nur als solcher ernannt, oder verwaltet zugleich ein Fachministerium. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Staatsministeriums, und hat darauf zu halten, daß die Einheit der Verwaltung erhalten bleibe, zu welchem Zwecke ihn die Fachminister von den wichtigeren Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen und zu erhalten haben.

Speciell unter ihm stehen:

1) die General-Ordens-Commission,

2) die Staatsarchive;

gemeinschaftlich unter ihm und dem Finanzminister steht:

die Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens.

§ 389. Der Minister des Innern.

Der Minister des Innern hat alle Verwaltungszweige zu bearbeiten, welche nicht einem andern Ministerio zugewiesen sind, insbesondere auch: die Angelegenheiten der Volksvertretungen, das Communalwesen, die Polizei im engern Sinne, und von dem Militairwesen die Ersatz-, Mobilmachungs- und

alle anderen Angelegenheiten, welche Leistungen der Unterthanen für Militairzwecke betreffen.

Unter ihm stehen:

1) das statistische Bureau,
2) das meteorologische Institut,
3) die Kalenderverwaltung,
4) die protestantischen Domcapitel,
5) die ritterschaftlichen Creditvereine,
6) das Polizeipräsidium zu Berlin,
7) die Oberpräsidenten und die Regierungen.

Gemeinschaftlich mit dem Finanzminister bearbeitet er die Einrichtungs-, Besoldungs- und Disciplinarverhältnisse der Regierungen.

§ 390. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Geschäftskreis des Ministerii ergiebt sich aus seiner Benennung. Seine Organe sind die im Auslande accreditirten preußischen Gesandten, und Handelsconsuln, beide zugleich im Namen des Bundes angestellt. Das Ministerium vermittelt allein den Verkehr mit den in Preußen accreditirten auswärtigen Gesandten, und den im norddeutschen Gebiete angestellten Consuln auswärtiger Staaten.

§ 391. Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Dasselbe bearbeitet die landwirthschaftliche Polizei, insbesondere das Deichwesen, die Anstalten zur Beförderung des Ackerbaues (Lehranstalten und Vereine), die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen und das Gestütwesen.

Ihm untergeordnet sind:

1) das Landesöconomie-Collegium, aus Beamten und landwirthschaftskundigen Privatpersonen zusammengesetzt, zur Berathung und Begutachtung landwirthschaftlicher Angelegenheiten,
2) die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten,
3) die Gärtnerlehranstalt zu Sanssouci,
4) die Landesbaumschule zu Potsdam,
5) die Haupt- und Landgestüte,
6) die Regierungen.
7) die Auseinandersetzungsbehörden.

Letztere sind bestimmt, die Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und die Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse zu bearbeiten, und die dabei vorkommenden Streitsachen zu entscheiden. Dieselben haben die Eigenschaft richterlicher Behörden, und concurrirt bei Ernennung deren Mitglieder der Justizminister. Sie sind folgende:

Erster Instanz.

Die Generalcommissionen zu Posen, Pr. Stargardt, Potsdam, Breslau, Merseburg, Stendal und Münster, — an deren Stelle in den betreffenden Landestheilen Regierungsabtheilungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Königs-

berg, Danzig, Frankfurt a. O. und Koblenz — und für die eigentliche Rechtssprechung bei jeder dieser 6 Regierungen ein Spruchcollegium;

Zweiter Instanz.

Das Revisionscollegium für Landesculturſachen zu Berlin für die ganze Monarchie.

§ 392. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dieses Ministerium hat 4 Abtheilungen, nämlich:

1) für die äußeren evangelischen Kirchenangelegenheiten (die Interna verwaltet der Oberkirchenrath),

2) für die katholischen Kirchenangelegenheiten,

3) für die Unterrichtsangelegenheiten,

4) für die Medicinalangelegenheiten.

Unter diesem Ministerium stehen die Regierungen, Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe, soweit dieselben überhaupt vom Staate abhängig sind, und ferner;

1) die Universitäten und die theologischen und philosophischen Academien zu Münster und Paderborn,

2) die Academie der Wissenschaften zu Berlin,

3) die Academie der Künste zu Berlin,

4) die Kunstacademien zu Königsberg und Düsseldorf,

5) das Königliche Museum zu Berlin,

6) die Königliche Bibliothek, Sternwarte, das chemische Laboratorium, der botanische Garten und das Herbarium zu Berlin,

7) die Charité zu Berlin,

8) das Diaconissenhaus Bethanien daselbst,

9) die Thierarzeneischule daselbst,

10) die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen daselbst (als oberste gutachtende Instanz).

11) die Oberexaminations-Commission für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker in Berlin.

§ 393. Das Finanzministerium.

Das Finanzministerium hat 4 Abtheilungen:

1) für die Verwaltung der direkten Steuern; unter derselben:

a. die Regierungsabtheilungen für directe Steuern, Domainen und Forsten,

b. das Hauptsteueramt für direkte Steuern zu Berlin,

c. die Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer daselbst.

2) für die Verwaltung der indirecten Steuern und derjenigen Regalien, welche keiner anderen Behörde zugewiesen sind; unter derselben:

a. die Provinzial-Steuer-Direktionen, und wo dieselben nicht vorhanden sind (Potsdam und Frankfurt a. O.), die Abtheilungen der Regierungen für indirecte Steuern,

b. das Haupt-Stempel-Magazin,
c. das Stempel-Fiscalat und die Erbschaftsstempel-Verwaltung zu Berlin und zu Potsdam,
d. die Provinzialsteuerkasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin.
e. die Salzfactorei daselbst,
f. das Hauptsteueramt für inländische, und
g. das für ausländische Gegenstände zu Berlin,

3) die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen hat alle Kassen- und Etatsangelegenheiten für alle Ministerien zu bearbeiten, ebenso die Personalien der Regierungen.

Unter ihr stehen:

a. die ad 1 c. genannten Regierungs-Abtheilungen,
b. die General-Lotterie-Direction,
c. die General-Direction der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt,
d. das geheime Ministerialarchiv.

4. Die Abtheilung für Domainen und Forsten, mit einem Director und einem technischen Director (dem Ober-Land-Forstmeister); unter derselben:

a. die ad 1 c. genannten Regierungs-Abtheilungen,
b. die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Außerdem aber stehen unter dem Finanzminister:

A. die Seehandlung, eine Anstalt für den Betrieb einzelner Handels- und Gewerbsgeschäfte; unter ihr:
das Königliche Leihamt zu Berlin.

B. Die General Staatskasse,
in welcher alle Einnahmen und Ausgaben des ganzen Staates zusammenfließen.

C. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Die Mitglieder derselben sind jedoch dafür, daß genau nach den Finanzgesetzen verwaltet werde, persönlich verantwortlich, und außer der Aufsicht des Finanzministers, auch der Controle einer Staatsschulden-Commission unterworfen, welche besteht aus:
dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,
drei gewählten Mitgliedern des Herrenhauses, und
drei gewählten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses.

Diese Commission hat jedem der beiden Häuser des Landtages jährlich Bericht über ihre Thätigkeit und die Ergebnisse der Verwaltung zu erstatten. Sie hat insbesondere auch die jährlichen Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse zu prüfen.

Unter der Hauptverwaltung der Staatsschulden stehen:
die Staatsschuldentilgungskasse,
die Controle der Staatspapiere,
die Staatsdruckerei.

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1868 überträgt auch die Verwaltung der Bundesanleihe dieser Behörde, und hat auch eine Bundesschulden-Com-

mission eingerichtet, welche aus dem Chef der Rechnungsbehörde, also für die nächsten Jahre, der preußischen Oberrechnungskammer, aus je 3 Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstags besteht.

Da kein Minister einseitig irgend eine Einnahme oder Ausgabeposition auf den Etat bringen darf, so hat er sich über den Etat seiner Verwaltung mit dem Finanzminister zu einigen. Will z. B. der Justizminister 10 neue Rathsstellen schaffen, so muß er dies bei der Etatsfertigung dem Finanzminister mittheilen. Ist dieser damit einverstanden, so wird der Geldbetrag auf den Etat gebracht. Ist derselbe damit nicht einverstanden, und führt die Correspondenz der Ministerien oder die Berathung im Staatsministerium keine Einigung herbei, so muß der Justizminister entweder seinen Plan aufgeben oder die Sache zur Entscheidung des Königs bringen.

§ 394. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dieses Ministerium hat 4 Abtheilungen:

1) Die Verwaltung für Eisenbahnangelegenheiten.

Dieselbe leitet die Verwaltung der Staatseisenbahnen und alle Angelegenheiten, welche auf Privatbahnen Bezug haben.

Unterbehörden sind:

a. die Directionen der Königlichen Eisenbahnen,
b. die Eisenbahn-Commissarien, welche bei jeder Privatbahn zur Wahrnehmung der Interessen des Staates angestellt sind,
c. die Regierungen.

2) Die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens, welche bearbeitet:

alle Bauangelegenheiten, in welcher Beziehung sie jeder andern Staatsverwaltung dienstbar ist, und die Baupolizei,

und hat als Organe:

a. die technische Ober-Baudeputation als gutachtende Behörde,
b. die Bauacademie zu Berlin,
c. die Regierungen.

3) Die Abtheilung für Handel und Gewerbe, alle Angelegenheiten der Gewerbe, Schifffahrt, Handel, Privatbanken, Maaße und Gewichte u. s. w. bearbeitend;

unter ihr stehen:

a. die technische Deputation für Gewerbe als gutachtende Behörde;
b. das technische Gewerbeinstitut zu Berlin (Lehranstalt);
c. die Baugewerbeschule zu Berlin;
d. die Normal-Aichungs-Commission zu Berlin;
e. die Königliche Porzellan-Manufactur daselbst;
f. die Navigationsschulen;
g. die Regierungen.

4) Die Verwaltung für Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, unter derselben die Oberbergämter der Provinzen.

§ 395. Das Justizministerium.

Es organisirt dieses Ministerium nicht bloß die Rechtsprechung in streitigen und Strafsachen, sondern auch die den Gerichten zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten, wie Nachlaßregulirungen, Vormundschaften und Hypothekensachen.

An der Rechtsprechung selbst hat der Justizminister keinen Antheil. Gemeinschaftlich mit dem Kriegsminister steht unter ihm auch das Militair-Justizwesen. Unter ihm stehen:

1) die Appellationsgerichte,
2) die Immediat-Justiz-Examinations-Commission zu Berlin,
3) der General-Staatsanwalt,
4) die Personalien des Ober-Tribunals,
5) die Ober-Staats-Anwalte.

§ 396. Das Kriegs- und Marine-Ministerium.

Das Kriegsministerium hat alle Angelegenheiten der Militairverwaltung des Landesheeres, mit Ausschluß der Befehlsführung. Dasselbe hat zwei große Abtheilungen:

1) das allgemeine Kriegs-Departement,
2) das Militair-Oeconomie-Departement,

und in jeder mehrere Unterabtheilungen, (für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten, für die Artillerie und das Waffenwesen, für das Invalidenwesen, für das Remontewesen u. s. w.).

Unter dem Kriegsministerium arbeiten:

1) die General-Militairkasse,
2) das Directorium des großen Potsdam'schen Militairwaisenhauses,
3) die Kadettenanstalten,
4) die Intendanturen,
5) die Festungscommandanten,
6) die commandirenden Generale,
7) die Regierungen.

Die Angelegenheiten der Marine beschäftigen den Marineminister, welcher jetzt zugleich der Kriegsminister ist.

§ 397. Der Staatsrath.

Der Staatsrath ist die höchste begutachtende Behörde, insbesondere für Gesetzentwürfe. Er besteht aus den Prinzen des Königlichen Hauses, gewissen höchsten Staatsbeamten, und denjenigen Beamten, welche der König dazu beruft. Was im Staatsrathe zur Berathung kommen soll, hängt lediglich von der Bestimmung des Königs ab.

Seitdem Preußen eine konstitutionelle Monarchie geworden, ist für die Berathungen des Staatsrathes kaum mehr Raum geblieben; und haben solche auch, so viel bekannt geworden, nicht mehr stattgefunden. Es scheinen sogar seit 1850 keine Ernennungen zum Staatsrathe stattgefunden zu haben. Seitdem ist eine Begutachtungsinstanz nach englischem Vorbilde, in den „Kronjuristen“ geschaffen, aus einzelnen, besonders vom König, mit Sitz im Herrenhause ernannten Justizbeamten bestehend.

§ 398. Das Civil-Cabinet.

Das Civil-Cabinet (Geheimer Cabinetsrath) besorgt die amtliche Correspondenz, welche der König als Staats-Oberhaupt (z. B. mit den Ministern, mit Privatleuten u. s. w.) führt, trägt die eingehenden Sachen dem Könige vor und verfaßt darauf die von demselben verfügte Entscheidung.

399. Die Verwaltung der preußischen Bank.

Ueber die Verhältnisse der preußischen Bank siehe § 186.

Ausführende höchste Behörde ist der Chef der Bank, gegenwärtig der Handelsminister, und unter diesem das Haupt-Bank-Directorium mit einem Präsidenten. Die Aufsicht führt das Bank-Curatorium von 5 Mitgliedern.

§ 400. Der evangelische Oberkirchenrath

bearbeitet alle Interna der evangelischen Kirche, also alles was Lehre, Verfassung, Liturgie, Anstellungen, Disciplin, Beschwerden u. dgl. betrifft.

Unter ihm stehen die Consistorien und Regierungen.

§ 401. Die Oberrechnungskammer zu Potsdam.

Diese Behörde revidirt alle Rechnungen und prüft diese nicht bloß an sich, sondern auch mit Bezug darauf, ob die Behörden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften richtig verwaltet haben. Sie kann auch durch abgesandte Commissarien sich Aufklärungen verschaffen.

Die Ministerien stehen ebenso wie die anderen Behörden unter ihrer Controle. Alle Behörden müssen ihre Anweisungen befolgen, gegen die Provinzial- und unteren Behörden kann sie Executivstrafen festsetzen. Ihre Verfassung ist collegialisch, jedoch mit besonderen Befugnissen ihres Präsidenten.

Wenn in einer Rechnung der Oberpostkasse eine Ausgabe an Gehalt eines Briefträgers durch die betreffende Verfügung der Oberpost-Direction belegt ist, so hat die Oberrechnungskammer nicht bloß zu prüfen, ob die Quittungen in Ordnung sind, ob der Etat der Oberpost-Direction die Geldmittel dazu anweist; sondern auch ob der Briefträger anstellungsfähig war, ob er Caution gestellt hat, ob die Arbeit nicht etwa billiger zu beschaffen war, ob die Geschäftseintheilung unter den mehreren Briefträgern zweckmäßig gemacht ist u. s. w.

Natürlich muß die Oberrechnungskammer den jeder Behörde zugewiesenen Wirkungskreis respectiren.

Hat eine Oberpostdirection eine Maßregel getroffen, die nicht ihr, sondern dem Generalpostamte zustand, so kann die Oberrechnungskammer nur verlangen, daß jene dessen Genehmigung nachträglich beibringe.

Differenzen zwischen der Oberrechnungskammer und den Ministern entscheidet der König.

Daß dieselbe zugleich Rechnungshof des norddeutschen Bundes ist, siehe in § 358.

§ 402. Das Obertribunal und das Ober-Appellationsgericht zu Berlin.

Das Obertribunal zu Berlin hat 1 Chefpräsidenten und mehrere Senate (Jeder mit 1 Vicepräsidenten und 6 Obertribunalsräthen).

Es entscheidet in letzter Instanz für die alten Provinzen in allen Civil- und Strafprozessen, und über Beschwerden wegen des Verfahrens der Gerichte in solchen; soweit diese nicht die Disciplin, den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, und in Disciplinarsachen der Richter, Rechtsanwalte und Notare. Disciplinarsachen der Präsidenten und der Vice-Präsidenten der Gerichte und der Mitglieder des General-Auditoriats entscheidet es in erster und letzter Instanz.

Jeder Senat entscheidet die Rechtssachen, welche ihm zugewiesen sind, selbständig. Sind jedoch zwei Senate über eine Rechtsfrage verschiedener Ansicht, so entscheidet das ganze Collegium (Plenum), und die einzelnen Senate müssen alsdann dieser Entscheidung auch in künftigen Fällen folgen.

Das Ober-Appellationsgericht ist die höchste rechtsprechende Behörde für die im Jahre 1866 erworbenen neuen Provinzen.

§ 403. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zu Berlin.

Dieser Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern, von denen die Hälfte Justizbeamte sein müssen. Dieselben werden auf Zeit vom Könige ernannt, und dazu Personen bestimmt, welche bereits andere Aemter bekleiden.

Ueber den Geschäftskreis dieser Behörde siehe § 422.

§ 404. Die Ober-Präsidenten.

Jede Provinz hat einen Ober-Präsidenten. Derselbe verwaltet alle Angelegenheiten, welche die ganze Provinz betreffen, oder sich über den geographischen Bereich Einer Regierung hinaus erstrecken; führt die Oberaufsicht über die Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und die General-Commissionen, und ist das Organ der Ministerien für alle Angelegenheiten, in denen diese sich an ihn wenden. Er führt über Militairsachen die Verhandlungen mit dem commandirenden General und nimmt die Rechte des Staates in Ansehung der katholischen Kirche, sowohl wegen der Aufsicht, als wegen des Patronates wahr. Die Pflichten des Patronates gehören zur Competenz der Regierungen. Er ist ferner Präsident der Regierung am Sitze seines Wohnortes, des Provinzial-Schul-, Medizinal-Collegiums, und (meist) des Consistoriums. Er entscheidet Conflicte der Regierungen unter sich und mit anderen Behörden und Beschwerden in städtischen und ländlichen Communalsachen. An speciellen Geschäften sind ihm unter Anderem überwiesen:

Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken,
Bewilligung von Kram- und Viehmärkten,
Bewilligung von Collecten,
Concessionen von Schauspielergesellschaften.

§ 405. Die Regierungen.

Die Regierung bildet ein Collegium, welches zur leichtern Bearbeitung der Geschäfte in Abtheilungen getheilt ist. Chef ist ein Präsident; am Sitze des Ober-Präsidenten ein Vice-Präsident; den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Abtheilungen hat ein Ober-Regierungsrath (in der Finanzabtheilung steht diesem als Mit-Dirigent der Oberforstmeister zur Seite). Mitglieder sind Räthe und Assessoren, darunter technische (Bau-, Medicinal-, Schul-, Consistorial-, Forst-) Räthe.

Im Plenum werden die Sachen, welche mehrere Abtheilungen interessiren oder besonders wichtig sind, oder bei denen dies besonders durch Gesetz vorgeschrieben, oder durch den Präsidenten angeordnet ist, berathen; alle übrigen in den Abtheilungen.

Die Regierung bearbeitet alle und jede Verwaltungsangelegenheiten, welche nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen sind.

Jede Regierung hat mindestens zwei Abtheilungen, eine des Innern und eine für directe Steuern, Domainen und Forsten. Bei vielen Regierungen ist die erstere in zwei Abtheilungen (das Innere, und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen) getheilt. Einzelne Regierungen haben noch eine landwirthschaftliche, einzelne eine Abtheilung für die indirecten Steuern. Die Regierung zu Frankfurt a. O. hat alle 5 Abtheilungen.

Die Verfassung ist collegialisch, mit gewissen Vorrechten des Präsidenten und der Abtheilungsdirigenten. In den landwirthschaftlichen Abtheilungen ist reine Collegialverfassung, da diese richterliche Behörden sind; in der Abtheilung für indirecte Steuern reine Bureauverfassung; der Abtheilungsdirigent hat darin allein die entscheidende Stimme.

Die (Finanz-) Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten bearbeitet die directen Steuern, die Einnahmen aus herrenlosen Gütern, das Kassenwesen (ein Theil desselben ist dem Präsidenten speciell überwiesen), die Domainen- und Forstangelegenheiten.

Die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen bearbeitet die Externa der evangelischen Kirche, die Patronatsverpflichtungen des Fiscus hinsichtlich der katholischen Kirche, und die Interna und Externa der Elementar- und Bürgerschulen.

Die Abtheilung des Innern bearbeitet alle übrigen Sachen.

Unter den Regierungen stehen:

1) Für jeden Kreis ein Landrath, als Organ aller Abtheilungen der Regierung. Er leitet alle auf den Kreis bezüglichen Angelegenheiten, als deren beständiger Commissarius, und übt als Vorgesetzter aller Polizeibehörden (mit Ausnahme der Magisträte in Städten über 10,000 Einwohner) die Kreispolizei und die Aufsicht über die Communalverwaltungen.

2) Jedem Landrath ist als Subalternbeamter ein Kreis-Secretair zugewiesen.

3) Die Kreiskasse, für alle Staatseinnahmen und Ausgaben des Kreises,

soweit nicht besondere Kassen (für die directe Steuerverwaltung, das Gericht, die Forst) bestehen.

4) Der Kreisphysikus, Kreischirurgus und Kreisthierarzt.

5) In jedem Kreise ist ein Fortschreibungsbeamter (Kataster-Controleur) für die Grund- und Gebäudesteuer angestellt. Derselbe erhebt nicht die Steuer, sondern sorgt nur für Erhaltung der Richtigkeit der Kataster.

6) Die Baubeamten (Kreisbaumeister, Bau-Inspector, Deich-Inspector) für jeden Kreis, je nach Umständen auch für Bezirke, die größer oder kleiner sind als ein Kreis.

7) Die Oberförster für ein bestimmtes Revier, welches sie verwalten. Die Förster verwalten nicht, sondern führen nur die Aufsicht.

8) Die Handelskammern in größeren Handelsplätzen, als gutachtende Behörden des Handelsstandes.

9) Die Kreis- und Local-Schulinspectoren, gewöhnlich Geistliche.

10) Die Verwalter der gutsherrlichen Polizei des Domainen- und Forstfiscus. Es sind dazu theils Polizeiverwalter, theils Domainen-Rentmeister oder Domainenpächter, theils andere Beamte, in den Forsten oft die Oberförster, bestellt.

11) Die Localverwalter der staatlichen Polizei (Polizei-Directoren, District-Commissare, Amtmänner).

12) Die Magisträte in den Städten.

13) Die Gutsherren, wo diesen die Polizei zusteht.

14) Die Dorfschulzen.

§ 406. Die Provinzial-Steuerdirectionen.

Die Verwaltung der indirecten Steuern und der Regalien, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind, ist in der Hand von Provinzial-Steuer-Directionen (in Potsdam und Frankfurt a. O. Regierungsabtheilungen), bestehend aus einem Provinzial-Steuer-Director und Regierungs- und Ober-Regierungsräthen.

Unter ihnen fungiren:

Haupt- und Nebenzollämter, Haupt-Steuer- und Steuerämter, Steuereinnehmer.

Mehrfach sind die Steuer- und Zollämter mit Kreiskassen, die Aemter der Steuereinnehmer mit anderen Aemtern vereinigt.

§ 407. Die Consistorien.

Für jede Provinz besteht ein Consistorium, dessen Präsident meist der Ober-Präsident ist. Mitglieder sind Ober-Consistorial-, Consistorial- und Regierungsräthe und der höchste beaufsichtigende Geistliche der Provinz (General-Superintendent). Sie verwalten die interna der evangelischen Kirche, Unterorgane sind die Superintendenten und Geistlichen.

§ 408. Die Provinzial-Schul-Collegien.

Diese Behörden, deren Präsident jedes Mal der Ober-Präsident ist, haben über Elementar-, Bürger- und Privatschulen eine Einwirkung in wissen-

schaftlicher Hinsicht, dagegen die ausschließliche Leitung der Externa und Interna aller Schulen, welche ihre Zöglinge zur Universität entlassen (Gymnasien und Realschulen) und der Schullehrerseminarien.

§ 409. Die Provinzial-Medicinal-Collegien.

Diese Behörden stehen unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten und sind wesentlich gutachtende Behörden. Die Verwaltung der Medicinal-Angelegenheiten gebührt den Regierungen.

Wo eine Behörde ein Gutachten über medicinische Angelegenheiten braucht, fordert sie solches vom Kreisphysikus. Walten gegen dasselbe Bedenken ob, so kann sie ein höheres Gutachten vom Provinzial-Medicinal-Collegium, und wenn auch gegen dieses Bedenken obwalten, von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin einfordern.

§ 410. Die Militair-Intendanturen.

Jedes Armee-Corps hat eine Intendantur, bestehend aus einem Intendanten, Intendanturräthen und Assessoren. Dieselbe hat alle sachlichen Bedürfnisse des Militairs zu beschaffen.

Unter ihr stehen:

Proviant-Aemter, Garnison-Verwaltungen, Lazareth-Verwaltungen, Montirungs-Depots.

§ 411. Die Appellations-Gerichte.

Die Appellationsgerichte bestehen für Bezirke, welche theils mit den Regierungsbezirken zusammenfallen, theils davon abweichen. Das Appellgericht in Berlin heißt: Kammergericht, das in Königsberg: Ostpreußisches Tribunal.

Sie haben einen Chef-Präsidenten, welcher das Plenum und den Civilsenat und (die kleineren ausgenommen) einen Vice-Präsidenten, welcher den Criminalsenat leitet, und Räthe. Sie haben die zweite Instanz in Civil- und Criminalsachen, entscheiden in erster Instanz in Disciplinaruntersuchungen ihrer Räthe und aller Beamten der Kreisgerichte, führen über letztere die Aufsicht und verwalten die Lehns-, Fideicommiß- und Familienstiftungssachen.

§ 412. Die Kreisgerichte.

Die Gerichte erster Instanz heißen Kreisgerichte, in Städten über 50,000 Einwohner Stadtgerichte. Sie haben einen Director (das Stadtgericht einen Präsidenten), Stadt- oder Kreisgerichtsräthe, und Stadt- oder Kreisrichter. Gerichts-Assessoren können bei ihnen zur Aushilfe beschäftigt werden. Sie haben zwei Abtheilungen; die erste für streitige (Civil- und Criminal-) Sachen, die zweite für Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen. Im Allgemeinen besteht für jeden Kreis ein Kreisgericht, es sind jedoch Ausnahmen zulässig. Ist ein Bedürfniß vorhanden, so können Kreisgerichts-Deputationen und Kreisgerichts-Commissionen abgezweigt werden; welche jedoch Theile des Kreisgerichts bleiben und beschränkte Competenz haben. Insbesondere die Commissionen entscheiden nur über Uebertretungen, Bagatell- und Injurien-Prozesse; instruiren jedoch in allen anderen Angelegenheiten.

Die Schwurgerichte werden besonders gebildet. Es ist dasjenige Kreisgericht bestimmt, an dessen Sitze das Schwurgericht tagen soll, und erstreckt sich der Bezirk des Schwurgerichts auf einen oder mehrere Kreisgerichtsbezirke. Die fünf Schwurrichter werden aus allen, im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Richtern vom Justizminister auf ein Jahr bestimmt, der Vorsitzende vom Chef-Präsidenten des Appellationsgerichts.

§ 413. Die Staatsanwaltschaft.

Beim Obertribunal besteht ein General-Staatsanwalt, bei den Appellationsgerichten ein Oberstaatsanwalt. Letzterer hat die Aufsicht über die, bei den Gerichten erster Instanz angestellten Staatsanwalte, Staatsanwaltsgehilfen und Polizeianwalte. Alle diese Beamten sind nicht richterliche Beamte und stehen unter der obersten Aufsicht des Justizministers. Der Polizeianwalt wird vom Regierungs-Präsidenten ernannt; das Amt ist jedoch jederzeit widerruflich. In Städten hat solches der Bürgermeister zu übernehmen, für das platte Land im Allgemeinen der Gutsherr, welcher die Polizei ausübt.

§ 414. Die Militairgerichte.

Alle Militairs und die meisten Militairbeamten stehen in Strafsachen unter dem Militairgerichte, und ist es gleichgiltig, ob die strafbare Handlung in den allgemeinen Strafgesetzen oder nur in den Militairgesetzen mit Strafen bedroht sind. Reservisten und Landwehrmänner unterliegen dieser Gerichtsbarkeit nur, so lange sie activ bei der Fahne dienen.

Ausgeschlossen von dieser Gerichtsbarkeit sind alle Rechtssachen, die nicht Strafsachen sind, und die Strafsachen, welche Uebertretungen der Finanz-, Polizei-, der Fischerei- und Jagd-Verordnungen und nur eine Geldbuße und Confiscation zum Gegenstande haben.

Die Militairgerichte sind Kriegs- oder Standgerichte (je nach der Schwere des Falles) und Corps-, Divisions-, Regiments- und Garnisonsgerichte, je nach dem Inhalte des Vergehens. Die Untersuchung führt ein Auditeur oder ein dazu bestellter Offizier.

Das Kriegsgericht besteht aus Militairs, und zwar aus 5 Klassen (nach der militairischen Rangordnung). Die Erkenntnisse bedürfen, je nach dem Stande des Angeklagten und der Schwere des Verbrechens, der Bestätigung durch den Regiments-, Divisions-, Corps-Commandeur, Kriegsminister oder den König.

Das General-Auditoriat führt die Aufsicht über die Militairgerichtsbarkeit und hat in bestimmten Fällen die Entscheidung.

Viertes Buch.
Der Civil-Prozeß.

Erstes Capitel.
Allgemeine Lehren.

§ 415. Zweck des Civil-Prozesses.

Die Aufklärung und Entscheidung eines zwischen zweien oder mehreren Personen rechtsstreitigen Anspruches, und die Verwirklichung dieser Entscheidung bildet den Gegenstand des Civilprozesses; wogegen der Criminalprozeß bezweckt, festzustellen, daß Jemand eine verbotene Handlung begangen und welche Strafe er dafür zu verbüßen habe.

Es ist zu unterscheiden, ob der im Civilprozesse streitige Anspruch aus dem Privatrechte oder aus dem Staatsrechte hergeleitet wird. Im erstern Falle entscheiden ihn die Gerichte, im letztern die Behörden, welche zur Ausübung des betreffenden Hoheitsrechts des Staates bestimmt sind: die Verwaltungsbehörden.

Es ist hier auf §§ 110, 111 zurückzuweisen, in welchen der wesentliche Unterschied beider Behörden in Absicht auf die oberste Richtschnur ihrer Thätigkeit entwickelt ist. Die Verwaltungsbehörden verfolgen danach als obersten Zweck die Nützlichkeit. Wenn sie also zugleich über die Rechte der Unterthanen auf dem staatsrechtlichen Gebiete entscheiden, so liegt darin die Anomalie, daß Richter und Partei in Einer Person sind. Diese Anomalie wird dadurch gemildert, daß sie nicht Privatpartei sind. Wenn der Gutsbesitzer einen Bruch entwässern will, und er stößt dabei auf Widerstand eines Nachbarn: so ist sein Erwerb, das Wohl und Wehe seiner Familie gefährdet. Der Nachbar ist sein Feind, dessen Widerstand er durch jedes Mittel zu brechen sucht; er haßt und ein nicht edles Gemüth verfolgt und chikanirt ihn. Der Verwaltungsbeamte steht anders. Ob er den Widerstand bricht oder nicht, ob die von ihm vertretenen Interessen Nachtheil erleiden oder nicht; sein Gehalt, seine anderen Einkünfte gehen fort. Sein Privatinteresse ist nicht bei der Sache betheiligt. Er ist von Anfang seiner Beschäftigung an gewöhnt worden, die Person von der Sache zu trennen und seine Entscheidungen unparteiisch und ohne Rücksicht auf seinen Privatvortheil zu fällen. Keine rechtliche und vernünftige Regierung wird es jemals einem Verwaltungsbeamten entgelten lassen, wenn er staatsrechtliche Streitigkeiten gegen ihr Interesse entscheidet. In jedem civilisirten Staate, und vorzugsweise auch in Preußen, wird vom Verwaltungsbeamten dieselbe Unbefangenheit gefordert, wie vom Richter. Staatsrechtliche Streitigkeiten sollen mit derselben Gründlichkeit untersucht, mit derseben Unparteilichkeit entschieden werden, wie privatrechtliche. Das geschieht auch, soweit es die menschliche Natur zuläßt. Aber allerdings wirkt der verschiedene Standpunkt und die Schwäche der menschlichen Natur dennoch ein. Ein Verwaltungs-

beamter, der Nützliches wirken soll, kann durch Amtseifer dahin geführt werden, die Grenze des Erlaubten zu überschreiten; eine widerstrebende Person kann ihm persönlich mißliebig werden; er ärgert sich über sie, entscheidet in einer oder der andern Sache lieber gegen als für sie; und unterstützt sie da nicht, wo er einen Andern unterstützen würde. Bei dieser Sachlage kann man fragen, ob es nicht gerathen gewesen wäre, auch die staatsrechtlichen Streitigkeiten durch Richter entscheiden zu lassen? Man hat das nicht gethan, weil selten das bloße Recht, sondern in eminentem Sinne die höheren Interessen des Staatslebens bei solchen Fragen zur Entscheidung mitwirken müssen. Die Zweckmäßigkeitsfrage läßt sich nicht ausschließen.

Nehmen wir an, es lägen 100 Grundstücke in einer uneingedeichten Niederung. Der Staat erachtet es für seine Aufgabe, das Land einzudeichen. 80 Besitzer sind damit einverstanden, 20 nicht. Die letzteren wenden ein, der Deich würde mehr kosten, als sie aufzubringen vermögen; er könne nicht haltbar gebaut werden; die Eindeichung würde den Ertrag der Grundstücke nicht steigern u. s. w. Es ist klar, daß für die Entscheidung dieser Frage der Standpunkt der Gerichte, der starre Buchstabe des Gesetzes, nicht ausreicht. Nur die Nützlichkeit kann der Entscheidung zu Grunde liegen. Anders ist es, wenn ein einzelner Besitzer sagt: Wohlan, bauet immerhin den Damm, mir ist es ganz recht. Aber ich habe ein Privilegium, wonach mir der Staat zusichert, er wolle auf ewige Zeiten jede Deichlast für mein Grundstück tragen. Hier ist von Nützlichkeit keine Rede, nur das feste Recht kann entscheiden.

Allerdings kann man einen Schritt weiter gehen und fragen: Ist es nicht möglich, die staatsrechtlichen Fragen durch andere Menschen, als gerade die bei ihrer Verwaltung Betheiligten entscheiden zu lassen? Man müßte dann — vielleicht unter Zuhilfenahme der Volksvertretungen — besondere staatsrechtliche Gerichtshöfe bilden. Diese Frage steht noch offen. Wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob das constitutionelle System (cf. § 339) für alle Zeiten mustergiltig sein werde, so läßt sich wohl annehmen, daß die Zukunft Versuche dieser Art bringen werde. Das können wir aber jetzt schon feststellen, daß für alle staatsrechtlichen Streitigkeiten es nicht durchzuführen sein wird. Der Staat beherrscht alle Richtungen des Lebens, und das Leben wartet nicht. In vielen Fällen ist es nicht so wichtig, **wie**; sondern daß nur **schnell** entschieden wird; und in solchen Fällen muß die sofortige Entscheidung von der Verwaltungsbehörde erfolgen.

Wenn ein todtkranker Mensch irgendwo aufgefunden wird, so kann er auf die Entscheidung darüber, ob die Gemeinde A. oder B. ihn verpflegen solle, nicht warten; es muß sofort entschieden werden, jede Entscheidung eines Gerichtshofes käme zu spät. Wohl aber muß, wenn die Gemeinde A. ihn wirklich verpflegt hat, hernach endgiltig entschieden werden, ob ihr die Gemeinde B. die Kosten zu erstatten hat. Dazu gebrauchen wir aber keinen staatsrechtlichen Gerichtshof, sondern das gewöhnliche Gericht kann die Frage endgiltig entscheiden. Bei dieser Frage ist überhaupt kein staatsrechtlicher Streit mehr vorhanden. Das Staatsrecht fordert, der Arme soll verpflegt

werden; das ist geschehen; ob die Kosten von einem Dritten zu erstatten sind, ist lediglich eine Frage der nützlichen Verwendung (§ 315), also des Privatrechtes.

Es muß aber gefordert werden, und ist in Preußen ausdrücklich bestimmt, daß Jeder, der durch eine polizeiliche Maßregel in seinem Privatrechte geschädigt wird, im Wege des Prozesses beim Gerichte volle Entschädigung gegen den Staat einklagen kann. Natürlich entscheidet alsdann das Gericht lediglich über die Entschädigungs- und also auch Beschädigungsfrage; die Maßregel selbst, welche die Polizeibehörde getroffen, bleibt unverändert bestehen.

Es ist schließlich zu erwähnen, daß für eine Gattung staatsrechtlicher Streitigkeiten ein besonderes staatsrechtliches Verfahren angeordnet ist:

Wenn nämlich in einem der norddeutschen Bundesstaaten Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Regierung und den Unterthanen entstehen, und in der Verfassung des betreffenden Landes nicht eine besondere Behörde zu deren Entscheidung bestellt worden ist, so hat der Bundesrath zunächst eine gütliche Vermittlung zu versuchen. Gelingt diese nicht, so wird im Wege der Bundesgesetzgebung entschieden; also der Bundesrath und der norddeutsche Reichstag treffen die Entscheidung. Freilich ist alsdann eine solche nur vorhanden, wenn Beide über dieselbe sich einigen. Denn andernfalls wäre eben kein Act der Bundesgesetzgebung möglich.

§ 416. Organisation der Gerichte.

Wenn die Gerichte und die Verwaltungsbehörden im obersten Principe gänzlich unterschieden sind, so folgt daraus, daß die Einrichtung beider Behörden eine verschiedene sein müsse. Die Gerichte müssen unabhängiger von der obersten Staatsgewalt sein, als die Verwaltungsbehörden. Der Unterschied ist in denjenigen Ländern am reinsten durchgeführt, in welchen die Verwaltungsbeamten jederzeit aus ihrem Amte entlassen werden können. Ein absetzbarer Richter ist kein unabhängiger und unparteiischer Richter. In Preußen sind die meisten höheren Verwaltungsbeamten auch nicht absetzbar, der Unterschied ist daher geringer.

Wohl aber ist ein Unterschied in der Verantwortlichkeit und in der Geltendmachung des Willens der einzelnen Beamten.

Der Verwaltungsbeamte ist für jedes Versehen, welches er begeht, verantwortlich und muß dem beschädigten Staate oder Privaten Entschädigung leisten. Der Richter dagegen ist unverantwortlich. Wohlverstanden! der Richter ist es; also der, welcher Streitigkeiten entscheidet. Wo, wie in Preußen, die Richter zugleich Funktionen der Verwaltung ausüben, da sind sie für ihre Handlungen und Unterlassungen ebenso verantwortlich, wie die Verwaltungsbeamten. Wenn also ein Richter in einem Erkenntnisse den gröbsten Fehler macht, da ist er nicht verantwortlich; macht er eine irrthümliche Eintragung in das Hypothekenbuch, oder läßt er ein Kapital einer bevormundeten Person verloren gehen, so muß er den Schaden ersetzen.

Bei den Verwaltungsbehörden kommt es auf Schnelligkeit der Entscheidung und auf einheitliche Festhaltung der Staatszwecke an; hier entscheide- also entweder der Chef der Behörde, oder wenn die Mitglieder ein Stimm-

recht haben, hat er wenigstens die Befugniß, den Beschluß zu suspendiren und die Entscheidung der höhern Behörde einzuholen.

Bei der Gerichtsbehörde hat dagegen jedes Mitglied gleichen Antheil an der Entscheidung; nur die Majorität der Stimmen giebt den Ausschlag, der Chef gilt dabei so viel, wie jedes Mitglied.

§ 417. Zulässigkeit des Civilprozesses.

Die in § 415 gegebene Beschränkung des Civilprozesses auf Gegenstände des Privatrechts schließt nicht aus, daß der Richter die Motive seiner Entscheidung aus allen Gebieten des Rechts, also auch aus dem Staatsrecht und dem Völkerrecht entnehmen könne und müsse. Es kann sehr wohl vorkommen, daß der Richter, wenn Jemand heute auf Erstattung von Administrationskosten für ein Landgut in Hessen klagt, und darunter Leistungen an das frühere Königreich Westphalen begriffen sind, die Frage zu erörtern hat, ob dieses Königreich zu Recht bestand oder nicht.

Es ist ferner selbstverständlich, daß solche Streitigkeiten mit dem Staate vor den Richter gehören, in denen der Staat lediglich ein Privatrecht vertritt. Ueberall wo der Staat mit Gütern eine Wirthschaft führt, steht er dem Privatmanne ganz gleich, also z. B. wenn er Kontracte schließt, Grundeigenthum besitzt, Beschädigungen einklagt, oder ein Gewerbe treibt. Für den Besitz einer Domaine hat der Staat nicht mehr Rechte, als jeder Gutsbesitzer. In Preußen giebt es hierin nur ein paar auf besonderen Gründen beruhende Ausnahmen, z. B. daß Ansprüche gegen das frühere Königreich Westphalen, oder wegen der, in früheren Jahrhunderten, einzelnen Gemeinden weggenommenen und zur Ansiedlung von Kolonisten benutzten Ländereien, nicht vor Gericht geltend gemacht werden dürfen.

Endlich ist den Verwaltungsbehörden ausnahmsweise auch die Entscheidung von Streitigkeiten zugewiesen. Solche Ausnahmen finden statt:

1) mit Ausschluß der Gerichte bei den s. g. Pfändungssachen (§ 591).

2) Unter Vorbehalt der Entscheidung der Gerichte haben die Verwaltungsbehörden die vorläufige Festsetzung zu treffen und in Vollzug zu setzen in solchen Fällen, wo das Bedürfniß des Staates oder der betheiligten Privatpersonen die schnelle Entscheidung verlangt. Im Allgemeinen ist dies da der Fall, wo bei einer Privatstreitigkeit öffentliche Gefahr oder Gefahr für Leben und Eigenthum obwaltet. Diese Fälle sind nicht näher zu bestimmen. Wenn eine Polizeibehörde zwei Familien in voller Schlägerei antrifft, so muß sie Frieden schaffen und also z. B. dem einen Theile untersagen, die Wohnung des andern zu betreten; der Richter mag bestimmen, ob sie ein Recht dazu hatte, oder nicht. Wenn A. den B. und ein Pferd auf die Polizei bringt, und behauptet, B. wolle das Pferd 10 Meilen weit fortbringen, während es ihm, dem A., gehöre: so muß die Polizei irgend eine Entscheidung treffen.

Außer solchen Fällen äußerster Dringlichkeit giebt es andere speciell bestimmte Fälle, in denen immerhin eine schnellere Entscheidung geboten, und deshalb die vorläufige Festsetzung und Vollstreckung den Verwaltungsbehörden

übertragen ist. In solchen Fällen ist gegen die Entscheidung jedem Theile die Beschreitung des Rechtsweges gestattet.

Es gehören dahin:

1) Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde über die Beibehaltung des Dienstes, Gewährung von Kost und Lohn (cf. § 582);

2) die Feststellung der Entschädigung des Eigenthümers bei Expropriationen (cf. § 258);

3) Die Beitreibung gutsherrlicher Abgaben und Dienste, falls solche bisher in Hebung gewesen sind (cf. § 274);

4) die Beitreibung von Abgaben an Schulen, Kirchen und Pfarreien, welche entweder auf Gesetz und notorischer Ortsverfassung beruhen, oder den Charakter des Schul- und Pensionsgeldes haben; — jedoch nicht gegen denjenigen, welcher nachweist, daß er in den letzten zwei Jahren sich im Besitze der Freiheit von der Abgabe befunden habe;

5) die Festsetzung und Beitreibung der Leistungen zu Neubauten und Reparaturen der Schulen und Kirchen;

6) Forderungen der Post an Porto und anderen Gebühren;

7) die Bestimmung desjenigen Armenverbandes, welcher die Fürsorge für einen Armen, entweder sofort interimistisch, oder definitiv zu übernehmen hat.

8) Der Fiscus kann aus den von ihm geschlossenen privatrechtlichen Verträgen Execution mit Vorbehalt des Rechtsweges vollstrecken, wenn

a. bei Verträgen über Geldleistungen der contrahirende Privatmann sich der fiscalischen Exekution ausdrücklich unterworfen hat;

b. bei Pachtverträgen, wenn bei deren Ablauf der Pächter die Räumung des Grundstücks verweigert;

c. bei anderen Verträgen, wenn von deren Innehaltung die Erfüllung bestätigter Etats abhängt. Zu Fällen dieser Art gehört also z. B., wenn Fiscus Holz verkauft, denn für die Einnahme aus Holzverkäufen ist im Etat ein Geldbetrag ausgeworfen; für Laudemiengelder, wenn im Etat, wie durchgängig der Fall, eine Einnahme für Besitzveränderungsabgaben ausgeworfen ist. Wenn aber Fiscus das Material eines alten Gebäudes verkauft, oder Forderungen an einen Holzdieb auf Schadenersatz, oder an einen Bauunternehmer wegen schlechter Ausführung eines Baues macht,

so hat er kein Exekutionsrecht.

Wenn in den vorgedachten Fällen Fiscus die sofortige Erfüllung fordert, und der Schuldner sich weigert, so ist die Exekution des Fiscus an sich eine berechtigte. Klagt der Schuldner und siegt nunmehr im gerichtlichen Prozesse ob, so hat ihm Fiscus allerdings das im Wege der Exekution Beigetriebene zu erstatten, nicht aber das, was ihm durch die Exekution an Zinsen und Kosten verursacht ist. Denn die Forderung war allerdings nicht berechtigt; wohl aber war es deren exekutivische Beitreibung.

Gänzlich unzulässig ist dagegen der Rechtsweg:

1) In Betreff der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Steuern, mögen

diese vom Staate oder einer sonst dazu berechtigten Korporation (Provinz, Kreis, Gemeinde, Kirche) erhoben werden. Falls jedoch Jemand behauptet, er habe durch Vertrag oder Verjährung ein Befreiungsrecht erworben, so ist der Rechtsweg gestattet.

2) In Betreff der Zulassung oder Untersagung des Gewerbebetriebes und dessen Beaufsichtigung.

3) In Streitigkeiten über die Beschaffung der Vorfluth und die Höhe des zu haltenden Wasserstandes, jedoch mit der ad 1 gegebenen Ausnahme, wenn Jemand aus Gründen des Privatrechts Ansprüche zu haben behauptet.

4) In Betreff der Bestimmung des Maßes der Verpflegung, welches ein Armer erhalten soll, und der Frage, ob er überhaupt einen Anspruch auf Unterstützung hat (cf. § 586).

5) In Betreff der Frage, ob ein Grundstück expropriirt werden soll (cf. § 258).

6) In Betreff der Frage, was zum Unterhalt des Lehrers, und zur Beschaffung der Bedürfnisse für Kirche und Schule erforderlich ist. Ob die Schule also größer oder kleiner, massiv oder nicht, gebaut werden soll? ob der Lehrer einen Holzstall, Brunnen, oder die Schule Wandtafeln, Tische oder Bänke braucht? ob für eine Kirche ein Bau und in welchem Umfange erforderlich ist? das Alles gehört lediglich zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde. Wird also Jemand z. B. als Patron zu einem Kirchenbau herangezogen, so kann er im gerichtlichen Prozesse geltend machen, er sei nicht Patron, oder die Vertheilung der Kosten auf ihn und die Gemeinde oder andere Verpflichtete sei nicht richtig; der Richter darf aber Einwendungen dahin:

> daß der Bau nicht nöthig sei; daß statt des Neubaues eine Reparatur genüge; daß der Bau nicht in der veranschlagten Größe oder Güte des Materials erforderlich sei;

nicht zulassen und nicht prüfen, noch bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

§ 418. Verbot der Selbsthilfe.

Niemand darf in Streitigkeiten mit einem Andern sein vermeintliches Recht sich durch Privatgewalt verschaffen. Nur durch gerichtlichen Prozeß oder Anträge bei den Verwaltungsbehörden darf er dieses suchen. Nur wo es sich um Abwehr ungerechtfertigter Gewalt handelt, ist die Selbsthilfe gestattet, wenn ohne sie die Hilfe des Staates zu spät kommen würde. So zum Schutze des Besitzes oder gegen Anfälle von Dieben, gegen einen Nachbar, der auf meinem Grundstücke eine Schleuse beschädigt, u. s. w.

§ 419. Erlaubte Selbsthilfe, Zurückbehaltungsrecht.

Ein Act erlaubter Selbsthilfe ist es, wenn man fremde Sachen, die man an sich herauszugeben verpflichtet wäre, noch so lange zurückbehält, bis man wegen eines Anspruches befriedigt ist. Es ist dies nur zulässig, wenn die Forderung, wegen welcher man die Sache zurückbehält, aus demselben Geschäfte,

woraus sie in den Besitz des Zurückbehaltenden gekommen ist, oder wegen dieser Sache selbst entstanden ist, und wenn dieselbe fällig oder sofort klar ist.

So kann der Pächter nach Ablauf der Pacht das Grundstück behufs Erstattung von Auslagen; der Landwirth ein ihm zugelaufenes Pferd bis zur Erstattung der Futterungskosten, zurückbehalten.

§ 420. Erlaubte Selbsthilfe durch Pfändung.

Den, welcher mich beschädigt, kann ich pfänden.

Die Pfändung erfolgt durch Besitznahme einer Sache oder Anhaltung einer Person. Ihr Zweck ist:

entweder sich den Ersatz des Schadens,

oder sich den Beweis einer, vom Gegner begangenen Handlung zu sichern.

Die Person darf nicht gepfändet werden, so lange dieselbe Sachen bei sich hat, welche obigen beiden Zwecken genügen können. Ebenso dürfen nicht alle Sachen, sondern nur so viele, als zur Erreichung jener Zwecke erforderlich sind, und die der Gepfändete am ehesten entbehren kann, gepfändet werden. Deponirt der Gepfändete den Werth des Gegenstandes, so muß die Pfändung, so weit sie nicht noch zum Beweise dienen soll, aufgehoben werden. Die Pfändung ist nur erlaubt:

1) wenn der Gepfändete unbekannt, unsicher oder fremd, oder der Beweis nicht anders zu führen ist,

2) wenn die Pfändung auf frischer That, und

3) wenn sie innerhalb der Besitzung oder des Wirkungskreises des Pfänders geschieht.

Posten dürfen nicht gepfändet werden.

Der Pfändende muß die gepfändete Sache sofort dem Gerichte, oder wenn dieses nicht im Orte befindlich, der nächsten Ortspolizeibehörde übergeben.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Pfändung und des Anspruchs selbst entscheidet sodann der Richter.

Pfandkehrung d. h. thätliche Widersetzung gegen eine rechtmäßige Pfändung ist strafbar.

§ 421. Förmlichkeiten des Prozesses.

Damit der Willkür der Beamten, welche Prozesse zu entscheiden haben, vorgebeugt werde, muß jede Partei vom Richter gehört, die Thatsache vollständig und klar ermittelt, die Entscheidung nach festen Regeln gefällt, und der Zwang zu deren Verwirklichung in festbestimmten Formen geübt werden. Deshalb sind dem Richter bestimmte Formen vorgeschrieben und diese bilden den Gegenstand des Civilprozesses.

Die Verwaltungsbehörden haben bei den, von ihnen gepflogenen Erörterungen und Entscheidungen das Wesentliche dieser Formen, jedoch nicht die Formen in ihrer ganzen Ausdehnung, zu beobachten. Sie müssen, ohne ängstlich an Förmlichkeiten zu haften, alles dasjenige thun, was erforderlich ist um eine gerechte und sachgemäße Entscheidung treffen zu können.

Derjenige Landwirth, welcher Ortsvorstand oder Polizeiobrigkeit ist, ist in dieser Beziehung Verwaltungsbeamter und kommt häufig in die Lage, Erörterungen solcher Art machen zu müssen. Er wird in Allem, was wesentlich ist, das, was nachfolgend über die Abfassung der Protokolle, die Glaubwürdigkeit der Zeugen u. s. w. gesagt ist, beobachten müssen; jedoch an sonstige Förmlichkeiten sich nicht zu binden haben. Wenn das Protokoll z. B. nur klar und vollständig das Sachverhältniß und die Anführungen des einen oder andern Theiles enthält, so kommt es auf besondere Formen nicht an.

§ 422. Competenzconflikte.

Es kommen Fälle vor, in denen das Gericht einen Prozeß einleitet, in der Meinung, derselbe gehöre zu seiner Entscheidung; dagegen aber eine Verwaltungsbehörde der Ansicht ist, sie sei die zur Entscheidung berechtigte. Alsdann hat die letztere Competenzconflikt zu erheben. Ihren desfallsigen Beschluß theilt sie dem Gerichte mit, welches das weitere Verfahren vorläufig einstellt. Die Entscheidung darüber, welcher Behörde die betreffende Entscheidung zustehe, erfolgt von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzconflikte.

§ 423. Abkürzung und Vermeidung der Prozesse.

Jeder Prozeß ist ein Uebel. Kann daher der Richter einen Vergleich vermitteln, so ist dies der Entscheidung durch Erkenntniß vorzuziehen. Ist das nicht möglich, so muß der Prozeß wenigstens so schnell als möglich zu Ende geführt werden, natürlich unbeschadet der Gründlichkeit der Erörterung.

§ 424. Das Material des Prozesses.

Jeder Partei muß ein vollständiges und unparteiisches Gehör gewährt werden. Es muß ihr gestattet sein Alles anzubringen, was sie zur Begründung ihrer Rechte erforderlich erachtet, mag es erheblich und richtig sein, oder nicht; mag es die ihren Ansprüchen untergelegten Thatsachen, oder die Anwendung der Gesetze auf diese Thatsachen betreffen.

Aus diesen beiden Theilen, der That- und der Rechtsfrage besteht das Material des Prozesses.

Die beiderseits behaupteten Thatsachen werden unter Beweis gestellt d. h. es wird ihre Wahrheit oder Unwahrheit ermittelt, falls der Richter der Ansicht ist, daß sie für die Anwendung des Gesetzes von Erheblichkeit sind. Diese Entscheidung kann nur der Richter treffen, da wenn er Alles das unter Beweis stellen müßte, was die Parteien verlangen, der einfachste Prozeß unabsehbar verwirrt und kostspielig werden würde. Stimmt die Entscheidung des Richters nicht mit den Ansichten und Wünschen der Partei überein, so kann diese gegen die Entscheidung des Richters die höhere Instanz (§ 426) anrufen.

Der Richter hat das vorgedachte Material vollständig zu beschaffen und bei der Entscheidung zu benutzen. Aus dem letztern Zwecke folgt, daß dieses Material vollständig aufgeschrieben werden muß. Es geschieht dies einmal dadurch, daß die beim Processe betheiligten Personen an das Gericht schreiben

oder das Gericht an dieselben schreibt. Von den letzteren Schreiben muß das Concept oder wenigstens eine Abschrift oder Notiz über den Inhalt bei der Sammlung der, den Prozeß betreffenden Schriftstücke (den Acten) vorhanden sein. Gewisse Handlungen bestehen aber in mündlichen Erklärungen der betheiligten Personen an den Richter und der Inhalt dieser muß aufgeschrieben werden. Diese Schriftstücke heißen Protokolle.

Alle zum Prozesse gehörenden Schriftstücke werden nach der Reihefolge, wie sie beim Gerichte eingehen (präsentirt werden) zusammengeheftet.

Was nicht in den Acten, ist nicht in der Welt. Diese Regel ist unbedingt. Nur das, was in den Acten steht, darf der Richter bei der Entscheidung berücksichtigen, mag er auch das Gegentheil, oder etwas anderes wissen. Mag er also gesehen haben, daß A. den B. geschlagen hat, er muß den B. mit der Klage abweisen, wenn die von diesem angegebenen Zeugen es nicht bekundet haben.

§ 425. Protocolle.

Ueber alle mündlichen Verhandlungen, welche der Richter mit einer beim Prozesse betheiligten Person führt, hat er ein genaues und wahrheitsgetreues Protocoll aufzunehmen, welches der betreffenden Person vorzulesen und von ihr zu unterschreiben ist. Verweigert dieselbe die Unterschrift, so ist sie zu befragen, weshalb sie dies thue; ihre desfallsige Erklärung ist niederzuschreiben, und wenn sie dennoch die Unterschrift verweigert, ist eine zweite, nicht betheiligte Person zuzuziehen, welche den Hergang mit bescheinigt, und das Protocoll vollzieht. Kann die Partei nicht schreiben, so wird ein glaubhafter Mann zugezogen, welcher für die Partei das Protokoll vollzieht.

Für gewisse Protokolle ist vorgeschrieben, daß es der Richter einer Hilfsperson (Actuarius, Protokollführer) in die Feder diktire. Die Pflicht dieser Hilfsperson besteht darin, genau darauf zu achten, daß der Richter das Protokoll, genau dem Hergange der Verhandlung entsprechend, abfasse.

§ 426. Instanzen.

Damit die Partei durch die Entscheidung eines einzelnen Gerichts, oder durch Fehler, die sie selbst in der Führung des Prozesses begeht, nicht geschädigt werde, ist es ihr gestattet die Entscheidung eines andern Richters (bei den Verwaltungsbehörden der höhern Behörde) nachzusuchen.

Jeder Gerichtshof bildet so eine (die erste, zweite oder dritte) Instanz. In Preußen müssen an der Entscheidung in I. Instanz wenigstens 3, in II. Instanz 5, in III. 7 Richter theilnehmen; die Bagatell= und Injuriensachen ausgenommen. Es soll dadurch der Willkür des einzelnen Richters Schranken gesetzt, und eine gründliche Erörterung der Sache garantirt werden. Ob der Zweck erreicht wird? steht sehr dahin. Drei Richter, die sich vielleicht schon Jahre lang eingelebt haben, von denen Keiner vielleicht hervorragend ist, oder die umgekehrt unter sich ein Mitglied haben, welches die anderen durch Ungestüm und Lebhaftigkeit beherrscht, können eine Vielseitigkeit der Erörterungen schwerlich erzeugen, und der eine, der allein die Acten gelesen hat, ist ihnen

an Kenntniß der Sache überlegen. Dagegen vermindert die Mehrheit der Beschlußfassenden das Gefühl der Verantwortlichkeit in der Brust jedes Einzelnen. Wir halten nur in einem größern Collegium die Diskussion für vielseitig, und alsdann die Persönlichkeit des Einzelnen für neutralisirt. England hat nur einzelne Richter, und diese sind mindestens so unparteilich wie die Richter in Preußen, und ihre Erkenntnisse mindestens so gründlich, wie die der preußischen Gerichte.

Der Einzelrichter, der bei uns die Bagatellsachen bearbeitet, hat dieses Amt sehr häufig ungern übernommen; es folgt hieraus, daß jedenfalls dazu nicht durchweg die fähigsten Köpfe ausgesucht werden. Er erliegt fast einer ungeheuren Arbeitslast, und muß unter dem Lärm und Getöse von 30 oder 40 streitenden Parteien arbeiten; und alle diese schwere Arbeit behandelt nur kleine Gegenstände. Man sollte also annehmen, daß die Bagatellcommissarien durchweg leichtfertig und schlecht gearbeitete Erkenntnisse liefern würden. Die Erfahrung der Juristen spricht aber dagegen. Gewiß läuft manche seichte und übereilte Arbeit mit unter; im Durchschnitt aber sind die Erkenntnisse der Bagatellcommissarien durchweg nicht schlechter gearbeitet als die der collegialischen Gerichte, oft sogar besser, als die der höheren Instanzen. Es kann dies nur in der größern Verantwortlichkeit liegen, deren sich der Einzelne bewußt ist, selbst wo diese Verantwortlichkeit, wie im vorliegenden Falle, nur eine moralische ist.

Zweites Kapitel.

Von den beim Prozesse betheiligten Personen.

§ 427. Die Parteien.

Jede Person kann klagen, — auch jede moralische Person, auch der König, auch ein Ausländer. Verklagt kann nur eine Person werden, über welche der Staat Gewalt hat, also deren Person oder Eigenthum sich im Staate befindet. Wo der König als Grundbesitzer auftritt, kann auch er verklagt werden. In anderen Beziehungen folgt aus seiner souverainen Stellung, daß kein Gericht über ihn zu richten hat.

Wer nicht fähig ist, seinen Angelegenheiten selbst vorzustehen (§ 212), kann dennoch Kläger oder Verklagter sein. Er wird durch seinen Vormund vertreten.

Ehefrauen bedürfen sowohl als Kläger, wie als Verklagte des Beistandes ihres Mannes; es sei denn, daß gerade der Mann die Gegenpartei ist, oder daß der Prozeß ihr vorbehaltenes Vermögen (§ 220), oder ein von ihnen selbständig betriebenes Gewerbe betrifft.

§ 428. Kompetenz des Gerichts.

Das Gesetz bestimmt ein Gericht, welches für den speziellen Prozeß und die gerade schwebende Instanz zur Entscheidung berechtigt (kompetent) ist.

Kompetent ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte wohnt. Personen ohne festen Wohnsitz und Ausländer werden da verklagt, wo sie oder ihre Sachen betroffen werden; Ehefrauen und Kinder da, wo der Ehemann oder Vater wohnt. Betrifft der Streit Rechte an einer unbeweglichen Sache des Verklagten, oder Ansprüche aus der Rückgewähr gegen den Pächter, oder aus der geführten Verwaltung gegen den Sequestor oder Verwalter, so ist das Gericht kompetent, in dessen Bezirke die Sache liegt. Der Fiscus wird bei dem Gerichte verklagt, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, ihn im Prozesse zu vertreten. Welche Behörde dies sei? ist besonders bestimmt; im Allgemeinen sind es nicht die Unter- und Localbehörden, sondern die Provinzialbehörden (Regierung, Povinzialsteuerdirection, Ober-Post-Direction, Intendantur).

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses haben ihren Gerichtsstand bei einer Abtheilung des Kammergerichts, welche „der geheime Justizrath“ heißt; Militairs in der Garnisonstadt.

§ 429. Unfähigkeit des kompetenten Richters.

Wenn der Richter beim Ausfalle des Prozesses ein Interesse hat, mit einer Partei verwandt, verschwägert oder verlobt ist; einer Partei als Rathgeber gedient hat; mit derselben in Feindschaft lebt; oder in der Sache als Zeuge aufgestellt werden soll, so hat jede Partei das Recht, von der vorgesetzten Instanz die Bestellung eines andern Richters für die besondere Sache zu fordern.

Im staatsrechtlichen Prozeß gilt dasselbe. Ein Rittergutsbesitzer, der die Polizei verwaltet, darf nicht wegen Uebertretungen, die sein Grundstück beschädigt haben, entscheiden; die Entscheidung gebührt alsdann dem Landrath.

§ 430. Schiedsgerichte.

Wenn die Parteien sich verpflichtet haben, durch Privatpersonen die zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten entscheiden zu lassen, so treten diese (natürlich nur, wenn sie dazu bereit sind) als Schiedsgericht zusammen. Hat jede Partei gleich viele Schiedsrichter ernannt, und deren Ansichten stehen sich gegenüber, so wählen sie einen Obmann. Der Ausspruch der Schiedsrichter hat unbedingte Giltigkeit wenn die Parteien sich im Voraus dies festgesetzt haben; andernfalls kann jede Partei binnen 10 Tagen nach dessen Bekanntmachung auf Entscheidung des Gerichtes antragen.

Der schiedsrichterliche Ausspruch muß, wenn er zwangsweise in Vollzug gesetzt werden soll, dem Gerichte zu diesem Zwecke vorgelegt werden. Die Schiedsrichter dürfen ihn nicht selbst vollstrecken.

Verschieden von diesen Schiedsrichtern sind die, durch verschiedene Gesetze in mehreren der älteren Provinzen des preußischen Staats eingesetzten Schiedsmänner. Diese sind in bestimmten Bezirken gewählte Privatpersonen, an welche sich Jeder wenden kann, der einen Anspruch an einen Andern hat. Der Schiedsrichter ladet beide Theile vor; es hat jedoch keiner von beiden die Verpflichtung sich zu gestellen. Er versucht dann einen Vergleich zu vermitteln.

Gelingt dies nicht, so ist seine Thätigkeit zu Ende. Gelingt es, so fertigt er den Vergleich aus, und dieser hat die Kraft eines gerichtlichen Erkenntnisses. Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht.

Eine Injurienklage wird nur eingeleitet, wenn der Kläger vorher die Vermittelung des Schiedsmannes versucht hat. Außer diesem Falle ist Niemand verbunden, denselben anzugehen.

§ 431. Termine.

Für bestimmte Acte der Proceßverhandlungen ist mündliches Verfahren, also das Erscheinen der betheiligten Personen im Termine vorgeschrieben. Die Vorladung enthält die Androhung des Nachtheils, welcher aus der Nichtfolgeleistung hervorgehen würde (entweder Nachtheile im Prozeß oder Geldstrafe). Die Nichtbefolgung ist straflos, wenn solche Nachtheile in der Vorladung nicht angedroht sind. Wer jedoch nicht Folge leistet, kann zu einem neuen Termine zwangsweise herbeigeholt werden. Auch den Vorladungen der Verwaltungsbehörden muß jeder Folge leisten.

Der Vorgeladene hat (auf dem Insinuationsdocument oder auf der Vorladung selbst) deren Empfang durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

§ 432. Vertreter und Beistände.

Eine Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt (nicht durch eine andere Person) im Prozesse vertreten lassen. Thut sie das nicht, und werden bestimmte Prozeßschriften (z. B. Klagebeantwortung, Appellations-Rechtfertigung, und Beantwortung) von ihr durch den Richter erfordert: so kann sie entweder diese Erklärungen persönlich zum Protokoll abgeben, oder einen Schriftsatz einreichen, der aber alsdann von einem Rechtsanwalte wenigstens mit unterschrieben (legalisirt) sein muß.

Die Vollmacht des Rechtsanwalts ermächtigt ihn zu den gewöhnlichen prozessualischen Handlungen, nicht aber zur Verfügung über die Rechte der Partei. Er kann nicht Vergleiche schließen, zugeschobene Eide annehmen oder solche dem Gegner erlassen, Gelder in Empfang nehmen (mit Ausnahme seiner Gebühren, wenn der Gegner zu deren Erstattung verurtheilt worden ist) u. s. w. Erkenntnisse müssen der Partei selbst ausgehändigt werden. Soll er zu solchen Acten ermächtigt sein, so bedarf es einer Specialvollmacht. (cf. § 323).

Wenn die Partei im Termine erscheint, so kann sie sich einen Beistand mitbringen, und ist bei dessen Auswahl an den Stand der Rechtanwalte nicht gebunden.

Drittes Capitel.

Der Prozeß bis zum Schlusse der Erörterungen.

§ 433. Inhalt der Klage.

Außer dem Namen und Wohnorte der Parteien muß die Klage enthalten:

1) die genaue Erzählung der Thatsachen;
2) die Angabe der Beweismittel (bloß die Angabe, nicht den Beweis selbst);
3) den Antrag.

Die Darstellung des Rechtspunktes kann darin enthalten sein, aber auch bis zum Audienztermine verschoben werden.

§ 434. Sofortige Abweisung der Klage.

Hat die Klage solche Fehler, welche durch Vervollständigung beseitigt werden können, so ist diese zu veranlassen. Ergiebt sich aber, daß sie in keinem Falle begründet sein kann, so wird der Kläger sofort abgewiesen; z. B. wenn der Kläger schon mit demselben Anspruche rechtskräftig abgewiesen ist; wenn er eine erwerbende Verjährung von 5 Jahren behauptet, wo die Gesetze zehn Jahre erfordern; wenn das Rechtsgeschäft, worauf sich Kläger stützt, ungiltig ist.

§ 435. Instruction.

Auf eine fehlerfreie Klage wird Klagebeantwortungstermin angesetzt. Der Verklagte kann in demselben erscheinen oder bis zum Termin eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen. Geschieht Keines von Beiden, so wird der Verklagte nach dem Klageantrage verurtheilt (in contumaciam).

Aus der Klagebeantwortung ergiebt sich, welche Thatsachen und Anträge zwischen den Parteien zugestanden oder streitig sind. Nach derselben dürfen — im Laufe der ersten Instanz — von keiner der beiden Parteien neue Thatsachen mehr angeführt werden. Was in der Klagebeantwortung nicht bestritten ist, gilt als zugestanden.

Sind in der Klagebeantwortung Thatsachen und Einreden enthalten, welche in der Klage nicht vorkommen, so wird eine Gegenerklärung des Klägers (Replik), und nöthigenfalls darauf wieder des Verklagten (Duplik), in denselben Formen erfordert, wie die der Klagebeantwortung.

§ 436. Der Audienztermin.

Sodann wird ein Termin vor dem einzelnen Richter oder dem Collegium angesetzt. Vor demselben wird von einem Mitgliede des Gerichts eine vollständige Geschichtserzählung und Darstellung des Rechtsstreits (Referat) verfaßt. Im Termine wird dieses vorgelesen, und werden die Parteien mit ihren Ausführungen gehört. Das Gerichtscollegium fällt sodann entweder die Entscheidung oder ordnet eine Beweisaufnahme an, nach deren Beendigung wieder ein Audienztermin angesetzt wird.

§ 437. Die Beweise-Zugeständnisse.

Eine Thatsache kann durch jedes Mittel bewiesen werden, welches dem Richter die (actenmäßige — cf. § 424) Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit beibringt.

Der beste Beweis ist das Zugeständniß des Gegners. Um vollgiltig zu sein, muß jedoch das Zugeständniß zu der vorliegenden Sache abgegeben sein. Ist dasselbe in einer andern Sache abgegeben, so kann es nicht als voll beweisend gelten; denn jedes Zugeständniß wird nur für die vorliegende Sache abgegeben.

§ 438. Beweis durch Notorietät.

Notorisch ist diejenige Thatsache, welche einem größern Kreise von Menschen so sehr bekannt ist, daß Niemand den geringsten Zweifel daran hat. Was notorisch ist, gilt als erwiesen.

Z. B.: daß Napoleon I. am 5. Mai 1821 gestorben ist; daß an einem bestimmten Tage eine Sonnenfinsterniß gewesen; daß der König durch einen Ort gereist ist u. dgl. Nicht zu verwechseln ist damit, was der Richter gesehen oder gehört hat. Dies kann nur dadurch actenmäßig werden, daß der Richter als Zeuge vernommen wird, oder im Falle des folgenden Paragraphen.

§ 439. Beweis durch amtliche Wahrnehmung.

Wenn es sich darum handelt, einen gegenwärtigen Zustand festzustellen, so ist das einfachste Mittel: der Richter verfügt sich an Ort und Stelle und nimmt ihn wahr. Er schreibt das Wahrgenommene unter Zuziehung der Parteien zum Protokoll auf, und dieses Protokoll macht vollen Beweis.

Durch welchen Sinn der Richter die Wahrnehmung macht, ob durch Hören oder Sehen, Fühlen, Schmecken oder Riechen', ist gleichgiltig. Natürlich muß die Wahrnehmung aber eine völlig zweifellose sein.

§ 440. Beweis durch Urkunden.

Die Parteien müssen dem Richter die Urkunden vorlegen, welche sie oder der Gegner als Beweise angeführt haben, auch kann das Gericht jeden Unbetheiligten zwingen, seine eigenen Urkunden, jedoch nicht Correspondenzen, vorzulegen. Es muß jedoch das Dokument so bestimmt bezeichnet werden, daß derjenige, von welchem es gefordert wird, dadurch in den Stand gesetzt wird, dasselbe aufsuchen zu können. Derjenige, von welchem die Vorlegung (Edition) einer Urkunde gefordert wird, kann dies nur dadurch ablehnen, daß er beschwört, er habe sie nicht (Editions-Eid).

Die Urkunde hat Beweiskraft für dasjenige, was darin bekundet wird, wenn sie keinen wesentlichen Fehler hat. Dahin gehören: Unterlassung von Förmlichkeiten, an welche das Gesetz die Nichtigkeit knüpft; undeutliche Sprache und Fassung, Widersprüche, Correcturen und Rasuren, Beschädigungen, Fälschungen.

Wenn der Aussteller einer Urkunde vom Staate dazu angestellt war, um solche Urkunden zu verfertigen oder zu bekräftigen, so ist dieselbe eine öffentliche: wird sie vom Gerichte ausgestellt, eine gerichtliche.

Letztere haben — seltene Fälle des Gegenbeweises ausgenommen — unbedingten Glauben. Oeffentliche, außergerichtliche Urkunden haben vollen Glauben, es ist jedoch gegen dieselben jeder Gegenbeweis gestattet. Privaturkunden beweisen, wenn festgestellt ist, daß der Ausfertiger sie wirklich ge- oder unterschrieben habe. Er kann dies eidlich ablehnen (Diffessions-Eid); weigert er sich aber dessen, so gilt die Urkunde als anerkannt. Es ist darüber aber auch jeder andere Beweis zulässig. Privaturkunden, welche in Registraturen der Behörden aufbewahrt werden, sowie die Acten, Register, Rechnungen dieser Behörden haben die Vermuthung der Aechtheit für sich.

Jede Urkunde beweist nur, daß der Aussteller deren Inhalt ge- oder unterschrieben hat. Sie beweist aber auch nur gegen den Aussteller, nicht gegen einen Dritten.

A. schreibt an B., er werde ihm 100 Thlr. zahlen, um Actien dafür zu kaufen, die heute an der Börse auf 110 pCt. gestanden haben. Dadurch ist nicht erwiesen, daß die Actien diesen Cours gehabt haben. Wird dies behauptet. so muß es anderweitig bewiesen werden.

§ 441. Beweis durch Zeugen.

Jeder Einwohner des Staates ist verpflichtet Zeugniß abzulegen, mit Ausnahme:

der Geistlichen in Ansehung der Thatsachen, welche ihnen in der Beichte anvertraut sind;

der Königlichen Beamten, wenn sie nach Umständen gefragt werden, deren Bekanntmachung dem Staate nachtheilig sein würde;

derjenigen, welche von dem Zeugnisse Nachtheil für ihre Person oder ihr Gewerbe haben würden, insbesondere wenn sie ihre oder ihrer Angehörigen Schande zu bekennen genöthigt wären;

endlich derjenigen, welche gegen ihre Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger, Ehegatten und Verlobte Zeugniß ablegen sollen;

Wer die Ablegung des Zeugnisses verweigert, wird durch Geld- oder Gefängnißstrafe dazu angehalten.

Dagegen werden dem Zeugen Reisekosten und, wenn er niedern Standes ist und sich durch Handwerk, Arbeit oder Gewerbe nährt, auch Versäumnißkosten gezahlt.

Die Abhörung des Zeugen erfolgt schriftlich zum Protokoll. Wohnt er außerhalb des Geschäftsgebietes der Behörde, so wird die Behörde seines Wohnortes dazu requirirt.

Die Vernehmung theilt sich in zwei Theile, über die Person des Zeugen und über die Sache. Zur Person muß der Zeuge nach Vornamen, Alter, Amt, Stand und Gewerbe und nach der Religion befragt werden, welcher er angehört; ferner:

ob er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei;

ob er an der vorliegenden Sache ein Interesse und von deren Entscheidung Nutzen oder Schaden zu erwarten habe;

ob Jemand versucht habe, Einfluß darauf auszuüben, wie er aussagen solle, oder ihm dafür Geschenke oder Versprechungen gemacht habe;

ob er sich darüber mit seinen Nebenzeugen beredet habe;

ob er einer der Parteien in der vorliegenden Sache Rath ertheilt;

und nach sonstigen Umständen, die etwa auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen Einfluß haben.

Sodann wird die vorliegende Sache dem Zeugen bekannt gemacht und

er zur Aeußerung über diejenigen Punkte aufgefordert, über welche er vernommen werden soll.

Sind seine Angaben undeutlich, verworren, widersprechend, so wird er auf diese Mängel aufmerksam gemacht.

Sodann werden seine Angaben möglichst wörtlich so, wie er sie gemacht hat, niedergeschrieben. Widerspricht seine Aussage der eines andern Zeugen, so können beide einander gegenübergestellt (confrontirt) werden.

Der Zeuge soll nur über Thatsachen, also über das, was er mit seinen Sinnen wahrgenommen hat, nicht über seine Meinungen, Vermuthungen u. s. w., auch nicht über das, was er vom Hörensagen hat, vernommen werden. Ausnahmsweise kann die Vernehmung auf letzteres ausgedehnt werden, z. B. wenn eine Person, die die Thatsache wissen konnte, verstorben ist, und sie einem Andern in glaubwürdiger Weise erzählt hat.

Der Zeuge hat seine Aussage durch einen Eid zu bekräftigen.

Die Verwaltungsbehörden dürfen — außer in wenigen Fällen, z. B. Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Beamte — nicht Zeugen vereidigen. Daß sie ihre Entscheidungen auf Grund nicht beeideter Aussagen treffen müssen, ist ein Uebelstand, dem jedoch nur durch colossale Vermehrung der jetzt schon zu zahlreichen Eide abzuhelfen sein würde. Dafür sind sie auch nicht so streng daran gebunden, die Aussagen des Zeugen unbedingt für wahr anzunehmen.

§ 442. Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Theils zur Ablegung eines Zeugnisses ganz unfähig, theils minder glaubwürdig sind:

1) Wahn- und Blödsinnige, Schwachsinnige, Blinde, Taube, Stumme und Taubstumme, soweit eben ihr krankhafter Zustand und seine Folgen hierauf Einfluß hat. Ein Wahnsinniger kann in lichten Augenblicken sehr wohl Zeugniß ablegen, ein Blinder über Dinge, die er gehört, ein Tauber über solche, die er gesehen hat.

2) Diejenigen, welche sich für ihr Zeugniß von der einen Partei haben bestechen lassen.

3) Diejenigen, denen wegen begangener Verbrechen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist.

4) Die nächsten Verwandten, Schwäger, Ehegatten, Verlobte, Mitberechtigte und Mitverpflichtete, und alle, die vom Ausfalle des Prozesses Schaden oder Vortheil zu erwarten haben.

5) Bevollmächtigte in Sachen ihres Machtgebers.

6) Gerichtlich erklärte Verschwender, in Concurs begriffene Personen, die nicht etwa durch bloßes Unglück in Vermögensverfall gerathen sind.

7) Diejenigen, welche mit einer Partei in notorischer Feindschaft oder in verdächtigem vertraulichen Umgange leben.

8) Die in Lohn und Brod einer der Partei stehenden Personen.

9) Die Huren und Hurenwirthe.

10) Personen, welche das 14. Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht vereidigt werden. Bei ihnen und den Personen, die das

18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ist nach Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geistesfähigkeiten und der sonst obwaltenden Umstände zu prüfen, ob sie vollen Glauben verdienen.

§ 443. Beweis durch Sachverständige.

Der Zeuge soll aussagen, ob er mit seinen Sinnen eine Handlung oder einen Zustand wahrgenommen habe. Es kann aber auf einen Zustand ankommen, welcher nur durch solche Personen richtig wahrgenommen werden kann, welche durch besondere Sachkenntniß, Kunst, Wissenschaft oder Fertigkeit dazu befähigt sind. Es kann aber auch sein, daß aus einem Zustande Schlüsse zu ziehen sind, und diese Schlüsse nur durch so qualificirte Personen richtig gezogen werden können. Einen solchen Zustand wahrzunehmen und solche Schlüsse zu ziehen, ist der Richter durch seine Vorbildung nicht befähigt; er muß diese Operationen durch die dazu befähigten Personen vornehmen lassen; — also Sachverständige abhören. Ueber deren persönliche Qualification und die Art ihrer Vernehmung gilt alles, was für die Zeugen gesagt ist; jedoch sind sie nicht bloß über ihre Sinneswahrnehmungen, sondern auch über ihre Ansichten und Meinungen zu hören.

Es liegt in der beschränkten menschlichen Natur, daß der Richter nicht alles wissen kann; unleugbar aber ist es ein Uebel, daß er hier Meinungen von Personen seinem Urtheil zu Grunde legen muß, die vom Staate nicht zu Richtern bestellt sind, sich aber in Wirklichkeit das Urtheil machen. Um den Uebelstand zu mildern, muß der Richter zunächst Alles selbst machen, was er zu machen im Stande ist. Ob ein Hagelschlag 1/6 oder 1/4 des Getreides vernichtet hat; ob eine Ackerbestellung gut oder schlecht zu nennen; ob eine Wunde 1/2 oder 1 Zoll tief ist; ob ein Stück Bauholz blau oder rindschälig ist; das Alles ist der Richter nicht fähig zu beurtheilen. Aber das kann er selbst beurtheilen: ob ein Acker gestern gepflügt ist; ob des Nachbars Bäume über die Grenze hinaus Zweige oder Wurzeln getrieben haben; ob ein Pferd lahmt.

Der Richter muß ferner den Sachverständigen auf die Acten beschränken (cf. § 424). Was der Sachverständige außerhalb der gerichtlichen Procedur an Thatsachen gesehen oder gehört hat, das darf er dem Gutachten nicht zu Grunde legen; er müßte denn zu der Wahrnehmung vom Richter beauftragt worden sein. Wenn A. gegen B. klagt, daß dieser ihm ein rotziges Pferd verkauft habe, so darf der Sachverständige sein Urtheil nicht darauf gründen, daß er vor 6 Monaten gesehen, B. habe rotzige Pferde; oder daß er erfahren, B. behandle seine Pferde schlecht. Er hat sich vielmehr darauf zu beschränken, das in Rede stehende Pferd zu untersuchen und zu sagen, ob die an demselben wahrgenommenen Merkmale die der Rotzkrankheit sind. Wenn er sagt, daß er acht Tage vor dem Kaufe das in Rede stehende Pferd im Stalle des B. gesehen habe und daß dasselbe damals rotzig oder nicht rotzig gewesen, so ist er lediglich Zeuge und muß als solcher vernommen werden; wenn aber keine der Parteien ihn als Zeugen vorgeschlagen hat, so darf die Angabe nicht berücksichtigt werden.

Der Richter muß aber auch den Sachverständigen darin controliren, daß er richtige Wahrnehmungen macht. Wenn der Sachverständige sagt, der Acker ist vor 8 Tagen gepflügt, und der Richter sieht ihn dicht mit Gras bewachsen; oder das Pferd lahmt, nnd der Richter sieht es regelrecht treten; oder das Gut wird in 9 Schlägen bewirthschaftet, der Richter sieht aber 10 Schläge; so hat der Richter seine entgegenstehende Wahrnehmung in der in § 439 geschilderten Art actenmäßig zu machen, und dem Gutachten nicht zu folgen. Auf Vermuthungen des Sachverständigen darf er natürlich nichts geben.

Endlich hat der Richter zu prüfen, ob das Gutachten des Sachverständigen, falls die darin zu Grunde gelegten Wahrnehmungen und Thatsachen richtig und bewiesen sind, daraus logisch richtige Schlüsse zieht. Falls dies nicht geschehen, ist das Gutachten zu verwerfen. Wenn z. B. der Sachverständige sagt: ja die Wurzeln der Bäume des A. schlagen auf dem Acker des B. aus, aber das schadet dem Ertrage des letztern nicht; oder der Acker und die Wiesen bringen X Ertrag, dazu addire ich die Neubaukosten der Gebäude; oder der Acker steht im Anfang Juni 1 Zoll hoch unter Wasser, das wird jedoch dem darauf gesäeten Weizen nicht schaden: — so ist ein solches Gutachten werthlos.

Die Sachverständigen sind ein wunder Punkt der Prozesse. Die Parteien schlagen sie vor; jede wählt eine Person, die ihrer Ansicht günstig ist, und der Richter kann ihre Qualification nicht beurtheilen. Ob ein Arzt, ein Tischler, ein Landwirth kenntnißreich ist oder nicht, das weiß der Richter nicht; — er kennt von den meisten nicht einmal ihre persönliche Ehrlichkeit. Am besten wäre es, wenn der Staat, wie er es mit den Aerzten gethan, bestimmte Personen als Sachverständige bestellte; — es ist das aber nicht möglich für alle die verschiedenen Gebiete menschlichen Wissens und menschlicher Fertigkeiten.

Nur der Stand der Landwirthe ist insofern durch das Gesetz günstig gestellt. Der § 38 des Landesculturedictes vom 14. September 1811 sagt:

> Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualificirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten giltig sein sollen, welche von approbirten Oeconomie-Commissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

Diese Bestimmung steckt in einem Gesetze, welches sonst von den Gerichten nicht viel gebraucht wird; sie ist daher sehr vielen Richtern unbekannt geblieben, und wird von den Gerichten vielfach nicht beachtet. Sie schließt von den Gutachten in landwirthschaftlichen Streitsachen die sog. Kreistaxatoren oder Landgeschworenen ganz aus, und es ist nur der Bequemlichkeit und Gewohnheit des Publikums wegen, daß diese Taxatoren von der Behörde noch ernannt werden. Keine Partei braucht sich aber deren Vernehmung gefallen zu lassen, wo nicht das Gesetz selbst sie ausdrücklich zuläßt.

§ 444. Beweis durch den Eid.

Ein Eid bekräftigt durch feierliche Anrufung Gottes entweder ein Versprechen, oder versichert die Wahrheit einer Aussage — promissorischer und assertorischer Eid. Zu den assertorischen Eiden gehören der Editions-, der Diffessions- und der Eid der Zeugen und Sachverständigen (§ 440 und 441).

Der Beweis im Prozesse kann aber auch durch den Eid einer Partei geführt werden, die mit demselben ihre Behauptnng bekräftigt.

Die Partei kann, wenn sie gar keine anderen Beweise angiebt; oder wenn sie dies zwar thut, dieselben aber nicht alle zur Unterlage des Prozesses dienenden Thatsachen erweisen; oder wenn die Aufnahme der Beweise nicht den, von der Partei beabsichtigten Erfolg gehabt hat, dem Gegner den Eid über Thatsachen zuschieben. Dieser hat aldann die Wahl, ob er:

entweder: andere Beweismittel über diese Thatsachen angeben,
oder: den Eid annehmen,
oder: dem Antragenden zurückschieben will — zugeschobener Eid — Eidesdelation.

Der Richter kann aber auch einen nothwendigen Eid der Partei abfordern, wenn deren Behauptungen durch die sofortigen Beweisaufnahmen unterstützt aber nicht vollständig bewiesen sind.

Jenachdem der zugeschobene oder nothwendige Eid geleistet wird oder nicht, gilt die Thatsache, welche er betrifft, als erwiesen oder als nicht erwiesen.

Die Verwaltungsbehörden dürfen Zeugeneide nur in wenigen Fällen (§ 441), zugeschobene oder nothwendige Eide dagegen gar nicht abnehmen.

Der Richter setzt die Eidesformel wörtlich fest. Er muß dabei prüfen, ob die Partei, welche schwören soll, im Stande ist, die Thatsache aus eigener Wahrnehmung zu wissen. Ist das nicht der Fall, so kann nur ein Ignoranzeid gefordert werden, dahin lautend:

daß ich, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, außer den zu den Acten angezeigten, oder ermittelten Thatsachen nichts erfahren habe, und also nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß u. s. w.

Die Bedeutung des Ignoranzeides wird klar, sobald man sich einen bestimmten Fall denkt. A. behauptet, er habe den Knecht des B. dabei betroffen, wie er ihm den Grenzrain abgepflügt habe; und klagt gegen B. Der Knecht wird vernommen, und läugnet. A. schiebt dem B. den Eid zu. B. ist außer Stande zu schwören:

daß der Knecht die Handlung nicht gethan habe,

er hat es ja nicht gesehen. Wohl aber ist er im Stande zu schwören, daß er nicht wisse, daß der Knecht dies gethan habe. Dieser Ignoranzeid ist auch gar nicht ohne Bedeutung. Wenn B. den Knecht über die Thatsache befragt hat, dieser sie ihm bestätigt, oder wenigstens beim Abläugnen verlegen gewesen ist; so kann ein gewissenhafter Mann den Ignoranzeid nicht leisten. Gesetzt nun,

solche Umstände lägen vor, daß B. zwar keine Ueberzeugung, aber doch die Vermuthung hegt, der Knecht habe abgepflügt, so wird er dem A. den Eid zurückschieben. A. muß ihn aber nunmehr durchaus positiv (de veritate) schwören,

daß der Knecht dies gethan hat;

denn er behauptet ja, daß er es gesehen habe.

Der nothwendige und zugeschobene Eid muß für moralische Personen, insbesondere den Fiscus, durch deren Vertreter geschworen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß diesen meistentheils der Eid als Ignoranzeid auferlegt wird.

Wenn die Herausgabe einer Sache oder der Ersatz eines Schadens gefordert wird, und der Verklagte hat durch Dolus oder grobes Versehen die Herbeischaffung der Sache, oder die Feststellung des Geldwerthes des Schadens unmöglich gemacht, so kann der Kläger verlangen, daß ihm gestattet werde, den Werth der Sache oder den Betrag des Schadens, wie hoch solche sich seiner Ansicht nach belaufen, zu beschwören, und dieser Betrag wird alsdann der Feststellung im Erkenntniß zu Grunde gelegt. Dieser Eid heißt der Schätzungseid.

Wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten in Händen gehabt hat, und denselben herauszugeben verpflichtet ist, so kann er in einzelnen Fällen angehalten werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Verzeichnisse (Inventarium) und Rechnungen eidlich zu erhärten. Dahin gehört insbesondere, wenn Erben sich beim Ableben des Erblassers im Sterbehause befunden haben, und die Siegelung des Nachlasses nicht zur rechten Zeit erfolgt ist.

Der Eid muß auch das Versprechen enthalten, daß der Manifestirende, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß er etwas vergessen habe, dies getreulich anzeigen werde.

Seine Ableistung wird durch Geld und Gefängnißstrafen erzwungen. Dies ist der Manifestationseid.

In Injurien, und theilweise in Ehescheidungsprozessen sind zugeschobene und nothwendige Eide unzulässig.

Viertes Capitel.

Vom Erkenntniß und den gegen dasselbe zulässigen Rechtsmitteln.

§ 445. Abfassung des Erkenntnisses.

Nach beendigter Beweisaufnahme wird ein neuer Audienztermin (§ 436) angesetzt. Wenn der Gerichtshof in diesem nicht eine neue Beweisaufnahme verfügt, wird das Erkenntniß beschlossen, und sofort verkündet; dasselbe wird nach der Sitzung schriftlich abgefaßt und jeder Partei eine Ausfertigung zugestellt.

Der Richter kann seinen Ausspruch auch auf einen nothwendigen Eid, oder wenn die Parteien über die Zulässigkeit oder Fassung eines deferirten Eides uneinig sind, auch auf diesen alternativ stellen.

Er bestimmt dann:

daß A. schuldig, . . . zu schwören, daß u. s. w.

und im Schwörungsfalle B. mit der Klage abzuweisen,

im Nichtschwörungsfalle A. schuldig dem B. . . . Thlr. zu zahlen.

Dem Richter ist im Civilprozesse (außer in Injurien und Ehesachen) bestimmt vorgeschrieben, in welcher Weise er aus den Beweismitteln die Wahrheit einer Thatsache folgern darf (z. B. 2 Zeugen machen in Prozessen über 50 Thlr. vollen Beweis).

Das Erkenntniß besteht aus zwei Theilen, einem verfügenden (dem Tenor) und einem die Rechtmäßigkeit des Tenors rechtfertigenden (den Gründen). Jedes Erkenntniß muß beide Theile enthalten.

Der Tenor muß beginnen mit den Worten: „Im Namen des Königs", und endigen mit: „Von Rechtswegen".

Kein Ausspruch des Gerichts, der nicht diese beiden Formeln hat, kann unwiderrufliches Recht schaffen, oder mit anderen Worten: rechtskräftig werden. Wenn z. B. das Gericht den A. aufgefordert hat, dem B. 100 Thlr. zu zahlen, und jene Formeln sind nicht angewendet, so kann es wenn andere Umstände eingetreten sind, oder ein Irrthum untergelaufen wäre, oder B. gar nicht die richtige Person wäre, die Verfügung jederzeit zurücknehmen oder ändern. Hat es aber ein Erkenntniß erlassen, so ist dieses nur durch die Instanzen oder durch Einverständniß beider Parteien aus der Welt zu schaffen. Denn natürlich haben die Parteien das unbedingte Recht, das Erkenntniß außer Kraft zu setzen; selbstverständlich aber nicht die eine Partei, sondern beide Parteien im Einverständnisse mit einander.

Die Verwaltungsbehörden dürfen jene Formeln nicht gebrauchen — keine Verfügung derselben hat aber auch die Unwiderruflichkeit, welche den Entscheidungen der Gerichte beigelegt ist.

§ 446. Festsetzung, ultra petitum.

Das Erkenntniß hat über den Anspruch des Klägers zu entscheiden.

Der Verklagte kann jedoch in der Klagebeantwortung einen Gegenantrag gemacht haben, und über diesen muß gleichfalls entschieden werden. Ueber die Anträge der Parteien hinaus (ulra petitum) darf der Richter niemals erkennen. Es leidet dies eine Ausnahme für Kosten, Schäden, Zinsen, Früchte und Abnutzungen der Sache. Was hierüber aus der Hauptsache sich ergiebt, hat der Richter, auch ohne Antrag der Partei, von Amtswegen festzusetzen.

Z. B. A. klagt gegen B. auf Ersatz eines ihm von B. getödteten Pferdes im Betrage von 20 Thlr. Die Zeugen bekunden das Pferd sei 40 Thlr. werth gewesen. Der Richter darf mehr als 20 Thlr. nicht festsetzen.

Wohl aber kann, auch wenn dies in der Klage nicht gefordert ist, der Richter die vergeblich aufgewendeten Futterungskosten, und die Verzinsung der Entschädigungssumme vom Todestage an festsetzen.

§ 447. Von den Rechtsmitteln.

Ein Rechtsmittel ist die Befugniß, eine nochmalige Entscheidung der Sache zu erlangen. Eine Partei legt ein Rechtsmittel ein, indem sie ihre Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse ausspricht, und darüber Entscheidung verlangt. Es giebt ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel. Erstere knüpfen sich in geordneter Zeitfolge an die frühere Entscheidung, letztere nicht.

Die Frist zur Einlegung der meisten ordentlichen Rechtsmittel beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses an, gerechnet; für den Fiscus, für Corporationen und alle bevormundeten Personen wird die Frist verdoppelt.

In einzelnen Prozeßsachen, die besonderer Beschleunigung bedürfen (z. B. Wechsel-, Arrest-, schleunige Bausachen), beträgt die Frist 3 Tage. Nur bei dem Rechtsmittel der Restitution beträgt die Frist 10 Tage.

Der höhere Richter kann je nach Befund der Sache eine Beweisaufnahme anordnen, und nachdem diese erfolgt, entweder selbst entscheiden, oder die Sache zur Entscheidung an die erste oder zweite Instanz zurückweisen.

Es ist dabei maßgebend, daß in der Beurtheilung der Thatsachen und Beweise keine Partei eine Instanz verlieren darf.

A. klagt gegen B. auf Zahlung von 100 Thlr. für gelieferte Waaren, B. behauptet, daß die Waaren nicht vor einem Jahre, sondern vor drei Jahren geliefert, und die Forderung also verjährt sei. Der erste und zweite Richter nehmen an, daß dieser Einwand unerheblich sei, weil die Verjährung eine zwanzigjährige Frist erfordern würde.

Der dritte Richter ist dagegen der Ansicht, daß die Forderung nach zwei Jahren verjährt sein würde, kann aber demgemäß nicht erkennen, weil die Zeugen nicht darüber gehört sind, ob die Waaren vor 1 oder vor 3 Jahren geliefert seien. Er verweist also die Sache zur Entscheidung zur I. Instanz zurück.

Die Appellation findet in denjenigen Prozessen statt, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, bei Klagen der Beamten auf Zahlung von Gehalten, Pensionen und Wartegeldern auch bei Gegenständen unter 50 Thlr. Die Appellation wird beim Gericht I. Instanz angemeldet, welches die Acten an das Appellationsgericht sendet.

Die Appellation hemmt die Vollstreckung des ersten Erkenntnisses, welche jedoch in dringenden Fällen unter richterlicher Vermittelung zur Sicherstellung beider Theile, interimistisch geschehen kann.

In der Appellationsinstanz kann jede Partei neue Thatsachen und Beweise beibringen.

Wenn Jemand in contumaciam verurtheilt ist, kann er binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der Restitution einlegen. Er verlangt darin, daß der Prozeß weiter geführt werde, ohne daß er Entschuldigungsgründe für sein Ausbleiben im Termine anzuführen brauchte. Jedoch muß er sich zur Tragung der bis dahin entstandenen Kosten erbieten, und gleichzeitig die Klage beantworten.

Das Gericht erster Instanz entscheidet über die Restitution durch eine bloße Verfügung, und der Prozeß geht seinen weitern Gang, ganz eben so, als wenn ein Contumacialerkenntniß gar nicht ergangen wäre.

Das Rechtsmittel des Rekurses findet gegen die Erkenntnisse über Gegenstände im Werthe von 50 Thlr. und darunter statt. Es kann nur darauf gegründet werden, daß der erste Richter gegen die klare Lage der Sache oder gegen Grundsätze des Rechts erkannt habe.

Neue Thatsachen und Beweismittel sind nicht zulässig. Die Entscheidung erfolgt durch das Appellationsgericht. Erachtet dieses einen Rekurs für unzulässig, so weist es ihn zurück ohne den Gegner zu hören.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz bei Gegenständen über 50 Thlr. ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Dieselbe darf nur darauf gegründet werden, daß der zweite Richter einen Rechtsgrundsatz oder eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt habe. Neue Thatsachen und Beweismittel sind unzulässig.

Gegen alle Entscheidungen zweiter Instanz, welche Rechte der Person oder Vermögenswerthe über 500 Thlr. betreffen, ist die Revision zulässig.

In dieser sollen neue Thatsachen und Beweismittel nicht zulässig sein, das Gesetz macht jedoch davon Ausnahme, die die Regel, wenn der höchste Gerichtshof will, fast jedesmal umstoßen könnten. So viel bekannt, ist dasselbe jedoch darin sehr zurückhaltend.

Nichtigkeitsbeschwerde und Revision werden vom Obertribunal entschieden.

Die Appellation und Revision hemmen die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses; — die Nichtigkeitsbeschwerde und der Rekurs nicht.

Die außerordentlichen Rechtsmittel sind an keine Frist gebunden, sondern können zu jeder Zeit eingelegt werden, natürlich ohne die Vollstreckung des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses zu hindern. Sie sind eigentlich keine Rechtsmittel, sondern eine neue Klage auf Annullirung des Erkenntnisses. Eine solche findet statt;

1) Wenn eine Partei bloß auf Grund eines falschen Documentes oder die Aussage eines bestochenen Zeugen verurtheilt worden ist;

2) Wenn Jemand der nicht als Richter bestellt war, das Erkenntniß gemacht hatte; die Klage ist nicht zulässig, wenn derselbe zwar nicht kompetent, aber doch sonst zum Richteramte befähigt war;

3) Wenn Jemand, der nach den Gesetzen eines Vormundes bedurft hätte, den Prozeß ohne einen solchen geführt hat;

4) Wenn ein Bevollmächtigter die Partei im Prozesse vertreten hat, der gar keine oder eine nichtige Vollmacht hatte;

5) Wenn der Vormund eines Minderjährigen einen Prozeß geführt hat, durch welchen der Mündel verkürzt worden;

6) Wenn eine Partei nach ergangenem Erkenntniß noch Documente auffindet, deren sie sich im vorigen Prozesse zu bedienen ohne ihre Schuld verhindert gewesen ist.

§ 448. Rechtskraft der Erkenntnisse.

Ist die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen, oder ist kein Rechtsmittel mehr gegen das Erkenntniß zulässig: so ist dasselbe rechtskräftig, d. h. es stellt den Rechtszustand zwischen den Parteien unwiderruflich fest.

Die Partei kann nun noch die außerordentlichen Rechtsmittel einlegen, wo aber diese nicht zu begründen sind, da mag die Partei beweisen, die Gründe des Erkenntnisses seien falsch, die Thatsachen darin entstellt oder nicht bewiesen, genug, es sei durch und durch unrichtig — es ist dies ganz gleichgiltig; gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß sind keine Einwendungen mehr zulässig.

Ein Erkenntniß wird von dem Tage an, wo es rechtskräftig geworden, ein Jahr lang vom Gerichte vollstreckt. Nach Ablauf eines Jahres könnte doch dasselbe bereits erfüllt, oder ein Theil der Parteien gestorben, verzogen u. s. w. sein. Es soll deßhalb nicht mehr die Execution stattfinden, sondern es kann der obsiegende Theil eine neue Klage auf Grund des Erkenntnisses anstellen, bei welcher dann keine Einrede gegen dessen Richtigkeit, sondern nur Einreden der vorbezeichneten Art, vom Richter berücksichtigt werden dürfen.

Rechtskräftig wird nur der Tenor. Die Gründe sind und bleiben für jeden andern Prozeß nicht erwiesen und widerlegbar. Also z. B. A. behauptet, B. habe widerrechtlich seine Schleuse geöffnet, und seine (des A.) Wiesen unter Wasser gesetzt; A. fordert deshalb eine Nutzungsentschädigung von 100 Thlr. Der Richter hat hierüber an Ort und Stelle Beweis erhoben, und in den Gründen des den B. verurtheilenden Erkenntnisses ausgeführt, daß er selbst die Beschädigungen gesehen habe, und daß die Zeugen C., D. und E. die Oeffnung der Schleusen durch den B. eidlich bekundet haben. Jetzt kommt der Wiesenbesitzer F. mit der Klage aus gleichem Grunde, oder A. mit einer neuen Klage auf Verurtheilung des B., einen in Folge seiner widerrechtlichen Handlung nöthig gewordenen Entwässerungsgraben anzulegen. Für beide Prozesse existirt das in den Gründen niedergelegte Material nicht. Läugnet B. die That oder den entstandenen Schaden, so bleibt nur übrig, den Beweis ebenso zu erheben, wie es schon in jenem Prozeß geschehen ist. Gäbe B. andere Sachverständige an, die das Vorhandensein einer Beschädigung als nicht bestehend erachten; oder bringt er einen Beweis, daß er zu der angefochtenen Handlung berechtigt gewesen sei, so werden jetzt die Kläger abgewiesen; — aber jene Entschädigung von 100 Thlr. aus dem ersten Prozesse muß B. doch zahlen.

Der Tenor des Erkenntnisses gilt unbedingt, aber ohne, daß aus ihm Folgerungen gezogen werden dürfen; — es gilt nur sein wörtlicher Inhalt. Wenn er also lautet:

> daß B. verpflichtet, den durch das Land des A. gehenden Graben zu unterhalten,

so folgt daraus nicht, daß er nun auch den in seinem (des B.) anstoßenden Lande den Graben aufräumen müsse; wenn auch der eine Graben ohne den andern ganz nutzlos sein sollte.

Dritte Personen werden von der Entscheidung nicht betroffen. (— cf. das obige Beispiel). — Was A. und B. mit einander prozessiren, ist für die Rechts-

verhältnisse des C. und D. völlig gleichgiltig. Daher auch Erkenntnisse gegen den Pächter den Eigenthümer nicht verpflichten. Wer gegen den Pächter eine Wegegerechtigkeit über das verpachtete Grundstück erstreitet, kann den Pächter zwingen, ihn dieselbe benutzen zu lassen. Der Eigenthümer des Grundstückes hat davon nicht die mindeste Notiz zu nehmen.

§ 449. Litisdenunciation.

A. verklagt den Pächter eines Landgutes B., daß derselbe ein Pferd im Stalle habe, welches Eigenthum des A. sei; B. wird zur Herausgabe verurtheilt. B. hat dasselbe vom Eigenthümer des Gutes C., als zum Inventario gehörig, mit übergeben erhalten. B. klagt nun gegen C. auf Ersatz des Schadens, den er durch die Herausgabe des Pferdes und den Prozeß erlitten. Es ist klar, daß er diesen Anspruch hat. C. wendet aber ein, A. habe gar kein Recht auf das Pferd gehabt; B. habe den Prozeß schlecht geführt; er habe unterlassen, einen für ihn günstigen Zeugen anzugeben, oder dem A. übereilt den Eid zugeschoben, oder aus übertriebener Gewissenhaftigkeit den ihm vom Richter auferlegten Eid nicht geleistet, oder die Appellation nicht rechtzeitig eingelegt u. s. w. Da die Gründe der richterlichen Entscheidung, also hier die Thatsache, daß das Pferd dem A. gehört habe, nicht rechtskräftig werden (§ 448), und das Erkenntniß überhaupt nur für den A. und B. verbindlich ist, so kann, die Richtigkeit der Einwendungen des C. vorausgesetzt, der Fall eintreten, daß B. mit der Entschädigungsklage gegen C. abgewiesen wird. Er hat alsdann sein Eigenthum ohne die geringste Schuld verloren, und noch dazu die Kosten zweier Prozesse gezahlt. Hiegegen schützt ihn jedoch die Litisdenunciation.

Wenn eine im Prozesse betheiligte Person die Absicht hat, über den Gegenstand des Prozesses für den Fall eines ungünstigen Ausganges an einen Dritten Regreß zu nehmen, so denuncirt er denselben litem (den Prozeß). Der Richter theilt das bisher gesammelte Aktenmaterial und die Litisdenunciation dem Litisdenuncirten mit. Ist das geschehen, so ist damit nicht festgestellt, daß dem Litisdenuncianten der Regreß wirklich zustehe, darüber wird auch im vorliegenden Prozesse gar nicht verhandelt. Wohl aber ist damit — der Litisdenunciat mag sich erkären wie er wolle — nunmehr festgestellt, daß in einem spätern Regreß-Prozesse des Litisdenuncianten gegen den Litisdenunciaten alles im vorliegenden Prozesse festgestellte Material auch gegen den letztern gilt, und ist ihm der Einwand:

der Litisdenunciant habe den Prozeß nicht zweckmäßig geführt,

abgeschnitten.

Der Litisdenunciat kann nun erklären:

1) Er erkenne den Regreß an, und wolle dem Litisdenuncianten im gegenwärtigen Prozesse Beistand leisten (assistiren), oder sogar den Prozeß für ihn übernehmen; oder

2) Er erkenne den Regreß nicht an, und wolle dennoch assistiren; oder

3) Er erkenne den Regreß an, wolle aber nicht assistiren; oder

4) Er erkenne den Regreß nicht an, wolle auch nicht assistiren.

In den Fällen ad 1 u. 2 hat der Litisdenunciat dieselben Rechte im Prozesse, wie der Litisdenunciant; er kann Thatsachen und Beweise anführen, Rechtsmittel einlegen u. s. w.

§ 450. Intervention.

1) Der Kaufmann B. hat von dem Gute X. 1000 Scheffel Weizen erhalten, und ist dafür 3000 Thlr. schuldig. A., der Pächter des Gutes, klagt diese ein. Nicht dieser Pächter hat aber das Getreide geliefert, sondern dasselbe ist vor Beginn seiner Pachtzeit vom Eigenthümer C. geliefert. C. behauptet daher, ihm stehe die Forderung der 3000 Thlr. zu.

2) Der Bauer B. klagt gegen den Pächter A. auf Gestattung eines Weges; der Eigenthümer C. muß befürchten, daß A. den Prozeß schlecht führt, und daß durch den in Anspruch genommenen Weg ein Entwässerungsgraben auf lange Jahre hinaus verdorben wird.

3) Der Pächter A. schuldet dem Kaufmann B. 1000 Thlr. B. läßt im Wege der Exekution die Schaafheerde abpfänden. Das Inventarium ist eisern; die Heerde gehört also dem Eigenthümer C., und dieser muß sein Eigenthum zu erhalten suchen.

Es sind dies Fälle, in denen zwei Personen über einen Gegenstand streiten, an welchem ein Dritter ein selbständiges Interesse hat. Dessen Recht wird geschädigt, falls das Erkenntniß zu Gunsten der einen der streitenden Parteien ausfällt. Aus diesem Grunde hat der Dritte das Recht dazwischen zu treten, zu interveniren.

Die Intervention kann eine zweifache Gestalt haben:

A. der Dritte behauptet, daß der Gegenstand, über welchen gestritten wird, ihm gehöre. Er verlangt, daß der Richter diesen Gegenstand keiner der streitenden Parteien, sondern ihm allein zuspreche (interventio principalis). Diese Principalintervention (oben die Fälle ad 1 u. 3) ist ein neuer Prozeß; Kläger der Intervenient, Verklagte die beiden Parteien des frühern Prozesses. Erkennen diese, oder eine von ihnen, den Anspruch des Intervenienten an, so wird dies durch Erkenntniß festgesetzt, und der Intervenient tritt, falls der andere prozeßführende Theil sein Recht nicht anerkennt, in dem neuen Streite an die Stelle jener Partei, die es anerkannt hatte.

Bestreiten beide Parteien den Antrag des Intervenienten, so wird darüber durch Erkenntniß entschieden.

B. Wenn aber der Intervenient bloß behauptet, daß er an der Entscheidung des Prozesses ein Interesse habe (oben im Falle ad 2), so ist dies eine accessorische Intervention und er hat nur das Recht der Partei ebenso beizustehen wie der Litisdenunciat.

§ 451. Kosten.

Die Kosten des Prozesses trägt der Unterliegende; wenn Beide theilweis unterlegen haben, beide Theile nach dem vom Richter festzusetzenden Verhältniß.

Zu den Kosten gehören die Gebühren und Auslagen des Gerichts, die Reise- und Zehrungskosten der Partei für persönlich abgewartete Termine, die

Gebühren des Bevollmächtigten und die Kosten der Correspondenz mit diesem. Reise- und Zehrungskosten für Abwartung der Termine werden nur erstattet, wenn die persönliche Gegenwart der Parteien nothwendig war (z. B. zur Ableistung eines Eides), oder wenn die Partei keinen Anwalt benutzt hat, in diesem Falle jedoch nur bis zu dem Betrage, welchen ein Rechtsanwalt liquidirt haben würde.

Der Rechtsanwalt fordert seine Kosten von der Partei, welcher er gedient hat, und diese läßt solche, wenn das Erkenntniß rechtskräftig ist, von dem Gegner durch das Gericht beitreiben.

Compensation der Kosten ist die Bestimmung, daß beide Theile die Kosten zu gleichen Theilen tragen. Aus derselben folgt immer, daß Keiner von Beiden vom Andern die Erstattung von Reise- und Zehrungs-, Correspondenz- und Kosten des Rechtsanwaltes verlangen kann.

Viele moralische Personen, darunter der Fiscus; und diejenigen physischen Personen, welche sich durch ein Attest der Ortspolizeibehörde als arm ausweisen, sind von Zahlung der Gerichtskosten befreit. Das Recht des Gegners auf Erstattung der oben bezeichneten außergerichtlichen Kosten wird aber dadurch nicht geändert.

Wenn in zweiter und dritter Instanz anders erkannt wird, als in der ersten oder zweiten Instanz, so trägt die Kosten des letzteren Erkenntnisses die unterliegende Partei; die Kosten der frühern Instanz dagegen werden kompensirt. Beim Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses dagegen werden die Kosten der letzten Instanz kompensirt und über die der früheren nach der Sachlage anderweit erkannt, oder dieselben niedergeschlagen.

Wenn der Richter die Kosten ohne Weiteres kompensirt hat, so kann keine Partei von der andern die Erstattung der außergerichtlichen Kosten fordern, selbst wenn sie mehr aufgewendet hätte, als die andere.

Der Kläger ist verpflichtet, beim Beginne des Prozesses einen Kostenvorschuß zu leisten. Wird der Verklagte zu den Kosten verurtheilt, so nimmt das Gericht aus dem Vorschusse die Kosten und der Kläger kann nur die Erstattung vom Verklagten fordern.

Ist der Kläger ein Ausländer, so darf der Prozeß vor Bestellung des Kostenvorschusses nicht eingeleitet werden; es wäre denn, daß Jener ein Armuthszeugniß beibrächte, oder daß der Staat, welchem er angehört, auch seinerseits diesseitige Unterthanen zur Bestellung von Kostenvorschüssen nicht anhielte.

Alle Verwaltungsbehörden — mit wenigen Ausnahmen — erheben für ihre amtlichen Verrichtungen, selbst wo diese im Interesse oder auf Berufung der Unterthanen erfolgen, keine Gebühren. Erfolgt aber die Amtshandlung lediglich im Interesse der Privatpersonen, so müssen diese die baaren Auslagen erstatten.

Fünftes Kapitel.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse.

§ 452. Allgemeine Grundsätze.

Da (cf. § 418) Niemand sich selbst Recht verschaffen darf, so muß die zwangsweise Vollstreckung der Erkenntnisse der Gerichte, und derjenigen Festsetzungen der Verwaltungsbehörde, welche executionsfähig sind (§ 417) durch diese Behörde erfolgen.

Die Execution erfolgt nur auf Ansuchen der obsiegenden Partei, und nur von derjenigen Behörde, welche die Entscheidung in erster Instanz gefällt hat.

Erkenntnisse, welche nicht rechtskräftig sind werden nicht vollstreckt; — jedoch kann der Richter in einzelnen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, dies interimistisch verfügen.

Nur gegen denjenigen, welcher im Erkenntnisse benannt ist, und gegen seine Erben, ist die Execution zulässig.

Gegen die Vollstreckung der Execution kann sich der Schuldner nur dadurch schützen, daß er Zahlung oder Compensation (§ 307 u. ff.) oder Erlaß oder Vergleich nachweist. Er muß jedoch den Einwand sofort mit Beweis belegen, sonst geht die Execution weiter.

Die Vorschriften wegen Vollstreckung der Execution sind sowohl für die Gerichte als auch für die Verwaltungsbehörden fest geregelt, im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen.

Aus einem Erkenntnisse findet die Execution auch nach Jahresfrist statt (cf. § 448), wenn innerhalb Jahresfrist dieselbe fruchtlos vollstreckt war.

Für die Vollstreckung der Exekution werden Gebühren erhoben, die der Schuldner zu zahlen hat.

An Sonn- und Festtagen (soweit letztere vom Staate anerkannt sind, darf nicht Execution vollstreckt werden. Gegen Landwirthe ist dies in der Saat- und Erntezeit (die Tage werden jährlich von den Appellationsgerichten für deren Bezirk festgesetzt) unzulässig.

Kein Executor darf eine Execution vollstrecken, ohne sich dazu gegen den Schuldner durch einen Auftrag seiner Behörde zu legitimiren.

Beim Gericht wird nur ein Executionsmandat ausgefertigt, auf Grund dessen der Executor sofort zur Exekution schreitet. Bei den Verwaltungsbehörden muß der Executor dem Schuldner zunächst den Mahnzettel (mit 8tägiger Frist) vorlegen. Ist die Frist fruchtlos verstrichen, dann stellt die Behörde den Pfändungsbefehl aus. Viele Executionen der Verwaltungsbehörden sind jedoch so dringend, daß diese Fristen nicht inne gehalten werden können.

Wenn ein Gutsbesitzer eine Brücke repariren soll, deren schlechter Zustand die Passage sperrt, oder gefährlich macht, so kann irgend eine Frist nicht abgewartet werden. Wenn die Behörde ihn fruchtlos aufgefordert hat, so schreitet sie ohne Mahnzettel ohne Weiteres zur Execution.

§ 453. Die Art der Vollstreckung der Execution.

Soll eine Handlung in Folge richterlichen Erkenntnisses geleistet werden, so wird dem dazu Verpflichteten eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen gegeben, um sie zu leisten. Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, obgleich die Handlung von ihm geleistet werden kann, so hat der Verpflichtende die Wahl, entweder ihn durch Personal-Arrest (bis auf ein Jahr) anzuhalten, oder — sogar auch wenn er die Handlung nicht selbst leisten kann — diese durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen; (die Kosten werden sofort nach einem Ueberschlage festgesetzt und eingetrieben); oder auch sein Interesse und Schadenersatz zu fordern.

Ist Jemand verurtheilt worden eine Handlung zu unterlassen, so wird ihm dieselbe bei Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt, und im Falle der Dawiderhandlung die Strafe eingetrieben und von Neuem in verschärftem Grade angedroht.

Auch ist der Gegner berechtigt, den ihm durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden zu liquidiren.

Ist Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt, so wird ihm solche vom Executor weggenommen, und dem obsiegenden Theile ausgehändigt. Ist die Sache auf diese Weise nicht zu erlangen, so wird der Schuldner durch Geld- oder Gefängnißstrafe gezwungen, zu beschwören, daß er sie nicht habe, und der obsiegende Theil kann seinen Schaden liquidiren.

Die Verwaltungsbehörde darf diesen Eid nicht auferlegen.

Ist Jemand zur Herausgabe einer unbeweglichen Sache verurtheilt, so wird er durch die Behörde aus dem Besitze derselben gesetzt.

§ 454. Fortsetzung. Execution auf Zahlung einer Geldsumme.

Der Gläubiger hat dem Gerichte anzuzeigen, welches der zulässigen Executionsmittel er wählen will. Diese sind:

1) Abpfändung beweglicher Sachen (Mobiliar-Execution);
2) Beschlagnahme des Gehalts und der Pension;
3) Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners;
4) Beschlagnahme der Einkünfte eines Gutes;
5) Subhastation des Grundstücks des Schuldners;
6) der Manifestationseid (cf. § 444).

Die Vollstreckung der Mobiliarexecution erfolgt durch den Executor, welcher dabei den Schuldner; oder wenn dieser oder einer seiner Angehörigen nicht anwesend ist, einen andern Gerichtsbeamten; oder auf dem Lande den Schulzen, Dorfgeschwornen; oder wenn diese nicht zu haben sind, zwei andere unbescholtene Männer zuziehen muß.

Der Executor nimmt die entbehrlichsten und am leichtesten transportirbaren Sachen des Schuldners in Beschlag und bringt sie in ein sicheres Lokal. Bei Gegenständen unter 50 Thlr. macht er den Verkauf am Orte und in der nächsten Umgegend bekannt und bewirkt ihn meistbietend. Bei Gegenständen über 50 Thlr. verfügt das Gericht, unter Bestellung eines besondern Kom-

missarius, die Auktion. Den Theil des Erlöses, der zur Befriedigung des Gläubigers und Deckung der Kosten nicht gebraucht wird, erhält der Schuldner zurück.

Das nothwendige Bettzeug, und bei Künstlern und Handwerkern, das nothwendige Handwerkszeug, ist dem Schuldner zu belassen; ebenso das auf einem Landgute befindliche und zum Betriebe der Wirthschaft unbedingt erforderliche Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, Brod- und Futtergetreide.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, der behauptet, die abgepfändeten Sachen gehörten ihm, so muß der Executor andere Sachen abpfänden; sind solche nicht vorhanden, mit der Pfändung fortfahren, und dem Gerichte Anzeige machen. Bescheinigt der Intervenient die Wahrheit seines Anspruches, so wird die Auktion ausgesetzt. Ueber den Anspruch selbst wird im Interventionsprozesse (§ 449) entschieden.

Sind auf jeden Inhaber lautende Papiere in Beschlag genommen, so läßt das Gericht diese an der Börse verkaufen.

§ 455. Fortsetzung. Beschlagnahme des Gehalts und der Pension.

Wenn der Schuldner Besoldung oder Pension bezieht, so kann der Gläubiger deren Beschlagnahme beantragen, welche durch Requisition an diejenige Kasse oder Behörde erfolgt, bei welcher das Gehalt oder die Besoldung zu erheben ist. Alle Gehalte bis zu 400 Thlr. und Pensionen bis 200 Thaler dürfen nicht mit Beschlag belegt werden. Betragen sie mehr, so kann von dem Mehr die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden. Diese Einschränkungen finden jedoch bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen, und wegen laufender öffentlicher Abgaben nicht Anwendung. Wegen laufender Alimente können Gehalte und Pensionen bis zur Hälfte ihres Betrages mit Beschlag belegt werden.

Die aus der allgemeinen, im gleichen aus der Offizier-Wittwenkasse zu beziehenden Wittwenpensionen können gar nicht mit Beschlag belegt werden. Bei Militair-Gehalten findet eine Menge einschränkender Bestimmungen statt

§ 456. Fortsetzung. Beschlagnahme ausstehender Forderungen.

Es können im Wege der Execution alle Forderungen des Schuldners, welche auf eine bestimmte Geldsumme lauten, mit Beschlag belegt werden. Es geschieht dies durch 3 Verfügungen der die Execution leitenden Behörde:

1) an den Schuldner, — welchem jede Disposition über die mit Beschlag belegte Forderung bei Vermeidung der Strafen des Betruges untersagt und aufgegeben wird, die die Forderung betreffenden Dokumente an die Behörde abzuliefern, welche die Execution leitet.

2) an den Schuldner des Schuldners, — welchem aufgegeben wird, Zahlung nicht an den letztern, sondern an dessen Gläubiger zu leisten, mit dem Bedeuten, daß er doppelt zahlen müsse, falls er dennoch an seinen Gläubiger zahle;

3) an den Executionssucher, — welchem von diesen Verfügungen Nachricht gegeben wird.

Der Letztere bekommt durch die Ueberweisung dasselbe Recht gegen den Schuldner des Schuldners, das dieser hatte, aber natürlich nicht mehr; und muß dasselbe im Wege des Prozesses ausführen, falls der Schuldner des Schuldners nicht freiwillig zahlt.

Uebersteigt die zu überweisende Forderung den Betrag der zur Execution gestellten Forderung, so erfolgt die Ueberweisung bis zu dem Betrage der Summe der letztern, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste, wie ausdrücklich in der Beschlagnahme zu sagen ist.

A. hat also von B. 1000 Thlr. zu fordern. B. hat auf dem Grundstücke des C. 3000 Thlr. stehen. Es werden nun diese 3000 Thlr. auf Höhe von 1000 Thlr. und mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste überwiesen. Jetzt kündigt A. und klagt die Forderung ein, das Grundstück wird subhastirt, und daraus 800 Thlr. erlöst. Der A. bekommt die 800 Thlr., sollte auch B. den nicht mit Beschlag belegten Theil der Forderung weiter cedirt haben. A. hat eben das Vorzugsrecht vor dem Ueberreste.

Das Gericht hat zu bestimmen, ob der Schuldner des Schuldners an den Gläubiger oder an das Gerichts-Depositorium zu zahlen hat.

Der Gläubiger kann statt der Ueberweisung einer Forderung auch die Uebereignung fordern. Bei der Ueberweisung bleibt seine Forderung bis dahin bestehen, daß sie befriedigt wird, bei der Uebereignung erlischt sie.

Der Unterschied ist der: A. läßt sich eine Forderung des B. an den C. von 1000 Thlr. überweisen; A. klagt auf Zahlung gegen C. und dieser wird verurtheilt, ihm 1000 Thlr. und 100 Thlr. Kosten, also 1100 Thlr. zu zahlen. Es wird gegen C. die Execution vollstreckt und können nur 500 Thlr. beigetrieben werden, welche A. erhält. Nun läßt A. wegen der Restforderung von 600 Thlr. gegen den B. anderweit Execution vollstrecken, wenn eine Ueberweisung erfolgt ist. Ist dagegen eine Uebereignung erfolgt, so erhält in dem Augenblicke, wo diese den Parteien behändigt wird, A. seine Bezahlung dadurch, daß er Eigenthümer der Forderung des B. gegen den C. wird und muß später den Verlust dieser 600 Thlr. selbst tragen.

Es versteht sich von selbst, daß auch die Verwaltungsbehörden aus Anlaß der von ihnen vollstreckten Executionen solche Ueberweisungsurkunden mit voller Giltigkeit ausfertigen können.

Lohnforderungen gewöhnlicher Arbeiter können — mit einzelnen Ausnahmen — nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 457. Fortsetzung. Beschlagnahme der Einkünfte eines Grundstückes.

Der Gläubiger hat die Wahl:

entweder einzelne Einkünfte des Grundstückes (Pacht, Miethe, Natural- oder Geldabgaben, welche dasselbe empfängt) mit Beschlag zu belegen, wobei der Schuldner den Besitz und die Verwaltung des Grundstücks behält;

oder die Sequestration nachzusuchen.

In diesem Falle wird dem Schuldner die Verwaltung des Grundstückes genommen und ein Sequestor eingesetzt, welcher nach den Anweisungen des Gerichts die Verwaltung besorgt und darüber Rechnung zu legen hat. Bei adeligen Gütern in Provinzen, in denen landschaftliche Creditvereine bestehen, wird die Sequestration durch die Landschaft geleitet.

§ 458. Fortsetzung. Subhastation.

Jede executionsfähige Forderung giebt dem Gläubiger einen Titel zum Pfandrechte (§ 276). Der Gläubiger reicht, wenn er solches geltend machen will, das Erkenntniß dem Prozeßrichter ein, welcher den Hypothekenrichter requirirt, die darin festgestellte Forderung im Hypothekenbuche des Grundstückes des Schuldners einzutragen. Damit ist dann der Forderung die Priorität vor weiteren Eintragungen im Hypothekenbuche gesichert. Ist die Forderung bereits eingetragen, so ist dieser Schritt natürlich unnöthig.

Wenn sodann der Gläubiger die Subhastation beantragt, so hat er das Grundstück bestimmt zu bezeichnen und nachzuweisen, daß dasselbe Eigenthum des Schuldners sei, auch den neuesten Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beizufügen. Das Gericht verfügt sodann die Subhastation, läßt durch den Hypothekenrichter den Vermerk, daß dieselbe eingeleitet sei, im Hypothekenbuche eintragen und erläßt das Subhastationspatent. Letzteres enthält die Bezeichnung des Grundstückes, dessen Flächeninhalt, den Reinertrag, mit welchem dasselbe zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist; die Aufforderung an Alle, welche im Hypothekenbuche nicht eingetragene Rechte gegen das Grundstück haben, sich bei Verlust dieser Rechte bis spätestens zum Versteigerungstermine zu melden; endlich Tag und Stunde dieses und des Termines zur Verkündigung des Urtheils. Das Subhastationspatent wird veröffentlicht:

1) durch Zustellung an alle Interessenten, also den Schuldner, den Gläubiger, die im Hypothekenbuche eingetragenen Realberechtigten, und alle, welche sich als solche ohne eingetragen zu sein, gemeldet haben;

2) durch Aushang an Gerichtsstelle;

3) durch Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte oder — bei geringeren Objecten — durch Anschlag in der Gemeinde, welcher das Grundstück angehört.

Der Termin ist auf 6 Wochen bis 3 Monate, ausnahmsweise bis auf 6 Monate und bei zweiten oder Resubhastationen (cf. unten) auf 3 bis 6 Wochen hinauszurücken.

Sollen — außer den gesetzlichen — noch besondere Verkaufsbedingungen gestellt werden, so geschieht dies im Termine, jedoch nur wenn alle Subhastations-Interessenten damit einverstanden sind.

Der Subhastationstermin muß wenigstens eine Stunde von dem Zeitpunkte an, wo der Richter aufgefordert hat Gebote abzugeben, dauern. Er darf nicht eher geschlossen werden, als bis von mehreren Bietern Niemand mehr ein Meistgebot abgiebt.

Jeder Interessent kann verlangen, daß jeder Bieter für sein Gebot Sicherheit bestelle. Als solche wird die Niederlegung des vierfachen Grundsteuer-Reinertrages, und zweieinhalbfachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, in baarem Gelde oder in inländischen, öffentlichen, mit Talons und Zinsscheinen versehenen, nicht außer Cours gesetzten Papieren betrachtet.

Werden keine Gebote mehr abgegeben: so wird der Termin damit geschlossen, daß die anwesenden Interessenten über die Ertheilung des Zuschlages gehört werden.

Sind alle einig, daß er nicht ertheilt werde, so wird ein neuer Termin angesetzt. Verlangt dies nur Einer, so muß dem stattgegeben werden, falls seine Rechte durch den Zuschlag berührt werden und er für das Meistgebot, nebst Zinsen und Kosten Caution in der obengedachten Weise bestellt.

Außer diesen Fällen wird der Zuschlag versagt, wenn das Verfahren nicht unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen abgehalten ist.

Im Verkündigungstermine wird das Urtheil, welches den Zuschlag ertheilt oder versagt, publicirt. In demselben werden die unbekannten Realberechtigten präcludirt; denjenigen dagegen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte behufs weiterer Ausführung im Prozesse vorbehalten. Siegen sie in diesem Prozesse ob, so können sie sich jedoch nicht mehr an das Grundstück, sondern an die an dessen Stelle getretenen Kaufgelder halten.

Gegen das Zuschlagserkenntniß hat jeder dadurch benachtheiligte Interessent das Rechtsmittel der Beschwerde an das Appellationsgericht. Die Frist beträgt 14 Tage; — neue Thatsachen und Beweismittel sind nicht zulässig.

Aus diesem Erkenntnisse erlangt der Ersteher das Recht auf Uebergabe des Grundstückes. Diese hat jedoch erst alsdann zu erfolgen, wenn er die Kaufgelder bezahlt hat. Er wird aber auch umgekehrt verpflichtet, diese Kaufgelder zu zahlen. Zahlt er nicht, so hat jeder Gläubiger das Recht, die Execution in sein Vermögen oder die Resubhastation des Grundstücks nachzusuchen. Erfolgt diese und liefert ein ungünstigeres Resultat als das Gebot des Erstehers gewährte, so bleibt dieser für den Ausfall verantwortlich.

Unmittelbar nach dem Verkündigungstermine wird der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder angesetzt. Es wird damit auch in dem Falle vorgegangen, daß die Beschwerde gegen das Erkenntniß eingelegt worden ist. Nur wenn in diesem Falle der Ersteher es verlangt, kann die Vertheilung (nicht aber auch die Belegung) der Kaufgelder bis zu deren Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Erscheint der Ersteher im Termine nicht, so wird angenommen, er könne nicht zahlen. Aber auch in diesem Falle werden die Kaufgelder vertheilt. Die Subhastation muß durchgeführt werden, bis zur vollen Aufhebung aller Rechte der Gläubiger. Wird das Kaufgeld nicht gezahlt und es war ein Gläubiger mit 500 Thlrn. zu 5 pCt. Zinsen eingetragen, zu dessen Befriedigung die Kaufgelder ausreichen würden, so wird dessen Forderung gelöscht. Betrüge sie 500 Thlr. und 2jährige Zinsen, also 50 Thlr. und 50 Thlr. Kosten, so entsteht hierauf eine neue Forderung des Gläubigers gegen den Ersteher, die

sofort wieder eingetragen wird. Sie lautet aber jetzt anders. Der Ersteher hatte am Tage des Termines 500 Thlr.,

	500 Thlr.,
	50 „
	50 „
Summa	600 Thlr.

zu zahlen. Er zahlte nicht, war also in mora und muß die Forderung vom Tage der mora an verzinsen (cf. § 283, 307). Die Forderung beträgt also jetzt 600 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen vom Terminstage an. Das frühere Dokument wird kassirt. Das neue Dokument besteht aus dem Zuschlagsbescheide und der Kaufgelderbelegungs-Verhandlung.

Die Gläubiger werden in der Reihenfolge befriedigt, die sich aus ihrer Rangordnung (§ 465) ergiebt. Auch diejenigen Hypotheken, welche ausfallen, werden gelöscht. Jeder Gläubiger hat seine Forderung, einschließlich Zinsen und Kosten, im Termine zu liquidiren. Wer nicht erscheint, für den wird der Antheil an den Kaufgeldern nach der vom Richter anzulegenden Berechnung zum Depositum genommen, und daraus eine Specialmasse gebildet. Dasselbe geschieht, wenn der im Termine erschienene Liquidant sich nicht als unumschränkter Eigenthümer der Forderung legitimiren kann. Für Specialmassen dieser Art wird ein Curator bestellt. Kann dieser den wirklichen Eigenthümer nicht anders ermitteln, so hat er das öffentliche Aufgebot (§ 478) zu beantragen.

Jeder Subhastationsinteressent darf die im Kaufgelderbelegungstermine liquidirten Forderungen der anderen bestreiten. Es wird hierüber ein besonderer Prozeß eingeleitet und entschieden.

Außer dem Falle der Executionsvollstreckung kann das Gericht noch Grundstücke in folgenden Fällen zum Verkauf bringen:

1) Wenn der Benefizialerbe (§ 234) die Subhastation beantragt. Es gelten alsdann alle vorstehend gegebenen Bestimmungen.

2) Wenn ein Miteigenthümer den Verkauf beantragt. Auch hier kommen die vorgedachten Bestimmungen zur Anwendung; jedoch werden die Hypotheken- und andere Realrechte nur alsdann zur Aufhebung gebracht, wenn sie speciell auf den Antheil des oder der anderen Miteigenthümer eingetragen sind. Haften sie auf dem ganzen Grundstücke, so werden ihre Rechte dadurch nicht berührt; sondern es wird nur die Aufhebung des Miteigenthums durch Ermittelung des neuen Eigenthümers bewirkt.

3) Wenn das Gericht Veranlassung hat, ein Grundstück (z. B. welches einer von ihm bevormundeten Person gehört) meistbietend zu verkaufen, dann finden alle vorstehenden Bestimmungen nicht statt. Das Gericht bestimmt, wie es das Grundstück ausbieten, wie es den Termin ansetzen will, nach bestem Ermessen. Es ertheilt den Zuschlag oder ertheilt ihn nicht. Es fertigt nicht ein Zuschlagserkenntniß aus, sondern schließt einen einfachen Kaufcontract. Die Realberechtigten und Hypothekengläubiger werden von dem Verfahren gar nicht berührt, auch nicht dazu zugezogen.

§ 459. Fortsetzung. Der Manifestations-Eid.

Der Gläubiger kann den Schuldner zwingen, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, und dessen Richtigkeit — und zwar mit dem Versprechen, daß er getreulich anzeigen wolle, wenn er darin einzelne Stücke vergessen habe, oder wenn ihm nachträglich und später Vermögen zufallen sollte — eidlich zu erhärten. Der Zweck dabei ist, daß der Gläubiger die darin aufgeführten Vermögenstheile, soweit sie pfändbar sind, nachträglich abpfänden lassen kann.

Zur Vorlegung des Verzeichnisses und Ablegung des Eides wird der Schuldner nöthigenfalls durch Personalarrest angehalten.

§ 460. Von collidirenden Executionen.

Wenn ein Gegenstand bereits abgepfändet oder sonst in Beschlag genommen ist, so kann ein anderer Gläubiger ihn auch für seine Forderung noch mit Beschlag belegen lassen (Superarrest). Das Gericht nimmt alsdann den Erlös an sich, und vertheilt ihn unter die Gläubiger. Reicht der Betrag nicht zu deren voller Befriedigung aus, so geht die Forderung, welcher das Gesetz ein Vorzugsrecht vor der andern gegeben hat (§ 465), dieser vor; andernfalls werden Beide pro rata, d. h. nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, befriedigt. Streitigkeiten über die Vertheilung unter den Gläubigern werden durch Erkenntniß entschieden.

Das Verfahren heißt nun Prioritäts-Streit; und ist der Executionsgegenstand das Gehalt oder die Pension eines Beamten: Gehaltabzugsverfahren.

§ 461. Vom Concurse.

Das Gesetz unterscheidet den kaufmännischen und den gemeinen Concurs. Der Unterschied liegt besonders in der Veranlassung des Concurses, das Verfahren selbst ist fast ganz dasselbe.

Der Concurs wird durch einen Ausspruch des Gerichts eröffnet. Beim Kaufmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer geschieht dies, wenn sie ihre Zahlungen einstellen, oder Umstände vorhanden sind, die auf ihre Zahlungsunfähigkeit schließen lassen; — sie brauchen also keineswegs durch Executionen bedrängt zu sein — bei anderen Ständen findet der Concurs nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Nachlaßcurators statt, welche Umstände nachweisen müssen, aus denen hervorgeht, daß das Vermögen des Gemeinschuldners oder der Nachlaß zur Befriedigung der Gläubiger unzulänglich sei.

Der gemeine Concurs unterbleibt, wenn das Vermögen so gering ist, daß es nicht die Kosten des Verfahrens decken würde.

Mit dem Tage und der Stunde der Concurseröffnung verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten. Dieselbe geht auf die Gesammtheit der Gläubiger über; welche, nachdem das Gericht interimistisch einen Verwalter der Concursmasse bestellt hat, einen solchen bei ihrer ersten Zusammenberufung wählen.

Derselbe hat seine Verwaltung zu dem Zwecke zu führen, um das gesammte Vermögen zu versilbern, damit das Gericht dasselbe unter die Gläubiger vertheile. Jede weitere Verfügung des Gemeinschuldners über sein Vermögen ist nichtig; insbesondere muß sein Schuldner noch einmal zahlen, falls er an ihn Zahlung geleistet hat; dagegen werden auch alle gegen ihn schwebende Executionen aufgehoben. Alle Rechte, die jemand nach Eröffnung des Concurses gegen den Gemeinschuldner erlangt, werden aus der Concursmasse nicht befriedigt.

Die Gläubigerschaft muß in die zwischen dem Gemeinschuldner und anderen Personen bestehenden Contrakte eintreten, hat jedoch das Recht, Rechtsgeschäfte, welche er vor der Concurseröffnung geschlossen, als ungiltig anzufechten. Das Gesetz giebt hierüber specielle Regeln, die von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß der Gemeinschuldner in Voraussicht des Concurses, nicht Geschäfte schließe, um Vermögen bei Seite zu bringen, oder einzelne Gläubiger zu bevorzugen.

Das Verfahren beginnt, außer der Bestellung eines interimistischen Verwalters, mit dem Abschluß der Geschäftsbücher, und zwei öffentlichen Bekanntmachungen, durch welche

a. ein Termin zur Zusammenberufung der Gläubiger angesetzt wird;
b. den Schuldnern des Gemeinschuldners die Eröffnung des Concurses bekannt gemacht wird, damit diese nicht mehr an den Gemeinschuldner, sondern an den Verwalter Zahlung leisten.

Gleichzeitig wird dem Staatsanwalt Nachricht gegeben, damit dieser prüfe, ob strafrechtlich wegen fahrlässigen oder betrügerischen Bankerottes einzuschreiten ist. Ist der Gemeinschuldner verdächtig, so wird er sofort verhaftet. Er kann auch verhaftet werden und bleiben, wenn und so lange es nach dem Ermessen des Gerichts zur Sicherstellung erforderlich erscheint.

Alles Vermögen desselben wird versiegelt und mit Beschlag belegt. Je nach den Umständen kann jedoch der Verwalter das, vom Gemeinschuldner betriebene Geschäft fortsetzen.

Im Termine haben die einzelnen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen. Der Verwalter und jeder andere Gläubiger kann deren Richtigkeit bestreiten. Ueber die dadurch entstehenden Streitpunkte wird in gewöhnlicher Weise instruirt und entschieden. Ueber die Art und Weise wie die Concursmasse zu versilbern ist, hat der Verwalter sich nach den Beschlüssen der Gläubigerschaft zu richten. Am Schlusse des Verfahrens wird ein Vertheilungsplan aufgestellt; die Gläubiger werden über denselben gehört, über die etwaigen Widersprüche wird durch Erkenntniß entschieden und darauf die Masse „ausgeschüttet". Es können auch, je nachdem die Umstände liegen, partielle Vertheilungen stattfinden.

Die Beendigung des Concurses wird öffentlich bekannt gemacht. Durch dieselbe erlangt der Gemeinschuldner die Disposition über sein Vermögen wieder. Die im Konkurse ausgefallenen Gläubiger haben das Recht, wenn er neues Vermögen erwirbt, ihre Forderungen gegen ihn weiter geltend zu machen.

§ 462. Fortsetzung. Das Accordverfahren.

Nach dem ersten Termine hat das Gericht einen Termin zur Verhandlung über einen Accord anzusetzen, und zu demselben alle Gläubiger vorzuladen. Außerdem muß der Termin öffentlich bekannt gemacht werden. Sind Forderungen streitig geblieben, so setzt das Gericht vorläufig fest, ob und in welchem Betrage die Inhaber derselben zur Beschlußfassung zuzulassen sind. Der Gemeinschuldner kann im Termine Vorschläge über den Accord machen. Dieselben dürfen jedoch nicht einzelne Gläubiger bevorzugen. Die widersprechenden Gläubiger müssen sich dem Beschluße der Mehrheit der Personen fügen, falls dieser Mehrheit wenigstens drei Viertel der Gesammtsumme, der zum Mitstimmen berechtigten Forderungen zusteht.

Der Accord ist unzulässig, wenn der Gläubiger geflohen ist, oder wegen betrüglichen (nicht aber auch wenn er wegen fahrlässigen) Bankerotts unter Anklage steht.

Das Gericht hat den Accord zu bestätigen oder die Bestätigung theils auf Würdigung der Einreden widersprechender Gläubiger, theils im öffentlichen Interesse, auch auf bloßen Verdacht unlauterer Machinationen des Gemeinschuldners, zu versagen.

Der Accord ist nur für die nicht mit einem Vorzugs- oder Absonderungsrechte versehenen Gläubiger verbindlich.

Der bestätigte Accord befreit den Gemeinschuldner nicht von den Ansprüchen der ganz oder theilweise ausgefallenen Gläubiger auf Befriedigung, falls er später wieder Vermögen erwirbt. Der Accord kann aber später noch, innerhalb 5 Jahren nach der Bestätigung, als nichtig angefochten werden, wenn ermittelt war, daß der Gemeinschuldner einen Betrug verübt hat.

§ 463. Fortsetzung. Besondere Wohlthaten für den Gemeinschuldner.

Das Gesetz gewährt dem Gemeinschuldner zur Erhaltung seiner Subsistenz besondere Wohlthaten, und zwar:

1) Das Gericht kann nach Anhörung der Gläubiger, demselben aus der Konkursmasse eine Unterstützung zu seinem und seiner Familie Unterhalt, jedoch nur auf die Dauer höchstens eines Jahres gewähren, — auch gegen den Beschluß der Gläubiger.

2) Das Gericht kann — ohne die Gläubiger zu hören, bloß nach Anhörung des einstweiligen Verwalters, ihm Wohnung in dem zur Masse gehörigen Grundstücke gestatten.

3) Das Gericht muß, wenn dem Gläubiger nach der Concurseröffnung Vermögen zufällt, ihm die ad 1 gedachte Unterstützung aus diesem Vermögen, und wenn dasselbe nicht zureicht, aus der übrigen Masse gewähren.

4) Wenn kein Concurs schwebt, so kann das Gericht gegen einen Gläubiger dem Schuldner eine Zahlungsstundung auf 1 Jahr gewähren, falls die Lage des Schuldners dies rechtfertigt und der Gläubiger nicht darunter leidet. Der Schuldner muß jedoch die Zinsen fortzahlen und Sicherheit bestellen.

Die Zahlungsstundung hört auf, falls noch ein Gläubiger die Execution vollstrecken läßt, und ist bei Forderungen von Alimenten und Wechseln und aus unerlaubten Handlungen überhaupt nicht zulässig.

5) Wenn der Gläubiger des Schuldners (außerhalb des Concurses) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder der Ehegatte sind, so müssen sie dem Schuldner den nothdürftigen Unterhalt für sich und seine Familie belassen.

6) Wenn (in oder außer dem Concurse) der Schuldner fortlaufende Einkünfte, nicht durch lästigen Vertrag, sondern aus Stiftungen oder sonstiger Freigebigkeit eines Dritten genießt, so muß ihm und seiner Familie aus diesen Einkünften der nothdürftige Unterhalt belassen werden.

7) Der Sold der Soldaten vom Feldwebel abwärts kann nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 464. Fortsetzung. Vom Concurs ausgeschlossene Gläubiger.

Folgende Gläubiger haben sich in den Concurs überhaupt nicht einzulassen:

1) Vindicanten. — Diejenigen, die das Eigenthum einer bestimmten, in der Verwahrung des Gemeinschuldners befindlichen Sache in Anspruch nehmen.

2) Hypothekengläubiger. — Das Grundstück wird subhastirt, und erfolgt in diesem Verfahren die Befriedigung (§ 458).

3) Faustpfandgläubiger, einschließlich aller derjenigen, die ein Retentionsrecht (§ 419) an bestimmten Sachen haben. Die Sache wird verkauft und der Ertrag zur Befriedigung dieser Gläubiger verwendet. Was übrig bleibt, fließt in die Concursmasse.

4) Gläubiger und Legatare einer dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung zugefallenen Erbschaft. Was nach ihrer abgesonderten Befriedigung aus dieser übrig bleibt, fließt in die Concursmasse.

5) Massegläubiger, d. h. alle die, welche Rechtsgeschäfte mit der Konkursmasse gemacht haben, dahin gehört auch das Gericht wegen der Kosten, und der Verwalter wegen seiner Gebühren und Auslagen.

§ 465. Fortsetzung. Rangordnung der Gläubiger.

I. Aus den Kaufgeldern eines Grundstückes werden die Gläubiger nach folgender Rangordnung befriedigt, so daß die frühere Nummer der spätern vorgeht:

1) Deichlasten;

2) zweijährige Rückstände von, auf dem Grundstücke ruhenden Staatssteuern;

3) zweijährige Rückstände von gemeinen Lasten, die auf dem Grundstücke ruhen. Also besonders Abgaben an Gemeinden, Kreise, Provinzen, Schulen, Kirchen, Meliorationsanstalten, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalten gegen Brand, Hagelschaden und Viehsterben; zur Unterhaltung öffentlicher Wege, Gewässer und Ufer.

4) Bei Landgütern: Rückstände der Wirthschaftsbeamten und des Gesindes aus dem letzten Jahre für Lohn, Kost und andere Emo lumente.

5) Alle im Hypothekenbuche eingetragenen Reallasten nach der Zeitfolge der Eintragungen, nebst zweijährigen Rückständen. Ist eine der ad 6 gedachten Forderungen früher eingetragen, so geht sie vor.

6) Die Hypothekenforderungen nach derselben Reihefolge, und zwar werden an die Stelle jeder Hypothek angesetzt:

zunächst die Kosten der Kündigung und Ausklagung;
sodann die laufenden Zinsen vom Tage der eingeleiteten Subhastation ab;
sodann die zweijährigen Zinsen von diesem Tage zurück;
endlich das Kapital.

7) Die nicht verjährten (cf. § 313) und ad 6 nicht befriedigten Zinsen nach der Reihefolge der Kapitalien.

II. Aus der Concursmasse werden die Concursgläubiger nach folgender Reihefolge befriedigt:

1) Rückstände der direkten und indirekten Staatssteuern aus den letzten beiden Jahren.

2) Rückstände der ad I. 3 charakterisirten Abgaben, auch wenn dieselben nur persönliche sind, aus den letzten beiden Jahren.

3) Die Begräbnißkosten des Gemeinschuldners.

4) Medizinalkosten aller Art aus dem, der Concurseröffnung vorangegangenen Kalenderjahre.

5) Die Forderungen der zum Gemeinschuldner im Dienstverhältnisse stehenden Personen aus dem letzten Jahre.

6) Die Forderungen des Fiscus und des Königs aus einer vom Gemeinschuldner geführten Kassen- und Vermögensverwaltnng und aus Lieferungsverträgen; und die Forderungen der Gerichte und Auseinandersetzungsbehörden wegen Gebühren und Auslagen.

7) Die Anforderungen der ad I 3 genannten Berechtigten wegen der, vom Gemeinschuldner geführten Kassen- oder Vermögensverwaltung.

8) Die Anforderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen der Verwaltung ihres Vermögens durch diesen, und der Ehefrau (jedoch nicht der des Kaufmanns, Fabrikbesitzers und Schiffsrheders) wegen ihres eingebrachten Vermögens.

9) Alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten.

Mit allen Kapitalsforderungen zu gleichen Rechten kommen in Ansatz:

1) die vor der Concurseröffnung entstandenen Kosten;

2) Conventionalstrafen und die nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Concurseröffnung.

Dagegen werden aus der Concursmasse gar nicht befriedigt, und bleibt der Gemeinschuldner nur verpflichtet, falls er nach Beendigung des Concurses von neuem Vermögen erwirbt:

1) die Zinsen vom Tage der Concurseröffnung ab;

2) Geldstrafen;

3) die Kosten, welche die Gläubiger auf die Liquidation ihrer Forderungen im Concurse verwenden;

4) Alle Forderungen, welche bloß auf der Freigebigkeit des Gemeinschuldners, oder Zuwendungen desselben auf den Todesfall beruhen.

Sechstes Kapitel.
Besondere Prozeßarten.

§ 466. Der Bagatellprozeß.

Der Prozeß bei Gegenständen von 50 Thlrn. und darunter wird durch einen Einzelrichter entschieden. Das Verfahren ist möglichst abgekürzt. Gegen das Erkenntniß ist nur Recurs zulässig.

§ 467. Der Mandatsprozeß.

Der Mandatsprozeß findet statt:

1) wenn aus einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über ein einseitiges Geschäft (§ 294); oder

2) aus einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung; oder

3) Bei Gegenständen nicht über 50 Thlr. auf Hergabe von Geld oder fungibeln Sachen geklagt wird;

4) wenn aus einem Erkenntnisse geklagt wird, seit dessen Rechtskraft noch nicht 5 Jahre verflossen sind;

5) Wegen Forderungen der Geistlichen, Rechtsanwalte, Notare und Feldmesser für ihre von der vorgesetzten Behörde festgesetzten Gebühren und Auslagen.

In den Fällen ad 1, 2, 4, 5 muß mit der Klage die betreffende Urkunde im Original eingereicht werden. Das Gericht erläßt ein Mandat an den Verklagten dahin, daß er binnen 14 Tagen den Kläger befriedigen, oder seine Einwendungen hiegegen dem Gerichte anzeigen solle.

Erhebt der Verklagte keinen Widerspruch, so gilt das Mandat als rechtskräftiges Erkenntniß. Erhebt er Widerspruch, so wird der Prozeß in gewöhnlicher Weise instruirt und entschieden.

§ 468. Der Wechselprozeß.

Der Originalwechsel muß der Klage beigefügt werden. Auf dieselbe wird sofort mit ganz kurzer Frist (1—3 Tage) Audienztermin angesetzt. Der Verklagte kann den Wechsel diffitiren (§ 440) und gegen die Forderung nur solche Einwendungen machen, welche durch Urkunden, Eidesdelation, oder zur Stelle gebrachte Zeugen, sofort bewiesen werden können. Die gegen das Erkenntniß I. Instanz eingelegten Rechtsmittel hemmen nicht dessen Vollstreckung.

§ 469. Schleunige Arreste.

Wenn eine nahe und dringende Besorgniß vorhanden ist, daß der Schuldner dem Gläubiger das Objekt seiner Sicherheit und künftigen Be-

friedigung entziehen oder daß er sich auf flüchtigen Fuß setzen werde, so steht dem Gläubiger frei, beim Richter die Anlegung eines Arrestes auf die Person oder Sache des Schuldners zu beantragen.

Er muß zu diesem Behufe:

1) die angebliche Forderung „anzeigen" (also nicht etwa bescheinigen);

2) die Umstände und Beweismittel dafür angeben, daß eine solche Gefahr vorhanden sei;

3) eine hinreichende Caution für den Schaden bestellen, der dem Arrestaten und dem Gerichte, aus der Anlegung des Arrestes, wenn dieser für unbegründet befunden werden sollte, erwachsen könnte.

Auf dieses Gesuch muß der Richter sofort die Person oder Sache mit Beschlag belegen, und sodann den Streit der Parteien über die Zulässigkeit des Arrestes summarisch erörtern, auch darüber durch ein Dekret, nicht durch Erkenntniß, entscheiden. Sodann geht der Prozeß, sowohl über die Forderung selbst, als auch über den Arrest, den gewöhnlichen Gang.

Gegen inländische Grundbesitzer findet der Arrest nur statt, wenn sie tief verschuldet oder sonst unsicher sind.

§ 470. Das Possessorium summarissimum.

Wir nehmen auf § 253 Bezug, und auf den Unterschied zwischen Eigenthum, Besitz und Gewahrsam. Wer aus dem Titel des Eigenthums oder Besitzes klagt, muß dieses sein Recht nachweisen. Das ist im einzelnen Falle, wenn nicht schwierig, so doch umständlich. Am einfachsten ist es, Kläger weist nach, daß er zuletzt den Gewahrsam gehabt hat, also die bloße Thatsache des Besitzes; und daß der Verklagte ihn darin heimlich oder gewaltsam gestört habe. Ist das Letztere geschehen, so muß der bloße Gewahrsam durch den Richter geschützt werden. Die Störung muß jedoch „neuerlich" geschehen sein, die Klage also unmittelbar darauf, natürlich soweit dies den Umständen nach anging, angestellt werden. Dieses possessorium summarissimum spielt bei den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzers eine große Rolle; es dient dem redlichen Manne oft zu großer Bequemlichkeit, dem Chikaneur freilich in anderen Fällen ebenso. Wenn ein Bauer in dem zum Gute X. gehörigen See fischt, und der Gutsbesitzer auf Untersuchung gegen ihn klagt, so kann der Bauer den Nachweis verlangen, daß der See zum Gute gehöre; und dieses kann so schwierig sein, daß der Prozeß verloren geht. Statt dessen weist der Gutsbesitzer bloß nach, daß er vor ein paar Monaten in dem See gefischt habe, und gewinnt den Prozeß. Nun kann zwar der Bauer im gewöhnlichen Prozesse (in petitorio) sein Recht nachweisen, dann muß er aber dieses gründlicher thun, als durch den Nachweis, daß er das Recht ein oder zweimal ausgeübt habe.

Wenn dagegen der Besitzer des Bauerguts X. in dem vor 20 Jahren geschlossenen Separationsrezesse mit dem Rittergute die gegenseitigen Wege festgestellt hat, und jetzt einen damals nicht festgestellten Weg befährt, und dabei gepfändet wird; so klagt er gegen den Rittergutsbesitzer in possessorio summarissimo, wo er dann durch ein paar Zeugen nur zu beweisen hat, daß

er in den letzten Jahren oder Monaten den Weg befahren hat. Nun kann zwar der Gutsbesitzer in petitorio klagen, und wird auch den Prozeß gewinnen; er hat aber doch den Nachtheil gehabt, daß der Nachbar längere Zeit hindurch widerrechtlich die Nutzung hat ausüben können. Er kann aber in der Sache auch Unglück haben, der Separationsrezeß kann verloren gegangen sein, dann kann er sogar sein gutes Recht verlieren.

Auf die Klage wird mit kurzer Frist sofort ein Audienztermin angesetzt, in welchem der Verklagte alle Beweismittel für seine Einwendungen sofort beizubringen hat. Gegen das Erkenntniß findet nicht Appellation, sondern nur Nichtigkeitsbeschwerde oder Rekurs statt.

Das in possessorio ergangene Erkenntniß verliert seine Kraft, sobald in petitorio in erster Instanz anders erkannt ist. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung wird also dieses Erkenntniß als Interimisticum ausgeführt und aufrecht erhalten.

§ 471. Die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

Wenn eine Gefahr vorhanden ist, daß ein Beweismittel durch Zeitablauf verloren gehen (also z. B. ein sehr alter oder kranker Zeuge sterben, ein beschädigtes Getreidefeld wieder begrünen) könnte, so kann derjenige, welcher dasselbe bei einem künftigen Prozesse zu gebrauchen gedenkt, die Aufnahme dieses Beweises durch das Gericht verlangen, auch ohne, daß ein Prozeß bereits schwebt.

Der Richter setzt dazu Termin an, und ladet dazu die (künftige) Gegenpartei vor, falls der Natur der Sache nach, dazu noch Zeit ist. Dem Gegner bleiben alle Einwendungen, auch gegen das Beweismittel, selbst für den Prozeß vorbehalten.

§ 472. Der Injurienprozeß.

Diejenigen Injuriensachen, welche der Staatsanwalt nicht im öffentlichen Interesse, also im Wege des Strafprozesses verfolgt, werden im Civilprozesse entschieden. Es entscheidet ein Einzelrichter (der Kommissarius für Injuriensachen). Der Beweis durch den Eid der Parteien ist nicht gestattet. Der Richter entscheidet nach seiner freien Ueberzeugung ohne an die Beweistheorien gebunden zu sein. (Wegen Angehung des Schiedsmanns cf. § 430). Beide Theile haben die Rechtsmittel der Appellation, Restitution und Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 473. Verfahren zur Feststellung des Todes, des Wahnsinns und der Verschwendung einer Person.

Wird die Erklärung eines Menschen als todt beantragt, so wird er in den Zeitungen öffentlich aufgerufen, und wenn er sich nicht meldet, das Erkenntniß abgefaßt.

Bei Personen, welche an den Kriegen Theil genommen haben, welche Preußen seit 1806 geführt hat, genügt der Nachweis dieser Thatsache, wenn andere Nachrichten über das Leben des Abwesenden nicht vorhanden sind.

Ebenso bei Seefahrern der Nachweis, daß sie am Bord eines Schiffes gewesen sind, und daß das Schiff untergegangen ist, oder seinen Bestimmungsort nicht erreicht hat.

Der Antrag auf Blödsinnigkeitserklärung kann von den Verwandten und auch von einem durch das Gericht ernannten „fiscalischen Anwalt" gemacht werden. Er muß die Thatsachen enthalten. Es wird darauf durch den Richter und 2 Aerzte der geistige Zustand des Provocaten untersucht, und nach Maßgabe ihres Gutachtens das Erkenntniß ausgesprochen.

Die Prodigalitätserklärung wird auf Grund einer Klage instruirt, die ein vom Gericht bestallter Curator verfaßt, und die alle Thatsachen, aus denen die Verschwendung gefolgert wird, enthalten muß. Sie wird in gewöhnlicher Weise instruirt. Wenn das erste Erkenntniß die Qualität des Verklagten als Verschwender ausspricht, so hemmt die Appellation nicht die sofortige Ausführung. Eine dritte Instanz ist nicht zulässig. Das den Provocaten verurtheilende Erkenntniß wird durch Aushang an Gerichtsstelle und durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks bekannt gemacht.

Wir brauchen wohl über das ganze Prodigalitätsverfahren nicht weitläuftig zu philosophiren. Es kommt höchst selten vor, nützt außerordentlich wenig, ist der stärkste Eingriff der Staatsgewalt in die persönliche Freiheit, und birgt in Fällen leidenschaftlich-zerrütteter Familienzerwürfnisse für den Einzelnen große Gefahren.

§ 474. Ehescheidungs-Prozesse.

Außer den klagenden Eheleuten muß, zur Wahrung des öffentlichen Interesses, der Staatsanwalt zugezogen werden. Dieser kann jeden Antrag behufs Aufrechterhaltung der Ehe stellen, jedoch nicht Rechtsmittel einlegen. Vor Einleitung der Klage haben beide Theile sich bei dem Geistlichen ihrer Confession zu gestellen, der die Sühne versucht. Die Parteien können durch den Richter jederzeit zum persönlichen Erscheinen im Termine angehalten werden. Das Gericht kann, so oft es dies angemessen findet, erneute Sühneversuche vornehmen, oder durch Commissarien — mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen — vornehmen lassen. Das Gericht ist an keine Beweistheorie gebunden. Ignoranzeide der Parteien sind nicht zulässig; Zugeständnisse derselben machen keinen Beweis. Die Kontumaz des Verklagten räumt nicht ein, sondern bestreitet die Thatsachen der Klage. Der Richter kann das Erkenntniß auf ein Jahr aussetzen, und bis dahin die Trennung der Eheleute verfügen.

§ 475. Grenzregulirungen.

Eine Grenzregulirung hat verbindliche Kraft für alle Zukunft, nur wenn sie durch das Gericht vorgenommen worden ist. Das gerichtliche Verfahren ist ein anderes, jenachdem der Antragsteller behauptet, die Grenze sei verdunkelt, oder sie sei verletzt.

V e r d u n k e l t ist die Grenze, wenn keine von b e i d e n Nachbarn a n e r k a n n t e Merkmale vorhanden sind. Jeder Nachbar hat das Recht, auf Herstellung der

verdunkelten Grenze anzutragen; wozu der andere Nachbar die Hälfte Kosten zu tragen hat. In den meisten Fällen wird das Gericht zum Termine einen Feldmesser zuziehen müssen, der dann, falls dies nicht früher geschehen ist, den örtlich durch Hügel festzustellenden Grenzzug in einem Behügelungsregister, durch Angaben der Längen und Grade der Winkel beschreibt. Natürlich hat das Verfahren nur Erfolg, wenn beide Theile sich einigen. Geschieht dies nicht, so läßt der Richter sich von jeder Partei die Grenze angeben, welche sie als die ihr gebührende in Anspruch nimmt; beschreibt diese und die etwaigen Beweismittel zum Protokoll, und damit ist dann das Verfahren zu Ende. Jeder Theil kann dann gegen den andern so klagen, als in dem zweiten Falle, wo die Grenze streitig ist. Dies ist alsdann der eigentliche Grenzprozeß, der nach den gewöhnlichen Formen entschieden wird; jedoch so, daß das erste Erkenntniß bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache interimistisch ausgeführt wird.

Es kann natürlich nur darüber gestritten werden, ob das bestimmte Stück Land, wie es geometrisch festgestellt worden, Eigenthum des Einen oder des Andern sei. Die Thatsache, daß in älteren Vermessungen oder Verleihungen die Fläche des einen Grundstücks größer angegeben ist, als jetzt vorhanden, genügt dazu selbst dann nicht, wenn das andere Grundstück sich im umgekehrten Falle befinden sollte.

Es ist bekannt, daß die Grenzstreitigkeiten zu den schwierigsten Prozessen gehören, die man daher lieber, selbst mit Opfern, durch Vergleich erledigt. Selbst, wenn ich heute eine gerichtliche Grenzregulirungsverhandlung aufnehmen lasse, mit dem schönsten Behügelungsregister, so bin ich nicht sicher, ob nach einigen Jahren, wenn die Hügel verwischt sind, der Feldmesser die Grenze wiederfinden kann. Jede Boussole differirt von der andern; und die erste Operation des Feldmessers ist: zu ermitteln, welche Boussole sein Vorgänger gehabt hat. Es genügt ein geringer Schreibfehler in den Zahlen des frühern Documents, um dies unmöglich zu machen. Wenn aber noch niemals eine feste Grenze bestanden, oder die Natur eine solche veränderlich gemacht hat (wie z. B. zwischen einem See und dem Lande), dann ist kaum irgendwo eine Grundlage zu gewinnen. Das beste Sicherungsmittel bleibt die Erhaltung der vorhandenen Grenzhügel und Grenzraine. Letztere dürfen, wo sie bestehen, ohne Einwilligung beider Theile nicht verändert werden. Ein Weg ist in den meisten Fällen zur Bezeichnung einer Grenze ungenügend, weil er absichtlich oder unabsichtlich verändert werden kann.

§ 476. Pacht- und Miethsachen.

I. Wenn der Verpächter rückständige Pacht einklagt, und der Pächter wird verurtheilt, so ist das erste Erkenntniß sofort ausführbar. Es ist ferner bestimmt, daß wenn er Gegenforderungen, insbesondere wegen Remissionen erhebt, der Richter vorläufig untersuchen soll, ob diese sofort klar zu machen sind oder nicht. In letzterem Falle kann der Richter sie zum besondern Verfahren verweisen.

Es wird dies kaum jemals geschehen, da die bezeichnete Untersuchung so lange dauern würde wie der Prozeß selbst.

II. Wenn der Verpächter auf Exmission des Pächters klagt, und dieser verurtheilt wird: so sind dagegen alle Rechtsmittel zulässig, der Richter kann jedoch nachdem das erste Erkenntniß ergangen, auf den Antrag des Klägers, Maßregeln zu dessen Sicherung (z. B. Bestellung eines Aufsehers, Vereidigung der Wirthschaftsbeamten u. dgl.) treffen.

III. Bei dem bevorstehenden Ende einer Pacht kann jeder Theil darauf antragen, daß die Rückgewähr gerichtlich erfolge. Es wird dazu ein Richter abgeordnet, und ihm ein landwirthschaftlicher Sachverständiger beigegeben. Diese Kommission macht ein vollständiges Rückgewährsinventarium; vergleicht dieses mit dem, vom Pächter übernommenen Inventarium; regulirt alle gegenseitigen Anforderungen der Parteien und der Pachtverhältnisse und nimmt hierüber ein Protokoll auf. Alle Punkte, welche dabei streitig bleiben, werden durch Beweisaufnahme möglichst klargestellt und zur Entscheidung im gewöhnlichen Prozesse verwiesen.

IV. Verweigert der Pächter die Rückgabe, weil ihm ein Zurückbehaltungsrecht zustehe, so wird dies als ein schleuniger Arrest (cf. oben § 469) behandelt.

V. Wird auf Exmission eines Miethers geklagt, so muß der Prozeß in dem Maße, wie eine Wechselsache (cf. § 468) abgekürzt und beschleunigt werden. Das erste Erkenntniß ist, vorbehaltlich der Rechtsmittel, sofort vollstreckbar.

§ 477. Rechnungssachen.

Wer für einen Andern eine Verwaltung führt, ist verpflichtet Rechnung zu legen (cf. § 324). Thut er das nicht, so findet über den Antrag:

ihn zu verurtheilen, Rechnung zu legen,

der gewöhnliche Prozeß und Execution statt.

Hat er nun die Rechnung abgeliefert, so kann der Prinzipal dieselbe dem Gericht zur Abnahme einreichen. Das Gericht läßt sie durch einen Calculator prüfen, und setzt einen Termin an, in welchem die Rechnung und die Monita des Calculators mit beiden Theilen durchgegangen, ihre Anträge und Erinnerungen verzeichnet, und die Rechnung unter Ausscheidung der streitig gebliebenen Punkte, abgeschlossen wird. Die letzteren werden sodann im gewöhnlichen Prozesse entschieden.

Dasselbe geschieht, auch wenn eine gerichtliche Abnahme nicht beantragt wird, mit den über die Rechnung entstehenden Streitpunkten.

478. Liquidationsprozesse.

Es giebt mehrere Fälle, in denen das Gesetz den Liquidationsprozeß gestattet. Dieser besteht darin, daß das Gericht einen Termin ansetzt, in welchem die bis jetzt nicht bekannten Personen, welche an dem Gegenstande ein Interesse haben, zu erscheinen aufgefordert werden. Die Vorladung (Edictalcitation) wird durch Anschlag an der Gerichtsstelle und durch Zeitungen (die

Modalitäten hierüber sind bei den verschiedenen Gegenständen und Werthen verschieden) bekannt gemacht. Die im Termine Erscheinenden haben nicht weiter ihren Anspruch zu begründen. Es ergeht ein Erkenntniß, in welchem ihnen die angemeldeten Ansprüche vorbehalten, und die Nichterschienenen jeden Anspruchs für verlustig erklärt werden. Das Erkenntniß wird den bekannten Interessenten in gewöhnlicher Art, den Unbekannten durch Aushang an Gerichtsstelle, bei einzelnen Angelegenheiten auch durch die Zeitungen, publicirt. Restitution und Appellation sind dagegen zulässig.

Die vorbehaltenen Ansprüche werden, wenn die Eigenthümer oder andere Berechtigte sie nicht anerkennen, im gewöhnlichen Prozesse erörtert.

Wir erwähnen folgende Fälle des Liquidationsprozesses:

1) Wenn Jemand ein Grundstück besitzt, dessen Hypothekenbuch noch nicht oder nicht vollständig berichtigt ist; gegen alle diejenigen, welche daran ein dingliches Recht in Anspruch nehmen mußten.

Es kann dies auf selbständigen Antrag, — es muß aber jedesmal in der nothwendigen Subhastation (§ 458) — erfolgen.

2) Wenn der Eigenthümer eines Grundstückes behauptet, er habe eine auf demselben eingetragene Post getilgt, und könne die Quittung nicht beibringen; sei es daß der jetzige Inhaber der Forderung nicht bekannt; sei es, daß er nicht legitimirt ist. Das Präklusionserkenntniß ermächtigt den Hypothekenrichter, die Löschung zu bewirken.

3) Wenn der Hypothekenschuldner die Forderung bezahlt hat, der Gläubiger aber nicht im Stande ist, das über die Forderung ertheilte Hypothekendocument zu beschaffen, wo alsdann das Document für amortisirt erklärt wird.

4) Zu demselben Zwecke bei Wechseln und jeder Art von Privaturkunden.

5) Bei verloren gegangenen Urkunden aller Art, welche auf den Inhaber lauten. Es ist dies für die einzelnen Pfandbriefsinstitute, Actiengesellschaften u. s. w. vielfach ein abweichendes Verfahren für die Amortisation; selbst dahin, daß das Institut selbst dieselbe bewirkt, in den Stiftungsurkunden bestimmt worden.

6) Unbekannte Erben können gleichfalls durch Edictalcitation aufgerufen worden; wie nicht minder.

7) Unbekannte Berechtigte zu einem Fideikommisse.

§ 479. Die Nachlaßregulirung.

Die Erben theilen sich den Nachlaß wie sie wollen, ohne daß das Gericht oder eine andere als die Steuerbehörde, wegen des Erbschaftsstempels (§ 236), davon Notiz nimmt. Wenn jedoch entweder einer der Erben bevormundet ist, oder ein nicht bevormundeter Erbe solches beantragt, so findet die gerichtliche Nachlaßregulirung statt.

Der Richter erfordert von demjenigen, welcher den Nachlaß in Händen hat, ein Nachlaßinventarium; fordert von den Personen, welche Erben sein wollen, den Nachweis hierüber und verhandelt sodann mit ihnen über die Theilung des, im Inventario verzeichneten Nachlasses. Dabei sich ergebende

Streitpunkte werden durch den gewöhnlichen Prozeß instruirt und entschieden. Sobald die Theilungsgrundsätze durch Vereinigung der Erben oder Erkenntniß durchweg feststehen, fertigt das Gericht den Theilungsplan aus, und wenn dieser anerkannt worden, den Erbrezeß, welchen sodann die Parteien vollziehen und das Gericht bestätigt.

Fünftes Buch.
Das Kirchenrecht.

§ 480. Religion und Kirche.

Die Religion ist der Inbegriff der Meinungen eines Menschen darüber, wie Gott und wie sein Verhältniß zu Gott ist; und welche Gebote für sein Leben Gott gegeben hat. Soweit diese Meinungen auf Betrachtung der Dinge und auf den aus diesen gezogenen Schlüssen beruht, bildet sie einen Theil seines Wissens. Die Grenze dieses Wissens ist da, wo die Möglichkeit aufhört, die in der Natur vorhandenen Dinge zu erforschen. Da Gott außerhalb dieser, auf unserer Erde vorhandenen Dinge ist, so entzieht sich sein Wesen der Erkenntniß durch das bloße Wissen. An dessen Stelle tritt die Offenbarung, die über das Wesen Gottes durch ihn selbst oder durch, von ihm besonders bevorzugte Menschen gegeben ist, und die nicht gewußt, sondern nur geglaubt werden kann. Jede Religion hat ein Gebiet, welches nur geglaubt wird. Hat sie ein solches nicht, so ist sie keine Religion mehr, sondern nur eine Wissenschaft. Der eine Theil der Religion ist also der Glaube. Der zweite Theil sind die Gebote, welche der Glaube an das ganze Verhalten des Menschen stellt, die Moral. Auch die Gebote der Moral können aus der bloßen Wissenschaft über das Wesen des Menschen abgeleitet werden. Sie werden aber wärmer, heiliger und reiner sein, wenn sie aus der Natur des höchsten und heiligsten Wesens geschöpft und von diesem selbst gegeben sind.

Das Wesen Gottes ist bei den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Zeiten, je nach der Entwickelung derselben und den ihnen gewordenen oder von ihnen als wahr angenommenen Offenbarungen, verschieden erfaßt worden. Aber nicht bloß in ganzen Völkern und Zeiten, auch in jedem einzelnen Menschen hat der Glaube eine andere Gestalt. Jeder Mensch bildet sein inneres Sein aus seiner Naturanlage, seiner Erziehung und seinen Lebensverhältnissen. Nicht zwei Menschen haben dieselbe geistige Entwickelung, dasselbe Bedürfniß nach Glauben, dasselbe Bedürfniß nach Verkehr mit Gott, dieselbe Weise, ihr Wissen und Glauben zu erfassen und in sich zu verarbeiten. Sogar die Grenze zwischen Wissen und Glauben ist verschieden. Der Eine glaubt nichts, als was er mit dem Verstande begreifen kann; der Andere glaubt alles, was ihm vorgeredet wird — selbst Teufel, Hexen, Geister und Gespenster. Die dumme Masse, die gar keiner geistigen Thätigkeit fähig, ist dabei ohne allen Werth. Aber auch die zu ihr gehörenden Menschen stimmen im Glauben nicht

überein; der Eine glaubt an Hexen, aber nicht an Gespenster; der Andere an den Teufel, aber nicht an die Alraun-Wurzel; der Dritte an ein Bild, aber nicht an einen Knochen. Zwischen diesen beiden Extremen liegen zahllose individuelle Gestaltungen der Grenze zwischen Wissen und Glauben. Wer wenig weiß, muß schon eine Menge Dinge bloß glauben, die Andere wissen. Der Tagelöhner glaubt, daß der Blitz dasselbe Material ist, wie der Telegraph; der Primaner einer Realschule weiß es; der Arzt weiß, daß die oder die Heilmethode gut oder schlecht ist; viele Nichtärzte glauben an die Allopathie oder Homöopathie, oder Wasserkur. Der Astronom weiß, daß die Erde sich dreht; ein Anderer glaubt es — oder glaubt es auch nicht. Der Eine glaubt, daß der Mensch nach dem Tode fortlebt, der Andere weiß es. Der Eine glaubt, daß Christus Gott selbst, der Andere, daß er nur ein Mensch gewesen; der Eine, daß der Mensch von Natur verderbt ist, der Andere, daß er es nicht ist.

Jeder Mensch freut sich, wenn er auf einen andern Menschen stößt, mit dessen Denken, Willen und Gefühlen er harmonirt. Jeder hat den Trieb, dem Andern von seinem Geiste mitzutheilen und ihn mit sich selbst gleichdenkend und gleichfühlend zu machen. Das wird Jeder auch auf dem Gebiete der Religion thun, wenn er überhaupt daran Interesse hat. Der gute und gebildete Mensch wird aber dem andern nicht zürnen, wenn er ihn nicht belehren kann. Es ist kein Unrecht, wenn der Andere nicht das glauben will, was ich glaube; — er könnte ja ebensogut sagen, ich begehe gegen ihn ein Unrecht, wenn ich nicht das annehme, was er glaubt oder nicht glaubt. Der Christ darf dies nicht einmal, denn Christi Gebot:

Liebe deinen Nächsten wie dich selbst,

ist nicht auf Christen beschränkt. Christus bezog es auf alle Menschen, er opferte ja gerade für die Nicht-Christen, für Juden und Heiden, sein Leben.

Das Gebet in der preußischen Liturgie:

Und sei ein Vater aller Menschen, besonders deiner Gläubigen,

würde Christus nicht ausgesprochen haben. Der Christ hat durch seine bloße Geburt von christlichen Eltern, also ohne alles eigene Verdienst, die größte Gnade Gottes vorweg genossen. Der Heide hat ebenso unverdient eine Religion, welche ihm nicht die Freudigkeit des Lebens, den Trost im Unglück, die Stärkung in der Tugend gewährt, die der Christ genießt. Er bedarf in viel höherem Grade der göttlichen Gnade, und hat einen viel größern Anspruch auf dieselbe bei dem gerechten Gotte. Christus würde gebetet haben:

Und sei ein Heiland aller Menschen, besonders auch der Nichtgläubigen.

Jeder Haß gegen Andersgläubige, jede Unduldsamkeit gegen andere Meinungen ist nicht bloß ein Unsinn, sondern auch eine Verletzung der Pflichten, der Moral und der Gebote Christi. Eine Verfolgung Andersgläubiger ist nur gestattet, wenn sie Sätze aufstellen und ins Leben einzuführen suchen, die die Zwecke des Zusammenlebens der Menschen gefährden. Denn die Selbsterhaltung der menschlichen Gesellschaft ist das oberste Gebot. Wo eine Religion das Eigenthum leugnet, wo sie Haß predigt: da mag die menschliche Gesellschaft sich gegen sie durch Zwangsmittel wehren. Wo das nicht der Fall,

da mag man durch Lehre, durch Werke der Liebe und des Glaubens auf ihre Bekenner einwirken, soweit diese eine solche Einwirkung freiwillig gestatten; weiter darf die Einwirkung nicht gehen.

Verläßt man dieses oberste Princip der Toleranz; so ist wirklich nicht abzusehen, warum man bloß erzwingen will, „daß Jemand an den dreieinigen Gott glaube". Man kann dann auch jede andere Meinung, den Glauben an Bilder, an Sympathie, an Wasserkur, an die physikalische Lehre von der Wärme unter Zwang stellen.

Wenn nach dem soeben Gesagten die Menschen in der Art und Weise ihres Glaubens millionenmal verschieden sind, so bilden sich doch größere Massen von Menschen, die in den Grundzügen ungefähr dasselbe glauben; sei es durch bloßes Zusammen- oder Ineinanderleben; sei es dadurch, daß eine Offenbarung ihnen gemeinsam geworden ist, welche sie festhalten. Wo nun mehrere Menschen einen gemeinsamen Glauben haben, da haben sie auch das Bedürfniß, sich als Gemeinsam-Glaubende nicht nur fester an einander zu schließen, sondern auch ihren Verkehr mit Gott, ihre Gottesverehrung, gemeinsam zu machen. Sie vereinigen sich zu gemeinsamen Werken, sei es daß diese die gemeinsame Gottesverehrung oder gegenseitige Belehrung, Stärkung, Tröstung oder Unterstützung bezwecken. Mit dieser Vereinigung tritt die Religion aus der Brust des einzelnen Menschen heraus; sie wird eine äußerliche Vereinigung, eine Anstalt — eine Kirche. Die bloße Vereinigung kann man noch nicht eine Kirche nennen; im Begriff der Kirche liegt es, daß sie auch die gemeinsamen Anstalten zur Bethätigung des Glaubens, der Gottesverehrung und der Liebe enthalte.

Die Religion ist das Innerliche, die Kirche das Aeußerliche. Die Religion kann ohne Kirche bestehen; — es kann Menschen geben, die Religion besitzen, aber ohne Gemeinsamkeit mit Anderen und ohne gemeinsame äußere Anstalten; — die Kirche ist aber unbedingt nur Dienerin der Religion; ohne Religion kann keine Kirche bestehen.

Der Begriff der Kirche ist theilbar. Die christliche Kirche umfaßt alle Bekenner der Lehre Christi; — in derselben haben sich verschiedene Gruppen gebildet, welche die Lehren Christi so oder so auslegen. Diese haben unter sich wieder eine engere Gemeinschaft geschlossen, deren jede sich für die alleinige christliche Kirche halten muß, weil jede glauben muß, daß ihre Lehren allein die richtigen sind. So lange aber die eine Kirche nicht im Stande ist, die Mitglieder der andern hiervon zu überzeugen: so lange müssen diese getrennten Gemeinschaften, jede für sich, als eine besondere Kirche anerkannt werden; weil jede durch das erste Erforderniß einer Kirche, die Gemeinsamkeit des Glaubens, von der andern geschieden wird.

Ob nun eine religiöse Gemeinschaft eine Kirche oder eine Secte sei? ist durch allgemeine Begriffe gar nicht zu bestimmen. Wir halten die griechische, römisch-katholische, evangelische, lutherische, reformirte Religionsgemeinschaft für eine Kirche, weil sie im Laufe der geschichtlichen Entwickelung sich die Rechte einer Kirche errungen haben. Die Baptisten und Irwingianer nennen

wir bloß deshalb eine Secte, weil sie als Kirche von anderen noch nicht anerkannt sind. Sie selber halten sich gewiß für eine Kirche und die anderen für Secten. Selbst unter den als Kirchen bezeichneten Gemeinschaften herrscht noch keine Uebereinstimmung.

Die Altlutheraner werden von den meisten Evangelischen für eine Secte gehalten; die Evangelischen werden von einem Theile der Katholiken für eine Kirche, von dem andern, und darunter dem Oberhaupte derselben, für eine (noch dazu recht verwerfliche) Secte gehalten. Der wesentliche Unterschied ist aber, daß die Gemeinschaft bis dahin für eine Secte gehalten wird, wo sie sich die Anerkennung als Kirche errungen hat. Jede neue Religionsgemeinschaft ist regelmäßig bei ihrem Entstehen, von der damals bestehenden als Secte betrachtet und behandelt worden; — vor allen das Christenthum selbst in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens.

Außer nach dem Begriffe der Gemeinsamkeit spaltet sich aber der Begriff der Kirche in derselben Weise geographisch wie der Staat (§ 345). Die aus der Gemeinsamkeit hervorgegangene Kirche besteht aus kleineren Bezirks-Gemeinschaften. Die örtliche Kirchengemeinde besteht aus den Menschen, welche in kleinerem örtlichen Verbande der großen Gemeinsamkeit angehören, und die örtlich bestehenden gemeinsamen kirchlichen Anstalten benutzen. Das Aeußere, welches die eine Gemeinde von der andern trennt, sind diese Anstalten. Soweit also eine Anzahl Menschen ein Kirchengebäude und die daran zur Besorgung des Gottesdienstes angestellten Menschen und die Vermögensgegenstände, welche zu deren Unterhalt dienen, gemeinsam benutzt, bildet sie eine Kirchengemeinde, eine (örtliche) Kirche. Die Kirchengemeinde kann auf den räumlichen Bezirk einer politischen Gemeinde beschränkt sein, sie kann mehrere politische Gemeinden, sie kann aber auch bloß Theile einer politischen Gemeinde in sich begreifen.

§ 481. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen.

Wenn wir festhalten, daß der Staat die Ordnung des irdischen Lebens der Menschheit bezweckt, so könnte man zu dem Schlusse kommen: daß die Kirche, welche das Verhältniß des Menschen zu dem, was außer dem irdischen Leben ist, also zu Gott und Unsterblichkeit regelt, ein vom Staate gänzlich *getrenntes* Gebiet beherrsche, und also beide mit einander gar nichts zu thun haben. Dem ist jedoch nicht so. Denn zunächst wird der Staat von dem, was die Kirche thut und lehrt, beeinflußt. Die Richtung, welche die Kirche dem Geiste des Einzelnen und der Massen giebt, wirkt auf deren Verhalten im irdischen Leben ein; und umgekehrt haben die Maßregeln des Staates Einfluß auf die Richtung der Geister in religiösen Dingen. Sodann aber kann die Kirche ohne äußere Anstalten zur Gottesverehrung nicht bestehen; sie bedarf der gottesdienstlichen Gebäude, angestellter Diener des Wortes Gottes, und damit also materieller Güter, und diese kann sie nur im Staate haben.

Indem so beide Gebiete des Lebens theils ganz gesonderte, theils dieselben Interessen haben; jedenfalls aber das Eine auf die Gestaltung des

Andern einwirkt, ist es natürlich, daß je nach der verschiedenen Richtung des Characters der einzelnen Völker, das Verhältniß von Staat und Kirche ein verschiedenes gewesen ist. Halten wir dabei fest, daß das, was der Einzelne erstrebt, hier sowohl von seiner religiösen, als auch von seiner politischen Ansicht abhängig, in diesen beiden Gebieten aber die Menschheit von einer Uebereinstimmung der Ansichten noch weit entfernt ist; so ist es nicht befremdend, daß auch heute noch über jenes Verhältniß die verschiedensten Ansichten obwalten. Das Verhältniß kann nun folgende verschiedene Gestaltungen haben:

1) Der Staat kümmert sich gar nicht um die Kirche, — so in Nordamerika. Ein solcher Zustand ist jedoch nur ein zeitweiliger. Wenn in Nordamerika eine Kirche entstände, welche die Grundlagen der Moral und des Staates angriffe, so würde auch die nordamerikanische Regierung eingreifen; — sie war in Ansehung der Mormonen schon nahe daran. Das Verhältniß ist übrigens kein gegenseitiges; die Kirchen, welche in Nordamerika bestehen, kümmern sich zum Theil sehr viel um den Staat und greifen in dessen Wirksamkeit ein.

2) Der Staat ist die Kirche selbst; — die Theokratie. Die Staatsherrschaft liegt in der Hand der Oberen der Kirche, so bei vielen orientalischen Völkern und im Kirchenstaate.

3) Staat und Kirche sind zwar getrennt, aber die Kirche ist das Herrschende, der Staat muß ihr gehorchen; — dies war die Stellung der europäischen Staaten zur katholischen Kirche im Mittelalter; und ist der Standpunkt, den der Papst heute noch in der Theorie behauptet. Er läßt nur factisch Ausnahmen zu, wo er den Widerstand des einzelnen Staates nicht brechen kann.

4) Staat und Kirche sind getrennt, aber der Staat herrscht über die Kirche. Dies ist der Standpunkt, welchen die lutherische Kirche seit der Reformation einnahm, da die protestantischen Landesherren unter Gutheißung Luthers das bischöfliche Regiment in die Hand nahmen. Der weltliche Regent hatte als solcher zugleich das Kirchenregiment. Der westphälische Friede sanctionirte dies. Er gab jedem Regenten die Befugniß, die Religion seiner Unterthanen zu bestimmen und die sich dem nicht fügen wollten, aus dem Lande zu treiben.

5) Der Staat und die Kirche erkennen sich gegenseitig als getrennte Gebiete an; jedoch unterstützt eines das andere, und der Staat hat das Aufsichtsrecht über die Kirche.

Wir finden das letztere Verhältniß in den meisten Staaten der Jetztzeit. Daß es logisch das Richtige ist, dürfte nicht zu bestreiten sein. Die Gebiete und die Zwecke beider Institute sind von einander verschieden, jede Vereinigung ist daher naturwidrig. Eine solche verrückt die Zwecke des Staates wie der Kirche, und hindert auf beiden Gebieten deren Erreichung. Der die Religion beherrschende Staat mißbraucht diese für seine nächsten und weltlichen Zwecke. Die den Staat beherrschende Kirche stellt dem Staate Ziele, die gar nicht die seinigen sind, und hindert ihn seine wirklichen Ziele zu erreichen. Wie die Geschichte über beide geurtheilt hat, das sieht man klar an

der Verkommenheit der orientalischen Staaten, des Kirchenstaates, an der Erschlaffung der lutherischen Kirche in den Jahrhunderten nach der Reformation; an dem Ruin der griechischen Kirche unter dem russischen Kaiser, als ihrem geistlichen Oberhaupte; an den Kämpfen der europäischen Staaten mit der katholischen Kirche.

Stellt man das zu 5 gedachte Prinzip als das maßgebende auf, so muß man dem Staate wie der Kirche volle Freiheit, sich auf ihren verschiedenen Gebieten zu bewegen und zu entwickeln, zugestehen. Es sind dann nur diejenigen Punkte zu regeln, in denen sich die beiderseitigen Interessen berühren. Das Verhältniß wird sich nun so gestalten:

A. Der Staat wie die Kirche folgen je ihren Gesetzen; der Staat regelt aber Alles, was zum irdischen Leben gehört, ohne dabei von der Kirche weiter abhängig zu sein, als ihr sittlicher Einfluß reicht.

B. Der Staat hat keinen Einfluß auf die Glaubenslehre und die Art der äußern Gottesverehrung. Er nimmt jedoch Kenntniß davon.

C. Der Staat kann eine Religionsgemeinschaft dulden, anerkennen, ihr weltliche Rechte geben; aber auch ihr Duldung entziehen, wenn ihre Lehren oder Einrichtungen seinen Zwecken widersprechen.

D. Hat der Staat dagegen eine Kirche einmal anerkannt oder geduldet, so kann er sich auch darauf beschränken, einzelne Einrichtungen derselben zu verbieten.

E. Der Staat giebt der Kirche in Ansehung ihrer weltlichen Bedürfnisse zum mindesten den Rechtsschutz, den jeder Unterthan genießt; er kann diesen aber so weit ausdehnen, und also der Kirche Vorzüge gewähren, als es die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtszustandes der Unterthanen zuläßt.

F. Der Staat zwingt die Unterthanen nur, seine eigenen Gesetze zu befolgen, enthält sich aber jeder äußern Gewalt gegen dieselben Behufs Erreichung derjenigen Zwecke der Kirche, welche über jene Staatszwecke hinausgehen. Denn die Kirche soll auf dem Gebiete des Geistes und Gemüthes ihrer Mitglieder wirken; durch Zwangsmittel der Staatsgewalt läßt sich aber das Denken, Empfinden und Wollen der Menschen nicht beeinflussen. Jeder Zwang erbittert gegen den Staat wie gegen die Kirche.

§ 482. Kirchen und Secten in Preußen.

Bis zur Reformation gehörten die preußischen Lande zu der römisch-katholischen Kirche. Diese erkennt als Grundlage des religiösen Lebens die Bibel an; stellt jedoch außer der Bibel zwei Factoren hin, welche den Glauben und das kirchliche Leben zu leiten haben: für erstern die in der Kirche entstandenen Ueberlieferungen; für letzteres die Herrschaft des Pabstes, als obersten Regenten der Kirche und Stellvertreter Christi auf Erden. Dessen Stellung ist aber niemals unbestritten gewesen. Der eine Theil der Katholiken behauptet, daß die Machtfülle in der Person des Papstes, der andere, daß sie in der Person der Bischöfe; der dritte, daß sie in der Vereinigung der ganzen Geistlichkeit, den Kirchenversammlungen, liege. Jedenfalls aber liegt sie in den

Geistlichen; der Laie als solcher ist nicht fähig und nicht berechtigt, an der Entwickelung der Kirche bestimmend Theil zu nehmen. Er bedarf vielmehr auch in seinem persönlichen Verkehre mit Gott der Vermittelung durch die Priester.

Die Reformatoren stellten nun diese Grundsätze in Abrede. Sie erkennen als Christenthum nur das an, was in der Bibel steht, halten den Laien für vollberechtigt in kirchlichen Dingen, und verwerfen die verpflichtende Gewalt des Pabstes und der Ueberlieferung. In Bezug auf Glaubenssätze sind die Lutheraner nur in wenigen und sehr unerheblichen Punkten von den Reformirten verschieden. In Bezug auf das Kirchenregiment dagegen trennen sich beide Confessionen.

Luther und Melanchthon machten die Reformation in dem monarchischen Deutschland, und in Uebereinstimmung mit den Regierungen. Die erledigte Kirchengewalt an sich zu nehmen, oder aus der Kirche selbst zu constituiren, lag nicht in ihrer geistigen Richtung, die wesentlich religiös, nicht politisch war. Sie beschränkten sich auf Lehren; die Regierungen führten aus, und nahmen die erledigte Kirchengewalt an sich. Der lutherische Landesherr wurde so von selbst als der oberste Bischof der Kirche seines Landes betrachtet, und hat bis in die neueste Zeit die volle Gewalt über die lutherische Kirche fortgeführt.

Die reformirte Kirche entstand dagegen unter heftigen Kämpfen gegen die Staatsgewalt in der Schweiz, in Frankreich und Holland. Von einer Uebernahme des Kirchenregiments durch die feindliche Staatsgewalt konnte keine Rede sein. Die Kirche mußte daher eine republikanische Form annehmen. Jede Gemeinde regierte sich selbst, und wählte Abgeordnete zu der höhern Kirchengewalt der Synode.

Als das Kurfürstenthum Brandenburg im Jahre 1539 zur lutherischen Kirche übertrat, wurde der Kurfürst der oberste Inhaber des Kirchenregiments.

Als darauf in den westlichen Theilen Deutschlands reformirte Unterthanen in den Staat kamen, und auch nach den östlichen Theilen des Staates sich ausbreiteten, blieben diese in ihrer republikanischen Verfassung.

Es erfolgte jedoch im Jahre 1616 der Uebertritt der regierenden Familie zur reformirten Kirche. Damals war das selbständige Leben des Volkes in Religion und Politik schon so weit erloschen, daß man darin nichts Auffallendes fand, daß der oberste Bischof der lutherischen Kirche ein Andersgläubiger war. Der Kurfürst von Brandenburg und später König von Preußen blieb als Reformirter nach wie vor im Besitze der vollen Regierungsgewalt über die lutherische Kirche.

Nichtsdestoweniger war aber für Preußen jener Uebertritt von wesentlichen Folgen. Der feindliche Gegensatz beider Kirchen mußte von selbst durch jene Thatsachen abgeschwächt werden. Man sah ein, oder fühlte wenigstens instinctmäßig, wie geringfügig die Unterschiede seien, die beide Kirchen trennten. Der Lutheraner konnte in dem Reformirten keinen Feind mehr erblicken, wenn seine Kirche dem reformirten Landesherrn unterworfen war; der Refor-

mirte nicht in dem Lutheraner, der dem Kirchenregimente eines Reformirten gehorchte. Das Kirchenregiment selbst konnte nicht die Reformirten, die Glaubensgenossen des Landesherrn, feindlich behandeln; es mußte naturgemäß dahin streben, in der Praxis die feindlichen Gegensätze wenn nicht zu versöhnen, doch zu mildern, oder zu ignoriren.

So wie der feindliche Gegensatz der beiden Kirchen hierdurch gemildert war, so wurde auch die kirchliche Verfassung der Reformirten beeinflußt. Man verfügte, bewußt oder unbewußt, von Seiten des lutherischen Kirchenregiments über Rechtsverhältnisse der Reformirten, und diese ließen sich dies gern oder ungern gefallen, gingen ja doch die Verfügungen von dem Landesherrn, und ihrem Glaubensgenossen aus. Die republikanische Verfassung der reformirten Gemeinden blieb allerdings im Wesentlichen bestehen, aber der feindliche Gegensatz derselben gegen die Staatsgewalt schwand; die Synoden der Reformirten kamen mehr oder weniger in Wegfall, oder beschränkten sich auf untergeordnete Geschäfte; die lutherischen Consistorien traten vielfach in deren Rechte ein.

Die wesentliche Folge dieser friedlichen Entwicklung war, daß der Begriff der Toleranz zum ersten Male in Preußen zur Geltung kam. Der König von Preußen mußte durch die ganze Entwicklung der Dinge zu der Ueberzeugung kommen, daß seine lutherischen Unterthanen kein Unrecht gegen ihn thäten, wenn sie nicht reformirt glaubten. Ließ er aber dies zu, so war auch die Anwendung des Satzes auf die katholischen Gläubigen nicht auszuschließen.

Die letzteren waren in den später erworbenen Landestheilen zahlreicher vertreten. Sie blieben natürlich in ihrer kirchlichen Verfassung, und im Verbande mit ihrem obersten Kirchenregimente.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden somit in Preußen als gleichberechtigt die drei Kirchen der Lutheraner, Reformirten und Katholiken.

Je mehr aber die beiden ersteren die sie trennenden Unterschiede aus dem Gedächtniß verloren, oder ihre Unerheblichkeit einsahen, desto mehr wurde ihre Trennung als unnöthig, und sogar als ein Uebel empfunden. Schon im 18. Jahrhundert tauchte die Idee einer Union auf, wurde aber nicht durchgeführt.

Im Jahre 1817 bewirkte nun König Friedrich Wilhelm III. diese Vereinigung. Er erließ eine Aufforderung an alle Lutheraner und Reformirten, sich zu einigen, die alten Namen abzulegen, und sich fortan nur „Evangelische“ zu nennen. Er gab eine „Agende“ d. h. bestimmte Formeln für die gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere für das Abendmahl. Er selbst nahm zuerst das Abendmahl in der neuen Gestalt. Er erklärte ausdrücklich, daß damit kein Zwang beabsichtigt werde, die Vereinigung solle aus freier Ueberzeugung hervorgehen.

Die Vereinigung ist in den darauf folgenden Jahren wirklich vollzogen. Ein kleiner Theil der Reformirten lehnte sie ab, und ist unbehelligt geblieben.

Mit den Lutheranern, welche sich nicht fügen wollten, verfuhr man anders. Es wurde gegen sie mehr oder weniger starker Zwang angewendet. An vielen Orten hat dieser zum Ziele geführt; der anfängliche Widerstand ist

vergessen oder der besseren Einsicht gewichen. Hätte man nicht mit Zudringlichkeit und Gewalt in kurzer Zeit Alles einigen wollen, so ist wohl anzunehmen, daß die Einigung überall erfolgt sein würde. Leider verführte der Eifer für die gute Sache zu religiöser Verfolgung, besonders in Schlesien.

Die Sache lag eigentlich so klar, wie eine Sache nur liegen konnte. Die Lutheraner hatten ihre Kirche seit 300 Jahren; es wurde ihnen angesonnen, und zwar von einem nicht zu ihrer Kirche gehörenden Landesherrn, sich mit einer andern Kirche zu vereinigen, und eine neue Form des Gottesdienstes anzunehmen. Es sollte dies zweckmäßig sein; — gut! aber wenn sie nun diese Zweckmäßigkeit nicht einsahen? Sie sollten sogar den bisherigen Namen ihrer Kirche aufgeben. Als sie sich weigerten, nahm man ihnen ihre Kirchen, Pfarren und Pfarrgrundstücke, vertrieb ihre Geistlichen, setzte neue (nach ihrer Ansicht andersgläubige) Geistliche ein, und zwang sie, an diese Geistlichen Abgaben zu entrichten, sich ihrer zum Gottesdienste, zu Taufen und Trauungen zu bedienen. Diese starren Lutheraner waren dabei gegen den Staat nicht unbillig. Sie gaben ihren kirchlichen Besitz auf, sie ließen ihn in den Händen der neuen evangelischen Kirche; — sie wollten sich nur von dieser getrennt halten, und auf eigene Kosten sich lutherische Geistliche halten, und diese aus eigenen Mitteln besolden. Auch das wurde nicht gestattet. Ihre Prediger, viele ihrer Gemeindevorsteher und Gemeindeglieder wurden ins Gefängniß geworfen. Sie baten wenigstens auswandern zu dürfen; — auch das wurde nicht gestattet. Je stärker die widerrechtliche Gewalt der Regierung, desto stärker wurde, wie überall in solchen Fällen, der Widerstand.

Diese Angelegenheit bildet einen der dunkelsten Punkte der neuen preußischen Geschichte. König Friedrich Wilhelm IV. gab gleich bei seinem Regierungsantritte den Zwang gegen diese, nunmehr als „Altlutheraner" bezeichnete, Genossenschaft auf. Er konnte nicht mehr daran denken, sie in ihr altes Recht einzusetzen, er hätte dadurch wieder große Zerrüttungen in die evangelische Kirche gebracht. Er that aber, was er konnte.

In der General-Concession vom 23. Juli 1845 wird diesen „Altlutheranern" gestattet, zu Gemeinden zusammenzutreten, und über diese Gemeinden einen Vorstand als Kirchenregiment zu bilden.

Zur Bildung einer jeden Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung der Regierung erforderlich; ist diese erfolgt, dann hat sie Korporationsrechte. Die kirchlichen Handlungen der Geistlichen haben alle kirchliche und bürgerliche Giltigkeit, selbst in Ansehung der Aufgebote und Kirchenbücher. Die Mitglieder der altlutherischen Gemeinden haben zu den Parochiallasten der evangelisch-unirten Gemeinde nicht beizutragen, jedoch mit Ausnahme des an die evangelische Kirche oder Pfarre zu entrichtenden Zehnten.

Es erscheint gewiß nur als eine dürftige Gerechtigkeit, die diese Generalconcession den Altlutheranern gewährt. Man muß nur festhalten, daß sie aus dem rechtlichen Besitze ihres früheren kirchlichen Eigenthums herausgesetzt, nur die Erlaubniß haben, aus eigenen Mitteln Geistliche zu unterhalten und

die übrigen kirchlichen Bedürfnisse zu beschaffen, und doch noch nicht einmal von Abgaben an die Geistlichen einer andern Kirche vollständig befreit sind.

Die Altlutheraner sind durch die General-Concession unläugbar als mehr, denn als bloße Secte anerkannt worden.

Die Union hat somit, rein äußerlich betrachtet, den Nachtheil gehabt, daß jetzt 4 Kirchen in Preußen bestehen, statt der 3 früheren; in der Wirklichkeit ist dies jedoch umgekehrt, es bestehen nur 2 Kirchen, die katholische und die evangelische; die reformirte und die altlutherische haben so wenig Anhänger, daß sie kaum in Betracht kommen, und es steht wohl zu erwarten, daß sie mehr und mehr schwinden werden.

Neben diesen Kirchen besteht keine Kirche in Preußen. Es besteht eine Gemeinde nach dem Ritus der englischen Kirche; es giebt auch griechische Christen in Preußen, sie bilden aber keine größeren kirchlichen Gemeinschaften.

Es haben sich in der neuern Zeit einige abweichende Genossenschaften theils in Preußen gebildet (Deutschkatholiken, freie Gemeinden), theils sind sie von außen importirt worden (Mennoniten, Baptisten, Irwinghianer). Diese alle werden als Secten betrachtet und behandelt. Sie werden geduldet, haben aber nicht diejenigen kirchlichen Rechte, welche die zwei oder vier großen Kirchen besitzen.

§ 483. Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

Die preußische Verfassungsurkunde Art. 12 garantirt die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung.

Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse; so wie umgekehrt aber auch der Staat die Leistung jeder staatsbürgerlichen Pflicht ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende religiöse Bedenken oder Hindernisse fordert.

Es ist mit diesen Bestimmungen keineswegs das Prinzip gänzlicher Gleichgiltigkeit des Staates gegen die Kirche ausgesprochen. Denn es folgen unmittelbar darauf zwei einschränkende Bestimmungen:

1) [Art. 14.] Bei den Einrichtungen des Staates, die mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, wird die christliche Kirche zu Grunde gelegt.

2) [Art. 13.] Nur durch ein Gesetz können Religionsgesellschaften die Rechte einer Korporation erlangen. So lange ein Gesetz ihnen also diese Rechte nicht giebt, sind sie einfache Gesellschaften, und unterliegen, wie jeder Unterthan und jede Gesellschaft, der Aufsicht des Staates, der sie verbietet oder auflöst, wenn sie etwas Schlechtes oder Gefährliches thun oder lehren.

So lange aber dergleichen nicht hervortritt, ist der Staat verpflichtet, jede Religionsgesellschaft zu dulden.

Früher durften die Bischöfe und Priester der römischen Kirche nur mit Vorwissen der Regierung an den Pabst schreiben, oder dessen Verfügungen und Aussprüche bekannt machen. Mit Bezug hierauf bestimmt Art. 16 der Verfassungsurkunde:

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Dagegen bleiben ältere Vorschriften des Landrechts über das Verhältniß des Staates zur Kirche in Kraft, nämlich:

daß keine Religionsgesellschaft mit staatsfeindlichen oder unmoralischen Lehren und Grundsätzen geduldet wird; daß die Staatsgesetze für jede Confession und Religionsgesellschaft verbindlich sind; daß die Privat- und öffentliche Religionsübung der Aufsicht des Staates unterliegt; daß nur der Staat bestimmt, welche Festtage durch seine Maßnahmen zu schützen sind; daß Jedem freisteht, seine Religion zu ändern; daß keine Confession die andere verfolgen, oder durch List, Zwang und Zudringlichkeit Proselyten machen soll.

§ 484. Die Selbständigkeit der Kirchen.

Der Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde bestimmt:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.“

Dieser Grundsatz war für die speciell reformirte Kirche und für die Altlutheraner, sowie für alle geduldeten Secten, bereits beim Erscheinen der Verfassungsurkunde ausgeführt. Für die katholische Kirche geschah dies vollständig in den Jahren 1850/51. Diese unterliegt der Einwirkung des Staates nur noch, soweit die Regierung als Patron kirchliche Aemter zu besetzen berechtigt ist (cf. § 490), und soweit das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates in Betracht kommt. Unzweifelhaft kann der Staat die Anstellung jedes Kirchenbeamten verbieten, dessen Persönlichkeit ihm gefährlich erscheint; er kann die Entfernung einer solchen Person von ihrem Amte fordern; er kann Prozessionen und andere kirchliche Handlungen untersagen, oder wenn irgend wo Mißbräuche, Aufreizungen oder Bedrückungen vorkommen, hemmend einschreiten.

Für die evangelische Kirche ist jene Verfassungsbestimmung nicht ausgeführt worden. Allerdings ist die oberste Leitung der Kirche dem Minister der geistlichen Angelegenheiten entzogen und dem, im Jahre 1850 eingerichteten Ober-Kirchenrathe überwiesen. Dieser besteht jedoch lediglich aus, vom Könige ernannten Beamten, und der König hat nach wie vor die oberste Entscheidung. Demnächst ist auch die lokale Gemeindeverwaltung einem kirchlichen Gemeindevorstande übertragen. Dessen Mitglieder werden im Wesentlichen auf Vorschlag des Pfarrers gewählt, und haben selbstverständlich nur die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde zu beschließen, nicht aber eine Einwirkung auf die Gestaltung des Kirchenregiments selbst.

Man hat sich gescheut, energischer mit Ausführung der Verfassungsbestimmung vorzugehen, weil man fürchtet, daß ein ausgedehntes Wahlrecht der Gemeinden dahin führen könnte, daß Personen, die nicht kirchlich gesinnt

sind, Einfluß auf die Regierung der Kirche erlangen. Wir können die Frage hier nicht weitläufig erörtern und machen nur ein paar kurze Bemerkungen.

In § 481 ist bereits erwähnt, daß die Verbindung von Staat und Kirche für beide gefährlich ist. Gerade die Kirche leidet am meisten, wenn sie in den Kreis der staatlichen Bewegung und deren Parteiungen gezogen wird. Der jetzige, nicht erfreuliche Zustand der evangelischen Kirche rührt nicht zum kleinsten Theile daher, daß sie Jahrhunderte lang unter der Herrschaft des Staates gestanden hat. Die Kraft, welche seit einem Menschenalter die katholische Kirche gezeigt hat, erwuchs ihr gerade aus ihrer Trennung vom Staate. Jede selbständige Kraft kann auch selbständig handeln; an irgend eine andere Kraft gefesselt, wird sie unkräftig. Der Katholik hat, wenn ihm Priester oder Pabst etwas Unrechtes zumuthen, einen starken Rückhalt am Staate; und umgekehrt, wenn ihm dieser etwas Unbilliges zumuthet, einen eben so starken Schutz am Bischof oder Pabste. Der Evangelische soll dem Staate in religiösen Dingen und der Kirche in staatlichen Dingen gehorchen; er findet eine Stütze gegen Unbilligkeiten des Einen oder Andern nirgends.

Die Trennung des evangelischen Kirchenregiments vom Staate ist daher ein dringendes Bedürfniß. Sie allein kann der evangelischen Kirche die innere Kraft auch der katholischen Kirche gegenüber geben, die sie fähig macht, dem Andringen der Gegner zu widerstehen. Die große Lauheit der Mittel- und der höheren Klassen gegen die Kirche kann nur schwinden, wenn diese auch einen äußern Antheil an deren Gestaltung bekommen. Geschieht dies, so wird auch der ganze Geist dieser Klassen und der modernen Bildung in die Kirche eindringen, und Auswüchse der Unbildung und Unvernunft unmöglich machen, die Tausende der Kirche entfremden. Will man dies nicht zugeben, so thäte man besser, an der Zukunft der Kirche überhaupt zu verzweifeln. Eine Kirche, die nicht mehr auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit stehen will, hat keine Zukunft mehr. Je mehr die Wissenschaft vorschreitet und die Bildung sich vermehrt, desto mehr nimmt auch die Kenntniß von den göttlichen Dingen zu, desto mehr wird allerdings vom Gebiete des Glaubens an das Wissen abgetreten; das verbleibende Glaubensgebiet aber wird tiefer und inniger gefaßt und bewahrt. Daß insbesondere der Fortschritt der Naturwissenschaft der Religion schädlich sein könne, ist einfach — Unsinn. Je mehr wir Gottes Werke kennen lernen, desto mehr werden wir in dem, was uns die Religion über seine Allmacht, Weisheit und Güte lehrt, befestigt. Wer freilich so dumm ist, ohne Kenntniß der Naturwissenschaften ihre Entdeckungen zu läugnen, der kann in dem Fortschritt dieser Entdeckungen allerdings eine Gefahr sehen; aber nicht für die Religion oder für die Kirche, sondern für seine Dummheit und deren Geltung. Hat es doch solche Käuze gegeben, die gesagt haben, man solle den Acker nicht düngen; wenn Gott will, und wenn man ihn im Gebete anruft, so wächst das Korn dennoch. Das Ueble ist nur, daß Gott nicht will; — er hat die Naturgesetze geschaffen und will zu Gunsten menschlicher Faulheit und Dummheit diese nicht umstoßen. Sie sind, wie sie sind, wahrlich gut genug.

Macht man aber die Kirche einmal selbständig, so schädigt man sie unrettbar, wenn man den ersten Grundsatz der Reformatoren, die Gleichberechtigung der Laien, verläßt. Thut man es, so giebt man das oberste Prinzip der Kirche und damit diese selbst auf. Das erste und das letzte Grundprinzip der katholischen Kirche ist die Herrschaft und die höhere Berechtigung der Geistlichen. Statuirt man dieses Prinzip in der evangelischen Kirche, so fällt der Unterschied gegen die katholische Kirche weg. Es kann dann nur noch eine Frage der Zweckmäßigkeit sein, ob der Einzelne lieber dem Pabst in X. stadt oder in Berlin, oder dem in Rom gehorchen will. Die kirchliche Vertretung und das kirchliche Regiment können von Geistlichen geleitet werden, ebenso wie der Landrath die Verhandlungen des Kreistags leitet. Der Geistliche darf aber keinen Einfluß haben, der den der Laien zurückdränge. Mag man ein Wahlgesetz geben, welches geeignet ist, unzuverlässige und ungebildete Elemente möglichst fern zu halten; aber ein Wahlgesetz, welches dem Pfarrer den bestimmenden Einfluß gestattet, oder was dasselbe ist, zur Betheiligung am Kirchenregimente kirchliche Gesinnung fordert, ist unmöglich. Der Begriff der kirchlichen Gesinnung ist etwas Unfaßbares; für die Gesinnung giebt es gar keine äußeren Merkmale. Es giebt keinen kompetenten Richter darüber; am wenigsten ist der Geistliche ein solcher, der blinde Fügsamkeit, Beschränktheit, äußerliches Frommsein und Heuchelei gar zu leicht für Kirchlichkeit hält. Jede Ausschließlichkeit führt dahin, daß die Ausgeschlossenen, also die nichtkirchlich Gesinnten, vielleicht tief religiöse und gute Menschen, vielleicht nur Irrende, sich zurückgesetzt fühlen und nun erst recht der Kirche entfremdet werden. Gerade, wenn solche Männer in die kirchliche Vertretung gewählt werden, wird ihnen Interesse für die Kirche eingeflößt; ein Atheist, der ein Kirchenamt einnimmt, ist auf dem besten Wege ein Gläubiger zu werden. Die Kirche soll ja durch Belehrung und Liebe ihre Lehren ausbreiten. Wie will sie das können, wenn sie sich bloß an diejenigen wendet, welche ihr auch ohne dies schon sicher sind. Bei allen Meinungskämpfen ist ja die erste Regel, daß man den Gegnern ihre Genossen und die Schwankenden abspenstig macht; — ein Agitator der sich nur mit den Genossen seiner Meinung beschäftigt, wird wenig genug erreichen.

Endlich aber ist jede Ausschließung ungerecht. Wenn überhaupt gewählt wird, so bestimmen die Gewählten über den Geldbeutel der Wähler, die ja verpflichtet sind, die kirchlichen Bedürfnisse zu beschaffen. Wer zahlt, muß aber auch mit bestimmen dürfen, wie sein Geld verwendet wird. Will man das nicht, so muß man auch die Ausgeschlossenen von den Verpflichtungen, welche die Anderen beschließen, frei lassen.

§ 485. Die Verfassung der katholischen Kirche.

Durch die Ordination wird der Priester zu einem durch Christus selbst bevorrechteten Wesen erhoben. Der Laie hat keinerlei Vollmacht oder Fähigkeit für geistliche Dinge. Der geweihte Charakter des Priesters ist unzerstörbar; er behält ihn für das ganze Leben und kann ihm nicht entsagen. Der Laie ist dem Priester zu unbedingtem Gehorsam in kirchlichen Dingen verpflichtet.

Auch der Staat erkennt für seine katholischen Unterthanen diese Gesetze an, enthält sich jedoch jeder Zwangsmaßregel zu ihrer Durchführung. Wollte z. B. ein Priester seine Verpflichtung zum ehelosen Leben nicht erfüllen, so würde der Staat ihn im Besitze seines Amtes nicht schützen. Er würde aber eine von demselben einzugehende Ehe, soweit sie durch die Gesetze des Staates nicht verboten ist, anerkennen. Er wird auch einen Laien niemals zwingen, sich den Geboten des Priesters zu fügen; ihn aber auch nicht daran hindern.

Ueber dem Priester führt der Bischof die Verwaltung des Kirchenregiments, und zwar alle und jede Verwaltung, soweit solche nicht den Priestern, oder höheren Instanzen, vorbehalten ist. Insbesondere gebührt ihm die Ernennung der Priester, (soweit nicht Patronatsrechte bestehen) und die Aufsicht über deren Lehre und Wandel. Er kann sie mit (jedoch nur kirchlichen) Strafen belegen, und schlimmstenfalls ihres Amtes entsetzen.

Zur Unterstützung des Bischofs steht ihm ein Kapitel, aus Domherren (Canonici) bestehend, zur Seite. Dasselbe verwaltet die vom Bischofe seinen Mitgliedern zugewiesenen Geschäfte, vertritt den Bischof, wenn er todt oder behindert ist, und wählt ihn, obzwar unter Mitwirkung des Königs.

Der Erzbischof ist ein Bischof mit gewissen Aufsichtsrechten über ihm untergeordnete Bischöfe. Es giebt jedoch auch Erzbischöfe, denen kein Bischof untergeordnet ist; und Bischöfe, die keinem Erzbischofe untergeordnet sind (exemte Bischöfe, wie der Bischof von Ermeland).

Der Pabst hat die oberste Leitung der Kirche. Er führt die Aufsicht über die Bischöfe und Erzbischöfe, erläßt die erforderlichen allgemeinen Anordnungen in Glaubens- und kirchlichen Regierungsangelegenheiten, und kann von den Kirchengesetzen dispensiren. Aehnlich wie den Bischöfen ihr Kapitel, steht ihm das Collegium der Kardinäle zur Seite.

Die Stufenleiter der Hierarchie besteht also aus dem Priester, Bischof, Erzbischof und Pabste. Der Decan (Dechant) nimmt keine Stelle in ihr ein. Er ist lediglich ein Priester, welcher vom Bischofe für einen Theil des Bisthums behufs der Aufsicht über die Geistlichen und Ausführung der ihm vom Bischof speciell zu übertragenden Geschäfte bestellt ist.

Der Bischof ist regelmäßig zugleich der Priester an der Kirche oder einer der Kirchen seines Wohnsitzes. Diese Kirche heißt Domkirche. Das Kapitel heißt davon Domkapitel. Es giebt jedoch auch Kapitel, welche nicht an den Sitz eines Bischofs geknüpft sind. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf gemeinsames religiöses Leben; sie heißen Kollegiatstifte.

Der Generalvikar ist dasjenige Mitglied des Kapitels, welches der Bischof zu seiner Vertretung in allen den Sachen bestellt hat, welche er nicht selbst entscheiden will, oder (z. B. wegen zeitweiliger Abwesenheit) nicht entscheiden kann.

Wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann dem Bischofe ein Koadjutor, d. h. ein Gehilfe mit dem Rechte der Nachfolge, bestellt werden. Der Papst kann auch Bischöfe ernennen, die lediglich die bischöfliche Würde, aber nicht die Leitung eines Sprengels erhalten (Weihbischöfe). Nominell ernennt er sie zwar für einen Sprengel, aber einen solchen, der nicht existirt,

sondern in den Händen einer nicht katholischen Kirche sich befindet — daher Bischöfe **in partibus infidelium** (in den Gebieten der Ungläubigen).

§ 486. Die Verfassung der evangelischen Kirche.

Die evangelische Kirche erkennt den Laien als vollberechtigt mit dem Geistlichen an. Der letztere ist nicht Träger, sondern Diener der Kirche. Er hat zu lehren und die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung ist jedoch bestimmt, daß dieses Amt allein den Geistlichen zusteht. Kein Laie darf predigen, oder die Sakramente verwalten, — bei Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre. Ausnahmen finden nur statt:

1) für die häusliche Andacht, welche unbeschränkt gestattet ist;

2) für die Nothtaufe. Wenn ein Kind in Lebensgefahr und ein Geistlicher nicht zu erreichen ist, kann jeder Laie, selbst jede Frau (Hebamme), selbst ein Nichtchrist, falls er nur die Absicht hat, das Kind dem christlichen Glauben zu widmen, die Taufe mit voller Wirkung vornehmen. Ist die Nothtaufe geschehen, so darf eine förmliche Taufe durch den Geistlichen nicht mehr erfolgen; — denn die Wiedertaufe ist verboten.

Diese Sätze wegen der Nothtaufe sind übrigens auch katholisches Kirchenrecht.

Der evangelische Geistliche wird wie der katholische, zu seinem Amte kirchlich geweiht (ordinirt); empfängt aber dadurch keine Eigenschaft, die ihn Gott näher brächte, als es der Laie ist.

Die höhere Leitung des Kirchenregiments ist in Preußen getrennt nach dem Inhalte der Geschäfte. Die inneren Angelegenheiten (die Interna), also Alles, was sich auf die kirchliche Lehre und Disciplin, Liturgie, Ordnung des Gottesdienstes, Einsetzung der Geistlichen und die Aufsicht über diese, bezieht, werden für eine Provinz vom Consistorium, für das ganze Land vom Ober-Kirchenrathe; die äußere, also die Vermögensangelegenheiten (externa), von den Regierungen und dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten besetzt. Die Superintendenten sind lediglich Organe des Consistoriums, ähnlich wie die katholischen Dechanten.

Evangelische Bischöfe sind mehrfach ernannt worden. Dieselben erhalten jedoch durch die Verleihung dieses Titels keine größere kirchliche Gewalt oder Befähigung, als sie schon vorher durch das von ihnen verwaltete Amt hatten. Insbesondere sind Generalsuperintendenten, also die höchsten geistlichen Mitglieder der Consistorien, mit diesem Titel begnadigt worden.

Die evangelische Kirchengewalt kann, wie die katholische, von kirchlichen Ordnungen in einzelnen Fällen dispensiren. Welche Instanz, ob der Superintendent, das Consistorium, der Oberkirchenrath oder der König die hierüber zuständige sei? ist für die einzelnen Fälle besonders bestimmt. Trauungen und Taufen im Hause, statt in der Kirche, kann schon der Superintendent genehmigen, in schleunigen Nothfällen bedarf es nicht einmal der Dispensation.

§ 487. Die kirchliche Disciplin.

Jedes Mitglied einer Kirche ist schuldig, sich der in derselben eingeführten Disciplin zu unterwerfen. Es dürfen jedoch als Zuchtmittel keine Strafen an Ehre, Leib oder Vermögen verhängt werden. Es folgt aus der Betonung des Wortes: Ehre, daß der Geistliche ein Gemeindemitglied nicht öffentlich, insbesondere nicht von der Kanzel herab, wegen einer fehlerhaften Handlung tadeln darf, da jedesmal dessen Ehre darunter leiden würde. Dagegen kann jede Kirche ihre Mitglieder wegen Störung des Gottesdienstes, nicht aber wegen abweichender Glaubensansichten, ausschließen; wenn das Mitglied die Rechtmäßigkeit der Ausschließung aber bestreitet, so gebührt die Entscheidung darüber dem weltlichen Gerichte.

Dagegen ist der Geistliche zu Privatmahnungen „mit Sanftmuth und Bescheidenheit" berechtigt.

Natürlich steht es jedem Geistlichen frei, dem Mitgliede seiner Kirche Strafen aufzuerlegen, falls dieses zur Beruhigung seines Gewissens sich denselben freiwillig unterwirft. Nur leistet der Staat zur Erfüllung der Strafe keinen weltlichen Beistand.

§ 488. Die Wahl der Confession.

Die Eltern sind schuldig, jedes Kind binnen 6 Wochen nach der Geburt taufen zu lassen, andernfalls das Gericht für dasselbe einen Vormund bestellt, der die Taufe zu besorgen hat. Durch die Taufe wird das Kind in die Kirche, deren Geistlicher die Taufe bewirkt hat, aufgenommen. Es braucht dies aber nicht dauernd zu sein. Einmal können die Eltern das Kind dennoch in den Lehren einer andern Confession unterrichten lassen, und zweitens kann das Kind mit zurückgelegtem 14. Lebensjahre, auch gegen den Willen der Eltern, seine Confession wählen.

Sind die Eltern über die Wahl der Confession für das Kind uneinig, so entscheidet der Vater. Hat dieser in dieser Beziehung gegen die Mutter, einen Geistlichen, oder eine andere Person eine bestimmte Verpflichtung übernommen, so betrachtet der Staat diese als ungiltig. Der Vater kann zu ihrer Erfüllung nicht gezwungen werden. Dieser Satz wird insbesondere bei gemischten Ehen festgehalten, bei denen die katholische Kirche verlangt, daß alle Kinder in der katholischen Confession getauft und erzogen werden. Wenn der katholische Geistliche von den Brautleuten dieses Versprechen verlangt, und sie es nicht abgeben wollen, so wird er allerdings nicht gezwungen, die Trauung zu vollziehen. Sie mögen sich bei einem andern katholischen oder nur bei dem evangelischen Geistlichen trauen lassen. Haben sie das Versprechen gegeben, so mögen sie es halten oder nicht; der Staat ignorirt es vollständig.

§ 489. Die Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde (Kirchspiel, Parochie) besteht aus allen zu einer gemeinschaftlichen Kirche vereinigten Glaubensgenossen eines bestimmten geographischen Bezirkes. Der Bezirk kann verändert werden durch Beschluß

der geistlichen Obern, bedarf jedoch der Bestätigung des Staates. Nur die Mitglieder der Parochie sind zu persönlichen Leistungen und Abgaben an die Kirche verpflichtet. Sind jedoch eigentliche Reallasten (§ 274) zu entrichten, so ändert die abweichende Confession des Besitzers des verpflichteten Grundstückes nichts in dieser Verpflichtung. Militairs und die höheren unmittelbaren Staatsbeamten sind dem Parochialzwange nicht unterworfen. Sie tragen daher auch zu den Parochiallasten nichts bei. Nehmen sie jedoch an kirchlichen Handlungen Theil, oder solche für sich in Anspruch: so müssen sie auch die dafür zuständigen Gebühren entrichten.

Wenn in der Parochie neben der Hauptkirche auch eine andere Kirche zur Aushilfe besteht: so heißt jene Mutter-, diese Tochterkirche (filia). Wie die zu der Tochterkirche gehörigen Parochianen zu der Unterhaltung der Hauptkirche beitragen, ist nach der bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen.

Der umgekehrte Fall, daß mehrere Parochien eine einzige Kirche benutzen, aber mit getrennten Geistlichen, kommt auch vor.

Simultankirchen sind solche, die von mehreren, im Bekenntnisse geschiedenen Parochien benutzt werden. Dieselben finden sich sehr selten, da besonders die katholische Kirche sich gegen das Verhältniß lebhaft gesträubt hat.

Die Parochie hört auf zu bestehen, wenn seit 10 Jahren keine Mitglieder der Religionspartei, welcher sie angehörte, mehr in dem Bezirke wohnen; oder kein Gottesdienst mehr stattgefunden hat; oder die Zahl der Eingepfarrten so gering geworden ist, daß ein Bedürfniß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste nicht mehr besteht. Das Vermögen einer solchen Parochie fällt als herrenlos dem Staate anheim. Es ist jedoch bestimmt worden, daß es zum Vortheile derselben Religionspartei in derselben Provinz wieder anderweit verwendet werden soll.

§ 490. Der Kirchenpatron.

Im Mittelalter bedurfte auch die Kirche des Schutzes durch weltliche Mittel gegen räuberische Eingriffe. Sie hatte ihren Beschützer entweder in dem mehr oder weniger mächtigen Landes- oder Gutsherrn, der sie gegründet hatte; oder sie übertrug das Recht, sie zu schützen, einem solchen. Diese Laien legten im Interesse ihres Seelenheils nicht minder Werth darauf, in einer beständigen und innigen Verbindung mit der Kirche, die sie gegründet hatten, oder die in ihrem Bezirke lag, zu bleiben; und die Kirche vergalt ihnen ihren Schutz durch geistliche Spenden und Bevorzugungen. Es gestaltete sich auf diese Weise ein gegenseitiges Verhältniß von Rechten und Pflichten zwischen der Kirche und dem Beschützer (Patron); welches demnächst auch durch die weltliche und kirchliche Gesetzgebung festgehalten und näher bestimmt worden ist.

Nach dem preußischen Rechte ist der Kirchenpatron derjenige, welchem die Sorge für die Erhaltung der Kirche und die unmittelbare Aufsicht über dieselbe obliegt. Wem das Patronat zusteht, ist nach der Verfassung jeder einzelnen Kirche zu beurtheilen. Es kann an eine Familie, aber auch an den Besitz eines Grundstückes gebunden sein. Der Patron muß einer, der vom

Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Confessionen angehören, er braucht aber nicht derjenigen Confession anzugehören, zu welcher die Kirche gehört. Juden sind zur Ausübung des Patronats nicht befähigt. Der Patron nimmt die Kirchenrechnung ab, bestellt den Pfarrer, hat das Recht, auf einem vorzüglichen Orte der Kirche seinen Kirchstuhl zu haben; er muß im Kirchengebete bedacht werden; kann ein Grabgewölbe auf dem Kirchhofe anlegen, oder eine vorzügliche Stelle auf dem Begräbnißplatze unentgeltlich in Anspruch nehmen, Denkmäler für sich und seine Familie in der Kirche errichten, und es findet bei seinem und seiner Ehefrau Absterben das Trauergeläute statt. Ja die Kirche muß sogar, falls sie überschüssige Einnahmen hat, dem verarmten Patrone nothdürftigen Unterhalt geben.

Eine Kirche kann auch mehrere Patrone haben, welche die Aufsichts- und Unterhaltungsrechte und Pflichten gemeinschaftlich ausüben und die Ehrenrechte jeder für sich vollständig in Anspruch zu nehmen haben.

Die Verfassungsurkunde bestimmt in § 17:

> Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Ein solches Gesetz ist bis jetzt noch nicht gegeben.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Geistlichen und die Rücksichten auf die Vermögensverhältnisse der Kirche sich entgegen stehen.

Daß eine Anzahl von Privatleuten Pfarrstellen besetzen, und dabei natürlich nicht lediglich die Rücksichten auf Würdigkeit zu nehmen haben, die das Kirchenregiment nehmen würde; daß es möglich ist, einem jungen verdienstlosen Candidaten eine reichdotirte Pfarrstelle zu geben, nach welcher ältere und bewährte Geistliche vergebens streben: ist einer der schwersten Schäden, an welchen die Kirchen leiden. Die Gerechtigkeit erfordert aber, daß man, wenn man dem Patron seine Rechte nimmt, ihn auch von den an diese Rechte geknüpften Pflichten entbinde. Thäte man aber dies, so würde manche Kirche oder Kirchengemeinde ziemlich bankerott werden. Die Patrone selbst würden — in der Mehrzahl — ihr Recht gern abgeben, ein einziger größerer Kirchenbau kann sie ja finanziell ruiniren.

Schließlich bemerken wir, daß wenn der Staat eine Kirche gründet, oder ein Grundstück besitzt, an welches Patronatsrechte geknüpft sind, er auch selbst Patron sein kann und es auch vielfach ist.

§ 491. Der Kirchenvorstand.

Der Vorstand einer Kirche besteht aus dem Geistlichen und den ihm, durch die Wahl der Gemeinde oder den Patron zugeordneten Mitgliedern (Kirchenvorsteher). Sie verwalten die äußeren, insbesondere die Vermögensrechte der Kirche. Die Kirchenvorsteher werden vom Patrone, und wo ein solcher nicht vorhanden, von der Gemeinde bestellt.

Wo in der evangelischen Kirche die Gemeindekirchenräthe eingeführt sind (§ 484), da haben diese die Beschlußfassung; neben ihnen besteht der Kirchenvorstand als ausführend und verwaltend fort.

§ 492. Das Kirchenvermögen.

Das Kirchenvermögen steht unter der obersten Aufsicht des Staates, der berechtigt ist darauf zu achten, daß es seiner Bestimmung gemäß angewendet wird. Insbesondere ist zu jeder Veräußerung von Grundstücken die Genehmigung des Staates erforderlich. Die Verwaltung selbst hat jede Kirchengesellschaft selbständig zu führen. Für die evangelische Kirche in ihrer heutigen Verfassungslosigkeit hat jedoch eine weltliche Behörde — die Regierung — die Aufsicht über diese Verwaltung.

Es frägt sich, wer ist Eigenthümer des Kirchenvermögens: die specielle Kirchengemeinde oder die Kirche als Ganzes? Die Frage ist in der Hinsicht wichtig, wenn eine Gemeinde ihre bisherige Confession verlassen und zu einer andern übertretend, das Kirchenvermögen in diese mit hinüber nehmen wollte. Das katholische Kirchenrecht hat unzweifelhaft jede Gemeinde als berechtigte moralische Person hingestellt, und ebenso auch das preußische Recht. Das Allgemeine Landrecht sagt sogar ausdrücklich:

> Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

Es ist demgemäß also wohl unbedenklich, daß wenn die Kirchengesellschaft (nicht einstimmig, sondern in der, für ihre Beschlußfassungen gesetzlich geordneten Weise) beschließt, von der katholischen zur evangelischen Kirche überzutreten, der Bischof nicht in der Weise Vertreter der Kirche ist, daß er auf Zurückgabe des Kirchenvermögens an die katholische Confession klagen könnte.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens wird von den Kirchenvorstehern unter beständiger Aufsicht des Patrons geführt. Dieselben ziehen die Einnahmen ein und leisten die Ausgaben. Sie können auch Capitalien gegen pupillarische Sicherheit ausleihen und dieselben wieder kündigen und einziehen. Sollen jedoch Grundstücke veräußert, oder auf länger als 6 Jahre verpachtet; Prozesse geführt, oder in denselben Vergleiche geschlossen; oder sollen Ausgaben, die in dem aufgestellten Etat nicht vorgesehen sind, geleistet werden: so ist die Genehmigung des kirchlichen Oberen erforderlich. Die Rechnung muß dem Patron oder der Gemeinde, oder deren Repräsentanten zur Abnahme, dem Pfarrer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Alle Kirchenbauten im Betrage von mehr als 50 Thlr. müssen von den geistlichen Obern vor der Ausführung genehmigt sein.

Wer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, bestimmt die besondere Verfassung des Ortes oder der Provinz. Sind besondere derartige Bestimmungen nicht vorhanden, so müssen die Parochianen die Hand- und Spanndienste leisten und die übrigen Kosten bei Landkirchen von ihnen zu $1/3$ und von dem Patrone zu $2/3$, in den Städten jedoch umgekehrt: von ersteren zu $2/3$, von dem Patrone aber zu $1/3$ getragen werden.

Wir wollen hier nicht weitläufig unsere landwirthschaftlichen Leser darauf hinweisen, in welch hohem Maße gerade der Landwirth von dieser Last betroffen wird. Wäre sie auf die kirchlichen Gebäude beschränkt, so wäre darüber nicht

viel zu sagen; — das Bedürfniß ist da, es muß gedeckt werden. Aber die Verpflichtung ist auch auf die Pfarrgebäude (cf. § 497) ausgedehnt. Das katholische Recht des Mittelalters, welches vom Papste bis heute nicht abgeschafft ist, bestimmte den Gegenstand anders. Es sagt, daß von den Einkünften des Pfarrers ein bestimmter Theil, falls derselbe dessen Bedürfnisse übersteigt, abgegeben, aufbewahrt und zur Unterhaltung der kirchlichen und Pfarrgebäude verwendet werden solle. Erst wenn dieser Fond nicht zureicht, soll die Gemeinde und der Patron hinzutreten.

In der katholischen Kirche sind die Laien beim Kirchenregimente gar nicht vertreten; in der evangelischen hat die Verwaltung meistentheils in den Händen der Geistlichen gelegen. Daher ist es gekommen, daß diese den Geistlichen höchst unbequeme Bestimmung in protestantischen Ländern (Oesterreich und Baiern haben sie aufrecht erhalten) für beide Confessionen fast überall in Vergessenheit gekommen ist. Die preußischen Gesetze erwähnen sie nicht einmal. Eine Abhilfe ist dringend nothwendig.

Wir meinen nicht, daß dem Pfarrer das zu seiner standesmäßigen und selbst reichlichen Existenz Nothwendige entzogen werden solle. Aber die Fälle sind nicht selten, und gewiß sehr hart, daß ein Pfarrer über 1000 Morgen guten Bodens bewirthschaftet, und daß die Gemeinde der Bauern und Käthner ihm für diesen Besitz kostspielige Gebäude bauen muß. An jede Landwirthschaft muß man doch die Anforderung stellen, daß die Wirthschaftsgebäude aus den Erträgen erhalten werden.

§ 493. Erwerbung des Kirchenvermögens.

Es ist für die Volkswirthschaft nicht unbedenklich, wenn große Massen von Grundstücken und von Capitalien sich in den Händen der Geistlichen befinden. Es kann dies durch den vermehrten materiellen Einfluß der Geistlichen auch wesentliche politische Bedenken haben. Es ist aber auch vielfach der geistliche Einfluß auf schwache Gemüther zur Erpressung und Erschleichung von Geschenken und Erbschaften benutzt worden. Es ist deswegen bestimmt worden:

1) Einer ausländischen Kirche darf nichts ohne Genehmigung des Staates verabfolgt werden. Wer es dennoch thut, zahlt das Doppelte als Strafe.

2) Keine Kirche darf Grundbesitz erwerben ohne Genehmigung des Staates.

3) Schenkungen und Erbschaften an inländische geistliche und weltliche Corporationen im Betrage bis 1000 Thlr. müssen von den Vorstehern der Corporation, bei Strafe bis zur Hälfte des Betrages, dem Staate angezeigt werden. Ist der Werth oder Betrag über 1000 Thlr., so sind sie ungiltig, falls nicht der Staat sie ausdrücklich genehmigt hat.

§ 494. Begräbnißplätze.

Wo ein Begräbnißplatz vorhanden ist, da gilt bis zum Gegenbeweise die Vermuthung, daß er Eigenthum der Kirchengemeinde sei. Er kann aber

auch einer weltlichen Gemeinde gehören. Jeder kann seine Leichen auch auf einem Privatgrundstücke beerdigen; jedoch muß er dem Geistlichen Anzeige machen und die gewöhnlichen Gebühren an die Kirchenkasse und die Kirchenbeamten entrichten. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte dürfen Leichen nicht beerdigt werden. Wegen begangener Sünden dürfen nur, zum Tode verurtheilte Verbrecher vom Begräbniß auf dem Kirchhofe ausgeschlossen werden. Die eine Confession muß die Leichen der andern Confession in ihren Kirchhof aufnehmen, wenn die letztere nicht einen eigenen Kirchhof hat.

§ 495. Wahl des Pfarrers.

Der Pfarrer wird entweder von den Kirchenobern (Bischof oder Consistorien), oder von der Gemeinde, oder vom Patrone gewählt. Wenn der Kirchenobere oder der Patron das Wahlrecht hat, so muß die Gemeinde darüber gehört werden, ob sie gegen die Person des Gewählten erhebliche Einwendungen zu machen habe; auch muß derselbe eine Probepredigt halten. Die Wahl muß rückgängig gemacht werden, wenn die Einwendungen der Gemeinde gegründet befunden werden; oder wenn der Candidat zwei Drittheile der Stimmen der sämmtlichen Gemeindeglieder gegen sich hat.

Bei der Wahl der Gemeinden wird nach Köpfen gestimmt, die Stimmen der selbständigen Frauenzimmer können durch männliche Bevollmächtigte abgegeben werden.

Die Bestallung des Pfarrers (Vocation) wird durch den Patron oder die Kirchenvorsteher ausgefertigt. Die geistliche Oberbehörde hat dieselbe nach Prüfung der persönlichen Tauglichkeit des Candidaten zu bestätigen.

§ 496. Rechte und Pflichten des Pfarrers.

Kein Angehöriger der Parochie (mit Ausnahme der Beamten und Militairs, cf. § 489) darf bei dem Pfarrer einer andern Parochie ohne Erlaubniß der geistlichen Oberen geistliche Amtshandlungen verrichten lassen; es sei denn, daß der eigentlich competente Pfarrer selbst darin gewilligt, oder daß er sich geweigert hätte, die Handlung zu vollziehen. Insbesondere tritt dies ein, wenn er eine gesetzlich zuläſsige Trauung aus religiösen Bedenken nicht vollziehen will. Wenn Braut und Bräutigam in verschiedenen Parochien wohnen, so muß das Aufgebot in beiden, die Trauung dagegen in der Parochie der Braut geschehen.

Der Pfarrer hat für die besonderen geistlichen Amtshandlungen Stolgebühren zu fordern, darf jedoch die Leistung derselben niemals von der Vorausbezahlung abhängig machen. Die Taxe der Stolgebühren setzt der Staat fest.

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ordnungsmäßige Register über die in der Parochie vorgekommenen Geburten, Taufen, Trauungen und Todesfälle zu führen, und jährlich das Duplikat dieser Kirchenbücher an das Gericht abzugeben. Diese Verpflichtung gehört jedoch nicht zu seinem geistlichen Amte; nur der Staat hat sie ihm auferlegt und kann sie ihm auch nehmen. In Erfüllung dieser Verpflichtung fungirt daher der Pfarrer lediglich als Staatsbeamter, und ist allen Anordnungen des Staates unterworfen.

§ 497. Pfarrgüter.

Die Pfarre, als Inbegriff der zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmten Güter und Kapitalien, hat keine besondere juristische Persönlichkeit, sondern ist nur in der juristischen Person der Kirche mit begriffen.

Insbesondere die Unterhaltung der Pfarrgebäude anlangend, so muß der Pfarrer die Reparaturen an inneren Einrichtungen, an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern und andere Reparaturen, wenn deren Betrag nicht über 30 Thaler ist, aus eigenen Mitteln tragen. Zu größeren Reparaturen giebt er die Materialien (also z. B. Dachstroh), so weit er solche wirthschaftlich entbehren kann. Die größeren Reparaturen und die Neubauten werden wie die der Kirchengebäude behandelt.

Wenn der Pfarrer die Aecker verpachtet hat, so muß, falls sie in Schläge getheilt sind, der Nachfolger den Kontrakt so weit aushalten, daß der Pächter jeden Schlag wenigsten Einmal aberntet. Sonst ist der Nachfolger an den Pachtkontrakt nicht gebunden.

Bei den evangelischen Pfarren genießen die Wittwe und Kinder die Einkünfte der Pfarre noch 1¼ Jahr nach dessen Tode (Sterbequartal und Gnadenjahr). Zu diesen Einkünften gehören nicht die Stolgebühren, welche vielmehr diejenigen Vertreter erhalten, welche die betreffende Amtshandlung verrichtet haben.

Ob der Pfarrer zum Zehnten berechtigt sei, und in welcher Art, ist nach dem Herkommen der einzelnen Parochie zu entscheiden. Meistens wird, wo sie besteht, diese Abgabe nicht nach Maßgabe der Ernte, sondern in festen Beträgen, die auf die Grundstücke gelegt sind, erhoben; seien diese in Geld oder in Naturalien normirt. Man nennt sogar Zehnten einzelne Abgaben, welche die Personen der Parochianen, ähnlich wie Steuern, an den Pfarrer zu entrichten haben.

§ 498. Geistliche Gesellschaften.

Wenn die Verfassungsurkunde (§ 483) das Recht der freien Religionsübung garantirt, so folgt daraus, daß sich zu allen religiösen Zwecken, zur häuslichen Andacht, zum gemeinsamen religiösen Leben, zur Krankenpflege, zur Feier bestimmter Andachten u. s. w. Gesellschaften bilden können. Dieselben haben keine weiteren Rechte und unterliegen der Aufsicht des Staates ebenso, wie jede andere Gesellschaft.

In der katholischen Kirche sind geistliche Orden gestiftet, welche in Klöstern oder Stiften zusammenleben. Ihre Mitglieder verpflichten sich zu den drei Gelübden: der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams. Diese Gelübde binden sie für das ganze Leben.

Der preußische Staat erkennt die Giltigkeit dieser Gelübde an, und betrachtet diejenigen, welche sie abgelegt haben, in allen bürgerlichen Verhältnissen als todt. Sie können daher auch kein Eigenthum haben oder erwerben, und nicht erben. Der Staat fordert jedoch, daß ohne sein Vorwissen Niemand in ein Kloster aufgenommen werde; daß der aufzunehmende Mann ein Alter von

25 Jahren, die Novice ein Alter von 21 Jahren habe, und daß das Vermögen, welches der oder die Novice dem Kloster zubringen (der geistliche Brautschatz) nicht über 500 Thlr. betrage. Er verleiht auch keinen weltlichen Zwang zur Aufrechterhaltung des Gelübdes. Vielmehr schützt er den Mönch oder die Nonne, welche sich aus dem Kloster entfernen wollen, oder entfernt haben, in ihrer persönlichen Freiheit. Er hat sich auch das Recht vorbehalten, selbst zu untersuchen, ob das vom Einzelnen abgelegte Gelübde giltig sei oder nicht. Erkennt er das Letztere, so behandelt er ihn, auch gegen die Entscheidung der kirchlichen Oberen, als vollständig frei. Ebenso ist es untersagt, Ausländer in inländische Klöster, oder Inländer in auswärtige Klöster aufzunehmen.

Die Klöster stehen unter der von ihrem Orden gegebenen Verfassung. Jedes einzelne Kloster hat die Rechte einer moralischen Person.

Es wird hier an den Grundsatz (§ 240) erinnert, daß ohne Genehmigung des Staates keine neue moralische Person entstehen kann. Es können also jetzt, ohne eine solche, neue Klöster nicht entstehen; und die bereits bestehenden haben diese Eigenschaft nur, wenn der Staat sie entweder ausdrücklich, oder doch seit langer Zeit indirekt und stillschweigend als solche anerkannt hat.

Wir müssen hier auf die geschichtliche Entwickelung kurz eingehen.

Fast alle Kulturstaaten Europas haben zu verschiedenen Zeiten Eingriffe in das Kirchengut und besonders in das der Klöster gethan. Die letzteren haben seit dem Erwachen der Civilisation besonders die Ungunst des Staates auf sich gezogen, welcher sie als Stützen des religiösen Fanatismus, der Faulheit und Demoralisation betrachtete. Daß jeder Angriff auf das, vom Staate anerkannte Eigenthum nicht zu rechtfertigen ist, versteht sich von selbst. Es ist aber ebenso unzweifelhaft, daß in Nothzuständen die Staaten sich an die Regeln des starren Rechts nicht binden können. Der Staat verletzt ja auch in anderen Beziehungen das Eigenthum, wenn ein erheblicher Nothzustand damit zu beseitigen ist. Daß aber schließlich Alles, was im Staate ist, seiner Verfügung unterliegt, ist nicht zu leugnen; es kommt eben nur darauf an, ob die Interessen, welche die Maßregel hervorrufen, wichtig genug sind, um die Erschütterung des Rechtsbewußtseins, welche unmittelbar aus jeder Verletzung des Eigenthumsrechts folgt, als das geringere Uebel erscheinen zu lassen. Man kann sehr bequem jede Secularisation als ein Unrecht hinstellen; — die Erfahrung, daß gerade die civilisirtesten Staaten diese Maßregel getroffen haben, führt dahin, anzunehmen, daß sie das höhere geschichtliche Recht für sich hatten.

In Deutschland sind nun Secularisationen erfolgt:

1) In der Zeit der Reformation und in dem darauf folgenden Jahrhundert bis zum westphälischen Frieden. Die Landesherren zogen die Klöster ein und vereinigten sie entweder mit dem Staatsgute; oder sie veräußerten sie; oder sie ließen sie als protestantische Stifter weiter bestehen. Solche protestantische Stifter bestehen heute noch, und zwar in zweierlei Gestalt:

a. Es leben Personen im Stifte zusammen und werden vom Stifte unterhalten; besonders bestehen solche Frauenstifte für adelige Damen;

b. Das Gut ist erhalten und die Einkünfte werden an die Mitglieder des Stiftes gegeben, jedoch ohne die Verpflichtung, am Orte zu leben. Es geschieht dieses häufig zur Belohnung von Diensten, welche Beamte oder Gelehrte dem Staate oder der Wissenschaft geleistet haben.

Diese protestantischen Klöster fordern nicht die drei Gelübde der katholischen Klöster, haben aber die Korporationsrechte, die diese hatten, behalten.

2) Seit dem Umsturz des deutschen Reiches sind eine Menge Klöster secularisirt worden, und zwar nicht blos von protestantischen, sondern auch von katholischen Landesherren. Schon vorher hatte die französische Republik in den ihr abgetretenen Ländern des linken Rheinufers alle Klöster eingezogen.

Für Preußen, in seinem damaligen Länderbestande, erging das Edikt vom 30. October 1810, durch welches „alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Collegien und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören" als Staatsgut eingezogen wurden.

Seitdem bestehen in Preußen nun folgende Klöster:

1) Solche, welche den Secularisationen der letztgedachten Perioden entgingen, sei es daß die damaligen Landesherren gar keine Secularisation vornahmen, oder daß sie ein bestimmtes Kloster von der Secularisation ausschlossen. Diese Klöster haben jetzt noch alle Rechte, welche oben aufgeführt sind, insbesondere auch das Recht der juristischen Person.

2) Einzelne der secularisirten Klöster wurden augenblicklich nicht veräußert, noch sonst vom Staate benutzt. Er gestattete den Einsassen derselben, darin wohnen zu bleiben. Diese haben denn, wo der Staat sie seitdem nicht aus dem Besitze gesetzt hat, neue Mitglieder aufgenommen, und es lebt somit in solchem Kloster wieder eine Klostergesellschaft nach ihrer Ordensregel, die dann auch jetzt noch frisch und munter ausstirbt. Für diese Klöster ist festzuhalten, daß sie, als solche zu existiren, durch die Secularisation aufgehört haben. Sie sind jetzt weiter nichts, als vom Staate geduldete Gesellschaften ohne Korporationsrechte. Ihre Mitglieder betrachtet der Staat als das, was sie ohne das Gelübde sein würden und nimmt von diesem Gelübde gar keine Notiz.

3) Es sind neue Klöster seitdem entstanden. So viel bekannt, hat der Staat keines derselben anerkannt oder ihm Korporationsrechte verliehen. Sie stehen also rechtlich genau so, wie die ad 2 gedachten Vereinigungen.

Beiläufig bemerkt, ist die Entstehung dieser neuen Klöster vom Staate so lange nicht zu hindern, als er das Recht der freien Vereinigung überhaupt anerkennt; oder als nicht besonders gefährliche Richtungen im einzelnen Falle ihn veranlassen, eine Gesellschaft zu verbieten. Daß eine Anzahl von Personen in einem Hause, mit gemeinsamen religiösen Handlungen, mit gemeinsamer Kleidung und mit gegen einander abgelegten Gelübden über ihre innere und äußere Haltung, zusammen leben, ist ohne grobe Willkür gar nicht zu hindern.

4) Gegründet auf dasselbe Prinzip der freien Vereinigung haben sich protestantische Vereinigungen gebildet, welche den katholischen Klöstern ähnlich sind. Die Mitglieder haben sich jedoch nicht auf die Dauer ihres Lebens

verpflichtet; es steht ihnen der Austritt und insbesondere die Verheirathung frei. Selbstverständlich sind auch diese Vereinigungen bloße Gesellschaften, wo nicht im einzelnen Falle der Staat Korporationsrechte ertheilt hat.

§ 499. Die unteren Kirchenbedienten.

Küster, Cantoren, Organisten u. dgl. werden, wo nicht ein anderes Herkommen besteht, vom Patron ernannt.

Die zu ihrer Benutzung bestimmten Grundstücke gehören zur Kirche — die Küsterei, Organistei, Cantorei u. s. w. bilden nicht etwa eine besondere moralische Person. Es steht also, wenn nicht ein solcher Beamter durch seine Anstellung ein Recht erworben hat, nichts entgegen, daß die Gemeinde, jedoch nur mit Bewilligung der kirchlichen Oberen, Veränderungen beschließen könne.

Wenn diese Beamten Gebäude benutzen, so haben sie die Reparaturen an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern und anderen inneren Pertinenzstücken, ebenso wie der Pfarrer, und außerdem die kleinen Reparaturen, wenn jede derselben nicht mehr wie einen Thaler kostet, aus eigenen Mitteln zu besorgen.

Sechstes Buch.

Das Strafrecht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Lehren.

§ 500. Gegenstand des Strafrechts.

Wir nehmen auf § 202 Bezug. Wer das Recht einer andern Person verletzt, begeht ein Unrecht. Dieses Unrecht wird, wenn bloß eine bestimmte Person das Recht zu achten hatte, dadurch gesühnt, daß das Civilrecht den beschädigten Rechtszustand wieder herstellt. Es giebt aber Fälle, in denen zwar nur das Recht einer bestimmten Person verletzt ist, die Verletzung aber zugleich die öffentliche Ordnung angreift. Es giebt ferner Fälle, in denen der Staat für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung Gebote oder Verbote gegeben hat, deren Nichtbeobachtung nicht das Recht einer bestimmten Person, sondern die Staatsordnung selbst verletzt. Auch in diesen Fällen muß die gebrochene öffentliche Ordnung durch den Staat wiederhergestellt werden. Es geschieht dies durch die Strafe.

Es wird ferner auf § 203 Bezug genommen. Das positive Strafrecht der einzelnen Staaten stimmt im Allgemeinen, nicht aber durchgängig mit dem Naturrechte überein. Das Naturrecht, wesentlich auf dem sittlichen Bewußtsein des Menschen beruhend verdammt Alles, was Religion und Moral verdammen. Der Staat thut zwar dieses ebenso; aber er belegt nur diejenigen Handlungen mit Strafe, welche so erkennbare äußere Merkmale darbieten, daß

allgemeine Gesetze auf sie angewendet werden können. Nicht jedes Unrecht ist daher strafbar, sondern nur dasjenige, auf welches der Staat Strafe gesetzt hat. Aber umgekehrt belegt auch der Staat Handlungen mit Strafe, an denen kein sittliches Unrecht haftet, die vielleicht sogar sittlichen Werth haben.

Du sollst nicht tödten — fordert Moral und Recht zugleich. Du sollst deine Eltern in Alter und in Dürftigkeit unterstützen und zwar nicht nothdürftig, sondern reichlich; — das fordert die Moral; schon das Civilrecht fordert es zwar, aber nur mit Einschränkungen; — das Strafrecht kümmert sich nicht darum. Du sollst am Wochenmarkte nicht da oder dort Fleisch feil halten, das sagt nur das Strafrecht; für Naturrecht und Moral ist die Handlung ganz gleichgiltig. Du sollst Gefangene nicht befreien, Verbrechern nicht zur Flucht helfen; — das sagt Moral und Strafrecht gleichmäßig, aber nur als allgemeine Regel hält es die Moral fest. Das Recht straft solche Handlungen immer, die Moral erklärt sie in manchem Falle für tugendhaft, wenn ihr Motiv in treuer Freundschaft, Hoffnung auf wirkliche Besserung u. dgl. bestand.

Es ist unter den Juristen und noch mehr unter den Philosophen ein lebhafter Streit darüber geführt worden, worin das Recht des Staates liege, einem Menschen durch die Strafe ein Uebel zuzufügen?

Man hat eine Anzahl Theorieen hierüber aufgestellt, und gegen eine jede Einwendungen erhoben.

Die Strafe ist die Nothwehr des Staates gegen das Verbrechen; — hiegegen wird eingewandt: deren bedarf es nicht, denn das Verbrechen gehört bereits der Vergangenheit an; ob aber der Verbrecher nochmals sündigen werde, kann Niemand wissen. Die Strafe soll vor Begehung der Verbrechen abschrecken; — dagegen der Einwand: also A. soll leiden, damit auf B. gewirkt werde; aber auch: die tägliche Erfahrung lehrt, daß dieser Erfolg nicht erreicht wird.

Die Strafe soll den Verbrecher warnen; — dagegen: das ist unnöthig, er weiß ja selbst, daß seine Handlung mit Strafe bedroht ist. Die Strafe soll Verbrechen verhüten; — dagegen: die praktische tägliche Erfahrung des Gegentheils.

Die Strafe soll den Verbrecher bessern; — dagegen: der praktische Mißerfolg und der Zweifel, ob man die Besserung nicht auf anderm Wege erreichen könnte.

Die Strafe folgt als Vernunftnothwendigkeit aus dem Verbrechen; — denn das Verbrechen hebt das Gesetz auf, die Strafe setzt es also wieder in seine Herrschaft ein. — Dieser Satz kommt der Wahrheit am nächsten. Daß der Verbrecher das Recht aufhebt, ist allerdings eine Uebertreibung. Der Staat, nicht aber ein Einzelner, kann das Recht machen oder aufheben. Der Verbrecher lehnt sich aber gegen das Recht auf, und diese Auflehnung muß durch Züchtigung seines bösen Willens in ihre Schranken gewiesen und die Majestät des Gesetzes aufrecht erhalten werden. Ein anderes Mittel, als die Verhängung eines Uebels gegen seine Person, ist dazu nicht vorhanden. Indem der Staat die nothwendige Form des menschlichen Lebens; und indem wieder das Recht das Band ist, welches ihn zusammenhält, erhält er dadurch auch die

Befugniß, jeden Angriff auf die erste Bedingung seiner Existenz durch die Strafe abzuwehren.

In zweiter Linie stehen dann die erwähnten Nützlichkeitszwecke, von denen jeder seine Berechtigung hat; mag auch im einzelnen Falle die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge die Erreichung dieser Zwecke nicht gestatten.

§ 501. Die preußischen Strafgesetze.

Bis zum 1. Juli 1851 galt in Preußen als Strafgesetz der 20. Titel im zweiten Theile des Allg. Landrechts, die dazu erlassenen Ergänzungsgesetze und die übrigen Gesetze, welche Strafbestimmungen enthielten.

Das jetzt giltige allgemeine Strafgesetz ist:

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, nebst dem Einführungsgesetze dazu von demselben Tage, und verschiedenen Ergänzungen dazu.

Neben denselben gelten noch:

1) die Bestimmungen des Allgem. Landrechts und
2) die der besonderen Strafgesetze,

in so weit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt.

Strafgesetze können nur vom Könige gegeben werden. Es hatten jedoch bis 1850 verschiedene Verwaltungsbehörden das Recht, allgemein giltige Polizeivorschriften mit Strafandrohungen zu erlassen, und diese gelten heute noch, so weit sie nicht aufgehoben sind. Außerdem sind seit dem Gesetze vom 11. März 1850 die Ortspolizeibehörden für ihren Bezirk, und die Regierungen für mehrere Ortschaften oder ihren ganzen Regierungsbezirk, befugt, solche Polizeiverordnungen zu erlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, die darin angedrohten Strafen festzusetzen.

Wer in den Fall kommt, sich mit den einzelnen Gesetzen beschäftigen zu müssen, merke:

1) Die ergangenen Polizeiverordnungen sind sehr zahlreich, und häufig die eine durch die andere aufgehoben oder abgeändert. Im Allgemeinen stehen sie im Amtsblatte der Regierung. Mit Sicherheit kann, da sie fast nirgends gesammelt sind, der Privatmann nur operiren, wenn er die nächste staatliche Polizeibehörde um Rath fragt.

2) Das Strafgesetzbuch und seine Ergänzungen sind in den seit dem Jahre 1863 erschienenen amtlichen Ausgaben so abgedruckt, daß die Ergänzungen darin vollständig aufgenommen und der durch sie geänderte ursprüngliche Text weggelassen ist. Seit 1863 bis jetzt sind neue Ergänzungen nicht ergangen.

3) Die sonstigen Strafgesetze sind in den verschiedensten Gesetzen enthalten und es kann hier nur der ad 1 gegebene Rath wiederholt werden.

§ 502. Ohne Gesetz keine Strafe.

Keine Handlung, sie sei noch so schlecht, darf gestraft werden, wenn nicht ein Gesetz eine Strafe für dieselbe androht, und wenn nicht alle wesentlichen

Merkmale, welche das Gesetz dafür erfordert, vorhanden sind. Ein erst nach der Handlung erschienenes Gesetz ist auf dieselbe nicht anwendbar.

Es darf nur das Geringste an den Merkmalen des Strafgesetzes fehlen, so darf das Strafgesetz nicht angewendet werden.

Wir wollen den Satz durch die Anwendung klar machen. Es ist bestimmt:

> Wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt, wird mit Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen bestraft.

Nun nimmt Jemand den Riß eines Festungswerks auf, der die Erlaubniß des Platzmajors nachgesucht hat. Der Kommandant erinnert, dieser habe nicht die Befugniß gehabt, solche Erlaubniß zu ertheilen. Das kommt nicht in Betracht. Angeklagter hat nicht:

> ohne besondere Erlaubniß die Handlung begangen.

Oder, der Angeklagte macht ein Gemälde von einem Festungswerke, welches zwar dessen Conturen, jedoch nicht in der wirklichen Größe, oder ohne Angabe eines Maaßstabes, enthält. Das ist ein Gemälde, aber kein Riß, also ist der Angeklagte wieder nicht schuldig. Oder der Angeklagte hat einen Riß gemacht, er wendet aber ein, es sei kein Festungswerk, sondern ein Gebäude, welches er dargestellt. Das wird ihm allerdings nicht helfen, wenn das Gebäude ein Blockhaus, eine Defensionskaserne und dgl. ist; wohl aber, wenn es ein bloßes Vorrathshaus, eine Bäckerei, Werkstätte u. s. w. ist; denn solche Gebäude sind allerdings keine Festungswerke.

§ 503. Der Thatbestand.

Der Inbegriff derjenigen Merkmale, welchen eine Handlung haben muß, um nach dem Gesetze strafbar zu sein, heißt der Thatbestand. Derselbe enthält eine Handlung, und eine Person, welche sie beging; daher objectiver und subjectiver Thatbestand.

Der objective Thatbestand ist die äußerlich erkennbare Handlung oder Unterlassung, welche mit Strafe bedroht ist. Aeußerlich erkennbar, sagen wir; denn was nicht äußerlich erkennbar ist, kann nicht wahrgenommen, und also auch nicht gestraft werden. Gedanken und Gefühle, Empfindungen u. s. w. sind „zollfrei".

Ist nun eine strafbare Handlung nachgewiesen, so kann doch nur gestraft werden, wenn auch der subjective Thatbestand vorhanden ist. Dieser erfordert:

1) eine physische Person, welche die Handlung begangen hat. Eine moralische Person ist Person nur so lange, als sie die von ihr vertretenen Ideen (§ 240) ins Werk setzt. Diese ist aber immer eine erlaubte; sonst würde der Staat die moralische Person nicht dulden. Nur die physischen Personen, welche an der moralischen Theil haben, können sündigen. Nehmen wir also an, eine Dorfgemeinde beschlösse dem benachbarten Gutsbesitzer, der in Streit mit ihr liegt, die Roggensaat bei Nacht abzumähen. Die physischen Personen, die dies ausführen oder sonst daran Theil nehmen, sind strafbar, nicht aber die Gemeinde als solche.

2) Willensfreiheit; — die Handlung muß auf freiem Entschlusse beruhen. Wem die geladene Pistole auf die Brust gesetzt wird, mit dem Befehle, ein Zündhölzchen anzuzünden und damit eine Scheune in Brand zu stecken, der ist straflos; vorausgesetzt natürlich, daß der Zwang bis zur Beendigung der Handlung in überwältigender Stärke fortdauerte.

3) Zurechnungsfähigkeit; — ein Wahnsinniger, bewußtlos Trunkener, ein Kind, welches die Folgen seiner Handlungen noch nicht beurtheilen konnte, können nicht bestraft werden. Die Altersgrenze für Kinder ist das sechszehnte Jahr. Bei denen, die jünger sind, prüft der Richter ob sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, und verhängt danach die Strafe oder spricht frei.

4) Endlich muß die Person ohne Befugniß gehandelt haben. So ist der Scharfrichter straflos, der einen Menschen tödtet, und der Polizeibeamte der ein Haus niederreißt, um dem Brande Einhalt zu thun.

Insbesondere ist jede mit Strafe bedrohte Handlung straffrei, wenn sie im Stande der Nothwehr begangen wird. Nothwehr ist die Vertheidigung gegen einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff. Gegenwärtig muß der Angriff sein; — die Drohung, mich nach 8 Tagen zu tödten, mir das Haus abzubrennen ist nicht gegenwärtig. Der Angriff muß rechtswidrig sein; der Dieb, der vom Bestohlenen gepackt wird, ist nicht in Nothwehr; er kommt zu dieser erst, wenn der Bestohlene ihn mißhandelt. Der Reiter auf meinem Acker ist nicht in Nothwehr, wenn ich ihn behufs der Pfändung festhalte. Endlich muß die Nothwehr nur soweit angewendet sein, als erforderlich ist, um den Angriff zurückzuschlagen. Wenn Jemand einfach sich vor dem Ergreifen wehrt, oder wenn einer ohne Waffen zwei starke Männer anfällt, so darf er nur zurückgeschlagen, nicht getödtet, oder verstümmelt werden. Ebenso hört die Nothwehr auf, sobald der Angriff zurückgeschlagen ist. Der Besitzer, der einen Dieb entdeckt, darf den entfliehenden Dieb, nicht mehr verletzen.

Wenn jedoch der sich Vertheidigende nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Vertheidigung überschreitet, so bleibt er straffrei.

Das Mittel der Vertheidigung muß mit den Mitteln des Angriffs zwar im Verhältnisse stehen, nicht aber mit dessen Zwecken. Also angewendet: Wenn ein Unbewaffneter einen Bewaffneten anfällt, so darf dieser die Waffe erst dann gebrauchen, wenn er den Angriff nicht anders abschlagen kann. Wird dagegen ein Lahmer oder Gebrechlicher von einem Gesunden oder von mehreren Personen angefallen, so kann er die Waffe schon früher gebrauchen. Gebraucht Jemand zur Nothwehr die Schußwaffe, so muß er auf Arme oder Beine zielen. Ist er aber ein schlechter Schütze, oder ist es dunkel, so mag er gleich beim ersten Schusse auf die Brust halten. Welches die Zwecke des Angriffs sind, ist gleichgiltig, falls sie nur nicht anders, als durch die gebrauchten Mittel, zu überwinden sind. So wie ein Frauenzimmer den sie anfallenden Nothzüchtiger, wenn nöthig selbst tödten darf: ebenso darf eine Person, die nur mit einer Ohrfeige bedroht ist, den Angreifer tödten, wenn seine Absicht nicht anders zu vereiteln ist.

Wir haben vorstehend das Prinzip entwickelt, damit aber nicht beabsichtigt, unsern Leser zu recht tüchtiger Nothwehr zu ermuthigen. Der Ausgang der Untersuchung ist oft ein sehr zweifelhafter; weil der größte Theil des Materials zur Beurtheilung von der Auffassung der (vielleicht parteiischen) Zeugen, des Staatsanwaltes und des Richters abhängt; und selbst, wenn Freisprechung erfolgt, ist ein mehrwöchentlicher Untersuchungsarrest, oder wenigstens die Besorgniß über einen ungünstigen Ausgang der Sache sicherlich nicht angenehm.

§ 504. Eintheilung der strafbaren Handlungen.

Je nachdem man verschiedene Gesichtspuncte anlegt, theilt man die strafbaren Handlungen in Gattungen ein. Das preußische Strafgesetzbuch macht zweierlei Eintheilungen, eine nach dem Gegenstande der Handlung, die andere nach dem Strafmaße. Nach letzterem giebt es:

1) Verbrechen — mit Todes- oder Freiheitsstrafe über 5 Jahre bedroht, —

2) Vergehen — mit Gefängniß über 6 Wochen, Geldbuße über 50 Thlr. bis zum niedrigsten Strafmaße für die Verbrechen, bedroht.

3) Uebertretungen — mit geringerem Strafmaße als die Vergehen bedroht.

Die Eintheilung nach dem Gegenstande der Handlung wird aus dem zweiten Capitel zu ersehen sein.

§ 505. Umfang der Herrschaft der preußischen Strafgesetze.

Die preußischen Strafgesetze finden auf alle in Preußen begangene strafbaren Handlungen Anwendung, mag der Thäter ein In- oder ein Ausländer sein. Im Auslande begangene Uebertretungen werden in Preußen niemals bestraft; Verbrechen und Vergehen aber:

a. falls dieselbe Handlung auch am Orte der That mit Strafe belegt ist, und das Ausland noch nicht gestraft hat; — oder falls der Gegenstand der Handlung Hoch- oder Landesverrath, Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen ist; — jedoch nur, wenn der Thäter ein Inländer ist.

b. Falls der Thäter ein Ausländer ist, nur bei Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Münzverbrechen.

Man nimmt eben an, daß der Ausländer einen Landesverrath gegen Preußen nicht begehen kann, weil der Verräther allemal die Pflicht der Treue gegen den Verrathenen haben muß. Die auch an den, im Auslande sündigenden Ausländer zu strafenden Verbrechen sind dagegen in so eminentem Grade dem Bestand und der Würde des Staates gefährlich, daß wir jeden Verbrecher strafen, — natürlich wenn wir ihn haben.

Auf preußische Militairs sind die Strafgesetze insoweit anwendbar, als die Militairgesetze nicht besondere Bestimmungen enthalten.

§ 506. Die Strafen.

Die in Preußen zulässigen Strafen sind:

I. Die Todesstrafe. Dieselbe ist in der Neuzeit ein sehr beliebter Streitgegenstand geworden, und zwar nach drei Richtungen hin:

1) Man hat behauptet, der Staat hat überhaupt nicht das Recht, sie zu verhängen, und demgemäß verlangt sie solle abgeschafft werden. Daß der Staat ein solches Recht nicht habe, dürfte schwer zu beweisen sein. Das menschliche oder moralische Gefühl ist ein sehr schwankendes Criterium. Der Eine fühlt so, der Andere anders. Wir glauben, daß wenn man die Menschen einzeln fragte, die Meisten dafür sein würden, daß z. B. ein Mensch, der absichtlich einen Menschen, vielleicht den Vater oder die Mutter, und vielleicht unter Martern tödtet, nicht mehr leben darf. Alle die Gegner der Todesstrafe läugnen nicht, daß der Staat feindliche Soldaten, Spione, Deserteure, Plünderer tödten lassen darf. Wenn er aber überhaupt berechtigt ist, Menschen das Leben zu nehmen, so ist auch nicht abzusehen, warum der Mörder friedlicher Menschen mehr geschützt sein soll, als der Soldat eines andern Staates. Nur **ein Einwand** gegen die Todesstrafe hat wirkliche Erheblichkeit. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß in der besten Justizverfassung ungerechte Verurtheilungen, Justizmorde, vorkommen können; von Zeiten der leidenschaftlichen Erregung ganz abgesehen. Der Gedanke ist entsetzlich, daß ein unschuldiger Mensch bestraft wird, und doch sind die Fälle so sehr selten nicht. Es sind Fälle mit aller Bestimmtheit nachgewiesen, in welchen das Collegium der Richter oder der Geschworenen einstimmig verurtheilte; in denen die Schuld des Angeklagten als ganz zweifellos erschien, und nach längerer oder kürzerer Zeit die vollständige Unschuld sich herausstellte.

Ist in solchen Fällen die Todesstrafe vollstreckt, so ist eine Wiederherstellung unmöglich. Jede andere Strafe kann aufgehoben, und dem Angeklagten Entschädigung geleistet werden.

Man kann auch nicht etwa die Todesstrafe nur auf solche Fälle beschränken, in denen das Geständniß des Angeklagten jeden Zweifel an seiner Schuld ausschließt. Das Geständniß kann auch fälschlich abgegeben werden. Es entstände aber auch dadurch der Uebelstand, daß der Angeklagte, welcher verstockt läugnet, vor dem reumüthigen und geständigen Sünder bevorzugt werden würde.

Uns scheint dieser Einwand gegen die Todesstrafe der einzige erhebliche aber auch ein recht sehr gewichtiger zu sein.

2) Der Ort der Vollstreckung. Früher — und in vielen Ländern geschieht dies auch jetzt noch — war die Hinrichtung öffentlich, und wurde regelmäßig zum Scandal, zu einer Ergötzlichkeit des — vornehmen und nicht vornehmen — Pöbels. Jetzt ist das seit 1851 in Preußen eingeführte Verfahren der Intramuran-Hinrichtung wohl durchgängig als das allein richtige anerkannt. Die Hinrichtung findet in einem abgeschlossenen Platze, in Gegenwart von Beamten, wie 12 durch den Gemeindevorstand abgesandten Einwohnern des Ortes, als Zeugen statt.

3) Das Instrument der Hinrichtung. Das preußische Recht ordnete früher mannigfache Instrumente: Strang, Rad, Beil, Schwerdt u. dgl. an. Jetzt ist bestimmt, daß die Todesstrafe durch Enthauptung vollstreckt werden soll. Welches Instrument aber gebraucht werden sollte? Die Frage läßt das Gesetz offen. Es überläßt also der ausführenden Behörde zu bestimmen, welches Instrument gebraucht werden soll, wenn es nur zu dem Zwecke der Trennung des Kopfes vom Körper brauchbar ist. Ueblich ist in der Rheinprovinz die Guillotine, in den übrigen Landestheilen das Beil.

Man hat vielfach die allgemeine Einführung der Guillotine verlangt, weil sie sicherer tödtet, als jedes andere Instrument. Muß dies zugegeben werden, so ist das Verlangen auch ein berechtigtes; — die Entgegnung, daß die Guillotine ein Product der französischen Revolution sei, mochte vor 60 oder 70 Jahren einigen Werth haben, heute bedeutet sie gewiß nichts mehr.

Bei militairischen Verbrechen wird die Todesstrafe durch Erschießen, bei Spionen durch Aufhängen, vollstreckt.

2) Die Zuchthausstrafe. Dieselbe darf jedoch nur auf die Zeit von 2 bis 20 Jahren, oder auf Lebenszeit erkannt werden.

3) Der Verlust der bürgerlichen Ehre, welcher bewirkt:

a. daß der Verurtheilte die preußische Nationalkokarde nicht tragen darf,
b. dessen Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, und Verlust des Adels,
c. dessen Unfähigkeit, Geschworener zu sein und in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden,
d. dessen Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger zu dienen,
e. dessen Unfähigkeit, Vormund zu sein,
f. dessen Unfähigkeit, Waffen zu tragen und in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre ist jedesmal in der Zuchthausstrafe enthalten; bei anderen Strafen bestimmt ihn das Gesetz besonders. Es wird auch auf einen geringeren Grad der Ehrenstrafe erkannt, nämlich entweder die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1—10 Jahre, oder die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf 1—5 Jahre.

4) Einschließung bis zu höchstens 20 Jahren. Dieselbe wird meist in Festungen vollstreckt, und wird der Verurtheilte nicht zu Arbeiten gezwungen.

5) Gefängniß bis höchstens 5 Jahre;

6) Geldbußen von wenigstens 1 Thlr.;

7) Confiscation. Dieselbe findet nur an bestimmten Sachen statt (insbesondere an solchen, welche durch die strafbare Handlung erzeugt, oder zur Begehung derselben gebraucht, oder bestimmt sind), nicht an dem ganzen Vermögen des Verurtheilten.

8) Vernichtung einer Sache, — nämlich strafbarer Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

9) Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1—10 Jahre.

Dieselbe bewirkt:

a. daß von der Landespolizeibehörde dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden kann;

b. daß Haussuchungen jederzeit, auch bei Nacht, bei ihm vorgenommen werden dürfen;

c. daß dem, wegen Diebstahls, Raubes und Hehlerei Verurtheilten die Ortspolizeibehörde untersagen kann, bei Nachtzeit seinen Wohnort und sogar seine Wohnung zu verlassen.

10) Landesverweisung. Dieselbe tritt bei Ausländern an Stelle der Polizeiaufsicht. Wer nach geschehener Landesverweisung nach Preußen zurückkehrt, erhält 3 Monate bis 2 Jahre Gefängniß.

§ 507. Versuch der strafbaren Handlung.

Eine strafbare Handlung ist nur dann versucht, wenn dieselbe durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung bilden, an den Tag gelegt, und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist. Der Versuch wird bei Verbrechen wie das Verbrechen selbst, jedoch nicht mit Tod und lebenslänglichem Zuchthaus bestraft; bei Vergehen ebenso, jedoch nur wenn die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen; bei Uebertretungen gar nicht.

Bloße Verabredungen zur Verübung eines Verbrechens, oder die Anschaffung eines Dietrichs, um damit die Diebstähle verüben zu können, sind nicht strafbar.

Steigt ein Dieb in eine Wohnung ein, ergreift eine Sache und fühlt dann Reue, entfernt sich und läßt die Sache liegen, so ist er nicht strafbar, Thut er aber Letzteres, weil er Menschen herankommen hörte, so ist er strafbar.

§ 508. Die Theilnahme an strafbaren Handlungen.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich verüben, so wird jeder von ihnen als Thäter betrachtet. Theilnehmer ist derjenige, welcher die strafbare Handlung nicht selbst begeht, wohl aber sich zu derselben in eine unerlaubte Beziehung gesetzt hat, und zwar:

1) wer den Thäter durch Geschenke und Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch des Ansehens und der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Förderung eines Irrthums, oder durch andere Mittel zur Begehung angereizt, verleitet oder bestimmt hat;

2) wer ihm Anleitung gegeben, insbesondere Waffen, Werkzeuge und andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollen, verschafft; oder wer an den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hilfe geleistet hat.

Der Theilnehmer wird bei Uebertretungen nicht, sondern nur bei Verbrechen und Vergehen, und zwar ebenso, wie der Thäter, und nur dann milder bestraft, wenn die Theilnahme eine minder wesentliche war.

Eine besondere Art der Theilnahme ist die Verleitung der Beamten durch ihre Amtsvorgesetzten oder diejenigen Beamten, welche über sie eine

Aufsicht oder Controle zu führen haben; in welchem Falle der Verleitende die Strafe des Verbrechens oder Vergehens und zugleich derzeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erhält.

Als Theilnehmer wird ferner bestraft, wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften oder in Schrift und Druck zu Verbrechen oder Vergehen auffordert; vorausgesetzt, daß diese Aufforderung Erfolg gehabt hat. War dies nicht der Fall, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein.

§ 509. Die Begünstigung strafbarer Handlungen.

Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile desselben zu sichern, wird, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That getroffenen Abrede erfolgt ist, als Theilnehmer, sonst aber mit Geldbuße bis 200 Thaler oder Gefängniß bis 1 Jahr bestraft.

Ist die Hilfe ohne vorgängige Abrede nur dazu gewährt, um den Thäter der Strafe zu entziehen, so ist die Handlung straflos, falls die Hilfe leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern oder Ehegatten gewährt ist.

Es ist eine Pflicht der Moral, daß Jeder Verbrechen zu hindern suche. Strafbar ist die Unterlassung dieser Pflicht nur, wenn Jemand davon Kenntniß erhält, daß ein Hochverrath, Landesverrath, Münzfälschung, Raub, Menschenraub oder ein, das Leben der Menschen gefährdendes, gemeinschädliches Verbrechen begangen werden soll, und es unterläßt, davon der Behörde und der bedrohten Person rechtzeitig Anzeige zu machen. Eine Pflicht, bereits vollendete Verbrechen anzuzeigen besteht nicht.

Wenn ein Polizeibeamter Kenntniß von einer bevorstehenden oder ausgeführten strafbaren Handlung bekommt, so verpflichtet ihn sein Amt, diese zu verhüten und anzuzeigen. Thut er das nicht, so wird er aber nicht wegen vorstehender Strafbestimmung, sondern wegen Verletzung seiner Amtspflichten gestraft.

§ 510. Entschuldbare Culpa.

Jeder muß die Gesetze kennen. Daher schützt es den Thäter nicht, wenn er nicht gewußt hat, daß die strafbare Handlung verboten war. Wohl aber schützt ihn der Irrthum über Thatsachen, wenn diese Thatsachen die an sich gleichgiltige Handlung zu einem Verbrechen machen. Wenn Jemand den A. ermorden will, und trifft aus Irrthum den B., so hat er an diesem, den er nicht die Absicht hatte zu tödten, nicht einen Mord, sondern nur einen Todschlag verübt. Wenn Jemand eine Person heirathet, und nicht wußte, daß sie schon verheirathet sei, so trifft ihn nicht die Strafe der Bigamie. Wenn dagegen der Dieb bei A. einbrechen will, er verwechselt aber die Wohnungen, und verübt den Diebstahl gegen B., so ist dies gleichgiltig, — es bleibt dieselbe Handlung.

§ 511. Mildernde Umstände.

Bei verschiedenen Strafbestimmungen gestattet das Gesetz eine Ermäßigung der Strafe, wenn mildernde Umstände vorhanden sind. Welche Umstände

dahin zu rechnen seien? giebt das Gesetz nicht an. Es gehört dies zur Thatfrage, welche der Richter oder die Geschworenen nach eigenem Ermessen zu beantworten haben. Jedem, der die Ausübung der Strafrechtspflege mit Aufmerksamkeit betrachtet, werden wohl Rechtssprüche aufgefallen sein, bei denen er erstaunt fragte: Wo in aller Welt kommen hier mildernde Umstände her?

Der Uebelstand ist auch nicht zu beseitigen. Die hier in Betracht kommenden Umstände sind so zahlreich, und für die einzelnen Fälle so wenig im Voraus zu fixiren, daß die Strafrechtspflege, wollte sie dies versuchen, in den fadesten und unfruchtbarsten Formalismus verfallen würde. Daß die Geschworenen nach der heutigen Gesetzgebung einmal ein angeklagtes Individuum milder behandeln, weil es ein schönes Weib ist; oder weil ihnen (was gar nicht ihres Amtes ist zu beurtheilen) das Gesetz zu hart scheint, oder weil sie nicht recht wissen, ob schuldig oder unschuldig, oder weil der Angeklagte meisterhaft zu stöhnen und zu jammern versteht, ist immer noch das kleinere Uebel. Als Beispiele wirklich mildernder Umstände führen wir an: Trunkenheit, geistige Schwäche, hervorragende Dummheit, heftige Leidenschaft, besondere Stärke der Versuchung oder Verlockung, schlechte Erziehung, Vorurtheile (z. B. beim Zweikampf), Reue, offenes Bekenntniß, bereits geleisteten Schadenersatz, unverschuldet lange Untersuchungshaft, Verzeihung des Verletzten, frühere gute Führung, oder ununterbrochene gute Führung seit Verübung des Verbrechens, falls seitdem bereits eine längere Zeit verflossen ist.

§ 512. Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer strafbaren Handlungen in sich vereinigt, so kommt dasjenige Strafmaß zur Anwendung, welches die schwerste der angedrohten Strafen enthält. Also z. B. es giebt A. dem B. eine Ohrfeige, aber so heftig, daß B. daran stirbt. Hier liegt Ehrverletzung und fahrlässige Tödtung vor. Gegen denjenigen, welcher mehrere verschiedene selbständige, strafbare Handlungen begangen hat, ist auf sämmtliche demselben angedrohte Strafen vereinigt zu erkennen. Das Gesetz hat jedoch hierin Milderungen gestattet.

§ 513. Der Rückfall.

Wer wegen einer strafbaren Handlung bereits von einer preußischen (nicht etwa auch von einer ausländischen) Behörde rechtskräftig verurtheilt ist, und dieselbe noch einmal begeht, befindet sich im Rückfalle. Dieser zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich. Es kommt dabei nur auf das Factum der früheren rechtskräftigen Verurtheilung an, wenn auch die Strafe noch nicht vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist. Die Verurtheilung muß aber rechtskräftig sein. Stiehlt ein Dieb, gegen welchen ein noch nicht rechtskräftiges erstes Erkenntniß ergangen ist, nochmals, so ist er nicht im Rückfalle.

§ 514. Verjährung der Strafe.

Durch Zeitablauf erlischt die Befugniß der Behörden, eine strafbare Handlung mit Strafe zu belegen. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Vollziehung der Handlung. Jede Handlung des Staatsanwalts, des

Richters, oder der zur Bestrafung berechtigten Verwaltungsbehörde, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung. Der Zeitraum der Verjährung ist:

1) bei Verbrechen:
   a. die mit Todesstrafe bedroht sind, 30 Jahre;
   b. die mit mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, 20 Jahre;
   c. die mit geringerer Strafe bedroht sind, 10 Jahre;

2) bei Vergehen:
   a. die mit mehr als 3monatlichem Gefängniß bedroht sind, 5 Jahre;
   b. bei allen anderen 3 Jahre;

3) bei Verbrechen wie bei Vergehen, wenn sie nur auf Antrag einer Privatperson geahndet werden, 3 Monate von der Zeit ab, wo diese Person Kenntniß von der That erhielt;

4) bei Uebertretungen:
   a. die durch Zuwider-Handlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Communicationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, 5 Jahre;
   b. die Post- und Porto-Uebertretungen in 1 Jahre;
   c. alle übrigen, 3 Monate.

Zweites Capitel.

Die einzelnen strafbaren Handlungen.

§ 515. Vorbemerkung.

Die einzelnen mit Strafe bedrohten Handlungen sind sehr zahlreich, und viele derselben im Gesetze sehr speciell variirt und besonders charakterisirt. Wir wollen in diesem Buche den Landwirth nur in die Grundsätze des Rechts einführen, nicht in deren Detail; und geben daher nachfolgend nur das, was hiezu dient, oder gerade für ihn von Interesse ist. Ein rechtsbildendes Interesse hat das Strafrecht überhaupt nur in geringem Grade; — es ist die trockene Aufzählung schechter Handlungen mit Hinzufügung der Strafen. Wer sich dafür interessirt oder zu interessiren gezwungen ist, kann sich für ein paar Groschen die neueste Ausgabe des Strafgesetzbuches kaufen und das Material desselben — unter Anwendung der in §§ 502. 503 gegebenen Regeln — auch vollständig verstehen. Wir geben nachfolgend das Einzelne nach der Eintheilung, welche das Strafgesetzbuch macht.

§ 516. Hoch- und Landesverrath.

Diese Verbrechen haben das Eigenthümliche, daß ihr Begriff zum Theil schon den Versuch straft. Denn wenn der Umsturz des Staates gelingt, können sie nicht mehr bestraft werden.

Der eigentliche Hochverrath bezweckt, den König zu tödten, gefangen zu nehmen in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen; oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern; oder das Gebiet des Staates ganz oder zum Theil abzureißen oder einem fremden Staate einzuverleiben.

Er wird mit dem Tode — leichtere Grade oder entfernte Versuche mit geringerer Strafe — geahndet.

Landesverrath begeht, wer mit einer fremden Regierung, sei sie mit uns im Kriege oder nicht, in Verbindung tritt, und sie in Unternehmungen gegen unsern Staat unterstützt; — die Strafe ist wie beim Hochverrath.

In den schwereren Fällen beider Verbrechen wird schon während der Untersuchung das Vermögen des Angeklagten mit Beschlag belegt. Es verbleibt jedoch den gesetzlichen Erben. Nur dürfen die zum Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten nicht über dasselbe, auch nicht durch Testament verfügen.

§ 517. Majestätsbeleidigung.

Alle Arten Thätlichkeiten, Verletzungen der Ehrfurcht und Beleidigungen gegen den König oder die Königliche Familie. Strafe: von 1 Monat Gefängniß bis zur Todesstrafe.

§ 518. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Bei Erlaß des Strafgesetzbuches bestand der deutsche Bund noch, welcher eifrig darüber wachte, daß alle deutschen Staaten mit vereinigten Kräften Angriffe auf jeden einzelnen Staat abwehren sollten; deßhalb ist bestimmt, daß Handlungen, die, gegen Preußen begangen, Hochverrath sein würden, wenn sie gegen deutsche Staaten (aber ferner noch mit dem Zusatze: auch wenn sie gegen nichtdeutsche Staaten die noch zu publicirten Verträgen Gegenseitigkeit gewähren —) begangen werden, bis zu einem Maximum von 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Dasselbe gilt für Beleidigungen der regierenden Fürsten (nicht auch der übrigen Angehörigen ihrer Familien), wo Gefängniß bis zu 2 Jahren eintritt. Endlich ist die Beleidigung der in Preußen beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, ohne Unterschied der, durch sie vertretenen Staaten, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht.

§ 519. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

Gewalt gegen die beiden Häuser des Landtages, gegen deren Mitglieder, gegen die Wähler oder Wahlmänner zu denselben, Fälschung und Bestechung bei den Wahlen: — 3 Monate Gefängniß bis 20 Jahre Zuchthaus.

§ 520. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Es werden hier alle die Vergehen behandelt, welche bezwecken, mit widerrechtlicher Gewalt Drohung, Beredung und Aufforderung der Staatsgewalt entgegen zu treten. Also öffentliche Aufreizung zum Widerstande, zur Insub-

ordination der Soldaten, Gewalt gegen Beamte und Behörden, Aufläufe, verbotene Fahnen, Befreiung von Gefangenen. Wir heben heraus:

§ 89. **Wer einen Beamten** —

also nur einen Beamten, nicht einen Nichtbeamten, z. B. eine von der Gemeinde angestellte Bürgerwache —

welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist —

ob der Befehl der Behörde gerechtfertigt war, darauf kommt es nicht an; das ist durch die zulässigen Rechtsmittel oder Beschwerden, nicht durch Gewalt zwischen dem Executor und dem Privatmanne, zu entscheiden. Der Beamte muß aber einen Befehl der Behörde vollstrecken; — es thut dies der Executor, nicht auch der Briefträger —

während der Vornahme einer Amtshandlung —

also nicht auch vorher oder nachher, oder wenn der Executor frühstückt; —

angreift, —

also Gewalt gegen die Person des Executors; —

oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, —

nicht also, wenn bloß passiver Widerstand geleistet wird; wenn der Privatmann sich weigert, aus dem Bette aufzustehen oder mitzugehen; wenn er seine Wohnung verschlossen hat; wenn er sich weigert, die Schlüssel herzugeben, oder Handreichungen zu thun; wenn er schimpft oder Lärm macht; auch nicht wenn er eine unausführbare oder lächerliche Drohung, oder eine Drohung mit Maßregeln ausspricht, zu welcher er berechtigt ist, z. B. daß er sich beschweren, daß er dem Executor ein Darlehn kündigen werde; —

wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 521. Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Bildung bewaffneter Haufen, geheime Verbindungen, Gefährdung des öffentlichen Friedens, — unerlaubte Auswanderung, Anwerbung von Unterthanen für auswärtige Dienste, — Uebertretung der Beschränkungen der Polizeiaufsicht, — Betteln, — Arbeitsscheu. Darunter:

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung . . . eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten . . . während er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist, oder in Beziehung auf seinen Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von 1 Woche bis zu 1 Jahre bestraft.

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt; wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädicate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich be-

dient, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, wird mit Gefängniß von 1 Woche bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 522. Münzverbrechen und Münzvergehen.

Verfertigung und Verbreitung falschen Geldes und gefälschter Dokumente aller Art, welche auf den Inhaber lauten, die Strafe von 3 Monaten, Gefängniß oder 100 Thlr. Geldstrafe bis 15 Jahre Zuchthaus.

§ 523. Verbrechen und Vergehen wider den norddeutschen Bund.

Alle in §§ 516—522 bezeichneten Vergehen sind direct oder indirect gegen die Sicherheit oder Ordnung des preußischen Staates gerichtet.

Es werden nun in jedem Bundesstaate Unternehmungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes, sowie jede Art der Beleidigung des Bundesrathes und des Reichstages oder eines Mitgliedes dieser Corporationen, sowie einer Behörde oder eines Beamten des Bundes, soweit diese Personen in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder soweit die Beleidigung mit Bezug auf diesen Beruf erfolgt — bestraft. Die Strafe wird nach denjenigen Gesetzen des Bundesstaates bemessen, welche zur Anwendung kommen würden, falls die Handlung gegen den Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, Behörden oder Beamten verübt worden wäre.

Abgeurtheilt wird das Verbrechen oder Vergehen vorläufig von den Gerichten der einzelnen Bundesstaaten. Es ist jedoch vorgesehen, daß die dem Hoch- oder Landesverrathe entsprechenden strafbaren Handlungen später dem Ober-Appellationsgerichte der drei Hansestädte zu Lübeck, als gemeinsamen Bundesgerichte, übertragen werden sollen. Es soll dies aber erst durch ein besonderes Bundesgesetz erfolgen, welches noch nicht erlassen ist.

§ 524. Meineid.

Wir nehmen auf § 443 und die darin gegebene Eintheilung der Eide in assertorische und promissorische Bezug. Strafbar ist der absichtliche oder fahrlässigerweise falsch geleistete assertorische Eid (bis 10 Jahre Zuchthaus) und falls der Eid zur Verurtheilung eines Angeklagten geführt hat, bis 20 Jahre Zuchthaus; ferner die Verleitung zum falschen Eide (bis 5 Jahre Zuchthaus), und die wissentlich falsche Abgabe einer Erklärung an Eides statt vor einer Behörde (bis 1 Jahr Gefängniß). Der Bruch promissorischer Eide ist straflos, mit Ausnahme des Bruches des Cautionseides (in seltenen Fällen des Civilprozesses) und des im Manifestationseide gegebenen Versprechens cf. § 459); — die Strafe geht bis zu zweijährigem Gefängniß.

§ 525. Falsche Anschuldigung.

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Gegenstand der Anschuldigung muß eine strafbare Handlung oder eine Verletzung der Amtspflichten des Beamten sein. Wird er einer andern schlechten Handlung angeschuldigt, so liegt nur Beleidigung oder Verleumdung vor (z. B. wenn die Beschuldigung auf Betrunkenheit, unanständiges Betragen und dergleichen gerichtet ist).

§ 526. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Oeffentliche Verspottung und Schmähung einer mit Corporationsrechten (cf. 481) im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, — Gewalt und Unfug gegen Kirchen und Gottesdienst, gegen Leichen und Gräber (bis 3 Jahre Gefängniß).

§ 527. Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 528. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Bigamie bis 5 Jahre Zuchthaus. Der Ehebruch ist nur strafbar, wenn wegen desselben die Ehe geschieden wird und der beleidigte Ehegatte nicht auf die Bestrafung verzichtet: — 4 Wochen bis 6 Monate Gefängniß; Blutschande, Sodomie, Nothzucht, Kuppelei.

Die einfache Unzucht ist nur strafbar:

1) wenn sie mit Personen unter 14 Jahren geschieht;

2) wenn eine Weibsperson den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibt. Die Strafe ist bis zu 8 Wochen, und außerdem kann auf Einsperrung in ein Arbeitshaus (höchstens auf 1 Jahr) erkannt werden.

Endlich ist bloße Sittenlosigkeit strafbar (bis zu 3 Jahren Gefängniß) wenn Jemand durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt.

§ 529. Verletzung der Ehre.

Wer einen Andern öffentlich und schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Den Begriff der Beleidigung giebt das Gesetz nicht. Der Richter hat ihn nach den Umständen zu ermessen. Er ist nicht vorhanden, wo die Absicht fehlt, die Ehre des Andern zu kränken. Dieselbe Redensart kann eine Beleidigung und eine Liebesäußerung sein (z B. Mein Schäfchen, Alterchen). Wodurch die Beleidigung geschieht, ist gleichgiltig; insbesondere, ob durch Worte, Geberden, körperliche Behandlung, selbst durch allgemein verständliche Symbole. Als Beispiel: Es malt Jemand auf den Schild eines Schneiders einen Ziegenbock.

Ein öffentlicher Ort ist ein solcher, welcher dem Publikum zugänglich ist, also z. B. eine Gaststube, der Posthausflur, in welchem das Schalterfenster sich befindet, nicht aber das Postbureau, wenn dem Publikum der Zutritt nicht freisteht, oder die Packkammer.

Eine Beleidigung an einem öffentlichen Orte ist erst dann eine öffentliche, wenn der Ort dazu benutzt wird, sie von einer Mehrzahl von Personen vernehmen zu lassen. Ein Privatgespräch zwischen 2 Personen, die sich an einem solchen Orte befinden, welches von Anderen nicht gehört wird, bildet keine öffentliche Beleidigung.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichem Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung, oder aus den Umständen, unter denen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen, hervorgeht.

Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von 1 Woche bis zu 1 Jahre bestraft. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe: Gefängniß von 14 Tagen bis zu 18 Monaten. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von 5 bis zu 300 Thlr. bestimmt werden.

Es ist nicht nöthig, daß die behauptete Thatsache durch ein Strafgesetz bedroht sei, wenn sie nur in der Meinung des Publikums Haß und Verachtung erregt. Umgekehrt kann eine Thatsache behauptet sein, die durch ein Strafgesetz bedroht ist, und dennoch liegt darin keine Verleumdung. Die Behauptung, daß Jemand seinen besten Freund denuncirt habe, daß er in gemeinen Kneipen sich geprügelt habe, daß ein Greis außerordentlich verliebt sei, daß Jemand mit falschem Haar und Bart kokettire, sind Verläumdungen.

Die Behauptungen, daß Jemand ein Duell gehabt, daß Jemand einem Freunde aus dem Gefängniß geholfen, daß er wegen unterlassener Anmeldung eines Dienstboten, wegen schnellen Fahrens in den Straßen strafbar sei, sind es nicht.

Wer einen Andern beleidigt, ohne daß die vorstehend gedachten erschwerenden Umstände stattfinden, — wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Angeschuldigte kann den Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatsache führen, welcher die Strafe ausschließt, falls nicht aus der Form der Behauptung und Verbreitung, oder aus anderen Umständen die Absicht zu beleidigen, hervorgeht.

Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten, welcher bei Ehrverletzung eines Beamten, auch von der vorgesetzten Dienstbehörde erhoben werden kann. Sie erfolgt im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens, wenn der Staatsanwalt einschreitet. Lehnt dieser das Einschreiten ab, so kann der Beleidigte im Civilprozesse klagen. Bis zur Vollstreckung der Strafe kann der Strafantrag vom Beleidigten zurückgenommen werden.

§ 530. Zweikampf.

Die Strafe ist bis zu 20 Jahren Einschließung, je nachdem ein tödtlicher Ausgang stattgefunden hat oder der Zweikampf ohne Secundanten vollzogen ist. Sind die Regeln des Zweikampfes nicht inne gehalten, so tritt die schwere Strafe des Mordes oder Todschlags, oder der Körperverletzung ein. Die bloße Herausforderung und die Annahme derselben wird, falls nicht die Parteien den Zweikampf aus eigener Bewegung aufgegeben haben, mit Einschließung bis zu 6 Monaten bestraft; ebenso der Cartellträger, falls dieser sich nicht ernstlich bemüht hat, den Zweikampf zu hindern. Die zugezogenen Secundanten, Zeugen und Aerzte sind straffrei.

§ 531. Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Das Gesetz unterscheidet:

1) Mord, wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet: — Todesstrafe.

2) Todtschlag — vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung; — also die Absicht zu tödten ist da, aber sie ist nicht nach vorheriger Ueberlegung gefaßt: — lebenslängliches Zuchthaus, jedoch mit Ermäßigung selbst bis zu 2 Jahren Gefängniß, falls der Getödtete den Thäter durch Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt hatte. Dagegen erhält der Todtschläger Todesstrafe, wenn er:

a. entweder bei Begehung eines andern Verbrechens, um Widerstand zu beseitigen oder sich der Ergreifung zu entziehen, den Todtschlag verübt (so z. B. der Dieb und Räuber);

b. wer einen Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie getödtet hat.

3) Fahrlässige Tödtung; — bis 5 Jahre Gefängniß.

Mildere Bestimmungen treten ein, wenn uneheliche Mütter ihre Kinder bei oder gleich nach der Geburt tödten (bis 20 Jahre Zuchthaus); bei Abtreibung der Leibesfrucht, und wenn ein Leichnam ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite geschafft wird.

Endlich wird das Aussetzen eines Kindes unter 7 Jahren, oder einer andern wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person, oder das bloße Verlassen derselben in hilfloser Lage, von Seiten desjenigen, der sie unter seiner Obhut hatte, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten; wenn der Tod erfolgte, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren; wenn der Tod aber beabsichtigt war, als Mord oder Versuch des Mordes bestraft.

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nur darauf an, daß die verübte That den Tod verursacht hat; und ist gleichgiltig, ob Mangel an Hilfe, oder nachlässige Pflege oder schlechte Heilung, oder eine besondere Leibesbeschaffenheit des Verletzten oder andere zufällige Umstände dazu mitgewirkt haben.

§ 532. Körperverletzung.

Es gehören hierher die Fälle, in denen Jemand gegen andere menschliche Körper Gewalt anwendet und ihnen dadurch Schmerz oder Beschädigung zufügt. Schon das einfache Schlagen und Stoßen, wenn es dem Verletzten nur durch das körperliche Gefühl zum Bewußtsein kommt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Haben beide Theile geschlagen, so kann eine sehr geringe, und nach Befinden des Richters sogar gar keine Strafe festgesetzt werden. Je nach der Schwere der Verletzung steigert sich die Strafe bis, wenn die Verletzung den Tod herbeigeführt hat, zu 20 Jahren Zuchthaus. Es ist hier die Grenze zwischen tödtlicher Körperverletzung und Todschlag zu beachten. Die Handlung bei beiden ist dieselbe, nur ist bei ersterer die Absicht: die Zufügung eines Schmerzes oder einer Verletzung, bei letzterer: die Tödtung des Angegriffenen.

Wenn eine Mehrzahl von Personen sich schlagen und es wird eine derselben schwer verletzt oder getödtet, so ist häufig schwer zu ermitteln, wer den tödtliche Schlag gethan hat. Das Gesetz straft deshalb alle diejenigen, welche an einer Schlägerei, die einen solchen Ausgang gehabt, theilgenommen haben, wegen dieser bloßen Betheiligung; aber natürlich milder, als den eigentlichen Thäter. Härter wird dagegen derjenige gestraft, welcher eine Verletzung durch Beibringung von Gift hervorruft. Die bloße Beibringung von Gift, selbst ohne allen schädlichen Erfolg, jedoch mit der Absicht zu schaden, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Es kann auch eine Verletzung durch Fahrlässigkeit entstehen, und wird diese mit Gefängniß, und natürlich bei Personen, die dabei die besonderen Pflichten ihres Berufes verletzt haben (Aerzte, Hebammen, Apotheker, Baumeister und Bauhandwerker), härter und zugleich mit Untersagung ihres Amtes oder Gewerbes (auf höchstens 5 Jahre) bestraft.

Endlich sind in Bezug auf solche Personen noch specielle Vorschriften gegeben, bloß um mögliche fahrlässige Verletzungen zu verhüten. So die Medicinalpfuscherei; die Weigerung der Medicinalpersonen, zur Hilfe zu erscheinen; die Unterlassung der Herbeiholung des Arztes Seitens der Hebamme; die Abweichung von den Regeln der Baukunst bei den Baumeistern und Bauhandwerkern: — bis 6 Monate Gefängniß oder 500 Thlr. Geldstrafe.

§ 533. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Entführung, — Menschenraub, — widerrechtliche Beraubung der Freiheit.

Letztere wird nicht begangen, wenn Jemand eine, bei Begehung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffene Person ergreift, und sie der Behörde so schnell, als es die Umstände zulassen, zuführt.

Wenn Gewalt gegen Menschen und deren Wohnungen angewendet wird, so liegt meist ein besonderes anderes Vergehen (Diebstahl, Körperverletzung u. s. w.) vor.

Die bloße Drohung mit Verübung eines Verbrechens, um eine Handlung oder Unterlassung eines Andern zu erzwingen.

Ferner, auch ohne diesen Zweck, jede Drohung mit Brand oder Ueberschwemmung — und das Eindringen mehrerer zusammengerotteten Personen in die Wohnung der Geschäftsräume und in das umfriedigte Besitzthum eines Andern (also in einen umzäunten Garten, eine eingezäunte Weidekoppel, nicht aber in ein Stück Land, dem die „Befriedigung" fehlt) — wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 534. Diebstahl.

Einen einfachen Diebstahl begeht, wer eine fremde, —

die Sache muß ein Eigenthum eines Andern sein; die eigene Sache, die man einem andern als Pfand gegeben, diesem wegzunehmen, ist kein Diebstahl; —

bewegliche —

unbewegliche Sachen können nicht gestohlen werden; wer ein Haus abbricht, und das Material an sich nimmt, stiehlt das bewegliche Material, nicht das Haus; —

Sache —

eine körperliche Sache — Rechte und Forderungen können nicht gestohlen werden, wohl aber die darüber sprechenden Dokumente, die ja bewegliche Sachen sind; —

einem Andern —

gleichgiltig, ob dieser Andere der Eigenthümer ist, oder bloß den Besitz oder Gewahrsam daran hat; —

in der Absicht wegnimmt, —

hat der Andre die Sache nicht, sondern sie befindet sich schon im Besitze des Wegnehmenden, also z. B. wenn Jener sie diesem als Pfand gegeben hat, so ist nicht Diebstahl, sondern Unterschlagung vorhanden; —

dieselbe sich rechtswidrig —

wenn Jemand ein Recht auf den Besitz der Sache hat, deren Inhaber sie ihm nicht herausgeben will, und er entreißt sie diesem, so ist kein Diebstahl, sondern vielleicht Gewalt oder unerlaubte Selbsthilfe vorhanden; —

anzueignen. —

der Kutscher ist also kein Dieb, wenn er seinem Herrn Hafer wegnimmt, um damit dessen Pferde zu füttern, so wenig wie der Herr, der dem Kutscher zu diesem Zwecke Hafer gegeben hat, und seinen eignen Hafer wieder dem Kutscher stiehlt.

Die Strafe ist 4 Wochen (bei mildernden Umständen 1 Woche) bis 5 Jahre Gefängniß, zeitige Untersagung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht.

Der Diebstahl wird durch das Vorhandensein erschwerender Umstände ein schwerer; die Strafe bis 10 Jahre Zuchthaus.

Unter Anderen:

wenn Ackergeräthschaften und Thiere, die zum Ackerbau dienen, vom Felde oder von der Weide; Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen und Behältern; Bienenstöcke von dem Stande; Tuche, Linnen-Gewebe und Garne vom Rahmen oder von der Bleiche;

oder Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, die bereits geerntet sind, von Feldern, Wiesen oder Gärten;

oder geschlagenes Holz aus dem Walde, von der Ablage, oder aus dem Wasser oder der Flößerei — entwendet worden;

wenn aus der Wohnung oder Werkstätte durch Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge u. dgl. Personen gestohlen wird;

wenn der Diebstahl aus einem bewohnten Gebäude durch zwei oder mehrere Personen, oder zur Nachtzeit bewerkstelligt wird;

wenn Gegenstände, die dem Gottesdienste gewidmet sind, aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude gestohlen werden;

wenn der Diebstahl aus einem — bewohnten oder nicht bewohnten — Gebäude oder einem verschlossenen Raume durch Einsteigen, Einbruch oder falsche Schlüssel bewirkt wird, oder bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth;

wenn der Dieb, oder einer der Diebe oder der Theilnehmer Waffen bei sich führen;

wenn beim Diebstahl zwei oder mehrere Personen mitwirken, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

Im Rückfalle geht die Strafe bis 20 Jahre Zuchthaus.

Folgende Arten des Diebstahls werden dagegen milder bestraft:

1) Alle in der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 vorgesehene Uebertretungen (cf. § 591); diese werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, mag das Motiv sein, welches es wolle; ist es jedoch gewinnsüchtige Absicht, so kann der Richter auch wegen Diebstahls, jedoch mit höchstens 3 Monaten Gefängniß, strafen;

2) Die Wegnahme von allen Arten von Erden, Rasen und Mineralien aus fremden Grundstücken; ferner die Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken in unbedeutendem Werthe oder in geringen Quantitäten aus Hunger oder Lüsternheit, nicht aus Gewinnsucht, und die Entwendung von Viehfutter, um es für das Vieh des Bestohlenen zu verwenden, —

wird mit Geldstrafe bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen geahndet.

3) Der Diebstahl an Holz- und Waldprodukten, welche vom Eigenthümer noch nicht geworben, eingeschlagen oder aufgesetzt sind, cf. unten § 597.

§ 535. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzu-

geben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig, und wird mit Gefängniß nicht unter 1 Monat, und mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte — bei mildernden Umständen Gefängniß von 1 Tage an — bestraft. Der Versuch wird der That gleich bestraft.

§ 536. Raub.

Der Diebstahl wird zum Raube, wenn er unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person, oder von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verübt wird. Die Strafe ist 5—15 Jahre Zuchthaus, in schweren Fällen:

- wenn der Räuber Waffen bei sich führt;
- wenn er Theilnehmer einer, zu Diebstahl und Raub verbundenen Bande ist;
- wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege (d. h. einem Wege der zu Jedermanns Benutzung dient, nicht bloß auf einer Land- oder Heerstraße) oder Platze verübt wird;
- wenn ein Mensch dabei erheblich gemißhandelt oder verletzt wird,
- und im Rückfalle;

bis zu lebenslänglichem Zuchthaus.

§ 537. Erpressung.

Die Erpressung ist vom Raube verschieden. Zweck des Raubes ist die Aneignung einer beweglichen Sache; — Zweck der Erpressung, einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung zu bewegen, aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Das Mittel ist nicht Gewalt, auch nicht Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, sondern Drohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens. Die Strafe bis 5 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht.

§ 538. Hehlerei.

Hehler ist derjenige, welcher Sachen, von denen er weiß, daß sie auf unredlichem Wege erlangt sind, kauft, verheimlicht oder bei Seite schafft, sei es auch in nicht gewinnsüchtiger Absicht. Ebenso wer die Thäter — hier jedoch seines eigenen Vortheils halber – in Beziehung auf ihre That begünstigt. Einfach ist die Hehlerei, wenn die That einfacher Diebstahl oder Unterschlagung; schwer, wenn sie schwerer Diebstahl oder Raub ist. Die Strafe geht bis 20 Jahre Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte und Polizeiaufsicht.

§ 539. Betrug.

Einen Betrug begeht, wer in gewinnsüchtiger Absicht
— nicht, wer damit bloß einem Andern helfen, oder Muthwillen treiben will; —
das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher, oder durch Entstellen und Unterdrücken wahrer Thatsachen —

nicht um Schwindeleien in Ansichten und Meinungen, sondern um Thatsachen muß es sich handeln; — also wenn beim Kaufe eines Gutes dem Käufer fälschlich versichert wird, der Wald gehöre zum Gute; nicht auch, wenn ihm deutlich gemacht wird, er könne auf leichtem Sande Raps bauen; —

einen Irrthum erregt; —

nicht etwa, einen anders entstandenen Irrthum benutzt oder unwiderlegt läßt.

Die Strafe ist bis 5 Jahre Gefängniß, und zugleich Geldstrafe bis 1000 Thlr. und Polizeiaufsicht. Es giebt einzelne schwere Fälle des Betruges, darunter: wenn Jemand Grenzsteine oder and're zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, vorrückt oder fälschlich setzt,

Geschieht das Abpflügen von Land ohne diese Erschwerniß, so zieht es bloß Geldstrafe bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen nach sich.

§ 540. Untreue.

Diese Strafbestimmung betrifft solche Verwalter fremden Vermögens, denen ein besonderes Zutrauen geschenkt wird (Vormünder, Sequester, Verwalter von Stiftungen, Mäkler u. dgl.), wenn sie vorsätzlich gegen die ihnen anvertrauten Interessen handeln, und wenn kein schwereres Vergehen vorliegt. Die Strafe ist bis 5 Jahre Gefängniß und 1000 Thlr. Geldstrafe.

§ 541. Urkundenfälschung.

Ein weit ausgedehntes Gebiet der Gaunerei, welches für die nächsten Interessen des Landwirthes weniger in Betracht kommt. Wird er dadurch benachtheiligt, oder mit Gefahr bedroht, so mag er sich, statt aller wissenschaftlichen Lecture, lieber einen recht tüchtigen Advocaten nehmen. Wir heben nur den leichtesten Fall heraus, der dem practischen Landwirthe wohl öfter vorkommt:

Wer ohne die Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde, oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder ein Fähigkeitszeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht; oder wer zu gleichem Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht; oder wer solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt: — erhält Gefängniß bis zu 6 Monaten oder bis 100 Thlr. Geldstrafe.

§ 542. Bankerott.

Der Bankerott wird als besonderes Vergehen nur bestraft, wenn ein anderes Vergehen (Betrug, Unterschlagung u. dgl.) vorliegt, und nur gegen Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer; aber auch gegen diejenigen, welche bei dem betrügerischen Bankerotte Hilfe geleistet haben, so wie gegen

Mäkler und Notare, wenn sie selbständig Handel getrieben haben. Der betrügliche Bankerott wird mit Zuchthaus bis 15 Jahren, der einfache (Leichtsinn, Verschwendung, unordentliche Führung der Geschäftsbücher u. dgl.) mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 543. Strafbarer Eigennutz.

Hieher gehören eine Menge Specialfälle, welche unter andere Rubriken strafbarer Handlungen nicht zu bringen sind. Darunter: gewerbsmäßiges Hazardspielen, unbefugte Lotterieen; das Spielen in auswärtigen Lotterieen und der Vertrieb ihrer Loose im Lande; das Anbringen falscher Etiketten auf Waaren; Diebstahl der eigenen, einem Andern als Pfand oder mit Zurückbehaltungsrecht unterliegenden Sache; jede Disposition über, von einer Behörde abgepfändete Sachen; unberechtigtes Fischen, Krebsen und Jagen; Eröffnen fremder Briefe. Die Strafen sind Geld und Gefängniß in verschiedenem Grade. Bei unberechtigtem Jagen werden die dazu gebrauchten Gewehre, Jagdgeräthe, Hunde, Schlingen, Netze und Fallen, gleichviel, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht, dem Fiscus zugesprochen.

Insbesondere ist zu bemerken:

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den, von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 544. Vermögensbeschädigung.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft; bei mildernden Umständen mit Geldbuße bis 50 Thlr.

Schwerere Strafe tritt ein, wenn der beschädigte Gegenstand ein Gebäude, Schiff, Damm, eine Brücke, Eisenbahn, oder ein zu öffentlichem Nutzen gewidmeter Gegenstand ist; bis zu 15 Jahren Zuchthaus für diejenigen, die sich zusammenrotten, um zu zerstören oder zu plündern.

§ 545. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Brandstiftung, absichtliche (bis zur Todesstrafe) und fahrlässige; Hervorrufen einer Ueberschwemmung; schwere Beschädigung der Eisenbahn oder Hemmung des Laufs des Betriebes (bis zur Todesstrafe), Beschädigung der Staats- oder Eisenbahntelegraphen (cf. § 185); mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Beschädigung der Wasserleitungen, Deiche, Brücken, Wege und ähnlicher Anstalten, der Leuchtthürme und sonstiger Schiffahrtsmerkmale; Herbeiführen des Unterganges oder der Strandung eines Schiffes; Vergiftung der Brunnen oder der zum Verkaufe bestimmten Waaren; Uebertretung der Absperrungsmaßregel gegen Seuchen der Menschen oder Thiere; Untreue der Armee-Lieferanten.

§ 546. Verbrechen und Vergehen im Amte.

Der Beamte ist durch die, von ihm übernommenen Verpflichtungen der besondern Treue und vollständigen Leistung Alles dessen, was sein Amt erfordert, anders gestellt als der Nichtbeamte. Es werden an ihn mehr Ansprüche gemacht und entsteht daraus, daß:

1) Verbrechen und Vergehen, welche er in Bezug auf sein Amt oder durch Verletzung besonderer Amtspflichten begeht, härter bestraft werden als bei Privatpersonen, und daß

2) Handlungen und Unterlassungen, welche bei einer Privatperson nicht strafbar sind, beim Beamten strafbar werden.

Die letzteren Handlungen und Unterlassungen werden durch die vorgesetzte Behörde zu dem Zwecke der Besserung oder der Entfernung des Beamten aus dem Amte verfolgt. Einzelne von ihnen verletzen die Moral stärker und erfordern deshalb eine eigentliche Strafe durch den Richter. Die vorgesetzte Behörde darf diese Handlungen nicht durch bloße Verweise oder Ordnungsstrafen oder Entfernung aus dem Amte erledigen, sondern muß sie dem Staatsanwalt überweisen.

Solche besonders strafbare Handlungen sind:

Bestechung; — auch der Bestechende ist strafbar, wenn die Verletzung einer amtlichen Pflicht des Beamten beabsichtigt wurde. Der Geschworene, der mit Rücksicht auf dieses sein Amt Geschenke annimmt, ist ebenfalls (mit Zuchthaus) strafbar. Ein Beamter (auch ein Gutsbesitzer, welcher polizeiliche Geschäfte verwaltet), welcher bei Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, ebenso in gleichem Falle ein Schiedsrichter, erhält bis 5 Jahre Zuchthaus. Dann folgen die Fälle, wo ein Beamter sein Amt zu Drohung und Zwang, Mißhandlung oder Körperverletzung, widerrechtlicher Verhaftung, widerrechtlichem Eindringen in eine Wohnung, Durchhelfnng eines Angeklagten oder Gefangenen, Erpressung des Geständnisses durch Zwangsmittel mißbraucht; die Fälschung der, dem Beamten zugänglichen oder ihm anvertrauten Urkunden, Bücher, Register und Unterschlagung amtlich ihm anvertrauter Gelder oder Sachen (bis 10 Jahre Zuchthaus); Ueberhebung von Gebühren und Steuern; Verletzung des Briefgeheimnisses durch die Postbeamten (cf. § 363). Endlich ein Rechtsanwalt oder anderer gerichtlicher Beistand, der seine Partei an die Gegenpartei verräth (bis 5 Jahre Zuchthaus).

§ 547. Uebertretungen.

Die Vorschriften wegen Bestrafung der Uebertretungen sind, wie in § 501 erwähnt, nicht gesammelt. Das Strafgesetzbuch hebt nur einzelne Uebertretungen heraus. Darunter:

Aufsammeln von Waffen und Munition außerhalb des Gewerbebetriebes und wider das Verbot der Behörde (also so lange ein solches Verbot nicht ergangen, kann jeder Waffen und Munition haben);

wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann; —

wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt; — es ist dies ein sehr nothwendiger und für die polizeilichen Zwecke bequemer Paragraph; denn der erfinderische Geist böser Buben ist so stark, daß er jeder Vorausbestimmung des Gesetzes spottet; —

wer öffentlich boshaft Thiere quält oder roh mißhandelt; — die nicht öffentliche Thierquälerei ist nur strafbar, wenn sie ein anderes Vergehen (z. B. Vermögensbeschädigung) darstellt; — öffentlich ist sie aber, wenn dadurch das sittliche Gefühl anderer Personen beleidigt wird, sei der Ort der That auch nicht gerade ein öffentlicher Ort; —

wer in Schenkstuben, sei es als Wirth oder Gast, die Polizeistunde nicht innehält; —

wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet; —

wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert (cf. § 595); —

wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen fährt; —

wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; —

wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt; —

wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuer- oder anderem Gewehr schießt; —

wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt; —

wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere (also auch bissige Hunde, bösartige Bullen und Eber) frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt; —

wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wohin Menschen kommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann; —

wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Andern widerrechtlich eindringt; oder wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt; —

wer Hunde auf Menschen hetzt; —

wer das Raupen, sofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt; —

wer den polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge entgegen handelt; —

wer ohne polizeiliche Genehmigung eine Feuerstätte errichtet oder verlegt;

wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden; —

wer feuergefährliche Waaren, Materialien oder Vorräthe an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann; —

wer Ställe, Scheunen, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unbewahrtem Feuer oder Licht betritt oder damit in ihre Nähe kommt; —

wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; —

wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt; —

wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt; —

wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt (cf. § 590); ist jedoch der Weg so schlecht, daß er nur mit Gefahr oder gar nicht benutzt werden kann, so darf auf das benachbarte Grundstück, jedoch nicht auf bestellte Aecker oder nicht abgeerntete Wiesen ausgebogen werden;

wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird; —

wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Siebentes Buch.

Der Straf-Prozeß.

§ 548. Zweck und erste Grundsätze.

Der Strafprozeß hat den Zweck, festzustellen, daß Jemand eine Handlung, welche durch ein Gesetz mit Strafe bedroht ist, begangen habe; auszusprechen, welche bestimmte Strafe er dafür leiden soll; und die Strafe zu vollstrecken.

Keine Strafe darf verhängt werden, ohne daß ein Prozeß vorangegangen ist; kein Prozeß darf geführt werden, ohne daß der Angeklagte gehört worden ist. Mag der Richter die That selbst gesehen haben, mag die ganze Stadt oder Gegend sie kennen; mögen sie die glaubwürdigsten Zeugen bekunden, — der Angeschuldigte könnte dennoch nachweisen, daß er nicht zurechnungsfähig gewesen sei; daß die Handlung einen ganz andern Character habe; daß Milderungsgründe vorhanden sind; daß die Zeugen sich geirrt haben; daß sie ihm feindselig; daß sie bestochen oder sonst unglaubwürdig sind u. dgl. Eine Ausnahme findet bei kleinen polizeilichen Uebertretungen statt, in denen die Polizeibehörde, — wenn die Uebertretung von einem öffentlichen Beamten, der amtlich dazu veranlaßt ist, angezeigt wird, — ohne Vernehmung des Angeklagten das Strafmandat erläßt. Dieses wird aber nur vollstreckbar, wenn derselbe keinen Widerspruch erhebt.

Es muß im Strafprozesse mit derselben Sorgfalt festgestellt werden, nicht bloß, ob der Angeklagte schuldig, sondern auch ob er unschuldig oder in geringerem Grade schuldig ist. Zwangsmittel jeder Art, um den Angeklagten zu irgend einer Erklärung zu veranlassen, sind unzulässig.

Viele Vorschriften (z. B. über Abfassung der Protokolle, Vorladungen, Aufnahme der Beweise u. s. w.) sind dem Criminalprozesse mit dem Civilprozesse gemeinsam und werden daher hier nicht wiederholt.

Der Anspruch des, durch die strafbare Handlung Beschädigten auf Schadenersatz ist nicht Gegenstand des Strafprozesses, wo nicht das Gesetz solches ausdrücklich bestimmt. Dieser Anspruch muß im Civilprozesse verfolgt werden. Es wird hier an §§ 420, 423 erinnert, wonach also für diesen Civilprozeß ein selbständiges Acten-Material beschafft werden muß. Der Kläger kann allerdings das im Criminalprozesse gesammelte Material, insbesondere dieselben Beweismittel benutzen; dem Verklagten steht aber jede Einrede frei, selbst wenn er sie in dem vorangegangenen Criminalprozesse nicht vorgebracht hat.

§ 549. Die Strafbehörden.

Strafen dürfen nur durch die, vom Staate für die Rechtspflege bestellten Gerichte erkannt und vollstreckt werden. Nicht vom Gesetze autorisirte Ausnahmegerichte sind unzulässig. Diese oberste Regel leidet einzelne Ausnahmen:

1) Die strafbaren Handlungen der Militairs werden von den militairischen Gerichten abgeurtheilt (§ 413).

2) In Zeiten und Gegenden, wo der Belagerungszustand erklärt ist, können auch strafbare Handlungen der Civilpersonen den militairischen Gerichten zugewiesen werden (§ 368).

3) In Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Beamte entscheiden die vorgesetzten Behörden (cf. § 416 u. 546).

4) In Pfändungssachen (§ 591) entscheidet die Polizeibehörde die geringeren Fälle, ebenso in Gesindesachen (cf. § 581).

5) Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort treffenden

Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen, wenn die Strafe nicht 5 Thlr. Geld oder 3 Tage Gefängniß übersteigt. Die Verfügung wird dem Angeschuldigten insinuirt, und wird vollstreckbar, wenn er sich bei derselben beruhigt. Er kann jedoch binnen 10 Tagen bei der Polizeibehörde, oder bei dem Polizeirichter, oder bei dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung antragen. Durch diesen bloßen Act wird das polizeiliche Strafmandat wirkungslos und tritt nunmehr der gewöhnliche Strafprozeß ein. Die Finanzbehörden setzen auch Strafen in höherem Geldbetrage wegen Uebertretung der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle fest.

Das ganze Verfahren ist eigentlich ein Vergleich mit dem Angeklagten, der, um die Weitläufigkeiten des gerichtlichen Verfahrens nicht zu haben, die in der polizeilichen Entscheidung festgesetzte Strafe freiwillig übernimmt.

Es ist übrigens mit der Strafe als Correctur einer, durch das Gesetz verbotenen Handlung nicht diejenige Strafe zu verwechseln, welche (cf. § 452) im einzelnen Falle angedroht wird, um eine Handlung oder eine Unterlassung zu erzwingen. Solche Executivstrafen setzt natürlich diejenige Behörde fest, welche zur Execution berechtigt ist. Sie sind lediglich Mittel zum Zwecke. Wenn der, die Polizei verwaltende Gutsbesitzer eine geforderte Anzeige nicht erstattet: so wird deren Erledigung vom Landrath binnen 8 Tagen bei 1 Thlr. Strafe erfordert; wenn ein Weg schadhaft ist, so kann die Polizeibehörde dem zur Reparatur Verpflichteten aufgeben, die Instandsetzung desselben binnen 8 Tagen bei 10 Thlr. Strafe zu bewirken; wenn A. verurtheilt ist, sich der Benutzung eines Weges über das Grundstück des B. zu enthalten, so wird ihm 20 Thlr. oder 50 Thlr. Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht.

§ 550. Inquisitions- und Anklageprozeß.

Die Vorschriften für den Strafprozeß in Preußen gab die Criminalordnung vom 11. December 1805. Dieselbe beruht auf den Grundsätzen des sogenannten Inquisitionsprozesses, und zwar im Wesentlichen auf folgenden:

1) Jede strafbare Handlung verfolgt der Richter von Amtswegen, ohne den Antrag irgend Jemandes auf Verfolgung abzuwarten;

2) die Untersuchung erfolgt durch einen Beamten schriftlich;

3) der Strafrichter giebt das Erkenntniß auf Grund der schriftlichen Acten, ohne den Angeklagten und die Zeugen selbst gesehen und gehört zu haben;

4) der Strafrichter gewinnt seine Ueberzeugung nach bestimmten, ihm durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln (Beweistheorie).

Durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 ist dagegen der Anklageprozeß eingeführt mit folgenden Grundlagen:

1) Eine strafbare Handlung wird nur verfolgt, wenn die dazu bestellte Staatsbehörde (Staats- oder Polizeianwalt) Anklage erhebt.

2) Eine schriftliche Untersuchung (Voruntersuchung) kann stattfinden.

3) Der Richter faßt das Erkenntniß nur ab, nachdem er in öffentlicher,

(dem Publicum zugänglicher) Sitzung den Angeklagten und die Beweise selbst gesehen und gehört hat (Oeffentlichkeit und Mündlichkeit).

4) Für schwere Verbrechen wird die Frage:

ob Jemand eine strafbare Handlung begangen?

von der Frage:

welche Strafe nach dem Gesetze hierauf anwendbar ist?

getrennt; und erstere von Männern aus dem Volke, letztere von, im Staatsdienste stehenden Richtern entschieden (Schwurgericht).

5) Der Richter schöpft seine Ueberzeugung aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen, ohne an eine Beweistheorie gebunden zu sein.

§ 551. Die Anklagebehörden.

Die Anklagebehörden sind die Staats- und Polizeianwalte. Erstere bearbeiten die Verbrechen und erheblicheren Vergehen, letztere die leichteren Vergehen und Uebertretungen. Erstere sind festangestellte Beamte, letztere ernennt der Regierungspräsident auf jeweiligen Widerruf. In den Städten sind die Bürgermeister zur Verrichtung dieses Amtes ohne weitere Ernennung und ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet.

Der Oberstaatsanwalt, für den Bezirk eines Appellationsgerichts, ist der Dienstvorgesetzte der Staats- und Polizeianwälte dieses Bezirkes. Er vertritt die Anklage in den Sachen, die zur Competenz des Appellationsgerichtes gehören. Er entscheidet über Beschwerden, welche gegen die Verwaltung der Staats- und Polizeianwälte erhoben werden. Er kann z. B., wenn diese die Erhebung einer Anklage ablehnen, sie dazu anweisen.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte kann nicht die Anklage erheben. Es steht ihm nur frei, die Anklagebehörde dieserhalb anzugehen. Es finden von diesem Grundsatze nur zwei Ausnahmen statt:

1) Die Behörden, welche Finanzen des Staates verwalten, können, wenn die Anklagebehörde die Erhebung einer Anklage wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer-, Post- u. s. w. Gesetze ablehnt, solche selbständig verfolgen; sie bestellen alsdann für die specielle Sache einen Anwalt, der die Rechte und Pflichten der Anklagebehörde hat. Sie können sogar, wenn diese die Anklage erhoben hat, einen solchen Vertreter zur selbständigen Wahrnehmung ihrer Interessen bestellen. In beiden Fällen steht ihnen eine verlängerte Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln zu.

2) Nur schwere Realinjurien, — geringere Real- und alle Verbalinjurien nur dann, wenn sie gegen Beamte oder Behörden verübt sind, oder sonst ein öffentliches Interesse ihre Verfolgung erheischt, — verfolgt der Staatsanwalt. Sonst kann sie der Beleidigte selbst verfolgen und dies geschieht im Wege des Civil-Prozesses.

§ 552. Competenz des Gerichts.

Zur strafrechtlichen Verfolgung einer Handlung können mehrere Gerichte gleich competent sein, und zwar dasjenige, in dessen Sprengel:

1) die Handlung begangen ist, oder

2) der Beschuldigte wohnt, oder

3) derselbe ergiffen wird.

Welches Gericht competent ist, entscheidet gewöhnlich der erste Angriff. Ein an sich nicht competentes Gericht wird competent, wenn Theilnehmer einer Handlung bei ihm schon in Untersuchung begriffen sind.

Ueber eine Strafsache entscheiden:

1) bei Uebertretungen und einzelnen, diesen gleichgestellten geringeren Vergehen, besonders bei geringeren Diebstählen, ein einzelner Richter (Polizei-Richter);

2) bei Vergehen und einzelnen Arten der Verbrechen, eine aus drei Mitgliedern bestehende Gerichtsabtheilung;

3) bei Hoch- und Landesverrath und Thätlichkeiten gegen den König, und Hochverrath gegen deutsche oder solche fremde Regierungen, welche in diesem Punkte Gegenseitigkeit gewähren, das Kammergericht zu Berlin ohne Geschworene, und zwar für die ganze Monarchie;

4) bei den übrigen Verbrechen eine Gerichtsabtheilung von 5 Mitgliedern in Verbindung mit 12 Geschworenen (Schwurgericht).

In allen Sachen, welche beim Polizeirichter schweben, fungirt nicht der Staatsanwalt, sondern der Polizeianwalt.

Die Fähigkeit Geschworener zu sein, ist an gewisse Steuerstufen und Lebensstellungen geknüpft.

Der Regierungspräsident stellt auf Grund der, von den Landräthen für jeden Kreis aufzustellenden, und zur Einsicht des Publikums auszulegenden Listen, die Liste der zu diesem Amte geeigneten Personen zusammen, bezeichnet daraus, 14 Tage vor jeder Sitzungsperiode, 48 Personen für jeden Schwurgerichtsbezirk und der Vorsitzende des Schwurgerichts wählt daraus 30 Personen, welche für die bestimmte Schwurgerichtsperiode als Geschworene zu fungiren haben.

§ 553. Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in gerichtlichen Strafsachen.

Jede Verwaltungsbehörde, welche Kenntniß von strafbaren Handlungen erhält, oder an deren Bestrafung ein Interesse hat, ermittelt soweit als möglich, den Thatbestand und giebt sodann die Sache an die Anklagebehörde ab.

Jede Orts- und Polizeibehörde hat die Verpflichtung, alle strafbaren Handlungen zu verfolgen. Sie hat alle Nachforschungen und die, keinen Aufschub leidenden vorbereitenden Handlungen zur Aufklärung der Sache vorzunehmen, und diese sodann an die Anklagebehörde abzugeben. Hält diese sodann noch weitere Ermittelungen für erforderlich, so kann sie solche gleichfalls von der Polizeibehörde fordern, falls sie nicht vorzieht, sie selbst vorzunehmen oder durch das Gericht vernehmen zu lassen.

Jene erste Thätigkeit der Polizeibehörde ist sehr wichtig. Sie muß so vollständig als möglich erfolgen; aber auch nicht weiter gehen, als dringend nöthig ist. Die Grenze für den einzelnen Fall ist durch allgemeine Regeln gar nicht zu fixiren; die vernünftige Ueberlegung des Handelnden allein kann

sie finden. Gesetzt, es ist ein Dieb eingebrochen, und seine im Schnee sichtbaren Fußstapfen führen nach einem bestimmten Hause. Bei hartem und klarem Frostwetter wird der Polizeibeamte sich besinnen, ob er sorgfältige Messungen der Fußspur vornehmen soll; — er macht dadurch vielleicht den Dieb aufmerksam. Droht aber Schneefall oder Thauwetter, so wird er dies aufs eiligste thun müssen. Soll er aber in jenem Hause sofort nach dem gestohlenen Gegenstande suchen? Das hängt von einer Menge von Umständen ab. Sind Eßwaaren gestohlen, so wird er wenig schwanken. Sind es andere Sachen, so wird er überlegen, ob Gefahr vorhanden ist, daß dieselben in der nächsten Nacht weggeschafft werden; ob er nicht den Zweck durch Umstellung des Hauses erreichen kann; ob er selbst oder sein Hilfspersonal auch das Geschick und die Mittel haben, die Haussuchung gründlich zu machen. In der Nähe des bestohlenen Gebäudes findet sich ein Knopf, — muthmaßlich also vom Rocke des Diebes. Soll der Polizeibeamte bei dem im Orte wohnenden Schneider oder Krüger oder anderen Personen Nachforschungen halten, wem der Knopf gehören könnte? Das hängt wieder von einer Menge von Umständen ab; ob diese Personen schweigen können; ob sie ohne Eid die Wahrheit sagen werden; ob nicht durch die Nachforschung der, den Verlust des Knopfes nicht ahnende Dieb bewogen wird, den Rock schnell zu beseitigen; ob es dringend ist, den Dieb in der nächsten Stunde zu verhaften, oder ob anzunehmen, daß er doch nicht weglaufen wird, wo dann jede weitere Ermittelung dem Staatsanwalte auch nicht wegläuft. Jetzt ist der Verdacht auf einen bestimmten Menschen gerichtet; soll der Polizeibeamte dessen Frau oder Concubine befragen, wo jener zur Zeit des Diebstahls gewesen ist? Hier ist zu überlegen, ob nicht der Staatsanwalt diese Befragung viel besser und (mit dem Zwangsmittel des Eides) erfolgreicher vornehmen kann; ob es nicht besser ist, abzuwarten, bis der Verdächtige verhaftet ist, und sich nicht mehr mit jenen Personen besprechen kann; ob nicht dadurch der noch nichts ahnende Verdächtige gewarnt und vorsichtig gemacht wird.

Eine Hauptsorge muß dahin gerichtet werden, alles in dem Zustande zu lassen, wie es liegt, damit das Gericht selbst oder seine Organe den Thatbestand des Verbrechens selbst wahrnehmen können. Ist ein Ermordeter gefunden, so ist es besser, ihn liegen zu lassen wo er liegt, und nur durch Bewachung zu schützen, als die Leiche aufzunehmen, zu entkleiden, zu waschen. Wenn freilich die Wunde nicht sichtbar, aber zur augenblicklichen Verfolgung des Thäters es erforderlich ist, zu wissen, mit welchem Instrumente sie beigebracht worden, so fällt diese Regel wieder über den Haufen. Kann die Leiche da, wo sie liegt, bis zur Ankunft des Gerichts durchaus nicht liegen bleiben, so ist möglichst unter Zuziehung von Zeugen, wenigstens genau aufzuschreiben, in welcher Stellung, Haltung, Richtung u. s. w. sie lag; wie die Beschaffenheit des Erdreichs, der Blätter, Zweige u. dgl. zunächst an ihr war; wie weit von ihr und in welcher Lage sich ein Gegenstand, der für die Ermittelung des Thatbestandes von Erheblichkeit sein kann, ein Rock, Messer, Knopf, Gurt u. dgl. befand. Wird die Leiche transportirt, so muß der Transport so eingerichtet werden,

daß ihr Zustand unverändert bleibt; daß nicht die Wunde weiter reißt, Stöße, Quetschungen, Brüche erfolgen; daß nicht Blut, Wasser, Darminhalt u. dgl. ausfließen kann. Wird in der Nähe des Verbrechens ein Ranzen oder ein Bündel gefunden, so muß der Polizeibeamte sich klar machen, ob er gut thut, dasselbe zu öffnen, oder ob es besser ist, es unverändert dem Gerichte zu übergeben. In der ersten Hast wird sehr leicht etwas übersehen; — durch die bloße Art, wie ein Knoten geknüpft war, ist schon die Person des Mörders entdeckt worden.

Natürlich schwindet jede Rücksicht auf Erhaltung des Thatbestandes, wenn es sich darum handelt, weitern Schaden zu verhüten; ein brennendes Gebäude zu retten, einen Verwundeten zu heilen; einen Scheintodten ins Leben zurückzurufen.

§ 554. Die Führung der Untersuchung.

Diejenigen Handlungen, welche bezwecken, die Thatsache, daß eine strafbare Handlung verübt worden und wer sie verübt habe, festzustellen, bilden den Inhalt der Untersuchung. Derjenige Gerichtsbeamte, welcher diese Handlungen vornimmt, heißt der Untersuchungsrichter.

Die Eröffnung der Untersuchung geschieht durch einen förmlichen Beschluß des Gerichtes, gegen welchen binnen 10 Tagen der Staatsanwalt das Recht der Beschwerde an das Appellationsgericht hat.

Ist der Angeklagte entflohen oder sonst nicht zu erreichen, so bleibt die Untersuchung liegen, bis er wieder zurückkehrt. Es kann jedoch in gewissen Fällen derselbe durch Bekanntmachung in Zeitungen vorgeladen werden, und wird er, wenn er nicht erscheint, in contumaciam verurtheilt. Gestellt er sich später, so muß eine neue Verhandlung erfolgen.

In den, zur Competenz des Einzelrichters gehörigen Strafsachen beginnt das Verfahren mit der Anklage des Polizeianwaltes und wird auf diese so schnell als möglich entschieden. Erscheint der Angeklagte in dem Termine auf Vorladung nicht, so wird ohne seine Zuziehung das Urtheil gefällt. Der Polizeirichter kann sogar ohne Anhörung des Angeklagten mit der Entscheidung beginnen, gegen welche der Angeklagte alsdann binnen 10 Tagen auf förmliches, rechtliches Gehör antragen kann.

Das Verfahren vor der, aus 3 Personen bestehenden Gerichtsabtheilung ist dasselbe. Jedoch kann sowohl der Staatsanwalt als das Gericht, wenn die Sache noch nicht gehörig vorbereitet ist, eine gerichtliche Voruntersuchung beantragen resp. verfügen. In derselben werden die Zeugen vereidet. Nach Beendigung der Voruntersuchung beschließt das Gericht darüber, ob die Anklage zu erheben oder das weitere Verfahren einzustellen ist. Erscheint der Angeklagte im Audienztermine nicht, so kann in contumaciam gegen ihn verhandelt werden.

In den, vor das Schwurgericht gehörigen Sachen muß allemal eine Voruntersuchung geführt werden. Wenn nach dem Schlusse der Staatsanwalt beantragt, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so beschließt

darüber eine aus 3 Mitgliedern bestehende Gerichtsabtheilung. Erklärt diese sich für die Anklage, so werden die Acten dem Appellationsgerichte eingereicht, dessen aus 5 Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen, unter Hörung des Ober-Staatsanwaltes, definitiv über die Versetzung in Anklagezustand entscheidet.

Alsdann fertigt der Oberstaatsanwalt die Anklageschrift und sendet sie dem zur Abhaltung des Schwurgerichts competenten Gerichte zu. Es wird alsdann Audienztermin angesetzt, und der Angeklagte unter Mittheilung der Anklageschrift dazu vorgeladen. Bleibt er aus, so **kann** in contumaciam gegen ihn verhandelt werden.

§ 555. Das Material der Untersuchung.

Der die Untersuchung führende Beamte hat alle diejenigen Maßregeln zu nehmen, welche erforderlich sind, um die Wahrheit zu ermitteln. Dieselben je nach der Vernehmung des Angeschuldigten, der Beweisaufnahme u. s. w. zeitlich zu trennen, wie solches im Civilprozesse geschieht, ist nicht thunlich, weil sonst die Wahrheit leicht verdunkelt werden kann.

Die Mittel und Wege, wie die Behörde von den strafbaren Thaten Kenntniß erhält, sind sehr verschieden. Anonyme Denunciationen sind nur dann zu beachten, wenn besondere Umstände ihre Angaben unterstützen, oder glaubhaft erscheinen lassen.

Abweichend von den Grundsätzen des Civilprozesses hat das Geständniß des Angeklagten nur Werth, wenn es mit den übrigen ermittelten Umständen übereinstimmt.

Ein Mensch kann nur aus den verschiedensten Umständen sich fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigen (Lebensüberdruß, Wahnsinn, Aufopferung für einen Freund und dergl.)

Widerruft der Angeklagte sein Geständniß, so **kann** dies von Gewicht sein, besonders wenn er Mängel desselben, also Unwahrscheinlichkeiten, Widersprüche mit anderen ermittelten Umständen, oder einen bei Ablegung des Geständnisses obgewalteten Beweggrund nachweist, der dessen fälschliche Angabe erklärlich macht, wie Irrthum, Zwang, Furcht, Aufoperung für Andere u. dgl.

Der die Untersuchung führende Beamte hat den Thatbestand so schnell als möglich festzustellen, und dafür zu sorgen, daß Alles, was zu dessen Erkennung dient, erhalten werde.

In vielen Fällen ist eine Haussuchung von großem Vortheil, theils zur Ermittelung der Wahrheit, theils zum Ersatze des, durch die strafbare Handlung verursachten Schadens.

Dieselbe darf nur vom Richter und der gerichtlichen Polizei, und wo letztere nicht eingeführt ist, von Polizeicommissarien, oder von der Communal- oder Ortspolizeibehörde ausgeführt werden.

Sachen welche entweder den Gegenstand des Verbrechens gebildet haben, oder dabei als Werkzeuge benutzt sind, oder irgendwie zur Feststellung des Thatbestandes dienen können, sind in Gewahrsam der Behörde zu nehmen,

und so lange aufzubewahren, als sie zum Zwecke der Untersuchung gebraucht werden.

§ 556. Verhör des Angeklagten.

Der Angeschuldigte ist über die That vollständig zu vernehmen, und es ergiebt die Sachlage selbst, über welche Umstände er zu befragen ist. Jedenfalls muß er über seinen Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Religion und darüber befragt werden, ob er schon bestraft worden ist.

Der Angeschuldigte muß dabei mit Ernst, aber ohne jede unnöthige Härte behandelt werden, und sind unwürdige Listen gegen ihn zu vermeiden.

Alles Schimpfen und Toben, aber auch die Versagung von Bitten, deren Erfüllung dem Zwecke der Untersuchung nicht schadet, ist der Behörde unwürdig. Der Angeschuldigte ist noch kein Verbrecher; es ist, selbst wenn die schwersten Anzeichen gegen ihn vorliegen, immer noch möglich, daß er die That nicht begangen hat.

Wenn ein Angeschuldigter eine Menge Lügen vorbringt, und glaubt, der die Untersuchung führende Beamte werde diese als wahr annehmen, so ist es ganz gut, ihm vorläufig diesen Glauben zu lassen, und sein Lügengewebe ruhig zu Protokoll zu nehmen. Jede Lüge, welcher er überführt wird, trägt zu seiner Verurtheilung bei. Auch ihn heimlich belauschen zu lassen, ist nicht in allen Fällen zu verwerfen. Unwürdig ist es dagegen, ihm Aussicht auf milde Strafe, auf Begnadigung vorzuschwindeln, sich in sein Vertrauen einzuschleichen, mit ihm zu trinken, ihn wohl gar betrunken zu machen, um ihn auszuforschen.

Wenn die Untersuchung nicht ganz einfach, besonders wenn sie mit einer Beweisaufnahme verbunden gewesen ist, so ist vor dem Abschlusse derselben der Angeschuldigte zu vernehmen, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe.

Er kann z. B. gegen die Glaubwürdigkeit eines abgehörten Zeugen Einwendungen machen; neue Umstände angeben, welche eine von einem Zeugen bekundete Thatsache widerlegen oder zu seinen Gunsten anders erklären u. s. w.

Der Angeklagte kann (in schweren Sachen: muß) sich eines Vertheidigers bedienen, jedoch nicht im Laufe der Voruntersuchung. Ausgearbeitete Vertheidigungsschriften sind nicht zulässig.

Ein Angeklagter, welcher der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, kann verhaftet werden, wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß er seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde; oder wenn das Verbrechen Diebstahl, Betrug und dergleichen, und mit mehr als einjähriger Einsperrung bedroht ist. Jeder Angeschuldigte muß verhaftet werden, wenn er wahrscheinlich eine drei- oder mehrjährige Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

Die Verhaftung kann nur kraft richterlichen Befehls erfolgen. Die Polizeibehörde und jeder Beamte, welchem nach den bestehenden Gesetzen die Verpflichtung obliegt, Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, kann einen Angeschuldigten vorläufig festnehmen, wenn er bei Ausübung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben ergriffen oder verfolgt, oder wenn er später derselben und zugleich der Flucht verdächtig wird. Es ist jedoch im

Laufe des folgenden Tages entweder seine Freilassung, oder seine Ueberweisung an den Staatsanwalt zu veranlassen, welcher ihn entweder freiläßt, oder einen gerichtlichen Haftbefehl veranlaßt.

Wenn die Verhaftung heute Vormittag 11 Uhr erfolgt, so ist also die Frist bis morgen Abend 11 Uhr 59 Min.

Es ist nicht nöthig, daß der Verhaftete persönlich dem Staatsanwalte zugeführt wird. Es genügt, wenn die Acten oder solche Verhandlungen an letztern abgesendet werden, daß der Staatsanwalt in den Stand gesetzt wird, über den Angeschuldigten zu verfügen. Die Frist ist gewahrt, wenn bis morgen Abend 11 Uhr 59 Minuten das betreffende Schreiben zur Post gegeben wird, sollte dieses auch erst am andern Tage abgehen.

Der die Untersuchung führende Beamte muß alle Mittel aufbieten, um des entflohenen Angeklagten habhaft zu werden. Dahin gehört insbesondere der Erlaß von Steckbriefen und die Beschlagnahme des Vermögens.

Beide Maßregeln müssen jedoch in der Schwere der strafbaren Handlungen ihre Rechtfertigung finden.

Steckbriefe sind nur zulässig, wenn Grund vorliegt, den Angeklagten zu verhaften, und bei bloßen Uebertretungen möglichst zu vermeiden. Die Beschlagnahme des Vermögens sichert nicht nur deu Schadenersatz, sondern zwingt auch den Angeklagten durch den Mangel an Subsistenzmitteln, sich zu stellen.

§ 557. Das Erkenntniß I. Instanz.

Das Erkenntniß erster Instanz muß in öffentlicher Sitzung des Gerichts abgefaßt werden, in welcher der Staatsanwalt und der Angeklagte vernommen, und sämmtliche Beweise aufgenommen werden. Letzteres muß unbedingt geschehen, wenn auch die Beweise bereits in der Voruntersuchung erhoben worden sind. Jede Thatsache, welche als Beweis dienen soll, muß der Richter selbst mit seinen Sinnen wahrgenommen haben, insbesondere auch jede Zeugenaussage. Nur wenn es nicht mehr möglich oder besonders schwierig ist, den in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen nochmals zu hören, kann dessen Aussage vorgelesen werden. Zu der Sitzung kann der Staatsanwalt, wie der Angeklagte, Zeugen, die noch nicht abgehört worden sind, vorladen lassen.

Der Richter fällt das Erkenntniß lediglich nach seiner, durch das öffentliche Verfahren gewonnenen freien Ueberzeugung.

Jedes Strafurtheil zerfällt in 2 Theile, die thatsächliche Feststellung und die Anwendung des Strafgesetzes auf die festgestellte Thatsache. Beide müssen getrennt ausgesprochen sein, und erstere muß bestimmt angeben, welche Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen einer strafbaren Handlung gehören, und welche Nebenumstände, die geeignet wären die Strafe auszuschließen, zu erschweren oder herabzusetzen, der Richter als thatsächlich festgestellt erachtet hat.

In Schwurgerichtssachen ist das Verfahren folgendes:

Die einberufenen 30 Geschworenen werden ausgeloost und kann der Staatsanwalt und der Angeklagte jeden einzelnen ablehnen, so jedoch, daß 12

Geschworene für die vorliegende Sitzung bleiben müssen. Sobald die Namen von 12 nichtabgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet. Die Geschworenen werden vereidet, und wird sodann die Anklage verlesen. Bekennt sich der Angeklagte für schuldig, so entscheidet der Gerichtshof ohne die Geschworenen. Andernfalls werden der Angeklagte und der Staatsanwalt gehört und es erfolgt die Beweisaufnahme. Dem Angeklagten (resp. dessen Vertheidiger) gehört das letzte Wort. Der Vorsitzende giebt sodann eine Auseinandersetzung der Sachlage (Resumé), und stellt die Fragen über das Thatsächliche auf, welches die Geschworenen (mit Ja oder Nein) zu beantworten haben. Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer, stimmen über die einzelnen Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit ab; ihr Vorsteher schreibt ihren Ausspruch nieder und übergiebt ihn nach der Rückkehr in den Audienzsaal dem Vorsitzenden, welcher ihn bekannt macht. Diese Entscheidung wird dem, vom Gerichtshofe auszusprechenden Urtheile zu Grunde gelegt, außer:

1) wenn sie mit 7 gegen 5 Stimmen gefaßt ist, so entscheidet der Gerichtshof;
2) wenn sie mit mehr als 7 Stimmen gefaßt ist, und der Gerichtshof ist einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, in welchem Falle er aber nicht zu entscheiden, sondern die Sache zur nochmaligen Verhandlung in der nächsten Schwurgerichtsperiode zu verweisen hat.

Haben die Geschworenen den Angeklagten für nicht schuldig erklärt, so spricht ihn der Gerichtshof frei. Ist er dagegen für schuldig erklärt, so erhalten Staatsanwalt und Angeklagter das Wort zur Stellung von Anträgen wegen Anwendung des Gesetzes. Alsdann fällt das Gericht, indem es an den Ausspruch der Geschworenen über die Thatsache gebunden ist, unter Anwendung des Gesetzes auf dies Thatsächliche sein Urtheil, und publicirt dasselbe.

§ 558. Die Rechtsmittel.

Gegen schwurgerichtliche Urtheile steht die Nichtigkeitsbeschwerde dem Staatsanwalt und dem Angeklagten zu, mit einer Frist von 10 Tagen. Neue Thatsachen und Beweismittel sind unzulässig; das Rechtsmittel kann vielmehr nur darauf begründet werden, daß ein Gesetz oder Rechtsgrundsatz unrichtig angewendet oder daß wesentliche Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet sind. Das Verfahren ist schriftlich, die Entscheidung erfolgt jedoch in öffentlicher Sitzung eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Senates des Obertribunals. Je nach der Lage der Sache verwirft das Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde, oder erkennet selbst, oder verweist die Sache zur Entscheidung in erster Instanz an dasselbe oder an ein anderes Schwurgericht zurück.

Gegen Erkenntnisse der Gerichtsabtheilungen ist das Rechtsmittel der Appellation innerhalb 10 Tagen unter Anbringung neuer Thatsachen und Beweismittel, sowohl für den Staatsanwalt, wie für den Angeklagten, zulässig.

Eine neue Untersuchung wird in II. Instanz nicht geführt, falls nicht das Appellationsgericht eine Ergänzung der Voruntersuchung verfügt. Es wird Audienztermin vor einer Abtheilung des Appellationsgerichts von 5 Mitgliedern angesetzt, und darin ebenso verfahren, wie in I. Instanz. Für den Staatsanwalt tritt der Oberstaatsanwalt ein.

Gegen Erkenntnisse des Einzelrichters steht dem Polizeianwalte und dem Angeklagten mit Frist von 10 Tagen das Rechtsmittel des Recurses zu. Neue Beweismittel über angeführte Thatumstände sind unzuläßig, neue Thatsachen können nur angeführt werden, wenn sie mit der Anführung zugleich bescheinigt werden. Der Recurs wird beim Polizeirichter schriftlich oder zum Protokoll angebracht. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus 3 Mitgliedern bestehende Abtheilung des Appellationsgerichts.

Bescheinigt ist eine Thatsache alsdann, wenn der Recursschrift zugleich der Beweis für dieselbe beigegeben, nicht etwa blos angegeben wird. Z. B. es wird als eine neue Thatsache angeführt, daß A. in Lohn und Brod des B. gestanden habe. Es genügt nicht, wenn darüber auf das Zeugniß des C. und D. Bezug genommen, wohl aber, wenn eine dahin lautende Bescheinigung der Ortsbehörde beigelegt wird.

Eine dritte Instanz ist nur in denjenigen Sachen zuläßig, in denen die Appellation stattfindet. Es ist dasselbe Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, welches gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse eingelegt werden kann.

Gegen jedes Straferkenntniß hat der Verurtheilte das, an keine Frist gebundene, Rechtsmittel der Restitution, wenn er nachweist, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde, oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. Es wird alsdann der Strafprozeß von Neuem geführt.

§ 559. Die Untersuchungskosten.

Wird ein Angeschuldigter verurtheilt, so hat er auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Mehrere Gleich-Mitschuldige tragen die Kosten zu gleichen Theilen; haften jedoch jeder für deren Gesammtbetrag. Wer nur in geringerem Grade Mitschuldiger ist, oder dessen Mitschuld wenig Kosten verursacht hat, zahlt eine bestimmte Summe als Kostenbeitrag.

§ 560. Die Vollstreckung des Erkenntnisses.

Ein Erkenntniß, welches durch Appellation, Recurs oder Nichtigkeitsbeschwerde, und ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde, welcher durch Berufung auf rechtliches Gehör nicht mehr angefochten werden kann, ist rechtskräftig, nnd kann und muß von derjenigen Behörde, welche die Entscheidung in I. Instanz gegeben hat, vollstreckt werden; Todesstrafe jedoch nur nach Bestätigung des Königs.

Der Verurtheilte kann jedoch die Begnadigung des Königs anrufen. Bis zu dessen Entscheidung kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe aussetzen, und muß es, wenn es sich um Zuchthaus und Ehrenstrafen handelt, und der Verurtheilte diese früher noch nicht erlitten hat.

Geldstrafen zieht die Verwaltungsbehörde ein, falls sie allein solche fest-

gesetzt hat. Alle Geldstrafen, welche das Gericht festgesetzt hat, fließen zur gerichtlichen Kasse, mit seltenen Ausnahmen.

Die Art der Execution ist dieselbe, welche in anderen Sachen für die einziehende Behörde vorgeschrieben ist.

Kann eine festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird sie in Gefängnißstrafe verwandelt. Dazu ist nur das Gericht befugt. Die Verwaltungsbehörde muß daher die Sache an den Polizeianwalt abgeben. Das Gericht vollstreckt alsdann auch die Strafe. Für Militairpersonen übt diese Function das Militairgericht. Bei der Festsetzung der Gefängnißstrafe wird für 1—3 Thlr. 1 Tag Gefängniß gerechnet.

Achtes Buch.

Das Völkerrecht.

§ 561. Inhalt des Völkerrechts.

Jedem andern Staate gegenüber stellt der Staat als Ganzes eine ebenso berechtigte als verpflichtete Persönlichkeit vor, wie dies der einzelne Mensch gegenüber den anderen Menschen ist. Der Inbegriff der Rechtsnormen für die Beziehungen der Staaten zu einander ist das Völkerrecht.

Die Elemente, welche das Völkerrecht verarbeitet, sind dieselben wie im Privatrechte, nur der Natur der Sache nach in höherer Potenz:

Personen — die Staaten; —
Eigenthum — das Staatsgebiet; —
Forderungsrechte; —
Prozeß.

Wie der rohe Fischer und Jäger kein Privatrecht kennt, so kennt auch der Staat auf den niederen Stufen der Civilisation noch kein Völkerrecht. Er erlaubt sich jede Gewalt gegen andere Staaten und deren Mitglieder, und erträgt Gewalt, welche diese ihm zufügen, soweit er sie nicht abwehren kann Erst wenn ein Volk der Civilisation gewonnen ist, hat es das Bedürfniß, mit anderen Völkern in geordnetem Rechtsverkehre zu stehen.

Erst auf dieser Stufe erkennt es ein selbständiges Recht anderer Völker an, in der Voraussetzung, daß diese ein Gleiches mit ihm thun. Ein Inbegriff von Rechtsnormen für das Verhältniß der Völker und Staaten zu einander ist daher nur für diejenigen Staaten vorhanden, welche gemeinsam und gegenseitig diesen Inbegriff anerkennen. Schon die amerikanischen Wilden, die afrikanischen und asiatischen Völker, erkennen für den Verkehr unter einander vielfach bestimmte Rechtsnormen an. Wir können uns nur mit denjenigen Völkerrechten beschäftigen, welche Preußen und Deutschland anerkennt. Dieses ist für alle Staaten Europas gemeinsam. Es wird jetzt auch von der Türkei anerkannt. Außer Europa erkennen es die amerikanischen Staaten (Nordamerika

jedoch mit Modifikationen) an, und in Afrika die Negerrepublik Liberia. In Asien sind Japan und China auf dem Wege es anzunehmen.

§ 562. Rechtsquellen.

Da jeder Staat von dem andern unabhängig ist, so ergiebt sich hieraus, daß Gesetze über das Völkerrecht von Niemanden gegeben werden können. Es ist aber von dem civilisirten Staate zu fordern, daß er in seinen Beziehungen zu anderen Staaten nicht die rohe Willkür walten lasse. Der civilisirte Staat muß Beschränkungen seiner Einzelnwillkür anerkennen. Diese können sich aber nur in dem allgemeinen Bewußtsein der Menschheit über das, was Rechtens ist, finden. Als Quellen dieses Bewußtseins sind vorhanden:

1) die Vorschriften der Moral;
2) die allgemeinen Grundsätze des Rechts;
3) die seit langer Zeit beständig beobachteten Gewohnheiten;
4) die zwischen den Staaten geschlossenen Verträge.

Zu 2 nehmen wir auf § 203 Bezug. Danach tritt das Naturrecht in volle Kraft, wo positives Recht fehlt. Es wird also im Völkerrechte da eine große Rolle spielen, wo Verträge und rechtsgiltige Gewohnheiten nicht vorhanden sind.

§ 563. Die Souverainität.

Die völkerrechtliche Person ist der Staat. Ein Volk kann mit dem andern nicht Rechtsverhältnisse haben, wenn es nicht als das durch den Staat geschaffene und zusammengehaltene Ganze dabei auftritt. Der völkerrechtliche Verkehr findet daher nur von Staat zu Staat, also von Regierung zu Regierung statt.

Die erste Forderung des Rechts ist hier, daß jeder Staat den andern als vollberechtigte Persönlichkeit anerkenne. Er darf sich nicht anmaßen, dem andern Staate seinen Willen aufzuerlegen; sondern muß ihn als gleich berechtigt anerkennen. Dies ist die Souverainität im völkerrechtlichen Sinne. Der staatsrechtliche Begriff derselben (§ 340), die Nichtexistenz eines höhern Willens über den Souverain im Staate, ist hier erweitert. Der Souverain erkennt auch keinen höheren Willen über sich an, der außer seinem Saate wäre.

Wie im Privatrechte, kann auch hier die Freiheit der Person sehr wohl mit rechtlichen Beschränkungen ihrer Willkür verträglich sein. Wir haben in §§ 340 und 341 bereits die Grenzen angegeben, innerhalb welcher noch eine Souverainität möglich ist.

Die Souverainität bedingt die rechtliche Gleichheit aller Staaten. Wie groß ihr Gebiet, ihre Bevölkerungszahl oder ihre Macht sei, das ist hierbei gleichgiltig. Rechtlich gilt die Republik San Marino so viel, wie das Kaiserthum Rußland, das Fürstenthum Lichtenstein so viel, wie das Kaiserthum Oestreich.

Factisch ist allerdings die Sache anders. Wenn ein mächtiger Staat einen schwachen mißhandelt, so kann dieser sein Recht nur finden, wenn ein anderer mächtiger Staat sich seiner annimmt. Andernfalls ist er wehrlos.

In der Neuzeit hat besonders England oder vielmehr dessen langjähriger auswärtiger Minister Lord Palmerston, in der Beziehung viel geleistet. Feige und kriechend gegen Mächtige (Frankreich, Rußland), und brutal gegen Schwache (Portugal, Griechenland, Neapel) hat er die gröbsten Rechtsbrüche gegen Letztere verübt. In vielen Fällen geht das aber nicht so hin. Die Interessen der civilisirten Völker sind so vielfach in einander verschlungen, daß die Erschütterung, selbst in einem kleinen Gebiete, alle berührt. Es ist natürlich, daß die Mächtigeren dazwischentreten und vermitteln. Mag der Mindermächtige, dem sie ihre völkerrechtliche Ansicht eröffnen, auch glauben sie thun ihm Unrecht; — es bleibt ihm doch nichts übrig, als sich zu fügen. In vielen Streitfällen hat daher die Stimme aller oder der Mehrzahl der größeren Mächte den Ausschlag gegeben. Mag man in einzelnen Fällen die Maßnahmen, welche sie getroffen haben, als unrechtlich und verderblich verwerfen; in den meisten Fällen wird dasjenige eine Gewähr des Rechts sein; und wenn das nicht, wenigstens einen verderblichen Krieg verhüten, was die Mehrzahl der größeren Mächte für gut hält. Von 1815 bis in die neueste Zeit hat man als diese größeren Mächte Rußland, Oestreich, Preußen, Frankreich und England angesehen. In der neuesten Zeit hat auch Italien Anspruch darauf erhoben, und diesen theilweise durchgesetzt. Daß vor einigen Jahren Frankreich auch Spanien zur Groß- und Culturmacht erheben wollte, war nichts als eine Finte.

Der Träger der völkerrechtlichen Souverainität ist allemal der Beherrscher des Staates. Nur mit diesem verkehren die anderen Regierungen. Wollte eine Regierung mit der Ständeversammlung eines andern Landes verkehren, so wäre dies gegen das Völkerrecht.

Welches die Form der Regierung im Innern sei? ist völkerrechtlich ganz gleichgiltig. Die höchste Behörde einer Republik hat so viel Recht wie der König oder Kaiser; der absolute Fürst; so viel, wie der konstitutionelle; der Herzog so viel, wie der Kaiser. Aber nicht bloß in Ansehung der Rechte, sondern auch in Ansehung der Pflichten stehen sie gleich. Wenn ein konstitutioneller Fürst einen Vertrag mit einer andern Regierung schließt, so hat sich diese nicht darum zu kümmern, ob er dazu der Genehmigung seiner Volksvertretung bedarf oder nicht. Der Vertrag ist an sich giltig; — natürlich falls davon nicht ausdrücklich seine Giltigkeit abhängig gemacht worden ist, daß die Volksvertretung ihn genehmige. Wenn aus einem Lande bewaffnete Banden in ein Nachbarland einfallen und die Regierung des ersteren entschuldigt sich damit, daß sie nach den bestehenden Landesgesetzen dies nicht hindern könne, so ist das ganz gleichgiltig. Jener Staat hat die völkerrechtliche Pflicht, keine feindlichen Handlungen gegen das Gebiet des andern aus seinem Gebiete heraus zu dulden; — wie er diese Pflicht erfüllen kann ist seine Sache — erfüllt er sie nicht, so ist der beschädigte Nachbar im Rechte, wenn er um sich zu schützen, Gewalt gegen jenen Staat anwendet.

In der völkerrechtlichen Gleichheit der Staaten liegt es ferner, daß jede höchste Staatsgewalt der andern dieselben Ehrenrechte gewährt, welche sie selbst in Anspruch nimmt. Es leidet dieser Satz nur dadurch Beschränkungen, daß

in den Monarchien besondere Ehrenbezeugungen an die Person des Herrschers geknüpft sind, an denen die höchsten Beamten einer Republik, welche doch immer zugleich Unterthanen sind, nicht Theil haben können. Bei den Fürsten sind lediglich die Titulaturen verschieden, ohne daß daraus eine Verschiedenheit der rechtlichen Stellung folgte. Die Titulaturen und Anreden sind:

bei Königen und Kaisern — Majestät,
beim Pabst — Sr. Heiligkeit,
beim Sultan — Hoheit, neuerdings auch Majestät,
bei Großherzögen — Königliche Hoheit,
bei Herzögen — Hoheit,
bei Fürsten — Durchlaucht.

§ 564. Die völkerrechtliche Anerkennung.

Der Staat bildet sich, kraft seiner völkerrechtlichen Unabhängigkeit, durch sich selbst. Ob er bestehen soll, oder nicht? oder: ob er unter einer bestimmten Herrschaft bestehen soll oder nicht? das ist von dem Willen der anderen Staaten rechtlich unabhängig, mag auch factisch das Gegentheil oft genug durchgesetzt worden sein. Der Staat besteht, er ist da; — das ist der Rechtsgrund, aus welchem alle anderen ihn anerkennen müssen.

Diese Anerkennnng wird auch — ohne jede Ausnahme — gewährt. Wenn heute sich aus einem Theile von Oestreich durch einen Aufstand ein neuer Staat bildet, so ist dieser vom ersten Augenblicke an Rechtssubject. Er hat alle Rechte, die das Völkerrecht statuirt. Seine Gesandten sind unverletzlich; sein Gebiet darf nicht beschädigt werden; gegen seine bewaffnete Mannschaft dürfen nicht Gifte angewendet werden. Wohlverstanden, er hat diese Rechte gegen jeden Staat, außer gegen Oestreich; — sein Entstehen ist Feindseligkeit gegen Oestreich, und ehe diese nicht gehoben ist, mag Oestreich jede Gewalt gebrauchen.

Diese von selbst zu fordernde Anerkennung ist aber eine andere, als die eigentlich rechtliche. Dadurch daß ein Staat oder eine Staatsgewalt nur entsteht, folgt noch nicht, daß die anderen Staaten sie als rechtlich entstanden betrachten, und mit ihr in denjenigen geordneten und regelmäßigen Verkehr treten, den sie mit, als rechtlich bestehend anerkannten Regierungen unterhalten.

Wenn — im vorher gegebenen Falle — Preußen oder Rußland mit dem abgefallenen Landestheile nicht einen Verkehr durch ständische Gesandte unterhalten; wenn sie die östreichische Regierung nicht hindern, die Abgefallenen als Rebellen und Verbrecher zu betrachten; wenn sie ihre Grenze sperren, oder wenn sie Oestreich gegen jene unterstützen: so bewegen sie sich immer noch innerhalb des Völkerrechts. Das Gegentheil steht ihnen, falls der abgefallene Theil wirklich eine factisch selbständige Existenz und eine erkennbare Regierung hat, rechtlich auch frei; die dagegen entstehenden Bedenken, die Möglichkeit, daß der Aufstand bald unterdrückt wird, daß man sich mit der Regierung des Hauptlandes verfeindet, daß man die, mit diesem Lande ver-

kehrenden Unterthanen Gefahren aussetzt u. s. w., sind nicht Erwägungen des Rechts, sondern der Nützlichkeit.

Der Fall des Zweifels über die völkerrechtliche Anerkennung liegt vor:

1) wenn die Person des Herrschers sich ändert oder zweifelhaft wird, also:

a. der bisherige Herrscher tritt ab; — selbst wenn das Nachfolgerecht unzweifelhaft ist, werden die Beziehungen als abgebrochen betrachtet und mit dem neuen Herrscher neu angeknüpft;

b. der bisherige Herrscher tritt ab, und es streiten sich mehrere Bewerber um die Nachfolge;

c. der bisherige Herrscher bleibt, aber ein Anderer behauptet ein besseres Recht zu haben;

d. es erfolgt ein Aufstand, in Folge dessen die aufständische Partei eine neue Regierung einsetzt.

2) Wenn die Person des Herrschers bleibt, aber einen andern Titel annimmt, z. B. ein Herzog nimmt die Königswürde an. Es hängt von den übrigen Staaten ab und ist lediglich ein Act der Convenienz, ob sie eine solche Veränderung anerkennen wollen.

3) Wenn ein Theil eines Staates sich losreißen und einen besondern Staat bilden will.

Wird eine Regierung nicht anerkannt, so bleibt die Nothwendigkeit mit ihr zu verkehren, dennoch bestehen. Es können diesseitige Seeleute an ihrer Küste stranden, diesseitige Unterthanen dorthin Pässe gebrauchen, jenseitige Unterthanen dorthin ausgewiesen werden, über verschollene Personen, Handelsverkehr u. dgl. Erkundigungen bei den jenseitigen Behörden nöthig sein.

Dieser Verkehr wird entweder durch besondere Schreiben, oder durch die Handelskonsuln, welche in solchen Fällen regelmäßig in Funktion bleiben, bewirkt. Im Uebrigen kann sich das Verhältniß so gestalten:

1) die neugebildete Regierung wird nicht anerkannt, aber ebensowenig ihr Gegner;

2) Einer von Beiden wird anerkannt, mit mehr oder weniger Feindseligkeit gegen den Gegner;

3) Es wird der eine oder andere Theil zwar nicht anerkannt, aber es werden öfficiöse Beziehungen zu ihm unterhalten. Das heißt: man empfängt und sendet nicht *völkerrechtliche Gesandte*, sondern verkehrt durch bevollmächtigte Personen, welche nur für die Besorgung des laufenden Verkehrs abgesendet werden, ohne daß sie als Repräsentanten der souverainen Persönlichkeit der Regierung, die sie sendet, angesehen werden. Daß solche Personen gerade expreß gesendet werden, ist nicht einmal nöthig; man kann dazu auch Handelskonsuln, in der betreffenden Hauptstadt sich aufhaltende Privatleute oder die Gesandten einer andern Macht benutzen.

§ 565. Die Ebenbürtigkeit.

In den Monarchieen allein kann der Begriff der Ebenbürtigkeit stattfinden. Die persönliche Gleichheit der Monarchen, mögen sie Fürst oder

Kaiser heißen, bedingt, daß die Ehen von Personen ihrer Familien mit einander als Ehen zwischen Gleichstehenden angesehen werden müssen. In dem Staatsrechte der meisten Staaten haben nur Kinder aus Ehen mit Ebenbürtigen Successionsrechte. Eine Ehe ist, wenn sie zwischen Mitgliedern regierender Häuser geschlossen wird, ebenbürtig. Diejenigen deutschen Grafen- und Fürstenfamilien, welche in den Jahren 1806—1816 mediatisirt sind, haben kraft völkerrechtlicher Garantie ebenfalls das Recht der Ebenbürtigkeit. Eine Ehe mit einem Mitgliede des niedern Adels in Deutschland oder irgend eines Adels eines fremden Staates, mag er einen noch so hohen Titel führen (also z. B. eines englischen Lords oder französischen Herzogs) ist eine nicht ebenbürtige.

Fragen wir, ob diese Abschließung der regierenden Häuser gerechtfertigt ist? so kommt zweierlei in Betracht. Der Landesfürst soll für alle seine Unterthanen unparteiisch sein, und hoch über allen Unterthanen stehen. Beides ist nur möglich, wenn er nicht mit Unterthanen in so enger Verbindung steht, wie durch die Ehe. Man weiß ja, wie durch Heirathen mit Unterthanenfamilien die staatlichen Zustände Englands im Mittelalter zerrüttet wurden und selbst im Kirchenstaate, dessen Herrscher nicht heirathet, ist das Nepotenwesen zum größten Schaden des Landes eingebürgert. Auf der andern Seite ist es bedenklich, daß die Zahl der Personen, unter welchen die Herrscherfamilien zu wählen haben, immer geringer wird, seitdem Deutschland und Italien so viele Familien „depossedirt" haben. Diese bleiben zwar ebenbürtig, aber kommen doch allmählig durch Heirathen mit dem niedern Adel oder durch Vermögensverfall außer Betracht. Man hat daher bereits das Princip der Ebenbürtigkeit dadurch durchlöchert, daß man die Ehe eines Prinzen eines regierenden Hauses mit einer Prinzessin eines mediatisirten Hauses, deren Mutter zum niedern Adel gehört, stillschweigend als ebenbürtig passiren ließ. Praktisch ist dieser Ausweg jedenfalls nur zu billigen.

Umgekehrt hat nur Rußland die Sache strenger aufgefaßt. Nach einem vom Kaiser Alexander I. gegebenen Hausgesetze dürfen:

1) russische Prinzen und Prinzessinnen sich nur mit Prinzessinnen und Prinzen aus regierenden Häusern verheirathen;

2) der in die russische Familie heirathende Prinz oder Prinzessin muß die griechische Religion (sogar einen neuen Taufnamen) annehmen;

3) die nach auswärts heirathende russische Prinzessin muß die griechische Religion beibehalten.

Der (hier wirklich sehr wohl berechtigte) Familienstolz des Hauses Oestreich hat seit Erlaß dieses Hausgesetzes es nicht zugelassen, daß eine Heirathsverbindung zwischen beidey Häusern zu Stande gekommen wäre.

§ 566. Das völkerrechtliche Staatseigenthum.

Wie im Privatrechte der einzelne Mensch von einer Sache das Eigenthum hat, welche rechtlich seinem Willen unterworfen ist, so hat auch im Völkerrechte jeder Staat das Eigenthum an den Sachen, über welche er völkerrechtlich verfügen darf in der Hinsicht, daß kein anderer Staat ihn in der

Disposition darüber zu stören hat. Wer im Innern des Staates der Eigenthümer sei, ist dabei gleichgiltig. Ein Rittergut ist Eigenthum des Besitzers X. und zugleich völkerrechtliches Eigenthum des Staates. Ebenso kann völkerrechtlich auch ein bloßer Besitz oder Gewahrsam stattfinden z. B. im Kriege an eroberten feindlichen Provinzen, oder wenn ein Herrscher dem andern die Verwaltung seines Landes oder eines Theils desselben überträgt. Das völkerrechtliche Eigenthum ist ein bewegliches oder unbewegliches. Letzteres besteht aus dem gesammten Staatsgebiete. Als Theil des Staatsgebietes wird das Meer nicht betrachtet. Das Meer ist gemeinschaftliches Eigenthum aller Völker der Erde. Nur der Theil des Meeres an der Küste, soweit ein Kanonenschuß reicht, wird als Bestandtheil des Landes erachtet. Dasselbe geschieht mit solchen Gewässern, die vom Lande eingeschlossen sind, oder welche mit dem Meere eine solche Verbindung haben, die durch Kanonenschüsse vollständig bestrichen werden kann. In dieser Weise gehören die Haffe an der preußischen Ostseeküste zu dem preußischen Staatsgebiete.

Das bewegliche Staatseigenthum besteht aus allen Sachen, welche sich im Staatsgebiete befinden, ohne anerkanntes völkerrechtliches Eigenthum eines andern Staates zu sein. Fahrzeuge, Waffen und Munition, welche durchmarschirende Truppen bei sich führen, gehören also nicht dazu. Ferner besteht es aus den Seeschiffen, welche auf dem Meere schwimmen und deren Inhalte. Ein preußisches Handelsschiff, welches im stillen Ocean fährt, wird trotz seiner augenblicklichen Trennung vom preußischen Staate immer noch als ein Theil desselben betrachtet. Es gelten auf ihm die preußischen Gesetze. Fährt es dagegen in einen Hafen ein, so gilt für seine dortigen Verhältnisse das Gesetz des fremden Landes.

Jeder Staat ist in seinem völkerrechtlichen Eigenthume unbeschränkt; kein anderer Staat darf sich Herrschaftsrechte darüber anmaßen. Insbesondere ist Alles, was im Staatsgebiete sich befindet, gleichgiltig ob Person oder Sache, ob In- oder Ausländer, seiner Herrschaft unterworfen. Kein Staat darf sich erlauben, den andern an der Ausübung der Hoheitsrechte zu hindern, oder sonst einen bestimmenden Einfluß darauf zu üben. Wenn der Staat A. ein Gesetz giebt, welches der Staat B. für hart, unbillig oder grausam erachtet, so mag B. darüber dem Staate A. Vorstellungen machen. Weiter darf er aber nicht gehen, selbst wenn seine Unterthanen dadurch betroffen würden. Diese haben es ja in der Hand, das Gebiet des Staates A. zu meiden, und sich so der Herrschaft desselben zu entziehen. Wenn der Staat A. seine Regierungsform ärdert, so mag das für den Staat B. unbequem sein, weil dessen Unterthanen vielleicht dadurch auch auf den Gedanken kommen könnteu, eine eben solche Veränderung anstreben zu wollen; — das berechtigt jedoch den Staat B. noch nicht, irgend welche Gewalt gegen den Staat A. anzuwenden. Wohl aber mag der andere Staat alle in seinem Herrschaftsbereiche liegenden Maßregeln ergreifen, um solche Uebelstände von sich abzuwehren. Er mag seine Grenze sperren, Pässe von den, aus jenem Staate kommenden Personen verlangen, oder erhöhete Eingangszölle erheben u. s. w.

§ 567. Beschränkungen des völkerrechtlichen Eigenthums.

I. Wie im Privatrechte eine, ein Grundstück besitzende Person eine Servitut gegen eine andere grundbesitzende Person haben kann (cf. § 272), ebenso kann dieses zwischen zwei Staats-Persönlichkeiten stattfinden. Im Völkerrechte nennt man auch alle die Verhältnisse, welche den Reallasten entsprechen (§ 273), Servituten. Der Gegenstand der Servitut kann sehr verschieden sein z. B. das Besatzungsrecht in einer fremden Stadt; das Recht, durch fremdes Gebiet Truppen marschieren zu lassen; in demselben Posten, Eisenbahnen oder Telegraphen zu haben u. s. w. Der belastete Staat bleibt in Allem, was nicht die Servitut betrifft, vollständig souverain. Die Staatsservituten entstehen durch Vertrag und uraltes Herkommen.

II. Im Privatrechte giebt es gesetzliche Einschränkungen des Eigenthümers in der Disposition über sein Eigenthum. Im Völkerrechte besteht kein positives derartiges Gesetz. Es bestehen aber dennoch rechtliche Einschränkungen.

Jeder Staat hat als Rechtssubiect zu fordern, daß der andere so lebe, daß sein rechtliches und gedeihliches Leben nicht gefährdet werde. Allerdings muß Jeder solche Maßregeln des Andern sich gefallen lassen, welche dieser in Ausübung seines Eigenthumsrechts trifft. Jeder Staat hat aber das Recht des Einspruchs, wenn diese Maßregeln sich als ein Unrecht darstellen und wenn er dadurch wesentlich beschädigt wird. Welche Handlungen unter diese Kategorie fallen, läßt sich in der Theorie nicht scharf abgrenzen, wir wollen einige Beispiele geben.

Ein Unrecht ist, wenn ein Staat das Völkerrecht selbst außer Acht läßt; mag die Handlung auch einen ganz andern Staat betreffen. Denn durch Nichtachtung des Rechts gefährdet Jener den Rechtszustand aller Staaten. Ein solches Unrecht wäre es, wenn die Staaten A. und B. Krieg führten, und A. die Kriegsgefangenen tödten ließe, das Recht der Gesandten nicht respectirte, oder Gift anwendete. In solchem Falle würde jeder, auch bei dem Kriege nicht betheiligte Staat das Recht haben, einzuschreiten. Ein Unrecht wäre es ferner, wenn ein Staat es duldete, daß auf seinem Gebiete bewaffnete Banden gebildet würden, die feindlich in den andern Staat einfallen sollten; wenn er die Verbreitung von Schriften, die den Aufruhr, Mord und Brand predigten, gestatten wollte. Ebenso wenn der Staat den in seinem Lande sich aufhaltenden Ausländern zwar Schutz gewährt, aber davon die Angehörigen eines bestimmten Landes ausschlösse; wenn er fremde Unterthanen aufgreifen und in sein Heer einstellen ließe. Ebenso, wenn er absichtlich einen Gränzfluß unfahrbar machte, oder Anstalten träfe, um Schutzmaßregeln des Nachbars gegen ansteckende Krankheiten unwirksam zu machen.

Umgekehrt aber ist es kein Unrecht, wenn ein Staat es ablehnt, bei Erreichung von Absichten des andern Staates mitzuwirken; wenn er also an der Schiffbarmachung eines Flusses sich nicht betheiligen; wenn er seine Unterthanen nicht hindern will, die Zollgesetze des Nachbarn zu verletzen. Nur

wenn sich ein Staat vertragsmäßig dazu verpflichtet hat, ist er verbunden das Schmuggeln aus seinem Gebiete in das des Nachbarn zu verhindern.

In allen voraufgeführten Fällen ist es ein Unrecht, welches einem Staate einen Grund giebt, die Maßregeln des andern zu beeinflussen. Es frägt sich: Kann auch bloß sein Interesse ihn dazu berechtigen?

Da jeder Staat souverain ist, so folgt daraus, daß kein anderer Staat das Recht hat, ihn in seiner freien Handlung zu beschränken. Das Princip ist beständig anerkannt, aber auch in zahlreichen Fällen verletzt worden. Wir erinnern nur an die letzten 20 Jahre, in denen Frankreich immerfort das Prinzip der Nichtintervention aufgestellt hat. Es hat dasselbe auch aufrecht erhalten, wo es ihm möglich schien, oder wo ein anderer Staat es verletzen wollte; — Frankreich selbst hat sich in alle möglichen Dinge gemengt, mochten sie sein Interesse berühren oder nicht.

Die Intervention kommt in Frage:

1) wenn zwei fremde Staaten gegeneinander streiten;

2) wenn eine fremde Regierung mit ihren Unterthanen streitet.

In beiden Fällen ist eine Ausnahme von dem Prinzip gestattet, wenn erhebliche Interessen des eigenen Staates gefährdet werden, oder wenn derselbe gegen eine der streitenden Parteien zur Unterstützung rechtlich verpflichtet ist. Beide Kategorien lassen in ihrer Anwendung die verschiedenste Deutung zu, die noch dazu von den Leidenschaften des Augenblicks getrübt wird. Erst die unparteiische Geschichte giebt den Ausspruch, welche Intervention rechtlich begründet und welche frevelhaft war. Daß, wenn heute Frankreich und Baiern in Krieg gerathen, Preußen intervenirt, wird ebenso gerechtfertigt sein, wie es Thorheit gewesen wäre, wenn es in dem letzten nordamerikanischen Bürgerkriege hätte das Gleiche thun wollen. Daß die meisten Interventionen, welche die Geschichte erzählt, frevelhaft gewesen sind, ist nicht zu leugnen. Daß aber ein Staat nicht ruhig zusehen darf, wenn zwei Mächte durch ihren Krieg seinen Handel ruiniren, oder der Bürgerkrieg im Nachbarlande sich auf sein Gebiet überzupflanzen droht, ist ebensowenig zu leugnen.

Durch die Verfassungsurkunde hat der norddeutsche Bund die Befugniß und Verpflichtung zu interveniren, wenn

1) zwei Bundesstaaten mit einander einen Streit haben, der nicht zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte gebracht werden kann;

2) wenn eine Bundesregierung mit ihren Unterthanen über Verfassungsrechte in Streit geräth. Die Entscheidung erfolgt durch Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstages, die ebenso gefaßt werden, wie die Gesetze d. h. in Uebereinstimmung Beider.

III. Endlich erleidet auch die Regel, daß Alles, was sich im Staatsgebiete befindet, der Gewalt des Staates unterworfen ist, eine Ausnahme durch das Rechtsverhältniß der Exterritorialität.

Gewisse Personen sind in Ansehung ihrer Person der Landeshoheit des Landes, in welchem sie sich befinden, nicht unterworfen. Sie können vor den Gerichten des Landes nicht verklagt werden, haben nicht Steuern zu zahlen,

die Polizei darf sie nicht verhaften. In Ansehung aller der Verhältnisse dagegen, die nicht diejenige Eigenschaft berühren, durch welche die Exterritorialität begründet ist, sind sie den Gesetzen des Landes, wie jeder Andere unterworfen, z. B. wenn sie in demselben Grundbesitz haben, Gewerbe treiben, Fähren oder Chausseen befahren (wegen des Fähr- und Chausseegeldes) u. s. w.

Es genießen diese Exterritorialität:

1) Fremde Souveraine und ihr Gefolge.

2) Die in § 570 genannten 4 Gesandtenklassen und ihr Gefolge; nicht aber andere Unterhändler oder die Konsuln.

3) Kriegsschiffe in fremden Häfen oder denjenigen Theilen des Meeres, welche zu einem bestimmten Lande gehören.

4) Truppen eines Staates, welche durch das Gebiet eines andern marschieren, oder sich aus andern Gründen zeitweilig darin aufhalten.

Im Mittelalter genossen auch die, den fremden Gesandtschaften eigenthümlich zugehörigen Gebäude das Recht der Exterritorialität. Das Haus des französischen Gesandten in Rom z. B. wurde als ein Theil des französischen Staatsgebiets betrachtet, über welches der Pabst gar nichts zu sagen hatte. Fiel darin ein Mord vor, so hatte nicht das päbstliche Gericht diesen zu strafen; flüchtete sich ein Verbrecher hinein, so durfte die päbstliche Polizei ihn nicht in das Haus verfolgen.

In neueren Völkerrechten wird dieses nicht mehr anerkannt. Nur faktisch wird man gegen die Wohnungen der Gesandten eine größere Courtoisie üben, und läßt vertragsmäßig oder stillschweigend in denselben Handlungen geschehen, die sonst nach dem Landesgesetze verboten sind. So findet, während im ganzen Kirchenstaate der protestantische Gottesdienst verboten ist, im preußischen Gesandtschafts-Hotel zu Rom ein solcher Gottesdienst statt.

IV. Jeder Staat hat die volle Regierungsgewalt in seinem Gebiete; alle Unterthanen eines andern Staates, welche sich in diesem Gebiete aufhalten, sind dieser Gewalt unterworfen. Kein anderer Staat darf auf diesem Gebiete Regierungshandlungen ausüben lassen. Es leidet dieses jedoch Ausnahmen:

1) Alle Staaten gestatten den Gesandten und Konsuln der fremden Staaten, deren Unterthanen Pässe und Reiselegitimationen zu ertheilen.

2) Alle Staaten gestatten diesen Agenten fremder Mächte, solche gerichtliche oder außergerichtliche Akte aufzunehmen, bei denen es sich um Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde handelt, falls der betheiligte Ausländer den Gesandten oder Konsul freiwillig darum angeht, also z. B. Testamente, Verträge, Anerkennung der Unterschriften u. s. w. Für solche Akte gelten alsdann die gesetzlichen Bestimmungen des Heimathsorts des Handelnden.

3) Die Türkei, Egypten, Persien, China und Japan gestatten den Gesandten und Konsuln fremder Staaten, die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die Unterthanen des Landes, welches sie beglaubigt hat und zwar nach den Gesetzen dieses Landes, auszuüben. Jene Gesandten und Konsuln haben in dieser Beziehung alle Rechte und Pflichten der Gerichte ihres Landes.

§ 568. Entstehung des völkerrechtlichen Eigenthums.

Das völkerrechtliche Eigenthum kann im Allgemeinen wie das Privateigenthum entstehen: durch Besitznahme herrenlosen Landes, durch Kauf, Tausch, Abtretung, Erbschaft, Mitgift, Verjährung.

Die Verjährung hat keine bestimmte Frist. Sie ist vollendet, wenn die neubegründeten Zustände als befestigt angesehen werden können.

Der Erwerb durch Erbschaft tritt ein, wenn der Herrscher des einen Landes der Erbe des Herrschers eines andern wird. Ob dadurch Personal- oder Realunion (cf. § 341) entstehe? ist nach dem bestehenden Staatsrechte beider Staaten zu bestimmen. Die Erbschaft braucht nicht bloß auf der gesetzlichen Erbfolge zu beruhen, sie kann auch durch Testament oder Erbvertrag begründet sein. Aus beiden Titeln ist sie aber nur rechtsgiltig, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

Im Mittelalter haben viele Herrscherfamilien Erbverträge mit einander geschlossen, und darin bestimmt, daß wenn ihre Familie aussterben sollte, die des andern die Herrschaft erben solle. Es ist viel Streit darüber möglich, ob und wie weit solche Verträge heute noch gelten.

Zwei Punkte sind unbestreitbar:

1) Jeder Erbvertrag bezieht sich nur auf diejenigen Landestheile, welche bei Abschluß desselben dem einen oder dem andern Theile gehörten;

2) wenn ein Staat sich eine Verfassung giebt, in welcher er die Veränderung des Landesgebiets und die Erwerbung fremden Gebietes durch seinen Landesherrn von der Einwilligung der Volksvertretung abhängig macht, und ein zweiter Staat thut, ohne gegen die Handlung des erstern Staates sofort Einspruch erhoben zu haben, dasselbe: so liegt darin die ausdrückliche Erklärung beider Staaten, daß der Erbvertrag nur noch in soweit gelten soll, als die Volksvertretungen beider Staaten alsdann, wenn der Fall seiner Ausführung eintritt, ihm zustimmen werden.

Ueber die Frage: ob völkerrechtliches Eigenthum durch bloße Besitzergreifung erworben werden könne? ist viel gestritten worden. Kein Zweifel ist, daß es bei unbewohntem eigenthumslosem Lande möglich ist. Bei bewohntem Lande ist zu unterscheiden, ob die Bewohner Theilhaber des europäischen Völkerrechts sind oder nicht. In letzterm Falle, also bei den rohen Nationen der anderen Welttheile, hat die beständige Praxis der Staaten Europas angenommen, daß die Occupation rechtlich zuläßig ist. Es wird sich dagegen auch rechtlich wenig erinnern lassen.

Mag man die rohen Nationen und ihr Geschick bedauern; — genug, sie waren nicht in einer rechtlichen Gemeinschaft mit der occupirenden Nation, und hatten also auch auf den Schutz des Rechts, insbesondere des Eigenthumsrechts, keinen Anspruch.

Für das Verhältniß der civilisirten Staaten läßt sich die Sache in folgender Frage formuliren:

Giebt die Eroberung eines Landes dem Eroberer ein Eigenthumsrecht?

Die Meinung der angesehensten Rechtslehrer, welche durch die praktische Anwendung unterstützt wird, geht dahin, daß, wenn der Krieg damit endet, daß der eine Staat vom andern vollständig in Besitz genommen wird, unter Umständen der Sieger diesen Staat als erobert sich aneignen kann.

Denn der Krieg soll allerdings nicht auf die Vernichtung des Gegners ausgehen. Das thut er in diesem Falle auch nicht. Erinnern wir daran, daß der Staat aus drei Theilen, der höchsten Gewalt, den Unterthanen und dem Lande besteht. Die beiden Letzteren bleiben auch bei der Eroberung bestehen.

Wenn nun die gewesene höchste Gewalt auf einen Frieden mit dem Sieger nicht eingehen will, so wäre es Unsinn, zu sagen, dieser solle nun noch 10 oder 20 oder 100 Jahre in Kriegsrüstung verbleiben und die friedlichen Unterthanen immerfort noch als Feinde behandeln; ihnen also immerfort Kontributionen auferlegen, ihren Handel vernichten, ihre Rechtspflege durch Kriegsgerichte hemmen, ihnen keinerlei staatsrechtliche Garantieen gestatten, sie durch Fernhaltung von Waffenübung, von öffentlichen Aemtern u. s. w. andauernd demoralisiren. In diesem Falle ist der siegende Staat sogar gezwungen, den eroberten sich anzueignen. Er erweiset damit dem Lande und den Unterthanen des Besiegten eine Wohlthat. Der Fall ist aber bei dem entgegengesetzten: daß der *siegende* mit der feindlichen Regierungsgewalt sich nicht vertragen *kann*, ganz identisch. Wenn die Regierung des besiegten Staates sich durch lange Jahre nichtswürdig, feindlich und verderbt gezeigt hat; wenn die Lage der beiderseitigen Gebiete so ist, daß die besiegte Herrschaft nach ihrer Wiedereinsetzung zu ihrer eigenen Erhaltung gezwungen ist, immerfort *wieder feindlich* zu sein, möge sie jetzt versprechen, was sie wolle; so kann dem Sieger dasselbe Recht nicht abgesprochen werden.

Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Sieger bei Beginn des Krieges das Recht auf seiner Seite gehabt habe. Aber auch, wenn er es nicht hatte, er also im Unrechte war, so kann dieses Unrecht, ganz wie es im Privatrechte geschieht, zu einem Rechte werden:

1) wenn die feindliche Regierungsgewalt aufhört zu existiren (also z. B. das Regentenhaus ausstirbt);

2) wenn seit der Occupation eine lange Zeit im ruhigen Besitze verflossen ist; vorausgesetzt, daß der Sieger gegen das occupirte Land seinerseits die rechtlichen Pflichten erfüllt hat, die er durch den Act der Occupation übernahm; daß er ihm also ein gesundes und gedeihliches Staatsleben wirklich gewährt hat.

§ 569. Völkerrechtliche Verträge.

Die Staaten, als selbständige Persönlichkeiten, können durch Verträge ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse bestimmen, insbesondere auch Rechte und Pflichten übernehmen. Gegenstand des Vertrages kann Alles sein, worüber sie zu verfügen berechtigt sind: — Bündnisse, Einräumung von Staatsservituten, Enthaltung von gewissen Handlungen, Verhältnisse des Handels, der Schifffahrt, Auslieferung von Verbrechern u. s. w.

Wie im Privatrechte ist ein Vertrag über unerlaubte Handlungen (Sklavenhandel, Raub) ungiltig.

Selten geschieht es, daß die Herrscher der Staaten persönlich Verträge abschließen. Es geschieht dies regelmäßig durch ihre Minister, Gesandten, oder besondere, für den bestimmten Zweck abgeordnete Personen. Wenn diese Unterhändler auch Vollmacht zur Abschließung hatten, so erlangt der Vertrag doch erst durch die Ratification Seitens der Herrscher Giltigkeit.

Betrug und Irrthum und Verletzung über die Hälfte heben die völkerrechtlichen Verträge nicht auf. Zwang thut es nur, wenn er der Person des Herrschers zugefügt worden ist. Ein Vertrag, der dem andern Staate mit Waffengewalt abgerungen worden ist, hat volle Giltigkeit; nicht aber ein Vertrag, welchen der gefangengenommene König in der Gefangenschaft unterzeichnet hat.

Jeder geschlossene Vertrag erzeugt, wie im Privatrechte, den Anspruch erfüllt zu werden. Ob der Krieg die bis dahin zwischen den kriegführenden Parteien giltig gewesenen Verträge aufhebt, ist streitig. Unstreitig ist, daß sie während des Krieges außer Kraft sind. Wie aber, wenn der Friede geschlossen, und in der Friedensurkunde nicht erwähnt worden ist, ob und welche früher geschlossenen Verträge noch gelten sollen? die richtigere Ansicht ist wohl die: der Krieg hebt das Recht nicht auf, er suspendirt dasselbe bloß; und auch nicht einmal seinen ganzen Inhalt, sondern bloß einen Theil desselben (cf. § 572). Ist der Krieg beendet, so tritt das suspendirt gewesene Recht von selbst wieder in Kraft, soweit es nicht durch das neugeschaffene Recht, die Friedensurkunde, abgeändert worden ist.

In den neuerdings erfolgten Friedensschlüssen hat man die Frage öfter dadurch auszuschließen gesucht, daß man ausdrücklich festsetzte, welche der früheren Verträge noch Geltung haben sollten.

Abweichend vom Privatrechte wird der eine Theil von seiner contractlichen Verbindlichkeit in allen Fällen frei, wenn der andere den Contract nicht erfüllt; oder falls er ihn bisher erfüllt hatte, die fernere Erfüllung einstellt.

Ebenso kann den Staaten nicht das Recht abgesprochen werden, einen Contrakt nicht zu erfüllen, falls der andere Theil einen andern Contrakt oder eine ihm sonst obliegende Verpflichtung absichtlich nicht erfüllt.

§ 570. Völkerrechtliche Bevollmächtigte.

Die Besprechungen aller Art, Unterhandlungen und Contraktschließungen zwischen Staaten können durch directen Verkehr der Staatsoberhäupter geführt werden; meist geschieht es aber dadurch, daß das Staatsoberhaupt einen oder einige seiner Beamten an das fremde Staatsoberhaupt absendet (Gesandte), die dann gewöhnlich — da ein fortwährender Verkehr, wenigstens der größeren Staaten untereinander, stattfindet, — auf längere Zeit dieses Amt behalten und im fremden Lande ihren Aufenthalt nehmen.

Der Gesandte bringt eine Vollmacht (Creditiv) mit, welche ergiebt, wie weit sein Auftrag geht. Man theilt die Gesandten in 4 Klassen:

1) Botschafter (Embassadeurs) und Nuntien des Papstes;

2) außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister (ad 1 und 2 mit dem Titel „Excellenz“, der jedoch nur an ihrem Amte haftet;

3) Ministerresidenten;

4) Geschäftsträger.

Die Botschafter repräsentiren die Person des Souverains, der sie abgesendet hat, und genießen dieselben Ehrenauszeichnungen, die dessen Person zustehen würden; so das Präsentiren der Wachen, bevorzugte Stühle bei Tisch, den ersten Besuch Seitens der diesseitigen Minister, jederzeitigen Zutritt zu dem Souverain. Die anderen 3 Klassen repräsentiren nur die Regierung bei der fremden Regierung. Der Titel „Excellenz“, den die zweite Klasse führt, erlischt, sobald sie abberufen werden. Ein preußischer Major, der Gesandter II. Klasse in Darmstadt wird, hat auf die Dauer dieses Amtes jenes Prädikat.

Die Gesandten sind unverletzlich und exterritorial. Wenn zwei Mächte in Streit gerathen, so geht die Abberufung der Gesandten dem Kriege voraus, es kommt sogar vor, daß der eine Staat dem Gesandten des andern „seine Pässe zufertigt“, d. h. ihn gehen heißt. Beiderlei Maßregeln sind jedoch nicht der Krieg selbst, der noch durch Uebersendungen mittelst anderer Personen oder Vermittelung anderer Staaten vermieden werden kann.

Neben den Gesandten können noch außerordentliche Bevollmächtigte aller Art Unterhandlungen führen.

Zum Schutze des Handels in fremden Ländern werden Consuln und General-Consuln bestellt. Diese haben nicht die Rechte der Gesandten. Sie können auch aus den Unterthanen des fremden Staates bestellt werden, und bedürfen zum Antritt und zur Ausübung ihrer Funktionen der Genehmigung (das Exequatur) der fremden Regierung.

Gesandte wie Consuln haben ihre Staatsangehörigen in dem fremden Lande in Fällen der Noth zu unterstützen. In den orientalischen Ländern haben sie zugleich die Gerichtsbarkeit über diese Staatsangehörigen mit Ausschluß der dortigen Behörden (cf. § 567).

Gesandte kann nur ein Souverain, sei er Monarch oder Republik, absenden und empfangen; Halbsouveraine dürfen es nicht. Die europäischen Mächte helfen sich (in Bukarest, Alexandrien) damit, daß sie den General-Consuln die Geschäfte der Gesandten übertragen.

§ 571. Der völkerrechtliche Prozeß.

Da der Staat selbst die höchste Gerichtsgewalt besitzt, so kann über unabhängigen Staaten kein Gerichtshof walten, der über Streitigkeiten entscheiden könnte. Nichts desto weniger haben die Staaten Mittel, um den, der das Recht bricht, zur Wiederanerkennung desselben zu nöthigen, wenn auch freilich in der Wirklichkeit oft das Recht des Stärkeren siegt. Diese Mittel sind:

1) Vorstellungen bei dem fremden Staate;

2) das Anrufen der öffentlichen Meinung;

3) das Anrufen der Vermittelung (selbst der Entscheidung) der unbetheiligten Staaten;

4) Bündnisse mit solchen Staaten;

5) Repressalien und Retorsionen gegen den Gegner;

6) der Krieg.

Repressalie ist eine specielle Gewaltmaßregel, Retorsion die Anwendung einer Rechtsregel.

Also erstere: Wenn die Schiffe der Unterthanen des fremden Staates mit Beschlag belegt, seine Gesandten oder Beamte verhaftet, Schulden an ihn oder seine Unterthanen nicht bezahlt werden.

Retorsion dagegen: wenn z. B. ein Staat von allen Erbschaften, die außer Landes gehen, eine Abgabe erhebt und ein anderer Staat diese Abgabe nun gleichfalls, jedoch nur von allen nach jenem Staate gehenden Erbschaften, erhebt.

§ 572. Der Krieg.

Der Krieg beabsichtigt, durch Anwendung von Gewalt das vom andern Staate verletzte Recht herzustellen. Sein Zweck ist das Recht, und er selbst ist rechtlich, falls er für eine gerechte Sache geführt wird. Indem er nur diesen rechtlichen Zweck hat, setzt er die rohe Gewalt nur insoweit an die Stelle des Rechts, als sie erforderlich ist um dem Gegner die Kräfte zum Widerstande zu nehmen; also durch Niederwerfung seiner Kriegsmacht und Besetzung seines Landes. Jede Gewalt über diese Grenze hinaus und jede nutzlose Verwüstung und Peinigung des Feindes und seines Landes ist unzulässig.

Der feindliche Soldat wird getödtet. Wenn er sich gefangen giebt, muß sein Leben geschont und erhalten werden. Aber nur der Soldat hat hierauf Anspruch. Der feindliche Bürger darf nicht getödtet werden; wenn er aber gegen diesseitige Soldaten feindlich auftritt, so verletzt er seinerseits das Recht des Krieges, der nur durch vom Staate bestellte Krieger geführt werden soll. Der Bürger hat alsdann keinen Anspruch auf Schonung seines Lebens, und auch seine Wohnstätte, ja selbst der ganze Ort, in welchem er wohnt, kann verwüstet, verbrannt, geplündert werden.

Wie die Gewalt, so ist auch die List erlaubt; sie darf jedoch den Character dessen, der sie anwendet, nicht entwürdigen. Erlaubt sind daher Hinterhalte, Benutzung von Spionen, Ueberläufern und Verräthern, Verkleidung in feindliche Uniformen, nicht aber der Bruch des, dem Feinde gegebenen Wortes, Fälschung der von ihm ausgehenden Dokumente, insbesondere seines Papiergeldes, Bruch von Capitulationen oder Waffenstillständen.

Die Tödtung oder Verwundung des Feindes ist durch die Waffe erlaubt, nicht aber durch Gift, Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Die Waffe darf tödten und verwunden, aber nicht unnöthige Schmerzen zufügen. Daher darf nicht mit Glas, Nägeln, gehacktem Blei u. dgl. und nach einer neuerdings getroffenen Festsetzung auch nicht mit kleinen explodirenden Geschossen gefeuert werden. Kettenkugeln haben früher die Türken gebraucht, und die Juristen,

die sich kein Bild darüber gemacht haben, wie diese aussehen, behaupten, ihr Gebrauch sei gegen das Völkerrecht. Eine Festsetzung darüber ist nirgends vorhanden. Zwei Kugeln, mit einer Kette verbunden, und zu gleicher Zeit aus zwei Kanonen abgefeuert, fügen nicht mehr Schmerzen zu, als Kartätschen oder Granaten. Man — und vorzugsweise auch der Türke — gebraucht sie schon längst nicht mehr, weil sie gewöhnlich die eigenen Soldaten tödten.

In der neuesten Zeit ist von allen civilisirten Staaten festgesetzt, daß Militairärzte und Lazarethe neutral sind, d. h. sie bleiben wo sie sind, mag der Feind vordringen oder nicht. Ihr Personal wird nicht kriegsgefangen, sondern kann jederzeit zur eigenen Armee zurückkehren.

Im Landkriege wird das Privateigenthum des feindlichen Bürgers geschützt. Es darf nicht geplündert, und nur alsdann weggenommen werden, wenn es zur Erreichung der diesseitigen Zwecke absolut gebraucht wird. So nimmt man das Zugvieh zum Transport der Armee, das Schlachtvieh, Mehlvorräthe, Branntweinlager u. s. w. für deren Subsistenz; Grundstücke zu Lagern, Schanzen u. dgl.; aber immer nur, wenn die Armee diese Dinge dringend braucht und solche auf eine andere Art nicht erhalten kann. Regelmäßige Abgaben können dagegen den feindlichen Unterthanen auferlegt werden. Sie sind Contributionen: wenn die höhere oder höchste Staatsgewalt des Feindes sie einem Landestheile auferlegt, wobei sie eine einigermaßen gerechte Vertheilung und die möglichste Schonung der Unterthanen im Auge behält; Brandschatzungen: wenn sie von einem Militairbefehlshaber einem Orte oder einem sehr kleinen Bezirke ohne jene Rücksichten „bei Feuer und Schwert" auferlegt werden.

Im Seekriege gelten in Betreff des feindlichen Privateigenthums andere Grundsätze, die wesentlich aus der Barbarei des Mittelalters und darauf aus dem maßlosen Egoismus des englischen Volkes erwachsen und aufrecht erhalten sind. Jedes Schiff, welches einem feindlichen Unterthanen gehört, wird weggenommen. Jedes Eigenthum eines feindlichen Unterthanen, welches sich auf einem neutralen Schiffe befand, wurde gleichfalls weggenommen.

Die Wegnahme erfolgt theils durch die Kriegsschiffe des einen Theiles, theils durch Privatpersonen, denen er Bestallungen als Kaper gegeben hat, in zum Kriege ausgerüsteten Privatschiffen. Derjenige Staat, dessen Kriegsschiffe oder Kaper ein feindliches Schiff wegnehmen, setzt Prisengerichte, aus seinen eigenen Unterthanen bestehend, ein. Diese entscheiden, nach Anhörung der Betheiligten darüber, ob der Fall rechtlicher Wegnahme vorliegt, also das Schiff als „gute Prise" zu erklären ist oder nicht. Es ist bekannt, daß die englischen Prisengerichte in schamlos-habsüchtiger Ungerechtigkeit das Aeußerste geleistet haben.

Preußen, Rußland und die anderen Seemächte, denen England überlegen war, haben gegen das Raubsystem der Kaperei vergeblich angekämpft. Erst die Neuzeit hat England auf den Standpunkt der Humanität zurückgetrieben. England hat die größte Handelsmarine, die durch feindliche Dampfschiffe die größten Verluste erleiden kann. Der Dampf hat jetzt England zum Gegner

der Kaperei gemacht. In der Sitzung des Pariser Friedens-Congresses vom 15. April 1856 ist zwar die Kaperei durch Kriegsschiffe beibehalten, dagegen beschlossen worden, daß Privatkaper nicht mehr geduldet werden sollen; auch ist bestimmt, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut deckt, daß also das Eigenthum feindlicher Unterthanen, soweit es nicht Kriegscontrebande ist (§ 573), welches sich auf neutralen Schiffen findet, nicht mehr weggenommen werden darf. Ebenso darf Eigenthum eines Neutralen, welches sich auf einem feindlichen Schiffe befindet, nicht mehr weggenommen werden.

Die europäischen Staaten sind dieser Satzung beigetreten, Nordamerika dagegen nicht. Dieser Staat würde ja bei einem Kriege gegen England in der Privatkaperei die stärkste Waffe besitzen.

Preußen ist übrigens in der Humanität — die allerdings auch mit den Interessen des Staates harmonirte — noch weiter gegangen. Ein Königlicher Erlaß vom 19. Mai 1866, bezüglich auf den drohenden Krieg mit Oestreich, bestimmte, daß auch die preußischen Kriegsschiffe die den feindlichen Unterthanen gehörenden Handelsschiffe nicht wegnehmen sollten, so lange dies von feindlicher Seite nicht geschehe. So weit bekannt geworden, ist es auch von keiner Seite geschehen.

§ 573. Die Neutralität.

Der Krieg berührt nur die Verhältnisse der streitenden Staaten, jeder andere Staat hat das Recht wie die Pflicht der Neutralität.

E r s t e r e s muß er aufgeben, wenn er sich gegen einen der kriegführenden Theile verpflichtet hat, ihn zu unterstützen. Die P f l i c h t der Neutralität aber hört auf, wenn der Staat mit einem der streitenden Staaten so erhebliche Streitigkeiten hat, daß dadurch ein Krieg gegen diesen motivirt wird; oder wenn durch den zwischen jenen beiden bestehenden Krieg, s e i n e n Interessen eine erhebliche Gefahr droht.

Der Neutrale hat die Verpflichtung, sich jeder kriegerischen Unterstützung eines der streitenden Theile zu enthalten. Er darf ihm also nicht Hilfstruppen stellen; den Durchzug von Truppen durch das eigene Gebiet nicht gestatten; ihm nicht Kanonen, Schiffe, Pulver oder Waffen liefern u. s. w. Die nicht auf den Krieg bezügliche Unterstützung durch Gewährung von Credit, Verwendungen, Rathschläge u. s. w. ist kein Bruch der Neutralität. Ja noch weiter, es ist anerkannt, daß der Neutrale die Kriegsschiffe der streitenden Parteien in seine Hafen zulassen und gestatten darf, daß sie Reparaturen und Verproviantirungen vornehmen.

Es sei noch kurz erwähnt, daß es in Europa Staaten giebt, die auf ewig für neutral erklärt sind — Belgien, die Schweiz — Luxemburg. Als man dies stipulirte, hat man sich dabei gedacht, daß diese Staaten niemals Krieg beginnen, daß sie bei jedem unter anderen Staaten ausbrechenden Kriege neutral sein sollen, und daß jeder andere Staat diese Neutralität respectiren solle. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß solche papierne Neutralität sehr wenig bedeutet, wenn eine kriegführende Partei sie nicht achten will. Es kommt

vor Allem darauf an, ob der andere kriegführende Theil stark genug ist, um an dem Gegner, und wenn der neutralisirte Staat aus eigenem Willen die neutrale Stellung verläßt, an diesem den Vertragsbruch zu ahnden; und ob die anderen betheiligten Mächte zum Zwecke dieser Ahndung am Kriege Theil nehmen. Die einzige Folge jener ewigen Neutralität ist, daß der neutralisirte Staat, der freiwillig die Neutralität bricht, damit die Bedingung seiner völkerrechtlichen Existenz vernichtet und also, wenn der dadurch verletzte kriegführende Theil siegt, auf Fortdauer seiner Existenz keinen Anspruch hat.

Das Recht der Neutralität ist ein gegenseitiges. Wie der Neutrale die Pflicht hat, keinen der streitenden Theile zu unterstützen, so haben auch die letzteren die Pflicht, die neutralen Staaten nicht mit kriegerischen Maßregeln zu belästigen.

Insbesondere hat jeder neutrale Staat das Recht, zu jedem der kriegführenden Theile in denselben friedlichen Beziehungen und demselben Verkehre zu bleiben, wie wenn kein Krieg existirte. Seine Unterthanen können daher mit jedem kriegführenden Staate, ohne daß der Gegner dies verhindern darf, Handel treiben. Hier treten jedoch mit Bezug auf die Bedingungen und Zwecke der Neuralität zwei Beschränkungen ein, über welche, besonders aus Anlaß des englischen Egoismus, in ihrer Ausführung im Detail, beständiger Streit gewesen ist; deren allgemeine Grundsätze jedoch völkerrechtlich feststehen:

1) Jeder kriegführende Theil hat das Recht, durch Kriegsschiffe die Häfen des andern zu sperren, und jedes neutrale Schiff, welches die Blockade zu brechen sucht, wird weggenommen und condemnirt. England und Frankreich haben wiederholt gegenseitig papierne Blockaden geübt, das heißt die ganzen Küsten in Blockadezustand erklärt, und nun neutrale Schiffe weggenommen, die nach einer solchen Küste segelten. Preußen und Rußland verlangten dagegen, daß nur solche Schiffe aufgebracht werden dürften, die in einen wirklich durch feindliche Kriegsschiffe gesperrten Hafen einzulaufen suchen. Mit Rücksicht hierauf hat die Pariser Conferenz festgesetzt:

> Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effectiv sein, d. h. durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten werden, welche wirklich im Stande ist, den Zugang zu den feindlichen Küsten zu wehren (pour intredire l'accès).

2) Der Neutrale darf nicht Kriegsbedürfnisse (Kriegs-Contrebande) einem der streitenden Theile zuführen. Thut er es doch, so wird das Schiff aufgebracht und condemnirt. Was aber Kriegs-Contrebande sei, das ist bestritten. Daß dazu Waffen, Munition, Kriegsschiffe, Kürasse u. dgl. gehören, steht fest. Schon wegen der Uniformen herrscht Streit. England hat sogar Tuch, Getreide, Hanf, Theer, Dampfmaschinen dazu gerechnet.

Preußen rechnet zur Kriegs-Contrebande:

> Geschütze und Schießgewehre aller Art, Pulver und Munition aller Art, alle Gattungen Hieb- und Stichwaffen, Sättel, Zelte, Salpeter, Schwefel „und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist";

dagegen ausdrücklich nicht:

Masten, Schiffsholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn, Pferde und alle Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können.

Der Fall, daß ein Staat dem andern, oder dem Unterthanen des andern, Locomotiven und Dampfwagen weggenommen habe, ist im Kriege von 1866 zum ersten Male vorgekommen. Es würde jetzt zu fragen sein, ob diese Wagen zur Kriegs-Contrebande oder zur Kriegsbeute gehören? Wir glauben die Frage bejahen zu können, da sobald Krieg entsteht, alles was von diesen Sachen im Staate befindlich ist, zur Beförderung der Armee und ihrer Bedürfnisse in Anspruch genommen wird. Sie werden dadurch Kriegsmaterial. Es scheint dies auch die Ansicht der Regierungen zu sein. Denn im Frieden mit Sachsen vom Jahre 1866 ist ausdrücklich stipulirt, daß Preußen die weggenommenen Eisenbahnwagen zurückgiebt. Es wäre diese Bestimmung nicht erforderlich gewesen, wenn nicht beide Theile diese Wagen als gerechte Kriegsbeute betrachtet hätten.

Neuntes Buch.
Einige besondere, den Landwirth interessirende Rechtsverhältnisse.

Erstes Capitel.
Das Schulwesen.

§ 574. Volks- und höhere Schulen.

Der preußische Staat hat seit mehr als hundert Jahren dafür gesorgt, daß jeder Unterthan im Stande sein solle, die im bürgerlichen Leben unentbehrlichsten Kenntnisse, insbesondere im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion, zu erlangen. Die Gelegenheit hierzu soll an jedem Orte im Staate vorhanden sein, und Jeder soll sie benutzen.

Ob Jemand mehr als dieses mindeste Maß von Kenntnissen erwerben will, oder ob die Eltern dem Kinde dieses Mehr verschaffen wollen, hängt von ihrem Belieben ab. Ebenso ist es lediglich ihre Sache, wie sie dieses Bedürfniß befriedigen wollen und können.

Der hieraus entstehende Unterschied zwischen Volksschule und höherer Schule ergiebt sich von selbst. Erstere muß vorhanden sein und benutzt werden, letztere nicht. Wenn eine Gemeinde eine höhere Schule anlegen will, so mag sie das thun. Sie kann aber ihre Mitglieder nicht zwingen, dieselbe zu besuchen; sie ist ebensowenig verpflichtet, Auswärtigen die Benutzung derselben zu gestatten.

Die höheren Schulen zerfallen in die allgemeinen Bildungsanstalten für wissenschaftliche Zwecke — Gymnasien und Universitäten — und in solche, welche nur für gewisse Fächer (Realschulen), oder für ein gewisses Fach (Ackerbau-, Gewerbe-, Forst-Schulen) ausbilden. Sie sind theils vom Staate errichtet, theils von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen.

Welche Vorrechte der Staat solchen Schulen geben will (Zulassung der Zöglinge zum einjährigen Militairdienst, zu Staatsämtern, zu gewerblichen Stellungen) hängt von der Bestimmung des Staates ab.

Für unsern Zweck kommt nur die Volksschule in Betracht, weil Jeder zu ihrer Erhaltung verpflichtet ist, mag er sie benutzen oder nicht. Wer seine Kinder eine höhere Schule besuchen läßt, oder gar keine Kinder hat, muß dennoch dasjenige leisten, was zur Erhaltung der Volksschule erforderlich ist. Der Eintritt in eine höhere Schule dagegen ist von beiden Seiten freiwillig. Der Schüler hat sich den, für dieselben bestehenden Bedingungenzu unterwerfen; — die Schule kann das Verhältniß zu ihm lösen, sobald sie es für geeignet hält. Ein Gymnasium kann einen Schüler, der mit bösen Sitten behaftet ist, entfernen — eine Volksschule muß ihn behalten.

§ 575. Grundzüge des Schulwesens.

Das Schulwesen ist durch die preußische Gesetzgebung der früheren Jahrhunderte geordnet. War diese schon nur mit Rücksicht auf die damaligen Zustände gegeben und deßhalb vielfach unzureichend, so gab nun die Verfassungsurkunde theoretische Grundsätze, deren Ausführung der Gesetzgebung vorbehalten wurde. Diese Ausführung ist bis jetzt nicht erfolgt. Auf diese Weise ist es gekommen, daß das Schulwesen zu Hader und Streit fortwährend Veranlassung giebt. Eine gesetzliche Reform ist dringend nothwendig. Ueber deren Grundsätze ist aber eine Einigung der Betheiligten und der politischen Parteien um so schwieriger, als es sich um Gebiete des Geistes, der Intelligenz und der Religion handelt, in welchen die entgegengesetztesten Anschauungen ihre subjective Berechtigung haben.

Der oberste Grundsatz des Schulwesens ist:

Der Staat hat die Aufsicht über allen und jeden Unterricht, er leitet ihn aber nicht.

Die weiteren Folgen dieses Satzes sind:

1) Jeder hat das Recht, seine Kinder selbst zu unterrichten, oder ihnen durch andere Personen den Unterricht im Hause ertheilen zu lassen;

2) Jeder, welcher Unterricht ertheilt, muß seine Befähigung dazu dem Staate nachweisen, selbst Hauslehrer dürfen nur unter dieser Bedingung fungiren.

3) Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates.

4) Die öffentliche Volksschule wird von den Gemeinden errichtet und unterhalten. Reichen ihre Kräfte dazu nicht aus, so tritt der Staat ergänzend ein.

5) Kein Kind darf ohne Unterricht bleiben.

§ 576. Verhältniß der Schule zur Kirche.

Das Verhältniß der Schule zur Kirche ist prinzipiell eins der schwierigsten. Einen wesentlichen Theil des Unterrichts muß die Religion bilden, und diese kann nur vom Standpunkte der Confession des Lehrers gelehrt werden. Die Kinder, welche dieser Confession nicht angehören, müssen also entweder von einem besondern Lehrer ihrer Confession den Religionsunterricht erhalten,

oder sie werden derselben abwendig gemacht. Die Kirche als solche, ist daher bei dem Religionsunterrichte wesentlich betheiligt. Sie fordert ein Recht, wenigstens der Aufsicht, über den in der Schule ertheilten Religionsunterricht. Sie fordert aber weiter, daß die einzelne Schule ihrer Confession angehöre, daß der Lehrer aus dieser Confession gewählt werde; dazu kommt, daß in den vorigen Jahrhunderten die Schule aus der Kirche entstanden war, und geeignete Personen, um an Ort und Stelle die Staatsaufsicht über die Schulen auszuüben, außer den Geistlichen, gar nicht vorhanden waren. Das Allgem. Landrecht geht daher davon aus, daß der Geistliche als solcher, der nächste Vorgesetzte und Leiter der Schule sei. Dieser Standpunkt ist jetzt schon deshalb unmöglich, weil die Kirchen sich schärfer als damals vom Staate getrennt haben, und weil auch der Staat und die Gemeinde eine Unterordnung des weltlichen Gebiets der Schule unter die Kirche nicht mehr ertragen. Es sind nun folgende verschiedene Systeme möglich:

1) Die Schule ist ohne Confession; — die Lehrer werden aus einer beliebigen Confession genommen, und der Religionsunterricht von besonderen Religionslehrern ertheilt;

2) Die Schule ist eine Confessionsschule, d. h. der Lehrer muß einer bestimmten Confession angehören, und deren Religion lehren. Für den Religionsunterricht der andersgläubigen Kinder muß alsdann besonders gesorgt werden.

Die Verfassungsurkunde hat keins der beiden Systeme rein adoptirt. Sie sagt:

„der Staat stellt die Lehrer an" — also nicht die Kirche.

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen" — also nur möglichst; der Staat kann also auch ohne Rücksicht auf Confessionalität Einrichtungen treffen.

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften".

Ausgeführt sind diese Bestimmungen noch nicht. Im Gegentheil hat die Regierung bisher das System der strengen Confessionsschulen möglichst aufrecht erhalten. Es ist jetzt, ob eine Schule eine solche, oder eine konfessionslose (Simultan-)Schule sei, zunächst nach der wirklich bestehenden Verfassung zu beurtheilen. Die Letzteren sind in der Wirklichkeit sehr selten vorhanden.

§ 577. Die Leitung des Schulwesens.

Die örtliche Leitung des Schulwesens hat die Gemeindeobrigkeit, also derjenige der die Polizei hat, nicht der bloße Gemeindevorstand in Gemeinschaft mit dem Pfarrer. Dieselben haben jedoch „die vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen" zu befolgen.

Der Staat hat hienach also die Anordnungen über das ganze Leben und Wirken der Schule zu treffen. Wie weit dies Recht geht, ist nirgends bestimmt. Man kann daher rechtlich nur annehmen, daß der Staat Alles und

Jedes was ihm gut dünkt, anordnen kann. Thatsächlich wird das Recht von der Regierung auch in dieser Ausdehnung geübt. Sie giebt nicht bloß die Vorschriften, **was**, sondern auch **wie**, sogar nach welchen Lehrbüchern gelehrt werden soll; wie die Schulstube, die Bänke, die Schiefertafeln beschaffen sein sollen, welche Methode der Lehrer anwenden, wie er qualificirt sein soll u. s. w.

Die Obrigkeit und der Geistliche sind daher nur Gehilfen des Staates, die einen eigenen Willen gar nicht haben. Die Gemeinden haben an der Leitung keinen Antheil, wohl aber alle Kosten aufzubringen.

Dies Verhältniß war haltbar, so lange Preußen keine constitutionelle Verfassung hatte; so lange also die Unterthanen in allen anderen Gebieten des Lebens es nicht anders gewohnt waren, als daß die Regierung verfügte, und daß sie zahlten. Heute ist in fast allen anderen Gebieten des Staatswesens eine Vertretung der Interessen der zahlenden Unterthanen möglich, und nur die Schule ist noch auf dem alten Standpunkte stehen geblieben. Es entsteht dadurch in tausend Einzelnfällen eine Gehässigkeit gegen Schule und Regierung, die vielfach dem Werthe der Dinge nicht entspricht. Eine Abhilfe liegt hier nicht bloß im Interesse der Unterthanen, sondern wesentlich im Interesse der Schule und der Regierung selbst, die es wirklich nicht nöthig hätte, sich mit dieser Masse von Widerwillen zu belasten. Es ist auch nicht zu läugnen, daß eine Menge von Mißgriffen unvermeidlich sind. Die Beamten, welche die Gemeindeglieder belasten, können gar nicht deren Interessen mit demselben Maße, wie die Interessen der Schulanstalt oder des Lehrers, messen. Sie *sollen* zwar nach beiden Seiten unbefangen sein; — das übersteigt aber die Anforderungen, die man an die menschliche Natur stellen kann. Der Lehrer verlangt ein neues Schulhaus; — der vorgesetzte Geistliche will Gutes in der Schule wirken, er unterstützt den Antrag. Die Gemeinde ist arm, oder hat so eben erst einen Kirchenbau gemacht. Sie will darum nicht. Der Pfarrer, der Landrath meinen, des guten Zweckes wegen wird es schon gehen. Ein tüchtiges und für das Schulwesen begeistertes Mitglied der Regierung, das vielleicht die örtlichen Verhältnisse nicht einmal kennt, verfügt für den Antrag. Das wäre doch ein schlechter Schulrath, der im *Zweifel* nicht **für** die Schule, und **gegen** die widerstrebende Gemeinde entschiede. Nun hat die Gemeinde nur noch den Weg der Beschwerde an das Ministerium nnd darauf entscheidet wieder ein vortragender Rath, der ebenso für das Schulwesen begeistert ist, wie das Regierungsmitglied, und der die örtlichen Verhältnisse noch weniger kennt als diese. Selbst wenn die Entscheidung sachlich richtig ist, bleibt der Gemeinde das bittere Gefühl, daß schließlich ein einzelner, ihr gänzlich unbekannter Mann über ihren Geldbeutel verfügt hat.

Es bleibt aber dabei noch nicht. Der Bau wird veranschlagt. Die Gemeinde will ein Holzgebäude für 800 Thlr. bauen; — der Bautechniker sagt, die Bauart ist nicht haltbar; die Gemeinde wird jetzt gezwungen, ein massives Gebäude zu bauen. Wir haben hier ein erhebliches Interesse vorausgesetzt; — die tausend und tausend kleinen Fälle, wo der Lehrer einen Brunnen, einen Abtritt, eine Wandtafel verlangt; wo er mit dem gelieferten Getreide und Holze nicht zufrieden ist u. s. w. u. s. w. erregen ebensoviel Widerwillen.

Ob der Bauer 1 Gr. oder 1 Thlr. — nach seiner Meinung unnütz — ausgeben muß, raisonniren wird er immer.

Das Uebel ist eben, daß nirgends festgestellt ist:

wo sind die Grenzen dessen, was die Regierung für die Volksschule von den Gemeinden verlangen darf?

und daß folglich der Satz in Geltung ist:

Sie darf Alles verlangen was sie für gut hält.

Darnach ist wirklich verfahren worden. Vor 10 Jahren wurde in den Volksschulen kein Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

Jetzt faßt das Ministerium die Idee, daß ein solcher Unterricht sehr nützlich sei, und zwingt die Gemeinden, ihn einzuführen. Sie müssen Ausgaben leisten, zu denen sie bisher nicht verpflichtet waren, die sie — und für ihre örtlichen Verhältnisse vielleicht mit Recht — für unzweckmäßig halten. Wir wissen wohl, daß ein wirklicher Zwang nicht überall durchgeführt worden ist; daß aber die Regierung nach dem Gesetze berechtigt gewesen wäre, ihn durchzuführen, ist nicht zu läugnen. Es ist nicht zweifelhaft, daß das Ministerium nach dem Gesetze berechtigt ist, dieselben Schulbücher für alle Schulen vorzuschreiben; wir brauchen wohl nicht daran zu erinnern, welchen Lärm das kürzlich in Hannover erregt hat. Und wir wiederholen es, all dieser Lärm, und all dieser Widerwillen ist meist größer, als die Sache selbst werth ist.

Unserer Ansicht nach kann das Verhältniß sehr befriedigend gelöst werden, wenn man den einfachen Satz aufstellt, daß die Schule eine Gemeindeangelegenheit ist. Die Gemeinde hat für dieselbe zu zahlen, also auch sie zu leiten. Daß sehr viele Gemeinden und Gemeindevorstände weder Interesse noch Geschick hiefür haben, ist richtig. Es kann aber genau festgestellt werden, was sie als Minimum leisten müssen, und dies ist durch tüchtige Aufsicht des Staates zu erzwingen.

Hält alsdann die Gemeinde die Forderung der Regierung für unbegründet, so mag sie an einen von der Provinzialvertretung, vielleicht unter Theilnahme der Regierung, bestellten Ausschuß recurriren, bei dessen Entscheidung es alsdann bewendet. Die Entscheidung des Letztern wird kaum weniger sachgemäß sein, als die jetzigen Entscheidungen der Regierung; sie erzeugt aber nicht Widerwillen und Gehässigkeit, denn sie ist im geordneten Verfahren ergangen. Sie wird von Männern, die den Beschwerdeführern nahe stehen, die von ihnen gewählt sind, gegeben.

Mangelhafter als jetzt wird das Schulwesen dabei auch nicht werden. Insbesondere ist nicht zu besorgen, daß nöthige Einrichtungen oder die Beseitigung von Mißständen mehr als jetzt möglich, verzögert werden. Daß in jedem Dorfe zu jeder Zeit eine gute Schuleinrichtung bestehe, wird auch jetzt nicht erreicht, und ist niemals zu erreichen. Wenn der Lehrer nichts taugt, dauert es jetzt schon jahrelang, oft zehn Jahre, ehe er abgesetzt werden kann; und unterdessen verkommt und verwildert eine ganze Generation. Wenn ein Schulhaus gebaut werden soll und die Gemeinde leistet Widerstand; so kann sie im Wege aller möglichen Einwendungen und Beschwerden die Sache auch jetzt Jahrelang hin-

halten, und wenn das alte Schulhaus unterdessen unbrauchbar wird, findet auch jetzt Monate lang kein Unterricht statt. Wenn Streitigkeiten über Holzlieferungen stattfinden, kann es auch jetzt vorkommen, daß der Lehrer den ganzen Winter nicht heizt, und keine Schule hält. Es wird auch jetzt nur das möglichst Beste erreicht, und das würde auch bei der von uns vorgeschlagenen Einrichtung zu erreichen sein; ja es würde mehr zu erreichen sein, denn es würden eine Menge örtlicher Antipathien gegen das Schulwesen wegfallen.

§ 578. Die moralische Person der Schule.

Die Schule ist eine moralische Person. Sie vereinigt in dem Zwecke des Unterrichts die Beziehungen des Vermögens und der Vermögensrechte, welche die Schule besitzt, und die Personen, denen jene Zwecke dienen, oder welche ihnen dienen. Dies zusammen bildet die moralische Person der Schule. Wo jedoch diese Personen genau mit der politischen Gemeinde zusammenfallen, da ist ein besonderer Begriff der Schulgemeinde überflüssig und auch nicht vorhanden. So in den Städten, welche Volksschulen als eine städtische Einrichtung besitzen. In Dorfgemeinden und Rittergütern kann dieselbe Vereinigung stattfinden. Wo aber die politische Gemeinde nicht mit der Schulgemeinde zusammenfällt, da ist die letztere eine von jener ganz getrennte Person.

§ 579. Der Lehrer.

Nach dem Allg. Landrechte wird der Lehrer von der Gerichtsobrigkeit, also dem Inhaber der örtlichen Polizeigewalt angestellt. Die Bestimmung der Verfassungsurkunde Art. 24:

„Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an",

harrt eben noch der Ausführung durch das Gesetz. Die nächsten Vorgesetzten der Schule sind für die inneren Einrichtungen die Ortsgeistlichen, für die Einkommens- und Vermögensangelegenheiten die Polizeiobrigkeit. Ueber dieselben führen der Landrath und der Kreisschulinspector die Aufsicht. Letzterer ist meistentheils ein vom Staate zu diesem Amte bestellter Geistlicher; es kann jedoch auch ein Nichtgeistlicher dazu bestellt werden.

Ueber diese Kreisbehörden führt die Regierung die Aufsicht. Wo der Lehrer seine Pflichten verletzt, leitet die letztere das Disciplinarverfahren, und in diesem die Entscheidung, welche bis zur Amtsentsetzung gehen kann.

§ 580. Unterhaltung der Schulen.

Die Unterhaltung der Schulen und der Lehrer erfolgt zunächst aus dem Vermögen der Schule, und wo dieses nicht ausreicht, aus dem Schulgelde und den Beiträgen der, in der Schulgemeinde befindlichen „Hausväter", ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht.

Die Verfassungsurkunde Art. 25 sagt:

„In der Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt."

Es soll hienach also von den, die Schule besuchenden Kindern kein Schulgeld erhoben werden. Diese Bestimmung ist jedoch noch nicht ausgeführt.

Die Schulbeiträge werden auf die „Hausväter" nach Maßgabe ihres

Besitzes und Einkommens vertheilt. Ueber die Art dieser Vertheilung hat zunächst die Schulgemeinde zu beschließen. Ortsarme dürfen dazu nicht herangezogen werden. Wo aber Hintersassen der Gutsherrschaften auf dem Lande zeitweilig unvermögend sind, die auf sie treffenden Beiträge aufzubringen, da muß die Gutsherrschaft sie vertreten.

Wenn zu einer Schule mehrere politische Gemeinden vereinigt sind, so tragen die Gemeinden, in denen die Schule sich nicht befindet, zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als die Gemeinde, in welcher das Schulhaus steht. Die Gutsherrschaft, oder in den Städten der Magistrat, müssen jedoch dazu die, auf ihrem Gute oder Kämmereieigenthum befindlichen Materialien (auch Dachstroh und Rohr) unentgeltlich hergeben.

§ 581. Schulzwang.

Jedes Kind muß vom beendigten fünften Lebensjahre an bis dahin, wo der Geistliche findet, daß es die, einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat, in die Schule geschickt werden. Eltern, die dies versäumen, werden mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt. Wo jedoch deren häusliche und wirthschaftliche Verhältnisse die Beschäftigung des Kindes erfordern, kann die Behörde Ausnahmen gestatten; muß jedoch für die Ertheilung eines Unterrichts in beschränkterer Zeit, besonders auch an Sonn- und Feiertagen, sorgen. Diese Ausnahme findet im Sommer auf dem Lande in ausgedehntem Maße für Kinder statt, die das Vieh ihrer Eltern hüten.

Für diejenigen Kinder, welche in Fabriken beschäftigt werden, bestehen besondere Bestimmungen. Vor dem zurückgelegten 12. Lebensjahre darf diese Beschäftigung überhaupt nicht stattfinden.

Zweites Capitel.

Gesinde und Arbeiter.

§ 582.

Ein practischer Landwirth kann ohne den, für ein paar Groschen zu erlangenden Besitz eines Handbuchs über die Gesindeordnung kaum bestehen. Wir geben daher kein Detail und beschränken uns lediglich auf die allgemeinsten Grundsätze.

Der Contract, durch welchen ein Mensch dem andern Dienste gegen Bezahlung zu leisten verspricht, ist der Verdingungs-Contract und in § 331 näher beschrieben.

Derselbe erhält eine Modification, wenn der, die Dienste Leistende nothwendig in das Haus oder die Wirthschaft des Principals aufgenommen werden muß. Das einfache Verhältniß: „Arbeit gegen Geld" bleibt hier nicht in seiner Reinheit. Es kommt hinzu: die Unmöglichkeit, alle Arten der im Hause und der Familie erforderlichen Arbeiten vorher contractlich festzusetzen, und die Nothwendigkeit, mit dem Dienstleistenden ein gemeinschaftliches, häusliches und wirthschaftliches Leben zu führen.

Der Dienstleistende muß sich der Herrschaft des Hausherrn oder der Hausfrau unterwerfen; beide Theile müssen in Hinsicht auf Moralität, Treue und Hilfe gegenseitig sich Garantien bieten und Leistungen gewähren.

Das preußische Recht bewahrt daher dem Verhältnisse außer der rechtlichen Seite auch die Seite der Moral und der Zucht; aber mit der Grenze, daß der dienende Theil immer eine berechtigte Person bleibt, und niemals ein, der Sclaverei ähnliches Verhältniß begründet werden darf.

Das Gesetz kann aber für ein Verhältniß, in welchem es so vorzugsweise auf gegenseitige Moral, auf Autorität und Liebe ankommt, nur die äußeren, die nothdürftigsten Rahmen anlegen. Die gedeihliche Gestaltung des Verhältnisses liegt in der Person beider Theile. Wer sein Gesinde gut besoldet und ernährt, kann sich auch die besten Personen aussuchen. Hat er einmal Unglück in seiner Wahl, so ist die härteste Strafe des schlechten Gesindes die sofortige Entlassung aus dem Dienste. Eine solche Herrschaft wird um einen guten Ersatz niemals in Verlegenheit sein (cf. § 130).

Das Gesetz unterscheidet nun folgende Klassen von Arbeitern:

I. Gesinde, d. h. Personen, die sich vertragsmäßig zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit verpflichtet haben, und nicht ihre eigene Wirthschaft führen.

Jedes Gesinde muß bei Antritt des ersten Dienstes sich von der Polizeibehörde ein Gesindebuch lösen, in welches sein Name, der Name der Herrschaft, der Tag des Antrittes und bei Beendigung des Dienstes, das ihm von der Herrschaft ertheilte Zeugniß eingetragen wird. Ohne ein solches Buch, und — bei dem ersten Dienste — ohne ein Attest der Ortspolizeibehörde über die Moralität des Gesindes, darf keine Herrschaft ein Gesinde miethen.

Der Contractschluß erfolgt durch das Geben und die Annahme des Miethsgeldes. Eine Ehefrau kann — ohne Zuziehung des Mannes — den Contract für weibliches Gesinde, und wenn sie in Krankheits- und Abwesenheitsfällen den Mann vertritt, abschließen. Minorenne Dienstboten bedürfen nur bei Eingehung des ersten Dienstverhältnisses der Einwilligung des Vaters oder Vormundes; — jedes folgende Dienstverhältniß können sie, mit voller rechtlicher Wirkung, selbständig schließen. Wird einem männlichen Gesinde Livree geliefert, so wird diese (jedoch nicht Mäntel, Kutscherpelze und Staatslivreen) mit Ablauf der Dienstzeit Eigenthum des Gesindes. Die Dauer der Miethszeit richtet sich nach dem Inhalte des Vertrages. Ist sie darin nicht bestimmt, so gilt sie bei häuslichem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei wirthschaftlichem auf ein Jahr.

Das Gesinde ist der Herrschaft Treue, Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Es muß sich in allen Punkten der eingeführten Hausordnung fügen, und steht unter der häuslichen Zucht des Hausherrn und der Hausfrau, die selbst bis zu Scheltworten und geringen Thätlichkeiten ausgedehnt werden darf. Das Gesinde muß alle ihm aufgetragenen Dienste sorgfältig und gut verrichten. Es haftet dabei für grobes und mäßiges Versehen; für geringes jedoch nur alsdann, wenn es gegen die Anweisung der Herrschaft handelt, oder sich zu

Dienstleistungen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, ausdrücklich vermiethet hat.

Die Herrschaft hat dem Gesinde Schutz und Wohlwollen, gute und moralische Behandlung, die nöthige Zeit zum Besuche des Gottesdienstes und die Kost in reichlicher und guter Beschaffenheit zu gewähren. Sie darf ihm nur solche Arbeiten und ein solches Quantum derselben zumuthen, welche seinen Kräften angemessen sind.

Für Krankheitsfälle des Gesindes ist bestimmt:

1) Wenn die Krankheit durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben entstanden ist, so muß die Herrschaft die Kurkosten tragen.

2) Entsteht die Krankheit ohne diese Ursache, so hat die Herrschaft keine Verpflichtung, falls zur Unterhaltung des Gesindes verpflichtete Verwandte desselben in der Nähe wohnen. Ist das nicht der Fall, und ist eine öffentliche Krankenanstalt erreichbar, so kann die Herrschaft das Gesinde in diese bringen. Die Kosten trägt das Gesinde, oder der Armenverband, welcher für dasselbe zu sorgen hat (§ 587).

Ist auch eine solche Anstalt nicht erreichbar, so hat die Herrschaft die Kur und Pflege des Gesindes zu übernehmen, jedoch höchstens bis zum Ablauf der Dienstzeit. Die Kurkosten trägt das Gesinde, soweit sie durch den für die Zeit der Krankheit fälligen Lohn gedeckt werden. Soweit nicht, trägt sie die Herrschaft.

Eine Auflösung des Dienstverhältnisses durch sofortige Entlassung oder sofortigen Austritt kann erfolgen:

1) auf Seiten der Herrschaft: wenn das Gesinde widersetzlich, ungehorsam, unredlich, liederlich oder lasterhaft, leichtsinnig mit Feuer und Licht, zänkisch, ausläufisch, nachlässig, siphylitisch oder schwanger ist; ferner wenn das Gesinde die Herrschaft durch falsche oder unrichtige Zeugnisse hintergangen hat, oder eine Geschicklichkeit nicht besitzt, die es ausdrücklich zugesagt hatte;

2) auf Seiten des Gesindes: wegen harter Behandlung oder Mißhandlung; wegen unerlaubter oder unsittlicher Zumuthungen Seitens der Herrschaft, oder Seitens der im Hause wohnenden oder darin verkehrenden Personen, wenn die Herrschaft es gegen solche nicht schützt; wegen schlechter Kost, und wegen schwerer Erkrankung. Wenn die Herrschaft weiter als 6 Meilen von ihrem Wohnorte wegreist oder wegzieht, ohne es zu übernehmen, das Gesinde kostenfrei dahin zurückzuschaffen, so kann es gleichfalls den Dienst verlassen.

Die vierteljährliche oder wenn monatlich gemiethet ist, die monatliche Aufkündigung kann erfolgen:

1) Von Seiten der Herrschaft: wenn sie in Vermögensverfall kommt, oder das Haupt der Familie stirbt, oder wenn das Gesinde zu dem übernommenen Dienste untauglich ist;

2) von Seiten des Gesindes: wenn die Herrschaft den Lohn in der festgesetzten Zeit nicht zahlt, oder das Gesinde öffentlich beschimpft; oder wenn das Gesinde eine eigene Wirthschaft einrichten, oder heirathen will.

Endlich kann das Gesinde den Dienst jederzeit, jedoch nur unter Stellung eines geeigneten Stellvertreters verlassen, wenn seine Eltern es wegen Veränderungen, die erst nach der Vermiethung eingetreten sind, in ihrer Wirthschaft brauchen, oder wenn das Gesinde in seinen eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt ist.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der, zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Tagen verwirkt, wenn die Herrschaft innerhalb 14 Tagen nach der Uebertretung, oder wenn die Herrschaft wegen derselben das Gesinde aus dem Dienste entläßt, vor dieser Entlassung solches beantragt. Die Strafe wird von der Ortspolizeibehörde festgesetzt und — ohne Gestattung des Rechtsweges — vollstreckt. Die Herrschaft kann jedoch bis zur Vollstreckung der Strafe dieselbe erlassen. Das Strafgeld fließt zur Orts-Armen-Kasse.

II. Dienstleute, denen der Besitzer einer Land- oder Forstwirthschaft in seinen Gebäuden Wohnung giebt; gegen die Verpflichtung, ihm Dienste in seiner Wirthschaft gegen einen im voraus bestimmten Lohn zu leisten (Instleute, Kathenleute, Einlieger). Diese sind allen unter I. gegebenen Bestimmungen unterworfen, mit Ausnahme derer, welche für das Hausgesinde und ihrer Stellung als Hausgenossen hervorgehen; auch der am Schlusse des Passus I. gedachten Strafbestimmung.

III. Hausoffizianten d. h. solche Personen, denen nur eine gewisse Gattung von Geschäften (Koch, Gärtner, Brauer, Brenner, Schäfer), oder die Aufsicht über das Gesinde oder die anderen Hausoffizianten (Inspektor, Wirthin, Haushofmeister), übertragen ist. Sie sind allen Bestimmungen des Passus I. unterworfen mit folgenden Ausnahmen:

1) Die Bestrafung am Schlusse ist nicht auf sie anwendbar;

2) der Dienstcontract muß schriftlich geschlossen sein, andernfalls kann jeder Theil sechs Wochen vor Ablauf des Vierteljahres ihn aufkündigen;

3) Hausoffizianten sind nur die, von ihnen übernommenen Dienste zu leisten schuldig; nur in Nothfällen müssen sie auch andere häusliche Dienste übernehmen;

4) sie können sofort austreten, wenn die Herrschaft ihnen unverschuldet grobe wörtliche Beleidigungen oder irgend eine Thätlichkeit zufügt.

IV. Personen, die zwar zu gewissen, aber höher stehenden Dienstleistungen angenommen sind (Lehrer und Lehrerinnen, Kapläne, Privatsekretaire). Diese gehören nicht zum Gesinde, sondern zur Familie. Ueber ihre Verhältnisse entscheidet der geschlossene Contract. Sie haben aber mindestens dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf Hausordnung, Moralität, Treue und Schutz, wie das Gesinde.

V. Arbeiter, welche sich zu bestimmten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Aeckern und Wiesen, Meliorationsarbeiten (Grabenräumungen), Holzschlagen u. s. w. verdungen haben. Die-

selben gehören nicht zum Gesinde, und sind lediglich nach § 331 zu beurtheilen. Nur gilt die ad I. am Schlusse gegebene Strafbestimmung auch für sie.

Wohl zu merken! nur land- und forstwirthschaftliche Arbeiter sind gemeint, nicht auch z. B. Arbeiter, die für einen Hausbau in der Stadt das Fundament auszuwerfen, oder einen Garten zu ragolen, oder einen Schifffahrtskanal zu graben unternehmen.

VI. Alle anderen Arbeiter werden lediglich nach § 331 beurtheilt.

Drittes Kapitel.

Die Armenpflege.

§ 583. Gegenstand der öffentlichen Armenpflege.

Auf die Fürsorge durch öffentliche Armenpflege hat nur derjenige einen Anspruch, der nicht so viel Körper- oder Geisteskräfte hat, um sich seinen Unterhalt selbst zuverschaffen. Daß er sich aus anderen Gründen z. B. durch Faulheit, seinen Unterhalt nicht verschaffen will, kommt nicht in Betracht. Ein Vagabond, der gesund ist, hat keinen Anspruch, selbst wenn er nachweist, daß er sich um Arbeit bemüht und keine erhalten habe. Ist er aber krank, auch wenn er die Krankheit selbst verschuldet hat, so muß ihm dasjenige gewährt werden, was zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit seines Körpers erforderlich ist.

Es hat nun zwar Jeder auf Armenunterstützung Anspruch, für welchen ein Anderer gesetzlich zu sorgen verpflichtet ist, falls dieser Andere es nicht thut. Dieser Anspruch währt jedoch nur bis dahin, daß man den eigentlich Verpflichteten zwingt, seiner Pflicht zu genügen. In diesem Falle ist die gewährte öffentliche Unterstützung nur eine vorläufige, sie kann von dem eigentlich Verpflichteten wieder eingeklagt werden.

Es kann dies nicht nur gegen solche geschehen, welche durch das Gesetz zur Unterstützung verpflichtet sind, sondern auch gegen solche, die aus einem besondern Rechtstitel eine solche Pflicht übernommen haben. Gesetzt also, der A. wird vom B. zum Krüppel geschlagen; er klagt, und B. wird verurtheilt, ihm lebenslang monatlich 20 Thlr. zu seinem Unterhalte zu zahlen; B. aber zahlt nicht, und A. findet es bequemer, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, statt gegen den B. die Execution nachzusuchen. In diesem Falle kann die Gemeinde, die dem A. monatlich 2 Thlr. Armenunterstützung giebt, diesen Betrag von B. einklagen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung Armer haben:

1) Verwandte, und zwar die ehelichen Eltern, Großeltern u. s. w. und die ehelichen Abkömmlinge, sowie die ehelichen voll- und halbbürtigen Geschwister; der uneheliche Vater unter Umständen (cf. § 223) und die uneheliche Mutter und deren Eltern; die unehelichen Geschwister derselben Mutter, die unehelichen Kinder und Enkel; — alle jedoch nur, wenn sie dazu im Stande sind;

2) der Mann für die Frau (§ 219);

3) die Kirche für den Patron (§ 490);

4) Stiftungen und ähnliche Anstalten, die nach ihrem Zwecke und ihren Statuten verpflichtet sind für den Armen zu sorgen (also Invalidenhäuser, Hospitäler u. s. w.)

Es versteht sich von selbst, daß diese vier Kategorieen von Verpflichteten nur herangezogen werden können, wenn sie die Mittel dazu haben. Von einem gesunden Manne wird unbedingt gefordert, daß er alle seine Kinder ernähre. Eine gesunde Wittwe wird häufig doch nicht im Stande sein, 6 Kinder zu ernähren. Man wird nun je nach den Verhältnissen, annehmen, sie könne eins oder zwei ernähren; und ihr für die übrigen Unterstützung gewähren müssen.

§ 584. Armenpolizeiliche Zwangsmaßregeln.

Das Gesetz muß Fürsorge treffen, daß die öffentliche Armenpflege nicht von Personen in Anspruch genommen werde, welche ihrer nicht bedürfen, oder für welche Andere zu sorgen verpflichtet sind.

Es kann, ohne große Mißstände, gegen Stiftungen, Dienstherrschaften und Geschwister nicht wohl der Polizeibehörde weitergehende Befugnisse in die Hand geben, sondern beläßt es hier bei der allgemeinen Regel. Dagegen wird ein Zwang gegen die nächsten Verwandten und den Armen selbst in nachstehender Art gestattet:

1) Wenn ein Ehemann, eine Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter oder die ehelichen Kinder für einen Armen zu sorgen verpflichtet sind, so kann der Landrath durch ein sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches Rekurs an die Regierung und der Rechtsweg offen steht, diese ihre Verpflichtung festsetzen.

2) Der Landrath kann durch Resolut zur Einsperrung in eine Arbeits anstalt verurtheilen:

a. arbeitsfähige Personen, welche ihre bisherige Wohnung verloren, und in einer, von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist, eine Wohnung sich nicht beschafft haben, vielmehr solche von der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen. Wenn ein Gutsbesitzer also bisher eine Tagelöhnerfamilie als Miether gehabt hat, deren Miethszeit abgelaufen ist, und sie trotzt darauf, daß die Gutsherrschaft ihr das Obdach nicht entziehen darf: so stellt die Ortspolizeibehörde dem Manne eine Frist, um sich eine anderweite Wohnung zu beschaffen, und trägt nach deren fruchtlosem Ablaufe beim Landrathe darauf an, den Mann in eine Zwangsarbeitsanstalt zu schicken.

b. Wenn die, der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Personen sich weigern, die ihnen zugewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten.

c. Wenn ein Ehemann die Ehefrau oder die noch nicht 14 Jahre alten Kinder, oder wo derselbe nicht vorhanden, tod oder verschollen

ist, die Mutter jene Kinder hülflos läßt, so daß sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen; falls jene Personen die Mittel oder die Arbeitskraft haben, um der gesetzlichen Verpflichtung zu genügen.

3) Ausländische Bettler und Vagabonden können durch die Polizeibehörde in ihre Heimat zurückgewiesen werden. Wenn sie dabei vor der Rückkehr unter Bezugnahme auf § 115 des Strafgesetzbuchs zu Protokoll verwarnt sind, so werden sie bei unbefugter Rückkehr mit 3 Monate bis 2 Jahre Gefängniß bestraft.

4) Landstreicher (wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche), und Bettler, falls letztere:

a. unter Drohungen oder mit Waffen oder unter falschen Vorspiegelungen betteln;

b. oder, nachdem sie in den letzten 3 Jahren wegen Bettelns bereits bestraft sind, auch ohne jene Erschwernisse, betteln, oder ihre Kinder oder Hausgenossen betteln lassen;

und ferner die ad 2, a. b. bezeichneten Personen; so wie diejenigen, welche durch Spiel, Trunk oder Müßiggang sich in den Zustand versetzt haben, der sie unfähig macht, sich oder ihre Angehörigen zu ernähren: werden gerichtlich mit 1 Woche bis 3 Monate Gefängniß bestraft. Nach ausgestandener Strafe kann die Regierung sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, jedoch auf höchstens 3 Jahre, in eine Zwangsarbeitsanstalt einstecken.

6) Das einfache Betteln oder Bettelnschicken der Kinder oder Hausgenossen wird mit Gefängniß bis zu 3 Wochen bestraft.

§ 585. Die Armenverbände.

Die Fürsorge für Arme liegt den Armenverbänden ob. Das Gesetz unterscheidet örtliche und provinzielle Armenverbände.

Die örtlichen Armenverbände sind im Allgemeinen die Städte- und Dorfsgemeinden. Gutsherrschaften, welche zu keiner Gemeinde gehören, bilden einen eigenen Armenverband; auf ihnen lastet auch die Armenpflege für Trennstücke ihrer Güter, falls diese nicht eine besondere Gemeinde bilden. Einzelne Besitzungen, als Mühlen, Krüge, Schmieden, die nicht solche Trennstücke von Gütern sind, und zu keiner Dorfgemeinde gehören (gemeindefreie Grundstücke), soll die Regierung bereits bestehenden Gemeinden zuschlagen. So lange dies nicht geschehen ist, haben sie Armenpflege nicht zu leisten.

Die Landarmenverbände sind von der Provinz oder Theilen der Provinz gegründet.

Das allgemeine Verhältniß beiderlei Verbände zur Armenpflege ist das:

Jeder Arme wird von dem örtlichen Armenverbande verpflegt, dem er angehört. Gehört er keinem Ortsarmenverbande an (also alle die keinen Wohnsitz nach § 587 haben, Ausländer u. s. w.), so gebührt die Fürsorge dem Landarmenverbande. Derselbe kann jedoch eine solche Person demjenigen

Ortsarmenverbande zuweisen, in dessen Bezirke ihre Hilfsbedürftigkeit zuerst hervorgetreten ist, natürlich gegen Erstattung der Kosten. Er kann auch Landarmenhäuser (nicht zu verwechseln mit Zwangsarbeitshäusern) einrichten, und muß dann Arme, die von Ortsarmenverbänden zu verpflegen sind, darin gegen Erstattung der Kosten aufnehmen, soweit der Raum ausreicht.

Wenn Ortsarmenverbände außer Stande sind, die ihnen obliegende Armenlast ganz oder theilweise zu bestreiten, so leistet ihnen der Landarmenverband Beihilfe. Es ist dieß sehr wichtig. Eine Gemeinde, aus 4 Bauern bestehend, die für 20 Ortsarme zu sorgen hätte, könnte ja durch diese selbst arm werden. Es wird von der Regierung in solchem Falle bestimmt, den wie vielten Theil der ihr obliegenden Armenlast sie leisten kann, und der Landarmenfond schießt das Uebrige zu.

§ 586. Der Ort der Fürsorge.

Die Polizeibehörde allein hat die Frage zu entscheiden: ob ein Armer hilfsbedürftig ist, und wie viel die ihm zu gewährende Unterstützung betragen soll. Der Rechtsweg darüber ist unzulässig. Entsteht ein Prozeß darüber, welcher Armenverband der, zur Unterstützung verpflichtete sei? so muß der Richter ohne weitere Prüfung die, von der Verwaltungsbehörde über diese beiden Fragen getroffenen Entscheidungen seiner Entscheidung zu Grunde legen.

Die dem Armen zu gewährende Unterstützung darf das Nothdürftige nicht überschreiten.

Die Unterstützung muß von dem Armenverbande gewährt werden, in dessen Bezirke sich der Arme zu der Zeit befindet, wo seine Hilfsbedürftigkeit eintritt. Dieser Armenverband leistet die Unterstützung nur vorschußweise und hat Anspruch auf Erstattung von demjenigen Armenverbande, welcher der eigentlich Verpflichtete ist. Es ist hier zu unterscheiden:

1) der Arme ist gesund; — dann weist ihn der Armenverband an, sich zu dem eigentlich verpflichteten Armenverbande zu begeben und giebt ihm nur die Unterstützung, welche bis dahin erforderlich ist, wo er dort eintrifft;

2) der Arme ist krank; — dann muß er da, wo er sich befindet, bis zu dem Zeitpunkte verpflegt werden, wo er sich in den eigentlich verpflichteten Armenverband begeben kann.

Der Armenverband, welcher die Erstattung solcher Kosten von einem andern Armenverbande in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, muß bei Verlust dieses Rechts, diesem Armenverbande, und wenn derselbe zu einem andern Kreise gehört, dem Landrathe des Kreises, zu welchem Ersterer gehört, sofort Anzeige machen.

Weigert sich ein Armenverband, die vorstehend ausgedrückten Verpflichtungen zu erfüllen, so wird er durch polizeilichen Zwang des vorgesetzten Landraths, oder der vorgesetzten Regierung, ohne Gestattung des Rechtsweges, dazu angehalten.

§ 587. Der definitiv verpflichtete Armenverband.

Die Berechtigung einer Person auf Unterstützung beruht auf ihrer Angehörigkeit an eine Gemeinde oder einen Gutsbezirk. Das Gesetz schützt daher diese Verbände gegen den Andrang solcher Personen, welche in dieser Beziehung Gefahr bieten. Die Aufnahme kann den bestraften Personen verweigert werden, welche das Straferkenntniß in der freien Wahl ihres Aufenthaltes beschränkt; die Regierung kann bei zu besorgender öffentlicher Gefahr, unter Umständen solche Sträflinge von bestimmten Orten ausschließen; die Angehörigen eines Menschen, der in einer Straf- oder Correctionsanstalt sich befindet, braucht keine Gemeinde aufzunehmen, ebensowenig wie Personen, welche bereits hilfsbedürftig sind. Ferner können Personen, die in die Gemeinde bereits angezogen sind, wieder in den frühern Aufenthaltsort zurückgewiesen werden, falls sie innerhalb eines Jahres nach dem Anzuge hilfsbedürftig werden. Endlich erwirbt Jemand einen Wohnsitz in der Gemeinde nur dadurch, daß er sich bei der Polizei- (nicht etwa Communal-) Behörde dieser Gemeinde meldet, welche ihm hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

Die bloße Befürchtung dagegen, daß Jemand verarmen könnte, berechtigt nicht dazu, ihn zurückzuweisen.

Vorstehende Bemerkungen vorausgeschickt, wird der eigentlich verpflichtete Armenverband nach folgenden Regeln ermittelt:

1) Die Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche einen Menschen als Mitglied ausdrücklich aufgenommen hat.

2) Diejenige, in welche der Arme unter gehöriger Meldung angezogen ist, falls er nicht innerhalb eines Jahres nach der Meldung hilfsbedürftig wird. Es bezieht sich dies aber nicht auf Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen und ähnliche Personen, welche im Dienste eines Anderen stehen. Für diese begründet der Aufenthalt am Orte ihres Principals nicht die Verpflichtung dieses Ortes, für sie zu sorgen; sondern derjenige Ort ist verpflichtet, der es wäre, wenn sie dies Verhältniß nicht eingegangen wären. Hier ist jedoch die Ausnahme gemacht, daß wenn sie erkranken, der Ort des Aufenthaltes auf die ersten 3 Monate der Krankheit zur Armenpflege verpflichtet ist.

3) Derjenige Armenverband, in welchem der Arme die letzten 3 Jahre seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls er bei Beginn dieser Periode großjährig war. Hierunter sind also Dienstboten u. s. w. und diejenigen, die sich beim Anzuge nicht gemeldet haben, mit begriffen.

4) Die nach dem Vorstehenden verpflichteten Armenverbände werden ihrer Verpflichtung entlastet, wenn der Arme nach erlangter Großjährigkeit seit 3 Jahren von ihnen abwesend war, falls die Abwesenheit nicht eine bloß vorübergehende ist, z. B. beim Hausirer, Sträfling, Soldaten.

Frauen folgen dem Wohnsitze des Mannes, Kinder dem des Vaters, und wenn dieser nicht oder nicht mehr vorhanden, der Mutter, falls sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen selbständig zu beurtheilen sind.

Streiten zwei Armenverbände über ihre Verpflichtung, so entscheidet die Regierung durch ein Resolut, welches sofort vollstreckbar; gegen welches aber der Rechtsweg zulässig ist.

Viertes Capitel.
Zwangs- und Bannrechte.

§ 588. Im Allgemeinen.

Ein Zwangs- und Bannrecht hat derjenige, welcher berechtigt ist, zu verlangen, daß ein Anderer ihn gewerblich in Thätigkeit setze. Die Berechtigung kann an einem Grundstücke haften; sie kann auch ein selbständiges Recht sein; also auch verkauft und vererbt werden. Der Verpflichtete kann der Besitzer eines bestimmten Grundstückes, aber er kann auch die ganze Einwohnerschaft eines Bezirkes oder eine Klasse derselben sein. Das Verhältniß war noch im vorigen Jahrhundert sehr häufig. Es gab Mühlen, in denen alles Korn eines gewissen Bezirkes vermahlen werden mußte; Brauereien und Branntweinbrennereien, bei denen ausschließlich ein ganzer Ort oder Bezirk seine Getränke kaufen mußte. Es gab Schankstätten, die ihr Bier oder Branntwein nur aus einer bestimmten Brauerei oder Brennerei entnehmen durften. Dergleichen Berechtigungen sind von 1811 bis 1845 theils aufgehoben, theils abgelöst worden. Nach einer — jedoch sehr bestrittenen — Entscheidung des Obertribunals besteht indeß der Krugverlag, also die zuletzt genannte Verpflichtung einer Schankstätte, noch fort; aber ohne, daß die Anlegung einer andern Schankstätte, Brauerei oder Brennerei dadurch gehindert wäre, und ohne irgend eine Beschränkung des Publikums in der Wahl der Kaufsstätte für seinen Bedarf an Getränken.

§ 589. Die Abdeckerei.

Die Abdeckerei war bis zum Jahre 1858 in der Aufhebung der Zwangs- und Banngerechtigkeiten nicht mitbegriffen.

Das Gewerbe des Abdeckers hat eine erhebliche sanitätspolizeiliche Bedeutung. Es soll die todten und kranken Thiere und die Producte ihrer Fäulniß und ihrer Krankheiten so schnell als möglich aus dem Bereiche des menschlichen Lebens wegschaffen und die Fäulniß selbst verhindern oder abkürzen. In den vergangenen Jahrhunderten haftete an dieser Beschäftigung der Begriff der Schändlichkeit und Unehrlichkeit, der dadurch geschärft wurde, daß dem Abdecker zugleich die Ausführung der Hinrichtungen und anderer martervollen oder schimpflichen Strafen gegen die Angeklagten oder Verurtheilten auferlegt war. Der Landwirth selbst konnte, ohne sich der Schande auszusetzen, sein gefallenes Vieh nicht abledern oder durch seine Leute abledern lassen.

Es sind nun im vorigen Jahrhunderte die mannigfachsten Gesetze über die Gewerbe und die Verpflichtung der Unterthanen, dem Abdecker ihr gefallenes Vieh anzusagen und zu verkaufen, gegeben worden.

Nachdem heute das gedachte Vorurtheil gefallen, ist diese Verbindlichkeit der Unterthanen, wo nicht der Abdecker ein besonderes Recht besitzt, dahin

modificirt, daß sie entweder ihr Vieh vor Eintritt der Fäulniß selbst beseitigen, oder es durch den Abdecker beseitigen lassen müssen.

Die Ausführung der Hinrichtungen ist im Principe nicht mehr mit dem Gewerbe verbunden. Nur da, wo ein besonderer Rechtstitel besteht, hat der Inhaber der Abdeckerei jene Verpflichtung, und muß, wenn er sie nicht selbst erfüllen will oder kann, auf seine Kosten einen Vertreter bestellen. Wo dies nicht der Fall, hat das Gericht durch freien Contract eine qualificirte Persönlichkeit dazu zu engagiren. Qualificirt ist nur derjenige, welcher ein Examen in diesem Fache bestanden hat. — Solche Leute sind jetzt sehr selten geworden, und lassen sich die einzelne Hinrichtung ziemlich theuer bezahlen.

Im Principe ist nun das eigentliche Abdeckereigewerbe ein freies Gewerbe wie jedes andere. Wo aber eine Berechtigung noch im Jahre 1858 bestand, da konnte sie einen geringern oder größern Inhalt haben. Einen geringern als ausschließliche Gewerbeberechtigung. Es durfte in dem bestimmten Bezirke ein anderer Abdecker das Gewerbe nicht betreiben, das Publikum hatte also das Recht, sein Vieh selbst abzuledern; durfte aber, wenn es einen Abdecker dazu nahm, nur diesen Abdecker wählen. Einen größeren Umfang hatte das Recht als Zwangs- und Bannrecht: — das Publikum mußte jedes gefallene Stück Vieh dem Abdecker gegen einen bestimmten Preis verkaufen.

Durch das Gesetz vom 31. Mai 1858 sind nun alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus oder einer Stadt- oder Landgemeinde zustanden, aufgehoben. Stehen sie einer Privatperson zu, so können sie, aber nur auf Antrag der Verpflichteten, unter Leitung der Regierung abgelöst werden. Die Entschädigung des Berechtigten wird nach dem Reinertrage seines Rechtes ermittelt, und von den Viehbesitzern des Bezirkes nach Maßgabe ihres Viehstandes aufgebracht.

Bloße Gewerbsberechtigungen bestehen fort.

Fünftes Capitel.
Ansteckende Krankheiten.

§ 590.

Ueber die Behandlung kranker Menschen bei ansteckenden Krankheiten und deren Heilung und die Maßregeln zur Verhütung der Ansteckung bestehen weitläufige (vielfach gar zu weitläufige) Vorschriften. Dieselben speciell zu geben, liegt nicht im Plane dieses Buches. — Wer in die Verlegenheit kommt, gegen solche Krankheiten kämpfen zu müssen, der halte fest, daß er verpflichtet ist, sofort dem Landrathe von deren Existenz Anzeige zu machen. Er mag sich alsdann nach den weiteren Anweisungen des Landraths richten. Insbesondere ist festzuhalten, daß die Ortspolizei berechtigt ist, krätzige und syphilitische Personen auch gegen deren Willen heilen zu lassen.

Eben solche Vorschriften bestehen zur Verhinderung der ansteckenden Krankheiten der Pferde, Schafe und des Rindviehes. Kranke Thiere müssen

entweder abgesondert oder getödtet werden. Geschieht letzteres, so erhält der Besitzer — im Allgemeinen — keine Entschädigung. Nur bei den Maßregeln gegen die Rinderpest wird ihm solche, — jedoch nicht für Vieh, welches in das norddeutsche Bundesgebiet erst 10 Tage vor der Erkrankung eingebracht worden, — gewährt.

Sechstes Capitel.

Feldpolizei.

§ 591.

Die Bestimmungen des Strafrechts wegen der Beschädigungen des Vermögens und wegen des Diebstahls setzen eine verbrecherische Absicht des Handelnden, also Gewinnsucht, Haß, Rache u. dgl., voraus. Sie sind nicht anwendbar, wenn fremde Grundstücke bloß aus Nachlässigkeit, Gedankenlosigkeit, Unbedachtsamkeit beschädigt werden. Dies ereignet sich nun auf den städtischen und ländlichen Feldmarken, die gegen fremde Personen nicht abgeschlossen werden können, in hundert und tausend Fällen; und selbst wenn strafbare Motive vorhanden sind, sind diese in den meisten Fällen nicht nachzuweisen.

Daher hat das Gesetz Vorsorge getroffen. Alle möglichen Beschädigungen fremder Grundstücke sind strafbar, ohne daß es auf die Absicht des Beschädigenden ankommt. War diese Absicht eine criminelle, so erfolgt die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen; ist das nicht erwiesen, so erfolgt sie nach der Feldpolizeiordnung (vom 1. November 1847).

Dieses Gesetz stellt nun folgende Systeme auf:

1) der Beschädiger wird bestraft;

2) der Beschädigte kann außerdem Schadenersatz fordern;

3) der Beschädigte kann auf Abschätzung des Schadens verzichten, und erhält alsdann ein durch das Gesetz bestimmtes Pfandgeld;

4) neben den Fällen ad 1—3 kann der Beschädigte dem Beschädiger eine Sache abpfänden, die ihm zum Beweise der Handlung oder zur Deckung seiner Forderung, oder zu beiden Zwecken dient (cf. § 419).

Die Entscheidung gebührt dem Gerichte, wenn es sich um bloße Strafe handelt, mit der in § 549 ad 5 gegebenen Befugniß der Ortspolizeibehörde.

Wird ferner aber Schadenersatz gefordert, so hat ebenfalls das Gericht zu entscheiden; nicht minder, wenn der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung bestreitet, oder behauptet, er habe ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung.

In letzterem Falle hat jedoch die Polizeibehörde den Versuch gütlicher Vermittelung zu machen, und durch Abschätzung den Betrag des Schadens sofort festzustellen. Wird aber bloß Pfandrecht gefordert: so gebührt die Entscheidung, nach Anhörung beider Theile, der Ortspolizeibehörde. Gegen diese Entscheidung findet bei Gegenständen bis zu 10 Thlr. nur der Recurs an die Regierung; bei Gegenständen von höherem Werthe dagegen dieser, und — nach der, Wahl der Beschwerde führenden Partei — der Rechtsweg statt.

Die erkannten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse. Das Pfandgeld erhält der Beschädigte. Er kann, wo solches zulässig, dieses fordern, gleichgiltig ob er gepfändet hat oder nicht.

Pfandgeld wird gefordert, wenn Vieh auf fremde Grundstücke übertritt. Es beträgt beim Uebertritt auf Culturflächen — für Großvieh pro Stück 20 Sgr., für Kleinvieh (Schwein, Schaf, Füllen u. dgl.) 8 Sgr., für Federvieh 1 Sgr. Erfolgt er auf wüste Flächen (Wege, Dorfstraßen), so beträgt es 5, 2 und 1/4 Sgr. Sind mehrere Stücke Vieh gleichzeitig übergetreten, so ist bei Groß- und Kleinvieh ein Betrag von höchstens 20 Thlr. auf Culturflächen, und 5 Thlr. auf wüsten Flächen, für Federvieh dagegen 2 Thlr. und 1/2 Thlr. festzusetzen. Geschah das Hüten absichtlich, so ist außerdem Strafe von 1—20 Thlr. und in erschwerenden Fällen (Nachtzeit, Sonntag, Rückfall) 2—40 Thlr. festzusetzen.

Wenn ein unabwendbarer Zufall den Uebertritt des Viehes veranlaßte, so ist weder Pfandgeld noch Strafe zu fordern.

Demnächst giebt die Feldpolizeiordnung Bestimmungen wegen Ausübung der Hütung, um Beschädigungen durch dieselbe zu verhüten. Schon das Gehenlassen des Viehes ohne Aufsicht, wenn dadurch auch kein Schaden geschehen ist, ist strafbar (5 Sgr. bis 3 Thlr.); ebenso die Nachlässigkeit des bestellten Hirten, der auch selbständig für Strafe und Pfandgeld haftet. Das Einzelnhüten ist verboten; jede Gemeinde muß einen gemeinschaftlichen Hirten halten; — ausgenommen von dieser Regel sind nur die Fälle, wo das Recht zum Einzelnhüten ausdrücklich verliehen ist, oder wo das Vieh getüdert, oder auf eingeschlossenen Grundstücken geweidet wird.

Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften für Schadenersatz, Strafe und Pfandgeld bei allen Uebertretungen ihrer Kinder, Pflegekinder und ihres Gesindes, sofern die Uebertretung ihnen zum Vortheil gereichte.

Demnächst werden die Beschädigungen fremder Grundstücke oder nur das Betreten oder irgend eine andere Disposition über dieselben mit Strafe bedroht, und zwar:

1) 5 Sgr. bis 3 Thlr.:

das Halten von Nachlese auf Aeckern, Gärten, Weinbergen; —

die Benutzung eines fremden Grundstückes oder einer Hecke zum Bleichen, Wäschetrocknen u. dgl.; —

jede Benutzung oder Verunreinigung fremder Grundstücke oder Gewässer, insbesondere auch durch Flachsrütheln, Einweichen von Fellen u. dgl.; —

Benutzung fremder auf dem Felde zurückgelassener Ackergeräthe; —

Abschneiden oder Abrupfen von Gras von Rainen, Wegen, Gräben oder Triften; —

Auffammeln von Dung von Aeckern, Wiesen oder Weiden; —

Knochensammeln; —

Oeffnen oder Nichtwiederverschließen von Sperrungen, Gatterthoren, Pforten, Hecken von Grundstücken; —

Hinwerfen von Steinen, Glas, Unrath u. dgl. auf fremde Grundstücke; —

2) 10 Sgr. bis 20 Thlr.:

Abbrechen von Zweigen von Bäumen; —

Aneignen von Bodenerzeugnissen von unbedeutendem Werthe und in geringerer Quantität;

Abhauen und Beschädigen der in Gärten, Alleen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Weinbergen stehenden Bäume oder Sträucher;

3) 15 Sgr. bis 20 Thlr.:

Beschädigung der Einfriedigungen, der Baum- oder Prellpfähle, der Brücken;

Vernichtung oder Verwischung von Merkmalen aller Art (Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische; —

Ableitung des zur Bewässerung von Grundstücken dienenden Wassers; —

Beschädigung von Gräben, Wällen, Rinnen und anderer zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienender Anlagen; —

Anzünden von Torfmooren, Haidekraut, Bülten und anderer ähnlicher Gegenstände auf dem Felde.

Wir schließen hieran einige Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche überwiegend feldpolizeilicher Natur sind, nämlich:

A. Da die Tauben zur Saat- und Erntezeit Schaden anrichten, so darf jeder Landwirth, — soweit nicht Provinzialgesetze oder Gemeindestatute Anderes festsetzen, — nur nach Maßgabe seines Ackerbesitzes, und wer keinen Acker hat, gar keine Tauben halten. Diejenigen Tauben, welche unberechtigt gehalten werden, kann Jeder sich aneignen.

Die Feldpolizeiordnung gestattet ferner auch den Gemeinden zu beschließen, daß auch berechtigt gehaltene Tauben, die zur Saat- und Erntezeit im Freien betroffen werden, Gegenstand des freien Thierfanges sein können.

B. Kein Grundbesitzer ist verpflichtet, die Grenze gegen den Nachbar durch Gräben oder Hecken zu markiren. Vereinigen sich beide Nachbarn darüber, so haben sie an dem angebrachten Graben oder der Hecke die Nutzungen und die Unterhaltungskosten zur Hälfte. Findet eine Vereinigung nicht statt, und macht nur der Eine die Anlage, so muß er mit der jenseitigen Kante des Grabenbords noch auf seinem Grundstücke bleiben. Legt er aber eine Hecke an, so muß er anderthab Fuß von der Grenze zurückbleiben und die Anlage überhaupt so machen, daß dem Nachbar dadurch kein Schaden geschieht.

C. Jeder Nachbar kann vom andern verlangen, daß die Grenze durch erkennbare Merkmale, Raine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume oder Hügel bezeichnet werde. Wo ein Grenzrain besteht, darf kein Nachbar dessen Breite verringern; wo er nicht besteht, soll er zwischen zwei Grundstücken 1 Fuß, zwischen 2 Feldmarken 4 Fuß breit sein. Das Eigenthum daran ist beiden Nachbarn gemeinschaftlich.

D. Jeder Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück durch Mauern, Zäune oder andere dergleichen Anlagen einzuschließen; — natürlich soweit nicht Benutzungsrechte eines Andern dadurch geschmälert werden.

Siebentes Capitel.

Wegepolizei.

§ 592. Arten der Wege.

Das Gesetz unterscheidet folgende Arten von Wegen:

1) Privatwege, — die ein einzelner Besitzer auf seinem Grundstücke zu seiner alleinigen Benutzung angelegt hat;

2) Gemeindewege, — die zur Benutzung aller oder einzelner Gemeindemitglieder bestimmt sind;

3) Land- und Heerstraßen, — Wege, die von einer Grenze des Landes zur andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern oder zu Meeren oder Hauptströmen führen;

4) Kunstwege, — die durch künstliche Vorrichtungen besonders brauchbar gemacht sind.

Die Bestimmung ad 3 ist undeutlich. Sie läßt die Wege von einer Dorfschaft zur andern außer Betracht. Da diese alle den Zwecken dienen wie die Land- und Heerstraßen, so werden sie in der practischen Verwaltung eben so behandelt wie diese.

Ein allgemeines Wegegesetz für den ganzen Staat ist nicht vorhanden; es existiren die verschiedenartigsten Local- und Provinzialrechte, und sind auch in den Regulirungs- und Separationsrezessen für die einzelnen Wege die mannigfachsten Festsetzungen getroffen.

§ 593. Die Land- und Heerstraßen.

Dieselben stehen zu Jedermanns Benutzung. Die Verfügung über sie und alle Nutzungen stehen dem Staate zu. Sind jedoch auf ihnen Bäume gepflanzt, so hat die Nutzungen von diesen derjenige, welcher die Pflanzung gemacht hat oder sie unterhält.

Die Unterhaltung dieser öffentlichen Wege liegt dem Staate ob, die Einwohner der Orte, durch welche die Straße geht, müssen jedoch die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten. In vielen Provinzialrechten sind aber hierzu nicht alle Einwohner der Gemeinde, sondern nur diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke an den Weg stoßen (die Adjacenten) hierzu verpflichtet. Vielfach liegt auch den Gemeinden oder den Adjacenten die ganze Unterhaltungslast ob.

Ob ein Weg eine öffentliche Land- oder Heerstraße sei, hat nicht das Gericht, sondern nur die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

§ 594. Die Kunststraßen.

Im Allgemeinen ist Niemand gezwungen, Kunststraßen zu bauen. Wo solche gebaut werden, regelt der Staat das Verhältniß; er leistet auch in der neuern Zeit fast immer eine Beihilfe dazu.

Nach einzelnen Provinzialrechten haben die Anwohner zur Erbauung der Chausseen Dienste zu leisten oder Material (Steine, Sand, Kies, Rasen), theils unentgeldlich, theils gegen Vergütung herzugeben. Chausseegeld darf

nur kraft Ermächtigung des Staates erhoben werden. Die Chaussee- und andere Beamten haben die Chausseegeld-Contraventionen und die Beschädigungen der Chausseen durch die Reisenden zu controliren, und können diese bis dahin, daß sie sich legitimiren oder Pfand bestellen, persönlich anhalten. Die Chausseen werden durch schwere Ladungen auf schmalen Radfelgen mehr angegriffen, als wenn die letzteren breit sind.

Es sind deshalb durch die Verordnung vom 17. März 1839 und Kabinetsordre vom 12. April 1840 Bestimmungen gegeben, bei welchem Gewicht der Ladung breitere Radfelgen angewendet werden müssen. Wir übergehen deren Detail, weil die Controle so wenig durchzuführen ist, und wenn sie durchgeführt werden soll, so sehr den Verkehr stören würde, daß jetzt darum eine solche Controle wohl nirgends stattfindet.

Wohl aber würde jetzt noch zu beachten sein:

1) daß die Köpfe der Radnägel, Stifte und Schrauben nicht vorstehen dürfen;

2) daß der Beschlag des Rades eine gerade Oberfläche bilden muß;

3) daß die Zugthiere nicht mit solchen Hufeisen versehen sein dürfen, deren Stollen mehr als ²/₃ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen;

4) daß auf der Chaussee nicht Spur gehalten werden darf.

§ 595. Das Ausweichen.

Wer eine öffentliche Straße benutzt, muß anderen Fuhrwerken ausweichen. Jedes Fuhrwerk muß jeder Post ausweichen; lediges oder Personen-Fuhrwerk dem Lastfuhrwerk; Fuhrwerk gleicher Art jedes zur Hälfte nach rechts. Ist dies jedoch dem Einen nicht möglich, so muß es der Andere ganz thun, oder der Eine muß stillhalten bis der andere vorbei ist.

Ohne Rücksicht auf die Belastung muß jedes Fuhrwerk, welches einen einigermaßen steilen Berg hinunterfährt, dem herauffahrenden ausweichen. Beim Einfahren in Hohlwege muß Jeder deutliche Zeichen mit der Peitsche geben und abwarten, bis solche erwidert werden. Jeder vorfahrende Wagen muß dem nachfolgenden, falls dieser schneller fährt, Raum zum Vorbeifahren gewähren.

Wenn vorstehende Vorschriften verletzt werden und Schadenersatz zu leisten ist, so haftet der Herr des Fuhrwerks für die Handlung des Kutschers oder Knechtes nur soweit, als er solche hat wissentlich geschehen lassen; treibt jedoch der Herr das Gewerbe als Fuhrmann, so haftet er für jede solche Handlung seiner Knechte unbedingt.

Achtes Capitel.

Deichpolizei.

§ 596.

Der Schutz der Grundstücke gegen Wassersgefahr kann nur ausgeführt werden, wenn alle bedrohten Grundstücke, und zwar mit voller Schnelligkeit und Einigkeit der Kräfte, an den dazu erforderlichen Arbeiten Theil nehmen. Es ist daher bestimmt, daß wo es erforderlich ist, alle Besitzer einer und

derselben Niederung zu einem Verbande vereinigt werden. Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und der ihm angehörigen Deichgenossen werden durch das Deichstatut festgesetzt. Das Deichstatut wird von der Polizeibehörde, nach sorgfältiger Erörterung der obwaltenden Sach- und Rechtsverhältnisse, entworfen, den einzelnen Deichgenossen zur Erklärung vorgelegt, etwaige Einwendungen werden erörtert, und demnächst wird das Statut vom Könige bestätigt und in der Gesetzsammlung veröffentlicht. Es gilt nun als ein Local-Gesetz.

Deichpflichtig sind alle Grundstücke, welche von dem höchsten Wasserstande des Flusses mit Ueberfluthung bedroht werden. Diese müssen alle gleichmäßig, d. h. nach Maßgabe ihrer Größe und Beschaffenheit, zu den Deichlasten beitragen. Auf Befreiungen wird keine Rücksicht genommen, jedoch bleibt denjenigen Deichgenossen, welche einen privatrechtlichen Anspruch auf Uebertragung der Deichlasten gegen einen Andern haben, der Entschädigungsanspruch im Rechtswege vorbehalten. Wegen der Dammlasten findet, ohne den Rechtsweg, Execution statt. Land, Sand, Lehm, Rasen und anderes Material muß jeder Deichgenosse, jedoch gegen Entschädigung, hergeben. Die Behörden des Deichverbandes sind:

1) verwaltende, — der Deichhauptmann, Deichinspector, Deichrentmeister, die Deichgeschworenen;

2) beschließende, das Deichamt. Letzeres besteht aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspector und den Repräsentanten der Deichgenossen.

Wie Letztere, und alle Beamten, bestallt oder gewählt werden, das regelt das specielle Statut. In den meisten Fällen werden die Deichbeamten von dem Deichamte gewählt, die Deichrepräsentanten aber theils (von einer Anzahl kleinerer Besitzer), theils haftet das Amt an dem Besitze eines größern Grundstückes.

Neuntes Capitel.

Forst- und Jagdpolizei.

§ 597.

I. Wir haben bereits mehrfach der Neigung der Privatwaldbesitzer erwähnt, ihre Waldungen zu entholzen. Eine allgemeine gesetzliche Beschränkung hierüber existirt nicht. Eine solche ist nur für die Provinzen Sachsen, Westfalen und Rhein, aber nur hinsichtlich derjenigen Forsten gegeben, welche Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören. Deren Waldwirthschaft steht unter der Aufsicht der Regierungen. Diese stellen den Wirthschaftsplan fest, und controliren dessen Ausführung. Ohne ihre Genehmigung dürfen insbesondere keine Rodungen oder außerordentliche Holzschläge, und keine Vergrößerung von Waldgrundstücken vorgenommen werden.

II. Der Wald ist der Beschädigung und eigennütziger Absicht, Rache, Bosheit, Leichtsinn und Gedankenlosigkeit in kaum minderem Grade, wie das Feld, ausgesetzt; aber häufig noch mit größerer gemeiner Gefahr, besonders bei Waldbränden. Er bedarf daher des Schutzes gegen solche Beschädigungen.

Dieser ist theils durch provinzielle Gesetze, theils durch Polizei-Verordnungen der einzelnen Regierungen gewährt worden. Für den vorliegenden Zweck läßt sich diese weitschichtige Materie hier nicht weiter verfolgen. Nur hinsichtlich

III. des Diebstahls von Holz- und Waldproducten (Gras, Heide, Moos, Laub u. s. w.) ist zu bemerken, daß dieser in Waldgegenden in großer Ausdehnung getrieben wird, und leider! (Schule und Kirche sind hier großer Versäumniß anzuklagen) in der Meinung des Volkes als eine nicht sehr unmoralische Handlung angesehen wird. Muß die Gesetzgebung hierauf Rücksicht nehmen, so ergiebt sich, daß man nicht die Masse der Bevölkerung auf längere Zeit wegen Vergehen einsperren kann, denen man keine erhebliche Bedeutung beilegt, und sie dadurch anreizen, sich am Walde, oder an dessen Aufsehern zu rächen. Auf der andern Seite muß durch Strafverhängung diesem Theile der Bevölkerung klar gemacht werden, daß auch diese Handlungen Unrecht sind.

Es wird demnach der Diebstahl an Holz- und Waldproducten, die der Waldbesitzer sich bereits angeeignet hat, also z. B. angeschlagene Holze, zusammengefahrenem Moos und Laube, ganz wie ein anderer Diebstahl bestraft. Dasselbe geschieht, wenn der Diebstahl an noch nicht geworbenen Waldprodukten im dritten Rückfalle verübt wird, jedoch mit einem Maximum von 2 Jahren Gefängniß. Ein solcher Diebstahl gilt dann als erster krimineller Diebstahl, und kommt bei Bestimmung der Rückfälligkeit bei weiteren Diebstählen in Anrechnung.

Bei dem einfachen Holzdiebstahle wird nur eine Geldstrafe auf das Vierfache des Werths des gestohlenen Gegenstandes, jedoch nicht unter 10 Sgr., festgesetzt, die auch den Theilnehmer, Begünstiger und Hehler trifft. Der Versuch wird wie die That selbst bestraft. Der erste und zweite Rückfall wird mit dem Sechsfachen des Werthes, jedoch nicht unter 15 Sgr. bestraft. Ebenso der Diebstahl bei Nachtzeit, an Sonn- und Festtagen, mit Gebrauch des Messers oder der Säge, oder unter Vermummung oder Färbung des Gesichts, oder — im Falle der Entdeckung — bei Angabe falschen Namens oder Wohnorts. Trifft der Rückfall mit diesen erschwerenden Umständen zusammen, so ist die Strafe das Achtfache, jedoch nicht unter 20 Sgr.

Außer dieser Geldstrafe kann noch Gefängniß bis zu 14 Tagen erkannt werden, wenn:

drei oder mehrere Personen den Diebstahl gemeinschaftlich verüben; oder

Zweck des Diebes nicht der eigene Verbrauch, sondern der Verkauf ist; oder

außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl ein Schaden von mehr als 5 Thlr. angerichtet worden; oder

Gegenstand des Diebstahls Harz ist.

Neben der Strafe hat der Waldbesitzer den Anspruch auf Schadenersatz, welcher mit der Strafe zugleich festgesetzt wird. Geldbuße und Schadenersatz erhält der Bestohlene.

Für die Strafe, den Schadenersatz und die Kosten haften Eltern

und Herrschaften, wenn der Diebstahl von ihren Kindern, Hausgenossen oder Dienstleuten verübt ist, wenn sie nicht nachweisen, daß sie von demselben nicht gewußt haben. Personen unter 16 Jahren werden überhaupt nur bestraft, wenn sie mit Unterscheidungsvermögen (cf. § 510) gehandelt haben.

Kann die erkannte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle Gefängniß oder Strafarbeit.

Das Verfahren ist das für Uebertretungen vorgeschriebene. Die Anklage führt der Polizeianwalt, dem der Forstbeamte das Verzeichniß der Entwendungen (die Forststrafliste) zustellt. Es kann der Forstbeamte selbst für die Forststrafsachen zum Polizeianwalte bestellt werden. Die Angaben der gerichtlich vereideten Forstschutzbeamten haben, sowohl hinsichtlich der That, als auch hinsichtlich des Werths des Entwendeten, vollen Glauben, bis auf den, dem Angeklagten zustehenden Gegenbeweis. Die Vereidigung dieser Beamten für ihren Dienst darf nur erfolgen, wenn sie in Königlichem Dienste stehen; oder zu den forstberechtigten Militairpersonen gehören; oder wenn sie, außer diesen Fällen, auf Lebenszeit; oder, wenn sie nach einer, vom Landrath zu bescheinigenden tadellosen dreijährigen Forstdienstzeit auf mindestens 3 Jahre durch schriftlichen Contract angestellt sind; in allen Fällen aber unter der Bedingung, daß sie keine Denuncianten-Belohnung erhalten.

IV. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks ist auch Eigenthümer des Jagdrechts auf demselben. Er darf es jedoch nur ausüben:

1) auf einer zusammenhängenden Besitzung von wenigstens 300 Morgen;

2) auf eingefriedeten Grundstücken;

3) auf Seen, Teichen und Inseln, welche sein Besitzthum bilden.

Gehört jedoch ein solches Grundstück mehr als drei Besitzern, so dürfen sie höchstens drei von ihnen zur Ausübung der Jagd bestellen. Gemeinden oder Corporationen dürfen es überhaupt nur durch Verpachtung, oder durch einen angestellten Jäger nutzen.

Alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht einen selbständigen Jagdbezirk ausmachen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Ueber dessen Benutzung bestimmt die Gemeindebehörde, welche die Jagd durch einen angestellten Jäger beschießen, oder sie ruhen läßt, oder verpachtet. Der Ertrag wird unter die einzelnen Grundstücksbesitzer vertheilt.

Grundstücke, welche von einem mindestens 2000 Morgen großen Walde ganz oder zum größten Theile eingeschlossen sind, und unter 300 Morgen groß sind, haben zwar das Jagdrecht, der Waldbesitzer kann aber verlangen, daß die Besitzer ihm die Jagd verpachten, oder, wenn sie dies nicht wollen, dieselbe ruhen lassen. Die Festsetzung der Pachtsumme erfolgt durch den Landrath, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Wegen der Hege- und Schonzeit sind specielle Verordnungen in Kraft.

Die Vergütung von Wildschaden findet nicht statt. Jeder Grundbesitzer kann sich gegen denselben durch Klappern, Schreckbilder, Zäune und Hunde schützen. Ist dies ungenügend, so kann der Landrath den Jagdberechtigten zum Abschuß des Wildes, selbst in der Schonzeit, auffordern, und wenn es

fruchtlos bleibt, den Grundbesitzer selbst dazu autorisiren, welcher jedoch das erlegte Wild gegen Schußgeld an den Jagdberechtigten abzuliefern hat.

Wer die Jagd ausüben will, hat vom Landrathe einen Jagdschein zu lösen. Dieser wird mit 1 Thlr., welcher zur Kreis-Communal-Kasse fließt, bezahlt. Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forstbeamten und die Privatforstbeamten, welche lebenslänglich angestellt sind, erhalten solchen jedoch unentgeltlich.

Zehntes Capitel.
Der Bergbau.

§ 598.

Es sind bereits in § 136 die Gründe erwähnt, aus denen es im Interesse der Volkswirthschaft nothwendig ist, die unter dem Grunde und Boden liegenden Mineralien zu gewinnen, wenn auch der Eigenthümer dies nicht will, und specielle Controlen über den Betrieb des Bergbaues auszuüben.

Das Berggesetz vom 24. Juni 1865 regelt die darauf bezüglichen Verhältnisse.

Vorweg ist zu bemerken, daß **ein** Product, der Bernstein, an der Ostseeküste vorbehaltenes Eigenthum des Staates ist. Es wird Bernstein auch im festen Lande, in Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen gefunden. Dieser gehört dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, und nur in Ostpreußen dem Staate.

Abgesehen hievon unterliegen dem Berggesetze folgende Stoffe, wobei jedoch nach den Provinzialverfassungen Ausnahmen gemacht sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (jedoch mit Ausschluß der Raseneisenerze), Blei, Kupfer, Zinn, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, Schwefel, Blau- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle, Graphit, Steinsalz und die, mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden anderen Salze und Soolquellen.

Jeder kann auf jedem Grundstücke diese Mineralien aufsuchen (schürfen). Er muß dem Grundbesitzer für den, diesem daraus erwachsenden Schaden vollen Ersatz leisten, und ihm dafür vor Beginn der Arbeit Caution bestellen. Streitigkeiten hierüber entscheidet das Oberbergamt; über den Betrag der Entschädigung und der Caution ist außerdem der Rechtsweg zulässig.

Wenn Jemand nun auf irgend einem Grundstücke ein Bergwerksrecht (Bergwerkseigenthum) erwerben will, so hat er das Oberbergamt anzugehen, ihm solches zu verleihen (die Muthung). Muthen Mehrere auf demselben Grundstücke, so entscheidet die Priorität der Zeit. Hat ein Fremder unter einem Grundstücke ein Mineral entdeckt, so kann der Eigenthümer selbst muthen, und seine Muthung hat den Vorrang, falls sie acht Tage nach der Entdeckung eingelegt wird. Der Muthende hat einen Anspruch auf eine bestimmte Größe seines Muthungsfeldes, und zwar in den Kreisen Siegen, Olpe, Altenkirchen

und Neuwied auf 25000, in den übrigen Landestheilen auf 500000 Quadratlachter.

Das Oberbergamt stellt die Verleihungsurkunde aus; — gegen deren Inhalt hat Jeder, der sich durch denselben verletzt glaubt, binnen 3 Monaten den Rechtsweg.

Die Verleihung bezieht sich nur auf das darin bestimmte Mineral. Wird in demselben Bergeigenthum ein anderweites Mineral entdeckt, so hat der Eigenthümer das Vorrecht vor fremden Muthern für das neue Mineral.

Das Bergwerkseigenthum hat alle Rechte einer selbständigen, unbeweglichen Sache. Es ist theilbar. Wegen der Führung des Hypothekenbuchs, der Subhastation, des Concurses und in allen anderen Beziehungen wird es den unbeweglichen Sachen gleich behandelt.

Der beliehene Bergwerkseigenthümer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben. Der Betriebsplan ist dem Oberbergamte vorzulegen, und unterliegt seiner Prüfung und Bestätigung. Ebenso hat dasselbe die Qualification der den Betrieb leitenden Personen zu prüfen.

Jeder Bergwerkseigenthümer kann auf sein Eigenthum verzichten. Es wird ihm aber auch durch Beschluß des Oberbergamtes entzogen, wenn er den Betrieb aufgiebt, und ihn, nach geschehener Aufforderung, binnen 6 Monaten nicht wieder eröffnet. In beiden Fällen haben jedoch die Hypothekengläubiger binnen 3 Monaten das Recht, auf Subhastation anzutragen, um ihre Forderungen zu retten.

Der Grundbesitzer muß dem Bergwerksbesitzer den Theil seines Grundstücks, dessen dieser zum Bergwerksbetriebe bedarf, jedoch nicht mit Gebäuden bestandene Plätze oder Hofräume, gegen volle Entschädigung abtreten. Daß dies und gegen volle Entschädigung erfolgen solle, setzt ein gemeinschaftlicher Beschluß des Ober-Bergamts und der Regierung fest, gegen welchen Recurs an die Minister des Innern und des Handels zulässig ist. Der Rechtsweg ist demnächst nur über den B e t r a g d e r E n t s c h ä d i g u n g, und über die V e r b i n d l i c h k e i t der Abtretung nur in d e m F a l l e zulässig, wenn behauptet wird, es seien Gebäudeplätze und Hofräume in Anspruch genommen, oder der Grundbesitzer sei gegen die Abtretung durch einen speciellen Rechtstitel geschützt.

Wenn mehrere Personen ein Bergwerk besitzen, so heißt deren Verein die Gewerkschaft, der Antheil der Einzelnen aber ein Kux. Die einzelnen Kuxe sind nicht theilbar. Sie können durch schriftlichen Contract, der aber im Gewerkbuche nachgetragen werden muß, veräußert werden. Die Inhaber der Kuxe nehmen an den Kosten und am Gewinne verhältnißmäßig Theil. Sie beschließen über alle zu treffenden Maßnahmen nach Majorität. Jeder, der in der Minorität geblieben ist, hat jedoch gegen den Beschluß, insbesondere auch über die Frage der Zweckmäßigkeit desselben, den Rechtsweg.

Die Oberbergämter sind befugt, bergpolizeiliche Anordnungen, insbesondere wegen der Sicherheit der Baue, der Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter, des Schutzes der Oberfläche, und der Abwehr von schädlichen Ein-

wirkungen des Bergbaues auf die übrigen Bewohner, mit Strafandrohungen bis zu 50 Thlr. zu erlassen.

Endlich sind über die Rechtsverhältnisse der, beim Bergbau beschäftigten Arbeiter Anordnungen getroffen. Inbesondere ist das Truch-System (§ 137) verboten. Jedes Bergwerk muß einen Knappschaftsverein gründen, oder einem bereits bestehenden Vereine beitreten. Dieser hat für Fälle der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit der Arbeiter einzutreten, insbesondere auch für die Begräbnißkosten und die Erhaltung der Wittwen und Waisen. Die Arbeiter haben dazu Beiträge zu leisten; der Grubenbesitzer muß jedoch wenigstens die Hälfte der Gesammtbeiträge der Arbeiter beitragen.

Elftes Capitel.
Wasser-Verhältnisse.

§ 599. Im Allgemeinen.

Das Wasser ist auf der Erde vorhanden:

1) im Meere,
2) in Seeen, Teichen oder Flüssen auf dem Lande,
3) unter dem Erdboden.

Das Meer ist nur in der nächsten Nähe des Landes ein Theil des Staatsgebiets (cf. § 566). Es bietet also nur am Strande und als Hafen Nutzungen für die Unterthanen. Das Wasser unter dem Erdboden gewährt nur dem Besitzer der Oberfläche eine Nutzung, wenn er es durch Brunnenanlagen gewinnt. Außerdem kommen die Verhältnisse desselben beim Bergbau (§ 598) in Betracht, da dieser entweder solche Wasserzüge ableiten oder umgekehrt aufschließen, und dadurch große Gefahren hervorbringen kann.

Die wesentlichsten Rechtsverhältnisse bietet das in der Form von Seen, Teichen, Flüssen, Bächen oder Gruben vorhandene Wasser auf dem festen Lande. Dasselbe unterliegt der vielfachsten Benutzung zur Schiffahrt, zum Waschen, Tränken, zur Ent- und Bewässerung, zum Fischfange, zur Anlage von Mühlen und anderen Triebwerken. Selbst in seiner elementaren Gestalt als Regen und Schneemassen, verursacht es Conflicte zwischen Nachbarn, da jeder Grundbesitzer das Bedürfniß hat, sein Grundstück gegen das längere Verbleiben des Wassers auf demselben zu schützen.

Die Rechtsverhältnisse sind wesentlich verschieden, je nachdem das Wasser Privateigenthum ist, oder nicht.

§ 600. Die öffentlichen Flüsse.

Flüsse, welche schiffbar, oder wenigstens mit verbundenem Holze flößbar sind gehören, wo nicht Provinzialgesetze etwas Anderes bestimmen, dem Staate.

Jeder kann darin schöpfen, baden und tränken. Niemand darf aber Abgänge seines Gewerbes hinein werfen oder einführen, die den Fluß erheblich verunreinigen. Niemand darf das Wasser aus den Flüssen ableiten. Jeder kann den Fluß zur Schifffahrt und zum Flößen mit verbundenem Holz benutzen,

nicht aber zum Flößen mit unverbundenem Holze. Auch darf keiner ohne Genehmigung des Staates aus dem Uebersetzen von einem Ufer zum andern ein Gewerbe treiben.

Die Ufer der Flüsse gehören den anstoßenden Grundbesitzern, denen auch die Anlandungen zufallen. Dieselben müssen jedoch den Schiffern den Leinpfad und das Landen gestatten, welche jedoch wieder jede durch sie verursachte Beschädigung des Pfades ersetzen müssen.

Der Fischfang gehört in öffentlichen Flüssen, soweit nicht Provinzialgesetze oder besonders erworbene Rechte etwas Anderes bestimmen dem Staate.

Der Staat hat das Recht, jedes Privatgewässer schiffbar oder flößbar, und dadurch zu einem öffentlichen Gewässer, zu machen. Er muß jedoch die bisherigen Eigenthümer und Berechtigten für die, ihnen dadurch verloren gehenden Nutzungen entschädigen.

§ 601. Häfen und Meeresufer.

sind Eigenthum des Staates. Aus diesem Grundsatze folgt, daß dieser sie auch unterhält. Es kommt hierbei noch das Strandrecht in Betracht. In früheren Jahrhunderten betrachteten die Uferbewohner vielfach die gestrandeten Schiffe und ihre Ladung als gute Beute, und auch heute liegt für rohe und gewissenlose Menschen die Versuchung nahe genug. Es ist in dieser Beziehung bestimmt:

Jede Ortsobrigkeit und jeder Strandbewohner sind schuldig, die in Noth befindlichen Schiffe, Ladungen und Menschen zu retten. Die Schiffer sind schuldig, ein Bergelohn zu entrichten, welches nach den Umständen von dem Gerichte unter Anhörung des Gutachtens Sachverständiger, festgesetzt wird, bis zu einem Maximum von $1/3$ des Werths des geborgenen Gutes. Ist jedoch zu Letzterem ein Eigenthümer nicht zu ermitteln, so fällt es dem Fiscus anheim, welcher die Hälfte als Bergelohn giebt.

Die Weigerung der Hilfe, Plünderung, unbefugtes Eindringen in das Schiff oder in die Nähe des geborgenen Gutes, oder gar Beförderung des Unterganges des Schiffes durch falsche Signale und dgl. werden mit hohen Strafen (bis 10 Jahr Zuchthaus), falls nicht wegen Raub oder Mord noch härtere Strafen verdient sind, geahndet.

§ 602. Privatgewässer.

Gewässer, welche fließen, aber nicht zu den öffentlichen Flüssen gehören, unterliegen, sofern nicht wohlbegründete Eigenthums- oder andere Rechte entgegen stehen, dem Nutzungsrechte des Uferbesitzers. Sind die Ufer öffentliche Plätze oder Wege, so steht die Nutzung an der, durch diese begrenzten Strecke Jedermann zu. Jedoch kann die Ortspolizeibehörde hiefür zur Erhaltung des Ufers Einschränkungen festsetzen.

Mag die Nutzung des Privatflusses nun einem Privaten oder dem Publikum zustehen, so darf die Ortspolizeibehörde solche Benutzungen, welche schädlich sind, nicht gestatten. Hieher gehört das Zuleiten von verdorbenem Wasser aus Gerbereien und ähnlichen Gewerben, das Flachsrütheln, das Einwerfen von Steinen und anderen Materialien und dgl.

Die Uferbesitzer und sonstige Nutzungsberechtigte des Wassers können nur durch Entscheidung des Königs verpflichtet werden, die Flößerei auf dem Privatflusse zu gestatten, wenn nicht durch besondere Rechtstitel oder Herkommen die Flößerei bereits einem Jeden erlaubt ist. Es muß ihnen in ersterem Falle volle Entschädigung gewährt werden. Die näheren Festsetzungen, insbesondere wegen der Art der Benutzung der Flößerei, und der dafür zu entrichtenden Abgabe, trifft das (landwirthschaftliche) Ministerium durch ein Flößerei-Reglement.

Gehören die Ufer auf beiden Seiten einer bestimmten Strecke des Flusses verschiedenen Besitzern, so stehen jedem von ihnen die Nutzungsrechte bis zur Mitte des Wassers zu.

Der Uferbesitzer darf das Wasser des Privatflusses auf sein Grundstück ableiten, jedoch mit den Beschränkungen:

1) daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus auf benachbarte Grundstücke erfolge;

2) daß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt;

3) daß durch die Anlage kein öffentliches Interesse (z. B. der Schifffahrt) gefährdet werde;

4) daß dadurch nicht den unterhalb liegenden Grundstücken das Wasser in der Weise entzogen werde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft entstehe;

5) daß dadurch nicht anderen Nutzungsberechtigten, insbesondere den Besitzern von Triebwerken, das erforderliche Wasser entzogen werde.

Wird nun eine solche Anlage ausgeführt, und macht Jemand später ein solches Einspruchsrecht geltend, so erleidet der Besitzer erheblichen Schaden, falls er den frühern Zustand herzustellen angehalten werden soll.

Um diese Gefahr zu vermeiden, kann er vor der Anlage dem Landrathe den vollständigen Plan einreichen, und dieser macht das Vorhaben öffentlich bekannt. Meldet sich Einspruch, so wird dieser im gewöhnlichen Wege erörtert. Wer sich nicht gemeldet hat, wird durch einen Bescheid der Regierung präcludirt; er kann in Ansehung des Wassers keinen Widerspruch mehr einlegen. Nur wenn sein Land in Anspruch genommen wird, kann er die Anlage zwar auch nicht hindern, behält jedoch den Anspruch auf Entschädigung.

Wenn eine solche Anlage einem überwiegenden Landescultur-Interesse dient, so kann der Unternehmer derselben sogar verlangen, daß andere Grundstücksbesitzer ihm behufs Ausführung derselben gegen volle Entschädigung, die Benutzung ihrer Ufer, ihrer Grundstücke, und deren Beschädigung durch Rückstau, und sogar die Beschränkung der ihnen gehörenden Triebwerke gestatten. Ob dies, und unter welchen Modalitäten geschehen solle, und welche Entschädigung zu leisten sei? setzt in einem dieserhalb geordneten Verfahren die Regierung, mit Ausschließung des Rechtsweges, fest.

§ 603. Vorfluth.

Jeder Besitzer ist berechtigt, das auf seinem Grundstücke befindliche Wasser dem niedriger belegenen Grundstücke zuzuleiten. War eine solche Zuleitung jedoch bisher nicht vorhanden, und kann das niedriger belegene Grundstück das Wasser nicht abführen, so muß dessen Besitzer entschädigt werden. Wenn der niedriger belegene jedoch zur Ableitung des Wassers einen Graben machen soll, so muß der, welcher die Vorfluth verlangt, ihn für das dazu erforderliche Land entschädigen und die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Grabens tragen.

Wo jetzt bereits Gräben und Leitungen des Wassers vorhanden sind, insbesondere auch bei Privatflüssen, gilt, wenn nicht ein besonderes Rechtsverhältniß besteht, die Regel, daß jeder Uferbesitzer den Wasserlauf durch Räumung und Krautung zu unterhalten hat. Versäumt er dies, so kann er von der Polizeibehörde zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden.

Wenn Jemand einen ihm gehörigen See oder Teich ablassen, oder sonst sich des auf seinem Grundstücke stehenden Wassers entledigen will, so kann er bei der Polizeibehörde darauf antragen, daß ein Reglement über die Entwässerung, welches alle unterhalb belegenen Besitzer verbindet, entworfen werde. Es erfolgt eine Untersuchung durch, von den Betheiligten gewählte Sachverständige. Natürlich hat derjenige, welcher die Entwässerung beantragt, alle Kosten der Anlage zu tragen und die durch die Entwässerung Benachtheiligten zu entschädigen.

§ 604. Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung.

Wenn es sich um Durchführung einer Ent- oder einer Bewässerung handelt, so ist eine solche oft nicht anders möglich, als daß sich die Besitzer mehrerer Grundstücke zu einer solchen Anlage vereinigen. Selbst wenn nun alle Betheiligten sich darüber einigen, so braucht nur der Eine sein Grundstück zu verkaufen, und ist alsdann der Nachfolger an seine Zustimmung nicht gebunden und damit die Sache vernichtet. Sehr häufig würde aber eine solche Anlage von vorn herein an dem Widerspruche eines oder einiger Besitzer scheitern. Um nun solche, höchst wichtige Anlagen möglich zu machen, ist bestimmt worden, daß jeder Betheiligte den Plan derselben der Regierung vorlegen kann, welche sodann die sonst Betheiligten ermittelt und über das Project hört. Erklären Alle sich einverstanden, so wird das Statut von ihnen unterschrieben, vom Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestätigt und im Amtsblatte publicirt. Erhebt sich Widerspruch, so werden die Gründe desselben geprüft. Erscheinen sie unhaltbar, so wird das Statut entworfen, von den Zustimmenden unterschrieben, und demnächst durch den König bestätigt und in der Gesetzsammlung publicirt. Alsdann ist dasselbe auch für die Widersprechenden verbindlich. In beiden Fällen gilt das Statut als ein besonderes Gesetz, dessen Geltung sich auch auf jeden Besitznachfolger erstreckt.

Soll die Entwässerung durch Drains erfolgen, so kann jedoch der Widersprechende durch die Königliche Bestätigung nicht verpflichtet werden. Es ist alsdann nur die freie Einigung aller Betheiligten und demnächst die Statutbestätigung durch den Minister zulässig.

§ 605. Mühlen.

Mühlen in öffentlichen Gewässern dürfen nur mit Genehmigung des Staates angelegt oder in ihrer Construction verändert werden.

In Privatflüssen dürfen Wassermühlen (und auf Privatgrundstücken Windmühlen) von jedem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten angelegt werden. Jede Anlage einer Wassermühle und jede Veränderung derselben bedarf aber der Genehmigung der Polizeibehörde, welche solche zu versagen hat, wenn entweder die Anlage selbst Gefahren hervorruft, oder andere zu dem Wasser Berechtigte beschädigen würde. Insbesondere muß die Genehmigung versagt werden, wenn die Anlage einen Aufstau des Wassers zum Nachtheile anderer Mühlen oder der oberhalb gelegenen Grundstücke verursachen würde. Selbst wenn die Landespolizeibehörde die Genehmigung ertheilt hat, kann der Widersprechende sein Widerspruchsrecht im Rechtswege ausführen. Wo dagegen eine Mühle bereits besteht, darf umgekehrt kein Grundbesitzer der Mühle das Wasser (und der Windmühle durch Anpflanzung von Bäumen die Luft) entziehen.

Jede Mühle oder andre Stauungsanlage im Wasser, muß sich die Setzung eines Merkpfahls für den höchsten Sommer- und Winterwasserstand (und unter Umständen auch für den zulässig niedrigsten Wasserstand) gefallen lassen. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtliche Festsetzungen, Erkenntnisse oder Herkommen normirt, so findet hierüber zwar der Rechtsweg statt, die Regierung ist jedoch berechtigt, durch zu ernennende Commissarien den Merkpfahl vorläufig setzen zu lassen. Fehlt es an Bestimmungen hierüber, so kann die Regierung, auf das Gutachten sachverständiger, von ihr zu ernennender Commissarien, den Merkpfahl setzen lassen. Hält der Besitzer des Stauwerks den, durch den Merkpfahl festgestellten Wasserstand nicht inne, so wird er dazu durch die Polizeibehörde angehalten, und verfällt, abgesehen vom Schadensersatze, in eine Polizeistrafe von 20—50 Thlrn.

Auch den festgestellten Wasserstand muß der Besitzer des Stauwerks, ja sogar das ganze Stauwerk selbst, aber nur gegen volle Entschädigung, aufgeben, falls das Landescultur- oder Schiffahrts-Interesse solches, insbesondere auch behufs Ent- oder Bewässerungsanlagen, verlangt.

§ 606. Die Fischerei.

Bei Ausübung der Fischerei ist darauf zu achten, daß die junge Brut nicht vernichtet und der Fisch am Laichen nicht gehindert werde. Es sind für die einzelnen Gegenden und Gewässer besondere Fischereigesetze, besonders wegen Schonung in der Laichzeit, wegen der Weite der Netze u. s. w. erlassen.

Zwölftes Capitel.

Zertheilung von Grundstücken.

§ 607.

Die in §§ 254, 259 gegebene Regel, daß jeder Eigenthümer mit seinem Eigenthume machen kann, was er will, ist auch in der Beziehung anerkannt, daß jeder Eigenthümer eines Grundstückes nach seiner Willkür Theile des Grundstückes durch Verkauf, Erbtheilung oder sonst abtrennen darf. Natürlich erleidet diese Regel da eine Ausnahme, wo er durch bestimmte Rechtstitel die Befugniß dazu verloren hat (wie z. B. durch den Lehns- oder Fideicommißverband, durch die im Hypothekenbuche eingetragene Verpflichtung, das Grundstück einem Andern zu verkaufen, u. dgl.)

Eine factische Beschränkung entsteht, wenn auf dem Grundstücke Lasten oder Schulden eingetragen sind. Diese bleiben auf der abgezweigten Parzelle haften. Wenn deren Erwerber damit nicht zufrieden ist, sondern die Parzelle frei von Schulden haben will, so kann das Geschäft nicht zu Stande kommen. Die Gläubiger haben aber kein Recht, der Parzellirung zu widersprechen. Stehen auf einem Grundstücke von 1000 Morgen 10000 Thlr. Darlehn eingetragen und werden davon 10 Morgen abgezweigt, so bleiben die 10000 Thlr. auf dem Restgrundstücke stehen und werden auf die abgezweigte Parzelle neu eingetragen; — das Hypothekenrecht des Gläubigers ist damit gesichert.

Bei den öffentlichen Lasten erfordert es aber das Interesse des Staates und der anderen Berechtigten, so wie nicht minder des der beiden Eigenthümer, daß die Möglichkeit gegeben werde, diese Lasten auf beide Grundstücke zu vertheilen. Dasselbe tritt bei beständigen Abgaben an Privatberechtigte (Canon, Zins) ein.

Nicht minder wird die Parzellirung von Grundstücken vielfach als lucratives Geschäft, — mehr oder weniger gaunerhaft, — betrieben und sind daraus einige Erschwerungen des Gesetzes hervorgegangen.

Zunächst muß jeder Parzellirungsvertrag vor dem Hypothekenrichter abgeschlossen werden. Es darf dies nur geschehen, wenn der Veräußerer seinen Besitztitel in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder wenn er bereits ein Jahr lang sich im Besitze seines Grundstückes befindet und wenn er die Berichtigung des Besitztitels gleichzeitig beantragt. Bei Theilungen durch Erbgang, oder durch Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern, und bei Grundstücken auf städtischen Feldmarken findet diese Beschränkung jedoch nicht statt. Eine öffentliche Versteigerung der Parzellen darf nur unter Zuziehung eines Richters vorgenommen werden und nur nachdem der Vertheilungsplan der öffentlichen und anderer Lasten durch die Regierung bestätigt worden. Ist dies nicht geschehen, so hat die Ortspolizeibehörde die Versteigerung zu hindern, und tritt außerdem noch Strafe bis zu 200 Thlrn. ein.

Sobald nun ein giltiger Parzellirungsvertrag geschlossen ist, giebt das Gericht Abschrift desselben dem Landrathe und dieser vertheilt die auf dem

Grundstücke ruhenden öffentlichen Lasten, insbesondere die an den Staat, die Gemeinde, Schule, Kirche, Deichverbände u. s. w. zu entrichtenden, und ebenso die der Gutsherrschaft zu leistenden Abgaben und Dienste nach Maßgabe der Fläche und Bonität der entstandenen Theilstücke. Bei dieser Vertheilung werden die Besitzer der Theilstücke gehört. Wegen der öffentlichen Lasten hat jedoch die Staatsbehörde die Entscheidung. Der Regulirungsplan ist von der Regierung zu bestätigen, die Parteien können jedoch gegen dessen Festsetzungen den Recurs an das Ministerium des Innern einlegen. Fällt auf ein Theilstück eine gutsherrliche Abgabe von weniger als 4 Thlr., oder eine Rente (§ 610) von weniger als 1 Thlr., so können die Berechtigten deren Ablösung durch Kapital verlangen. Auf Eintragungen in Rubr. III. des Hypothekenbuches bezieht sich dieses ganze Vertheilungsverfahren nicht. Die Hypothekengläubiger brauchen sich also eine Vertheilung nicht gefallen zu lassen.

Wenn jedoch geringe Theile von einem Grundstücke abgetrennt werden, so kann bei der Creditdirection, falls das Gut landschaftlich beliehen ist, andernfalls bei der Auseinandersetzungsbehörde, die Ertheilung eines Attestes darüber, daß die Abtrennung den Hypothekengläubigern nicht schädlich sei, nachgesucht werden. Auf Grund dieses Unschädlichkeitsattestes wird die Parzelle schuldenfrei abgeschrieben.

Im Vorstehenden ist der Zweck der Parzellirung nur der, neue Grundstücke entstehen zu lassen. Soll aber nicht bloß ein Landgrundstück entstehen, sondern darauf auch eine Ansiedelung von Menschen, also die Erbauung eines Wohnhauses erfolgen, so sind weitere Beschränkungen angeordnet:

1) Soll ein Grundstück ganz zerschlagen und darauf eine Colonie angelegt werden, so hat der Besitzer vor Abschluß der dazu erforderlichen Contracte, dem Landrathe einen Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinden, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, so wie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen. Dieser Plan unterliegt demnächst der Prüfung und Genehmigung der Regierung.

2) Wenn ein selbständiges unbewohntes Grundstück mit Wohngebäuden besetzt werden soll, so kann dies untersagt werden, falls daraus Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen oder die polizeiliche Beaufsichtigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Insbesondere kann dies eintreten, wenn die Ansiedelung von bewohnten Orten entfernt belegen, das Grundstück nicht im Stande ist, einer Familie selbständige Existenzmittel zu gewähren, oder durch die Ansiedelung benachbarte Gemeinden, Guts- und Forstbesitzer bedrohet werden. Endlich kann die Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, und die Ortsobrigkeit der Ansiedelung widersprechen, wenn der Besitzer nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als auch zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Ueber den erhobenen Widerspruch entscheidet der Landrath, und gegen dessen Entscheidung ist der Recurs an die Regierung und an das Ministerium

des Innern zulässig. Ist ohne Genehmigung gebaut, so wird der Bau polizeilich abgerissen und tritt Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. ein.

Es wird schließlich bemerkt, daß vorstehende Beschränkungen der, in § 363 dargestellten Freizügigkeit nicht widersprechen. Es kann sich Jeder niederlassen, wo er eine Wohnung findet, hier handelt es sich bloß um die Befugniß, eine Wohnung zu erbauen.

Dreizehntes Capitel.

Die Auseinandersetzungen.

§ 608. Einleitung.

Wir haben in §§ 123, 125 dargestellt, daß die Landwirthschaft zu ihrem Gedeihen die möglichste Unabhängigkeit, Freiheit und Specialität des Grundbesitzes beanspruchen muß. Diesen Forderungen entgegen hatte das Mittelalter und die nach demselben erfolgte Entwickelung, die Gebundenheit aller gewerblichen Stände hervorgebracht, und diese war bis zur völligen Erstarrung, weiter ausgebildet und befestigt. Wenn man sich aber die Zustände der Bodenbenutzung in Preußen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vergegenwärtigt, so treten als die äußerlichen Erscheinungen dieser Gebundenheit folgende hervor:

1) Von den kleineren Landwirthen hatte der geringste Theil ein Eigenthumsrecht an seinen Grundstücken. Ein kleinerer Theil hatte ein Erbzins- oder Erbpachtsrecht. Die größte Masse besaß ihre Grundstücke entweder zu erblicher Pacht, oder zu Pacht auf Lebenszeit, oder auf gewisse Jahre, oder bloß auf eine von dem Belieben der Herrschaft abhängige Zeit. Diese Besitzer waren für ihre Person theils frei, theils in Abhängigkeitsverhältnissen. Letzteres war entweder die strenge Leibeigenschaft, oder die gemilderte Hörigkeit. Die Leistungen der Besitzer an die Herrschaft für die Ueberlassung ihrer Höfe waren selten in Geld bemessen, weil die damalige Privat- und Volkswirthschaft nicht auf Geld basirt war. Die Hofbesitzer entrichteten Naturalien und leisteten Dienste; letztere theils gemessene, theils ungemessene. Wer zu ungemessenen Diensten verpflichtet war, mußte so oft erscheinen, als die Herrschaft bestimmte; nur mußte sie ihm so viel Zeit lassen, daß er sein eigenes Grundstück bewirthschaften konnte. Eine sehr häufige Prozeßart, die heut zu Tage in Preußen Niemand mehr kennt, waren die „Unmöglichkeitsklagen", wenn eben die Herrschaft über diese Grenze hinaus Dienste forderte. Die Herrschaft ihrerseits hatte gleichfalls erhebliche Verpflichtungen. Selbst da wo der Hofbesitzer jederzeit von ihr entsetzt werden konnte, war sie verpflichtet, den Hof wieder mit einem Wirthe zu besetzen. Durchgängig hatte sie dem Hofbesitzer in Unglücksfällen Unterstützung zu leisten; besonders auch die verloren gegangenen Gebäude und Inventarienstücke wieder herzustellen; und für die Staatssteuern einzustehen. Außerdem aber waren die Hofbesitzer in vielen Fällen zum Mit-

genuß der Weide, des Holzes oder zum Streuholen in den herrschaftlichen Forsten berechtigt.

2) Auch wo ein durchweg abhängiges Verhältniß eines Grundstückes gegen ein anderes nicht stattfand, bestanden eine Menge Berechtigungen des Einen gegen den Andern auf Abgaben, sei es in Geld, oder in Naturalien, Zehnten und Diensten.

3) Bei der durchweg stattfindenden Dreifelderwirthschaft hatte die Zertheilung des Bodens dahin geführt, daß die Feldmark jeder Gemeinde in den Aeckern in drei große Theile (Winter-, Sommer- und Brachfeld) zerfiel und jeder Besitzer in jedem dieser Theile eine, meist aber mehrere, oft sehr viele Stücke besaß. Alle Cultur- und Erntearbeiten mußten von allen Wirthen zu derselben Zeit gemacht werden, damit die Brach-, Stoppel- und Frühjahrsweide regelmäßig ausgeübt werden konnte. Im Brachfelde konnte kein Besitzer an Futterbau oder auch nur an eine theilweis besommerte Brache denken. Die Weide wurde natürlich von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich ausgeübt. In den Wiesen war der Zustand ähnlich; sie unterlagen der gemeinschaftlichen Frühjahrs- und Herbstweide. Außerdem waren mehr oder minder erhebliche Flächen von beständiger Weide oder gemeinschaftlicher Forst vorhanden, die denn niemals zu Acker oder Wiesen gemacht werden konnten. Eine solche Gemeinschaft (technisch „Gemeinheit“ genannt) fand auch in den meisten Orten zwischen der Herrschaft und den Hofbesitzern statt. Außerdem aber gab es specielle Gemeinheiten. Manche Grundstücke hatten auf andere, die nicht zu derselben Gemeinde oder Gutsherrschaft gehörten, Berechtigungen auf Mitgenuß der Früchte (Weide, Holz, Streu, Fischerei u. dgl.).

Die Unbehaglichkeit dieses Zustandes wurde bereits im vorigen Jahrhunderte lebhaft empfunden, und von Niemandem mehr, als von dem größten Manne, den dasselbe hervorgebracht hat, dem Könige Friedrich II. Es geht mit großen Reformen, wie mit dem Ei des Kolumbus; sind sie gemacht, so kennt sie Jeder und sie sehen gar nicht so aus, als ob sie etwas besonderes wären. Versetzt man sich aber in die damalige Zeit, so muß man sich auch in den derzeit herrschenden Gedanken hinein versetzen, daß die damaligen Zustände das Zweckmäßige, Vernünftige, das allein Mögliche seien, und nur große Geister durchbrechen die Schranken des allgemeinen Zeitbewußtseins. Es ist jetzt wenig bekannt, daß der große König der erste war, der die Idee faßte, daß die Aufhebung der Gemeinschaften nothwendig und möglich sei. Er stieß dabei auf den allgemeinen Widerstand seiner Zeit und insbesondere seiner Minister und Beamten. Man muß eben erwägen, daß eigentlich alle Volksklassen der Reform widerstrebten. Wie hätte der gedankenlose, ungebildete Bauer, der mit seiner Zeit doch nichts anzufangen mußte, statt dreier wöchentlicher Diensttage, die Vater und Großvater bereits geleistet hatten, eine Abgabe an Geld übernehmen, oder von seinem Lande etwas abgeben, oder gar seine Weide, sein Raff- und Leseholz aufgeben sollen? Der Rittergutsbesitzer konnte sich ebensowenig denken, daß er seine Wirthschaft ohne diese Dienste führen, oder die Mitweide auf den bäuerlichen Grundstücken entbehren könnte? Nichtsdesto-

weniger verfolgte Friedrich II. bis zum siebenjährigen Kriege seine Ideen mit großer Willenskraft. Dieser Krieg, die darauf folgenden Jahre der völligen Verwüstung des Landes, die jede große Umwälzung unmöglich machte, und hernach das höhere Lebensalter des großen Königs ließen allerdings den Widerstand seiner Umgebungen die Oberhand behalten. Er hatte aber einmal die Idee gegeben, die dann einige Jahrzehnte später siegreich durchdrang.

Die geschilderten Mißstände waren natürlich die rechtlichen und hatten Anspruch auf den Schutz des Staates und des Rechts. Eine Aenderung im Wege des Vergleichs aller Betheiligten war nur in den seltensten Fällen möglich; schon der Widerspruch Eines unter hundert Betheiligten schloß sie aus. Eine Reform konnte nur geschehen, wenn das Gesetz die Widersprechenden verpflichtete die Aenderung geschehen zu lassen, und zugleich die Grundsätze für die Ermittelung der Entschädigungen gab. Solches geschah für die Theilung der Gemeinheiten durch mehrere, seit 1765 erlassene Gesetze. Dieselben beließen jedoch die Ausführung des Verfahrens in den Händen der Gerichte und wiesen diese für alles Technische im Allgemeinen an Sachverständige, ohne specielle Grundsätze für das Verfahren zu geben. In dieser Gestalt wurde dieser Theil der Gesetzgebung auch in die großen Gesetzbücher, das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung übernommen. Es sind demgemäß bereits im vorigen Jahrhunderte Gemeinheitstheilungen durchgeführt, aber nur da, wo die Interessenten besonders willig, oder die, die Sache bearbeitenden Gerichtscommissarien besonders geschickt und energisch waren.

Für die Herstellung gesicherter Besitzverhältnisse an den bäuerlichen Grundstücken kam man noch nicht so weit. Im Jahre 1764 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben und in eine bloße Hörigkeit verwandelt; im Jahre 1777 aber den Bauern, deren Gutsherr der Domainenfiscus war, die Erblichkeit ihrer Höfe zugesprochen. In mehreren Edicten seit 1749 wurden die Gutsherren verpflichtet, die bis dahin auf ihren Gütern bestandenen Bauerhöfe wieder mit Wirthen zu besetzen, wenn der bisherige Wirth in Abgang gekommen war. Eine durchgreifende Regulirung dagegen zu dem Zwecke, um den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe, unter Aufhebung ihrer Leistungen an den Gutsherrn und dessen Gegenleistungen zu gewähren, geschah durch das Gesetz nicht. Einzelne aufgeklärte Gutsbesitzer, besonders in Schlesien, versuchten im Wege des Vergleichs sich mit ihren Bauern auseinander zu setzen und fanden die lebhafteste Unterstützung des Königs. In den meisten Fällen stießen sie jedoch auf den — bis zum Blutvergießen gesteigerten — Widerstand der Bauern, und besonders diese Fälle mögen den großen König abgeschreckt haben, eine größere Aufregung unter die Massen des Volkes zu werfen.

Erst als im Jahre 1807 der preußische Staat niedergeworfen war, und man erkannte, daß er zu seiner Wiederaufrichtung der Entfesselung aller Kräfte bedurfte, wurde eine ausgedehnte Gesetzgebung erlassen, welche das Ziel verfolgte, dem einzelnen Grundbesitzer die Möglichkeit zu gewähren, sein Grundeigenthum zu seinem freien, speciellen und nicht mit Lasten aller Art beschwerten Eigenthum zu machen. Er soll sich mit Jedem, der ihm durch bestehende Rechte

darin hinderlich ist, „auseinandersetzen" können. Es sind die Grundsätze des dazu nöthigen Verfahrens bestimmt, und eigene „Auseinandersetzungsbehörden" errichtet, welche aus Sachverständigen bestehen. Diese Behörden haben zugleich volle richterliche Befugniß; sie erkennen gleich dem Richter, mit voller Rechtskraft ihrer Aussprüche (§ 448), und zwar nicht bloß darüber:

welche Rechte ein jeder Theilnehmer an dem Gegenstande der Auseinandersetzung ursprünglich hatte;

sondern auch darüber:

welche Abfindung ihm dafür zu geben ist.

Es sind über die einzelnen Arten der Auseinandersetzungen nicht nur, sondern auch für einzelne Provinzen, für einzelne Zeiten und auch für die Verhältnisse des Domainen-Fiscus zu seinen Bauern besondere Gesetze neben den allgemeinen gegeben worden. Das Allgemeine wird in den nachfolgenden §§ gegeben.

§ 609. Die Organisation der Auseinandersetzungsbehörden.

Die General-Commissionen und diejenigen Regierungs-Abtheilungen, welche in einzelnen Provinzen an deren Stelle getreten sind, sollen die Ausgleichung unter den Interessenten vermitteln. Wo aber eine solche Ausgleichung nicht erfolgt, da haben sie alle entstehenden Streitpunkte durch Erkenntniß zu entscheiden. Sie sind richterliche Behören. Sie stehen unter dem landwirthschaftlichen Ministerio und haben demselben überall Folge zu leisten, wo es sich nicht um eigentliche Rechtsprechung handelt, in welcher sie ganz selbständig sind. Die von diesen Behörden und ihren Commissionen aufgenommenen Urkunden haben die Geltung der gerichtlichen Urkunden (§ 440).

Gegen ihre Erkenntnisse ist die Appellation zulässig, und hierfür ist das Revisions-Collegium für Landesculturſachen zu Berlin bestellt.

Für die dritte Instanz ist zu unterscheiden:

1) Das Erkenntniß betrifft einen Streit über Rechtsverhältnisse, die auch ohne das Auseinandersetzungsverfahren zur Frage kommen konnten. In diesem Falle ist Revision und Nichtigkeitsbeschwerde wie gewöhnlich zulässig, und wird darauf vom Obertribunal entschieden.

2) Der Streit ist nur dadurch möglich geworden, daß die Auseinandersetzung eingeleitet worden ist; alsdann ist eine dritte Instanz nicht zulässig.

Der Unterschied wird durch ein Beispiel klar werden. Bei einer Separation melden sich 10 Büdner und verlangen Abfindung für ein Weiderecht. Die Bauern bestreiten ihnen ein solches. Hier ist die dritte Instanz zulässig. Aber gesetzt, es sei ihr Weiderecht zugestanden, bei Berechnung der Abfindung behaupten aber die Bauern, daß die eigene Weide der Büdner (auf ihren Wiesen) abgerechnet werden müsse, und die Büdner wieder behaupten, daß ihre Kuhweide nicht 5 Thlr., sondern 6 Thlr. zu schätzen sei; — in diesen Fällen ist die dritte Instanz nicht zulässig.

Die General-Commissionen und Regierungen sind nur leitende und entscheidende Behörden. Unter ihnen fungiren zur Bearbeitung der in einem gewissen Bezirke schwebenden Sachen Special-Commissarien. Diese haben aber bloß die

Instruction der Sachen und kein Recht zu entscheiden. Sie dürfen lediglich interimistische Entscheidungen treffen, die den Parteien einen beruhigten Zustand während der Dauer des Verfahrens gewähren sollen.

Das Personal der Specialcommissarien und der Mitglieder der Generalcommissionen, landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und des Revisionscollegii ist aus zwei verschiedenen Beamtenklassen entnommen:

1) Oeconomie-Commissarien, mit einer bestimmt vorgeschriebenen Vorbildung;

2) Gerichts- und Regierungs-Assessoren, welche sich die erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse anzueignen und darüber durch Prüfung in ihrer Geschäftsthätigkeit auszuweisen haben.

Neben diesen eigentlichen Auseinandersetzungs-Behörden bestehen noch als solche:

1) Die Regierungen, und zwar die Abtheilungen für directe Steuern, Domainen und Forsten, und die für das Kirchen- und Schulwesen in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen der Forst- oder Domainen-Fiscus oder geistliche und Schul-Institute und milde Stiftungen betheiligt sind. Wenn in solchem Falle die übrigen Theilhaber der Auseinandersetzung damit einverstanden sind, und diese im Wege der Güte regulirt wird, so leiten die Regierungsabtheilungen das Verfahren selbständig und haben alle Befugnisse der Auseinandersetzungsbehörde, insbesondere auch in Betreff der Receßbestätigung und der Regulirung des Verwendungspunktes.

2) Die Kreisvermittelungsbehörden.

Von dem Kreistage werden für jeden Kreis 2 bis 6 Kreisverordnete gewählt. Die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt dieselben in diesem Amte und kann natürlich auch die Bestätigung versagen. Dieselben können in doppelter Weise thätig werden:

a. sie können selbständig Auseinandersetzungen durchführen, wenn deren Interessenten sämmtlich damit einverstanden sind und das Verfahren ohne Instruction von Streitpunkten abgeschlossen werden kann. Der von ihnen aufgestellte Receß unterliegt jedoch der Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde.

b. Wo es auf technische Ermittelungen und Festsetzuugen ankommt, kann die Behörde das schiedsrichterliche Verfahren verfügen. Dasselbe muß stattfinden, wenn die eine Partei es beantragt und die Behörde nicht besondere Gründe gegen seine Zulässigkeit hat.

Es wird aus der Zahl der Kreisverordneten des Kreises, in welchem das Object der Auseinandersetzung belegen ist, oder der Nachbarkreise, von jeder Partei ein Schiedsrichter gewählt. Die andere Partei kann denselben verwerfen, wenn sie Gründe, die seine Unbefangenheit bezweifeln lassen, anzugeben vermag. Der Commissarius normirt die ihnen vorzulegenden Fragen, über deren Angemessenheit die Parteien gehört werden müssen. Diese Fragen haben die Schiedsrichter zu beantworten; und tritt, wenn sie sich über die Antwort nicht einigen können, der Landrath als Obmann hinzu. Ihr Ausspruch, gegen

welchen nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, ist für das vorliegende Verfahren bindende Norm und unwiderruflich.

Das schiedsrichterliche Verfahren kürzt die Auseinandersetzungssachen allerdings sehr ab, aber es ist auch außerordentlich gefährlich. Man muß aber erwägen, daß Landwirthe und andere Personen über technische Angelegenheiten rationelle Gutachten abzugeben haben, in denen sie gar keine Uebung besitzen, und vielleicht in ihrem Leben noch nicht über den gerade vorliegenden Gegenstand und die, dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze nachgedacht haben. Kommt nun noch einiges Ungeschick des Commissarius und etwas Uebereilung hinzu, so kann man ganz arge Sachen erleben. Wenn ein gewöhnlicher Sachverständiger sich irrt, so kann man doch dessen Gutachten anfechten und kritisiren, während der schiedsrichterliche Ausspruch unwiderruflich ist. Es kann Jemand ein sehr tüchtiger Landwirth sein, ohne sich klar machen zu können, wie viel Morgen eines Waldes zu einer Kuhweide gehören; wie viel Klafter Holz nöthig sind, um das Futter für 20 Kühe und 20 Schweine zu brühen; oder ob ein Wald im Stande ist, 200 Raff- und Leseholzberechtigte zu befriedigen. Dem Verfasser ist der Fall wirklich vorgekommen, daß eine Weideberechtigung eines Gutes von 100 Morgen Acker, auf 12 Haupt Großvieh urkundlich fixirt, wovon auf eigene Weide wenigstens 8 Haupt zu rechnen waren, auf 48,000 Thlr. schiedsrichterlich geschätzt geworden ist.

Es ist festzuhalten, daß die Schiedsrichter nur für technische Fragen competent sind. Ob Jemand mit Axt oder Säge im Walde zu hauen habe, ob sein Weiderecht mit 6 oder 8 Haupt Vieh auszuüben sei, das haben sie nicht zu entscheiden.

Gegen das schiedsrichterliche Gutachten ist die Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch nur wegen Fehler des Verfahrens, nicht wegen Irrthums der Schiedsrichter, zulässig.

§ 610. Die Ablösungen.

Jede Reallast kann auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten abgelöst werden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruht; nicht aber, wenn sie ihren Ursprung in der Beitragspflichtigkeit für öffentliche Zwecke (Staats- und Gemeindesteuern, Schul- und Kirchensteuern, Deichlasten u. s. w.) hat.

Mit Ausnahme der in § 611 gedachten Fälle hat das Verfahren zwei Abschnitte:

I. Berechnung eines festen Geldwerthes für die bisherigen Lasten;

II. Abstoßung dieses Geldwerthes durch Capital oder Amortisation.

I. Berechnung des Geldwerthes.

Für die meisten Dienste und Abgaben haben die Auseinandersetzungsbehörden von 10 zu 10 Jahren, jede für ihren Bezirk und die einzelnen Theile desselben, und unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit der einzelnen Oerter zu den verschiedenen Marktorten, Normalpreise zu reguliren, welche da, wo eine andere Bestimmung fehlt oder nicht anwendbar ist, zur Anwendung kommen.

Bei den ungemessenen Diensten ist durch Schiedsrichter zu bestimmen, welche Kosten der Berechtigte aufzuwenden hat, um sich Ersatz für dieselben zu verschaffen. Sind sie nach dem Gegenstande bemessen (z. B. Baudienste), so wird ihr Quantum durch Schiedsrichter nach diesem Gegenstande bestimmt. Alsdann gelten für sie und für alle sonstigen gemessenen Dienste die Normalpreise.

Feste Abgaben in Körnern werden nach dem Durschnitts-Martini-Marktpreise derselben (in der Marktstadt) aus den letzten 24 Jahren, jedoch mit Weglassung der beiden wohlfeilsten und theuersten Jahre und mit Abzug von 5 pCt. (wegen der vorauszusetzenden geringeren Güte des Zinsgetreides) berechnet. Jene Durchschnittspreise werden für jedes Jahr im Amtsblatte bekannt gemacht.

Andere Abgaben kommen nach den Normalpreisen, und wenn diese sie nicht enthalten, nach dem Ausspruch von Schiedsrichtern in Ansatz.

Der Naturalertrag des Zehnten wird durch Sachverständige ermittelt, und demnächst nach den Normal- und den Durchschnitts-Körnerpreisen in Geld berechnet.

Besitzveränderungsabgaben (Laudemium, Lehnwaare, Antrittsgeld) werden für 100 Jahre berechnet. Es werden, je nach den obwaltenden Rechtsverhältnissen, erster, zweiter oder dritter Fall pro Jahrhundert angenommen und der Werth jeder einzelnen Abgabe theils nach dem, in den zuletzt vorgekommenen Fällen wirklich gezahlten; theils nach dem durch Schiedsrichter festzustellenden wirklichen Kaufwerthe des Grundstücks festgesetzt. Der dadurch für ein Jahrhundert berechnete Ertrag der Abgabe wird sodann mit 100 dividirt.

Wir wollen der Deutlichkeit halber die letztere Operation in Zahlen darstellen. Wenn in den letzten sechs Besitzveränderungsfällen an Laudemium gezahlt ist 600, 500, 400, 450, 550, 650 Thlr. und das Rechtsverhältniß ist so, daß auf ein Jahrhundert drei Fälle zu rechnen sind, so wird berechnet:

	600 Thlr.,
	500 „
	400 „
	450 „
	550 „
	650 „
Summa	3150 Thlr.
davon der Durchschnit 6 .	525 Thlr.

Dieser kommt dreimal zur Anwendung, die Abgabe beträgt also pro Jahrhundert 1575 Thlr., also wird sie mit einer jährlichen Rente von:

$$1575/100 = 15\,3/4 \text{ Thlr. abgelöst.}$$

Gesetzt, das Laudemium betrage 10 pCt. vom Werthe des Grundstückes und es seien nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse nur zwei Fälle auf ein Jahrhundert anzunehmen, und der jetzige Kaufwerth des Grundstückes sei auf

20,000 Thlr. festgestellt, so beträgt die jedesmalige Abgabe . 2000 Thlr.,
diese zweimal, beträgt pro Jahrhundert . . . . 4000 „
und davon der hundertste Theil . . . . 40 „

Feste Geldabgaben kommen nach ihrem jetzigen Werthe in Anrechnung.

Alle anderen Leistungen werden entweder nach den Normalpreisen oder durch das Gutachten Sachverständiger in Geld berechnet. Dasselbe findet mit Gegenleistungen des Berechtigten statt.

Hat ein Grundstück mehrere Reallasten abzulösen, so werden die, für diese ermittelten Geldwerthe summirt. Ist das belastete Grundstück mit, zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäuden besetzt, so kann der Besitzer fordern, daß, wenn die Gesammtsumme mehr als ⅔ des Reinertrages seiner Stelle beträgt, sie auf diesen Betrag gekürzt werde. Es wird zu diesem Behufe der gemeine Kaufwerth der Stelle durch Schiedsrichter ermittelt. Es findet diese Begünstigung des Verpflichteten jedoch nicht statt, wenn das Grundstück nicht in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum Berechtigten stand.

II. Die Abstoßung des Jahreswerthes der Leistung des Verpflichteten

kann seit dem 1. Januar 1860 vom Verpflichteten nicht mehr verlangt werden. Derselbe kann sie also als feste Rente einfach, weiter fort zahlen.

Will er jedoch ablösen, so kann er das zwanzigfache in Kapital zahlen, Er hat dazu eine 6-monatliche Kündigungsfrist und kann vor Ablauf derselben dieses Capital in 4jährlichen gleichen Raten, deren keine jedoch unter 100 Thlr. betragen darf, abzahlen.

Vom Jahre 1850 ab bis zum 31. December 1859 war dem Verpflichteten gestattet, die Leistungen auf noch leichtere Art abzulösen. Es wurde damals unterschieden:

1) Wenn ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß obwaltete, so zahlte der Verpflichtete das Achtzehnfache der jährlichen Leistung. Nahm der Berechtigte das Capital, so war die Sache abgemacht. Er war dazu jedoch nicht verpflichtet, sondern konnte die Vermittelung der Rentenbank (siehe unten) verlangen. Alsdann erhielt er einen Rentenbrief zum zwanzigfachen Betrage, und der Verpflichtete zahlte das Achtzehnfache an die Rentenbank, die mit diesem Capitale und Zins auf Zins davon den gegebenen Rentenbrief amortisirte.

2) Fand ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht statt und hatte der Verpflichtete auf Ablösung angetragen, so hatte er das Zwanzigfache an Capital — ohne Vermittelung der Rentenbank — zu zahlen.

3) War jedoch in diesem Falle vom Berechtigten auf Ablösung angetragen, so konnte der Letztere die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank mittelst Amortisation verlangen. Diese erfolgt nach der Wahl des Verpflichteten in einer Periode von $41^1/_2$ oder $56^1/_{12}$ Jahren; er zahlt im erstern Falle die volle Rente, im zweiten neun Zehntheile derselben an die Rentenbank; nach Ablauf der Amortisations-Periode ist er seiner Verbindlichkeit ledig. Er kann jedoch im Laufe derselben jederzeit die Abstoßung durch Capital bewirken. Der Berechtigte bekommt sofort von der Rentenbank einen Rentenbrief,

d. h. eine, auf jeden Inhaber lautende Schuldurkunde über das Zwanzigfache an Capital, mit 4 pCt. verzinslich und im Laufe der Amortisationsperiode nach Verloosung im vollen Betrage rückzahlbar. Für jede Provinz besteht eine Rentenbank.

Die ganze Operation ist dadurch möglich, daß das Capital zu 5 pCt. berechnet und nur zu 4 pCt. verzinst wird. Gesetzt, der Jahreswerth der Leistung beträgt 5 Thlr. und der Verpflichtete hat die kürzere Periode gewählt, so erhält der Berechtigte einen Rentenbrief von 100 Thlrn. Davon werden 4 pCt. Zinsen gezahlt, die Rentenbank erhält aber vom Verpflichteten jährlich 5 pCt. Sie kann also 1 Thlr. auf die Abstoßung von Capital verwenden. Gesetzt also, sie hat am 1. October 1852 50 solcher Rentenbriefe ausgegeben, so schuldet sie 5000 Thlr. Capital à 4 pCt. Am 1. October 1853 bekommt sie dafür 250 Thlr. Rente, zahlt aber nur 4 pCt., also 200 Thlr. Zinsen, und kann also bereits einen Rentenbrief von 50 Thlr. einlösen, den sie nicht mehr verzinset, für den sie aber noch $40^{1}/_{12}$ Jahre jährlich $^{1}/_{2}$ Thlr. Rente bekommt. Am 1. October 1854 bekommt sie aber wieder die vollen 250 Thlr., zahlt aber nur noch von 5000 — 50 = 4950 Thlr. Zinsen à 4 pCt., also 198 Thlr, und kann jetzt 52 Thlr. zur Amortisation verwenden. Das Capital selbst verringert sich in diesem Verhältnisse. War es im ersten Jahre 100 Thlr., so ist es im zweiten noch 99 Thlr., im dritten $97^{58}/_{100}$ Thlr., im vierten $96^{549}/_{625}$ Thlr., und so fort.

Begann eine Rente von 4 Thlr. für ein Capital von 100 Thlr. am 1. October 1852 und der Verpflichtete will am 1. October 1870 es ablösen, so hat er nur noch $74^{35459}/_{100000}$ Thlr. zu zahlen, am 1. October 1880 aber nur noch $50^{3241}/_{100000}$ Thlr. Natürlich muß, wenn der Verpflichtete nur $^{9}/_{10}$ zahlt, die erste jährliche Amortisationsrente also nur $^{1}/_{2}$ Thlr. beträgt, die Amortisationsperiode auch länger dauern. Die Berechtigten machen an der Sache kein schlechtes Geschäft. Sie können jederzeit durch Verkauf der Rentenbriefe, mit geringem Damno baares Geld erhalten; die Rentenbriefe stehen höher im Cours als gewöhnliche 4prozentige Papiere, weil sie baar ausgezahlt werden müssen und das Glück es treffen kann, daß dies schon im nächsten Jahre geschieht. Bedarf der Berechtigte nicht des Geldes, so läßt er den Rentenbrief bis zur Ausloosung liegen. Die Rentenbanken selbst machen dabei gute Geschäfte. Es gehen Rentenbriefe verloren, Zinscoupons werden gar nicht oder erst nach *einem* oder *mehreren* Jahren abgehoben und mehrere andere solche zwar zufällige, aber im Verkehre immer vorkommende Ereignisse bewirken, daß dieselben in jedem Termine mehr Capital ausloosen können, als planmäßig geschehen sollte, was denn natürlich für alle folgenden Jahre wieder wie eine Lawine anwächst.

Die Renten, welche an den Domainen-Fiscus zu zahlen waren, sind nicht durch die Rentenbanken amortisirt, sondern durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Die Berechnung ist dieselbe. Ist die Jahresleistung 5 Thlr. und der Berechtigte wählt die längere Periode, so erhält die Domainen-

Kasse jährlich auf 56½ Jahr 4 Thlr.; dagegen wird jährlich ½ Thlr. an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche dafür Staatsschuldscheine einlöst.

Die Rentenbanken sind übrigens seit dem 1. Januar 1860 geschlossen, d. h. sie übernehmen seitdem keine, ihnen bis dahin nicht überwiesene Ablösungen mehr, sondern führen nur die bis dahin übernommenen Amortisationen zu Ende.

Beiderlei vorbezeichnete Renten genießen alle Vorrechte der Staatssteuern und werden wie diese durch die Steuerbehörden eingezogen. Sie sind für jeden neuen Besitzer verbindlich, auch wenn sie nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind.

§ 611. Ablösung der Berechtigungen der geistlichen und Schulanstalten.

Wenn Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, öffentliche Schulen oder deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, nicht kraft des Rechts, zu ihrer Unterhaltung die Kräfte der Gemeinden und anderer Verpflichteter in Anspruch zu nehmen, sondern aus privatrechtlichem Titel, zum Bezuge von Reallasten berechtigt sind: so sind feste Abgaben an Körnern, Holz und Brennmaterial gar nicht ablösbar. Alle übrigen Abgaben sind nur soweit ablösbar, als sie auf eine Roggenernte berechnet werden, welche von dem Verpflichteten in Geld nach den, im vorigen Paragraphen erwähnten, in jedem einzelnen Jahre zu ermittelnden 24jährigen Martini-Marktpreisen zu entrichten ist.

Wenn das berechtigte Institut dagegen eine feste Geldabgabe zu beziehen hat, so ist zu unterscheiden:

1) Dieselbe war eine Abfindung für frühere Naturalabgaben. Wenn alsdann der Verpflichtete auf Ablösung provocirt, so zahlt er das 33⅓fache in Kapital. Provocirte der Berechtigte, so hat der Verpflichtete das Recht, dieses Capital zu zahlen, oder die Verwandlung der Abgabe in die vorgedachte Roggenernte zu verlangen;

2) in allen anderen Fällen kann der Verpflichte das 25fache in Capital zahlen, der Berechtigte jedoch dies nicht verlangen.

§ 612. Die Regulirungen.

Die Regulirnng der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse bezweckt, einem Besitzer welcher nicht Eigenthümer, Erbpächter oder Erbzinsmann war, das freie Eigenthum seiner Stelle zu übertragen. Es kommt hierbei zunächst die Frage in Betracht, welche Grundstücke regulirungsfähig sind; mit anderen Worten: welches Besitzverhältniß obwalten muß, um einen Anspruch darauf zu haben, daß dasselbe gegen den Willen des Gutsherrn in Eigenthum verwandelt werde? Die Gesetzgebung hierüber hat seit 1807 mannigfach gewechselt. Im Allgemeinen kann man sagen, es war jedes Besitzverhältniß dazu geeignet, welches mehr, als bloße Zeitpacht war; also schon eine Zeitpacht, welche der Gutsbesitzer auf längere Perioden als ein Menschenalter, gegeben hatte; und alle Zeitpachten, die nach Beendigung des jetzigen Verhältnisses wieder zu besetzen, der Gutsbesitzer verpflichtet war. Es hatte aber auch nicht bloß der gegenwärtige Besitzer darauf Anspruch, sondern wenn in früherer Zeit der

Gutsherr die Stelle eingezogen hatte, auch der frühere Besitzer oder dessen Erben und Rechtsnachfolger, falls die Einziehung der Stelle zu Unrecht erfolgt war; — eine Bestimmung, welche allerdings nicht wohl zu umgehen war, aber durch die Unbestimmtheit solcher Verhältnisse für die Gutsbesitzer außerordentlich lästig fiel, weil sie in Prozesse verwickelt wurden, deren Entscheidung schwer vorherzusagen war; die aber den wohlerworbenen Besitz unsicher machte.

Die zweite Frage war: **wie** das Verhältniß regulirt werden sollte? Abgesehen von speciellen, für die Hintersassen des Domainenfiscus und für einzelne Landestheile gegebenen Gesetzen, sind hier zwei Perioden zu unterscheiden:

1) Das Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, bestimmte: daß der Besitzer des pflichtigen Grundstücks das Eigenthum desselben nebst Inventarium (Hofwehr) erhielt, und seine Ansprüche an den Gutsherrn, insbesondere auf Unterstützung in Unglücksfällen, Baubeihilfen und Steuervertretung verlor. Er bekam sein Grundstück frei von Abgaben und Diensten, und trat dem Gutsherrn, wenn er ein erbliches Recht hatte, ein Drittheil des Grundes und Bodens ab; hatte er kein erbliches Recht, die Hälfte. Es konnte jedoch auch statt Land eine Entschädigung in Geld oder Körnern übernommen werden. Wo dagegen diese in Land gegeben wurde, da führte das Verfahren nothwendig zu einer Gemeinheitstheilung, die natürlich auch die Aufhebung der Weiderechte, der gemeinschaftlichen Weiden, und die Theilung der zwischen Gutsherren und Bauern gemeinschaftlichen Weide und Holzreviere in sich schloß. Die Berechtigungen auf Raff-, Lese- und auf Brennholz im herrschaftlichen Walde dagegen war in dieser Abfindung nicht mit begriffen.

2) Das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 verließ das Prinzip der Landabfindung und adoptirte das der Geldabfindung. Der Pflichtige erhielt Eigenthum und Hofwehr; der Gutsbesitzer wurde von der Unterstützungspflicht und Steuervertretung entbunden. Beides ohne weitere Entschädigung. Alle gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen dagegen wurden, soweit sie Servituten oder Gemeinheiten darstellten, in dem, für Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Verfahren, soweit sie aber Reallasten darstellten, in dem Ablösungsverfahren regulirt und aufgehoben, wobei dem Pflichtigen die Wohlthat des Maximum von ⅔ des Reinertrages und die Befugniß, die Rentenbank zu benutzen, zu Statten kamen.

Wir haben die Regulirung sehr kurz behandelt, weil durch das Gesetz vom 16. März 1857 bestimmt worden ist, daß Ansprüche auf Regulirung oder Entschädigungsansprüche wegen regulirungsfähiger Stellen bis spätestens den 31. Dezember 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde angemeldet werden sollten. Wer bis dahin den Anspruch nicht angemeldet hat, ist damit präcludirt. Es ist daher jetzt ein Antrag auf Regulirung nicht mehr zulässig, und schweben bei den Behörden nur nach einzelne Sachen, die vor dem 1. Januar 1859 anhängig gemacht, aber noch nicht beendigt worden sind.

§ 613. Die Gemeinheitstheilungen.

Eine Gemeinheit kann eine größere oder geringere Ausdehnung haben; vom einfachen Weiderechte des Einen auf dem Grundstücke des Andern an, bis zu der gemeinschaftlichen Behütung ganzer Feldmarken durch die darin belegenen Besitzer; oder der gemeinsamen Nutzung großer Weide- und Waldreviere durch Hunderte oder Tausende von Berechtigten. Es hat dies auf das Verfahren nur insoweit Einfluß, als es mehr oder weniger Arbeit kostet. Die Grundsätze sind dieselben. Wenn die Auseinandersetzung durch Land erfolgt, so hat jeder Berechtigte seine Abfindung möglichst in einem Plane, oder doch wenigstens in möglichst geschlossener Lage und frei von Servituten, zu erhalten. Wo also die Grundstücke der Antheilhaber in vermengter Lage sich befinden, da muß ein Umtausch zu diesem Zwecke (Separation) stattfinden. Es ist aber wohl zu merken, daß die bloß zerstreute Lage der Grundstücke niemals den Antrag auf Separation begründet. Separirt können nur Grundstücke werden, die einer gemeinschaftlichen Benutzung, einer Gemeinheit, unterliegen. Wären also auf einer Feldmark 100 Besitzer, jeder mit 10—30 Ackerstücken, und wird der Aecker nicht gemeinschaftlich beweidet, so mögen 99 Besitzer die Separation wollen; — der letzte Besitzer kann dazu nicht gezwungen werden.

Die durch das Gesetz theilbaren Gemeinheiten sind:

Weideberechtigungen; Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen; Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Krautholen, zum Nachrechen und Stoppelharken, zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Dungs, zu Deputatbeeten, zum Harzscharren, zur Fischerei und zur Torfnutzung (cf. § 272).

Jeder Theilhaber einer Gemeinheit kann die Theilung verlangen. Ist solche jedoch nur in Verbindung mit einer Separation zu bewirken, so müssen wenigstens die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien mit dem Antrage einverstanden sein.

Die Separation braucht aber nicht für alle Theilnehmer zu erfolgen. Der Antrag kann auf einen Theil der Grundstücke, er kann aber auch auf einen Theil der Besitzer beschränkt sein. Wenn eine Gemeinheit 30 Theilnehmer hat, und davon 10 auf Separation antragen, so können die anderen 20 beschließen, unter sich die Gemeinheit fortzusetzen. Natürlich wird ihnen dann eine Gesammtabfindung, die sie mit den anderen Zehn vollständig auseinandersetzt, gegeben. Wenn die Separation dahin gerichtet ist, jedem einzelnen Theilhaber einen besondern Plan, — ohne eine neue Gemeinheit einzuführen, — zu geben, so heißt sie Specialseparation.

Der oberste Gesichtspunkt des Verfahrens ist sehr einfach. Es wird ermittelt, welches Grundstück und in welchem Werthe, unterliegt der Gemeinheit, und welche Rechte finden an demselben statt? Der Werth des Grundstücks und der Berechtigungen kann meist nur auf Grundlage einer Vermessung und Bonitirung gefunden werden. Stehen die Werthe der Forderungen, welche

jeder Einzeln zu machen hat, fest: so werden diese alsdann in Land nach dem bonitirten Werthe, in möglichst geschlossener und zweckmäßiger Lage gegeben.

Der Deutlichkeit wegen geben wir zunächst einige Beispiele mit Zahlen, es werden dadurch die weiter folgenden Grundsätze des Verfahrens verständlicher werden.

Gesetzt A. besitzt ein Weideterrain von 100 Morgen Größe, auf welchem der im Nachbardorfe wohnende B. ein Weiderecht mit 2 Kühen hat, so daß der Besitzer nicht mitweiden darf. Es ist dies der einfachste Fall. Sind die 100 Morgen Mittelboden, so daß man annehmen kann, es gehören um einer Kuh die Sommerweide zu gewähren, 6 Morgen: so ist klar, daß es auf eine Bonitirung des ganzen Grundstücks nicht ankommen kann, da es viel mehr Weide enthält, als der Berechtigte in Anspruch nehmen kann. Es wird also der Werth seines Weiderechts ermittelt, d. h. der Werth des Futters, welches die beiden Kühe den Sommer hindurch auf dem Grundstücke fressen. Sei dieser 10 Thlr., so wird der Theil des Grundstückes bonitirt, welcher dem B. am nächsten, dem A. am entferntesten liegt. Wenn dieser Werth nun jährlich 4 Thlr. pro Morgen anzunehmen ist, so erhält B. $2\frac{1}{2}$ Morgen Land als Abfindung.

Gesetzt aber, außer dem B. hätte der A. das Recht der Mitweide für seinen ganzen Viehstand, auf 30 Stück Großvieh zu berechnen, und außerdem hätten noch die 30 Besitzer eines andern Nachbardorfes, jeder mit 10 Haupt dasselbe Recht, so hätte das Grundstück $2 + 30 + 300$, also 332 Haupt zu ernähren. Es ist klar, daß es dazu nicht ausreicht, um dieser großen Zahl den Sommer hindurch volle Nahrung zu geben. Das belastete Grundstück wird nun vermessen und bonitirt, und dabei ermittelt, daß es 100 Morgen Fläche, und zwar 50 zu 4 Morgen pro Haupt Rindvieh, 50 zu 8 Morgen pro Haupt enthält. Es hat also im Ganzen $18\frac{3}{4}$ Kuhweiden, darin theilen sich 332 Haupt Großvieh, auf jedes Haupt fällt also $\frac{57}{1328}$ Kuhweiden, oder die Kuhweide zu 4 Thlr., ein jährlicher Werth von $\frac{57}{332}$ Thlr. Wäre nun der Gesammtwerth des Grundstücks zu 600 Thlr. jährlich berechnet, so würden an Land erhalten

B. für den Werth von jährlich	$\frac{114}{332}$	Thlr.
die 10 Bauern (jeder $1\frac{238}{332}$ Thlr.)	$17\frac{56}{332}$	„
A. für sein Mitweiderecht von 30 Haupt . .	$5\frac{50}{332}$	„
Summa	$22\frac{220}{332}$	Thlr.
und A. für sein Eigenthum den Rest von . .	$577\frac{112}{332}$	Thlr.

jährlichen Werths.

Bedeutend complicirter ist eine Specialseparation. Nehmen wir der Kürze wegen ein Beispiel mit wenig Besitzern, und also auch mit wenig Zahlen. Gesetzt es ist eine Feldmark vorhanden, aus Acker, Wiesen und Weiden bestehend, welche gemeinschaftlich behütet wird, und es gehören dazu 4 Besitzer: so können diese die Acker- und Wiesenhütung gegenseitig compensiren, falls ihre Antheile ihrem Acker- und Wiesenbesitze entsprechen.

Wir setzen den Werth der Kuhweide nachstehend zu 5 Thlr. für das Haupt Großvieh.

Es haben nun:

	Acker	im Ertrage für Früchte	darauf Weidenahrung für Kühe
A.	80 Morgen	300 Thlr.	10 Haupt
B.	60 „	200 „	8 „
C.	40 „	100 „	6 „
D.	10 „	40 „	1/2 „
die ganze Feldmark:	190 Morgen	640 Thlr.	24 1/2 Haupt.

	Wiesen	im Heuertrage für	darauf Herbstweiden für Kühe
A.	20 Morgen	100 Thlr.	3 Haupt
B.	16 „	66 „	2 „
C.	12 „	33 „	1 1/2 „
D.	5 „	14 „	1/5 „
die ganze Feldmark:	53 Morgen	213 Thlr.	6 7/10 Haupt.

An Weiden sind vorhanden 100 Morgen, welche 16 Kuhweiden enthalten, also 80 Thlr. Ertrag geben. Es halten Vieh und werden damit als zur Theilnahme berechtigt anerkannt: A. 24 Stück

B. 16 „
C. 12 „
D. 4 „

Summa 56 Stück.

Berechnen wir die Forderungen mit Compensation der Acker- und Wiesenweide, so haben zu fordern:

A. für den Acker . . . . 300 Thlr.
„ die Wiesen . . . . 100 „
Antheil von der Weide 24/56 von 80 Thlr. = 34 2/7 „
Summa 434 2/7 Thlr.

B. für den Acker . . . . 200 Thlr.
„ die Wiesen . . . . 66 „
Antheil an der Weide 16/56 von 80 Thlr. = 22 6/7 „
Summa 288 6/7 Thlr.

C. für den Acker . . . . 100 Thlr.
„ die Wiesen . . . . 33 „
Antheil an der Weide 12/56 von 80 Thlr. = 17 1/7 „
Summa 150 1/7 Thlr.

D. für den Acker . . . . 40 Thlr.
„ die Wiesen . . . . 14 „
Antheil an der Weide 4/56 von 80 Thlr. = 5 5/7 „
Summa 59 5/7 Thlr.

Die ganze Feldmark hat (da Acker- und Wiesenweide nicht in Rechnung kommen:

Acker 640 Thlr.
Wiesen 213 „
Weide 80 „
Summa 933 Thlr.

Davon erhält A. etwa 434/933 oder 0,46517
B. „ 289/933 „ 0,30975
C. „ 150/933 „ 0,16077
D. „ 60/933 „ 0,06431

Wird die Acker- und Wiesenweide dagegen nicht compensirt, sondern besonders berechnet, so hat die ganze Feldmark obige . . . 933 Thlr.
und außerdem 31 3/15 Kuhweide auf Aeckern und Wiesen,
à 5 Thlr. macht . . . . 156 „

Summa 1089 Thlr.

Jetzt erhalten:

A. wie oben	434 2/7 Thlr.
von der Acker- und Wiesenweide ad 156 Thlr. 24/56	66 6/7 „
Summa	501 1/7 Thlr.
B. wie oben	288 6/7 Thlr.
von der Acker- und Wiesenweide 16/56	44 4/7 „
Summa	333 3/7 Thlr.
C. wie oben	150 1/7 Thlr.
von der Acker- und Wiesenweide 12/56	33 3/7 „
Summa	183 4/7 Thlr.
D. wie oben	59 5/7 Thlr.
von der Acker- und Wiesenweide 4/56	11 1/7 „
Summa	70 6/7 Thlr.

Vergleicht man diese Zahlen mit den obengegebenen Decimalzahlen, so erhalten von der ganzen Feldmark:

A. etwa 501/1089 oder 0,46005 dagegen oben 0,46517
B. „ 333/1089 „ 0,30579 „ „ 0,30975
C. „ 184/1089 „ 0,16897 „ „ 0,16077
D. „ 71/1089 „ 0,06519 „ „ 0,06431

Man sieht wie gering die Differenzen zwischen beiden Berechnungen sind.

Die Sache wird sofort anders, wenn nicht die Besitzstände und Berechtigungen ungefähr einander entsprechen.

Nehmen wir zu dem vorigen Beispiele an, A. hätte bereits früher die Hälfte seiner Wiesen an B. verkauft, so würde er seinen Viehstand um 6 Stück vermindern müssen, während B. den seinigen um 6 Haupt vermehrt hätte.

Es hätten nun zu fordern bei Compensation der Weide:

C. und D. wie oben.

A. für Acker	300 Thlr.
„ Wiesen	50 „
„ die beständige Weide 18/56 von 80 Thlr. .	25 5/7 „
Summa	375 5/7 Thlr.

oder von der gesammten Feldmark (abgerundet)

376/933 = 0,40407

B. hätte zu fordern
für Acker . . . . 200 Thlr.
„ Wiesen . . . . 115 „
„ die beständige Weide $^{22}/_{56}$ von 80 Thlr. . 31$^{3}/_{7}$ „
Summa 346$^{3}/_{7}$ Thlr.

oder von der gesammten Feldmark (rund)

$$^{346}/_{933} = 0{,}37085$$

Wird dagegen die Weide nicht compensirt, so fordert:

A. für Acker . . . . 300 Thlr.
„ Wiesen . . . . 50 „
$^{18}/_{56}$ Antheil an
a. der Ackerweide (24$^{1}/_{2}$ Haupt à 5 Thlr. = 122$^{1}/_{2}$ Thlr.)
b. der Wiesenweide (6$^{7}/_{10}$ „ „ „ = 33$^{1}/_{2}$ „)
c. der beständigen Weide zu 80 Thlr. = 80 „)
Summa 236 Thlr. ist 75$^{6}/_{7}$ „
Summa 425$^{6}/_{7}$ Thlr.

oder von der gesammten Feldmark (rund)

$$^{426}/_{1089} = 0{,}39119$$

B. dagegen fordert:
für Acker . . . . 200 Thlr.
für Wiesen . . . . 115 „
$^{22}/_{56}$ von der gesammten Weide ad 236 Thlr. . . . = 92$^{5}/_{7}$ „
Summa 407$^{5}/_{7}$ Thlr.

oder von der gesammten Feldmark (rund)

$$^{405}/_{1089} = 0{,}37190.$$

Die Differenzen betragen also, je nach der einen oder andern Berechnung, zwar noch wenig, aber sie sind zu Gunsten des B. bereits bemerkbar.

Es ist ohne weitere Ausführung klar, wie die Berechnung sich noch verwickelter gestaltet, wenn das Verhältniß zwischen Besitz und Berechtigung noch mehr ungleich wird; wenn also. z. B. Besitzer vorhanden sind, welche nur Häuser und Gärten, aber ein Weiderecht; oder welche nur bestes Niederungsland mit starkem Viehstande; oder nur Wiesen haben; oder wenn einzelne Acker- oder Wiesenstücke hütfrei sind; oder auf der einen Wiese Frühjahrs- und Herbsthütung, auf der andern bloß Herbsthütung stattfindet; noch mehr aber wenn ein auswärtiger Besitzer Berechtigungen gegen Theile der Feldmark, oder diese solche gegen eine andere Feldmark hat.

Wir wollen den Leser mit Berechnungen nicht ermüden, und geben nur noch ein Beispiel einfachster Art, indem wir den Fall setzen: in der oben geschilderten Feldmark seien noch 8 Büdner, jeder mit einem Hause, einem Garten dabei (der hütfrei ist und nicht verlegt werden kann, daher von der Separation ausgeschlossen bleibt), und einem Weiderechte für 1 Kuh und 2 Stück Jungvieh, also (2 Stück Jungvieh gleich einer Kuh gerechnet) mit 2 Haupt Großvieh.

Der Werth der vorhandenen Weide ist oben auf 126 Thlr. ermittelt. Daran nehmen Theil:

A. mit	18	Haupt
B. „	22	„
C. „	12	„
D. „	4	„
die 7 Büdner zusammen	16	„
Summa	72	Haupt.

Es haben zu fordern:

	für Aecker und Wiesen.	Antheil an der gesammten Weide.	Summa.	oder von der ganzen Feldmark.
A	350 Thlr.	$^{18}/_{72} \times 236 = 59$ Thlr.	409 Thlr.	0,37557
B	316 „	$^{22}/_{72} \times 236 = 72^1/_9$ „	$388^1/_9$ „	0,35639
C	133 „	$^{12}/_{72} \times 236 = 39^1/_3$ „	$172^3/_9$ „	0,15825
D	54 „	$^{4}/_{72} \times 236 = 13^1/_9$ „	$67^1/_9$ „	0,06163
die 8 Büdner (unter sich zu gleichen Theilen	0 „	$^{16}/_{72} \times 236 = 52^4/_9$ „	$52^4/_9$ „	0,04816

Wir geben nunmehr die hauptsächlichsten Grundsätze, welche das Gesetz aufstellt:

1) Der Antheil der Weideberechtigten an der Weide wird nach Maßgabe des Viehstandes berechnet. Solcher ist häufig in den Verleihungsurkunden und Verträgen oder durch Erkenntnisse bestimmt. Wo dies nicht der Fall, gilt der in den letzten 10 Jahren, wobei (jedoch Unglücksjahre, z. B. wegen Seuchen oder Krieg, nicht mitgerechnet werden) wirklich aufgetriebene Viehstand. Ist dieser nicht auszumitteln, oder haben einzelne Theilnehmer weniger Vieh gehalten, als sie berechtigt waren, so kommt der Durchwinterungsviehstand zur Anwendung; d. h. es wird berechnet, wie viel Vieh der Einzelne mit den Futtermitteln, die ihm sein Grundstück bietet, durchwintern kann. Eine solche Durchwinterungsberechnung leidet an allen den Mängeln, die wir schon mehrfach den Taxen zugeschrieben haben. Praktisch machen sich dieselben jedoch nicht bemerklich, wenn die Berechnung für alle Theilnehmer nach gleichen, (ob falschen, oder richtigen Grundsätzen, bleibt dahingestellt!) erfolgt. Wenn für den A. ein Viehstand von 24 Haupt berechnet ist, während 30 die richtige Zahl wäre, und es wird derselbe Fehler für alle übrigen begangen, so bleibt das Theilnahmeverhältniß dasselbe. Also in Zahlen:

Bei richtiger Rechnung hat	A.	30	Haupt
	B.	60	„
	C.	50	„
	D.	40	„
	Summa	180	Haupt.

A. bekommt also $^{30}/_{180} = ^1/_6$ der gesammten Weide.

Bei falscher Rechnung hat A. 24 Haupt
B. 48 „
C. 40 „
D. 32 „

Summa 144 Haupt.

A. bekommt also $^{24}/_{144} = ^{1}/_{6}$ der Weide.

Wenn in einer Feldmark Ackerbesitzer, und nicht mit Landbesitz versehene Weideberechtigte vorhanden sind, so wird — falls keine Urkunden das Maß ihrer Weideberechtigung bestimmen — auf jeden der Letzteren $1^{1}/_{2}$ Kuhweide berechnet.

2) Ist das zu theilende Object für die Befriedigung der Bedürfnisse aller Berechtigten unzureichend, so erhält Jeder derselben nicht so viel, als sein Bedarf erfordert, sondern nur den auf ihn fallenden Antheil. Wäre also z. B. eine Kuhweide 5 Thlr. werth, und wären 120 Haupt Vieh berechtigt; so wäre Land im jährlichen Ertrage von 600 Thlrn. zu vertheilen. Ist die gesammte Weidemasse aber nur 400 Thlr. werth, so wird auch nur diese vertheilt. Ebenso, wenn auf einem Walde Holzberechtigungen im jährlichen Betrage von 1000 Thlrn. haften, er liefert aber nur für 600 Thlr. Holz. Wer also zu 10 Klaftern jährlich berechtigt ist, erhält nur Abfindung für 6 Klafter.

3) Jeder Berechtigte muß auf den Umfang seiner Berechtigung sich das anrechnen lassen, was das berechtigte Grundstück an dem Gegenstande des Bedarfs selbst liefert.

Gesetzt also, es hat Jemand urkundlich ein Weiderecht mit 20 Haupt Vieh, und das Hütungsrevier wird getheilt. Er besitzt aber einen Bruch, welcher für 3 Haupt Vieh ausreichende Weide giebt, und auf seinen Aeckern und Wiesen befindet sich noch für 2 Haupt Weide. Er wird also nur für 15 Haupt abgefunden. Ebenso wenn Jemand holzberechtigt ist, der eigenen Wald hat; oder fischereiberechtigt, der einen eigenen Teich hat u. s. w.

4) Die Abfindung erfolgt regelmäßig in Land, und darf in Geldrente (welche durch Kapital auf Antrag des Verpflichteten abzulösen ist) nur gegeben werden:

a. wenn das belastete Object nicht recht theilbar ist (z. B. wenn es ein See ist);
b. wenn ihm nicht eine solche Landesscheidung gegeben werden kann, die er zu dem abgeschätzten Werthe nützen kann. Also z. B. es ist Jemand zu Raff- und Leseholz berechtigt; seine Forderung beträgt 5 Thlr. jährlich; er soll einen Theil der Forst, 5 Morgen groß, erhalten, die zu 5 Thlr. Ertrag abgeschätzt sind; das Land ist jedoch von seinem Grundstücke durch einen unpassirbaren Bruch getrennt, so daß er die Abfindung nur nützen kann, wenn er 2 Meilen fährt; und alsdann würde sie ihm nur einen Ertrag von 1 Thlr. gewähren;
c. wenn aus einer Forst Land gegeben werden müßte, und dieses entweder nicht als Acker oder Wiese benutzt werden kann, oder

wenn es dazu benutzt, einen geringeren Ertrag geben würde, als bei der Benutzung zur Holzzucht.

5) Die Forderung des Berechtigten wird nach dem Nutzen berechnet, der ihm aus der Ausübung seiner Berechtigung erwächst. Nur bei Ablösung von Dienstbarkeiten, welche auf Forsten haften, hat — wenn der Berechtigte auf Ablösung anträgt — der belastete Forstbesitzer die Wahl, ob er hiernach oder bloß nach dem Vortheile, der ihm selbst aus der Ablösung erwächst, abfinden will. Trägt er selbst auf Ablösung an, so muß er die Abfindung nach dem erstern Principe gewähren. Der Unterschied ist besonders bei der Waldweide bemerkbar. Der Berechtigte fordert nach dem erstern Principe den Werth des Futters, welches sein Vieh im Walde findet, nach Abzug vielleicht einiger Nachtheile z. B. wenn das Vieh eine große Entfernung nach dem Walde zurückzulegen hat. Bei der Erwägung des Nutzens, den der Waldbesitzer aus der Ablösung hat, schwindet dieser Factor häufig ganz. Denn er kann nach der Ablösung dieses Futter nur nutzen, indem er die Waldweide an Nichtberechtigte verpachtet. Dies ist aber nur ausführbar, wenn Begehr danach stattfindet, und kann auch in diesem Falle nicht einmal in Rechnung kommen, wenn so viel Weide vorhanden war, daß er auch bisher schon an Fremde verpachten konnte. Sonst hat er durch den Dung sogar noch Vortheile. Die Ablösung vermindert die Aufsichtskosten nur in dem Falle, wenn nicht noch andere Weideberechtigte verbleiben. Sie giebt dem Waldbesitzer Gelegenheit, mehr Schonungen anzulegen, als das Gesetz ihm gestattet — aber diese Befugniß ist werthlos, wenn er keine Veranlassung zu solchen Maßregeln hat. Er kann auch Forstland in Acker oder Wiese verwandeln; jedoch nur, wenn die sonstigen Verhältnisse der Art sind, daß dies möglich oder räthlich erscheint. Jedenfalls wird die Abfindung der Waldweide erheblich geringer sein, wenn sie nach dem Vortheile des Belasteten, als wenn sie nach der Nutzung des Berechtigten erfolgt. Bei Holzberechtigungen ist dies anders. Wenn der Waldbesitzer durch die Ablösung jährlich 10 Stück Bauholz gewinnt, so wird ihn in den meisten Fällen nichts hindern, diese nach dem vollen Werthe zu verkaufen. Nur bei Raff- und Leseholzberechtigungen wird dies häufig anders sein, da der Waldbesitzer selten die Holzarten, welche der Berechtigte entnimmt, verwerthen kann. Jedoch ist hier die Differenz beider Ermittelungsarten meist nicht erheblich, weil auch der Nutzen, den die Berechtigung dem Berechtigten gewährt, nicht groß ist. Es darf natürlich als solcher nicht der Werth des Holzes, welches er dem Walde entnimmt, sondern dieser Werth nach Abzug der Arbeitstage, welche er und sein Gespann für die Sammlung und Abfuhr aufwenden muß, in Ansatz kommen. Eine solche Berechtigung, welche in einem 2—3 Meilen entfernten Walde auszuüben ist, wird schon ziemlich ohne Werth sein.

6) Kein Theilhaber der Auseinandersetzung kann gezwungen werden, eine Entschädigung anzunehmen, an deren ganz freiem Gebrauche er gehindert wäre, oder die eine Veränderung der bisherigen Wirthschaftsart nöthig machen würde.

Die letztere, in Verbindung mit der Forderung, daß die Abfindung in zweckmäßiger und zusammenhängender Lage gegeben werden muß, machen die Projectirung der Abfindungen zu einem höchst schwierigen Geschäfte überall da, wo die Feldmark einigermaßen groß und die Theilhaber zahlreich sind. Sind solche Abfindungen einmal berechnet, so klagen die Besitzer noch nach 50 Jahren, wenn es dabei an Umsicht gemangelt hat. War das Werk aber gut, so ist das sehr große Verdienst des Beamten, der es vollendet, sehr bald vergessen. Eine gute Planberechnung auf einer Feldmark von 2000 Morgen mit 30 Theilhabern, erfordert, wenn der Boden erhebliche Verschiedenheiten bietet, einen wirklich genialen Blick des Verfertigers, weil eben alle möglichen Rücksichten in einem einzigen Werke zu vereinigen sind: gleichmäßige Entfernung Aller von ihren Plänen, Zugänglichkeit derselben für Menschen, Wagen und Weidevieh, gute Figur, Vorfluth, und überhaupt Alles, was bei der praktischen Landwirthschaft gewünscht und gefordert wird. Und alles dies wird durch die Forderung, daß kein Theilhaber in seiner bisherigen Wirthschaft gestört werden soll, aufs Aeußerste erschwert. Nehmen wir z. B. eine Feldmark, die aus Acker von leichter sandiger Beschaffenheit besteht, aber einen geringen Theil Niederungsacker, Wiesen und Weiden hat; so kann ein Besitzer, der bisher 100 Morgen Sand, und 10 Morgen Niederungsboden hatte, nicht mit 150 Morgen Sand und 1 Morgen Niederungsboden; aber auch nicht mit 20 Morgen Sand und 30 Morgen Niederungsboden; er kann auch für seinen Antheil an der niedrig belegenen Hütung nicht in Sandboden, und umgekehrt, abgefunden werden. Hat ein Käthner nichts als 1 Morgen Niederungsacker und 10 Morgen durchbrüchige Wiesen, worauf er — allerdings nur nothdürftig — 1 Pferd und 3 Kühe ernährt, so würde er vollständig ruinirt werden, wenn man ihm für die Wiesen 1 Morgen beste Wiese gäbe, sollte diese auch denselben Werth haben wie sein früherer Besitz.

7) Alle Anlagen, welche erforderlich sind, damit jeder Einzelne seinen Abfindungsplan benutzen kann, besonders Wege, Gräben u. dgl., und solche Anlagen, welche bestimmt sind, auch ferner von allen Theilhabern benutzt zu werden (Kirchhöfe, Sand- und Mergelgruben, Schuldotation, Schulzendienstland u. dgl.), werden von der Gesammtheit hergegeben; es tragen also dazu alle Theilhaber nach Maßgabe ihrer Theilnehmungsrechte bei.

8) Für unbestimmte Holzberechtigungen muß der Bedarf berechnet werden. Hat also Jemand das Recht, für seine Wirthschaft das nöthige Brennholz aus dem Walde zu entnehmen, so wird ermittelt, wie viel Holz er zum Heizen, Kochen, Waschen, Backen; für das Futter des Viehes, für sein Gesinde u. s. w. braucht.

Sehr komplicirt ist die Berechnung des Bedarfs bei einer Bauholzberechtigung. Natürlich ist dabei ein erheblicher Unterschied, ob Jemand zum Bauholz bloß bei Neubauten, oder bei Reparaturen, oder bei beiden; und ferner, ob er auch für die inneren Einrichtungen der Gebäude (Krippen, Leitern) u. s. w. berechtigt ist. Ein Hauptfactor der Berechnung beantwortet zunächst die Frage:

wie viel Bauholz ist für das Gebäude bei einem Neubau erforderlich?
demnächst:

wie viel ist jährlich an Reparatur erforderlich?

Damit ist aber die Sache nicht abgethan. Nehmen wir einen einfachen Fall: es sei ein Gebäude bloß zu Neubauten berechtigt, und es seien dazu für 1000 Thaler Holz erforderlich. Es wäre ferner ermittelt, daß das Gebäude eine Dauer von 150 Jahren haben werde oder müsse. Die Abfindungsrente ist nun keineswegs $^{1000}/_{150} = 6^2/_3$ Thlr. Sie ist es nur, wenn heute die Abfindung erfolgt und binnen 6 Monaten der Neubau erfolgen muß. Steht aber das Gebäude bereits 50 Jahre, so gäbe ja der Waldbesitzer von heute ab hundert Jahre lang die Rente, ohne daß der Berechtigte sie zu verwenden hätte; er hat also zu verlangen, daß derselbe die Rente so lange auffsammelt und auf Zinsen legt; mit andern Worten: er hat nur eine Rente zu geben, welche, bis zum Eintritt des Bedarfsfalles, mit ihren Zinsen, und zugleich nach Eintritt des Bedarfsfalles für die darauf folgende Zeit, dem Berechtigten die Mittel gewährt, sein Bedürfniß an Holz zu decken. Wir sagen: „nach Eintritt des Bedarfsfalls weiter"; denn die von heute bis zum hundertsten Jahre gegebene Rente wird ja auch nach dem hundertsten Jahre weitergezahlt, während von da ab wieder 150 Jahre lang keine Ausgabe zu leisten ist. Es ergiebt sich also, daß die Rente erheblich niedriger als $6^2/_3$ Thlr. sein muß.

Es ist bei den Auseinandersetzungsbehörden eine algebraische Formel hergebracht, welche im Ministerio berechnet worden ist. Dieselbe ist durch das Gesetz nicht gegeben, entspricht jedoch so genau den, durch dasselbe aufgestellten Grundsätzen, daß sie unzweifelhaft richtig ist. Für solche Leser, welche sich gern mathematisch beschäftigen, geben wir dieselbe. X sei die jährlich zu gebende (also jetzt noch nicht bekannte) Rente, n die Anzahl der Jahre, die das Gebäude von jetzt ab bis zum Neubau noch stehen kann, m die Zahl der Jahre, die es von einem Neubau zum andern aushält, K. der Werth des Holzes, der zu einem Neubau erforderlich ist, und (wie durchgängig in Gemeinheitstheilungen angenommen wird) der Zinsfuß 4 pCt., so ist die Rente für eine Neubauberechtigung:

$$X = \frac{\left[1 + \frac{4.m.}{100} \cdot \left(1 + \frac{m-1}{50}\right)\right] K.}{100. \left[1 + \frac{n}{25} \cdot \left(1. + \frac{n-1.}{50}\right)\right] \cdot \left[\frac{m}{25} \cdot \left(1 + \frac{m-1}{50}\right)\right]}$$

Zu dieser Rente kommt dann noch ein Zuschlag, falls das Gebäude auch zu Reparaturholz berechtigt ist.

9) Bei jeder Gemeinheitstheilung werden diejenigen Zustände zu Grunde gelegt, welche bei Einleitung des Verfahrens stattgefunden haben. Wenn Jemand eine Bauholzgerechtigkeit hat, so kann er nicht sagen, er bedürfe noch einer zweiten Scheune für seine Wirthschaft, und wolle auch für diese Abfindung haben. Wenn er ein massives Wohnhaus hat, so kann er nicht das

Holzquantum in Anspruch nehmen, welches ein Fachwerksgebäude erfordern würde, und ebensowenig die kürzere Bauperiode des letztern.

10) Die Abfindungen für Berechtigungen zur Fischerei und zum Harzscharren werden nur in Geld gegeben. Der Werth wird nach dem Nutzen der Berechtigung ermittelt; bei der Fischereiberechtigung jedoch unter Berücksichtigung der in den letzten 10 Jahren wirklich erzielten Erträge. Hat der Belastete auf Ablösung der Berechtigung angetragen, so muß er außerdem noch die Fischereigeräthe des Berechtigten, nach einer anzulegenden Taxe, demselben abkaufen.

§ 614. Einschränkung der Gemeinheiten.

I. Jeder Eigenthümer von, mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücken, kann verlangen, daß die unbestimmten Berechtigungen der Berechtigten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt und darnach die Benutzung geordnet werde. Also beispielsweise:

Auf einer Gemeindehütung, die 100 Stück Großvieh ernähren kann, treiben fremde Besitzer 50 Haupt, die eigene Gemeinde 200 Haupt auf. Die letztere beantragt, die Benutzung so zu ordnen, daß jedem Theile resp. $1/5$ und $4/5$ der Fläche zur ausschließlichen Benutzung überwiesen werde; oder auch, daß die aufzutreibenden Viehstände auf resp. 20 und 80 Haupt festgesetzt werden. Oder es hat Jemand das Recht, seinen Bedarf an Brennholz aus dem Walde zu holen, so daß er beliebig, oder nach Anweisung des Waldbesitzers Bäume fällt und abfährt. Der Waldbesitzer kann darauf antragen, daß die Berechtigung dahin geordnet werde, daß er jährlich dem Berechtigten eine bestimmte Zahl von Klaftern Holz verabfolgt und selbst schlagen läßt.

II. Jeder Ackerbesitzer kann verlangen, daß ihm der dritte Theil seines, dem Weiderechte Anderer unterliegenden Ackers, hütfrei ausgewiesen werde.

III. Der vierte Theil der Theilhaber an gemeinschaftlichem oder mit Dienstbarkeiten belastetem Besitze kann die Benutzung desselben zweckmäßiger, als bisher ordnen lassen; insbesondere auch mit Rücksicht auf die Benutzung der gemeinen Weideänger, Schlageintheilung der Aecker, Wiesenhütung, Niederlegung von Acker zur Holzkultur, Deckung von Sandschellen, Benutzung der gemeinschaftlichen Forst, Verwandlung von Weideplätzen in Acker und Wiesen, Ausschließung gewisser Thiergattungen von der Weide, Anlegung von Be- oder Entwässerungsanstalten u. s. w.

In allen diesen Fällen leitet die Auseinandersetzungsbehörde das Verfahren nach denselben Grundsätzen, die für die Gemeinheitstheilungen gegeben sind, natürlich mit den Abweichungen, die der andersgestellte Zweck ergiebt.

§ 615. Das Verfahren.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten im Allgemeinen die Regeln des gerichtlichen Prozesses (§ 415 und ff.). Jedoch findet in diesen Prozessen keine mündliche Verhandlung statt, vielmehr reicht der Specialcommissarius die Acten der Behörde ein, und diese entscheidet auf Vortrag eines Referenten, ohne die Parteien selbst zu sehen oder zu hören.

Demnächst ergiebt sich eine weitere Abweichung des Verfahrens aus der erweiterten Aufgabe dieser Behörden. Dieselben sollen bisherige rechtliche Zustände umwandeln, in neue Zustände hinüberleiten. Sie sind also nur in Ansehung des Zwecks des Verfahrens von den Anträgen der Parteien abhängig; für das Verfahren selbst aber bleibt ihnen die Verpflichtung, die Parteien in einen neuen, rechtlich gesicherten und klar bestimmten, also in einen vollständig beruhigten Zustand hinüberzuführen, und Alles dasjenige zu thun und zu veranlassen, was dazu erforderlich ist; mögen die Parteien es beantragen oder nicht.

Für die entstehenden Streitigkeiten schwindet daher auch die Wichtigkeit der Parteirolle. Es ist genug, daß über einen Punkt eine Einigung nicht erfolgt; ob der Eine oder der Andere Kläger oder Beklagter heißt, ob der oder der, eine Beweisaufnahme beantragt, ist gleichgiltig. Ist letztere erforderlich, so wird sie, auch ohne jeden Parteiantrag, aufgenommen. Die Partei kann Beweismittel angeben, sie kann Sachverständige vorschlagen; die Behörde ist an deren Angabe nicht gebunden, sie bestimmt nach eigenem Ermessen, was hierin geschehen soll. Insbesondere ist der Specialcommissarius, welcher die Sache bearbeitet, selbst Sachverständiger, und sein Gutachten wird allein eingeholt, wo nicht das Gesetz selbst die Zuziehung anderer Sachverständiger verordnet. Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten ergeben sich mannigfache Regeln des Verfahrens, die demselben theils eigenthümlich sind, theils von dem gerichtlichen Verfahren abweichen.

1) Zunächst wird festgestellt, auf welche Zwecke das Verfahren gerichtet werden soll. Es hängt dies von den Anträgen der provocirenden Theilhaber und den Erklärungen der Uebrigen ab.

2) Sodann wird festgestellt, welches der Gegenstand des Verfahrens ist; — also welche Grundstücke aus der Gemeinheit gesetzt werden sollen und welche Berechtigungen auf denselben haften.

3) Darauf erfolgt die Legitimation aller Theilhaber der Gemeinheit; damit festgestellt werde, welche Personen als Eigenthümer von Grundstücken und Besitzer von Berechtigungen bei dem Verfahren zuzuziehen sind. Die Fälle, daß ein Nichtgrundbesitzer daran Theil nimmt, sind selten, kommen jedoch bei Pfarren, Schulen u. s. w. vor. Wo Grundstücksbesitzer die Theilhaber sind, da wird diejenige Person zugezogen, welche als Eigenthümer im Hypothekenbuche eingetragen steht. Es kommen jedoch Fälle vor, in denen entweder diese Person das Grundstück nicht mehr besitzt, oder das Hypothekenbuch noch gar nicht angelegt ist. Hier kann die Behörde:

entweder beim Gerichte die zwangsweise Berichtigung des Besitztitels beantragen,

oder das öffentliche Aufgebot veranlassen.

In letzterem Falle wird derjenige Besitzer als legitimirt erachtet, der sein Eigenthum durch eine öffentliche Urkunde, oder durch Attest der Ortsbehörde nachweist; jedoch nur, wenn die anderen Theilhaber der Auseinandersetzung, seine Legitimation nicht bestreiten, und wenn auf das öffentliche Aufgebot kein Einspruch eines Dritten erfolgt.

Legitimirt sich alsdann später ein besser Berechtigter, so muß dieser Alles gegen sich gelten lassen, was mit dem, bis dahin als legitimirt erachteten Besitzer in dem Verfahren festgestellt worden ist.

4) Es kann, wenn der gegenwärtige Zustand der Grundstücke und der an ihnen haftenden Berechtigungen festgestellt ist, noch ein Zweifel bleiben, ob nicht noch andere Grundstücke oder Personen berechtigt sind. Beispielsweise ist ein Hütungsbruch vorhanden, welcher der Gemeinde A. gehört, und diese giebt an, daß derselbe von den Gemeinden B. und C. behütet werde. Man befürchtet aber, daß noch andere Prätendenten vorhanden sein könnten. Wäre das der Fall, und diese meldeten sich, nachdem die Gemeinheitstheilung beendet ist, so würden sie für ihr Recht Abfindung erhalten, es würde also das abgeschlossene Verfahren umgeworfen werden müssen. Um dieser Unsicherheit zu begegnen, kann die Behörde die unbekannten Interessenten öffentlich aufrufen, und müssen solche, falls sie sich nicht melden, die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen.

5) Demnächst muß das Objekt der Gemeinheitstheilung soweit nach seinem Umfange und Werthe bestimmt werden, daß die Theilung erfolgen kann. Es müssen also nicht nur seine Grenzen mit den Nachbarn festgestellt, und wo nöthig regulirt; sondern es muß auch ermittelt werden, wie groß und von welcher Beschaffenheit es ist. Dabei ist nach den obwaltenden Umständen zu entscheiden, ob eine Messung und Bonitirung erforderlich ist.

6) Nicht minder müssen alle Theilnahme-Rechte und sonstigen Verhältnisse, welche Einfluß auf die Theilung haben können, festgestellt und die entstehenden Streitpunkte instruirt werden. Die Parteien müssen über die Art der Ausführung der Theilung und die dabei zur Anwendung zu bringenden rechtlichen und technischen Grundsätze, — auch wenn Messung und Bonitirung erfolgt ist, über deren Richtigkeit — gehört, und muß über alle hierüber erfolgenden Widersprüche instruirt werden.

7) Sobald alle in 5 bezeichnete Unterlagen festgestellt sind, oder falls noch Streitpunkte schweben, wenn deren Erledigung bis zur Entscheidung der Hauptsache ohne Nachtheil für das Verfahren ausgesetzt werden kann: entwirft der Commissarius den Auseinandersetzungsplan. Derselbe besteht naturgemäß aus 2 Theilen, der Berechnung der Forderungen aller Theilhaber und der Anweisung der Abfindung für diese Forderung. Dieser Plan wird den Interessenten zur Erklärung vorgelegt, und werden ihre Einwendungen instruirt und darüber von der Behörde durch Erkenntniß entschieden.

8) Sobald der Auseinandersetzungsplan durch allseitige Annahme, oder durch Erkenntniß feststeht, wird der Rezeß vom Commissarius entworfen. Derselbe bildet die Urkunde, welche die Verhältnisse regelt. Der Rezeßentwurf wird von der Behörde geprüft, wo nöthig berichtigt und sodann durch den Specialcommissarius den Interessenten zur Vollziehung vorgelegt. Weigern letztere die Unterschrift, so werden ihre Gründe gehört, und wird darüber durch Erkenntniß entschieden.

9) Ist der Receß vollständig vollzogen, oder sind durch Erkenntniß die fehlenden Unterschriften ergänzt, so wird er von der Behörde bestätigt, und hat nunmehr die Kraft eines gerichtlichen rechtskräftigen Erkenntnisses, so daß aus ihm die Execution erfolgen kann. Der bestätigte Receß schneidet für die darin zugezogenen Personen das Verfahren vollständig ab, so daß sie nachher — bloß einige Nebenpunkte ausgenommen — weitere Nachforderungen oder Einwendungen in Bezug auf den Gegenstand der Auseinandersetzung nicht mehr machen können.

10) Sobald der Receß bestätigt ist, wird derselbe ausgefertigt und den Interessenten publicirt. Eine Ausfertigung und, wo solche gefertigt worden, eine Charte erhält der Landrath. Es ist dies für das Publicum sehr wichtig, da der Landrath somit im Besitze der Materialien ist, aus welchen der Rechtszustand aller Besitzungen, die einer Auseinandersetzung unterlegen haben, ersehen werden kann.

11) Demnächst erfolgt die Ausführung der Auseinandersetzung in allen den, im Receß enthaltenen Einzelheiten. Es kann jedoch die Behörde, wenn es die Verhältnisse erfordern, die Ausführung veranlassen, bevor noch der Receß bestätigt ist, sobald nur der Auseinandersetzungsplan durch Anerkenntniß der Interessenten oder die Entscheidung in erster Instanz feststeht. Es geschieht dies in den meisten Gemeinheitstheilungssachen. Die Zeit nämlich, in welcher das Verfahren schwebt, ist für die Interessenten eine höchst unbehagliche und nachtheilige. Es steht fest, daß der alte Zustand aufhört, der neue ist noch nicht zu erkennen und muß die Wirthschaft hierunter leiden. So wird beispielsweise in einer Feldmark, die separirt werden soll, die Mehrzahl der Besitzer ihren jetzigen Acker nicht düngen, nicht die Gräben in Stand halten u. s. w., da sie nicht wissen, ob sie nicht nach einigen Monaten schon einen ganz andern Besitz haben werden. Wollte man hier mit der Ausführung bis nach der Receßbestätigung anstehen, die häufig Jahre lang auf sich warten läßt, so würde man die Theilhaber beinahe ruiniren.

12) Ein Theil der Ausführung ist die Berichtigung der Hypothekenbücher nach Inhalt des Rezesses. Die Auseinandersetzungsbehörde hat solche beim Gerichte unter Uebersendung des Rezesses, zu beantragen und das Gericht muß deren Anträgen Folge geben, ohne befugt zu sein, die Legalität des Recesses zu bemängeln.

§ 616. Vertretung weiterer Interessen durch die Auseinandersetzungsbehörde.

Mit dem, in § 615 gegebenen Gesichtspunkte, daß die Auseinandersetzungsbehörde so schnell wie möglich, die Interessenten in einen beruhigten Zustand versetzen soll, hängt zusammen, daß sie von Amtswegen auch verschiedene andere Personen zu vertreten hat. Diese Personen verlieren das Bestimmungsrecht, welches sie nach dem Gesetze hätten, wenn eine Auseinandersetzung nicht stattfände. Die Behörde hat ihre Interessen wahrzunehmen; sie selbst dürfen dies nicht, und dürfen insbesondere die von der Behörde getroffenen Bestimmungen nicht angreifen.

Diese Interessen sind:

1) Das Landesculturinteresse. Alle Abreden der Parteien bedürfen der Bestätigung der Behörde, und diese kann solche verwerfen, wenn sie in Landesculturinteressen nicht zweckmäßig sind. Wären also alle Interessenten darüber einig, daß ein Theil der Feldmark vertheilt werden soll, so wird die Genehmigung dazu versagt, wenn die Gefahr vorliegt, daß derselbe im Privatbesitze zur Sandschelle werden würde.

2) Das Landespolizeiinteresse. Alle polizeilichen Interessen, die mit der Auseinandersetzung zusammenhängeu, regulirt die Auseinandersetzungsbehörde; sie frägt bei der Polizeibehörde an, wenn sie es für räthlich findet; trifft aber die Festsetzung selbst, ohne daß die Regierung derselben widersprechen könnte. So wegen der Vorfluthsverhältnisse, der Verlegung oder Einziehung öffentlicher Wege, der Anlegung von Abdeckereien, Kirchhöfen u. dgl.

3) Das Interesse der Kirchen, Pfarren und Schulen, so daß hier die Mitwirkung der vorgesetzten Regierung oder des Bischofs ausgeschlossen ist. Gehören jedoch solche Institute zu den eigentlichen Theilnehmern der Auseinandersetzung, so bleibt es bei dem Aufsichtsrechte dieser Vorgesetzten.

4) Das Steuerinteresse, insbesondere wegen der Grundsteuer; — jedoch muß bei Veränderungen der bestehenden Grundsteuer das Einverständniß der Steuerbehörde eingeholt werden.

5) Das Interesse aller Hypothekengläubiger und Realberechtigten. Es tritt nämlich die Abfindung ganz an die Stelle der frühern Berechtigung, und wird anstatt dieser ein Theil des Grundstückes. Es sind hier zwei Gesichtspunkte zu beachten:

a. Die Abfindung entspricht (dafür bürgt die Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde) dem wirklichen Werthe der Berechtigung; andernfalls wäre die Bestätigung zu versagen. Der Gläubiger des Berechtigten darf diese Thesis nicht angreifen. Er wird nicht gehört, wenn er behauptet, die Abfindung sei zu gering und sein Hypothekenrecht dadurch beschädigt.

b. Die Sicherung, daß die Abfindung auch wirklich dem Hypothekenrechte unterworfen bleibe.

Dies ist, wenn die Abfindung in Land besteht, einfach. Dasselbe wird Theil des berechtigten Grundstücks und demselben im Hypothekenbuche zugeschrieben.

Ist dieselbe eine Geldrente, so erfolgt dasselbe. Ist dieselbe aber Capital, so liegt es im Landesculturinteresse, daß dasselbe nicht müßig im gerichtlichen Depositorio liegen bleibe. Die Behörde leitet deshalb sofort das Freigebungs-Verfahren ein. Es wird das Capital bei Gericht deponirt, und die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt, wann und an wen dasselbe gezahlt werden soll. Dies geschieht nach den in § 278 gegebenen Grundsätzen. Jedoch braucht der Gläubiger gar nicht gehört zu werden, wenn der Besitzer des Grundstückes das Capital zur Melioration des Grundstückes verwendet (falls das Grundstück nicht über $2/3$ seines Werthes verschuldet ist) und wenn das Capital nur 20 Thlr. oder weniger beträgt.

Zehntes Buch.

Einige Stichwörter.

§ 617. Conservativ und liberal.

Conservativ, erhaltend, ist derjenige, welcher die bestehenden Zustände erhalten will. Er will bestehende Einrichtungen nicht abändern, weil dadurch Unruhe im Volke und Unsicherheit der Zustände erzeugt wird; noch weniger aber will er sie durch unrechtliche Gewalt ändern, oder dulden, daß Andere dies thun.

In dieser Schärfe des Begriffs wäre das Princip richtig, wenn es richtig wäre: daß die bestehenden Zustände die besten sind. Diese Voraussetzung aber trifft nirgends zu. Selbst wo die allgemeinen Zustände gut und gesund sind, können sie es nicht auf die Dauer bleiben, weil die Entwickelung der Menschheit nicht stille steht. Was im Jahre 1500 gut und heilsam war, ist heute eine Monstrosität geworden, weil alle Bedingungen des Lebens und alle Anschauungen des menschlichen Geistes anders geworden sind. Aber es wird auch, wo im Allgemeinen der jetzige Zustand ein befriedigender ist, niemals an einzelnen Partieen des Volks- und Rechtslebens fehlen, die weniger gut entwickelt, die also der Besserung fähig und bedürftig sind. Das Wahre an dem Principe ist, daß jede Aenderung bestehender staatlicher und rechtlicher Zustände die Ordnung und die Ruhe in den Geistern der Staatsangehörigen stört. Man soll also nicht leichtsinnig ändern, nicht darauf ausgehen, um jeden Preis zu reformiren; man soll jedesmal prüfen, ob der bestehende Zustand wirklich erhebliche Uebelstände mit sich führt. Wir sagen: erhebliche Uebelstände, weil in vielen Fällen es besser sein kann, geringe Unbequemlichkeiten und Mängel zu ertragen. In einem großen Volke, welches sonst gesund ist, sind so viele und starke überschüssige Kräfte, daß die Betheiligten sich mit solchen mäßigen Uebeln ausgleichen und dieselben leicht ertragen, überwinden oder umgehen, und sich daran gewöhnen. Eine Aenderung zerreißt diese Gewöhnung, und wird selbst in Fällen, wo sie etwas Besseres herstellt, als ein Uebel empfunden. Der Conservative wird daher erhalten, was gut und was nicht erheblich schädlich ist; aber das Schlechte gewiß mit aller Schärfe abzuschaffen und zu reformiren suchen. Das, was besteht, bloß deswegen weil es besteht auch für gut und erhaltungswürdig zu achten, ist einfach ein Unsinn.

Liberal, aufgeklärt, freisinnig, d. h. im Sinne frei von Vorurtheilen und Leidenschaften, kann auch jeder Conservative sein. Wer Vorurtheile hegt, dem fehlt es an Einsicht die Erscheinungen richtig zu sehen, und über das, was er erstreben will, den richtigen Willen zu haben. Er ist also nicht fähig oder

würdig, in Betracht gezogen zu werden; man kann ihn höchstens belehren. Noch weniger kommt derjenige in Betracht, dessen Streben nicht von redlichem Willen, sondern von Habsucht, Rache, Eitelkeit u. s. w. geleitet wird. Jeder einsichtige und rechtliche Mensch wird schließlich liberal und damit gerade auch conservativ sein. Der Gegensatz von „liberal" ist gar nicht „conservativ", sondern „dumm" oder „schlecht". Insbesondere besteht das Wesen des Liberalen gar nicht darin, daß er das Bestehende ändern will; er sucht es zu erhalten, wo es ihm nach richtiger Einsicht und redlichem Willen als gut, und zu reformiren, wo es ihm als schlecht erscheint.

Wenn sonach in der Reinheit des Begriffs, ein Unterschied zwischen Conservativen und Liberalen gar nicht besteht, so sehen wir gleichwohl alle Tage, welcher Streit zwischen Männern, die sich mit dem einen oder andern Namen bezeichnen, geführt wird, und müssen unseren Lesern die Gründe für diese Erscheinung geben. Dieselbe erklärt sich durch folgende Erwägungen:

1) Die Frage, ob ein bestehender Zustand geändert oder erhalten werden soll, ist nach der Zweckmäßigkeit zu entscheiden, nicht bloß darüber, daß der bestehende Zustand nichts taugt; sondern auch, daß seine Schäden erheblich sind. Es ist aber einleuchtend, daß im gegebenen Falle die Ansichten hierüber bei den einzelnen Personen sehr verschieden sein können. Es hält der Eine das für gut, was der Andere als schlecht bezeichnet; der Eine fühlt die Nachtheile des Bestehenden; die Lebensverhältnisse des Andern sind so, daß er diese Nachtheile niemals gefühlt hat; Beide gestehen zu, das Bestehende sei mangelhaft; der Eine aber hält die Aenderung für noch bedenklicher, oder widerstrebt der Form, in welcher sie vorgeschlagen ist, oder in welcher sie allein Aussicht hat, angenommen zu werden. Der Andere kennt Motive, von denen der Erste keine Ahnung hat.

2) Viele Personen, die sich nach der einen oder andern Seite hin betheiligen, sind weder einsichtsvoll noch tugendhaft, und gerade diese bringen die Erhitzung in den Streit. Der Einsichtige und Tugendhafte erwägt ruhig und rein sachlich, er überzeugt auch die Gegner; der Bornirte wird sich niemals belehren lassen; der Lump oder Schuft wird nicht bloß die Gegner, sondern auch eine Menge Leute, die ihm näher stehen, abstoßen und erbittern. Beide Gattungen aber machen sich innerhalb ihrer Partei am meisten geltend, sie bringen die meiste Thätigkeit, Intrigue, Lärm und Rohheit auf den Kampfplatz. Wo, wie bei uns, das politische Parteileben noch in der Kindheit sich befindet, da haben gerade diese Theile der Partei den größten Einfluß. Die besseren Elemente wagen nicht, sie zurückzustoßen, um nicht an Zahl der Stimme, tüchtigen Rednern, überhaupt an Gewicht, einzubüßen. Gewiß ist diese Schwäche verwerflich, und streift nahe an das Laster; aber sie ist — menschlich. Wir haben in allen Parteien gute und tugendhafte Männer mit Dummköpfen und Hallunken verkehren sehen, denen sie den Rücken zugekehrt hätten, wenn sie außerhalb des Gebietes der Politik ihnen begegnet wären.

3) Der Inhalt der Bestrebungen innerhalb der Parteien ist nur selten ein neutraler, d. h. er betrifft einen Gegenstand, an welchem nicht eine Aende-

rung der Kraftverhältnisse der Parteien geknüpft ist. Wir meinen Fragen, wie z. B. ob der Hausbesitzer seinem Nachbarn verwehren kann, ein Fenster nach seinem Garten anzulegen; ob für die oder die Verträge schriftliche oder gerichtliche Form erforderlich ist u. dgl. Sehr viele der auftauchenden Fragen dagegen, und selbst solche, denen man es auf den ersten Blick gar nicht ansieht, betreffen die erste Grundlage des Staatslebens, nämlich das Verhältniß zwischen der Regierungsgewalt und dem Volke; die Vertheilung der politischen Rechte zwischen beiden. Es steht dann gewöhnlich die conservative Partei auf der Seite der Regierung, die liberale auf der Seite des Volkes.

Hält man die richtige Theorie fest, so ist beides falsch. Die Regierung soll die nöthige Kraft haben, um die Ordnung nach Innen und Außen zu erhalten; alles das Gute und Nützliche zu thun, was der Einzelne nicht vermag. Mehr als das hiezu Nöthige bedarf sie aber nicht; sie soll dem Einzelnen Freiheit lassen, soweit diese nicht durch und für jene Zwecke zu beschränken ist. Die Handlungen der Regierung sollen auch jederzeit in Uebereinstimmung mit den Ansichten der weisen und tugendhaften Mitglieder des Volkes, und also auch der Volksvertretung sein. Sind diese Grundsätze richtig, so ist klar, daß die Stellung beider Parteien lediglich von der Frage abhängen darf:

> Hat die Regierung die erforderlichen Machtbefugnisse und hat das Volk die erforderliche Freiheit und Vertretung?

Stellte der bisherige Zustand die richtige Grenze dar: so würden beide Parteien verwerflich handeln, wenn sie, die eine der Regierung, die andere dem Volke, mehr Rechte verschaffen wollte. Hätte die Regierung zu wenig Macht, so müßte jeder Liberale dahin streben, ihr — auf Kosten der Freiheit der Unterthanen — mehr Macht zu geben, und im umgekehrten Falle jeder Conservative für die Volksfreiheit einstehen.

Beides ist auch vielfach geschehen. Daß es nicht immer geschieht, liegt — außer den oben ad 1 und 2 gegebenen, hier aber besonders stark wirkenden — Gesichtspunkten an dem Umstande, daß hier jeder Betheiligte Partei ist, und nur sehr gute und sehr weise Menschen die Fähigkeit haben, unbefangen zu bleiben.

Die Regierungs- wie die Volksgewalt haben, als lebendige und wirkende Kräfte, von selbst das Bestreben zu handeln, zu wachsen und sich auszudehnen. Nur ein gleichgiltiger, schlaffer Monarch oder Minister, oder ein in Faulheit, Liederlichkeit und Stumpfheit versunkener Unterthan lassen die Sachen gehen wie sie wollen und mögen. Je besser, je kräftiger und je wohlwollender König und Minister sind, desto mehr empfinden sie die Schranken, welche ihnen die Freiheit und die Rechte des Volkes entgegensetzen. Die dummen und bösen Regenten empfinden sie natürlich ebenso. In dieser Weise geschieht es, daß viele (sollen wir sagen: die Minister?) Regierungen bei diesen Machtfragen aus ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit herausgedrängt werden. Sollen wir weitläufig ausführen, wie sehr dies auch auf der entgegenstehenden Seite der Fall ist? Wie oft jedem von uns eine gesetzliche Bestimmung unbequem, eine Maßregel der Regierung unangemessen erscheint? Alle die tausend Fälle,

in denen Jemand sich — mit Recht oder Unrecht — durch eine Behörde verletzt glaubt; wo er sich nicht so bewegen darf, wie er in guter Absicht wohl möchte; wo er wirkliches Unrecht erleiden muß (und wie oft kommt dies vor!) treiben den Unterthan auf die Seite der Volksfreiheit und der Volksrechte.

Es versteht sich von selbst, daß Jemand in der einen Frage sehr wohl für die Erweiterung der Regierungsgewalt, in der andern für die Freiheit des Volkes eintreten kann, wenn er eben der Ansicht ist, daß das Bedürfniß nach beiden Seiten hin ein entgegengesetztes ist.

4) Wir haben so eben zwischen neutralen- und Macht-Fragen unterschieden, und die letzteren als besonders geeignet bezeichnet, den unbefangenen Blick für die Wahl einer Partei zu trüben. Es hat aber leider auch häufig Fälle gegeben, in denen die eine Partei sich auf eine neutrale Frage verbeißt und die andere dadurch fortreißt. Die neutrale Frage wird so, ganz im Widerspruche mit ihrem eigentlichen Inhalte, zur politischen Machtfrage, und natürlich nunmehr die ruhige und richtige Beurtheilung getrübt. Wir wollen statt weitläufiger Erläuterung ein paar Beispiele geben:

Jeder Mensch im Staate muß den dringendsten Wunsch haben, daß die Strafrechtspflege so schnell, gründlich und unparteiisch wie möglich geübt werde. Wir beschränken uns auf die Rechtspflege, also den Strafprozeß. Man kann zwischen Regierung und Unterthanen hier nur ein Gebiet als streitig erachten, nämlich das der politischen Verbrechen. Die Regierung sollte wünschen, daß in Anklagesachen dieser Art der Angeklagte gestraft; das Volk, daß er nicht gestraft werde. Man sieht auf den ersten Blick, wie falsch das ist. Ein schlechtes Volk, eine schlechte Regierung allein können diesen Wunsch haben. Die Regierung muß lebhaft wünschen, daß bei politischen Verbrechen kein Unschuldiger bestraft wird; das Volk, daß jeder Schuldige bestraft, noch mehr aber, daß der Angeklagte nicht jahrelang in Untersuchung und Haft gehalten, sondern schnell abgeurtheilt werde. Eine ganz andere Frage wäre es, ob das Gesetz, welches eine politische Handlung strafbar macht, geändert werden solle? Die Frage kommt aber im Strafprozeß nicht in Betracht; er hat nur als Ziel, daß die Entscheidung schnell, gründlich und unparteiisch erfolge, und dies muß jede Partei wünschen.

Nun war im Jahre 1815 der preußische Strafprozeß ziemlich schlecht. Die Untersuchung erfolgte heimlich, der Urtheilsspruch bloß auf Grund schriftlicher Acten; dem Richter war eine bestimmte Beweistheorie vorgeschrieben; genug, der Prozeß gab keinerlei Gewähr für eine schnelle und richtige Entscheidung. In der Rheinprovinz dagegen bestand das Verfahren mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichten, wie es aus der französischen Herrschaft überkommen war und wie es in seinen Grundzügen jetzt im ganzen Lande eingeführt ist. Wenn man nun im Jahre 1820 den Strafprozeß verbessern wollte, und die Regierung hätte Offentlichkeit und Mündlichkeit gewährt: so ist es nicht zu bezweifeln, daß die ganze liberale Partei mit vollem Danke dies angenommen und ein Mehr — das Schwurgericht — nicht verlangt hätte. Wir wollen nicht weitläufig erörtern, ob das Schwurgericht eine Ver-

besserung ist oder nicht, und nur anführen, daß es heute noch viele Gebildete und Unbefangene giebt, die das letztere annehmen. Nun war aber die Regierung im Jahre 1820 gar nicht geneigt, irgend etwas zu verbessern. Die Rheinlande, welche Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht besaßen, hatten vielfach in anderen Punkten eine unbequeme Opposition gemacht. Es sollte ihnen nicht nachgegeben werden. Der Criminalprozeß blieb so schlecht, wie er war. Die Folge war, daß die liberale Partei mit einer größern Energie und Einmüthigkeit jene drei Aenderungen verlangte. Als nun das Jahr 1848 der Regierung und der conservativen Partei die Kraft des Widerstandes nahm, und nunmehr die Reform über Hals und Kopf erfolgen mußte, da mußte nicht bloß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sondern auch das Schwurgericht bewilligt werden; obwohl von denjenigen, die es bewilligten und einführten, nur ein sehr geringer Theil an die Wohlthätigkeit des letzteren glaubte.

Etwas anders, aber nicht wesentlich verschieden, ist eine in der letzten Zeit vielfach verhandelte Frage, die der Dorfschullehrer. Diese hat eigentlich gar keine politische Seite. Der Lehrer soll gut und tüchtig sein, er soll auskömmlich besoldet werden; — das muß die Regierung, wie jeder Einzelne im Volke wünschen.

Politisch wurde die Frage erst, als Preußen eine constitutionelle Monarchie geworden war; als es sich darum handelte, bei den Wahlen die Stimmen des ungebildeteren Theiles der Dorfbewohner zu erhalten. Der Schullehrer steht unter dem Gutsbesitzer und dem Geistlichen; — beide Stände sind in ihrer Mehrzahl seit 1848 conservativ. Ein Theil der Lehrer folgt seinem Vorgesetzten, ein anderer Theil lehnt sich gegen sie — mit Recht oder Unrecht — auf. Letzterer wählt natürlich liberal. Es handelte sich darum, möglichst den ganzen Stand auf die liberale Seite zu bringen, daher die Forderung der liberalen Partei: daß das Einkommen des ganzen Standes vermehrt werden soll. Wer die Verhältnisse unbefangen erwägt, der muß zugestehen, daß seit 60 Jahren von Seiten der Regierung außerordentlich viel für dieses Ziel gethan und erreicht worden ist. Es giebt wohl noch eine Anzahl dürftig dotirter Schulstellen; die Mehrzahl ist jedoch auskömmlich dotirt. Auskömmlich sagen wir, nämlich für das, was geleistet wird, und für das, was dem einzelnen Lehrer seine Vorbildung kostet (und dies ist fast Null; — schon im 20. Lebensjahre im Durchschnitt, tritt der Lehrer ins Amt ein).

Die conservative Partei durfte, wenn sie nicht eine gute Anzahl von Wahlstimmen verlieren wollte, dem äußerlich so wohlbegründeten Streben der liberalen Partei für die höchsten Culturgüter, für Bildung und Moralität nicht widersprechen. Sie verhielt sich ziemlich passiv. Die Regierung fuhr fort die Einkünfte zu verbessern, wie es bisher geschehen war. Nun steigerte sich aber die Agitation; — es war kaum noch möglich zu widerstehen. Die Regierung gab nach, — und that nicht Unrecht daran. Die Vertreter des Volkes wollten ja, es sollte für die Lehrer mehr gegeben werden; — warum sollte die Regierung mit dem Gelde der Steuerpflichtigen sparsamer sein, als die Vertreter der Steuerzahler? Man nahm ein paar hunderttausend Thaler Zulagen

in das Staatsbudget auf und zwang die Gemeinden, die Gehälter zu verdoppeln. Das Weitere, die noch größere Vermehrung der Einkommen und die Lösung der Bande der Disciplin, die den Lehrer dem Einflusse der Regierung durch seine Vorbildung, durch die Unterordnung unter den Geistlichen, fesseln, schwebt noch; und hier hat sich natürlich die conservative Partei zäher gezeigt. Sie hat den Lehrern mehr Geld gegeben; gut, mögen sie ihr dafür dankbar sein, es kommt ja in erster Linie von ihr; aber die Vorbildungs- und Disciplinfrage bleibt eine staatliche Machtfrage, in welcher nicht eben so leicht nachzugeben ist.

Wer unbefangen ist, wird aber gewiß zugeben, daß die ganze Schulfrage nur zum Nachtheile der Zwecke der Schule und der Volksbildung, zu einer politischen Parteifrage gemacht worden ist.

5) Endlich trennen sich die conservative und liberale Partei häufig in Betreff der Mittel, durch welche sie ihre Zwecke zu erreichen suchen. Die erstere rühmt sich häufig, daß sie die loyale ist, daß sie nur auf rechtlichem Wege wandelt; daß sie Aufregungen, Unruhe und widerrechtliche Gewalt vermeidet und verabscheut, während gerade die liberale Partei diese Mittel liebe und anwende. Die Unterscheidung ist nicht wesentlich, denn für die characteristischen Unterschiede einer Partei kann es nur auf die Zwecke, nicht auf die Mittel ankommen. Sie ist auch nicht richtig. Die conservative Partei wird einer schlechten Regierung ebensogut opponiren wie die liberale, und zwar nennen wir nicht bloß diejenige Regierung schlecht, deren Inhaber schlechte Menschen sind; sondern auch diejenige, deren Form und Verfassung nichts taugt. Die conservative Partei hat das auch vielfach gethan. Sie hat 1848 und 1860 in Preußen, 1848 in Frankreich, 1868 in Oestreich der Regierung Widerstand geleistet. Es bleibt ihr nicht einmal eine Wahl, ob sie es thun wolle. Als 1848 in Frankreich durch bloße Ueberraschung die Republik eingeführt war, die kein Volk weniger vertragen kann als das französische; da war die conservative Partei gezwungen, für die Monarchie und gegen die bestehende Verfassung zu wirken und zu machiniren. Im Jahre 1687 lehrte die ganze conservative Partei in England, daß jeder dem Könige zu gehorchen habe, möge dieser auch das Schlimmste thun; — das Jahr darauf entwickelte der König sich als Revolutionär, und gerade die conservative Partei war es, die ihn stürzte. Als 1837 der König von Hannover die Landesverfassung durch einen Gewaltact stürzte, waren diejenigen, welche dagegen opponirten, unstreitig die eigentlich Conservativen; — daß ein Theil derjenigen, die sich conservativ nannten, dem Könige zustimmte, um Aemter, Pensionen u. dgl. zu erhaschen, ändert daran nichts. Gerade diese, und daß sie augenblicklichen Erfolg hatten, tragen die Hauptschuld daran, daß im Jahre 1866 ein körperlich und geistig Blinder das Fortbestehen dieses Staates unmöglich machen konnte. Handelt es sich um einen Gegensatz in dieser Hinsicht, so ist es nicht der, der Conservativen und Liberalen, sondern der Regierungs- und der Umsturzmänner. Beide können aber Liberale wie Conservative sein, wie an den beiden letzten Beispielen bereits gezeigt worden. Selbst im bloßen Lärmmachen, in heftigem

Wort und bissiger Schrift, in Demonstrationen, Aufzügen, Adressen u. dgl. wird schwerlich die liberale Partei mehr geleistet haben als die conservative; denn beide Parteien können durch gleich starke Leidenschaften bewegt werden, und starke Leidenschaften äußern sich überall auf dieselbe Weise. Die Mehrzahl der Menschen hat nun einmal kein Fischblut, und das ist auch recht gut so. Die höchsten Güter und Fortschritte der Menschheit verdanken wir den Leidenschaften der Menschen.

Wir haben zu zeigen versucht, daß ein principieller Unterschied der Begriffe conservativ und liberal nicht besteht. Die Scheidung der Menschen nach beiden Richtungen wird aber überall bestehen. Der Eine wird mehr Neigung fühlen die Zustände zu erhalten wie sie sind, oder umgekehrt mehr zu reformiren, als der Andere. Die thatenlustige — noch unbesonnene — Jugend wird anders denken als das Alter; der Arme anders als der Reiche; der Kaufmann anders als der Landwirth. Insbesondere wird jede Regierung mehr geneigt sein, zu erhalten als zu reformiren. Denn gerade sie hat das Interesse, Störungen und Unruhen im Staatsleben zu vermeiden; sie empfindet unmittelbar und in großem Maßstabe die Unbequemlichkeiten des Ueberganges vom Alten in das Neue, weil sie das Neue im ganzen Staate einzuführen hat, und dem Gesetze nicht ausweichen kann; während der einzelne Unterthan entweder durch dasselbe gar nicht, oder nicht so berührt wird, daß wesentliche Richtungen seines Lebens dadurch umgestaltet werden. Die Erfahrung hat ja überall gelehrt, daß die eifrigsten Reformer, sobald sie Minister oder Beamte wurden, sehr stark nach der conservativen Richtung hin sich neigten. Es ist eben etwas ganz Anderes, als unabhängiger und unverantwortlicher Staatsbürger Reformen vorzuschlagen, oder als Minister alle Schwierigkeiten, Unbequemlichkeiten und Gefahren derselben bei ihrer Durchführung zu bestehen. Ein Landtagsdeputirter votirt leicht und schnell ein Gesetz; ein Minister hat auf lange Zeit die Last und Plage mit dessen Durchführung. Freilich geht es umgekehrt ebenso. Ein Landtagsdeputirter hat es sehr leicht, für die Erhaltung des Bestehenden zu schwärmen; wird er Minister und ist das Bestehende faul, so leidet er gerade am meisten an dessen Mängeln und Nachtheilen, und wird Reformer. Der Standpunkt, von welchem aus der Mensch die Dinge betrachtet, ist von stärkerem Einflusse auf seine Anschauungen und sein Handeln als alle vorgefaßten Theorien.

§ 618. Legitimität und Volkssouverainität.

Wir haben in § 340 bereits gezeigt, worin das Wesen der Souverainität des Landesherrn besteht. Dem entgegen wird von der äußersten Seite liberaler Parteien behauptet, das Volk, nicht der Fürst sei souverain. Man kann das behaupten, nur muß man alsdann unter Souverainität etwas anderes verstehen.

Der Fürst hat die höchste Gewalt über das Volk. Das Volk, also eine Anzahl von so und so viel Millionen Menschen, kann in jedem Einzelnen dieser Menschen die höchste Gewalt nicht haben. Damit wäre ein Staat nicht

denkbar; — der Begriff des Staates ist ja gerade die Unterordnung aller Einzelnen unter eine höchste Gewalt. Selbst wenn der Staat aus nur hundert Menschen bestände, würde doch Einer da sein müssen, der die allgemeinen Geschäfte besorgt, Recht spricht, mit anderen Staaten verhandelt u. s. w. Hat jeder Einzelne so viel Recht wie dieser Obere, so braucht er ihm auch nicht zu gehorchen; es löst sich also, so oft der Eine oder der Andere seinen Kopf aufsetzt, der Staat auf.

Ferner ist der Fürst Niemandem verantwortlich. Das souveraine Volk würde also auch nicht verantwortlich sein. Der Einzelne, der den Willen der Anderen nicht achtet, der sich gegen die Anderen auflehnt, kann also nicht zur Verantwortung gezogen werden, mag er auch mit Mord oder Brand gewirthschaftet haben. Das ist offenbar Unsinn! Man sagt also: nicht was der Einzelne thut, sondern was das ganze Volk thut; ist unverantwortlich. Mehr Sinn kommt dadurch nicht in die Sache. Es ist gar nicht denkbar, daß ein ganzes Volk etwas und gar noch ein und dasselbe thue; es liegt aber, gesetzt, alle Einzelnen thun ein und dasselbe, in der positivsten Unmöglichkeit, ein ganzes Volk zu strafen. Ein ganzes Volk ist immer unverantwortlich, so weit es sich um weltliche Strafgerechtigkeit handelt. Thut es als Ganzes oder in seinem größten Theile etwas Böses, so leidet es an den Folgen desselben und wird — bis zur völligen Vernichtung — durch die göttliche Vorsehung hinreichend bestraft.

Endlich hat keine, außer dem Staate befindliche Macht in die Gewalt des Souverains einzugreifen. Sie darf das nicht, wenn der Fürst souverain ist. Der Fürst aber vertritt nach Außen hin das Volk in allen Beziehungen, es liegt also schon in der fürstlichen Souverainität die Anforderung, daß keine außer dem Volke vorhandene Macht, in das Staatsleben des Volkes eingreifen darf. Die Stellung der fremden Staatsgewalten zu dem diesseitigen Volke bleibt offenbar ganz dieselbe, ob man den Fürsten oder das Volk souverain nennt. Hat jene Neigung oder Macht, diese Pflicht zu brechen, so wird sie sich dem souverainen Volke gegenüber wirklich nicht mehr geniren, als dem souverainen Fürsten gegenüber.

Die Begriffe Staat und Volkssouverainität heben sich somit geradezu auf; und letztere ist, der Fürstensouverainität gegenüber- oder gleichgestellt, etwas vollständig Wesenloses.

Nur in Republiken kann man einen Begriff damit verbinden. Hier ist das Volk der Geber und Träger der höchsten Gewalt, und die Personen, denen die Ausübung derselben anvertraut ist, haben kein eigenes Recht auf solche Gewalt, sondern lediglich dasjenige Recht, welches ihnen das Volk einräumt.

Auch in Monarchien kann das Volk in diesem Sinne souverain sein. Wo der König gewählt wird, wo ihm gekündigt werden kann, wo dem Volke das Recht gewahrt worden ist, jederzeit Revolution machen zu dürfen (der Unsinn ist in Frankreich sogar in ein paar Verfassungen festgesetzt gewesen), da hat wirklich der Fürst gar kein eigenes Recht. Freilich kann man auch nicht sagen, daß solche Staaten Monarchien sind; sie sind im Wesen Republiken, die ihren höchsten Beamten nicht Präsident, sondern König nennen. Sehr

richtig hieß auch deshalb Polen unter seinen Königen nicht Königreich, sondern „die Republik Polen“.

In wirklichen Monarchien bedeutet dagegen die Lehre der Volkssouverainität nichts weiter, als eine Entgegensetzung der Rechte des Volkes gegen die des Fürsten. Man kann hier drei Richtungen aufstellen, nach denen hin der Begriff verstanden wird:

1) Der Fürst ist Eigenthümer und willkürlicher Herr aller Menschen und Dinge, die im Lande sind. — Die Theorie der Volkssouverainität verneint dies aber und behauptet vielmehr: auch der Unterthan habe Eigenthum und ein eigenes Recht. Dazu braucht man jedoch den Begriff überhaupt nicht; denn in der Souverainität des Fürsten liegt gar nicht die schrankenlose Willkür und ausschließliche Herrschaft.

2) Der Fürst ist des Volkes wegen da, nicht das Volk des Fürsten wegen. Der Fürst soll im Geiste des Volkes, für das Volk und für dessen Interessen die Herrschaft führen; er soll, wenn beiderlei Interessen sich gegensätzlich berühren, die des Volkes den Ausschlag geben lassen. Dieser Gesichtspunkt ist eigentlich die Geburtsstätte des Begriffs der Volkssouverainität. Ludwig XIV. stellte als obersten Staatsgrundsatz den gegentheiligen Satz „l'état c'est moi“ auf, und gegen seinen neuesten Despotismus erhoben die französischen Philosophen die Lehre von der Volkssouverainität. In diesem Sinne ist sie gewiß völlig begründet und auch von jedem vernünftigen Fürsten zu allen Zeiten anerkannt worden. Nur die Wahl des Wortes ist falsch; denn auch der Fürst, welcher den Grundsatz anerkennt, ist und bleibt souverain.

3) Nun hat die Theorie der äußersten Parteien den Satz weiter dahin entwickelt:

> der Fürst hat, dem Volke gegenüber, gar kein Recht; das Volk kann jederzeit einen Theil seiner Gewalt oder die ganze zurücknehmen.

Der Satz ist da richtig, wo die Verfassung, wie oben erwähnt, dem Volke ein solches Recht gewährleistet. Wo aber eine erbliche Monarchie besteht, und wo sie zu Recht besteht, da ist er falsch. Der Fürst befindet sich — sei es durch Berufung des Volkes oder durch Verjährung und unvordenklichen Besitz, durch Erbgang u. s. w. — im Besitze des Rechtes, den Thron inne zu haben und auf seine Familie zu vererben, und seine Gewalt in der oder der Gestaltung und Ausdehnung der eigenen und der Befugnisse der Unterthanen auszuüben. Dieses Recht ist genau ebenso heilig und unantastbar wie jedes andere, in Staaten bestehende Recht. Dasselbe gegen den Willen des Fürsten zu ändern oder zu vernichten ist allemal ein Unrecht. Versteht man die Volkssouverainität in diesem Sinne: so kann sie eine Thatsache, ein Gewaltact sein; niemals aber ein Rechtszustand. Es ist genau dasselbe, wie der entgegengesetzte Satz, daß der Fürst die bestehenden Rechte der Unterthanen einseitig aufheben darf.

Wir haben so eben schon den Inhalt des, der Volkssouverainität entgegengesetzten Begriffes entwickelt, nämlich den der Legitimität. Das Wort ist noch jung, erst im Jahre 1814 von einem der schlechtesten Menschen, der auch

niemals daran geglaubt hat (Talleyrand), erfunden, und nicht weniger gemißbraucht, als das Wort: Volkssouverainität. Es bedeutet: Jede gesetzmäßig bestehende fürstliche Gewalt oder Regierung bildet einen Rechtszustand, und ist als unantastbar zu erachten. Dem ist auch gar nicht zu widersprechen. Der Mißbrauch, der das Wort erst in Verruf gebracht hat, liegt aber nur darin, daß es gebraucht wurde, um Eigennutz, Raubsucht und Despotismus zu beschönigen. Und zwar nach zwei Richtungen hin:

1) Weil die fürstliche Gewalt (wohlverstanden: die fürstliche Gewalt, nicht die der Republiken, diese gehörten damals nicht zu den Mächtigen, welche alles zu beschönigen hatten) heilig und unantastbar ist, so darf der Fürst mit seinen Unterthanen machen, was er will; er braucht ihnen kein Versprechen zu halten, keines ihrer Rechte zu achten u. s. w. Der Unfug war um so widerlicher, als er direct von Gott hergeleitet wurde. Denn die fürstliche Gewalt habe in Gott ihren Ursprung, und die göttliche Allmacht sei für das irdische Leben auf den Fürsten übertragen. Als ob nicht jedes menschliche Geschick, Thun und Können, eine Gabe und eine Zulassung Gottes sei! Es ist doch wirkliche Gotteslästerung, Gott mit Leuten wie Ludwig XV, den hessischen Landesvätern, verschiedenen Würtembergern u. s. w. u. s. w., auch nur im Gedanken in Verbindung zu bringen.

2) Das Schlimmste aber war, daß der Begriff auf die freie Regierung angewandt wurde, auf die andere nicht; je nach den niedrigen Interessen der Machthaber. Mit anderen Worten: der Lehrsatz hat so lange gar keinen Inhalt, als man nicht sagt, welche Regierung ist denn nun legitim?

Daß jede gerade jetzt bestehende Regierung legitim sei, kann gewiß Niemand behaupten. Es könnte ja heute Frankreich in die Rheinprovinz einbrechen, dort schnell eine Regierung etabliren, und nun sagen, diese wäre legitim; kein Einwohner der Provinz dürfe etwas gegen ihren Bestand thun. Daß es legitime und nicht legitime Regierungen giebt und gegeben hat, ist gewiß nicht zu bestreiten. Gewiß ist es ein Unglück für das Land, wenn seine Regierung nicht legitim ist, oder wenn ihre Legitimität aus erheblichen Gründen bezweifelt werden kann. Es verliert dadurch gerade die höchste Segnung der Monarchie, die Zweifellosigkeit und Unantastbarkeit der höchsten Gewalt. Wie aber soll es der jetzt lebende Franzose ändern, daß seit 200 Jahren eine Reihe schlechtester Regenten alle Grundlagen des Staates in Sitte und Sittlichkeit, Recht und Rechtsgefühl, allen Respect gegen den Monarchen und seine Diener ruinirt hatten? und daß bei diesem gänzlichen Mangel aller Grundlagen eines geordneten Staatslebens, das Land seit 80 Jahren aus einer Revolution in die andere taumeln mußte? — Was konnte der Hannoveraner dagegen machen, als mit Verletzung klarster Bestimmung nicht bloß der bestehenden, sondern überhaupt jeder Verfassung, die seit 1000 Jahren in Deutschland gegolten hatte, ein Blinder den Thron an sich nahm? — Selbst eine offene Auflehnung, eine Revolution, hätte ihm nicht geholfen; der Bundestag hätte sie niedergeschlagen. — Oder wie sollte das deutsche Volk nach 1815 es ändern, daß eine der jämmerlichsten Verfassungen und deren noch jämmerlichere Handhabung,

und daß Regierungen ohne Kraft und ohne Liebe zum Volke die Anhänglichkeit und jede Achtung vor den bestehenden Gewalten vernichteten? denn wir müssen nur festhalten, daß die wissenschaftliche Theorie die Republik wie die Revolution verwirft; die paar Thoren, die für beide schwärmen, sind unfähig auf die Masse des Volkes irgend einen Einfluß zu üben. Die kräftigsten Werber für die Revolution und die schlimmsten Feinde der Legitimität, das sind Fürsten und Minister. Wie wäre ein Jahr 1848 in Deutschland möglich gewesen, wenn nicht der antinationale Bundestag, die verfassungsbrüchigen Fürsten in Hannover und Hessen, diese Masse fürstlicher Immoralitäten, dieser Uebermuth im Glücke und diese Verzagtheit im Unglücke, vorgearbeitet hätten? Was hat — nicht bloß in Baiern sondern in ganz Deutschland — bloß der eine Mensch, Ludwig der Teutsche, mit seiner beschränkten und verschwenderischen Kunstliebe, mit seinen albernen Gedichten, seiner nicht weniger albernen Frömmigkeit, seinem faden Teutschthum, seiner Bösartigkeit gegen die Verächter seiner Gedichte und schließlich mit seiner Lola-Geschichte für Schaden angerichtet?

Der Leser möge ferner festhalten, daß wir in einem Lehrbuche nur zum Verstande reden. Alle Vernunftgründe für die Legitimität halten doch nicht Stich gegen die Regungen des Gemüthes. Mag die Schule lehren, daß die Monarchie in Europa die einzig mögliche Staatsform ist; die Masse der Völker ist für Vernunftgründe nicht empfänglich, sie wird von den Eindrücken des Gemüths beherrscht. Und gerade dies ist die sicherste Stütze der Legitimität. Das Volk weiß nicht anders, als daß der Fürst regieren muß, daß der Thron in seiner Familie erblich sein muß; es kann gar nicht auf die Idee kommen, daß es anders sein könne oder jemals anders gewesen sei. Es verehrt instinktmäßig in dem Fürsten seinen Herrn, den höchsten Inhaber aller Gewalt und aller Ehre, den Schützer aller Rechte. Wird dies Gefühl erst durch Willkür, Unredlichkeit und Lächerlichkeit entkräftet, so helfen dagegen alle Vernunftgründe nicht. Willkür wird indeß noch eher ertragen; Unredlichkeit und Lächerlichkeit sind die schlimmsten Feinde der Legitimität.

Blicken wir um uns, so sehen wir, wie ohnmächtig der Begriff der Legitimität gewesen ist, welcher 1814 aufgestellt wurde. Damals und noch später wurde der, welcher nicht anerkannte, daß das alleinige Recht das sei, was die damaligen Machthaber sagten, als Bösewicht und Gotteslästerer ausgeschrieen. Und heute! — wo sind sie geblieben, die damals eingesetzten Herrscher von Spanien, Frankreich, Venedig, Neapel, Parma, Toscana, Belgien, Hannover, Churhessen, Nassau, Holstein, Griechenland, Egypten und Rumänien? Was hilft alles Bauen, wenn die Fundamente fehlen oder nichts taugen?

Wir Preußen dürfen wohl sagen, daß wir in dieser Beziehung vor allen Völkern bevorzugt sind. Es giebt in der ganzen Welt kein Land, welches seit mehr als 400 Jahren unter einem rechtlich zur Herrschaft gelangten, fast immer in Uebereinstimmung mit dem Volke gestandenen Herrscherhause gelebt hat; unter einem Hause, welches zugleich fast immer ein gerechtes und geordnetes Regiment geführt, nicht einen, sondern mehrere Fürsten **ersten Ranges**

erzeugt, und eine so große nationale Aufgabe erfüllt hat, wie das preußische! Preußen besitzt unstreitig die stärkste Legitimität, die es in Europa giebt.

Wir wollen nun noch näher die schon oben gegebene Frage bestimmen: welche Regierung ist denn als legitim anzuerkennen? und müssen diese Frage je nach den Personen erörtern, von denen die Anerkennung gefordert wird.

1) Die eignen Unterthanen haben denjenigen als Herrscher anzuerkennen, der einen giltigen Rechtstitel zur Herrschaft hat. Das Recht zur Herrschaft ist ein ebenso heiliges, wie jedes andere Recht, und seine Verletzung um deßhalb verderblicher, weil sie den äußern Rahmen, in welchem jedes Recht lebt, zertrümmert. In Erbmonarchien hat die regierende Familie ein wohlbegründetes Recht, nach der festgesetzten Ordnung die Thronfolge in sich zu vererben. Wer mit Verletzung dieses Rechts die Herrschaft an sich nimmt, ist nicht legitim. Er mag, so lange er die Gewalt hat, diejenigen strafen, die sich gegen ihn auflehnen; aber sie begehen kein Unrecht, wenn sie dies thun. Es hängt eben von den Gewaltverhältnissen ab, ob sie es wollen und können. Als Ferdinand VII von Spanien im Jahre 1833 starb, riß seine Wittwe für ihre Tochter den Thron an sich, mit Verletzung des bestehenden Thronfolgerechts. Offenbar beging kein Spanier ein Unrecht, welcher gegen sie in Waffen aufstand, und keiner, der im Jahre 1868 geholfen hat, die illegitime Herrscherin zu vertreiben. Als im Jahre 1838 Louis Napoleon in Straßburg eine Empörung machte, wurden die Theilnehmer von den Geschworenen freigesprochen. Der Spruch war richtig. Die bestehende Herrschaft war illegitim, und Louis Napoleon hatte so viel Recht zum Thron wie Louis Philipp d. h. gar keins.

2) Die Herrscher anderer Staaten haben — nach dem in § 564 Gesagten — die Pflicht eine bestehende Regierung anzuerkennen. Wenn sie dieselbe aber für nicht legitim erachten, so fragt sich nur, ob sie ihre Anerkennung versagen können? Gewiß aber können sie das; — jeder Mensch kann es ablehnen, sich mit einem andern in rechtliche oder gesellschaftliche Verbindung einzulassen, wenn er dessen Recht zu seiner gegenwärtigen Stellung nicht anerkennt.

Die Frage ist jedoch weiter auszudehnen: dürfen sie diese ihre Ansicht gegen die, von ihnen für illegitim erachtete Regierung mit Gewalt geltend machen? Diese Frage ist bereits oben § 564 verneint worden. Die Praxis seit 1814 hat sie, wie daselbst schon bemerkt, sehr häufig bejaht. Die Theorie der Legitimität wurde gerade dazu erfunden, um solche Einmischungen zu rechtfertigen. Die Sache hat sich aber bitter gerächt. Indem Preußen, Oestreich und Rußland bis 1851 die nichtswürdigsten s. g. legitimen Regierungen mit Gewalt den Völkern aufdrangen, gaben sie Frankreich und England das Recht, oder wenigstens den Vorwand, ein Gleiches mit den Producten der Revolution in Belgien und Spanien zu thun. Und was hat es genützt? Von allen Regierungen, die bis 1831 von den Ostmächten gestützt worden sind, leben nur noch die früheren sardinischen, die der ganzen Legitimität in jenem faulen Sinne, den Todesstoß gegeben hat, und die päbstliche, wenn man deren Leben wirklich noch Leben nennen kann.

Wir müssen aber sogar die Frage noch weiter stellen: haben auswärtige Mächte das Recht, ein Land einem Fürsten zu geben, welches ihnen nicht gehört? Werden dadurch dessen Einwohner verpflichtet, diesen Fürsten als ihren legitimen Herrscher anzuerkennen?

Die Frage klingt, und ist auch wirklich so unsinnig, daß der gesunde Menschenverstand nicht begreift, wie sie gestellt werden kann. Und doch ist sie der Kernpunkt derjenigen Legitimitätstheorie, welche im Jahre 1814 von Talleyrand erfunden und von den Machthabern angewendet wurde. Als damals die Herrscher von Preußen, Oestreich, Rußland und England, oder eigentlich die drei Letzteren, (denn Friedrich Wilhelm III wurde kaum gehört), Europa seine neue Gestalt gaben, waren alle Verhältnisse durch die 20jährigen Kriege zerrüttet, und es waren große Gebiete herrenlos geworden. Nur große Weisheit wäre im Stande gewesen, befriedigende Lösungen zu schaffen. Man versuchte es lieber gar nicht mit der Weisheit; — man ließ Thorheit und Eigennutz walten. Aber man wollte die Revolution für alle Zeit beseitigen. Da man dies durch weise Gestaltungen nicht wollte, so sollte die Theorie aushelfen. Es sollte für den Unterthanen ein Verbrechen sein, sich der Staatsgewalt zu widersetzen. Aber nicht der Staatsgewalt, die legitime Rechte hatte; nicht derjenigen, die den wirklichen Bedürfnissen der Nationen genügte; sondern derjenigen, die die Herrscher von Oestreich, Rußland und England einzusetzen für gut fanden. Man hätte doch noch ein Princip gehabt, wenn man dies auf die wirklich bestehenden Staatsgewalten bezog; — aber nein, Murat in Neapel wurde als nicht legitim erachtet, während Bernadotte in Schweden unangefochten blieb, ja sogar mit dem Raube von Dänemark bereichert wurde. Ysenburg, Leyen und einige andere in Deutschland waren bestehende Staatsgewalten, so gut und so alt, wie Baiern und Würtemberg; — sie wurden gleichwohl entsetzt. Viele Provinzen waren allerdings erobert; man konnte sagen, die Eroberer konnten darüber verfügen. Aber der größte Theil von Deutschland war es nicht; auch Italien konnte man nicht als erobert ansehen. Hier wurde nach Belieben vertheilt. Erst 15 Jahre vorher hatte die legitime Republik Venedig die Waffen für Oestreich erhoben, und ward zum Danke dafür von Napoleon erobert und an Oestreich verschenkt. Diese Legitimität wurde nicht hergestellt; — es war gewiß viel von den Venetianern verlangt, daß sie für das östreichische Kaiserhaus, das sie durch die nichtswürdigste Hinterlist unterworfen hatte, nun auch noch die Liebe und Ehrfurcht fühlen sollten, die der Unterthan dem Herrscher schuldet. Die ganzen Staatsbildungen wurden in dieser rechtswidrigen Art gemacht. Am tollsten sind einige der unbedeutendsten: Hessen-Homburg war niemals ein Staat gewesen; — es wurde jetzt so ein Ding. — Was das für das Gedeihen des deutschen Volkes wirken konnte und sollte, wäre schwer zu sagen; — man müßte denn das Volksglück im rouge et noir suchen. Die Kaiserin von Frankreich mußte von Napoleon getrennt werden; — man gab ihr für ihre physischen Bedürfnisse einen General, für ihre sonstigen ein Stück italienischen Landes. Und dennoch verlangte man von den Italienern, sie sollten sich für diese Art Legitimität begeistern! Das widrige

Geschäft wurde später fortgesetzt. Im Jahre 1818 wurde auf dem Congreß zu Aachen die badische Thronfolge, ohne das badische Volk im geringsten zu fragen, den Grafen von Hochberg gegeben, die ganz unstreitig, als aus einer nicht ebenbürtigen Ehe stammend, kein Thronfolgerecht hatten. Welche Zumuthung für die Badenser! Sie haben eine Herrscherfamilie annehmen müssen, die kein Recht auf sie hatte, bloß weil es 5 Monarchen, mit denen sie nicht das Geringste zu theilen hatten, so gefiel. Dafür ist Baden auch im Jahre 1848 das einzige deutsche Land gewesen, in welchem die Republik proklamirt worden ist.

Wir verlassen diese unerquicklichen Beispiele und geben nur kurz und klar den einfachen Satz, der hier gilt:

> Wenn mir Herrscher, die nicht meine Obrigkeit sind, eine Landesherrschaft hinstellen, so bin ich nicht verpflichtet, diese als meine legitime Herrschaft anzusehen.

Der Satz ändert sich in seiner practischen Geltung durch den Zeitablauf, ähnlich, wie im Privatrechte die Verjährung wirkt. Verwächst eine illegitime Herrschaft mit den Gesinnungen, Interessen und nationalen Aufgaben des Volkes, oder fällt die früher legitim gewesene Herrschaft fort, oder kann sie ohne die gröbsten Rechtserschütterungen nicht mehr hergestellt werden: so muß schließlich jene zu einer legitimen werden. Sie wird es eben dadurch, daß die Beherrschten die Idee einer andern Herrschaft gar nicht mehr fassen können; sie wird es in sehr kurzer Zeit, wenn sie in den Forderungen großer nationaler Entwickelung ihren Ausgangs- und Endpunkt hat. Wir möchten heute schon den Hannoveranern und den Hessen die Wahl stellen, ob sie ihre George oder Dietriche wieder haben möchten; — würde die Frage ernst gestellt, die größte Mehrzahl würde sich doch sehr bedenken. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir die Frage nur vom Standpunkte der enragirten Welfen stellen; — vom Standpunkte des Preußen und des Deutschen war die Legitimität wohl schon im Jahre 1866 nicht mehr zweifelhaft. Ein Beispiel aus neuerer Zeit ist schlagend. Zum großen Unglück für Sachsen wurde es im Jahre 1814 durchschnitten und die Hälfte an Preußen gegeben. Noch im Jahre 1830, als die Juli-Revolution die ersten Regungen der Völker in Deutschland hervorrief, sagte der Handwerker in Zeitz und Naumburg beim Glase Bier: Nun werden wir wieder sächsisch. Nach 18 Jahren waren alle Meinungen entfesselt und straflos; — und dennoch ist damals nicht eine solche Stimme erklungen. Die Leute waren in dieser kurzen Zeit in der preußischen Legitimität aufgegangen.

3) Endlich haben wir noch das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Angehörigen des andern Staates zu betrachten. Ihrem Ursprunge getreu, hat hier die Legitimitätstheorie sich bis zu dem Satze verstiegen:

> Wo eine legitime Gewalt besteht (d. h. von den 4 oder 5 Fürsten Europas eingesetzt oder anerkannt ist), da ist jeder Angehörige eines jeden andern Staates ein Bösewicht, der nicht für dieselbe begeistert ist, und nöthigenfalls Gut und Blut für sie einsetzt.

Das ist nicht bloß gelehrt, sondern auch practisch durchgeführt worden. Man hat Millionen von Staatssteuern und Tausende von Soldaten hingeopfert, um die schlechtesten Regierungen wieder einzusetzen. Man hat — und leider auch in Preußen — wiederholt gesagt, wir Preußen müßten für die Erhaltung des Hauses Habsburg oder Romanow beten und handeln; und noch heute giebt es Preußen, die dem jetzigen Minister-Präsidenten es nicht verzeihen können, daß er die geheiligten Rechte des Hauses Habsburg, daß er dessen „legitimen" Besitz von Venedig angetastet habe. Die Wahrheit ist hier nicht schwer zu finden. Es ist absolut kein rechtliches Band denkbar, welches zwischen mir und dem Kaiser von Oestreich oder dem Könige von Baiern bestehen könnte. Er ist mir keine landesherrliche Fürsorge, keinen Rechtsschutz, überhaupt Nichts schuldig. Er hat aber auch von mir nicht das Geringste in Anspruch zu nehmen. Wir stehen beide uns ganz selbständig gegenüber; — ich müßte denn in sein Land kommen, und nunmehr zeitweilig mich seinen Geboten zu fügen haben. Wie ich dazu kommen sollte, ihm Treue, Liebe, Ehrfurcht zu erweisen, ist gar nicht denkbar. Was geht es mich an, wenn er in Streit mit seinen Unterthanen steht, wenn diese sich empören, wenn er eine Provinz oder sein Land verliert?

Treten solche Ereignisse ein, so kann es sein, daß ich mich darüber betrübe; — ich schätze vielleicht seine Person, oder das Ereigniß selbst ist besonders widerlich oder unmoralisch; oder ich fürchte Nachtheil für mein Land. Aber ebensogut ist es möglich, daß ich mich darüber freue. Wie oft geschieht es im Privatleben, daß Jemandem ein Unrecht geschieht, das ich allerdings nicht gethan haben möchte, aber nun es ein Anderer gethan hat, doch sage, es ist gut so; es ist dem Menschen ganz recht, er hat es nicht anders verdient, er ist nun außer Stande, weiter zu schaden; der durch das Unrecht hervorgerufene Zustand nützt mir sogar in meinen Angelegenheiten oder in meinem Besitze. Selbst wenn ich einen Versuch mache den fremden Herrscher in seiner Herrschaft zu stören, kann, wenn die Motive gut sind, dieses sogar lobenswerth sein. Es ist wenigstens kein Unrecht. Der legitime Herrscher hat ein Recht auf Anerkennung seines Rechts eben nur gegen die *eigenen* Unterthanen, nicht auch gegen Fremde.

Aber *etwas* Richtiges ist dennoch in dem oben gegebenen Lehrsatze der Legitimität, und zwar nach zwei Seiten hin.

A. Das Recht hat seine Wurzel in dem allgemeinen Bewußtsein der Menschheit, daß seine allseitige Herrschaft nothwendig sei. Wo das Unrecht siegreich ist, da verwirrt es die Begriffe über Recht und Unrecht in weiten Kreisen. Wird die Legitimität in einem andern, besonders in einem Nachbarlande, gebrochen, so wird der Begriff ihrer Unantastbarkeit auch im eigenen Lande geschmäht. Das Argument ist richtig, nur darf man es nicht überschätzen. Steht die Legitimität im eigenen Lande fest in der Meinung des Volkes gewurzelt, so wird dieser Begriff, wenn im fremden Lande eine Revolution siegreich ist, allerdings bei einer Anzahl von Menschen, vielleicht auch in größeren Kreisen geschwächt. Das kann wohl sein! Es kann aber auch umgekehrt sein. Das eigene Volk kann auch den Gedankengang einschlagen, daß es sich glücklich

preist, daß bei ihm eine Revolution nicht möglich und durch nichts begründet sei. Es kann der fremden, schlechten, vielleicht ihm gehässigen Regierung ihr Schicksal gönnen, und sich nur um so fester an die eigene Landesherrschaft anschließen. Vergegenwärtigen wir uns die heutige Anschauungsweise aller Volksklassen in Preußen. Würde irgend eine Spur revolutionären Geistes bei uns sichtbar werden, wenn heute in Frankreich oder in Oestreich oder gar in England eine große Revolution stattfände? Wir glauben sicher, daß es völlig spurlos an uns vorübergehen würde. Denn, wo Feuer brennen soll, muß Brennstoff sein. Mag in Frankreich solcher Brennstoff sein, so folgt daraus noch nicht, daß er auch in Preußen da ist. Die Erfahrung bestätigt dies. Die französische Revolution von 1830 griff nach Italien, Polen, Belgien und einem kleinen Theile von Deutschland über; die von 1848 nur nach Italien und Deutschland; — also immer nach Ländern, die entweder ungeheuer schlecht regiert waren, oder deren Regierungen sich wenigstens im offenen Widerspruche gegen die Meinungen des Volkes befanden.

Gewiß machen gelungene Revolutionen Propaganda gegen die Legitimität; — aber diese ist unerheblich gegen diejenige Propaganda für die Revolution, die von schlechten Regierungen und von unhaltbaren Zuständen gemacht wird.

B. Wir haben vorstehend davon gesprochen, ob ein legitimer oder ein revolutionärer Zustand in einem fremden Lande, unsere Sympathieen oder Antipathieen zu erregen habe. Es kommt aber weiter in Frage: Sollen und dürfen wir nach diesem unserm Gefallen auch thätlich für oder gegen eine auswärtige Regierung eingreifen? Wären wir nichts als eine einzelne Person, so wäre die Frage einfach dahin zu beantworten: Wir haben gegen einen auswärtigen Regenten keinerlei Verpflichtung. Ob wir für oder gegen ihn, oder gar nicht handeln wollen, hängt ganz von unserm Belieben ab. Wir sind aber nicht unabhängige Personen, sondern Mitglieder eines Staates, und unsere Regierung allein hat das Land in Bezug auf fremde Regierungen und fremde Völker zu vertreten und seine Action zu bestimmen. Es wäre ein unleidliches Verhältniß, wenn die Regierung aus guten Gründen Freundschaft mit einer fremden Regierung halten will, und die Unterthanen begingen feindliche Handlungen gegen dieselbe. Was soll schließlich daraus entstehen, wenn aller Freundschaftsversicherungen der Regierung ungeachtet, ihre Unterthanen bewaffnet in das Nachbarland einfielen, den dort auftauchenden Empörern Waffen und Munition zuführten, Brandschriften in das Land würfen u. dgl.? Wir erinnern daran (§ 567), daß jede Regierung verpflichtet ist, dafür zu sorgen und dafür einzustehen, daß solche Beschädigungen fremden Gebietes und fremder Macht von ihrem Gebiete aus nicht stattfinden. Gewiß kann z. B. die preußische Regierung, die Frieden und Freundschaft mit Louis Napoleon hält, nicht verlangen, daß auch ihre Unterthanen Liebe und Zuneigung für ihn fühlen sollen; das mag Jeder nach seinem Geschmacke mit sich abmachen; sie mag auch ruhig zusehen, wenn in Preußen, Leben, Thaten und Meinungen dieses „Freundes" scharf kritisirt werden; es wird ihr auch nicht schädlich sein, wenn ein preußi-

scher Unterthan, der in London sich aufhält, von dort aus zu Empörungen in Frankreich auffordert, oder nach Boulogne fährt, um eine solche zu arrangiren; aber das darf sie nicht dulden, daß vom preußischen Gebiete aus Feindseligkeiten gegen Frankreich arrangirt werden. Wir haben in § 518 die hierauf bezüglichen preußischen Strafgesetze gegeben, die gewiß aus dieser Rücksicht gerechtfertigt sind, und erinnern an ein Stück neuester preußischer Geschichte, welches fabelhafterweise zu den heftigsten Anklagen gegen die Regierung Veranlassung gegeben hat, in den Jahren 1863 und 1864. Damals standen die polnischen Unterthanen Rußlands in Waffen gegen die russische Regierung, und die preußische Regierung verhinderte, daß von Preußen aus bewaffnete Trupps, Waffen und Munition nach russisch Polen übergeführt würden. Es war dies doch wirklich nichts, als was jede Regierung der andern schuldig war, die einfachste Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Wir können nun die zuletzt gestellte Frage einfach dahin beantworten: Der Unterthan, welcher gegen eine auswärtige Regierung feindlich auftritt, begeht zwar kein Unrecht gegen diese Regierung; es kann aber in seiner Handlung ein Unrecht gegen die eigene Regierung, oder gegen das eigene Volk liegen.

§ 619. Kosmopolit und Patriot.

Beide Begriffe treten aus dem Boden des Rechts heraus; — sie betreffen lediglich das Gemüth der Menschen. Das Recht fordert, daß ich jedes Recht eines andern Menschen achte, daß ich ihn und sein Recht nicht verletze; — mehr nicht. Die Religion und das Gemüth fordern, daß ich den andern Menschen liebe, ihm also mehr gewähre, als ich rechtlich schuldig bin. Ich soll also nicht bloß meine staatlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllen; ich soll den Staat und das Volk lieben, dem ich angehöre. Ich soll dies um so mehr, als beide mir unendlich viel gewähren; als beide ein Theil meines Wesens, Theilhaber meiner Anschauungen, meiner Gefühle, der Stätte sind, die mir die Bedingungen gedeihlichen Lebens gewährt. Ich soll also nicht bloß erfüllen und gewähren, was ich muß, ich soll mehr leisten. Ich soll mit warmer Anhänglichkeit an Staat und Volk nützen wo ich kann, und für beide jedes Opfer bringen, das zur Beförderung des öffentlichen Wohles oder zur Abwehr von Schaden erforderlich ist. Das ist die Vaterlandsliebe, der Patriotismus.

Indem derselbe einen Zustand des Gemüthes darstellt und voraussetzt, ist er von der Gemüthsrichtung jedes einzelnen Menschen abhängig, und läßt sich, wie alle gemüthlichen Zustände, nicht erzwingen. Es wird in jedem Lande Menschen geben, die nichts, oder nur wenig für ihr Vaterland fühlen; es wird aber, so lange die Zustände des Volkes und des Staates nicht gänzlich zerrüttet sind, noch mehr solche geben, die starken Patriotismus haben. Je mehr der Staat und das Volk dem Einzelnen an Wohlsein gewähren, desto stärker wird naturgemäß dieses Gefühl sein. Ist ein Staat gesund, eine Regierung weise und kräftig: so wird ein reicher Schatz an Patriotismus vorhanden sein. Aber nicht darauf allein kommt es an; sondern alles, was das Gemüth erregt, was

die Leidenschaft weckt, verstärkt noch den Patriotismus. Die Spanier im Jahre 1808 hatten wirklich keine Ursache auf ihr Volk und ihren Herrscher stolz zu sein; — aber die scheußlichen Umstände, welche seine Entsetzung herbeiführten, und der Haß gegen das Ausland riefen einen Patriotismus hervor, der den Usurpator Joseph von Anfang an ohnmächtig machte. Ebenso war es beim russischen Bauer im Jahre 1812. — Haß, der glühendste Haß, war das Belebungsmittel des preußischen Patriotismus im Jahre 1813; Stolz und Ruhmsucht das des französischen zu derselben Zeit.

Wie jede Leidenschaft, so kann auch der Patriotismus schlecht und lächerlich werden. Er ist in England zu herzlosester Nichtachtung jedes menschlichen Gefühls, in Frankreich zu der lächerlichsten Ueberhebung gesteigert; aber diese Völker stehen sich doch besser dabei, als Völker, die wenig Patriotismus haben. Das Uebermaß ist weniger schädlich, als der Mangel; — wir erinnern an das deutsche Volk von 1790 bis 1806.

Der Deutsche in seiner Gemüthstiefe, seinem Wohlwollen gegen die Mitmenschen, und damals leider in seiner gänzlichen Unwissenheit über das, was eigentlich gesunde staatliche Zustände seien, wurde gegen die engen Schranken seines Staates und Volkes gleichgiltig. Für „das heilige römische Reich deutscher Nation" war wirklich schwer, eine Begeisterung zu fassen. Man kam auf den Abweg, die allgemeine Menschenliebe in ihrer weitesten Ausdehnung zu fühlen. Man machte zwischen seinen Volksgenossen und Fremden gar keinen Unterschied. Man wurde Weltbürger, Kosmopolit.

Es bedarf nur eines Blickes auf die Natur des Menschen und der menschlichen Dinge um die Verderblichkeit nicht bloß, sondern auch die Widersinnigkeit dieser Gemüthsrichtung zu erkennen. Der Mensch ist nicht unendlicher Wirksamkeit fähig, er ist an Raum und Zeit gefesselt. Gewiß soll er alle Menschen lieben; er kann aber gar nicht aus Preußen nach China oder nach Frankreich wirken, und Christus selbst fordert zunächst Liebe zu dem Nächsten. Das ist naturgemäß menschlich. Das Nächste ist die Familie, diese muß den größten Theil unserer Liebe absorbiren; demnächst kommt die Gemeinde in der wir uns bewegen, und das Vaterland. Erst was nach Erfüllung ihres Bedarfs an Liebe übrig bleibt, gebührt den Menschen außerhalb des Vaterlandes. Gewiß ist derjenige verächtlich, der einer fremden Familie eben so viel Gutes thut, wie seiner eigenen; gewiß ist der Bürger von Cöln nicht zu tadeln, wenn er zunächst der Vortheil seiner Stadt sucht, und sich nicht darum kümmert, ob auch Magdeburg denselben Vortheil genießt. Ebenso ist es mit den Nationen. Gewiß hat der Franzose und Chinese Anspruch auf meine Liebe; er steht aber hinter den Angehörigen meines eigenen Volkes zurück. Jede Nation hat ihre selbständige Kraft und kann und mag für sich selbst sorgen. Der wahre Patriot wird vor Allem den Vortheil seines eigenen Volkes suchen; er wird wenn er für 1000 Preußen neue Ernährungsquellen eröffnen kann, nicht danach fragen, ob dadurch 1000 Franzosen brodlos werden. Er wird aber noch mehr thun. Er wird den eigennützigen und feindlichen Bestrebungen anderer Völker entgegentreten; er wird auch, wenn sie schlechte Eigenschaften zeigen, sie verachten, und

wenn sie schlecht gegen uns handeln, sie hassen. Ein gesunder Egoismus, ein tüchtiger Haß, ist oft sehr wohlthätig; — er findet sich jetzt bei den Deutschen, aber es ist darin noch viel zu thun. Noch jetzt hat der Deutsche am Rhein Respect vor den englischen Touristen und läßt sich ihre Ungezogenheiten und Albernheiten gefallen. Bis jetzt existirt noch kein Gasthaus, an welchem angeschrieben stände: Hier werden keine Engländer logirt.

§ 620. Die öffentliche Meinung.

Die Regierung soll bei allen ihren Handlungen sich in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung befinden.

Der Satz klingt zwar ganz unbedenklich; — er muß aber doch noch recht genau betrachtet werden.

Zunächst: was ist die öffentliche Meinung? Ist es die Ansicht der Mehrheit des Volks? das wäre denn doch bedenklich. Nimmt man in Preußen die kleinen Bauern, die Tagelöhner, die Fabrikarbeiter und die geringsten Handwerker zusammen: so sind diese die Mehrheit des Volkes. Soll in staatlichen Dingen ihre Ansicht, also ein Nichts entscheiden? denn sie haben zumeist gar keine Ansicht, und können nur dem folgen, was ihnen die Leute ihres Vertrauens, und das sind nicht immer die Besten und Einsichtigsten, vorreden. Oder ist es die Meinung der höheren und höchsten Stände? Diese können ja so unwissend sein, wie die niederen. Man darf die Sache aber nicht auf die Spitze treiben. Die öffentliche Meinung kann nur das sein, was die Mehrzahl der gebildeteren Stände, also immer die Minderzahl des ganzen Volkes, denkt und will. Denn nur die Gedanken dieses Theils können überhaupt Werth haben. Daß sie aber sehr unsicher ist, haben wir oben § 617 bereits erwähnt. Auch die gebildeten Klassen haben in ihrer Mehrzahl wenig Kenntniß von Staats- und Verwaltungsdingen. Wer das nicht glaubt, der sehe irgend eine Ständeversammlung, also die Auserwählten des Volkes, an. Die Mehrzahl folgt ohne zu reden, den Ansichten einer kleinern Zahl von Führern.

Dieser Mangel ist aber nicht so erheblich, wie man denken sollte. Denn die großen Fragen der Menschheit sind auf die großen Grundsätze des Rechts und der Moral zurückzuführen, und um diese zu beurtheilen, ist eine specielle Fachkenntniß nicht nöthig. Daß der Staat nicht parteilich gegen den einen oder den andern, daß er sparsam, daß er rechtlich sei, daß die Regierung weder zu große Schwäche noch Grausamkeit zeigen soll, — und alle solche großen Grundsätze sind Gemeingut der Mehrzahl der Gebildeten, und ihre Anwendung auf die gegebenen Fälle, ist meistens nicht schwer. Wir sagen: meist, weil die Ausnahmen doch auch vorkommen. Es kommt vor, daß die öffentliche Meinung sich über ganz specielle, praktische Fragen zu entschließen hat, und da tritt denn die Möglichkeit, daß sie fehl geht, in ihr volles Recht. Sollen wir an die preußische Armee-Organisation erinnern? die Frage, ob wir Steuern für 40 oder für 80 Infanterie-Regimenter bedürften, fiel plötzlich in das Volk. Unter hundert Gebildeten war höchstens Einer, der über dieselbe, unter Vergleichung der Grundsätze der Kriegswissenschaft und der

Lehre der Geschichte, nachgedacht hatte. Aber man mußte über die Frage schlüssig werden. Das wußte man, die Sache kostete mehr Geld, und gab auch, wenn die Regierung die höheren Offizierstellen an Adlige vergeben wollte, dazu reichliche Gelegenheit. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die öffentliche Meinung, d. h. die Ansicht der Mehrzahl der gebildeten Stände, im Jahre 1860 gegen die Armeeorganisation war. Sie wäre es nicht gewesen, wenn die Regierung damals ihren letzten Grund, nämlich ihren festen Entschluß, sich keine österreichische Nichtswürdigkeiten mehr gefallen zu lassen, klar gelegt hätte. Da sie das unmöglich durfte, so blieb die öffentliche Meinung bis 1866 auf ihrem Irrwege und schwenkte erst nachher um.

Wir brauchen nicht besonders daran zu erinnern, daß die öffentliche Meinung nicht bloß dem Irrthum, sondern auch der moralischen Verderbniß unterworfen ist. Die französische öffentliche Meinung fordert von jedem Volke der Erde, daß es die Franzosen, trotz ihrer geringen Bildung, ihrer Unmoralität, ihrer elenden staatlichen Zustände, ihrer nicht minder elenden Geschichte, für das erste Volk der Erde anerkenne. Die englische ist mit jeder Schlechtigkeit, die dem englischen Volke nützt, einverstanden. Die öffentliche Meinung ist eben nichts vollkommenes; sie ist nichts, als die Meinung der Gebildeteren, mit allen Mängeln, welche diese haben mögen.

Ganz besonders muß hervorgehoben werden, daß die öffentliche Meinung nur diejenige des ganzen Volkes, nicht etwa die eines einzigen Standes ist. Denn in solchen Dingen, welche das Wohl und Wehe der Mitglieder dieses Standes berühren, welche aus seiner besondern Erziehung oder Geistesrichtung auf ihn einwirken: wird der einzelne Stand in Gefahr sein, die Unbefangenheit seines Urtheils einzubüßen. Ein einzelner Stand kann niemals öffentliche Meinung machen; es ist immer zu fragen: stimmen die anderen Stände mit seiner Meinung überein? Im Jahre 1848, als Alles nach Freiheit rief, gingen Tausende von Petitionen an die Nationalversammlung ein um Freiheit des Grundeigenthums, der Person, um Aufhebung aller Beschränkungen in allen Gebieten des Lebens. Aber ebensoviel, es sind gewiß über 3000, gingen ein um Aufhebung der damals bestehenden Gewerbefreiheit, sämmtlich von Handwerksmeistern und Gesellen. Der Meister will natürlich Beschränkung; es sollen die Anderen von der Concurrenz ausgeschlossen werden, am liebsten wäre er ganz allein. Der Gesell will zwar, daß er beliebig sich als Meister niederlassen kann; nicht aber, daß jeder, der nicht Lehrling gewesen, ihm Concurrenz mache; und am wenigsten, daß das Traktiren der Gesellen durch die Lehrlinge bei deren Eintritt in diesen Stand wegfalle. Alle diese hunderttausende von Unterschriften konnten keine öffentliche Meinung begründen, und kaum eine Maßregel hat dem Ministerium Manteuffel bei den gebildeten Ständen so sehr geschadet als das Gesetz vom 9. Februar 1849, in welchem es die erheblichsten Beschränkungen der Gewerbefreiheit wieder einführte; um so mehr, als das Gesetz octroyirt wurde, und gar nicht abzusehen war, warum die Gewerbefreiheit, die nahe an 40 Jahre bestanden hatte, nicht auch noch ein paar Monate länger, bis zum Zusammentritt der Kammern bestehen

konnte; und endlich, als das Gesetz ein paar Wochen vor den Wahlen erschien, und keine Versicherung, kein Beweis die Regierung vor dem Verdachte schützen konnte, das Gesetz sei nichts als ein Wahlpuff.

Es ist ebenso jede Forderung jedes andern Standes mit Vorsicht aufzunehmen. Gewiß wird auch von unseren Lesern ein großer Theil auf Verschärfung der gesetzlichen Befugnisse über die ländlichen Arbeiter dringen, und mit dem, was darüber in § 64 gesagt ist, nicht einverstanden sein. Der Landwirth hat ja mit den Leuten tausendfache Noth und Plage. Aber gerade deßhalb muß er in seinem Urtheile vorsichtig sein. Er kann ja nicht in Abrede stellen, daß sein Urtheil nach der einen Seite hin befangen ist. Die öffentliche Meinung ist daher nur das, was auch die übrigen Stände von den Ansichten und Forderungen der Landwirthe billigen.

Wenn 100 Stadtverordneten-Versammlungen erklären, daß eine größere Selbstbefugniß in Ansehung des städtischen Schulwesens den Stadtbehörden zu geben sei, so mag die Regierung hierin ein nicht zu verachtendes Symptom der öffentlichen Meinung erblicken. Erklären sie aber, die Gemeindesteuern sollen bloß nach Maßgabe der Klassen- und Einkommensteuer, nicht auch theilweise nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht werden, so mag dies ganz werthlos sein; weil gesetzlich etwa die Hälfte der Stadverordneten aus Grundbesitzern bestehen muß, und nach den bestehenden Verhältnissen anzunehmen ist, daß auch unter der andern Hälfte sich noch eine Anzahl Grundbesitzer befinden wird.

Wir müssen weiter fragen: Woran ist die öffentliche Meinung zu erkennen? wie äußert sie sich?

Hier wäre das natürlichste, an die Wahlen zu denken, die das Volk vornimmt. Wir müssen aber an das in § 339 Gesagte erinnern. Wenn das Wahlgesetz den Ausdruck der gebildeteren Stände zur Erscheinung zu kommen gestattet, wie z. B. es noch bis 1868 in England der Fall war: so kann man ungefähr sagen, die gewählte Volksvertretung sei der Ausdruck der öffentlichen Meinung; — bei einem Kopfwahlsystem Aller kann man es nicht. Aber auch im erstern Falle ist die Wahl nur die äußere Darstellung der öffentlichen Meinung in bestimmten Personen; die Meinung selbst muß schon, ehe diese gewählt wurden, vorhanden und erkennbar gewesen sein.

Wir wollen weiter sagen, wie die öffentliche Meinung sich nicht äußert. Zunächst in Volksversammlungen. Es wird nicht schwer sein, 200—300, oder 2000—3000 einsichtslose Menschen irgendwo zusammen zu trommeln und diesen etwas aufzureden. Es gehört dazu nur eine gute Lunge und Sprechfertigkeit. Volksversammlungen sind nur alsdann ein Symptom der wirklichen öffentlichen Meinung, wenn sie immer und immer und im größten Maßstabe, und unter Theilnahme einer größeren Zahl wirklich gebildeter und einsichtsvoller Menschen stattfinden. Ihre derartige Häufung ist aber nur möglich, wenn starke Triebe das Volk erregen. Auch Schützen-, Turner- und Sängerfeste sind keine öffentliche Meinung. Das sind willkürlich zusammengekommene Menschen, meist aus der Jugend und dem eigentlichen Bierphilister

bestehend, die sich amusiren, und einmal aus dem Zwange des Alltagslebens heraus, tüchtig über den Strang schlagen wollen. Es kann Jemand recht gut nach der Scheibe schießen, auch gut Tenor singen, auch viel Bier vertilgen, auch recht gemüthlich kneipen können, und doch in Angelegenheiten des Staatslebens ein ganz gründlicher Dummkopf sein.

Die Zeitungen repräsentiren die öffentliche Meinung nicht. Selbst in England, wo das Zeitungswesen am besten organisirt ist, halten die Zeitungen Partei. Sie vertreten die Ansichten der Partei, nicht die des Volkes. Daß in Frankreich die Zeitungen irgend etwas Anderes vertreten, als die Ansichten des Kaisers, und höchstens einiger Intriguanten, wird Niemand behaupten können. In Deutschland ist es nicht ganz so schlimm. Wir haben Zeitungen, die von Ministern besessen werden; Zeitungen, die von der östreichischen Regierung, von den Depossedirten, selbst von auswärtigen Mächten erkauft sind. Lassen wir diese Schufte! — auch mit den ehrlichen Zeitungen steht es nicht besonders gut. Die Meisten gehören einem oder ein paar Besitzern, denen natürlich nur darum zu thun ist, eine möglichst hohe Rente zu erzielen. Sie besolden einen oder ein paar Redacteure; — daß dieser Theil der Schriftsteller die öffentliche Meinnng verträte, wird Niemand behaupten können. Wenige Zeitungen sind Parteizeitungen; sie sind in den Händen einer Clique, die zu irgend einer politischen Partei gehören; — sie sind die besten, aber die öffentliche Meinung vertreten sie nicht. Wir haben die krassesten Fälle erlebt. Eine Partei stellt eine verkehrte Ansicht auf; das kann ja vorkommen. Aber jede Zeitung die zu ihr gehört, predigt diese Ansicht; jede schließt aus ihren Spalten die gegentheilige Ansicht aus; und ihre Leser werden so mit dem haarsträubendsten Unsinn gefüttert, den die urtheilslose Mehrzahl natürlich glaubt. Dazu kommt, daß selbst die großen Berliner Blätter nicht hinreichend viel Abonnenten haben, um für die bedeutenderen Städte eigene Correspondenten halten und bezahlen zu können. Sie drucken aus den kleinen Localblättern ab. Nun muß man aber nur ein paar Wochen lang deren Zustand betrachten. Ein solches Blatt kann nicht in einem Kreise oder in ein paar Kreisen Correspondenten bezahlen, dazu reichen seine 400—600 Abonnenten nicht aus. Es nimmt Gratis-Correspondenten. Und wer sind die? Berlin, die Metropole der Intelligenz, liest täglich in seinen großen Zeitungen die Erzeugnisse der Mußestunden eines Dorfschullehrers, Actuars, Barbiers und anderer Leute, die glücklich sind sich gedruckt zu sehen, ihre erleuchteten Gedanken predigen, einem Vorgesetzten oder Vornehmen einmal tüchtig die Wahrheit oder wenigstens eine verständliche Anzüglichkeit sagen zu können.

Gehen wir zur eigentlichen, zur Bücherliteratur über, so ist diese die reinste Erkenntnißquelle; aber — auch hier ist die Erkenntniß schwer. Nicht was gedruckt ist, stellt die öffentliche Meinung dar, sondern was gute und kluge Menschen drucken lassen. Aber leider ist das wieder die Minderzahl.

Endlich, was von den gebildeteren Ständen gesprochen wird, ist der wirkliche Ausdruck der öffentlichen Meinung; — wer aber kann das controliren, was tausend und tausend Menschen in tausend und tausend Gesprächen sagen?

Man sieht also, es ist nicht leicht, die öffentliche Meinung zu erkennen; aber doch auch nicht so schwer, wie es nach dem so eben Ausgeführten scheinen könnte.

Wer den Inhalt der Gespräche, die er mit Anderen führt, oder die er führen hört, den Inhalt der besseren Literatur, des besseren Theils der Zeitungen beachtet, und mit dem Resultate der Wahlen, mit denjenigen Demonstrationen aller Art, (nicht bloß der Versammlungen und Feste, sondern auch aller Handlungen, wodurch sich Meinungen offenbaren) mit einander vergleicht, wird nicht leicht fehl gehen. Das aber können wir, in Deutschland wenigstens, sagen: Wer einer einzigen Zeitung folgt, geht ganz gewiß fehl.

Wir kommen nun auf den, am Eingange dieses Paragraphen aufgestellten Satz zurück. Soll die Regierung sich beständig in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung halten? Wir glauben im Allgemeinen, daß sie es soll. Die Regierung ist der höchste Ausdruck des Lebens des ganzen Volkes, und wenn sie demjenigen folgt, was der bessere Theil des Volkes denkt und will, so thut sie damit nur, was ihrer Stellung entspricht. Irrt sie dabei, so irrt sie mit den Besten des Volkes; — darin kann kein Vorwurf liegen. Sie bleibt aber auch dadurch in Uebereinstimmung mit dem Volke und vermeidet Aufregung, Gehässigkeit und Widerstreben; sie stärkt die Behaglichkeit des Volkslebens, das Rechtsgefühl und die Anhänglichkeit an den Staat.

Soll aber die Regierung der öffentlichen Meinung in jedem Falle folgen? Wir haben oben bereits ein Beispiel gegeben, wo eine Regierung, zu großem Segen ihres Volkes, dies nicht gethan hat. Gewiß soll die Regierung **nicht** folgen, sobald die öffentliche Meinung wesentlich irrig oder unmoralisch ist.

Fragen wir schließlich: kann die Regierung der öffentlichen Meinung widerstehen? Die Personen, aus denen die Regierung besteht, und alle ihre Beamten und Diener sind Theile des Volkes und leben im Volke. Sie können sich auf die Dauer von der Bewegung des Volksgeistes nicht absperren; sie nehmen alle Anschauungen der öffentlichen Meinung in sich auf. Damit ist denn auch ausgesprochen, daß schließlich die öffentliche Meinung siegen muß. Aber nur schließlich. Wie lange Zeit dazu erforderlich? ist nicht zu bestimmen. Wohl aber kann die Zeit nur in dem Falle wirken, daß in derselben die öffentliche Meinung beständig bleibt. Sobald sie wechselt, muß natürlich ein neuer Zeitablauf beginnen und wirken. Jede Regierung wird, einer neuen Idee der öffentlichen Meinung gegenüber, mehr conservativ sein, wie wir dies im § 617 gezeigt haben. Sie kann auch eine lange Zeit den speciellen und practischen Forderungen derselben Widerstand leisten, wenn sie die Kräfte dazu hat; den großen Grundsätzen des Rechts und der Moral dagegen unterwirft sich jede Regierung sehr schnell. Wir wollen dies durch ein paar Beispiele erläutern. In England — immer die Zustände bis 1868 vorausgesetzt — wo die Krone ganz ohne Macht ist, das Unterhaus eigentlich regiert, und dieses so ziemlich von der öffentlichen Meinung erwählt wurde, konnte die Regierung ihr einen Widerstand von wenigen Jahren leisten. So lange ungefähr konnte es nur dauern, bis der Widerspruch des Oberhauses gebrochen war. In Neapel und Kurhessen dagegen konnte, von 1816 bis 1858 die Regierung

der öffentlichen Meinung trotz bieten, so lange sie wollte. Keine Unzufriedenheit der Unterthanen durfte sie schrecken; denn Oestreich hatte ihnen ihre Herrschaft unter aller und jeder Bedingung, (natürlich die Fügsamkeit gegen Oestreich selbst vorausgesetzt,) garantirt. In Preußen konnte die festgewurzelte Autorität der Krone seit 1859 bis 1866 der öffentlichen Meinung widerstehen, und dieselbe durch die höchsten Leistungen für die Nation, sogar aus dem Sattel heben. Es handelte sich dabei eben nur um eine Specialmaßregel. Wie sehr die öffentliche Meinung in allen großen Prinzipfragen allmächtig ist, lehrt am besten die Vergleichung zwischen dem Belagerungszustande von Wien und von Berlin im Jahre 1848. In beiden Städten herrschte die Militairautorität. — In Wien wurde erschossen und aufgehängt, Weiber wurden gepeitscht und Juden geplündert; ja sogar die Hauptstadt des eigenen Landes der Plünderung der Kroaten preisgegeben. Und dabei sind Oestreichs Völker wirklich gutherzig. Aber die öffentliche Meinung in Staaten, die so sehr in der Cultur zurückgeblieben sind wie Oestreich, findet nichts Erschreckendes in solchen Zwangsmaßregeln. In Berlin gab es damals Offiziere genug, die mit heftigster Leidenschaft gegen die Demokraten erbittert waren. Man sage nicht, Wien sei nach heftigem Kampfe erobert, Berlin aber nicht. Jene preußischen Offiziere waren gerade deßhalb noch tiefer erbittert, weil ihnen die Gelegenheit entzogen war, sich mit den Berliner Demokraten zu messen, und Vergeltung für den 18. März zu nehmen. In Berlin brachte gleichwohl der Belagerungszustand keinerlei Exceß irgend einer Art; die schärfste Strafe war 6 Wochen Gefängniß. Die öffentliche Meinung eines civilisirten Staates, wie Preußen, ließ nicht einmal die Idee auftauchen, daß solche Dinge, wie sie in Wien geschehen, möglich seien.

Wir schließen mit einer Vergleichung der verschiedenen Zeiten. Im Jahre 1847 legte sich Ludwig der Teutsche eine Maitresse zu; darüber wurde ein grimmiger Lärm durch ganz Deutschland erhoben, und schließlich kostete ihm die Sache seine Krone. Und das war wirklich nur eine Stümperei gegen die Liederlichkeiten, die an einer Menge von Höfen 100 Jahre vorher im Gange waren. Wenn August der Starke von Sachsen mit seinen viel frecheren Maitressen schamlose Feste gab, so drängten sich Tausende seiner Unterthanen hinzu, um zu sehen und zu bewundern. Dichter und Geschichtsschreiber priesen die Großmuth, Kraft und Prächtigkeit dieses erhabenen Herrn. In der ganzen Literatur der Zeit findet sich aber nicht ein tadelndes Wort über diese Gemeinheiten. Das ist der Fortschritt der öffentlichen Meinung in der zeitlichen Entwicklung der Völker.

§ 621. Partei und Parteidisciplin.

So lange die Unterthanen kein Recht haben, den Gang der Gesetzgebung und der Verwaltung zu beeinflussen, können sich politische Parteien nicht bilden; denn sie haben keinen Gegenstand, an welchem sie arbeiten können. Ob einer der Regierung anhängig ist, oder ob er ihre Maßregeln mißbilligt; — er hat kein Feld, auf welchem er seine Ansichten in Wirksamkeit setzen kann. Er kann

in Büchern und Zeitungen dafür wirken, aber ein Erfolg kann nur langsam durch diese erreicht werden. Er bekehrt nur diejenigen, die das Buch oder die Zeitung lesen, zu seiner Ansicht; — und auch diese nicht durchweg. Er kann dann weiter in Gesprächen für seine Ansicht wirken; — also im beschränktesten Kreise der Menschen, die er zufällig spricht. Man vergegenwärtige sich die Zeit in Preußen etwa 10 Jahre vor 1848. Damals raisonnirten von hundert Menschen neunzig gegen die Regierung; es raisonnirten alle Stände, der Beamte wie der Offizier, der adelige Rittergutsbesitzer wie der Bauer, der Kaufmann wie der Arbeiter. Und diejenigen hatten nicht gerade am wenigsten raisonnirt, die im Jahre 1848 und später die kräftigsten Anhänger der Regierung waren; — die also die dringendste Ursache gehabt hätten, das Raisonniren zu unterlassen.

Mit Einführung der constitutionellen Verfassung dagegen wird jeder Einzelne berufen, sich zu entscheiden, für welche Richtung des Staaslebens er wählen und wirken will. Es ist also natürlich, daß mehrere Personen, welche dieselbe Richtung verfolgen, sich zusammenthun und somit eine Partei bilden.

Es ist nun die Einrangirung der einzelnen Menschen in eine Partei, wenn man die in § 617 gegebenen Prinzipien festhält, sehr leicht. Conservativ und liberal, oder sehr conservativ, mäßig conservativ, mäßig liberal und sehr liberal; — will man noch mehr Parteien der Zahl nach bilden — immerhin. So einfach aber gestaltet sich die Sache in der Wirklichkeit nicht. Die Parteien haben sich an großen practischen Fragen in Wirksamkeit zu setzen, und die Praxis absorbirt alsdann einen guten Theil des reinen Prinzips; sie wird das Bestimmende in dem ganzen Verhalten der Partei. Nehmen wir an, es sei Jemand überzeugt, daß Bevorzugungen des Adels erhalten bleiben müssen; er sei aber ebenso überzeugt, daß der Staat nur bei voller Beseitigung des Zunftzwanges gedeihen könne. Er wird doch für die Erhaltung des letzteren stimmen, wenn er dem Motive:

> daß wenn man alle anderen Bevorzugungen von gewissen Ständen aufhebt, die ganze Richtung des Volksgeistes die Bevorzugung eines einzelnen Standes nicht mehr gestatten würde,

ein überwiegendes Gewicht beilegt. Der äußerst Liberale wird vielleicht überzeugt sein, daß in einer Stadt eine Vermehrung der Polizeikräfte durchaus nothwendig ist, wenn Leben und Eigenthum gesichert werden sollen; — er stimmt doch dagegen aus instinctmäßigem Widerwillen gegen den Begriff Polizei, oder aus Abneigung gegen das derzeitige Ministerium.

Diese practischen Fragen haben zu allen Zeiten den Parteien ihre Gestaltung und ihre Namen gegeben.

Unter ihnen hat es sogar religiöse Parteien gegeben. Greift man zurück auf das, in § 481 Gesagte, so wird man nicht zweifeln, daß jede religiöse Partei zu verwerfen ist. Die politische Partei soll sich an Staatszwecken in Thätigkeit setzen. Dabei hat sie allerdings auf Fragen der Einrichtung der Kirchen, deren Duldung oder Anerkennung, die Einwirkung des Staates auf dieselben, ihre Beaufsichtigung oder ihre Unterstützung einzugehen. Diese Fragen sind aber nur ein kleiner Theil des Gebietes, auf welchem sich das

Staatsleben bewegt; sie allein werden niemals den Inhalt politischer Parteien bilden können. Wenn aber eine religiöse Partei sich confessionelle und Glaubens-Streitigkeiten zum Inhalte setzt, wenn z. B. in Preußen eine katholische Partei vorhanden war, die als Grundlage ihrer Thätigkeit die Verbreitung und Kräftigung der katholischen Kirche hinstellte: so ist von vorn herein klar, daß eine solche Partei keine politische ist; daß sie von Seiten der anderen Parteien weder Berücksichtigung noch Widerlegung verdient.

Dagegen verdient der Unterschied zwischen der Partei der Regierung und der Opposition größere Beachtung. Die Opposition befindet sich im Gegensatze zur Regierung; die Regierung will die und die Maßregel durchführen; die Opposition erachtet sie für nicht erforderlich oder für schädlich. Das ist nun ganz gerechtfertigt, wenn sie Recht hat; — dies betrifft jedoch nur die einzelnen practischen Fälle, nicht das Prinzip der Partei. Es kann ja der loyalste Anhänger der Regierung die oder die Maßregel nicht billigen. Jede Partei hat einen Inbegriff ihres Gesammtverhaltens, ein Prinzip; und dieses ist bei der Oppositionspartei der Widerstand gegen die Regierung. Sie bekämpft grundsätzlich die Regierung; — sie mißbilligt Alles oder doch fast Alles, was diese thut. Es ist klar, daß eine solche Partei gar keinen Sinn hat. Auch die schwächste Regierung kann gute Maßregeln vorschlagen. Nur diejenige Oppositionspartei hat ihre Berechtigung, die in den meisten sachlichen Fragen von der Ansicht der Regierung abweicht; die also die Regierung der Dinge wegen verwirft, nicht aber die Dinge der Regierung wegen.

Wir sagen: Berechtigung; — vorläufig ist diese nicht davon abhängig, daß die Ansicht der Opposition richtig sei; sondern nur, daß ihre Mitglieder als redliche Männer, die Ansicht für richtig halten. Verfolgt eine Partei unredliche Absichten, so hört sie überhaupt auf Partei zu sein; sie wird eine Faction. Das Wesen der Faction ist aber, daß sie lichtscheue, unrechtliche Zwecke (z. B. Empörung, Verrath) im Auge hat.

Die Opposition will, und muß wenigstens wollen, daß sie den bestimmenden Einfluß auf die Regierung bekommt; also, weil doch die gegenwärtigen Mitglieder der Regierung ihre Meinungen voraussichtlich nicht ändern werden, daß Männer ihrer Partei ans Ruder treten. Sie will die Regierung stürzen. Je nach dem man unter Regierung den Fürsten oder das Ministerium versteht, ist die Opposition eine ministerielle oder eine dynastische. Erstere hält den Fürsten für erhaben über den Parteikampf und bewahrt ihm ihre Treue; sie will nur das Ministerium entfernt haben; letztere will den Fürsten und seine Dynastie entfernen.

Ob die dynastische Opposition an sich ein Unrecht sei? das kann nur nach der Frage entschieden werden, ob die Regierung legitim ist oder nicht. Unter Louis Philipp war die dynastische Opposition der Anhänger der legitimen Linie der Bourbonen gewiß kein sittliches Unrecht; ebensowenig wie der Aufstand der Tyroler und die Aufstände im Königreich Westphalen im Jahre 1809, der Aufstand der Carlisten in Spanien im Jahre 1834, oder die Machinationen aller Parteien gegen die französische Republik im Jahre 1848

ein solches waren. Sie ist aber in allen Fällen ein Unglück für das Land. Ihr Ziel ist allemal die Revolution, mit allen ihren Erschütterungen des Rechts und des Wohlstandes. Ihre Mittel können zum Theil keine rechtlichen sein. Mag die dynastische Opposition in Wort oder Schrift das Möglichste für ihre Zwecke leisten, die bestehende Gewalt wird sie durch Gesetze hierin möglichst einschränken. Die Opposition wird durch ihre ganze Stellung, einer bestehenden Regierung gegenüber, dazu gezwungen, Handlungen zu begehen, die ihrem wesentlichen Inhalte und ihrer äußern Erscheinung nach, Verbrechen sind. Wir wissen hinlänglich, wie die französischen dynastischen Oppositionen von 1814 bis 1848 fortwährend Verschwörungen und Aufstände geschmiedet haben. Und selbst gesetzt, die heutige dynastische Opposition gegen Louis Napoleon, die Thiers, Laroche-Jaquelins und wie sie weiter heißen, wären unschuldig friedliche Gemüther, die nicht das geringste Wort reden, das nach Verschwörung aussieht, die ruhig abwarten, bis Gott oder der Zufall ihre alten oder neuen Bourbonen durch ein bloßes Wunder wieder in die Tuilerien einsetzen: — wie stimmt diese bloße Hoffnung, dieser bloße Wunsch, mit dem Eide der Treue, den sie Louis Napoleon geleistet haben? Es mag ein hoher Grad von heroischem Patriotismus sein, der für das Recht des Vaterlandes sein ewiges Seelenheil opfert, der für dasselbe Meineid oder Meuchelmord begeht; — wir denken, die Welt kann zufrieden sein, daß dieser Heroismus sich bis jetzt nur in seltenen Menschenexemplaren findet.

Jede dynastische Opposition ruinirt die Moralität des Landes in hohem Grade. Ihre bloße Existenz ist schon ein großes Unglück; — denn sie ist nur nützlich, wo die Legitimität des Herschers mit erheblichem Grunde angezweifelt werden kann, wo also die ganze Grundlage des Staatslebens schwankend ist.

Alle diese Bedenken treffen bei der ministeriellen Opposition nicht zu, so lange diese nicht zu unrechtlichen Mitteln greift; auf die Sachen mehr Werth legt, als auf die Personen, und sich nicht in der Hitze des Streites auf unsinnige Dinge verbeißt.

Wenden wir uns zur ministeriellen Partei, so ist diese im wesentlichen Inhalte gar nicht zu fixiren. Ich stimme dem zu, was das jetzige Ministerium will und wollen wird; — ja, das Ministerium kann auch die verschiedensten Dinge wollen, und heute oder übers Jahr Entschlüsse fassen, die man heute noch nicht einmal ahnen kann. Ein Mann, der conservativ ist, mag einem conservativen Ministerio bei zehn Vorschlägen beistimmen, bei Einem nicht. Ministeriell ist er nur, wenn er allen beistimmt. Der Begriff geht aber noch weiter. Wie denkt derjenige, der 1860 dem Grafen Schwerin folgte, in Bezug auf Folgeleistung 1862 aber gegen den Grafen Bismarck? Stimmt er gegen Letzteren oder stimmt er mit jedem Ministerio, welches der König ernennt oder ernennen wird, mit Wantrup wie mit Waldeck?

Gewiß giebt es Personen, die (nicht aus Liebedienerei, nicht um Carriere zu machen) dies thun. Ihr Gedankengang kann nur der sein:

> Ich stimme den Ministern zu, die der König wählt, nicht weil die Minister richtige Ansichten haben, sondern weil der König allein die richtige Ansicht über das, was dem Staate frommt, hat und haben kann.

Es ist klar, daß eine solche Ansicht, die bescheiden die eigene Ansicht der Ansicht des Königs unterordnet, die dies vielleicht nur thut, um die Königliche und Staatsgewalt in Kraft und Ansehen zu erhalten, ihre Berechtigung für die Person, welche sie hegt, besitzt. Sie ist aber für alle Anderen nicht bindend, denn sie ist nicht constitutionell. Das Wesen jeder Verfassung, sie sei ständisch oder constitutionell, besteht ja eben darin, daß die Unterthanen Einfluß auf die Beschlüsse der Regierung haben. Sie setzt also die Möglichkeit von Meinungsverschiedenheiten, die Möglichkeit, daß eine andere als die Regierungsansicht zur Geltung komme, von selbst voraus. Jene Personen wollen, daß in jedem Falle nur das geschehe, was die Regierung will; sie wollen also überhaupt nur den Willen der Regierung gelten lassen, also überhaupt keine Beschränkungen derselben durch eine Verfassung.

Die Frage der Ministerialität einer Partei kann daher nur immer die sein:

> wie steht die Partei zu dem jetzigen Ministerium?

Sie muß aber noch enger dahin begrenzt werden:

> Wie steht sie zu dem jetzigen Ministerium, wie sich dasselbe bisher gezeigt hat?

Es kann ja sein, daß eine Partei die Handlungen des Ministeriums bis jetzt gebilligt hat; daß das Ministerium aber neue Maßregeln ergreift, die nicht von der Partei gebilligt werden. Die Frage wird daher noch kürzer und noch enger:

> Wie steht die Partei heute zu dem jetzigen Ministerium?

Jetzt wird die Stellung klar. Die Angehörigen der ministeriellen Partei stimmen in allen wesentlichen Ansichten mit dem Ministerium überein; die Mitglieder des letzteren sind aus der Partei hervorgegangen, oder gehören ihr an, allerdings nicht mehr ganz rein, wie wir bereits in § 617 bemerkt haben, da durch das bloße Ministerwerden der Parteistandpunkt unwillkürlich etwas geändert wird. Aber solche Differenzen in den Ansichten sind nicht erheblich; entweder giebt das Ministerium nach, oder die Partei. Das ist eine unbedingt berechtigte Parteistellung, die nur aufhört, wenn in großen und wesentlichen Fragen Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Wie viel von der eigenen Ansicht in Nebendingen, die Partei dem Ministerio oder diese der Partei aufopfert, das hängt lediglich von den Umständen ab. Eine Partei kann einem kräftigen und tugendhaften Minister wesentliche Opfer bringen. Sobald sie es aber mit dem Opfer ihrer eigentlichen Prinzipien thut, vernichtet sie sich selbst, weil eben nur das Prinzip die Partei macht und hält.

Ob Jemand also ministeriell sei, oder nicht? das hängt von seinen Ansichten ab. Ist er es — in redlichem Glauben und nach redlicher Prüfung —

nicht, so wird ihm kein Vorwurf daraus zu machen sein. Insbesondere hat die allgemeine Pflicht staatlichen Gehorsams mit dieser Frage gar nichts zu thun. Es liegt im Wesen jeder Verfassung, daß die Ansicht der Regierung nicht immer und nicht zu jeder Zeit maßgebend sein soll. Ueberdies ist das Wort: Opposition, Widerstand, gar nicht so etwas Furchtbares. Gewiß ist jeder Einzelne dem Staate Gehorsam schuldig, aber doch nicht den Gehorsam eines Sklaven.

Es haben unüberlegte Menschen wohl öfter behauptet, der Einzelne müsse unbedingt gehorchen; allein der einfachste Blick auf die wirklichen Verhältnisse lehrt, daß dies eine Gedankenlosigkeit ist. Der einzelne Mensch ist vor Allem seiner selbst wegen da, der Staat ist blos Mittel für seine Zwecke, und darf seine Freiheit nur so weit beschränken, als es zur Erreichung dieser Zwecke nöthig ist. Der Einzelne hat die Pflichten des unbedingten Gehorsams nur gegen Gott. Schon das Kind hat Gehorsam gegen die Eltern aus vollem und liebevollem Herzen nur in soweit zu üben, als es nicht einsieht, daß ihre Gebote zum Unrechten führen. Nun gar die Staatsgewalt, die in wirthschaftlicher Beziehung dem Einzelnen sogar oft als nur gleichberechtigter Concurrent gegenübersteht, hat den Gehorsam nur insoweit zu fordern, als dazu nöthig ist, damit ihr Bestehen gesichert sei. Jeder kann ihren Anordnungen durch Widerspruch, Darlegung der entgegenstehenden Gründe, Gesuche, Angehung der höheren Behörden, Vernichtung der Befehle der Verwaltungsbehörden durch die Gerichte, Anrufung der öffentlichen Meinung u. s. w. Widerstand entgegensetzen, und wer hätte das nicht schon gethan? Es steht ja durchaus nicht fest, daß die Ansichten der Staatsgewalt, die dem Irrthum ebenso zugänglich ist wie jeder Unterthan, die richtigen sind. König Jerôme in Westphalen, Kaiser Napoleon in Frankreich (vielleicht sogar auch sein Neffe), der Wohlfahrtsausschuß in Frankreich und die unschuldige Isabella in Spanien haben doch wahrscheinlich Ansichten gehabt und Maßregeln ergriffen, die manchem weisen und tugendhaften Manne nicht gefielen.

Müssen wir diesen Satz zugeben, so müssen wir auch selbst den Widerstand als berechtigt anerkennen. Der Staat ordnet etwas an, was uns verwerflich scheint; — wir setzen nicht Hand oder Fuß in Bewegung es auszuführen; wir bezahlen eine Geldstrafe, um es nicht zu thun; wir legen unsere Aemter als Staatsdiener, als Volksvertreter, als Gemeindebeamte nieder, um uns an der Maßregel nicht zu betheiligen. Dieser passive Widerstand steht gewiß Jedem zu.

Die Kehrseite folgt aber von selbst. Wir organisiren den Staat, damit die Weisesten und Besten herrschen sollen; wir wissen, daß er die oberste Gewalt über Alle ausüben soll, und damit ist denn vollkommen gerechtfertigt, was der Apostel Paulus sagt:

„Jeder sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat."

Indem die Obrigkeit die Gewalt hat, steht ihr die Pflicht jedes Unterthanen zum Gehorsam gegenüber, und, wie wir in unserm Privatverkehre den Menschen unleidlichfi nden, der alles besser wissen will als andere ver-

nünftige Leute, ebenso wird es nimmer zu statuiren sein, daß jeder Einzelne sich einbildet, er verstehe alles besser als die Leute, welche regieren. Der Gehorsam ist die normale Pflicht jedes Unterthanen, und ein Staat ist nicht denkbar, dem nicht die Mehrzahl der Unterthanen gehorcht. Jeder Einzelne muß sich unterordnen; mag er durch den oben geschilderten passiven Widerstand das Recht seiner persönlichen Freiheit wahren. Den Geboten des Staates darf er sich nicht entziehen, noch der Staatsgewalt durch Privatgewalt Widerstand leisten.

Jede Gewalt gegen den Staat sucht dessen Bestand zu vernichten, und der Staat muß denjenigen vernichten, der die Gewalt übt, sei es durch Tödtung oder Beraubung der Fähigkeit zum Handeln.

Wir wissen aber, daß die Geschichte zahlreiche Revolutionen in ihren Büchern verzeichnet hat; — die Regel ist also nicht stichhaltig gewesen. Damit ist jedoch die Rechtsfrage nicht geändert. Recht bleibt Recht, mag die Gewalt es im einzelnen Falle brechen. Aber es ist in den meisten Fällen auch nicht einmal gebrochen. Wo eine Regierung den ersten Zweck des Staates, gut zu sein, verletzt; wo sie lasterhaft und verbrecherisch handelt; und wo diese Handlungen so schwer auf die Mehrzahl der Unterthanen drücken, daß diese den Druck nicht mehr ertragen; wo diese insbesondere auch zur jetzigen Regierung nicht das Vertrauen haben, daß sie besser werden könne: da ist die Regierung selbst auf den Boden der Gewalt, und zwar der unrechtlichen Gewalt übergetreten, und hat ihrerseits den Widerstand herausgefordert; das ist ein rein thatsächliches Verhältniß. Ein Kravall oder eine Emeute kann auf einmal von bösen Buben angestiftet werden; sie kann auch gegen eine schwache Regierung gelingen; — ein Umsturz der Staatsgewalt setzt immer deren Verderbniß voraus. — Das Recht hat mit Beiden nichts mehr zu thun. Jede Revolution ist ein Uebel, sie vernichtet die Bande, die bisher den Staat zusammenhielten, stellt den Bestand des Staates in Frage, schädigt die Volkswirthschaft, schwächt den Staat in der auswärtigen Politik und vernichtet einen großen Theil der Moralität des Volkes; schon des Bewußtsein, daß gesetzlich strafbare Handlungen gesiegt haben, muß das Gewissen der Einzelnen verwirren; — geschichtlich ist das Uebel zu ertragen, wenn das, durch die schlechte Regierung hervorgerufene Uebel noch größer war; — es sind das eben Ausnahmen und Verzweiflungszustände. Macht das Volk eine Revolution, so ist es ein großer Segen und ein großes Verdienst, wenn es diese auf das geringste Maß beschränkt, wie die Engländer es im Jahre 1688 gethan haben.

Jede Revolution der Beamten ist ein logischer Unsinn; — der Beamte ist dazu da, Organ der Staatsgewalt, also dieser gehorsam zu sein, so weit sein amtlicher Beruf reicht. Will er nicht gehorchen, so mag er sein Amt niederlegen und dann opponiren so viel er will. Wenn gar seit 60 Jahren in Spanien nur der Soldat die Revolutionen macht: so ist darüber gar nichts weiter zu sagen; es hört dann auch jede Hoffnung auf.

Wir sind absichtlich auf das Gebiet des staatlichen Gehorsams etwas abgeschweift, um zu zeigen, daß der Widerstand nicht einmal in der absoluten

Monarchie verwerflich ist, während ihn doch die konstitutionelle geradezu herausfordert.

Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß der Conservative ebensowohl in der Opposition sitzen kann und umgekehrt, wie der Liberale. Im März 1848 waren sogar die wüstesten Revolutionärs in Frankreich ministeriell.

Wir müssen noch der demokratischen Partei und ihres Gegensatzes gedenken.

Die Demokratie, zu deutsch Herrschaft des Volkes, und zwar derjenigen Klassen, welche man als die geringeren, Mittel- und die unteren Klassen bezeichnen kann, ist ein Unsinn. Dieser Theil des Volkes ist ja nicht einmal fähig dazu. Nimmt man die Bedeutung, die Herrschaft des ganzen Volkes, so ist sie entweder sinnlos, da das ganze Volk nicht Herrscher oder Beherrschter in eigener Person sein kann; oder sie ist gleichbedeutend mit Republik, wo denn unter Herrschaft des Volkes eben verstanden wird, daß alle Macht und Gewalt des Staates direct vom Volke ausgeht und von ihm gesetzt und bestellt wird.

In einer Monarchie verbindet man mit dem Worte Demokratie heute nur den Begriff, daß der eine Unterthan so viel gelten soll, wie der andere. Aber auch dieser Begriff ist unmöglich und wird nicht in seiner Schärfe festgehalten. Mag das Gesetz vorschreiben was es will; der Millionär wird immer mehr gelten als der Bettler, der Gelehrte mehr als der Unwissende. Allerdings hält die neueste Demokratie auch dies für ein Unrecht; die veredelte Demokratie fixirt den Satz dahin:

> Kein Unterthan darf vor dem andern Vorzüge haben, die nicht unmittelbar aus seinem Können und Wissen hervorgehen; jedem Unterthanen muß im Staate jeder Weg geöffnet sein, den er für die Zwecke seiner Bildung, seines Broderwerbes, insbesondere auch für die Erlangung von Staats- und Gemeindeämtern, einschlagen will und kann.

Diese Demokratie erkennt jene Unterschiede der Lebensstellung an. Sie will aber, daß daran keine Vorrechte geknüpft werden, daß die Unterschiede also nur durch ihr sachliches Gewicht wirken sollen. Sie will ferner, daß diese Unterschiede nicht auf die Zulassung zur Thätigkeit für den Staat, sei es zu einem Amte, oder zu gewissen Berufen, zur Volksvertretung u. s. w. einwirken sollen. In dieser Beschränkung ergiebt sich die Richtigkeit der demokratischen Forderung bereits aus der ersten Pflicht der Staatsgewalt, gerecht gegen alle Unterthanen zu sein. Es läßt sich vom Prinzipe aus, dieser Forderung nur beipflichten, und fast alle bestehenden Verfassungen haben dieselbe in sich als gesetzliche Anordnung aufgenommen. (cf. § 362.)

Man muß daher mit Recht fragen:

> Wenn die Demokratie in einem Staate gesetzlich besteht, wie kann sie denn noch Parteisache sein?

Die Erklärung liegt nach zwei Richtungen hin. Einmal macht das demokratische Prinzip für die Staatspraxis zu große Ansprüche. Mag der

arme Sohn des Schusters in der kleinen Stadt sich mühsam durch die Studien durcharbeiten, er wird dies schwerer haben; er wird aber auch — in den meisten Fällen — nicht den Grad allgemeiner und weltmännischer Bildung erreichen, der dem reichen Gutsbesitzerssohne von selbst zuwächst. Will man nun verlangen, daß dem Armen die Wege ebenso geebnet werden sollen, wie dem Reichen; daß auf die besseren speziellen Eigenschaften des letztern nicht gerücksichtigt werden soll: so geht man zu weit. Sodann aber ist das demokratische Prinzip selbst der Einschränkung bedürftig. Allerdings soll der Weg Allen gleichmäßig offen stehen; aber nicht darf gefordert werden, daß Alle gleichen Antheil an den, das Staatsleben bewegenden Kräften haben. In demselben Maße, wie wir bei der öffentlichen Meinung gesehen haben, daß sie die Meinung der Minderzahl, der Besten des Volkes ist, ist auch die Forderung zu stellen, daß nur die Besten (die aristoi — daher Aristokratie) den bestimmenden Einfluß im Volksleben haben sollen. Wer diese aber sein sollen, das ist zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern auch verschieden beantwortet. Die Timokratie, die Herrschaft der hervorragenden Geister, wäre das Vollkommenste, wenn nur irgendwer sagen könnte: der oder der ist ein solcher Geist, und der oder jener nicht. Wer soll dies sagen? die Regierung? die Volksvertretung? Wer soll einem Irrthum vorbeugen? Wer soll die übrigen Stände zwingen, den für die einzelnen Personen gethanen Ausspruch anzuerkennen? Es ist unmöglich, irgend ein Mittel zur Durchführung anzugeben. Die Plutokratie schafft die Herrschaft der reicheren Personen. Sie ist im Prinzipe viel vollkommener. Man kann mit vollem Rechte sagen, daß die reicheren Stände in der Mehrzahl ihrer Personen sowohl an materiellem Einfluß, als an Bildung und Gesittung, und an Vaterlandsliebe weit über die unteren Stände hervorragen. Die Kehrseite ist aber, daß, wenn der Reichthum ausschließlich Geltung hat, die nothwendige Folge ist, daß der Gelderwerb das erste Streben aller Staatsbürger wird. Tugend und Ehre treten alsdann in den Hintergrund. Wir haben in neuerer Zeit ein Beispiel der reinen Plutokratie gehabt: das Frankreich von 1830—1848. Und in welchem furchtbaren Grade ist Frankreich in diesen Jahren moralisch verwildert? Wie schwanken alle Begriffe von Rechtlichkeit, Ehre und Anstand vor dem Begriffe des Geldes! Und wie jämmerlich stürzte das ganze, auf diese unsolide Grundlage gegründete Staatsgebäude zusammen?

Eine Verbindung beider Arten von Aristokratie ist der Adel. Er besteht aus denen, die dem Staate erhebliche Dienste geleistet haben, und die reich sind. Aber nach beiden Richtungen hin muß seine Zusammensetzung so sein, daß die Dienste nicht in schlechte Willfährigkeiten gegen die zeitweiligen Machthaber ausarten, und daß der Reichthum nicht Veranlassung gebe, mit schmutziger Gier ihn anzusammeln. Die Verbindung beider Eigenschaften ist daher wesentlich gestützt und gemildert durch die Erblichkeit. Also ausgezeichneter Titel, gesicherter Reichthum, und beides erblich; — das giebt einen Stand, der allerdings fähig ist, große Macht, große Befähigung und große Bildung in sich zu vereinigen. Es ist aber noch etwas mehr zu fordern. Der

Adel kann heute nicht mehr bestehen, wenn er die öffentliche Meinung gegen sich hat; — er mag auch 20 oder 50 Jahre gegen diese sich halten; — schließlich muß er ihr unterliegen. Die öffentliche Meinung ist aber durchweg gegen ihn, sobald er Vorrechte genießt, welche anderen Ständen irgend etwas entziehen. Als solches Vorrecht wird jede Bevorzugung bei Aufbringung der Staatslasten, jede Zurücksetzung der Nichtadeligen in Bezug auf äußere Ehre zu betrachten sein. Das einzige Vorrecht, welches die öffentliche Meinung dem Adel verzeiht, ist die vorzügliche Achtung, die sie selbst ihm zugesteht, und eine besonders starke Heranziehung zu Staatsdiensten. Ein Adeliger, der außer der Tour zu einer Stelle mit 2000 Thlrn. Gehalt befördert wird, aber aus seinem Privatvermögen 100,000 Thlr. jährliche Revenuen hat, wird sicher nicht die Eifersucht der öffentlichen Meinung erregen. Diese wird dagegen sofort sich regen, sobald er kein Vermögen hat. Die öffentliche Meinung wird sich aber nur bei einem Adel beruhigen, der alle drei oben gegebene Grundlagen vereinigt; — jede einzelne ist zu schwach. Die bloße Erblichkeit, die Ahnen, werden niemals mehr der großen Mehrzahl der Gebildeten imponiren; der Reichthum ebensowenig, so lange eine Menge Nichtadeliger großen Reichthum haben und erwerben können. Die Erblichkeit hat einigen Halt in der öffentlichen Meinung, wo sie auf hervorragende Menschen zurückführt, deren Namen und Wirken noch heute allgemein bekannt sind. Man wird den Nachkommen der Blücher, Gneisenau, Schiller, Zieten, Seidlitz sehr vieles, auch sehr viele Bevorzugung nachsehen. Für die große Mehrzahl des Adels aber ist die Erblichkeit keine Stütze in der Meinung des Volkes.

Der deutsche Adel, und ebenso der französische, hat diese Principien nicht beachtet. Er hat eine Menge Vorrechte in Anspruch genommen; er hat seine Güter zersplittert; und hat den Bürgerstand durch die Idee der Mißheirath sich entfremdet; aber auch sich selbst gehindert, die besten Kräfte (besonders Geldkräfte) dieses Standes in sich aufzunehmen. Der englische Adel steht noch heute beispiellos hoch in der öffentlichen Meinung; er vererbt seinen Besitz nur dem ältesten Sohne, die anderen Kinder treten in den Bürgerstand zurück; die Idee einer Mißheirath hat er niemals gehabt, und ebensowenig Vorrechte im Staatsleben; wohl aber hat er an Steuern und unentgeltlichen Diensten dem Staate ungeheure Opfer gebracht.

Kann der deutsche Adel sich auf diese Stellung bringen, so kann er noch eine Zukunft haben; — so wie er jetzt steht, wo die Mehrzahl der Adeligen ohne Alles Vermögen ist, ist er auf die Länge nicht zu halten.

Ob jenes zu wünschen? Das ist schwer zu entscheiden, um so schwerer, als eigentlich jeder Adelige nnd jeder Nichtadelige bei der Frage Partei ist. Für einen großen Staat ist es kaum möglich, daß ein einziger König über 30 oder 40 Millionen herrscht, ohne irgend welche Klassen besonders hervorzuziehen. In Frankreich ist seit 1789 der Adel ruinirt. Napoleon I. herrschte ziemlich ohne alle Bevorzugung einzelner Stände; seine Herrschaft brach zusammen als seine Armee zusammenbrach; Louis Philipp versuchte es mit dem Reichthum, es ging nicht. Louis Napoleon herrscht durch die Geistlichen, Tage-

löhner und Bauern; — wir glauben, die anderen Völker werden wenig Neigung haben, diese Art Herrschaft bei sich einzuführen. Aber die Sache hat noch eine viel bedenklichere Seite. Menschen in gereifteren Jahren finden sich im Leben zurecht; — die Jugend nicht. Sie folgt dem Zuge des Lebens, den die Gesammtheit aller Verhältnisse ihr anweist. Indem der französische Adel noch 1789 ausgetrieben wurde, dann seit 1815 seine Rückkehr mit mannigfachen Verletzungen des öffentlichen Geistes feierte: war seine Wirksamkeit als Stand seit 1830 unmöglich geworden. Seitdem nahm der Adel kein Staats- und kein Kriegsamt an; — er hielt sich völlig zurückgezogen vom Staatsleben. Seit 1848 ist nun auch der Stand der Reichen, ja sogar der gebildetere Mittelstand vom Staatsleben zurückgetreten; — die Masse aller Gebildeten hält sich scheu zurück. Man kennt ja die Klagen darüber, wie viele junge Leute in Berlin durch Spiel und Ausschweifungen sich ruiniren; — aber der Procentsatz gegen die ganze Zahl der jungen Offiziere, Referendarien u. s. w. ist doch gering. Die ganze Klasse dieser jeunesse dorée hat doch die Absicht, irgend etwas, sei es im Staatsdienste, sei es auf ihren Gütern oder sonst, zu werden. Sie hat einen Lebenszweck. Der kleinste Theil hat gar keinen andern Zweck, als die Zeit mit bloßem Genuß todtzuschlagen. Gut, es gehen Einige jährlich zu Grunde, die Mehrzahl aber läuft sich in ein paar Jahren die tollen Hörner ab, bleibt Offizier, oder wird Landwirth, Beamter u. dgl. In Paris ist das anders. Die ganze Masse der adeligen und reichen Jugend kommt nach Paris; Paris ist ja Frankreich. Aber von allen diesen tollen jungen Leuten hat Niemand einen Lebenszweck; keiner denkt daran, daß er jemals dem Staate dienen und nützen könnte oder sollte; — sie gehen in der tiefsten Immoralität unter, und diese massenhafte tonangebende Immoralität muß sich der ganzen Bevölkerung mittheilen. Gewiß ist die heutige tiefe Versunkenheit der französischen Moral die Folge nicht bloß einer, sondern mehrerer Ursachen; aber die Zurückhaltung der höheren Volksklassen vom Staatsleben ist gewiß eine der Hauptursachen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zum demokratischen Princip zurück, so müssen wir noch erwähnen, daß es in seiner Reinheit niemals durchzuführen ist. Wir meinen, es ist unmöglich, daß irgend ein Staatsleben bestehe, in welchem nicht der eine oder der andere Theil des Volkes ein Vorrecht vor dem andern hat. Selbst in durchaus demokratischen Staaten müssen die öffentlichen Beamten, die Geistlichen, die Offiziere gewisse Vorrechte haben. Der Arbeiterstand hat Vorrechte, die Regierung schützt ihn z. B. gegen unvortheilhafte Behandlung Seitens der Arbeitgeber. Der Kaufmann hat Vorrechte. Selbst der Bettler hat ein solches, indem der Staat sorgt, daß er ernährt werde, während er sich bei den übrigen Ständen nicht darum kümmert.

Ob Vorrechte bestehen bleiben oder neu eingeführt werden sollen? das wird lediglich von den Ansichten der Parteien über ihre Zweckmäßigkeit abhängen. Es ist derjenige nicht zu verdammen, der für Vorrechte kämpft, wenn er es eben aus redlicher Ueberzeugung thut, daß sie für den Staat nützlich und nothwendig sind. Daß jede Partei zu verwerfen ist, welche das Staats-

recht opfern will, um für ihre Glieder Vorrechte zu erhalten; welche das Vorrecht also als Zweck, nicht als Mittel haben; welche den Staat lediglich für das Wohlsein gewisser Personen oder Stände ausbeuten will, versteht sich von selbst.

Eine radicale Partei ist eine solche, welche die Zustände an der Wurzel angreifen, also rasch und schonungslos ändern will. Sie steht auf den äußersten Flügeln der conservativen oder liberalen Parteien. Im Allgemeinen wird sie, da ihr Princip Rücksichtslosigkeit und Maßlosigkeit ist, keine Berechtigung haben. Sind die bestehenden Zustände gänzlich faul und verrottet; ist ihre Erhaltung, selbst auf kurze Zeit, für den Bestand des Staates gefährlich; so kann die radciale Partei volle Berechtigung haben. Radical und antimonarchisch ist übrigens nicht dasselbe. Die radicale Partei in England scheint jetzt zu der Einsicht gekommen zu sein, daß der Krebsschaden des Landes in der Machtlosigkeit der Krone, einer verrotteten Clique von Adeligen und Nabobs gegenüber, besteht. Verbindet sie sich mit der Krone, so könnte sie gerade die monarchische Partei werden. Die radicale Partei in Dänemark hat im Jahre 1660 die ständische Verfassung über den Haufen gestoßen und dem Könige die unbeschränkte Macht gegeben.

Ueber die socialistische Partei wird in § 624 ein Mehreres gesagt werden. In Preußen kann man sie kaum eine Partei nennen. Jede Partei muß doch eine größere Zahl von Anhängern haben, und zwar von Anhängern, die durch materielle oder geistige Mittel irgend eine Bedeutung in Anspruch nehmen können. Das ist bei der socialistischen Partei nicht der Fall. Sie besteht aus einigen Agitatoren, die irgendwo einen wüsten Arbeiterhaufen zusammentrommeln und sich von diesem wählen lassen. Was sie im Reichstage reden, ist so dürftig, daß darauf in den meisten Fällen von den anderen Parteien nicht einmal geantwortet wird.

Der Name einer Partei ist etwas zufälliges; — sie wählt ihn beliebig oder ihre Gegner geben ihn. Das Wesentliche ist der Inhalt ihrer Grundsätze. Ebenso unwesentlich ist die Bildung neuer Namen, falls nicht gleichzeitig sich neue Grundsätze bilden. Die großen Principien, conservativ und liberal, bleiben überall wesentlich dieselben. Es können jedoch innerhalb der Partei sich neue Gruppen, je nach der Richtung auf practische Zwecke, bilden. Je mehr solche practische Aufgaben und in je rascherer Folge der Ereignisse sie an das Volk herantreten, desto mehr und öfter kann dies geschehen. So ist es in Preußen seit 25 Jahren gewesen. In einer neuen Folge, die noch lange nicht abgeschlossen ist, haben sich nun Parteigruppen gebildet. Vor 1848 waren nur zwei Gruppen vorhanden, die der Regierung und der Opposition. Letztere als „liberale Partei" umfaßte Alles, was der Regierung entgegenstand. Im Jahre 1848 wurde die Regierung von der liberalen Partei besetzt, diese war die ministerielle, conservative, welcher sich die Anhänger des früheren Regierungssystems (also der ständischen Monarchie) einfach anschlossen. Da die Ansprüche eines großen Theils des Volkes weit über die Forderungen dieser liberalen Partei (nunmehr altliberale genannt) hinausgingen, so war die Opposition

die demokratische Partei. Von November 1848 ab trat die Demokratie vom politischen Schauplatze zurück, und in der Regierung standen im Wesentlichen die Männer der Regierungsanschauungen von 1848. Jetzt war die altliberale Partei die Opposition. Im Jahre 1859 kam diese in das Ministerium, die Demokratie trat wieder in das öffentliche Leben ein, gab aber ihren Namen und die frühere Schärfe ihrer Grundsätze auf, und wählte überall die Altliberalen. Nunmehr waren diese ministeriell, und die Opposition bestand nur aus wenigen Conservativen. Das änderte sich, als das Ministerium den Ansprüchen der früheren Demokratie nicht mehr genügte, und so entstand in der Fortschrittspartei eine neue Opposition. Diese bildete sich lediglich aus dem practischen Gesichtspunkte, um der Armee-Reorganisation Widerstand zu leisten, und erweiterte ihre Aufgabe seit 1862 zum Widerstande gegen das Ministerium Bismarck. Die Altliberalen, als Partei, gingen damals zu Grunde, weil sie ihre eigenen Grundsätze nicht durchzuführen wagten. Sie sind — bis auf ein paar Führer ohne Anhänger — seitdem beseitigt. Als im Jahre 1868 die Opposition gegen die Regierung nicht mehr möglich war, entschloß sich der größte Theil der Fortschrittspartei, das Ministerium in der äußern Politik zu unterstützen. Sie wählte willkürlich den Namen „Nationalliberale", als Gegensatz gegen die Fortschritts- und die ministerielle Partei. Auch diese spaltete sich in die eigentlich ministeriellen (Conservativen) und diejenigen, die zwar Anhänger des Ministeriums sein, aber sich die freie Prüfung der Dinge vorbehalten wollten (Freiconservativen).

Im Reichstage ist ganz aus practischen Rücksichten die Partei der Particularisten entstanden, d. h. solche, die in der jetzigen Verfassung des norddeutschen Bundes genug oder zu viel für die deutsche Einheit geleistet sehen und deshalb vorzugsweise die Rechte der Einzelregierungen erhalten wissen wollen. Wie gesagt, alle diese Parteien und Parteibenennungen sind beständigem Wechsel unterworfen.

Ganz äußerlich sind die Bezeichnungen: rechte Seite, linke Seite, Centrum, äußerste Rechte, äußerste Linke. Sie stammen aus den französischen Deputirtenkammern, in denen die Conservativen sich auf die rechte Seite, die Liberalen auf die linke Seite des Sitzungssaales zusammensetzten. Ebenso der Berg und die Ebene; aus den Zeiten der französischen Republik 1793 und 1848, wo amphitheatralisch erhöhte Sitze angebracht waren und die äußerste Linke die höchsten Sitze einnahm.

Wo eine Mehrzahl von Menschen zu einem und demselben Zwecke wirkt, da wird sie den Zweck nur erreichen, wenn sie nach gemeinschaftlichen Impulsen und mit Uebereinstimmung handelt. Damit ist von selbst gegeben, daß eine Disciplin in der Partei sehr erwünscht ist und erstrebt wird. Die Disciplin kann aber nur darin bestehen, daß Alle gemeinsam handeln; wenn auch dieses Handeln nach der Ansicht eines oder einiger Mitglieder nicht zweckmäßig ist. Mit anderen Worten: um die Einigkeit in der Partei zu erhalten, opfert ihr das Mitglied seine Ansicht und tritt dem Beschlusse der Mehrheit bei. Ob dies gut und zu billigen sei? ist die Frage. Wir werden davon ausgehen müssen,

daß einmüthiges Handeln die Kraft der Partei erhöht, und daß diese — im Allgemeinen — je zahlreicher, desto kräftiger ist. Diese Sätze sind allerdings nicht ohne Ausnahme. Zunächst ist nicht das Wohl dieser oder jener Partei, sondern das Wohl des Staates der höchste Gesichtspunkt. Sodann liegt nicht immer in der großen Zahl der Mitglieder der Partei auch die Bedingung der Stärke. Die Partei soll ja nicht durch die rohe Masse der Köpfe, sie soll durch die Kraft und Gesundheit ihrer Grundsätze und die Tüchtigkeit und Achtbarkeit ihrer Mitglieder wirken. Als die Fortschrittspartei in Preußen seit 1861 fast alle Plätze des Abgeordnetenhauses besetzte, begann ihr Verfall. Indem die conservative Partei in dem Volke stark vorhanden, aber nicht vertreten war, verschwand die Reibung mit einer entgegenstehenden Partei. Die Anwendung der leitenden Grundsätze auf die Handlungen, entbehrte also des Zügels, den ihnen die Nothwendigkeit allseitiger Prüfung und Erwägung auflegen konnte. Das Schlimmste war aber die Personenfrage. Die Partei besaß eine kleine Zahl von Männern, die bereits am parlamentarischen Leben Theil genommen hatten. Die Mehrzahl der Plätze mußte — ohne strenge Wahl — mit neuen Personen, mit unbedeutenden, dürftigen, einige sogar mit anrüchigen Menschen besetzt werden. Das vernichtet sehr schnell das Ansehen der Partei und bringt dann nach kurzer Zeit ihre Zahl und ihre Wirksamkeit in Verfall.

Wir haben oben nur aus Nützlichkeitsgründen es zugelassen, daß der Einzelne sich der Partei unterordne. Das Princip verwirft dies durchaus. Wo ich als Einzelner wirke, habe ich für das zu wirken, was ich nach bester Einsicht für Recht erkenne. Dies aufzugeben und das Gegentheil zu verfechten, weil hundert oder tausend andere Menschen es thun, ist mit nichts gerechtfertigt. Wenn ich zu wählen habe, so soll ich nach meiner Ueberzeugung dem Besten die Stimme geben; ob 1000 andere Mitwähler den A. oder den B. für den Besten halten, ist ganz gleichgiltig. Ein Abgeordneter des Volkes soll seine Ansichten aussprechen und vertreten. Er soll dazu mitwirken, daß ermittelt wird, was die Mehrheit der Wähler will. Die Wähler, die er vertritt, haben die oder die Ansicht; ob die Wähler anderer Bezirke oder deren Erwählte eine andere Ansicht haben, ist gleichgiltig. So wie man Zahlen hinstellt, wird die Unhaltbarkeit sofort klar. Es liegt ein Entwurf vor, und Aufgabe der constitutionellen Verfassung ist, zu ermitteln, ob die Mehrheit des ganzen, in einem der Häuser vertretenen Volkes für ja oder für nein ist. Es sind 4 Parteien da, jede von 100 Mitgliedern. Die Mehrheit ist 201. Es sind 220 Stimmen für ja. Aber von diesen gehören:

20 Stimmen der Partei A., die sich der Mehrheit ihrer Partei anschließen,
20 Stimmen der Partei B., die es eben so machen.

In der Partei C. sind 60 Stimmen für nein, 40 für ja. Die Partei stimmt jedoch nicht geschlossen. Die Partei D. stimmt einmüthig für nein. Jetzt hat das Ja folgende Stimmen:

von Partei C.	60	Stimmen,
„ „ D.	100	„
Summa	160	Stimmen.

Es wird also das Nein angenommen, gegen die Ansicht der Mehrheit des Volkes, und zwar bloß aus dem — für das Staatsleben doch nicht das Geringste bedeutenden — Grunde, weil die Mitglieder der Partei C. nicht Lust gehabt haben, sich der Ansicht der anderen Mitglieder zu fügen, oder nicht Zeit genug um dies durch Ueberredung zu erreichen; vielleicht sogar, weil ihr gewöhnliches Kneiplokal neu gemalt wurde. —

Aber auch die Zweckmäßigkeitsrücksichten für die Disciplin sind recht sehr anfechtbar; denn die Aufstellung der Ziele, welche durch die Disciplin erreicht werden sollen, erfolgt oft nicht durch ernstes Suchen der Mehrzahl nach Wahrheit, sondern durch Zufall. Erläutern wir dies an den beiden wichtigsten Thätigkeiten des politischen Lebens, an den Wahlen und an den Abstimmungen im Parlamente.

Die conservative oder die liberale Partei im Wahlkreise A. habe 2000 Mitglieder. Sie haben einen Wahlmann oder einen Vertreter zu wählen. Wie kommen sie dazu, ihre Stimme — unter 1000 möglichen Personen — gerade auf einen zu vereinigen? Es treten ein paar Menschen zusammen und bestimmen den oder jenen als Candidaten der Partei; die so sich als Führer aufwerfen, können achtbare und weise Männer sein. Aber eine Gewähr dafür ist nicht da. Im Gegentheil werden es sehr häufig nur die rührigsten Personen sein, die den größten Ehrgeiz, Neigung zu Herrschaft oder Intrigue, oder ein besonderes Interesse für einen bestimmten Candidaten haben. Oft — wenn auch nicht immer — berufen sie eine oder ein paar Versammlungen, in denen 50 oder 100 Wähler erscheinen, und dann steht der Candidat fertig da. Parteiglieder, die mit der Aufstellung nicht einverstanden sind, die einen andern Candidaten lieber hätten, haben nun nur noch die Wahl, für den nicht gewünschten Candidaten zu stimmen, oder die Stimmen zu zersplittern und die Gegenpartei siegen zu lassen.

Daß die gleichgesinnten Mitglieder einer parlamentarischen Versammlung sich an einander schließen, ist natürlich; und, sobald sie sich zusammengefunden haben, ist es ebenso natürlich, daß sie versuchen, unter sich ein einmüthiges und einträchtiges Handeln in den einzelnen vorliegenden Sachen zu erzielen. Es wird dies in allen parlamentarischen Versammlungen geschehen. Es kann aber nur geschehen, wenn sich die minder energischen und einsichtigen Personen der Leitung und dem Einflusse einiger weniger Führer unterwerfen. Diese Führer aber werden nun die rührigsten, redegewandtesten, kräftigsten, auch wohl persönlich liebenswürdigsten Mitglieder sein; — lauter Eigenschaften, die noch nicht verbürgen, daß sie auch die weisesten und tugendhaftesten seien. Aber ferner, wer heute in eine Partei eintritt, wird in einer Weise gefesselt, gewöhnt und umworben, daß er, wenn nach 4 Wochen eine andere Situation da ist, in welcher er mit der Partei nicht übereinstimmt, doch in der Partei bleibt. Je schärfer sich ferner die Parteien trennen, und in sich discipliniren, desto unwesentlicher werden die Sitzungen. Die Sitzungen haben zwei Zwecke: durch Aussprechen der Meinung die anderen Mitglieder zu überzeugen, und dem Volke die Gründe der Abstimmungen und die Controle der Abgeordneten zu-

gänglich und möglich zu machen. Beides fällt bei straffer Parteidisciplin fort. Jede Ueberzeugung und jede Abstimmung ist festgestellt, bevor die Sitzung beginnt. Die Redner reden zwar, aber nur, damit die Zeitung die Rede abdruckt, um die Stimmung des Volkes zu beeinflussen. Jeder Redner der Rechten (oder umgekehrt), und wenn er die unbestreitbarste Wahrheit spricht wird mit einem „Beifall rechts“, vielleicht zugleich: „Zischen links“ belohnt. Die Redner, die nicht den Parteien angehören, werden durch den „Schluß der Debatte“ mundtodt gemacht. Die Reden enthalten aber, und zwar gerade bei den schwierigeren Fragen, nicht die wirklichen Motive des Redners. Die wirklichen, oft ganz unsichtbaren Motive, werden in den Parteiversammlungen, in den Conferenzen der Parteiführer, erörtert und festgestellt. Die parlamentarischen Reden sind nur Paraden. Wir haben bisher den Fall festgehalten, daß die Masse der Partei den Führern folgt, und so wird es auch in ruhigen Zeiten sein. Sobald aber heftige Leidenschaften das Volk oder einen Theil des Volkes erregen, reißen 100 erhitzte Gemüther auch die besonneneren Führer mit fort; — und auch das ist oft genug dagewesen.

Es wird sonach mit der Parteidisciplin Maß und Ziel zu halten sein. Jeder wird sich seinen Gleichgesinnten anschließen müssen; er wird die eigene persönliche Ansicht in nicht erheblichen Dingen der Partei aufopfern; er wird ihr aber nicht seine Persönlichkeit selbst aufopfern. Er wird seine Ansicht bei erheblichen Dingen festhalten und seine persönliche Ehre wahren, indem er sich der Intrigue, Anrüchigkeit, Untüchtigkeit und Leidenschaft nicht unterordnet.

Diesem Anspruche entgegen, wird häufig die Forderung gestellt, daß das Ministerium eine beständige Mehrheit in der Volksvertretung haben müsse. Es ist so seit 150 Jahren in England gewesen, und von dort in das constitutionelle System mit übergeführt. Man muß aber den englischen Satz richtig fassen. Nicht wird gefordert, daß der Abgeordnete dafür sorge, daß eine ministerielle Mehrheit vorhanden sei, sondern vom Ministerium wird gefordert, daß es abtrete, wenn es die Mehrheit im Unterhause nicht mehr hat. Man mag über den Satz denken, wie man will, so muß doch zugegeben werden, daß derselbe — einige Monate des Jahres 1848 ausgenommen — in Deutschland bisher nicht in Anwendung gekommen ist. Es hängt dies wesentlich damit zusammen, daß, wie in § 339 bereits bemerkt, das von Außen importirte constitutionelle System in seinen Wirkungen wesentlich davon abhängig ist, wer die eigentliche Macht im Staate hat. Von 1849 bis jetzt ist — wenigstens in Preußen — die eigentliche Macht immer bei der Regierung gewesen, die Zeiten des „liberalen“ Ministeriums v. Patow, Schwerin, nicht ausgenommen. Abgesehen von ganz zerrütteten Staaten (Spanien, Italien), die kein Beispiel abgeben können, und von Nordamerica, wo der ganze Satz niemals Geltung gehabt hat, ist er von 1830—1848 in Frankreich mit höchster Virtuosität festgehalten. Freilich nur als Carricatur; — Louis Philipp ersetzte einen Intriguanten durch den andern.

Der Satz hat aber auch seine großen Bedenken. Das ganze constitutionelle System wurzelt in der Vorstellung, daß die Minister irren können; —

wäre diese Möglichkeit nicht vorhanden, so bedürfte es doch wirklich nicht der Volksvertretung. Wenn nun die Minister einer bestimmten Partei angehören, sind die Mitglieder dieser Partei veranlaßt, in allen Fragen das Ministerium zu unterstützen? Gesetzt sie halten eine vorgeschlagene Maßregel für einen Fehler: — so stärken sie ja gerade das Ministerium, wenn sie es von Begehung dieses Fehlers abhalten. Gewiß wird die dem Ministerium nahe stehende Partei sich ihm vielfach unterordnen. Ihre Mitglieder werden mit Recht annehmen, daß das Ministerium in vielen großen Fragen des Staatslebens einen unbefangeneren Blick, daß es mehr Material zur richtigen Beurtheilung hat, als ein Privatmann. Wir erinnern an die Abfindung der Depossedirten im Jahre 1867, für welche die nationalliberale Partei nur deshalb stimmte, weil Graf Bismarck erkärt hatte, dieselbe sei aus höheren Staatsgründen erforderlich. Auch der Gesichtspunkt, daß ein Widerstand gegen das Ministerium dasselbe stürzen werde, wird vielfach ins Gewicht fallen. Es darf aber nicht zu weit ausgedehnt werden. Halte ich heute eine erhebliche Maßregel des Ministeriums, dem ich zugethan bin, für wirklich verderblich: so ist es besser, das Ministerium stürzt jetzt, als daß die Folgen dieser Maßregel die Situation verschlimmern und das Ministerium nach einiger Zeit, aber nur mit erschwerenden Umständen, dennoch stürzt.

Ein recht klares Beispiel bietet die altliberale Partei in Preußen, als sie im Jahre 1860 der Armee-Reorganisation Widerstand leistete. Diese widersprach ihren Parteianschauungen vollständig. Bewilligen mochte sie dieselbe nicht; unter keiner Bedingung. Aber die Geldmittel ablehnen? Dann stürzte das liberale Ministerium; dann trat ein conservatives Ministerium ein, und damit war der Staat rettungslos verloren. Man kam nun auf den Ausweg, die Bewilligung für ein Jahr zu machen, man wiederholte diese Bewilligung im nächsten Jahre. Was hat man damit erreicht? In den zwei nothdürftig gefristeten Lebensjahren hat das Ministerium für alle Forderungen der Partei so gut wie nichts geleistet; es ist dennoch gestürzt; das conservative Ministerium ist dennoch eingetreten; der preußische Staat ist nicht zu Grunde gegangen; die Armeereorganisation ist gesetzlich durchgeführt. Wollte die liberale Partei sich und dem Staate nützen, so mußte sie im Jahre 1860 einfach das Ministerium preisgeben. Dann trat ein conservatives Ministerium ein, und dies fand die Hauptstreitfrage nicht so unrettbar verfahren, wie das Ministerium und das Abgeordnetenhaus sie bis 1862 verfahren hatten. Nach menschlichem Ermessen wäre der nach 1862 entstandene große Conflict vermieden worden. Die Partei selbst aber, die nunmehr vollständig aufgelöst ist, wäre erhalten geblieben. Selbst die Personen der Minister hätten sich dabei besser gestanden. Sie wären einflußreiche Parteiführer und künftig mäßige Minister geblieben.

Es ist dies eins der schlagendsten Beispiele, zu welchen Schäden die Parteidisciplin führen kann.

Der unbedingte Ministerialismus zerstört aber auch das Gleichgewicht der Geltung der constitutionellen Gewalten, die ja der End- und Cardinal-

punkt des ganzen Systems ist. Es sollen die Krone, und die beiden Häuser des Parlaments gleichberechtigt sein; aus ihrem gemeinschaftlichen Willen soll erst der allgemeine Staatswille gefunden werden.

Nun ist die Regierung im Besitze aller Kenntnisse und alles Einflusses der Staatsverwaltung; sie besteht aus wenigen Personen, die mit diesen Kenntnissen und Einflüssen nun auch noch die Gewalt eines klugen Operationsplans, der Schlauheit, der Ueberlistung der Gegner, der klugen Geheimhaltung, der Anstiftung von Schreckmitteln, und tausend andere Machtmittel verbinden können. Wie unbeholfen ist dagegen eine Masse von 400 Mitgliedern, die alle diese Einflüsse und Möglichkeiten nicht haben! Die Regierung erhält also offenbar, wenn grundsätzlich das Parlament ministeriell sein soll, einen ganz überwiegenden Einfluß. Ein Oberhaus z. B. ist ja, der vereinigten Macht der Regierung und des Unterhauses gegenüber, eigentlich machtlos. Gewiß, wenn die drei Staatsgewalten uneinig sind, so sind nur zwei Wege möglich: entweder die ganze Maßregel unterbleibt, was in vielen Fällen noch gar kein so großes Unglück ist; oder es wird irgend ein Ausweg gesucht und gefunden. Diesen aber zu suchen und zu finden, was nur durch die feinste Abwägung aller Umstände und Möglichkeiten geschehen kann, ist wirklich kein Parlament im Stande; dazu ist ganz eigentlich nur die Regierung, mit ihrer überlegnen Kenntniß und Entschlußfähigkeit, geeignet. Es muß aber daran erinnert werden, daß der König, er möge auch die kräftigste Persönlichkeit sein, nicht im Stande ist, mit seiner Person zu verwalten. Er kann die großen Antriebe geben; — alles Detail ist in den Händen der Minister, die den König dadurch ganz außerordentlich beeinflussen. Es ist nun klar, daß wenn die Minister und das Unterhaus beständig einmüthig sind und handeln, der König persönlich dem dadurch erzeugten Uebergewicht an Macht gar nicht widerstehen kann. Das Uebergewicht an Macht fällt dann zunächst auf das Ministerium; da dessen Personen aber wechseln, so kann der Begriff: Ministerium, niemals ein Begriff dauernder und festgewurzelter Macht sein. Die Macht fällt alsdann nothwendig an das Unterhaus.

Wir sind in Preußen erst seit 20 Jahren constitutionell, und der Zeitraum ist zu kurz, um für eine Erfahrung Platz zu bieten; — abgesehen davon, daß in dieser Zeit die Macht wesentlich nicht beim Unterhause gewesen ist. Ein erschreckendes Beispiel dagegen bietet England; — gerade das Land, aus welchem das constitutionelle System und der Begriff der Einheit der Volksvertretung mit dem Ministerio stammt. Hier hatte im Jahre 1688 die Krone eine Machtbefugniß, welche jeder Macht des Parlaments gleichstand, wenn nicht überlegen war. Damals kämpften die Torys für die Krone, die Whigs für die Volksrechte. Seitdem haben beide Parteien abwechselnd das Ministerium besetzt, jedes Ministerium hat die Unterstützung des Unterhauses besessen, und so ist ohne irgend einen erheblichen Kampf, bloß durch die Gewalt der Dinge, das Ministerium ein Ausschuß von Mitgliedern der Majorität des Unterhauses, die Krone aber völlig machtlos geworden. Und nicht etwa die Whigs haben in dieser Richtung mehr geleistet als die Torys. Gerade die

Torys haben schließlich sogar die Königin gezwungen, ihre Hofdamen, ihre persönlichen Freundinnen, nach der Bestimmung der Minister zu wählen oder zu entlassen.

§ 622. Selfgovernment und beschränkter Unterthanenverstand.

Die tiefe Erschlaffung des deutschen Volkes seit dem dreißigjährigen Kriege und die große Verwüstung an Menschenleben und an Besitz, mußte es für jeden Einzelnen als die dringendste Aufgabe erscheinen lassen, vor Allem für seinen Besitz und seine Familie zu sorgen. Für die Betheiligung an dem öffentlichen Leben blieb ihm weder Zeit noch Neigung. Diese Gewöhnung an das Privatleben fiel sodann in diejenige Zeit, in welcher die fürstliche Gewalt alle andere Gewalt wegraffte. Es verstand sich im vorigen Jahrhunderte von selbst, daß Alles, was außerhalb des Privatlebens geschah, nur von der Regierung und von ihren Behörden gethan werden konnte. Ja noch darüber hinaus: wo Zwecke des Privateigenthums zu erreichen waren, da verlangte man, sobald sie einigermaßen schwierig waren, daß die Regierung handle. Die Regierung sollte Alles, und konnte Alles. Nach dem Unglücke von 1806 kamen die preußischen Staatsmänner zuerst auf den richtigen Grundsatz, daß das Volk seine Angelegenheiten möglichst selbst besorgen sollte. Dies wurde darauf auch eine Forderung der liberalen Partei; um so mehr, als in dem Musterlande des constitutionellen Systems, in England, das Selfgouvernement, die Selbstverwaltung, im ausgedehntesten Maße bestand. Die eigentliche Masse des Volks verhielt sich jedoch gleichgiltig, sogar abwehrend. Man war es ja seit mehr als 100 Jahren gewohnt, daß die Regierung für Alles sorgte; warum sich die Mühe machen, sich selbst den Kopf zu zerbrechen? Selbst das nächste und wichtigste Gebiet, die Selbstverwaltung der Städte, fand fast überall volle Gleichgiltigkeit. Da zündete ein geflügeltes Wort — „der beschränkte Unterthanenverstand". So freilich war es nicht gesprochen. Der Minister von Rochow erließ, als eine Anzahl Einwohner von Elbing eine Adresse an die Göttinger Professoren richtete, welche dem Verfassungsbruche des Königs von Hannover widersprochen hatten (1837), ein heftig tadelndes Rescript (15. Januar 1838) an v. Riesen in Elbing, in welchem der Passus vorkam:

> Es ziemt ihm (dem Unterthanen) nicht, die Handlungen des Staatsoberhauptes an den Maßstab seiner beschränkten Einsicht anzulegen, und sich in dünkelhaftem Uebermuthe ein öffentliches Urtheil über die Rechtmäßigkeit derselben anzumaßen.

Das Rescript ist übrigens vom Minister v. Rochow nur unterschrieben; der Verfasser ist einer seiner vortragenden Räthe, später einer der Führer der altliberalen Partei. Es zündete eben deshalb so sehr, weil es auf seinen Gegenstand paßte, wie die Faust auf's Auge. Denn der Fall lag so klar, wie nur ein Fall liegen konnte. Die hannoversche Verfassung bestand zu Recht; sie war im völligen Frieden zwischen Volk und König vereinbart; es herrschte volle Ruhe im Lande; der König hob jene willkürlich auf, und dieser König war ein Engländer, kein Deutscher; er stand an Sitte, Bildung und Achtbar-

keit tief unter dem Durchschnitt seiner Unterthanen, und wußte Nichts von den Verhältnissen des Landes. Mochte nun die Einsicht der Unterthanen wirklich noch so sehr beschränkt sein: daß dies ein Unrecht sei, war doch eben so leicht einzusehen, als daß 2 mal 2 = 4 ist. Nicht oft hat ein bloßes, noch dazu ziemlich zweckloses Schreiben, einer Regierung mehr Gemüther entfremdet, als dieses. Von da ab steigerte sich der Ruf nach Selbstverwaltung, und drang in die Massen ein. Diese wurde eine Forderung der liberalen Partei, und — nach 1848 — fand die conservative Partei gar keine Veranlassung, dieser Forderung zu widersprechen. Im Gegentheile, sie paßte vortrefflich für die conservativen Bestrebungen. Schon, daß der Arme keine Zeit hat, öffentlichen Angelegenheiten dauernd seine Kräfte zu widmen, ergiebt ja, daß die Selbstverwaltung nur von den Wohlhabenderen geübt werden kann, unter denen die conservative Partei im natürlichen Laufe der Dinge doch immer am stärksten vertreten sein wird. Jetzt verlangen alle Parteien die Selbstverwaltung und die Regierung hat sie im Principe acceptirt.

Wir müssen versuchen, das Princip auf seine wirkliche Berechtigung zurückzuführen.

Zunächst: ist der Verstand, oder richtiger: die Einsicht der Unterthanen wirklich beschränkt?

Soweit die Vorbildung zu einem Berufe durch Studium oder durch Uebung angeeignet werden muß, steht der Nichtbeamte dem Beamten nach, wie dieser umgekehrt mit den Nichtbeamten sich in kaufmännischen Fähigkeiten, in landwirthschaftlicher Praxis u. s. w. nicht messen kann. Derjenige Theil des Publikums ferner, welcher als Lebensaufgabe den Gelderwerb hat, steht auch in der Unbefangenheit, in der Fähigkeit, öffentliche Angelegenheiten ohne alle Rücksicht auf Privatverhältnisse zu behandeln, dem bessern Theile der Beamten nach, dessen Lebensaufgabe es ja ist, sich den Pflichten seines Amts zu widmen, ohne zu fragen, ob er etwas davon hat oder nicht. Endlich, erlangt der Beamte eine Gewandtheit in seiner Beschäftigung; er kennt so viel ähnliche und gleiche Fälle, die ihm die Entscheidung erleichtern, und ist im Stande, sich schnell und gründlich eine ausgedehnte Kenntniß aller Haupt- und Nebenumstände des Falles anzueignen; Alles Dinge, die dem Nichtbeamten nur selten zu Gebote stehen. In allen diesen Beziehungen kann man gewiß von einer beschränkten Einsicht der Unterthanen sprechen. Wo es sich freilich um die einfachen Principien von recht oder unrecht, gut oder schlecht handelt, da wäre solches thöricht. Und umgekehrt wird der intelligente Theil des Publicums den Beamten an freier geistiger Regsamkeit, Kenntniß des wirklichen, besonders des gewerblichen Lebens und practischer Tüchtigkeit vielfach übertreffen.

Wir glauben somit die Frage nach dem beschränkten Unterthanenverstande vollständig abgethan zu haben.

Sie giebt uns aber für die Selbstverwaltungsfrage sofort auch einen Fingerzeig. Jedes Fach der Staatsverwaltung, welches eine Vorbildung besonderer Art erfordert, muß von der Selbstverwaltung ausgeschlossen bleiben. Der Satz darf aber nicht zu weit ausgedehnt werden. Es giebt eine Menge Ge-

schäfte, die im Wesentlichen mit gesundem Verstande und allgemeiner Bildung abgemacht werden können. Allerdings werden sie eleganter, auch wohl gründlicher, von einem geschulten Beamten bearbeitet. Aber der geringe Nachtheil, der hiedurch auf die Verwaltung durch einen Nichtbeamten fällt, wird durch dessen größere Unabhängigkeit im bürgerlichen Leben, seine größere practische Frische, seine größere Passion für das Amt, ausgeglichen; besonders wenn dasselbe ihm die Benutzung der Routine eines tüchtigen Subalternbeamten möglich macht. Es wird aber niemals angehen, eine ganze Klasse wesentlicher Geschäfte des ganzen Staates in Privathände zu legen, schon weil nur wenig Privatleute geneigt sein werden, sich der erforderlichen Disciplin und den persönlichen Controlen zu unterwerfen. Man hat daher ganz richtig den Nachdruck auf das Wort: Selbst, gelegt. Nur seine eigenen Angelegenheiten soll jeder selbst verwalten d. h. nicht bloß die Angelegenheiten seines Privatlebens, sondern auch die Angelegenheiten der näheren Kreise in denen er lebt; also besonders auch der Corporationen, welchen er angehört, der Gemeinde, Schule, Kirche; eben so noch weiter: die großen Angelegenheiten auf demjenigen Umkreise, der seinem persönlichen Einflusse zugänglich ist; aber auch umgekehrt, die auf sein Wohlbefinden in Ordnung, Sicherheit und Rechtsschutz den Einfluß üben, möglichst viel von diesen Gütern zu haben und zu verbreiten. So wird in England die Stellung des Sheriffs aufgefaßt, der die Sicherheits-, Wege-, Armen-, Baupolizei, die niedere Rechtspflege u. dgl. in einem bestimmten Bezirke verwaltet. In dieser Beschränkung wird die Selbstverwaltung überall zu erstreben sein. Der Staat spart dadurch Geld; die ihm verbleibende Verwaltung wird geringer an Umfang, daher schneller und besser, und alle die Unzufriedenheit, die die Tausende und Tausende kleiner, nichts bedeutender Angelegenheiten erregen, fällt nicht auf die Regierung.

Wir müssen aber schon an dieser Stelle, um die richtige Begrenzung des, der Selbstverwaltung einzuräumenden Gebiets zu finden, den größern Vorzug, den die Staatsverwaltung vor jeder andern Verwaltung genießt, hervorheben, oder vielmehr jene Vorzüge.

Zunächst verfügt die Staatsverwaltung über Tausende von Menschenkräften. Wo auf einem Punkte eine Kraft gebraucht wird, da ist sie im Stande, aus Tausenden die geeignete Kraft auszuwählen. Jede Selbstverwaltung hat hiefür nur einen geringern Kreis. Sie hat unter den Personen weniger Auswahl, ja oft hat sie gar keine Auswahl, und muß die eine Person nehmen, die sich darbietet, mag sie geeignet sein, oder nicht. Man sehe nur auf eine der größeren Selbstverwaltungen, die der preußischen Kreise. Es soll eine Chaussee gebaut werden. Thut das der Staat, so wählt er aus der Masse der Baubeamten einen aus und schickt ihn hin. Thut es der Kreis, und wählt z. B. eine Baucommission von 3 Mitgliedern, so sind von 30 Mitgliedern der Kreisvertretung vielleicht 20 gar nicht Willens oder im Stande, wegen dieser Function ihre Privatgeschäfte hintenan zu setzen. Von den übrigen 10 sind einige ganz geeignet, wohnen aber zu weit von der Kreisstadt entfernt; ein paar andere sind unfähig für ein solches Geschäft; noch ein paar andere genießen kein

persönliches Vertrauen; ein paar andere sind mit dem Landrath so verfeindet, daß ein gedeihliches Zusammenwirken nicht in Aussicht zu nehmen ist; — Einer ist zu alt, der Andere kränklich, genug es bleibt schließlich nichts übrig, als drei Personen zu wählen, mit dem vollen Bewußtsein, daß sie eigentlich nicht geeignet sind.

Sodann aber fehlen jeder Selbstverwaltung die Vortheile der organisirten Büreaukratie.

Bureaukratie? wird der Leser entsetzt fragen. Was will der Verfasser mit diesem längst überwundenen Standpunkte?

Die öffentliche Meinung aller Parteien ist ja vollständig und entschieden gegen jede Büreaukratie. Die Liberalen verdammen sie und das beschränkte und übermüthige Beamtenthum, welches den beschränkten Unterthanenverstand proclamiren konnte.

Die Conservativen, deren Kern der große Grundbesitz ist, haben natürlich von jedem — verständigen oder unverständigen — Eingreifen der Beamten zu leiden. Sie hassen die Büreaukratie am meisten, ja noch mehr, als die Liberalen. Die Beamten als solche, können natürlich keine Partei bilden; — ihre Stimme, auch wo sie das Richtige vertheidigen, verhallt unter den Rufen aller Parteien.

Dieses Geschrei gegen die Büreaukratie hat wirklich viel Unverständiges. Es fühlt sich jeder berufen mitzuschreien, der nicht einmal den Gang der Geschäfte, die wesentliche Einrichtung der „Büreaus" kennen gelernt hat. Für Alles, was nur durch diese Kenntniß zu beurtheilen ist, ist doch gewiß die Stimme eines Zeitungsschreibers, der niemals in einem „Büreau" gearbeitet hat, werthlos. Hierin ist der Unterthanenverstand wirklich beschränkt. Der Beamte versteht das besser.

Was eine gute Bureaukratie zu leisten hat, das ist zweierlei. Einmal muß sie schreiben, ganz vollständig schreiben, und alles Geschriebene, das später zur Beurtheilung einer Angelegenheit erforderlich ist, aufbewahren. Ja, wird uns entgegnet, wir tadeln eben nur das Zuvielschreiben. Dagegen ist gar nichts zu sagen; — aber was ist zu viel? Das muß doch zuerst bestimmt werden. Gewiß wird noch in vielen Dingen zu viel geschrieben, das werden eine Menge verständiger Beamten auch sagen; und wer wird denn behaupten, daß irgend eine menschliche Einrichtung absolut vollkommen sei? Es steht ja nicht das Geringste entgegen, solche Mängel zu beseitigen. Völlig unverständig ist aber die Forderung, daß von nun an weniger geschrieben werden solle, als bisher. Je mehr die Cultur, die Entwickelung aller Gewerbe, die Volksbildung, das Selbstgefühl der Unterthanen steigen; je mehr alle Verhältnisse des Lebens reicher und verwickelter werden, desto mehr werden alle Ansprüche an den Staat sich steigern, desto mehr muß geschrieben werden. Das ist doch z. B. klar, daß vor 100 Jahren, wo ein Drittheil der Fläche aller Feldmarken brach lag, wo die Landwirthe gar nicht darauf achteten, ob sie auch jede Quadratruthe nutzten: Hütungs- und Grenzstreitigkeiten dem Staate nicht den zehnten Theil der Schreiberei verursachten, die sie heute erzeugen. Oder, um einen Gegenstand

aus einem ganz andern Gebiete zu berühren: man vergleiche die Schreiberei bei einem Landwehrbataillon im Jahre 1830 mit der bei einem heutigen Bezirkscommandeur. Wo jener für dieselbe dienstliche Stellung 2 oder 3 Schreiber hatte, beschäftigt dieser 10 oder 20. Und was nützt ihre Arbeit? Das meiste, was sie schreiben ist wesenlos. Sie theilen mehrere Hunderttausende von Männern in Bataillone, Traincolonnen, Lazarethe, Pferdedepots ein; controliren, wo jeder im Augenblicke ist; rangiren ihn ein, rangiren ihn aus, und thun dasselbe mit einer Masse von Gewehren, Säbeln, Brodbeuteln, Knöpfen u. s. w. Wenn Preußen von jetzt ab 20 Jahre keinen Krieg führt, ist diese ganze Schreiberei, die Millionen kostet, nichts als Schreiberei, als todtes Papier. Ist sie aber nutzlos? Sie macht es möglich, daß wenn heute der König befiehlt, binnen acht Tagen eine Million Männer, in Bataillonen, Schwadronen, Colonnen eingetheilt, und mit Allem versehen, was sie gebraucht, um sofort ins Feld zu rücken, gegen jeden Feind dastehen. Das war allerdings im Jahre 1830, wo der Feind Eisenbahn und Telegraph nicht benutzen konnte, nicht so wesentlich. Gebrauchte man dazu 6 Wochen, nun so ließ sich das damals ertragen.

Das zweite, was die Bureaukratie leistet, hängt mit dem zusammen, was wir schon in § 345 erwähnt haben. Jeder Mensch der Staatsgeschäfte verwaltet, wirkt mit seiner Persönlichkeit also in den Schranken, die dadurch entstehen, daß seine Person an Zeit und Raum gefesselt ist. Jede Verwaltung ist daher wesentlich local. Der Landrath der einen Graben besichtigt, der Bürgermeister der einen Verbrecher arretirt, der Baumeister der einen Bau leitet, das sind die Verwalter. Der Regierungsrath, der in eine 10 Meilen entfernte Stadt reist, um einen Kassendefect selbst zu untersuchen, verwaltet; er wird für dies Geschäft aber Localbeamter; — so lange er in der Regierungsstadt sich befindet, mag er Aufträge an Landräthe und Kassenbeamte erlassen — diese verwalten alsdann, nicht Jener. Gewiß wird ein ganz tüchtiger, umsichtiger, kräftiger und redlicher Oberförster im Stande sein, ein Forstrevier auf die beste Weise zu verwalten, den höchsten Ertrag zu erzielen, und doch die Rücksichten auf das Publicum, besonders den ärmern Theil, mit Humanität und ohne Nachtheil für den Staat zu nehmen; für ihn sind sein vorgesetzter Forstinspector, Regierung und Minister ganz überflüssig. Aber darauf darf der Staat nicht rechnen. Die wenigen ausgezeichneten Köpfe dürfen nicht die Regel geben, sondern der mittlere Durchschnitt, also die Mittelmäßigkeit, und Alles, was unter mittelmäßig ist. Gestattet man diese Willkür, so werden die gröbsten Fehler und Unredlichkeiten, Druck der Unterthanen und Verletzung der staatlichen Interessen, nicht zu vermeiden sein. Jeder Beamte muß in seiner Willkür so weit beschränkt sein, daß jeder seiner Schritte so fest geregelt ist, daß er für jede Handlung verantwortlich gemacht werden kann. Das Gesetz giebt für jeden Staatsbürger die Normen des bürgerlichen Lebens; — das reicht für den Beamten nicht aus. Die Vorgesetzten müssen die speciellen Regeln für sein Verhalten geben, und deren Befolgung controliren. Nicht bloß, daß er das Rechte thue und das Böse lasse, sondern die ganze Art

und Weise sein Geschäft zu betreiben, bis zu den Kleinigkeiten herab, muß feststehen. Wir haben in Preußen, — das erkennen alle Parteien an — die beste Verwaltung unter allen Staaten. Das ist aber nur durch diese strenge Beschränkung und Controle der Localbeamten zu erreichen. Für viele Beamte liefern die Gesetze viel weniger Arbeit, als die Instructionen der vorgesetzten Behörden. Und diese Instructionen sind im Durchschnitt gut. Sie sind von den besten Kräften einer, seit 200 Jahren bestehenden Bureaukratie, und den Erfahrungen auf einem großen Lebensgebiete gemacht. Sie sind für den genialen, oder vorzugsweise kräftigen, für seine Wirksamkeit begeisterten Beamten zuweilen ein lästiger Zügel; aber sie geben der Masse der Beamten den nöthigen Halt, und schreiben ihr den Weg zu einer gedeihlichen Wirksamkeit vor. Diese Instructionen und Controlen geben den unverständigen Angriffen gegen die Bureaukratie reichen und reellen Stoff. Denn jene sind in vielen Fällen ohne Nutzen und selbst schädlich. Ein Oberförster hätte ohne diese Beschränkungen für 100 Klafter Holz eine Mehreinnahme von 100 Thlr. erzielen können; — gewiß, aber die geöffnete Willkür hätte in 100 anderen Fällen der Unwissenheit und Unredlichkeit freies Spiel geöffnet und zehn- und hundertfach mehr Schaden gebracht.

Diese so wohlthätigen Schranken, diese festen Regeln des gesammten Verwaltungslebens fehlen der Selbstverwaltung. Diese kann im einzelnen Falle solche Regeln für sich und ihre Organe festsetzen; es kann auch ein genialer Verwalter, weil diese Schranken fehlen, ganz Außerordentliches leisten; — das kann immerhin sein. Meist ist es aber nicht der Fall; daß es sei, liegt aber nicht im Wesen der Selbstverwaltung. Wo den Staatsbeamten das Formular zur Fertigung eines Anschlags, und die Art und Weise, wie er Steine kaufen, Arbeiten verdingen, und die Arbeiter controliren soll, genau vorgeschrieben ist, da hat eine städtische oder Kreis-Baucommission keine Regeln ihres Verhaltens. Fehlt sie aus Irrthum oder Unredlichkeit, oder nicht einmal das, sondern es tritt ein Nachtheil ein aus Umständen, die nützlich waren, aber doch nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden konnten: so können sie auch bei der größten Strenge nicht verantwortlich gemacht werden. In anderen Fällen wird der Fehler von den übrigen Theilhabern der Selbstverwaltung nicht entdeckt; in noch anderen Fällen wird ein Auge zugedrückt.

Nachdem wir so einige Vorzüge der preußischen Büreaukratie hervorgehoben, wollen wir doch auch die Berechtigung der Angriffe auf dieselbe nicht in Abrede stellen. Diese Berechtigung ist aber nur da vorhanden, wo die an sich gute Einrichtung mit Mängeln behaftet ist. Wenn ein Beamter glaubt, er thue mit mechanischem Schreiben genug; wenn ein Landrath zwei Jahre lang über Reparatur einer Brücke schreibt, die durch eine einzige Hinreise in Ordnung zu bringen gewesen wäre; wenn der Beamte verlangt, daß alle Staatsinteressen minder wichtig sein sollen, als seine persönlichen; wenn er, weil er Beamter ist, nun auch mehr Verstand, als der Nichtbeamte zu haben behauptet: so sind das Auswüchse der Bureaukratie, die mit Recht bekämpft werden.

Diese Abschweifung über die Büreaukratie wird für unsern eigentlichen Zweck, die Bestimmung des Gebietes der Selbstverwaltung, nicht ganz nutzlos gewesen sein, und besonders bestätigt haben, daß für verwickelte und schwierige Verwaltungszweige die Staatsverwaltung die bessere ist, wie wir solche Fälle bereits in §§ 144, 145 erwähnt haben. Wir haben von der Selbstverwaltung bereits oben die wesentlichsten Aufgaben des Staates ausgeschlossen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß nicht in gegebenen Fällen eine Mittheilnahme der Regierten dabei eintreten könne. Gewiß ist ein solches Gebiet die Bestimmung der Steuern, welche der Einzelne zu tragen hat. Es wird nichts mehr dagegen zu erinnern sein, daß wenn die Steuer für einen Bezirk feststeht, und bloß die Vertheilung auf die Einzelnen zu bewirken ist, oder wenn die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ermittelt werden sollen, die Selbstverwaltung zu Hilfe genommen wird, wie dies (cf. §§ 168 und 172) bei der preußischen Klassen- und Gewerbesteuer geschieht. Bedenklich wird dagegen die Selbstverwaltung, sobald die wesentliche Bestimmung der Steuer und ihres Betrages der Selbstverwaltung überlassen wird, wie dies bei der Einkommensteuer geschieht. Es heißt wirklich das Uebermenschliche verlangen, wenn man von einem Kaufmann oder Landwirth erwartet, daß er ohne alle Rücksicht auf seine Privatverhältnisse sein und seiner Berufsgenossen Steuerquantum festsetzen soll. Was wir darüber in § 167 gesagt haben, ist ebenso auch wiederholt von dem preußischen Finanzminister ausgesprochen worden.

Mit Ausschluß dieser wesentlichen Staatsinteressen sind nun für die Selbstverwaltung noch zwei Vorbehalte zu machen. Es müssen ihr nur solche Interessen überwiesen werden, die als eigene Interessen von den Vermittelnden gefühlt werden, und die Selbstverwaltung muß in nur lebhaftem Gefühle dieser Interessen, nicht aber einer Besoldung wegen geführt werden.

Wo die Selbstverwaltung darin besteht, daß man einen besoldeten Beamten wählt, da hat man alle Nachtheile, die mit der Büreaukratie verbunden sind, ohne ihre Vortheile. Denn der Beamte steht nicht unter der Controle eines oder einiger höheren Beamten, unter festen Regeln des Verhaltens, er wird wesentlich unabhängig. Denke der Landwirth noch so hoch von der Befähigung seiner Standesgenossen, der Kaufmann von der der seinigen: das wird doch nicht zu bestreiten sein, daß eine Versammlung von Provinzialständen, und eine Commission derselben weniger im Stande ist zu beurtheilen, ob in einer Arbeitsanstalt die Disciplin richtig gehandhabt ist; ob die Anlegung einer Tischlerei für die Gesundheit der Anstalt unschädlich ist; ob die Gefangenen 2 oder 3 mal wöchentlich Erbsen bekommen sollen, als der vorgesetzte Beamte, der diese Fragen aus eigenem Nachdenken, aus der Literatur und aus der Besichtigung von 20 Arbeitsanstalten studirt hat; er wird weniger im Stande sein, wunde Punkte in Rechenschaftsberichten und Rechnungen zu entdecken, als der Rechnungsbeamte, der täglich mit solchen Arbeiten beschäftigt ist. Eine Selbstverwaltung mit besoldeten Beamten ist keine Selbstverwaltung mehr. Ebensowenig ist es aber auch eine Selbstverwaltung auf einem so großen Gebiete, daß die Theilhaber sich nicht mehr als zusammengehörig fühlen,

Wir können hier kein schlagenderes Beispiel geben, als die Provinzial-Selbstverwaltung. Man hat diese erst seit 1823 in Preußen künstlich importirt. Man hat ihr Gebiete überwiesen, die lediglich zu den Aufgaben des Staates gehören, die Armenpflege, Zwangsarbeitshäuser, Irrenanstalten, Taubstummenanstalten, Blindeninstitute, Hebammenunterstützung und dgl. Man wird doch zugeben müssen, daß in allen Provinzen Bettler, Vagabonden, Wahnsinnige, Taubstumme, Blinde und Hebammen existiren, und es in der Rechnung auf Eins herauskommt, ob acht Provinzen jede eine solcher Anstalten, oder der ganze Staat ihrer acht unterhält. Die ganze Angelegenheit ist wesentlich eine Staatsangelegenheit, die Provinz lediglich ein verkleinerter Staat, und wer wollte glauben, daß z. B. die Bewohner der Provinz Preußen, von Deutsch-Crone bis Memel im Stande wären, sich in Bezug auf diese unerheblichen Gegenstände als zusammengehörig, als ein Ganzes, welches vom Staate aus, von anderen ähnlichen Körpern zu unterscheiden wäre, zu fühlen? die vom Staate losgetrennte, dem Oberpräsidenten nur in mäßigem Grade untergeordnete Verwaltung einer solchen Anstalt, bedeutet doch wirklich nichts weiter, als daß die Auswahl der Beamten aufs äußerste beschränkt ist; daß alle Aufsicht und Controle der höheren Behörden wegfällt; daß die Aufsicht durch nicht qualificirte Personen, und zwar durch etwa 100 Personen geführt wird, wo auf dem Gebiete des Staatslebens $1/50$ der Arbeitskraft einiger weniger Personen genügen würde.

Ganz anders stellt sich die Sache, sobald wirkliche Interessen gefühlt werden. Auf demselben Flächenraume besteht ein landschaftlicher Creditverband. Er berührt das Interesse eines Standes; jedes Mitglied dieses Standes fühlt dieses Interesse. Man höre nur an, was bei Besuchen, Festen u. s. w. über die Angelegenheiten der Landschaft für ausführliche und erregte Discussionen geführt werden! Ob Der oder Jener in den Provinzialständen die Rechnung der Blindenanstalt prüft, das läßt wirklich die ganze Bevölkerung kalt; — ob aber Der oder ein Anderer zum Landschaftsdirector oder Landschaftsrath erwählt werden soll, das wird mit dem eifrigsten Interesse erwogen und bestritten.

Wir müssen noch einen kurzen Blick auf das größte Gebiet werfen, welches in Preußen der Selbstverwaltung überlassen worden ist, nämlich das der Gemeinden. In den Städten liegt die ganze Gewalt in der Hand der Stadtverordneten, einer kleinen Zahl von Bürgern, auf 50—500 Wähler etwa ein Stadtverordneter. Dieser unabhängigen und unverantwortlichen Gewalt steht der Magistrat allerdings gleichberechtigt gegenüber, seine Mitglieder werden jedoch — auf nur 12 Jahre — von den Stadtverordneten gewählt. Es ist klar, daß eine solche Trennung und Selbständigkeit der Standpunkte, wie zwischen Ober- und Unterhaus, Krone und Volksvertretung, zwischen diesen beiden Collegien nicht stattfinden kann. Die Macht kann nur in einer kleinen Zahl von Bürgern liegen. Das erste, oder die ersten Magistratsmitglieder sind regelmäßig besoldet. Natürlich müssen, für dieselbe Qualification, die Gemeinden mehr Gehalt zahlen; denn der Stellung des Bürgermeisters fehlt Lebenslänglichkeit, die Aussicht nach nicht zu langer Zeit, ein besseres Amt zu

bekommen, und die gesicherte Stellung den Vorgesetzten gegenüber, während im Gegentheil der Bürgermeister mit einer Anzahl von Bürgern sich zu verständigen hat, die ihm das Leben recht sauer machen können. Dazu fehlt noch die positive Regel für jedes dienstliche Verhalten, die den Staatsbeamten durch sein ganzes Leben hindurch begleitet.

Die Aufsicht der Regierung ist nur eine Aufsicht, und tritt nur bei Beschwerdefällen in Wirksamkeit; — von dem gesammten dienstlichen Leben des Gemeindebeamten unterliegt kaum der hundertste Theil dieser Aufsicht. Hat die Gemeinde das Glück, einen ausgezeichneten Bürgermeister zu erhalten, so mag sie sich glücklich schätzen. Es giebt solche; aber — welche große Zahl von Stadtverwaltungen giebt und gab es, die in jeder Beziehung nur Verachtung erregten? Denn die bereits erwähnten Schäden sind nur der geringste Theil.

Wir haben oben bereits gesagt, daß die Güte der Selbstverwaltung sich nach der Stärke des Interesses richtet, welches jeder Theilhaber an derselben fühlt. Nun fühlt zwar jeder Einwohner ein solches Interesse an der Stadtverwaltung; jeder ist aber auch mit seinen Privatinteressen in dieselbe verflochten. Beide Interessen collidiren, das letztere ist aber regelmäßig das stärkere. Gewiß ist es Jedem schädlich, wenn das Pflaster schlecht, die Besteuerung hoch, die Bettelei übermäßig ist. Aber man gewöhnt sich – kann man das Bessere nicht erreichen — wohl daran; es ist ja auch bisher möglich gewesen zu leben. Wer einem Vetter die Bürgermeisterstelle zuwenden; wer an einem städtischen Bau gleichviel wie? 1000 Thlr. verdienen will; wer für das städtische Lazareth jährlich für 100 Thlr. Waaren liefert; — gewiß, wenn dies Nachtheil für die Stadt hat: so leidet auch er; — aber er leidet nicht im Verhältniß zu seinem Vortheile. Rechnen wir Alles auf Geld. Wenn eine Stadt jährlich 10000 Thlr. gebraucht, und 2000 Steuerpflichtige diese aufbringen müssen, so müssen die Zustände schon recht arg sein, wenn durch die Schlechtigkeit des Bürgermeisters oder der Verwaltung der jährliche Bedarf auf 11000 Thlr. steigen soll. Der einflußreiche Gewinner hat dazu im Durchschnitt ½ Thlr. jährlich beizutragen. Aber ist er wirklich einflußreich, — so kann er ja eben sogut wie er ungebührliche Gewinne sucht, auch dafür sorgen, daß die Steuer auf die Anderen geworfen wird; — er hat dann nicht einmal einen Nachtheil.

Und, wir haben das wiederholt gesagt, die Einflußreichsten können die Besten, die Einsichtigsten, die Redlichsten sein: oft aber sind es die Rührigsten, die Rücksichtslosesten, die Meister in Intrigue, Rachsucht und Gewaltthätigkeit. In sehr vielen Städten ist es eine Clique von 3, 6 oder 10 Männern, die Alles leiten, und Alles beherrschen.

Lassen wir uns nicht durch die hergebrachten Redensarten von den Segnungen der Städteordnung, der Blüthe der Gemeindeverwaltung u. s. w. täuschen, die ein Schriftsteller dem andern gedankenlos nachschreibt. Ja, es giebt in Preußen vortrefflich verwaltete Städte, — und zwar große, wie kleine; — aber es giebt auch Städte, die in sich eine ganz colossale Corruption bergen. Sie bergen aber noch mehr, sie bergen einen grenzenlosen Terrorismus, den jene Clique ausübt. Das drei Klassen-Wahlsystem mit seiner öffentlichen Stimmgebung läßt es zu, daß

jeder Bürger controlirt werde. Stimmt er nicht, wie er soll, so wird er nicht nur in Schützen-, Turn- und anderen Versammlungen verarbeitet; sondern, ist er Schneider, nicht mehr vom Magistrate mit Anfertigung von Armenkleidern beschäftigt; ist er Tischler, so giebt ihm der Zimmermeister bei seinen Bauten keine Arbeit mehr; oder der Vorschußverein versagt ihm seine Hilfe, der Magistrat duldet nicht mehr, daß der Schlächter die Straße verunreinige; und so giebt es tausend Mittel den Widerspenstigen zu strafen; — das einfachste freilich: man erhöht ihn das nächste Jahr in der Communalsteuer. Dieser Terrorismus ist allerdings vor dem Strafrichter nicht zu fassen, die meisten seiner Disciplinmittel kommen nicht an das Tageslicht; sie werden aber gelegentlich doch bemerkt, und dann kann man über die Ausdehnung dieses Terrorismus und dieser Corruption wirklich erschrecken. Wir führen ein Beispiel an.

Es ist häufig vorgekommen, daß wackere Männer, Handwerker und Gewerbtreibende bei Wahlen für die miserabelsten Menschen gestimmt hatten. Hält man ihnen das vor, so geben sie achselzuckend zur Antwort: Was sollen wir machen? Wir sind sonst verloren. Gerade mit Rücksicht hierauf ist die Wahl zum Reichstage im Jahre 1866, und zwar in einer größeren Anzahl von Städten, lehrreich. Es sollen hier keine Städte namentlich genannt werden. Wer die Zahlen prüfen will, kann das ja heute noch thun. Bis 1866 war in vielen Städten der Candidat der Fortschrittspartei bei öffentlicher Stimmgebung fast einstimmig, gegen ganz verschwindende conservative Minoritäten, gewählt. Zum Reichstage wurde mit geheimer Stimmgebung gewählt. Es wurde nicht nach drei Klassen, sondern nach allgemeinem Stimmrecht gewählt; man mußte also annehmen, daß das Gewicht der höheren Stände, unter denen die conservative Partei ihre wesentlichen Elemente hat, sehr sinken werde. Allerdings hatte der Krieg mit seinen großen Erfolgen einen Umschwung der Stimmung hervorgebracht; diesem war aber auch die Fortschrittspartei selbst gefolgt; sie war ja in Einklang mit der Regierung. Endlich waren alle die Beamten, die sich früher gescheut hatten, für den Candidaten der Fortschrittspartei zu stimmen, jetzt jeder Schranken ledig; ihre Stimme konnte ja nicht controlirt werden. Alle diese Erwägungen mußten dahin führen, anzunehmen, daß alle diese Städte nur fortschrittlich wählen würden. Die conservative Partei kam ihnen auch nicht etwa entgegen; — sie stellte scharf und stolz Generale und Rittergutsbesitzer auf, die der äußersten Rechten angehörten und die persönlich jedenfalls nicht die geringste Sympathie des Krämers und Handwerkers hatten. Und das Resultat war, nicht in einer, nein in 20, 30 und 50 Städten, daß der Candidat der äußersten Rechten, der im Jahre 1864 von 1000 Stimmen nicht 100 bekommen hatte, jetzt 400—700 bekam. Diese Hunderte von Stadtbürgern können nur solche gewesen sein, die früher terrorisirt worden; — ein anderer Grund ihres Abfalls ist nicht denkbar.

In diese Corruption tritt nun der Gemeindebeamte hinein. Er verdankt seine Wahl einer kleinen Anzahl von Personen, vielleicht schon lichtscheuen Umtrieben; er muß sich die Gunst der einflußreichen Personen erhalten; er muß sich die Neuwahl sichern; er muß mit den Bürgern gut stehen, die ihm

das Leben auf Schritt und Tritt verbittern können; er muß aber auch seine Feinde und Gegner schrecken. Woher soll er die Kraft nehmen, hier einem Unrecht der Gebieter seines Geschicks zu steuern, dort eine unrechtliche Zumuthung an sich selbst abzuweisen? Wie kann er es vermeiden, mit Gevatter Schuster und Handschuhmacher sich auf Du und Du zu setzen? Und ist der Weg nach abwärts einmal betreten, so führt er schnell immer tiefer. Betrachtet man die Stadtverwaltungen näher, so entsetzt man sich, wie viele tüchtige und brave Menschen und in wie kurzer Zeit an diesen Verhältnissen moralisch und physisch zu Grunde gehen.

Alle diese Verhältnisse drücken natürlich nur denjenigen, welcher von seinem Amte leben muß. Der wohlhabende Privatmann, der aus Liebe zu seiner Vaterstadt das Amt annimmt, ist von ihnen völlig unabhängig.

Wir erwähnen nur noch der Politik. Wie oft ist darüber geklagt, daß Magisträte und Stadtverordneten Politik treiben; daß nur fortschrittliche Bürgermeister gewählt werden; daß über der Politik die Sorge für die Stadt zurückgesetzt werde. Das ist Alles richtig, nur muß man nicht den Personen, sondern der Einrichtung die Schuld geben. Daß die Stadtverordneten, die liberal sind, lieber einen liberalen Bürgermeister haben wollen, als einen conservativen, und umgekehrt, ist doch ganz natürlich, schon weil ja der Bürgermeister die Leitung aller politischen Geschäfte, besonders der Wahlen, die Controle der Vereine, der Versammlungen, der Presse u. s. w. hat. Jeder Conservative wird ja auch zu einem wesentlich politischen Amte lieber einen Conservativen wählen. Daß dann die schlechten Subjecte der eigenen Partei vor guten Persönlichkeiten der entgegengesetzten bevorzugt; daß die im Amte befindlichen Nichtparteigenossen möglichst übel behandelt; daß die eigentlichen Bedürfnisse der Gemeinde über der hohen Politik vernachlässigt werden; — das liegt in der menschlichen Natur.

Wir glauben, daß unsere Städteverfassung nur weniger Aenderungen bedarf, um sehr gut zu werden, und zwar Aenderungen nach den richtigen Grundsätzen der Selbstverwaltung. Volle Unabhängigkeit der Stadtverordneten und volles Selbstbestimmungsrecht beider Stadtbehörden; aber Wahl der Magistratsmitglieder nicht durch die Stadtverordneten, sondern durch die ganze Gemeinde, und keine Besoldung derselben. Wo sich kein Geeigneter findet, der unentgeltlich das Amt versehen will, da muß es durch die Regierung besetzt werden.

Wie wirksam das richtige Princip der Selbstverwaltung ist, sehen wir, wenn wir uns auf das platte Land wenden. Eine Gemeinde von 20 oder 30 Bauern wird, wenn sie alle verkommene Subjecte sind, allerdings ein Gemeindegrundstück verkaufen, und das Geld am nächsten Sonntage im Kruge gemeinschaftlich verjubeln. Wo sie aber — und das ist meist der Fall — ordentliche Leute sind, wenn auch freilich ohne Bildung, ohne feineres Ehrgefühl, mit recht viele Habsucht und Eigennutz: da erlebt man wirklich seine Freude, mit welcher Besonnenheit und Verständigkeit diese Leute ihre Beschlüsse fassen, und wie ihr Privateigennutz vor der Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde zurücktritt.

Der Körper ist ja so klein, daß auch kleine Angelegenheiten, die Anstellung eines Hirten oder Nachtwächters, der Ankauf eines Bullen, die Bezahlung des Schulzen, die Reparatur des Pfandstalles, jeden Einzelnen direct berühren; und weil jeder Einzelne weiß, daß alle seine Nachbarn den Gegenstand ebenso scharf im Auge haben, weiß er auch von vorn herein, daß weder er, noch ein anderer mit einem heimlichen habsüchtigen Plänchen durchkommen kann.

Wir erinnern an die Deichverbände; — diese Vorstände bestehen zumeist aus ganz einfachen Bauern — und überall ist ihre Verwaltung gut. Es sind eben alle Mitglieder zu sehr direct und mit großen Interessen daran betheiligt.

Leider werden die wirklichen und richtigen Grundgesetze der Selbstverwaltung noch zu wenig erkannt. Es wird mit dem Worte jetzt eine wirkliche Abgötterei getrieben; Abgötterei, insofern Tausende für das Wort schwärmen, ohne sich dessen Inhalt und Tragweite klar gemacht zu haben. Hoffen wir für das Gedeihen unsers Vaterlandes, daß dieses Wort in seinem wirklichen Gehalte noch eine große Zukunft haben möge. Wir haben bei den Schul- und Kirchensachen (§§ 486 und 577) bereits auf solche noch offene Gebiete hingewiesen, und glauben, daß auch die ländliche Polizei, verbunden mit der Polizeianwaltschaft, der Anklageerhebung bei Vergehen und der Entscheidung geringerer Polizeisachen, vielleicht auch ganz geringfügiger Civilprozesse, und mit den wichtigsten Funktionen des Vormundschaftswesens, ihr anheimfallen kann. Es könnten sehr wohl Sheriffs auf Gebieten von 1, 2, 5 oder mehr Quadratmeilen erwählt und von der Regierung bestätigt werden. Grundbedingung wäre freilich Unentgeltlichkeit und scharfe Verantwortlichkeit. Ist keine geeignete Person vorhanden, die das Amt unentgeltlich übernimmt, so träte natürlich die Regierung ein und bestellte einen besoldeten Beamten.

Denn, wir wiederholen nochmals, eine gedeihliche Selbstverwaltung ist nur möglich, wenn an sie erhebliche Interessen der betheiligten Personen geknüpft sind; wenn sich geeignete Personen finden, die aus diesem Interesse heraus mit Eifer und Neigung ihre Zeit und Kräfte widmen, und dazu die Mittel und die Befähigung haben; und wenn dafür gesorgt wird, daß diejenigen Personen, die bloß beschließen und nicht verwalten, die also wesentlich unverantwortlich sind, nicht im Stande und nicht Willens sind, ihre Privatinteressen vor dem allgemeinen Interesse zur Geltung zu bringen. Man hat sich in Deutschland eben zu sehr daran gewöhnt, auf Englands Beispiel, als das des Musterstaates zu sehen, während gerade in England seit 30 Jahren ein Gebiet nach dem andern der Selbstverwaltung entzogen, und besoldeten Staatsbeamten anvertraut worden ist. Gerade das Beispiel Englands ist geeignet, die übermäßige Ausdehnung der Selbstverwaltung als bedenklich erscheinen zu lassen. Man vergesse doch nicht, daß es in der Neigung des Volkes liegt, selbständig und unabhängig von der Regierung zu sein. Es wird der Vorschlag, ein Machtgebiet der Regierung zu entziehen und dem Volke zu übertragen, sehr leicht die Zustimmung des Volkes und seiner Vertretung erlangen. Umgekehrt werden sie sich sträuben, ein Machtgebiet, welches bisher das Volk allein beherrschte, an die Regierung und an besoldete Beamte derselben abzu-

geben. Besonders in England, dessen ganzes Volk mit übertriebenem Selbstgefühl an seiner hergebrachten Verfassung hält; welches seit Jahrhunderten gewohnt ist, seine Selbstverwaltung als die Grundlage seiner Freiheit zu betrachten, konnten nur die schreiendsten Mißstände dahin führen, auf dieselbe zu verzichten.

§ 623. Oeffentlichkeit.

Eine viel besprochene Frage ist die Forderung der liberalen Partei: das Staatsleben solle öffentlich sein. Sie giebt zu, daß es Staatsgeheimnisse giebt, die man nicht ohne Nachtheil dem Publicum Preis geben kann. Das seien aber nur die Verhältnisse des diplomatischen Verkehrs mit anderen Staaten, und etwa militairische neue Erfindungen; alles Uebrige soll aber an die Oeffentlichkeit. Wenn der Fall vorkommt, daß ein Beamter eine Dienstsache in das Publikum bringt, und dafür bestraft wird, so wird er von den liberalen Zeitungen möglichst in Schutz genommen und über den verkehrten und tyrannischen Begriff des Dienstgeheimnisses stark geklagt. Dienstgeheimniß soll überaupt nicht bestehen; warum soll nicht jeder Beamte über die Sachen, die er amtlich zu sehen bekommt, frei reden dürfen? Ja, ist es sogar nicht recht gut, wenn die Behörde schlechte Dinge verübt, daß diese durch einen nicht so schlecht gesinnten Beamten ans Tageslicht kommen? Im Gegentheil, die Behörden müßten verpflichtet werden, Jedem die Einsicht in ihre Acten zu eröffnen, damit das Volk ihre Thätigkeit controliren kann, damit der schlechte Beamte sich scheue, Schlechtes zu verüben.

In Wirklichkeit! man begreift eigentlich nicht, wie verständige Leute so gedankenlose Dinge aus- oder vielmehr nachsprechen können. Sie geben zu, daß es auch außer den vorbezeichneten Dingen andere Angelegenheiten giebt, die nicht für die Oeffentlichkeit gehören, also z. B. Untersuchungen, Scandalsachen, Testamente, Nachlaßregulirungen. Wenn sie etwas weiter nachdenken, würden sie bei allen Behörden noch eine Menge Angelegenheiten finden, die absolut geheim gehalten werden müssen. Ein Oberförster stellt vor, daß ein Ackerstück gekauft werden müsse; wenn der Besitzer dies erführe, würde er den doppelten Werth fordern. Ein Landrath berichtet, der Polizeibeamte N. N. eigne sich nicht zur Beförderung auf einen höhern Posten; — ein Steueramt zeigt an, es erwarte in 8 Tagen einen großen Schmugglertransport und bitte, nach der Stadt X zwei Beamte zu senden; — alle solche Dinge müssen doch geheim bleiben. Wenn also bei allen Behörden Dinge vorkommen, die nicht öffentlich gemacht werden dürfen, so ist doch zunächst von jedem Beamten zu fordern, daß er sich nicht anmaße zu beurtheilen, was bedenklich und was nicht bedenklich sei; er darf nur das veröffentlichen, was die Behörde dazu bestimmt; — es ist ja derselbe Fall, als ob der Kaufmann seinem Commis oder Lehrling gestatten sollte, nach Belieben die Geheimnisse des Geschäftes auszuplaudern. Wie würde der Landwirth mit seinem Inspector verfahren, der den Inhalt der Wirthschaftsbücher, die denn doch gewiß nichts ehrenrühriges enthalten, ins Publikum bringen wollte?

Dieses Beispiel wird uns hoffentlich über die Frage des Dienstgeheimnisses hinwegführen; es bringt uns aber auch noch einen Schritt weiter. Der Staat ist eine Persönlichkeit, welche ihre eigenen und die Geschäfte der Unterthanen verwaltet. Es ist wohl zuzugeben, daß diese Geschäfte wichtiger sind, als die jedes Privatmannes. Wenn man nun vom Staate verlangt, er solle seine Geschäftsführung öffentlich machen, so muß man dies zuerst dem Privatmanne auferlegen. Dann ist wenigstens Consequenz und Vernunft in der Sache. Wenn erst Jeder von uns das Recht hat, in das Bureau jedes Kaufmanns, in das Boudoir jeder Dame zu gehen, und nach Belieben Briefe und Bücher durchzulesen, dann mag man auch die Correspondenzen der Behörden der Einsicht eines Jeden preis geben. Die Vergleichung ist gar nicht so barock, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Mehr als die Hälfte der Acten aller Behörden sind Schreiben von Privatleuten, die dann doch recht empfindlich berührt würden, wenn solche ins Publicum kämen. Sie enthalten Mittheilungen über die persönlichen Verhältnisse des Schreibers, und selbst wenn sie ganz gleichgiltige Dinge betreffen, kann ein Stilfehler, eine übereilte Redensart den Schreiber dem öffentlichen Witze preisgeben. Was geht das übrigens irgend einen Andern an, wenn ich eine Behörde bitte, mir den Consens zu einer Fabrikanlage, zur Erbauung eines Stalles zu geben, mich mit einer Steuererhöhung zu verschonen, mir einen Weg durch die Forst zu gestatten, oder gar einen Urlaub, eine Gehaltsverbesserung, Versetzung u. s. w. zu gewähren?

Daß man die Beamten durch die Oeffentlichkeit aller Acten controliren kann, ist richtig; — es thut dies aber alsdann nicht der verständige Theil des Volkes, sondern die unverständige Masse, und vorzugsweise der Theil, welcher durch die Thätigkeit der Beamten in irgend einer Weise in seinen Interessen und Leidenschaften verletzt wird. Man denke sich nur die Lage eines Beamten, der bei jedem Federstriche wüthende Angriffe oder öffentlichen Hohn zu fürchten hat; — kein anständiger Mensch würde Beamter sein wollen; — die Begriffe „Beamter“ und „Lump“ oder „Hallunke“ würden identisch werden. Drehen wir das um; — wenn die Mehrzahl der Beamten Lumpe oder Hallunken sind, ja, dann allerdings ist die Oeffentlichkeit aller Acten geboten; sie ist dann noch die einzige Schranke, um die schlimmsten Excesse zu verhüten. Es ist geradezu ein Unsinn, wenn ein Volk, das so viele Beamte zählt wie Preußen, immer davon ausgeht, daß jede Behörde und jeder Beamte das Schlechte thue. Die Beamten gehen ja aus dem Volke hervor; nur wenn das Volk sich selbst das Armuthszeugniß ausstellt, daß es schlecht sei, hat es ein Recht, dies auch von den Beamten zu sagen.

Doch kommen wir auf unser Thema, die Oeffentlichkeit zurück, und fragen zunächst die Erfahrung: Wie wird sie denn da benutzt, wo sie stattfindet?

Wie oft melden die Zeitungen von den Sitzungen oder parlamentarischen Körperschaften: die Tribünen leer, oder schwach besetzt! Wenn gemeldet wird: stark besetzt, so sind das die Sitzungen, in denen Angriffe auf Minister, Enthüllungen, überhaupt pikante Sachen verhandelt werden. Die Stadverord-

netensitzungen haben in den meisten Städten nur ausnahmsweise Zuhörer. Die öffentlichen Sitzungen der Gerichte in Civilprocessen besucht fast Niemand. In Criminalsachen ist es anders; — die Criminalsachen sind der Theil der Rechtspflege, welchen Jeder versteht; sie regen häufig Gemüth und Phantasie an, eröffnen Blicke in das menschliche Herz, und in die pikanten Nachtseiten der Gesellschaft. Nun, die Sitzungen sind, wenn es sich um nur gewöhnliche Sachen, Diebstähle, Schlägereien u. dgl. handelt, nicht besucht; das Publicum (und wie häufig: welches Publicum) kommt nur zu den pikanten Sachen.

Dieser Fingerzeig ist gewiß nicht zu unterschätzen; das Publicum fühlt gar kein Bedürfniß die Staatsverwaltung zu controliren, es will sich amusiren; — selten sind die Fälle, wo ernste Männer hingehen, um das Verfahren kennen zu lernen und sich darüber ein Urtheil zu bilden.

Und so glauben wir allerdings mit Recht aussprechen zu dürfen: Es muß als Regel gelten, daß die Verhandlungen der Behörden nicht öffentlich sind. Es ist dann nur zu fragen, welche Ausnahmen stattfinden sollen?

Wir halten nur Eine Ausnahme für geboten. Wo öffentliche Interessen von Personen behandelt und beschlossen werden, die keiner höheren Gewalt und keiner Verantwortlichkeit für ihre Beschlüsse unterworfen sind, da ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die einzig mögliche Schranke gegen Gewissenlosigkeit und Willkür. Deshalb die Oeffentlichkeit bei allen repräsentativen Versammlungen bis herunter zu den Kreisständen und Stadtverordneten; deshalb aber auch beim Gerichte da, wo der Richter, als Individuum, entscheidet. Wir meinen so: der Richter ist für Willkür und Parteilichkeit dem Gesetze verantwortlich. Er ist im Civilprozesse an feste Regeln gebunden, und kann wegen deren Beobachtung controlirt werden. Der Civilprozeß ist aber auch keine öffentliche Angelegenheit; im Gegentheil, was A. mit B. prozessirt, das sind deren Privatangelegenheiten; sie haben sogar den Anspruch darauf, daß Privatangelegenheiten als solche behandelt, und nicht dem Publicum preisgegeben werden. Gerade das Gegentheil ist aber im Criminalprozesse der Fall. Dieser ist eine öffentliche Angelegenheit; der Verbrecher hat sich gegen die Rechtsordnung des Staates aufgelehnt; diese soll durch die Strafe wieder in ihre Herrschaft eingesetzt werden. Der Richter aber hat das Urtheil nach seiner individuellen Ueberzeugung, ohne alle Beweisregeln, zu fällen. Hier ist eben die Oeffentlichkeit der Verhandlung die einzig mögliche Correctur gegen den Mißbrauch dieser individuellen Willkür.

Wenn wir sonach die Nichtöffentlichkeit der Staatshandlungen als Regel fordern, so fordern wir damit nicht eine ängstliche Verheimlichung. Im Gegentheil wird der Staat wohlthun, wenn er Alles, was ohne Nachtheil veröffentlicht werden kann und irgendwie interessant ist, bekannt macht. Es wird dadurch die politische Bildung der Unterthanen nicht nur, sondern auch deren Vertrauen zur Regierung gestärkt. Wir brauchen wohl nicht weitläufig hier auseinanderzusetzen, wie sehr diese Oeffentlichkeit in allen Gebieten des Staatslebens gegen früher zugenommen hat. Ein unendlich großes Material wird jetzt den repräsentativen Körperschaften mitgetheilt, ein Anderes den

Zeitungen, und noch ein Anderes wird nicht von der Regierung mitgetheilt, sondern von den Privatpersonen, welche Verhandlungen mit dieser gepflogen haben.

§ 624. Die sociale Frage.

Nachdem in Frankreich die Revolution alle Grundlagen des Staatslebens unterwühlt, alle Leidenschaften entfesselt hatte; nachdem jahrelang der Pöbel geherrscht, die Reichen geplündert und gemordet, die Preise der Güter und der Arbeit festgesetzt, und sogar die Gemeinden gezwungen hatte, dem arbeitsscheuen, aber Politik treibenden Arbeiter, und zwar nicht Einzelnen, sondern Tausenden, Gehalt zu zahlen: — fiel Frankreich unter den eisernen Despotismus Napoleons, der jeden Exzeß gegen die öffentliche Ordnung blutig strafte; darauf unter das nicht minder verhaßte Regiment der Geistlichkeit und des alten Adels; und darauf unter das des (schuftigen) Reichthums. Es war sehr natürlich, daß die Erinnerung an die schönen Zeiten des Lebens ohne Arbeit und der Herrschaft in Tausenden und Tausenden lebendig blieben, und daß sich aus den gebildeten Ständen nicht blos böswillige, sondern auch gutmüthige Schwärmer fanden, die diese Erinnerung, natürlich ohne die daran geknüpften Verbrechen, in ein wissenschaftliches System brachten. Jede große geistige Strömung ganzer Massen wird ja naturgemäß auch in der Literatur ihren Ausdruck finden. Es sind daher seit 1820 verschiedene Franzosen aufgetreten, die in Rede und Schrift es unternahmen, die Gesellschaft auf bessere Grundlagen und Zustände zu setzen. Cabet, Fourier, St. Simon u. A. fanden ihr immerhin kleines Publicum in Frankreich, wenn sie Aufhebung des Eigenthums, der Ehe, ja sogar, wenn sie die Nothwendigkeit predigten, den Säugling der Mutter wegzunehmen und ihn vom Staate in großen Kasernen mit den anderen Säuglingen zusammen auffüttern zu lassen. Diese ganze Literatur wurde in Deutschland wenig beachtet; einige Gelehrte, Kritiker, Lehrer der Nationalökonomie, nahmen Notiz davon, wie man von jeder neuen und curiosen Erscheinung Notiz nimmt. Auch ein paar Handwerksgesellen, die in Paris oder Genf gearbeitet hatten, versuchten, das neue Evangelium ihren Genossen mundrecht zu machen. Erst vom Jahre 1847 ab gewann die Lehre in Deutschland Leben. Die tief und allgemein verbreitete Unzufriedenheit aller Stände traf zusammen mit der Hungersnoth, die natürlich auf die niedrigsten Stände am stärksten drückte und in Schlesien bis zu Hungertyphus stieg. Das Jahr 1848 gab überall den niedrigen Klassen die Gelegenheit, sich in Aufständen, Kravallen und Unordnungen aller Art zu versuchen. Es gab ihnen aber auch eine gesetzliche große Gewalt — die Majorität bei den politischen Wahlen. Wer damals Furcht (oder gar ein böses Gewissen) hatte; wer politischen Einfluß üben wollte, mußte die niederen Stände zu gewinnen suchen. Jetzt begannen die Volksredner, die Candidaten zu den Communal- und Abgeordnetenwahlen ganz regelmäßig ihre Reden: Was nun die politische Frage betrifft, so würde ich u. s. w. u. s. w. Und wenn dies abgehandelt war, so kam der Satz: Was dagegen die sociale Frage betrfft u. s. w. u. s. w., und nach beiden Richtungen hin hat man damals einen „höheren Blödsinn"

zu hören bekommen, wie ihn seitdem schöner kein Kladderadatsch und keine Berliner Presse zu erzeugen vermocht hat. Natürlich war der Kaufmann, der Gelehrte, der Geheime Rath nur Arbeiter, nichts als Arbeiter; ihm waren alle Interessen nicht so heilig, wie die des Arbeiterstandes. Er war ja nicht Freund, er war Bruder und Genosse des Arbeiters. In allen damaligen Parlamenten ist die sociale Frage in den „glänzendsten" Reden behandelt. Regierungen und Magisträte bezahlten Arbeiter für Nichtsthun, und wenn der süße Pöbel irgendwo eine Maschine zerstört, oder die Bürgerwehr angegriffen hatte, und wenn dabei von der gesetzlichen Gewalt einige erschossen waren, so boten Parlamente und Magisträte in Reden und Plakaten „die Bruderhand zur Versöhnung" und gaben den Verbrechern das Geleit zur letzten Ruhe. Was waren das für schöne Zeiten z. B. für die Berliner Rehberger. Nahe an 2000 Menschen wurden von dem Magistrate angenommen, um ein paar Sandberge zu planiren. Morgens um acht oder neun Uhr fand man sich mit Spaten und Hacke ein und machte mit diesen Werkzeugen zur Kräftigung des Appetits einige gymnastische Uebungen. Dann kam der Beamte, der das Tagelohn zahlte, und dann wurde Mittagbrod gekocht, etwas geplaudert, Neuigkeiten gehört, oder in Erinnerungen an gestern und vorgestern geschwärmt. Dann Mittagsessen, dann ein Mittagsschläfchen, und dann kamen Frau und Kinder mit dem Kaffee. Um vier Uhr kamen dann die Volksredner, trugen die Neuigkeiten, die nächsten Pläne vor, donnerten gegen Regierung, Magistrat, Nationalversammlung, und redeten dem Gesindel ein, es sei der edelste Bestandtheil des Volkes. Dann entweder gemüthliches, geselliges oder Familienleben, oder ein kleiner Aufzug durch Berlin mit der Fahne als „brodlose Arbeiter", etwas Katzenmusik, Fenstereinwerfen, und endlich — nach wohlvollbrachtem Tagewerke — der Schlaf des Gerechten.

Der Leser verzeihe die Abschweifung; — sie ist gemacht, weil jener Zeitpunkt der einzige war, in welchem die „sociale Frage" in practische Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Mit dem Eintritte geregelter Zustände verschwand sie vom Schauplatze. Heute erwähnt von 100 Wahlcandidaten kaum einer dieselbe; die Bücher, die sie behandeln, werden von der Masse der Gebildeten nicht gelesen; ein paar Menschen reden sie noch in großen Städten einem Arbeiterhaufen vor, und hier und da gelingt es dem Einen oder dem Andern, die Mehrheit der Stimmen bei einer Wahl zu erhalten. Was aber den Socialisten an Einfluß auf das eigentliche Volk abgeht, das ersetzen sie durch die maßloseste Heftigkeit ihrer Schriften und Reden. Hierdurch und weil sie in aufgeregten Zeiten möglicherweise doch einmal wieder irgendwo äußere Erfolge erringen könnten, sind wir bewogen worden, dieselben hier kurz zu beleuchten.

Zunächst: was wird unter der „socialen Frage" verstanden? Dem Wortlaute nach ist es die Frage nach den socialen, oder gesellschaftlichen Zuständen des Volkes. Ihr Inhalt wäre also, soweit es nicht auf sittliche, freiheitliche und rechtliche Zustände, sondern auf die Zustände des Erwerbs und Vermögens ankäme, derselbe, den wir oben in den Abschnitten über National-

Oekonomie und Polizeiwissenschaft gegeben haben. Nun kann allerdings Jemand sagen: das, was der oder der Verfasser über diese Gegenstände lehrt, beruht auf falschen Voraussetzungen und falschen Schlüssen. Und das sagen auch die Socialisten. Damit ist aber nichts für sie gewonnen. Jede Wissenschaft kann von irgend Jemand angefochten werden; jede ist der Verbesserung durch neue Entdeckungen und durch neues und besseres Nachdenken fähig. Jeder, der das Buch liest, in welchem sie behandelt wird, mag dessen Inhalt prüfen und ihn verwerfen, wenn er ihn schlecht begründet findet. Wenn aber Millionen die aufgestellten Regeln als richtig anerkannt haben, wenn Tausende von gelehrten und nicht gelehrten, aber vorurtheilsfreien Männern dies gethan haben, so hat die bürgerliche Gesellschaft vollkommen Recht, diese Regeln nicht zu verlassen, weil eine kleine Minderzahl sie bestreitet. Was sollte daraus werden, wenn die Medicin heute verworfen wird, weil Daubitz erklärt, dieselbe sei Unsinn; — die Astronomie, weil einer oder zwei erklären, die Sonne bewege sich und die Erde stehe still; — das Eigenthum, weil einige Diebe es nicht anerkennen; — die Ehe, weil ein paar Halbtolle für freie Liebe schwärmen? Es frägt sich blos: sind die Regeln der Nationalökonomie von mir als richtig anerkannt? und wenn dies: theilen diese Ueberzeugung die Meisten, die Besten und die Klügsten meiner Zeitgenossen? Ist dies der Fall, so habe ich gar keine Veranlassung, sie zu verwerfen, blos weil ein paar andere Menschen dies thun.

Die Wissenschaft ist also schnell mit der socialen Frage fertig. Sie anerkennt sie nicht.

Damit ist zugleich die Beantwortung der Frage angebahnt: Kann es denn in der Praxis, in der Anwendung der Wissenschaft, eine sociale Frage geben? Gewiß kann es das, wenn durch Störungen der regelmäßigen Entwickelung Zustände herbeigeführt worden sind, welche von der Wissenschaft verworfen werden, welche also naturwidrig und ungesund sind. Es ist aber der Standpunkt der socialen Frage damit auf ihre nothwendige Beschränkung gebracht. Ob sie existirt oder nicht, das hängt von den jetzigen Zuständen ab. Die Frage ist also an einen Raum gebunden, weil jeder Zustand einen Raum voraussetzt. Ein Zustand ist auf einem Gebiete, in einem Staate oder Volke oder in mehreren Staaten oder Völkern vorhanden. Wir können also von einer sozialen Frage reden, die in Preußens, oder Deutschlands, oder Englands, oder Europa's Zuständen wurzelt. Wir könnten sie ausdehnen auf die gesammte Menschheit; haben damit aber immer den Raum, die gesammte Erde, im Auge. Thun wir es aber, so werden wir zum Absurden kommen. Die gesammten Zustände der Menschen entwickeln sich nach den, in der menschlichen Natur liegenden Gesetzen, und was die Gesammtentwickelung bringt, das ist gewiß das Richtige; — natürlich die Gesammtentwickelung derjenigen Menschheit, welche überhaupt eine Entwickelung, eine Cultur, hat. Man wird den nomadischen Araber oder Neger, den Hottentotten, den wilden Australier doch niemals in eine solche Betrachtung hineinziehen können. Was die Socialisten für die ganze Menschheit in dieser Beziehung aufgestellt haben, ist denn auch

wirklich nicht der Erwähnung werth; so die freie Liebe, die Aufhebung des Eigenthums, die Normirung der Staatszustände nicht nach dem natürlichen Egoismus der Menschen, sondern nach der allgemeinen Menschenliebe u. dgl.

Die wirkliche sociale Frage wird also immer die sein: Ist die Entwickelung eines bestimmten Staates gesund oder nicht? Das führt aber gleich zu der Frage: Ist die sociale Frage, oder ist eine sociale Frage vorhanden? Mit anderen Worten: taugt die ganze Grundlage und die ganze Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse nichts, oder sind nur einige Schäden und Auswüchse der im Uebrigen gesunden Entwickelung zu bessern?

Unsere heutigen Socialisten reden immer nur von der sozialen Frage. Sie sind darin ganz konsequent. Sie wollen vor Allem diese Frage gelöst haben; alle anderen, insbesondere alle politischen Fragen, sind ihnen gleichgiltig. Ob Monarchie oder Republik, ob eine oder zwei Kammern, ob Selbstverwaltung oder nicht? das Alles läßt sie kalt; im Reichstage stimmen sie kaum über dergleichen Dinge mit. Nur das, was sie bei Aufregung der niederen Stände geniren kann, die Beschränkung der Rede und der Schrift, des Versammlungsrechts u. dgl. kann noch ihr Interesse erwecken.

Gewiß ist das auch von ihrem Standpunkte aus richtig. Wer das Heil der Menschheit in der Aufhebung des Eigenthums und der Ehe, oder in der Alleinherrschaft des Pöbels sucht, für den sind wirklich alle solche politische Dinge Nebensachen.

Fragen wir nun weiter: Giebt es wirklich für gewisse Länder die sociale Frage, und giebt es für andere eine oder mehrere sociale Fragen? so muß die Antwort bejahend ausfallen. Für das alte Rom, für das Nordamerika vor 10 Jahren war die Sklaverei eine solche. Indem sie jede Aussicht auf Entwickelung in Wohlstand und Sitte und auf befriedigende Gestaltung des Staates abschnitt, war sie so wichtig, daß alle und jede politische Frage dagegen gleichgiltig wurde. Für die heutige Türkei sind die gesammten Grundlagen der gesellschaftlichen Einrichtungen so durch und durch unmöglich und ungesund, daß der Türke wohl gleichgiltig gegen alle anderen Fragen sein kann. Ob für Rußland der Mangel an Redlichkeit in vielen Verhältnissen, der Mangel eines Bürgerstandes, der Mangel des Eigenthumsbegriffs im Bauerstande, die Uncultur der Massen, die nationalen Gegensätze und hundert andere Schäden Eine sozialle Frage bilden, mag zweifelhaft sein; jedenfalls sind sie eine recht große Anzahl einzelner socialer Fragen. Und solche sind wirklich in Menge vorhandeu. Wir nennen beispielsweise:

- wenn Theurung eintritt,
- wenn ein Industriezweig so wenig Ertrag bringt, daß die Bevölkerung ihr Auskommen nicht mehr findet (z. B. die Weber in Schlesien und im Erzgebirge, die Baumwollenarbeiter in England),
- wenn viele Personen ehelos bleiben;
- wenn die Mädchen durchschnittlich im 28., die Männer durchschnittlich im 34. Jahre heirathen, statt früher im 20. oder 30.;
- wenn viele Arbeiter in ungesunden Räumen oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen arbeiten;

wenn die Zahl der Verbrechen, der unehelichen Kinder, der Selbstmorde, der Gestorbenen u. s. w. im Wachsen begriffen ist;
wenn der redliche und sichere Mann keinen Credit bekommen kann;
wenn 60 pCt. der Bevölkerung nicht lesen und schreiben können, statt früher 40 pCt.;
wenn die Beamten im Durchschnitt bestechlich sind;
wenn die Bauergüter massenhaft von den großen Gütern aufgekauft oder von Spekulanten ausgeschlachtet werden;
wenn der Einzelne durch unnöthige Schranken an der Entwickelung seiner Kräfte gehindert ist;
wenn eine große Anzahl von unverheiratheten Frauen und Mädchen vorhanden ist, die keine Gelegenheit haben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen;
wenn große Massen bloßer Tagelöhner sich auf einem Punkte anhäufen;
wenn diese einen besonderen Hang zur Rohheit oder Gesetzlosigkeit zeigen;
wenn die Stadt ungesunde Luft erzeugt;
wenn die Wohnungen, insbesondere der Arbeiter, für das Bedürfniß nicht ausreichen, oder übermäßig theuer oder ungesund sind;
wenn die Arbeiter übermäßig viele Festtage feiern;

und so giebt es noch hundert und hundert recht dringende und recht praktische sociale Fragen. Gewiß sind Menschen, die sich mit ihrer Lösung und mit der Abhilfe von Schäden beschäftigen, im höchsten Grade zu loben, und die Verwalter von Kranken- und Waisenhäusern, die Erbauer guter Wohnungen, die Lehrer, Männer wie Liebig, der uns Brod und Fleisch billiger macht, Rumford, der für die Armen bessere Speisen erdachte, sind ganz prachtvolle Socialisten, und nützlicher, als Gevatter Schneider und Handschuhmacher, der sich über Ein- oder Zweikammersystem oder über andere Dinge, von denen er nichts versteht, erhitzt. Für alle solche Dinge brauchen wir aber unsere heutigen Socialisten nicht. Unsere Wissenschaft giebt für sie alle die Lösung, entweder, daß das Uebel nicht zu vermeiden, oder wie es zu bessern ist. Jede verständige Regierung wird auch suchen zu bessern, was möglich ist. Das Volk selbst wird dasselbe thun, theils von der Liebe, theils von Eigennutz getrieben. Denn das weiß und fühlt wenigstens doch Jeder, daß er um so behaglicher und genußreicher leben kann, je wohlhabender, kenntnißreicher und tugendhafter die übrigen Menschen, insbesondere auch die niederen Stände sind. Es ist doch gewiß für Jeden zu merken, ob er gute oder schlechte, kräftige oder kränkliche, ehrliche oder diebische Arbeiter hat; und für den, der keine Arbeiter beschäftigt, ob die um ihn herum wohnenden Menschen stehlen, mit Messern hauen, oder die Luft durch Epidemien verpesten, die das unter ihnen herrschende Elend erzeugt.

Wo aber die Regierung oder die maßgebenden Stände diese Pflichten, sei es aus Unverstand oder aus bösem Willen, vernachlässigen, da sind die Socialisten eben so wenig nöthig. Die Bessergesinnten mögen den bösen

Willen zu brechen, die mangelnde Einsicht zu bessern versuchen. Dazu braucht man kein besonderes staatswissenschaftliches System.

Unsere heutigen Socialisten beschäftigen sich aber mit den socialen Fragen auch nicht. Für sie giebt es nur eine sociale Frage, die Verbesserung der Lage der Arbeiter. Nicht aller Arbeiter, — sondern der Fabriktagelöhner und Gesellen, wie wir bereits in § 137 erwähnt haben. Damit ist eigentlich der Stab über sie schon gebrochen. Denn die bürgerliche Gesellschaft ist nicht des einen Standes wegen da, sondern aller Stände wegen. Das Volk soll für Besserung der Zustände aller Stände streben. Daß man, wenn man von Arbeitern redet, dies nicht auf Tagelöhner beschränkt, sondern die Gesellen mit dazu nimmt, dazu liegt wirklich gar kein anderer Grund vor, als daß diese in den großen Städten ebenso zahlreich sind wie die Tagelöhner. Es ist doch außer Frage, daß in jenen Städten der kleine mit starker Familie gesegnete Handwerksmeister in viel dürftigerer Lage ist, als der sorgenfreie Gesell.

Der wirkliche Kern der socialen Frage für diese Stände ist aber der, daß es dem ganzen Volke daran liegen muß, sie in Einkommen, Bildung und Moralität so hoch zu heben als möglich; daß aber diejenigen Arbeiten, deren Arbeit die wenigste Kunstfertigkeit, Kenntniß, Ueberlegung kostet, die also am wenigsten werth ist, auch das geringste Einkommen haben müssen. Jeder andere Zustand ist unmöglich; er läßt sich durch Despotismus oder Pöbelherrschaft auf ein paar Jahre halten, aber nicht länger. Wenn 1000 Fabrikarbeiter heute ein Einkommen von 150 Thlr. haben, und 500 Handwerksmeister ein solches von 200 Thlr., und man treibt Ersteres auf 250 Thlr., so kann doch nur die Folge sein, daß Niemand mehr für die Betreibung des Handwerks Capital, oder für seine Erlernung Zeit und Geld aufwenden will. Es sind dann 1500 Menschen vorhanden, die in den Fabriken leben wollen, während nur für 1000 Arbeit ist. Der Lohn fällt dann aber nicht zurück auf 150 Thlr., sondern niedriger — nach den allgemeinen Gesetzen der Concurrenz. Der Satz: je mehr Werth die Arbeit hat, desto höher wird sie bezahlt, ist für Arbeitsgebiete, die Tausenden offen stehen, durch Nichts zu erschüttern. Ihn umwerfen, heißt die Gesellschaft zerstören.

Es kann sein, daß die Arbeiter nicht so viel zu leben haben, als sie gebrauchen. Das ist ein beklagenswerther Nothstand, — und seine Beseitigung wird alle Kräfte der Regierung und des Volkes herausfordern, auch ohne die Socialisten. Wo gesunde Verhältnisse sind, da muß der Arbeiter so viel haben wie er zum Leben braucht. Daß dies nach der Natur des Landes verschieden ist, ist selbstverständlich. Der Lazzaroni in Neapel braucht weniger Nahrung, Kleidung, Wohnung und Heizung, als der englische Arbeiter, und die Nahrung liefert das Land im Uebermaß. Er lebt mit täglich 24 Gr. in vollem Behagen; — der deutsche Arbeiter verhungert dabei: Wir wollen uns nicht in die Lehre vom Arbeitslohn nochmals vertiefen. Wir glauben, daß das, was in §§ 70—73 gesagt worden, so unumstößlich ist, wie irgend eine Lehre einer Erfahrungswissenschaft sein kann.

Daher kommt es denn auch, daß die Socialisten, wenn sie präcise praktische Sätze aufstellen, hierauf nicht eingehen, sondern sich auf selbstverständliche oder Nebendinge beschränken. Was sie heute fordern, besteht etwa in folgenden Sätzen:

1) Es soll nicht der Egoismus, sondern die Liebe, die Preise der Arbeit bestimmen.

2) Es soll der Staat für die Arbeiter sorgen. Man erkennt an, daß dies vielfach geschieht, auch wohl, daß der Arbeiter, als der unterste und am wenigsten kräftige Stand, bisher schon mehr Fürsorge des Staats genossen hat, als jeder andere Stand. Das genügt aber nicht. Der Staat soll entweder, wenn Arbeit fehlt, solche beschaffen, oder die Fabrikanten zwingen, günstigere Bedingungen zu gewähren; oder er soll zur Aufhilfe (um Krankenhäuser oder Pensionskassen zu gründen, um Fabriken anzulegen, deren Eigenthümer die 100 Arbeiter selbst sind; — vielleicht auch, um die erforderlichen Aufwiegler und die Verbreiter der socialistischen Lehren zu besolden) Geld hergeben.

3) Der Staat soll keine Bedrückung der Arbeiter durch die Arbeitgeber dulden. Der Satz ist unzweifelhaft und von allen civilisirten Staaten anerkannt; — wenn man nur unter Unterdrückung nicht etwa versteht, daß der Fabrikherr den Preis der Arbeit herabsetzt, sobald die Gesetze der Concurrenz dies gestatten.

4) Der Cardinalpunkt aller Reden ist aber die Herrschaft des Capitals die Unterdrückung des Arbeiters durch das Capital, die Feindschaft gegen das Capital. Es ist dies ein solcher Unsinn, daß es kaum lohnt, darüber ein Wort zu sagen. Das Capital allein ist es, welches dem Arbeiter Arbeit und Brod giebt. Wie der Satz zu verstehen? was denn eigentlich gegen das Capital geschehen soll? das wird nicht deutlich, aber unter allen unklaren und schwülstigen Phrasen doch sichtbar genug gesagt. Es soll den Arbeitern gestattet sein, Strike's zu machen, und zwar nicht bloß durch Enthaltung von der Arbeit, sondern auch durch Todtschlagen derjenigen, die am Strike nicht theilnehmen wollen, verbunden mit Gewaltmaßregeln gegen den widerspenstigen Arbeitsgeber. Und das ist eigentlich der Kern der Sache.

Und solche Mittel will man anwenden gegen die Quelle, aus welcher der Lohn des Arbeiters fließt, und zwar gegen eine Quelle, die so äußerst empfindlich, und durch Nichts, als vollständige Ordnung des bürgerlichen Lebens dahin zu leiten ist, wo man ihrer bedarf. So wie die Ordnung gestört wird, zieht sich das Capital zurück. Es ist so beweglich, so unfaßbar, wie kein anderes lebendes oder lebloses Ding. Der Fabrikant, der durch Tumulte, abgezwungene Lohnerhöhungen oder sinkende Preise seines Products dahin gebracht wird, mit einer geringen Rente seines Capitals fürlieb zu nehmen, ist durch nichts gehindert, sein Capital aus dem Geschäfte herauszuziehen, und in einem andern Geschäfte, oder gar nicht anzulegen. Heute, wo es so viele Staatsschuldscheine, Actien und andere Geldinstitute giebt, ist dies doch wirklich nicht schwer.

Daß die Kapitalisten ihre Arbeiter betrügen, hart behandeln, den Lohn herabdrücken, überhaupt ihr sociales Uebergewicht zur Begehung von Unrecht benutzen können, ist nicht zu bestreiten. Das kommt aber in allen menschlichen Verhältnissen vor, und der Staat hat alle Veranlassung, durch gute Gesetze (cf. z. B. die Kinderarbeit und das Trucksystem) und unparteiische Rechtspflege zu helfen. Mehr als der Staat hier vermag, ist auch kein Socialist im Stande zu erreichen.

5) Der Staat soll sorgen, daß der Arbeiter in Krankheit und im Alter nicht Noth leide. Es ist dies einer der Punkte, die wir oben erwähnten, wo allerdings die besondere Lage des Arbeiters die besondere Fürsorge des Staates rechtfertigt. Denn der tüchtige Arbeiter steht der wirklichen Noth gegenüber, sobald er krank und alt wird. Daß der Staat keine Verpflichtung hat ihn zu ernähren, steht fest, er müßte sie denn gegen alle Stände übernehmen. Es ist ja die Noth der armen Beamtenwittwen, des kranken Kaufmanns oder Handwerkers nicht kleiner, als die des Arbeiters. Wohl aber ist dieser Theil des Socialismus eigentlich der wichtigste. Wie er beim Bergbau organisirt ist, ist in § 598 erwähnt, und würde die gleiche Organisation auch bei anderen Fabrikanlagen möglich sein. Natürlich hilft hier Alles mit, was Ordnung und Reinlichkeit befördert, und die Neigung zur Ansammlung eigenen Capitals erweckt.

6) Der Staat soll für die geistige Bildung des Arbeiterstandes sorgen. Dagegen ist gar nichts einzuwenden, sogar der kaltherzige Engländer erkennt in neuerer Zeit diese Forderung an.

7) Der Staat soll dafür sorgen, daß die Ungleichheit in der Vertheilung des Eigenthums und des Einkommens aufhört; — darüber ist auch nichts weiter zu sagen. Wenn der Faule so viel hat, wie der Fleißige; der Geschickte so viel wie der Ungeschickte; der Herr wie der Diener, dann hört eben die Wissenschaft, und alle persönliche Freiheit auf. So lange der Mensch frei ist, so lange sind die Güter ungleich vertheilt, mit Ausnahme der Hirtenvölker und Jäger, bei denen Alle Nichts oder wenig haben, und also die Unterschiede des Besitzes fehlen.

Wenn der Wahnsinn so weit gegangen ist, das Eigenthum und dessen Ungleichheit als ein Unrecht zu bezeichnen, welche durch eine neue Vertheilung gesühnt werden müsse, so ist die Volkswirthschaft mit dergleichen sehr bald fertig. Der Begriff des Eigenthums ist der erste menschliche Begriff, der zur Civilisation führt, die Grundlage aller Civilisation beruht darin. Jeder Angriff auf das Eigenthum entwerthet dasselbe und vernichtet den Credit. Damit sinkt natürlich der Werth des stehenden und umlaufenden Capitals, damit die Production, damit das Quantum Arbeit, welche durch das Capital beschäftigt wird. Practisch angegriffen, ist das Resultat also: die Wohlhabenden werden weniger wohlhabend, die Armen ärmer, die Aermsten verhungern. Anders stellt sich die Sache subjectiv. Für den Arbeiter A. und B. ist es ein großes Glück, wenn er einen Reichen plündern kann; er lebt mit diesem Raube in einer zerrütteten Gesellschaft doch besser, als ohne ihn in einer geordneten. Der Journalist oder Volksredner, der ihm solche Vorspiegelungen macht, ist sein

Mann; der kann darauf rechnen, für seine sonstigen Zwecke ein paar hundert oder tausend Arbeiterfäuste zur Verfügung zu haben. Die Verführung durch derartige gewissenlose Menschen ist so mächtig, daß eine recht gediegene Gesinnung der Arbeiter dazu gehört, ihr zu widerstehen. Der französische Arbeiter hat für solche Ideen blutige Schlachten geliefert; — die überwiegende Mehrzahl der deutschen Arbeiter hat sie zurückgewiesen; das ist der Unterschied unserer und der dortigen Zustände.

8) Der Arbeiter soll jedem andern Stande gleich- und vollberechtigt sein. Auch dagegen ist nichts zu sagen, wenn man nur nicht verlangt, daß er mehr Recht in Anspruch nehmen solle, als er nach seiner persönlichen Ausbildung, seiner untergeordneten Lebensstellung und seinem ganzen Können überhaupt ausfüllen kann. Mag einem Arbeiter der Ministerposten offen stehen, wenn er das Zeug dazu hat; eine Stadt aber zwingen, unter 30 Stadtverordneten wenigstens 2 Arbeiter wählen zu müssen ist ein Unrecht.

Wenn wir vorstehend die Hauptforderungen der Socialisten genannt haben, so versteht es sich von selbst, daß nicht jeder Socialist alle diese Forderungen macht. Der eine ist bescheidener, als der andere. Nur darin stimmen sie aber überein, daß Allen das Wohl und Wehe der Kaufleute, Militairs, Beamten, Schiffer, Gastwirthe u. s. w. ganz gleichgiltig ist. Sie wollen nur für den Tagelöhner und Gesellen wirken.

Endlich brauchen wir wohl die Frage: ob für Preußen die sociale Frage vorhanden ist? nur kurz zu berühren. England mit seinem irischen Fabrikpöbel ist aufs Aeußerste bedroht; Paris mit seinen 40000 Maurer- und Zimmergesellen, die bloß durch die unsinnigste Verschwendung künstlich beschäftigt werden; mit den Hunderttausenden von Handwerkern, Fabrikanten und Fabrikarbeitern, die nur leicht entbehrliche Luxusdinge verfertigen, also brodlos sind, sobald eine große Calamität eintritt; — diese Länder haben alle Ursache, sich recht gründlich mit der socialen Frage zu beschäftigen. In Preußen ist die Mehrzahl des Volkes auf dem Lande und in kleinen Städten. Große Massen von Arbeitern und Gesellen giebt es in einigen großen Orten, und deren Zuständen sind — im Allgemeinen — gesund. Elend und Noth giebt es auch da in Menge. Hier aber reden wir nur von der Lage derjenigen, die arbeiten können und wollen. Man muß dabei nicht auf den Berliner Bummler oder Dieb, auch nicht auf Droschenkutscher oder Dienstmänner rücksichtigen, die zu faul sind, um in regelmäßiger Arbeit ihren Körper anzustrengen, und deßhalb mit einem Hungerbrode fürlieb nehmen. Man muß die eigentlichen Arbeiter, den Maschinenbauer, den Kattundrucker, die Tausende von verheiratheten Handwerksgesellen ansehen, wie stattlich und ehrenwerth sie einhergehen, wie anständig sie ihre Kinder erziehen, wie gut sie in Speise und Trank leben; aber auch, wie viel Sinn für Ordnung und Gesetz, für Bücher, für Theater, für Naturgenuß, sie haben. Man hört dann auf, sich von „der socialen Frage in Preußen" erschrecken zu lassen.

Dagegen giebt es eine ganze Menge einzelner socialer Fragen und wird deren immer geben. Niemals wird die Zeit kommen, wo man sagen kann, jetzt sei in den Verhältnissen der Menschen und der Stände zu einander, und insbesondere in dem Verhältnisse der Arbeiter, gar nichts mehr zu wünschen und zu bessern. Wer aber Augen hat zu sehen, der wird auch sehen, daß die Regierung und zahlreiche Privatleute, einzeln und in Vereinen, kräftig für diese socialen Fragen arbeiten, und seit langer Zeit gearbeitet haben.

§ 625. Die wächserne Nase des Rechts.

„Das Recht hat eine wächserne Nase“ das sagen Tausende von Ungebildeten, aber auch Tausende von Personen, die auf Bildung Anspruch machen. Auch unter den Landwirthen hört man das geflügelte Wort noch sehr häufig. Früher hörte man es noch häufiger. Seit 20 Jahren aber ist der Landwirth Geschworner, er nimmt Antheil an Fällung der Strafurtheile, sieht und hört die gerichtlichen Handlungen, und kann auch jeder andern Sitzung des Strafgerichts beiwohnen. Damit ist der Zauber gebrochen. Gewiß kommen auch heute noch Fälle vor, in denen der Schuldige sich durchlügt, oder von einem geschickten „Rechtsverdreher“ durchgeschwindelt wird; — und die unendlich traurigen Fälle, in denen ein Unschuldiger verurtheilt, oder Monate lang in Untersuchungshaft gehalten wird. — Diese Fälle haben aber nichts geheimnißvolles, nichts unbegreifliches, das Strafrecht ist ja so klar: Wer das und das gethan hat, erhält die und die Strafe; dazu das Verfahren so klar, Staatsanwalt, Vertheidiger, Geschworne und Richter; alles greifbare und sichtbare Menschen; — genug der Verfasser hat seit 20 Jahren das Wort, angewendet auf Strafsachen, nicht gehört.

Ebenso hat er aber auch das Wort niemals auf Landrath oder Regierung anwenden gehört. Gewiß, sie sind Vielschreiber oder kennen die Verhältnisse nicht, oder sind gleichgiltig gegen das Wohl der Unterthanen und sorgen nur für den Fiscus, oder sie begehen die gröbsten Irrthümer. — Alles das hört man, niemals aber etwas von wächserner Nase, obwohl diese Behörden doch eigentlich auch nichts Anderes thun und treiben, als die Gerichte. Es fehlt eben wieder das Unnahbare, das Unbegreifliche. Der Landwirth macht ja auf seinem Gute und in seinem Dorfe dieselben Geschäfte wie der Landrath, er übersieht ihn ja durch und durch.

Es ist das Geheime, das Unbegreifliche, welches diesen Begriff hervorruft. Das Gericht arbeitet in geschlossenen Büreaus; die Audienztermine in Civil-Processen sind zwar öffentlich, aber das Publicum besucht sie nicht; sie sind auch für die Entscheidung ohne Bedeutung; was derselben zu Grunde gelegt wird, muß bereits schriftlich zu den Acten gebracht sein; man sieht Vorladungen mit lateinischen Worten gespickt, die man nicht versteht; man liest den Tenor eines Erkenntnisses, dessen Verständniß ein selbständiges Studium veranlaßt, und Gründe desselben, mit Citaten aus Büchern, Gesetzen und Präjudicien, von denen man keine Ahnung hat. Und dazu sieht man die practischen Resultate. Einer, der das offenbarste Recht für sich hatte, verliert den Proceß;

ein Nichtswürdiger gewinnt ihn, der den Gegner lediglich chikanirt; der erste Richter hat erkannt, was Rechtens ist, der zweite erkennt etwas Anderes; der dritte wieder etwas Anderes; zwei Richter haben also jedenfalls das Falsche ausgesprochen. Man kann also das Recht drehen wie man will; nicht, der wirklich das Recht hat, siegt, sondern derjenige, welcher Glück, einen geschickteren Advokaten, oder wer weiß, welche heimliche Hinterthüren hat.

Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß die „wächserne Nase" vorhanden ist. Sie ist es nur nicht in der Ausdehnung, wie ihn der unbestimmt gefaßte Begriff giebt. Wir wollen versuchen, diesen auf seinen wirklichen Inhalt zurückzuführen. Es wird ihm dann ergehen, wie den Gespenstergeschichten, — sobald man sie genau ins Auge faßt, verlieren sie den Charakter des Geheimnißvollen.

Zunächst ist zu bemerken, daß das Recht, so lange die Völker auf geringer Culturstufe stehen, sehr einfach ist. Je mehr sich alle Verhältnisse ent- und verwickeln, desto mehr muß auch das Recht ent- und verwickelt werden. Es ist ein ganz hübscher Gedanke, daß das Recht so einfach sein soll, daß auch der ungelehrte, einfache Verstand es begreift; — es ist aber leider unmöglich. Das Recht ist heutzutage Gegenstand des Studiums und der Arbeit eines ganzen Menschenlebens; — die Menschen, die ihr Leben an andere Aufgaben gesetzt haben, verstehen es nicht. Wir haben in diesem Buche dem Leser den gesammten Inhalt des Rechts gegeben, aber nur die allgemeinen Grundsätze und Begriffe, die jedem einigermaßen entwickelten Verstande zugänglich sind; — der Leser würde sehr irren, wenn er glauben wollte, daß er durch das Aneignen dieser Sätze in den Stand gesetzt wäre, nunmehr Processe zu entscheiden.

Das Recht in Deutschland hat als Grundlage: das Recht des römischen Staates, wie er vor 1500 Jahren war. Es läßt sich darüber streiten, ob dieser Umstand ein Segen oder ein Nachtheil für das deutsche Recht gewesen ist. — Jedenfalls aber hat er zur Folge, daß das Verständniß des Rechtes der Auffassung der Nichtjuristen noch mehr entrückt ist.

Es bedarf aber jede Wissenschaft bestimmter, allgemein feststehender Ausdrücke für bestimmte Begriffe. Viele von diesen erscheinen selbst den Fachmännern unverständig. Erzähle der Landwirth einem Nichtlandwirthe von Koppel- und Fruchtwechselwirthschaft, von Schwarz- und Grünbrache, von Haufen oder Puppen, von Rühr- und Weedefurche, so wird das dieser auch nicht verstehen, wenn es ihm nicht erklärt wird. Beim Rechte kommt nun noch hinzu, daß diese feststehenden Ausdrücke dem römischen Rechte, also der lateinischen Sprache entnommen sind, und daß selbst derjenige, welcher Latein gelernt hat, nicht gelernt hat in welcher Bedeutung diese Worte in der Rechtssprache gebraucht werden. Wer die Prima des Gymnasiums durchgemacht hat, und die Ueberschrift einer gerichtlichen Verfügung lieset: copia decreti, der weiß wahrscheinlich, daß decretum eine Verfügung bedeutet. Aber Copia — wenn er das Lexikon nachschlägt, so findet er: Menge, Masse, Fülle, Reichthum. Was heißt das nun: die Masse der Verfügung? Nur die Juristen haben die Bedeutung: „Abschrift" dem Worte gegeben.

Wir wollen es gar nicht vertheidigen, und es geschieht auch nur in Verletzung der bestehenden Vorschriften, daß der Bürger auch heute noch gerichtliche Verfügungen bekommt, die er nicht versteht. Das Gericht hat die Verpflichtung, in den Verfügungen, welche dem Einzelnen sagen was er thun oder lassen soll, oder wie auf seine Anträge bestimmt worden ist, sich in deutscher Sprache und so deutlich auszudrücken, daß er es verstehen kann.

Mit den Erkenntnissen ist es aber anders. Das Erkenntniß ist eine wissenschaftliche Arbeit, um einen gegebenen Fall nach Inhalt der Rechtswissenschaft zu prüfen. Die Wissenschaft hat ihre allgemeinsten und allgemeinen Grundsätze, die dann zu specielleren Bestimmungen verarbeitet sind. Wer die specielle Bestimmung liest, dem ist sie unverständlich, wenn er nicht die allgemeinen Grundsätze kennt. Gewiß kann jeder Richter jedes Erkenntniß so abfassen, daß es der gemeine Verstand begreift; denn schließlich sind die allgemeinen Begriffe doch höchst klar und verständlich. Während heute der Richter ein drei Bogen starkes Erkenntniß über die Frage abfaßt, ob der abziehende Pächter eines Landgutes seine Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung der Gebäude erfüllt hat, müßte er nun zehn oder zwanzig Bogen schreiben, um dem Leser alle Grundlagen der angewendeten speciellen Lehren, also die Lehre von Schließung, Inhalt und Bedeutung der Verträge, von beweglichen und unbeweglichen Grundstücken, von Pacht und Miethe, von Verdingung von Arbeiten, von Dolus und Culpa u. s. w. klar zu machen. Die Folge würde sein, daß der Staat die dreifache Richterzahl anstellen müßte; daß wenig Menschen sich finden würden, die eine so ewig wiederkehrende und geistlose Arbeit verrichten möchten, und daß, die sich finden, an dieser Geistlosigkeit schnell geistig zu Grunde gehen und eine ganz schlechte Rechtspflege führen würden.

Haben wir somit erklärt, wie das Recht zu der Unbegreiflichkeit im Allgemeinen gekommen ist, so wird es nunmehr an der Zeit sein, zu erklären, woher die Richtersprüche stammen, die gegen das Recht laufen, oder den Aussprüchen anderer Richter widerstreiten. Wir könnten im Allgemeinen sagen, daß keine menschliche Einrichtung vollkommen ist, und also auch von der Rechtspflege diese Vollkommenheit nicht verlangt werden kann; müssen jedoch *einige* Ursachen solcher Unvollkommenheiten näher bezeichnen:

1) Zunächst ist der Richter parteiisch gewesen.

Der preußische Staat besoldet viele Tausende von Richtern, und daß unter dieser großen Zahl, in welche Jeder aufgenommen wird, der seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen, ein paar räudige Schafe sein können, und auch gewesen sind, das ist nicht zu bestreiten. Es ist nur zu fragen: wie ist die *große Menge* der preußischen Richter? Wenn der Eine sagt: ich kenne deren zwanzig oder hundert, und diese sind sämmtlich brave Leute; und der Andere entgegnet: ich kenne deren auch eine Menge, und habe viele schlechte angetroffen, so kann das keinen Beweis geben. Der Beweis läßt sich aber herstellen, wenn man festhält, daß der Mensch seinen Charakter nach dem Inhalte seines äußern und innern Lebens bildet. Diesem Einflusse kann sich

Niemand entziehen. Wie der Schiffer nach monatelangen Entbehrungen sich in die rasendste Liederlichkeit stürzt; wie der Fleischer gleichgiltig gegen das Leben, es zuweilen auch gegen das Menschenleben wird; wie der Offizier an das Commandiren und strengen Gehorsam gewöhnt, Neigung zur Rechthaberei zeigen wird, eben so wenig kann sich der Richterstand dem Einflusse seiner Umgebungen entziehen. Er macht eine wissenschaftliche Bildung durch und wächst daher, wie mit der Erkenntniß, so auch an der Gesinnung; er studirt das Recht, also die Wissenschaft, deren Grundlagen und Ziele die Herrschaft der Redlichkeit und des Gesetzes bilden; er widmet sein Leben dieser Aufgabe, sein Denken und Sinnen beschäftigt sich nur mit ihr; in dem, was er amtlich thut, spricht sein Privatinteresse nicht mit. Er wird also nach einigen Jahren daran gewöhnt sein, die amtlichen Sachen lediglich mit Rücksicht auf die Dinge, nicht auf seine persönlichen Vortheile und Leidenschaften, zu betrachten; im Gegensatze zu dem Gewerbtreibenden, dessen Interesse bei Allem, was er thut, in erster Linie stehen muß. Alle diese Einflüsse müssen gute Charaktere stärken, schwache aufrichten und selbst gemeine mit fortreißen; nur die verdorbensten Gemüther haben die Kraft, ihnen zu widerstehen. Wo also nicht Einflüsse vorhanden sind, die auf das Entgegengesetzte hinwirken (schlechte Besoldung, parteiliche Beförderung, Absetzbarkeit u. dgl.), da wird die Moralität des Richterstandes immer die Durchschnittsmoralität des Volkes merklich überschreiten. Wo der Richterstand niedrig in der Moralität steht, steht ganz gewiß der Durchschnitt des Volkes noch tiefer.

2) Der Richter hat sich geirrt. Irren ist menschlich; — auch das kommt vor. Einer ist kenntnißreicher als der Andere; wir wissen ja, durch die Examina quälen und schwindeln sich auch eine Anzahl vou dürftigen Menschen durch. Aber nicht blos der Mangel an Kenntniß kommt in Betracht. Es giebt Menschen mit mehr oder weniger Arbeitskraft und Arbeitslust, Auffassungsgabe und Umsicht; es giebt zerstreute, flüchtige, nachlässige Menschen; und noch mehr, auch der ganz tüchtige Mensch hat Augenblicke, in denen Körperschmerzen seinen Geist schwächen, geistige Schmerzen, Kummer und Unglück ihm seine Frische rauben, selbst bloße augenblickliche Ermüdung auf ihn einwirkt. Allen diesen Mängeln unterliegt auch der Richter.

3) Nicht der Richter, sondern die Partei, die sich über ihn beklagt, hat sich geirrt. Und dies sind in allen Fällen, in denen über die wächserne Nase geklagt wird, die zahlreichsten. Der bei der Sache Betheiligte wird durch Unkenntniß der Gesetze und durch seinen natürlichen Egoismus befangen, von dummen oder schlechten Rathgebern aufgereizt; er ist wirklich in dem guten Glauben das größte Recht zu haben, und ist doch im Unrechte. Gerade der bei der Sache nicht betheiligte Jurist ist im Stande zu erkennen, welche Menge der tollsten Unvernunft in dieser Beziehung selbst unter den gebildeten Ständen umherläuft.

4) Die unterliegende Partei hat allen Grund, sich im Rechte zu glauben; kennt aber die Gründe nicht, welche das Gegentheil bedingen. So z. B. der Gutsbesitzer, welcher heute ein Gut kauft, und auf demselben vom Nachbar=

gute aus keinen Weg vorfindet, bis ihm der Nachbar im Prozesse beweiset, daß ein solcher vor 10 Jahren wirklich zu Recht bestanden habe.

5) Das Gesetz widerspricht in vielen Fällen dem Naturrechte und der Billigkeit und geht dann natürlich dem gemeinen Verstande gar nicht ein. Wenn A. dem B. zusagt, er wolle ihm ein Stück Land von zwei Quadratruthen abtreten, B. klagt, A. nachweist, daß der Gegenstand über 50 Thlr. werth sei, also der mündliche Vertrag ungiltig sei — so verliert B. den Prozeß.

6) Das Recht schützt in vielen Fällen das Unrecht. So bei der Verjährung (§ 311), beim Besitze (§ 470).

7) In anderen Fällen versagt das Recht seine Hilfe. Der Richterspruch darf nur aus wirklichen und greifbaren Thatsachen abgeleitet werden und das Gesetz muß auf diese Thatsachen passen. Kann die Partei ihm eine solche Unterlage nicht schaffen: so verliert sie den Prozeß, mag sie auch in Wirklichkeit das größte Recht haben. Also z. B. der A. schlägt dem B. ein paar Kopfwunden, die aber nicht lebensgefährlich sind. Nach acht Tagen kommt die Rose hinzu, B. stirbt, und seine Familie ist brodlos. Kann sie gegen A. auf Gewährung ihres Lebensunterhaltes klagen? Gewiß, wenn die Aerzte begutachten, daß die Rose lediglich in Folge der Wunden entstanden sei. Allerdings spricht hiefür, und besonders daß der tödtliche Ausgang der Rose eine Folge der Wunden gewesen sei, die höchste Wahrscheinlichkeit. Es wird sich aber kein Arzt finden, der es als Gewißheit bestätigen könnte; — der Prozeß geht verloren. Oder A. vertraut seinem Freunde B. ein Geheimniß an, durch welches er in seinem Gewerbe starken Gewinn hat. B. verräth dies einem Concurrenten, und der Gewinn geht nun verloren. Will A. gegen den B. auf Entschädigung klagen, so verliert er bestimmt; der Verrath ist nicht eine solche Rechtsverletzung, die ohne Weiteres zur Forderung von Entschädigung berechtigte. Aber wäre sie es auch, hätte B. wirklich dafür garantirt, daß er das Geheimniß bewahren wolle, so wird es dem A. doch nicht möglich sein, einen Schaden nachzuweisen. Es müßte sich nachweisen lassen, daß 100 Kunden gekommen sein würden und nunmehr nicht gekommen sind. Ersteres zu beweisen, ist aber ganz unmöglich.

8) Die Beweise versagen dem, der Recht hat; Zeugen sterben oder schwören falsch, oder haben die Thatsache aus dem Gedächtnisse verloren; Documente verbrennen und gehen verloren, oder sind schlecht und undeutlich gefaßt; der Gegner schwört einen ihm zugeschobenen Eid u. s. w.

9) Die Partei führt den Prozeß mangelhaft; — ob sie ihn persönlich oder durch einen Rechtsanwalt führt, ist ja in der Sache dasselbe. Wer falsche Thatsachen behauptet, wer doppelt so viel fordert, als er zu fordern hat, wer Beweise hat und sie nicht angiebt, wer übereilte Zugeständnisse macht, wer Termine versäumt, kann sich über den verlorenen Prozeß nicht beklagen. Hat die Partei in erster Instanz verloren, weil sie über eine erhebliche Thatsache Beweismittel nicht angegeben hatte, so gewinnt sie in zweiter Instanz, wenn sie in dieser den Beweis führt.

10) Endlich ist bereits früher erwähnt worden, daß es unmöglich ist, bei den Millionen und Millionen von Fällen und Situationen, die das Leben erzeugt, für jeden einzelnen ein Gesetz zu geben. Der Richter muß aus der allgemeinen Grundlage heraus das Gesetz dem einzelnen Falle anpassen, und, wenn dabei mehrere Sätze in Betracht gezogen werden müssen, die zu entgegengesetzten Resultaten führen: so muß er Grund gegen Grund, Grundsatz gegen Grundsatz mit einander abwägen, und ihre gegenseitige Stärke prüfen. Daß dabei der Eine mehr Gewicht auf den einen Grund, der Andere auf den andern legt, ist nicht zu vermeiden. Dazu kommt denn, daß es nicht möglich ist die Gesetze so zu fassen, daß sie zu gar keinen Zweifeln, Deutungen und Auslegungen Veranlassung böten, wie dies überhaupt auf keinem Gebiete der menschlichen Rede und Schrift möglich ist. Man denke nur an die Bibel. Im Gegentheile ist es nur bei wenigen, ganz einfachen und klaren Sätzen möglich jeden Zweifel abzuschneiden. Man nehme die Bestimmung des Landrechts: „Verträge im Werthe über 50 Thlr. müssen schriftlich gefaßt werden", da ist allerdings keine Auslegung möglich. Wir wollen aber als entgegengesetztes Beispiel auch einen der klarsten Paragraphen des Landrechts geben. Bei der Miethe ist bestimmt:

> Ist die gemiethete Sache zu dem bestimmten Gebrauche ganz, oder doch größtentheils, ohne Verschulden des Miethers, untüchtig geworden, so kann der Miether noch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehen.

Der Fall ist zunächst sehr einfach. Ich miethe eine Wohnung, das Haus wird plötzlich baufällig oder brennt ab; ich miethe ein Pferd, es wird krank; ich miethe einen Wagen, dessen Federn brechen. Aber die Worte: „größtentheils" und „untüchtig" sind nicht so einfach. Wenn ich eine Wohnung von sechs Stuben gemiethet habe, und die eine Wand senkt sich, es werden zwei Stuben unbrauchbar, — das ist ja nur der dritte Theil der Wohnung. Aber der Miether sagt: Ich würde nicht sechs Stuben gemiethet haben, wenn ich sie nicht brauchte; nun ich nur vier Stuben habe, ist mir die ganze Wohnung unbrauchbar. Ich miethe auf vier Wochen ein Reitpferd. Nach acht Tagen lahmt es. Ich will jetzt den Miethscontract lösen. Der Eigenthümer entgegnet, das Pferd sei nicht größtentheils unbrauchbar. Es geht in allen Gangarten, es hält die Touren aus, die es machen soll. Ich entgegne, es ist größtentheils unbrauchbar, denn das Haupterforderniß eines Reitpferdes, die Sicherheit des Reiters, fehlt. Er entgegnet, dem sei nicht so. Das Pferd habe bisher nicht gestrauchelt und werde nicht straucheln. Daß es straucheln könne, sei richtig. Diese Möglichkeit biete auch ein gesundes Pferd.

Oder ich miethe die Mitbenutzung eines Gartens zur Promenade. Der Eigenthümer verschneidet die Bäume und Sträucher nicht; an mehreren Stellen ist nun dadurch der Weg gesperrt. Ist der Garten nun zu dem gemietheten Zwecke größtentheils unbrauchbar? — Oder der Eigenthümer des daneben stehenden Hauses bricht das Haus ab, 14 Tage lang herrscht ein Staub, der den Garten ungenießbar macht. Oder nebenan etablirt sich ein Weißgerber und verpestet

die Luft. Wie steht es nun mit der Brauchbarkeit? Gewiß miethet man einen Garten der gesunden Luft wegen. Wie nun, wenn der Besitzer entgegnet: auch der Genuß der Ausdünstungen der Pflanzen, des frischen Grüns, der Bewegung im größeren Raume, sei die Absicht, und zwar der größere Theil der Absicht gewesen. Oder aber, zugestanden, der Garten sei für den beabsichtigten Zweck nicht mehr brauchbar, so stehe fest, daß der herrschende Wind in der Gegend der Ostwind sei. Die Gerberei liege aber westlich vom Garten. Unter 200 Tagen seien nur 60, an denen der Geruch in den Garten dringe. Derselbe sei daher größtentheils brauchbar.

Genug hiervon; — wollte man alle möglichen Fälle erschöpfen, so würde man über diesen Rechtssatz, der doch gewiß nicht einer der wichtigsten ist, ein dickes Buch schreiben können und doch nicht Alles erschöpft haben.

Wir können der „wächsernen Nase“ den Schein des Geheimnißvollen nicht besser rauben, als wenn wir zu diesen Gründen einige Fälle erzählen, die den Ursprung menschlicher Fehler klar ersehen lassen. Die nachfolgend erzählten Rechtsfälle sind, wie wir noch ausdrücklich bemerken, wirklich passirt. Nur die Namen und einige Nebenumstände sind verändert.

I. Der Bauer Walter, todtkrank, bittet um Zusendung einer Gerichts-Deputation, um mit seiner Frau ein wechselseitiges Testament zu errichten. Der Richter Becker wird mit einem Protocollführer dazu abgesendet. Sie fahren am Nachmittage eines kalten Wintertages durch Sturm und Schneegestöber und entsetzliche Wege nach dem Dorfe, und finden den Walter im Bette schwer krank, und dessen Frau gesund. Die Hütte ist eng, unreinlich, mit allen Fäulnißstoffen der Haus- und Stallwirthschaft und des Krankenbettes gefüllt. Kaum, daß sie die erstarrten Glieder rühren, kaum daß sie ein Plätzchen finden können, an welchem sie schreiben. Natürlich ist der treibende Gedanke des Becker: schnell, so schnell als möglich, das Geschäft abzumachen und dann zurück. Das Protocoll wird gemacht, die Frau unterschreibt, der Mann macht seine Kreuze. In allen gerichtlichen Verhandlungen ist die Untertchrift eines Schreibensunkundigen giltig, wenn sie der zugezogene Protocollführer attestirt. Das geschieht auch hier. Aber Becker vergißt in der Eile, daß der Wichtigkeit des Actes wegen, bei Testamenten das Gesetz in diesem Falle noch die Zuziehung zweier Zeugen verlangt. Erst als er am andern Morgen das Testament an das Gericht abgeben will, fällt ihm dies ein. Das Testament ist also nichtig. Was bleibt ihm übrig? Des Morgens hat er Termin; Nachmittag fährt er wieder hinaus. Weg und Wetter sind wo möglich noch schlechter, als Tags vorher. Das Testament wird nochmals aufgenommen, zwei Zeugen werden zugezogen. Die Frau Walter kocht für die erfrorenen Herren eine Tasse Kaffe, geht ab und zu, präsentirt, reicht Milch und Butterbrod. Herr Becker fährt wohlgemuth nach Hause mit dem neuen Testamente. Am nächsten Morgen hat er es in der Hand und begegnet dem Director des Gerichts. Nun, alles in Ordnung? frägt dieser. Das fällt dem unglücklichen Becker aufs Herz; — ist denn wirklich alles in Ordnung? Er denkt nach und denkt nach, und zu seinem Entsetzen

kann er sich nicht besinnen, ob auch die Frau Walter das Testament unterschrieben hat. Seine Angst steigt, er bricht das Siegel; — richtig, die Frau hat (das verwünschte Kaffeekochen!) nicht unterschrieben. Nun, er fügt sich in sein Schicksal und fährt denselben Nachmittag wieder hinaus, und findet nun den Bauern Walter — todt!

Das Gesetz bestimmt:

> Ein Richter, der aus grobem oder mäßigem Versehen die zur Giltigkeit erforderlichen Formen verabsäumt, muß denjenigen, denen dadurch eine Erbschaft oder ein Vermächtniß entgeht, Schadensersatz leisten.

Ob im vorliegenden Falle gegen den Herrn Becker ein solcher Anspruch erhoben worden, ist dem Verfasser unbekannt geblieben.

II. Der Gutsbesitzer Thiel hatte an einen gewissen Krause sein Rittergut verpachtet. Die Pacht war abgelaufen, Krause hatte das Gut zurückgegeben, aber es waren dabei zwei Ansprüche streitig geblieben, so daß zwei Prozesse entstanden. In dem ersten Prozesse behauptete Thiel, daß Krause 200 Morgen Land zu wenig bedüngt habe und verlangte Entschädigung. In dem zweiten Prozesse behauptete Thiel, daß Krause die Gutsabgaben, die er nicht als Pächter zu tragen übernommen, sondern von der Pacht abgezogen hatte, falsch berechnet habe, und verlangte zunächst die Ablegung einer Rechnung darüber. Beides waren getrennte Prozesse, wurden in getrennten Acten verhandelt; beide Actenstücke titulirten sich: In Sachen Thiel wider Krause; das eine führte die Nummer T. 45., das andere T. 56.

Als der Prozeß wegen der Düngung noch in der Klagebeantwortung stand, wurde Audienztermin in der Sache wegen der Rechnungslegung angesetzt und abgehalten. Die Parteien waren durch Rechtsanwälte vertreten; der Referent trug sein Referat vor; die Anwälte hielten ihre Vorträge; das Gericht zog sich zurück und erkannte: daß Kläger abzuweisen.

Der Registrator, welcher nicht wissen konnte, ob nicht die Richter auch die andere Sache gebrauchen würden, hatte beide Actenstücke in einander gefügt. Der Referent, ein etwas zerstreuter und langsamer, sonst sehr braver Mann, nahm beide nach Hause, um das Erkenntniß nunmehr schriftlich abzusetzen. Da lagen nun die Acten eine Woche, auch noch die zweite Woche; der Director drängte; genug, eines Abends machte sich der Referent an die Arbeit. Der Audienztermin war ziemlich vergessen, er griff das falsche Aktenstück, und verfertigte nun ein Erkenntniß in der Rechnungslegungssache dahin: daß Kläger abzuweisen. In den Gründen führte er sodann weitläufig aus, daß der Anspruch auf Rechnungslegung gänzlich unbegründet sei. Die beiden anderen Richter unterschrieben das Erkenntniß in gutem Glauben; es wurde mit Siegel und Unterschrift ausgefertigt, und so erhielten es beide Parteien.

Daneben ging aber der andere Prozeß fort. In der Rechnungslegungssache hatte der Anwalt des Klägers bereits vor jenem Audienztermine die Aufforderung erhalten, die Replik einzureichen. Er drängte den Herrn Thiel um Mittheilung des Materials zu derselben. Dieser antwortete: was wollen

Sie mit Replik, es ist ja erkannt; appelliren Sie! Nein, antwortete der Rechtsanwalt, es ist nicht erkannt, es ist in der Düngungssache erkannt. Endlich sandte ihm Thiel das Erkenntniß, um zu appelliren.

Nun war die Lage des Gerichtes sehr schlimm. Es war ein Erkenntniß den Parteien behändigt, welches gar nicht beschlossen war. Es durfte aber über jede Sache doch nur einmal in erster Instanz erkannt werden; es war also unmöglich, in derselben Sache ein zweites Erkenntniß abzufassen. Ein Gesetz, wie solcher Fall zu behandeln, war nicht da; wie kann denn der Gesetzgeber solche ganz tolle Verhältnisse vorhersehen? Das Gericht wählte einen Ausweg, der äußerlich aus der Sache herausführte. Es erließ eine Declaratoria. Es wurde erkannt, daß das am . . . . 18 . . abgefaßte Erkenntniß sich auf die Sache T. 45, nicht auf die Sache T. 56 beziehe. Natürlich scheute sich doch das Gericht auszusprechen, daß die früher gegebenen Erkenntnißgründe bloße Phantasiegebilde seien; es wählte daher den kürzesten Weg; es gab für die Declaratoria gar keine Gründe. Nun stand also ein Erkenntniß da, daß der Anspruch auf Düngung abgewiesen; und die Gründe waren lediglich, daß der Anspruch auf Rechnungslegung unbegründet sei. Man denke sich die Lage des Klägers, der appellirt hatte, und nun die Appellation rechtfertigen sollte, ohne im Geringsten zu wissen, aus welchen Gründen ihn der erste Richter abgewiesen hatte! Um endlich dem Ganzen die Krone aufzusetzen, so war inmittelst die Rechnungslegungssache bis zum Audienztermine gelangt und in diesem der Verklagte verurtheilt. Jetzt waren zwei Erkenntnisse desselben Gerichts, beide in der Zeit um etwa 6 Wochen auseinander, vorhanden, von denen das eine mit weitläufigen Gründen nachwies, daß der Anspruch unbegründet sei; das andere mit ebenso trefflichen Gründen, daß er unwiderleglich sei.

Die beiden Sachen kamen in die zweite Instanz, welche den Knoten nicht eigentlich löste, sondern zerhieb.

III. Der Bauer Powsky, in der Nähe der Forst wohnend, war ein ganz frecher Defraudant. Er stahl nicht bloß Holz, sondern trieb immerfort sein Vieh in die Schonungen. Er war wegen dieser Frevel bereits mehr als 20 mal bestraft, als einmal wieder im Jahre 1849, seine Heerde in der Schonung weidend betroffen wurde. In den meisten früheren Fällen hatte er dafür gesorgt, daß für die geringen Geldstrafen keine Executionsobjekte gefunden wurden; er saß sie mit ein paar Tagen Gefängniß ab. Als er nun wieder betroffen wurde, pfändete ihm der Förster ein Pferd und einen Ochsen ab; um eben dadurch zu erreichen, daß die Beitreibung der Geldstrafe gesichert werde, und lieferte beide Stücke an die Ortsbehörde ab. Alles das war (cf. § 420) ganz in der Ordnung.

Powsky hatte eine Geldstrafe von 3—4 Thlrn. verwirkt, und konnte, wenn er das Geld bei der Ortsbehörde niederlegte, sein Vieh sofort wieder erhalten. Das that er nicht; er hatte ja noch niemals eine Geldstrafe anders als auf Execution gezahlt.

Damals war gerade die neue Organisation der Gerichtsbehörden und des Strafverfahrens eingeführt. Die früheren Verhältnisse waren geändert, und es kamen über Anwendung des neuen Gesetzes vielfach Zweifel und Meinungsverschiedenheiten zu Tage, wie dies bei jedem neuen Gesetze der Fall ist. Die Ortspolizeibehörde — 3 Meilen vom Wohnorte des Powsky entfernt — hielt dafür, daß die Pfandstücke an das Gericht abzuliefern seien, und lieferte sie ab. Das Gericht war der entgegengesetzten Meinung; es glaubte, nur der Polizeibehörde liege die Aufbewahrung der Pfandstücke und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Pfändung ob, und sandte sie zurück. Die Polizeibehörde setzte dem Gerichte nochmals seine Gründe auseinander und führte ihm die beiden Thiere wieder zu; das Gericht that dasselbe, und sandte sie wieder zurück.

Nun ist vorgeschrieben, daß Pfandstücke, deren Aufbewahrung Geld kostet, also besonders Thiere, die gefüttert werden müssen, sofort verkauft werden, um die Kosten zu ersparen. Es kann dies aber nur diejenige Behörde thun, welche zur Verfügung über die Pfandstücke berechtigt ist. Die Polizeibehörde hielt sich für nicht berechtigt und ergriff daher — und zwar ganz mit Recht — jene Maßregel nicht. Sie zeigte den Fall der vorgesetzten Regierung an, und diese — ihrer Ansicht beitretend — wandte sich an das, dem Gerichte vorgesetzte Obergericht. Dieses forderte Bericht, der vom Untergericht etwas verzögert wurde; es kamen noch einige Zufälle hinzu, die neuen Aufenthalt verursachten; genug nach etwa 10 Monaten entschied das Obergericht für die Ansicht der Polizeibehörde, und wies das Untergericht an, die beiden Thiere von dieser zu übernehmen. Das Untergericht glaubte, die Gründe dieser Entscheidung widerlegen zu können, führte die Verfügung nicht aus, sondern remonstrirte nochmals. Dadurch entstand neue Schreiberei der verschiedenen Behörden, und endlich waren 14 Monate verflossen, bis das Gericht der Polizeibehörde sagte: gieb uns die Thiere. Es erhielt das Pferd, der Ochse war bereits vor 6 Monaten verstorben. Auf die gesetzliche Strafe von über 3 Thlr. war längst erkannt, und dieselbe auch von Powsky beigetrieben worden.

Jetzt trat aber eine neue Frage hervor — die Thiere waren gefüttert worden, das hatte 62 Thlr. gekostet. Das Gericht verkaufte das Pferd meistbietend für 7 Thlr. und gab dieses Geld auf die Futterkosten hin. Der Rest mit 55 Thlr. war von der Polizeibehörde vorgeschossen, wurde gegen Powsky eingeklagt und auch eingetrieben.

Ein Vergehen, welches mit noch nicht 4 Thlr. Strafe bedroht war, hatte also dem Powsky diese 4 Thlr., ein Pferd, einen Ochsen und noch 55 Thlr. gekostet. Der Grund hiezu war allerdings eine irrige Auslegung des Gesetzes durch das Gericht, aber vor Allem die eigene Thorheit und Hartnäckigkeit dieses alten Sünders.

IV. In einer kleinen, nur vom Ackerbau lebenden Stadt fungirte der Rittergutsbesitzer (das Gut lag dicht bei der Stadt) Blum als Bürgermeister. Dieser reiche und rechtliche Mann hatte das mit 150 Thlrn. besoldete Amt nur aus Interesse für das Gemeindewohl angenommen. Er führte auch die

Verwaltung selbst; die Schreiberei besorgte dagegen der Kämmerer, der von der Stadt dafür 80 Thlr. erhielt. Der Bürgermeister gab ihm dazu sein eigenes Gehalt, und noch einige Naturalien, wofür Jener zugleich auf seinem Gute die Geschäfte des Rechnungsführers besorgte.

In dieser Stadt lebte der Ackerbürger Ritter, ein Mann in den mittleren Jahren. Roh, ungebildet und bösartig, dabei beschränkt, schamlos, geizig und habsüchtig, aber wohlhabend, war er der Schrecken seiner Nachbarn und der Behörden, und bei Jung und Alt, Hoch und Niedrig, auf einen Umkreis weit über die Stadt hinaus, berüchtigt und verhaßt. Zu seinen Eigenheiten gehörte auch, daß er niemals ohne Execution irgend etwas bezahlte, nicht bloß was Niemand gern bezahlt, die Staats- und Communalsteuern, sondern auch, was er gekauft oder geborgt hatte. Nicht nur, daß er es liebte, mit Axt oder Messer auf die Executoren loszuschlagen, er hatte sich auch so gestellt, daß dieselben meist gegen ihn nichts ausrichteten. Er war nämlich gar nicht Eigenthümer des Grundstückes und der Wirthschaft, sondern sein alter Vater, der nur diesen einzigen Sohn hatte. Er ließ sich absichtlich das Grundstück nicht verschreiben; es fand also, da er nur die Lebensbedürfnisse eines Knechtes hatte, der Executor meist nichts vor, was er abpfänden konnte. Alles, was da war, gehörte dem Vater. Der Sohn hatte eine Lade, das nöthigste Bettzeug und die Kleidung; sonst gehörte ihm nichts.

Nun erhielt einmal wieder der städtische Polizeidiener den Auftrag, 3 Thlr. Communalsteuer von Ritter einzuziehen. Er rapportirte dem Bürgermeister, daß Ritter ihn mit der Axt empfangen und hinausgejagt habe. Die Geduld des Bürgermeisters war erschöpft; — er sagte also zum Kämmerer: Nehmen Sie den Polizeidiener und den Nachtwächter mit und gehen Sie selbst und überwältigen den Kerl; er soll auch hinzugesetzt haben, was aber später nicht bewiesen werden konnte: und hauen Sie ihn, daß er genug hat. Die Drei gingen ab, kamen zu Ritter, das Gefecht begann, indem er sich mit der Axt wie ein Rasender wehrte. Er wurde aber überwältigt, zu Boden geworfen, geschlagen, getreten, und blieb schließlich, mit zwei gebrochenen Rippen, einem frischen doppelten Unterleibsbruche und keinem heilen Flecke am Körper, liegen. Der Aermste hat 1½ Jahr zu Bett gelegen, und war, als die Cur aufhörte, ein engbrüstiger, zitternder, nervenschwacher Krüppel, der keine schmerzfreie Stunde mehr hatte.

Zunächst wurden nun Bürgermeister, Kämmerer, Polizeidiener und Nachtwächter von der Regierung abgesetzt. Das Gericht leitete die Criminal-Untersuchung ein, in welcher die drei Letzteren 1 bis ½ Jahr Gefängniß erhielten, der Bürgermeister aber freigesprochen wurde. Denn er hatte nicht mitgeschlagen, und daß er den Auftrag dazu ertheilt hätte, stellten die anderen Drei in Abrede. Diese konnten nicht vereidigt werden, weil sie selbst Angeklagte waren; — hatte nun der Bürgermeister den Auftrag gegeben oder nicht? genug, es fehlte jeder Beweis dafür. Und die drei Mitschuldigen hatten ihre guten Gründe, Jenen zu schonen. Der Kämmerer war sein erster Inspector geworden, der Polizeidiener sein Hofmann, der Nachtwächter sein Nachtwächter.

Nachdem der Criminalprozeß entschieden war, und die drei Verurtheilten ihre Strafe bereits angetreten hatten, klagte nun Ritter auf Entschädigung wegen Schmerzensgeld, Curkosten und lebenslänglichen Unterhalt wegen seiner verminderten oder eigentlich vernichteten Arbeitsfähigkeit; — es betrug über 1000 Thlr. Capital und 300 Thlr. jährlich. Er war zu wüthend, zu gierig und zu dumm, sowohl um einen Advocaten zu nehmen, als auch um einzusehen, daß er entweder den Bürgermeister Blum gar nicht mitverklagen, oder wenn er es that, ihm über den ertheilten Auftrag den Eid zuschieben mußte, da er eben nicht den geringsten andern Beweis dafür hatte. Er verlangte lediglich: er selbst wolle dies beschwören. Die Sache wurde in drei Instanzen, und zwar ganz gleichmäßig entschieden. Kämmerer, Polizeidiener und Nachtwächter wurden verurtheilt. Gegen den Bürgermeister Blum wurde die Klage abgewiesen, die Kosten wurden unter die drei Verurtheilten und Ritter vertheilt, dabei aber festgesetzt, daß dieser die von Blum aufgewendeten außergerichtlichen Prozeßkosten demselben erstatten sollte.

Es handelte sich nun um die Execution. Die drei Verurtheilten waren allerdings solidarisch verpflichtet, über 1000 Thlr. und jährlich 300 Thlr. zu zahlen; sie hatten aber nichts. In damaliger Zeit war die Schuldhaft noch gestattet. Diese benutzte aber Ritter nicht, er hätte ja die Sitzkosten vorschießen müssen. Die Execution in das Vermögen fiel fruchtlos aus.

Nichtsdestoweniger war die Situation, besonders für den früheren Kämmerer, doch unangenehm. Er war keine Stunde sicher, daß ihn der Executor von neuem überfalle; er mußte bei Anschaffung eines Schrankes, eines Hutes besorgen, damit ein Executionsobject zu bieten; er durfte niemals zeigen, daß er Geld, ja sogar, daß er Gehalt habe. Denn auch Gehalt konnte ja mit Beschlag belegt werden. Natürlich lag auch dem Bürgermeister daran, seine Freunde, die durch und für ihn gelitten hatten, von dieser Last zu befreien.

Er forderte nun 80 Thlr. Anwaltsgebühren von Ritter. Dieser war außer sich; — er hatte das schmählichste Unrecht erlitten, und nun sollte er nicht nur keinen Pfennig Entschädigung haben, sondern auch noch 80 Thlr. zahlen! Er ließ es auf Execution ankommen, die wieder fruchtlos ausfiel. Blum trug nun, was damals noch zulässig war, auf Personalarrest an. Ritter behauptete, der Personalarrest werde seiner Gesundheit schaden; — der Arzt, der ihn behandelt hatte, bescheinigte dies. Blum protestirte gegen das ärztliche Gutachten und verlangte, daß das Gutachten des Kreisphysikus eingeholt werde. Dieser erklärte: allerdings sei Ritter krank und leide noch Schmerzen. Aber der Zustand werde durch das Gefängniß nicht verschlimmert werden. Dieses verhindere lediglich den Ritter, sich viel Bewegung zu machen; — daran sei er aber bereits durch seine Krankheit und Krüppelhaftigkeit gehindert. Nun wurde Ritter zum Personalarrest gebracht. Er saß mit heroischem Ingrimm 6 Wochen — da war er mürbe; er verlangte, freigelassen zu werden; er wolle die 80 Thlr. bezahlen. Blum wurde vorgeladen, um sich hierüber zu erklären. Er war mit der Loslassung des Ritter einverstanden, falls dieser ihm nun auch noch an Sitzkosten und an Anwaltsgebühren, die in der Executionsinstanz

erwachsen waren, 20 Thlr. bezahle. Das ging über Ritters Geduld; — für diese sechswöchentliche Qual nun auch noch bezahlen! — nein, nun werde er gar nicht zahlen. Er blieb wirklich noch 4 Wochen im Gefängniß, bis er vollständig gebrochen war. Er verlangte, Blum solle vorgeladen werden; er müsse jetzt heraus; er könne nicht mehr. Blum erschien und forderte an vorgeschossenen Kosten für die letzten 4 Wochen noch 10 Thlr. Ritter war niedrig genug, nun noch ein Abhandeln zu versuchen, und wirklich kam nun ein Vergleich zu Stande. Ritter entsagte allen Ansprüchen gegen die drei zur Zahlung verurtheilten Personen, zahlte an Gebühren an Blum die ursprünglichen 80 Thlr., auf die Mehrbeträge von etwa 30 Thlr. verzichtete Blum.

Also erst zunichtgehauen, und dann noch 10 Wochen gesessen und 80 Thlr. gezahlt; — und Alles das, ohne daß das Gericht auch nur den geringsten Fehler begangen hätte, bloß durch die Dummheit und den niedrigsten Geiz des Ritter.

Und gerade deswegen kann dieser Fall unser Mitgefühl nicht erregen. Er entstand aus einer Uebereilung des Jahre lang gereizten, höchst braven und allgemein geachteten Bürgermeisters. Es ist dies indeß einer der Fälle, in denen die leidende Person so unwürdig ist, daß auch gute Menschen ihr das erlittene Unrecht gönnen. Der nun folgende Fall wird aber geeignet sein, das tiefste menschliche Mitgefühl zu erregen.

V. Friedrich Gundblatt, der Sohn eines armen Bergmannes, war in der Grafschaft X geboren. Der Besitzer derselben besaß die untergeordneten Regierungsrechte, Gerichtsbarkeit, Polizei. Patronat über mehr als 10 Kirchen. Gundblatt studirte — unter Sorgen, Noth und Entbehrungen — Theologie, und verließ im Jahre 1817 die Universität Leipzig. Damals war die Ertheilung von Abgangszeugnissen der Universität noch nicht eingeführt; der Student bekam von jedem Professor, bei welchem er eine Vorlesung hörte, ein Zeugniß darüber und wurde auf Grund dieser Zeugnisse zum Candidatenexamen zugelassen und später angestellt. Als er in die Heimath zurückkehrte, übergab er seine Zeugnisse, die ihn vollständig legitimirten, dem Grafen mit der Bitte, ihn bei Erledigung einer Pfarre zu berücksichtigen. Der Graf sagte dies — je nach Gelegenheit — zu. Gundblatt nahm sofort eine Hauslehrerstelle ein. Das Examen erforderte Reisen und Geldmittel, die er damals nicht besaß; es konnte damals auch jederzeit, sobald für den Candidaten eine Stelle offen war, gemacht werden. Gundblatt meldete sich nicht zum Examen. Es kam eine Pfarrstelle auf; er erhielt sie nicht. Er sollicitirte beim Grafen, als eine zweite, dritte, vierte aufkam; — ja wohl, jetzt läßt es sich noch nicht thun, aber bei Gelegenheit.

So waren 10 Jahre seines Hauslehrerlebens vergangen. Die Zeugnisse seiner Principale über seinen sittlichen Wandel, seinen Fleiß, seine Liebe zu seinen Zöglingen waren wirklich rührend.

Gundblatt sah nun ein, daß der Graf ihn nicht anstellen wolle, er meldete sich zum Examen beim Consistorium und erbat sich vom Grafen seine Zeugnisse zurück. Dieser suchte nach denselben, konnte sie aber im Augenblicke

nicht finden. Er werde sie ihm schicken. Gundblatt wartete, er mahnte, er reiste zum Grafen, er schrieb und reiste an die Regierung, an das Consistorium — es half ihm nichts. Ohne Zeugnisse konnte ihn das Letztere zum Examen nicht zulassen, nnd die Zeugnisse konnte der Graf nicht finden. So war der Unglückliche in die vierziger Lebensjahre eingetreten. Die Verzweiflung nagte an ihm, die vielen Schreibereien und Reisen raubten ihm Zeit und Neigung zu dem ihm obliegenden Unterrichte; sie verführten ihn zum Trunke, und dazu nun das fortwährende Brüten über sein verfehltes Leben, das ewige Schimpfen und Raisonniren; — es kam bald dahin, daß er auch keine Hauslehrerstelle mehr erhielt.

Er klagte nun gegen den Grafen auf Herausgabe der Zeugnisse, und dieser wurde verurtheilt. Dadurch war Gundblatt's Stellung eine sehr günstige geworden. Nach den damals bestehenden Vorschriften mußte die Execution, und das beantragte er, in der Weise vollstreckt werden, daß er und der Executor das ganze Schloß des Grafen, jeden Schrank und jedes Papier durchsuchten. War dies fruchtlos, so konnte er vom Grafen die Ableistung des Manifestationseides verlangen.

Das Gericht beauftragte einen Richter mit der unter Zuziehung des Gundblatt vorzunehmenden Execution. Ehe der Graf diese Durchsuchung geschehen ließ, hätte er das Aeußerste geboten; gewiß eine jährliche Rente von mehreren hundert Thalern, die den Unglücklichen vor Hunger geschützt hätte. Der Richter — er steht jetzt bereits längst vor einem höhern Richter, der ihn wahrscheinlich nicht freundlich empfangen hat — zog den Gundblatt nicht zu, sondern nahm ohne Weiteres dem Grafen den Manifestationseid ab. Gundblatt verlangte die Durchsuchung, das Gericht wies ihn, und mit Recht, ab. Denn das Gesetz setzte den Manifestationseid als die äußerste Stufe der Execution fest; war er einmal geleistet, so war die Execution beendet. Die andere Partei hatte nunmehr einen wohlbegründeten Anspruch darauf, in Ruhe gelassen zu werden, bis der Beweis geführt wurde, daß sie einen Meineid geleistet habe. Diesen anzunehmen fehlte jeder Beweis; es ist als gewiß anzunehmen, daß der Graf die Papiere wirklich verloren hatte.

Gundblatt hatte nun bloß noch das Recht, auf Entschädigung gegen den Grafen zu klagen. Der Graf wurde rechtskräftig verurtheilt: ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Verluste der Zeugnisse entstanden sei.

Von da ab zehrte sich der Unglückliche in dem krampfhaften Bestreben ab, eine neue Klage zu begründen, in welcher er nachweisen konnte, der und der Geldbetrag sei der erlittene Schaden.

Die oberflächlichste Erklärung der Sachlage genügt, um zu ersehen, daß dies unmöglich war. Die Papiere waren Zeugnisse über gehörte Vorlesungen Der Schaden war: die Unmöglichkeit ein Amt zu erlangen. Wie sollte der Beweis geführt werden, daß wenn Gundblatt die Papiere zurückerhalten, er das Examen bestanden; daß er vom Consistorium angestellt worden wäre; daß er nicht, wie er es wirklich war, Säufer und Herumtreiber, und dadurch zu einer Pfarre untauglich geworden wäre; daß nicht bei jeder Erledigung

einer Pfarre würdigere Bewerber vorhanden gewesen wären; daß nicht die Gemeinde Einwendungen gegen seine Person erhoben hätte? Alles das war nicht möglich.

Gundblatt erschöpfte nunmehr seine Kräfte in Anfertigung der unsinnigsten Beschwerden bei allen Behörden bis zu Sr. Majestät, und in Reisen zu deren Unterstützung. Er erregte allgemeine Theilnahme. Als er 60 Jahre alt war, verfügte der damalige Justizminister, daß er vorgeladen und alles Mögliche versucht werden solle, um irgend eine neue Klage ihn wenigstens soweit begründen zu lassen, daß sie hätte eingeleitet werden können. Damals hat der Verfasser mit dem wüsten, leider an Geist und Körper zerrütteteten Säufer und Vagabonden drei Tage zu diesem Zwecke gearbeitet; — es war nicht möglich.

Wir haben unser Buch mit dem Traurigsten geschlossen, was das menschliche Leben bietet. Wer blind oder als Krüppel geboren wird, mag der allwaltenden Weisheit Gottes sich getrösten, die in väterlicher Liebe ihm dies Schicksal auferlegt hat; der Ermordete, der Bestohlene leidet durch einen bösen Menschen; es ist das Unrecht, welches ihn beschädigt. Wer aber durch den Staat und durch das Recht leidet, durch das, was die erste Grundlage des menschlichen Lebens ist; durch das, was gerade dem Bösen wehren soll: der wird in seinem ganzen Sein aufs Tiefste geschädigt. Nicht, daß ich Unrecht erleiden muß, ist das Entsetzliche, sondern daß der einzige Hort, den ich gegen das Unrecht habe, und der den übrigen Mitmenschen nicht versagt, mir das Unrecht zufügt. Dieses Gefühl des Verlassenseins von der einzigen Hilfe, die überhaupt im Menschenleben möglich ist; das überwindet nur eine starke Kraft. Schwache Charactere fühlen beständig den nagenden Wurm, sie kommen endlich dahin, daß sie sagen: Wenn das Recht, wenn der Staat selbst mir nicht mehr das Recht gewährt, so brauche ich es auch nicht mehr, mag es nun gehen, nicht wie Gott, sondern wie der Teufel will! Die hartnäckigen Quärulanten, die Quäler ihrer Umgebung und der Behörden, die Jahre lang nichts denken, als das erlittene Unrecht; die immerfort schreiben und schreiben, schimpfen und beleidigen; die aus den Untersuchungen wegen Beleidigung der Behörden nicht mehr herauskommen: sind tief unglückliche Menschen, die das tiefste Bedauern erregen. Die meisten haben wirklich ein Unrecht erlitten. Andere haben sich dies bloß eingebildet, aber sich so in den Unsinn oder die Lüge verbissen und eingelebt, daß sie nunmehr fest daran glauben. Die Idee wird nach wenigen Jahren zur fixen Idee, zum wirklichen Wahnsinn; ein um so beklagenswertherer Wahnsinn, als die Gehässigkeit, Rohheit und Frechheit ihres Auftretens so sehr gegen sie einnimmt, daß man sie für ihre Excesse und Beleidigungen immerfort straft, also immer von Neuem peinigt und ihr Gemüth immer mehr aufregt und zerstört. Die meisten langjährigen Quärulanten sind wirklich wahnsinnig und nicht zurechnungsfähig.

Mögen wir die wächserne Nase des Rechts noch so tief beklagen, so wird das, was wir in diesem § gesagt haben, hinreichen, um festzustellen, daß sie nicht zu beseitigen ist. Es ist dasselbe Verhältniß, welches wir in § 1 bereits erwähnt haben — die Gattung der Menschheit, das gesammte Volk muß

dahin streben, die Rechtspflege so gut wie möglich zu machen. Die Gesammtheit soll sich einer guten Rechtspflege erfreuen; — das einzelne Individuum wird vom einzelnen Geschick schonungslos zertreten. Wenn Jemand aber sagt, es gäbe kein wirkliches Recht, weil dergleichen verkommt, so ist das ebenso und sinnig als wenn er sagen wollte, die Lehren der Landwirthschaftskunde sind falsch, weil ihre Anwendung oft durch Witterung oder Bodenbeschaffenheit fehlschlägt, oder wenn Jemand zu Lampe oder Daubitz greift, weil nicht alle Krankheiten heilbar, oder weil nicht alle Aerzte gleich tüchtig sind.

Und indem der Verfasser hiermit die Feder weglegt, bittet er die Leser, wie von keinem menschlichen Dinge, so auch von seinem Buche nicht Vollkomkommenheit zu verlangen, sondern es zu benutzen bis dahin, daß ein Besserer ein besseres macht.

Anhang I.

(Zu § 330.)

Pachtcontract.

Zwischen dem Grafen von A. zu Dorndorf und dem Herrn August Friedberg zu Neustadt ist heute folgender Pachtvertrag geschlossen worden:

§ 1. Der Graf v. A. verpachtet an den Herrn Friedberg das ihm gehörige, im Kreise Rosenberg belegene, im Hypothekenbuche des Kreisgerichts zu Rosenberg Vol. X. pag. 184 eingetragene Allodialrittergut Dorndorf, einschließlich der beiden, demselben im Hypothekenbuche bereits längst zugeschriebenen, und mit ihm gemeinschaftlich benutzten Bauergüter, Dorndorf Nr. 4 und 5 auf die Zeit vom 1. April 1869 bis dahin 1881, also auf 12 auf einander folgende Jahre.

§ 2. Es werden jedoch folgende Realitäten nicht mitverpachtet, vielmehr der ausschließlichen Benutzung des Herrn Verpächters vorbehalten:

1) Die auf der Charte von der herrschaftlichen Feldmark Dorndorf, Kreis Rosenberg, vermessen im Jahre 1852 durch Zielewsky, Feldmesser, copirt von Hohenstein den 30. Juni 1855, welche sich im Besitze des Herrn Verpächters befindet, und in dem zu dieser Charte gefertigten Vermessungsregister verzeichneten, mit Holz bestandenen Ländereien, nämlich:

Nr.	38	mit	3	M.	111	[]R.		Nr.	51	mit	—	M.	57	[]R.
„	39	„	182	„	10	„		„	53	„	8	„	4	„
„	40	„	73	„	65	„		„	54	„	3	„	94	„
„	44	„	18	„	49	„		„	59	„	11	„	62	„
„	47	„	103	„	158	„		„	65	„	52	„	130	„
„	49	„	—	„	57	„		„	73	„	695	„	74	„
„	50	„	—	„	57	„		Summa			1153	M.	28	[]R.

2) Das Inspectorwohngebäude, nebst den an dieses und an den unweit desselben gelegenen Kutschstall angebauten kleinen Stallungen, so wie 1 Morgen Land im Anschlusse dieses Hauses. Diese Fläche von 1 Morgen wird

beim Beginn der Pacht lediglich nach dem Ermessen des Herrn Verpächters ausgeschnitten und bleibt seiner Disposition vorbehalten.

3) Das Schulhaus nebst Stall und den vom Schullehrer benutzen 2 Morgen 11 []Ruthen.

§ 3. Auf den verpachteten Ländereien wird die niedere Jagd mitverpachtet, wogegen die Ausübung der hohen Jagd, mit Einschluß jedoch der Jagd auf Rehwild, dem Herrn Verpächter zur freien Disposition verbleibt.

§ 4. Es werden ferner alle Berechtigungen auf Genuß von Zinsen, Diensten, Abgaben und Renten gegen Anwohner und sonstige Pflichtige nicht mit verpachtet, wogegen der Herr Pächter die auf den Pachtstücken ruhenden Servituten anerkennen und dulden muß, mögen sie jetzt schon bekannt sein, oder nicht.

§ 5. Die Verpachtung geschieht in Pausch und Bogen und ohne irgend eine Gewährleistung für das Maß, die Güte oder den Ertrag der Pachtstücke.

§ 6. Der Pächter übernimmt den auf dem Gute am Tage des Beginns der Pachtzeit vorhandenen Bestand an Pferden, Rind- und Schafvieh zu Eigenthum und zahlt dafür an demselben Tage an den Herrn Verpächter und zwar nach Stückzahl, ohne Unterschied:

1) für jedes Pferd im Alter von mehr als 4 Jahren, jedoch ohne Kutschpferde und Zuchthengste, welche sich der Hr. Verpächter vorbehält, 80 Thlr.;

2) für jedes Füllen von 3—4 Jahren 80 Thlr., von 2 Jahren 60 Thlr., unter 2 Jahren 40 Thlr.;

3) für jede Kuh im Alter über 1½ Jahre 35 Thlr.;

4) für jeden Ochsen oder Bullen 60 Thlr.;

5) für jedes Stück Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis zu 1½ Jahren 20 Thlr., jüngere Kälber behält der Herr Verpächter;

6) für jedes Stück Schafvieh, jedoch ohne die Zuchtböcke und Lämmer, 5 Thlr.;

7) für die im Jahre 1869 geborenen Lämmer pro Stück 15 Sgr.

Alle anderen, auf den Pachtstücken befindlichen Thiere, insbesondere Geflügel und Schweine, verbleiben dem Herrn Verpächter, welcher sie mit dem Tage des Beginns der Pacht von dem Gute zu entfernen hat.

§ 7. Ebenso bezahlt der Herr Pächter am Tage der Uebergabe für das ihm eigenthümlich zu überlassende Inventarium an Schiff und Geschirr:

1) für jeden vorhandenen Wirthschaftswagen 50 Thlr.;

2) für jeden Schlitten 12 Thlr.;

3) für die vorhandenen Geschirre 300 Thlr.;

4) für die vorhandenen Maschinen, und zwar

1. eine Dreschmaschine mit Roßwerk	200	Thlr.,
2. eine Handdreschmaschine	50	„
3. eine Säemaschine	50	„
4. zwei Reinigungsmaschinen . . .	60	„
5. eine Häckselmaschine	50	„
6. für die Gesindebetten	70	„
7. für alle übrigen Geräthe . . .	500	„

§ 8. Für die Bestellungen des Wintergetreides im Herbste 1868 sind 1010 Fuhren auf 450 Morgen gepflügt, und 3¾ Scheffl. Rübsen, 165 Scheffl. Weizen, 220 Scheffl. Roggen und 15 Scheffl. Klee ausgesäet.

Der Herr Pächter zahlt hiefür am Tage der Uebergabe an den Herrn Verpächter für jede Fuhre 15 Sgr., ferner: 4 Thlr. für den Scheffel Rübsen 3 Thlr. für den Scheffel Weizen, 2 Thlr. für den Scheffel Roggen und 16 Thlr. für den Scheffel Kleeaussaat, zusammen also die Summe von 1695 Thlr.

Wegen der Frühjahrsbestellung des Jahres 1869 wird folgendes bestimmt:

Dieselbe wird bis zum 1. April 1869 von dem Herrn Verpächter in so weit bewirkt, als solches die Witterung und die wirthschaftlichen Verhältnisse des Gutes zulassen.

Es sollen bestellt werden (außer den Kartoffeln): 320 Morgen 1fuhrig mit 20 Scheffel Gerste, 400 Scheffel Hafer und 130 Scheffel Erbsen.

Soweit diese Bestellung bis zum 1. April 1869 nach den oben angegebenen Rücksichten möglich ist, wird dieselbe von dem Herrn Verpächter geleistet. Was bis zum 1. April 1868 nicht fertig ist, besorgt der Herr Pächter. Derselbe bezahlt für die bis zum 1. April von dem Herrn Verpächter geleisteten Fuhren nichts, wohl aber bezahlt er die von dem Herrn Verpächter bis zum 1. April 1869 verwendete Aussaat und die am 1. April 1869 ihm zu verabfolgende, noch nicht verwendete Saat, nach folgenden Sätzen

pro	Scheffel	Gerste	1½	Thlr. also	für zusammen	20	Scheffel	30	Thlr.
„	„	Hafer	1	„ „	„ „	400	„	400	„
„	„	Erbsen	2	„ „	„ „	130	„	260	„
								690	Thlr.

In Ansehung der Art der Bestellung der Sommeraussaat wird dem Herrn Pächter das Recht eingeräumt, vom 1. März 1868 ab zu bestimmen, welche Arbeiten an Pflügen und Eggen täglich vorgenommen werden sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Arbeiten zur Ausfuhr des Getreides und zur Räumung des Gutes Seitens des Herrn Verpächters jederzeit den Vorrang haben sollen.

§ 9. Am Tage des Beginns der Pacht empfängt der Herr Pächter von dem Herrn Verpächter noch außer dem in § 8 bezeichneten Sommersaat-Quantum 24 Scheffel Weizen, 500 Scheffel Hafer, 500 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Gerste, 1300 Centner Stroh, 1000 Centner Wiesenheu, 1000 Scheffel Kartoffeln, und zahlt dafür

pro	Scheffel	Weizen	3	Thlr.	also	72	Thlr. —	Sgr.
„	„	Hafer	1	„	„	500	„ —	„
„	„	Roggen	2	„	„	1000	„ —	„
„	„	Gerste	1½	„	„	75	„ —	„
„	Centn.	Stroh	½	„	„	650	„ —	„
„	„	Wiesenheu	½	„	„	500	„ —	„
„	Scheffel	Kartoffeln	⅓	„	„	333	„ 10	„
					in Summa	3130	Thlr. 10	Sgr.

§ 10. Die Pachtstücke sind mit dem erforderlichen Gesinde, Instleuten und Deputanten besetzt, und tritt der Herr Pächter in die, mit diesen bis Martini 1869 von dem Herrn Verpächter geschlossenen Contracte ein.

§ 11. Wenn im Laufe der Pachtzeit Theile der Pachtstücke durch Expropriationen oder Ablösungen von Servituten veräußert werden sollen, so hat der Herr Pächter diejenigen Stipulationen, welche der Herr Verpächter, sei es auch im Wege des Vergleichs hierüber trifft, als maßgebend anzuerkennen. Das Aequivalent für solche Abtretungen tritt jedoch an Stelle der abgetretenen Stücke in seine Nutzung. Ist dasselbe ein Capital, so bleibt dieses zur Disposition des Herrn Verpächters, und der Herr Pächter bezieht davon auf die Dauer seiner Pachtzeit 5 pCt. Zinsen, welche ihm der Herr Verpächter zu zahlen hat.

§ 12. Dem Herrn Pächter wird gestattet, für seinen und den Bedarf seiner Deputanten und Instleute jährlich 400 Klafter Torf stechen zu lassen. Er darf zu diesem Behufe jährlich 1 Morgen an denjenigen Stellen austorfen lassen, welche ihm von dem Herrn Verpächter oder deren Bevollmächtigten für jedes Jahr angewiesen werden. Er ist verpflichtet, den Abraum spätestens im Herbste in die ausgetorften Stellen zurückwerfen zu lassen. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht oder entnimmt er Torf aus ihm nicht angewiesenen Stellen, so hat er an den Herrn Verpächter eine Conventionalstrafe von 20 Thalern für jeden Fall; und wenn er Torf, sei es kaufweise oder als Geschenk, oder aus einem andern Titel, an andere, als die im Eingang dieses § genannten Personen abgiebt, eine solche von 10 Thlr. für jede abgegebene Fuhre Torf zu entrichten.

§ 13. Mit der Ausnahme, welche § 12 enthält, wird dem Herrn Pächter nur die gemeingewöhnliche, landwirthschaftliche Nutzung der Pachtstücke verpachtet. Die in denselben befindlichen Mineralien, insbesondere Ziegelerde, Kalkstein oder Kalkmergel und Kohlen, darf derselbe nur als Dungmittel, nicht aber zu anderen Zwecken verwenden, bei einer Conventionalstrafe von 50 Thlrn. für jeden angebrochenen Morgen.

§ 14. Der Herr Pächter ist verpflichtet, die Pachtstücke den öconomischen Grundsätzen gemäß in der Art zu benutzen, daß der Ertrag derselben nicht erschöpft, sondern vermehrt werde. Insbesondere darf derselbe:

1) nicht mehr, als zwei Dritttheile der Ackerfläche mit Halmfrüchten besäen;

2) Heu-Grummet, Kartoffeln, Rüben, Stroh und Dünger nicht verkaufen oder von den Pachtstücken entfernen, noch außerhalb derselben die Schafe horden lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung ad 2 ziehen eine Conventionalstrafe von 20 Thalern für jedes entfremdete Fuder event. jede Nacht Hordeschlag, nach sich.

§ 15. Der Herr Pächter ist verpflichtet, die Pachtstücke fortwährend mit einem Inventario an Vieh und Geschirr, welches wenigstens 20000 Thlr. werth ist, besetzt zu halten.

§ 16. Es sind jetzt, und zwar außerhalb der Chausseen, welche das Gut durchschneiden, auf den Pachtstücken, wozu die dem Herrn Verpächter vorbehaltenen Theile nicht gerechnet worden, folgende Bäume vorhanden:

80 Kirschen, 90 Aepfel u. s. w., u. s. w.

Der Herr Pächter ist verpflichtet dieselben zu erhalten, und bein Exspirio der Pacht, unter Ersatz der abgestorbenen Stücke, und nur solche darf der Herr Pächter abhauen, zurückzugewähren. Für jeden im Laufe der Pachtzeit oder bei der Rückgewähr fehlenden Stamm hat derselbe den Betrag von 1 Thlr. an den Herrn Verpächter zu entrichten. Die als Bestand von ihm anzurechnenden Stämme müssen eine Höhe von wenigstens 6 Fuß bis zur Krone haben.

§ 17. An Gebäuden und baulichen Einrichtungen werden dem Herrn Pächter zur Benutzung übergeben:

1) das herrschaftliche Wohnhaus 45′ breit, 76′ lang, 13′ hoch, massiv mit Steindach, mit 4800 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert;

2) der Anbau an demselben, das Küchengebäude 35′ breit, 60′ lang, 9′ hoch, massiv mit Steindach, mit 1200 Thlr. versichert;

3) der Holzstall, Schweinestall, Waschhaus und Federviehstall 22′ breit, 65′ lang, 8′ hoch, Ziegelfachwerk mit Steindach, mit 450 Thlr. versichert;

4) der Kutschstall 30′ breit, 15′ lang, 13′ hoch, massiv mit Steindach, mit 800 Thlr. versichert;

5) das Hofmannshaus 35′ breit, 50′ lang, 8′ hoch, Ziegelfachwerk mit Rohrdach, mit 570 Thlr. versichert;

6) Kelleranbau an demselben, mit 23 Thlr. versichert;

7) der Stall dazu 15′ breit, 46′ lang, 6′ hoch, Ziegelfachwerk mit Rohrdach, mit 71 Thlr. versichert;

8) der Eiskeller, Bohlen mit Rohrdach, mit 25 Thlr. versichert;

9) der Pferdestall 35′ breit, 120′ lang, 10′ hoch, mit 975 Thlr. versichert;

10) der Hammelstall 35′ breit, 120′ lang, 10′ hoch, mit 975 Thlr. versichert;

11) ein an demselben angebauter Schuppen 12′ breit, 35′ lang, 6′ hoch, Bretter, mit 20 Thlr. versichert;

12—29) u. s. w., u. s. w.;

30) 6 Brunnen mit Pumpen, davon die eine mit Wasserleitung mittelst kupferner Röhren nach dem Pferdestalle;

31) folgende Gräben:

a. im Schlage I von dem Bruche X 11 der Charte bis zu dem großen Abzugsgraben,

b., c. u. s. w., u. s. w.;

32) Folgende Brücken:

a. eine Feldsteinbrücke über den Hauptabzugsgraben auf dem Drusendorfer Wege,

b. eine hölzerne Brücke über den oben ad 31 a. bemerkten Graben,

c. eine Drumme in dem Feldwege vom Hofe nach Schlag I,

d., e. u. s. w., u. s. w.;

33) folgende Zäune:

a. ein Staketzaun vom Wohnhause und um den Obst- und Gemüsegarten, 6' hoch, in einer Länge von 180 laufenden Ruthen,

b. zwei Plankenzäune von den 2 nach Süden belegenen Ecken des Wohnhauses bis zu den beiden nach Norden belegenen Ecken des Federviehstalls, 6' hoch, und zusammen 60 Ruthen lang,

c. in den Schlägen verschiedene Rückzäune, in einer Gesammtlänge von 800 Ruthen,

d., e. u. s. w., u. s. w.;

34) Folgende Feuerlöschgeräthschaften:

a. eine Feuerspritze mit Messingpumpwerk und kupfernem Kessel, nebst Zubringer aus einem Schlauch, 30 Ellen lang,

b. 10 Feuerhaken,

c., d. u. s. w., u. s. w.

Alle diese Gebäude und baulichen Einrichtungen hat der Herr Pächter in dem Zustande zu übernehmen, wie sie am 1. April 1869 sich befinden werden und auf seine Kosten zu unterhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß er alle Dachdeckungen ohne Unterschied zu unterhalten hat; dagegen Reparaturen an den übrigen Theilen der Gebäude, welche mehr als ein Drittel des Neubauwerthes des betreffenden Gebäudes kosten würden, falls solche nicht durch Versäumnisse seinerseits in der übernommenen Unterhaltungspflicht oder sonst durch seine oder die Schuld seiner Familienangehörigen nothwendig werden, ihm nicht obliegen. In Ansehung solcher Reparaturen übernimmt jedoch auch der Herr Verpächter keinerlei Verpflichtung, es bleibt seinem Ermessen vorbehalten, ob dieselben geleistet werden sollen oder nicht. Seiner übernommenen Unterhaltungspflicht hat der Herr Pächter zu genügen, sobald die Schadhaftigkeit eintritt, also auch, ohne eine Aufforderung des Herrn Verpächters abzuwarten.

Werden Gebäude durch Wasserfluthen, Sturmwinde oder ähnliche Zufälle so weit zerstört, daß die Herstellung mehr als die Hälfte der Neubaukosten erfordert, so übernimmt der Herr Verpächter den Neubau, zu welchem jedoch der Herr Pächter alle Fuhren und die Dachdeckungen d. h. das Material der Latten, der Dachsteine, des Dachstrohes oder Rohrs und die Kosten der Aufbringung und Befestigung dieses Materials, zu leisten hat.

Werden Gebäude durch Feuer ganz oder theilweise zerstört, und es fällt bei dessen Entstehung, Ausbreitung oder Bekämpfung dem Herrn Pächter oder seinen Familiengliedern oder in seiner Familie sich aufhaltenden Personen eine Verschuldung nicht zur Last, in welchen Fällen der Herr Pächter die Herstellung des Gebäudes auf seine Kosten zu bewirken hat, so treten folgende Bestimmungen ein:

1) Unter allen Umständen hat der Herr Pächter zur Wiederherstellung des Gebäudes die Fuhren und Dachdeckungen, nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes, zu leisten;

2) Wenn nun

a. der durch das Feuer angerichtete Schaden, jedoch mit Ausschluß

der ad 1 gedachten Fuhren und Dachdeckungen, weniger als ein Fünftel des, im Eingange dieses § aufgeführten Versicherungswerthes beträgt, so bewirkt der Herr Pächter die Wiederherstellung des Gebäudes auf seine alleinige Kosten, und der Herr Verpächter zieht die Versicherungssumme für sich ein;

b. beträgt der Schaden mehr, so hat der Herr Pächter die Wiederherstellung des Gebäudes zu bewirken und empfängt von dem Herrn Verpächter, nachdem solches gut und tüchtig geschehen, den Kostenbetrag, falls dieser die Versicherungssumme nicht übersteigt;

c. ist letzteres der Fall, so hat der Herr Verpächter ein Mehreres nicht herzugeben, sondern das Manco ist vom Herrn Pächter zu tragen.

Falls im Laufe der Pachtzeit der Herr Verpächter die Versicherungssumme erhöht oder ermäßigt, hat dies auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Contracts keinen Einfluß; für die gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben vielmehr die vorstehend angegebenen Versicherungssummen maßgebend.

§ 18. Wenn nicht beide Theile freiwillig im einzelnen Falle ein anderes festsetzen, sind:

1) alle Neubauten und Reparaturen in derselben Bauart, insbesondere auch, was Material und Construction betrifft, auszuführen wie sie jetzt sind;

2) darf der Herr Pächter an den vorhandenen Gebäuden keine Aenderungen in der innern oder äußern Construction vornehmen, auch an, unter und in denselben nichts anbauen; andernfalls der Herr Verpächter die Wahl hat, entweder die Beseitigung des veränderten und die Wiederherstellung des frühern Zustandes sofort zu verlangen, oder die durch die Veränderung bewirkten Verbesserungen, An- und Einbauten als sein Eigenthum anzusehen und deren Erhaltung während der Pachtzeit ihre Uebergabe beim Exspirio der Pacht — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 dieses Contracts zu verlangen;

3) hat der Herr Pächter kein Recht, von dem Herrn Verpächter die Herstellung neuer, jetzt nicht vorhandener, Gebäude zu verlangen.

Erbaut derselbe Gebäude auf eigene Kosten, was ihm unter der Bedingung gestattet ist, daß er vor dem Bau dem Herrn Verpächter Anzeige macht, so verbleibt ihm das Eigenthum des Gebäudes, und der Herr Verpächter hat beim Exspirio der Pacht das Recht, die Abtretung desselben gegen den alsdann vorhandenen Werth zu verlangen. Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so hat der Herr Pächter die Verpflichtung, das Gebäude wegzunehmen und die Baustelle zu planiren.

§ 19. Wenn in Ausführung der §§ 17 und 18 dieses Contracts Streitigkeiten unter den Contrahenten entstehen, zu deren Entscheidung bautechnische Kenntnisse gehören, so hat der Herr Verpächter das Recht, einen der in Rosenberg oder Neustadt angestellten Königlichen Baubeamten um deren Entscheidung zu ersuchen. Dieser Entscheidung haben alsdann beide Theile sich zu unterwerfen, selbst wenn sie den Weg des gerichtlichen Prozesses betreten.

Die Kosten dieser technischen Untersuchung und Entscheidung trägt der Herr Verpächter, falls aus derselben nicht hervorgeht, daß der Herr Pächter seinen contractlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder daß seine Anforderungen oder Werthsangaben unrichtig waren, in welchen Fällen dieselben von ihm zu tragen sind. Bei solchen Streitigkeiten ist die Einrede des Herrn Pächters, daß er bei Antritt der Pacht die gerügte Schadhaftigkeit bereits vorgefunden habe, nicht zulässig.

§ 20. Der jährliche Pachtzins beträgt 5000 Thlr., buchstäblich: fünf Tausend Thaler. Der Herr Verpächter hat denselben vierteljährlich praenumerando am 1. April, 1. Juli, 1. Octbr. und 1. Januar jeden Jahres an den Herrn Verpächter abzuführen, und zwar portofrei, falls derselbe sich in dem Gebiete des norddeutschen Bundes aufhält, andernfalls ohne Frankirung.

§ 21. Die Zahlung des Kaufgeldes für das in §§ 6 bis 9 gedachte Inventarium geschieht in folgender Art:

1) Der Herr Pächter hat am Tage des Abschlusses dieses Vertrages, wie das Herr Verpächter quittirend bekennt, 4000 Thlr. bezahlt.

2) Derselbe hat anderweite 6000 Thlr. am 14. Februar 1869 zu zahlen. Leistet er diese Zahlung nicht, so ist der Herr Verpächter berechtigt, den Contract aufzuheben, und verbleiben ihm alsdann die ad 1 bezeichneten 4000 Thlr. als Entschädigung für die, ihm aus dieser Maßregel entstehenden Nachtheile.

3) Den Rest jener Kaufgelder hat der Herr Pächter am 1. April 1869, jedoch vor der Einweisung in den Pachtbesitz, und zugleich mit der ersten vierteljährlichen Pachtrate, zu zahlen. Leistet er diese Zahlungen nicht, so hat der Herr Verpächter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und es verbleibt ihm von den ad 1 und 2 dieses § stipulirten Zahlungen die Summe von 8000 Thlrn., buchstäblich 8000 Thlrn. als Entschädigung für die ihm aus dieser Maßregel entstehenden Nachtheile.

§ 22. Außer dem Pachtzinse hat der Herr Pächter alle auf den Pachtstücken ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen, jedoch mit Ausschluß der nachfolgend bezeichneten, welche der Herr Verpächter trägt:

1) der Patronats-Bauverpflichtungen;

2) der Staatsgrundsteuern, und Gebäudesteuer, und aller Kreis- und Provinziallasten, welche auf das Gut nach dem Maßstabe der Staats-, Gebäude- und Grundsteuer ausgeschrieben sind oder werden;

3) der Feuerversicherungs-Prämien für die Gebäude.

Dagegen gehören zu den Lasten, welche der Herr Pächter übernimmt, unter andern auch

a. die Kosten der Armenpflege;
b. die für die Schule zu leistenden Lasten, jedoch mit Ausnahme der gutsherrlichen Leistungen zum Neubau von Schulgebäuden, welche der Herr Verpächter trägt.

Alle vorstehend übernommenen Lasten und Abgaben hat der Herr Pächter für das ganze Gut zu übernehmen, ohne daß er die Heranziehung des Herrn

Verpächters zu derselben in Ansehung derjenigen Theile des Guts fordern kann, welche seiner Disposition in § 1 dieses Contracts vorbehalten sind.

§ 23. Auf Remissionen hat der Herr Pächter auch in den Fällen keinen Anspruch, in denen solche nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.

Nur, wenn bei entstehendem Kriege, feindliche Behörden oder Militairs Lieferungen an Körnern oder Geld auf das Gut ausschreiben, wird ihm von dem Herrn Verpächter die Hälfte deren Betrages (die Körner nach den Marktpreisen der Stadt Rosenberg berechnet) erstattet. Auf das Recht, im Falle eines Krieges den Vertrag aufzukündigen, wird von beiden Theilen Verzicht geleistet.

§ 24. Dem Herrn Verpächter steht das Recht zu, so oft er es für angemessen erachtet, entweder selbst das Gut, insbesondere auch die Gebäude und das Inventarium zu besichtigen, oder dasselbe durch eine, von ihm zu bezeichnende Person besichtigen zu lassen. Der Herr Pächter ist verpflichtet, dabei entweder selbst, oder durch eine von ihm zu bezeichnende Person, jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§ 25. Der Herr Pächter ist verflichtet, am 1. März 1869, bei Vermeidung der in § 21 ad 2 benannten Nachtheile, zur Sicherheit für seine übernommenen Verbindlichkeiten, wozu auch alle von ihm zu vertretenden Schäden, Kosten, Strafen und Zinsen gehören, eine Caution von 1500 Thlrn. dem Herrn Verpächter zu zahlen, und, falls dieselbe im Laufe der Pachtzeit zur Deckung nicht erfüllter Verbindlichkeiten verwendet wird, sofort zu ergänzen und zu erneuern. Diese Caution wird ihm nicht verzinst, sondern in dem vorhandenen Betrage, beim Exspirio der Pacht zurückgezahlt.

§ 26. Eine Cession der Pacht oder Afterpachtung der Pachtstücke, sei es im Ganzen oder einzelner Theile derselben, ist nicht gestattet.

§ 27. Der Herr Pächter darf innerhalb einer Entfernung von 2 Meilen vom Wohnhause zu Dorndorf kein Landeigenthum weder für sich noch für seine Frau Gemahlin, noch für seine oder deren Verwandten bis zum dritten Grade, kaufen, pachten oder bewirthschaften.

§ 28. Die Frau Gemahlin des Herrn Pächters hat sofort gerichtlich sich als Selbstschuldnerin für alle, aus diesem Contracte hervorgehenden Verpflichtungen zu verbürgen.

§ 29. Wenn der Herr Pächter vor Ablauf der Pachtzeit stirbt, so ist seine Frau Gemahlin berechtigt, die Pacht fortzusetzen, falls dieselbe binnen 4 Monaten nach dem Tode nachweisen kann, daß ihr das gesammte Gutsinventarium und die Caution eigenthümlich gehört. Dasselbe Recht hat ein majorenner Miterbe, falls er in derselben Frist denselben Nachweis führt, und zugleich darthut, daß er, oder, falls es eine Tochter des Herrn Pächters ist, ihr Ehemann die dazu erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse und practische Tüchtigkeit besitzt.

Treten diese Fälle nicht ein, so sind die Erben berechtigt, bis 4 Monate nach dem Tode die Pacht einer Persönlichkeit zu cediren, welche nachweist, daß sie

1) die obgedachte landwirthschaftliche Qualification und guten sittlichen Ruf, und

2) ein Vermögen von wenigstens 25000 Thlrn. besitzt.

Tritt keiner dieser Fälle ein, so sind die Erben verpflichtet, die Pacht,

wenn der Tod in der Zeit vom 1. April bis 30. September erfolgt ist, am nächsten 1. April; wenn derselbe in der Zeit vom 1. October bis 31. März erfolgt ist, am 1. April des darauf folgenden Pachtjahres

zu räumen.

Entstehen über die Ausführung dieses § Streitigkeiten zwischen dem Herrn Verpächter und den Erben, so unterwerfen sich beide Theile mit Ausschluß jedes andern prozessualischen Verfahrens, einem Schiedsgericht, welches 4 Monate nach dem Tode auf Anrufen eines der beiden Theile in folgender Art gebildet wird:

Jeder Theil wählt einen, der im Kreise oder in den Nachbarkreisen ernannten und dort wohnenden Kreisverordneten (§ 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetz-Sammlung Seite 93). Zeigt ein Theil dem andern, 14 Tage nach Empfang der Aufforderung des letzteren, die getroffene Wahl nicht an, so hat der von der ersteren Partei gewählte Schiedsrichter; und wenn dieser solches nicht binnen 14 Tagen thut, diese Partei selbst die Wahl eines zweiten Schiedsrichters von derselben Qualification vorzunehmen. Beide Schiedsrichter wählen aus den im Rosenberger oder den benachbarten Kreisen angestellten Beamten eine Persönlichkeit, welche jedoch das dritte juristische oder Verwaltungsexamen gemacht haben oder Landrath sein muß, einen Obmann. Das so gebildete Schiedsgericht setzt zu Rosenberg einen Termin an, in welchem beide Theile erscheinen, und ihre Ausführungen und Beweise vorbringen; und fällt sodann, nach eigener freier Ueberzeugung, seinen Ausspruch, welcher unter den Parteien als Recht gilt, und sofort auszuführen ist.

Die Kosten dieses Schiedsspruches tragen die Erben des Herrn Pächters in jedem Falle.

§ 30. Es steht ferner dem Herrn Verpächter das Recht zu, die Pacht aufzukündigen, dergestalt, daß sie binnen einer Frist von 3 Monaten geräumt werden muß:

1) wenn der Herr Pächter wiederholt den Bestimmungen der §§ 13, 14 **ad** 1 und 2 dieses Contracts entgegenhandelt;

2) wenn er die Verpflichtungen aus § 25, 26, 27, 28 dieses Contracts nicht erfüllt;

3) Wenn er einen Bestand an Wirthschaftsinventarium in dem Geldwerthe, wie ihn der § 15 dieses Contracts festsetzt, länger als 3 Monate nicht unterhält; oder wenn dasjenige Inventarium, welches auf dem Gute befindlich, länger als 3 Monate nicht sein Eigenthum ist;

4) Wenn er die ihm obliegenden Bauverpflichtungen, nachdem dieselben im einzelnen Falle durch sein Anerkenntniß oder den Ausspruch des Technikers

festgestellt worden sind, in der hierdurch festgestellten Frist im wiederholten Falle nicht erfüllt;

5) Wenn er die persönliche Dispositionsfähigkeit nach den Landesgesetzen, oder die Disposition über sein Vermögen für immer oder nur zeitweise verliert;

6) Wenn bei einer gegen ihn verfügten Execution der ad 3 genannte Bestand an Inventarium länger als 14 Tage mit Beschlag belegt, oder ganz oder theilweise verkauft wird;

7) Wenn von irgend welchen Behörden mehr als drei mal Execution gegen ihn fruchtlos vollstreckt wird;

8) wenn er mit den in § 20 stipulirten Pachtzahlungen drei mal hinter einander, jedesmal länger als 14 Tage, in Rückstand bleibt.

§ 31. Der Herr Pächter ist verpflichtet, die Pachtstücke am 1. April 1881 an den Herrn Verpächter zurückzugewähren. Er hat dabei, so wie überhaupt während der Pachtzeit, auf Ersatz von Meliorationen keinen Anspruch. Bestimmt der Herr Verpächter den Tag der Rückgewähr auf einen Tag vom 24. März bis 1. April 1881, so muß sich der Herr Pächter diesem Verlangen mit der Maßgabe fügen, daß er seine persönliche Wohnung in dem Wohnhause bis zum Abend des 31. März behält. Für die Rückgewähr gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Herr Pächter hat die Wahl, ob er die alsdann vorhandenen Bestände an Vieh, Schiff und Geschirr (cf. § 6 und 7 dieses Contracts) dem Herrn Pächter käuflich überlassen will, oder nicht. Wählt er Ersteres, so muß er dies dem Herrn Verpächter spätestens am 1. Januar 1881 anzeigen, andernfalls das Wahlrecht auf den Letztern übergeht. Derselbe ist jedoch nur verpflichtet, Ackerpferde, Füllen, Rindvieh und Schafe, nicht aber auch Kutsch- und Reitpferde, Böcke, Schweine, Geflügel und andere Thiergattungen zu übernehmen. Ebenso hat er keine Verpflichtung zur Uebernahme von Kutschwagen, Luxusgeräthen und Haus-Mobiliar. Der Preis, welchen der Herr Verpächter für diese Gegenstände zu zahlen hat, wird durch das in § 29 dieses Vertrags stipulirte schiedsrichterliche Verfahren bestimmt, und wird der Termin zur Ernennung der Schiedsrichter auf den 1. Februar 1881 festgesetzt. Fällt deren Taxe in der Gesammtsumme höher aus, als die Summe beträgt, welche der Herr Pächter nach § 6 und 7 dieses Contracts an den Herrn Verpächter zu zahlen hat, so ist letzterer befugt, diejenigen Stücke auszuwählen, welche er für die abgegebene Taxe übernehmen will, so daß er überhaupt für nicht mehr, als jenen Geldbetrag, Gegenstände abzukaufen hat.

2) In Ansehung der Bestellungen und Aussaaten ist der Herr Pächter verpflichtet, die in § 8 angegebene Zahl von Fuhren zur Herbstbestellung des Jahres 1880 und die dabei bemerkten Aussaaten zurückzugewähren, und erhält für die Fuhre auf jeden Morgen 15 Sgr. und für die Aussaaten an Rübsen, Weizen und Roggen den Martini-Marktpreis der Stadt Rosenberg, nach Abzug von 8 pCt., jedoch keinen höheren Betrag, als er nach § 8 des gegenwärtigen Vertrags dem Herrn Verpächter für diese Früchte gezahlt hat. Er ist verpflichtet, die in dem § 8 festgesetzte Winteraussaat, gut und ordentlich be-

stellt, zurückzugewähren, bei einer Conventionalstrafe von 5 Thlrn. für jeden fehlenden Morgen.

Die Aussaaten an Klee und anderen Futtergewächsen hat der Herr Pächter ganz unentgeltlich, und zwar mit Klee oder Lupinen mindestens 200 Morgen bestanden, zurückzugewähren.

Wegen der Frühjahrsbestellung des Jahres 1881 haben beide Theile, jedoch in umgekehrter Art, dieselben Rechte, wie sie der § 8 dieses Contracts für die Frühjahrsbestellung des Jahres 1869 stipulirt, mit der Maßgabe jedoch, daß

a. für die Aussaat der Herr Verpächter nicht mehr zu zahlen hat, als er nach § 8 dieses Contracts dafür bekommt;

b. der Herr Pächter im Monat März 1881 nicht mehr als den sechsten Theil des Erdrusches an Getreide mit den Gespannen des Gutes zu Markte fahren, und

c. die letzteren zum Transport seines Mobiliars nur auf eine Entfernung von 4 Meilen verwenden darf.

Entstehen über das Maß und die Güte der Bestellungen und Aussaaten, über die Ausführung der vorstehend stipulirten Nebenbedingungen und über die aus allen diesen Stipulationen herzuleitenden Entschädigungsansprüchen Streitigkeiten unter den Parteien, so werden diese durch das ad 1 dieses § verfügte Schiedsgericht endgiltig entschieden.

3) Die in § 9 dieses Contracts stipulirten Naturalien, und Alles was am Tage der Rückgewähr etwa an Stroh und Heu auf den Pachtstücken mehr vorhanden ist: hat der Herr Pächter ganz unentgeltlich an den Herrn Verpächter zurückzugeben. — Streitigkeiten hierüber entscheidet das ad 1 stipulirte Schiedsgericht endgiltig.

4) Nicht minder hat der Herr Pächter am Tage der Rückgewähr an dem Herrn Verpächter 50 Klafter Torf unentgeltlich zu übergeben.

5) Zur Herbstbestellung des Jahres 1880 hat der Herr Pächter 300 Morgen in frischer Mistdüngung, wozu Hordeschlag nicht gerechnet wird, und zwar mit 7 vierspännigen Hoffudern auf einem Morgen, unentgeltlich zurückzugewähren. Aller übrige noch vorhandene Dung ist von ihm ohne Vergütung auf dem Gute zurückzulassen, und bleibt, nach Maßgabe des Passus 2 dieses § der Bestimmung des Herrn Verpächters überlassen, welches Quantum Dung und auf welche Flächen, im März 1881 ausgefahren werden soll.

Für jeden Morgen, welcher weniger als vorstehend bestimmt, gedüngt zurückgegeben wird, zahlt der Herr Pächter eine Conventionalstrafe von 15 Sgr. pro fehlende Fuhre, nach dem Satze von 7 vierspännigen Fudern pro Morgen, wogegen ihm eine Mehrdüngung mit 1 Thlr. pro Morgen bezahlt wird.

Auch für die aus Absatz 4 und 5 dieses § sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich beide Theile dem vorstehend ad 1 stipulirten Schiedsgericht, als endgiltig entscheidender Instanz.

Erfolgt die Rückgewähr auf Grund des § 30 dieses Contracts, so treten vorstehende Bestimmungen gleichfalls in Kraft; jedoch hat alsdann der Herr

Pächter die vorhandenen Saaten, Bestellungen und Düngungen ganz unentgeltlich zurückzulassen, während seine Verpflichtungen hinsichtlich dieser Gegenstände dieselben bleiben, die in Vorstehendem stipulirt worden sind.

§ 32. Der Herr Pächter entsagt für alle und jede Fälle dem Retentionsrechte an den Pachtstücken, welches ihm gesetzlich etwa zustehen möchte.

§ 33. Der Herr Pächter ist verpflichtet, den Herrn Verpächter als Eigenthümer des Pachtstückes, in seinen Verhältnissen zu den Verwaltungsbehörden, insbesondere auch in Ansehung der Polizeiverwaltung zu vertreten, ohne dafür eine Entschädigung beanspruchen zu können. Nicht minder ist derselbe verpflichtet, Zuschriften aller Behörden, welche auf dem Gute abgegeben oder insinuirt werden, soweit sie nicht zu solchen Angelegenheiten gehören, welche er selbst, nach vorstehender Bestimmung abzumachen hat, dem Herrn Verpächter nach seinem Aufenthaltsorte zwar portofrei, jedoch mit der Befugniß, bei der nächsten Pachtzahlung die Erstattung des Porto zu verlangen, abzusenden.

Auch ist der Herr Pächter verpflichtet, die in § 22 dem Herrn Verpächter vorbehaltenen Lasten und Abgaben an die Zahlungsstellen abzuführen und von der nächsten Pachtzahlung in Abzug zu bringen.

§ 34. Sollten Personen, welche in Diensten oder in Lohn und Brod des Herrn Pächters stehen, einschließlich der Deputanten und Instleute, gegen die von der Pacht ausgeschlossenen Pertinenzien des Ritterguts Dorndorf, insbesondere gegen die dem Herrn Verpächter vorbehaltenen Waldungen, Uebertretungen oder Vergehen verüben, so ist auf Verlangen des Herrn Verpächters, der Herr Pächter verpflichtet, dieselben mit der nächsten Ziehzeit aus seinem Dienste zu entlassen.

§ 35. Die Uebergabe des Ritterguts Dorndorf in das Pachtverhältniß und die Rücknahme desselben bei Beendigung der Pacht soll gerichtlich erfolgen.

Alle Kosten dieser Geschäfte, sowie die Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Contracts incl. Stempel und der in § 31 bezeichneten Schiedsgerichte trägt der Herr Pächter.

So geschehen . . . .

Anhang II.

(Zu § 331.)

Verdingungsvertrag.

Die Unterzeichneten, nämlich:

1) der Gutsbesitzer Walter zu Weißdorf,

2) der Zimmermeister Krüger zu Altstadt,

schließen folgenden Verdingungsvertrag:

§ 1. Herr Krüger übernimmt es, nach dem beiliegenden Kostenanschlage des . . . . . vom 18. Mai 1870 und den dazu gehörigen 2 Blättern Zeich-

nungen, welche drei Stücke zum Anerkenntniß ihrer Giltigkeit mit dem heutigen Datum, und von beiden Contrahenten mit ihrer Namensunterschrift versehen worden sind, bis spätestens zum 1. October 1872 ein neues Pferdestallgebäude auf dem Gute Weißdorf zu erbauen, und bis zu dem bezeichneten Tage soweit fertig zu stellen, daß dasselbe vollständig benutzt werden kann.

§ 2. Der Bau muß tüchtig, untadelhaft und vollständig, und dem Anschlage und der Zeichnung genau entsprechend ausgeführt werden. Es darf von dem Anschlage und der Zeichnung unter keiner Bedingung abgewichen werden.

§ 3. Wenn sich nach der Meinung des Herrn Krüger im Laufe der Arbeit eine Abweichung von der, im Anschlage projectirten Bauausführung erforderlich machen sollte, so darf er dennoch diese Abweichung nicht ausführen, sondern hat seine Ansicht dem Herrn Walter bekannt zu machen, und dessen Entscheidung abzuwarten. Erfolgt diese abschläglich, so trägt derselbe die Gefahr und Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Vorschläge des Herrn Krüger hervorgehen.

§ 4. Die Baumaterialien, welche zur Verwendung kommen, müssen durchaus gut, und von der Beschaffenheit sein, und von denjenigen Orten entnommen werden, wie der Anschlag besagt. Alte Materialien dürfen nur insoweit verwendet werden, als solches der Anschlag gestattet. Es wird dazu bemerkt, daß der Anschlag Rüdersdorfer Kalk, und einen gut gemischten Mörtel von einem Theile Kalk und zwei Theilen scharfem Grand voraussetzt.

§ 5. Herr Walter verpflichtet sich, alle zu dem Bau erforderlichen Fuhren zu leisten. Es ist jedoch Herr Krüger verpflichtet, ihm spätestens an jedem Freitage anzuzeigen, welche Fuhren in der darauf folgenden Woche gebraucht werden, auch darf derselbe in keiner Woche mehr als die Hälfte der Gespannkräfte des Gutes in Anspruch nehmen.

§ 6. Sobald die Baumaterialien auf die Baustelle geschafft sind, übernimmt Herr Krüger die Bewachung derselben auf seine alleinige Gefahr und Kosten.

§ 7. Wenn es sich ergiebt, daß der Bau mangelhaft, oder nicht entsprechend dem Anschlage und der Zeichnung ausgeführt ist, so ist Herr Krüger verflichtet, binnen 14 Tagen dem Mangel abzuhelfen, andernfalls Herrn Walter das Recht eingeräumt wird, dies durch einen andern Meister verrichten zu lassen, und während dies geschieht, dem Herrn Krüger und dessen Leuten den Zugang zur Baustelle zu sperren. Die Forderung dieses zweiten Meisters hat Herr Krüger binnen spätestens 3 Tagen nach der Aufforderung an Herrn Walter zu entrichten, selbst wenn er glaubt, daß diese anzufechten ist. In diesem Falle ist jedoch Herr Walter verpflichtet, ihm seine etwaigen Rechte gegen den zweiten Meister, auf Ermäßigung der Forderung, zur Geltendmachung auf eigene Gefahr und Kosten, abzutreten.

§ 8. Wird dagegen der Bau im Ganzen abweichend von dem Anschlage und der Zeichnung, oder im Ganzen oder Einzelnen fehlerhaft in der Construction und von schlechtem Material ausgeführt, so ist Herr Krüger ver-

pflichtet, den Bau abzubrechen, und hat Herr Walter alsdann die Wahl, ob er den Wiederaufbau durch ihn, oder durch einen Dritten, der alsdann die Bauvergütungs=Summe erhält, bewirken lassen will.

§ 9. Wenn Herr Krüger, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Herrn Walter, eine im Anschlage nicht vorgesehene, aber wirklich nothwendige Arbeit ausgeführt hat, so kann er dennoch den Ersatz der ihm dadurch erwachsenen Mehrkosten nicht verlangen.

§ 10. Hält Herr Krüger den Termin zur Vollendung des Gebäudes nicht inne, so hat Herr Walter das Recht, die Vollendung auf Kosten des Herrn Krüger durch einen andern Meister bewirken zu lassen, wobei dann dieselbe unbedingte Zahlungsverbindlichkeit des Herrn Unternehmers eintritt, welche im § 7 stipulirt worden ist. Außerdem hat derselbe pro Tag eine Conventionalstrafe von 25 Thlrn. zu zahlen.

§ 11. Für die Güte der Bauausführung haftet der Herr Unternehmer noch nach der Uebergabe nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. I, Tit. 11, § 968, 969.

§ 12. Für die Uebernahme dieser Verpflichtungen zahlt Herr Walter an Herrn Krüger die Summe von 3000 Thlrn., und zwar die Hälfte, wenn sämmtliche äußere Wände und der Dachstuhl vollendet, und die Ziegel aufgelegt sind, und die andere Hälfte drei Tage nach gänzlicher Vollendung des Baues.

§ 13. Wenn über das vorliegende Contractsverhältniß und die Art seiner Ausführung unter den Contrahenten Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entstehen, so verpflichten sie sich, darüber das Gutachten des Kreisbaumeisters Albert zu Rosenberg, oder dessen Dienstnachfolgers, oder wenn dieser nicht will oder kann, des in der geringsten Entfernung vom Bauorte wohnenden Königlichen Baubeamten einzuholen. Diesem Gutachten sind beide Theile derart unbedingt unterworfen, daß ihnen zwar der Weg des Prozesses freisteht, sie sich aber für den Fall des Prozesses verpflichten, unter Verzicht auf jedes andere Gutachten, jenes Gutachten als für die Entscheidung allein maßgebend anzuerkennen.

§ 14. Die Kosten dieses Vertrages tragen beide Theile zur Hälfte. Die Kosten der Zuziehung des in § 13 bezeichneten Sachverständigen trägt für drei Zureisen desselben, Herr Walter; sind mehr erforderlich, derjenige, welcher bei dem geschlichteten Streite Unrecht, oder den Sachverständigen herbeigeführt hatte.

So geschehen . . . .

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Nummern der Paragraphen.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

T.

U.

V.

Druck von A. W. Kafemann in Danzig.

Druckfehler.

Als der Druck dieses Buches beginnen sollte, wurde der Verfasser außer Stand gesetzt, an der Correctur Theil zu nehmen. Hiermit wolle der Leser die nachfolgend verzeichneten Druckfehler entschuldigen und dieselben vor der Lectüre des Werkes berichtigen.

Pag.	20,	Zeile	13	von	unten,	statt	irländische, lies: isländische.
„	25,	„	10	„	„	„	Mühle, „ Möbeln.
„	30,	„	17	„	„	„	vor, „ von
„	32,	„	7	„	oben	„	seine, „ feine
„	35,	„	2	„	unten,	„	an, lies: von.
„	46,	„	14	„	oben	„	Dann, lies: Denn.
„	47,	„	1	„	„	„	Geldmünzen, lies: Goldmünzen.
„	48,	„	4	„	„	„	Gold, lies: Geld.
„	51,	„	6	„	unten,	„	Haben, „ Geben.
„	58,	„	9	„	„	„	vertheilt, lies: werthvoll.
„	59,	„	15	„	oben,	„	Vermittelung, lies: Verwitterung.
„	60,	„	3	„	unten,	„	die, lies: der.
„	62,	„	15	„	oben,	„	gegangen, lies: gezogen.
„	62,	„	24	„	„	„	werden, lies: erndten.
„	65,	„	6	„	„	„	Der Futterwerth, lies: Die Futternoth.
„	65,	„	23	„	„	„	werden, der, lies: werden. Der.
„	66,	„	19	„	„	„	Nutzung, lies: Nutzvieh.
„	66,	„	23	„	„	„	Und, lies: Was.
„	67,	„	23	„	„	„	Miterlaw, lies: Miloslaw.
„	69,	„	15	„	„	„	Nutzschiede, „ Nutzthiere.
„	69,	„	16	„	„	„	dieser, lies: diesen.
„	76,	„	4	„	„	„	den . . . . Bedürfnissen, lies: die . . . . Bedürfnisse.
„	77,	„	2	„	„	„	haben, lies: leben.
„	79,	„	21	„	„	„	schädig, lies: schädlich.
„	81,	„	10	„	„	„	umgedreht, lies: ungerecht.
„	88,	„	13	„	unten,	„	Gewerbe, lies: Corrective.
„	93,	„	19	„	„	„	einen, lies: ein.
„	99,	„	8	„	oben,	„	50000, lies 50000 Thlr.
„	100,	„	7	„	„	„	alle, lies: aller.
„	100,	„	2	„	unten,	setze	das Wort ist hinter: Wohlstand.
„	101,	„	8	„	„	statt	entfalten, lies: erhalten.
„	105,	„	13	„	oben,	„	dann, lies: davon.
„	106,	„	12	„	„	„	Posten, lies: Arten.
„	109,	„	14	„	„	„	wohl, lies: viel.
„	109,	„	12	„	unten,	„	Forstrath, lies: Forstwirth.
„	110,	„	18	„	„	„	setzen, lies: folgen.
„	110,	„	19	„	„	„	ihn, lies: ihm.
„	111,	„	11	„	oben,	„	möglich, lies: nützlich.
„	112.	„	9	„	unten,	„	Privatwerth, lies: Privatwirth.
„	113,	„	6	„	oben,	„	alle, lies: seine.
„	123,	„	1	„	unten,	statt	Brod, lies: Loos.
„	126,	„	3	„	„	„	organische, lies: agrarische.
„	133,	„	16	„	oben,	„	Viehpocken, lies: Viehsterben.
„	136,	„	1	„	„	„	anständige, lies: verständige.
„	136,	„	15	„	„	„	anständige, lies: verständige.
„	137,	„	20	„	„	„	Unterländern, lies: Nebenländern.
„	139,	„	21	„	unten,	„	Schüler, lies: Schulen.
„	153,	„	18	„	„	„	vollkommene, lies: vollkommenere.
„	160,	„	5	„	„	streiche	das Wort: durch.
„	197,	„	10	„	„	„	anerkennt, wir, lies: anerkennt. Wir.
„	198,	„	6	„	„	„	Richtigkeit, lies: Richtung.
„	211,	„	18	„	oben,	„	besagten, lies: besetzten.
„	237,	„	12	„	unten,	statt	entsteht die Nutzung; lies: entsteht, die Nutzung.
„	242,	„	6	„	oben,	statt	hinderlich, lies: heimlich.
„	245,	„	2	„	unten,	„	sollen, lies: fallen.
„	248,	„	20	„	oben,	„	Einen, lies: Fiscus.
„	254,	„	8	„	„	„	Vormundschaft, lies: Verwandtschaft.
„	268,	„	17	„	„	„	es Grundgerechtigkeit, lies: sie Grundgerechtigkeit.
„	269,	„	6	„	„	„	Harzsparren, lies: Harzscharren.
„	269,	„	12	„	„	„	aller, lies: voller.
„	269,	„	13	„	unten,	„	§ 174, lies: § 274.
„	270,	„	18	„	„	„	Herdenschlag, lies: Hordenschlag.
„	270,	„	17	„	„	„	herden, lies: horden.
„	273,	„	4	„	oben,	„	Areal-, lies Noval-.
„	279,	„	14	„	unten,	„	am, lies: von.
„	288,	„	19	„	oben,	„	diverse, lies: dolose.
„	289,	„	7	„	unten,	„	aber, lies: eben.
„	300,	„	9	„	unten,	„	auch, lies: noch.

Pag. 308, Zeile 3 von oben, statt Dagegen, lies: Das Gegebene.
„ 314, „ 1 „ unten, „ großen, lies: groben.
„ 318, „ 19 „ „ „ gegen den Rechnungsfehler, lies: gegen den Rechnungsleger.
„ 321, „ 15 „ „ „ freie, lies: Eine.
„ 330, „ 14 „ oben, „ dann, lies: davon.
„ 331, „ 9 „ unten, „ Kerdendiesteln, lies: Kardendiesteln.
„ 334, „ 15,16 „ oben, „ Pachtlast davon, lies: Pacht, legt davon.
„ 334, „ 19 „ unten, „ mein, lies: ein.
„ 334, „ 13 „ „ „ Bauerngutes, lies: Baumeisters.
„ 352, „ 21 „ „ „ seinen Hund, lies: sein Haus.
„ 353, „ 13 „ oben, „ Mühler, lies: Möser.
„ 354, „ 15 „ unten, „ nützlich, „ möglich.
„ 368, „ 6 „ „ „ Eroberers, lies: Erwerbers.
„ 378, „ 2 „ oben, hinter: Königs, ein Comma.
„ 380, „ 20 „ „ statt Kysberg, lies: Kysburg.
„ 380, „ 21 „ „ „ Behrburg, lies: Berleburg.
„ 380, „ 22 „ „ „ Solms-Kirch, lies: Solms-Lych.
„ 380, „ 24 „ „ „ Moerholz, lies: Meerholz.
„ 384, „ 13 „ „ „ körperlichen, lies: bürgerlichen.
„ 385, „ 20 „ „ „ Werft-, lies: Wach-.
„ 386, „ 15 „ „ „ Förderung, lies: Finburg.
„ 403, „ 21 „ „ „ eingesetzten, lies: vorgesetzten.
„ 430, „ 6 „ „ „ Sequestor, lies: Sequester.
„ 430, „ 12 „ unten, streiche das Wort: sich.
„ 432, „ 9 „ „ lies: Die Beweise. Zugeständniß.
„ 436, „ 23 „ „ statt sich, lies: die.
„ 451, „ 2 „ oben, „ Sequestor, lies: Sequester.
„ 456, „ 12 „ „ „ Gläubiger, lies: Gemeinschuldner.
„ 493, „ 7 „ unten, „ Ideen, lies Idee.
„ 507, „ 12 „ „ „ wer, lies: wenn er
„ 508, „ 10 „ „ streiche den Satz: die Weigerung der Medicinalpersonen, zur Hülfe zu erscheinen.
„ 533, „ 4 „ unten, „ von, lies: an.
„ 536, „ 11 „ oben, „ möglich, lies: nützlich.
„ 537, „ 21 „ „ „ In . . . Völkerrechten, lies: Im . . . Völkerrechte.
„ 541, „ 18 „ „ „ Uebersendungen, lies: Unterhandlungen.
„ 551, „ 12 „ unten, setze hinter und das Wort: trifft.
„ 553, „ 16 „ „ „ „ vertritt die Worte: für alles Gesinde.
„ 559, „ 13 „ oben, statt Ort, lies: Act.
„ 573, „ 4 „ „ „ Truch, lies: Truck.
„ 586, „ 19 „ „ „ erster, zweiter oder dritter Fall, lies: ein, zwei oder drei Fälle.
„ 597, „ 13 „ unten, „ recht, lies: wohl.
„ 597, „ 11 „ „ „ Landesscheidung, lies: Landabfindung.
„ 608, „ 5 „ „ „ Minister, lies: Meisten.
„ 614, „ 19 „ oben, „ neuesten, lies: wüsten.
„ 615, „ 10 „ „ „ alles, lies: etwas.
„ 615, „ 20 „ „ „ freie, „ Eine.
„ 620, „ 6 „ unten, „ schmäht, lies: schwächt.
„ 624, „ 20 „ oben, „ aller, lies: eben.
„ 624, „ 3 „ unten, „ Steuern, lies: Stämme.
„ 627, „ 18 „ oben, „ Wenige, lies: Viele.
„ 632, „ 20 „ unten, „ nützlich, lies: möglich.
„ 634, letzte Zeile von unten, lies: unleidlich finden.
„ 636, Zeile 22 von oben, statt neueste, lies: wüste.
„ 637, „ 13 „ unten, „ schwanken, lies: schwanden.
„ 640, „ 1 „ oben, „ recht, lies: wohl.
„ 640, „ 9 „ unten, „ einer, lies: immer.
„ 641, „ 3 „ oben, „ von, lies: vor.
„ 641, „ 15 „ „ „ 1868, lies: 1866.
„ 644, „ 6 „ „ „ vielleicht, lies: und.
„ 645, „ 6 „ unten, „ mäßige, lies: mögliche.
„ 649, „ 15 „ „ „ jene, lies: zwei.
„ 651, „ 9 „ „ „ diese, lies: Diesen.
„ 652, „ 15 „ „ „ nützlich, lies: möglich.
„ 663, „ 2 „ oben, „ Presse, lies: Posse.
„ 667, „ 5 „ unten, „ 24, lies 1.
„ 672, „ 13 „ „ „ unverständig, lies: unverständlich.
„ 672, „ 11 „ „ „ Weedefurche, lies: Wendefurche.